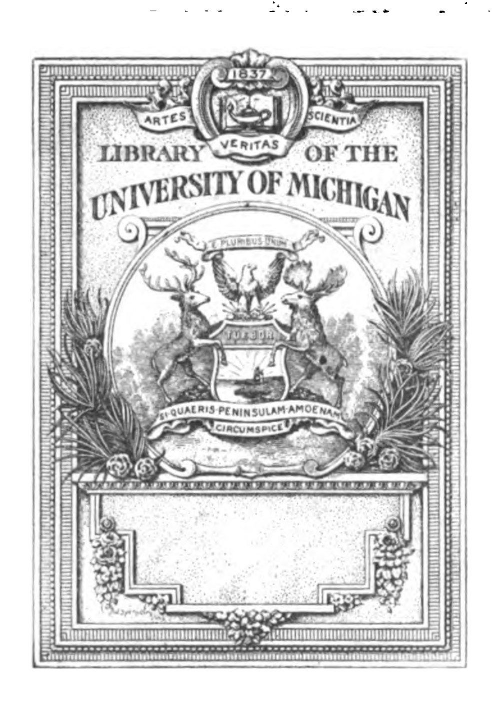

1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN VON

DR. GERHARD SEELIGER
O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

XVI. JAHRGANG 1913

NEUE FOLGE DER DEUTSCHEN ZEITSCHRIFT
FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT

DER GANZEN FOLGE VIERUNDZWANZIGSTER JAHRGANG



DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG 1913

Inhalt

des sechzehnten Jahrgangs 1913.

Aufsätze.

Kleine Mitteilungen.

Besprechungen.

Nachrichten und Notizen.

Über nicht-einheitliche Datierung, besonders in den Urkunden Heinrichs II.

Von

Hermann Bloch.

Im Jahrgang 1911 dieser Zeitschrift (Bd. XIV, 489ff.) hat L. Rieß einen Aufsatz über die Bedeutung von „Data“ und „Actum“ in den Diplomen Heinrichs II. veröffentlicht, dessen Behauptungen — wenn anders sie in etwas stichhaltig wären — nicht nur für die Methode der Urkundenforschung und die Technik der Urkundenausgabe, sondern auch für den Rohbau unserer mittelalterlichen Kaisergeschichte, insoweit er auf den Daten der Diplome beruht, von erheblichem Gewicht sein würden. Rieß wendet sich nämlich nachdrücklich gegen jene Beobachtungen Julius Fickers von der „Uneinheitlichkeit“ der Datierung deutscher Königsurkunden, die wir seit langem als einen wertvollsten Fortschritt der neueren Urkundenkritik anzusehen gelernt haben. Er kehrt entschlossen zu dem Standpunkt zurück, von dem aus einstens Stumpf-Brentano an seine „Reichskanzler“ herangegangen war, und verkündet (S. 510), daß „die Urkundenlehre den Zwitterbegriff der nicht einheitlichen Datierung“ — des Auseinanderfallens von Orts- und Tagesangabe — aufzugeben habe; Ort und Tag bezögen sich immer auf den gleichen Zeitpunkt; beide legten deshalb — wie es einst Stumpf angenommen hat — den Aufenthalt des Hofes, das Itinerar des Königs, unbedingt sicher fest. „In keinem Fall“ will Rieß „die Verbindung stören, in der Tagesdatum und Ortsbezeichnung stehen“; beide beziehen sich immer auf denselben Zeitpunkt, auf den Tag nämlich, an dem der Kanzler vom Könige den Beurkundungsbefehl erhielt und ihn in sein „Kalendarium“ eintrug. „Bei der Erteilung des Auftrags“ an den Diktator soll der Kanzler „das Jahr und auch wohl den Ort angegeben haben, der im Memorandum nie fehlte“; „das Tagesdatum aber behielt er für sich“ und „übte dadurch einen Zwang aus, die Reinschrift ihm zur Rekognition

vorzulegen".[1] Wenn er bei dieser Gelegenheit durch die Übereinstimmung mit seinem Memorandum die Korrektheit der Urkunde festgestellt hatte, sorgte der Kanzler für Vollziehung und Besiegelung der Urkunde und trug — so lehrt uns Rieß — das Tagesdatum eigenhändig so ein, wie es sich in seinem Kalendarium fand.

Ich sehe ganz davon ab, daß danach wieder dem Kanzler eine regelmäßige Beteiligung am Schreibgeschäft zugewiesen wird, die mit dem tatsächlichen Befund unserer Originale der deutschen Königszeit unvereinbar ist.[2] Ich hebe vielmehr neben der These von der Einheitlichkeit aller Daten als das prinzipiell auch für die Verwendung der Urkunde als Geschichtsquelle Wesentlichste ein anderes hervor: nach der „herrschenden" Meinung zielen Nachträge in der Datierung im allgemeinen auf den Zeitpunkt der Vollendung; an dem Tage, dessen Datum dann die Urkunde trägt, wird sie in der Regel fertig vorgelegen haben. Nach Rieß (S. 495) hingegen ist sie an diesem Tage, der regelmäßig das Datum des Beurkundungsbefehls wiedergebe, erst in Arbeit genommen worden.

Rieß hat seinen Aufsatz an die Urkunden Heinrichs II. angeknüpft und sich ausschließlich mit ihnen beschäftigt. Da ich mich mit H. Breßlau in die volle Verantwortung für deren Ausgabe auch bei den Itinerarfragen und bei der durch ihre Entscheidung bedingten Anordnung teile, liegt es mir ob, den Angriff abzuwehren, der gegen die Ergebnisse unserer Arbeit gerichtet ist; er hat aber zugleich die Methode getroffen, mit der Th. v. Sickel und seine Mitarbeiter die Daten der Ottonischen Diplome behandelt und gedeutet haben und die wir, durch unser Material besonders begünstigt, weiter auszubauen bemüht

[1] S. 505. Der Kanzler „hätte auch den Ort geheim halten können und tat es wohl in den Fällen, wo auch der Ortsname nachgetragen erscheint". Rieß muß dies originelle Versteckspielen des Kanzlers mit Tag und Ort des Urkundendatums annehmen, um seine Theorie der vollständigen Einheitlichkeit aller Daten mit der unzweifelhaften Tatsache in Einklang zu bringen, daß in einer gewaltigen Zahl von Originalen der Tag, in andern der Ort, zuweilen beide, offenkundig nachgetragen sind; vgl. unten S. 12f.

[2] Für die Sachsen- und Salierdiplome, über die ich nach den Ausgaben der Mon. Germaniae und aus eigener Beobachtung sprechen kann, läßt sich in fast allen Fällen von Nachtragung in der Datierung bestimmt erkennen, daß sie vom Schreiber der Urkunde resp. des Eschatokolls oder von einem anderen der gleichzeitig in der Kanzlei tätigen Schreiber herrührt. Für die von Rieß behauptete Tätigkeit des Kanzlers ist danach kein Raum, und die „Rekognitionsvollziehung" durch die Nachtragung des Tagesdatums von Kanzlerhand (S. 504) fällt dahin!

waren. Wenn wir die Grundsätze, von denen Sickel ausging, als wohlbewährte uns aneigneten und sie für die Zeit Heinrichs II. durch unsere Forschungen bestätigt fanden, so ist Rieß (S. 510) überzeugt, daß erst seine Wiederentdeckung der unbedingt einheitlichen Datierung und ihre Beziehung auf den Eintrag im „Memorandum" der Sickelschen Methode wirklich „so exakte Resultate liefern kann", wie sie es im übrigen ihrer Zuverlässigkeit wegen verdient.

Ich gehe sogleich zu dem Kern der Behauptungen von Rieß vor, mit dem seine Theorie steht und fällt. Es ist der Satz, daß in den Urkunden Heinrichs II. niemals Tag und Ort auseinandergehen. Eine bittere Erkenntnis für die Bearbeiter seiner Diplome, die in 10jähriger Tätigkeit nichts davon bemerkt hätten, sondern aus demselben Thietmar, auf den Rieß als Kronzeugen sich beruft, gerade die schlagenden Zeugnisse für die Unheitlichkeit der Daten zu gewinnen wähnten! Ist es Rieß gelungen, die Widersprüche, auf die zum großen Teil schon Ficker aufmerksam gemacht hatte, zu beseitigen? Dann freilich hätten wir geirrt und würden dankbar von ihm lernen, wie die Daten richtig aufzufassen wären.

Zu sorgsam unbefangener Prüfung gehen wir eine Strecke Weges getreulich an seiner Seite. Mit ihm fassen wir die Allstedter Urkunde, Stumpf Reg. 1399= DH. II. 91, ins Auge, die seit langem „der größte Stein des Anstoßes" war. Das Original trägt das Datum:

Data in VI. kal. feb.[1] indictione II, anno dominicae incarnationis MIIII, anno vero domni Heinrici secundi regis III; actum in Altsteti; feliciter amen.

Die Auflösung zum 27. Januar 1004 ist schon von Stumpf mit Rücksicht auf das dritte Regierungsjahr zurückgewiesen worden, das erst mit dem 7. Juni 1004 begann; gerade die Jahre der Herrschaft sind damals in der Kanzlei so genau berechnet worden, daß in ihnen schwerlich ein Fehler gesucht werden darf; wir nahmen daher mit Stumpf und Ficker an[2], daß sich die Tagesangabe auf den 27. Januar des Jahres 1005 beziehe. Allerdings ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß der König an diesem Tage in Allstedt geweilt habe; dort finden wir ihn vielmehr[3] am 21. Dezember 1004. Und da eben zum Jahre

[1] VI. kal. feb. schien uns bestimmt nachgetragen.

[2] Vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 258; Breßlau in NA. XX, 171.

[3] Thietmar VI, 46. — Wir haben keine Nachricht über die Orte, an denen Heinrich II. sich Anfang 1005 in Sachsen bis zum Aufbruch von Lothringen

1004 die Angaben über Inkarnationsjahr und Indiktion des D. 91 gehören, so nahmen wir an, daß die „Handlung“ — die Aufnahme Niederaltaichs in den königlichen Schutz — zu Allstedt im Dezember 1004 stattgefunden habe, die Vollziehung der Urkunde aber erst zu Beginn des folgenden Jahres, am 27. Januar 1005 vorgenommen worden sei: die bestimmt erkennbare Nachtragung des Tages im Original legt ohne weiteres diese Erklärung nahe.

Rieß (S. 490) verwirft diese Deutung und setzt D. 91 — wie einst Böhmer — zum 27. Januar 1004 an; denn die Mitteilungen Thietmars beweisen ihm, daß Heinrich überhaupt nicht im Dezember 1004, wohl aber am 27. Januar dieses Jahres zu Allstedt gewesen sein muß. Am 25. Januar 1004 nämlich war Erzbischof Gisiler zu Ober-Trebra bei Apolda gestorben. Sein Leichnam ward nach Magdeburg geleitet; ihm folgte der König von Dornburg an der Saale aus und traf etwa am 29. Januar zur Bestattung in Magdeburg ein. So berichtet Thietmar[1]; Rieß aber weiß, daß der König zunächst von Dornburg erst nach Trebra eilte, und daß ihn der Weg von dort nach Magdeburg über Allstedt geführt habe, wo er genau am 27. Januar 1004 sein „mußte“. Ein Blick auf die Karte belehrt uns, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Magdeburger Getreuen, die ihren Erzbischof von Trebra aus zu Grabe trugen, ebenso wie der König von Dornburg her[2] nicht über Allstedt durch den Harz, sondern das Tal der Saale abwärts über Merseburg nach Magdeburg gezogen sein werden. Ist es also zum mindesten recht zweifelhaft, daß Heinrich Ende Januar 1004 nach Allstedt gekommen ist — aus Thietmar „seine Anwesenheit zu erschließen“ ist unmöglich —, so ist Rieß vollends unglücklich bei dem Bemühen darzutun, daß der König am 21. Dezember 1004 nicht in Allstedt gewesen sein kann.

Thietmar[3] erzählt aus seinem eigenen Leben, wie er — damals Propst von Walbeck — von „Herrn Tagino“ nach Allstedt zum

aufgehalten hat. Aber die Zugehörigkeit der Jahresmerkmale zu 1004 steht der Auffassung der Datierung als einer einheitlichen vom 27. Januar 1005 entgegen.

[1] Thietmar V, 40: „.. rex corpus archiantistitis precedens usque ad Magadaburch subsequitur.“ Dem König lag übrigens daran, der Nachfolge Gisilers wegen — die er Tagino zugedacht hatte — so bald als möglich nach Magdeburg zu kommen.

[2] Daß Heinrich zuerst nach Trebra gegangen wäre, ist eine leere Vermutung von Rieß.

[3] VI, 46: „Ad percipiendum presbiteratus ordinem ad Alstidi civitatem a domino Taginone vocabar et in via hac peracti facinoris confessionem

Empfang der Priesterweihe berufen worden sei; bei dieser Gelegenheit habe er das Vergehen gebeichtet, dessen er sich gegen die Begräbnisstätte des früheren Walbecker Propstes Willigis I. schuldig gemacht hatte; allein, „was ich zur Buße versprach, habe ich nicht gebührend erfüllt. Die Priesterwürde aber erhielt ich Unwürdiger am 21. Dezember von dem vorgenannten Erzbischof, in Gegenwart König Heinrichs". Niemals sind diese Worte anders aufgefaßt worden, als daß Thietmar, von Erzbischof Tagino nach Allstedt gerufen, eben hier am 21. Dezember zum Priester geweiht wurde; Rieß hingegen (S. 491) will Thietmar dahin verstehen, daß seine „Berufung nach Allstedt durch den Herrn Tagino zu nichts führte", daß er vielmehr erst am 21. Dezember 1004 und zwar wahrscheinlich zu Merseburg[1] von „Erzbischof" Tagino ordiniert worden sei. Er findet nämlich „die Unterscheidung des 'Herrn' Tagino vom 'vorgenannten Erzbischof', Tagino sehr bedeutsam" und bildet sich ein, daß „Herr Tagino" vor seiner Erhebung zum Erzbischof am 2. Februar 1004, also als Kaplan Heinrichs II. und Regensburger Vitztum, und noch zu Lebzeiten des Erzbischofs Gisiler von Magdeburg eine Möglichkeit und ein Recht gehabt habe, den Probst von Walbeck zur Priesterweihe zu rufen; wohl „konnte er noch nicht selbst weihen", aber dazu hatte er „Bischöfe genug bei der Hand"! Ich kann es mir versagen, die kirchenrechtlichen Ungeheuerlichkeiten zu erörtern, die uns hier zugemutet werden; es genügt, darauf aufmerksam zu machen, daß Thietmar auch sonst einmal den „Erzbischof" Tagino als „domnus Tagino" genannt hat[2], ja daß er häufig von diesem seinem nächsten Freunde nur mit Namen spricht, ohne ihm überhaupt einen Titel beizulegen.[3] Es hat nach allem selbstverständlich dabei zu bleiben, daß Thietmar von Herrn Tagino als von dem Magdeburger Erzbischof — also nicht im Januar 1004 — nach Allstedt geholt wurde und dort bei dieser Gelegenheit am 21. Dezember des Jahres 1004,

---

feci; et quod ad emendationem eius promisi, pro debito non complevi. Presbiterii vero dignitatem XII. kal. Ianuari a prefato archiepiscopo, presente Heinrico rege et casulam mihi optimam largiente, indignus percepi."

[1] Rieß, S. 493 N. 3. — Alle Sperrungen rühren von mir her.

[2] V, 43: „decursis tunc, ut ipse domnus Tagino sepe mihi retulit, decem annorum curriculis": nämlich seit 994, so daß die Erzählungen Taginos an Thietmar nach 1004 liegen, als jener schon Erzbischof war. Vgl. auch V, 40: Vor der Wahl Taginos zum Erzbischof erklären die Domherren: „eundem se communiter velle in dominum ... habere".

[3] Z. B. V, 41ff.; VI, 2. 3. 32. 55.

das allein in Frage kommen kann, in Gegenwart König Heinrichs die Priesterweihe empfangen hat.

Der Beweis, den Rieß antreten wollte, ist vollkommen mißlungen. Heinrich II. ist am 21. Dezember 1004 tatsächlich in Allstedt gewesen.[1] Ebendort ist — in der 2. Indiktion, im 3. Regierungsjahr des Königs — Kloster Niederaltaich auf Bitten des Abtes Godehard in seinen Schutz genommen worden. Die darüber ausgestellte Urkunde zeigt den Einfluß italienischer Diplome, die auf Heinrichs erstem italienischen Zug im Sommer 1004 der Kanzlei bekannt geworden sind; sie ist verfaßt und geschrieben von dem Notar Egilbert D, der zuerst im Oktober 1004 (D. 86) sicher nachweisbar ist: alles dies[2] führt zu dem Schlusse zusammen, daß unser D. 91 erst im Ausgang des Jahres 1004 in Arbeit genommen sein kann; und wenn nun das Datum des 27. Januar sichtbar nachgetragen ist, so liegt nicht der geringste Anlaß vor, es um ein volles Jahr, auf den 27. Januar 1004 zurückzubeziehen, sondern es ist auf den 27. Januar 1005 als auf den Tag der Vollziehung der im Dezember 1004 der Kanzlei aufgetragenen und vielleicht schon begonnenen Urkunde zu deuten.[3]

Wie bei der Beurteilung des D. 91 ist die Interpretation Thietmars von Belang für die Auffassung der Daten des D. 247 (Stumpf, Reg. 1559) für das Bistum Worms. In dieser, gleichfalls im Original vorliegenden Urkunde zeigt die Datumzeile keine Spuren der Nach-

---

[1] Es lohnt nicht der Mühe, zu widerlegen, was Rieß S. 493 N. 3 zusammengebracht hat, um zu zeigen, daß Heinrich II. vom 23. November 1004 mindestens bis zum 23. Dezember in Merseburg gewesen und — da er schon am 28. Dezember in Dornburg war — überhaupt nicht nach Allstedt gekommen sei. Wie man auf die Einziehung der Güter des verstorbenen Grafen Esico durch den König den „dreißigtägigen Termin für die Regelung der Erbschaft" beziehen kann, der im Ssp. I, 22 für den Antritt der Erbschaft des verstorbenen Gatten durch die Witwe gesetzt ist, gehört zu den Rätseln, die uns auch sonst in dem Aufsatz aufgegeben werden.

[2] Diese besonderen Kriterien, die aus der inneren Geschichte der Kanzleitätigkeit entnommen werden, sind Rieß vollkommen fremd geblieben, so daß sie überhaupt nicht in seinen Gedankenkreis einzutreten vermochten.

[3] Rieß (S. 492) stellt es so dar, daß die im Januar 1004 zu Dornburg erbetene, in Allstedt den Niederaltaichern versprochene Urkunde „wohl noch 1004, aber nach dem 7. Juni fertig wurde. So erklärt sich der Schreibfehler anno reg. 3 statt 2 sehr leicht, wie es ja auch von derartigen Irrtümern in den Urkunden Heinrichs II. wimmelt". Das heißt, die Urkundenforschung um ein halbes Jahrhundert vor die Zeiten Sickels und Fickers zurückwerfen.

tragung; dennoch glaubten wir, ihre Angaben: Nierstein 1012 August 18, als uneinheitliche ansehen zu müssen, weil wir nach dem Berichte Thietmars die Anwesenheit des Königs in Nierstein an diesem Tage für unmöglich hielten.[1] Rieß (S. 511) ist jedoch überzeugt, daß Heinrich am 18. August zu Nierstein gewesen sei. Die Entscheidung ist nicht ganz gleichgültig, weil sie — wie Rieß hervorhebt — auf den Abbruch der Belagerung von Metz und im besonderen auf den Anlaß ihrer Aufhebung Licht zu werfen imstande wäre.

Wir sind vollständig auf Thietmars Darstellung angewiesen. Ihr zufolge[2] war am 12. August 1012 Taginos Nachfolger, Erzbischof Walthard, gestorben und sogleich am 13. August Thietmars Neffe Dietrich zum Erzbischof von Magdeburg gewählt worden. Am folgenden Tage wurde Walthard bestattet und die Wahl erneuert. Sobald[3] die Königin — die sich in Merseburg aufhielt — von den Magdeburger Vorgängen erfuhr, schickte sie ihren Mundschenk Geco an Heinrich, der damals mit seinem Heere vor Metz lag. Der König war heftig bewegt, befragte den Boten nach der Lage in Sachsen (das überdies vor einem Kampfe mit dem polnischen Nachbar zu stehen schien) und sandte Geco schnell zurück, damit die Königin für das Reich sorge. — Indessen auch die Domherren von Magdeburg sandten nach der Beisetzung Walthards Bischof Erich von Havelberg an den König[4] und gaben ihm einen Bericht über die Wahl Dietrichs mit, dem Bischof Thietmar noch ein Schreiben über die Gefährdung seiner Kirche anschloß. Erich aber — so lesen wir bei Thietmar[5] — traf den König bereits auf der Rückkehr von Metz, entschlossen, nicht Dietrich, sondern seinen Kaplan Gero zum Erzbischof zu befördern.

Die Nachrichten Thietmars sind so klar wie irgend denkbar. Königin Kunigunde hat Geco ehestens am 14./15. August nach Metz ge-

[1] Vgl. Breßlau im N. Archiv XXII, 188.

[2] VII, 14.

[3] „Quod regina ut primo comperit, per Geconem pincernam suum regi iam iuxta Metensem urbem cum exercitu sedenti indixit. Hic vehementer illud ammirans et, qualiter se res nobiscum haberent, interrogans eundem, regnum prout curaretur ab ea, celeriter remisit."

[4] VII, 19: „Post huius sepulturam Hericus antistes ex nostra parte ad regem cum electione mittitur, cui mox epistolam de aecclesiae detrimento meae inscriptam . . . commisi."

[5] VII, 21: „Interim rex ab expeditione occidentali revertitur et Geronem suimet capellanum ponere in vacuum conatur. Huic presul Hericus occurrens et legationem suam aperiens non exauditur."

schickt. Schleunigst entsandt, kehrte er eilig nach Merseburg an den Hof der Königin, an den Bischofssitz unseres Chronisten Thietmar[1] zurück. Niemand, der dessen Worte liest, zweifelt daran, daß der Bote König Heinrich vor Metz gefunden hat, wohin er nach Thietmars Worten bestimmt war. Und nun erzählt uns derselbe Geschichtschreiber, daß der Gesandte der Geistlichkeit, der später aus Magdeburg abging, den König bereits auf der Rückkehr vom lothringischen Feldzug antraf. Danach hat Heinrich bis in den Ausgang August vor Metz gelegen; frühestens um den 26. August kann ihn Geco, so eilig er gereist sein mag, erreicht haben. Unter dem Eindruck seiner Mitteilungen — neben der Besetzung des Magdeburger Stuhls wird der Krieg mit den Polen dabei eine Rolle gespielt haben[2] — verzichtete der König darauf, den Kampf gegen Bischof Dietrich von Metz weiterzuführen, hob die Belagerung auf und wandte sich zum Rhein zurück: am 10. September war er bereits wieder in Frankfurt.[3] Bischof Erich von Havelberg brauchte nur wenige Tage später als Geco zu kommen — und er begegnete König Heinrich, wie Thietmar es erfuhr, auf dem Rückmarsch aus Lothringen!

Freilich, wenn alles dies aufs beste zusammenstimmt, eines ist gewiß: König Heinrich lag am 18. August 1012 kriegerisch im Lager vor Metz, er freute sich nicht zu Nierstein der Schönheit des Rheingaus und seiner Weine. Mag er auf der Fahrt gen Metz vorher, mag er erst auf der Heimkehr dort geweilt haben, — es ist nicht anders, als daß in der Urkunde für die Wormser Kirche der Tag, der 18. August, und der Ort Nierstein nicht zueinander gehören!

Wir brauchen um so weniger Bedenken zu tragen, hier mit Rücksicht auf den wohlunterrichteten Schriftsteller in der Datierung des D. 247 ein Auseinanderfallen der einzelnen Angaben zu vermuten, als trotz allem, was Rieß zugunsten seiner neuen Theorie behauptet, in nicht wenigen andern Urkunden Heinrichs II. die Nichteinheitlichkeit der Daten jedem Zweifel entrückt ist. Ich hebe einige unzweideutige

[1] Es ist nicht unwesentlich, darauf hinzuweisen, daß Thietmar deshalb über die Botschaft des Geco und ihren Verlauf genau unterrichtet war.

[2] Vgl. auch Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II. II, 335. — Dafür, daß der Tod Papst Sergius' IV. im Juni 1012 und die folgenden römischen Wirren bereits im Sommer 1012 irgendeinen Einfluß auf die Entschließungen des Königs geübt hätten — wie Rieß S. 513 vermutet —, fehlt es an äußeren Zeugnissen und an innerer Wahrscheinlichkeit.

[3] DH. II. 248.

Fälle heraus, ohne im einzelnen weiter auf die Erörterungen von Rieß einzugehen. Worauf allein es ihm gegenüber ankommt, ist der Nachweis, daß in gewissen Urkunden Heinrichs II. die Datierung jeder verständigen Erklärung spottet, wenn man sie einheitlich auflösen und Tag und Ort mit Gewalt auf ein und denselben Zeitpunkt deuten will.

D. 270 (Stumpf, Reg. 1589) trägt das Datum „Merseburg 1013, Dezember 1“: allein gerade in diesen Tagen des Anfang Dezember zog Heinrich II. über die Alpen nach Italien. Am 21. September bereits hatte er Merseburg verlassen, war am 2. Oktober zu Bamberg, am 7. Oktober zu Regensburg; Weihnachten feierte er in Pavia. Es gibt keinen Ausweg, der erlauben würde, die Datierung als einheitliche für Rieß zu „retten“. Wohl aber liegt es uns nahe, den Ort Merseburg auf die Handlung, vielleicht auf den Beurkundungsbefehl zu beziehen, der im September dort zu gunsten des Bistums Bamberg ergangen wäre; am 1. Dezember aber wurde die Urkunde vollzogen, besiegelt und mit dem Tagesdatum versehen: es ist, wie das Original zeigt, in dafür gelassene Lücke nachgetragen.[1] Auch das ist hier beachtenswert, daß der Tag schlechterdings nicht den Beginn, sondern den Abschluß der Beurkundung festlegt.[2]

D. 193 (Stumpf, Reg. 1515) ist aus Regensburg vom 22. Mai 1009, D. 195 (Stumpf, Reg. 1516) am 25. Mai aus dem etwa 300 km entfernten Allstedt datiert[3]: da der König selbst bei schnellster Reise fünf bis sechs Tage, sonst mindestens an acht Tage dafür gebrauchen würde, ist Einheit der Daten für beide Urkunden ausgeschlossen. In D. 193 ist der Tag nachgetragen: der König hat bei seinem Aufenthalt in Regensburg, der für Ende April anderweit nachgewiesen ist, dem Kloster Tegernsee eine Schenkung gemacht, deren Beurkundung erst auf dem Wege nach Sachsen am 22. Mai fertiggestellt wurde.[4]

---

[1] Vgl. Breßlau im N. Archiv 22, 175.

[2] Dafür, daß der Tag bei der Vollziehung des Monogramms und der Besiegelung nachgetragen zu werden pflegte, sind beweisend die Stücke, in denen das Monogramm unvollzogen und die Besiegelung nicht erfolgt ist, das Tagesdatum aber fehlt: DH. II. 210.256[a]. Unter den Diplomen Konrads II.: DK. II. 206[a]. 218; vgl. auch DK. II, 251/252; für das Fehlen des Ortsnamens das unvollzogene DK. II. 274, wie überhaupt in den DD. Konrads II. verhältnismäßig häufig der Ort nachgetragen worden ist vgl. unten S. 13.

[3] Vgl. Breßlau im N. Archiv 22, 168. Er hat die Entfernung in Luftlinie auf c. 270 km angegeben.

[4] Entsprechend liegt der Fall bei D. 73: Cadempino 1004, Juni 4; D. 74/75: Locarno Juni 12; D. 76: Zürich Juni 17; vgl. N. Archiv 20, 151. Der Weg

Eine Bestätigung für Monte Cassino (D. 400 = Stumpf, Reg. 1752) hat Jahresmerkmale, die z. T. auf 1019, z. T. auf 1020 weisen[1]; Tag und Ort lauten auf Regensburg, Juli 13. Allein am 11. Juli 1019 war König Heinrich zu Köln (D. 415), im Juli 1020 rüstete er am Niederrhein, wohin er von Thüringen gegangen war, den Feldzug gegen Balduin von Flandern[2] und urkundete am 24. Juli zu Aachen (D. 433). Weder im Juli 1019 noch im Juli 1020 kann Heinrich in Bayern geweilt haben. Nun steht es anderweit fest, daß der König Anfang 1019[3] in Regensburg tätig gewesen ist (D. 399. 455); dorthin dürfte auch die Handlung des D. 400 gehören, erst am 13. Juli aber die Vollziehung erfolgt sein.[4]

Für diejenigen, die durch ihre Arbeit mit den Fragen der Urkundenkritik vertraut sind, bedarf es dieser Ausführungen nicht; sie richten sich an den weiteren Kreis der Fachgenossen, die im Vertrauen auf die Leistung der Monumenta Germaniae die Ergebnisse aufnehmen und zum größten Teil schon deshalb auf eigene Nachprüfung verzichten müssen, weil ihnen die Originale nicht zugänglich sind. Und wie klein ist naturgemäß die Zahl derer, die etwa von Sickels und Breßlaus wertvollen Erörterungen zu den Ausgaben der Wiener und der Straßburger Abteilung der Diplomata eingehendere Kenntnis sich aneignen! Deshalb ist ein Aufsatz wie der von Rieß mit seiner Selbst-

---

Locarno-Zürich ist selbst in vollen sechs Tagen nicht zu bewältigen, so daß nicht einmal für die „Aufzeichnung des Beurkundungsbefehls" — die Rieß S. 496 annimmt — im Morgengrauen des 12. Juni in Locarno für D. 74 und am späten Abend des 17. zu Zürich für D. 76 Raum bleibt. — Vgl. auch die Daten von D. 229ff., N. Archiv 22, 170ff.

[1] Vgl. Breßlau im N. Archiv 26, 457f.

[2] Vgl. Hirsch-Breßlau, Jahrbücher Heinrichs II. III, 170.

[3] Diese Ansetzung möchte ich noch etwas stärker betonen als es N. Archiv 26, 462f. geschah. Für sie sprechen die Regierungsjahre und der Umstand, daß in den DD. H. II. in den meisten nachweisbaren Fällen von Nichteinheitlichkeit der Tag sich auf den späteren Termin bezieht, wie denn überhaupt bei ihnen Nachtragung des Tages sehr viel häufiger als die des Ortes ist.

[4] Nur in Abschrift liegt vor D. 277 = St. 1590. Es ist in Pavia Ausgang 1013 oder Anfang 1014 gegeben; aber die drei Tagesmerkmale XVI. kal. februarii, feria III, luna IIII passen nur zum 17. Januar 1016. — Ebenso ist in D. 471 = St. 1783: Benevent 1022 April 9 der Tag vom Ort zu trennen; denn bereits im März hatte der Kaiser die Belagerung von Troja begonnen, vgl. N. Archiv 26, 468.

sicherheit[1] nur zu sehr geeignet, bei den unserer engeren Disziplin Fernerstehenden Verwirrung zu stiften; die Erfahrung hat es soeben wieder gelehrt. Ihnen sollen daher diese Zeilen eine Vorstellung davon geben, welche Aufgaben bei der Bestimmung des Itinerars zu lösen sind und wie jede einzelne Urkunde den Bearbeiter vor besondere Fragen stellt, die er weder nach einer „bisherigen Urkundenlehre" noch nach einer sonstigen „neueren Theorie", sondern allein in sorgsamster, quellenmäßiger Erwägung des Einzelfalls zu beantworten hat. Wenn er etwa in den Urkunden Konrads II. findet, daß eine Schenkung für die Naumburger Kirche (DK. II. 184) vom 17. Dezember 1032 aus Quedlinburg datiert ist, während der Kaiser am 25. Dezember in Straßburg — etwa 450 km in Luftlinie entfernt — Weihnachten gefeiert hat, so weiß er, daß die Reise innerhalb 8 Tagen unmöglich war. Er bedenkt, daß Konrad II. im Herbst in Sachsen war, und dorthin ein Quedlinburger Aufenthalt recht wohl passen würde; er bemerkt an dem Original, daß das Datum des 17. Dezember in der Tat nachgetragen scheint; er beobachtet aber auch sonst Spuren einer allmählichen Entstehung des Diploms: im Herbst 1032 war der Kanzler Udalrich gestorben, die Rekognitionszeile des D. 184 enthielt daher zunächst nur das Wort „cancellarius", weil der Nachfolger noch nicht ernannt war; erst bei seinem Amtsantritt ist — wohl mit der Lücke im Datum — auch diese Zeile ausgefüllt worden.[2] So sucht der Herausgeber die einzelnen Umstände des Befundes zu würdigen und zu erklären; er begnügt sich nicht wie Rieß damit, daß „die offenbaren Irrtümer beseitigt werden, die von den Schreibern herrühren", sondern er hält als „methodische Regel" fest, daß nicht selten zunächst als „Irrtum des Schreibers" erscheint, was nur unsere eigene Unwissenheit verschuldet, und daß die wirklichen Versehen z. B. in der Berechnung der Jahresmerkmale häufig genug nicht Flüchtigkeiten des einzelnen Notars, sondern zu gewissen Zeiten ebenso „kanzleimäßig" sind wie andere Merkmale.

[1] S. 509 erklärt er schlechthin, daß er seine Theorie „an den Originalurkunden Heinrichs II. und an Thietmars Angaben genau nachgeprüft" und sich überzeugt habe, „daß sie sich überall bewährt".

[2] Vgl. die Vorbemerkung zu DK. II. 184. — Man bedenke auch z. B. DK. II. 176: Paderborn 1032 Januar 16; D. 177: Hilwartshausen Januar 18; D. 178: Fritzlar Januar 18, und mache sich klar, daß — wie Breßlau in der Vorbemerkung zu D. 176 darlegt — Hilwartshausen-Fritzlar 50 km, Paderborn-Fritzlar 120 km Entfernung aufweisen. Mit vollem Recht sind deshalb in der Ausgabe die Daten als uneinheitliche behandelt worden.

Selbst ein völliger Laie wird ohne weiteres begreifen, daß Konrad II. nicht am 17. Januar 1035 zu Tilleda in der Goldenen Aue (DK. II. 215) und am gleichen Tage — rund 450 km davon entfernt — zu Limburg an der Hardt (DK. 216 = St. 2070) geurkundet haben kann. Aber wenn wir ihm gestatten mögen, sich aus dem Dilemma mit dem „Schreiberirrtum" ebenso zu retten, wie es früher unsere eigene Wissenschaft getan hat, so ist dafür diese heut in der Lage, gerade durch das Auffallende der Datierung die Geschichte der Beurkundung aufzuhellen. Die beiden Diplome nämlich hängen eng miteinander zusammen, wie Breßlau in der Vorbemerkung ausführlich dargetan hat; beider Handlungen gehören in den Januar 1035 nach Tilleda; aber die zweite, an Kloster Limburg gegebene Urkunde war von vornherein bestimmt, erst im Sommer 1035 bei der Weihe der Kirche vollzogen und ausgehändigt zu werden[1]; bei dieser Gelegenheit ist der Ortsname nachgetragen worden[2]: so wird die Uneinheitlichkeit der Daten einleuchtend erklärt.[3]

Auch darauf mögen gerade die Nicht-Diplomatiker einmal aufmerksam gemacht werden, wie eng unsere Deutungen der Besonderheit schwieriger Stücke sich an die Beobachtungen anschließen, die wir an den Originalen immer wieder machen. Unter den 373 Urschriften aus der Kanzlei Heinrichs II. haben wir Nachtragung des Tages sicher oder mit großer Wahrscheinlichkeit bemerkt an etwa 60 Stücken, Nachtragung von Tag und Ort[4] sowie von ganzer Datierung an etwa 50, des Ortes allein an etwa 12 Diplomen, im ganzen also rund an 120 Stücken, d. h. am dritten Teil aller erhaltenen Urkunden! Nicht ganz selten sind die Lücken offen geblieben, weil bei der Vollziehung die Einsetzung versäumt wurde[5], zuweilen rührt der Nachtrag von einem anderen Kanzleischreiber her als die übrige Datumzeile[6]; einmal ist der Tag von dem privaten Schreiber der

[1] Breßlau hebt mit Recht hervor, daß die Schenkung „ad hoc templum" (ohne den Namen der Kirche) erfolgt.

[2] Auch die Zahl der Kaiserjahre wurde richtig umgesetzt.

[3] Wie mit der Entwicklung der Urkundenkritik die Versuche der Deutung vorangeschritten, mag man aus den Angaben bei Breßlau, Jahrbücher Konrads II. II, 387 N. 1 und dem Vergleich mit den Vorbemerkungen zu DK. II. 215. 216 entnehmen.

[4] Dabei habe ich die Fälle mitgezählt, wo vergessen wurde, die Lücken nachträglich auszufüllen.

[5] Z. B. DH. II. 3. 363. 383/384. 399. 410. 452. 493.

[6] D. 23. 166. 181. 248 (Nachtrag von unbekannter Hand). 344.

Urkunde, der Ort von dem Kanzleibeamten EC nachgetragen worden.[1]

Nicht ohne Wert ist ein Vergleich mit den Beobachtungen, die Breßlau und seine Mitarbeiter an den Diplomen Konrads II. gemacht haben. An 151 Originalen wurden hier sogar bei etwa 70, also nahezu an der Hälfte, Einzelnachträge oder Zufügung der ganzen Datierung bemerkt; davon entfielen auf den Tag allein an 25[2], auf Tag und Ort gemeinsam an 30[3], auf den Ort allein etwa 14[4]: während in der Kanzlei Heinrichs II. nur der zehnte Teil aller Nachtragungen auf die Ortsangabe kam, ist es unter Konrad II. der fünfte Teil geworden.[5] Demgemäß zeigen die Urkunden Heinrichs II., deren Daten einer einheitlichen Auflösung zu widersprechen scheinen, ganz überwiegend dasselbe Bild, daß der König einige Zeit vor dem in der Datierung angegebenen Tage sich an dem darin genannten Orte aufgehalten hatte; bei den Diplomen Konrads II. konnten wiederholt — wie in dem oben S. 12 besprochenen Falle der DD. 215. 216[6] — die in sich unvereinbaren Daten befriedigend nur dadurch erklärt werden, daß der König erst einige Zeit nach dem verzeichneten Tage an dem aufgeführten Ort nachzuweisen ist. Aus diesem ganzen Sachverhalt folgt mit aller wünschenswerten Bestimmtheit erstens, daß in zahlreichen Urkunden die Datierung sicher uneinheitlich ist und Tag und Ort nicht denselben Zeitpunkt im Auge haben können[7]; zweitens, daß bei diesen

[1] D. 88; vgl. auch D. 263. 442 für getrennte Nachtragung von Tag und Ort.

[2] Die Lücke blieb offen in DK. II. 123 und in den unvollzogenen DD. 206*. 218.

[3] Die Lücken offen in dem unvollzogenen DK. II. 35; die ganze Datierung fehlt in dem unvollzogenen D. 251 (vgl. D. 252). In D. 263 ist die Nachtragung der ganzen Datumzeile mit derselben helleren Tinte gemacht wie der Vollziehungsstrich im Monogramm. In D. 21. 40. 227 sind die Einträge von anderen, an der Mundierung nicht beteiligten Kanzleischreibern.

[4] DK. II. 58. 61. 90 (hier Eintrag von dritter Hand). 99. 101. 124. 128. 144. 145. 164. 195. 247. D. 274 ist unvollzogen (in der Datierung kein Tagesdatum vorgesehen, Lücke für den Ort).

[5] Umgekehrt bei Heinrich II. der Tag allein nachgetragen in 60 von 120 Fällen, also in der Hälfte, bei Konrad II. nur in 25 von etwa 70 Nachtragungen, also nur in etwas mehr als einem Drittel.

[6] Vgl. außerdem z. B. die Vorbemerkungen zu D. 197. 267.

[7] Die Fälle sind viel häufiger als wir nachweisen können, weil uns die Uneinheitlichkeit — das Auseinanderfallen von Tag und Ort — natürlich nur da entgegentritt, wo eine Datierung anderen urkundlichen oder darstellenden

Fällen im allgemeinen die nachgetragene Angabe — unter Heinrich II. meist der Tag, unter Konrad II. auch nicht selten der Ort — sich auf eine spätere Stufe der Beurkundung bezieht als die übrige Datierung.

Mit welcher Fülle von Möglichkeiten wir nicht sowohl rechnen dürfen als rechnen müssen, lehren die 25 Urkunden, die dem Bistum Bamberg bei seiner Gründung gegeben und sämtlich vom 1. November 1007 aus Frankfurt datiert sind. Rieß (S. 496) erklärt — und ich bin ganz seiner Meinung —, niemand werde „glauben, daß sie an diesem Tage hergestellt oder auch nur verlesen" worden seien. „Aber" — so fährt er fort — in das Memorandum des Kanzlers „konnten die Beurkundungsbefehle sehr wohl eingetragen werden." Er hat hier — wie auch sonst — ganz darauf verzichtet, an der Hand unserer Ausgabe die Erörterungen anzusehen, mit denen wir sie begleitet und unsere Ansicht bis ins einzelne begründet haben; sonst hätte er bemerkt, wie wir der allmählichen Entstehung gerade dieser Diplome nachgegangen sind und uns bemüht haben, klarzustellen, wie die Kanzlei die ungewöhnliche Aufgabe bewältigt hat.[1] Von den 25 Stück nämlich[2] sind 12 oder 13 bereits vor dem 1. November bis auf das Eschatokoll oder sogar bis auf die Datierung vorbereitet worden (DD. 144—156); in sechs von ihnen war sogar der Ort, der den Inhalt der Schenkung ausmachte, bereits eingetragen: sie alle sind dem äußeren Befunde nach an oder nach dem 1. November nur vollzogen und fertiggestellt worden. Von den übrigen 13 Urkunden sind fünf (D. 157—161) ebenso wie schon die DD. 155. 156 auf Blanquets eingetragen worden, die der Schreiber Bambergensis I durch Eintragung der Königs- und Kanzlerunterschrift hergestellt hatte und die zum Teil vielleicht sogar schon besiegelt waren[3]; während aber D. 155 und vielleicht D. 156 schon vor dem 1. November bis auf die Datierung ausgefüllt wurden,

---

Quellen widerspricht. Auch ist sie unter keinen Umständen erkennbar, wenn bei längerem Aufenthalt des Herrschers an einem Orte hier der Urkundsbefehl gegeben und ebendort nach einigen Tagen die Vollziehung geleistet worden ist.

[1] Vgl. N. Archiv 22, 203ff.

[2] Rieß hat 28 gezählt: DH. II. 144—171; doch hat es mit DD. 169. 170 und 171 eine eigene Bewandtnis, so daß ich sie hier beiseite lasse.

[3] Das Vorkommen von besiegelten Blanquets erweist D. 170: es enthielt nur Signumzeile mit Monogramm und Siegel. — Vgl. auch Breßlau in N. Archiv 22, 199ff.

sind die übrigen Blanquets erst nachher zu Ende geschrieben worden[1]. Die letzten sieben Stücke (D. 162—168) wurden in einem Zuge, mit einer einzigen Ausnahme (D. 166) einschließlich der ganzen Datierung, mundiert.[2]

Der hier kurz vorgetragene Befund[3] widerlegt ein- für allemal die Behauptung von Rieß (S. 495), daß „jede Urkunde erst in Arbeit genommen sein kann an dem Tage, dessen Datum sie trägt". Mindestens ein Viertel der Bamberger Gründungsurkunden[4] lag am 1. November 1007, von dem sie datiert sind, bereits vor und bedurfte nur noch der Vollziehung sowie der Ergänzung des Eschatokolls. Am 1. November fand die Synode zu Frankfurt statt, die feierlich die Gründung des Bistums Bamberg bestätigte; hier erfolgte in förmlicher Handlung die Ausstattung der neuen Kirche mit dem ihr vom König zugedachten Besitz. Mag es sein, daß Heinrich II. am gleichen Tage die schon fertigen Diplome vollzog oder nicht —, für die Gesamtheit der Urkunden wurde der 1. November als Datum bestimmt, das an die königliche Stiftung für alle Zeit zu erinnern berufen war.[5]

Wie ungewöhnlich dies strenge Festhalten an dem Tage der Handlung oder des Beurkundungsbefehls[6] für die Kanzlei war, geht aus dem Benehmen des langbewährten Notars EC hervor, der nach dem

---

[1] Doch sind in DD. 158. 160 die geschenkten Orte erst nachträglich eingesetzt worden.

[2] Von der Ergänzung der Gau- und Grafennamen sehe ich ab.

[3] Den Beweis möge man in unseren Erläuterungen nachlesen.

[4] Denn ich zähle nur die sechs Diplome, in denen bereits das geschenkte Gut eingetragen war und nehme an, daß die übrigen 6—7 Urkunden nur Formulare waren, die erst am 1. November und noch nicht vorher durch Eintragung des für Bamberg bestimmten Ortes einen Rechtsinhalt erhielten.

[5] Es ist bezeichnend, daß alle sechs Urkunden, in denen dem Bistum Abteien zum Geschenk gegeben werden (D. 162—167), erst nach der synodalen Sanktion der Gründung begonnen worden sind. Für sie konnte der Beurkundungsbefehl natürlich nicht vor dem 1. November erteilt werden; hier fällt er mit der Handlung zusammen.

[6] Ganz unberechtigt ist es, wenn Rieß (S. 494) behauptet, daß wir die Datierung regelmäßig auf die Ausfertigung der Urkunden bezögen und die „Datierung nach der Handlung nur als Ausnahme" zuließen. Richtig ist freilich, daß wir uns nicht an ein von vornherein feststehendes Schema gehalten, sondern von Fall zu Fall die Möglichkeiten geprüft haben, nach denen die Daten zu beurteilen waren. Daß wir uns verhältnismäßig selten gerade in den schwierigen Fällen für die Lösung aussprechen konnten, die nach Rieß die einzig wahre ist, liegt nicht an uns, sondern an den Quellen.

1. November der für die Bamberger Stücke eingerichteten besonderen Schreibstube zu Hilfe kam. Er ließ in D. 166 den Namen der geschenkten Abtei und das Tagesdatum aus, obwohl er es in seiner sonst wortgetreu abgeschriebenen Vorlage fand: er nahm offenbar an, daß erst, wie sonst häufig, der Tag der späteren Vollziehung eingetragen werden sollte. Egilbert D aber hat mit dem Namen der Abtei Stein auch den Tag, und zwar wieder den 1. November eingefügt.[1]

Mit dieser Reihe verhältnismäßig durchsichtiger Beispiele hoffe ich den unbefangenen Leser davon überzeugt zu haben, daß wir weder befugt sind, bei der Ausgabe und Kritik der Königsurkunden des 11. Jahrhunderts die Einheitlichkeit ihrer Daten vorauszusetzen, noch daß wir einen Anlaß haben, um der von Rieß erörterten Diplome willen[2] mit ihm an das „Memorandum des Kanzlers" zu glauben, auf dessen Eintragungen sich alle Datierung ausnahmslos beziehen soll.

Nur darüber wird man noch eine Erörterung verlangen dürfen, ob nicht doch schließlich jene auffälligen Erscheinungen bei einem Kanzlerwechsel, auf die Rieß S. 508 ein besonderes Gewicht legt, uns zwingen, seiner Theorie gewisse Zugeständnisse zu machen. Bei dem Nachweis, daß auch davon gar keine Rede sein kann, muß ich allerdings auf etwas verwickelte Zusammenhänge eingehen, die Rieß überhaupt nicht gesehen oder nicht verstanden hat, die aber methodisch überaus lehrreich sind.

Nach dem chronologischen Verzeichnis der Urkunden bei Stumpf — dem sich Rieß anschließt — beobachten wir seit dem Sommer 1008 das folgende bunte Spiel der Kanzlerrekognitionen:

[1] Merkwürdig ist, daß das Monogramm vom König nicht vollzogen worden ist; da aber die Urkunde besiegelt, an Bamberg ausgehändigt und, wie die Geschichte der Abtei Stein beweist, rechtskräftig geworden ist, kann es sich nur um ein Versehen handeln.

[2] Auf den Roman, den Rieß S. 503 über die Entstehung des D. 210 = St. 1522 erzählt hat, brauche ich nicht einzugehen: es ist eine auf Taginos Veranlassung entworfene, von Erich geschriebene Urkunde, ein „Parteientwurf", der unvollzogen, unbesiegelt, ohne Tagesdatum ist: d. h. der König hat die Bitte des Magdeburger Erzbischofs abgelehnt. Die Weigerung Heinrichs kann aus Rücksicht auf das Merseburger Bistum erfolgt sein; darin darf man Rieß zustimmen. Aber alles, was er über das „Memorandum" und über den Schwindel, dessen sich Tagino und Erich schuldig machten, zu erzählen weiß, ist freie Phantasie.

St.	Datum	Empfänger	Kanzler	DH. II.
1498	Juli 1 Köln	Lüttich	Eberhard	184
1499	Juli 6 Mainz	Bamberg	Günther	204a
1500—1504	Juli 6 Frankfurt	Bamberg	Günther	200—203. 204b
1505	Juli 15 Forchheim	S. Benedict zu Venedig	Eberhard	185
1506	Sept. 3 Ingelheim	Gandersheim	Günther	205
1507	Sept. 3 Ingelheim	Gandersheim	Günther	206
1508	Sept. 12 Trier	Lüttich	Eberhard	186
1510[1]	Nov. 4 Trier	Lorsch	Eberhard	187
1511	1009 März 12 Dortmund	Minden	Günther	189

Von hier an wird nur noch Günther in den Diplomen für deutsche Empfänger genannt.

Rieß stimmt mit uns darin überein, daß Eberhard bis zum 4. November 1008 als deutscher Kanzler amtierte. Die Frage ist, wie die acht früher datierten Urkunden zu der Rekognition Günthers kommen, der erst zwischen November 1008 und März 1009 sein Amt angetreten hat. Rieß beantwortet sie dahin, daß Eberhard „seinem Amtsnachfolger noch acht Aktennummern" in seinem Memorandum „hinterließ, denen ein früheres Datum bei der Beurkundung eingefügt werden mußte". Mit schwerstem Vorwurf aber überhäuft er die Straßburger Diplomata-Abteilung der Monumenta: nach ihrer „Theorie können die mit Günther unterfertigten Urkunden erst" in die Zeit nach seinem Amtsantritt „fallende Daten tragen. Da sie es nun doch nicht tun, sondern ganz korrekte Tagesbezeichnungen für 1008 enthalten, so verlegt" man „sie einfach auf das folgende Jahr 1009, wo zufällig für das zweite Halbjahr keine einzige Original-Urkunde aufbehalten ist. Man kann die Unhaltbarkeit nicht nachweisen; denn auch Thietmars Angaben . . . weisen für 1008 und 1009 eine Lücke auf." Die Leser bekommen einen angenehmen Eindruck von Herausgebern, die Urkunden, weil sie ihrer „Theorie" nicht passen, trotz korrekter Daten „einfach" in ein anderes Jahr verlegen, wo der gänzliche Mangel anderer Nachrichten solcher Schiebung nicht im Wege steht! Wie verhält es sich in Wahrheit mit den acht Stücken, für die Rieß nach ihrer für ihn einwandfreien Deutung den Erlaß des Beurkundungsbefehls noch unter Eberhards Kanzlerschaft am 6. Juli und am 3. September 1008 behauptet?

[1] Zu St. 1509 = D. 188 fehlt die Rekognition.

Wir machen vorerst darauf aufmerksam, daß alle acht Diplome zueinander gehören: sechs (D. 200—204) sind dem Bistum Bamberg erteilt, die beiden letzten vom September (D. 205. 206) sind zwar für Gandersheim bestimmt, aber sie entschädigen das Kloster für Orte, die der König ihm abgenommen hatte, um sie an Bamberg zu verschenken (DD. 200. 201. 202); in D. 205 wird der Tausch ausdrücklich erwähnt.[1]

Wir gehen von den beiden Gandersheimer Urkunden aus, die von dem Kanzleibeamten GA herrühren[2]. Wir begegnen ihm zum ersten Male im Mai 1009 (D. 195). Sollten wirklich an 9 Monate vergangen sein, ehe die beiden Diplome — die nach Rieß bereits am 3. September 1008 angeordnet waren — „in Arbeit genommen worden sind?" Indem wir ihre Daten betrachten, bemerken wir sofort, daß D. 206 überhaupt nicht das geringste mit dem Jahre 1008 zu tun hat, daß vielmehr alle seine Jahresmerkmale: Inkarnationsjahr 1009, Indiktion[3] 8, Regierungsjahr[4] 8, auf den Herbst des Jahres 1009 und damit zum 3. September 1009 vollkommen zusammenstimmen! An diesem Tag also war Heinrich II. zu Ingelheim, und „Ingelheim 1009 September 3" lautet die Auflösung der „korrekten" Datierung des D. 206.[5] Da die andere Urkunde für Gandersheim genau denselben Tag und Ort nennt, so wird man von vornherein geneigt sein, auch die Daten von D. 205 auf das Jahr 1009 zu beziehen, obgleich zwei ihrer Jahresangaben auf 1008 hinführen[6]: es ist nicht daran zu denken, daß König Heinrich in zwei aufeinanderfolgenden Jahren am gleichen Ort und gleichen Tage für dasselbe Kloster in derselben Angelegenheit verhandelt und geurkundet habe. So muß in den Jahresdaten des D. 205 ein Fehler stecken, und es bleibt die Aufgabe, ihn zu erklären.

Da ist nun augenfällig, daß in diesen beiden Zahlen die Gandersheimer Urkunde vom September mit den Bamberger Urkunden vom

[1] Für D. 206 vgl. die Vorbemerkung.

[2] Alles Folgende beruht auf den Erläuterungen, die Breßlau im N. Archiv 22, 150ff. 167 ausführlich gegeben hat. Sachlich ist dem dort Dargelegten beim besten Willen nichts zuzufügen. Ich kann nur versuchen, die entscheidenden Punkte scharf herauszuheben, um unseren Untersuchungen allgemeineres Verständnis zu wecken.

[3] Zum 1. September umgesetzt.

[4] Epochentag der 7. Juni.

[5] Es ist ein starkes Stück, daß Rieß hiervon offenbar nichts bemerkt hat.

[6] Die Datierung lautet auf „indictione VIII, anno dominicae incarnationis MVIII, anno vero domni Heinrici secundi regnante VII". Über die nicht zu 1008 gehörende, zu 1009 passende Indiktion vgl. unten S. 21.

Juli zusammengeht, in denen die dem Kloster abgetauschten Orte an das Bistum geschenkt worden sind. Freilich passen Inkarnations- und Regierungsjahr dieser sechs Diplome zum Jahr 1008[1], aber sie sind für Bamberg von Bamberger Klerikern geschrieben, — und wie unzuverlässig deren Rechnungen sind, wie geringe Gewähr sie uns bieten, das bitte ich an der Hand der folgenden Tabelle sich klarzumachen[2]:

St.	Schreiber	Incarnationsjahr	Indiction	Regierungsjahr	DH. II.
1495	Ba. I	1007 [*1008*]	5 [*6*]	6	181 vom 19. Mai 1008.
1516	Ba. II	1006 [*1009*]	6 [*7*]	7	195 vom 25 Mai 1009 Allstedt.
1517	Ba. II	1008 [*1009*]	6 [*7*]	7	196 vom 1. Juni 1009 Merseburg.
1499	Ba. III	1008	5	7	204a vom 6. Juli 1009 Mainz
1500—1504	Ba. I	1008	7	7	200—203. 204b vom 6. Juli 1009 Frankfurt.
1525	ED	1009	7	7 [*8*]	208 vom 29. Oktober 1009 Straßburg.
1537	Ba. IV	1006 corr. in 1009	7 corr. in 9	7 corr. in 9	233 vom 2. Juli 1011 Ingelheim.[3])
1550	Unbekannt	1010 [*1011*]	11 [*9*]	10	234 vom 2. Juli 1011 Mainz.
1566/8	Ba. III	1011	6	11	239—241. — 1011 oder 1012?

Ein Teil dieser Urkunden wird durch die Verknüpfung ihres Inhalts oder ihrer Daten mit anderen Stücken zeitlich genau festgelegt. St. 1495 = DH. II. 181 gibt der Kirche von Bamberg einen Hof, der von S. Stephan zu Mainz am 18. Mai 1008 eingetauscht wurde; die hierüber dem Mainzer Stift ausgestellten Urkunden (D. 177—180) sind vollkommen richtig von diesem Tage datiert, zu dem daher trotz seiner abweichenden Jahresdaten auch DH. II. 181 gehört.

St. 1516. 1517 = D. 195. 196 — die in Mai und Juni 1008 nicht einzureihen wären[4] — stammen aus dem sächsischen Pfingstaufenthalt

[1] Daß auch in ihnen die Indiktion abweicht und zu Juli 1009 paßt, hat Rieß wieder nicht gesehen.

[2] Bei den Urkunden, deren Daten völlig sicher zu bessern sind, setze ich in Klammern *kursiv* die richtigen Zahlen ein.

[3] D. 218. 219 (St. 1534/35) stammen von GA und sind daher richtig datiert. In D. 220 hat Ba. III das D. 219 abgeschrieben.

[4] Ganz abgesehen von sachlichen Schwierigkeiten, die der Inhalt von St. 1517 bereiten würde, vgl. Hirsch, Jahrbücher II, 120 mit N. 2.

Heinrichs zum Jahre 1009, der durch Thietmar VI, 47 und die DD. 198. 199 aus Merseburg beglaubigt wird.

Ebenso steht es für St. 1525 = D. 208 fest, daß es in den Oktober 1009 zu setzen ist, wo Heinrich gemäß D. 207 in Straßburg war.[1]

Überblicken wir die Daten der Stücke, von denen unsere DD. 200—204 umrahmt sind, so ergibt sich zunächst, daß die Bamberger Schreiber in den Jahren 1008, 1009, 1011 (St. 1495. 1517. 1550) das Inkarnationsjahr falsch berechnet und zwar um eine Einheit zu niedrig angesetzt haben.[2] Nach Bamberger Stil würden wir also von vornherein berechtigt sein, unsere mit 1008 datierten Diplome in das Jahr 1009 zu weisen.

Die Übersicht zeigt aber auch das ohne weiteres, daß eines der Merkmale im allgemeinen zutreffend in Bamberg berechnet wurde: das Regierungsjahr. Da das siebente Jahr, das die DD. 200—204 am 6. Juli verzeichnen, vom 7. Juni 1008 bis 7. Juni 1009 reicht, so würde freilich diese Zahl für die von Stumpf und Rieß beliebte Zuweisung zum 6. Juli 1008 sprechen. Indessen gerade aus dem Jahre 1009 wissen wir, daß die Bamberger versäumt haben, den Epochentag zu beachten: ihr Meister ED hat noch am 29. Oktober 1009 (D. 208) mit dem siebenten Regierungsjahr König Heinrichs gerechnet!

Die Beurteilung der DD. 200—204 nach den Gepflogenheiten der Bamberger Schreibstube führt also aus deren Fehlern heraus zu dem Schlusse, daß sie mit hoher Wahrscheinlichkeit zum 6. Juli 1009 einzureihen sind! Wenn man kaum etwas darauf geben mag, daß ihre Indiktionsziffer 7 — auch in D. 208 von ED gesetzt — wirklich zu diesem Jahre paßt, so fällt jetzt um so schwerer ins Gewicht, daß die beiden Gandersheimer Diplome D. 205. 206 von uns gleichfalls erst ins

---

[1] Auf die gänzlich unbrauchbaren Jahresdaten in St. 1537 = D. 233 gehe ich nicht näher ein. Rieß setzt das D. (S. 509) zum 2. Juli 1010, wie Stumpf es getan; und da in ihm Erchenbald als Erzkanzler genannt ist, während Willigis erst am 23. Februar 1011 starb, so findet er natürlich auch hierin wieder einen Beweis für seine Theorie. Wir aber hatten „keine andere Wahl als die Urkunde ein Jahr später anzusetzen" — eine der „eigentümlichen Prozeduren", zu denen wir genötigt sind! — Daß St. 1537 mit Benutzung von St. 1550 = D. 234 diktiert ist und deshalb mit dieser, bestimmt zum 2. Juli 1011 gehörenden Urkunde zusammengestellt werden muß, — davon hat Rieß trotz unserer Vorbemerkungen und Erläuterungen keine Ahnung.

[2] Die völlig unverständlichen Verrechnungen in St. 1516. 1537 bleiben außer Betracht. In St. 1525 hat ED, der ja lange Zeit Kanzleibeamter war, das Inkarnationsjahr richtig angegeben.

Jahr 1009 gewiesen werden mußten. Wir erinnern uns daran, daß D. 206 eine vollständig zutreffende Datierung zum 3. September 1009 enthält; D. 205 dagegen gibt das Inkarnationsjahr 1008 und das siebente Regierungsjahr Heinrichs genau ebenso an — wie die Bamberger DD. 200—204! Es enthält die Entschädigung Gandersheims für die drei an den König abgetretenen und von ihm durch die DD. 200—202 an Bamberg geschenkten Orte Gaukönigshofen, Sonderhofen, Baldersheim: nichts liegt näher als die Annahme, daß der Schreiber GA im September — noch im Anfang seiner Amtstätigkeit — durch die das gleiche Geschäft betreffenden Urkunden vom 6. Juli 1009 zu den irrigen Daten verführt worden ist. Daß er am 3. September — nach seiner ständigen Gewohnheit der griechischen Rechnung folgend — die siebente Indiktion der Bamberger Urkunden vom 3. Juli in die achte umgesetzt hat, die er auch in D. 206 anwandte, ist zu allem Überfluß eine Bestätigung dafür, daß D. 205 ebenso in das Jahr 1009 gehört wie auf der einen Seite die ihm sachlich nahestehenden Bamberger DD. 200—202 und auf der anderen Seite das von demselben Notar GA verfaßte und vom selben Tage datierte D. 206 für das gleiche Gandersheimer Kloster.

Nach diesen notwendig ins einzelne dringenden Betrachtungen bitte ich, den Blick noch einmal auf die Übersicht der Kanzlerrekognitionen (oben S. 17) bei Stumpf und Rieß zurückzuwenden, von der wir ausgegangen sind. Wir haben uns überzeugt, daß die Urkunden St. 1499—1504 ebenso wie die Nummern 1506 und 1507 fälschlich in das Jahr 1008 eingereiht worden sind. Indem wir sie aber herauslösen und in das Jahr 1009 überweisen, verschwinden sämtliche Erwähnungen des Kanzlers Günther aus den Rekognitionszeilen des Jahres 1008, und es stellt sich heraus, daß er überhaupt zum ersten Male in einem D. vom 12. März 1009 als Vorstand der Kanzlei genannt worden ist. Es gibt gar keine Urkunde mit einem Datum des Jahres 1008 und daher aus der Amtszeit des deutschen Kanzlers Eberhard, die von seinem Nachfolger Günther rekognosziert wäre; deshalb fehlt es gerade an der Voraussetzung der für uns angeblich unüberwindlichen Schwierigkeiten, von der aus Rieß (S. 509) seiner Lehre von dem „Memorandum des Kanzlers in seinem Kalendarium" eine neue Bestätigung gewann, „da dasjenige eintrifft, was er voraussetzen mußte".

Nach alledem wird man kaum durch den Nachweis überrascht werden, daß der unglückliche „Rest des Kalendariums der kaiserlichen

Kanzlei", den Rieß (S. 498) bei Thietmar gefunden haben will, in Wirklichkeit nie vorhanden gewesen und nicht auf uns gekommen ist. In der Chronik des Merseburger Bischofs (VI, 18) lesen wir eine Aufzeichnung über die Beschlüsse der Dortmunder Synode vom 7. Juli 1005, eine formlose notitia, die Thietmar in sein Werk aufgenommen hat. Sie zählt nach der Datierung und einer Liste der Teilnehmer die Bestimmungen insbesondere über Seelenmessen und Fasten auf, die die Bischöfe untereinander getroffen haben. Daß dieses Protokoll mit einem in der Kanzlei zu führenden „Memorandum" oder „Kalendarium" nicht das geringste zu tun hat, geschweige denn als ein Musterbeispiel dafür aus der Kanzlei Heinrichs II. gelten kann, geht schon daraus hervor, daß die Schlußsätze subjektiv abgefaßt sind[1]: „wir beschließen, zu fasten." So fällt das „einzige klare Beispiel solch einer Eintragung" hinweg, und mindestens unter den 500 Urkunden Heinrichs II., auf die ich mich mit Rieß hier beschränken darf, finde ich keinen einzigen Fall, der um des „inneren Zweckzusammenhanges des Beurkundungsgeschäftes" willen uns ein geheimnisvolles Amtsbuch des Kanzlers mit der entscheidenden Eintragung des Beurkundungsbefehls auch nur zu vermuten berechtigten Anlaß gäbe.

Wenn die Arbeit von Rieß weder mit dem seit Fickers Tagen begraben gewähnten Satze von der unbedingten Einheitlichkeit der Datierung noch mit der Entdeckung eines Amtsbuchs des Kanzlers am deutschen Königshofe des frühen Mittelalters einen Fortschritt bringt und wenn sie wegen der unzureichenden Kenntnisse ebenso wie wegen der unzulänglichen Beweise des Verfassers entschieden zurückzuweisen ist, so liegt es mir doch fern, zu leugnen, daß mit der Frage: „Was bedeutet Data und Actum?" wieder auf eines der wichtigsten und schwierigsten Probleme der Urkundenforschung hingewiesen wird. Die Bearbeiter der Kaiserurkunden in den verschiedenen Abteilungen der Monumenta haben es an Sickels Ausgaben gelernt und in eigener

[1] ed. Kurze S. 144: „Vigiliam sancti Iohannis ... decernimus ieiunare ... Quatuor tempora ... decernimus ieiunare." — Die notitia beginnt: „Anno dominice incarnationis MV, anno autem domni Heinrici regnantis IIII. ... actum est.. hoc decretum gloriosissimi eiusdem regis", wobei „eiusdem" selbstverständlich auf das vorangehende „Heinrici" geht. Was Rieß daraus macht, lese man S. 499 N. 1 nach. — Schlechthin willkürlich ist es, wenn er in Erich, dem späteren Bischof von Havelberg, der wiederholt in der Kanzlei beschäftigt worden ist, „mit ziemlicher Sicherheit den Schreiber dieses Protokolls" erraten will.

Untersuchung erfahren — und mit ihnen viele andere selbständige Forscher —, daß Fickers epochemachende „Beiträge zur Urkundenlehre“ in der Deutung zwiespältiger Daten selbst durchaus nicht immer das Richtige geben, daß überhaupt viel zu leicht schematisch da verfahren wird, wo nur die allseitige Prüfung aller besonderen Umstände zu endgültiger Erkenntnis führen kann. Wir haben immer tieferen Einblick in die Organisation der Kanzlei und in den langen Werdegang der Einzelurkunde gewonnen; insbesondere haben Tangls glückliche Lesungen der tironischen Noten für die Karolingerzeit Aufklärungen über die Behandlung der Geschäfte gebracht, von denen aus auch auf die Kanzleigebarung der folgenden Jahrhunderte neues Licht fällt.[1] Dadurch wird für jeden Einzelfall dringender, aber auch schwieriger die Prüfung, auf welche Stufe ihrer Entstehung — von der vorausgehenden Rechtshandlung über den Beurkundungsbefehl zur Vollziehung und Aushändigung hin — die Daten der Urkunde sich beziehen. Kurz, das Kapitel „Handlung und Beurkundung“ ist auch für die Lehre von den Kaiserurkunden noch keineswegs abgeschlossen; und wofern diese Zeilen den einen oder den anderen tiefer als er es sonst getan in jenes Arbeitsgebiet und damit in die innerste Werkstatt der „Diplomatik“ einblicken ließen, würden sie ihrem Schreiber über das Unbefriedigende einer Abwehr hinaus nicht ganz vergeblich dünken. Denen aber, auf die der Aufsatz von Rieß nicht ohne Eindruck geblieben sein sollte, dürfen wir getrost versichern, daß die Zukunft, die wir der Urkundenforschung auch in Deutschland noch erhoffen, auf den Wegen liegt, die uns von Sickel und Ficker gebahnt worden sind.

[1] Vgl. auch Seeliger, Histor. Vierteljahrschrift XI, 75 ff.

Die Reichsreform von 1485 bis 1495.
Ihr Verlauf und ihr Wesen.

Von

Fritz Hartung.

I. Die Reichsreformbewegung in den letzten Jahren Friedrichs III. 1485 bis 1493.

Die Absicht dieses Aufsatzes ist, die Entwicklung der Reichsreformgedanken zu verfolgen und dadurch Klarheit über die kürzlich von R. Smend[1] bestrittene Bedeutung der Reformgesetze von 1495 zu schaffen. Wie weit zu diesem Zweck die Vorgeschichte des Reichstags von 1495 zu behandeln sei, konnte nicht zweifelhaft sein. Wenn auch die Forderung nach Friede und Recht im Reiche alle Reichstage des 15. Jahrhunderts beherrschte, wenn auch in den Jahren 1437 und 1438 ein ernsthafter Versuch gemacht worden ist, das Reich von Grund aus zu reformieren, so beginnt doch das Ringen der Reichsstände mit dem Kaiser um eine Reform erst in der Mitte der achtziger Jahre. Den Anstoß gaben die gesteigerten Ansprüche, die Friedrich III. wegen des Vordringens der Magyaren an die Reichsstände stellen mußte. Zwar versuchte er anfangs, einen Reichstag zu vermeiden, und begnügte sich mit freiwilligen Leistungen derjenigen Stände, die besondere Verpflichtungen oder Neigungen hatten, ihm zu helfen. Aber dieses Verfahren war nicht nur, wie die dauernden Verluste des Kaisers zeigten, durchaus unzulänglich, sondern es wurde auch allmählich unanwendbar. Selbst die hilfsbereiten und opferwilligen Stände begannen über die steten Lasten zu murren und empfanden es als notwendig, sich gegen die drohende Neuerung, „alle jor zu dienen aus gebot verpflicht zu sein on erkantnis des ganzen collegiums der kurfursten“[2], durch Zusammenschluß zu schützen.

---

[1] In seinem Buch über das Reichskammergericht Bd. I (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgegeben von K. Zeumer, Bd. IV, Heft 3, Weimar 1911.)

[2] Vgl. Minutoli, das Kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles (Berlin 1850) S. 63.

Diese Mißstimmung ist sicherlich weit verbreitet gewesen. Wir können sie zwar nicht im einzelnen verfolgen, wir wissen vor allem nicht, ob der spätere Führer der reichsständischen Reformpartei, Berthold von Henneberg, der durch seine Wahl zum Erzbischof von Mainz im Mai 1484 an die Spitze der Reichsstände getreten war, schon damals eine Rolle gespielt hat; aber wir kennen das Ergebnis: als zu Ende des Jahres 1484 Graf Haug von Werdenberg im Auftrage des Kaisers bei Kurfürsten und Fürsten um Hilfe gegen Ungarn warb, erhielt er überall die Antwort, der Kaiser müsse einen Reichstag berufen. Die Sonderverhandlungen waren gescheitert, am 13. November 1484 erging ein Ausschreiben zu einem Reichstag, der zu Anfang des Jahres 1485 in Frankfurt stattfinden sollte.

Dieser Reichstag ist gewissermaßen der Auftakt zur Reichsreform.[1] Er hat kein Ergebnis gehabt, weil Kaiser Friedrich von seiner Gewohnheit, nur einen Teil der Reichsstände zu berufen, nicht abgegangen war und auch die geladenen Stände nicht vollzählig erschienen. So beschränkten sich die anwesenden Fürsten und Gesandten auf die unverbindliche Erklärung, daß sie zwar die Notwendigkeit einer Hilfe durchaus anerkennen müßten, aber bei ihrer geringen Zahl kein Aufgebot erlassen könnten. Die ersehnte Reichsreform in Angriff zu nehmen, war die schwach besuchte Tagung erst recht nicht imstande; aber sie konnte wenigstens die alten Forderungen neu formulieren. Während in dem Ausschreiben zum Reichstage nur die Reichshilfe als Gegenstand der Beratungen genannt wurde, bildeten „gericht, munz und unfride in dem h. reich“ bei den Vorverhandlungen der Stände die Hauptpunkte, und auf dem Reichstage selbst lenkten die bayrischen Gesandten die Aufmerksamkeit auf eine klaffende Wunde am Körper des Deutschen Reichs, eine Wunde, die in friedlichen Zeiten zwar ertragen werden konnte, bei Kriegen des Reiches aber sehr gefährlich werden mußte und neben den Mängeln der Rechtspflege vielleicht am deutlichsten die schweren Gebrechen der Reichsverfassung offenbart: es ist die mangelnde Geschlossenheit des Reiches nach außen. Das Gefüge des Reiches war schon so locker geworden, daß selbst gegenüber Angriffen ausländischer Mächte Kaiser und Reichsstände nicht mehr die Verpflichtung zu gemeinsamer Abwehr fühlten; vielmehr mußten die Stände befürchten, daß, wie der Kaiser fast allein seinen Kampf gegen Matthias von Ungarn zu führen hatte, so auch sie

[1] Die einzige Quelle sind die brandenburgischen Briefe und Akten ebenda S. 60 ff., besonders S. 82 f. (Nr. 73) und S. 85.

nirgends Unterstützung finden würden, wenn sie von einer fremden Macht überfallen würden; ja selbst dann durfte niemand auf die Hilfe des Reiches rechnen, wenn die Erfüllung einer Pflicht gegen das Reich, wenn die Leistung einer Reichshilfe der Anlaß dieses Angriffs sein sollte. Deshalb stellten die bayrischen Gesandten als Vorbedingung einer von allen Ständen zu tragenden Reichshilfe die Forderung auf, daß sich der Kaiser und die Reichsstände in einer besonderen Einung zu gegenseitigem Schutz fest verschreiben sollten.

Keiner dieser Vorschläge enthält einen neuen Gedanken oder auch nur eine Weiterbildung früherer Entwürfe. Über Landfriede und Rechtspflege hatten sich die Reichsstände auf allen Reichstagen unterhalten, die Einung gegen „fremde Gezünge" war nicht nur auf dem Nürnberger Tag von 1481, wie die bayrischen Gesandten bemerkten, sondern schon 1467 als die unentbehrliche Grundlage einer allgemeinen Reichshilfe gegen auswärtige Mächte bezeichnet worden. An eine grundsätzliche Neuordnung des Reiches hat sicher keiner der Reichsfürsten gedacht, die auf dem Frankfurter Tag von 1485 anwesend waren. Von Albrecht Achilles wissen wir, wie ausschließlich ihn vor und nach dieser Tagung die Sorgen der Regierung seines fränkischen Territoriums beschäftigten; bei den andern war es schwerlich anders. Nicht die allgemeinen Fragen des Verfassungsrechts, etwa nach dem Verhältnis von Königtum und Ständen, überhaupt nicht theoretische Erwägungen haben den Anstoß zur Reichsreformbewegung gegeben, sondern allein die Praxis, das Bedürfnis der einzelnen Territorien, diejenigen Schäden der Reichsverfassung zu beseitigen, die sich jedem von ihnen fühlbar machten.

So ist es erklärlich, daß die Wahl Maximilians zum römischen König im Februar 1486 von keinem der Kurfürsten dazu benutzt worden ist, die Durchführung der Reformforderungen der Stände durch eine Verpflichtung Maximilians auf ein festes Reformprogramm zu sichern, wie es späterhin in den Wahlkapitulationen geschehen ist. Auch Berthold von Mainz hat sich nur Sondervorteile ausbedungen; lediglich in der Erneuerung der mainzischen Ansprüche auf die Leitung der königlichen Kanzlei könnte man eine Einwirkung der Reformgedanken sehen, aber auch sie entsprang vielleicht mehr finanziellen als politischen Erwägungen. Auf alle Fälle ist die Wahl Maximilians für die Geschichte der Reichsreform zunächst ohne Einfluß geblieben.

Denn nicht an diese Wahl, sondern an das erneute Ansuchen um Hilfe gegen die Ungarn, das der Kaiser gleich nach der Wahl am 16.

Februar 1486 vorbrachte, knüpfen die Verhandlungen über Friede und Recht im Reiche an, die aus dem Frankfurter Wahltag einen Reformreichstag gemacht haben. So erscheint dieser Frankfurter Reichstag vom Frühjahr 1486 als die unmittelbare Fortsetzung des vorjährigen.[1] Nur darin besteht ein Fortschritt, daß sich die Stände jetzt sehr viel stärker in die Einzelaufgaben der Reform vertieften. Sie begnügten sich nicht mehr mit dem allgemein gehaltenen Verlangen nach Friede und Recht, sondern reichten ausführliche Projekte über die Sicherung des Landfriedens und der Rechtspflege ein. Die Führung der Reichsstände lag auf diesem Reichstage merkwürdigerweise bei den Fürsten; sie erklärten zuerst, daß sie keine Reichshilfe bewilligen würden, bevor nicht Friede, Gericht und Münzwesen geordnet sei[2], sie entwarfen auch eine Gerichtsordnung, die die gesamte Gerichtshoheit des Kaisers einem besonderen Gericht übertrug.[3] Wohl sollte das Gericht kaiserlich bleiben, auch der Richter vom Kaiser ernannt werden; aber es sollte im Reiche getrennt vom kaiserlichen Hofe eine feste Stätte erhalten, und der Kaiser sollte auf die „volkommenheit keiserlichs gewalts" zugunsten des „ordenlichs gewalts", d. h. des Gerichtes verzichten.

Die Kurfürsten sahen ein, daß der Kaiser einen derartigen Entwurf nicht genehmigen werde, daß sie „anfenglich nit so weit" gehen dürften, vielmehr jeden Anschein vermeiden müßten, als wollten die Stände der kaiserlichen Majestät „das vollkommen irer obernheit besneiden und inzihen". Und wenn sie auch mit den Fürsten darin übereinstimmten, daß ohne Reichsreform eine Reichshilfe nicht geleistet werden könne, so sahen sie doch in der Hilfe die „haubtsach" des

---

[1] Die Akten des Reichstags sind teilweise gedruckt in der 3. Abteilung (6. Vorstellung) des Reichstagstheatrums Friedrichs, einige auch bei Minutoli a. a. O., Nachträge enthält J. Großmanns Aufsatz über die Glaubwürdigkeit des Müllerschen Reichstagstheatrums in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XI 117 ff. Die zeitliche Folge der Verhandlungen läßt sich an der Hand der bayrischen Berichte, aus denen R. Bemmann in seiner Abhandlung zur Geschichte des Reichstags im 15. Jahrhundert (Leipzig 1907) Auszüge gibt, mit genügender Sicherheit feststellen.

[2] Nach dem bayrischen Berichte bei Bemmann a. a. O. S. 43.

[3] Gedruckt bei J. J. Müller, Reichstagstheatrum Friedrichs III., Abt. 3 S. 22. Das Stück ist nach Bemmann S. 43 Anm. 3 nach dem 18. Februar entstanden. Die Antwort der Kurfürsten ist in den bayrischen Akten (Geh. Staatsarchiv München Kasten schwarz 156/12) datiert Mittwoch vor Oculi (22. Februar); sie ist gedruckt bei Müller S. 22.

Reichstags und ließen sich dazu herbei, gleichzeitig über die Hilfe und die innere Reform zu beraten.

Am 25. und 26. Februar haben dann der Kaiser und König Maximilian versucht, die Verhandlungen durch die Forderung einer allgemeinen Reichssteuer und einer eilenden, in Geld aufzubringenden Hilfe abzukürzen und ohne Zugeständnisse an die Reformen heischenden Stände zum Ziel zu gelangen. Es war vergeblich. Denn nicht nur das allseitige Interesse der Stände an der Ordnung des Reiches stand dem von Kaiser und König gewünschten raschen Abschluß entgegen, sondern auch die geringe Neigung der Stände, für den Kaiser und seine Erblande irgend welche Opfer zu bringen. Gerade die Reichssteuer und die Geldhilfe stießen auf Widerstand. Denn zu all den Bedenklichkeiten, die gegen jede Reichshilfe vorgebracht werden konnten, — die Furcht vor einem Rachezug der Ungarn ins Reich und der Wunsch nach einer Verschreibung zu gegenseitigem Schutz gegen Ungarn wurden auch auf diesem Reichstage geäußert — kam bei Geldsteuern noch ein besonderes Bedenken: bei allen Ständen herrschte Mißtrauen gegen den Kaiser; alle hegten den nicht ganz unberechtigten Argwohn, daß Friedrich III. ihr Geld nicht zum Kampf gegen Ungarn, sondern zur Bezahlung alter Schulden verwenden würde, daß sie also ihr Geld nutzlos opfern würden. Um dies zu vermeiden, schlugen die Kurfürsten und die beiden anwesenden Fürsten, Herzog Albrecht von Sachsen und der Bischof von Eichstätt, vor[1], daß die Beiträge der Stände nicht dem Kaiser, vielmehr besonderen, vom Kaiser und den Ständen gemeinsam zu bestellenden Kommissarien eingehändigt werden sollten; diese sollten sich eidlich verpflichten, das Geld nur für den Feldzug gegen die Ungarn auszugeben. Die Fürsten aber lehnten die allgemeine Reichssteuer überhaupt ab. Auch die persönliche Umfrage, die am 2. März Graf Haug von Werdenberg in Gegenwart und im Auftrage des Kaisers und des Königs vornahm, änderte an ihrer Haltung nichts[2]; so mußte am 8. März der Gedanke einer Reichssteuer aufgegeben werden.

In den ersten drei Wochen war also der Reichstag in der dem Kaiser wichtigsten Frage überhaupt keinen Schritt weiter gekommen.

---

[1] Vgl. das bei Müller S. 9 und bei Minutoli S. 192 f. gedruckte Gutachten. Das Datum Sonntag Oculi (26. Februar) ist nachgetragen in F. Wagners Berichtigungen und Nachträgen zu Minutoli, Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde, Bd. XVIII (1881) S. 336. Vgl. ferner das Gutachten vom 1. März bei Müller S. 11 f.

[2] Vgl. den bayrischen Bericht bei Bemmann S. 44 Anm. 5.



Dagegen waren, ohne daß wir den Verlauf im einzelnen bis jetzt feststellen könnten, die Beratungen über Friede und Recht fortgesetzt worden und eben am 8. März, an dem der Reichssteuerentwurf fallen gelassen wurde, zu einem gewissen Abschluß gelangt; an diesem Tage sind die Entwürfe zum Landfrieden und zur Kammergerichtsordnung verlesen worden. Den Landfriedensentwurf kennen wir noch nicht; von dem einzigen Projekt, das ich aufgefunden habe[1], ist nicht mit Gewißheit zu sagen, in welches Stadium der Beratungen es gehört. Doch genügt diese Fassung, um die wichtigsten der umstrittenen Bestimmungen kennen zu lernen. Der Gedanke eines ewigen Landfriedens, den z. B. Berthold von Mainz vertrat[2], stieß noch auf Widerstand; die Reformpartei mußte deshalb eine Klausel, die die Dauer des Friedens auf „die nechstkommende zehn jar“ beschränkte, einfügen lassen. Auch machten sich gleich beim ersten Anlauf zur Durchführung der Reformforderungen die Sonderbestrebungen der Territorien, ihr Festhalten an ihrer Libertät, an ihrer gerade jetzt in erfolgverheißendem Ausbau befindlichen Landeshoheit, störend geltend. Vermutlich auf das Drängen der Territorialfürsten ist die ursprüngliche Fassung, der Friede solle der kaiserlichen Obrigkeit unvorgreiflich sein, durch den Zusatz erweitert worden, der Friede solle „auch jederman an seiner oberkeit[3] und gerechtigkeit unschedlich“ sein. Zweifel scheinen auch darüber bestanden zu haben, wie die Durchführung des Friedens besser als früher gesichert werden könnte. Der erste Entwurf rechnete anscheinend gar nicht mit der Möglichkeit, daß sich jemand mit Gewalt dem Frieden widersetzen könne; wenigstens sah er keinerlei Maßregeln gegen derartige Störungen des Friedens voraus.[4] Darin verrät sich wohl der moralisch durchaus löbliche, aber politisch unzulängliche Geist des Kurfürsten Berthold von Mainz, der bei allen Menschen, ja selbst bei allen Territorialgewalten die gleiche Neigung zur Anerkennung fester staatlicher Ordnung voraussetzte, wie sie ihm eigen war; der große Rechenfehler der Reichsreformpartei, der Glaube, die neuen Ordnungen im Reiche ohne eine festorganisierte Exekutive durch-

---

[1] Im Wiener Staatsarchiv, Mainzer Reichstagsakten Fasz. 3 a.

[2] In einem Gutachten vom Montag nach Reminiscere (20. Februar), ebenda.

[3] Hier folgten die später gestrichenen Worte: „die gegen seinen undertanen und verwanten zu gebrauchen“.

[4] Es fehlt in dem Entwurf der § 5 des endgültigen Friedens (nach der Zählung der „Neuen und vollständigeren Sammlung der Reichsabschiede“, Frankfurt 1747, Bd. I S. 277).

führen zu können, steckt also schon in ihren frühesten Entwürfen. Erst nachträglich wurde wenigstens dem Kammerrichter Vollmacht gegeben, die Reichsstände gegen Friedensbrecher aufzubieten.

So leitet der Landfriede hinüber zu dem Entwurf der Kammergerichtsordnung. Diese griff natürlich sehr viel tiefer in die kaiserlichen Befugnisse ein als der Landfrieden, denn sie berührte das wichtigste Recht des Kaisers. Auch der gemilderte Entwurf, auf den sich die Kurfürsten und Fürsten geeinigt hatten[1], lief auf eine Schmälerung der bisherigen Selbstherrlichkeit des Kaisers hinaus. Sicherlich ist die prinzipielle Bedeutung der ständischen Vorschläge oft überschätzt worden. An eine grundlegende Änderung der Gerichtshoheit, an eine Umwandlung des bisher „Kaiserlichen Kammergerichts" in ein ständisches „Reichskammergericht", ist schwerlich gedacht worden; wenigstens spricht der ständische Entwurf nur von dem kaiserlichen Kammergericht, auch sollte das Recht zur Ernennung des Kammerrichters wohl dem Kaiser verbleiben. Aber um praktisch etwas zu erreichen, um eine Gewähr für eine regelmäßige Tätigkeit des kaiserlichen Gerichts zu erlangen, hatten die Stände das Gericht vom Kaiser losgelöst; es sollte einen festen Sitz im Reich erhalten, es schaltete den Kaiser vollkommen aus. Nur äußerlich, in den Gerichtsbriefen, die gemeinsam erlassen werden sollten, war die Verbindung des Kaisers mit dem Gericht noch aufrecht erhalten; in seinen Urteilen, selbst in derVerhängung der schwersten Strafe, der Reichsacht, war das Gericht ganz selbständig. Jeder Eingriff in die Gerichtsbarkeit war dem Kaiser untersagt. Und während so der Kaiser wichtige und einträgliche Rechte verlor, gewannen die Territorien an Geschlossenheit. Wie beim Landfrieden machten sich auch bei der Kammergerichtsordnung neben der Tendenz, das Reich, die Gesamtheit der Stände zu konsolidieren, die besonderen Interessen der einzelnen Territorien bemerkbar, die sich durch jede starke Reichsgewalt bedroht glaubten. Deshalb wurde die Gerichtshoheit der Territorien über ihre Landsassen durch die ausdrückliche Bestimmung gesichert, daß das Kammergericht in erster Instanz nur für Reichsunmittelbare zuständig sein solle.

---

[1] Gedruckt bei Müller S. 29 ff., auch bei Minutoli S. 274 ff. mit den Berichtigungen Wagners, Zeitschrift für preußische Geschichte Bd. XVIII S. 338f. Daß der Entwurf am 8. März verlesen und nach dem 10. März dem Kaiser übergeben worden ist, teilt Bemmann a. a. O. S. 45 aus den bayrischen Berichten mit.

Mit diesem Entwurfe hatten sich Friedrich und Maximilian abzufinden, wenn sie die Reichshilfe erhalten wollten. Die Stellung, die sie zu ihm einnahmen, ist für die Verschiedenheit ihres persönlichen Wesens sehr bezeichnend. Maximilian setzte sich in seiner sanguinischen Art über alle Schwierigkeiten der Lage hinweg; er versuchte die Reichsstände durch ein groß angelegtes Reformprogramm für die Hilfe zu gewinnen, ohne ihnen in der Frage der Gerichtsordnung entgegen zu kommen. Deshalb berührte er in einem am 16. März verlesenen Entwurf[1] die Organisation des Gerichts nur nebenbei, gewährte aber den Landfrieden in einem Maße, wie es die Stände gar nicht begehrt hatten. Er schlug nämlich vor, den Landfrieden durch eine Exekutionsordnung zu ergänzen. Geschickt vermied er dabei nicht nur jede Beeinträchtigung der territorialen Selbständigkeit, indem er die Wahrung des Landfriedens in den größeren Territorien den Fürsten selbst übertrug, sondern er suchte auch gerade einige der bedeutenderen Landesherrn durch den Auftrag zu locken, den Landfrieden auch in den Gebieten der in ihrer Nähe gesessenen kleinen reichsunmittelbaren Gewalten, der Grafen, Herren und Städte aufrecht zu erhalten und zugleich die Vollstreckung der Urteile des Kammergerichts zu überwachen. Freilich der Hauptvorteil der Exekutionsordnung wäre doch dem Kaiser und vor allem Maximilian selbst zugefallen. Schwaben wurde durch kaiserlichen Auftrag unter die Leitung des Erzherzogs Sigmund von Tirol und des Grafen von Württemberg gestellt; und an der ganzen Westgrenze des Reiches, von Mömpelgard an bis nach Friesland hin, wollte Maximilian oder sein Hauptmann zu Lützelburg „Handhaber" des Friedens sein, eine Stellung, die bei den andauernden Verwicklungen Maximilians mit Frankreich für die Stände doch bedenkliche Folgen haben konnte. Wir wissen aber nicht, ob ihnen diese Seite des Entwurfs klar geworden ist; in den Beratungen der Stände spielte die allseitige Abneigung gegen jede Einschränkung der territorialen Unabhängigkeit durch „Handhaber" des Landfriedens und gar durch kaiserliche Hauptleute, gegen jede Schmälerung des freien Einungsrechts durch eine allgemeine Vereinung des Reiches die Hauptrolle, und an dieser Abneigung ist Maximilians Plan, auch der durchaus richtige Gedanke einer geordneten Exekutive des Landfriedens gescheitert.

[1] Im Wortlaut ist bis jetzt nur ein Bruchstück bei Müller a. a. O. S. 23 f. bekannt. Auszüge geben Ulmann, Kaiser Maximilian I., Bd. I S. 308 f. und die Geschichte des fränkischen Kreises I, S. 79.

Mit seiner in langer Praxis gebildeten Anschauung von dem ständischen Wesen schlug Kaiser Friedrich einen andern Weg ein, um zur Reichshilfe zu gelangen. Er versuchte gar nicht erst, die Reichsstände durch eine Reform zu gewinnen, sondern verließ sich auf seinen persönlichen Einfluß: wie am 2. März fragte der Kaiser auch am 16. März jeden einzelnen Fürsten, ob er ihm Hilfe leisten wolle.[1] Aber da zeigte sich, daß die Macht der Stände gewachsen war. Wir dürfen es wohl dem Einfluß Bertholds von Mainz zuschreiben, wenn es dem Kaiser nicht mehr wie in früheren Jahren gelang, durch die persönliche Umfrage die übliche Beratungsform des Reichstags zu sprengen, wenn er jetzt auf seine Anfrage wenigstens von den Kurfürsten keine offene Antwort erhielt.

So hat Kaiser Friedrich schließlich doch den Reformforderungen der Reichsstände entgegenkommen müssen, um nicht die Reichshilfe, deren Notwendigkeit die Stände ja nicht bestritten, zu gefährden. Aber nur den Landfrieden, der in der Tat kein Recht des Kaisers berührte, nahm er in der von den Ständen vorgeschlagenen Form an; gegen die Kammergerichtsordnung brachte er bei den Verhandlungen zu Aachen und Köln, die sich im April 1486 an den Frankfurter Reichstag anschlossen, Einwendungen vor[2]: er wollte seine Stellung als alleiniger oberster Richter weder der Form noch dem Wesen nach aufgeben, er behielt sich das Recht vor, die Acht zu verhängen, er wahrte sich für die Zukunft einen gewissen Einfluß auf die Zusammensetzung des Gerichts, indem er die Ernennung neuer Beisitzer von seiner Zustimmung abhängig machte, er verwarf ferner die vorgeschlagene Form der Gerichtsbriefe, die das Gericht als ihm nebengeordnet erscheinen ließ. Und endlich legte er auch dem Selbständigkeitsdrange der Stände Zügel an; er hielt fest an der Zuständigkeit des Kammergerichts auch über die mittelbaren Untertanen des Reiches, nur besondere Privilegien, nicht eine allgemeine Anordnung sollte diese in erster Instanz ausschließlich vor die territorialen Gerichte verweisen dürfen, auch sollten die territorialen „Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten" nur so weit für das Kammergericht verbindlich sein, wie sie dem kaiserlichen geschriebenen Recht gemäß und leidlich seien.

Eine Verständigung zwischen den beiden entgegengesetzten Ansichten war nicht zu erzielen. Zwar erklärten sich die Kurfürsten zu

---

[1] Nach dem bayrischen Bericht bei Bemmann a. a. O., S. 44 Anm. 5.

[2] Gedruckt bei Müller a. a. O. S. 70 f.

einer Reichshilfe in Geld bereit, aber sie hielten an ihren Bedingungen fest[1]: an der Verschreibung des kaiserlichen Hauptmanns, daß er die von den Ständen eingehenden Summen nur für den Krieg gegen Ungarn verwenden werde, an der Verkündigung des Landfriedens und an der Errichtung des Kammergerichts in der von den Ständen vorgeschlagenen Form; wenn der Kaiser diese Bedingungen nicht erfüllte, so sollte die zweite Rate der Hilfe nicht bezahlt werden. Trotzdem wollte Friedrich nicht nachgeben; das ganze Jahr 1486 hindurch versuchte er es immer wieder, durch besondere Verhandlungen mit den Kurfürsten und den Städten — vielleicht auch mit einzelnen Fürsten, doch ist darüber noch nichts bekannt — zu Geld zu kommen[2]; aber es half alles nichts, denn ohne den Landfrieden und das Kammergericht wollten die Stände ihm nicht entgegenkommen, während die Not der Erblande immer größer wurde. So blieb dem Kaiser nichts anderes übrig, als sich im Frühjahr 1487 noch einmal zu einem Reichstag zu bequemen.

Doch auch auf diesem Reichstag[3], der von Ende März bis in den Juli hinein in Nürnberg verhandelte, wollte der Kaiser das alte Verfahren nicht aufgeben. Seine Proposition enthielt nur das Verlangen nach einer Reichshilfe, überging die ständischen Reformforderungen mit vollständigem Schweigen. Trotzdem haben die Stände ohne weiteres an die Entwürfe des letzten Reichstags angeknüpft, und der Kaiser mußte sich darüber erklären. Er legte den Reichsständen einmal Rechnung über die Verwendung der Gelder, die ihm auf Grund der Frankfurter Verabredungen gezahlt worden waren; es stellte sich dabei heraus, daß die bis ins kleinste nachgewiesenen Ausgaben des Kaisers mit über 64 000 fl. wesentlich höher waren als die Einnahmen von rund 40 000 fl., zu denen außer den Reichsstädten nur die Kurfürsten von Mainz, Köln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg und auch diese

[1] Vgl. ihren Beschluß vom Mittwoch nach Cantate 1486 (26. April) bei Minutoli a. a. O. S. 218 (auch bei Müller S. 72 mit dem Datum Donnerstag nach Cantate).

[2] Vgl. über die Städtetage vom Winter 1486/7 Müller S. 76 ff., über die Tagung der rheinischen Kurfürsten zu Speier Ende Januar 1487 die Akten bei Minutoli S. 256 ff.

[3] Außer den Akten bei Müller a. a. O., S. 80 ff. besitzen wir für diesen Reichstag noch die brandenburgischen Akten des dritten Kaiserlichen Buches in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XXIV S. 484 ff. und die ausführlichen städtischen Berichte mit dem städtischen Protokoll bei Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz II S. 451 ff.



ihrer Abmachung getreu nur die erste Rate beigetragen hatten; die Fürsten haben sich der schrofferen Haltung gemäß, die sie während des Frankfurter Reichstags eingenommen haben, jeder Zahlung enthalten.[1] Ferner aber äußerte sich Friedrich auch über seine Bemühungen um Friede und Recht. In bezug auf den Landfrieden hatte er leichtes Spiel, denn er hatte ihn dem ständischen Entwurf gemäß ausgeschrieben; die Verantwortung für Verletzungen lehnte er ab, erklärte sich aber bereit, mit den Ständen über die Abhilfe der Mängel zu beraten. Wegen des Kammergerichts kam er aber den Ständen auch jetzt nicht einen Schritt weiter entgegen als im Vorjahr; er bat zwar um Vorschläge zur Besetzung der Beisitzerstellen, aber den Hauptpunkt, die ihm vorgelegte Ordnung, erwähnte er gar nicht.[2]

Der Fortgang der Beratungen wurde zu Anfang April unterbrochen, weil die Reichsstände in ihrer geringen Zahl nicht verhandeln, sondern zunächst mit den wichtigsten der abwesenden Stände sich ins Benehmen setzen wollten.[3] Das war gewiß in erster Linie ein Versuch die ganze Tagung und die Erledigung des Hilfsbegehrens des Kaisers zu verschleppen. Aber es bedeutet doch auch eine Etappe in dem Ausbau der Reichstagsverfassung, der in engstem Zusammenhang mit der Reichsreform steht. Je bedeutender die Beschlüsse der Reichstage für das ganze Reich wurden, um so mehr Gewicht wurde naturgemäß auf eine geordnete Beratung und Beschlußfassung gelegt. Zwei Fragen stehen dabei im Vordergrunde, das Verfahren auf dem Reichstage selbst und das Verhältnis des Reichstages zu den nicht vertretenen Ständen. Selbstverständlich hatten sich längst gewisse Formen für die Beratungen der Reichstage ausgebildet, auch die Trennung der drei Kurien der Kurfürsten, Fürsten und Städte ist, wie R. Bemmann[4] vor einigen Jahren ausführlich nachgewiesen hat, schon lange vor der Zeit der Reichsreform üblich gewesen. Aber wie gelegentlich die Teilung der Kurien nicht scharf innegehalten worden ist, so macht

---

[1] Auszug aus dem 3. Kaiserlichen Buch a. a. O. S. 485 ff. Das Stück befindet sich, wie hier wegen der Zweifel des Herausgebers S. 491 bemerkt sei, auch im Weimarer Archiv, Registr. E Nr. 33 fol. 91 ff. Wegen des Datums verweise ich auf den Frankfurter Bericht vom 19. April, wo es heißt, daß am 18. April die Rechnungslegung gefordert worden sei (Janssen II S. 463).

[2] Vgl. die kaiserliche Erklärung vom 3. April 1487 bei Müller a. a. O., S. 89 ff. und bei Janssen a. a. O., S. 476 ff.

[3] Vgl. die Antwort der Stände vom 6. April ebenda S. 91 f. und 479 f.

[4] In der schon mehrmals benutzten Arbeit „Zur Geschichte des Reichstags im 15. Jahrhundert", Leipzig 1907.

das ganze Verfahren auf den Reichstagen unter Friedrich III. den Eindruck der Regellosigkeit; der Kaiser beruft nur die Stände, die ihm genehm sind, andererseits entziehen sich zahlreiche Stände der Verpflichtung, Reichstagsbeschlüsse zu befolgen, endlich vermag der Kaiser häufig durch das Mittel der persönlichen Umfrage die Beratungen der Stände zu sprengen. Das wird während der Reichsreform unter dem vorwaltenden Einfluß des Kurfürsten Berthold von Mainz anders. Das Recht der Stände, an den Verhandlungen der Reichstage teilzunehmen, wird dem Belieben des Kaisers entzogen; mehrmals[1] wird während der Reformzeit die späterhin regelmäßig befolgte Forderung erhoben, daß alle Reichsstände zu den Reichstagen geladen werden müßten. Darüber wurde allerdings keine Klarheit erzielt, wieweit den Städten ein Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen und zur Mitwirkung an den Beschlüssen zustehe; im wesentlichen hängen sie nach wie vor von dem Gutdünken der oberen Stände ab. Ebensowenig wurde die Frage fest geregelt, ob die Beschlüsse eines Reichstags für die zwar geladenen, aber nicht erschienenen Stände verbindlich sein sollten. Der Kaiser bejahte sie unbedingt[2], und auch die Stände hielten in der Theorie wenigstens daran fest, daß die Reichstage allgemein bindende Gesetze erlassen könnten. Sie gaben im Jahre 1487 offen zu, daß dann, wenn die Verhandlungen mit den abwesenden Ständen ohne Erfolg endeten, die Anwesenden endgültige Beschlüsse fassen würden[3]. Und wenn die 1495 aufgerichtete Handhabung Friedens und Rechts bestimmte, daß der jährliche Reichstag „verfenklich und entlich ratschlagen und beschließen" solle, so hat man darin wohl mit Recht eine Anerkennung des Grundsatzes von der verbindlichen Gewalt der Reichstagsbeschlüsse gesehen; ein Verzicht auf dieses

---

[1] Schon 1485 wird das Verfahren des Kaisers getadelt, 1491 wird dann ausdrücklich hervorgehoben, „so hinfuro tege im reich in des reichs sachen solten gehalten werden, were unfruchtbar, wo alle des richs stende nicht darzu erfordert und relacion solcher erfordrung furbracht würde" (Müller a. a. O., S. 194).

[2] Vgl. die Erklärung Kaiser Friedrichs vom 7. April 1487 bei Janssen II, S. 480 und Müller S. 92: es „sei also im reich herkomen, wo uf den tagen durch churfursten, fursten, fursten- und stet boten ichtzit beslossen, das wurde denjenen, die nicht entgegen sein, verkundet; dieselben mußten dann solichem besluß auch gehorsam erscheinen".

[3] Vgl. die schon erwähnte Erklärung vom 6. April: wenn die abwesenden Stände trotz den mit ihnen einzuleitenden Verhandlungen nicht kommen, „so mocht sich die samnung zu verrer antwort dester entlicher entsliessen".

Recht hätte ja auch jede Reichsgesetzgebung unmöglich gemacht. Aber sehr bald stellte sich heraus, daß sich dieser Grundsatz nicht allgemein verwirklichen ließ. Schon der Freiburger Reichsabschied beschränkt ihn auf den folgenden Reichstag, ebenso gilt die in der späteren Reichspublizistik und in Reichsakten gelegentlich angezogene Bestimmung des Speierer Reichsabschieds vom Jahre 1542, daß die Stände auf dem Reichstag, „ihrer seien viel oder wenig, unverzogentlich in den sachen fürschreiten und schliessen und solcher ihr beschluß die abwesende nicht weniger binden, dann als ob sie selbst auch zugegen wären", nur für den nächsten Reichstag und nur für die damals ins Werk gesetzte Türkenhilfe. Auch der Kölner Reichsabschied von 1512 bleibt hinter dem Grundsatz der Handhabung zurück; denn er setzt nur für die Reichstage, die auf Grund der neu beschlossenen Exekutionsordnung stattfinden würden, fest, daß ein Beschluß der Mehrheit der Anwesenden von allen Reichsständen befolgt werden soll.[1] Noch milder aber verfuhr die Praxis; auch in der Reformzeit blieben die Reichsstände bei dem früher schon geübten Verfahren, mit den wichtigeren unter den Abwesenden besonders zu verhandeln. So sind sie z. B. auch im Jahre 1495 vorgegangen, und als im Jahre 1500 Maximilian alle die, die sich der neuen Ordnung im Reiche nicht fügen würden, mit dem Verlust ihrer Regalien, Lehen und Privilegien bedrohen wollte, da verwiesen ihn die Stände auf den sanfteren Weg der gütlichen Unterhandlung.[2]

So blieb diese Frage offen. Endgültig geregelt wurde dagegen das Verfahren auf dem Reichstage. Die längst übliche Beratung der kai-

[1] Vgl. hierzu § 2 der Handhabung von 1495 (bei K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Leipzig 1904, S. 236), § 59 des Freiburger Reichsabschieds von 1498 (in der Neuen und vollständigeren Sammlung der Reichsabschiede, Frankfurt 1747, Bd. II, S. 52), § 7 des Kölner Reichsabschieds (ebenda S. 137) und § 121 des Speierer Reichsabschieds (ebenda S. 463). Die anderen Stellen, die später oft als Beweise für das Recht der Mehrheit der Anwesenden angeführt worden sind (namentlich während der Debatten der Reichstage von 1641 und 1653/54, vgl. Londorp, Acta publica, Bd. V S. 252, 321 ff. und Bd. VII S. 204 f. u. a.), beweisen gar nichts, da sie nur besondere Fälle, meist Angelegenheiten der Kreistage und Deputationen (für Münz- und Matrikelsachen) betreffen. So behält das städtische Votum von 1653 Recht, daß die Frage der Mehrheitsbeschlüsse „niemal zur beständigen Decision gebracht werden mögen" (Londorp Bd. VII S. 227 f.).

[2] Vgl. den Bericht von Johann Reysse vom 17. August 1500 bei Janssen a. a. O., Bd. II S. 659 ff.

serlichen Proposition in den drei Kurien erhielt durch die strenge Geheimhaltung, die sogar für Gesandte gegenüber ihren Auftraggebern gelten sollte und zum dauernden Nachteil für unsere Kenntnis auch vielfach beachtet worden ist, ein besonderes Gepräge. Als Grund für diese Neuerung wurde das Interesse des Reiches angegeben: die Feinde im Auslande sollten über die gegen sie geplanten Feldzüge und über die Stärke der gegen sie aufzustellenden Heere nichts erfahren[1]; und sicher war diese Vorsicht durchaus berechtigt. Aber der eigentliche Grund lag doch tiefer. Die Geheimhaltung der Beratungen entsprach nicht nur dem Interesse des Reiches gegenüber dem Ausland, sondern auch dem der Stände gegenüber dem Kaiser. Ganz offen hat Berthold von Mainz im Jahre 1492 zu König Maximilian gesagt, solange keine Sicherheit bestehe, daß die Verhandlungen vor dem Könige geheim blieben, so lange getraue sich der einzelne Reichsstand mit seiner Ansicht nicht frei heraus.[2] Die Geheimhaltung ist zugleich ein Rückschlag der Stände gegen die Praxis des Kaisers, der immer wieder versuchte, die einzelnen über ihre Bereitschaft zur Hilfe zu befragen und so von dem einzelnen zu erlangen, was die Gesamtheit versagte. Dagegen trat Berthold von Mainz von Anfang an auf; schon auf dem Reichstage zu Frankfurt vom Jahre 1486 forderte er vom Kaiser Bedenkzeit zu kollegialer Beratung, im Herbst 1486 einigten sich die Kurfürsten, auf alle Anforderungen des Kaisers nur gemeinsam zu antworten.[3] Und bei all den späteren Konflikten mit Maximilian ist Berthold bestrebt gewesen, nicht als einzelner, sondern nur als Sprecher der Gesamtheit, des Reichstags oder des kurfürstlichen Kollegiums dem König gegenüberzutreten.

---

[1] Vgl. Janssen II S. 464, 481 und 485. Damit „des reichs geheimnus, vermogen und beschluß" nicht verraten werden, unterbleibt auch in den gedruckten Reichsabschieden die Angabe der Höhe der Bewilligungen (nach einem Schreiben des Kurfürsten von Mainz an den Kaiser vom Donnerstag nach Jacobi 1548 [26. Juli], Konzept im Wiener Staatsarchiv, Mainzer Reichstagsakten Fasz. 17 L, fol. 86 f).

[2] Vgl. Janssen II S. 563.

[3] Vgl. den Abschied der kurfürstlichen Räte aus Frankfurt vom Samstag nach Egidii 1486 (2. September) in der Zeitschrift für preußische Geschichte Bd. XVIII, S. 343 f., ohne Datum auch bei Müller a. a.O. S. 75. Für die spätere Zeit vgl. besonders den Abschied des Lindauer Reichstags § 7 in der neuen Sammlung der Reichsabschiede (Frankfurt 1747), Bd. II S. 31 und die Kurfürsteneinung vom 5. Juli 1502 bei J. J. Müller, Reichstagsstaat von 1500—1508 (Jena 1709) S. 248 ff.

Durch diese Abschließung des Reichstags nach außen hin verschiebt sich aber das ganze Verhältnis zwischen dem Kaiser und dem Reichstag. Früher stand der Kaiser über den Ständen, häufig als Vermittler zwischen den beiden Hauptgruppen, den Kurfürsten und Fürsten auf der einen und den Städten auf der anderen Seite; ganz besonders deutlich prägte sich diese Stellung auf dem Egerer Reichstage des Jahres 1437 aus. Allmählich hatte sich das geändert, die Ständegruppen pflegten sich seit dem Jahre 1469 fast regelmäßig über die dem Kaiser zu erteilenden Antworten vorher zu verständigen. Aber bis in die achtziger Jahre des 15. Jahrhunderts blieb dem Kaiser wenigstens der unmittelbare Verkehr mit den einzelnen Ständen; seitdem Berthold von Mainz die Reichstagsverhandlungen in verborgener Stille leitete, stand der Kaiser allein der geschlossenen Organisation der Reichsstände, dem Reichstage, gegenüber.

Man darf in dieser Umbildung der Reichstagsverfassung eine Vorstufe zu der grundsätzlichen Änderung des Verhältnisses von Königtum und Reichsständen sehen, die auf dem Reichstage von 1495 versucht und durchgesetzt worden ist. Sie ist nur eine Vorstufe sowohl insofern, als sie bloß ein Teilgebiet der Beziehungen von König und Ständen zu regeln unternimmt, wie darin, daß sie schwerlich aus grundsätzlichen Erwägungen, sondern wahrscheinlich aus dem praktischen Bedürfnis heraus entstanden ist. Wir stehen noch in den Anfängen der Reformbewegung; wie diese den begreiflichen und berechtigten Wunsch der Stände nach Heilung der Gebrechen des Reiches erfüllen soll, so liegt der Änderung der Reichstagsverfassung das Bestreben zugrunde, frei, ohne Beeinflussung durch den Kaiser und ohne von ihm zur Verantwortung gezogen zu werden, beraten zu können. Aber wie auf dem Reichstage das Mißtrauen gegen den Kaiser zu einem Zusammenschluß gegen ihn führte, so nahm auch die Reformbewegung eine Richtung gegen ihn, gegen die kaiserliche Machtvollkommenheit, ohne deren Beschränkung nichts zu erreichen war. Dadurch ist in die Reichsreform von vornherein ein scharfer Gegensatz zwischen Kaiser und Ständen hineingetragen worden.

Dieser Gegensatz bildet das treibende Moment in der Verfassungsentwicklung des Reiches während jener Zeit. Je bewußter er von den Ständen empfunden wurde, desto mehr zielte die Reformbewegung auf eine grundsätzliche Einschränkung der kaiserlichen Befugnisse und auf eine Verstärkung der ständischen Organisation ab. Der Nürnberger Reichstag von 1487 — zu dem die Untersuchung nunmehr zurück-

lenkt — zeigt in dieser Hinsicht deutlich einen Fortschritt gegenüber den beiden Frankfurter Reichstagen, die ihm vorhergegangen waren. Es herrschte auf ihm nicht nur eine größere Einheitlichkeit unter den Ständen, da die Kurfürsten sich der schärferen Tonart der Fürsten anschlossen, sondern die Stände steckten auch ihre Ziele weiter als zuvor. Sie wollten sich nicht mehr mit einzelnen Reformen begnügen, deren Ausführung im wesentlichen vom Belieben des Kaisers abhing, sie versuchten vielmehr die Reichsreform als ein Ganzes durchzusetzen. Sie stellten zu diesem Zweck ein Projekt auf[1], das sich auf dem vorjährigen Entwurf einer Einung von Kaiser und Ständen gegen das Ausland aufbaute, ihn aber erweiterte zu einer allgemeinen Reichseinung. Die Aufgabe dieser Einung sollte sein die Durchführung und Erhaltung des gemeinsamen Schutzes gegen das Ausland, des Landfriedens und des Kammergerichts. Schon der Gedanke, die verschiedenen Reformforderungen in einem einheitlichen Vertrag, einer „Konstitution" miteinander fest zu verknüpfen, bedeutet einen Fortschritt in der Entwicklung der Reichsreform. Und auch die Form ist bezeichnend für den Geist der Reichsstände: die Glieder der Reichseinung sollen sein der Kaiser sowohl als Oberhaupt des Reiches wie als Herr seiner Erblande und die Reichsstände; sie stehen sich in der Vertragsurkunde als völlig gleichberechtigte Kontrahenten gegenüber. Es ist schwer zu glauben, daß die Stände diese Minderung der kaiserlichen Vollgewalt durch den Einungsvertrag nicht mit vollem Bewußtsein beabsichtigt haben.[2] Der Kaiser hat sicherlich diese grundsätzliche Bedeutung des Entwurfs, die wir modern als eine Umwandlung des herrschaftlichen Reichsverbands in einen genossenschaftlichen bezeichnen können, mit voller Klarheit erkannt; das geht aus der Form und dem Inhalt des Gegenvorschlags hervor, mit dem er den ständischen Entwurf beantwortete.[3] Aus dem Einungsvertrag zwischen Kaiser und Ständen

[1] Ein Auszug aus dem dritten Kaiserlichen Buch ist mitgeteilt in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XXIV S. 497 ff. Die Abfassung fällt in den Anfang des Mai, vgl. ebenda 502 und Janssen II S. 483 ff.

[2] Dies tut Smend, wenn er sich (Reichskammergericht Bd. I, S. 42) gegen die herrschende Auffassung wendet, die in der Reichsreform eine „planmäßige Durchführung der Einungsidee" sieht.

[3] Zuerst mitgeteilt von Wagner in den Forschung. zur deutschen Geschichte XXIV, S. 500 ff. Wagner sieht in dem Entwurf wie ich ein kaiserliches Gegenprojekt, und der Inhalt spricht unbedingt für diese Auffassung. Aber selbst wenn, was nach dem Inhalt kaum möglich erscheint, das Projekt aus ständischen Kreisen stammte, so würde es meine Ansicht rechtfertigen, daß die prinzipiellen Gegensätze bewußt empfunden worden sind.

ist ein kaiserliches Mandat geworden, das den Ständen gebietet, einander gegen alle feindlichen Angriffe beizustehen, jede Mitwirkung des Kaisers aber sorgfältig verschweigt; die Aufrichtung des Kammergerichts wird zwar versprochen, aber nicht wie in dem ständischen Entwurf gemäß den Artikeln, die, „hievor deshalben sein begriffen worden“, d. h. gemäß der Ordnung von 1486, sondern „laut einer besunder ordenung daruber begriffen“, und bei dieser hat der Kaiser wahrscheinlich an die alte Ordnung des Kammergerichts vom Jahre 1471 gedacht, auf die er sich während des Nürnberger Reichstags nachweisbar berufen hat.[1] Auch darin liegt vielleicht eine beabsichtigte Zurückweisung der Stände, daß der Kaiser das Kammergericht nicht bloß wie die Stände als das des Reiches, sondern als sein und des Reiches Kammergericht bezeichnet.

Zwischen den beiden entgegengesetzten Auffassungen kam es zu einem Kompromiß. Der endgültige Entwurf[2] entsprach in der Form ganz der kaiserlichen Vorlage, aber er bezog den Kaiser mit seinen Erblanden ausdrücklich in die Ordnung und damit in die Verpflichtung zu gegenseitigem Beistand ein; wegen des Kammergerichts blieb es bei der unklaren Fassung des kaiserlichen Entwurfs, die jedem Teil die ihm genehme Auslegung gestattete. In dieser Gestalt ist die Einung von der Reformpartei und vom Kaiser gebilligt worden. Aber nun erhob sich der Hauptgegner der Reichsreform, das territoriale Fürstentum, das eben jeder Stärkung der Zentralgewalt des Reiches, einerlei ob sie in monarchischem oder in ständischem Sinn oder als Kompromiß erfolgen sollte, und jeder Übernahme von Pflichten gegenüber der Gesamtheit durchaus abgeneigt war. Der Kurfürst von der Pfalz[3] lehnte die ganze „Konstitution“ ab, weil sie seinen besonderen Einungen widersprach, und es scheint, daß auch andere Fürsten sich ihm angeschlossen haben[4]; denn die Aufrichtung des Einungsvertrags ist unterblieben.

---

[1] Mit Smend (a. a. O., S. 11 Anm. 1) halte ich Wagners Hinweis auf eine Deklaration von 1487 für verfehlt. Die Kammergerichtsordnung von 1471 wird in der kaiserlichen Erklärung vom 19. Mai erwähnt (Janssen II S. 486 f.).

[2] Gedruckt bei Müller a. a. O. S. 113 f.

[3] Als Gegner der „Konstitution“ wird er schon beim ersten Entwurf genannt, vgl. Forschungen XXIV S. 497. Daß er auch den Kompromißentwurf ablehnte, zeigt seine Erklärung vom 5. Juni bei Janssen II S. 490.

[4] Vom Pfalzgrafen Otto von Mosbach-Neumarkt ist es überliefert bei Janssen II S. 490.

Vielleicht lag dieses Scheitern der „Konstitution“ aber auch daran, daß das Kompromiß nur notdürftig die Gegensätze verschleierte, die zwischen der kaiserlichen und der ständischen Auffassung bestanden. Sie wurden wieder sichtbar, als die Stände ihre Wünsche in bezug auf die Kammergerichtsordnung vorbrachten.[1] Sie hatten ihren Beratungen den vorjährigen Entwurf zugrunde gelegt und nur in wenigen Punkten, z. B. bei der Ernennung der Beisitzer, den Bedenken des Kaisers ganz Rechnung getragen. In den Hauptfragen aber waren sie entweder festgeblieben wie in der Form der Gerichtsbriefe und in der Anerkennung der territorialen Sonderrechte, oder sie haben einen Mittelweg eingeschlagen; die Verhängung der Reichsacht war dem Kaiser wieder zugestanden, aber er sollte dabei gebunden sein an die Urteile des Kammergerichts, denen er binnen vier Wochen die Achterklärung folgen lassen mußte; und die Gerichtsbarkeit erster Instanz über reichsmittelbare Untertanen wurde dem Kammergericht auch jetzt nicht verstattet, nur im Falle der Rechtsverweigerung sollte es in die Befugnisse der territorialen Gerichte eingreifen dürfen.

Auf diesem Entwurf beharrten die Reichsstände trotz allen Hinweisen des Kaisers auf die alte brauchbare Ordnung des Kammergerichts. Und sie ließen keinen Zweifel darüber, daß ohne die Annahme ihrer Ordnungen „kein fruchtbar oder verfenglich hilf“ zu erwarten sei.[2] Freilich das, was sie als Hilfe zur Rettung der schwer bedrängten Wiener-Neustadt anboten, war nicht dazu angetan, Kaiser Friedrich zu wesentlichem Entgegenkommen gegen die Reformforderungen zu bestimmen. Denn die Vorschläge für die Reichshilfe[3] waren beherrscht von tiefem Mißtrauen gegen den Kaiser. Wie im Vorjahr wollten die Stände ihr Geld nicht ihm, sondern zwei mit der Führung des Feldzugs zu betrauenden Fürsten, Herzog Albrecht von Sachsen und dem Kurfürsten Johann von Brandenburg, entrichten, um sicher sein zu können, daß das Geld für den Entsatz von Wiener-Neustadt verwendet werde; aber sie wollten die Lasten des Feldzugs nicht allein auf sich

[1] Gedruckt bei Müller a. a. O., S. 117 ff. und bei J. H. von Harpprecht, Staatsarchiv des Kammergerichts, Bd. II (1758) S. 223 ff.

[2] Ein Bruchstück aus dieser Erklärung ist gedruckt bei Müller S. 121. Sie ist den Städten am 27., dem Kaiser am 29. Mai übergeben worden (vgl. Janssen II S. 487 f.).

[3] Vgl. die am 12. Juni beratene, am 15. den kaiserlichen Räten mitgeteilte Erklärung der Stände bei Müller S. 99. Die weiteren Verhandlungen bei Janssen II S. 499 ff. und Müller S. 99 ff. und 103 f.

nehmen, der Kaiser sollte dieses Mal ebenso viel bezahlen wie alle Stände zusammen, wie das „Reich“ — denn diese Scheidung von Kaiser und Reich wird bei dieser Gelegenheit gemacht[1] —, und zwar früher als die Stände und ebenfalls an die beiden Fürsten.

Der Kaiser versuchte es gegenüber diesen ständischen Forderungen noch einmal mit dem Verfahren von 1486. Er kam ihnen im Landfrieden weit entgegen, denn er erneuerte ihn nicht nur, sondern ergänzte ihn durch eine Deklaration[2], die noch stärker als der ursprüngliche Friede die Verpflichtung aller Reichsstände aussprach, gegen Landfriedensbrecher zu Felde zu ziehen, aber keinerlei wirksame Garantie für eine Erfüllung dieser Pflichten schuf und daher ebensowenig Erfolg hatte wie der Friede selbst. Das Kammergericht erklärte der Kaiser aufrichten zu wollen, aber zur Annahme der ständischen Ordnung verstand er sich auch jetzt nicht; nur durch die Aufforderung, ihm geeignete Beisitzer vorzuschlagen, kam er den Ständen wie zu Anfang des Reichstages etwas entgegen. Die Hilfe dagegen suchte er wieder durch das Mittel der persönlichen Umfrage zu erreichen; er drang zwar damit nicht vollständig durch, da der Erzbischof von Mainz für die Kurfürsten und Fürsten eine Bedenkzeit zu gemeinsamer Beratung durchsetzte, aber schließlich bewilligten die Stände die eilende Geldhilfe doch, ohne auf den früheren Forderungen eines entsprechenden kaiserlichen Beitrags und einer Annahme der Reformentwürfe zu bestehen; lediglich die Kontrolle der Verwendung behielten sie sich vor, indem sie den Erzkämmerer des Reiches, den Kurfürsten von Brandenburg, zum Schatzmeister und Einnehmer des Geldes bestimmten und ihn verpflichteten, das Geld nur an den Feldhauptmann, Herzog Albrecht von Sachsen, abzuliefern.[3]

So hatte also Kaiser Friedrich auf dem langwierigen Reichstage zu Nürnberg noch einmal seine Stellung gegenüber den Ständen in vol-

[1] Am deutlichsten in der Darstellung des Kurfürsten von Mainz vom 12. Juni bei Janssen S. 494: „Das die keis. Mt. 100 000 guldin gebe und das das reich auch uf 100 000 guldin angeslagen wurd.“

[2] Gedruckt bei Müller S. 114 ff., auch in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede u. a.

[3] Vgl. den Bericht über die Umfrage vom 28. Juni bei Janssen II S. 502 ff. Für die Erklärungen der Stände ist als Ergänzung Müller S. 111 und die Eichstätter Antwort in den Forschungen zur deutschen Geschichte XXIV S. 509 hinzuzuziehen. Über den Abschluß des Reichstags, der sich bis zum 17. Juli hinzog, unterrichtet das Schreiben des Markgrafen Friedrich von Brandenburg an den Erzbischof von Köln vom 21. Juli ebenda S. 510 ff.

lem Umfang gewahrt. Aber erreicht war nichts. Die Gebrechen im Reiche, Friedlosigkeit und mangelnde Rechtspflege, blieben nach wie vor bestehen, und infolgedessen kam die Reichshilfe verspätet und unvollständig ein. Es zahlten wie in den früheren Jahren auch jetzt außer den Reichsstädten nur die dem Kaiser nahestehenden Fürsten, vor allen Dingen die geistlichen; von den weltlichen haben nur Kursachsen, Kurbrandenburg und Hessen ihre Quote entrichtet, aber auch unter den geistlichen fehlen bedeutende Stände wie Trier, Magdeburg, Bremen, Salzburg, Würzburg, die alle mit 3000 bis 4000 fl. angeschlagen waren. Im ganzen sind von den bewilligten 100 000 fl. nur 51 428 fl. eingegangen.[1] Und da auch die militärischen Vorkehrungen des Kaisers ganz kläglich waren, ging Wiener-Neustadt verloren und die Stände hatten ihr Geld nutzlos aufgeopfert.

Der Kaiser hat die Fruchtlosigkeit der Reichstage von 1485 bis 1487 anscheinend als eine Rechtfertigung seines alten Regierungsprinzips, ohne Reichstage mit den einzelnen Ständen besondere Abmachungen zu treffen, aufgefaßt und sich seither überhaupt allen Reichshändeln möglichst ferngehalten. Er hat einen Ersatz für die Leistungen des Reiches bei dem schwäbischen Bund gefunden, der 1488 zunächst als Gegengewicht gegen die aggressive und kaiserfeindliche Politik der bayerischen Herzoge gegründet wurde, sich aber sehr bald nicht nur als überaus geeignet erwies, den Landfrieden in seinem territorialen Bezirk zu wahren, sondern auch darüber hinaus weit mehr, als die Bundesordnung auch in ihrer seit dem Jahre 1500 erweiterten Fassung vermuten läßt, eine brauchbare Stütze und ergiebige Geldquelle für die habsburgische Politik wurde. In der deutschen Geschichte jener Zeit spielt der Bund als realer Machtfaktor eine bedeutende Rolle, aber wie die Reichsreformpartei das Dasein des Bundes immer ignoriert hat, so kann auch die Geschichte der Reichsreform von ihm absehen.

Doch nicht nur der Kaiser gab jeden Versuch auf, sich mit dem Reichstage zu einigen, sondern auch der Reformpartei scheint es damals klar geworden zu sein, daß alle Versuche, eine feste Ordnung im Reiche zu erzielen, an dem Widerstand Friedrichs scheitern würden. So kommt die Reformbewegung ins Stocken. Die Stände verhielten sich nach dem Nürnberger Reichstage zunächst ganz passiv. Das Auf-

[1] Nach der schon von Wagner in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XXIV S. 523, Anm. 1 benutzten Abrechnung des Dr. Pfotel vom Mittwoch nach Martini 1487 (14. November) im Wiener Staatsarchiv, Reichstagsakten (Kaiserliche Serie) Fasz. 1.

gebot des Kaisers zur Befreiung des von seinen flandrischen Ständen gefangen gesetzten Königs Maximilian wiesen die Kurfürsten zurück, ohne an die Fragen der inneren Reform auch nur zu rühren, und auch auf dem Frankfurter Reichstage des Jahres 1489[1] spielten diese eine auffallend geringe Rolle. Vierzehn Tage lang wurde über die von Maximilian begehrte Hilfe verhandelt, erst gegen Ende des Tages wurde der Wunsch nach Friede und Recht geäußert, aber nicht wie auf den vorhergegangenen Reichstagen als Vorbedingung der Hilfe. Und dieser maßvollen Haltung der Stände entsprach auch der Abschied des Tages, der Maximilian eine freilich sehr verklausulierte und wenig beträchtliche Hilfe in Aussicht stellte und ihn nur verpflichtete, sich bei seinem Vater dafür zu verwenden, daß das Kammergericht gemäß den früheren Entwürfen errichtet und der Landfriede gehandhabt werde.

Maximilian stand dem Gedanken einer Reichsreform keineswegs so ablehnend gegenüber wie sein Vater. Auf dem Frankfurter Reichstage von 1489 erbot er sich freiwillig, die Reichsstände gegen ausländische Angriffe zu beschützen, also die Aufgabe zu übernehmen, welche die Stände seit langem durch die „Einung gegen fremde Gezünge" dem Kaiser auferlegen wollten. Und im Jahre 1486 hatte er sogar, wie erwähnt, ein weitgehendes Reformprogramm über Landfrieden, Exekutionsordnung und Schutz nach außen vorgelegt. Freilich schon dieser Plan bewies, daß Maximilian von der ständischen Reformpartei durch eine tiefe Kluft getrennt wurde. Die Hilfe nach außen, die Gewährung von Machtmitteln für den Kampf um seine Großmachtstellung stand für Maximilian im Vordergrund, während die Stände in dieser Beziehung ganz versagten. Selbst diejenigen, die wie Berthold von Mainz es ehrlich meinten mit der Wiederherstellung der alten Größe des Reiches, die bereit waren Opfer zu bringen für das Reich, meinten die Aufgaben der auswärtigen Politik beiseite schieben zu können, bis zunächst einmal die innere Reform beendet sei. Hier rächte sich die kleinstaatliche Enge des Gesichtskreises, die mangelnde Kenntnis von „ende und gelegenheit der welt", die Maximilian späterhin seinem Gegner Berthold vorwarf. Die Reichsstände verkannten eben ganz das Wesen der Macht im staatlichen Leben und hatten sich nicht nur zu der Zeit, wo Maximilian von seinen Untertanen gefangen

[1] Außer dem städtischen Protokoll bei Janssen II S. 522 ff. habe ich noch das mainzische benutzt im Staatsarchiv zu Wien, Mainzer Reichstagsakten Fasz. 3 a.

zu Brügge saß, auf „gutliche und gnedigliche" Vermittlungsangebote beschränkt, sondern auch die beleidigende Ausweisung ihres Boten und die Nichtbeantwortung ihres Briefes ruhig eingesteckt. Diese völlige Verständnislosigkeit für die Notwendigkeit einer wehrhaften Politik nach außen führte schon auf dem Reichstag des Jahres 1489 zu einem scharfen Gegensatz zwischen Maximilian und Berthold von Mainz[1], und auf dem Gebiete der inneren Politik waren die Differenzen nicht geringer. Gegenüber der ständischen Reformpartei, die für die Reichsstände und den Reichstag einen möglichst großen Einfluß auf die Ausübung der kaiserlichen Gewalt erstrebte, vertrat Maximilian den Gedanken einer monarchischen Reichsreform, die mit der Festigung des Reichsverbandes zugleich eine Stärkung der Machtmittel des Kaisers oder Königs zu erreichen suchte.

Diese Gegensätze beherrschen den Nürnberger Reichstag des Jahres 1491. Wir sind über ihn freilich viel zu mangelhaft unterrichtet, als daß wir den Gang der Verhandlungen im einzelnen überblicken oder auch nur alle vorhandenen Entwürfe sicher einordnen könnten.[2] Aber die Hauptsache steht doch fest. Der Reichstag wurde eröffnet mit einem Ansuchen König Maximilians um eine Reichshilfe gegen seine beiden Hauptgegner, den König von Frankreich und König Wladislaw von Böhmen, den Rivalen um Ungarn. Die Stände antworteten — das ist bezeichnend für das Zurücktreten des Reformgedankens seit dem Jahre 1487 — nicht mit allgemeinen Reformforderungen, sondern mit dem Verlangen nach Abstellung der Differenzen zwischen dem Hause Wittelsbach und dem schwäbischen Bunde. Erst allmählich scheint sich in der Zeit von Mitte Mai bis zum Anfang Juni hieraus der Plan entwickelt zu haben, durch eine allgemeine Vereinbarung über das Austragsverfahren die fehlende kaiserliche Gerichtsbarkeit zu ersetzen und in diese Verbindung zu besonderer Rechtsprechung auch die Verpflichtung zum gemeinsamen Schutz gegen Angriffe des Auslands aufzunehmen. Vielleicht entstammen die undatierten „furslege zu Nuremberg getan"[3], in denen dieser Gedanke ausgeführt wird, diesem Sta-

[1] Vgl. den Straßburger Bericht bei Bemmann a. a. O., S. 56 Anm. 10; danach bezeichnete der König Berthold als „widerspenig" und „hinderstellig".

[2] Wir haben nur die Aktenfragmente bei Müller a. a. O., S. 188—199, die knappen Frankfurter Berichte, die aber vom 23. Mai ab völlig versagen, bei Janssen II S. 549 f. und einige Ergänzungen aus dem dritten Kaiserlichen Buch in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XXIV S. 548 ff.

[3] Gedruckt bei Müller S. 198.

dium der Verhandlungen, und vielleicht bezieht sich auf sie die am 14. Juni abgegebene Erklärung Maximilians, er getraue sich nicht, „das Vornehmen der Stände beim Kaiser zu erlangen".[1] Jedenfalls paßt diese Erklärung sehr gut auf den Inhalt der „furslege", der schließlich darauf hinausläuft, an die Stelle des kaiserlichen Gerichts einen nur von den Kurfürsten und Fürsten erwählten Richter zu setzen.

Es scheint auch, als hätte Maximilian mit seiner Erklärung einen gewissen Eindruck auf die Stände gemacht und als hätte Berthold von Mainz versucht, zu einer Einigung mit Maximilian zu gelangen. Wir hören wenigstens, daß in den folgenden Tagen Berthold eifrig mit Eberhard von Württemberg, Friedrich von Brandenburg und Albrecht von Sachsen verhandelt hat, also mit Fürsten, deren nahe Beziehungen zum König bekannt sind.[2] Aber über den Gang und das Ergebnis dieser Verhandlungen wissen wir nichts; wir können nur aus den folgenden Ereignissen schließen, daß sie gescheitert sind. Denn der Entwurf,[3] der am 19. Juni von den anwesenden Kurfürsten und Fürsten den Gesandten der andern vorgelegt worden ist, kann nicht auf ein Einvernehmen des Königs mit der Reformpartei zurückgehen, weil er gleich darauf durch einen Gegenvorschlag Maximilians beantwortet worden ist; wir werden es also mit einem einseitigen Vorschlag aus ständischen Kreisen zu tun haben. Er enthält die Grundzüge einer Ordnung, „domit des heil. reichs ere, nuz und aufnemen gefürdert werde"; zu diesem Zweck sollen sich die Kurfürsten und die Fürsten vereinigen, einander sowohl gegen alle Angriffe des Auslandes wie gegen Verletzungen des Landfriedens beizustehen und ihre gegenseitigen Streitigkeiten auf dem Wege des Austrags friedlich zu schlichten. Maximilians Gegenentwurf[4] ist in der Form schon weiter durchgebildet als die ständischen Vorschläge, geht aber in der Sache nicht so weit, denn er läßt das Verhältnis zum Ausland ganz aus dem Spiel und beschränkt sich auf eine enge Verbindung der Stände zur Wahrung des Frankfurter Landfriedensgesetzes und zur Beseitigung aller Zwistigkeiten durch ein besonderes Austragsverfahren.

---

[1] Aus den bayrischen Akten mitgeteilt von H. Ulmann, Kaiser Maximilian, Bd. I, S 315.

[2] Ebenfalls nach Ulmann a. a. O., von dessen Beurteilung der ganzen Vorgänge ich aber abweiche.

[3] Gedruckt bei Müller S. 196.

[4] Gedruckt bei Müller a. a. O., S. 198 f. Daß es sich um einen Entwurf des Königs handelt, sagt das Gutachten von Sachsen usw. (vgl. die folg. Anm.).

Aber der ganze Gedanke einer besonderen Austragseinung stieß auf Widerstand bei den Reichsständen. Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg taten sich mit den Räten der Erzbischöfe von Köln und Magdeburg und des Landgrafen von Hessen zusammen und verwiesen gegenüber den Austragsprojekten auf den Text des Landfriedens, nach dem der Landfriede mit dem Kammergericht eng verbunden war; sie verlangten daher, daß nicht in einem Austragsverfahren ein Notbehelf geschaffen, sondern daß gemäß den früher beschlossenen Ordnungen das Kammergericht aufgerichtet werde. Sie schlugen vor, den König zu bitten, daß er bei seinem Vater auf die Errichtung des Kammergerichts dränge; nur dann, wenn der Kaiser nicht darauf eingehe, könnte zum Ersatz ein besonderer Austrag zwischen dem König und den Ständen vereinbart werden.[1] Dieses Gutachten fand den Beifall der Mehrheit der Reichsstände, am 24. Juni wurde es Maximilian überreicht, und dieser ließ sein Austragsprojekt zunächst fallen. Wenigstens enthält der am 28. Juni verfaßte Abschied des Nürnberger Reichstags, der uns ausdrücklich als „der recht abschid" bezeichnet wird[2], nichts von einer Austragsordnung, vielmehr die Bestimmung, „das das camergericht ufgericht werde nach einer ordnung und capiteln, die vormals zu tegen darvon beslossen sein gewilligt und zugesagt"; außerdem wird hier dem Könige freiwillig eine Hilfe versprochen, die freilich noch sehr mit Vorbehalten umgeben wird und weitere Verhandlungen voraussetzt, wahrscheinlich auch nicht geleistet worden ist.

Erst ganz zum Schluß der Verhandlungen, vermutlich erst nachdem dieser „rechte Abschied" schon verlesen war, ist Maximilian mit einem ausführlichen Reformplan hervorgetreten, der zwar gelegentlich, vor allem zu Anfang bei der Erwähnung der bayrisch-schwäbischen Händel, an die Reichstagsberatungen anklingt und überhaupt sich vielfach mit den Reformforderungen der Stände berührt, sie aber doch derart umbildet, daß er, als Ganzes genommen, ein durchaus selbständiges Gepräge zeigt und sicher von aller Verständigung mit den Ständen

[1] Dieses Gutachten befindet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv in Weimar, Reg. E, Nr. 41 fol. 32. Es bildet die Grundlage der ständischen Antwort bei Müller S. 199. Deren Datum: Johans baptiste (24. Juni) ist im Kaiserlichen Buch, Forschungen zur deutschen Geschichte XXIV S. 551 überliefert; damit wird Smends Vermutung (a. a. O., S. 12 Anm. 4), daß das Stück vor den 14. Juni gehöre, hinfällig.

[2] Gedruckt mit dieser Bemerkung, aber ohne Datum, Forschungen a. a. O., S. 551, ohne die Bemerkung, aber mit Datum bei Müller, S. 194

weit entfernt ist.[1] Man darf sich nicht dadurch irre machen lassen, daß Maximilian aus den früheren Entwürfen der Stände, z. B. aus der „Konstitution" des Jahres 1487, den Einungsgedanken übernahm, indem er selber vorschlug, das Reich auf eine schriftlich zu vereinbarende „ainigkeit" zwischen Kaiser, König und Ständen aufzubauen. Er kam damit den Ständen nicht entgegen, sondern er führte einen Gegenstoß gegen ihre Pläne. Er opferte die Form, um das Wesen zu retten. Denn die geplante Neuordnung des Reichs brachte dem Kaiser eine bedeutende Steigerung seiner realen Macht. Er brauchte nichts preiszugeben, auch das Kammergericht sollte am kaiserlichen Hofe bleiben, und von den ständischen Entwürfen war nicht die Rede; er gewann aber durch die Aufstellung eines Reichsheeres, das von kaiserlichen Hauptleuten befehligt werden sollte, ein jederzeit bereites, ihm unbedingt zur Verfügung stehendes Vollstreckungsorgan, das den Frieden doch wohl nicht nur im Inlande, sondern ebenso auch gegen Angriffe des Auslandes — die beiden Hauptgegner Maximilians, Frankreich und Böhmen werden genannt, die Verhinderung eines französischen Übergewichts wird als eine der „merklichen und grosslichen" Aufgaben des Reiches bezeichnet — aufrechterhalten sollte und konnte. Den Reichsständen war zum Entgelt für die größeren Leistungen, die sie in Zukunft für den Kaiser aufzubringen hatten, ein gewisser Anteil an der Reichsregierung zugedacht. Jährlich sollte ein Reichstag gehalten werden, dessen Befugnisse sehr weit ausgedehnt waren; er sollte kurz gesagt „der deutschen nacion und des h. reichs recht, frid und ainigkeit handhaben"; Mehrheitsbeschlüsse sollten bindende Kraft erhalten, ihre Durchführung war wieder wie die gesamte Exekutive dem Kaiser anvertraut, der dazu die Hilfe des Reiches in Anspruch nehmen konnte.

Wenn man bedenkt, welche Vorteile der Kaiser und König Maximilian aus der geplanten Ordnung ziehen konnten, während die Reichsstände mit der von vielen doch nur als lästig empfundenen Regelmäßigkeit der Reichstage abgespeist wurden, so versteht man nicht recht, wie dieses erst in neuerer Zeit bekannt gewordene Projekt als eine Verständigung zwischen Maximilian und der Reformpartei hat aufgefaßt

[1] Gedruckt in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XXIV S. 552 ff. Der Herausgeber F. Wagner und ebenso Ulmann a. a. O. S. 316 sehen das Projekt als eine Verständigung zwischen Maximilian und der Reformpartei an, und ihnen haben sich andere, auch Smend a. a. O., S. 12, angeschlossen. Meine abweichende Ansicht habe ich zuerst in der Geschichte des fränkischen Kreises, Bd. I, S. 83 ff. zu begründen versucht.

werden können. Wir wissen leider nicht, wie sich Berthold von Mainz und seine Anhänger zu dem Vorschlag Maximilians gestellt haben, denn der für den Spätherbst 1491 in Aussicht genommene Reichstag, auf dem die neue Ordnung endgültig vereinbart werden sollte, hat nicht stattgefunden, weil Kaiser Friedrich in seiner Überzeugung von der Zwecklosigkeit aller Reichstage seine Abhaltung verbot. Wir kennen einstweilen nur die Stimmung der schroffsten Gegner jeder Reichsreform, der bayrischen Herzoge; sie waren natürlich auch diesem Vorschlag gänzlich abgeneigt, sie wollten keine starke Reichsgewalt, keinen kaiserlichen Hauptmann, der „sich zu gepieten understunde", über sich sehen.

Aber auch von den andern Reichsständen, auch von den Gliedern der Reformpartei dürfen wir annehmen, daß sie dem Entwurf Maximilians zum mindesten mißtrauisch, wenn nicht ablehnend gegenüberstanden. Denn sie haben es im folgenden Jahre bewiesen, daß eine straffe Organisation des Reiches ihren Absichten durchaus nicht entsprach. Auf dem Koblenzer Reichstag des Herbstes 1492 legte Maximilian den Ständen den Plan einer ausgebildeten Heeres- und Steuerverfassung des Reiches vor.[1] Zur Grundlage für die ganze Organisation waren die kirchlichen Amtssprengel gewählt worden, die ja in der Tat als die einzige im ganzen Reich einheitlich durchgebildete Verwaltungseinteilung am geeignetsten war. Die Mittel zur Durchführung der Reichskriegsverfassung sollten durch eine allgemeine direkte Reichssteuer aufgebracht werden; sie sollte nach der Zahl der Feuerstätten erhoben werden, aber die Obrigkeiten der einzelnen Ortschaften hatten die Pflicht, einen Ausgleich zwischen Reichen und Armen zu schaffen. Zur Kontrolle, zur Einhebung der in den einzelnen Orten einlaufenden Steuerbeträge und zur Aufbringung des Kriegsvolks war in jedem Bistum eine Kommissariatsbehörde in Aussicht genommen, die sich aus je einem von Kaiser und König zu ernennenden Hauptmann und Kommissar und aus zwei von den Kurfürsten im Namen des Reiches zu bestellenden zugeordneten Kommissarien zusammensetzen sollte. Diesen Bistumsbehörden waren ähnlich gebildete, jedoch mit vier statt mit zwei kurfürstlichen Kommissarien versehene Behörden in den Erzbistümern des Reiches übergeordnet. Endlich sollte an der Spitze des Ganzen ein oberster kaiserlicher Hauptmann mit einigen Zugeordne-

[1] Gedruckt in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. XXIV S. 558 ff.

ten stehen, die wieder die Kurfürsten für das Reich zu bestimmen hatten. Kam es nun zu einem Feldzug, so hatten alle kaiserlichen Hauptleute sowie je zwei der kurfürstlichen Kommissarien der Erzbistümer ins Feld zu ziehen, die übrigen Kommissarien dagegen in ihren Bezirken zu bleiben, sowohl um die Aufbringung der Steuer zu überwachen wie um für die regelmäßige Übersendung des eingegangenen Geldes ins Feldlager zu sorgen. Die oberste Kontrolle über die Verwendung des Geldes hatte sich Maximilian insofern vorbehalten, als er bei den Musterungen im Felde persönlich nach dem Rechten sehen wollte; aber er war auch dem berechtigten Verlangen der Stände, zu erfahren, was mit dem von ihnen aufgebrachten Gelde geleistet würde, weit entgegengekommen, denn vierteljährlich sollte in Mainz vor einem Ausschuß der Stände durch die Kommissarien Rechnung gelegt werden.

Dem Projekt von 1491 entspricht dieser Entwurf darin, daß er eine schlagfertige, nur von dem Kaiser abhängige Exekutive schafft und deren Bestand durch eine zweckmäßige Organisation sichert, die Stände aber für die zu bringenden Opfer durch einen Anteil an der Beratung und der Kontrolle abfindet; doch ist dieser Anteil durch die Mitwirkung ständischer Kommissarien bei der Steuerverwaltung — sie erinnert an analoge Versuche in den Territorien — wesentlich größer bemessen als in dem Vorschlag von 1491. Bei dem neuen Entwurf sind wir nun anders als bei der geplanten Reichseinung in der Lage, auch die Haltung der Reformpartei zu erkennen, und wir wissen auch, daß Berthold von Mainz bestimmenden Einfluß darauf gehabt hat.[1] Der königliche Vorschlag wurde von den Ständen gänzlich umgestaltet[2]; die eine Hälfte, die Reichsarmee mit ihren Hauptleuten und den ins Feld ziehenden kurfürstlichen Kommissarien wurde ganz gestrichen. Und die Aufgabe der übrig bleibenden Kommissarien wurde wesentlich eingeschränkt. Die Kontrolle über die Verteilung der — übrigens auf die Hälfte herabgesetzten — Steuerquote auf die einzelnen Feuerstätten und die Aufbringung des Kriegsvolks fiel hinweg, ebenso natürlich die regelmäßige Lieferung des Geldes an die Hauptleute; statt dessen sollte der Steuerertrag „bis zu des richs brauch" aufbewahrt werden.

[1] Vgl. das städtische Protokoll bei Janssen II S. 563.

[2] Der Entwurf der Stände ist unter der Bezeichnung: Reichsabschied zu Koblenz oft gedruckt worden, z. B. bei Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian, Bd. I, S. 159 ff. und in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede Bd. I, S. 294 ff.

Auch die Bestimmungen über die endgültige Vereinbarung der Ordnung waren sehr gemildert worden; während Maximilian, um rasch und sicher zu einem Ergebnis zu kommen, von den einzelnen Reichsständen bis Martini eine bindende Antwort verlangte, sollte nach dem ständischen Entwurf noch ein weiterer Reichstag, und zwar erst im Dezember, gehalten werden. Nur der Kaiser, der König und Erzherzog Philipp, Maximilians Sohn, sollten sich schon jetzt zur Zahlung dieser Reichssteuer verpflichten; die schon im Jahre 1487 bemerkbare Tendenz, vom Kaiser eine den Leistungen der Reichsstände vorhergehende Bewilligung zu verlangen, erscheint hier in erweiterter Form. An die Reformforderungen erinnert der ständische Entwurf dagegen nur in einem Punkte, in der dem Kaiser und König auferlegten Verpflichtung, die Stände gegen Angriffe des Auslands zu schützen; der Abschluß einer die gegenseitige Unterstützungspflicht der Stände regelnden Einung wurde auf den neuen Reichstag verschoben.

Da dieser gar nicht stattgefunden hat, ist der ganze Plan einer Reichskriegs- und -steuerverfassung im Sande verlaufen; auch später sind diese Entwürfe nicht mehr benutzt worden, sodaß ihre Bedeutung für die Geschichte der Reichsreform gering ist. Wertvoll aber sind sie für die Beurteilung der Haltung, die die ständische Reformpartei gegenüber Maximilian einnahm. Die Stände haben erstens alles das aus Maximilians Plan gestrichen, was die Selbständigkeit der territorialen Verwaltung hätte beeinträchtigen können; deshalb ist den Reichsbeamten — denn als solche dürfen wir die Kommissariatsbehörden wohl bezeichnen — die Befugnis zur Kontrolle genommen, sind diese zu Geldempfängern herabgedrückt worden. Und zweitens haben die Stände alles das beseitigt, was dem Kaiser und König rasch und sicher Machtmittel zur Verfügung stellen konnte; das Haus Habsburg sollte wohl die Lasten der andern Reichsstände mit tragen, aber nicht ihm, sondern dem Reiche sollten die Leistungen der Stände und ihrer Untertanen zugute kommen. Wir dürfen wohl annehmen, daß die Reformpartei sich auch gegenüber der 1491 vorgeschlagenen Reichseinung ähnlich verhalten hätte, wenn über diese ernstlich verhandelt worden wäre.

Damit aber wird das Urteil hinfällig, daß Friedrich III. und Maximilian im Jahre 1491 eine Gelegenheit zu einer Reichsreform im Einklang mit den Ständen verpaßt hätten.[1] Eine solche Gelegenheit hat

[1] Das ist Ulmanns Ansicht, a. a. O., S. 319.

es in der ganzen Zeit der Reichsreform nicht gegeben, denn die Gegensätze zwischen Kaiser und Reich waren schon viel zu stark geworden, die Verschiedenheit der Interessen wurde schon zu bewußt empfunden. Ganz deutlich unterscheidet der Sprachgebrauch schon damals den Kaiser als den Inhaber der österreichischen Erblande vom Reich als der Gesamtheit der Stände.[1] Und diese Scheidung, die wir wohl mit dem Dualismus von Landesherrschaft und Landständen im ständischen Territorialstaat vergleichen dürfen, entsprach ja auch der tatsächlichen Gestaltung der Dinge besser als alle staatsrechtlichen Theorien, die damals und später das Recht des Kaisers aus dem römischen Staatsrecht abzuleiten versuchten. Es ist das Ergebnis einer langen Entwicklung, daß die kaiserliche Gewalt, der unmittelbaren Machtmittel beraubt, sich auf eine Hausmacht stützen muß und mit dieser allmählich aus dem Reiche herauswächst. Schon im Jahre 1438 war die Sonderstellung der habsburgischen Lande deutlich geworden, indem beide Kreiseinteilungen, die der Kurfürsten und die der königlichen Räte, trotz ihrem Bestreben, das gesamte Reich der Reichs-

[1] Ich kann R. Smend nicht zustimmen, wenn er (in seinem Aufsatz „Zur Geschichte der Formel Kaiser und Reich in den letzten Jahrhunderten des alten Reiches", in den Historischen Aufsätzen für Zeumer, Weimar 1910 S. 439 ff.) diese Auffassung für die Zeit der Reichsreform bestreitet und das Reich als das Allgemeinere und Dauernde im Gegensatz zum individuellen Oberhaupt, dem Kaiser, bezeichnet. Ich verweise auf die oben S. 42, Anm. 1 zitierte Stelle, ferner auf die Bestimmungen der Entwürfe von 1492, daß neben die kaiserlichen Hauptleute usw. die Kurfürsten „in namen des reichs" Kommissarien setzen sollen; daß hier unter „Reich" lediglich die Gesamtheit der Stände verstanden wird, geht auch daraus hervor, daß statt dessen einmal gesagt wird „fur sich und in namen der andern stend des h. reichs". Auch die Teilung der Geldbußen für Münzvergehen, die 1495 vorgeschlagen wurde (vgl. Neue Sammlung II S. 27), daß sie „halb der kgl. Mt., halb dem gemeinen reich und ihrem aerario" zufallen sollen, scheint mir eher mit meiner Ansicht übereinzustimmen als mit der Smends; ebenso verstehe ich die Stelle des ständischen Schreibens vom August 1497 (bei Janssen II S. 632), wo die „gemeine rede und geschrei" erwähnt wird, „der [gemeine] phennig keme allein der kgl. Mt. und nit dem gemein rich zu gut". Auch den Vorschlag, den Berthold von Mainz 1495 gemacht hat, „das der kgl. Mt. räte dem reich auch verpflicht täten", möchte ich in meinem Sinne auslegen. Die oben hervorgehobene Analogie zum Dualismus des Ständestaats kann man auch darauf ausdehnen, daß eine grundsätzliche scharfe Trennung von Kaiser und Reich im alten Reiche ebensowenig durchzuführen ist, wie die von Landesherrschaft und Landständen im Territorialstaat. Aber das Wesentliche wird mit dem Begriff des Dualismus sicher richtig bezeichnet.

gesetzgebung unterzuordnen, Österreich und seine Nebenländer außer Betracht ließen. Und diese Kluft zwischen dem Reiche und den habsburgischen Erblanden vertiefte sich unter Friedrich III., je weniger dieser sich um das Reich kümmerte, je ausschließlicher er versuchte, die Kräfte der Reichsstände in den Dienst der habsburgischen Interessen zu stellen. So endet die Regierung Friedrichs mit einem Gegensatz zwischen Kaiser und Ständen, der selbst auf die Gebiete übergriff, auf denen wie bei der Abwehr der Magyaren das Interesse des Reiches mit dem der Erblande zusammen fiel.

(Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Zur Hundertschaft in Skandinavien (zugleich eine Besprechung von Sven Tunberg, Studier rörande Skandinaviens äldsta politiska indelning. Akademisk afhandling. Uppsala 1911).

I. Der Verfasser, der auch sonst bereits mit trefflichen Aufsätzen über frühskandinavische Probleme hervortrat, hat mit dem angezeigten Buch im wesentlichen die durch Rietschels und Schwerins Untersuchungen von neuem angeregte Frage nach der Bedeutung der Hundertschaft für den Norden wiederum in Angriff genommen. Der Referent möchte auf die Arbeit genauer eingehen, vor allem deshalb, weil die klare vorsichtige Behandlung ein solches Eingehen lohnt, dann aber auch, weil er selber in seinem Aufsatz über den germanischen Uradel (Z. Sav. St. XXXII, S. 41 ff.) zur Frage eine Stellung eingenommen hat, die zwar mit Tunbergs Ausführungen sich praktisch deckt, die aber der Referent nach erneuter Durcharbeitung nicht mehr halten kann. In der dortigen Untersuchung hatte Referent geschlossen, daß zwar für die Südgermanen die Hundertschaft ein zahlenmäßiges Hundert ist; für die Nordgermanen aber hat er nach dem Vorgang Schwerins das Gegenteil für richtig gehalten. Jetzt ist er im Gegensatz zu Schwerin und Tunberg der Ansicht, daß auch für den Norden die alte Theorie von der zahlenmäßigen Bedeutung des Hunderts voll begründet ist. —

II. Nach einer orientierenden Einleitung wendet sich Tunberg in einer überaus sauber gearbeiteten Darstellung zunächst dem Herad bei den skandinavischen Stämmen zu. Tunberg diskutiert am Anfang den sprachlichen Sinn des Wortes und kommt unter Verwerfung der Ableitung aus einem hiwarað auf die alte Erklärung aus dem Stamm „her“, so zwar, daß das aus dem südgermanischen bezeugte harireita im Sinne einer kriegerischen Abteilung, also einer Heeresabteilung zugrunde gelegt wird. Dabei verwirft aber Tunberg, wie die jüngsten deutschen Arbeiten auf diesem Gebiet, jede Anknüpfung an die bekannte Kenning der Snorra Edda: herr er hundrað. Auf die letzte Stelle ist später noch einzugehen. Dagegen ist die Deutung aus herireida gewiß als sprachlich zutreffend zu betrachten.

Anders verhält es sich nach meiner Meinung mit der im folgenden sachlichen Erörterung der Institution. Hier geht Tunberg davon aus (S. 45 f., S. 80), daß das Wort seinen Ursprung gerade in Dänemark hat und von dort gewandert sei, zunächst in das südliche Schweden. Für diese behauptete Wanderung gibt es nicht einen Beleg. Die götischen Rechtsquellen setzen vielmehr das

Herad genau so als etwas Ursprüngliches voraus wie die dänischen Quellen. Daß dabei eine Mehrzahl von Herad, die selber im späten Mittelalter eine Vielzahl von Pfarreien befassen, als ... kinds haeraþ bezeichnet werden (Tunberg S. 47 N. 1; dazu Styffe Skandinavien under Unionstiden[2] S. 108 f.), beweist nur, daß das Herad weithin auch als ein Geschlechtsverband anzusehen ist, ergibt aber durchaus keinen Schluß auf das Einwandern der Bezeichnung (was übrigens Tunberg auch nicht unmittelbar behauptet). Nur so viel ist richtig, daß das götische im schwedischen Königreich selber gewandert ist und in den Sveäländern allmählich weithin das dort früher gebräuchliche hundari verdrängt hat. Sowohl für Dänemark, wie für die götischen Gebiete ist nach der Rechtsquelle Herad durchweg ein Distrikt im streng juristischen Sinn und es fehlt hier jeder Beleg dafür, daß es ursprünglich etwas anderes bedeutet hätte, etwa rein tatsächlich die Gegend (bygd, tract). Wenn dann späterhin das Wort in den Sveäländern zur Bezeichnung der Pfarrei verwendet wird (Tunberg S. 52 f.) und es so vorkommt, daß in einem hundare mehrere haeraed vorkommen (z. B. Styffe a. a. O. S. 299), so weist das allerdings auf einen Bedeutungswechsel; aber daraus folgt doch noch lange nicht, daß dann Herad in rein lokalem Sinn von Gegend gemeint ist. Vielmehr ergeben die Rechtsquellen die einfache Lösung. Das Viertel des Herad, welches in den beiden götischen Rechtsbüchern vorkommt, dient nach einer späteren Nachricht zur Abhaltung des Heradsgerichts, so daß in jedem fjarþung das haerazþing gehalten wird (Vestgøtalagen ed. Schlyter III. 128 i hwarþiu haeraþe scal en pingstaþer warae a uti i hwarium fiarþiung o en þer haerazþing scal waerrae). Es ist da natürlich ein kleiner Schritt, der, wie mir scheint, in der zitierten Stelle unmittelbar gemacht ist, daß man das Viertel selber als Herad betrachtet. — Es ist ferner sehr naheliegend, wenn auch nicht unmittelbar bezeugt, daß man das Viertel eines Herad zunächst zum Pfarrbezirk machte. Denn im dänischen Recht trifft um die Mitte des 13. Jahrhunderts in der Tat die kirkisokn mit dem Viertel des Herad überein (Jydske lov II 78 biscops naefninghe skulae verae twå i hvaert kirkisokn aeth twå ih vaer fjaerþing; II 1 sannaendae maen skulae verae attae i hvert haeraeth, twå i hvaer fjaerþing) und noch im 16. Jahrhundert ist von Viertelkirchen in der Harde die Rede (Kolderup-Rosenvinge Saml. af gamle danske love IV. S. 259 Z. 11) und gerade so sind im friesischen Gebiet, in Hadeln und Ditmarschen während des 13. und 14. Jahrhunderts die ursprünglichen Bezirke (Goe) in Viertel zerlegt, die zusammen als Taufkirchensprengel erscheinen (meine d. u. fr. V. G. I S. 462; dazu noch Falk, Schleswig-holsteinisches Privatrecht III 1 S. 105 Viertel = a l t e s Kirchspiel). So ist es sehr leicht denkbar, daß auch in dem Dänemark anliegenden Götland die Taufkirchen für das Viertel des staatlichen Unterbezirks eingerichtet wurden, so daß hier ein für die meisten Teile der alten Bremer Diözese gemeinsame Ordnung vorliegen würde. Natürlich steht dem die viel größere Zahl der Kirchen (494) für das eigentliche Westgotland nicht entgegen, von der der

Anhang zum älteren Text von Westgötalagen spricht (dazu Kjellen in Vestergötlands fornminnes förenings tidskrift Häfte X S. 11); denn Dipl. Suec. I. 286. 1234 bezeugt, daß in Westgotland eine ganz ungewöhnlich große Zahl bloßer Kapellen existierte, die eben nicht als Taufkirchen und so nicht als volle Pfarrkirchen betrachtet wurden. Nimmt man das alles zusammen, so erklärt sich leicht, wie Herad einesteils zur Bezeichnung des Heradsviertels, andererseits zur Bezeichnung der Taufkirche wurde; später aber nachdem auch die Ortskirchen zu vollen Pfarrkirchen geworden sind, geht dann vielleicht der Ausdruck sogar auf alle Pfarrverbände auch unter den Vierteln über. —

So finde ich weder in Dänemark noch in Schweden irgendeinen Beleg dafür, daß Herad ursprünglich etwas anderes als ein im Rechtssinn fest geschlossener Bezirk gewesen wäre.

Ist es nun in Norwegen anders gewesen? Tunberg hat gerade auch hier in sorgfältiger Ausführung, die vor allem an die Darlegungen von Maurer einerseits, von Taranger in seinem prächtigen Aufsatz om betydningen af herað og heraðs kirkja i de aeldre kristenretter (norsk. hist. Tidskrift 2 raekke, bnd. 6 S. 337ff.) anknüpft, seine Theorie zu erweisen gesucht. Manches, was übrigens ja auch längst bekannt ist, muß man freilich zugeben. Wie im Deutschen (z. B. dem rheinisch-westfälischen) das Wort Land gleichzeitig im strengen Sinn des untern Hochgerichts und im untechnischen Sinn von Gegend vorkommt und ebenso Gau bis auf den heutigen Tag in beiden Bedeutungen schillert, so hat sich auch, wo eben gar keine Anknüpfung an ursprüngliche staatliche Verbände sich findet, also in Island, nur die untechnische Bedeutung von Herad durchgesetzt und es mag hier von derFrage abgesehen werden, ob dort nicht allenfalls, wie das vonK. Lehmann der Königsfrieden der Nordgermanen S. 273 f. angenommen wurde, von Tunberg S. 117 f. aber bestritten ist, mit der späteren Bildung von Herrschaften das Wort doch wieder einen festen juristischen Sinn bekommen hat. Von da aus erklärt sich dann auch, wenn isländische Schriftsteller (z. B. Ynglingas. c. 36) von heraðs konungar reden, da wo das betreffende Gebiet eine Völkerschaft ist und ich stimme somit dem Ergebnis, wenn auch nicht eigentlich der Begründung von Tunberg (S. 110) zu. Aber die Frage ist, ob das Herad, von dem die norwegischen Rechtsquellen reden, auch, wie Tunberg ausführt, im gleichen rein tatsächlichen Sinn gemeint ist, oder ob hier der Begriff eines juristisch festbegrenzten Bezirkes zugrunde liegt.

Am weitesten führen hier die Nachrichten aus den beiden östlichen Dingbezirken. Zunächst kommt das Bruchstück weltlichen Rechts (Norges gamle love II S. 523 f.) in Betracht, das nach Tunberg S. 216 ff. hier nicht überzeugender Ausführung gemeinsames Recht des Borgarþing und des Eiðsifjaþing wäre, m. E. aber gerade so gut ausschließlich Recht des einen oder andern Dingverbandes sein könnte. Hier wird im ersten und dritten Kapitel jeweils davon gesprochen, welches Gericht für das gerade behandelte Delikt zunächst zuständig ist. Beidemale wird das heraðsþing genannt, das befugt ist at doema

hann ubotamann. Im mittleren Kapitel ist die Tötung von Rindern geregelt und Friedlosigkeit verhängt, wenn die getöteten Tiere den ganzen Besitz des Geschädigten ausmachen. Nach dem vorausgehenden und folgenden Kapitel müßte man annehmen, daß auch hier das heraðsþing zuständig ist. Nun lautet aber dasmal der Passus über das zuständige Gericht: sa scal flytia dom eptir þeim til þriðjungs þings eða holfu pings, af holvu pings oc til fylkis þings eða alycta þings, af fylkis þings oc til III fylkna pings. Taranger a. a. O. S. 360 faßt nun das ἅπαξ λεγόμενον flytia dom als „appellieren" und dem folgt Tunberg S. 72, S. 216 ohne weiteres. Allein dem Zusammenhang nach ist klar, daß jedenfalls nicht nur der Prozeß in der Rekursinstanz gemeint ist; sondern allemal bedeutet flytia dom sowohl den Prozeß in der Instanz, von der rekurriert wird, wie in der, an die rekurriert wird (til holfa þings — of holva þings. — til fylkis þings — af fylkis þings); so kann flytia dom nicht „appellieren", sondern nur ganz allgemein den „Prozeß betreiben" bedeuten. Dann aber muß das þriðjungsþing die erste Instanz und im Vergleich mit den beiden andern Kapiteln soviel wie heraðsþing sein. Ähnliches hat Maurer in der kritischen V. J. S. XXXI, S. 227 ff. bereits ausgeführt. — Weiter kommen dann die Stellen im Christenrecht für die Hochlande in Betracht. Einzelne sind neutral, können gerade so gut für, wie gegen die Identität von herað und þrjðunger verwendet werden. Hierher zählt I. 33, wo der Bezirk, zu dem die zweifellos mit dem þrjðiunger verbundene Hauptkirche gehört, im Gegensatz zu den vorher genannten 3 herað stehen könnte, so daß man zusammen 4 herað eines | rjðunger oder 12 herað auf das fylki bekäme; ebensogut aber könnte die hovuð kirkja gerade die Kirche des herað sein, wo zum drittenmal die Ladung vorgenommen worden war und es wäre nur eine Verkündung an einer kleinern Kirche ausgeschlossen. In I. 47 könnte der prestr allerdings als Geistlicher des herað gefaßt werden im Gegensatz zum hovuðprestr, der einem großen Bezirk, dem þrjðunger vorstände; aber gerade so gut kann mit heraðe gemeint sein, daß jemand zwar unter einem Ortspfarrer steht, aber eben doch auch unter den hovuðprestr gehört, weil er in dessen herað wohnt. Tunberg S. 95, S. 96 f. hat nichts beigebracht, was über diese z. T. (nicht ganz für I. 47) von Maurer a. a. O., S. 225 hervorgehobene Zweideutigkeit hinweg und zu der von Taranger behaupteten Eindeutigkeit hinüber führen konnte. Anders liegt es dagegen mit I. 48 en af maðr faer or heraðe eða or prjðjunge sinum oc vaerðr i aðrum prjðjunge dauðr. Wie das Maurer a. a. O. S. 226 gegenüber Taranger längst betont hat, gibt die Stelle eben nur einen Sinn, wenn man prjðiungr und herað gleichsetzt, so daß etwa in einzelnen Gegenden bald der Ausdruck der prjðiunger, bald die Bezeichnung herað gebräuchlicher ist. Tunbergs Erklärung S. 96 würde dem Gesetze eine arge Plattheit zumuten. Schließe ich mich also in der Auffassung des hochländischen herað vollständig an Maurer an, so weiche ich in einem Punkte, der für später entscheidend sein wird, von ihm ab. Maurer hat bekannt-

lich bis zuletzt daran festgehalten (Vorlesungen I. 1 S. 47 ff.), daß die Hochlande nur aus 3 fylki (Heinafylki [Heiðmork], Haðafylki, Raumafylki) bestehen. Allein der eine Beleg, auf den er sich stützt, das Fragment in Norges g. l. I. S. 393 ist nicht schlüssig. Es sagt: hafud kirkjur ero 9 a uplondum firir norðan . . ., (Norg. g. l. IV. S. 732 N. 1), ergibt also nicht, ob die ganzen Hochlande oder nur ein Teil derselben gemeint ist (so mit Recht G. Storm mon. hist. Norvegiae S. XXVII). Das andere Argument aus dem 3 fylknaþing des Fragmentes in Norges g. l. II S. 523 f. ist schon deshalb nicht zwingend, weil man gar nicht weiß, wo die Rechtsquelle hingehört. Aber auch wenn sie hochländisch ist, so könnten einem ursprünglichen Verband von 3 fylki sich später noch weitere angeschlossen haben. In der Tat rechnen nicht nur später außer Heinafylki, Haðafylki und Raumafylki auch die nebeneinanderliegenden Guðbrandsdalir und Eystridalir zu dem Thingverband (Landsl. þ. b. 2), sondern vom 12. Jahrhundert ab wird wiederholt als vierter fylki (provincia) die Guðbrandsdalir, d. h. die Tallandschaften überhaupt aufgezählt (Norsk hist. Tidskr. I. 4 S. 474 ff; Hauksbok S. 502 [dazu S. CXXXV] — Dipl. Norv. IV. 3 1277) und so wird auch in der allerdings unmöglich ganz zutreffenden Nachricht der historia Norvegiae (Storm mon. hist. S. 41) über die 4 patriae und 12 provinciae im Hochland die richtige Tatsache von 4 dortigen fylki, die in je 3 Drittel zerlegt sind, stecken; freilich hat der Verfasser dann diese Verbände irrig mit ihm bekannten Landschaftsnamen zu verbinden gesucht. Als Gesamtbezeichnung aber für das ganze Hochland muß wegen des Ausdrucks Heiðsaevisþing (Maurer Vorl. I. 1. S. 47 f.) auch der Ausdruck Heiðmork, der hier wieder ja auch das eine fylki bedeutet, gedient haben. — Daß späterhin im ostnorwegischen das Herad öfters mit dem Pfarrbezirk zusammenfällt, freilich auch noch wiederholt darüber herausgeht (Tunberg S. 74 ff., S. 85, S. 88 ff.), ist dann nicht anders zu erklären, wie in Schweden, daraus also, daß mit der Auflösung der großen Pfarrverbände in Ortspfarreien der für den großen Pfarrverband gebräuchliche Name herað eben auf die kleineren Verbände übergeht, ähnlich wie schon nach B. þ. l. I. 8 in den 3 fylki 6 fylkiskirkjur sind.

Blickt man in das westnorwegische Rechtsgebiet hinüber, so fragt es sich, ob im Gebiet des Gulaþing das herað mit dem Viertel und etwa dem Achtel des fylki zusammentrifft, wie vor allem Maurer ausgeführt hat, oder ob herað etwas von dem Viertel und Achtel verschiedenes und darum unter ihm stehendes bedeutet, wie Taranger und im Grund auch Tunberg selber annimmt. Im vornherein mag bemerkt werden, daß Tunberg S. 66, wie es scheint, die Auffassung Tarangers a. a. O. S. 363 übernommen hat, daß Maurer das Viertel in 8 Achtel teilt; das ist irrig (Beiträge S. 189; Bekehrung II. S. 444; Vorlesungen I. 1. S. 42): Maurer hat die Achtel jederzeit als Achtel des fylki aufgefaßt, wie man ja auch mit der entgegengesetzten Meinung in eine uferlose Teilung käme. — Im übrigen scheint mir auch hier wiederum Maurers Annahme über den Umfang des Herad durch Tunberg nicht widerlegt. Das mag Tunberg

S. 106 zugegeben werden, daß G. þ. l. 266 die Identität von herað und fjorðongsþing nicht gerade zwingend erweist und man hier utheraðrsmenn auch in den untechnischen Sinn von „Fremde“ nehmen könnte, der dann erst durch þa er eigi ero þingat þingsoknarmenn seine Bestimmung erhielt. Umgekehrt kann aber die Stelle auch nicht gegen die Gleichheit beider Ausdrücke angeführt werden. Ebenso hat Tunberg S. 102 f. wie schon Taranger darin recht, daß aus G. þ. l. c. 12 für sich allein die Wesenseinheit von heraðskirkja und fiorðongskirkja nicht bewiesen werden kann. Allein entscheidend scheint mir hier G. þ. l. 19 einerseits, dann der Index c. 9 zum jüngeren Christenrecht des Gulaþing andererseits (Norges g. l. II. S. 326). Die erstere Stelle nennt als die einzige Kirche die fylkiskirkjur, fjorðongskirkjur, attongskirkjur und dabei erschöpft die Aufzählung dem Inhalt der Norm nach offenbar alle Möglichkeiten von Kirchen. Die zweite Stelle aber zeigt, daß noch im 14. Jahrhundert sogar die Viertelskirchen, jedenfalls aber die Kirchen unter den Viertelskirchen als høgindiskirkjur angesehen wurden, dementsprechend, daß die beiden Olafe eben nur gerade dem fylki die Verpflichtung zur Erbauung einer Kirche auferlegten und noch in den Frostaþingsløg und später lediglich eine Hauptkirche für das ganze fylki besteht, alle andern Priester høgindes prester sind (besonders Fr. þ. l. II. 45; dann Norges g. l. III. S. 307; dazu Taranger a. a. O. S. 393). Es ist nun ganz unmöglich für G. þ. l. 19 eine andere Organisation vorauszusetzen als für G. þ. l. c. 12 (anders Taranger a. a. O. S. 381) und dann ist eben in G. þ. l. 12 (Sverrirs Krist. R. 13) das heraðskirkjur ok hoegindiskirkjur lediglich tautologisch für fjorðongskirkjur oc attongskirkjur; es wird der Ausdruck hoegindiskirkjur, der ja nach jenem Index in weiterem Sinn noch im 14. Jahrhundert sogar die heraðskirkjur befaßt, vor allem auf die Achtelskirche bezogen. Die beiden Reihen nebeneinander erklären sich dann eben aus der bekannten Kombination der beiden Texte, die soweit auch schon in dem Bruchstück von Norges g. l. IV. S. 1 ff. vollzogen ist. — Erscheint demnach für den Bezirk von Bergen das herað als identisch mit dem fjorðungr, so ist auch das Recht des Drontheimischen Dingverbandes nicht ganz so unergiebig, wie Tunberg S. 111 f. annimmt. Denn Fr. þ. l. II. 17, II. 22 zeigt, daß unmittelbar unter dem fylki die kjrkjusokn steht; Frost. þ. l. XIV. 3 aber kann nicht anders verstanden werden, als daß das herað ein rechtlich bestimmter Bezirk und mit der kirkjusokn identisch ist (so auch Taranger a. a. O. S. 392; Tunberg S. 113 zu unbestimmt). Fr. þ. l. IV. 30 aber ist am ehesten (wenn auch nicht zwingend) dahin zu verstehen, daß zwischen dem Prozeß im heraðsþing und demjenigen im fylkisþing unterschieden wird; nur die Friedloslegung in einem fylkisþing (daher wohl alyktarþing im weltlichen Fragment für Ostnorwegen) benimmt — ähnlich dem dänischen Verhältnis zwischen haerazþing und lanzþing — dem Beklagten den Thinggang. — Daß dann später auch in den westlichen Gebieten das Herad mit der Pfarrei zusammentreffen kann (Tunberg S. 100 f.) erklärt sich wiederum aus der allmählichen Erhebung von Orts-

kirchen zu Pfarreien; gerade Fr. p. l. XIV. 3 bietet ja für die Identität von Herad und Pfarrei (kirkjusokn) einen trefflichen Beleg. —

Faßt Referent alles zusammen, so kann er nicht finden, daß Tunberg seine These von der rein tatsächlichen und unjuristischen Bedeutung von Herad in Norwegen erwiesen hat. Vielmehr ist dieses auch hier ein bestimmter Teil des fylki, im Osten ein Drittel desselben, im Bergenschen ein Viertel, während für das Drontheimische Gebiet nichts bestimmt zu ermitteln ist. Es trifft dann das Herad mit dem kirchlichen Verband unter dem fylki zusammen; mit der fortschreitenden Verselbständigung der Kapellen zu Pfarreien geht der Ausdruck auch auf die gegenwärtigen Kirchspiele über. So ist im Gegensatz zu Tunberg für alle drei nordischen Kirchen Herad der juristisch fest abgeschlossene Unterbezirk des fylki (Norwegen) oder Lands (Dänemark, Götland). Die von Tunberg mit Recht behauptete Erklärung aus Heerschar aber setzt jedenfalls ursprünglich ebenfalls einen irgendwie gezählten Verband voraus; denn überall in der Welt mußten Heeresverbände gezählt sein. —

Das ist, was, wie Referent glaubt, mit voller Sicherheit über das Herad ermittelt werden kann. Dagegen ist aus dem bisherigen noch nicht klar, nach welchen Größen dabei gezählt worden ist und welche Einheiten gezählt werden. Aber auch hier ist von den Ländern mit Herad wenigstens Norwegen nicht ganz so unergiebig, wie man neuerlich namentlich seit den Untersuchungen Schwerins anzunehmen pflegt.

Denn einmal kommt im norwegisch-isländischen Bereich hundrað im Sinn eines zahlenmäßig geschlossenen Verbands vor. So etwas legt vielleicht schon die Übersetzung hundraðshøfðing für centurio nahe (Fritzner h. v.), worauf allein freilich nicht viel zu geben ist. — Schon weiter führt es, daß der König Magnus goði nach einem gleichzeitigen Gedicht kämpft i hundraðs flokki (Heimskringla [ed. Jonsson III S. 49 Z. 13] Magnus. s. G. c. 28). — Ferner bezeugt die vielbesprochene Stelle des Hervaras, c. 26, daß das hundrað die Bezeichnung für den niederen Heeresverband ist; denn Rietschels (Z. Sav. St. XXVII S. 241) Versuch, die Stelle als einen Beleg für nordische Verhältnisse damit zu beseitigen, daß man dem etwa in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (F. Jonsson Lit. hist. II. 1, S. 840) schreibenden Verfasser eine Kenntnis hunnischer Verhältnisse zumutet, widerlegt sich von selber. Ebensowenig aber spricht die Stelle, wonach jedes hundrað aus 160 Leuten besteht, für Schwerin (die altgermanische Hundertschaft S. 28 f.), der in hundrað hier nur eine große Menge sehen will. Denn die Sage will nichts andres sagen, als daß die zahlenmäßigen Verbände, das Hundert wie das Tausend, übersetzt sind und so die Masse des Hunnenheeres besonders betonen. — Entscheidend aber kommt die letzte Nachrichtenreihe aus den Hochlanden, also dem Gebiet, wo die Ordnung der Schiffswehr nicht hat zersetzend eingreifen können, in Betracht, die, wenn ich recht sehe, bisher noch nicht in Diskussion gezogen wurde. In der Sverriss. c. 16 (Flateyarbok II S. 554) heißt es: voru þeir 12 a Heiðmork, er saman sofnuduz sva, at hverr

þeirra var fyri C liði. Man könnte über die Stelle für sich allein genommen als über die Nachricht von einem zufälligen einmaligen Vorkommnis hinweggehen. Nun berichtet aber auch die ganz vorzüglich unterrichtete Fareyinga-saga (Flateyab. I. S. 134 c. 107), daß þoralfr het bonde, er bio a Heiðmork a Upplondum; hann var rikr maðr oh syslumaðr Upplendinga konunga; dieser þoralfr (ebenda S. 135) safnar þegar monnum at ser ok hafde hundrat manna ok ferr til Steingrims bonda; dabei findet sich in dieser ganzen Sage niemals die sonst (z. B. in der Jomsvikingas.) vorkommende Manier, einen Heerhaufen ohne weiteres auf 100 Leute anzuschlagen. Nimmt man beide Stellen zusammen, so wird es allerdings sehr wahrscheinlich, daß in dem Hochlande zahlenmäßige bestimmte Verbände, die je 100 Leute zum Kampf stellen, vorkamen. Hier fügt sich dann das an, was früher über die Zahl der fylki in diesem Gebiet bemerkt worden ist. Setzt man dort herað und prjðjunger gleich und nimmt für die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts 4 fylki im Hochland an, so gewinnt man 12 herað und diese entsprechen dann genau den 12 Hundertschaften, von denen die Sverrissaga spricht. Heiðmørk konnte dann in der Notiz der Sverrissaga im Sinn der Hochlande überhaupt gemeint sein; es könnten sich aber auch nur die 12 Hundert der Hochlande im Zentralfylki gesammelt haben. Schließt man sich aber Tarangers Auffassung von herað an, dann muß man 12 herað auf das fylki rechnen und die 12 Hundert sind die 12 herað des einen fylki Heiðmork. Gemäß dem früheren entscheide ich mich für die erste Deutung und gegen Taranger. — Nach den bisherigen ist aber auch die Kenning: herr er hundrað doch lange nicht so leicht zu nehmen, wie das die letzten Schriftsteller auf diesem Gebiet und so auch Tunberg S. 30 getan haben. Dann nicht nur läßt sich in G. þ. l. 154 (168) für flokker und wie ich mit Maurer gegen Tunberg annehme, auch für foruneyti nachweisen, daß die in der Kenning angegebene Bedeutung dieser Termini in der norwegischen Rechtssprache wirklich existierte. Sondern vor allem legt einesteils gerade die Ableitung Tunbergs selber wieder die Identität von herr und herað nahe; auf der andern Seite aber erscheint das Hundert im Norwegischen wirklich technisch als der Heeresverband. —

Unklar ist mir, warum man (Rietschel in Z. Sav. St. XXVIII S. 381) aus dem Zusammentreffen von herað und Viertel und Drittel eines fylki das Herad als eine junge Bildung ansprechen will.

III. Die letzten Erörterungen haben bereits auf die andere Territorialbezeichnung mit centena, hund, hundari, hundrad usw. hinübergeführt und von ihr handelt Tunberg S. 132—203. Zunächst gibt er in lichtvollem Überblick die bisherigen Resultate aus der Literatur wieder, sich dabei für die Südgermanen im wesentlichen der Auffassung von Schwerin anschließend; Referent will auf diese Punkte am Schluß dieser Besprechung kurz zu reden kommen. Dann aber geht er genauer auf die Verhältnisse in den Svealändern über, welche ja die Einteilung in hundert zugrunde liegt. — Hier ist nun die Beobachtung, die

schon andere, namentlich von Schwerin die Hundertschaft S. 195 machten, wiederholt, daß in Attundaland, Tiundaland, Fjaedhrundaland die Form hund zugrunde liegt und in selbständiger Forschung wird diese Wortform auch in finnischen und estnischen Entlehnungen nachgewiesen (S. 186 f.) — Der Verfasser weist dabei v. Schwerins Versuch, das germanische hund, hundred auf einen andern Stamm wie centena, ἑκατόν und die entsprechenden Formen der übrigen indogermanischen Sprachen zurückzuführen und mit griechisch πᾶς zusammenzustellen, den jüngst von Schwerin selber aufgegeben hat, zurück (S. 182), kommt aber im praktischen Resultat merkwürdigerweise doch mit Schwerin überein. Wiewohl er zugeben muß, daß wegen jenes Zusammenhanges auch den Germanen Hund ursprünglich 10 . 10 (10 . 12) bedeutete, meint er, daß bei den Skandinaven hund den ganz allgemeinen Sinn „Menge“ angenommen habe. — Dafür ist es natürlich gar kein Beweis, daß namentlich bei den Skandinaven, aber auch bei den Südgermanen (man denke an unser „hundsmüde“) hund im Sinn von groß, sehr gebraucht wird; denn diese Verwendung von Hundert oder Tausend (schlagend bei „Tausendgüldenkraut“) kann gerade so eine sekundäre, historisch sehr späte sein. Das lateinische sexcenti im Sinn von unzählige, das soweit selber wieder an das babylonische Zahlensystem (Winckle · die babylonische Geisteskultur S. 60) anknüpfen soll, ist ein sicherer Beleg für die Möglichkeit eines solchen Prozesses. — Ebensowenig bedeuten aber die finnisch-estnischen Entlehnungen irgend etwas, da sie alle sehr wohl verständlich sind, wenn bei den Skandinaven das Prototyp eines Verbands eben der Verband von hundert Leuten oder etwa die kleinere an die Großhufe von hundert Äckern anknüpfende Gemeinde war. — Wenn dann weiter der Verfasser behauptet, daß hundari, welches er dankenswerterweise schon in einer Runeninschrift des 11. Jahrhunderts nachweist (S. 192), aus dem Rheinfränkischen herübergenommen sei, so scheint den Referenten das mehr als unwahrscheinlich. So interessant und für andere Untersuchungen bedeutsam es ist, daß nach Runeninschriften sich im 11. Jahrhundert in Sigtuna friesische Gilden finden (S. 209), so scheint es mir sachlich ganz unmöglich, daß diese wenigen Fremden eine Veränderung des Sprachgebrauchs durch ganz Schweden hätten herbeiführen können. Es ist eben überhaupt nicht richtig, daß das neutrale Suffix ari römischen Ursprung sein muß (Tunberg S. 182, 193), zumal das maskuline Suffix ari sowohl dem ursprünglichen Germanischen wie dem Keltischen angehört. Was an positivem übrig bleibt, ist nur, daß in Schweden die Form hundari neben der Form hunt steht, ähnlich wie sich für das Angelsächsische ein noch zu besprechendes Nebeneinander von hynden und hundred ergibt. Sprachlich wäre es dann allerdings möglich, daß diese beiden Formen an hund lediglich im übertragenen (nicht ursprünglichen) Sinn von Menge anknüpften; aber mindestens ebenso wahrscheinlich ist an sich, daß nicht nur hundari, sondern auch hund die bestimmte Zahl 10 . 10 (10 . 12) meint. —

So bleiben nun die sachlichen Belege aus den Svealändern übrig. Deren mehrere hat bekanntlich Rietschel (Z. Sav. St. XXVIII S. 372 f., XXX S. 213f.) für seine Theorie von der zahlenmäßigen Bedeutung des schwedischen Hunderts aufgeführt; wie von Schwerin (Z. Sev. St. XXIX S. 268) und gelegentlich der Referent (Z. Sev. St. XXXII S. 97) hat auch Tunberg S. 172 ff. die Schlüssigkeit all dieser Argumente verneint. Nach erneuter Überlegung scheint aber dem Referenten die Sache folgendermaßen zu liegen:

Vollständig wertlos sind natürlich die Schlüsse aus der Zahl der gegenwärtigen schwedischen hemmann, die durch die Steuergesetzgebung seit dem 16. Jahrhundert auf das willkürlichste verändert worden ist (Botin Beskrifning om svenska hemmann 1755; Thulin om mantalet 1890). — Ebenso hat von Schwerin (a. a. O. XXIX S. 272) überzeugend die freilich eigentlich die Götaländer treffende Behauptung Rietschels widerlegt, daß der größere attunger das Achtel eines Dorfes darstellt (dazu ich in Z. Sav. St. XXXII S. 88). — Etwas anders verhält es sich bereits mit der tolfta kirkja, die Rietschel (a. a. O. XXVIII S. 379, XXX S. 216) als Kirche des schwedischen Dorfs und andererseits eines Zwölftels eines hundari betrachtete, so daß dann das Hundert aus etwa 96 attunger bestünde. von Schwerin (a. a. O. XXIX S. 279) hat behauptet, tolftakirkja könne nur bedeuten die Kirche der tolft (tolfta(r) kirkja), also eines Verbands von 12 Leuten, und Tunberg S. 177 hat nun diese Zwölf daraus zu ermitteln gesucht, daß nach Vestgötal. J. B. 15 § 1 der fullbyr aus mindestens einem halben Dutzend bestehen muß. So merkwürdig der Schluß ist, daß darum regelmäßig der fullbyr aus einem vollen Dutzend zusammengesetzt sein soll, so hat doch Rietschel (Z. Sav. St. XXXII S. 545) jetzt denselben angenommen. Allein man muß das Phänomen der tolftakirkja ganz anders deuten. Zunächst ist der sprachliche Ausgangspunkt Schwerins nicht richtig. Es ist sprachlich allerdings möglich, daß tolfta der Genetiv von tolft im Sinn eines Zwölferverbands ist, also tolftar mit Auslassung des r in der Komposition (Noreen altschwedische Grammatik § 321. § 496). Aber es ist ebensogut möglich, daß tolfta der Genetiv von tolfte (i) im Sinn eines Zehntels ist; denn nicht nur kommt tolfte luter für ein Zwölftel vor, sondern sowohl die Hälfte wie das Zehntel wird auch im Schwedischen durch eine Substantivierung der Ordinalzahl und zwar eine Substantivierung sowohl in der starken wie der schwachen Form und in allen drei Geschlechtern ausgedrückt (Noreen § 497). So kann auch tolfte (Maskulin oder Neutrum der schwachen Form) sehr wohl das Zwölftel bedeuten und dann ist tolftakirkja die Kirche eines Zwölftels. Man wird zugeben müssen, daß das leichter zu denken ist, wie die Kirche eines Verbands von nur zwölf Leuten. Legt man aber erstere Auslegung zugrunde, dann kommt man einen erheblichen Schritt weiter. UplandsL. K. B. 2. pr. nämlich verlangt für die Ausstattung der tolftakirkia halb so viel wie für die der hundariskirkja. Dann müßte das hundari als ein Sechstel gefaßt werden und in der Tat wird diese Gleichung im Schwedischen bezeugt. Denn nicht nur kommt in einzelnen Landesteilen eine

Zerlegung in Drittel vor (so mit Recht Tunberg S. 136 für Dalerne), sondern auf der Insel Gotland begegnen Drittel und Sechstel; diese Sechstel aber sind hier im Widerspruch zu den Ausführungen Schlyters mit hundari identisch.[1] Nimmt man das gleiche für das Oberland Schwedens an, so würde das hundari natürlich nicht das Sechstel des ganzen Uplandes sein, sondern ganz ähnlich wie in Norwegen ein Sechstel jedes einzelnen der drei oberländischen Volkslande, deren Bestand durch spätere Umteilungen und Zufügungen entstellt worden sein mag. Immerhin trifft die Gesamtzahl der 22 hundari der drei Volkslande (Schlyter juridiska afhandlingar II S. 68) ziemlich nahe mit den 18 hundari überein, die man ursprünglich anzunehmen hätte. Sind diese Ausführungen richtig, die freilich mehr als einen Wahrscheinlichkeitswert nicht beanspruchen dürfen, dann würde im Gebiet der Schweden das hundari genau so wie bei den Norwegern das Herad in eine quotenmäßige Verbindung mit dem höhern Bezirk gebracht sein. — Schließlich bleibt das Argument übrig, das Rietschel von den allen schwedischen Rechten gemeinsamen Bestimmungen über leþungslami, die auch nach Oeland herübergreifen (zusammengestellt bei Tunberg S. 174 f.), abnimmt. Hier trifft den einzelnen Bauer, d. h. den Inhaber eines attunger eine Strafe von 3 øre, die ganze hafna eine Strafe von 24 øre. Nun glaube ich (Z. Sav. St. XXXII S. 40 ff.) nachgewiesen zu haben, daß überall bei den Germanen von einem Urhof kaf auszugehen ist, der in acht Bauernstellen (mansus) zerlegt ist und einer cognatio unter der Führung des Geschlechtsältesten gehört. Dann findet sich eben auch im Schwedischen dieses Verhältnis und die Gradation der Strafe entspricht ihm. Stimmt das, so muß man aber doch annehmen, daß auch sonst in diesen Normen die Strafenskala dem Größenverhältnis der Verbände folgt und dann kommt man dazu, daß das hundari (haeraed auf Oeland) nach jener Nachrichtenreihe genau gerechnet 106 $^{2}/_{3}$ Einzel-

[1] Gotlandsl. I 1921 hafa witni af tvem raþmannum i sama hundari oc ains landsdomera af sama saettungi spricht nicht gegen die Identität; es kann hundari denselben Verband nach der autonomen Seite, settungr nach der Seite des staatlichen Unterbezirks bedeuten (z. B. in Baiern jetzt ebenso Distrikte und Amtsgerichtssprengel); add. 5 E 3 (II. 50 E 3) aber teir 3 radmenn schale ware af hundari sama ella sama settungs zwingt die Identität anzunehmen; denn die raðmenn sind sonst (I. 1921; I. 31) nur Beamte der hundari. Dazu paßt, daß das höhere Ding, das über den normalen Dingen steht, ein pridjungsþing ist (Gotl. 1 I. 41, 42, 45), was ganz unmöglich wäre, wenn zwischen prjðjungr und hundari noch ein settungr reihte; daß dann zu Beginn der Neuzeit in Gotland auf jedes Drittel 6—7 Dinge kommen (Styffe a. a. O. S. 347 ff.), erklärt sich mühelos aus dem, was sich oben für Westgøtland gezeigt hat: es werden eben die einzelnen Dinge der in Gotland nach unserer Annahme großen hundari (circ. 9 □ Meilen) an verschiedenen Dingstellen gehalten worden sein und diese verschiedenen Dingstellen ergeben dann die späteren Dinge.

stellen befaßt. Natürlich muß dann aber hier abgerundet werden. Denn den Ausgangspunkt bildet ja die 40 Mark Buße, die das ganze hundari trifft; würde man nun die Strafe für die Unterabteilungen ganz genau berechnen, so käme man zu ganz unmöglichen Brüchen. So sind 24 øre (3 Mark) für den Urhof (hafnae) und 3 øre für die gewöhnliche Bauernstelle eben nur ungefähre Quotienten der Grundsumme. Dann aber ist es nicht willkürlich, sondern notwendig, daß man die Zahl von 106¹/₃ als Hundert und zwar wohl als 10.10 deutet; gegen früheres sieht Referent hierin wirklich einen stringenten Beweis dafür, daß das hundari aus hundert Attungsbauern, bzw. aus etwa 12 Großhufen besteht.

IV. Zusammengenommen ergeben also die nordischen Quellen folgendes. Das Herad ist überall ein Bezirk im juristischen Sinn; in Norwegen erscheint es als Quote (Drittel oder Viertel) der Völkerschaft und hier wird es wenigstens sehr wahrscheinlich, daß das herað ein Verband von 100 Einheiten und zwar eher 100 gewöhnlichen Bauernstellen ist. In Oberschweden ist es wiederum recht wahrscheinlich, daß das Hundert eine feste Quote (Sechstel) des Volkslandes ausmacht, sicher aber, daß es ein Verband von 100 gewöhnlichen Stellen bedeutet.

Es soll nun noch ein Blick auf die übrigen germanischen Gebiete geworfen und an dem dort gewonnenen Resultate Tunbergs wie früher Schwerins Resultate geprüft werden. Das versteht sich von vornherein von selber, daß die sicheren Belege für die zahlenmäßig gegliederten Verbände nicht viele sein können; handelt es sich doch um eine Einteilung des ältesten Rechts, die durch eine Menge späterer Bildungen überdeckt ist und nur da und dort noch durchblickt.

Da sind zunächst die Nachrichten der Germania c. 6, c. 12, die man (v. Schwerin S. 91) doch nur beseitigen kann, wenn man zum harten Schluß sich bereit findet, daß Tacitus etwas als Zahl verstanden habe, was bei den Deutschen nur als Masse gemeint war. Dann kommt Cäsar IV. 1 in Betracht, der wohl nicht anders zu verstehen ist, als daß der höhere Verband des pagus jährlich 1000 Soldaten stellt. Die Nachrichten beweisen, wie ich glaube, für den zahlenmäßigen Verband, sind aber, wenn man so sagen darf, durch die unendlich vielen Deutungsversuche ihrer natürlichen Farbe so sehr beraubt, daß man sie nur mehr als Kontrollbelege verwenden kann. — Das gleiche gilt für centena und centenarius der Volksrechte.

Anders liegt es mit den angelsächsischen Nachrichten. Schon der Exodus, also eine der ältesten germanischen Quellen, kennt eine Einteilung des Fußvolkes in Tausendschaften, die für zahlenmäßig gemeint sein müssen (Belege in Z. Sav. St. XXXII S. 71 N. 4). Später hat das letzte angelsächsische und das erste anglonormannische Recht durchweg zahlenmäßige Verbände, etwa von 100 Großhufen (Hiden) oder von 12 Großhufen, also ungefähr 100 gewöhnliche Bauern (Z. Sav. St. XXXII S. 55 ff.). Dabei ist nun von größter Bedeutung, daß auf dem flachen Land das hundred dieselbe Funktion vollzieht

(Eadgar I. 2), wie in der großen Stadt London und deren Umgebung die dort teils künstlich geschaffene, teils natürlich gewachsene hyndon (Aeþelstan VI insbesondere c. 4 und dazu Z. Sav. St. XXXII S. 70. N. 2). Ist damit schon die Identität von hynden und hundred bewiesen, so zeigt anderes, daß hynden ein ganz bestimmter Zahlenbegriff ist. Nicht nur der Ausdruck twelfhyndemann, sixhyndemann usw. ergibt das, sondern auch das viel besprochene (zuletzt von Schwerin Hundertschaft S. 176f.; Liebermann in Historische Aufsätze für Zeumer S. 3ff.) Ine 54 pr. Die Stelle ist dahin zu verstehen, daß dem Beklagten eine Zahl von Personen benannt wird, aus denen er dann das Fünftel oder Sechstel als Eideshelfer auszuwählen hat (Edward I. 124 Aeþelstan II. 9). Dabei sollte nun offenbar bei der Auswahl jener größeren Zahl bloßer nominati für je einen Schilling möglicher Buße eine Hide gerechnet werden (Aelfred 11. § 1 mit 11 § 4), so daß also der gewöhnliche Eideshelfer auf 5(6) Hiden, der twelfhyndemann aber, der ja das Sechsfache wert ist, ursprünglich auf 30 Hiden kommt; für Abendmahlsgänger verdoppelt sich der Beweiswert (Ine 19, 54). Daß mit Hiden gerechnet wird, hat den einfachen Sinn, daß dem Beklagten die nominati nicht gerade aus den sämtlichen ihm vielleicht insgesamt feindlichen Bewohnern von nur ein paar Hidenverbänden gestellt werden; sondern um der Gerechtigkeit willen darf auf je einer Hide nur eine Person bezeichnet werden; schon in Hlothaere c. 5, dann aber in Edward I. 1. § 4 finde ich diese örtliche Beziehung der nominati zur Hide oder zu einem größern Verband (tun, gebburhscip) angedeutet. Dann ergibt sich, daß da wo 120 sol., also das ursprüngliche Wergeld in Frage ist, für jede der 120 Hiden der großen Hundertschaft ein nominatus eintritt, also die Hundertschaft vom Kläger angerufen wird, der Beklagte aber dann soviel auszuwählen hat als dem 5. oder 6. Teil mit Einrechnung des persönlichen Werts jedes Eideshelfers entspricht. Hier kann diese für das Verständnis des englischen Geschworenengerichts höchst bedeutsame Einrichtung nicht genauer verfolgt werden; aber es ist klar, daß sonach gerade das Wort hynden, das mit dem nordischen hund zusammengestellt werden muß, von Anfang an die zahlenmäßige Bedeutung Hundert hat. Damit ist ein entscheidender Beleg gegen die Ursprünglichkeit von Hund im Sinn der bloßen Menge gewonnen. —

Auf dem Festlande kommen nur zwei Nachrichten in Betracht. Einmal die Belege aus Drenthe und dessen Nebenlande, wonach der Go aus hundert Waldberechtigten und hundert Pflügen im Sinn wieder von Großhufen besteht (darüber zuletzt ich in Z. Sav. St. XXXII S. 41); die Nachrichten gehen vom 12. bis 16. Jahrhundert. — Dann gehört die Notiz aus Sachsen hierher, die für das frühe Mittelalter die Gebiete von 100 gewöhnlichen Bauernhöfen anscheinend unter einem Tribunus erwiesen (Z. Sav. St. XXXII S. 76).

Das sind die sicheren Belege für die Theorie, daß das Hundert als zahlenmäßiger Verband und nicht als unbestimmte Mengebezeichnung zu fassen ist.

Nimmt man alles zusammen, so ergeben sich allenthalben zahlenmäßig geordnete Verbände: entweder 120 Großhufen (Hiden, Pflüge) bei Angelsachsen und Friesen, die dann ungefähr 1000 gewöhnliche Männer enthalten oder 12 Großhufen, die dann ungefähr 100 Männer befassen — so bei den Schweden, den Angelsachsen und den festländischen Sachsen. Die Hundertschaften, die höchstwahrscheinlich im norwegischen Hochland zu erkennen sind, werden wegen der dichten Besiedelung (Munch Beskrivning overkongeriget Norge S. 143) dieser Gebiete als hundert Großhufen zu fassen sein, wenn man, wie hier vorgezogen wird, das dortige herað mit dem priðjunger gleichstellt. Hätte Taranger mit seiner entgegenstehenden Meinung Recht, wonach auf das fylki 12 herað treffen würden, so würde die Hundertschaft ein Zwölftel des fylki und dieses eine Tausendschaft sein; ob dann hundert (tausend) gewöhnliche Hufen oder hundert Großhufen gemeint sind, wäre eine Frage für sich. Wohin die Centenen der Franken und der Nebenländer gehören, läßt sich nicht direkt sagen, anscheinend stehen hier gerade wie bei den Angelsachsen die beiden Bedeutungen des Hundert nebeneinander. Überall aber ist das Hundert eine feste Zahl, ist genau so die germanische Großzahl zur Bemessung von Menschenhaufen, wie zur Bemessung von Äckern und von Bußen gewesen. Freilich sind dabei niemals die einzelnen Menschen gezählt worden; das wäre eine Einteilung gewesen, die mit jedem Augenblick unwirklich geworden wäre; Schwerins Kritik, der Tunberg folgt, ist einer solchen Annahme gegenüber vollständig berechtigt. Sondern die Einheit ist Hof, Hide, Pflug, Hafna, d. h. der unter dem Ältesten stehende Geschlechtsverband, bzw. das diesen zugewiesene Gebiet oder die Achtel des Pflugs, die gewöhnliche Hufe. Erst durch diesen vom Referenten ermittelten Begriff wird die Hundertschaft (Tausendschaft) eine verständliche Einrichtung. Denn dann können ja eben die Hundertschaften, die nichts anders als die radizierten Geschlechter (cognationes) der Wanderungszeit und deshalb zu zahlenmäßigen Heeresabteilungen geordnet sind, ohne weiteres auch nach der Wanderschaft fortdauern. Trotz des verschiedenartigen Anwachsens der Bevölkerung werden die ursprünglichen Geschlechter und deren Höfe, bzw. das Achtel dieser Komplexe nicht mehr; höchstens konnten sie durch Aussterben solcher Geschlechter weniger werden, wie das in der Tat zu verfolgen ist. So kann es kommen, daß die Verpflichtung zur Landwehr, die eben ursprünglich jede einzelne Hufe trifft, nun derart zu einer Auszugspflicht verändert und gesteigert wurde, daß aus einer Tausendschaft 1000 Leute und zwar jährlich andere ausziehen, wie das Caesar von den Sueven berichtet. So können die Reiterdetachements, in denen wir den Verband der Edeln, d. h. also der Führer der Großhufen zu sehen haben, auf hundert Großhufen ursprünglich 100 Mann betragen haben, so daß aber diese centena schon zur taciteischen Zeit zu einem nomen et honor geworden ist.

So scheint dem Referenten trotz der sorgfältigen und wertvollen Untersuchungen Tunbergs die ältere Auffassung von Hundertschaft und Tausend-

schaft noch immer vollkommen zutreffend, während für die Mengentheorie gar nichts Positives beigebracht werden kann.

Würzburg. Ernst Mayer.

Würzburg, das erste geistliche Herzogtum in Deutschland.

Lang festgehaltene Anschauungen über bestimmte Probleme sind selten in einem Anlaufe zu beseitigen. Wunderliche Beispiele lassen sich anführen, wie sehr alles Entgegenstehende sich die krauseste Um- und Wegdeutung gefallen lassen muß, ehe eine neue Betrachtungsweise Eingang findet.[1] Noch schwieriger wird aber der Weg einer neuen Hypothese, wenn bislang ein reiches Maß bunt durcheinandergewürfelter Ansichten vornehmlich den Eindruck einer verzweifelten Dunkelheit und Verworrenheit des ganzen Problems erzeugt hat. Nun wird nicht an dieser neuen Lösung nur mit der berechtigten Zurückhaltung vor allem Neuen gezweifelt, sondern an der Möglichkeit der Lösung überhaupt. Damit ist aber für das jeweilige Problem die wissenschaftliche Behandlung, die es mit Verworrenheit eben nie zu tun haben kann, zeitweise lahmgelegt.

Um so mehr ist es Pflicht, diesen Prozeß abzukürzen, wenn anders der einzelne über taugliche Mittel zu verfügen glaubt. Daher fühle ich mich veranlaßt, die Frage nach dem Ursprung des sogenannten Würzburgischen Herzogtums in Ostfranken erneut aufzugreifen, nachdem eine ausführliche Darstellung bei der Kritik nirgends Ablehnung oder gar Widerlegung, vielmehr eben jener ermattenden Skepsis begegnet ist.[2] Der Gegenstand greift nämlich in ein weiteres Reich wichtiger staatsrechtlicher Fragen hinüber, als auf den ersten Blick deutlich wird. Überdies gestattet mir eine merkwürdig große Zahl neuer Quellenfunde, nicht etwa nur eine Nachlese zu halten, vielmehr ein wesentlich prägnanteres Bild des Gegenstandes zu entwerfen, als der behutsam vorwärts tastenden ersten Untersuchung gelingen konnte. Da es sich aber hier nicht um ein unpassendes Selbstabschreiben handeln kann, so verweise ich ein für allemal auf die früher gegebene auf Vollständigkeit abzielende Beweisführung.[3] Im folgenden kommt nur zur Sprache, was zu erhärten vermag, 1. daß ein förmliches Herzogtum erst durch Lothar von Sachsen den Bischöfen von Würzburg zuerkannt worden ist, 2. daß der Begriff dieses Herzogtums im Lauf des 12. Jahrhunderts eine sehr merkwürdige Entwicklung durchlaufen hat.

[1] Vgl. nur Erwin Rohde, Kleine Schriften I, 257ff., wo es sich auch um eine einfache Datierungsfrage handelt, und trotzdem der schneidige Kämpe volle fünf Male in die Schranken treten muß.

[2] Am deutlichsten bei Pischek, Z. d. Sav. Stift. G. A. 45 (1911), S. 484, s. aber auch Rietschel Hist. Zts. 108, 121ff. u. Puntschart D. Lit. Ztg. 1911, Sp. 2139ff. Die Untersuchung steht in dem Buche „Herzogsgewalt und Friedensschutz“ Gierkes Untersuchungen 104 (1910) S. 96—191. Als „Buch“ zitiert.

[3] Nur für neues Material gebe ich in den Noten die Belege, so daß der Leser das hier Hinzugekommene erkennen kann.

Bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts sind die Rechte der Würzburger Kirche nach allen einheimischen Urkunden und Chroniken in nichts von denen anderer deutscher Bistümer unterschieden. Den Sachsenkaisern verdankt sie außer den üblichen Immunitätsbriefen auch den Besitz einer Reihe von Grafschaften. Sie erfreut sich des Vorzugs, in einer herzoglosen deutschen Landschaft zu liegen; in Franken haben die Zepterfürsten allesamt nur Grafen zu Konkurrenten. Das engere Gebiet Ostfranken umfaßt außer der Diözese Würzburg auch die Reichsabtei Fulda und Heinrichs II. Gründung Bamberg. Das 11. Jahrhundert sieht hier wie in allen andern deutschen Landschaften verheerende Kämpfe mit den weltlichen Großen.

Bei alledem spielt nie ein besonderes Vorrecht über die gewöhnlichen hinaus eine Rolle. Urkundenfälschungen z. B. richten ihr Ziel auf nichts anderes als was auch in Osnabrück und sonst vielfach erstrebt wurde. Der Katalog der Bischöfe, die einheimische Chronik, das Werk des gelehrten Frutolf, das lehrhafte Gedicht pro schola Wirzburgensi[1], alle etwa 1100 entstanden, bleiben stumm, wenn wir bei ihnen nach einer rechtlichen Einheit Ostfrankens suchen. Im Gegenteil, der Süden der Würzburger Diözese muß damals hinsichtlich der weltlichen Rechtsbildung nach Schwaben einerseits, nach Mainz andererseits abgesplittert sein. Die Hohenlohe haben schwäbisches Recht, ebenso Hall, die Stadtrechte werden — deutlich unterschieden von denen der Würzburger Stiftslande — von Frankfurt a. M. genommen.[2]) Beachtenswert ist nur, daß der Bischof weltliche Gerechtsame auch jenseits seiner Diözese besaß, d. h. daß er in Gebieten wo er nicht Bischof war, doch weltlicher Herr war.

Alle diese einheitlichen Merkmale führen darauf, Würzburg sei damals ein verhältnismäßig großes und reiches Bistum gewesen, habe aber die gleichen Krankheiten und Leiden zu ertragen gehabt, wie z. B. die Nachbarn Fulda und Bamberg auch, ohne irgendwie bessere Abwehrmittel in Händen zu halten als eben diese Reichskirchen. Dies soll jedoch umgestoßen werden durch eine Stelle aus dem Ende des 11. Jahrhunderts bei Adam von Bremen, also einem recht entfernt lebenden Schriftsteller: „Solus erat Wirciburgensis episcopus, qui dicitur in episcopatu suo neminem habere consortem, ipse cum teneat omnes comitatus suae parrochiae, ducatum etiam provintiae gubernat episcopus." Hier steht mithin, der Bischof von Würzburg habe es besser als seine Kollegen. Er habe alle Grafschaften seiner Diözese inne und sei „dadurch" Herzog. Das Wort „dadurch" entspricht m. Er. einer ungezwungenen Auslegung mehr als ein „außerdem", indes wer dieser zweiten cumulativen Deutung zuneigt, ist unmittelbar nicht zu widerlegen. Hingegen haben alle Forscher und ich selbst darin gefehlt, daß wir bei diesen Worten allzuviel von dem später erwähnten ostfränkischen Herzogtum in Gedanken gehabt haben.

[1] Als Fragment bei Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus VI, 1, 189 ff.

[2] Thomas, Frankfurter Oberhof (1840) S. 71, Thalhofer (ed. Schlichtegroll, München 1817) S. 17, Buch S, 160 A. 3.

Adam spricht nur von einem Herzogtum in der Diözese, das ist gerade die Pointe, daß er als Bischof auch die weltliche Gewalt im Sprengel durchaus besitze. Aber seine „Ducats"grenzen sind mit den Diözesangrenzen nicht identisch. Daher ist er „provintiae" dux. Es muß hier daran erinnert werden, daß der Name „ducatus" niemals in Deutschland auf die Stammesherzogtümer beschränkt gewesen ist, unter den Ottonen so wenig wie unter den Saliern[1], vielmehr ein sehr dehnbares Sammelwort für jedes nicht Grafschaft seiende größere Territorium hinsichtlich des Inbegriffs der weltlichen Herrschaft darin.

Adam selbst spricht vom Hörensagen, „dicitur", und es wird allgemein zugegeben, daß seine Angabe objektiv unrichtig ist, wohl eine große Anzahl, aber nicht alle Grafschaften gingen tatsächlich von St. Kilian zu Lehen. Trotzdem soll aus dieser Stelle, wohlgemerkt allein aus dieser Stelle, ein Herzogtum Würzburg über Ostfranken insgesamt notwendig zu erschließen sein! Ich kann ihr nur entnehmen, daß Würzburgs großer Grafschaftsbesitz, der mit der Diözese nicht kongruent war, in Verbindung mit der Herzogslosigkeit Ostfrankens einem Niedersachsen den Vergleich mit einem Herzogtum nahelegte. Die pointierte Satzfügung „ipse .. ducatum gubernat . . . episcopus" führt an sich schon auf eine Metapher. In keinem Falle würde es passend gewesen sein, so von einem bekannten, staatsrechtlich bedeutsamen Herzogtum zu reden.

Aber freilich, das ausgesprochene Wort wirkt wie so oft auch hier weiter als sein Urheber ahnen konnte. Nicht als Zeugnis, sondern als Motiv erhält der Ausdruck hohe Bedeutung. Adams Schrift wird von dem Autor der berühmten Vita Heinrici (IV.) studiert; dieser, Erlung, besteigt den Stuhl der Würzburger Kirche. Gewiß erblicken er und seine Räte in diesem Wort ducatus einen beschämenden Hinweis auf die gegenwärtige Ohnmacht des im Investiturstreit entsetzlich heimgesuchten Hochstifts, das Wort muß wie ein wünschenswertes Ziel wirken. Aber zunächst wird die Gegenwart nur noch trostloser. Denn Kaiser Heinrich V. geht im Kampf gegen die Kurie auch gegen die ihm feindlichen Bischöfe vor — und Erlung war ihm verhaßt —; das staufische Haus soll außer in Schwaben auch in Franken festen Fuß fassen. Dazu dient die reichsunmittelbare ostfränkische Kochergaugrafschaft, die durch Heimfall frei ward, darüber hinaus aber noch weitere Grafschaften, die — eben dem Bistum Würzburg zu diesem Zweck entzogen werden mußten! Das geschah im Jahr 1116. Konrad von Staufen, der also bedacht ward, an sich nur der Inhaber mehrerer Grafschaften und großer Kirchenlehen, war als Verwandter des Kaisers zu mächtig, um den bloßen Grafentitel zu führen. Indessen ist es von großer Bedeutung, daß er trotzdem keineswegs etwa den Herzogstitel für gewöhnlich in den Urkunden führt. Weder das eine noch das andere ist der Fall. Nunmehr tritt aber, 1120, eine Entfremdung zwischen dem Kaiser

[1] Genannt sei nur das Herzogtum Worms.

und seinen nächsten Verwandten ein. Der Herrscher zeigt sich willens, die Kirche von St. Kilian in ihrem alten Besitzstand wiederherzustellen. Vierzehn Tage bevor diese Verhandlungen zum Ziele führen, bezeugt Konrad einen Rechtsakt in Halberstadt. Und in diesem kritischen Moment läßt er sich zum Zeichen nachdrücklichen Protestes als — „dux Francorum orientalium" bezeichnen![1]

Zwei Wochen darnach ist Würzburg im Besitz seiner alten Rechte, indessen heißt das Wiedergegebene mit Fug durch die ganze Urkunde nur „dignitas iudiciaria" und ähnlich. Wenn aber die Reichskanzlei, trotzdem der Geschädigte, Konrad von Staufen, gleichzeitig ein Herzogtum für sich in Anspruch nimmt, in einer langen Urkunde den bequemen Ausdruck ducatus meidet, so ist das ein unumstößlicher Beweis dafür, daß im Jahre 1120 ein juristisch haltbarer Begriff Herzogtum als Gegenstand der Verleihung für die Reichsregierung nicht existierte. Durch die Konfrontierung der Halberstädter Urkunde vom 16. April 1120 und des Privilegs vom 1. Mai 1120 steht das unwiderleglich fest. Daß die Reichskanzlei auch vorher dergleichen nicht gekannt hat, wird übrigens dadurch aufs schönste erwiesen, daß man 1160 drei Urkunden aus dem 11. Jahrhundert fabrizieren muß, um in dem salischen Zeitalter ein solches Herzogtum nicht etwa verleihen, nein nur erwähnen zu lassen.

Die Umgangssprache gebraucht damals schon das Wort Herzogtum, staatsrechtlich existiert es nicht. Ferner: Adam hatte Würzburg für eine Art ducatus erklärt, Konrad hatte sich nicht ohne Grund Herzog der Ostfranken nennen können; nun lassen sich auch die Würzburger geflissentlich ihre Gerichtsgewalt in ganz Ostfranken bestätigen, ein Surrogat für das unerreichbare, und doch nach Ausweis Adams einst gewesene Herzogtum. Immerhin hatte zum ersten Male die Reichsregierung Würzburgs Grafschaftsrechte durch die ganze Landschaft hin unter einen Oberbegriff zusammengefaßt, der zweideutig die ganze Landschaft zu begreifen scheinen konnte. Hier setzte denn auch die Würzburgische Politik ein.

Unter Lothar wird dessen Kanzler Embricho Bischof in Würzburg. Aus der Diözese Mainz gebürtig, vielleicht ein Herr von Leiningen, hatte er doch schon als junger Mann den Würzburger Regierungskreisen nahe gestanden. Denn sein Gedicht über das Leben des Mahomed ist vermutlich einem Gotebold von Henneberg gewidmet. Nicht allein dies eigenartige Werk weist auf die ausgezeichnete Bildung des Mannes hin, obwohl die bisher übersehene Autorschaft gewiß alles Interesse verdient.[2] Aber wir wissen darüber hinaus, daß er als

[1] 1120 April 16, UB. Hochstift Halberstadt I nr. 148.

[2] Daß der Mahomed bei Migne 171, 1345—66 nicht Hildebert, sondern einem Embrico zukommt, hat Rose in dem Handschriftenverzeichnisse d. Berliner Bibl. XII, 1 p. 402 erwiesen, dieser unerschöpflichen Fundgrube für die Literatur des 12. u. 13. Jahrhundert. Daß aber jener Embricho kein anderer

Jugendfreund des Hugo Metellus mit in dem ungeheuer lebhaften, empfänglichen und begeisterten Kreise lebte, den dessen Briefe anziehend schildern. Kein Zweifel, auch er kannte Adams Buch, oder doch die Tradition, die darüber in Würzburg umlief. Sollte dieser Mann, von dem es hieß „in manu tua consilium regis esse[1],“ nicht den Willen und die Kraft haben, für seinen Bischofssitz das Ohr des Herrschers zu gewinnen? Nun ist kein Diplom Lothars für Würzburg erhalten. Die Wahrscheinlichkeit spricht da doch dafür, daß nur die Überlieferung das verschuldet. Diese psychologische Begründung wird aber weit überboten durch eine objektive: Embrichos Jugendfreund Hugo Metellus schreibt ihm „Embriconi ... praesuli et Duci Hugo Metellus utriusque officii dignitatem digne Deo administrare.“[2] Das kann in eines so feinen Stilisten Feder nur auf eine offiziell anerkannte Herzogswürde zielen. Und in der Tat, Embricho hat, als erster Bischof, auf seinen Münzen die Legende Dux! Hier liegt also ein Hoheitsakt vor, der mit einem bloß vulgären Sprachgebrauch nicht zu erklären ist. Und alsbald mehren sich die Stellen, die ein Herzogtum St. Kilians kennen. Schon die Regensburger Kaiserchronik gibt seiner Stiftung einen legendaren Anstrich, wie es denn wenig später von einem Dichter der Ernstsage auf seinen Helden zurückgeführt wurde.[3]

Was ergibt sich allein aus diesem Quellenbestand? Nichts anders, als daß bestimmt nach 1120, mindestens aber unter Embricho an Würzburg in irgend welcher Form ein Herzogtum in Ostfranken geliehen worden ist. Nun wußten wir bislang nur, daß diese Ansicht bereits im 16. Jahrhundert verbreitet war, Lothar habe nämlich das ostfränkische Herzogtum auf einem Reichstage zu Mainz an Würzburg geschenkt. Diese Anschauung in einem Zeitalter, das Karl den Großen als Stifter dieses Ducats durchweg ansah, ist an sich von dem äußersten Gewicht. Denn wo gibt es Beispiele, daß eine falsche Legende ein in Wahrheit älteres Gebilde jünger ansetzt, d. h. ihm ein gut Teil seines Glanzes raubt! Dieser negative Beweis wird aber heute durch einen direkten ergänzt, durch eine Quelle, die vielleicht auch der Anlaß der erwähnten Ansicht im Renaissancezeitalter war.

---

als unser Bischof ist, ergibt folgende Überlegung. 1. Ein anderer Embricho aus dem 12. Jahrhundert ist nicht bekannt. 2. Der Bischof soll ein Herr von Leiningen sein, der Dichter war nach der Vita bei Rose aus der Diözese Mainz. 3. Ein Gedicht des Bischofs ist uns auch sonst bekannt. 4. Die Dichtung steht in Einer Hds. mit den Briefen des Hugo, von denen einer an den Bischof gerichtet ist. Die Hds. geht offenbar auf einen ganz bestimmten literarischen Kreis zurück. Sollen wir ohne den geringsten Grund zwei Embrichos in ihm annehmen? Schließlich ist 5. bei dieser Annahme der Goteboldus in der Widmung des Mahomed als ein Henneberger aufs einfachste identifiziert.

[1] Hugo, Sacrae Antiquitatis Monumenta II (St. Dié 1731) S. 354.

[2] a. a. O. S. 353.

[3] Dies ist zu S. 146 des Buches nachzutragen. Vgl. Fuckel, Odos Gedicht vom Herzog Ernst, Marburger Diss. 1895 S. 83.

Aus einer Chronik der Mainzer Erzbischöfe hat der verläßliche Bruder ein Exzerpt gedruckt, das sich ein Würzburger des 16. Jahrhunderts angefertigt hatte. Die Stelle hat das sonst deutschen Geschichtsquellen nie glückende Los getroffen, niemals, selbst für die viel diskutierte Geschichte der Mainzer Annalistik nicht[1], verwertet zu werden. Auch ich kann hier nichts näheres über die Entstehungszeit und Komposition der Chronik beibringen, gestehe aber, das für meinen Zweck überflüssig zu finden. Die Stelle spricht in wahr und falsch für sich selbst, nach 1400 kann sie kaum entstanden sein. Sie lautet:[2] „Henrico Imperatore sine libris decedente Ducatus Orientalis Franciae ad Regnum seu Romanum Regem devolvitur, cum vero aliquandiu Romanus rex non eligeretur, Romanus Pontifex Episcopo Herbipolensi de eodem Ducatu providit et ipsum et ecelesiam investivit mandans principibus ne aliquem in Regem Romanum eligerent, nisi prius et ante omnia iuraret quod Investituram huius modi rati haberet neque cuique alteri ex principibus conferret. Tandem principes elegerunt de Anno Domini 1125 die 8 Bartholomei[3] Luderum sive ut aliqui volunt Lotharium Ducem Saxonum in Regem qui praedictam investituram confirmavit quem Ducatum Episcopus Herbipol. possidet et cum rem divinam facit, gladium nudum in altari ante se habet."

Abgesehen von dem später zu erörternden letzten Satz bedarf der Auszug eigentlich nur der Erläuterung dahin, daß der Vorgang nicht im einzelnen richtig angegeben zu sein scheint. Worauf es aber im Zusammenhang unserer Erörterung allein ankommt, ist dies, daß eine alte Quelle zu einer Zeit, wo die Legende der weit ehrwürdigeren Herkunft längst besteht, in der bestimmtesten Form die erste Übertragung des ostfränkischen Ducats an Würzburg durch Lothar vollzogen werden läßt. Das heißt nichts anderes, als daß eine sorgfältige und im wesentlichen darf ich wohl behaupten, vollständige Musterung aller indirekten Quellen von sich her auf genau die gleiche Lösung geführt hat, die jetzt direkt einer Quelle von uninteressiertem Ursprung entnommen werden kann.

Nunmehr kann von der bloßen Hypothese nicht mehr wohl die Rede sein. Der Gang der Ereignisse ist damit nicht mehr vermutet, sondern nachgewiesen. Wer ihm nicht Glauben schenken mag, den trifft jetzt seinerseits die Last, den Gegenbeweis zu führen. Bis dahin haben wir ein Deperditum Lothars zu erschließen, das ums Jahr 1130, vermutlich schon einige Jahre vorher ein Her-

---

[1] Wattenbach, Geschichtsquellen[6] II, 409f.; Lorenz, Geschichtsqu. I, 140; Widmann, Neues Archiv XIII, 119ff.; König, Forsch. z. d. Gesch. XVIII, 74; auch in den Jahrbüchern bleibt sie unerwähnt.

[2] C. G. Buder, Nützliche Sammlung verschiedener meistens ungedruckter Schriften usw. Frkft. u. Lpzg. 1735 S. 454. Überschrift: „Excerpta ex Cronica Archi-Episcoporum ecclesiae Maguntinensis.

[3] Das Datum ist korrekt, die Wahl war am 30. August.

zogtum Würzburgs in ganz Ostfranken aufführte. Dieser klangvolle Titel ersetzte jene unbestimmte dignitas iudiciaria von 1120, die erstmals die einzelnen Grafschaftsrechte Würzburgs in einem Wort zusammengefaßt hatte. So kann es nicht Wunder nehmen, daß Ekkehard, Frutolfs Fortsetzer, schon als er zum Jahre 1116 das Vorgehen Heinrichs V. gegen die Kirchenfürsten berichtet, das Geraubte „ducatus" nennt. Denn da er nach der Verleihung dieses Namens schrieb, so war die Annahme der neueingeführten Bezeichnung für ihn nur angemessen.

Halten wir einen Augenblick inne: Außer Adams Äußerung kennt keine einzige vor 1125 entstandene Quelle, weder Urkunden noch Chroniken noch Münzen ein Herzogtum Würzburgs; für das Jahr 1120 besteht die Möglichkeit, diese Negative zu beweisen: Die Reichskanzlei leugnet das Bestehen eines solchen Herzogtums. Adams Worte sind vor allem wichtig, weil sie gewirkt haben, weil auch hier dem einmal flügge gewordenen geistigen Erzeugnis selbständig tatenweckende Macht innewohnt.

Blicken wir aber vorwärts, so sehen wir alsbald in Münzen, Briefen, Chroniken und Urkunden den herzoglichen Namen. Embricho und seine Nachfolger bedrängen Bamberg und die Staufer: Das Herzogtum, bisher ein Name, soll verwirklicht werden. Dagegen zu protestieren, greifen die Staufer den Titel der Herzöge von Rotenburg auf. Bamberg ruft zweimal den Schutz des Herrschers an. Wie die um 1160 verfertigten Fälschungen salischer Kaiserdiplome unsere Zeichnung bestätigen, wie das ganze Würzburger Programm 1168 endgültig erledigt wird, das habe ich in der Abhandlung ausreichend erörtert. Nachtragen will ich nur, daß mir auch hier die Kenntnis des Bremer Chronisten wirksam zu werden scheint. Die drei Falsifikate erwähnen das Herzogtum gerade für die Jahrzehnte vor 1050—60, diese Jahre aber hat Adam an jener Stelle im Auge.

Barbarossa kann weder Bamberg noch das eigene Haus schädigen, seine „goldene Freiheit" duldet also nur noch ein „Herzogtum Würzburg". Daß hier keine reine Schenkung sondern ein Kompromiß vorliegt, kann ich mit keinem besseren Worte ausdrücken, als es Loersch getan hat. Er aber spricht von Barbarossas Verhalten zwei Jahre zuvor, nämlich 1166, gegen Aachen, ja er kennt die Würzburger Vorgänge gar nicht! „Das zeigt, daß Friedrichs Kanzlei bei vollkommenster Kritiklosigkeit gegenüber der Form der ihr vorliegenden angeblichen Urkunde Karls des Großen doch eine gewisse Kritik gegen deren Inhalt geübt hat. Mit dem als ehrwürdig geltenden Dokument fand man sich durch eine allgemein gehaltene Bestätigung ab; man vollzog aber eine stillschweigende Korrektur im einzelnen, indem man änderte, hinzufügte, wegließ, kurz eine Auswahl traf. Diese Tatsachen verdienen Beachtung, weil sie aufs deutlichste die Erwägungen und den Einfluß der rechtskundigen im praktischen Leben stehenden Beamten der Kanzlei verraten und ein Verhalten der letzteren zeigen, von

dem bis jetzt, wie fast scheinen möchte, so gut wie kein Beispiel nachgewiesen worden ist."[1]

Des anderen will ich erhärten und kann ich heute schärfer präzisieren, daß der ducatus Wirceburgensis seit 1168 etwas anderes bedeutet als der des Embricho. Embricho erscheint noch immer zusammen mit dem Großvogt im Gericht tätig, seine Münzen tragen keine Fahne, seine Urkunden für die innere Verwaltung erwähnen selbst da der Herzogsqualität nicht, wo das zu erwarten stände. Hingegen ist seit 1230 mindestens der Vorsitz des Bischofs im Harnisch und mit dem Richtschwert vor sich im Landgericht zu Wöllried nachweisbar.[2] Seit ca. 1170 erscheint auf den Münzen die Fahne, im Wechsel mit dem Schwert oder neben ihm. Damals allein kann jener Vers entstanden sein: Herbipolis sola iudicat ense stola, der wenig später keine Bedeutung mehr gehabt hätte. Betrachtet man unbefangen das Privileg von 1168, so wird darin dem Bischof der Königsbann auch für Blutfälle ein für allemal verliehen. Damit hatte ich freilich Unrecht, daß auch die Fahne nur die Hochgerichtsbarkeit bezeichnen solle. Das ist durch Rietschel aufs schlagendste herausgestellt, daß die Fahne das Zeichen der Militärgewalt ist.[3] Auch diese also wird erst seit 1168 etwa vom Bischof in Anspruch genommen. Zu diesen Beweisen tritt noch ein merkwürdiges Ritual der Würzburger Kirche, das wohl durch das ganze spätere Mittelalter beobachtet worden ist, dessen Entstehung aber von keinem Kundigen in ein anderes als in das staufische Zeitalter verlegt werden wird. Noch unter Lothar, aber auch nach Friedrich II. erscheint mir eine solche Endosmose von weltlich und geistlich unmöglich, wie sie hier berichtet wird: Es ist von den Prozessionen die Rede. „si vero ministrantes non permanebant coram Episcopo in Processione existente non celebraturo, si reliquiae deportentur, tum d u c a t u s coram reliquiis deferatur, si vero non, coram Antistite. Et feratur G l a d i u s ad Praesulis arbitrium, nisi cum Missam celebrare voluerit; tunc enim non feratur, quia solo ibidem fungitur officio praesulatus.[4] Qui vero alio tempore g l a d i u m g e s s e r i t, semper i n l a t e r e C a n o n i c i D u c a t u m g e r e n t i s erit constitutus."[5] Hier zeigt sich, daß das Gerichtsschwert nicht das Herzogtum symbolisiert, steht es doch neben diesem. Was wird denn aber als „ducatus" einhergetragen? Kein Zweifel, nichts anderes als die Fahne! Ich kann das mit einer Stelle aus dem 11. Jahrhundert erläutern, in der die Matapher genau umgekehrt verwandt wird; es schreibt nämlich Adal-

---

[1] Loersch bei Rauschen, Die Legende Karls des Großen. Publikationen der Ges. f. Rhein. Geschichtsk. 7, (1890) S. 206f.

[2] Also nicht erst 1266 (Buch S. 177). Ich übersah die Urk. bei Schultes, Neue Beiträge z. Gesch. Frankens (1792) I, 228 vom 17. Nov. 1230.

[3] Rietschel Histor. Zts. 107, 160f.

[4] Hierher ist denn auch der Schlußsatz aus der Mainzer Chronik zu ziehen, der für die erste Zeit wahr gewesen sein könnte.

[5] Buder, Nützliche Sammlung usw. (1735), S. 483.

bero im Leben Heinrichs II.: „sic in ducatu vixit... ut de ducatu transduceretur ad regnum, de vexillo extolleretur ad solium hereditarium[1]."

Das Ergebnis ist, daß Würzburgs Fürsten entweder 1168 durch Verleihung oder wenig vorher schon durch Usurpation für ihre Stiftslande alle Rechte der weltlichen Genossen erlangt haben. Das reiche Zeremoniell, das man zur Darstellung dieser Tatsache entfaltet hat, lehrt allein schon, daß dies damals etwas Neues und Unerhörtes gewesen ist. Würzburg ist das erste Bistum, das restlos verweltlicht worden ist.[2]

Ist aber die Würzburgische Entwicklung aus einer dunklen und verworrenen eine durchsichtige und einfache geworden, so löst sich nicht nur dies vielumstrittene Problem in sich selbst auf, sondern wirft jetzt erst den rechten Ertrag ab für die allgemeine Verfassungsgeschichte. Ich will hier nur zwei etwas verborgener liegende Folgerungen andeuten.

Das eine ist die Erhellung des Begriffs ducatus, dessen Verwandlung hier in dramatischem Kontrast vor uns sich darstellt. Dramatisch deshalb, weil hier nicht der Anfang und das Ende der langsamen Veränderung, sondern auf der einen Seite das Endziel der Entwicklung, der Begriff ducatus des 12. Jahrhunderts und auf der anderen Seite der alte Sinn des Worts als bewußtes Restaurationsprogramm sich gegenüberstehen. Die Absicht der Bischöfe und des Kapitels geht auf ein altes Stammesherzogtum Ostfrankens unter Ignorierung der inzwischen wohlerworbenen jura singulorum. Tatsächlich existiert aber das volksrechtliche Herzogtum nicht mehr, die Zahl der lehenbaren Grafschaften, d. h. das Lehenrecht allein entscheidet. Lehenrechtlich aber ist z. B. der Bambergische Anteil nicht mehr zugänglich. Da teilt denn dieser Restaurationsversuch das Schicksal aller seiner Brüder in der Geschichte: er kann gar nicht die Wiederherstellung von etwas Gewesenem sein; weil er auf dem neuen Boden steht, muß er allemal eine neue Ordnung betreiben, auch wenn er selbst sie für eine alte hält. Das Würzburger Kapitel kann ein Stammesherzogtum im echten alten Sinne gar nicht mehr erstreben, es erstrebt vielmehr — trotz Bambergs wohlerworbener Rechte — etwa die Einsetzung der Centgrafen im Bambergischen und dergleichen, das heißt Bestandteile des neuen Begriffs. Durch diese innere Verkehrung des Ducatsbegriffs, nämlich innen in den Köpfen der Restauratoren, ist ein anderer Ausgang als der von 1168 gar nicht denkbar. Aus einem Begriff Herzogtum Ostfranken ließen sich wohl Befugnisse herleiten, nur nicht gerade die, die Merkmale jedes Territoriums waren, die, einzeln erworben, in ihrer Zusammensetzung das Territorium überhaupt ausmachten. Die leidenschaftliche Anstrengung erringt dann wenigstens für das Territorium Würzburg selbst diese Befugnisse im höchsten Maße.

---

[1] MG. SS. IV, 684. Dies ist keine unwichtige Stelle für den Begriff Fahnlehen. Denn an Lehen muß man ja denken, wenn die Antithese „solium hereditarium" Farbe haben soll. [2] Ihm folgen Köln und Prag.



Nächstdem hat sich ergeben: der erste Kirchenfürst, der Herr im eigenen Hause wird, die hohe Vogtei, die Fesseln des Satzes „ecclesia non sitit sanguinem“ abstreift, verdankt diesen Erfolg einer Reihe der eigentümlichsten Zufälle, einem bewußten Programm, das aus literarischen Quellen gespeist ward, deutlicher dem zufälligen Wollen einzelner Männer, nicht nur der „Entwicklung“. Daß eine beschleunigte, fast revolutionäre Umwälzung der deutschen Verfassung in die Zeit von Heinrich IV. bis auf Friedrich II. fällt, steht seit Ficker sozusagen mathematisch fest. Aber nun gilt es zu begreifen, warum dieser Prozeß zwar bald wieder langsamer wird, im staufischen Zeitalter aber so ungeheuer lebhaft vordringt. Es liegt daran, weil zum ersten Mal wieder die Großartigkeit des Wissens und Selbstbestimmung im Abendlande empfunden wird. Dies Wissen aber traut sich mit der siegreichen Kraft der Jugend die Fähigkeit zu, allein als Wissen, durch das bewußte Wollen alles im Fluge zu erreichen. Wir wissen es von Barbarossa, daß er sich getrieben fühlt, in den Bahnen Karls des Großen zu wandeln, er entwirft damit zum ersten Male bewußt ein Restaurationsprogramm. Mit unserm Nachweis der Würzburger Vorgänge koinzidiert aufs glücklichste Rietschels Bemerkung, welche Rolle Heinrich der Löwe für die Bildung der Städte und des Stadtrechts gespielt hat, Krabbos sorgsame Darstellung des Einflusses Albrechts des Bären auf den Erwerb des Kurrechts der Mark Brandenburg.[1] Als der Rausch des Wissens und der Freiheit verfliegt, als den Willen des einzelnen das Beharren des Bestehenden wieder entmutigt, fällt die Welt in eine langsamere Bewegung zurück. Wenn hier auch nicht der Ort ist und wenn mir auch die Kraft fehlt, der Größe des angedeuteten Vorgangs gerecht zu werden, so darf ich doch vielleicht dies Resultat noch aussprechen: Es ist erklärlich, daß gerade in das 12. und den Anfang des 13. Jahrhunderts die einschneidendsten Veränderungen der deutschen Reichsverfassung fallen.

Leipzig. Eugen Rosenstock.

Kleine Nachträge zur Geschichte Ezzelinos von Romano.

Die Gestalt des oberitalienischen Tyrannen Ezzelino von Romano wird für die Forschung wohl immer unlösliche Rätsel behalten. Schon für die Geschichte seines Lebens und Handelns weist die Überlieferung große, empfindliche Lücken auf. Wir wissen zwar aus den Chroniken über seine Gefechte und Heereszüge ziemlich genau Bescheid, über seine Herrschertätigkeit im Innern des Reiches aber fließen die Nachrichten äußerst spärlich. Vor allem erhält man auf die interessante Frage, wie er sich zu den Verfassungen der einzelnen von ihm unterworfenen Städte verhalten habe, kaum irgendwo eine Antwort. Ein ein-

---

[1] Leider hinter einer wahren Dornröschenhecke versteckt, nämlich im 41./42. Jahresbericht des historischen Vereins zu Brandenburg a. H. (1911) S. 1ff. Auch Blochs Untersuchungen gehören in diesen Zusammenhang.

ziger Satz aus Rolandin berichtet, daß in Padua das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde aufgehoben war.[1] Diese durfte nur auf Rat des „Herren Ezzelino“ handeln und verhandeln. Doch darf man wohl annehmen, daß es auf ähnliche Art auch in den andern Städten gehalten wurde: die Verfassung blieb der äußeren Form nach bestehen, d. h.: der große und der kleine Rat, sowie die Beamten wurden nicht beseitigt, aber der ganze Regierungsapparat geriet in Abhängigkeit vom Willen des Machtusurpators. Das zeigt ja auch die Besetzung der Potestatenstellen durch Günstlinge oder Verwandte Ezzelinos, die so lang im Amte blieben, als es ihrem Gebieter gefiel, das zeigen ferner die Eingriffe in die kommunale Rechtsprechung: die vielen eigenmächtigen Verurteilungen von Verschwörern und Verdächtigen, die der Despot zuerst als Vertreter des Kaisers und später ohne jeden Scheinvorwand nur als Bestrafungen von Vergehen gegen seine Person vollzog. Doch damit wissen wir noch recht wenig. Wie hat er sich zur inneren Verwaltung gestellt, hat er den Handel gefördert, war er als Gesetzgeber tätig und erließ eigne Statuten, begünstigte er irgendwie während seiner Regierung den aufstrebenden popolo? All das sind Fragen, die offen bleiben, zu deren Klärung die Chroniken keinen wesentlichen Beitrag liefern. Die Urkunden, die uns über Pallavicinis innerpolitische Tätigkeit so manches verraten, schweigen hier in Bezug auf Ezzelino ebenfalls ganz.[2]

Man könnte nun mit Recht von den Statutenbüchern der drei Kommunen: Verona, Vicenza und Padua, auf die es hier besonders ankommt, wichtige Aufschlüsse erwarten, aber leider bereiten auch sie dem Nachprüfenden fast völlige Enttäuschung.

Bei Verona ist von vornherein nichts zu erhoffen. Das „Liber Iuris Civilis Veronae“ ist 1228 entstanden, also vor der endgültigen Eroberung der Stadt durch Ezzelino, während die „Statuta Civilia Domus Mercatorum Veronae“ erst von 1319 datieren.

[1] cf. hierzu mein Buch: „Ezzelino von Romano. Eine Biographie.“ Leipzig 1909. — Text, S. 36. — Anm. 21. S: 110. — Rol. Pal, (Mon. Germ. Hist. XIX. S. 64): si qua fiebant vel tractabantur ulterius in Padua pro communi, nullius valoris erant, nisi facta forent de consilio et consensu dompni Ecelini.

[2] Wenn F. Schneider in seiner „Besprechung“ meines Buches (cf. Anm. 1) in der Hist. Zeitschr. (B. 108. 3. F. 12. B. 1. Heft. S. 198) Archivstudien fordert, so kann ich nur auf S. 5 meiner Einleitung hinweisen, wo ich eigens meinen Besuch in Verona erwähne, sowie auf die Urkunden am Schluß meiner Arbeit, die das Ergebnis dieses Besuches bedeuten. Im übrigen möchte ich gleich bemerken, daß ich mich mit der Kritik Schneiders in der H. Z. nicht weiter auseinandersetzen werde, da sie auf jeglichen Beweis für ihre Behauptungen verzichtet. Ich halte mich im folgenden, wo es angezeigt erscheint, an die „Begründung“, die Schn. in den Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschf. (übrigens nicht, wie er angibt: 33, Heft 3, sondern 32, Heft 4) bringt.

Die Statuten von Vicenza[1], 1264 entstanden, bringen immerhin mehrfache Hinweise auf den einstigen Tyrannen, freilich nur negativer Art. Die Spuren seiner Herrschaft werden nach Kräften ausgelöscht. Seine und seiner Anhänger Güter fallen an die Gemeinde[2]; von ihm erteilte Privilegien[3] und Bürgschaften auf seinen Namen verlieren ihre Gültigkeit.[4] Verkäufe oder Schenkungen, die zu seiner Zeit durch Gefangne vollzogen worden sind, sollen rückgängig gemacht werden.[5] Alle Testamente, die während seiner Regierung zum Nachteil irgend eines damals verbannten Bürgers oder zum Vorteil eines Fremden, Ezzelinos selbst oder eines seiner Freunde gemacht wurden, werden getilgt.[6] Aus den letzten Bestimmungen erhellt indirekt nur, wie gut der Gewaltherrscher es verstand, sich und die Seinen zu bereichern, wo nötig auch durch Zwang und Druck auf Eingekerkerte.[7] Für irgendeine der oben aufgestellten Fragen erhalten wir jedoch, soweit ich sehe, auch keinen Fingerzeig zu einer Lösung.

Ein klein wenig freigebiger sind die Statutenbücher von Padua.[8] Sie bringen zwar aus der Periode, da die Stadt Ezzelinos Macht unterstand, nicht einen einzigen Erlaß, wohl aber spielt diese Periode eine gewisse entscheidende Rolle dadurch, daß die Statuten geschieden werden in solche, die vor ihr und in solche, die nach ihr entstanden sind. Die ersteren tragen an der Spitze immer die Bemerkung: vor 1236, die letzteren weisen irgendeine Jahreszahl nach 1256 auf. Hierdurch wird es uns möglich, aus Veränderungen und Abweichungen, die die spätere Gruppe im Vergleich zur früheren zeigt, auf die Entwicklung in der Zwischenzeit Schlüsse zu ziehen, die dann immerhin als Vermutungen zu Ezzelinos Wirksamkeit gelten mögen.

Mit Sicherheit kann man eine entschiedene Stärkung der Kommune nach 1256 feststellen. Schon ganz äußerlich läßt sich eine deutliche Zunahme der Bevölkerung erkennen aus dem raschen Anwachsen des großen Rates. Dieser nämlich besteht vor 1236 aus 400 Mitgliedern, dann von 1263 ab schon aus 600[9]; 1277 schwillt er sogar zu 1000[10] an, nachdem bereits 1274 der vergebliche Versuch gemacht worden ist, die Zahl noch einmal auf 600 künstlich zurückzuschrauben.[11] Es kann also die Verheerung, die der Tyrann während der 20 Jahre seiner Herrschaft angerichtet hat, nicht so riesig gewesen sein, wie die ihm durchaus feindlich gesinnten Chroniken, vor allem Rolandin und die Annalen von St. Justina wollen.[12] Doch auch die Lebenskraft der Gemeinde

---

[1] Mon. stor. publicati della R. deputazione di storia patria. 2. Serie Statuti I, Venedig 1886.

[2] S. 9. [3] S. 151. [4] S. 211. [5] S. 141/2. [6] S. 142.

[7] Das ist somit eine kleine Ergänzung zu S. 117, Anm. 15 in meinem oben erwähnten Buch.

[8] Statuti di Padova del secolo XII al anno 1285. ed. Gloria. P. 1873.

[9] Stat. d. Pad. S. 404. [10] l. c. S. 13. [11] cf. S. 5, Anm. C.

[12] Aus dieser Tatsache gewinnt man übrigens einen neuen Beweis für meine Behauptung („Ezzelino v. R." S. 122, Anm, 29), daß die Zahlen der von Ezzelino nach dem Abfall Paduas eingekerkerten und größtenteils dem Tode geweihten

als solcher ist gewachsen. Das erkennt man an ihrer Art, den eignen Machtkreis nach Möglichkeit auszudehnen, vor allem auf Kosten der Gewalt, die neben ihr und unabhängig von ihr bestand und mehr und mehr als unbequeme Rivalin empfunden wurde: auf Kosten des Klerus. Die ersten Versuche, die Freiheit der Geistlichkeit einzuschränken, werden schon vor 1236 gemacht; aber sie halten sich noch in ganz bescheidenen Grenzen. Es wird eigentlich in der Hauptsache nur erreicht, daß jeder Geistliche, der Schuldner eines Laien ist, dem bürgerlichen Gericht zu unterstehen habe.[5] Nach 1256 aber geht man viel energischer vor und setzt allmählich alles durch, was man sich wünschen kann: Die Privilegien des Klerus werden der Reihe nach rücksichtslos beseitigt.[1] Es ist hier nicht der Ort, dies eingehender zu behandeln. Für Ezzelinos Politik erhellt daraus, daß seine Feindschaft gegen die „religiosi" wohl anfangs[2] ihren Ursprung gleichfalls in dem Unwillen über ihre Selbständigkeit hatte, daß seine Machtbegierde hier nach derselben Richtung wie die der Kommune zielte und dadurch die Entwicklung der letzteren nach dieser Seite hin nur unterstützte. Dies scheint besonders in Padua der Fall gewesen zu sein.

Hiermit ist die Ausbeute aus den Statutenbüchern, soviel ich erkennen kann, schon erschöpft. Leider fanden wir kaum nennenswerten Bescheid für eine unserer Fragen. Leider aber auch gar keinen Aufschluß — und die Statutenbücher hätten ihn ganz objektiv geben können — über das Rätsel von Ezzelinos Charakter. Wir sind also zu dessen Lösung nach wie vor auf die durchaus tendenziös gefärbten Berichte der Chronisten angewiesen, deren Urteilswert ja weit geringer noch ist als die Sicherheit ihrer Nachrichten.[3] Ich habe in

---

Paduaner in den Quellen weit übertrieben seien, indem sie auf 10—12 000 angesetzt werden. Es ist wohl kaum nötig zu betonen, daß ich mit meiner Bemerkung: „Ich neige dazu einfach eine 0 zu streichen" niemals, wie Schneider (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. XXXII. 4. S. 664) annimmt, daran gedacht habe, diese 0 im lateinischen Text der alten Schriftsteller zu streichen, sondern natürlich nur in unserer heutigen Berechnung. Der unbefangne Leser wird das wohl kaum mißverstehen.

[1] Vgl. hierüber auch: Andrea Gloria: Della Agricoltura nel Padovano. Padova 1855. B. I. S. 182 ff.

[2] Später, als sich der Gegensatz auf beiden Seiten immer heftiger zuspitzte, traten auch die Gründe in Kraft, die ich S. 68 in meinem Buch erwähne.

[3] Wenn Schneider in seiner Kritik über mein Buch mir vorwirft (l.c. S. 662, Anm. 2), ich habe Lenels Buch (Studien zur Geschichte Paduas und Veronas im 13. Jahrhundert) „nicht ganz gelesen" und von dem kritischen Wert der Paduaner Historiker „keine Ahnung", so möchte ich zunächst nur daurauf hinweisen, daß ich in meiner Einleitung (S. 4) genau das Ergebnis von Lenels Quellenstudium nenne; mit seiner Einwertung Rolandins stimme ich vollkommen überein und betone an mehreren Stellen die Mängel dieses Chronisten (z. B. S. 100, Anm. 3. — S. 109, Anm. 11. — S. 112, Anm. 10, usw.). Ebenso schätze ich wie Lenel an mehreren Punkten das Chron. Patavinum als zuverlässiger ein (z. B. S. 117, Anm. 19). Meine Behauptung, die Annalen von St. Justina seien bisher

meiner Biographie den Versuch gemacht, das Wesen des gewaltigen Einzelnen möglichst unabhängig von den unbedingt ganz parteiischen Schilderungen der Zeitgenossen aus den einfachen Tatsachen und dem gesamten Geist des Jahrhunderts näher zu erklären.[1] Daß damit das letzte Wort nicht gesprochen ist, weiß ich genau und habe dies auch in meinem Aufsatz über den Charakter Ezzelinos in Anekdote und Dichtung (Hist. Vierteljahrsschr. XIII S. 171 ff.)

---

weit überschätzt worden, beziehen sich natürlich auf die Darstellungen und Charakteristiken, die sich bisher auf sie besonders gerne stützten. Man erstaunt bei nur einigermaßen genauer Prüfung der Tatsachen, wie Schn. zu seinen Äußerungen, auf die er sein Haupturteil über mein Buch stützt, kommen konnte, besonders wenn er (l. c.) gar noch glauben machen will, Lenel habe nachgewiesen daß Rolandin keine Beziehungen zur Zeitgeschichte gehabt habe! Solche Beziehungen lassen sich wohl bei einem in jener Zeit lebenden Historiker von niemand leugnen und Lenel tut das auch mit keinem Wort. Was steht denn nach Schn. eigentlich in Lenels Buch? Die Verwunderung steigert sich zu argen Bedenken, wenn man in Schn.s Besprechung von Schiffers Arbeit über Pallavicini (l. c. S. 670) die Ansicht ausgesprochen sieht, Ezzelino habe sich wohl auf populäre Strömungen gestützt (populär heißt hier seltsamerweise: von der Klasse des popolo ausgehend!). Diese Meinung bestand früher allerdings. Doch hat gerade Lenel das unbestreitbare Verdienst in dem gleichen Buch, das ich nach Schn. nicht ganz gelesen habe, überzeugend dargetan zu haben, daß die Partei, mit der Ezzelino in Verona zusammenging, eine Adelspartei war. Ich schließe mich dem ausdrücklich an und betone (S. 103, Anm. 14) noch, daß der Tyrann nirgends als Volksfreund aufgetreten ist. Ich lasse unter Hinweis auf solche Tatsachen die Antwort offen auf die Frage: wer Lenels Arbeit nicht ganz gelesen habe; ich möchte nicht gern in Schn.s Ton verfallen. Ich füge nur noch die zweite Frage hinzu, ob ein Kritiker von solcher „Akribie" das Recht besitzt, einem wegen Druckfehlern „Liederlichkeit" vorzuwerfen, wie er es (S. 662, Anm. 3) tut. Nebenbei bemerkt, hätte er sich auch die vielen Fragen über Pallavicinis Innenpolitik ersparen können, wenn er auch hier die wichtigste Vorarbeit gekannt hätte, die auf alles, so weit es nur möglich, mustergültigen Bescheid erteilt, nämlich: Die Ausführungen von Astegiano im Anhang zum Codex diplomaticus Cremonae. (Hist. patr. Mon. S. III. Tom. 22. S. 300ff.)

[1] Wenn Schn. meine Ausführungen bruchstückweise zitiert, willkürlich aneinanderreiht und manchmal mit Ausrufezeichen versieht, so leistet er damit meines Wissens kaum eine wissenschaftliche Widerlegung. S. 663 (l. c.) bemerkt er, der „Hauptvorwurf", der mir gemacht werden müsse, sei der, daß ich die politische Bedeutung meines Helden nicht begreife. „Und das" — so heißt es weiter — „angesichts der Tatsache, daß E. und Uberto Pallavicini ein Lustrum hindurch die Lombardei beherrschten." In Wirklichkeit verhält sich die Sache so: Ezzelino befehligte die Mark Treviso und von 1258 ab auch Brescia, Pallavicini waren mehrere lombardische Städte unterstellt, unter denen zur ganzen Lombardei damals z. B. Parma und vor allem Mailand fehlten. Diese beiden Gewalthaber waren 4 Jahre miteinander verbündet und kamen

ausdrücklich betont. Salzers kleine Abhandlung[1], die nachweist, daß die von Ezzelino 1244 verstoßene Gemahlin nicht Selvaggia war, sondern Isotta Lancia, ist auch insofern interessant, als die beiden darin abgedruckten späten Quellen den Hergang so darstellen, als sei Ezzelino von sehr leidenschaftlicher Liebe zu Isotta entflammt gewesen. Das, wie auch die Tatsache seiner 4 Frauen wäre vielleicht ein Gegenbeweis gegen die Behauptung der älteren Chronisten, nach denen der Tyrann dem andern Geschlechte gegenüber ganz kalt gewesen sein soll, und damit zugleich eine neue Warnung vor deren Charakterisierungsart.[2]

Für uns bleibt natürlich bei allen Versuchen die Persönlichkeit Ezzelinos zu begreifen, die eine unüberwindliche Schwierigkeit, daß es Kindern des 19. Jahrhunderts letzten Endes unmöglich ist, ins 13. Jahrhundert zurückzusteigen und wirklich objektiv die Söhne der damaligen Zeit zu verstehen. Die Entwicklung der ganzen Menschennatur, die dazwischen liegt, wird hier zur Hemmung. Und es drängt sich dem wirklich ernst nach Wahrheit Strebenden gerade bei psychologischen Fragen die bittere Einsicht auf: Es gibt auf diesem Boden keinen Rückweg zur Vergangenheit.

Friedrich Stieve.

---

dann in Streit; als Ezzelino vorschnell die Hand nach Mailand ausstreckte, fiel er. Von großer Politik ist da m. E. nichts zu bemerken, von einem gemeinsamen Beherrschen der Lombardei aber kann mit dem besten Willen nicht die Rede sein. Ich greife diesen „Hauptvorwurf" heraus, um mit ihm die ganze Art von Schn.s Widerlegungen zu kennzeichnen. Und hier versucht er doch noch einen Beweis, was er sonst nicht für nötig erachtet. Er stellt meist gegen meine Ergebnisse nur eine gegenteilige Behauptung ohne Begründung auf. Wenn er z. B. von der „grundlegenden Bedeutung der Beziehungen zu K. Alfons" spricht (S. 663) oder die Überlieferung, daß Ezzelinos Geschlecht aus Deutschland stamme, für eine „Legende" erklärt, so wären hierfür Belege sehr erwünscht, zumal sie aus den mir bekannten Quellen kaum zu erbringen sind. Leider ist hier nicht der Platz auf weitere Einzelheiten einzugehen.

[1] N. A. XXXIII. 1. Heft. S. 220ff. Dieser Beitrag kam mir leider erst nach Drucklegung meiner Arbeit in die Hände. Ich konnte ihn also gar nicht mehr berücksichtigen, wie Schneider (l. c. 664) verlangt.

[2] Schneiders Endurteil (l. c. S. 666) über meine Auffassung von Ezzelinos Wesen, die vor allem dadurch falsch sein soll, daß ich den von Lenel festgestellten „wirklichen Wert" Rolandins nicht erkannt habe, widerlegt sich durch die von mir weiter oben in Anm. 3, S. 80 angeführten Tatsachen von selbst. Über meinen Stil will ich nicht mit ihm streiten; er hat, wie S. 662, Anm. 1 beweist, ganze Sätze von mir nicht verstanden; Anm. 2 sucht er einen auf S. 71 meiner Arbeit stehenden Satz falsch zu „verbessern".

Kritiken.

Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz. III. Band, bearbeitet von **Johannes Krudewig.** Bonn, Hermann Behrendt. 1909 IX u. 315 S. Geh. M. 6,—.

Der vorliegende Band enthält Übersichten über 458 Archive. Beteiligt sind daran die Aachener Kreise Eupen, Montjoie, Schleiden, Malmedy; der Koblenzer Kreis Kochem und der Trierer Kreis Prüm. Von den 458 Archiven entfallen 308 auf katholische Kirchenverwaltungen (Pfarreien, Rektorate, Kapellengemeinden), 15 auf evangelische Pfarrämter, 59 auf Kommunalverwaltungen (Bürgermeister- und Gemeindeämter), nur 6 auf Landrats- und Gerichtsämter, dagegen 70 auf Privatbesitz. Die beiden ersten Bände führen für 28 Kreise im ganzen 1301 Übersichten auf, an denen die obigen Gruppen der Reihe nach mit 696, 93, 286, 3, 223 Archiven beteiligt sind. Über diese Bände und das ganze Unternehmen, seine Anlage und Durchführung hat sich Archivrat Paul Richter (Koblenz) in den M. J. Ö. G. XXX, 369 ff. eingehend geäußert. Da die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde im Gegensatz zu der Historischen Kommission der Provinz Westfalen (Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen) dem Herausgeber ihrer Archivübersichten die Auswahl des Wichtigsten und Bemerkenswertesten überläßt, so muß diesen, das kann nicht eindringlich genug gesagt werden, nicht nur ein gutes historisches Urteil und Geschick, sondern auch die größte Gewissenhaftigkeit leiten. Es soll nicht verkannt werden, daß jeder Bearbeiter der rheinischen Archivübersichten infolge der Beschränkung sich von vornherein in einer etwas schwierigen Lage befindet, weil niemand es bei einer Auswahl allen recht machen kann. Das entschuldigt aber noch lange nicht ein gewisses summarisches Verfahren, das in dem vorliegenden Bande zutage tritt. Bei der Regestierung der wichtigsten Archivalien von Eicks (Schloß, Kr. Schleiden) nach 1500 heißt es unter Nr. 66 (S. 26): Außerdem enthält das Archiv noch 88 Pergamenturkunden des 16., 58 des 17. und 42 des 18. Jahrhunderts. Das sind im ganzen 188 Urkunden. Ähnlich steht es bei Ediger (Kr. Kochem) unter Nr. 59 (S. 110): Außerdem 43 Urkunden des 16., 4 des 17. und 1 des 18. Jahrhunderts. Über den Inhalt dieser oder jener unzweifelhaft wichtigeren der 236 Urkunden ist nicht die geringste Andeutung gemacht. Die Zahlen allein haben keinen Wert. Ein anderes sehr auffallendes Beispiel dieses summarischen Verfahrens bietet Nr. 60 (S. 61). Dort ist von etwa 35 Gruppen Renteirechnungen des 15.—18. Jahrhunderts im Herzog-

lich-Arenbergschen Archiv in Schleiden (Schloß) die Rede. Sie beziehen sich, wie es heißt, auf die Grafschaft Arenberg, die Rentei Ahrweiler, auf Herrschaften, Ämter usw. Der Bearbeiter begnügt sich nun einzig und allein mit der Aufzählung der Namen; von dem Inhalte der Rechnungen selbst verrät er nichts. Wie wertvoll aber die Rechnungen sind, beweisen schon die Auszüge aus ihnen in den „Beiträgen zur Geschichte der Familie Schöller". Diese Auszüge sind z. B. für den Nachweis der alten Eisenindustrie in der Eifel von großer Bedeutung. Auf der anderen Seite vermißt man ein in jeder Weise bedeutsames Stück des Herzoglich-Arenbergschen Archives in Schleiden, jene Urkunde auf Pergament, Köln 1324 Okt. 17, auf der der wichtige Aufsatz von A. Kober in der Westd. Ztschr. XXVIII, 243 ff. über „Die rechtliche Lage der Juden im Rheinland während des 14. Jahrhunderts im Hinblick auf das kirchliche Zinsverbot" ruht, von Kober als Beilage I a. a. O. abgedruckt. Das Original befindet sich in der Abteilung Saffenburg in dem genannten Archiv, ist aber von Kr., der diese Abteilung S. 70 Nr. 209—217 mit Auswahl anführt, nicht hervorgehoben worden, auch nicht in der Gruppe „Ältere Urkunden" des Herzoglich-Arenbergschen Archivs. Wenn man die Vorbemerkung zu der Auswahl aus diesem auch sonst bedeutenden Schleidener Schloßarchiv liest: im folgenden ist nur das Wichtigste verzeichnet, so sollte man fast meinen, der Herausgeber habe die vorhin gekennzeichnete, in der Tat äußerst wichtige Urkunde nicht für wichtig genug gehalten. Wenn auch die Übersichten keine vollständigen Inventare oder Repertorien bilden sollen, der Begriff wichtig muß jedenfalls weiter gefaßt werden. Einige hierhin gehörende Archive sind, soweit zu sehen ist, bis heute noch nicht aufgenommen. Das „reichhaltige" Archiv des Freiherrn von Ritz nämlich, das „während der Drucklegung der Archivübersicht des Kr. Schleiden", das ist 1905, nach Schloß Eicks überführt wurde, ist, wie es auf S. 16 heißt, „einstweilen mit Rücksicht auf die (damalige) Jahreszeit" nicht inventarisiert worden. Bis zur Vollendung des vorliegenden 3. Bandes, das ist 1909, ist diese Inventarisierung noch nicht erfolgt, wozu aber wohl um so mehr Veranlassung vorlag, als das Archiv „auch eine Menge stadtkölnischer Urkunden und Akten des 14. und 15. Jahrhunderts" enthält. Das Archiv des katholischen Rektorats von Eiserfey (Kr. Schleiden) konnte nicht eingesehen werden, weil die Archivalien in M.-Gladbach-Holt einer Ordnung unterzogen wurden, die nach Angabe des Herausgebers erst im Frühjahr 1905 eine Einsichtnahme ermöglichte. (Der Kr. Schleiden wurde bereits 1904 bereist und aufgenommen.) Ein drittes Archiv, das „angeblich reichhaltige und gut geordnete Archiv" des katholischen Pfarramts zu Bellevaux (Kr. Malmedy), war, wie es S. 236 heißt, wegen Vakanz der Pfarrstelle zur Zeit der Bereisung des Kreises 1907—1908 unzugänglich. Da in den Nachträgen zum 3. Bande nichts von diesen Archiven mitgeteilt ist, so muß man erwarten, daß wenigstens der 4. Band das Fehlende bringt. Hier und da im vorliegenden Bande hätte man gern erfahren, was

„Akten und Verordnungen“ im einzelnen enthalten. Ohne irgendwelche Angabe des Inhalts werden z. B. „Akten aus der Zeit der französischen Verwaltung“ zu Waxweiler, katholisches Pfarramt (S. 182, Nr. 26), ferner „Kurfürstlich-trierische Verordnungen des 18. Jahrhunderts“ bei Eller (Kr. Kochem) auf S. 115, 1 vermerkt und ebenso S. 118, 24 „Gedruckte Erlasse, hauptsächlich des Kurfürsten Clem. Wenzeslaus von Trier und der französischen Verwaltung in Trier“. Dagegen sind S. 147, 5 (Schmitt, Kr. Kochem) Verordnungen desselben Kurfürsten Clem. Wenzeslaus mit Stichworten angeführt. Das ist eine nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung, die sich auch sonst im 3. Bande bemerkbar macht. Lakonisch heißt es auch z. B. S. 147, 4 „mehrere nicht näher gekennzeichnete Weistümer, Aufzeichnungen des 18. Jahrhunderts“. Das zu schreiben und zu drucken ist aber doch nicht der Zweck der Übersicht. Gerade den Inhalt der Stücke festzustellen, sie kenntlich zu machen, war die Aufgabe und mußte das Ziel sein. Einigen Archivalien ist nun ein ungebührlicher Raum zugestanden. Auf S. 131, 3 (Kochem) wird bei Anführung des „Grundrisses und Aufrisses der Pfarrkirche zu Kochem“ die Dorsalnotiz, die kurz wiedergegeben sagt, daß am 2. August 1730 beschlossen wurde, die Kochemer Pfarrkirche nach dem Grundriß zu „bewerkstelligen“, vollständig, in 13 Druckzeilen gegeben. Im Interesse wichtigerer Urkundenregesten erscheint es doch wohl angebracht, mit dem Raume sparsamer umzugehen. Auch die Fehlanzeigen, im vorliegenden Bande z. B. S. 234, 236, 241—242, würden vielleicht besser im Interesse der Raumersparnis in einer Vorbemerkung zu dem jeweiligen Kreise kurz zusammengestellt und nicht so, wie es bis jetzt geschehen ist. Im Text der Regesten möchte man wohl an vielen Stellen lieber eine einheitliche hochdeutsche Fassung sehen. Sehr viele Urkundenauszüge sind mit Satzteilen oder ganzen Sätzen in der älteren ortsüblichen oder in lateinischer Sprache vermischt wiedergegeben. Aber schließlich ist die Wiedergabe ganzer Originalstellen besser als eine wenig glatte Übertragung und als die fehlerhafte Verwendung einzelner Ausdrücke. So wird S. 71, 3 regestiert: „. . . bekennen NN., daß ihnen Elsgen . . . 20 oberländ. Gulden gegeben hat, um diesem Erbkauf zo staden unde zue stuyrren.“ Zweifelsohne steht im Original die bekannte alliterierende Formel zo staden unde zue stuyre, sonst in Pachtverträgen auch zo staden ind stuyre, d. h. zur Unterstützung. Der Bearbeiter hat, wie an der Konstruktion „um zu . . .“ ersichtlich ist, aus den beiden Substantiva zwei Verba gemacht, die freilich auch vorkommen (vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch), aber in einem etwas anderen Sinne, namentlich stuyren (sturen), das m. Dat. geradezu steuern, wehren, hemmen bedeutet. Auf S. 39, 2 (Heimbach) vermerkt der Herausgeber „. . . vererbpachten zu ewiger Pacht (! vererbpachten genügt doch schon) dem NN. den auwel halff, genant der Hoylnysauwel.“ Halff möchte er, wie der Zusatz [!(Hof?)] lehrt, für Hof lesen und im Register schreibt er dann ohne weiteres

Auwel, Hof Hoylnys. Auwel ist aber doch wohl zu auw, auwe (ouw, ouwe) zu stellen. Es bezeichnet noch heute an der (linksrheinischen) Rur oberhalb Düren den zwischen einer Flußwindung und dem Fuße des Berges gelegenen feuchten, fruchtbaren Wiesengrund (Leithaeuser, Bergische Ortsnamen S. 117, 118). S. 39, 1 (Heimbach, Urkunde von 1351) steht „. . . dem NN., eyme wapencůre [!]“. Im Register steht dann genau so „wapencůre“ und ohne Erklärung. Es ist doch wohl wapenture = wapenknecht, Waffenknecht zu lesen. Hier und da gibt der Bearbeiter Worterklärungen im Text, z. B. S. 27, 78 erffbroider [Erbbrote]; S. 106, 27 myn [weniger]; 108, 39 even [Hafer]. Man fragt sich: wem sollen die Worterklärungen dienen? Wenn dem Mann aus dem Volke, dann hätten doch auch Wörter wie moitbescheid, buchil, plege, probender, gairwys (252, 7), sester, burde (b. wins), mudt (mudt even 214, 13) und viele andere erklärt werden müssen. Anderen aber wird doch wohl noch zuzutrauen sein, daß sie myn (min) und even ebenso richtig deuten wie die nicht erklärten Wörter, während das erste Erbbrote ohne weiteres an der Stelle jedem als solches klar ist. Im Interesse der älteren Wortkunde hätten im Register immerhin wichtigere Wörter aufgenommen werden können, so z. B. auch spurckel für Februar (260, 3), namentlich wenn ein so alltägliches Wort wie Erbbrote in das Register kam! Der im Register zweimal verzeichnete Georg Paul Stravius heißt an der einen Stelle 1, 16 Paul Georg Staurius und an der anderen 47, 2c Paul Georg Straffius (Kölner Suffragan-Bischof). Um im Interesse der Urkundenregesten Raum zu sparen, hätte, ähnlich wie manche beiläufige Notiz, so auch manche Literaturangabe ohne Schaden für das Ganze wegbleiben können. Bad Bertrich (Kr. Kochem), wo, wie es heißt, Archivalien nicht vorhanden waren, bekommt 10 Zeilen Literaturangaben, unter diesen: Bertrich, Gedicht, den Freunden seiner Natur und Geschichte gewidmet, Coblenz 1852. Cüppers, Bad Bertrich, Neuwied 1884. Gierlichs, Bad Bertrich, Trier 1894. Wer sich über Bad Bertrich unterrichten will, wird doch sicherlich nicht nach Literatur in einer Archivübersicht suchen. Bei Kochem ist angegeben: Heimatkunde für Schule und Haus, bearbeitet von einem Lehrer des Kr. Kreuznach 1889; bei Waxweiler S. 182 unter Bürgermeisteramt: Fogen, Kleine Heimatkunde, Geschichte der Westeifel insonderheit der Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Waxweiler, Eitorf 1900. Druckschriften nimmt man doch wohl nur dann in ein Werk wie das vorliegende auf, wenn sie Seltenheiten darstellen — der vorliegende Band enthält deren auch — oder Urkunden, Weistümer u. dgl. enthalten. Was allgemeiner bekannt ist, namentlich aus der neuesten Zeit herrührt, daher in den Bibliotheken zu finden ist, muß fortbleiben. Von den älteren und selteneren Drucken, die im Register eine Sammelstelle gefunden haben (Stichwort Druckwerke), fehlt der S. 191, 56 verzeichnete im Register. Zwei unter Druckwerke bereits aufgeführte Gruppen von Büchern (32, 168—175; 199, 3—200, 18) kehren ohne sichtbaren Grund unter Buchdruck noch einmal

wieder. Für Zeitungen (z. B. S. 191, 58 niederländische 2. Hälfte, 18. Jahrhundert) fehlt im Register eine besondere Stelle. Überhaupt ist das Register (Orts-, Personen-, Sachregister zusammen wie in den beiden ersten Bänden) nicht einheitlich und vollständig genug ausgebaut. Verweise fehlen noch z. B. für Arbeitshaus (Errichtung eines A. S. 222, 135), Accise (Zise, kremerzise), Zehnt (außer vielen anderen Stellen 204, 39 Zehnt von Kartoffeln, gebucht unter Kartoffel, Einführung der —), überhaupt für Gefälle, Steuern aller Art (z. B. Tür- und Fenstersteuer 222, 123). Andere Verweise oder Sammelstellen sind nicht vollständig. So fehlt bei Armenwesen z. B. S. 257, 63; bei Viehzucht S. 48 oben; bei Simpel ist nur 131, 2 aufgeführt, die Stellen 112, 4. 5; 115, 1; 122, 2; 136, 6 fehlen. Wenn schon, denn schon! Unter Wirtschaftsgeschichtliches ist eine einzige Stelle und die noch nur indirekt durch Hinweis auf das Schlagwort Lohntaxe verzeichnet, während sehr viel anderes Wirtschaftsgeschichtliche entweder ganz fehlt oder einen selbständigen Platz gefunden hat, z. B. Stockgüter 173, 10; 176, 13. Bei Weidgänge sind nur zwei Stellen angegeben; es fehlt z. B. S. 114, 21, 22; 281, 42[2]. Kirchenmomper ist nur mit 73, 12 notiert, nicht mit 46, 2 und 260, 2 (Eidesformel für die Kirchenmombern). Die Stelle 46, 2, die genau dasselbe Wort Kirchenmomper wie 73, 12 enthält, steht unter Mompern. Die einzelnen Stichwörter der Sachgruppe Volkskundliches, z. B. Haus- und Zaubermittel, Hochzeitsgebräuche, Taufschmaus, Vogelschießen (Sagen 8, 8 fehlt in dieser Gruppe und steht für sich), sind auch gesondert aufgeführt. Eins, Religiöse Gebräuche, ist sogar dreimal verzeichnet: 1. unter Volkskunde; 2. unter Gebräuche (an dieser Stelle steht sonst nichts mehr); 3. als Religiöse Gebräuche. Ähnlich ist ein Verweis auf „clandestina matrimonia“ (47, 2f.) dreimal gegeben: 1. als Clandestina matrimonia; 2. als Matrimonia clandestina; 3. unter Trienter Konzil, Bestimmungen gegen clandestine (!) Ehen. Es hätte im sittengeschichtlichen Interesse nahe gelegen, eine Sachgruppe „Ehe“ zu schaffen, in der z. B. auch die Dispense 3, 12; 136, 16; 176, 12; 250, 7 unterzubringen waren. Die einzelnen Teile der Sachgruppe Statistisches wie Arbeitslöhne der Handwerksgesellen, Bevölkerungsbewegung, Einwohnerlisten und andere sind im Gegensatz zu denen der Gruppe Volkskundliches nicht gesondert aufgeführt. Nur „Häuser-Taxationen“ (219, 72) ist auch unter dem Ortsnamen (Montjoie) zu finden. Eine ähnliche Häuser-Taxation (192, 8 Eupen) sowie eine andere amtliche Taxation (115, 12 Eller) fehlen wieder gänzlich, stehen weder unter Statistisches noch unter dem Ortsnamen. Hier sei betont, daß manches anscheinend Fehlende, z. B. Accise (vgl. oben) unter den Ortsnamen gesucht werden muß. Der Bearbeiter ist da nicht konsequent verfahren. Das gilt namentlich auch für Marktwesen (Jahr- und Wochenmärkte, z. B. 59, 40 Schleiden; 60, 46 Kerpen-Eifel; 114,23 Ediger); Heerwesen (Militaria), Polizeiwesen. Die hierhin gehörigen Stellen sind unter den jeweiligen Ortsnamen vermerkt (vgl. vorhin Schleiden, Kerpen, Ediger u. a., Militaria — Montjoie usw.), freilich

auch nicht alle; z. B. ist 178, 1 (Polizeiwesen) auch nicht unter Stadtkyll notiert; 148, 3. 6 (Militaria) nicht besonders unter Treis, also beide überhaupt nicht im Register hervorgehoben. Anderes ist außer bei dem Orte auch in einer besonderen Sammelstelle notiert, also zweimal, z. B. was sich auf Postwesen, Hospitäler, Protestanten bezieht. In der Sammelgruppe Protestanten fehlen aber wieder die Stellen S. 34—38; 46; 189, 9. 10; 227, 1; 228, 3. 19. Diese Stellen kommen nur bei den betreffenden Ortsnamen vor. In die Sachgruppe Protestanten ist die Reformierte Kirche nicht einbegriffen. Sie hat aber auch nicht, wie doch im Register des 2. Bandes unter Reformierte, eine besondere Stelle im Register gefunden, sondern ist unter dem Ortsnamen, z. B. bei Eupen 188ff., 195, 71, notiert, aber z. B. bei Gemünd (vgl. 35, 12 und namentlich 36) wieder nicht! Es heißt unter Gemünd allgemein „Evangelische" und dann noch „Pfarrhaus, Reformiertes —". Bei Sendakten verweist der Herausgeber auf Synodalakten und stellt unter diesem Stichwort Synodalakten des evangelischen Pfarramts zu Gemünd (34, 1—8; 37, 35) mit Sendakten katholischer Pfarrämter zusammen. Außerdem macht er ein besonderes Schlagwort Sendgerichtsakten 38, 5 (kath. Pfarramt Glehn). Die Patrozinien hätten vielleicht auch eine Berücksichtigung im Register verdient, z. B. das der hl. drei Jungfrauen Fides, Spes, Caritas (182, 28; noch einmal 162, 4 erwähnt). Weshalb eigentlich bei den Ortsnamen im Register unter Schöffen alle die Stellen notiert werden (vgl. namentlich unter Ediger, Eller, Eupen, Schleiden), wo Schöffen siegeln, ist nicht einzusehen. Es ist zu hoffen, daß der Herausgeber der Archivübersicht bei den folgenden Veröffentlichungen die hier gemachten Ausstellungen berücksichtigt und vor allem auch das Register planmäßiger anlegt.

Köln. Wrede.

Rudolf Kittel, Geschichte des Volkes Israel. 1. Band: Palästina in der Urzeit. Das Werden des Volkes. Quellenkunde und Geschichte der Zeit bis zum Tode Josuas. Gotha 1912 (Friedrich Andreas Perthes). XII u. 668 S. M. 18,50. 2. Band: Das Volk in Kanaan. Quellenkunde und Geschichte der Zeit bis zum babylonischen Exil. 1909 (ebenda). VIII u. 589 S. 2. Aufl. M. 12,00.

Daß der zweite Band vor dem ersten in zweiter Auflage erschien, hat seinen Grund einmal darin, daß er vor dem ersten vergriffen war, erklärt sich aber auch wohl daraus, daß die schwersten Probleme, mit denen sich unsere Forschung jetzt müht, in dem Rahmen des ersten Bandes zu bewältigen waren. So ist es auch natürlich, daß sich die Aufmerksamkeit diesem ersten Bande in besonderem Maße zuwendet. — Mit Recht bezeichnet Kittel sein Werk als vollständige Neubearbeitung der früheren. Schon äußerlich fällt das in die Augen. In der ersten Auflage hat der erste Teil nur 281, der zweite nur 344 Seiten. Ganze Abschnitte sind neu eingestellt oder vollkommen umge-

gossen. So tritt zwischen die Abhandlung über „die Bewohner und Nachbarn Kanaans“ (§ 4) und „die Tradition und ihr Recht“ (§ 5 in Auflage 1) nun das ganze erste Buch ein, das über „Palästina in der Urzeit“ handelt und nahezu 200 Seiten umfaßt. Das entspricht den Verhältnissen. Durch Arbeiten geologischer, paläontologischer, ethnologischer Art, durch Ausgrabungen auf dem Boden Palästinas, durch die Auffindung der Tell Amarnatexte, die Entdeckung und Durchforschung ägyptischer, hettitischer, babylonischer Denkmäler war hier ein reiches Material zusammengebracht. Und Kittel war der Mann, es zu meistern. In einer Reihe von Einzelarbeiten hatte er sich auf diesen Gebieten als gründlicher Kenner erwiesen. Kein Wunder, daß er uns hier eine vortreffliche, den jetzigen Stand unseres Wissens klar und vollständig bietende Ausführung schenkt. Ich stehe nicht an, diesen Teil als das wertvollste Stück seines wertvollen Werkes anzusprechen. Er schildert in Kap. I die älteste Besiedlung des Landes (§ 5 die ältere Steinzeit, § 6 die jüngere Steinzeit, § 7 megalithische Denkmäler); in Kap. II die ältesten Völkerverhältnisse im Lande (§ 8 das Eindringen der Semiten in Palästina, § 9 Sumerer und Semiten im Zweiströmeland, § 10 die Amoriter im Westland); in Kap. III das zweite Jahrtausend bis zur Amarnazeit (§ 11 Palästina und das Ägypten des mittleren Reiches, § 12 das Verhältnis zu Babylonien und den Nordstaaten bis 1600, § 13 die Hyksos und die ägyptische Herrschaft in Syrien, § 14 die Amarnazeit; in Kap. IV die Kultur und Religion der Urzeit Kanaans (§ 15 die neueren Ausgrabungen in Palästina, § 16 die Anfänge, § 17 die Zeit von 2500—1500, § 18 die Kultur, § 19 die Gottesidee und das Pantheon, § 20 der Kultus und die religiöse Vorstellungswelt vom 16.—13. Jahrhundert). Gewiß wird man oft genug anderer Meinung sein können, gewiß läßt sich in vielen Dingen über Vermutungen nicht hinauskommen: Kittel ist sich dessen auch wohl bewußt, und gerade das berührt, nicht bloß hier, sondern auch sonst in seinem Buch sehr angenehm, daß er überall das Sichere vom Unsicheren scheidet, überall bereit ist umzulernen, nirgends die Miene eines unfehlbaren Wissens zeigt. Jedenfalls aber haben wir hier die bisher beste Zusammenfassung dessen, was man über das vorisraelitische Kanaan aussagen kann. In dem zweiten Buch (die alttestamentlichen Quellen) gibt er eine Einleitung in den Hexateuch. Hier befinden wir uns wieder auf dem von der ersten Auflage bereiteten Boden. Und auch hier wird sich wie gegen die betreffenden Abschnitte der ersten Ausgabe mancher Widerspruch erheben. Ich gestehe zunächst offen, daß ich diesen ganzen Teil und die ihm parallelen im zweiten Bande aus dem Werk herausgelöst und demgemäß auch den Untertitel „Quellenkunde“ auf dem Titelblatt beseitigt wünschte. Die Entwicklung der Literatur usw. gehört natürlich in ein solches Werk hinein, aber doch nicht eigentlich das, was wir als „Einleitung ins A. T.“ verstehen, wobei ich noch bemerke, daß ich gegen den Ausdruck „Einleitungswissenschaft“, den auch Kittel gebraucht (S. 245), ernstliche Bedenken

habe. Eine eigentliche „Wissenschaft" ist's doch nicht, was wir hergebrachtermaßen als „Einleitung ins A. T." bieten. Wenn wir in Vorlesungen und Schriften noch immer an der alten „Einleitung ins A. T." festhalten, so geschieht das meines Erachtens aus rein praktischen und pädagogischen Gesichtspunkten. Anspruch auf wissenschaftliches Gewand kann doch nur eine hebräische Literaturgeschichte machen, wie ja auch z. B. Budde mit einer solchen statt einer Einleitung hervorgetreten ist.

Ich leugne durchaus nicht, daß auch in diesem Abschnitt eine Reihe feiner Bemerkungen Kittels zu buchen sind (ich denke z. B. an seine Ausführungen über das Deuteronomium), aber es wäre gewiß nicht schwer gewesen, sie an anderen Orten vorzutragen, ohne daß Gefahr vorlag, sie möchten den Augen der Forscher entgehen. Eine Geschichte der Pentateuchkritik vor allem erwartet man doch kaum in einer Geschichte des Volkes Israel. Sie konnte unter Verweisung auf ähnliche Skizzen ruhig fehlen.

Natürlich ist die Stellung zum Priesterkodex, ist die Auffassung von der Entstehung und Kodifizierung der in ihm enthaltenen „Zeremonialgesetze" von maßgebender Bedeutung für den Aufriß einer Geschichte Israels. Wer wie Kittel mehr den Finger auf das Alter des Materials als auf die jüngere Verarbeitung legt, wird natürlich die Geschichte Israels anders ausmalen als der auf gegenteiligem Standpunkt verharrende Forscher. Aber auch hier konnte Kittel auf Forschungen aus eigener oder fremder Feder verweisen, konnte ja auch, was ihm da noch fehlte, anderswo mitteilen, und also die in diesem seinen Werke eingenommene Stellung begründen.

Abgesehen nun von diesen mehr formellen Einwänden, muß ich doch auch schwere Bedenken gegen den Inhalt gerade dieses Teiles erheben. Daß im PC. älteres Material vorliegt, ist ja gar nicht bestritten worden. Gewiß ist's gut, daß nach Merx, Eerdmans, Sellin auch Kittel hierauf wieder besonders den Finger legt, aber darauf kommt es doch vornehmlich an, ob der Geist, in dem dies Material benutzt, das System, in das es hineingearbeitet ist, dem israelitischen oder jüdischen Wesen entstammt. Gibt man auch zu, daß manche Verordnungen, betreffend Feste und Opfer, vorexilisch, für den Tempel etwa von Jerusalem bedeutsam gewesen sein mögen: mit der Ausnutzung dieses Materials für die Zeichnung des Bildes von Altisrael wird man doch sehr zurückhaltend sein müssen. Kittel betont ja mit Recht, daß der sogenannte Priesterkodex wie das Deuteronomium eine recht komplizierte Größe ist. Demnach sei es methodisch verfehlt, einfach immer Deuteronomium und Priesterkodex zu vergleichen, vielmehr sei es wohl möglich, daß Teile vom Priesterkodex älter seien als Teile des Deuteronomiums. Auch sei es ein Fehler, sich die Entwicklung des israelitischen Volkslebens und seiner religiösen Vorstellungen geradlinig und einheitlich vorzustellen (S. 300). Das alles scheint mir aber bei dem springenden Punkt doch vorbei zu führen. Die geschichtlichen Voraussetzungen nämlich, auf denen das Deuteronomium in seinen gesetzlichen

Abschnitten einerseits, der Priesterkodex in seiner eigentlichen Masse anderseits beruhen, sind derart verschieden, daß ein Nebeneinander kaum denkbar ist. Das Deuteronomium ist erwachsen aus den Verhältnissen des untergehenden jüdischen Staats. Für diesen sind die alten Gesetze gesammelt und umgegossen. Das trifft aber für den Priesterkodex doch nicht zu. Die in ihm vertretenen Forderungen und Ideen sind geschichtlich erst faßbar in der exilischen oder nachexilischen Periode. Daß der oder die Verfasser dieser Schrift zur Ausmalung ihres Werkes ältere Farben benutzt, älteres Material verwandt haben, ist doch nicht verwunderlich, aber auch nicht so sehr bedeutsam. Jedenfalls muß man bei Verwendung dieses älteren Materials für das Bild des vorexilischen Israel recht vorsichtig sein, da es meist umgearbeitet, oft in ganz neue Beleuchtung gesetzt ist. Daß die Beschneidung in Israel schon vor dem Exil allgemein war, ist sicher. Ob man nun mit dem Priesterkodex die Einführung dieser Sitte unter Abram (Gen. 17) oder ob man sie unter Moses (Ex. 4, 24ff. J) oder Josua (Jos. 5, 4ff. E) eingeführt sein läßt, verschlägt dabei nichts. Von höchstem Belang aber ist nun die Einschätzung der Beschneidung in Gen. 17. Es ist doch verwunderlich, daß ein so eigenartiger Gebrauch, der doch wohl von Haus aus mit Jahwe gar nichts zu tun hat — er ist von anderswo übernommen und bedeutet wohl die Weihung der Vorhaut des zu vermählenden jungen Mannes an die Gottheit der Ehe — im Judentum solche Bedeutung errungen hat. Das erklärt sich aus der exilischen und nachexilischen Zeit. Hier war Gefahr, daß die Juden sich in der heidnischen Umgebung verloren. Es galt einen Schutzwall aufzurichten. Als solcher haben sich aber immer religiöse Bräuche und Zeremonien erwiesen. Kein Wunder, daß die Beschneidung (und ebenso auch der Sabbat) aus diesem Grunde eine Bedeutung erhalten, wie sie ihnen vorher nicht eignete. Das israelitische Volk hatte sie mit den Kanaanäern gemein. Unbeschnittenheit konnte so als Zeichen niederer Kultur, als Unreinlichkeit u. dgl. empfunden, „Unbeschnittner“ demnach als verächtliche Bezeichnung gebraucht werden, wie denn Saul nicht in die Hände der „Unbeschnittenen“, d. h. der Barbaren (= Philister) fallen will, weil er fürchten muß, daß sie an dem gefangenen Feinde Mutwillen treiben, wie es eben nur „Barbaren“ fertig bekommen (1. Sam. 31, 4). Es konnte damals niemand beikommen, die Beschneidung als besonderes Kennzeichen Israels wie der israelitischen Religion anzusprechen. Das war in und nach der babylonischen Verbannung anders. Da lebten die Juden in der Umgebung Unbeschnittener. Unterlassung der Beschneidung ließ auf Hinneigung zum Heidentum, ließ auf laue Stellung zu der Religion der Väter schließen, wie denn in den Maccabäerkämpfen die Beschneidung, ihre Unterlassung, ihre Unkenntlichmachung keine kleine Rollen spielen (vgl. 1. Macc. 1, 14, 48, 60; 2. Macc. 6, 10). Die geradezu sakramentale Bedeutung, die in Gen. 17 die Beschneidung für die Nachkommen Abrahams erhält, ist also erklärlich nur aus der exilischen oder vorexilischen

Geschichte. Dies Beispiel behält seine Bedeutung, mag man nun Gen. 17 zu dem Priesterkodex rechnen oder, wozu ich keinen Grund finde, mit Eerdmans an ein jüngeres erst im 4. Jahrhundert entstandenes Kapitel denken.

Wie vorsichtig man mit der Herausarbeitung alten Materials sein muß, zeigt meines Erachtens besonders deutlich Gen. 1. Daß hier ein von P. überarbeiteter Stoff vorliegt, ist anerkannt. Wenn die Götter (bemerke den Plural!) in menschlicher Gestalt gedacht werden (lasset uns Menschen machen nach unserem Bilde, V. 26), wenn die Sonne als Herr (ursprüngl. Gott und Beherrscher) des Tages, der Mond als Herr (ursprüngl. Gott) der Nacht erscheint (V. 14ff.), so hat man darin schon seit lange Zeichen einer alten polytheistischen Grundlage erkannt. Desgleichen blieb es den Forschern nicht verborgen, daß die Schöpfung ursprünglich in acht (Kittel zehn! S. 297 Anm.) Acten verlaufend und darnach erst wegen der hineingearbeiteten Sabbatvorstellung als im Verlaufe einer Woche von 7 Tagen vor sich gehend gedacht ward. Auch das Chaos ist der Sache wie dem Namen nach (hebr. „tehom“ = babyl. tiamtu) altüberliefert. Aber daß die dem Verfasser vorliegende Darstellung, die aus babylonischen und ägyptischen Elementen gemischt gewesen scheint, auch in Israel „uralt“ sei, ist zwar möglich; beweisen kann man es nicht. Alle wirklichen oder vermeintlichen Anspielungen des A. T. auf die babylonische Schöpfungsgeschichte sind der exilischen oder nachexilischen Zeit angehörig. Der Schluß: also hat man sie erst damals gekannt, ist voreilig. Ebenso voreilig erscheint aber auch die jetzt vielfach als selbstverständlich hingestellte Meinung, daß Israel schon in uralten Zeiten solche Erzählung hatte, sie am Ende von den Kanaanäern übernahm. Was wir sagen können, ist dies: ein jüdischer Schriftsteller der exilischen oder nachexilischen Periode hat eine ihm vorliegende Schöpfungserzählung benutzt, um die Entstehung des Sabbats zu erklären und diese hochheilige Einrichtung seinen Lesern aufs dringendste dadurch ans Herz zu legen. Bei dieser Verarbeitung ging es nicht ganz glatt ab. Das war natürlich. Die Vorlage redete vom Chaos, d. h. von Entwicklung. Der jüdische Verf. entnahm aber seiner Religion den Glauben an Jahwe, den „Schöpfer Himmels und der Erden“. So kommt es, wenn nicht gar zu einem geschaffenen Chaos, so jedenfalls zu einer durch schöpferisches Wort und natürliche Entwicklung zusammen bewirkten Entstehung der Welt. Daß hier Widersprüche vorliegen, ist handgreiflich. Das liegt eben einfach an der Mischung von zwei so verschiedenartigen Welten, wie sie in heidnischen Kosmogonien und in dem Glauben des Judentums einander gegenübertraten. Wie alt die von P. verarbeitete Vorlage war, welche Stadien sie durchlaufen hat, ob sie jüdisch oder heidnisch war und erst der Verf. von P. sie „judaisierte“ — wir wissen es nicht! Die Tatsache, daß die Finsternis nicht von Gott geschaffen, sondern nur einfach dem Chaos entnommen, das Licht wiederum und die Lichtkörper im Gegensatz zu den anderen Geschöpfen nicht dem chaotischen Stoffe entstammt,

läßt Einfluß des Parsismus mit seinem Gegensatz vom Licht und von der Finsternis und ihren Gottheiten, also nachexilische Entstehung vermuten.

Man wird also Gen. 1 sehr gut zur Charakterisierung der gesetzlichen Strömungen des nachexilischen Judentums, nicht aber der Schöpfungsideen in Altisrael verwenden dürfen. Der Ton liegt hier auf der Verarbeitung des Alten, nicht aber auf der Bietung alten nutzbaren Materials. — Es möge das genügen. Gewiß wird Kittel von seiner Meinung bezüglich der Verwertung und Einschätzung des Priesterkodex nicht zurücktreten, aber er wird sich auch nicht wundern können, wenn man trotz aller mit Dankbarkeit aufzunehmenden und zu verarbeitenden Bedenken die Widerlegung der Graf-Wellhausenschen Auffassung als im ganzen nicht geglückt bezeichnet. Vor allem gilt das meines Erachtens von seiner Behandlung der vielzitierten Prophetenstellen. Wenn Amos (5, 21ff.) ausführt, daß „Jahwe die Feste und Feiern der Israeliten, ihre Brandopfer und Darbringung von Mastkälbern haßt" und hinzufügt: „Habt ihr mir denn während der Zeit eurer 40jährigen Wüstenwanderung blutige oder unblutige Opfer dargebracht?", so kann das nicht heißen wollen, daß er die schlichtere Form der Opfer von Altisrael herbeiwünsche, die üppigen Feste und Opferschmäuse der kanaanäisch-israelitischen Zeitgenossen verabscheue. Vielmehr (darüber hilft keine Erinnerung hinweg, daß jeder Nomade, auch der dürftigste Opfer darbringe und daß Amos das wissen müsse), Amos will sagen: Es geht auch ohne Opferdienst. Beweis: die Wüstenzeit. Daß Jahwe und Amos eine Wiederherstellung des einfacheren Opferdienstes erstrebt hätten, heißt beide zu niedrig einschätzen. Wenn nun der Prophet die verneinende Antwort seiner Zuhörer als selbstverständlich annimmt, so ergibt sich, daß nach allgemeiner Ansicht während der Wüstenzeit nicht geopfert wurde. Das trifft insofern zu, als in dem Geschichtswerk JE. von dem Aufbruch vom Sinai an — also für die Zeit der eigentlichen Wüstenwanderung — keine Opferhandlung mehr erwähnt wird. Tatsächlich scheint es der Meinung von JE. zu entsprechen, wenn man die 40 Jahre (= eine Generation) von der Rückkehr der Kundschafter aus Kanaan datiert. Da beschließt der erzürnte Jahwe, die ganze Generation der Ungehorsamen in der Wüste umkommen, erst die neue Generation ins gelobte Land einrücken zu lassen (Num. 14, 21ff.; Deut. 1, 34ff.). Für eine „Generation" rechnet man bekanntlich nach dem A. T. 40 Jahre. Es läge dann hier bei Amos ein argumentum e silentio vor. Die Überlieferung Israels weiß nichts vom Opfern Israels während der 40 Wüstenjahre. Demnach — so schließt der Prophet — hat es auch nicht stattgehabt. — Kittel meint nun weiter: Gesetzt, Amos wußte nichts von einem Wüstenkult, so heißt das doch noch nicht: Er wußte nichts von P. oder Teilen von P. Es läßt sich in bezug auf Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von P., auf Bekanntschaft oder Nicht-Bekanntschaft des Amos mit diesem Werke „schlechterdings nichts ermitteln" (S. 330f.). Amos rede nicht von der Opfertora, sondern von der Opferpraxis. Und

die Opfertora im Priesterkodex ruht nicht auf der Voraussetzung, daß der Opferdienst der späteren Zeit damals von Moses auf göttliches Geheiß auch so eingerichtet sei? Die Stiftshütte und was damit zusammenhängt, ist doch eben aus dem Gedanken erwachsen, daß der Tempeldienst am Sinai seinen Anfang genommen! Außerdem berichtet PC. doch auch ausdrücklich von Opfern auf der Wüstenwanderung (Lev. 9; Num. 17, 31). Es bleibt nichts übrig: Amos kannte PC. nicht; seine Frage führt auch zu dem Schluß, daß seine Hörer ein solches Werk nicht kannten; — daß es nicht existierte, ist damit ja noch nicht gegeben, wenngleich die Annahme eines verborgenen Vorhandenseins des Werkes doch seine Bedenken hat.

Etwas anders liegt es bei Jeremia 7, 22ff. Hier wendet sich der Prophet gegen die Opfertora überhaupt, streitet ihr die göttliche Herkunft ab. Diese Deutung ist auch nach Kittel wahrscheinlich die richtige. Und er hat vollkommen recht, wenn er sagt, daß unsere Stelle nicht gegen das Vorhandensein des Priesterkodex beweise. Auch das Bundesbuch, auch das Deuteronom enthält Opfertora. Sie waren aber doch zur Zeit dieses Wortes vorhanden und bekannt. Jeremia spricht vielmehr den Priestern das Recht ab, diese Torot als von Jahwe gegeben zu bezeichnen. Schlechthin beweiskräftig ist aber trotz Kittel (S. 323, vgl. auch Baudissin, Geschichte des alttestamentlichen Priestertums S. 105ff.) nun doch Ezechiel 44, 6-16. Die Stelle sagt deutlich, daß Nichtisraeliten in der neuen von Ezechiel gemalten Gemeinde nicht mehr niedere Tempeldienste verrichten sollen, wie das bis zum Exil geschah. An ihren Platz sollen die Leviten treten, die ihre bisherigen Rechte durch den Dienst an den „Gillulim", den „Greulgötzen" verscherzt haben und also ihre „Verschuldung tragen" werden. Sie sollen nicht Priester- sondern Küsterdienste verrichten. Der Zusammenhang läßt doch keine andere Deutung zu: bisher haben Fremdlinge die niederen Dienste verrichtet. Das darf nicht sein. Es widerspräche dem Begriff von „Heiligkeit", wie er bei Ezechiel dem Kultus und kultischen Dingen beigelegt wird. Wer tritt in die Lücke ein? Die Leviten. Und das von Rechts wegen. Es ist die Strafe für ihre Sünde. Daß diese Maßregel etwas Neues bietet, liegt auf der Hand. Sie als etwas Neues noch besonders hervorzuheben, wie Kittel verlangt, hatte Ezechiel wirklich keinen Anlaß.

Ebensowenig lag es für ihn nahe zu sagen, sie sollen mir „nicht mehr" nahen — was Kittel verlangt. Das Exil hatte doch dem Kult überhaupt ein Ende gesetzt. So nahten weder sie noch die Sadoqiten Jahwe. Es muß heißen: in Zukunft, in den neugeordneten Verhältnissen sollen nicht die Leviten überhaupt, wie das vordem der Fall war, das Recht des Priestertums besitzen, sondern nur die Sadoqiten. Und das steht auch da. — Aber die Söhne Sadoqs sind doch schon lange als alleinige Priester vorausgesetzt (40, 45f.; 43, 19)! Da hätte denn doch ihre Alleinberechtigung hervorgehoben werden müssen. Es ist nicht der Fall, demnach kann die Degradation der Leviten Kap. 44

nicht ganz neu sein! Dieser Schluß Kittels scheint mir übereilt. Kap. 40 ist vom Tempelbau die Rede, Kap. 43 vom Altar und Opfer. Es war (K. 40) nicht der Ort, über die Neuordnung des Priesterstandes zu verhandeln. Wo da gelegentlich Priester erwähnt werden, kann der Prophet wohl bemerken, daß er dabei an Nachkommen der jerusalemischen Priesterschaft denke: eine prinzipielle Begründung seiner Meinung bietet er erst Kap. 44. Da ist die rechte Stelle. Denn hier ist ausdrücklich und ausführlich von den Priestern des zukünftigen Tempels die Rede. Daß die außerhalb Jerusalems wohnenden Leviten auch das Recht haben sollten, in Jerusalem Priesterdienste zu verrichten, ist doch die Meinung des Deuteronomiums (18, 1ff.). Natürlich genug, daß die jerusalemische Priesterschaft sich dagegen sperrte (2. Kön. 23, 9). Ezechiel gibt ihrem Widerstreben den rechtlichen Boden. Im Zukunftstaat sollen die fremden „Leviten" zwar am Tempel Verwendung finden, aber als Tempeldiener und nicht als Tempelpriester. — Doch genug! Es ist nicht möglich, hier weiter in die Erörterung von Einzelheiten einzugehen. Klar ist eins: die verschiedene Stellung zum Priesterkodex wird auch eine verschiedene Auffassung von der israelitischen Geschichte mit sich bringen. In bezug auf diese selbst und ihren Aufriß hat sich ja unter den jüngeren Forschern ein Wandel vollzogen. Sie stehen der israelitischen Überlieferung mit mehr Vertrauen gegenüber als ein großer Teil der älteren Forscher. Ich stand und stehe hier mehr auf Seite der Jüngeren. An der Persönlichkeit des Moses, des Josua, an dem Aufenthalt hebräischer Stämme in Ägypten, an ihrem gewaltsamen Ausbruch aus diesem Lande habe ich nie Zweifel gehabt. Diese Dinge sind einmal an sich gut möglich. Dann aber ist auch kein Anlaß zu ersehen, der zur Bildung dieser Exodussagen hätte führen sollen, wenn ihnen kein historischer Kern zugrunde lag. Aber die Quellen, die uns davon berichten, sind spät, die in ihnen verarbeiteten Sagen stehen zeitlich von den berichteten Jahrhunderten ein Säkulum und mehr ab. Die Haupttaten und -ereignisse werden sich der Erinnerung scharf eingeprägt haben, von ihr treu bewahrt worden sein. Im übrigen aber waltete die Phantasie. Das gilt natürlich in erhöhtem Maße von den Patriarchenerzählungen. Auch sie können dem Historiker manches bieten, wenn er sich mit den großen Grundlinien der Zeichnung begnügt. Die Ausmalung aber dieser skizzenhaften Zeichnungen ist Sache der Phantasie und Dichtung. Was wir meines Erachtens noch mit einem gewissen Maß von Wahrscheinlichkeit aus ihnen entnehmen können, ist, daß Teile semitischer Stämme aus der syrisch-arabischen Wüste in das Gebiet des judäischen Negeb traten und von dort zeitweise nach Gosen übersiedelten. Wie wenig hier aber auf die genaueren Erzählungen im einzelnen zu geben ist, zeigt sich auf Schritt und Tritt. Wir haben jetzt die Patriarchenreihe Abram, Isaak, Jakob. Daß diese Stammreihe erst auf Grund des Zusammenwachsens verschiedener — zum Teil inhaltlich identischer Sagen

— entstanden ist, läßt sich doch wohl mit Recht annehmen. In J² finden wir Abram (woher kommend?) im judäischen Negeb. Von hier treibt ihn Hungersnot in das Land eines fremden Fürsten (in J² des Pharao von Ägypten), wo Sara durch seine Schuld in Gefahr kommt. Die Entdeckung seines Truges führt seine Ausweisung herbei. Er zieht zum Negeb zurück. Auf dem Wege nach Beerschebă entläuft ihm eine seiner ägyptischen Sklavinnen, die Kebse Hagar, die Israel das Leben schenkt. In Beerschebă, wo er dauernd weilt, schenkt Sara ihm einen Sohn. Die israelitisch-arabische und die israelitisch-hebräische Bevölkerung im Negeb werden also auf zwei Söhne des Abram zurückgeführt. Was J² und ähnlich anscheinend E. von Abram bietet, erzählt J¹ von Isaak. Auch er zieht im Negeb umher, auch ihn treibt Hungersnot zwar nicht nach Ägypten, an das er zuerst denkt, aber doch an den Hof eines fremden Fürsten, wo er seine schöne Frau als seine Schwester ausgibt. Auch er muß reichbeladen wie Abram nach J² (Gen. 12, 10ff.) das fremde Land verlassen. Auch er muß wie jener lange auf Leibeserben warten, bis ihm im Alter zwei Söhne (Zwillinge) geboren werden, deren einer als Ahn der edomitisch-ismaelitischen, der andere als Vorfahr der israelitischen Bevölkerung gilt. Auch er siedelt in Beerschebă. Ganz entsprechend scheinen nun Jakob und Joseph auch an den Süden gebunden. Jakob schickt Joseph aus dem Tal Hebron zu den die Herde hütenden Brüdern (Gen. 37, 14), eine Notiz, die Kittel mit Recht nicht streichen läßt. Eigentlicher Sitz des Jakob ist aber Beerschebă. Von dort zieht er nach Ägypten. Mit Nordisrael hat er meines Erachtens von Haus aus nichts zu tun. J¹, der die nordisraelitischen Heiligtümer auf Abram zurückführt, weiß in der Tat von einem Zug Jakobs durch dieses Gebiet — sei es auf der Hin-, sei es auf der Rückreise — nichts.

Es sind also Varianten, die uns hier vorliegen. Die Aneinanderreihung ist erst später erfolgt. Wir vernehmen, daß die Vorväter Israels aus fremdem Gebiet in die südjudäische Steppe übertraten, von wo sie zeitweise — aber nur zeitweise — fremdes Land aufsuchten, um sich dem Druck der Hungersnot zu entziehen. Das wird der historische Kern der Genesiserzählungen sein. Weiteres aus ihnen zu erschließen, scheint mir allzu kühn. Die Einwanderungssagen rankten sich bald an diesem bald an jenem Namen in die Höhe; woher die Namen, was sie bedeuten — wir sind bisher noch nicht in der Lage, das festzustellen! Auch Gen. 14 (Abraham und die Könige des Ostens) führt uns nicht weiter. Kittel erkennt hier an, daß die Erzählung ein „romantisches Phantasiegebilde" ist. Demgegenüber verschlägt es nicht viel, ob man seine Entstehung der Zeit Davids oder einer späteren Periode zuweist (vgl. meine Schrift 1. Mose 14: Eine historisch-kritische Untersuchung 1911). Anders lautet Kittels Urteil über die Malki-sedeq-episode. Sie ist zwar auch nach ihm ein Einsatz. Aber der bringt Historisches. Natürlich ist Kittel dann genötigt, Abraham von einem Kampf gegen den Einfall etwa „hettitischer oder sonstiger Dynasten" zurückkehren zu lassen. An die Elamiten kann er schon

aus chronologischen Gründen nicht denken. Anderseits redet Malkisedeq selbst von einem Sieg Abrams über seine Feinde. Unsere Erzählung 1 Mos. 14, 18—20 bietet nichts, was auf einen Krieg mit Hettitern führte, läßt vielmehr an den Kampf gegen die Elamiten denken. Das wäre dann eine falsche, aber aus dem Kapitel, wie es eben vorliegt, notwendig zu entnehmende Vorstellung. Schon das ist doch bedenklich. Aber weiter: „Abram der Kriegsheld" ist doch kaum neben dem friedlichen Abram der Quelle J. E. und PC. denkbar. Man wird zeitlich hintereinander einordnen müssen. Dann aber ist kein Zweifel, daß der Heerführer und Held Abram aus den Nomaden erwuchs und nicht umgekehrt. Sollten wir es bei Malkisedeq nicht doch mit einer Figur der jüdischen Sage zu tun haben? Aber selbst wenn er eine aus alter Sage überlieferte Gestalt sein sollte, so ist damit für das Alter einer Erzählung von der Begegnung Abrams mit diesem Priesterfürsten und ihren historischen Wert noch gar nichts ausgesagt.

Mit großem Interesse verfolgt man natürlich Kittels Ausführungen über die mosaische Periode, insbesondere über Moses und sein Werk, und auch hier finden sich viele lehrreiche und dankenswerte Ausführungen. So scheint mir z. B. seine Ablehnung der Meinung, der Sinai sei ein Vulkan der arabischen Halbinsel gewesen, durchaus gut begründet und überzeugend. Anders liegt es mit seinem Abriß über Moses selbst. Schon die Bemerkung, daß es ein „verhängnisvoller Fehler sei, das Werk eines Moses darstellen zu wollen, ohne ein nennenswertes Zeugnis aus seiner Zeit oder der ihm nahestehenden Zeit anführen zu können" (S. 500, Anm. 3), ist so allgemein gefaßt nicht richtig. Auch für die Geschichtschreibung und für sie besonders gilt der Satz, daß man von der Wirkung auf die Ursache schließen müsse. Was die Israeliten der Richterzeit zusammenbindet, ihnen Kraft verleiht, sie vor der Aufsaugung durch die Kanaanäer bewahrt, ist Jahwe. Sie müssen also vor der Eroberung sich in der Verehrung dieses Gottes als ihres Gottes zusammengefunden haben. Dieser sich von selbst ergebende Schluß entspricht nun doch auch der hebräischen Überlieferung. Sie führt die Tatsache der Einigung hebräischer Stämme in dem Dienst Jahwes zu einer Nation auf Mose zurück. Es ist kein Grund, dem zu widersprechen. Und wenn weiter der Israelit sich in seinem sittlichen Empfinden scharf von den degenerierten Kanaanäern geschieden weiß (Gen. 9, 18ff., Gen. 19, 1ff., Richt. 19, 23ff., 2. Sam. 13, 12), wenn die Verbindung von Religion und Sittlichkeit in Israel auf Moses zurückgeführt wird, er aber nicht nur den Keim zu aller weiteren so segensreichen Entwicklung in Israel gelegt haben soll, sondern als erster Interpret der Gottheit, sein hohes sittliches und religiöses Empfinden der Jahwereligion einimpfte — so ist das gewiß nicht wenig. Und die Forscher, die sich daran genug sein lassen, stehen damit meines Erachtens auf festem Boden. Was als Kern der israelitischen Sage, was als Ursache der in der Richterzeit vorliegenden Wirkung sich — gut miteinander stimmend — ergibt, das ist's, was sie

behaupten. Wenn Kittel sagt, Geschichte läßt sich ohne Urkunden nicht schreiben, besitzen wir solche nicht, so tun wir besser von jener abzusehen (S. 502 Anm.), so will mir scheinen, als ob er bei seiner schönen Schilderung des Elias (in B. II, S. 341 ff.) doch selbst gegen diesen Grundsatz verstößt. Denn auch nach ihm ist die Eliaquelle doch mindestens 50 Jahre von den in ihr dargestellten Erlebnissen entfernt. Selbst dann kann man, streng genommen — und das ist doch Kittels Auffassung von Urkunden S. 502, wenn ich ihn recht verstehe —, von einer Urkunde nicht reden. Nebenbei bemerkt, hat das Bestreben Kittels, die Quellen möglichst alt zu nehmen, ihn auch hier zu einem zu hohen Ansatz verleitet (vgl. meine Studien zur israelitischen Religionsgeschichte 1903, S. 18 ff.). Der Historiker muß sich hüten — und ich finde, daß hüben und drüben dagegen gesündigt wird, sei es einem „liberalen", sei es einem „positiven" Dogma zuliebe, wenn auch unbewußt — die Quellen für möglichst jung oder möglichst alt zu rechnen. Geschmacks- und Werturteile sollte man hier nach Kräften fern halten. Daß bei Kittel der zweite Fall (Überschätzung des Alters) vorliegt, wird er nicht zugeben wollen und subjektiv natürlich mit Recht. Und doch glaube ich, wird man es behaupten dürfen, namentlich bezüglich der mosaischen Periode. Ein Abschnitt des jahwistischen Werkes läßt es noch durchschimmern, daß ein feierlicher Bundesschluß zwischen Jahwe auf der einen, Israel — vertreten durch Moses und die Ältesten — auf der anderen Seite die israelitische Religion begründet. Jahwe vom Sinai ward somit Israels Gott, Israel sein Volk, ganz wie es die moderne Kritik behauptet. Auch Kittel hebt diese Version in J. hervor und weiß, daß hier bei der Bundesmahlzeit weder Tafeln noch Buch erwähnt werden (S. 468 Anm. S. 469) — die hieraus sich ergebenden Folgerungen zieht er nicht. Als älteste Grundlage ergibt sich nämlich für den Jahwisten, vielleicht auch für E. (vgl. dazu Westphal, Jahwes Wohnstätten, S. 15, S. 22) die Anschauung, daß hier ein Bundesschluß ohne Gesetze stattfand, die Gesetzgebung Israels und der Sinaibund also ursprünglich nichts miteinander zu tun haben. Kittel aber kann sich Moses und sein Werk ohne eine solche nicht denken, vor allem ist es der Dekalog, den er wieder für Moses in Anspruch nimmt. Ganz abgesehen von der Frage, ob es richtig ist, den Dekalog also zu kürzen, daß alles, was gegen Moses und seine Zeit spricht, beseitigt wird — es ist zunächst ein durch nichts erweisliches Dogma, daß der Dekalog uns in der Quelle E. (wenn auch vielleicht erst in ihrer jüngeren Verarbeitung) und durch sie erhalten ist. Er ist an seiner Stelle (sowohl Ex. 20 wie Deut. 5) ein Fremdkörper (vgl. z. B. Westphal a. a. O. S. 13 ff., Steuernagel zu Deut. 15) und drängt sich störend vor das sogenannte Bundesbuch (20, 22 ff.) in E.; und selbst wenn auch dies in der ältesten Form von E. fehlte, so ist damit für das Zehntwort in dieser Quelle noch kein Platz gemacht. Die unmittelbare Fortsetzung von dem Bericht, daß der ganze Berg erbebt, in Wolkendunkel gehüllt wird und daß Blitze und trompetenähnlicher Donner entstehen (19, 16. 17. 19),

ist doch deutlich in 20, 18ff. die Mitteilung, daß das Volk ob dieses Wolkendunkels, Trompetenschalls usw. auf das tiefste erschrocken zurückweicht und den Moses bittet, allein mit Gott zu verhandeln. Keine Beziehung auf die angeblich eben vernommenen Gebote, nur auf die furchtbare Naturerscheinung!

Für Kittel aber ist die Zugehörigkeit des Zehntworts zur ältesten Sinaitradition so gewiß, daß er nicht davor zurückscheut, den Dekalog auch der ursprünglichen J-quelle zuzuweisen! Er ist nach ihm durch R., der ihn nicht zweimal bringen konnte, in Ex. 34 gestrichen worden. Kennzeichnend übrigens ist es für Kittels Behandlung dieses Abschnittes, daß er meint: „Die Tatsache, daß er (der Dekalog nämlich) nur einmal mitgeteilt ist, beweist nichts gegen sein Vorhandensein in J." (S. 468). Aber was spricht denn dafür? Doch schließlich nur die Überzeugung, daß der Dekalog als das Echteste vom Echten am Gottesberg dem Moses übergeben sein, also auch in den alten Quellen wie J. enthalten gewesen sein muß. Aber hier handelt es sich denn um kein wissenschaftliches „Muß", sondern nur um das „Muß" einer Überzeugung, also um Dinge, die außerhalb des Bereiches einer objektiven Geschichtschreibung liegen. Der Ausdruck „Zehntwort" (Ex. 34, 28) ließe sich zur Not (trotz Kittel) auch von den Bestimmungen Ex. 34, 14—26 verstehen, stammt aber kaum aus der jahwistischen Schrift. Er nötigt also keinesfalls dazu, den Dekalog Ex. 20 auch bei J. anzunehmen.

Mit Sicherheit kann man nur behaupten, daß der Dekalog in P. vorhanden war. Jahwe kündigt dem Moses an, daß er ihm ein Gesetz übermitteln werde. Er solle es in die Lade legen (Ex. 25, 16). In der Tat erhält Moses von Gott zwei Gesetzestafeln (Ex. 31, 18a, b, α), er deponiert sie in der Lade (40, 20). Natürlich muß der unversehrte Priesterkodex auch den Text der Gesetze geboten haben. Nach Annahme der bisherigen Kritik ist dieser der Zusammenarbeit zum Opfer gefallen — tatsächlich ist er nur von seiner ursprünglichen Stelle gerückt (ursprünglich etwa nach 31, 18a, b, α). Der Jahwist hat den Dekalog nicht, bei E. erscheint er störend in den Zusammenhang gestellt, PC. mußte ihn haben, was liegt näher als anzunehmen, daß wir Exodus 20, 2—17 den Text der auf die zwei Tafeln geschriebenen zehn Gesetze aus PC. besitzen? Hier, an der Spitze der ganzen Sinaigesetzgebung war für ihn nach der Meinung der Redaktion der richtige Platz. Darum ward er aus dem Zusammenhang von PC. hierher verpflanzt. Daß Ex. 20, wenn auch nicht von PC. verfaßt, so doch redigiert wurde, darauf weist ja die Begründung des Sabbatgebotes deutlich hin. Die Abweichung von Gen. 2, 1ff. im einzelnen kann kaum dazu führen, hier an eine andere Quelle zu denken.

Die Sache würde demnach also liegen: Ursprünglich erzählte man sich in Israel nur von einem feierlichen Bund zwischen Jahwe und Israel am Gottesberg unter der Vermittlung von Mose (älteste Grundlage in J. und E.). Es lag nahe, die alten Gesetze in Israel auf den Gründer der israelitischen Religion zurückzuführen. So wird die Gesetzgebung in den Bund mit hineingenommen

(bei J. Ex. 34, 14ff., bei E. Ex. 21, 21ff., bei P. der Dekalog und die Kultgesetzgebung in P.).

Es würde zu weit führen, diese Auseinandersetzung mit Kittel durch die ganze Geschichte Israels hindurch zu führen. Das Gegebene wird zur Charakterisierung seiner Art und des die Forschung beherrschenden Gegensatzes genügen. Hinzugefügt sei noch, daß die Sprache im ganzen klar, die Auseinandersetzung ruhig und nüchtern — hier und da vielleicht etwas zu nüchtern — gehalten ist. Zuweilen erhebt sie sich zu einem höheren Schwung. Stilistische Entgleisungen, Druckfehler sind selten. Daß einem geradezu ein Versehen aufstößt, gehört zur Ausnahme. So hätte ich die Bemerkung, daß die Göttin „Aschera" gelegentlich mit „dem Determinativ für Ištar versehen wird" (I, 203 Anm. 5) gern vermißt. Ein besonderes „Determinativ" hat Ištar natürlich nicht, es muß heißen „Ideogramm".

Zum Schluß möchte ich doch meiner Freude Ausdruck geben, daß es Kittel vergönnt gewesen, sein Werk in einer zweiten so sehr erweiterten Auflage herauszugeben. Möge es eine Quelle der Belehrung und Anregung für viele werden.

Bonn. **Meinhold.**

Deißmann, D. Adolf, o. Prof. a. d. Univ. Berlin, Paulus. Eine kultur- und religionsgeschichtliche Skizze. Mit je einer Tafel in Lichtdruck und Autotypie sowie einer Karte: die Welt des Apostels Paulus. X u. 202 S. 8°. M. 6,—. Tübingen, Mohr (Siebeck), 1911.

Seit Wredes Paulus ist Deißmanns ähnlich gearbeitete, nur in größerem Format erschienene Skizze die erste Arbeit, die auf einheitlicher und eigenartiger Auffassung des Apostels beruht. Modernen Bedürfnissen kommt sie weit entgegen ebenso durch ihre Zurückweisung alles Doktrinär-Intellektualistischen wie durch Mannigfaltigkeit und geistvolle Benützung reicher Reiseeindrücke mit stark persönlicher Note. Nicht das Bild einer vergangenen oder dem Untergang geweihten Größe, sondern das Bild eines Lebendigen und zum Fortleben vollauf Berechtigten tritt uns in Deißmanns Paulus vor das geistige Auge. Einseitig ist auch diese Darstellung; aber man begrüßt in ihr eine wohltätige Korrektur der namentlich seit Wrede als modern geltenden Auffassung des Apostels. Merkwürdigerweise kann von älteren Darstellungen trotz aller inneren Divergenz der Verfasser nur Renans Paulus mit Deißmanns Darstellung verglichen werden. Renan hatte ja wie Deißmann das Glück, den Wegen des Apostels als Forschungsreisender nachwandern zu dürfen; auch die Liebe zur Mystik wie die blühende und sprühende Sprache finden wir bei Renan; doch der Franzose dringt mehr in die Einzelheiten der Oberfläche, Deißmann dringt tiefer.

Deißmann erzählt, daß er einem jungen Anatolier in Tarsus auf dessen die deutsche Philosophie rühmende Bemerkung „Ihr habt Kant" geantwortet

habe: „Ihr habt Paulus“ (S. 23). Und an anderer Stelle (S. 113) meint er, das Wort von Christi Erniedrigung und Erhöhung (Phil. 2, 5—11) verstehe nur, wer es einen anatolischen Christen im Urtext leise und rhythmisch vorlesen hört. Die beiden Worte weisen auf ein Damaskus Deißmanns zurück. Aus der Welt des Ostens ist ihm auch ein Licht über die Frömmigkeit des Paulus aufgeleuchtet. Das anatolische Christentum hat ihm sichtlich nicht geringeren Eindruck gemacht als die Welt des Ölbaums, in der es wurzelt, als die Meere, Gebirgszüge und Städte, das Klima und die Lebensbedingungen, Handels- und Heerstraßen der griechischen, türkischen und semitischen Bevölkerung und auch die Steine, die auf jenem Boden von einer schöneren Vergangenheit erzählen.

Deißmann verwirft den papiernen Paulus unserer abendländischen Studierstube: das fanatische Kind des schwülen Ciliciens, den Großstadtjuden von der Scheide der indogermanischen und semitischen Welt, vor allem den Heros der Frömmigkeit führt er uns vor. Eine Folge von Momentbildern des Mannes sind seine Briefe, die funkelnden Sentenzen darin sind die natürliche Ausstrahlung verborgener Größe. Statt von Antinomien redet Deißmann von gewaltigen Polaritäten im Wesen des Apostels: physische Schwäche und Kraft, Demut und Selbstgefühl, Weichheit und Härte stehen unvermittelt nebeneinander. Echtheitsfragen werden leicht zur Seite geschoben: die innere Spannung der Polaritäten in Paulus lasse sehr viel nebeneinander zu, was dem nachprüfenden Denken unvereinbar erscheine. Die Bemerkung ist sicher richtig, und doch wird man ihre Geltung umgrenzen müssen.

In die Kindheit des Apostels bringt sein „Sündenfall“ sklavische Angst; die Gedanken an Gesetz, Sünde, Tod hindern eine sonnige, heitere Jugend. Zeitlebens bleibt Paulus Bibeljude mit Septuagintatheologie: das A. T. ist ihm in allen seinen Schichten eine geschlossene Einheit. Ein großer Dialektiker war Paulus nicht; das Intuitive und Kontemplative gelinge ihm besser als das Spekulative. Bei Damaskus erfährt er das grundlegende mystische Erlebnis, wie er noch später besonderer ekstatischer Erfahrungen gewürdigt wurde; seit dem Damaskusvorgang lebt Christus in Paulus und Paulus in Christo: Gott hat diese Wirkung vollbracht. Aber es ist der Gekreuzigte, der in Paulus wohnt: so ist die Ekstase dem Ethos untergeordnet. In fünf unterscheidbaren Bildergruppen schildert Paulus den Segen der mystischen Christusgemeinschaft: für den Großstädter ist es bezeichnend, daß sie alle — Rechtfertigung, Versöhnung, Erlaß, Loskaufung und Adoption — dem Rechtsleben angehören. Ähnlich wie Ritschl sieht auch Deißmann in der Umwertung des Leids durch den Apostel den Höhepunkt seiner Christusgemeinschaft. Christus ist für Paulus mit weltweitem Namen der Herr, mit „intertemporalem“ Namen der Geist; aber aus der farbigen Wunderwelt der Anschauung des ersten Jesuskultes bleibt ihm der Gekreuzigte und Wiederkommende wichtig, die Präexistenz Christi ist für Deißmann das Ergebnis des einfachen kontempla-

tiven Rückschlusses aus der Tatsache der pneumatischen Herrlichkeit des gegenwärtigen Christus. Die Worte vom Blute Christi werden auf die mystische Blutsgemeinschaft gedeutet. Bei dieser Fassung der Frömmigkeit des Paulus ist seine größte Wirkung die, daß Paulus die Christus-Frömmigkeit unlösbar verbunden hat mit der Person Jesu.

Es liegt im Wesen der Mystik, daß sie die Geschichte geringschätzt. Das sehen wir an Paulus, der neben dem Christus über ihm und in ihm den geschichtlichen Jesus und seine Gemeinde wenigstens zeitweise stark zurücktreten läßt. Das sehen wir aber auch an Deißmann, obgleich er uns einen historischen Paulus zeigt und noch in einer trefflichen Beilage das Prokonsulat des Gallio nach einer Inschrift auf das Jahr 51—52 n. Chr. fixiert. Ein geschichtliches Verhältnis des Christusglaubens des Paulus zum Christusglauben der Urgemeinde und weiterhin zum jüdischen Messiasglauben existiert für Deißmann nur in äußerst beschränktem Maße. Nun ist Deißmanns Buch aus Vorträgen erwachsen, die er in Upsala gehalten hat. Jede eingehende Ausarbeitung seiner Skizze müßte dem Buche doch die mehr doktrinäre Form geben, die er an den „Biblischen Theologien“ beklagt. Die Frage nach dem Woher und Wie der einzelnen Vorstellungskreise sind mit dem Hinweis auf die Umwelt des religiösen Genius noch nicht erledigt; sie haben oft schon vor seinem Auftreten in der Religionsentwicklung eine weit zurückreichende Geschichte. Und anderseits findet Deißmann vielleicht bei genauerem Zusehen, daß auch andere, heute gestorbene, aber nicht tote Männer den lebendigen Quellpunkt der religiösen Anschauungswelt des Apostels in dem grundlegenden religiösen Erlebnis gesehen haben.

Gießen. Oscar Holtzmann.

Ernst Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte von der Gotenzeit bis zur Zunftherrschaft. Leipzig, Deichert 1909. 2 Bd. 8°. XLVIII u. 464, 598 S. M. 29,—.

Im ersten Band wird das Volk (1. die freien Leute, 2. die abhängigen Leute und die Privatwirtschaft), dann die öffentlichen Machtmittel (Untertaneneid und Friedensbewahrung, das öffentliche Einkommen, das Heerwesen und der öffentliche Dienst) behandelt, der zweite Band enthält die Staatsverfassung (nach dem römischen, langobardischen und normannischen Gebiet gegliedert) und die Stadtverfassung. M. hat außer Rezensionen und dem verunglückten Versuch, die Fälschungen des Dragoni zu retten[1], den L. M. Hart-

[1] Dazu die indirekt mit Italien in Verbindung stehenden Arbeiten über die Lex „Utinensis“ MIÖG. XXVI 1ff. und über die dalmatisch-istrische Munizipalverfassung in Zeitschr. d. Sav.-Ges. XXIV 211ff. Von Rezensionen gehören besonders die über die einzelnen Teile von Hartmanns Gesch. Italiens in den Gött. Gel. Anz. 1903 u. 1906 hierher.

mann abgetan hat, keine Forschungen auf dem Gebiete der italienischen Rechtsgeschichte veröffentlicht; das muß man sich gegenwärtig halten, wenn man über seine gewagten Aufstellungen staunt. Als Ganzes ist die Arbeit verfehlt, weil die Scheidung zwischen langobardischem und römisch-byzantinischem Rechtsgebiete ebensowenig scharf durchgeführt ist, wie die zwischen Entwicklungen aus Wurzeln, die in die Zeit des römischen Imperiums zurückführen, und später Rezeption des römischen Rechts. Der an sich gesunde Grundgedanke, der leider fast zur Tendenz, zum Beugen und Pressen der Quellen geführt hat, war der, überall an die römischen Grundlagen anzuknüpfen. So ist einer der Hauptfehler das Festhalten an den Dragoni-Urkunden und dem italienischen Ursprung der Lex Romana Raetica Curiensis[1]; wenn M. S. VII behauptet, er habe niemals eine Behauptung nur auf eine der beiden Quellen begründet, so täuscht er sich, denn an zahlreichen entscheidenden Stellen bleibt nach Ausscheidung der irrtümlich zu dem langobardischen Gebiet gezogenen Belege (besonders aus Ferrara, Bologna, Istrien) nur Dragoni oder die Lex Curiensis auf dem Plan.

Es wäre unmöglich, für alle Punkte diese Behauptung zu begründen oder gar alle Thesen richtig zu stellen, ohne eine neue Verfassungsgeschichte Italiens zu schreiben. Da Ref. aber bereits beobachten konnte, daß durch Nachschreiben M.scher „Ergebnisse" in der Literatur Schaden angerichtet worden

[1] M. sagt Bd. I S. VI Anm. 1, er habe die Echtheit der Urkk. des Dragoni gegen Hartmanns Einspruch in seinen Repliken in MIÖG. XXVII und XXVIII aufrecht erhalten. Hartmann hat bekanntlich eine weitere Fortsetzung der Kontroverse abgelehnt. Wie sehr er im Recht damit war, zeigt auch Fernerstehenden M.s Buch, das gegen seine These ungewollte Beweise in Hülle und Fülle enthält. Die *consuetudo Bononiensis* soll in der Langobardenzeit in Cremona vorkommen (I S. VI Anm. 1). Eine cremonesische *canonica* soll in dieser Zeit bestanden haben (ebd.). Das sind „zwingende Belege"! Ebenso wird das Cremoneser *studium* bei Dragoni von M. durch den Vergleich von dessen *in septem artibus laureatus* mit *tribus philosophiae partibus laureatus* in einem Gerbertbriefe gerettet (I 126 Anm. 126); ein weiterer „zwingender Echtheitsbeweis" findet sich I 160 Anm. 37, nämlich, daß Troya 566 (Dragoni) mit Troya 393, einem Fabrikat gleicher Schmiede, eine rechtshistorische Auffassung gemeinsam hat. — Die Hypothese M.s über die Lex Curiensis ist durch Brunner, DRG.[2] I 516ff. abgetan, und die unglückliche Polemik M.s dagegen ist absolut ohne überzeugende Kraft, dagegen lernen wir auch im vorliegenden Buche Stellen kennen, die zeigen, daß diesem Gesetz durchaus nicht die Zustände im Langobardenreich zugrunde liegen. I 67 Anm. 19 am Ende zeigen die in Italien so seltenen, wenn auch von M. im Texte besonders gern gebrauchten fränkischen Rechtsausdrücke, daß Brunner im Recht ist; ebenso I 32; 130 Anm. 30 und viele andere Stellen, wo die Lex „Utinensis" nicht mit den langobardischen, sondern mit den römischen Quellen zusammengeht.

ist[1], hält er sich für verpflichtet, typische Beispiele für M.s Arbeitsweise in genügender Anzahl zu geben[2].

Zunächst — aus der einleitenden Übersicht — einige jener „Ergebnisse“, auf die M. hinaus will. Die Römer sind von den Langobarden nicht „verknechtet“ worden. Der langobardisch *dux* ist zum fränkischen *comes*, der Gastalde zum *vicecomes* geworden. Die römische Behörde in der *civitas*, ein Kolleg von vier Männern, hat sich erhalten, drei als Kolleg von erst *scabini*, dann *iudices civitatis*, endlich *consules placiti* mit richterlicher Befugnis (für die Masse der römischen Bevölkerung), der vierte als Leiter der Beurkundung. Dann ein Kolleg von 3—4 oder 12—20 Mann, das möglicherweise an die römische Munizipalverwaltung anknüpft, und „als ein Träger der Gerichtsbarkeit“ und „Instanz über dem Vormännerkolleg“ der *locopositus*, später *potestas* genannt. Der städtische Finanzbeamte (*curator*, *vicedominus?*) ist zugleich als Staatsbeamter behandelt worden; aus dem langobardischen Schultheißenamt entwickeln sich die *milites iustitiae* oder *treugani*; die Vorsteher der Ortsgemeinden werden von den *civitates* bestellt. Die Langobarden haben die freien Römer zum Kriegsdienst zu Roß herangezogen, auch der Römer kann hochfrei, *arimannus* = *exercitalis*, sein. Die *arimannia* ist der gebundene Grundbesitz der römischen *possessores*, der sich in Lehen wandelt. Der Wegfall des Grafenamtes konnte als Machtsteigerung der Krone empfunden werden, da der König infolge der Verbindung des *locopositus* mit dem lokalen *missus regius* Einfluß auf die Ernennung des Stadthauptes gewann. — Es ist wohl nicht angebracht, diesen Syllabus noch weiter auszudehnen, nur ein Begriff von der Gesamtauffassung war zu geben. Da ist es unerläßlich, nachzuprüfen, wie solche „Ergebnisse“ im einzelnen „erwiesen“ werden.

Das πρῶτον ψεῦδος ist, wie man bemerkt haben wird, daß der *arimannus* Römer sein könne. Erst wird uns (I, 2) infolge sinnwidriger Interpunktion einer in der Ausgabe richtig interpungierten Stelle aus dem Regest von Farfa

[1] Z. B. H. Niese, Normann. Gesetzgebung 155 Anm. 4 entnimmt Mayer, daß auch die *assecuratio* der Untertaneneid sei. N. zitiert Scheffer-Boichorst, der aber gerade beweist, daß der Fidelitätseid unserer Könige an die Päpste nur ein reiner Sicherheitseid war. Der Beweis für einen Untertaneneid im Königreich Italien beruht teilweise auf Dragoni, während im normannischen Reich M.s Belege nur einen Eid der Grundholden an ihre Grundherrn erweisen, den solche, die selbst wieder *homines* unter sich haben, nicht zu leisten brauchen. Das sind eben keine Grundholden. M. I 455 ist also bei richtiger Deutung der I 238—239, 245 gegebenen Stellen völlig zu ändern.

[2] Nachdem das Manuskript dieser Besprechung bereits in den Druck gegeben war, erschien die umfangreiche und eindringende Kritik von H. Niese in den Gött. Gel. Anz. 1911 S. 365—419, mit der Ref. an wesentlichen Punkten übereinstimmt. Leider konnten Nieses Ausführungen hier nicht mehr berücksichtigt werden. Das gleiche gilt von der noch später erschienenen Besprechung von A. Schaube, Hist. Zeitschr. CVIII 393—398.

doziert, daß *liber* „unfrei" heißt, dann kommt das absolut unhaltbare Argument römischer Namensformen, als wenn z. B. König Desiderius und König Liutprands Neffe, der Beneventaner Herzog Gregorius, keine Langobarden gewesen wären, wobei M.s Unstern will, daß er I, 3 Anm. 12 Bildungen wie *Mauricula* und *Mimpula* (Deminutiva von Mannesnamen), deren germanischer Klang kaum zu verkennen ist, als römisch verwendet. In der nächsten Note soll *arimanni* auch auf die Franken gehen! Daß *miles* auch für den freien Langobarden gesagt werde, ist S. 9 Anm. 42 mit allerhand Stellen, aber keinen aus dem Langobardenreich belegt.[1] Freilich wird einmal ein *servus* in nachlangobardischer Zeit von einem Privaten als *arimannus* freigelassen (S. 9 Anm. 41), obwohl auch damals die offizielle Bezeichnung solcher Freigelassenen *miles publicus et civis Romanus* gewesen sein dürfte. M. gibt selbst zu, daß zwischen *arimannus* und *liber* ein Unterschied ist — freilich erst, so wird man einschränken müssen, seit dem Waffenstillstand mit den Byzantinern. Aber durch Verallgemeinerung singulärer Bezeichnungen will M. S. 11 drei Sorten von *arimanni*, im engeren, weiteren und weitesten Sinne (= *milites* oder *valvassores*, = Grundeigentümer, = Freie überhaupt) feststellen. In Toscana sollen (S. 13) „kleinere Verbände berittener Langobarden außerhalb der *civitas* angesiedelt" worden sein; Die *Langobardi* sind aber Geschlechtsverbände von Grundeigentümern. Die *cives silvatici*, in Wirklichkeit Feudalherrn mit Stadtbürgerrecht, Außenbürger, weilen nach M. „eigentlich nur zur Sommerfrische" auf dem Lande, Salveminis Angabe, es sei Landadel, wird (S. 13 Anm. 59 Ende) vorschnell als „unrichtig" abgetan, obwohl wir doch für viele tausend Fälle die Einzelheiten nachprüfen können. Schließlich ergibt sich für M. (S. 21), das langob. Recht lasse eine erbliche Nobilität nicht mehr erkennen; bevorrechtet, steuerfrei sei jeder, der Reiterdienst leistet!

Weiter die grundlegende Frage nach der Stellung der Römer im Langobardenreich, deren Lösung sich M. leicht macht, indem er die berühmten Paulus-Stellen als kontrovers vorerst ausscheidet (S. 24). Von den positiven Beweisen, daß die Römer als freie, ja bevorrechtete Männer im Langobardenreich gelebt hätten, ist nach Aussonderung der Dragoni-Urkunden nur ein Beleg aus vorfränkischer Zeit übrig, die Cremoneser Urkunde von 753 (Troya 673), die jedoch schon von Tiraboschi mit Recht eben wegen jener *professio legis Langobardorum* als Fälschung erkannt und in der Tat ein Machwerk von ungeheuerlicher Plumpheit ist; in der Datierung ist Ahistulf als *imperator* bezeichnet, es ist vom *comitatus* von Cremona die Rede usw. Die

[1] Die einzige langobardische Stelle, Troya 377, ist nach Chroust wenigstens stark interpoliert. MG. Epp. III 713 Z. 21 will M. durch eine sachlich ganz unmögliche Interpunktion *Langobardorum tam milites quam famuli* lesen, es handelt sich um die römischen *milites* in Venezien. Die anderen Stellen sind römischer Herkunft und deshalb auszuschalten. Gleich hier paradieren Dragoni und die Lex „Utinensis" unter den Belegen.

Stellen aus fränkischer Zeit besagen nichts, da für diese Zeit niemand bezweifelt, daß die Langobarden ihreVorzugsstellung verloren.[1] Daß 815 ein Kleriker zu den *arimanni* zählt, besagt auch nichts, da wir wissen, daß in fränkischer Zeit viele italienische Kleriker nach langobardischem Recht lebten.[2] Daß die Langobarden im Jahre 845 nicht mehr „deutsch" (recte langobardisch) redeten, wird aus der Wendung *tam Teutisci quam et Langobardi* „erwiesen", weil Deutsche eben „germanisch redende Leute" seien, was natürlich für keine Zeit richtig ist. Ja, sogar Wergeld soll der Römer nach langobardischem Recht gehabt haben. Beweis: Ed. Liutpr. 91, nach dem „der Urkundenschreiber, der gegen römisches Recht schreibt, sein Wergeld verwirkt. Ein solcher Urkundenschreiber wird wohl immer römischer Nationalität sein, jedenfalls ist er es gewöhnlich". Und auf solchen apodiktischen und absolut unbeweisbaren Behauptungen baut M. seine Thesen auf! — Daß in fränkischer Zeit der Römer Wergeld hatte, ist klar, weil es so nach fränkischem Recht schon vorher in Gallien gewesen war; doch hält der einzige der S. 31 Anm. 41 angeführten Beweise, der brauchbar erscheint, die vierte Formel zu Liber Papiensis Otto I 4, bei näherer Betrachtung auch nicht Stand, denn das Wergeld richtet sich nach dem Stande des Verletzten (der Klagepartei); hier wird aber ausgesprochen, daß der Langobarde, wenn er Recht bekommt, auch vom Römer Wergeld erhält, der Römer dagegen bestimmte Geldstrafen[3]. So haben denn die Lombardisten auch mit Recht immer geleugnet, daß Römer nach dem Edikt Wergeld haben, und sie dürften im Recht sein. Da M. weiterhin (S. 33) den Prozeß der „Rezeption des römischen Rechtes" ganz falsch beurteilt, indem er sich nicht gegenwärtig hält, daß das Statutarrecht oft nur rein formalistisch dem römischen angeglichen wurde und dem Wesen nach vielfach ganz auf dem Edikt beruhte[4], sind die Ergebnisse S. 35 grundfalsch[5]; und mit dieser Architektur von „Gründen" und „Widerlegungen" wird S. 39 ff. „erwiesen", daß die beiden Hauptstellen bei Paulus wertlos sind, wobei noch

[1] Daß in der Frankenzeit, nachdem die Rechtseinheit der herrschenden Klasse beseitigt war, einmal *arimannus* für nicht altfrei gesagt wird, darf natürlich nicht übermäßig urgiert werden. Ebenso Niese S. 369 f.

[2] Brunner, DRG.[2] I 395.

[3] S. 31 Anm. 41. Bei dem anderen Beleg muß zu *L. Pap.* 61 *gl.* noch der Teil dieses Rechtsbuches hinzugefügt werden; es handelt sich nämlich um Liutpr. 61, eine Stelle, die freilich sachlich nicht in Betracht kommt, da sie natürlich nur von Langobarden redet. Vgl. auch Niese S. 371 ff.

[4] So zuletzt Himstedt, Die neuen Rechtsgedanken im Zeugenbeweis des oberital. Stadtrechtsprozesses 1910 (im Anschluß an R. Schmidt) und vorher Neumeyer, dessen Ergebnisse M. S. 33 Anm. 43 zitiert, aber ohne Beweis ablehnt.

[5] S. 36 müssen wir trotz M.s breiter Ausführungen GGA. 1906, 428 f. wieder endlose „Beweise" dafür entgegennehmen, daß der Erzbischof von Mailand unter Gregor dem Großen wieder nach Mailand zurückgekehrt sei!

dazu die eine mit dem sinnstörenden Druckfehler *hostes* statt *hospites* zitiert wird.

Aber die Untersuchung der Paulusstellen bedarf noch weiterer Beleuchtung[1]. *Multi nobilium Romanorum* sind erschlagen, *reliqui vero per hospites divisi... tributarii efficiuntur.* Was sind also die *reliqui* geworden? Natürlich Hörige? Weit gefehlt! Sie „müssen dann notwendig ebenfalls *nobiles* sein" (I, 40 Anm. 69) und das *dividere per hospites* „bedingt ... das Verbleiben des letzteren (des bisherigen Bezugsberechtigten) als Eigentümer" (Anm. 70); dann wieder ein „Nachweis", daß in dem Wort *tributarius* „unmöglich die persönliche Unfreiheit stecken" kann, und die Paulusstelle ist gebrauchsfertig für die Grundthese von den römischen *arimanni* im Langobardenreiche. Ferner soll hier *civitas* = *populus* sein, da eine Art Untersuchung des Sprachgebrauchs bei Paulus ergibt, daß *populus* (*i*) wie *civitas* bei Paulus stets die angesiedelte römische Bevölkerung bedeutet, wie es seine Beispiele (Anm. 71) klar erweisen. Der Hergang ist nun nach M., daß sich die durch die langobardischen *hospites* belasteten *civitates* (*populi*) als selbständige Gemeinwesen mit den *hospites* auseinandersetzen (*populi adgravati per Langobardos hospites partiuntur*; dies Verb soll nicht Passiv, sondern Deponens sein). Aber wie auch dann die angegebene Interpretation aus der Stelle herauszulesen ist, bleibt unerfindlich[2]. Die Langobarden werden sich natürlich das eigenmächtige Verfahren der besiegten *civitates* ruhig gefallen gelassen haben, und als Revanche dafür könnte es aufzufassen sein, wenn wir S. 47 erfahren: „vielleicht haben die Römer weithin langobardische Namen angenommen". Also ist Friede und Eintracht zwischen den Nationen im Langobardenreich hergestellt, und für sehr unschön müssen wir die Angewohnheit der Römer erklären, die *gens Langobardorum* trotz alledem grundsätzlich mit wenig liebenswürdigen Adjektivis wie *perfida* oder *nefandissima* und gar *nec dicenda* zu belegen.

Die grundlegende Bedeutung dieser Abschnitte rechtfertigte ihre genauere Analyse; aber in der Folge werden wir uns auf das Herausheben wichtiger Einzelpunkte beschränken.

Die *arimannia* ist (S. 5) „in der Romagna eine Last, die der allgemeinen Steuerlast, dem *publicum*, entgegensteht"; später ist sie als *feudum* bezeichnet worden. Daraus und weil sie öfters als unveräußerlich gilt, ergibt sich (S. 70): „das ist gar nichts anderes als der römische Satz, daß zur Veräußerung von Curialgrundstücken Regierungsgenehmigung erforderlich ist". Nach S. 81

---

[1] Vgl. jetzt Niese S. 372. Auf die Argumente, die v. Halban, das röm. Recht in den german. Volksstaaten II 58 für Wergeld der Römer beibringt, kann hier nicht eingegangen werden.

[2] Diese Interpretationsmethode rügt jetzt auch Niese, dessen Deutungsversuch recht beachtenswert ist.

führen die höchsten Würdenträger bei den Langobarden den Titel *senator* und *princeps*. Die Belege für *senator* stehen bis auf einen griechischen im Chronicon S. Sophiae de Benevento, das M. trotz Voigt unbedenklich nach Ughellis Druck, der bekanntlich von Interpolationen strotzt, benutzt; es würde auf die Lesart der Handschrift, deren gute Überlieferung R. Smidt jetzt gegen Voigt und Poupardin erwiesen hat, ankommen. Aber M. gibt selbst zu, daß der Titel nur in dem südlichen Fürstentum belegt ist. Für *princeps* aber erhalten wir erstens den Titel, den Herzog Arichis von Benevent erst führte, seit er sich 774 vom Reiche von Pavia selbständig gemacht hatte, wobei viel schärfer dieser zitierte Nachweis Chrousts zu betonen war: die Urkunde Troya 490 (aus dem Chron. S. Sophiae) ist sicher verunechtet.[1] Ein zweiter Beleg, eine Dragonifälschung, scheidet aus; der letzte ist die Novaleser Urkunde von 726, das Testament Abbos für diese seine Gründung, das M. durchaus für das langobardische Gebiet beanspruchen will, obwohl nach dem fränkischen König datiert ist; da aber das Gebiet von Maurienne und Susa, dessen *rector* Abbo ist, damals sicher fränkisch war und Abbo seine Schenkung *pro nos vel stabiletatem regno Francorum* erläßt (was M. übersieht), bedarf die für fränkische Herkunft der Urkunde wohl keiner Erörterung. So kann man eben alles „beweisen", auch daß die Montferrat und Malaspina im XII. Jh. keine Reichsfürsten sind (S. 83 Anm. 78, wo sogar Ficker, Vom Reichsfürstenstande zitiert ist).

Mit besonderer Vorliebe wird die Geschichte des Juristenstandes behandelt[2]. Die *advocati* (S. 99ff.) sollen unmittelbar mit den altrömischen *advocati* zusammenhängen, der Begriff soll „überall den berufsmäßigen Rechtsbeistand bedeuten" (S. 106), „weithin ohne Beziehung auf irgend einen Mandanten . . . als berufsmäßiger Rechtsbeistand aller" (ebd. Anm. 37); und das, weil öfter die Bezeichnung *N. advocatus* ohne Beifügung der Kirche oder des Klosters[3] in Urkunden steht; denn die stete Beziehung des Advokaten auf eine geistliche Herrschaft erkennt M. gar nicht. Der *iudex sacri palatii* soll als *causidicus* und gelegentlich als Advokat betrachtet werden, weil hin und wieder jemand zwei dieser Titel vereint (S. 110). Die *iudices s. pal.* sind *iudices Langobardi*

[1] Auf das Bedenkliche im Verfahren M.s weist bereits R. Smidt, Das Chronicon Beneventani monasterii s. Sophiae S. 39—41 (vgl. 19, 25 Anm. 45) hin, der auch bemerkt, daß diese Stücke nicht als „Schulübungen" zu bezeichnen waren, da sie Voigt, den M. zitiert, längst als regelrechte Fälschungen erwiesen hatte. Auch S. 43 zeigt Smidt einen Irrtum M.s infolge Benutzung des Ughelli-Textes.

[2] Vgl. Niese S. 377, der mit Recht die Vernachlässigung von Fickers Forchungen bedauert.

[3] Auch eine *curtis regia* besitzt zur Vertretung im Gericht ihren *advocatus*, einmal wird es vom König als besonderes Privileg an einen *fidelis* verliehen, einen solchen zu haben: vgl. M. I 223 Anm. 35.

(S. 112), die *causidici* = *provisores* (!) dagegen, die mit den Notaren zusammenhängen, werden keine Lombardisten sein. Die älteren Anwälte fungieren zugleich als Richter, der Titel *iudex* umfaßt allmählich alle Rechtsanwälte (S. 110), als ob es auch vorher stets Anwälte gegeben hätte! „Während bis ins 10. Jahrhundert herein die Urkunden von den *scabini* unterzeichnet sind, ist später eine Beteiligung der *iudices* nicht mehr zu erkennen.“ Diesem Irrtum gegenüber genügt es, ein beliebiges Urkundenbuch für das 10. Jahrhundert auf die *completio* durchzusehen. „Wo die Advokaten ein und demselben Verband wie die Notare angehören . . ., da wirkt das Recht des Grafen zur Ernennung der Notare doch zugleich auch als Befugnis, Anwälte zuzulassen“ (S. 125): nun, die Grafen haben nie Notare ernannt, sondern nur in einigen Gegenden ihnen die Erlaubnis zum Amtieren gegeben, und Breßlaus Bemerkung hätte nicht S. 123 Anm. 117 kurz abgelehnt, sondern besser gewürdigt werden sollen. Die Vereinigung der Advokaten und Notare in einem Verbande ist überhaupt nicht erwiesen. Die Behauptung, die Nachrichten, wonach die Grafen von S. Bonifazio Notare ernennen, seien „vollständig zutreffend“ und Ficker habe Unrecht, diese Befugnis als pfalzgräflich aufzufassen, wirkt geradezu grotesk, da Ficker an der zitierten Stelle eigens diese Urkunden als zweifellose Fälschungen kenntlich macht. Hier ist auch der zweite Band M.s heranzuziehen, wo (§ 39) die langobardischen *iudices*, die höchste Beamtenklasse, besonders *duces* und *gastaldii*, in Verbindung mit den späteren *iudices* gebracht werden, dann der Königsrichter mit dem späteren *iudex ordinarius*. Ferner soll der Pfalzrichter besonders oft zugleich Notar sein, als ob das nicht ebenso für den Königsrichter gälte, und nun ist die Möglichkeit gegeben, zwei Schichten von Richtern zu sondern, von denen die eine von den vornehmen Beisitzern des Königsgerichtes, die andere von den Notaren herkommt, die, wie wir sahen, nach M. mit den Anwälten in Verbindung stehen und römisches Recht vertreten. Der *iudex et missus d. imp.*, bekanntlich ein höherer Regierungsbeamter, der in einigen wenigen Städten nach dem Verfall des Grafenamtes eingesetzt wurde, soll den verschwindenden Königsrichtern gefolgt sein. Schließlich gehen alle Berufsjuristen in den Stand der *notarii et iudices s. pal.* über (II, 205), aus denen sich nun ein engerer Kreis aussondert, die *iudices imperialis aule;* diese treten zuletzt als *iudices curiae imperialis* auf, bis sie Friedrich II. durch das sizilische Hofgericht ersetzt (II, 207). Ficker hat also den größten Teil seiner Forschungen zur italienischen Reichs- und Rechtsgeschichte umsonst geschrieben.

Die sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Kapitel sind überraschend oberflächlich. Die Grundlage müßte die Scheidung von persönlicher und dinglicher Abhängigkeit bilden; statt dessen werden (I, 180) Farfeser Zustände generalisiert, aus den späteren gelehrten Konstruktionen von Roffred Rückschlüsse gezogen, und unrichtige Anschauungen, wie die von der geringen Anzahl der Libellarier, beeinträchtigen auch die brauchbaren Übersichten (so

im § 19). Hartmann soll S. 183 „mit Unrecht" ein allmähliches Zurücktreten der Hörigen annehmen; dabei gesteht M. (S. 191 Anm. 111) ehrlich: „Die genaue Untersuchung dieses Prozesses geht über die Schranken dieser Arbeit und mein Material hinaus"; da wäre größere Zurückhaltung im Urteil über die Spezialforschung anzuempfehlen gewesen. Wie beherrscht er nun sein Material? Da Bobbio, für dessen Wirtschaftsbetrieb Hartmann die bekannten trefflichen Tabellen geliefert hat, ausnahmsweise viel Libellarier zu haben scheint (I, 207 Anm. 74), während er übersieht, daß in Lucca von 1776 Urkunden bis zum Jahre 1000 etwa 1300 Libellarverträge sind, wählt er gern S. Giulia di Brescia. Dort hat er (I, 179) 1500, ein anderes Mal aber (I, 202) 3500 „abhängige Leute" festgestellt, darunter 700 *prebendarii*, was nach S. 218 „etwa $^1/_6$ aller gutshörigen Leute" ausmachen soll, und nur 60 Libellarier. In Wirklichkeit sind im ganzen etwas über 5000 abhängige Leute da, davon zum Haupthof gehörig 1666. Wir beschränken uns auf diesen und geben die Ziffern. Zur *familia* gehören 666 *prebendarii*, 20 Mägde im Gynäzeum, 3 Hirten. Zu den *manentes* gehören 234 *servi*, 25 *aldiones*, 2 *massarii servi*, zusammen 261 Unfreie, dann 94 *liberi commendati* und *liberi in sorte*, 47 *montenarii manentes*, die nur *herbaticum* zahlen, also freie Sennen, 9 *massarii liberi*, 5 *manentes liberi*, zu denen man die mehr als 4 (eine Zahl fehlt) nur als *massarii* Bezeichneten ebenso gut wie zu den massarii servi rechnen kann, also zusammen etwa 160 ausdrücklich als frei bezeichnete Hintersassen; dann 66 *libellarii*, 9 *agellarii*, die den Libellariern sehr nahe stehen, und 482 einfach als *manentes* Bezeichnete.[1] Dieser Ausdruck sagt aber über die soziale und wirtschaftliche Stellung nichts aus, sondern bedeutet nur die Leute, die nicht zur Eigenwirtschaft gehören, sondern als selbständige Wirte auf ausgetanem Klostergut sitzen. Welcher Unterschied zwischen den einzelnen Gruppen ist, kann hier nicht erörtert werden, da nur auf die wenig solide Grundlage von M.s Ausführungen ein Blick zu werfen war. Daß die Libellarier auf Grund zweier Vertragsurkunden (gemeint ist bilaterale Ausfertigung), die *cartulati* aber auf Grund einer einzigen *carta*, die vom Grundherrn ausgestellt ist, „besitzen" (I 201), stellt den Sachverhalt für die *cartulati* auf den Kopf; es sind dieselben wie die *commendati*, nämlich solche, die sich *per cartulam* in den Schutz eines Mächtigen begeben haben. Und während M. die angebliche geringe Anzahl der Libellarier in S. Giulia als allgemein gültig ansieht, trägt er kein Bedenken, Hartmann vorzuwerfen, er generalisiere die Tatsache, daß in Bobbio eine auffällige (so!) große Zahl von *libellarii* bestehe (I, 207), und ebenso Seeliger, dessen wertvollen Aufsatz in der Histor. Vierteljahrschrift X, 305 ff. er wohl übersieht, daß er die römischen Zusammenhänge nicht kenne. So soll *commendatio* auch Ergebung in die *servitus* sein (I, 208 ff., 229); die Freien zu

[1]) Vgl. jetzt die Tabelle II von Gino Luzatto, I servi nelle grandi proprietà ecclesiastiche italiane dei sec. IX e X, deren Berechnung nicht immer stimmt.

Limonta, die *propter hostem* zu *aldiones* werden, sollen Römer sein (I, 209), während hier der gleiche Fall wie in der I, 161 Anm. 41 angeführten Urkunde vorliegt, nämlich daß Leute, die für frei galten, behaupteten *aldiones* zu sein, um dem Kriegsdienst zu entgehen. M., der den vom Ref. geführten Nachweis, daß der Libell des römischrechtlichen Gebiets eine ganz andere Art von Vertrag wie der langobardische sei, irrig als „apodiktische Behauptung" (I, 195 Anm. 16) bezeichnet und dafür das Buch von Pivano lobt, hat neben andern Belegen jener „apodiktischen Behauptung" die Gegenschrift von Schupfer nicht gelesen, ferner vertritt er eine Auffassung des Libells, die Pivano gerade ablehnt, und mißversteht diesen, der den Libell als „contratto formale" auffaßt (I, 199ff.), da Pivano und der Ref. über das Wesen des langobardischen Libells einig sind und Pivano nur den Fehler macht, seine für diesen gültigen Aufstellungen auf den römischen auszudehnen, der ein wirklicher Kontrakt ist.

In § 14 über die Grundherrschaft wird (I, 221) behauptet, nach dem Edikt werde „der *sculdais* zu den *actores* gerechnet"; der uns bekannte *advocatus* tritt als „herrschaftlicher Beamter" auf (S. 223); daß er vielfach von den Kirchen für den Einzelfall, stets aber zur Vertretung im Prozeß ernannt wurde, wird nicht beachtet. Die Institution dieses *advocatus* soll sogar langobardisch sein (S. 104 Anm. 29), wofür nach Ausscheidung der Belege aus fränkischer Zeit, einer in dieser Epoche gefälschten Urkunde von angeblich 754 und der Lex Raetica Curiensis als einziger Beweis eine Dragonifälschung bleibt! Schließlich „wird eben das Amt des *advocatus* mit dem des *vicedominus* oder des lokalen *scario, actor, gastaldio* oder wie er heißt kombiniert . . . sein" (I, 225); den *scariones*, durch die sich manche Kirchen vor Gericht vertreten lassen dürfen, fehlt sehr leicht die Freiheit (I, 223). Daß der Eid der Grundholden an den Gutsherrn sich auf dessen Gerichtsbarkeit gründet (I, 238f.), beruht wieder nur auf einer Dragonifälschung. So ist auch der Untertaneneid im Königreich Italien, dessen Existenz noch nicht einmal geleugnet werden soll, jedenfalls nicht erwiesen[1] (§ 15); denn die *treuga Dei* gehört ebensowenig hierher wie der städtische Bürgereid der Kommunalzeit, und für die I, 255 angeführten Fälle ist doch wohl Brunners Auffassung als Beamteneid näherliegend. Im Abschnitt über die Staatsdomänen (§ 17) ist der absolute Bruch mit der Tradition durch die staufische Reichsgutverwaltung nicht erkannt.

Im Abschnitt über die Gemeindeländereien (§ 18) kommt M. zum Schluß, das Beamtentum zur Verwaltung des städtischen Vermögens sei bis ins

[1] Denn I 244 Anm. 8 ist nur der Sonderfall FDG. VIII 387 (Usurpation Arduins) hierher gehörig; sehr wichtig, aber etwas anderes als der allgemeine Untertaneneid ist der Schwur der Mantuaner, die sich empört hatten, an die Gräfin Mathilde nach erfolgter Unterwerfung. Die bekannten Nachrichten über Vereidigungen durch Karl d. Gr. und dessen nächste Nachfolger sind nicht zu verallgemeinern.

13. Jahrhundert „weithin konstant geblieben“; der Beweis erfolgt in der uns bekannten Art, Amtsbezeichnungen, die sich in ganz verschiedenen Epochen und in verschiedener Bedeutung finden, gleichzusetzen, so *curator*, *procurator* und *portonarius*, *clavarius*. Der ganze Teil über die öffentlichen Abgaben (§ 19—22) ist eine unverarbeitete Materialsammlung, in der sich (z. B. I, 307—326) eine große Menge von Abgaben privatrechtlicher, besonders grundherrlicher Natur vorfindet. Dagegen ist die wichtige Urkunde von 768 über die Luccheser Schiffahrtsfrohnde (Troya 875) übersehen. S. 314 werden die sizilischen *plateae* als eine noch völlig im einzelnen dunkle Einrichtung behandelt. Im § 20 über die indirekten Steuern finden sich aus Unbekanntschaft mit dem Wesen der einzelnen Bezeichnungen, wie *dohana* und *fundicus*, in Genua auch die *cabella* (S. 332 Anm. 15), zahlreiche Belege, die in den § 21 zu den Monopolen gehören. Alles geht von der *curatura* aus, deren Charakter als Geleitsabgabe nicht erkannt wird, wodurch in Verbindung mit den Vorstellungen vom altrömischen *curator* eine erhebliche Verwirrung angestiftet wird; so soll sich unter dem königlichen Beamtentum ein kommunaler Faktor einschieben. Die ganze Auffassung von der städtischen „Steuerautonomie“ vor Friedrich I. ist schief. Das „Institut der Bannmeile“ (S. 340) gibt es in Italien nicht. Die *metalla* (S. 360 Anm. 43) sind nicht nur Eisengruben.

Auf das Heerwesen, dessen Darstellung unter den erwähnten Grundirrtümern leidet, soll nicht eingegangen werden; nur sind 40 *iugera* nicht, wie M. meint, in Italien schon ein Komplex, der weit mehr als eine Bauernwirtschaft ausmache; der Satz, daß die Reiter im Langobardenreich „auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht“ dienen, geht auf die irrige Auffassung der Rechtslage der Römer zurück, und die Theorie von der Burgbesatzung — das soll *motta* bedeuten — führt im Verein mit der Unkenntnis, daß *castellanus* oft den bürgerlichen Bewohner eines *castrum* oder *castellum*, d. h. einer nicht bischöflichen Stadt oder Ortschaft bedeutet, zu den S. 422f. vorgetragenen Phantasien. Auch in den § 28 über Dienstgüter und Gehalt sind nichtöffentliche Abhängigkeitsverhältnisse hineingetragen[1].

Die Bücher über die Staats- und Städteverfassung beruhen in steigendem Maße auf den gekennzeichneten und anderen Irrtümern, wenn auch, da diese allgemeineren Dinge verhältnismäßig bekannt sind, viel Richtiges in ihnen steht. Aber da ist das germanische Urteilsfinderkolleg von 6—12 Männern,

[1] Aus dem § 22 über die Gerichtsgefälle notieren wir (I 366) die Angabe, daß *reiectio* Klageinsatz bedeute; die Belege sollen S. 223 Anm. 37 stehen. Dort stehen einige Belege für *mallatura*, außerdem für *reiectio* nur die Stelle aus BM. 1221 (1187): *concessimus advocatum . . ., ut nullus eius mallaturam querere audeat, sed liceat ei pleniter absque ullius reiectione causas . . . querere.* Aus dieser Stelle herauszulesen, daß *reiectio* der Klageinsatz sei, ist doch ein Interpretationskunststück, das einen eigenartigen Begriff von der wissenschaftlichen Methode M.s gibt.

das in langobardisch-fränkischer Zeit fungiert haben soll; im 11. Jahrhundert soll Wert darauf gelegt werden, daß mindestens 6 *iudices* im Gericht sind, und so weiter in der Zahlenmystik. Verschieden von den Urteilsfindern sind die Einzelrichter, die *scabini* (*iudices*) *civitatis*, die wir schon als Fortbildung römischer Einrichtungen kennen lernten und nun als „die Zivilrichter der römischen Masse der Bevölkerung" (II, 246) definiert bekommen. Im § 45 wird uns dann die Podestarie aus dem römischen *locopositus* nach der Formel *prior*, *protoiudex*, *viceprinceps* = *magister iudex civitatis*, *vicarius civitatis*, *vicedominus*, *rector*, *praeses* entwickelt. Aber man wird verstehen, daß gerade diese Probleme des zweiten Bandes sich zu einer eingehenden Untersuchung in einer Rezension nicht eignen, zumal Ref. Gelegenheit finden wird, große Teile des M.schen Buches von neuem zu behandeln.

Below[1] hat M.s Werk „ein stoffreiches Buch, aus dem viel zu holen ist", genannt. Ref. muß aber jeden, der die jeweiligen Einzelprobleme nicht selbst beherrscht, dringend warnen, sich den Stoff bei M. zu holen. Das Buch bedeutet einen wissenschaftlichen Rückschritt gegen Ficker, auf dessen Ergebnissen, wie dem Ref. jeder bezeugen wird, der selbst auf dem Gebiete der italienischen Verfassungsgeschichte tätig war, weiter gebaut werden muß. Wer einen Versuch machen will, die Probleme in so allgemeiner Weise wie M. zu lösen, wird aber mit der bisherigen Methode, immer von vornherein das Allgemeine, nämlich ganz Italien, ins Auge zu fassen, noch viel radikaler wie M. brechen und sich entschließen müssen, die in sich geschlossenen landschaftlichen Gebiete mit zusammenhängender Rechts- und Kulturentwicklung abzugrenzen und erst einmal für sich zu studieren; erst dann werden die gemeinsamen Gebiete jeder Institution — denn es gibt nun einmal im Mittelalter kein einheitliches Italien — heraustreten.

Man wird es bedauern, daß die große Arbeit, die in M.s Werk steckt, so wenig brauchbare Früchte getragen hat, man wird aber trotzdem nicht umhin können, das Buch als Ganzes und in den meisten Teilen abzulehnen. Es kommt in der Wissenschaft nicht darauf an, wieviel in jedem einzelnen Werke bewältigt wird, sondern darauf, daß jede Leistung in Beherrschung des Materials, Kritik und Methode[2] einwandfrei ist. Dann werden auch die Ergebnisse erfreu-

[1] LZB. LX (1909) Sp. 1295. — Beim Abschluß des Manuskripts geht dem Ref. die Rezension des vorliegenden Buches durch P. M. Baumgarten im Histor. JB. XXXII 116—119 zu; Ref. bedauert, sich nach eingehendster Prüfung von etwa 3/4 des Werkes B.s mit Einschränkungen anerkennendem Gesamturteil nicht anschließen zu können; die Unklarheit M.s wird auch von B. mehrfach gerügt. Fedele (Arch. soc. Rom. XXXIII 214 nota 2) findet Mayers Ausführungen über den Senat (II 28ff.) unzureichend, das Urteil von R. Smidt ist schon angeführt.

[2] Besonders unglücklich ist M.s Etymologie. I 141 wariganga = Wüstung mit watriscap, werixhas, giwerida zusammenhängend, Grundbegriff „Weide" (fiuwaida). I 167 über fegangi. I 351 Anm. 129: Benzo sagt, der Kaiser solle die verlorenen Zölle zurücknehmen, um nicht auf das *mendicare* beschränkt zu sein. Zu *mendicare* bemerkt M.: „offenbar das fodrum (Bede)." I 314 Anm. 50

licher sein, denn das Ganze ist die Summe seiner Teile. M. hat sich an eine Aufgabe gewagt, der vor allem seine kritische Methode nicht gewachsen war, und darum ist selbst an Einzelheiten so wenig aus seinem Buche zu gewinnen.[1]

Fedor Schneider.

---

wird vom Kataster, catastico gehandelt. Die Etymologie von *κατὰ στίχον* unterlag nie einem Zweifel. M. lehnt zuerst eine dem Ref. nicht bekannte, kaum glaubliche Ableitung von *caput* ab und verweist dann auf „eine entfernte Möglichkeit": daß in Rom usw. die Abstammung umständlich angegeben und durch *κατὰ* ausgedrückt werde, „daß man in einer Zeit, wo man nicht mehr griechisch verstand, sich cata als die Bezeichnung für Geschlechtshaus (so!) dachte und daß dann catasticum das Verzeichnis der einzelnen steuerpflichtigen Geschlechter ist. Solcher Beispiele absoluter Hilflosigkeit in genealogicis liefert M. eine ganze Reihe; vgl. S. 310 gaforium = Gabe, was S. 315 allerdings anders gedeutet zu werden scheint. — Die Zitate sind unzureichend, ja zum Teil unverständlich, wie I 28 Anm. 25: Dionysiis (so) de Aldizone et Notingo S. 122. 958, oder I 317: Pist. S. 49; beide Werke fehlen im Literaturverzeichnis. Die Kürzung der Titel ist eigenartig: „Lucca" bedeutet die Editionen von Bertini und Barsocchini in den Memorie e documenti per servire all' historia del ducato di L. (fehlt im Verzeichnis), Cava den Codice dipl. von La Cava, Ant. die Antiquitates von Muratori; daß der Genueser Liber iurium stets als „L. i. Genevensis" angeführt wird, daß man I 196 Anm. 23 Mitarelli Faerza" (gemeint die Accessiones zu Muratori; Mittarelli ist bei M. stets mit einem *t* gedruckt) und I 356 Anm. 12 Popodopoli statt Papadopoli liest, daß von den Herausgebern der Regesta chartarum Italiae L. Schiaparelli als Schiparelli, Ref. im Literaturverzeichnis S. XXIII unter dem Namen „Schreiber" erscheint, daß aus E. Caspar I 462 „Capser" gemacht ist, um aus vielen Dutzenden von falschen Zitaten ein paar Beispiele zu wählen, zeigt, daß M. zu wenig Sorgfalt auf die Ausarbeitung gewendet hat. Baumgarten macht darauf aufmerksam, daß die ersten damals vorliegenden Bände der Italia pontificia von P. F. Kehr nicht herangezogen sind; aber es fehlt überall Literatur. Den Libro di Montaparti, von dem wir die schöne Ausgabe von C. Paoli (Documenti di storia ital. Bd. IX, 1889) besitzen, kennt M. nur Fragmente bei Ricotti, Storia delle compagnie di ventura in Italia Bd. I. Das zweibändige Werk von G. Merzario I maestri comacini (Milano 1893) kennt M. ebenso wenig, obwohl er I 92. 94 Anm. 26. 177 auf die *comacini* zu sprechen kommt und seine Meinung über sie sehr bestimmt vorträgt. Prokop, dessen Gotenkrieg in der Ausgabe von D. Comparetti (in den Fonti di Storia ital. 3. Bd.) zu benutzen war, ist (M. S. XXIII) „im ganzen nach Haury, de aedificiis in der Bonner Ausg." zitiert. Ebenso weiß M., wie sein Vermerk S. XXV: „soweit die Handausgabe der Monumente (er meint die SS. rer. Germ. und die Fontes iuris Germ.) reicht, ist nach dieser zitiert", zeigt, nicht, daß die älteren Bände in den SS. rer. Germ. ohne Apparat, also nach der Folio-Ausgabe zu zitieren sind. Vgl. jetzt Niese S. 364 f. 419. Schaube S. 394 f.

[1] E. Mayers, Neue Beiträge z. ital. Verfassungsgeschichte konnten nicht mehr verwertet werden. Das Manuskript dieser Besprechung ist bereits im Mai 1911 eingeliefert, der Satz im Frühjahr 1912 korrigiert worden. Eine Auseinandersetzung mit dieser Schrift wird an anderer Stelle erfolgen.

Franz Freiherr von Mensi, k. k. Finanzlandesdirektions-Vizepräsident i. R. und Mitglied der historischen Landeskommission: Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritte Maria Theresias. 2. Band. Graz und Wien, „Styria", 1912. XIV und 403 S. (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, 9. Band). M. 5.—.

In dieser Zeitschrift 14, 77 ff. habe ich den ersten Band von v. Mensis Geschichte der direkten Steuern in Steiermark angezeigt und konnte dem Werke bedeutende Vorzüge nachrühmen; nach der kurzen Zeit von zwei Jahren ist nun abermals ein Band erschienen, der zur Wiederholung alles dessen, was zum Lobe des ersten gesagt wurde, auffordert. Der Verfasser mußte angesichts des überreichlichen Stoffes das Steuerwesen der landesfürstlichen Städte und Märkte einem dritten Teile vorbehalten, diesmal bietet er uns die Geschichte der Realsteuern außerhalb des Gültanschlages, der Vermögenssteuern, Personalsteuern, der außerordentlichen Steuern des Klerus, der Judensteuern und der steuergeschichtlich belangreichen Kreditoperationen.

Von den erstgenannten Realsteuern ist das 1699 eingeführte „Eimergeld", eine Spezialsteuer von Bergrechtsweingärten, die zunächst zu einem Drittel von den Bergherren, zu zwei Dritteln von den Bergholden, seit 1720 je zur Hälfte von Herren und Holden zu tragen war, trotz des geringen Ertrages bedeutsam als erster Versuch einer direkten Naturalertragsbesteuerung. Gebäudesteuern treten in verschiedener Form und mit verschiedenem Namen auf: als „Rauchgeld" 1572—74, eine außerordentliche auf die Feuerstätten in Städten, Märkten, Herrenhäusern, Schlössern und Klöstern gelegte Steuer, der eine außerordentliche Grundsteuer auf dem Lande in Form einer Ansässigkeitssteuer zur Seite stand; als „Hausgulden" 1603—1608, von dem nur die Freihäuser und öden Häuser in den Städten sowie die Herberger, Winzer und armen Keuschler befreit waren und der sich als höchst mangelhafte Maßregel nicht bewährte; als „Rauchfanganschlag" 1640—48, ähnlich jenem Rauchgeld, jedoch mit Einbeziehung der Feuerstätten gewerblicher und industrieller Betriebe; als „Herdsteuer" 1708 —09 mit vielfacher Gliederung der Steuersätze nach Standesklassen, eigentlich „eine auf Grund der angenommenen Leistungsfähigkeit abgestufte Personal-, richtiger Familienklassensteuer in der Form einer Wohnungssteuer, welcher nicht nur die Hausbesitzer, sondern auch die Mieter unterlagen" und die eine Gesamtsumme von 62 300 steuerpflichtigen Herdstätten ergeben haben dürfte. Alle diese Gebäudesteuern haben nur zeitlich beschränkte Geltung gehabt und sind mit den verschiedensten anderen Steuerkategorien verquickt gewesen, alle haben sie auch nur ein sehr dürftiges Ergebnis gezeitigt.

Weitaus größere Bedeutung kam den Vermögenssteuern — sie wurden auf Grund von Fassionen veranlagt – zu. Ihnen liegt der Gedanke der Mitleidenspflicht jener Landeseinwohner zugrunde, die der Gültsteuer und der Besteuerung durch Stadt oder Markt nicht unterworfen sind und doch Erwerb treiben

und Einkommen besitzen. Die Versuche, diese Allgemeinheit der Steuerpflicht dauernd zur Geltung zu bringen, sind sämtlich erfolglos geblieben. Die Landschaft hat immer wieder, selbst in der Zeit der schwersten Türkennot, alle Bestrebungen des Landesfürsten nach Bewilligung einer Vermögenssteuer verhindert; wobei freilich auch zu bedenken ist, daß Steiermark im Gegensatze zu Böhmen oder Österreich u. d. Enns wenige oder keine Großkaufleute und -Industrielle hatte und daß man überdies keine festen und rationellen Grundsätze für die Veranlagung zu finden vermochte. So kam man über einzelne Ansätze landschaftlicher Vermögenssteuern nicht hinaus. Von um so größerer staatsrechtlicher Bedeutung wurde es, daß seit 1683 Leopold I., dann auch seine Nachfolger, im Falle dringendsten Bedarfes eigenmächtig in allen Erblanden ohne Zustimmung der Landtage Türkensteuern ausschrieben und zwar zunächst einprozentige Vermögenssteuern, die freilich wieder öfters der Pauschalierung, soweit sie die Landschaftsmitglieder betrafen, verfielen und auch sonst die Gültenbesitzer in mancherlei Hinsicht begünstigten. Einen bedeutenden technischen Fortschritt wies die Vermögenssteuer von 1703 auf, durch „Herabsetzung des steuerfreien Vermögensbetrages, durch die genauere Präzisierung des Kreises der steuerpflichtigen Objekte sowie der Steuerbefreiungen unter teilweiser Erweiterung der letzteren, namentlich durch die Kombination der Vermögenssteuer mit einer Besoldungssteuer und einer partiellen Einkommensteuer der Handel- und Gewerbetreibenden sowie durch die Besteuerung der Schuldkapitalien beim Schuldner mit dem Rechte und der Pflicht des Steuerabzuges“. Also ein reiches Steuerbouquet! Auch 1704, 1709 und 1712 wird die Vermögenssteuer mit einer Spezialbesteuerung des Einkommens aus Dienstbezügen und aus Handel und Gewerbe, 1704 überdies mit einer Kopfsteuer für alle von der Vermögenssteuer rechtlich oder tatsächlich Befreiten verbunden, erst 1734 bildet einmal nicht das Vermögen, sondern nur das Einkommen das Steuerobjekt und zwar ist der Steuerfuß 10 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens und 1 Prozent des nicht angelegten, den Hausbedarf übersteigenden Bargeldes! Ein Projekt, das aber nicht zur Ausführung gelangte, an dessen Stelle vielmehr die Landschaft eine Abfindungssumme zahlte; sie suchte diese selbst durch eine Vereinigung der mannigfachsten Steuerarten aufzubringen, diesmal mit günstigerem Erfolge als jemals. Auch hier also zeigt sich wieder wie in mehreren späteren Fällen der für die gesamtstaatliche Finanzwirtschaft so bedenkliche Vorgang der Pauschalabfertigung des Staates durch die Landschaft und der autonomen Steuerveranlagung und -Erhebung durch das Land, auch hier die enorme Schwierigkeit, von den Ländern dem Staatsganzen das nötige Einkommen zu verschaffen, der provinzielle Finanzpartikularismus in schärfster Form. Namentlich die Vermögenssteuer von 1681 ist ein charakteristisches Beispiel, mit welchen Hindernissen das Streben nach einheitlichen Steuergrundlagen für die deutschösterreichischen oder gar für diese und die böhmischen Erblande zu kämpfen hatte.

Auch die Personalsteuern dienten dem Grundsatze der allgemeinen Beitragspflicht zu den Staatslasten, der Erweiterung des Kreises der Steuerträger über den Realbesitz hinaus. Die Kopfsteuer, in der Regel in der älteren Zeit mit verschiedenen andern Personalsteuern (Besoldungs-, Lohn-, Erwerbs-, Kapitalzinssteuern) und auch mit Vermögenssteuern verknüpft, traf, wenn sie einheitlich oder nur mit geringen Abstufungen angelegt wurde, naturgemäß besonders die Ärmsten, die kleinen Handwerker, Dienstboten, Taglöhner, und die gegenüber Adel und Klerus ohnedies wirtschaftlich ungünstiger situierten Bürger. Frühzeitig hat sich aber ein progressives Abstufungssystem mit zahlreichen Kategorien in immer reicherer Gliederung gebildet. Steuergeschichtlich besonders interessant sind die Entwürfe Ferdinands I. 1556/57, die eine außerordentlich stark differenzierte Kombination der verschiedensten direkten und indirekten Steuersysteme und zwar in gleicher Weise für alle Erblande durchzuführen suchten, einer Einkommens-, Besoldungs-, Kapitalzins-, Grundertrags- und Gebäudesteuer für die einzelnen Klassen der Landeseinwohner einerseits, zahlreicher Verkehrs- und Verbrauchssteuern, Kopf- und anderer direkten Steuern anderseits; das Türkenhilfspatent von 1557 hat dann, abgesehen von den zahlreichen indirekten, auch die Kombination der Kapitalzinssteuer mit der Kopf- und Erwerbsteuer tatsächlich zur Durchführung gebracht, freilich mit kläglichem Resultate. v. Mensi hebt mit Recht die staatsrechtliche Wichtigkeit der Tatsache hervor, daß bei der klassifizierten Leibsteuer von 1568 auch der Landesfürst sich zu einem monatlichen Beitrag von 100 fl. verpflichtete. Trotz ihrer häufigen Wiederholung namentlich in Kriegszeiten haben auch diese Kopfsteuern die beabsichtigte Ausdehnung der Steuerpflichtigkeit lange Zeit nicht in größerem Maße erreichen können; schon der Umstand, daß die Sätze nicht nach der Leistungsfähigkeit des einzelnen bemessen, sondern fix nach Kategorien abgestuft waren, mußte ja die Durchführbarkeit dieser Steuerergänzungsmaßnahme wesentlich erschweren und folglich doch die Hauptlast auf dem gültenbesteuerten Grundbesitze und den Bürgern liegen lassen. Erst von 1633 an wurde eine Leibsteuer, die für die Gültenbesitzer ein Zuschlag der ordentlichen Gültsteuer, für die anderen eine klassifizierte Kopfsteuer war, regelmäßig erhoben, 1640—1648 im doppelten Ausmaße, dann in wechselndem Betrage, seit 1656 in dreifacher Höhe und mit bedeutender Erweiterung des Kreises der subjektiv Steuerpflichtigen; einzelne Standesklassen waren noch höher belastet, nur die privilegierten Klassen außer den untertänigen Bauern und der weinbautreibenden Bevölkerung von der Verdoppelung befreit. In der Mehrzahl der Jahre ist dann später wieder nur der einfache Steuerfuß maßgebend gewesen. (Hier auch beachtenswerte Notizen über die Verschuldung des landesfürstlichen Beamtenstandes.) Ausschließlich landesfürstlichem Willen entsprang dann ähnlich wie die Türkensteuer die 1691 ausgeschriebene allgemeine „Bei- oder Kopfsteuer" für sämtliche Erblande, die ungeachtet der Opposition der Stände durchgeführt wurde, die wirtschaftlich

kräftigeren Einwohner stärker heranzog, ein ganz ansehnliches Ergebnis brachte und noch mehrere Nachfolger fand. — Die wichtigste Erwerbsteuer (v. Mensi gebraucht das Wortsynonym mit Gewerbesteuer), der Mühlanschlag, Mühlgeld, Mühllaufergeld, eine Belastung des Mühlengewerbes, trat 1633, nachdem im 16. Jahrhundert die Mühlen fast durchwegs unbesteuert geblieben waren, als außerordentliche dauernde Steuer neben die vierfache Gült und die Leibsteuer. Auch andere Zweige des Handels und Gewerbes wurden gelegentlich im 16. und 17. Jahrhundert zu Erwerbsteuern herangezogen, in der Hauptsache aber die Besteuerung des Gewerbebetriebes den landesfürstlichen Städten und Märkten überlassen; vorübergehend wurden an Stelle einer allgemeinen Erwerbsteuer seit 1578 wiederholt, namentlich als seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die Steuern sich häuften und technisch vervollkommneten, die Gewerbetreibenden den früher erwähnten Vermögenssteuern unterworfen. Im ganzen aber „hat die Besteuerung des Erwerbes aus Handel, Gewerbe und liberalen Berufen abgesehen von den lokalen Erwerbssteuern der landesfürstlichen Märkte und Städte in der vortheresianischen Zeit nur eine sehr bescheidene Rolle gespielt". — Ebenso geringe Bedeutung kommt auch den Besoldungs- und Lohnsteuern zu, sowohl den Versuchen, selbständige derartige Belastungen des Wochenlohnes, der Jahresbezüge usw. durchzuführen, wie den als Bestandteil der allgemeinen Vermögenssteuern ausgeschriebenen Besoldungssteuern der Bediensteten. Kapitalzinssteuern treten 1537 zum ersten Male auf, längere Geltung gewann nur der „Interessegulden" von 1635 d. h. die Abgabe des sechsten Guldens der Zinsen aller im Lande befindlichen 50 fl. übersteigenden Kapitalien. „Da in Steiermark die meisten Kapitalien zu 6 Prozent angelegt waren, mußte die Abfuhr des sechsten Guldens als Steuer tatsächlich die Herabsetzung des Zinsengenusses auf 5 Prozent bedeuten"; auch bei geringerer, jedoch 5 Prozent übersteigender Verzinsung, scheint ein ganzes Prozent des Kapitals eingehoben worden zu sein, anfangs hatten gewisse Gruppen von Kapitalisten sogar den doppelten Interessegulden zu zahlen, ja einmal wurde sogar von den fünfprozentigen Kapitalien ein Interessegulden verlangt. Die ganze Steuerart kam infolge der Unmöglichkeit, die Privatschuldverschreibungen wirksam einzubeziehen, zu keiner vollen Entfaltung und wurde 1652 für alle inländischen Kapitalisten fallen gelassen; nur die ausländischen Kapitalien wurden auch weiterhin herangezogen. Mit gewissen Rentensteuerelementen der Gültsteuer und der Besteuerung der Leibrenten und Stiftungsbezüge ist der Kreis der vortheresianischen Personalsteuern geschlossen, eine allgemeine Einkommensteuer ist, wie erwähnt, nur 1734 nachzuweisen.

Erst seit Ferdinand I. war die Geistlichkeit hinsichtlich der ordentlichen Gültenbelastung den übrigen Gültenbesitzern gleichgestellt. Außerordentliche Spezialsteuern des Klerus wurden namentlich zu Zeiten von Krieg und besonderer Geldnot entweder als Teil allgemeiner Steuern vom Landtage bewilligt oder nur durch landesfürstliche Verfügung auf den Klerus gelegt; da-

zu treten noch die besonderen Bewilligungen des Prälatenstandes und endlich die vom Papste dekretierten Türkensteuern. Auf diesem Gebiete tritt besonders vor Augen, wie auch in katholischen Staaten die Kirche mehr und mehr dem Wirtschaftsorganismus des Staates einverleibt wird. Auf die einzelnen Maßnahmen kann hier nicht eingegangen werden, die Höhe der Belastung der Kirche ist oft ganz erstaunlich, freilich oft auch die Geringfügigkeit des Ergebnisses und die Nachgiebigkeit der Staatsgewalt. Die starke Anspannung der geistlichen Steuerkraft in Österreich durch Innozenz XI. seit 1683 ist bekannt und erfährt durch v. Mensis Darstellung eine neue sehr wertvolle Beleuchtung. Spezielle Gültensteuern des Klerus, Erhebung eines Teiles der Einkünfte, Besteuerung der Kapitalien, Abtretung und Verkauf eines Teiles der Realitäten und nutzbaren Rechte, Besoldungssteuern wechseln miteinander ab; das Steuersubjekt bildeten bei den landesfürstlichen Steuern nur die Klöster und geistlichen Stifte, bei den landschaftlichen Steuern der Klerus ohne Gültenbesitz, bei den päpstlichen Türkensteuern der gesamte Klerus. — Judensteuern kamen seit der Vertreibung der Juden 1496 für Steiermark nicht mehr in Betracht.

Den steuergeschichtlich belangreichen Kreditoperationen ist das letzte Kapitel gewidmet. Die Übernahme landesfürstlicher Schulden band die Landschaft im 16. Jahrhundert wiederholt an die Bewilligung freier Religionsübung nach Augsburgischer Konfession; Karls II. Religionszugeständnisse treten hierdurch in eigentümliches Licht. Seit dem dreißigjährigen Kriege häufen sich dagegen Zwangsdarlehen des Landesfürsten, Vorschüsse ohne landschaftliche Genehmigung, die wohl ebenso wie die von den Ständen gelegentlich eingehobenen Zwangsdarlehen häufig nicht zur Rückzahlung gelangten. Wieder sind die Zwangsdarlehen des Klerus besonders wichtig nicht allein wegen ihres größeren Erträgnisses, sondern auch wegen des prinzipiellen Verhältnisses des erwachsenden modernen Staates zur Kirche: die Einziehung der Kirchenkleinodien 1526 und 1645, die Einziehung und Veräußerung eines Viertels der geistlichen Gülten 1529 ff., die pauschalierten Prälatendarlehen, die in der Regel nach Maßgabe der Gült aufgeteilt wurden, u. a.

Die Beilagen bieten sehr schätzbare Zusammenstellungen über die Vermögenslage der einzelnen Klassen der Steuersubjekte, eine chronologische Übersicht über die von 1500—1740 nicht auf Grundlage der Gült ausgeschriebenen Steuern, Daten über den Verkehrswert der Gülten, Zahlen zur Geschichte der Preise von Lebensmitteln, der Löhne und Gehalte, des Schuldenstandes der steiermärkischen Landschaft. Man sieht, es ist wieder eine überaus reiche Ernte, die v. Mensi gesammelt hat und die uns mannigfache Aufschlüsse bringt. Eine Bitte nur möchte ich aussprechen: nach ausgiebigerer Benützung des Hofkammerarchives, namentlich seiner Abteilungen „Hoffinanz“ und „Innerösterreich“. Der Verfasser ist oft genötigt darauf hinzuweisen, daß über den Erfolg dieser und jener Steuermaßnahme die Grazer Akten keinen Aufschluß geben; in Wien würde er reiches Ergänzungsmaterial finden.

Graz. Heinrich Ritter von Srbik.

Martin Haß, Die Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg. Neu herausgegeben und durch Untersuchungen über Hofhalt und Verwaltung unter Joachim II. erläutert. (= Historische Studien veröffentlicht von E. Ebering. H. LXXXVII.) Berlin 1910, Emil Ebering. 238 S. M. 6,40.

Die Hofordnung Joachims II. ist der Wissenschaft zwar seit über einem Jahrhundert bekannt, aber bis vor kurzem konnte man sie nur in dem nicht leicht zugänglichen alten Druck von König, Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin. (Berlin 1792) benutzen, so daß ein Neudruck längst wünschenswert war. Er erschien auch 1905 in einer größeren Sammlung deutscher Hofordnungen, doch mußte man sich bald überzeugen, daß diese Ausgabe vollständig mißglückt war. Es ist daher erfreulich, daß einer der Kritiker, Martin Haß, sich verpflichtet fühlte, den Nachweis von der Unzulänglichkeit dieser Ausgabe, den er erbracht hatte, in positiver Weise durch eine abermalige Neuausgabe zu ergänzen.

Die Grundlage seiner Edition schaffte sich der Herausgeber selbst durch genaue Untersuchung der nicht einfachen Überlieferungsverhältnisse der Hofordnung: drei Fassungen liegen vor und dazu noch Vorarbeiten, 1½ Jahrzehnte hat man sich mit der Verbesserung und Umarbeitung der Hofordnung beschäftigt und die beiden bedeutendsten Räte Joachims II., Eustachius von Schlieben und Lampert Distelmeier haben sich um sie bemüht.

Mit dem kritischen Abdrucke der beiden Aktenstücke hat sich der Herausgeber aber nicht begnügt. Er hat ihnen ausführliche Erläuterungen hinzugefügt, die den Text um gut das Doppelte übertreffen (64 : 139 Seiten). Sie sind geteilt in kürzere Anmerkungen sachlicher und sprachlicher Natur, die, wie üblich, an einzelne Worte des Textes anknüpfen, und eine Anzahl größerer Exkurse, deren jeder eine erfreuliche Bereicherung der brandenburgischen Verfassungsgeschichte darstellt: 1. die obersten Hofbeamten (Marschall, Hofmeister, Schenk, Schloßhauptmann, Oberkämmerer, Türknecht, dessen Amtsobliegenheiten etwa denen eines modernen Flügeladjutanten entsprechen, Hauptmann des Amtes Mühlenhof, Hausvogt), 2. der Hofadel: die Kammer- und Hofjunker, 3. die Kanzlei und die Sekretäre, mit einer dankenswerten Liste aller Sekretäre Joachims II. und sorgsamer Zusammenstellung dessen, was wir über ihr Leben und ihre Familienbeziehungen — diese Schreiber verschwägerten sich mit dem märkischen Adel — wissen, 4. die Hofrentei, 5. die Amtsräume im Schloß zu Coelln.

Eine nach jeder Richtung ausgezeichnete Arbeit ist so zustande gekommen, deren Anregungen sicherlich noch lange nachwirken werden und mancher, der sie benutzt, wird sich mit Wehmut daran erinnern, daß es die letzte größere Arbeit[1]

[1] Nachher erschien noch: Ein finanzpolitisches Reformprogramm aus der Zeit Joachims II. Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. XXIV (1911). Es handelt

war, die uns der früh dahingegangene junge Gelehrte gab, von dem wir noch vieles zu empfangen hofften.

Greifswald. F. Curschmann.

Max Bär, Der Adel und der adlige Grundbesitz in Polnisch Preußen zur Zeit der preußischen Besitzergreifung. Nach Auszügen aus den Vasallenlisten und Grundbüchern (= Mitteilungen der Kgl. Preußischen Archivverwaltung, Heft 19). Leipzig, Hirzel, 1911. 274 S. 8°. M. 10,—.

1772 wurde dem König von Preußen eine Zusammenstellung derjenigen überreicht, welche persönlich oder durch Bevollmächtigte ihm gehuldigt hatten, „so akkurat, als es bei der Menge der meistenteils in polnischer Sprache und sehr undeutlich geschriebenen Namen möglich gewesen". Die polnischen Familiennamen dieser Liste sind allerdings vielfach bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet. Die, welche damals gefehlt hatten, wurden auch später noch zur Huldigung zugelassen. Das Oberhof- und Landesgericht in Marienwerder erhielt den Auftrag, endgültig eine Liste aufzustellen. Der Zweck der vom Jahre 1774 an in der neuen preußischen Provinz Westpreußen geführten Vasallenlisten war die Zusammenstellung aller Besitzer adliger Güter und später auch der adligen Untertanen ohne Güterbesitz. Eine Prüfung im einzelnen über die Berechtigung des Adels hat nicht stattgefunden. Damit waren die mit der Führung der Listen betrauten Landräte weder beauftragt, noch waren sie dazu in der Lage. Einen Beweis adliger Herkunft schließt demnach das Vorkommen in der Vasallenliste durchaus nicht ein. Dies muß um so nachdrücklicher betont werden, als erfahrungsgemäß sich zahlreiche Familien zum Beweis ihres Adels auf diese Liste zu berufen pflegen, und zwar in Anlehnung an die Arbeiten von Zernickis (vgl. meine Familiengesch. Quellenkunde 1909, S. 439 ff.), besonders an dessen „Vasallenliste des 1772 Preußen huldigenden polnischen Adels in Westpreußen" (beigegeben dem Buche v. Zernickis, „Geschichte des polnischen Adels", auch separat erschienen). Vgl. über die Beurteilung der älteren Vasallenlisten Bär, Westpreußen unter Friedrich dem Großen I (= Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven, 83. Bd.), S. 361 ff.

Die Listen geben Auskunft über die Namen und das Alter der Vasallen, über die Namen ihrer in Westpreußen gelegenen adligen Güter und über deren Wert, über die Namen und den Wert ihrer adligen Güter außerhalb Landes, über die Frage, ob und wie lange sie in preußischen Diensten gestanden haben und wo sie wohnen, ob und wie lange sie in fremden Diensten gewesen, über Namen

sich um die Herausgabe und Erläuterung einer Denkschrift Eustachius von Schliebens „Bedenken, wie die vorgewesene unordnung und beschwerung in besserung zu bringen", die als Anhang zur Redaktion B der Hofordnung überliefert ist.

und Alter ihrer Söhne und über deren Stellung und Aufenthalt und über die Namen der unverheirateten und unangesessenen Brüder und deren Wohnorte. Die ältesten Vasallenlisten entsprechen lediglich den Aufstellungen der Landräte. Erst seit der Einrichtung der Hypothekenbücher für die adligen Güter, also seit etwa 1778, wurden die Listen von den Vogteigerichten nachgeprüft und dann mit dem Vermerk der Richtigkeit oder den notwendigen Änderungen versehen an die Westpreußische Regierung und von ihr an das Lehnsdepartement eingereicht. Die Vasallenlisten bedurften also der Ergänzung. Deshalb hat Bär ihre Veröffentlichung in einem größeren Rahmen vorgenommen, der den Adel und den adligen Grundbesitz in einem weiteren Umfange umfaßt.

Als ergänzende Quelle kam von vornherein und allein die nahezu vollständig vorliegende Überlieferung der seit 1776 angelegten und bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts fortgeführten Grund- und Hypothekenbücher in Betracht. Hier finden sich Abschnitte „von dem Namen des Besitzers und dessen Titulo possessionis“ und „von den Schulden, Realverbindlichkeiten und Lasten, womit das Gut beschwert ist, und den durch Zessionen, Verpfändungen oder sonst vorgefallenen Veränderungen“. In jenen finden sich nicht nur die Besitzer aus der Zeit der Einrichtung der Bücher angegeben, sondern auf Grund der Ermittelungen in den polnischen Gerichtsbüchern oder auf Grund der beigebrachten Besitztitel auch die Vorbesitzer. Die Eintragungen reichen hier in der Regel bis 1740, bis 1720 und in einigen Fällen bis ins 17. Jahrhundert zurück. Die Eintragungen sind fortgeführt durchschnittlich bis etwa zum Jahre 1820. Außer den Namen der Besitzer und der Zeit ihres Besitzes finden sich hier auch die Besitztitel und bei dieser Gelegenheit die Frauen, Söhne und Töchter und Geschwister angegeben. Die gleichen Verwandtschaftsangaben kehren in erweitertem Maße in dem Abschnitt über die hypothekarischen Belastungen der Güter wieder. Die gesamten Schuldforderungen und die Erbschaftsanteile und die Rechte und Ansprüche vor erfolgten Auseinandersetzungen finden sich in diesem Abschnitte eingetragen.

Aus diesen knappen Eintragungen können die Besitzer der adligen Güter in Westpreußen, ihre Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse für nahezu ein volles Jahrhundert erfaßt werden. Es springt in die Augen, daß knappe Auszüge aus diesen beiden Abschnitten der Grund- und Hypothekenbücher in Verbindung mit den Auszügen aus den Vasallenlisten geradezu eine Fundgrube von Einzelnachrichten für den vormals in Polnisch-Preußen angesessenen Adel und für einige zu adligem Grundbesitz gelangte bürgerliche Familien ergeben müssen.

Die Veröffentlichung dieser Auszüge aus beiden Quellengruppen bietet den Familien durch die Angabe von Besitz und von Wohnort die Möglichkeit weiterer Nachforschungen in den Kirchenbüchern (vgl. Bär, Die Kirchenbücher der Provinz Westpreußen. Danzig 1908. a. u. d. T. Abhandlungen zur

Landeskunde der Provinz Westpreußen, Heft 13). Die größte Bedeutung der Veröffentlichung aber beruht darin, daß sie geradezu als ein Nachschlagebuch sich darstellt zu einer der wichtigsten Quellengruppen für die Besitz- und Familiengeschichte überhaupt, als ein Register nämlich zu den teils bei den Amtsgerichten, teils im Staatsarchiv zu Danzig aufbewahrten ältesten Beilageakten zu den Grund- und Hypothekenbüchern, denn in diesen Beilageakten sind alle jene urkundlichen Unterlagen enthalten, auf denen die Eintragungen der Grundbücher beruhen, die Kauf-, Erb-, Teilungs- und Heiratsverträge, Lebtagsverschreibungen, Kirchenbuchauszüge und Testamente. Die Veröffentlichung ist also für die, welche es angeht, nicht nur eine Sammelstätte wissenswerter Nachrichten, sondern auch ein Wegweiser und Antrieb zu weiteren familiengeschichtlichen Forschungen.

Im einzelnen sind von Bär Auszüge angefertigt aus den im geheimen Staatsarchiv zu Berlin (Kap. 7 C. Nr. 60c) befindlichen ältesten, in den Jahren 1774 bis 1776 aufgestellten Vasallenlisten der dem vormaligen Polnisch-Preußen entsprechenden Landratskreise und ferner aus den im Staatsarchiv zu Danzig Abteilung 91 Nr. 1—831 aufbewahrten Grund- und Hypothekenbüchern derselben Kreise. Die Namen sind oft falsch und in den verschiedenen Jahren verschieden geschrieben. Neben Sweinkowski finden sich Schiviekowski und Schweikowski; neben Szurzewski Scurszewski und Schurszewski. Wo der richtige Name nicht mit unzweifelhafter Sicherheit festzustellen war, ist die Schreibweise der Vorlage unverändert geblieben. Bei den Auszügen aus den Grund- und Hypothekenbüchern ist zunächst das Hauptgut, dann Nebengüter, Abbauten, Pustkowien und anderer Zubehör gegeben. Die Namen entsprechen der Schreibweise der Vorlage. Daneben sind aber die meist abweichenden und vielfach ganz umgeänderten heutigen Ortsnamen hinzugefügt. Diese zum Teil sehr schwierige Namenfeststellung war nur möglich durch die Verwertung der Ergebnisse des seit einigen Jahren im Königlichen Staatsarchiv zu Danzig in Arbeit befindlichen Historisch-geographischen Ortslexikons der Provinz Westpreußen. Von einer Hinzufügung der Standesangaben, des Berufes und polnischer Titel und Würden bei den einzelnen Familienmitgliedern mußte der sehr gebotenen Raumersparnis wegen leider abgesehen werden. Ergänzungen nach dieser Richtung beizubringen, muß der Benutzung der Grundbücher und der Beilageakten selbst oder einer besonderen Anfrage an das Staatsarchiv in Danzig vorbehalten bleiben.

Das Buch von Bär ist eine der wichtigsten Publikationen zur polnischen Geschichte, die überhaupt vorhanden sind. Es ist lebhaft zu wünschen, daß auch die im Staatsarchiv Posen verwahrten Vasallenlisten in ähnlicher Weise im Laufe der Zeit nach und nach bearbeitet werden möchten. In Posen lagern Vasallentabellen vom Jahre 1774 an. Ergänzungen finden diese Tabellen durch die Huldigungsakten. Solche sind z. B. in polnischer Sprache über die Huldigung dem König Friedrich August von Sachsen 1807 und dem König von

Preußen und Großherzog von Preußen 1815 vorhanden. Eine hochwichtige Ergänzung zu diesen Listen sind 5000 Bände Grodakten (vgl. J. von Lekszycki in den Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven, Leipzig 1887/89).

Die Bewältigung dieses ungeheuren Materials dürfte allerdings noch Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Repertorisiert sind bis jetzt erst etwa 500. Diese Akten über den Grundbesitz des polnischen Adels während der letzten drei Jahrhunderte bilden die wichtigste Quelle für die polnische Adelsgeschichte. Wichtig sind vor allem die Eintragungen in die Grodbücher von Posen, Bromberg, Deutsch-Krone, Kosten, Fraustadt, Nakel, Inowrazlaw, Peisern, Gnesen. Exin und Kruschwitz, welche um 1400 beginnen und bis 1772 resp. 1793 reichen. Gezettelt sind bis jetzt die Grodbücher von Bromberg, Deutsch-Krone und Exin völlig, von Posen die Inscriptiones aus der Zeit von 1770 bis 1793, ebenso die Inscriptiones von 1480—1570. Außerdem sind im letzten Jahrzehnt bei der Bearbeitung einzelner Familien chronologische Regesten für diese in duplo angefertigt. Das eine Exemplar wird im Staatsarchiv Posen aufbewahrt, so daß letzteres allmählich eine Sammlung von wohlgeordnetem familiengeschichtlichen Material enthält. Bei den weitverzweigten Familienverbindungen des polnischen Adels wird Bärs Arbeit über den Adel und den adligen Grundbesitz in Polnisch-Preußen zur Zeit der preußischen Besitzergreifung auch der Nutzbarmachung des im Staatsarchiv zu Posen lagernden riesigen Stoffes zugute kommen, ferner auch der Erschließung der übrigen archivalischen Schatzkammern zur polnischen Geschichte, insbesondere des Fürstl. Radziwillschen Archivs in Posen, des Archivum główne in Warschau, der Zentralarchive in Wilna und Kiew, des Fürstl. Sanguszkowschen Archivs in Kiew, des Landesarchivs in Krakau, des Bernhardinerarchivs in Lemberg.

Leipzig. Eduard Heydenreich..

M. G. Schybergson: Henrik Gabriel Porthan. Lefnadsteckning. I: XIII + 281 S.; II: VII + 573 S. Illustr. Helsingfors 1908 u. 1911. (Schriften der schwedischen Literaturgesellschaft in Finnland LXXXIII. u. XCVIII.)

Mit seiner Lebensschilderung des finnländischen Gelehrten und Historikers Heinrich Gabriel Porthan (geb. 1739, gest. 1804) hat Prof. Schybergson ein bedeutendes, in der finnländischen Geschichtschreibung bleibendes Werk geschaffen. Als Bibliothekar und Professor der „Eloquenz" an der Universität Åbo in Finnland und später auch noch in mancherlei ehrenvollen Stellungen tätig, hat sich Porthan durch seine unermüdliche Tätigkeit für das Wohl seines Heimatlandes wie durch seine epochemachende Bearbeitung der finnischen Geschichte und Altertumskunde ein dauerndes Andenken beim finnischen Volke erworben. Für die Leser dieser Zeitschrift kommt ja doch vor allem seine Tätigkeit als historischer Forscher in Betracht. Aber auch seine Arbeit auf anderen, der Geschichtsforschung nahe liegenden Gebieten sind einer näheren Erörterung

wert. Darauf hat Prof. Schybergson schon 1909[1]) in einem Aufsatz in dieser Zeitschrift aufmerksam gemacht, wo er ausführte, daß Porthans vergleichende Forschungen zur Kultur- und Sprachgeschichte der finnisch-ugrischen Völker das größte Interesse verdienen. Fügen wir hinzu, daß sie in der Tat noch von der heutigen finnischen Sprachforschung hoch geschätzt werden und in ihren Ergebnissen zum größten Teil bestätigt worden sind. Bemerkenswert ist ferner die schon angedeutete vergleichende Methode, die Porthan sich mit genialem Scharfsinn erst geschaffen und wodurch er sich erheblich von der Mehrzahl seiner Zeitgenossen unterscheidet, so daß er eine neue Entwicklung der ganzen humanistischen Forschung anbahnt. Aus allen diesen Gründen war eine ausführliche, auf Quellen gegründete Biographie Porthans längstens erwünscht und man hat Prof. Schybergsons Arbeit seit Jahren mit großen Hoffnungen entgegengesehen. Sein Buch hat diese Erwartungen auch nicht getäuscht.

Der erste Band des Werkes behandelt Porthans Jugend- und Studienzeit, seine Beziehungen zu den damaligen Gelehrtenkreisen im In- und Auslande und seine erste Tätigkeit als akademischer Lehrer an der kleinen Universität Åbo. Auch seine ersten wissenschaftlichen Bestrebungen finden hier Platz. Der Verfasser zeigt, wie sich der junge Gelehrte sogleich mit lebhaftem Eifer auf das Studium der finnischen Sprache und Volksdichtung wirft. Als Mitarbeiter einer durch ihn und anderen gegründeten schwedischen Zeitung in Åbo (der ersten in Finnland), die sich kulturelle Aufgaben gestellt, fängt er bald an, auch historische Gegenstände aus der Vergangenheit Finnlands kritisch zu behandeln. Damit ist die Richtung seines künftigen Wirkens und Wollens gegeben. Von der größten Bedeutung wurde jedenfalls für ihn eine Reise, die er nach seiner Ernennung zum Professor im Jahre 1779 nach Deutschland unternahm. In Göttingen, wo er mit Chr. G Heyne, J. D. Michaelis, J. Chr. Gatterer und A. L. Schlözer zusammentraf, blieb er längere Zeit. Der Verfasser hebt hervor, daß die hier angeknüpften Beziehungen, besonders mit dem letzteren, der selbst in Schweden gewesen und dort mit der kritischen Methode des Sprachforschers Ihre bekannt geworden, von großer Bedeutung für ihn waren. In Berlin kam er mit Kr. Fr. Nicolai in Berührung. Auch mit Lessing war er zusammengetroffen. Als ein überzeugter Anhänger des deutschen Neuhumanismus kehrte er nach einem Jahre in seine Heimat zurück. Seine Forschung erhielt jetzt einen kultur- und universalhistorischen Anflug, der seitdem ihr vornehmstes Merkmal bleiben sollte.

Im zweiten Bande seines Werkes behandelt Prof. Schybergson Porthans wissenschaftliche Tätigkeit in den produktiven drei letzten Jahrzehnten seines Lebens. In ihrer ganzen Fülle entfaltet sich jetzt Porthans gewaltige Tätig-

[1] „Heinrich Gabriel Porthan, ein Vertreter der vergleichenden Gesehichtsforschung im 18. Jahrhundert", S. 354—365.

keit, die sich leider allzu sehr zersplitterte. Er war Sprachforscher, Historiker, Philosoph, Archäolog, Numismatiker, Geograph und beschäftigte sich zudem noch mit der Volkswirtschaft, Ethnographie, Folkloristik, Statistik usw. Die vergleichende Wort- und Sprachforschung betrachtete er als eine Hilfswissenschaft der Geschichte und ist somit der erste, der sie für die Geschichte verwertet hat. Schon in seinem oben erwähnten Aufsatze hat Schybergson hervorgehoben, daß P. als der eigentliche Schöpfer des „historisch vergleichenden Verfahrens“ zu betrachten ist. Als Ergebnisse davon möge erwähnt werden, daß er den Platz der Lappen inmitten der finnisch-ugrischen Völker richtig bestimmt, daß er in die damals umstrittene Frage von dem Ursprung dieser Völker Klärung gebracht, und daß er die Verwandtschaft der finnischen und ungarischen Sprachen schon richtig erkannt hat. Auch den Ursprung der in Finnland ansässigen schwedischen Bevölkerung hat er mit Erfolg zu ermitteln versucht. Als sein noch heutzutage wertvollstes und sozusagen modernstes Werk auf dem Gebiete der Geschichte nennt der Verf. seine Studie über König Alfreds Beschreibung von der Reise Othars nach den Nordlanden (Opera selecta, IV: De antiqua gente quenorum). Auch diese Abhandlung ist, wie das meiste, was Porthan geschrieben hat, in lateinischer Sprache erschienen. Sein umfangreichstes und bekanntestes Werk, noch heute unentbehrlich, ist jedoch das „Chronicon Episcoporum Finlandensium“, eigentlich ein Kommentar zu der um das Jahr 1560 von dem Bischof Juusten verfaßten finnländischen Bischofschronik. Dieser Kommentar — „Noten ohne Text“ hat er ihn selber scherzend genannt — enthält in der Tat schon die Geschichte des ganzen finnländischen Mittelalters. Daß er diese als ein selbständiges Ganze aufgefaßt und dargestellt, war das Neue. Biographische und kulturgeschichtliche Spezialuntersuchungen und Bemerkungen bilden den größten Bestand der Noten. Mit Rechten behauptet Prof Sch., daß Porthans kritische Schärfe hier wie überall in der Detailforschung am schönsten hervortritt. Trotz des noch mangelhaften Materials hat er in den meisten Fällen fast intuitiv das Richtige erkannt. Überhaupt kommt in der „Chronik“ seine kritische Methode deutlich zum Ausdruck. Dagegen blieb im allgemeinen bei seinen Arbeiten das Ganze oft formlos. Seine Entwürfe waren zu groß und weit angelegt, als daß sie mehr als in Bruchstücken zur Ausführung kommen konnten, und deswegen blieb das meiste, was er schuf, fragmentarisch. Dazu kam, daß er seine Tatkraft noch der Unterstützung allerlei kulturellen Bestrebungen im Heimatlande widmete. Aber er hatte die Gabe, Schüler um sich zu sammeln und andere zur wissenschaftlichen Tätigkeit anzuregen. So ist Porthan in seiner fernen Heimat der beste Vertreter eines Zeitalters geworden, dem er sein Gepräge verliehen hat.

Aus dem Gesagten erhellt, daß Prof. Schybergsons Arbeit bei so verschiedenartigem Stoff keine leichte gewesen ist. Schon die Durchforschung der gesamten Porthanschen Disputationen (211 an der Zahl) war eine beträchtliche

Leistung. Außerdem hat der Verf. selbstverständlich eine Menge gedruckten und ungedruckten Materials herangezogen, und zwar besonders aus dem Briefwechsel Porthans mit seinen Zeitgenossen. (Porthans eigene Briefe fanden sich schon veröffentlicht vor in den „Schriften d. schwed. Literaturgesellschaft i. Finnl.“, Bde. I, XXXVIII, CII; die an Porthan nur zum Teil, ebd. Bd. LV). Ihr größtes Interesse hat die Darstellung eben durch die Ausnutzung dieser Briefe gewonnen, die für den Verf. besonders ergiebig geworden ist. So mancher bisher dunkle Zusammenhang wurde durch sie aufgeklärt, und alle die Entwürfe, Anfänge, Anregungen, die von unserem Helden ausgegangen sind, wurden in ihrem Umfange und in ihren Wirkungen klargelegt. Die Schilderung ist in dieser Weise vornehmlich eine biographische geworden, eine gewissenstreue Darstellung der Persönlichkeit Porthans und der eigentümlichen Verhältnisse, in denen er gewirkt hat. Eine breite Kulturschilderung ist weder beabsichtigt noch gegeben worden. Mit einer großen Pietät und einer wahren Liebe zum Gegenstande hat sich der Verf. seiner Aufgabe gewidmet, die umfassendste Kenntnis des umfangreichen Materials mit der gewissenhaftesten Kritik vereinigend. Einzelne kleine Fehler in den Angaben verdienen kaum erwähnt zu werden, so z. B. wenn der Verf. das Vatikanische Archiv mit der Vat. Bibliothek verwechselt oder (II, S. 308—309) die Reihenfolge der behandelten Ereignisse umgekehrt hat. Im ganzen bekommt der Leser von der schönen Arbeit Prof. Schybergsons den bleibenden Eindruck der vollkommensten Solidität. Zu beklagen ist nur, daß sie in einer Sprache erschienen ist, die für die Mehrzahl der deutschen Historiker eine Bekanntschaft auch nur mit den interessantesten Stellen des Werks unmöglich machen muß. P. O. v. Törne.

Luise von Preußen Fürstin Anton Radziwill. Fünfundvierzig Jahre aus meinem Leben (1770—1815), herausgegeben von **Fürstin Radziwill** geb. von Castellane. Aus dem Französischen übertragen von E. von Kraatz. Braunschweig, George Westermann, 1912. 384 S. M. 5,—.

Prinz Ferdinand von Preußen, der jüngste Bruder Friedrichs des Großen, war mit einer Tochter seiner Schwester, der Markgräfin von Schwedt, vermählt. Von ihren Kindern starben einige frühzeitig, einer, Prinz Heinrich, im Alter von 19 Jahren, Ludwig, der unter dem Namen Louis Ferdinand in der Geschichte bekannt ist, fiel 1806 bei Saalfeld, nur August und Luise, die Verfasserin obiger Denkwürdigkeiten, erreichten ein höheres Lebensalter. Sie hat vier Generationen der preußischen Königsfamilie kennen gelernt. Als Friedrich der Große starb, war sie bereits 16 Jahre alt, verschiedene Jugenderinnerungen verknüpfen sich an die Person des großen Königs, andere an seine Schwester, die Prinzessin Amalie. Besonders nahe aber ist sie dem Prinzen Heinrich getreten, dem Sieger von Freiberg, bei dessen Tode sie eine Frau von 32 Jahren war, die mit reifem Verständnis die Dinge ansah und die Be-

deutung dieses so viel verkannten und zurückgesetzten Prinzen zu würdigen wußte. Daß er eine Geschichte des Siebenjährigen Krieges geschrieben, wird uns durch diese Memoiren aufs neue bestätigt.

Von Interesse ist ferner manche Einzelheit über Friedrich Wilhelm II., besonders über seine Beziehungen zu Fräulein von Voß, Fräulein von Viereck und zur Gräfin Dönhoff. Daß Fräulein von Voß eine sympathische Persönlichkeit war, daß sie sich lange genug gegen die Anträge des Königs gewehrt, daß verschiedene angesehene Leute es ihr zur patriotischen Pflicht gemacht, dem König willfährig zu sein, da nur auf diese Weise der unheilvolle Einfluß der Frau Rietz gebrochen werden könnte, daß die Königin selbst ihre Einwilligung zur Bigamie gegeben, das alles war ja bereits bekannt, aber es ist doch von Wert, alle diese Erzählungen von einem Mitglied der damals lebenden Königsfamilie bestätigt zu sehen. Neu war mir, daß es der Herzog von Braunschweig gewesen, dem es schließlich gelang, Fräulein von Voß zu überzeugen, daß sie sich dem Heile des Staates aufopfern müsse.

Die dritte Generation auf dem Thron wurde durch Friedrich Wilhelm III. repräsentiert. Seine Gemahlin, die Königin Luise, wurde der Verfasserin eine treue Freundin. Die schweren Unglücksjahre, die 1806 begannen, führten die beiden Frauen nur näher zusammen. Ausführlich berichtet die Prinzessin über die Zusammenkunft der Königin mit Napoleon. Selbst sein Schwager Murat sagte zu Friedrich Wilhelm III.: Die ganze Umgebung Napoleons teilt meine Entrüstung über sein Benehmen. Dieser Kaiser ist der reine Flegel (S. 207).

Sehr deutlich wird uns auch geschildert, wie Alexander I. durch seine eigenen Russen genötigt wurde, den König von Preußen im Stich zu lassen.

Von großem Interesse sind ferner die Abschnitte über 1812 und 1813. Angesichts der jetzt so viel erörterten Frage, ob Bernadotte sich 1813 schon mit dem Gedanken befaßt habe, als Nachfolger Napoleons Kaiser der Franzosen zu werden, möchte ich darauf hinweisen, daß die Prinzessin bereits im Juli 1813 ein Gespräch mit Bernadotte hatte, aus dem sie schloß, daß er sich mit derartigen Hoffnungen trug.

Durch die Heirat mit dem Prinzen Radziwill war Prinzessin Luise Mitglied einer polnischen Adelsfamilie geworden. Ihr Gemahl war wiederholt im Interesse seiner Landsleute tätig. Was sie über die Stellung des Prinzen Heinrich zur polnischen Frage erzählt, was sie über die Bemühungen der Polen berichtet, die Ereignisse der Jahre 1806/07 und 1813/14 für ihre nationalen Zwecke zu benutzen, ist lesenswert. Ich bedaure nur, daß die Zeit, wo ihr Gemahl Statthalter von Posen war, nur mit wenig Worten erwähnt ist. Und dann vermissen wir noch einen Bericht, nämlich den über die unglückliche Liebe, die Prinz Wilhelm, der spätere deutsche Kaiser, für ihre Tochter Elisa hegte. Wohl begreifen wir, daß es der Mutter schwer geworden sein würde, diese traurige Angelegenheit zu erwähnen. Aber für uns Historiker würde es doch

wertvoll sein, den Vorgang von mütterlicher Seite her geschildert zu sehen, vollends nachdem wir in vorliegendem Werke Gelegenheit gehabt haben, so manchen Einblick in das Familienleben zu gewinnen. Die Prinzessin war ihrem Gemahl und ihren Kindern mit inniger Liebe zugetan, ebenso ihrem Bruder Louis Ferdinand, dagegen stand sie dem jüngsten Bruder, dem Prinzen August, kälter gegenüber, sie schildert ihn als den Liebling ihrer Mutter, den diese von jeher bevorzugt habe. In die deutsche Übersetzung haben sich leider zwei sinnstörende Druckfehler eingeschlichen. So liest man S. 65, daß das Rheinsberger Schloß am Spreeufer gelegen sei. Es soll heißen: Seeufer, in der französischen Ausgabe steht lac. S. 341 ist ein anderer irre führender Druckfehler, dort steht Koblenz, während das Original richtig Colberg hat.

Charlottenburg. Richard Schmitt.

Bergsträßer, Ludwig, Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei. (Beiträge zur Parteigeschichte, herausgegeben von Adalbert Wahl. I.) Tübingen 1910. XI u. 249 S. M. 5,—.

Der Siegeszug, den der Katholizismus in Deutschland während des 19. Jahrhunderts unternommen hat, beruht auf einer doppelten Entwicklung. Die eine ist die innere und äußere Reorganisation der Kirche, ihre Erfüllung mit neuem Idealismus und, ebenso gefördert wie gehemmt durch dieses Erwachen des „religiösen Katholizismus" (vgl. W. Goetz in der „Patria" 1912, S. 91 bis 109), ihre Zentralisation in Dogma und Verfassung als Abschluß der mit dem Tridentinum einsetzenden Bewegung. Sieht man von Brück ab, so hat zuerst Friedrichs geistreiche, aber einseitige Feder ein Bild von diesen Kämpfen innerhalb der Kirche und von dem Siege der „Partei", wie er zu sagen pflegte, entworfen. Dann hat vom entgegengesetzten Standpunkt mit liebevollem Eindringen, unter Heranziehung von Kunst, Wissenschaft und Philosophie der Franzose Goyau die „Legende der großen Zeit" des deutschen Katholizismus geschrieben (Spahn im „Hochland", Juli 1911). Die andere Entwicklung ist die allmähliche Durchtränkung der Masse der katholischen Bevölkerung mit kirchlich-politischem Enthusiasmus, die in der Zentrumspartei ihren kraftvollsten Ausdruck gefunden hat. Die Geschichte dieser Bewegung ist noch nicht geschrieben, einzelne Abschnitte aus ihr mit besonderer Berücksichtigung des katholischen Parlamentarismus bietet Bergsträßers Buch auf Grund umsichtiger, methodischer Forschung.

Das erste Kapitel, das in mancher Beziehung noch etwas Tastendes hat, aber mit den übrigen die anregende klare Sprache teilt, behandelt die Tätigkeit der Mitglieder des 1814 gegründeten „Literarischen Vereins zur Aufrechterhaltung, Verteidigung und Auslegung der römisch-katholischen Religion", der sog. Konföderierten, in der Literaturzeitung, beim Wiener Kongreß, bei den bayerischen Konkordatsverhandlungen und auf den vier ersten bayerischen Landtagen. Das geistige Haupt dieser Männer, die in ihrer Mehrzahl

dem geistlichen Stande angehörten, war der Weihbischof Zirkel von Würzburg, dessen Entwicklung vom Kantianer und Aufklärer zum Bekämpfer des Montgelasschen Bürokratismus charakteristisch ist für viele Angehörige der höheren Hierarchie. Während dieser ersten Zeit des Widerstandes der bayerischen Kirche gegen die Staatsomnipotenz, ehe der Görreskreis die Führung ergriff, stehen aber die alten Vorkämpfer der Kirche, Exjesuiten und ihre Schüler und ehemalige Benediktiner, durchaus im Vordergrund. Augsburg, die alte „Hochburg der Orthodoxie", behielt seinen Einfluß auch nach der Aufhebung der dortigen Jesuitenhochschule. So konnte 1808 der Freiberger Professor Schwarze von der „Gruppe schwarzer Obskuranten und rüstigen Klopffechter der dogmatischen Spitzfindigkeiten" sprechen, die in Augsburg ihren Sitz hätte. Von romantischem Geist ist bei ihnen kaum etwas zu spüren, viel eher bei dem alternden Zirkel, wenn man ihn auch nicht mit Treitschke, dessen Urteil augenscheinlich auf der Charakteristik der Zirkelschen Broschüre gegen Wessenbergs „Deutsche Kirche" durch O. Mejer beruht, als begeisterten Romantiker bezeichnen kann. Die Bedeutung der Romantik für den Katholizismus bedürfte übrigens noch einer allseitigen kritischen Untersuchung. Bei den Konföderierten jedenfalls sind es in erster Linie die eigensten Kräfte der Kirche, die sich regen, nachdem die Spitzen der Hierarchie von der Begünstigung der Staatsallmacht zurückgekommen waren.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit den Vertretern der katholischen Interessen auf den hessen-darmstädtischen Landtagen von 1820—1848. Es ist nach Form und Inhalt gleich wohl gelungen. Während in Bayern die zweite Kammer, auf ständischer Grundlage aufgebaut, unter den Vertretern der Geistlichkeit die natürlichen Vorkämpfer der katholischen Kirche fand, fiel in Hessen diese Aufgabe lange Jahre hindurch drei Laien zu. Zwei von ihnen, Kertell und Lauteren, waren angesehene Mainzer Großkaufleute, ihrer Kirche von Jugend auf treu ergeben. Einer, der ehemalige Professor, dann Gutsbesitzer und Bürgermeister Neeb, war erst durch schwere innere Kämpfe hindurchgegangen, ähnlich dem bayerischen Abgeordneten Professor Zimmer, den ebenfalls ein rein geistiger Prozeß zur strengen Gläubigkeit zurückgeführt hatte. Eine feste Partei bildete Neeb mit seinen beiden Gesinnungsgenossen nicht, wie denn überhaupt Bergsträßer mit Recht darauf hinweist, daß dem jungen deutschen Parlamentarismus der Sinn für straffe Parteiorganisation fremd war. In politischen Fragen unterschieden sich alle drei nicht wesentlich von der liberalen Majorität, nur in den Schul- und Erziehungsangelegenheiten nahmen sie naturgemäß eine abweichende Stellung ein. Wie diese Laien in der zweiten, so vertrat der jeweilige Mainzer Bischof in der ersten Kammer die Kirche. Es ist ein Verdienst Bergsträßers, daß er den schiefen Urteilen der ultramontanen Heißsporne über den Bischof Burg entgegentritt, die noch Goyau unter alleiniger Berufung auf zwei so parteiische Zeugen wie Lennig und Sausen wiederholt hat.

Für die vierziger Jahre beschränkt sich B. auf die Charakterisierung des erst 1847 gewählten Stadtgerichtsassessors Dr. Seitz, dessen konfessionelle Richtung schärfer ausgeprägt war wie die seiner Vorgänger. Sollte er wirklich ein Typus für seine Zeit sein? Auch seine politische Stellung weicht in ihrer konservativen Grundrichtung von derjenigen Lauterens, Kertells und Neebs ab. — Sonst hebe ich noch die bemerkenswerte Tatsache hervor, daß in Hessen das Kölner Ereignis im allgemeinen keinen starken Eindruck gemacht hat. Nur der Klerus empfand die Nachwirkung (vgl. S. 126f.).

Im Großherzogtum Hessen, dessen protestantische Regierung dem Katholizismus gegenüber stets Wohlwollen zeigte und dadurch heftigere kirchenpolitische Kämpfe vermied, lag trotzdem das älteste Zentrum der von Friedrich mit so viel Bitterkeit bekämpften Richtung in der Kirche. Von jenem Mainzer Kreis, der seine Signatur in napoleonischer Zeit durch den streng ultramontanen Bischof Colmar und den ihm in gleicher Gesinnung verbundenen Leiter des Seminars, Bruno Liebermann, erhalten hatte, handelt das dritte Kapitel. Von Schülern dieser Männer, den nachherigen Bischöfen Räß von Straßburg und Weiß von Speyer, ward 1821 der „Katholik" gegründet, die erste bedeutende kirchlich-politische Zeitschrift der deutschen Katholiken, aus deren Inhalt sich das System des Verhältnisses von Staat und Kirche ableiten läßt, wie es diesem Kreise als Ideal vorschwebte. Denselben Geist atmeten die seit dem Ende des dritten Jahrzehnts des Jahrhunderts erscheinende, von Mainz mit regelmäßigen Berichten versorgte Aschaffenburger Kirchenzeitung (vgl. auch S. 218ff.) und die 1842 gegründeten katholischen Sonntagsblätter. Ihr Ziel, die Unabhängigkeit der Kirche, suchten die Männer dieser Richtung im Anschluß an die Regierungen zu erreichen, denen sie eine freie, machtvolle Kirche als sicherste Stütze der Throne zu empfehlen wußten. Um so bewunderungswürdiger ist die Schnelligkeit und die Geschicklichkeit, mit der sie sich nach dem Ausbruch der deutschen Revolution in die neue Lage fanden. Die politische Aufrüttelung des katholischen Volkes, die zu dem Petitionssturm an die Nationalversammlung führte, und die Begründung des Mainzer Piusvereins, nach dessen Vorbild so viele gleiche Vereine in ganz Deutschland in kürzester Frist entstanden, sind die Frucht dieser Anpassungsfähigkeit.

Die Analyse der an die Nationalversammlung gerichteten Petitionen der Katholiken führte Bergsträßer zu der Anschauung, daß es sich bei dieser Aktion nur um kirchliche, nicht um allgemein politische Überzeugungen handelte, und er hat es für nötig gehalten zu betonen, daß darin ein bedeutsamer Unterschied zu der modernen politischen Betätigung der Katholiken im Zentrum liege. Gegen diese Auffassung hat Martin Spahn in dem angeführten Aufsatz im „Hochland" als gegen eine unzulässige Verallgemeinerung Einspruch erhoben. Meines Erachtens mit Unrecht. Denn einmal hat Bergsträßer die Parallele nicht im Anschluß an seine Untersuchungen über die

9*

bayerischen und hessischen Verhältnisse gezogen, wie man nach Spahns Ausführungen annehmen müßte, sondern im Zusammenhang mit der territorial nicht begrenzten Petitionsbewegung von 1848, und ferner liegt kein gegründeter Anlaß vor mit Spahn anzunehmen, daß Bergsträßer zu seinem Resultat auf Grund einer petitio principii unter Ausschaltung des wissenschaftlichen Zweifels gekommen ist. Wäre dem so, dann hätte er nicht selbst darauf hingewiesen, daß in der Umwandlung dieser ersten katholischen Organisationen zu einer politischen Partei nur eine „graduelle Entwicklung" zu sehen sei, die durch die „Logik der Tatsachen" in Verbindung mit äußeren Anlässen herbeigeführt worden sei. Immerhin bleibt Spahns erneute Anregung, auf den Zusammenhang allgemein politischer mit spezifisch katholischen Bestrebungen zu achten, wertvoll. Nur muß dabei der Fehler der Verallgemeinerung vermieden werden, in den gerade er selbst verfällt, wenn er nun das „Quellgebiet" der Zentrumspartei in politischen Ideen, vor allem in der liberalen Staatsauffassung finden will, die durch den Einfluß Lamennais' und des Avenir im katholischen Deutschland verbreitet worden sei und gerade die Kreise der Katholischen Kirchenzeitung stark beeinflußt habe. Selbst die Wirkung des Kölner Ereignisses, die im Rheinland zweifellos durch die allgemein liberale Mißstimmung gegen das Berliner Beamtenregiment verstärkt worden ist, läßt sich nicht überall mit der Spahnschen Formel erklären. Die tiefe Erregung des im Grunde konservativen Westfalen und die Ruhe des liberalen Rheinhessen sprechen gegen sie.

Im einzelnen wüßte ich nur wenig hinzuzufügen. Im ersten Kapitel hat das Bestreben nach Zusammendrängung des Stoffes dazu geführt, daß die Schilderung der allgemeinen Stimmung der kirchlich Gesinnten etwa um die Zeit des Zusammenschlusses der Konföderierten kürzer ausgefallen ist, als es mir wünschenswert erscheint. Auch wenn sich über Bischof Stubenberg von Eichstädt (Friedrich I, S. 183ff. und Goyau I, S. 126, 141) nicht mehr ermitteln ließ, als der mir nicht zugängliche Aufsatz im Eichstätter Pastoralblatt von 1863 ergibt, hätte er mehr als nur einmal gelegentlich erwähnt werden sollen, ebenso die von Friedrich S. 177 erwähnten Besprechungen des Tabakfabrikanten Schmidt von Augsburg mit dem geistlichen Rat Lempert. Auch die bei O. Mejer, Brück und Ludwig verwerteten Gutachten der Ordinariate und der Landshuter katholischen Fakultät über den Priestermangel durften noch einmal im Zusammenhang gewürdigt werden. Die innere Entwicklung des geistlichen Rats Frey lohnte wohl trotz des Mangels biographischen Materials eine Skizze an der Hand seiner Schriften. Er trat noch 1809 und 1811 für Dalbergs Metropolitanpläne ein, während Zirkel seit 1808 nur noch den einen Primas der gesamten Kirche über den Bischöfen wollte. Ist Mejers Nachricht, daß seit dem Herbst 1818 der Münchener Nuntius das Haupt des Widerstandes gegen das Religionsedikt geworden sei, beweisbar?

Bei der Schilderung von Zirkels Entwicklung scheint mir der Einfluß der französischen Revolution nicht genügend hervorgehoben zu sein. Von dem „Sansculottengeist" wollte Zirkel von Anfang an nichts wissen, und das pessimistische Urteil, das er schon 1796 über den Wert der Aufklärung fällte, gehört mit zu der Reaktionswirkung, die die Revolution auf viele aufgeklärte hohe Geistliche vor der Säkularisation ausübte. Auch seine innere Entwicklung war schon um 1800 dem Kantianismus recht fremd geworden (vgl. Ludwig I, 178ff.) und bei einem resignierten Verzicht auf das resultatlose Forschen in den „Labyrinten der Spekulation" angelangt (S. 224). Die entscheidende Wendung zum Kirchenglauben bedurfte nur des Anstoßes. Bei seinem Kampf gegen Montgelas spielt auch sein starkes Selbst- und Ehrgefühl, das er bei aller Weltklugheit besaß, eine Rolle. Der schon gleich nach seinem Tod von Franz Berg und dann wieder von Ludwig gezogene Vergleich mit Thomas Becket enthält viel Wahres.

Zu Anm. 398 vgl. die Zusammenstellungen in der Leipziger Dissertation von H. Donner: Die katholische Fraktion in Preußen 1852—1858, 1909, durch die das allmähliche Zusammenwachsen der katholischen Partei auch in rein politischen Fragen deutlich wird.

Charlottenburg. E. Kaeber.

von Lettow-Vorbeck, Geschichte des Krieges von 1866 in Deutschland, II. Band: Der Feldzug in Böhmen. Zweite Auflage bearbeitet von Rudolf von Caemmerer. Mit einer Operationskarte, 20 Skizzen und 9 Gefechtsplänen. Berlin, E. S. Mittler und Sohn, 1910. XXXV u. 667 S. M. 20,—.

Die erste Auflage habe ich ausführlicher in der Historischen Vierteljahrschrift, 8. Jahrgang 1905, S. 272—275 besprochen. Der zweite Band des vorliegenden Werkes, der den wichtigsten Teil, den Feldzug in Böhmen enthält, ist rascher vergriffen als die beiden andern Bände. Eine Neuauflage wurde notwendig und da General von Lettow-Vorbeck leider bei einem Unglücksfall den Tod gefunden, so übernahm Generalleutnant von Caemmerer die Neubearbeitung. Es ist sehr dankenswert, daß die Verlagsbuchhandlung eine solche vornehmen ließ und sich nicht auf einen Neuabdruck des Bandes beschränkte. Denn so vortrefflich auch Lettows Werk ist, so sind doch eine Reihe von neuen Erscheinungen zu verzeichnen, die berücksichtigt werden mußten. Schon Lettow hatte im Schlußbande einige Nachträge gegeben, die jetzt durch Caemmerer im Text verarbeitet sind, so die Aufklärung, warum der für die österreichisch-sächsische Iserarmee so verhängnisvolle Befehl Benedeks vom 29. Juni morgens erst nach zwölf Stunden anlangte, eine Verspätung, die für das Gefecht von Gitschin von größter Bedeutung wurde. Dagegen bleibt leider die Frage auch jetzt noch ungelöst, wie es geschehen konnte, daß der Befehl vom 28. Juni abends erst nach 19 Stunden in die Hände des

Kronprinzen von Sachsen gelangte, obwohl der Weg nur 6 Meilen betrug. Vorläufig bleibe ich bei meiner Vermutung, daß der Überbringer des Nachts geschlafen hat.

Natürlich hat Caemmerer manchmal andere Ansichten als Lettow, gelegentlich gibt er dann seine und seines Vorgängers Meinung, so S. 274—277, wo es sich um die so überaus wichtige und doch so viel umstrittene Frage handelt, ob Benedek am 28. Juni gegen die Armee des Kronprinzen von Preußen oder gegen die Friedrich Karls hätte marschieren sollen. Lettow-Vorbeck hält das erstere für richtiger, Caemmerer das andere. Ich habe stets den Standpunkt eingenommen, daß Benedeks Aussicht auf Erfolg wesentlich darauf beruhte, daß er am 28. Juni mit seiner Hauptmacht sich auf den Kronprinzen von Preußen stürzte. Der österreichische Feldzeugmeister Kuhn hat es mit Recht als die Ursache des Unglücks bezeichnet, daß Benedek dies unterließ. Der preußische General von Schlichting hat in seinem Buche „Moltke und Benedek“ (Berlin 1900) die entgegengesetzte Meinung verfochten und ihr tritt Caemmerer bei, aber er hat mich ebenso wenig überzeugt, wie seinerzeit Schlichting. Auch diese Frage, die für die Beurteilung der österreichischen Kriegführung von größter Wichtigkeit ist, wird wohl noch lange strittig bleiben.

Auch bei der Beurteilung der Meinungsverschiedenheiten zwischen Moltke und Blumenthal, sowie der Kämpfe, die sich zwischen Bismarck einerseits, dem Könige und seinen militärischen Ratgebern andererseits kurz vor dem Friedensschlusse abspielten, weicht Caemmerer von Lettow-Vorbeck ab. Aber das sind doch nur Einzelheiten. Das Buch als solches ist ganz im Sinne und Geiste Lettows möglichst unverändert geblieben.

Charlottenburg. Richard Schmitt.

Nachrichten und Notizen I.

Rudolph Rittmeyer, Kontre-Admiral z. D., Seekriege und Seekriegswesen in ihrer weltgeschichtlichen Entwicklung. Mit besonderer Berücksichtigung der großen Seekriege des XVII. und XVIII. Jahrhunderts. Mit zahlreichen Porträts, Abbildungen und Skizzen. Erster Band: Von den Anfängen bis 1740, XXXII und 642 Seiten. Zweiter Band: Von 1739 bis 1793, XX und 460 Seiten. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. 1907 bez. 1911. Preis br. 12,50 bez. 10,—, gebd. 14,— bez. 11,50 M.

Angeregt durch Kapitän Mahans berühmtes Buch über den „Einfluß der Seemacht auf die Geschichte" (1889) haben sich deutsche Seeoffiziere wiederholt mit ähnlichen Studien befaßt und durch eine Reihe tüchtiger Einzeluntersuchungen die Kenntnis dieses interessanten Gebietes in dankenswerter Weise gefördert. Nun legt Kontreadmiral Rittmeyer die ersten Bände eines umfangreichen Werkes vor, das die gesamte Seekriegsgeschichte zu behandeln unternimmt.[1] Indessen ist der Titel nur mit Einschränkung zu verstehen. Die dem Altertum und Mittelalter gewidmeten Kapitel umfassen zusammen nur 52 Seiten, reichen aber zu einer Orientierung in großen Zügen völlig aus. Der 2. Abschnitt des 1. Bandes behandelt die Epoche von 1492—1648, in der sich die Artillerie zur Hauptwaffe des Kriegsschiffes entwickelt, und gibt u. a. eine gute Beschreibung der Armada von 1588. Der Schwerpunkt des Werkes liegt jedoch in der Darstellung der großen Seekriege der Segelschiffahrtszeit von der Mitte des 17. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, die, von Holland, England und Frankreich geführt, „den größten Einfluß auf das Seekriegswesen geübt haben, denn ihnen verdanken die modernen stehenden Marinen ihren Ursprung und zugleich den Antrieb zu ihrer Entwicklung auf allen Gebieten: im Schiffbau, in der Bewaffnung, im Personal und in der Taktik". Um eine möglichst objektive Schilderung geben zu können, hat sich der Verfasser bestrebt, die vielfach national gefärbten Quellenwerke englischer, französischer und holländischer Autoren in sorgsamer Prüfung kritisch zu sichten. Von eigentlich historischen Spezialwerken hat er nur einige ältere benutzt und bittet deshalb um Nachsicht für seine Betrachtung der politischen Verhältnisse. Doch ist diese im allgemeinen zuverlässig[2], nur bei der Schilderung

[1] Über andere seekriegsgeschichtliche Werke vgl. den Aufsatz von Vizeadmiral Kirchhoff in den von A. Tille herausgegebenen Deutschen Geschichtsblättern, Novemberheft 1909.

[2] Bd. I S. 598 Z. 5 v. o. ist zu lesen: Toskana (statt Parma) und Z. 7 hinzuzufügen: „wofür es Parma und Piacenza empfing." Bd. II S. 5 Z. 10 v. o. ist „und Spanien" zu streichen und Z. 11 „Spanien und Frankreich" zu lesen. Der S. 118 genannte englisch-preußische Vertrag vom Januar 1757 ist eine Fälschung.



der Seekriege der Commonwealth hat die Nichtbeachtung der Forschungen von Gardiner und Firth größere Irrtümer, speziell auch auf maritim-militärischem Gebiet, verursacht. Fast die gesamte 2. Hälfte des 1. Bandes umfaßt die Kämpfe, die in der Epoche Ludwigs XIV. zuerst zwischen England und den Niederlanden, dann zwischen Frankreich und den beiden genannten Seemächten geführt wurden. Die Disposition ist derart, daß der Darlegung der Kriegsgründe und Streitmittel der Gegner eine ausführliche Beschreibung des großen Seekriegs, eine kürzere des Freibeuter- und Kolonialkrieges folgt; den Schluß bilden lehrreiche Erörterungen über Strategie und Taktik. Weit knapper in lediglich referierender Weise sind die „Nebenkriege" in Mittelmeer und Ostsee geschildert.[1] Es ist von hohem Interesse, in Rittmeyers großzügigen Ausführungen zu verfolgen, wie sich im Laufe der fünf Seekriege der westeuropäischen Großmächte im Zeitraum von 1652 bis 1714 die Erfahrung herausbildet, daß alle großen Ziele nur durch die Niederkämpfung der feindlichen Schlachtflotte erreicht werden können, und daß selbst ein so glücklicher Kreuzerkrieg gegen den feindlichen Handel, wie ihn die damalige sozusagen klassische Epoche der französischen Freibeuter zeigt, auf die Dauer erfolglos bleiben muß, wenn er sich nicht auf eine Flotte von Linienschiffen zu stützen vermag. Die verkehrte Politik Ludwigs XIV., dem entgegen der Tradition Richelieus die Marine stets nur eine Waffe zweiter Ordnung war, beweist das zur Genüge. Um einige wichtige Einzelheiten hervorzuheben, so ist der Verfasser den meisterhaften Leistungen De Ruyters vollauf gerecht geworden. Den Vorwurf, Willem III. habe den Niedergang der holländischen Marine verschuldet, widerlegt er überzeugend; tatsächlich war, wie ich hinzufügen möchte, der große Oranier derjenige Statthalter, dem sie das meiste zu danken hatte. Auch Marlboroughs Verständnis für maritime Fragen findet die gebührende Würdigung.

Der 2. Band bringt die Kriege, die England, das mit dem Utrechter Frieden zur ersten Seemacht geworden war, während des 18. Jahrhunderts (1739 bis 1783) gegen Frankreich bezw. die verbündeten bourbonischen Kronen geführt hat. Es ist ein Zeitraum, in dem der Seekrieg in ganz anderem Maße wie bisher um den Besitz der Kolonien und daher außerhalb Europas ausgefochten wird. Taktisch ist es die Periode unentschiedener Schlachten, da sich die französische Flotte auf Weisung der Regierung zu einer dem Nationalcharakter zuwiderlaufenden Defensivtaktik verurteilt sah, während die englische infolge ihrer im Schema erstarrten Angriffsform in rangierten Schlachten keine Vorteile erringen konnte. Wirkliche Siege waren ihr nur im Verfolgungsgefecht (1759) oder wenn ein taktischer Neuerer wie Rodney einen Teil des Feindes mit Übermacht angriff (1782), beschieden. Bedeutungsvoll für die englische Seestrategie wurde der 7jährige Krieg, wo Hawke zum erstenmal das in den Revolutionskriegen weiter ausgebildete System der engsten Blockade von Brest durchführte. Mit Recht hebt Rittmeyer hervor, daß England damals einen Teil seiner Erfolge wesentlich der Tatsache verdankte, daß Frankreichs Kraft durch die Verstrickung in den Krieg gegen Preußen erheblich gelähmt war. Umgekehrt hatte England die schwerste Krise durchzumachen, als es infolge der Empörung der nordameri-

[1] Über die Seekriege zwischen den Ostseestaaten vgl. das treffliche Werk von Kirchhoff „Seemacht in der Ostsee", 2 Bde. und dazu „Forschungen zur brandenburg. und preuß. Geschichte" Bd. 19 und 20.

kanischen Kolonien selbst in einen Festlandskrieg verwickelt war, während Frankreich in Europa freie Hand hatte und für seine prachtvolle Flotte an der holländischen und erstarkten spanischen Marine Bundesgenossen fand. Der Seekrieg von 1778—1783, „der ereignisreichste und wohl lehrreichste", in dem die drei verbündeten Flotten zum erstenmal der englischen numerisch überlegen waren, offenbarte aber zugleich aufs deutlichste die Schwächen, die einer maritimen Koalition von jeher anhafteten. Damals gewann auch der ostindische Kriegsschauplatz außergewöhnliche seekriegsgeschichtliche Bedeutung durch das Auftreten Suffrens, dieses genialsten französischen Admirals, der, grundsätzlich mit dem Herkommen brechend, sich strategisch die Vernichtung des Gegners zum Ziele setzte und taktisch mit der Bevorzugung des Angriffs zugleich auch das in Vergessenheit geratene Prinzip der Konzentration der Kraft wieder zur Geltung brachte.

Man darf es dem Verfasser nachrühmen, daß er der naheliegenden Gefahr, den Einfluß der Seemacht auf die Geschichte zu überschätzen, entgangen ist. Wo aber die Tätigkeit der Flotten für den Verlauf der Ereignisse entscheidend war, hat er das nachdrücklich hervorgehoben; in dieser Beziehung möchte ich hinweisen auf seine Bemerkungen über Ruyters Wirksamkeit 1672/73 und das Eingreifen der französischen Flotte in den nordamerikanischen Freiheitskrieg.

Zum Schluß noch einige Ergänzungen. Bd. I S. 47: Die in strategischer Hinsicht so interessante Schlacht von 1417 fand auf der Höhe von Harfleur statt. S. 222 f. über die Schlacht vom 12. Juni 1653 vgl. meine Abhandlung in der Marine-Rundschau Juliheft 1909; über Blakes letzten Sieg den Aufsatz von Firth in der English Historical Review Bd. XX S. 228 ff., der die alte Angabe, eine sonst seltene Landbrise habe die Abfahrt der englischen Flotte aus der Bucht von Sta Cruz de Tenerife erleichtert, widerlegt und den bedeutsamen Einfluß dieser größten Vernichtungsschlacht des Cromwellschen Zeitalters auf den Gang des Krieges in Portugal und Flandern nachweist. In der reichhaltigen Bibliographie des 1. Bandes liegt S. XXIV eine Verwechslung von A. und D. Schäfer vor und ist S. XXVII an Stelle des wertlosen Buches von Dixon die neuere Blakebiographie von David Hannay (1897) zu nennen. Erwünscht wären im 2. Band einige Übersichtskarten der ost- und westindischen Gewässer.

Rittmeyers Buch ist eine sehr dankenswerte Arbeit, die für den Historiker nicht nur ein unentbehrliches Nachschlagewerk sein wird, sondern ihm auch neben reicher Belehrung manche Anregung zu eigenen Studien geben kann. Möge sie die verdiente Verbreitung finden.

Heidelberg. F. Graefe.

Berger, Adolf. Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden. Ein Beitrag zum gräko-ägyptischen Obligationenrecht. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner. 1911. V und 246 S. Geh. M. 8.

Es werden hauptsächlich behandelt die für den Fall der Vertragsverletzung an den Vertragsgegner zu zahlende Konventionalstrafe und die von dem Verletzenden an die Staatskasse zu entrichtende Fiskalmult, welche häufig, und zwar oft auch kumuliert, in den Papyrusurkunden begegnen. — Zu Beginn wird ein gut orientierender sehr nützlicher Überblick über die Sprache der Strafklauseln gegeben (ἐπίτιμον und πρόστιμον = Konventionalstrafe, ὡρισμένον

πρόστιμον = Fiskalmult, ἡμιολία usw.), dem dann rechtshistorische und dogmatische Untersuchungen über die Konventionalstrafe (Inhalt, Voraussetzungen des Verfalls, Verhältnis der K.strafe zum Interesse u. a. m.) und ebenso über die Fiskalmult im allgemeinen, sowie über die Strafklauseln bei den einzelnen Vertragsarten (Darlehen, Kauf, Pacht, usw.) und auch bei letztwilligen Verfügungen folgen.

Die sorgfältig und mit gründlicher Kenntnis des Papyrusmaterials gearbeitete Schrift gewinnt noch durch die Vergleichung des aus den Urkunden ermittelten gräko-ägyptischen mit dem römischen Recht.

Basel. Eger.

Barbagallo, Corrado, Lo stato e l'istruzione pubblica nell' impero romano. Catania, Francesco Battiato, 1911. 432 S. 8⁰. Lire 6.

Das umfangreiche und überraschend wohlfeile Buch — wären doch in Deutschland derartige Preise wissenschaftlicher Veröffentlichungen möglich! — des auch im Norden nicht mehr unbekannten Verfassers, aus dessen Feder bereits vor 7 Jahren das große Werk „La fine della Grecia antica" (547 S., Lire 5!) geflossen ist, behandelt in neun Abschnitten das gesamte Bildungswesen der Antike in seinem Verhältnis zum römischen Staate vom Jahre 30 vor bis 565 nach Christus, also vom definitiven Siege des Oktavian bis zum Tode Justinians, der 529 die Schließung der Universität Athen anordnete und bereits die kirchliche Behörde als Aufsichtsinstanz der Schule zuzulassen begann. Es ist erschienen als der dritte Band der „Biblioteca di filologia classica", die Carlo Pascal herausgibt und die sich bisher mit wesentlich anderen Problemen beschäftigte.[1]

Das Buch Barbagallos ist durchaus chronologisch angelegt und gliedert sich bis um die Mitte des 5. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung im wesentlichen nach den einzelnen Herrscherdynastien, wovon nur der vierte Abschnitt, der von Commodus bis auf Diokletian geht, ganz eigenartiger und, wie ich meine, ungerechtfertigter Weise den Begründer des Dominates mit einschließend, und der sechste Abschnitt eine Ausnahme machen. Das letztere Kapitel hat es mit den „Innovazioni scolastiche di Giuliano l'Apostata" zu tun und umfaßt den zehnten Teil des gesamten Werkes. Schon daraus geht hervor, daß der Autor ein besonderes Faible für den Kaiser gehabt hat, der seit den Tagen der Aufklärung vielen Historikern hauptsächlich deswegen als eine seine Zeit überragende Persönlichkeit gegolten hat, weil von ihm der letzte große Angriff gegen das Christentum ausgegangen ist, mit anderen Worten: weil er seine Zeit nicht verstanden hat. So ist auch Barbagallo zu einem Panegyrikus auf Julian geneigt, dessen Schulreform — man muß sich diese eindringlichen Fakten immer klar vor Augen halten! — von noch ephemerer Art als seine Herrschaft, die selbst kaum 2 Jahre und 8 Monate dauerte, war; denn sie gehörte erst dem zweiten

[1] Es ist vielleicht nicht unangebracht, ganz kurz auch im Rahmen dieser Zeitschrift auf die beiden früheren Publikationen obiger Sammlung hinzuweisen. Band I „Dioniso — Saggio sulla religione e la parodia religiosa in Artistofane" von G. Pascal hat das besondere Verdienst, das Wesen der Satire des Aristophanes in religiösen Dingen dargelegt zu haben, während in Band II „Culti e miti nella storia dell' antica Sicilia" E. Ciaceri in sehr erwünschtem Zusammenhange behandelt. Glück auf den weiteren Weg!



Jahre seiner Regierung an. Es ist Julian dabei ganz gewiß nicht darauf angekommen, auf pädagogischen Wegen zur Übermittelung einer einheitlichen Kultur zu gelangen, sondern Schule und Unterricht galten ihm als geeignete Kampfmittel gegen den religiösen Feind.

Es würde zu weit führen, an mehreren Punkten meine abweichende Stellung zu begründen, so beispielsweise was die angeblichen Fachschultendenzen des Severus Alexander, dessen Vita in der Sammlung der Scriptores Historiae Augustae nun einmal wirklich nichts taugt, anlangt, nur möchte ich noch dem Zweifel Ausdruck geben, ob der grundlegende Satz, von dem das Buch ausgeht, wirklich unbedingte Zustimmung erheischt. S. 5 beginnt Barbagallo mit sichtlichem Nationalstolz des Italieners „L'istruzione pubblica in Europa e tutta creazione italica" und beruft sich des weiteren mit begeisterten Worten auf das Zeugnis des „genialsten der französischen Philologen (?)" Gaston Boissier für dies „grandissimo tra i meriti della nostra stirpe (sic) nella storia della civiltà umana". Es erscheint einigermaßen verwunderlich, daß Julius Ziehen in der Berliner Philologischen Wochenschrift, 1911, S. 1294 ff. den Worten Barbagallos zugestimmt hat, noch verwunderlicher, daß er es in einem Atem tut unter dem Vorbehalt der Zurückführung sehr vieler römischer Einrichtungen auf griechische Vorbilder; denn wo bleibt da die Totalität der italischen Schöpfung? Im Gegenteil, die unbefangene Untersuchung wird finden, daß, wie fast immer im späteren Altertum, die Grundlagen des Ganzen hellenisch und hellenistisch verankert sind und in erster Linie die praktische Fortbildung der Macht Roms angehört.

Glücklicherweise tritt die so scharf sich ankündigende Tendenz im Buche selbst nicht allzu fühlbar in Erscheinung, so daß hier namentlich die zusammenhängende Würdigung der Verdienste der einzelnen Herrscher hervorgehoben zu werden verdient, die meist maßvoll erscheint, immer aber sympathisch berührt.[1] Es ist fraglos, daß der Autor die Monumente keineswegs erschöpft hat, fraglos auch, daß er nicht immer die literarische Überlieferung kritisch anfaßt, indessen ebenso sicher, daß er mit Liebe, Sorgfalt und Verständnis sich um seinen Stoff bemüht, und daß einzelne Stücke, wie zum Beispiel die Besprechung des Codex Theodosianus und die des Maximaltarifes des Diokletian vom Jahre 301, der bekanntlich zu den „käuflichen Dingen" auch die Unterrichts- und Vorlesungsstunden der Lehrer und Dozenten rechnete, ihm hervorragend gut gelungen sind. Wen interessierte es nicht beiläufig zu erfahren, daß Diokletian per Monat und Kopf des Schülers festsetzte ein Honorar von zirka 1 Lire für Turnlehrer und Lehrer des Lesens und Schreibens sowie Schönschreibens, 1,50 Lire für Elementarlehrer des Rechnens und solche der Stenographie, dagegen für Dozenten der griechischen und lateinischen Sprache und Literatur sowie der Geometrie und Mathematik 4 und für solche der Rhetorik, ganz entsprechend der antiken Wertschätzung, gar 5 Lire.

So steckt viel des Interessanten in dem Werke des sizilianischen Gelehrten, schade nur, daß der wenig erschöpfende Index[2] es nicht ohne weiteres ermöglicht, dasselbe zu Nachschlagezwecken zu gebrauchen. Doch vielleicht war derartiges überhaupt nicht beabsichtigt.

Leipzig. Otto Th. Schulz.

[1] Abgesehen vom Falle des Julianus Apostata, vgl. oben.

[2] Er umfaßt 13 Seiten.

Mitteilungen über römische Funde in Heddernheim. V. Herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt am Main. Kommissionsverlag von Heinrich Keller, Frankfurt a. M. 1911. 115 S. 8 Tafeln. M. 6,—.

Wie die ersten vier Bände dieser Mitteilungen, so bedeutet auch die vorliegende neueste Publikation der rührigen Frankfurter Gelehrten über das römische Nida wieder eine beachtenswerte Bereicherung unserer Kenntnis römischen Kunsthandwerks, römischen Bau- und Kriegswesens in Germanien, im einzelnen sowohl wie im allgemeinen. Sie ist in Anerkennung seiner großen wissenschaftlichen Verdienste Herrn Professor Dr. Alexander Riese, dem Altmeister der Frankfurter Forschung, zu seinem 70. Geburtstage gewidmet.

Der (5.) Band enthält vier Berichte, der letzte, von Professor Dr. G. Wolff, erzählt kurz die Tätigkeit der Ausgrabungskommission in den Jahren 1909 bis 1911: Im Jahre 1909 hat man an der Hand der nunmehr fast 100 Jahre alten Habelschen Untersuchungen an der platea novi vici „verhältnismäßig schmale Wohnhäuser" mit ausgedehnten Höfen und Stallungen konstatiert. Dabei fand man auch außer zahlreichen tönernen und metallenen Einzelgegenständen besonders aus der flavisch-trajanischen Zeit unter anderem „zwei in den natürlichen Boden eingegrabene Backöfen". Arm an Einzelfunden, hat dann das Jahr 1910 wichtige „Feststellungen topographischer Art" „zur Aufklärung der Entwicklungsgeschichte von Nida" erbracht. Die bedeutendste Aufdeckung ist wohl — außer einem neuen rechteckigen Erdkastell aus dem 1. Jahrhundert n. Chr. — die der „städtischen" Thermen im Westen der Stadt, die einige Jahrzehnte jünger sind als die in Hadrians Regierung um 120 „im Zusammenhang mit der Stadtgründung" erbauten „fiskalischen" Thermen.

Diese „Stadtthermen" — übrigens schon von Habel vor 90 Jahren aufgefunden — beschreibt in dem dritten Berichte Dr. E. Bieber auf das genaueste. Nach der großen Feuersbrunst, die in Nida so vieles zerstört, dafür aber auch aus dem hölzernen Lagerdorf eine ummauerte steinerne Stadt und den Vorort der civitas Taunensium gemacht hat,[1] sind sie wohl vor oder um 150 n. Chr. von der Stadt erbaut worden und haben bestanden, bis der Ort von den Römern geräumt wurde. Ihr Grundriß liegt noch vollständig vor. Nach ihrem Umfang (45,5 · 68m) gehören sie zu den größeren Thermen der römischen Provinzial-

[1] Prof. Wolff hat nachgewiesen, daß dies zusammenhängt „mit der durchgreifenden Neuordnung der militärischen und administrativen Organisation der Grenzprovinzen durch den Kaiser Hadrian. Unter ihm wurde die römische Defensivfront, die in flavischer Zeit in der Mainebene und Wetterau durch die Kastelle an der Hauptmilitärstraße in Wiesbaden, Hofheim, Heddernheim, Okarben usw. bezeichnet wurde, auf den Taunuskamm selbst vorgeschoben, der dementsprechend nun statt der früheren Erdbefestigung stärkere Fortifikationen erhielt. Damals wurde die Garnison aus Heddernheim verlegt, das Kastell geschleift und dem Lagerdorf Stadtrechte verliehen. Diese Entwicklung ist die übliche. Auch anderwärts hat gerade Hadrian mehrfach Canabae zu Municipien erhoben, z. B. Aquincum, auch Carnuntum und Viminacium. Sie erhielten dann den Beinamen Aelia". Vgl. auch Fabricius, die Besitznahme Badens durch die Römer, Neujahrsbl. der Bad. Hist. Kommission, neue Folge 8.

städte. Zum Vergleich zieht B. drei Thermen Pompejis und vier Thermen Timgads heran; in Pompeji sind die Stabianer Thermen nur etwas, in Timgad die großen Nordthermen um ein beträchtliches größer. Letztere gehören zu dem symmetrischen sogenannten Kaisertyp, der höchsten Stufe im römischen Bäderbau, während die Nidaer Thermen mit ihren zwei Caldarien und zwei Tepidarien, „eine reine Nutzanlage“, „als einfacher dreireihiger Blocktyp aufzufassen“ sind. So stellt der Verfasser das Stadtbad von Nida in den großen Zusammenhang und erweitert dadurch bedeutsam die Entwicklungsgeschichte des römischen Bäderbaues.

Von zahlreichen anderen römischen Anlagen an Nidas platea praetoria sowohl aus seiner dörflichen wie aus seiner städtischen Zeit handelt Professor Dr. Gündels Bericht, der zweite in der Reihe; auch er zeugt von großer Sachkenntnis. Hervorhebung verdienen ein stattliches Grundstück (G), ein großer Hof (A), eine Mühle (D), durch einen Esel oder ein Maultier getrieben, und eine Eisengießerei (d). Nicht einmal des Idylls entbehrt der interessante Aufsatz: Gündel ist auf ein Holzhäuschen gestoßen, das er für „das älteste aller Stadthäuser des hier behandelten Ausgrabungsgebietes“ hält, „in der Übergangszeit vom Lagerdorf zur Stadt erbaut“, das bis zum Ende der Römerzeit in Nida bestanden hat, „ein Stück Mittelalter in moderner, großstädtischer Umgebung“. Zum Schluß betont er mit Recht, indem auch er seine verdienstliche Arbeit aus dem Niveau der Lokalforschung heraushebt, daß „an der systematischen Erforschung“ der Bebauung der Stadt weiter gearbeitet werden müsse, um schließlich „auch einen tieferen Einblick in die Bauweise und das Leben einer Römerstadt in den nordischen Provinzen“ zu gewinnen.

Wie schon die Ausdehnung (S. 1—66) verrät, ist Professor Dr. G. Wolffs Aufsatz (Nr. 1) über das seit Herbst 1907 entdeckte „Gräberfeld an der römischen Feldbergstraße vor dem Nordtore von Nida“ der bedeutendste. Gefunden sind c. 350 „Zivilgräber“, „davon etwa 50 Skelette“ aus dem 3. Jahrhundert n. Chr., die übrigen Brandgräber, die nicht über Trajan hinausgehen, also 100 und mehr Jahre älter sind. Dazu kommen vier größere, rechteckige tiefe Verbrennungsgruben, sogenannte Ustrinen. Zwischen den Brand- und Bestattungsgräbern „muß ein langer Zeitraum verstrichen sein, in dem die Barbarisierung der Nidensen nach dem Abzug der besser situierten Bewohner in erschreckender Weise fortgeschritten war“. „Der Übergang vom Verbrennen zum Bestatten um die Wende des 2. und 3. Jahrhunderts scheint mit einer weit verbreiteten Bewegung zusammenzuhängen. Haben doch auch die Germanen ums Jahr 100 n. Chr. — ihre Toten verbrannt, während wir ihre Nachkommen, die Franken in der Wetterau und am Rhein, wie ihre südlichen Nachbarn, die Alemannen, in Reihengräbern bestattet finden, die bis ins 4. Jahrhundert rückwärts zu verfolgen sind.“ Es versteht sich, daß jedes der c. 350 Gräber einzeln besprochen wird mit all seinen verschiedenen Beigaben an Gold, Silber, Weißmetall, Bronze, Eisen, Münzen (42), Ton (Sigillata usw., ca. 80 Lampen, zahlreichen Töpferstempeln) und Glas. In seiner Geschlossenheit liegt der wissenschaftliche Wert dieses reichen Fundmaterials. „Im Gegensatz zu den Brandgräbern fehlen bei den meisten Skeletten alle Beigaben.“ Das erklärt sich aus dem Niedergang der Römerherrschaft auch hier in Germanien. „Steinsarkophage kommen nicht vor.“ Zuletzt ist bei der Durchforschung des Gräberfeldes auch noch ein tutulus, eine äußere Torsperre des Erdlagers, gefunden worden.

Alles in allem: Die Forschungen in Heddernheim verdienen die größte Anerkennung und Ermunterung. Möge das verdienstvolle Werk den besten Fortgang nehmen!

Magdeburg. H. Nöthe.

Memminger, Thom., Würzburgs Straßen und Bauten. Ein Beitrag zur Heimatkunde. Würzburg, Memmingers Verlagsanstalt, 1911. M. 4,—.

Das vorliegende Werk ist eine im guten Sinne populäre moderne Topographie der Stadt Würzburg auf geschichtlicher Grundlage. Sie geht in alphabetischer Folge der Straßen vor, freilich in sehr mechanischer Anordnung, so daß sie z. B. die Straße Am Exerzierplatz unter A bringt, ein Fehler, der durch das Register erträglich gemacht wird. Die Häuser sind, soweit sie eigene Namen tragen oder irgendein Interesse bieten, in örtlicher Folge aufgezählt und beschrieben. Die Namen der Straßen werden regelmäßig erklärt, dabei allerdings die selbstverständlichsten Dinge weitläufig behandelt; bei den Dichtern Schiller, Goethe, Lessing usw., namentlich aber S. 204 bei der Jungfrau Maria finden sich recht triviale Ausführungen. Aber im allgemeinen wird der Benutzer bei den äußerst zahlreichen Würzburger Straßen, die nach berühmten Gelehrten, Künstlern, Fürstlichkeiten u. a. benannt worden sind, über die Bedeutung der Persönlichkeiten und ihre Beziehungen zu Würzburg gut unterrichtet, so daß die Pietät, die solchen Benennungen zugrunde liegt, eine starke Unterstützung erfährt. Weniger glücklich und bewandert ist der Verfasser in den rein sprachlichen und historischen Erklärungen; hierfür ist er offenbar mangelhaft vorbereitet. Er bringt z. B. S. 35 den Bohlleitenweg mit Bühl (Hügel) zusammen, leitet Arzt von artista ab, statt von archiater (S. 43/4). S. 214/5 findet sich eine falsche phantastische Erklärung des Katzenwickhauses. Bei der Büttnerstraße (vicus doleatorum), meint er, liege die Annahme nahe, daß Büttner der Straße den Namen gaben. An der lateinischen Bezeichnung dürfe man sich nicht stoßen: „das Volk nahm sie nicht an oder wenigstens nicht immer.“ Natürlich ist der lateinische Name nur die Übersetzung der volkstümlichen Bezeichnung. Auch sonst begegnen sprachliche Härten und Mißverständnisse: Er bekam Disidien(!) mit der Regierung (S. 278), Herr Werr Cadet (S. 267) = Herr Werr d. j. Ebenso sind die geschichtlichen Nachrichten, durchweg ohne Quellenangabe, vielfach irrig und oberflächlich, so S. 47 die Bemerkungen über Beginen und Begarden, S. 86 Kaiser Wenzel; S. 243 ist die Rede von Augustinerinnen, welche sich um die Mitte des 12. (!) Jahrhunderts dem Dominikanerorden anschlossen. Dem sattsam berüchtigten Buche Rüxners sind die beiden Turnierberichte entlehnt, usw.

Die Einleitung ist allzukurz und dürftig. In diese hätten allgemeine Ausführungen über Bauwesen, Wasserversorgung, Entwässerung usw. hineingehört, die man sich jetzt mit Hilfe des Registers mühsam aus dem Text zusammensuchen muß. Für den fremden Benutzer ist das Fehlen eines Stadtplans recht störend.

So wertvoll das Werk für die heutige Ortskunde Würzburgs ist, seine Durchsicht legt den Wunsch nahe, es möge außerdem eine wissenschaftliche historische Topographie Würzburgs von berufener Seite geschrieben werden, welche Entstehung und Entwicklung dieser alten deutschen Stadt erkennen und verstehen

läßt; denn für wissenschaftliche Zwecke ist das angezeigte Werk nur mit Einschränkung zu gebrauchen.

Köln. Herm. Keussen.

Johannes Kremer, Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Erzstiftes Trier. Ergänzungsheft XVI der Westdeutschen Zeitschrift. Trier, Lintz 1911. gr. 8⁰. XXII, 138 S. M. 5,50.

Diese Abhandlung reiht sich den Untersuchungen von Abert, Weigel, Stimming über die Bamberger, Würzburger und Mainzer Wahlkapitulationen an. Freilich wird man zu diesen Arbeiten neuestens die wie immer so auch hier die Ergebnisse der Forschung trefflich zusammenfassenden, aber auch weiterführenden Mitteilungen von Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V. 1. S. 217ff. vergleichen. In Trier machte sich nun nach Kremer der Einfluß der Kapitulationen, denen übrigens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts nachgegangen wird, folgendermaßen geltend: durch diese Juramente wurde das Konsensrecht des Domkapitels immer weiter ausgedehnt; seit der Mitte des 15. Jahrhunderts dienten sie seinem Streben nach immer größerem politischen Einflusse. Die Gegenreformation gab ein Jahrhundertlang den Kapitulationen eine bestimmte Färbung, später die Aufklärung. Die Erzbischöfe riefen wiederholt die Hilfe der Kurie an, um sich der Einengung ihrer bischöflichen und landesfürstlichen Befugnisse zu erwehren. Jedoch diese Kämpfe zwischen Erzbischof und Kurie einerseits und dem Kapitel andererseits schwächten die Stellung des Domkapitels im allgemeinen nicht. Ebensowenig vermochten es die trierischen Landstände, dem Kapitel bei der Aufstellung der Kapitulationen hemmend entgegenzutreten. Gegenüber absolutistischen Bestrebungen sollten übrigens eine Reihe Kapitulationspunkte eine wirksame Rechtsstütze der Stände für die Verteidigung ihrer Rechte und Befugnisse werden.

So stimmt die Trierer Entwicklung im wesentlichen mit der anderer Bistümer überein. Im übrigen hätte sich die fleißige Arbeit durch Heranziehung weiterer Literatur doch noch bedeutend vertiefen lassen; ich nenne nur die trefflichen und hier einschlägigen Studien von Löhr über das Großarchidiakonat Xanten und von Lossen über Staat und Kirche in der Pfalz. Kremers Untersuchung und ihr verwandte sind nun keineswegs als abschließend anzusprechen. Ich will hier davon absehen, daß hier die Entwicklung des Trierer Offizialatwesens noch ziemlich unbekannt ist und ein Seitenstück zu Riedners und Hillings Studien sehr willkommen wäre, zumal da auch Bastgens gewiß dankenswerte Untersuchung über das Trierer Domkapitel sich in engen Grenzen bewegt. Aber ganz im allgemeinen bedarf unsere Kenntnis der mittelalterlichen Kirchenverfassung, sowohl in Hinsicht auf Recht und Verfassung der Archidiakonate wie auch betreffs des Bußwesens, nicht weniger bezüglich der Niederkirche und des kirchlichen Abgabenwesens, noch sehr der Vertiefung und Erweiterung, ehe wir die Bedeutung der Juramente richtig einzuschätzen vermögen. Sollte nicht mancher Kapitulationspunkt formelhaft, ohne daß ihm eine sonderliche Bedeutung zukam, wiederholt sein? — Einige Bearbeiter der mittelalterlichen Kirchengeschichte mag es interessieren, wenn ich dieser Notiz noch die Mitteilung mitgebe, daß in einigen Bistümern der erbitterte Kampf, der im franzis-

kanischen Mittelalter zwischen Welt- und Ordensklerus gesucht wurde, sogar in die capitulationes sich verirrte. Rezensent wird in einem anderen Zusammenhang noch näher darauf eingehen.

Berlin. Georg Schreiber.

Eberhard Graf Haugwitz, Die Geschichte der Familie von Haugwitz nach den Urkunden der Regesten aus den Archiven von Dresden, Naumburg, Breslau, Prag, Brünn und Wien bearbeitet. Bd. I, Darstellung mit 4 Wappen und 14 Stammtafeln, VIII und 248 S.; Bd. II, Regesten 197 S. 8. Preis zus. M. 16, geb. M. 20. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot 1910.

Die von Haugwitz erscheinen als ein rittermäßiges Geschlecht seit 1232 in oberlausitzischen, seit Ende des 13. Jahrhunderts auch in schlesischen Urkunden. Schlesien ist seitdem die Heimat des Geschlechtes, welches dort verschiedene Herrschaften erworben und wieder verloren hat. In den Landen der Wettiner war jedoch ein Sproß zurückgeblieben; von ihm stammte die sächsische Linie ab, welche ihren Hauptsitz in Neukirch hatte und gegen Ende des 18. Jahrhunderts ausstarb. Eine böhmische Linie, die „Haugwitze vom Biskupitz" ist im Jahre 1831 erloschen. Die noch blühenden Zweige haben ihren gemeinsamen Stammvater um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Schlesien. Hier hat sich die Familie im Grundbesitz befestigt und in einzelnen Zweigen den Freiherrn- und den Grafentitel erhalten. Der Übergang der Provinz von Österreich an Preußen verursachte Familienkonflikte und Güterverlust, und es ist sehr denkwürdig, wie hier die Familiengeschichte sich mit dem Gang der großen Dinge verknüpft, wie die Schuld des großen Preußenkönigs gegen das Geschlecht von Haugwitz auf das Schicksal der Staates zurückwirkt, dessen trübsten Tage mit dem Namen dieses Geschlechtes verbunden sind. Der Verfasser verteidigt die Haltung seines Urgroßvaters mit Eifer und Geschick; seine Beschuldigungen gegen Hardenberg müßten noch einmal mit Benutzung des gesamten Quellenstoffes nachgeprüft werden. Jedenfalls ist es ihm gelungen, menschliche Teilnahme für dieses Opfer schwerer Zeit zu erregen, eine Aufgabe gerechter Geschichtschreibung, welche genealogischer Betrachtungsweise oft gelingt.

Die Darstellung ist im übrigen schlicht und auf die eigentliche Familiengeschichte beschränkt, erläutert durch viele Stammtafeln und zugänglich gemacht durch ausführliche Register. Der zweite Band enthält Regesten in knappster Form, wodurch die Nachprüfung der im ersten Bande enthaltenen Angaben erleichtert wird. Nicht alle sind haltbar; am schwächsten sind die ersten Kapitel, welche besser durch einen Fachmann bearbeitet worden wären wie auch die Regesten selbst, bei denen schon die Reihenfolge manchmal unverständlich ist. Die ersten Generationen der Stammtafel sind keineswegs „alle nach sicheren Urkunden" entworfen (S. 15); manche Schlüsse sind unsicher oder falsch. Die Erklärung des Grafentitels (S. 22) dürfte in einem ernsthaften Buche nicht vorkommen. Auch für die neueren Zeiten läßt die Arbeit manches zu wünschen übrig; die Quellen scheinen auch für die einfachen Familiendaten nicht erschöpft zu sein, und es ist immer schade, wenn ein so eifrig begonnenes Unternehmen nicht mit gleichem Eifer durchgeführt wird.

Leipzig. Ernst Devrient.

R. Koß, Zur Kritik der ersten böhmisch-mährischen Landesprivilegien (Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft. Hrg. von A. Bachmann und E. Werunsky. Heft XV). Prag 1910. 143 S. M. 2.—.

Die Urkunden, um die es sich handelt, sind: 1. das als undatierte Formel erhaltene Privileg K. Johanns von Böhmen, das zuerst Palacky, Über Formelbücher (1842), S. 131, bekannt gemacht und zu Dez. (25) 1310 gesetzt hat, das die Rechte des Adels in Böhmen und Mähren wegen Heerdienst, Steuerfreiheit, Erbfolge, Ämterbesetzung, Besitzerwerb im Lande durch Fremde regelt; 2. das noch länger bekannte und oft gedruckte Original-Privileg desselben Königs für Mähren vom 18. Juni 1311 ähnlichen Inhalts; 3. eine wörtlich mit dem zweiten Stück übereinstimmende Konfirmation Karls IV., nur als Formel erhalten. Über die erste Urkunde besteht eine ganze Literatur; man hat sie bald als unanfechtbar angesehen (Palacky u. a.), bald als Fälschung (Schlesinger), bald als bloßen Entwurf (Bachmann); man hat sie eingehend vom rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkte (Čelakovský, Kalousek) und auch vom diplomatischen (Chaloupecky, Hrubý) geprüft und beurteilt, ohne sich voll einigen zu können. K. versucht der schwierigen Frage von einer Untersuchung der zweiten Urkunde aus beizukommen, an deren Echtheit bis auf ihn noch niemand gezweifelt hat, da sie als Original im mährischen Landesarchiv erliegt. Eine Kritik der äußeren Merkmale sowie des Diktats führt ihn zu einem Ergebnis, das er in die ungemein vorsichtig ausgesprochenen Sätze kleidet: „Es wäre müßig, da uns jede sichere Grundlage ... fehlt, nur mehr oder minder wahrscheinliche Vermutungen über die Modalitäten einer Fälschung des Privilegs B (= 1311 Juni 18) aufzustellen. In verfassungsgeschichtlicher Beziehung genügt uns vielmehr, den Glauben an eine tatsächliche Erteilung der ältesten böhmisch-mährischen Landesprivilegien durch K. Johann erschüttert zu haben."

Koß hat auf nicht belanglose Schwierigkeiten sowohl rechtsgeschichtlicher als paläographischer Art hingewiesen, was zweifellos sehr verdienstlich ist, allein für die Annahme einer späteren Fälschung der Urkunde B — denn dieser Gedanke schwebt ihm denn doch vor —, wodurch dann auch über die Urkunde A der Stab gebrochen wäre, ist bis jetzt kein beweiskräftiges Moment erbracht worden. Übrigens setzt K. seine Forschungen fort, die abgewartet werden müssen, bevor man sich ein abschließendes Urteil über seine Arbeiten erlauben darf.

Brünn. B. Bretholz.

Woldemar Lippert, Urkundenbuch der Stadt Lübben. I. Band: Die Lübbener Stadtbücher 1382—1526. Im Auftrage der Stände des Markgraftums Niederlausitz herausgegeben (Urkundenbuch zur Geschichte des Markgraftums Niederlausitz Band II). Gr. 4°. LII und 254 S. Dresden 1911 (Baensch). M. 12.—.

Das Niederlausitzer Urkundenwerk, das 1897 mit Theuners registerlosem Urkundenbuche des Klosters Neuzelle eröffnet worden war, ist lange Zeit in den Anfängen stecken geblieben. Heute nach 14 Jahren liegt der erste Teilband des zweiten Hauptbandes vor, der den Lübbener Quellenstoff bieten soll. Mit Rücksicht auf den Mangel an Originalurkunden (10 Stück im Ratsarchive) hat Lippert zuerst die Stadtbücher ediert, und zwar als zusammenhängende geschlossene Quelle. Weiteren Bänden sind die Stadtrechnungen und die Urkunden vorbe-

halten. Die offizielle Zeitgrenze ist 1526, das Jahr des Übergangs der Niederlausitz unter die habsburgische Herrschaft. Lippert bindet sich jedoch nicht sklavisch an dieses Grenzjahr. Im Anhang ist noch eine Reihe von Urkunden aus späteren Jahren des 16. Jahrhunderts beigegeben.

Die Einleitung zeugt von derselben riesigen wissenschaftlichen Kleinarbeit, wie sie Lippert bereits im großen in seiner Ausgabe des „Lehnbuches Friedrichs des Strengen" geleistet hat. Von seiner Quelle aus ist er zu einer Würdigung der Niederlausitzer Stadtbücher und dieser Quellengattung überhaupt gekommen. Ohne Rücksicht auf den lokalen Unterton verdient daher seine Publikation die allgemeine Beachtung der stadtgeschichtlichen Forschung. Ein sorgfältiges Verzeichnis der Niederlausitzer Stadtbücher mit ins einzelne gehenden Literatur- und Archivnachweisen bietet jedem Spezialforscher reichliche Handhaben, sich weiter zu finden.

Den Kernbestandteil der Edition bilden die beiden ausführlich beschriebenen Stadtbücher von 1382—1473 und von 1473—1526; sie weisen 426 und 549 Eintragungen auf, die mehrfach nur durch Vergleich der Schreiberhände und dann oft bloß ungefähr sich datieren ließen. Bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts sind alle Einträge ungekürzt wiedergegeben, später nur die wichtigeren. Dabei hat der Herausgeber im bewußten Gegensatze zu den üblichen Vereinfachungsgrundsätzen bei der Edition deutscher Texte des späteren Mittelalters vollständig die Orthographie der Vorlagen gewahrt. Lippert will so mit Darbietung seines Quellenstoffes auch dem sprachlichen Interesse des Germanisten gerecht werden. Die nach ihrer Heimatangehörigkeit einheitliche Publikation soll durch getreue Wiedergabe auch des Sprachgutes der niederlausitzer Sprachforschung dienen, der es bisher für die früheren Jahrhunderte an größeren Quellen gefehlt hat. Der Bruch Lipperts mit den — doch mehr oder minder willkürlichen — Vereinfachungsprinzipien mag manchen vielleicht befremden, mir scheint er mit Rücksicht auf die Art der Quelle und ihre Benutzung zu germanistischen Zwecken ein wesentlicher Vorzug. Vereinfachungen sind m. E. wohl am Platze bei allgemeinen Urkundensammlungen, die Stücke aus verschiedenen Gegenden und Kanzleien vereinigen, aber nicht bei Veröffentlichungen, die zusammenhängende Quellen aus einem Orte und derselben Kanzlei bieten. Die wortgetreue Wiedergabe von Stadtbüchern beeinträchtigt nicht im geringsten die Benutzung durch den Historiker, ermöglicht aber gleichzeitig die Heranziehung für germanistische Studien.

Die textkritischen und kommentierenden Anmerkungen unter dem Texte bezeugen erneut die erstaunliche Akribie, mit der Lippert gearbeitet hat. Am Schlusse des Bandes begnügt er sich nicht mit einem sehr ausführlichen Register, sondern er schickt zwei Verzeichnisse der Flur- und Ortsnamen in der Umgebung von Lübben und in Lübben voraus; in diesen werden noch Massen von neuem Material erschlossen. Referenten ist noch keine Publikation zur mittelalterlichen Landeskunde in die Hand gekommen, welche einen gleich gründlichen und ausführlichen Apparat aufweist.

Borna-Leipzig. Albrecht Philipp.

Dr. Friedrich Schulz, Die Hanse und England von Eduards III. bis auf Heinrichs VIII. Zeit. Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, im Auf-

träge des Hansischen Geschichtsvereins herausgegeben von Dietrich Schäfer. Bd. 5. Berlin. Carl Curtius. 1911. 195 S. M. 5.—.

Dieser Band der Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte ist der hansischen Geschichte im engeren Sinne gewidmet. Der Verfasser versucht sich an der Darstellung eines Teiles der hansischen Geschichte in dem Zeitraum etwa von der Mitte des 14. bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts, also während der besten Zeit der Hanse. Er stellt die Geschichte der Beziehungen zwischen England und der Hanse von Eduard III. bis in die Zeit Wolseys dar. Die ältere Periode wird im Anfang der Darstellung nur kurz berührt; die Erzählung endet etwa mit dem Jahre 1522 und reicht damit ungefähr bis zu dem Zeitpunkt, für welchen der heutige Stand der hansischen Publikationen eine auf gedruckte Quellen begründete Darstellung noch zuläßt. Die Arbeit bietet einen Längsausschnitt aus der Geschichte der Hanse, und dadurch rechtfertigt sich die fast durchweg chronologische Form der Erzählung. Nur das Schlußkapitel über die hansischen Niederlassungen in England bringt ein Stück systematischer Darstellung. Nach einer kurzen Einleitung, welche die gemeinsamen oder auch widerstreitenden Interessen der beiden Handelsmächte an ihrem wechselseitigen Verkehr bespricht, folgt in 8 Kapitel gegliedert die Darstellung, beginnend im ersten Kapitel mit der Schilderung der kommerziellen Lage der beiden Mächte vor und während der Zeit Eduards III. Weiterhin werden die Kämpfe um die Privilegien in England namentlich unter Richard II. erörtert. Dann konzentrieren sich die ausländischen Bestrebungen der Engländer immer mehr auf die Gewinnung einer starken Stellung in Preußen; allgemein-hansische und preußisch-partikulare Interessen geraten in Konflikt. Von vornherein verschafft die außerordentlich günstige Lage Preußens, vor allem die kompakte Fülle seines Warenverkehrs, sein Massenbedarf und Massenexport an wichtigen und wertvollen Waren, dem Ordenslande eine sehr günstige Stellung sowohl gegenüber dem fernen Inselreich wie auch unter und vor den hansischen Genossen. Aus dem Studium der hansisch-englischen Politik in der Zeit der Ordensherrschaft könnte man sich eine Meinung darüber bilden, ob oder in welchem Grade die Begriffe hansisch und national damals identisch waren oder zu sein schienen. Bemerkenswert sind die wiederholten, freilich stets nur auf kürzere Zeit gelungenen Versuche der Engländer zur Organisation ihrer Kaufleute, zur Korporationsbildung in Preußen. Man würde ihre Bedeutung unterschätzen, wenn man sie nur als Vorstufen der englischen Organisationen und ihrer Einbrüche in Norddeutschland im 16. Jahrhundert betrachten wollte. Für ihre allgemeinere Bedeutung sprechen sowohl die Energie dieser früheren Versuche, wie namentlich die Gründe, aus denen sie an der überlegenen Macht der deutschen städtischen Konzentrationspolitik noch scheiterten. Der Sturz der Ordensherrschaft verschaffte Lübeck die Führerrolle in der hansischen Politik gegen England, die in der Seefehde mit England gipfelte und der Hanse im Utrechter Frieden einen glänzenden Sieg brachte. Vorbereitung und Eintritt dieser Wendung sowie die erregte Zeit dieses Konflikts, die bekanntermaßen nicht nur äußerlich zusammenfällt mit der Regierung Karls des Kühnen von Burgund, schildern hauptsächlich das 6. und 7. Kapitel. Das 8. Kapitel gewährt einen Überblick über die Beziehungen der beiden Mächte während der Regierung Heinrichs VII. und in den ersten anderthalb Jahrzehnten seines Nachfolgers. Trotz vielfacher

Schwierigkeiten in England, die übrigens an sich auch nicht gefährlicher waren als andere in früheren Zeiten, behaupteten die Hansen im wesentlichen ihre Stellung in England, während der Aktivhandel der Engländer im hansisch-nordischen Gebiet kaum Fortschritte aufwies. Das letzte 9. Kapitel behandelt, wie erwähnt, innere Verhältnisse der deutschen Kaufleute in England, und zwar ihre Niederlassungen, hauptsächlich den Stalhof in London und dessen Einrichtungen. — Die weite, m. E. allzuweite Fassung des Themas gestattet in dem verhältnismäßig knappen Rahmen des Buches leider keine eingehendere Darstellung oder Untersuchung. Über die älteren Darstellungen kommt daher die neue nur wenig hinaus. Sie bietet vielfach nur Grundzüge der diplomatischen Verhandlungen, wo man Genaueres über die Lage und die Motive der Parteien zu erfahren wünschte. Auf manche Fragen über den Handelsbetrieb der Deutschen in England, deren Beantwortung die Quellen wohl nicht verweigert hätten, findet man keine Anwort. Ein Hauptmangel des Buches scheint mir zu sein, daß es die englisch-hansischen Beziehungen zu sehr isoliert, statt sie hineinzustellen in den Zusammenhang namentlich der nordwesteuropäischen politischen und Handelsgeschichte. Ohne durchgehende Berücksichtigung der allgemeinen politischen Lage der Nachbarmächte und vor allem ihrer Handelspolitik wird oft die Haltung weder Englands noch der Hanse recht verständlich. So spielt z. B. das Verhältnis Englands zu Burgund, später zu Frankreich, eine viel wichtigere Rolle in den englisch-hansischen Beziehungen, als die Darstellung von Schulz erkennen läßt. Die inneren Schwierigkeiten, die der Hanse in ihrer englischen Politik so sehr hinderlich waren, die Rivalitäten der hansischen Interessengruppen, später besonders der Gegensatz Kölns gegen die östlichen Städte, die schlimmen Folgen des Bruches Kölns mit der Hanse zur Zeit Karls des Kühnen, die diesen Gegensatz in so markanter und interessanter Weise verkörpernde Persönlichkeit des Kölners Gerhard von Wesel, das alles hätte mit Nutzen viel kräftiger und gründlicher herausgearbeitet werden können. Über die inneren Verhältnisse des Stalhofes in London läßt sich der Überlieferung mehr abgewinnen, als der Verfasser uns bietet. Auch was S. 122f. über den Handel der Engländer nach Livland, Bergen und Island gesagt wird, hätte eine breitere Ausführung gelohnt. Im übrigen wäre es ungerecht, der fleißigen und sorgsamen Arbeit das verdiente Lob zu versagen, und man wird das Buch namentlich dann gern zu Rate ziehen, wenn man sich über Abschnitte der hansisch-englischen Beziehungen einen kurzen und zuverlässigen Überblick verschaffen will. Der von dem Verfasser nach Koppmanns (HR. 3 S. VII) Vorgang an der Zuverlässigkeit der englischen Beschwerdeschriften geübten Kritik, S. 21 A. 2 und sonst, kann man sich im allgemeinen nur anschließen. An der angeführten Stelle geht er m. E. zu weit, wenn er aus der Irrtümlichkeit des dem Th. Hustede beigelegten Titels die Unwirklichkeit und Erlogenheit der ganzen Vorgänge zu folgern geneigt ist. Daß die Person sich nicht weiter nachweisen läßt, ist nicht so auffallend, da es sich um einen Unterbeamten des eigentlichen Schloßvogts von Falsterbo handeln kann und der Name überhaupt verderbt scheint, vgl. die im Regest Hans. UB. 4 nr. 421 mitgeteilte Form des Namens.

Göttingen. W. Stein.

Leonhard Lemmens, Aus ungedruckten Franziskanerbriefen des XVI. Jahrhunderts (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, herausg. von

Joseph Greving. Heft 20). Münster i. W., Aschendorff, 1911. X u. 120 S. 3,30 M.

Das Verhalten der Ordensleute in der Zeit des ersten siegreichen Vorwärtsdringens der Reformation bedarf noch genauerer Untersuchung. Man hat sich ja an Behauptungen gewöhnt wie: „Haufenweise verließen . . . Franziskaner, Dominikaner, Benediktiner usw. ihre Klöster und predigten die neue Freiheit.“ Aber das bisher gesammelte Quellenmaterial genügt nicht zur Begründung so allgemein gehaltener Sätze. Daß Luthers Ordensgenossen, die Augustinereremiten, in der Mehrzahl der neuen Lehre zufielen, ist wohl sicher. Aber die Mitglieder der andern Orden scheinen zum größeren Teil treu ausgeharrt und tapfer gekämpft zu haben. Mit Recht betont Lemmens, daß diejenigen Mönche, die, der Gewalt weichend, ihr Kloster verließen und in ein anderes oder zu Verwandten und Freunden sich retteten, teilweise auch ihr Ordenskleid ablegten, aber mit dem Vorsatz, in ihr Kloster zurückzukehren, wenn die Verhältnisse sich besserten, nicht etwa als Apostaten anzusehen sind. Ein Beispiel ist der Zwickauer Franziskanerguardian Martin Bomgart, der am 18. Mai 1525, nachdem am 2. Mai die Zwickauer Franziskaner das Kloster hatten räumen müssen, vor Notar und Zeugen erklärte, „er werde verursacht, sein Kleid des Ordens abzulegen und mit gemeiner Kleidung weltlichs Gebrauchs fürder sich zu bekleiden um Sicherung willen seines Lebens in diesen fährlichen aufrührigen Gezeiten“; in ein anderes Kloster einzutreten, könne er jetzt nicht wagen. „So aber die Brüder wiederum eingelassen würden und von ordentlicher Obrigkeit, als Papst, Bischof und Ordensprälaten, beschützt und befriedet würden, so will ich ihnen gleichförmig befunden werden und christlichen Gehorsam allezeit leisten.“ (Zeitschr. f. d. hist. Theol. 1874, S. 134 f.)

Lemmens hat seine Briefe hauptsächlich dem Zerbster Staatsarchiv und dem Danziger Stadtarchiv entnommen. Die Zerbster Briefe haben es ihm ermöglicht, zunächst eine Biographie jenes Bruders Ludwig von Anhalt zu geben, den wir bisher fast nur aus der Schilderung kannten, die Luther aus der Erinnerung an seine Magdeburger Schülerzeit heraus in seiner Schrift von 1533: „Verantwortung des aufgelegten Aufruhrs von Herzog Georg“ (vgl. jetzt Weimarer Ausgabe 38, 105) und in den Tischreden gibt. Aus dem Briefwechsel der Fürstin Margareta von Anhalt sodann treten besonders der Beichtvater Friedrichs des Weisen Bruder Jakob Vogt und der Beichtvater Herzog Johanns Bruder Vitus Schertzer heraus. Wenn Lemmens dessen Passion (Originalhandschrift in Zerbst) als ein Zeugnis dafür anführt, daß „die Passionsschilderung der meisten und aller besseren Prediger (im ausgehenden Mittelalter) eine biblische, gesunde und edle ist“, so beweisen die S. 30 f. mitgeteilten Proben eher das Gegenteil. Wir erfahren weiter z. B., daß der als antilutherischer Polemiker bekannte Augustin von Alfeld nach Emsers Tode die zweite Ausgabe von dessen Übersetzung des Neuen Testaments besorgt hat. Aus den Danziger Briefen fällt besonders auf Alexander Svenichen, den bedeutendsten Verteidiger des alten Glaubens in Danzig, helles Licht. Zum Schluß werden die Zerbster Briefe in Regestform, die Danziger verbotenus mitgeteilt. O. Clemen.

B. Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, herausg. v. D. Schäfer, Band 3). Berlin, K. Curtius, 1910. XXIV u. 370 Seiten. M. 12.—.

Der Darstellung Hagedorns liegen zugrunde vornehmlich Akten der Stadt Emden und des Staatsarchivs Aurich. Sie schildert das Handels- und Verkehrsleben Ostfrieslands im Zusammenhang der großen politischen Vorgänge in Nordwesteuropa im 16. Jahrhundert. Die starke Hereinziehung des politischen Moments und nicht direkt zum Thema gehörender Ausführungen, wie z. B. Abschnitt 6 des 3. Kapitels, ist nachteilig für die Einheitlichkeit der Arbeit geworden und mit schuld daran, daß der Verfasser aus Gründen des Umfangs einerseits die Darstellung der letzten zwei Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts nicht mehr gegeben hat, anderseits die Darstellung der Technik und die Statistik des Emdener Verkehrslebens, Dinge, die ohne Zweifel ein wichtiger Teil seines Themas waren, überhaupt ausgeschieden und in den hansischen Geschichtsblättern Jahrgänge 1909 S. 329 ff., 1910 S. 187 ff. und S. 489 ff. gesondert veröffentlicht hat. Er behandelt das Thema in 4 Hauptkapiteln: 1. Ostfrieslands Handel und Schifffahrt bei Beginn des 16. Jahrhunderts, 2. die Entwicklung des ostfriesischen Verkehrs in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, 3. Ostfriesland in den internationalen Verwicklungen der 60 er Jahre, 4. die Wirren in den Niederlanden bis zum Beginn der Regentschaft des Herzogs von Parma und der ostfriesische Verkehr. Eine kurze Einleitung orientiert über die geographischen und wirtschaftlichen Vorbedingungen für Schiffahrt und Handel im Lande.

Das erste Kapitel zeigt, daß im Beginn des 16. Jahrhunderts sogar in den Hauptartikeln, die das Land produzierte, Vieh- und Viehprodukte, die Teilnahme der Ostfriesen am Export überaus gering war und daß bei stark entwickelter Binnenschiffahrt eine wirkliche Seeschiffahrt Ostfrieslands auch nur sehr schwach entwickelt war. In interessanter Weise führt uns H. sodann das Wachsen Emdens vor, wie es Anteil am Seehandel auf der großen Linie Ostsee-Südwesteuropa, Anteil am Heringsfang in der Nordsee und eine Handwerk, Handel und Schiffahrt treibende Bevölkerung durch die äußern Verwicklungen und inneren Wirren gewann, die über die Niederlande hereinbrachen. Auch der Versuch Danzigs, seinen Getreidestapel von Amsterdam nach Emden und der der Merchant Adventurers, ihren Tuchstapel von Antwerpen nach Emden zu verlegen, zeigen die zunehmende Beachtung, deren sich die Stadt seitens anderer Handelsmächte erfreute. Für die Abwanderung niederländischer Schiffer nach Emden seit Beginn der Kaperei der Geusen waren dem Verf. die Seebriefregister eine wertvolle Quelle. 1569 hatte Emden nach Ansicht des Verfassers sich zur ersten Reedereistadt Europas aufgeschwungen und diesen Platz 30 Jahre behauptet (S. 251). Zu breit ist die Episode der Beziehungen Emdens zu den Wassergeusen behandelt; gewiß, für die Wirtschaftsgeschichte Ostfrieslands fällt dabei manch wichtiger Zug ab, die Freibeuterprotokolle bieten ein reiches Material, aber es ist Detailanhäufung.

Das war die große Zeit Emdens. Als seit 1572 an Stelle der Wassergeusen die Flotten der Staaten von Holland und Seeland traten, die gegen Spanien aufstanden, folgte alsbald eine sehr bedeutende Rückwanderung aus Emden, und das Gebot der niederländischen Städte und der Druck ihrer Blockadegeschwader in der Ems beschleunigten diesen Prozeß, vollends seit Amsterdam 1578 sich mit den Aufständischen vereinigt hatte. Aber wenn damit auch viel Tatkraft, Reichtum und Reederei wieder dahin zurückwanderten, woher sie vor einem Jahrzehnt gekommen, so behauptete Emden gleichwohl noch für längere Zeit einen

beträchtlichen Seehandel, der nur dem Amsterdamer nachstand; seine Reederei blieb, wie der Verfasser behauptet, größer als die jeder andern europäischen Stadt.

Hagedorns Äußerungen von der überragenden Bedeutung Emdens im europäischen Verkehr bedürfen wohl der Prüfung; auf die Sundzollisten allein lassen sich zwingende Schlüsse nicht basieren. Ohne Zweifel aber war der Aufschwung Emdens, dessen Ursachen und Etappen uns H. recht anschaulich klar macht, ganz auffallend stark. Und nicht bloß in den europäischen Gewässern begegnen wir dem Unternehmungsgeist seiner Kaufleute und Schiffer. Emdener Schiffahrt nach Brasilien ist für das Ende des 16. Jahrhunderts bezeugt. Auch Hamburger Schiffe verkehren im 17. Jahrhundert nach Amerika. Die Archive von Emden und Hamburg können uns möglicherweise Material über diese Beziehungen geben. Jedenfalls sollte ihnen Beachtung geschenkt werden. Sie korrigieren etwas das traurige Bild, das die deutsche Seeschiffahrt in den Jahrhunderten ihres Niederganges und Daniederliegens darbietet.

Doch zurück zu der vorliegenden Arbeit. Das Werk bringt viel und bearbeitet ein bisher nur wenig berührtes Feld. Es ist ein wertvoller und interessanter Beitrag zur Handels- und Seegeschichte des 16. Jahrhunderts.

Kiel. E. Daenell.

Die politischen Testamente der Hohenzollern. Band I herausgegeben von G. Küntzel und M. Hass. V und 94 S. M. 1.60. Band II herausgegeben von G. Küntzel. VI und 155 S. M. 2.20. (Quellensammlung zur Deutschen Geschichte, herausgegeben von E. Brandenburg und G. Seeliger.) B. G. Teubner, Leipzig und Berlin, 1911.

Wie Küntzel im Vorworte berichtet, ist der Gedanke, diese wertvollen Schriften der Hohenzollern zum Behufe von Übungen und für den Selbstunterricht herauszugeben, von ihm ausgegangen. Über den großen Wert und das Interesse dieser „Testamente" etwas hinzuzufügen scheint wohl überflüssig. Man darf daher den Männern, die sich zur Herausgabe derselben vereinigt haben, nur den lebhaftesten Dank sagen und erwähnen, daß die Ausgabe, durch einige Anmerkungen und Literaturangaben ergänzt, eine vortreffliche ist. Vereint sind in den beiden handlichen kleinen Bändchen: Die Hofordnung Joachims II; die politischen Testamente des Großen Kurfürsten von 1667, Friedrich Wilhelms I von 1722, Friedrichs des Großen von 1752. Dazu kommen: Avant-Propos und Anfang der „Histoire de mon Temps" von 1743; Gedanken über die Regierungskunst von Friedrich Wilhelm III von 1796/7; die Denkschrift desselben Fürsten über das preußische Heerwesen 1797; die Instruktion für die Immediat-Militär-Organisation 1798; die Instruktion für Oberstleutnant von Köckeritz 1797, endlich die Generalinstruktion für die Kommission der Finanzen von 1798. Die zustehenden Archive usw. sind dem Unternehmen freundlichst entgegengekommen, nur das Testament Friedrichs I konnte nicht eingefügt werden, da seine Publikation eben in einem anderen Zusammenhange geplant wird.

Prag. O. Weber.

Die diesjährige Vollversammlung der **Kommissionen für neuere Geschichte Österreichs** fand am 31. Oktober im Institute für österreichische Geschichtsforschung in Wien statt. Der dort erstattete Bericht besagt: In der

Abteilung Staatsverträge gelangte der erste, bis 1722 reichende Band der österreichisch-holländischen Staatsverträge, bearbeitet von Heinrich R. v. Srbik, zur Ausgabe. Mit der Bearbeitung des zweiten Bandes wurde Josef Karl Mayr betraut; auch für die Verträge mit Frankreich ist ein Mitarbeiter in feste Aussicht genommen worden. Der zweite Band der Konventionen mit England, bearbeitet von Alfred Fr. Pribram, wird voraussichtlich im Frühjahr 1913 erscheinen können. Ludwig Bittner hofft in kurzer Zeit den III. Band des „chronologischen Verzeichnisses der österreichischen Staatsverträge“ im Manuskript abzuschließen. Abteilung Korrespondenzen: Der erste bis 1526 reichende Band der Korrespondenz Ferdinands I., bearbeitet von Wilhelm Bauer, wird noch in diesem Jahre erscheinen. Die Arbeit am II. Bande hofft Bauer bis Ende kommenden Jahres so weit zu fördern, daß er mit der Ausarbeitung der geschichtlichen Einleitung beginnen kann. Viktor Bibl wird den I. Band der Korrespondenzen Maximilians II. bis Ende September 1566, statt wie bisher geplant bis 11. August 1566, erstrecken; der Band soll 1913 dem Druck übergeben werden. Mit dem Druck des ersten Aktenbandes der „Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung“, 2. Abteilung (Bearbeiter Heinrich Kretschmayr) konnte auch in diesem Jahre noch nicht begonnen werden. Kretschmayr hofft jedoch, wenigstens den Abschnitt von 1749—1762 im Herbste 1913 druckfertig vorlegen zu können, da Hofkommission und Stiftshofkommission fertiggestellt ist, und die Materialien zu den theresianischen Reformen der Jahre 1749—1762 bereits erhoben wurden; außerdem wurden die Staatsratsprotokolle bis auf einen geringen Rest durchgearbeitet, die Studien im Hofkammerarchive zum Abschluß gebracht. Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs: Ein neues Doppelheft der „Archivalien“ (4 und 5), das eine Reihe wertvoller Berichte über größere Familienarchive des böhmischen Hochadels enthält und den ersten Band abschließt, wird nach Fertigstellung des Registers noch in diesem Kalenderjahre erscheinen. Allenfalls noch einlaufende Berichte aus bisher verschlossenen Adelsarchiven Böhmens und Mährens sollen dann seinerzeit in einem eigenen Hefte nachgetragen werden.

Personalien. Ernennungen und Beförderungen. *Akademien:* Der o. Professor der klassischen Philologie in München Otto Crusius wurde zum korrespondierenden Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien ernannt. Die Königl. Bayrische Akademie der Wissenschaften in München hat die Professoren Aloys Schulte in Bonn, Henry Pirenne in Gent und John P. Mahaffy in Dublin zu korrespondierenden Mitgliedern gewählt.

Der ao. Professor der mittleren und neueren Geschichte in Halle Dr. Karl Heldmann wurde zum auswärtigen Mitglied der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften in Erfurt und der o. Professor der Ägyptologie und orientalischen Altertumswissenschaft Dr. Friedrich Wilhelm Freiherr von Bissing in München wurde zum Ehrenmitglied des Kais. Russischen Archäologischen Instituts in Moskau, zum o. Mitglied des Kais. Deutschen Archäologischen Instituts und zum korrespondierenden Mitglied des Kais. Österreichischen Archäologischen Instituts ernannt.

Universitäten und Technische Hochschulen: Der o. Professor der Volkswirtschaftslehre an der Technischen Hochchule in Berlin Dr. Herkner wurde als Nachfolger Schmollers an die Universität Berlin, der ao. Professor Dr. Richard Laqueur in Straßburg wurde als Ordinarius für alte Geschichte nach Gießen berufen.

Der ao. Professor für bürgerliches Recht und deutsche Rechtsgeschichte in Lausanne Dr. Karl Haff und der ao. Professor für neuere Wirtschaftsgeschichte in Wien Dr. Karl Grünberg und der ao. Professor für mittlere und neuere Kunstgeschichte an der Technischen Hochschule in Dresden Dr. Robert Bruck wurden zu Ordinarien befördert.

Der ao. Professor für alte Geschichte in Berlin Dr. Karl F. Lehmann-Haupt wurde als Abteilungsleiter für orientalische Geschichte an das Archäologische Institut der Universität Liverpool berufen.

Der Privatdozent Professor Dr. Hermann Krabbo in Berlin wurde als ao. Professor für geschichtliche Hilfswissenschaften nach Leipzig und der Privatdozent Dr. Paul Jacobsthal in Göttingen als ao. Professor für Archäologie nach Marburg berufen.

Der Privatdozent für neuere Kunstgeschichte Dr. Friedrich Rintelen in Berlin wurde zum Professor ernannt und an das Preußische Historische Institut nach Rom berufen.

Es habilitierten sich: Dr. Rudolf Koß (österreichische Geschichte) in Prag, Dr. Willy Andreas (neuere Geschichte) in Marburg, Dr. Hans Schönitz (Nationalökonomie) in Freiburg i. B., Dr. Karl Völker (Kirchengeschichte) in Wien an der evangelisch-theologischen Fakultät, Dr. Otto Quelle (Geographie) in Bonn, Dr. G. Hüsing (Geschichte des alten Orients) in Wien, Dr. U. Kahrstedt (alte Geschichte) in Rostock, Dr. Wolf Heinrich von der Mülbe (neuere Kunstgeschichte) in Heidelberg, Dr. Albert Elkan (Geschichte) in Jena, Dr. Emil Menke-Glückert (Geschichte), Dr. Heinrich Glitsch (Rechtsgeschichte und deutsches Recht), Dr. Eckart Meister (Rechtsgeschichte), Dr. Eugen Rosenstock (Rechtsgeschichte) und Dr. Erwin Jacobi (Kirchenrecht) sämtlich in Leipzig.

In den Ruhestand treten: Der Ordinarius für deutsche und österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte in Graz Dr. Arnold Luschin von Ebengreuth und der Ordinarius für mittlere und neuere Geschichte in Straßburg Dr. Harry Breßlau.

Archive: Der Archivdirektor Geheimer Archivrat Dr. Reimer in Koblenz wurde zum Direktor des Staatsarchivs in Marburg an Stelle des in den Ruhestand tretenden Archivdirektors Dr. Rudolf Könnecke, und Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Max Bär in Danzig zum Direktor des Staatsarchivs in Koblenz ernannt. Der Geh. Archivrat Dr. Adolf Warschauer in Posen wurde nach Danzig, der Archivar Dr. Wilhelm Dersch in Münster nach Posen und der Archivar Dr. Walter Möllenberg in Königsberg nach Magdeburg versetzt.

Museen: Der Kustos am städtischen Museum für bildende Künste Professor Dr. Julius Vogel in Leipzig wurde zum Direktor dieses Instituts ernannt.

Todesfälle. Im Sommer 1912 starb im Alter von 62 Jahren der Dozent für Geschichte an der Universität Ofen-Pest Dr. Ludwig Mangold. Er war Verfasser einer Geschichte der Ungarn (1901) und verschiedener anderer Schriften zur Geschichte Ungarns wie z. B. der Geschichte des Kabinetts Fejérváry (1909).

Am 1. September 1912 starb in Magdeburg der Direktor des Staatsarchivs Geh. Archivrat Dr. Georg Winter im Alter von 56 Jahren. Er war Verfasser u. a. folgender Werke: Geschichte des Rates in Straßburg von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263 (1878); Die Katastrophe Wallensteins (1883); Hans Joachim von Ziethen (2 Bde. 1886); Die kriegsgeschichtliche Überlieferung über Friedrich den Großen, kritisch geprüft an dem Beispiel der Kapitulation von Maxen (1888); Geschichte des Dreißigjährigen Krieges (1893, in der Onckenschen Sammlung); Friedrich der Große, 3 Bde. (1907, in den „Geisteshelden").

Am 4. September 1912 starb im Alter von 56 Jahren der ao. Professor der Theologie in Berlin Dr. Nikolaus Müller, bekannt durch zahlreiche Schriften und Ausgaben aus der Reformationszeit. Wir nennen nur: Die Wittenberger Bewegung 1521 und 1522 (2. Aufl. 1911); Beiträge zur Kirchengeschichte der Mark Brandenburg im 16. Jahrhundert (1907); Georg Schwartzert, Der Bruder Melanchthons (1908); Philipp Melanchthons letzte Lebenstage (1910). Auch war er Mitarbeiter an der Weimarer Lutherausgabe (Bd. 8) gewesen.

Am 20. September 1912 starb in Tübingen der Professor des deutschen Rechts Dr. Siegfried Rietschel im Alter von 41 Jahren. Von seinen selbständigen Schriften sind zu nennen: Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit (1894); Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis (1897); Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters, Bd. 1 (1905); Untersuchungen zur Geschichte der germanischen Hundertschaft (1907). Dazu kommt noch eine große Reihe von Aufsätzen und Einzeluntersuchungen, in denen er die Ergebnisse seiner Forschung auf dem Gebiet der Entstehungsgeschichte des Städtewesens und der Volksrechte niederlegte, von denen wir nur folgende hervorheben: Entstehung der freien Erbleihe; Ein neuer Beitrag zur Rolandsforschung; Zur Datierung der beiden ältesten Straßburger Rechtsaufzeichnungen; Das Kölner Burggrafenrecht von angeblich 1169; Die älteren Stadtrechte von Freiburg i. B.; Der Pactus pro tenore pacis und die Entstehungszeit der Lex Salica; Der Denar der Lex Salica. Eine ausführliche Würdigung des Verstorbenen hat die Historische Zeitschrift und die Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte gebracht.

Im Herbst 1912 starb der ao. Professor für neuere Schweizer Geschichte Dr. Rudolf Luginbühl in Basel im Alter von 58 Jahren.

Am 7. Oktober 1912 starb in Wien im Alter von 58 Jahren der o. Professor der deutschen Sprache und Literatur Hofrat Dr. Jakob Minor.

Am 28. Oktober 1912 starb im Alter von 46 Jahren der Kunst- und Literarhistoriker Dr. Paul Kühn, Bibliothekar an der Universitätsbibliothek in Leipzig.

Im November 1912 starb in Basel der o. Professor der allgemeinen Religionsgeschichte und alttestamentlichen Exegese Dr. Conrad v. Orelli in Basel,

67 Jahr alt. Er war u. a. Verfasser einer Allgemeinen Religionsgeschichte (1899).

Im November 1912 starb der o. Professor der Kunstgeschichte in Bonn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Karl Justi im 81. Lebensjahr. Ursprünglich von dem Studium der Theologie und Philosophie ausgehend, hatte er sich 1860 in Marburg für letzteres Fach habilitiert, war dort 1867 zum ao. Professor und 1869 zum o. Professor ernannt, dann 1871 nach Kiel und endlich 1872 als Ordinarius für neuere Kunstgeschichte nach Bonn berufen worden. Es sei hier nur an die drei großen Werke erinnert, die wir ihm verdanken und die seinen Ruhm begründet haben: Winckelmann, Sein Leben und seine Werke und seine Zeitgenossen (2 Bde. 1866—1872); Diego Velazquez und sein Jahrhundert (2 Bde. 1888, 2. Aufl. 1903) und Michelangelo, Beiträge zur Erläuterung der Werke und des Menschen (1900), Neue Beiträge (1909).

Erwiderung.

Herr Fedor Schneider hat in einem Referate über meine Schrift „Die königlichen Eigenklöster im Langobardenreiche" in dieser Zeitschrift (XV. Jahrg. S. 434ff.) eine Reihe von Glossen und Einwendungen gemacht, die zum größten Teile nicht unwidersprochen bleiben können. Mit aller Entschiedenheit aber muß ich dagegen Verwahrung einlegen, daß Schn. mir Behauptungen zuschreibt, die ich nie aufgestellt habe, ja die geradezu das Gegenteil von dem darstellen, was ich tatsächlich geschrieben habe.

S. 436 sagt Schn.: „V. ist ein schlechter Lombardist, wenn er die „Reicheren" (!), qui unum cavallo habent, vom Kriegsdienst dispensiert", und verweist dazu auf S. 142 Anm. 1. Selbstverständlich ist es mir nie eingefallen, eine so absurde Behauptung aufzustellen; genau das Gegenteil habe ich gesagt. Ich stelle im Texte auf S. 142 den wohl nicht mißzuverstehenden Satz auf, daß zu Liutprands Zeit „die Reicheren als Reiter dienen mußten, die Ärmeren dagegen nicht", und diesen Satz begründe ich ausführlich in der von Schn. zitierten Anmerkung aus einer Bestimmung Liutprands, aus der sich mir ergibt, daß die sechs homenis . . . qui unum cavallo habent, die jeder iudex vom Kriegsdienste dispensieren durfte, „eigentlich zum Reiterdienste verpflichtet gewesen wären". Vgl. dazu jetzt E. Mayer, Ital. Verfassungsgeschichte I, 409.

Der Vorwurf Schns.: „V. ist ein schlechter Lombardist", erstreckt sich auch darauf, daß ich „publicus nicht unbedingt „öffentlichrechtlich" heißen lassen will". Bei den Leistungen, zu denen die Bewohner der Güter königlicher Klöster verpflichtet waren, unterscheide ich öffentlichrechtliche und privatrechtliche, solche, die der König als Herrscher von seinen Untertanen, und solche, die er als Grundherr von den Bewohnern seiner Güter fordern konnte; E. Mayer stellt jetzt ganz entsprechend die aus den Domänen fließenden Gefälle als herrschaftliche denjenigen des öffentlichen Rechtes gegenüber. Ich verweise nun z. B. auf die Bezeichnung des zu den Domänen gehörigen Viehes als „publica animalia" und komme so zu dem Schlusse, daß der Ausdruck publicus nicht nur für öffentlichrechtliche Verhältnisse gebraucht, sondern auch auf privatrechtliche (herrschaftliche) Beziehungen zum Könige angewandt wurde; und daran halte ich auch jetzt noch fest.

S. 436 Anm. 3 spricht Schn. davon, daß die früher Desiderata genannte Gemahlin Karls des Großen seit der Arbeit Hellmanns namenlos gewesen sei, und bemerkt dann: „Schon lesen wir jedoch bei V. S. 113 Anm. 1: auf Ansilperga sei als Äbtissin von S. Salvator zu Brescia „ihre Schwester Hermengarda — die ehemalige Gemahlin Karls d. Gr. — gefolgt". V., der diese Angabe aus Romualdus IV, 69 entlehnt, weiß dessen Quelle nicht, hätte aber ein gewisses Bedenken genealogischer Natur nicht unterdrücken sollen usw." Tatsächlich sage ich: „Worauf sich die Angabe Romualds (Flavia Papia sacra P. IV S. 69) stützt, in dem Kloster S. Salvator in Brescia sei auf Ansilperga als Äbtissin ihre Schwester Hermengarda — die ehemalige Gemahlin Karls d. Gr. — gefolgt ... weiß ich nicht." Durch die Erklärung, mir sei die Quelle Romualds nicht bekannt, habe ich seine Behauptung also klar und deutlich als unverbürgt bezeichnet; demgemäß habe ich von ihr im Texte keinerlei Gebrauch gemacht, sondern sie nur in einer Anmerkung verzeichnet und in der oben wiedergegebenen Weise als unverbürgt charakterisiert. Was sollen übrigens die von Schn. mit Bezug auf diese Stelle gebrauchten Worte bedeuten: „Nicht verschwiegen soll eine Entdeckung werden, die V. unbewußt gelungen zu sein scheint"? Wie ich, hält ja auch Schn. die Angabe Romualds für wertlos; wem „scheine" ich denn dann „unbewußt" eine Entdeckung gemacht zu haben?

S. 435 Anm. 4 macht Schn. die Bemerkung: „Daß V. den actor als eine Art Vogt faßt, ist aber unerhört." Was mir Schn. hier mit solcher Entrüstung vorwirft, habe ich aber gar nicht getan, sondern das Gegenteil. Wir besitzen eine Urkunde (Reg. Lang. 287), in der von den Obliegenheiten eines Beamten des Klosters Farfa — offenbar eines actor — gehandelt wird. Ich spreche S. 108—110 von diesem Amte und bemerke (S. 109): „Die näheren Angaben, die in der Urkunde über das Amt gemacht werden, legen es nahe, es mit der Vogtei zu vergleichen[1], um so mehr, als wir im Frankenreiche actores als Vorläufer der advocati finden." Der von mir dann angestellte Vergleich zwischen dem langobardischen actor einerseits, dem merowingischen actor und dem späteren Vogte anderseits besteht aber ausschließlich darin, daß ich große Unterschiede feststelle; mit keinem Worte habe ich versucht, den langobardischen actor als „eine Art Vogt" zu erweisen. — Schn. sagt an derselben Stelle noch, die Urkunde Reg. Lang. 287 hätte „ohne Bedenken als Bestallung eines actor bezeichnet werden müssen". Da der Beamte, wie ich ausgeführt habe, in der Urkunde nirgends als actor bezeichnet ist und die für sein Amt gebrauchte Bezeichnung actio nicht unbedingt die prägnante Bedeutung „Amt des actor" haben muß, wäre es geradezu unzulässig gewesen, die Urkunde stillschweigend auf einen actor zu beziehen, ohne zu zeigen, was für eine solche Auffassung spricht. Die von Schn. geforderte Bezeichnung der Urkunde als „Bestallung" aber habe ich vermieden, weil die Urkunde nicht von dem Abte, der den actor bestellte, sondern von dem neuen Beamten ausgestellt ist (Profiteor me ego G ... suscepisse), und so halte ich auch jetzt noch meine Angabe, die Urkunde behandele „die Übernahme des Amtes durch einen solchen Beamten" für die korrektere.

S. 434 erklärt Schn., die Domanialgüter des von König Liutprand vertriebenen Herzogs Transamund II. von Spoleto seien nicht eingezogen worden,

[1] Erst hier gesperrt.

und bemerkt (ebd. Anm. 2) weiter: „Ob das Land in Spoleto, das Adelchis seiner Mutter Ansa schenkte, ursprünglich Herzogsgut und im Jahre 739 konfisziert, also damals langobardisches Staatsgut war, ist durchaus nicht so sicher, wie V. glaubt; die Konfiskation von 739 dürfte nämlich nur in seiner Einbildung bestehen, es gibt keine Spur einer so einschneidenden Maßregel." Zunächst ist festzustellen, daß Schn. mir auch hier wieder eine Behauptung zuschreibt, die ich nie aufgestellt habe. Ich habe nirgends behauptet, das von Adelchis an Ansa geschenkte Land sei bereits im Jahre 739 (also unter Liutprand!) für den königlichen Fiskus eingezogen worden; ich sage vielmehr (S. 56), Adelchis Schenkung sei „wahrscheinlich . . . in jener Zeit vorgenommen worden, in der das Herzogtum unmittelbar den Königen unterstand und diese frei über die Domänen verfügen konnten". Bereits Jenny hat nämlich ausführlich nachgewiesen, daß die langobardischen Könige im Herzogtum Spoleto ihrerseits über „öffentlichen Grundbesitz" verfügt haben, wenn der Herzog beseitigt war und das Herzogtum dem Könige direkt unterstand, und nur ein neues Beispiel dafür wäre es, wenn Adelchis, wie ich vermutet habe, in solcher Zeit seiner Mutter spoletinisches Domanialgut geschenkt hat. Wenn ich aber die Vermutung ausgesprochen habe, Farfa sei vor dem Jahre 739 herzogliches Eigenkloster gewesen, sei dann aber, als das Herzogtum nach dem Sturze Transamunds II. unbesetzt war, mit den anderen herzoglichen Domanialgütern königlich geworden und sei später auch dann „eine Art Enklave königlichen Gutes in dem Herzogtume" gewesen, als wieder Herzöge die Herrschaft führten, so sei immerhin darauf verwiesen, daß schon Jenny die Vermutung ausgesprochen hat, die Könige hätten vielleicht bei der Wiederbesetzung des erledigten Herzogtumes gewisse spoletinische Domanialgüter dem neuen Herzoge nicht herausgegeben, sondern für sich behalten. Daß Farfa vor seinem Übergange an König Liutprand herzogliches Eigenkloster gewesen sei, habe ich ausdrücklich nur als eine Vermutung bezeichnet, und daß es vorher im herzoglichen Schutze gestanden haben könne, habe ich selbst ausführlich erörtert.

S. 436 heißt es bei Schn.: „Für die Jahresgeschenke hat sich V. S. 417 die wichtigste, von ihm selbst S. 145 zitierte Stelle entgehen lassen." Da, wie ich S. 144f. gezeigt habe, das Kloster S. Bartolomeo di Pistoia offenbar erst in karolingischer Zeit für den Fiskus eingezogen und an einen Bayern Nebulungus zu Benefiz gegeben ist, da ferner, wie eine von mir abgedruckte Stelle klar und deutlich besagt, die datio ad palatio erst seit der Zeit dieses Nebulungus gefordert ist, so bezieht sich diese angeblich wichtigste Stelle allein auf die karolingische Zeit und gestattet nicht, wie das von mir kurz erwähnte Capitulare Mantuanum primum, auch nur vermutungsweise Schlüsse auf die langobardische Zeit zu ziehen.

In einem ganz entsprechenden Gegensatze zu Schn. stehe ich auch in einer anderen Frage. Schn. bezweifelt, daß König Desiderius bei der Absetzung des Abtes Wigbert von Farfa als „Grundherr" gehandelt habe und sagt (S. 435 Anm. 5): „Da Liutprand freie Abtwahl bewilligt hatte (Tr. 521) und die Wahl unkanonisch war, kann er sehr gut seine Exekutivgewalt auf kirchenrechtlichem Gebiet geübt haben, was die Karolinger öfter taten."[1] Gerade auf dem Gebiete des Verhältnisses der Herrscher zu kirchlichen Angelegenheiten

[1] Von mir gesperrt.



halte ich es für äußerst bedenklich, das Verhalten der Karolinger als Beleg heranzuziehen, um die Handlungsweise langobardischer Könige zu erklären. Und der Hinweis auf die Bewilligung des Wahlrechtes durch Liutprand würde nur dann berechtigt sein, wenn Schn. gleichzeitig nachwiese, daß die langobardischen Könige — ebenso wie die fränkischen — das Wahlrecht auch solchen Klöstern beurkundet haben, die nicht ihre Eigenklöster waren.

Münster i. W. K. Voigt.

Schlußwort des Referenten.

Herr Karl Voigt meint, ich schreibe ihm Behauptungen zu, die das Gegenteil seiner Angaben darstellen; sehen wir einmal zu, wie es mit dieser schweren Beschuldigung und seinen übrigen Einwendungen steht.

ad 1. Bei V. S. 142 Anm. 1 (nur von dieser Stelle ist bei mir, S. 436 Anm. 1, die Rede) steht: „Nach dem Wortlaute der Bestimmung Liutprands sind die Pferde der Reicheren . . . offenbar erst dadurch frei geworden, daß ihre Eigentümer vom Kriegsdienste dispensiert wurden." Es ist richtig, daß das Gegenteil richtig ist und im Text zu dieser Anmerkung steht; warum nicht auch in der Anmerkung? Weiter: Nach der von V. vorher zitierten Bestimmung Liutprands dürfen nur zwei Kategorien von Leuten dispensiert werden: a) *qui unum cavallo habent*, b) *minimi homines*. Kategorie b) fällt weg, da V. von „den Reicheren" spricht, ergo hielt er die Eigentümer eines Pferdes für die Reicheren. Es ist ihm also doch „eingefallen", entgegen seiner Aussage „eine so absurde Behauptung aufzustellen", wie er in unbewußter Selbstkritik sagt. Ursache: die Benützung der unklaren Stelle von Boretius, der z. B. von einer Klasse von Leuten spricht, *qui cavallos habent*; bei Liutprand ist keine Rede davon. V. hätte lieber z. B. Hartmann, Gesch. Italiens II, 2 S. 50 mit der Anmerkung auf S. 63 benützen sollen und sieht das ein, oder verweist wenigstens jetzt auf E. Mayer.

ad 2. Hätte V. Mayers zweites Hauptstück, das öffentliche Einkommen, genauer angesehen, so wäre ihm aufgefallen, daß sein Gewährsmann das öffentliche Vermögen (I. Abschnitt) den öffentlichen Abgaben und Gefällen (II. Abschnitt) gegenüberstellt. Wenn V. (jetzt schärfer wie in seinem Buche) die Beziehungen des langobardischen Königs zu den Staatsdomänen als privatrechtlich bezeichnet, so ist der von Mayer präzisierte Unterschied auf eine falsche Formel gebracht. Mehr habe ich nicht gesagt und halte das fest. Im Königreich Italien waren Staats- und königliches Hausgut nicht geschieden: Schupfer, Istit. pol. long. S. 370; Darmstädter S. 333. V. wird mir hoffentlich nun glauben, daß er 1909 ein schlechter Lombardist war und es teilweise noch ist.

ad 3. Daß V. die „Behauptung" Romualds „klar und deutlich als unverbürgt bezeichnet", ist falsch: die Nachricht eines älteren Autors, deren Quelle jemand nicht nachweisen kann, ist deshalb noch lange nicht unverbürgt, und eine unverbürgte Angabe ist wiederum vielfach durchaus nicht wertlos, wie V. anzunehmen scheint. Meinen Scherz von der Entdeckung, die ihm unbewußt gelungen zu sein scheine, werden die Leser verstanden haben; ich sagte „unbewußt" (das erläutere ich für V., der als ernster Gelehrter wenig Sinn für Humor haben mag), weil er nicht selbst bemerkt hat, daß wir den Namen jener ersten Gattin Karls, den Romuald mit solcher Sicherheit angibt, sonst nicht kennen. Erst durch meinen kritischen Hinweis und den weiteren, daß

höchst wahrscheinlich eine Verwechselung mit Lothars I. Gemahlin vorliegt. wird die Stelle wertlos, was sie bei V. im Zusammenhange absolut nicht war; wenn er sie schon damals dafür hielt, hätte er das sagen und begründen sollen, so mußte ich es tun.

ad 4. Nach V. S. 109 ist es die Aufgabe des *actor* einer *curtis*, diese vor Schädigung zu schützen und deshalb Rechtsstreite um sie zu führen; „außerdem[1] wird er die Verwaltung der *curtis* zu leiten gehabt haben." Eine Farfeser Urkunde belehrt über das Amt; dabei ist V. das Mißverständnis begegnet, daß er meint, ich bestünde auf ihrer Bezeichnung als „Bestallung" (daß es nicht die Bestallungsurkunde selbst ist, da sie ja nicht für den *actor*, sondern von ihm ausgestellt ist, weiß ich natürlich auch), während ich als sicher, nicht bloß als „sehr wahrscheinlich" bezeichnet wissen will, daß es sich um die Bestallung eines *actor* handelt: denn wer die *actio* einer *curtis* übernimmt, ist eben ihr *actor*, trotz V.s Einwendungen. Daß er die Urkunde „stillschweigend" auf diesen beziehen solle, habe ich ihm mit keiner Silbe zugemutet. V. fand es nun naheliegend, die Angaben dieser Urkunde über das Amt des *actor* mit der Vogtei zu vergleichen. Als „Hauptunterschied" (oder den einzigen auf dem Gebiete der Amtspflichten) gibt er an, daß der *actor* nur seine *curtis*, nicht wie der Vogt den Gesamtbesitz des Klosters vor Gericht vertritt. V. interpretiert seine früheren Ausführungen dahin, der Vergleich habe ein gänzlich negatives Ergebnis gehabt, was er uns damals nicht mitgeteilt hat; banal ausgedrückt hinkt ja jeder Vergleich, der vorliegende hatte doch aber nicht, wie V. jetzt glaubt, „ausschließlich" . . . „große Unterschiede" festgestellt, sondern mindestens eine fundamentale Ähnlichkeit: *actor* wie Vogt sind in erster Linie Vertreter des Klosters nach außen, vor Gericht. So muß ich durchaus daran festhalten, daß V. den *actor* — mir scheint, auch jetzt noch — als eine Art Vogt faßt. Nach der Farfeser Urkunde ist nun aber vor allem die Verwaltung der *curtis* Pflicht des *actor*; erst in zweiter Linie kommt die Vertretung vor Gericht. Und das stimmt zu allem, was wir über den *actor* einer *curtis* in römischer Zeit (Hirschfeld, Kais. Verwaltungsb., 2. Aufl., S. 136 = *villicus* D XX 1, 32. XXXIV 4, 31; ähnlich M. Weber, Röm. Agrargesch. S. 96), in der päpstlichen Patrimonialverwaltung (die Stellen aus Gregors I. Register z. B. bei Hartmann, Gesch. Italiens II, 1, S. 158, Anm. 1) und in der langobardischen Reichsgutsverwaltung (Hartmann a. a. O. II, 2, S. 40; Jenny S. 46; E. Mayer II, 555f. vermag ich nicht ganz zu folgen), wissen. Ein Vergleich mit diesen Nachrichtengruppen hätte wohl ebenso nahe gelegen wie der mit der fränkischen; dann hätte V. gesehen, daß der *actor* in Italien stets in erster Linie Wirtschaftsbeamter ist. Daß er das nicht sah, bezeichne ich als „unerhört".

ad 5. V. S. 50: „. . . so möchte ich glauben . . ., daß nach des Herzogs (Transamund II.) Sturze die bisher herzoglichen Domanialgüter königlich wurden"; Jenny, auf den er sich jetzt beruft (während er damals nicht kenntlich machte, daß seine Ansicht nichts Neues ist), nimmt auch diese Konfiskation von Spoletiner Herzogsgut an. Ich gebe V. gern zu, daß ich die von ihm wieder zitierte, mit „in jener Zeit" beginnende Stelle auf S. 56 mißverständlich auf die Angaben S. 50 bezog; denn an der unklaren Stelle wird nicht einmal deutlich gesagt, welcher Zeitpunkt und welche politischen Verhältnisse gemeint

[1]) Von mir gesperrt.

sind. Die Vermutung, von der V. in seiner authentischen Interpretation spricht, ist dort kaum auch nur angedeutet. Diese neue Einziehung des Herzogsgutes, für die nicht einmal Jenny nachträglich die Verantwortung übernehmen kann, der S. 78 alles zweifelhaft läßt, ist aber noch viel unwahrscheinlicher als die für 739. Der letzte Satz („Daß Farfa — erörtert") bleibt hier unerörtert, da er mit dem Inhalt meiner Besprechung nichts zu tun hat.

ad 6. Leider hat V. die Bedeutung der Gerichtsurkunde für das Pistojeser Kloster, Brunetti II n. 86 noch immer nicht begriffen. Wenn die fränkische Regierung wie vorher der Bayer Nebulung, der es zu Benefiz von ihr hatte, *datio ad palatio* von ihm verlangten, so muß diese Abgabe in den langobardischen Reichsabteien üblich gewesen sein; in dieser ersten Zeit der fränkischen Herrschaft wurde besonders wenig an der langobardischen Staatsverwaltung geändert. Stellte Adalhard diese und andere Beschwerden ab, so tat er es, weil er darauf verzichtete, S. Bartolomeo als Reichsabtei anzusehen, als die es bisher behandelt war; auch später ist nicht mehr die Rede davon, daß es Reichsabtei sei. Bei Schlüssen aus fränkischer Zeit auf langobardische kommt es durchaus auf den Zeitpunkt an; sie a limine abzuweisen wäre methodisch falsch.

ad 7. Einer Vermutung V.s erlaubte ich mir einen Zweifel und eine andere Vermutung entgegenzusetzen; dabei ist die Bezugnahme auf karolingische Verhältnisse durchaus nicht ausschlaggebend, da auch die Langobardenherrscher Einfluß auf kirchliche Angelegenheiten nahmen; „äußerst bedenklich" wäre mein Hinweis nur, wenn das im Langobardenstaat nicht nachweisbar wäre. Die Heranziehung der freien Abtwahl ist durchaus berechtigt, weil das Kloster wohl das Recht erhielt, den Abt zu wählen, nicht aber der Abt, sich den Nachfolger zu ernennen; mehr besagt meine Bemerkung auch nicht, sonst hätte ich nicht eine als solche kenntlich gemachte Hypothese aufgestellt, sondern ein festes Ergebnis zu erweisen gesucht. Im übrigen steht Auffassung gegen Auffassung; V. hat weder meine Zweifel an der seinen behoben, noch die meine erschüttert. Bleiben wir also jeder bei seiner Meinung.

So bleibt von den stolzen Masten, mit denen Herr Karl Voigt gegen mich ins Gefecht segelte, kaum etwas übrig, während trotz seiner entgegengesetzten Behauptung meine kurze Besprechung doch neben den erwähnten Punkten noch sehr viel mehr und Wichtigeres enthält, was „unwidersprochen bleiben" konnte — oder mußte, obwohl mir durch Raummangel versagt war, alles Falsche und Schiefe in seinem Buch richtigzustellen. Vor allem bleibe ich dabei — und habe einige neue Beweise dafür erbracht —, daß V.s umfangreiche allgemeine Ausführungen, wie ich S. 436 sagte, zum Teil verschwommen und unentschieden sind; es hätte mich nicht gewundert, wenn es mir wirklich passiert wäre, das Gegenteil von seiner Meinung aus seinen Worten, deren Bedeutung er uns zum Teil erst jetzt mitteilt, herauszulesen. Für das ganze Verfahren eines Autors, der selbst Behauptungen aufstellt, „die geradezu das Gegenteil von dem darstellen, was" er „tatsächlich geschrieben" hat (ad 1), fehlt mir in der Weihnachtsstimmung der richtige Ausdruck; es ist mir nicht bekannt, daß es bei wissenschaftlichen Diskussionen üblich wäre, dem Gegner schwerwiegende Vorwürfe mit so unüberlegter Begründung ins Gesicht zu schleudern.

Rom. Fedor Schneider.



Aus der spanischen Geschichte im Mittelalter.

Von

Georg Caro.[1])

Nicht um Einzelzüge aus der älteren Geschichte eines entlegenen und auch für die Gegenwart kaum sehr bedeutsamen Landes zu betrachten, möchte ich Sie bitten, mir heute nach Spanien zu folgen. Es ist vielmehr ein Gesichtspunkt von allgemeinerer Bedeutung, für den ich Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen will.

Während des Mittelalters bildete die Pyrenäenhalbinsel gewissermaßen eine Welt für sich. Die dort bestehenden Staatswesen unterhielten wohl mannigfache Beziehungen mit dem Abendlande und mit Nordafrika, aber schließlich ist doch ihr Verhältnis zueinander entscheidend gewesen für den Verlauf der spanischen Geschichte in dem langen Zeitraum von 711, als die Schlacht bei Xerez das Westgotenreich über den Haufen warf, bis zur Eroberung Granadas durch Ferdinand den Katholischen 1492. Viele Jahrhunderte lang hat die Pyrenäenhalbinsel geradezu ein Sonderdasein geführt, und zwar ebensowohl in der Welt des Islam, aus deren Zusammenhang sie bereits durch Errichtung des ommajadischen Khalifats, wenige Jahrzehnte nach der Eroberung gelöst wurde, als gegenüber dem christlichen Abendlande. In das Reich Karls des Großen, das den Ausgangspunkt bildet für die Entwicklung der romanisch-germanischen Völker, war nur die Nordostecke des Landes, das spätere Katalonien, eingegliedert. Fränkische Einflüsse haben sich von dort aus wohl auf die Nachbarlandschaften, Navarra und Aragon, geltend gemacht, sind aber weiter nach Westen zu in Asturien, Leon und Kastilien ziemlich unwirksam geblieben.

Während sonst die Verfassungs- und Wirtschaftszustände des Abendlandes unmittelbar von den im Frankenreiche herrschenden abzuleiten sind, aus denen sie sich verschiedenartig entwickelten, weist das nordwestliche Spanien Verhältnisse auf, die mit denen des

[1] Vom Verfasser kurz vor seinem Tode als Vortrag entworfen.

übrigen Abendlandes nur durch eine noch ältere gemeinsame Quelle zusammenhängen. Spanien war römische Provinz, ehe die Westgoten sich dort festsetzten. An der bestehenden Wirtschaftsordnung haben diese so wenig gerüttelt wie die Franken in Gallien. Die Großgrundherrschaften, anfänglich verkleinert durch die Landteilungen, schossen gar bald wieder üppig ins Kraut, und so groß erscheint die Zahl der angesiedelten Unfreien, daß der Verdacht naheliegt, die Westgoten hätten die persönliche Freiheit der an die Scholle gefesselten römischen Kolonen nicht anerkannt. Wenn ich nun eben bemerkte, daß die Schlacht bei Xeres de la Frontera 711 dem Westgotenreich ein Ende bereitete, so entspricht das nicht genau den Tatsachen. Der Idee nach bestand es fort. Als der letzte Westgotenkönig, Roderich, gestorben war, haben ohne langen Verzug seine Anhänger ihm einen Nachfolger gegeben, Pelagius, der als erster in der Reihe der Könige von Asturien gezählt wird; — und nicht etwa als Erfindung kastilischen Stolzes ist die unmittelbare Anknüpfung des neuen christlichen Staats an den alten zu betrachten. Im Nordwesten der Pyrenäenhalbinsel, zwischen dem Golf von Biskaya und dem Duero, haben die Zustände des Westgotenreichs im wesentlichen fortbestanden, die Verfassung sowohl als die Wirtschaftsorganisation. Ihre selbständige Fortbildung ist also hier zu erkennen, ungleich deutlicher noch als im Nordosten, zwischen Pyrenäen und Ebro. Das Lehnswesen z. B. wurde zwar in Aragon eingeführt, nicht aber in Kastilien. Wenn hier gleichwohl private Herrschaftsrechte der Großgrundherren kaum eine geringere Rolle gespielt haben als anderwärts im Abendlande, so lag die Ursache in der gemeinsamen römischen Grundlage, auf der eine parallele Entwicklung stattgefunden hat.

Unter diesem Gesichtspunkt der parallelen Entwicklung möchte ich nun überhaupt im folgenden einen Blick werfen auf die mittelalterliche Geschichte Spaniens. Trotz der Isolierung, in der sie verlief, und trotz des Einflusses, den der mohammedanische Landesteil auf den christlichen übte, lassen sich in ihr die überall wiederkehrenden Perioden unterscheiden mit den allgemein gültigen Kennzeichen; denn das ist eben die wesentliche Bedeutung der vergleichenden Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte, daß sie gewissermaßen das Notwendige vom Zufälligen sondern lehrt. In Deutschland ist früher, zur Zeit der Romantik, den glaubenseifrigen Spaniern ein lebhafteres Interesse zugewandt worden. Von damals veröffentlichten Werken nenne ich Gervinus, Innere Geschichte Aragoniens.

Die viel jüngere Geschichte Spaniens von Schirrmacher behandelt fast ausschließlich Haupt- und Staatsaktionen. Am besten geeignet, rasch und zuverlässig über alles Wesentliche zu unterrichten, ist die Historia de España von Altamira, auf die ich mich denn auch für das Folgende im wesentlichen stütze. Dem unlängst erschienenen 4. Bande des Werkes Historia de España ist eine umfängliche Bibliographie beigefügt; von der dort aufgeführten Literatur konnte ich allerdings bei weitem nicht alles einsehen, hoffe aber, daß für zusammenfassende Betrachtungen in großen Zügen der Mangel sich nicht allzu empfindlich fühlbar machen wird. Bemerken möchte ich übrigens, daß urkundliche Quellen für Leon und Kastilien zumal aus dem früheren Mittelalter nur in verhältnismäßig beschränkter Zahl vorzuliegen scheinen. Außerordentlich reichhaltig ist bekanntlich das Archiv der Krone Aragon zu Barcelona, und zwar wohl nicht erst seit dem 13. Jahrhundert, in dem die Registerbände der Könige beginnen. Auch das Archiv von Navarra in Pamplona ist gut erhalten; aber der Nordosten Spaniens bietet eben nicht das gleiche Interesse wie die Landschaften, in denen trotz Sarazenen und Franken das Westgotenreich seine Fortsetzung fand.

Die arabische Eroberung hat den Teilen der Halbinsel, die sie intensiv erfaßte, ihren Stempel unverlöschbar aufgeprägt. Fast alles Kirchengut wurde für den Khalifen eingezogen, ebenso die Besitzungen der geflüchteten Großgrundherren; die Domänen der westgotischen Könige fielen selbstverständlich ihrem Rechtsnachfolger zu. Mit der gewaltigen Gütermasse, die so zusammenkam, verfuhren die Araber wie anderwärts in eroberten Ländern. Ein Fünftel des gesamten Bodens wurde dem Joms oder Staatsgut zugeteilt und verblieb als solches den eingeborenen Bebauern, die ein Drittel des Ertrages an den Statthalter des Khalifen abzuliefern hatten. Was von eingezogenem Besitztum übrig war, erhielten die Stämme, aus denen sich das Heer der Eroberer zusammensetzte. Nicht berührt durch diese Landteilung wurde der Grundbesitz aller derer, die sich vertragsmäßig den Moslimen unterworfen hatten; aber auf denen, die nicht an den Propheten glaubten, lastete fortan eine Kopfsteuer, und ihre Güter wurden grundsteuerpflichtig. Wirtschaftlich hatte nun die arabische Eroberung weit tiefer greifende Folgen als dereinst die gotische. War damals das Übergewicht der Großgrundherrschaften nur vorübergehend zurückgedrängt worden, so wurde es nunmehr definitiv beseitigt; die angesiedelten Unfreien auf Staatsgut hatten keinen Grundherrn mehr über sich und

entrichteten statt des Grundzinses eine Steuer. Auf die Finanzverwaltung fiel für die Araber das Schwergewicht der Staatsordnung neben dem Heerwesen, so wie für die abendländischen Staaten des früheren Mittelalters auf die Justizpflege, die, so mangelhaft sie oft organisiert sein mochte, als Hauptaufgabe des Königs galt, während der Emir vor allem die Tribute der Ungläubigen einzuziehen und unter die Moslimen zu verteilen hatte.

In den nordwestlichen Gegenden Spaniens, die nicht unter mohammedanische Herrschaft gerieten oder doch bald wieder von ihr befreit wurden, so daß die neuen Einrichtungen nicht festen Fuß fassen konnten, sind nun die Grundherrschaften bestehen geblieben, und mit ihnen die gesamte soziale und verfassungsrechtliche Organisation des Westgotenreichs. Die Großgrundherren gewannen eher noch an Bedeutung. Von festen Schlössern aus regierten sie ihre Herrschaftsgebiete und Hintersassen mit Hilfe von Sayonen, Villici und des majordomus; denn dieser im Frankenreich seit Pippin ungebräuchliche Titel blieb in Spanien erhalten. Persönlich genossen die Magnaten oder ricos-hombres, die Reichen Leute, wie später die erste Klasse des Adels hieß, das Vorrecht der gänzlichen Befreiung von Abgaben oder Leistungen an den Staat; nur zu Kriegsdienst waren sie verpflichtet, auf Kosten des Königs. Zu den Freien gehörte noch die zweite Klasse des Adels, die Infanzonen oder caballeros (milites); die gesamte übrige Bevölkerung befand sich in persönlicher Abhängigkeit als Schutzbefohlene oder Unfreie. Nur wer auf Königsland (realengo) saß, stand in unmittelbarer Beziehung zur höchsten Gewalt, während zwischen ihr und den auf Herrschaftsland oder Kirchengut Sitzenden sich eine mittlere Gewalt einschob, die Abgaben erhob und Gerichtsbarkeit übte. Landesfürsten, wie die französischen Großen im früheren und die deutschen im späteren Mittelalter, sind gleichwohl die spanischen Magnaten nicht geworden.

Die Schwäche der monarchischen Gewalt ist allerdings von den Königen des toledanischen Reiches auf ihre Nachfolger in Oviedo und Leon übergegangen. Ohne feste Erblichkeit bei häufigen Thronstreitigkeiten blieb die Krone vom guten Willen der Großen abhängig, die nur zu oft durch Aufstände das lockergefügte Staatswesen erschütterten. Dabei hat nun aber das Königtum von all der Machtfülle, die ihm der Theorie nach zustand, bei weitem nicht so viel eingebüßt, wie in den aus dem Frankenreich hervorgegangenen Staaten. Der König war nicht nur das Oberhaupt des Volkes mit Gesetz-

gebungsrecht und der Befugnis, die Untertanen zum Kriege aufzubieten, sondern, was viel wesentlicher ist: es blieb auch eine königliche Verwaltung bestehen. Die Grafenämter sind nicht zu Lehen weggegeben und erblich geworden, vielmehr behielt der König andauernd die Befugnis zur Ein- und Absetzung der Vorsteher in den Provinzen seines Reichs, deren Abgrenzung übrigens vielfachem Wechsel unterlag. Dem hohen Adel angehörig, pflegten gleichwohl die Grafen unter den Unruhestiftern voranzustehen. Schließlich hat der Graf von Kastilien nur noch nominell den König von Leon als seinen Oberherrn anerkannt. — Wie sich aber auch in den Wirren des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts die tatsächlichen Verhältnisse gestalten mochten, es ist niemals dahin gekommen, daß die Zentralregierung der Organe in den Provinzen entbehrte, wie das bei den deutschen Kaisern der Fall war, und es ist auch in den Privatherrschaften der Großen bei weitem nicht so vollständig das Eingreifen der öffentlichen Gewalt ausgeschlossen worden, wie etwa in Frankreich unter den ersten Kapetingern. Ich glaube mit der Annahme nicht fehlzugehen, daß gerade in Spanien die Herrschaftsrechte ihrem Ursprung nach auf die grund- und leibherrliche Gewalt zurückzuführen sind, also auf das Eigentum am Boden und an den Personen der Bebauer, wie es von der Römerzeit her bestand. Zwar können diese Verhältnisse nicht an vielen Orten die arabische Eroberung unversehrt überdauert haben, aber sie wurden wieder hergestellt, wenn die früheren Herren zurückkehrten. Schenkungen, mit denen die Könige nicht kargen durften, gewährten das Eigentum am Boden und Gerichtsbarkeit über die Bewohner, mit Ausschluß jedweder anderen. — Soweit reichte jedoch die spanische Immunität zum Unterschied von der deutschen nicht, daß sie hohe Gerichtsbarkeit einschloß. Die schweren Kriminalfälle blieben dem König vorbehalten; an ihn durfte auch von den herrschaftlichen Gerichtshöfen appelliert werden; selbst das eigene Gefängnis war den Herrschaftsbezirken versagt. Das Lehnswesen wurde nicht eingeführt. Jener Kunstgriff Pippins, zur Stärkung der königlichen Gewalt sich die Großen zu besonderer Treue zu verpflichten, haben die Könige von Asturien nicht nachgeahmt; vielmehr vergabten sie andauernd, wie dereinst die Merowinger, Landbesitz zu Eigen und nicht zu Lehen. Wenn nichtsdestoweniger der Feudalismus oder die privatherrschaftliche Gewalt scharf genug in Spanien ausgeprägt erscheint, so zeigt das, wie wenig im Grunde genommen beides miteinander zu tun hat. Das Lehnswesen war eben eine Rechtsform, deren

politischer, wirtschaftlicher und sozialer Inhalt sich sehr mannigfaltig gestalten konnte, und es wird von den Rechtshistorikern nur zu gern außer acht gelassen, daß zwar die gleichen Formen nicht immer denselben Inhalt zu haben brauchen, wohl aber verschiedene einen ganz ähnlichen umschließen können.

Die bisherigen Darlegungen werden gezeigt haben, daß die Verfassungs- und Wirtschaftszustände Spaniens im früheren Mittelalter bemerkenswerte Vergleichsmomente bieten zu denen anderer Länder. Die Fortentwicklung, die in durchaus origineller Weise und ganz selbständig erfolgte, läßt nun des weiteren analoge Grundzüge erkennen. Expansionskraft besaß ein Staatsgebilde wie das christliche Königreich Asturien Leon nur in geringem Maße. Seit Alfons XII., dem Keuschen beibenannt, der 842 starb, hat es mehr als anderthalb Jahrhunderte lang keine wesentlichen Fortschritte gemacht. Nicht einmal die Duerogrenze konnte ausreichend geschützt werden. Dauernde Eroberungen beabsichtigten freilich die Khalifen nicht, wenn ihre Heere christliche Gebiete überzogen; nur auf die Beute kam es an und das Fortschleppen von Sklaven. Dabei ist freilich Almansor, der Feldherr Hixems II., bis Santiago de Compostella vorgedrungen, dem bereits damals im ganzen Abendlande berühmten Wallfahrtsort. Aus den Glokken der Kirche ließ er Lampen gießen für den Vorhof der Moschee zu Cordowa. Und wenn dann auch das einheitliche Khalifat in eine große Anzahl Teilherrschaften zerfiel, so dauerte es noch mehrere Jahrzehnte, bis gegenüber den in ihrer Zwietracht ohnmächtigen Reichen der Taifas die Wiedereroberung ernstlich in Angriff genommen wurde.

Bei der reconquista konnte nun von einer neuerlichen Ausbreitung der alten Zustände nicht die Rede sein. Hatten doch gerade die sozialen Wirkungen der großgrundherrschaftlichen Wirtschaftsform die Schwäche des römischen wie des Westgotenreichs ausgemacht. An die Scholle gefesselt, unfrei in allen Betätigungen, ließ die Masse der Bevölkerung fremde Eroberung beinahe widerstandslos über sich ergehen, da ihr jede Umwälzung höchstens Besserung einer Lage in Aussicht stellte, die sich kaum verschlimmern konnte. — Anderwärts lagen die Dinge ebenso. — Daß die Normannen dem Frankenreich so gefährlich wurden, hängt auch noch mit den Großgrundherrschaften zusammen, die gerade in dem am meisten heimgesuchten Neustrien oder Nordfrankreich besonders weit ausgedehnt waren; und gewiß hätten die Ungarneinfälle in Deutschland nicht so verheerend gewirkt, wenn dem Landesfeind statt der Hörigen überall freie Bauern entgegengetreten wären. Die

Ordnung des Villikationssystems, wie sie aus den Urbaren ersichtlich wird, darf nicht über die verhängnisvollen Folgen hinwegtäuschen, die der wirtschaftliche Zwang und die soziale Bindung auf die Bevölkerung übten.

In Spanien ist nun gleich wie anderwärts allmählich eine Auflösung der alten Wirtschaftsform eingetreten. Wann und ob überhaupt das wesentliche Merkmal der Fronhofsverfassung, der herrschaftliche Eigenbau, in Abgang kam, bleibt freilich nicht minder undeutlich wie in Frankreich. Dort gehört die Neuerung allerdings wohl bereits dem 10. Jahrhundert an, so daß sie selbst in Italien jünger ist, während sie in Süd- und Westdeutschland nicht vor dem 12. Jahrhundert, im Osten aber überhaupt nicht durchgängig sich vollzog und später wieder rückgängig wurde. In Spanien spielten jedenfalls Spezialkulturen, Wein- und Olivenpflanzungen und daneben die Viehzucht eine größere Rolle als der Getreidebau. Fronden der Hintersassen scheinen sich lange erhalten zu haben. Bei alledem nahm die Gliederung der Bevölkerung nach rechtlichen und wirtschaftlichen Unterschieden größere Mannigfaltigkeit an. Von den Unfreien waren wirkliche Sklaven die kriegsgefangenen Mauren; die angesiedelten dagegen gehörten zu dem Boden, den sie bebauten und waren dem Herrn zu Zinsen und Diensten verpflichtet. Ihre soziale Lage besserte sich im Laufe der Zeit, nicht ohne Beihilfe von Aufständen gegen die Herren. Rechtlich gewährte ihnen die Freilassung nur ein beschränktes Maß von Bewegungsfreiheit. Sie blieben dem früheren Herrn zu bestimmten Leistungen verpflichtet oder traten in den Schutz von Kirchen und Klöstern. Vollfreie hinwiederum mit geringerem Besitztum stellten sich gleichfalls unter den Schutz eines Mächtigen. Liegt nun in dieser Ausgestaltung des Standesrechts nichts besonders Eigentümliches, so scheinen immerhin die Schutzverhältnisse in Spanien noch weiteren Umfang angenommen zu haben als im Frankenreich. Nicht nur einzelne Personen gingen sie ein, sondern auch ganze Ortschaften nahmen einen Adligen zu ihrem Herrn, die Bezeichnung ist benefactoria oder behetria, und man unterschied zwei Arten von behetrias, die eine, de mar á mar, konnte ihren Herrn frei wählen, die andere, de linaje á linaje, war an ein bestimmtes Geschlecht gebunden.

Setzt nun bereits die Wahl nicht nur ein gewisses Selbstbestimmungsrecht voraus, sondern vor allem auch irgendeinen Ansatz zu einer kommunalen Organisation, so tritt die Ausbildung einer Gemeindeverfassung weit stärker hervor bei den freien Ortschaften, die

auf Königsland standen oder neugegründet wurden, wofür der spanische Ausdruck ist poblase (bevölkern); poblacion heißt die Neubesiedlung eines den Mohammedanern entrissenen Ortes mit Christen. Von der Grafschaft eximiert, erhielt die Viller oder das concejo besondere Rechte in der carta de poblacion oder dem fuero. Die ersten dieser Städteprivilegien (für Burgos, Castrojériz) reichen in das 10. Jahrhundert hinauf, so daß sie an Alter kaum ihresgleichen haben. Dafür ist später die Entwicklung des Städtewesens in Spanien nicht so weit fortgeschritten wie anderwärts. Das erste Organ der Stadtgemeinde, das concilium oder die allgemeine Bürgerschaftsversammlung, entspricht augenscheinlich dem commune consilium civitatis, wie es in italienischen Städten zu Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts nachweisbar ist. In Italien übernahm jedoch sehr bald ein ständiger Ausschuß der Bürgerschaftsversammlung, das Konsulnkolleg, alle wesentlichen Regierungsfunktionen, so daß neben der kommunalen Verwaltung die staatliche eigentlich jedwede Bedeutung einbüßte. In Spanien dagegen behielt der König vor allen Dingen sein Einkommen aus direkten und indirekten Abgaben, etwa so, wie wenn Kaiser Friedrich I. in der Lombardei die Rekuperation der Regalien wirklich durchgeführt oder seine Vorgänger dieselben gar nicht erst veräußert hätten. Überhaupt gelangten die Städte nicht zu der Stellung von nahezu unabhängigen Stadtstaaten, wie in Italien und bis zu einem gewissen Grade in Deutschland. Was ihnen zugestanden wurde, war eine Selbstverwaltung, die, so ausgedehnt sie sein mochte, den Rahmen des Staatsverbandes nicht durchbrach.

Fällt nun die volle Ausbildung der spanischen Gemeindeorganisation in spätere Jahrhunderte, so ist sie für die Wiedereroberung von vornherein ungemein wichtig geworden. Bereits im alten Lande vermochten schließlich die geistlichen und weltlichen Grundherren ihre Hintersassen nicht mehr in alter Weise zu regieren. Um die Leute an den Boden zu fesseln, waren Zwangsmaßregeln ungeeignet, die ohnehin kaum noch ausreichend angewandt werden konnten; als zweckmäßiger erwiesen sich Begünstigungen der Ansiedler, die durch ihrer Hände Arbeit dem Grundherrn die Rente herauswirtschafteten. So haben auch die Herren fueros verliehen. Der älteste stammt bereits aus dem 9. Jahrhundert; im 10. und 11. wuchs die Zahl. Eroberten Boden mit Unfreien zu bevölkern, ist wohl auch versucht worden, indem die Herren ihre Leute aus dem alten Lande mitbrachten; aber gerade die stark gefährdete Grenze bedurfte waffenfähiger Bewohner, die für ihr

eigenes Hab und Gut das Leben in die Schanze zu schlagen geneigt waren.

Von den Quellen für diese höchst merkwürdigen Verhältnisse ist auf den Züricher Bibliotheken leider nur sehr wenig vorhanden. Ich führe als Beispiel an aus Petrus de Marca, Marca hispanica, eine Urkunde des Bischofs Vivis von Barcelona für die Bewohner des Kastells Montis Macelli aus dem Jahre 974. Der Bischof hat mit Zustimmung des Kapitels, des Markgrafen und der Bürger von Barcelona allen denen, die gegenwärtig das Kastell bewohnen samt ihren Nachkommen und denen, die jetzt dorthin zusammenströmen, Immunität gewährt. Das Wort muß hier vor allem Steuerfreiheit bedeuten. Weiterhin ist gesagt, daß die Bewohner unter niemandes Herrschaft stehen sollen, sondern nur unter dem Schutz des Bischofs. Untereinander dürfen sie die Häuser, Äcker und Weinberge, die sie urbar machen, verkaufen und vertauschen. Zu irgendwelchen Abgaben und Diensten sind sie nicht verpflichtet. Im besonderen wird aufgezählt, daß sie keinen Vorspann mit Pferden oder Eseln zu leisten haben, ebensowenig Beherbergung und einen Schweine- oder Lämmerzins, es sei denn, daß dergleichen freiwillig geschieht. Was den Personenstand der Ansiedler betrifft, so heißt es nur, sie sollen frei sein von jedem Joch der Knechtschaft; der Grundsatz, daß Stadtluft frei macht, ist ausdrücklich aufgestellt in dem fuero der Stadt Leon von 1020. Die einzigen Abgaben, zu denen die Bewohner des bischöflichen Kastells herangezogen wurden, sind die Zehnten und Erstlinge an die Kirche. — Weltliche Grundherren konnten sich damit nicht begnügen. Beispielsweise sei der älteste fuero Portugals angeführt, der noch aus der Zeit stammt, als das Land zum Königreich Leon gehörte. In seiner ursprünglichen Gestalt ist er etwa 1055 bis 1065 durch König Ferdinand I. erlassen worden und galt gleichmäßig für fünf Kastelle. Deren Bewohner hielten ihre Güter zu Erbe inne, gegen eine Abgabe, die recht gering bemessen erscheint: 2 Brote jährlich, je 1 Maß Wein und Hafer. Der Dienst bestand in einer Jagdfronde. Jedermann hatte einmal im Jahre mit dem König oder dessen Vertreter ins Gebirge zu ziehen, und was da an Fleisch und Fellen erbeutet würde, sollte dem König zufallen. Auch sonst war die Jagd nicht frei; von jedem erlegten Hirsch stand ein Rippenstück der Pfalz zu, von jedem Bären 2 Pfoten; und nur vom Wildschwein nichts. Totfall hatten die Bewohner nicht zu entrichten, von erblosen Hinterlassenschaften fiel $^2/_3$ an die Pfalz, $^1/_3$ diente dem Seelenheil des Verstorbenen. Die militärische Dienst-

verpflichtung gegen die Mauren beschränkte sich auf je einen Tag, so daß die Leute noch am gleichen Abend wieder zu Hause sein konnten, außer wenn der König selbst zugegen war. Den breitesten Raum nehmen in diesem wie in vielen anderen fueros die Bußansätze für Kriminalvergehen ein, indem es offenbar als erstrebenswerte Vergünstigung galt, wenn ein Totschlag oder blutrünstige Wunden nicht gar zu viel Geld kosteten. So hat der Kaiser Alfons 1095 den Besiedlern der Stadt Santarem zugestanden, daß sie nur den fünften Teil der üblichen Bußen zu entrichten hätten. Wenn aber jemand ungerecht, ohne irgendwelche Veranlassung einen Juden totschlägt, so daß die ganze Stadt um die Rechtswidrigkeit der Tat weiß, dann ist er die volle Buße schuldig. Die Abgaben sind sonst recht verschiedenartig normiert. In dem fuero von Guimaraēs, den vor 1096 Graf Heinrich von Portugal verliehen hat, erscheint neben dem Hauszins von 12 den. jährlich ein Zins in der gleichen Höhe von den Fleischbänken, und außerdem ist der ganze Tarif des Straßenzolls in das Ortsrecht aufgenommen. Der fuero von Daroca in Aragon aus dem Jahre 1142 gewährte dagegen den Bewohnern der Stadt Abgabenfreiheit für ihre Häuser und sonstigen Besitzungen und Freiheit vom Straßenzoll und Bergrecht.

Die munizipale Organisation der concejos mittels der ihnen erteilten Freibriefe war nun also das wesentlichste Werkzeug bei der reconquista. Beides im Verein hat den gesamten Zustand des Landes von Grund aus umgestaltet. Dabei ist es gewiß kein Zufall, daß die Expansionsfähigkeit mit dem kraftvollen Durchdringen des Neuen Hand in Hand ging. Katalonien, das durch kommerzielle und gewerbliche Betriebsamkeit wohl bereits im Mittelalter dem übrigen Spanien voranschritt, ist auf die Grenzen der Mark Barcelona beschränkt geblieben, und auch Aragon dehnte sich nur sehr allmählich jenseits des Ebro aus. In diesen beiden Landschaften blieb die Lage der ländlichen Bevölkerung eine recht ungünstige. Die alten Herrenrechte wurden nur zu gut konserviert. War doch das ius primae noctis in den Pyrenäen heimisch. Überhaupt bestand die Unfreiheit fort und mit ihr die Fesselung an die Scholle, während es in Kastilien etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts, abgesehen von den kriegsgefangenen Mauren, Unfreie nicht mehr gab und die Freizügigkeit nur geringe Schranken fand.

Den ersten Markstein der reconquista bildet die Einnahme von Toledo. Am 25. Mai 1085 hielt Alfons VI. seinen Einzug in die ehe-

malige Hauptstadt des Westgotenreichs. Den Erfolg verdankte er nicht allein der Waffengewalt. Dem mohammedanischen Beherrscher der Stadt hat er zur Entschädigung den Besitz von Valencia zugesagt und auch wirklich verschafft. Entscheidend war schließlich, daß es ihm gelang, Toledo auf die Dauer zu behaupten, trotzdem er im folgenden Jahre bei Zalara eine schwere Niederlage erlitt. Eine neue Invasion aus Afrika war dem bedrängten Islam Spaniens zu Hilfe gekommen, und noch des öfteren wurden in der Folge die Christen durch Offensivstöße der Mauren von jenseits des Meeres in die Defensive zurückgeworfen, bis Alfons VIII. am 16. Juli 1212 den entscheidenden Sieg bei Navas de Tolosa erfocht. Es war geradezu ein Entscheidungskampf zwischen Christentum und Islam, eine jener großen Schlachten, die richtunggebend auf den Verlauf der Weltgeschichte einwirkten. Aus Marokko hatte der almohadische Khalif ein gewaltiges Heer herbeigeführt; andererseits erschienen vom Papst aufgebotene Kreuzfahrer im Felde. An der Schlacht selbst nahmen ihrer nur wenige teil. Die Ehre des Sieges gebührte so gut wie ausschließlich den Spaniern. Es hatten sich die Könige von Aragon und Navarra persönlich eingestellt, aus Portugal war Zuzug gekommen; nur Leon, das damals von Kastilien getrennt war, fehlte.

Bedeutsam für den Charakter der reconquista ist nun die Meinungsverschiedenheit, die den Rückzug der Kreuzfahrer vor der Schlacht veranlaßte. Gegen ihren Willen war es geschehen, daß die Kapitulation der festen Stadt Calatrava angenommen wurde. Sie hatten stürmen, plündern und die Ungläubigen niedermetzeln wollen. Wenn dagegen König Alfons den Sarazenen freien Abzug zugestand und auch sein Wort hielt, so handelte er nicht nur vom strategischen Standpunkte aus richtig, weil die Belagerung zu viel Zeit und Mühe gekostet hätte, sondern es wäre auch ganz zwecklos gewesen, eine Stadt zu zerstören, die vielen Ansiedlern Raum bot. Blinder Fanatismus, durch den sich später wohl gelegentlich die Spanier auszeichneten, beherrschte sie in den Maurenkriegen noch keineswegs. Wohl ist der religiöse Grundcharakter des Kampfes gerade auf mohammedanischer Seite, von den Almohaden, die bei Navas unterlagen, stark in den Vordergrund gestellt worden; darum blieb es aber nicht minder wesentlich, daß der Sieg des Kreuzes den Landbesitz und die Einkünfte der Christen vergrößerte. Auf die Ausrottung der Ungläubigen war es keineswegs abgesehen; auch ihre Entfernung aus eroberten Städten wurde nicht unweigerlich verlangt;

nur mußte, wer unter christlicher Herrschaft an seiner Wohnstätte verbleiben wollte, die ihm auferlegten Abgaben entrichten. Christliche Herrscher in Spanien waren überhaupt nicht abgeneigt, andersgläubige Untertanen aufzunehmen. Der fuero von Cuenca, der weite Verbreitung fand, verhieß Sicherheit allen denen, die sich in der Stadt niederlassen wollten, Christen, Mauren und Juden, Freien und Unfreien. — Zu einem vorläufigen Abschluß gelangte die Wiedereroberung, nachdem Alfons VIII. 1219 gestorben war, und sein Sohn ihn nicht lange überlebt hatte, durch Ferdinand III., dem mit der endgültigen Vereinigung von Kastilien und Leon die Kräfte beider Reiche zu Gebote standen. Von der Kirche heilig gesprochen, war Ferdinand III. vor allem ein gewaltiger Kriegsmann, und er verstand es wohl auch, politisch und finanziell seine Feldzüge gut vorzubereiten. Eigentlich nur in der unbedingten Hingabe an die Lehren der Kirche glich er seinem Zeitgenossen, dem gleichfalls heilig gesprochenen Ludwig von Frankreich, dessen Regierung bis auf die beiden verunglückten Kreuzzüge durchaus friedlich verlief.

Ferdinand III. eroberte 1236 Cordova, die ehemalige Hauptstadt des Khalifats, und 1248 Sevilla nach längerer Belagerung. Der Islam sah sich damit im wesentlichen auf Granada beschränkt; denn gleichzeitig war auch der König von Aragon darauf bedacht gewesen, sein Reich zu vergrößern. Jakob I., der Eroberer, gewann 1229 die Insel Mallorka und 1238 Valencia. Murcia, das er 1266 einnahm, gehörte bereits in die kastilische Machtsphäre; der dortige mohammedanische Herrscher ist 1241 Vasall Ferdinands III. geworden unter der Verpflichtung, die Hälfte seiner Einkünfte dem Lehnsherrn abzuliefern.

Erhalten sind im Archiv der Krone Aragon und ediert in der Colección de documentos von Prospero de Bofarull B. 11 die repartimientos oder Verteilungen von Mallorca und Valencia, die sowohl Stadt als Land umfassen, und demnach eine Art Grundbuch darstellen, das die Neuordnung der Besitzverhältnisse zur Anschauung bringt. Auch kastilische repartimientos sind erhalten, aber meines Wissens nicht vollständig ediert.

Aller eroberte Boden gehörte dem König, der darüber zugunsten seiner Getreuen durch Schenkung oder in Aragon auch durch Lehnsvergabung verfügte. Es ist daher begreiflich, daß während der reconquista und durch sie die königliche Gewalt eine erhebliche Steigerung erfuhr. Die Erblichkeit der Krone gelangte nunmehr, wenn nicht rechtlich, so doch tatsächlich, zur Anerkennung, und zwar vererbte

sich das Thronfolgerecht im Mannesstamm auch auf unmündige Söhne, wie denn vormundschaftliche Regierungen des öfteren eingetreten sind; des ferneren wurde die Krone übertragen mit der Hand von Töchtern. Das portugiesische Königshaus leitete seine Berechtigung von einer Tochter Alfons VI. ab. Es kam aber auch vor, daß der König das Reich unter seine Söhne teilte; so erklärt sich die zeitweise Trennung von Kastilien und Leon. Der Kaisertitel, den einige Könige annahmen, sollte offenbar den Anspruch auf Oberhoheit über die gesamte Pyrenäenhalbinsel zum Ausdruck bringen. Wohl mit Rücksicht darauf haben später die Könige von Portugal und Aragon ihre Reiche dem Papst zu Lehen aufgetragen.

Einen Einheitsstaat im strengen Sinne des Wortes bildeten weder Kastilien noch Aragon. Letzteres war seit 1150 definitiv mit der Mark Barcelona verbunden; die Eroberungen Jakobs I., Mallorka und Valencia, galten als besondere Königreiche. Andererseits nannte sich Alfons X., der Sohn und Nachfolger Ferdinands III., König von Kastilien, Toledo, Leon, Galizien, Sevilla, Cordova, Murcia und Jahen. Nicht als ob auch hier eine Personalunion verschiedene Staatswesen vereinigt hätte; aber was im Titel des Königs gesondert aufgeführt wurde, waren nicht nur die Provinzen seines Reichs. Zumal Leon behielt eine gewisse Selbständigkeit neben Kastilien. Übrigens verloren für die Provinzialorganisation die Grafschaften ihre Bedeutung. Die Grafen selbst hat Ferdinand III. beseitigt; statt ihrer schuf er das Amt der Adelantados, das keinen militärischen Charakter trug. Richterliche Funktionen an Stelle des Königs übten die merinos mayores. Besser durchgebildet, freilich nach französischem Muster, war die Lokalverwaltung Kataloniens. Das Land zerfiel in Bezirke, denen Vikare vorstanden. Diesen untergeordnet waren wiederum bajuli. Für die Zentralverwaltung hatte der König von Kastilien einen Rat zur Seite, der sehr alten Ursprungs ist, aber erst spät zu festeren Formen gelangte. Es ist nämlich von dem erweiterten Hofstaat des Königs, der Versammlung der Großen oder den Cortes, ein geheimer Rat zu scheiden, dem die persönlichen Vertrauensmänner des Herrschers angehörten; daher haben nicht selten schon vom 11. Jahrhundert an die Schatzmeister oder Almoxarifen und auch die Ärzte des Königs, die häufig Juden waren, erheblichen Einfluß auf die Staatsverwaltung erlangt. Im übrigen wimmelte es bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts am Hofe von Angestellten aller Art bis herab zum Jäger und Hühnerwärter. Eine Art Leibwache bildeten die Armbrustschützen.

Hof- und Staatsbeamter zugleich war der Kanzler, dem Notare und Schreiber für Ausfertigung der Urkunden zur Seite standen.

Alles in allem genommen, hat in Spanien wie anderwärts im Abendlande um die Mitte des 13. Jahrhunderts oder wenig nachher die Ausbildung des Staats einen gewissen Höhepunkt erreicht. Für Kastilien bezeichnet etwa die Regierung Alfons X. diese Epoche, so wie für Frankreich die Ludwigs des Heiligen, und nur scheinbar hat sich die Entwicklung Deutschlands im Gegenzuge zu der allgemeinen Bewegung befunden.

Das Deutsche Reich konnte allerdings nicht zu einem Staatswesen neuen Stils sich umbilden. Die Krondomäne, die unter unmittelbarer königlicher Verwaltung stand, umfaßte nicht die Hälfte des Landes wie in Frankreich, sondern ist auf Gebietssplitter am Rhein und in Schwaben beschränkt geblieben. In den größeren Territorien dagegen, Bayern, Österreich, Mark Brandenburg, aber auch in den schweizerischen Besitzungen der Habsburger, die später auseinanderfielen, ist im 13. Jahrhundert eine landesherrliche Verwaltung eingerichtet worden, wie anderwärts eine königliche. Freilich nur die Grundpfeiler des Gebäudes wurden damals erstellt; der weitere Ausbau blieb der Zukunft vorbehalten, hat aber nicht so lange auf sich warten lassen, als man anzunehmen pflegt. Denn davon kann nicht die Rede sein, daß die Reorganisation des Staates zu Beginn der Neuzeit unmittelbar auf den im 13. Jahrhundert gelegten Grundlagen beruhte. Deren Ausbau hat vielmehr weit früher begonnen, oft genug gestört durch die Wirren des späteren Mittelalters, aber kaum irgendwo gänzlich vernachlässigt. Auch in den deutschen Territorien sind die ursprünglich sehr einfachen Verwaltungsformen allmählich zu besserer Durchbildung gelangt. Ungleich lebhafter zeigte sich die organisatorische Tätigkeit in den romanischen Staaten, wo Richter und Beamte durch die Schule des römischen Rechts gegangen waren. Zu so vielseitiger Ausgestaltung wie die Verwaltung Frankreichs gelangte freilich diejenige Kastiliens nicht. Widerstrebten doch hier der absoluten Gewalt des Monarchen in weit höherem Grade die Stände, deren Versammlung zu den Cortes als unmittelbare Fortsetzung der von jeher üblichen Hoftage oder Concilien erscheint. Zum ersten Male sollen 1188 an den Cortes zu Leon Vertreter der Städte teilgenommen haben, neben Geistlichkeit und Adel. Für Kastilien ist die Neuerung nicht vor 1250 nachweisbar, und noch geraume Zeit hindurch fanden die Tagungen in beiden Ländern getrennt statt. Gesetzgebende Gewalt, wie ein mo-

dernes Parlament, besaßen die Cortes nicht; sie hatten nur dem König Rat zu erteilen und durften ihm Vorstellungen machen, indem sie Petitionen einreichten, und zwar ein jeder Stand für sich. Die Antworten sind durchaus nicht immer zustimmend ausgefallen, wie die im 14. Jahrhundert bereits recht umfangreichen Akten der kastilischen Cortes zeigen. Für das Abhalten der Versammlungen bildeten sich allmählich bestimmtere Normen aus. Der Anfangs- und Schlußsitzung präsidierte gewöhnlich der König selbst, sonst führte ein von ihm ernannter Vertreter den Vorsitz. Die Verhandlungen waren geheim, jeder Stand beriet für sich, der Verkehr untereinander und mit dem Könige geschah durch Abgesandte.

Trotz der zeitweise sehr häufigen Einberufung von Cortes wurde die Ruhe oft genug gestört. Bereits die Regierung Alfons X. endete unglücklich. Es beerbte ihn der jüngere Sohn, Sancho, vor den Kindern des älteren, vor dem Vater verstorbenen, was nicht ohne Gewaltsamkeit durchgesetzt werden konnte. Hernach folgten zwei vormundschaftliche Regierungen für Ferdinand IV. und Alfons XI. in ziemlich kurzen Abständen aufeinander. Waren die Könige herangewachsen, so schritten sie wohl kräftig gegen aufrührerische Große ein, und vor allem blieben sie den kriegerischen Traditionen Kastiliens treu. Alfons XI. wies eine afrikanische Invasion durch die Schlacht am Salado siegreich zurück. Seinen Tod fand er 1350 an der Pest, während einer Belagerung Gibraltars. Erhebliche Fortschritte gegen die Mauren Granadas sind freilich nicht mehr erzielt worden, und unter Peter I., dem Grausamen, erfolgte eine Katastrophe, die nur durch bedenkliche innere Schwäche des Staates erklärbar wird. Nicht daß der illegitime Bruder dem legitimen die Krone streitig machte, wäre besonders auffällig; aber daß er den Sieg davontrug mit Hilfe fremder Truppen, läßt die militärische Leistungsfähigkeit des damaligen Kastiliens in keinem günstigen Lichte erscheinen, und wenn nun Heinrich von Trastamare französische Söldner, die weiße Kompagnie, ins Feld geführt hatte, so gewann Peter sein Reich zurück durch Unterstützung der Engländer. Der schwarze Prinz siegte bei Najera wie früher bei Crecy und Poitiers; jedoch war dem Erfolge Peters keine Dauer beschieden, und der Thronstreit endete 1369 mit dem Brudermord von Montiel zugunsten Heinrichs. Auch das neue Königshaus führte keine glanzvollen Zeiten herbei; obgleich kräftige Herrscher aus ihm hervorgingen. Nach außen hin wurde der Krieg gegen die Mauren kaum noch ernstlich fortgesetzt. Im Inneren konnten die anarchischen Neigungen des Adels

nur schwer unterdrückt werden, zumal die wiederum mehrfach erforderlichen vormundschaftlichen Regierungen der Erhaltung des Landfriedens nicht günstig waren. Am schlimmsten gestaltete sich jedoch die Unordnung unter dem schwachen Heinrich IV., der einmal von den aufrührerischen Großen förmlich abgesetzt worden ist. Schließlich folgte ihm auf dem Throne nicht seine angeblich untergeschobene Tochter, sondern die Schwester, Isabella, die vermählt war mit Ferdinand, dem Erben von Aragon. Mit der Vereinigung beider Reiche endet die mittelalterliche Geschichte Spaniens und beginnt die neuere. Unter der Regierung Ferdinands und Isabellas erfolgten die Einführung der Inquisition, die Eroberung von Granada und die Entdeckung Amerikas.

Aragon hatte im 15. Jahrhundert schwere Krisen durchzumachen. Nach dem Aussterben des alten Königshauses war dort ein kastilischer Infant nicht ohne heftigen Widerstand zur Herrschaft gelangt (1412). Langwierige Bürgerkriege führten des ferneren die Versuche Kataloniens, sich unabhängig zu machen, herbei. Auch hat eine Agrarrevolution das Land heimgesucht. Die unfreien Bauern verweigerten den Herren die Abgaben. Die äußere Politik der Könige von Aragon war vorzugsweise dem Osten zugewandt und hatte das Mittelmeer zum Schauplatz, wenn auch daneben nicht verabsäumt wurde, den überlegenen Nachbar Kastilien durch Einmischung in die dortigen Wirren zu schwächen. Als Erbe der Staufer bemächtigte sich Peter III. der Insel Sizilien, und, glücklicher als ein Jahrhundert später sein kastilischer Namensvetter, wies er einen französischen Angriff siegreich zurück.

Im weiteren Verlauf des Krieges wurde von Papst Bonifaz VIII. der Sohn Peters, Jacob II., mit den Inseln Sardinien und Korsika belehnt, zur Entschädigung für Sizilien, das sein Bruder nichtsdestoweniger behielt, während er selbst später Sardinien wirklich unterwarf. Auch zur Regierung des Herzogtums Athen, dessen sich eine katalonische Söldnerkompagnie nach dem Siege am Kephissos 1311 bemächtigt hatte, wurde ein Infant aus dem Hause Aragon berufen. Damals erschienen die Catalonen zur See als gefährliche Rivalen der Genuesen und Venezianer. Der Gegensatz hat im 15. Jahrhundert fortgedauert. In der Seeschlacht bei Ponza 1435 nahmen die Genuesen den König Alfons V. von Aragon gefangen, ihn, der eben erst Neapel erobert hatte. Die spanische Einmischung in Italien begann also lange vor 1494, und es war aragonische Politik, die Ferdinand

der Katholische und Kaiser Karl V. auf der Apenninenhalbinsel betrieben, wenn auch nunmehr mit den vereinten Kräften beider Reiche.

Altspanische Traditionen sind gewissermaßen am lebendigsten geblieben in Portugal. Das Land ist in die Kämpfe zur Zeit Peters des Grausamen tief verwickelt worden, und als dann das Königshaus im Mannesstamm erlosch, suchte Juan I. von Kastilien, der Sohn und Nachfolger Heinrichs II., die Krone an sich zu bringen. Die Portugiesen aber, um ihre Unabhängigkeit zu behaupten, erhoben einen Infanten illegitimer Geburt und geistlichen Standes zum König. João I. sicherte die Herrschaft durch den Sieg bei Aljubarrota, und er hat in der Folge die Maurenkriege wieder aufgenommen, mit der Eroberung Ceutas 1415; denn diesseits des Meeres bot sich zu weiterer Expansion kein Raum mehr. Die südlichste Landschaft, Algarbe, war bereits vorlängst gewonnen; aber gleichsam in der Verlängerung der portugiesischen Machtsphäre, nach Süden zu, lag die Westküste Afrikas, und diese wurde im 15. Jahrhundert der Schauplatz von Entdeckungsfahrten, deren Endergebnis, die Auffindung des Seewegs nach Ostindien, durch planmäßige Bemühungen erreicht worden ist, während die Kastilier Amerika einem Glücksfall verdankten.

Daß in den Streitigkeiten um den Thron Portugals die Engländer den einheimischen Prätendenten unterstützten, während Kastilien mit Frankreich verbündet war, kennzeichnet des weiteren einen Gegensatz, der auch in den inneren Zuständen hervortritt. Gerade für diese brachte das Zeitalter Peters des Grausamen eine Wendung, an der Portugal nicht gleichmäßig teilnahm. Unmittelbar nach Abschluß der reconquista hatten die Bekenner der drei Religionen, Christen, Mauren und Juden, verhältnismäßig friedlich nebeneinander gelebt, scharf geschieden zwar durch Gesetz und Sitte, so daß sie selbst getrennte Stadtviertel zu bewohnen pflegten, immerhin waren die gegenseitigen Beziehungen recht mannigfaltige. Auch Mischehen kamen vor, und es kann überhaupt fraglich sein, inwieweit die geltenden Rechtsnormen tatsächlich Anwendung fanden. Die relative Toleranz verwandelte sich während der nächsten beiden Jahrhunderte allmählich in ihr Gegenteil. Daß dabei auswärtige Einflüsse mit wirksam waren, kann keinem Zweifel unterliegen. Aragon, das die Inquisition bereits im 13. Jahrhundert einführte, stand auch in der Religionspolitik dem übrigen Europa näher als Kastilien, das Judenland, wie es wohl in Frankreich genannt wurde, um für den Krieg gegen Peter Stimmung zu machen. Die Chronik des Bertrand du Guesclin,

des Führers der weißen Kompagnie, möchte gern ihrem Helden etwas von dem Ruhme eines Kreuzkämpfers zuteil werden lassen. Sogar die Königin Blanca, eine französische Prinzessin, soll ein Jude auf Befehl Peters umgebracht haben; der König selbst erscheint stets von Juden umgeben, mit ihnen hält er Rat ab, bei dem kein Christ zugegen sein darf. Daß Heinrich deswegen Vorstellungen macht und den Jakob erschlägt, der ihm entgegentritt, ist die Ursache des Bruderzwists. In Wirklichkeit hatte Peter nicht so gar viel mehr mit Juden zu tun als die meisten seiner Vorgänger, Ferdinand den Heiligen inbegriffen; aber die Ansicht der Franzosen ist wohl nicht ohne Einfluß geblieben auf die Volksstimmung in Spanien, deren wachsende Feindseligkeit gegen die Juden zu der blutigen Verfolgung des Jahres 1391, den erzwungenen Bekehrungen und schließlich der Vertreibung von 1492 führte. In Portugal war allerdings das Endergebnis das gleiche, aber nur infolge des vom Nachbarlande ausgeübten Druckes. Die Vorstufen fehlen fast ganz, die aus dem alten Zustand der Duldsamkeit allmählich in sein Gegenteil hinüberführten.

Zu der religiösen Frage hatte im mittelalterlichen Spanien, wie auch anderwärts, das Finanzwesen ziemlich enge Beziehungen; und damit komme ich schließlich noch zu einem Gegenstande, der hier bereits einmal berührt worden ist.

Die Eigenart des kastilischen Finanzwesens läßt sich selbst aus der Darstellung von Altamira kaum ausreichend erkennen, und ich weiß nicht, ob es bereits die Spezialbehandlung gefunden hat, die es verdient. Offenbar sind auf seine Ausgestaltung arabische Einflüsse sehr wirksam gewesen. So wird zu erklären sein, daß allem Anschein nach durch die Staatskassen verhältnismäßig weit mehr Geld lief als irgend sonst im Abendlande; aber den Einnahmen standen auch gewaltige Ausgaben gegenüber; oder besser gesagt, dem König fielen überhaupt nur gewisse Gattungen von Einnahmen zu, während die anderen unter den Adel verteilt wurden. Nach einer Angabe in der Chronik Alfons X. bezog der König zu seinem Unterhalt die Einkünfte von den Juden und Mauren, die Seezölle und sämtliche Erträge von Toledo, Talavera und Murcia. Alles übrige, also weitaus die meisten Abgaben der christlichen Bevölkerung, hätte sonach schon damals zu Rentenanweisungen Verwendung gefunden. Was die Juden leisteten, ist später, in einer Petition der Cortes, auf 6000 Mrs. täglich veranschlagt; dazu würde ungefähr das Verzeichnis ihrer Abgaben für das Jahr 1291 stimmen, dessen Zahlen nicht ganz zuverlässig über-

liefert sind. Die Summe ist keineswegs so gewaltig, wie sie scheint, weil nur nach dem Silbermaravedi zu 10 den. gerechnet sein kann, nicht nach dem goldenen, der über 10 fr. wert war. Das Geld kam auch nicht aus einer Kopfsteuer von 3 Mrs. pro Kopf allein ein, sondern stellte die Gesamtheit sämtlicher ordentlichen Leistungen dar, zu denen außer der Kopfsteuer eine Grundsteuer von $^1/_5$ des Ertrages, eine Umsatzsteuer bei Kauf und Verkauf, später alcavala genannt, und anderes traten.

In Portugal waren die Abgabenverhältnisse ganz ähnlich geordnet, und es spielte dort ebenso wie in Kastilien die Steuerpacht eine große Rolle, die dem König feste Bezüge sicherte und die Schwierigkeiten der Erhebung verminderte. Steuerpacht ist auch in Italien und Südfrankreich während des Mittelalters vielfach zur Anwendung gekommen, hat aber, soviel ersichtlich, sich in beschränkten Grenzen gehalten. Das hochentwickelte Finanzsystem der italienischen Kommune beruhte auf anderer Basis. In Genua z. B. wurden zwar die indirekten Abgaben verpachtet, aber jede für sich und immer nur auf ein Jahr, so daß der Pächter die Raten der Pachtsumme an die Amtsstelle abzuliefern hatte, der sie angewiesen war, zur Verzinsung der Staatsschulden oder zu anderen Zwecken. In Kastilien sind viele Abgaben gar nicht verpachtet gewesen, sondern wurden von Einnehmern erhoben, denen es oblag, die Renten an die Berechtigten auszuzahlen. Die Städte haben auch wohl für die Gesamtheit der ihnen obliegenden Leistungen eine Pauschalsumme entrichtet. Was dem König zufiel, verwaltete der Oberschatzmeister oder Almoxarife am Hofe, der durch seine Amtstätigkeit allerdings wohl einen Einblick gewinnen mochte in die gesamte Finanzlage des Staates. Aus der Zeit Alfons X. vom Jahre 1276 liegen nun einige Pachtverträge vor, die über sehr bedeutende Summen lauten, deren Objekte aber, mit wenigen Ausnahmen, weder direkte noch indirekte Abgaben waren. Don Zag, der Sohn des Almoxarifen Don Mayr, pachtete vom Könige um 400000 Mrs. alle Abrechnungen über die Einziehung von Servicien, Kriegssteuer, Herbststeuer, Bittsteuer, und anderen Steuern, die auferlegt waren vom Jahre des Zuges gegen Niebla (1257) an. Die Einnehmer hatten dem Pächter Rechenschaft abzulegen und ihm Fehlbeträge herauszuzahlen, ebenso Geschenke, die ihnen etwa von ricos omes oder Rittern zuteil geworden waren. Die Einzelheiten sind sehr eingehend geregelt. — Ein anderer Pachtvertrag hatte Übertretungen der handelspolitischen Gesetzgebung zum Gegenstande. Wer ver-

botene Waren ausgeführt hat, muß dem Pächter deren Wert vergüten. Kaufleute, die Waren exportiert und nicht ebensoviel dafür rechtzeitig importiert haben, schulden ihm das Fehlende. — Ein dritter Pachtvertrag übertrug für 500000 Mrs. auf Don Zag und dessen Bruder Jusep sehr verschiedenartige Ansprüche; so das Recht, allen Sold zurückzufordern, der an Ritter für Kriegsdienste gezahlt war, die sie nicht geleistet hatten, oder wegen Geschenken, die von Beamten unrechtmäßig empfangen waren, die Strafe des Doppelten zu erheben. Um die Unregelmäßigkeiten der Verwaltung abzustellen, hat in Frankreich Ludwig der Heilige Untersuchungskommissionen ausgesandt; die Prüfung der Rechnungen erfolgte durch die chambre des comptes. In Kastilien war die Verwaltungsorganisation unvollkommener; aber gerade ihre Mängel verschafften dem König das Geld, dessen er zu der eben damals ins Werk gesetzten Belagerung von Algeciras bedurfte. Und unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, erscheinen die kastilischen Finanzkünstler, die gleichsam aus dem Nichts beträchtliche Summen zu schaffen wußten, ihren Zeitgenossen überlegen.

Aus dem 14. Jahrhundert wäre bemerkenswert die Anhäufung eines Schatzes für Peter den Grausamen durch seinen Almoxarifen Don Simuel el Levi. Auch der König von Portugal hatte damals in einem Turm der Burg zu Lissabon gewaltige Mengen Goldes und Silbers aufgehäuft, woran sonst die Könige und Fürsten der Zeit nicht wohl denken konnten. Schwere Finanznöte kamen später über Kastilien. König Juan I. mußte, um den Einfall des Herzogs von Lancaster abzuwehren, minderwertige Münzen prägen, was die gleichen üblen Folgen nach sich zog wie in Frankreich schon unter Philipp IV. — Doch ich möchte die Erörterungen nicht weiter ausdehnen. Soviel werden, hoffe ich, meine Ausführungen gezeigt haben, daß die mittelalterliche Geschichte Spaniens nicht völlig ausgefüllt ist durch Maurenkriege und ritterliche Heldentaten, sondern auch von anderen Gesichtspunkten aus Beachtung verdient.

Die Reichsreform von 1485 bis 1495. Ihr Verlauf und ihr Wesen.

Von

Fritz Hartung.

(Schluß.)

II. Der Reichstag zu Worms vom Jahre 1495.

Der Thronwechsel des Jahres 1493 verschlechterte das Verhältnis zwischen König und Reichsständen nur noch mehr. Persönliche Gründe wirkten dabei unverkennbar mit. Denn so viel Reiz auch das Wesen Maximilians, des „letzten Ritters", des populärsten, ja des einzigen populären Kaisers der späteren Reichsgeschichte, für die breite Masse hatte, gerade mit dem Führer der Reichsstände Berthold von Mainz vermochte er sich gar nicht zu stellen. Ich habe schon an anderer Stelle[1] auf diese persönlichen Gegensätze hingewiesen und brauche hier um so weniger darauf näher eingehen, als das Entscheidende doch das sachliche Moment ist, die Verschiedenheit zwischen den Interessen des Reiches deutscher Nation und der werdenden habsburg-burgundischen Macht. Je mehr sich Maximilian bestrebte, in den großen Kampf um die Stellung seines Hauses das Reich hineinzuziehen, desto stärker erhob sich die Opposition im Reiche. Und an dieser Opposition beteiligten sich nicht nur die Territorien, die nichts für das Reich leisten wollten, sondern auch, ja sogar in erster Reihe diejenigen, die eine Reform des Reiches wünschten. So erwacht unter Maximilian die Reichsreformbewegung zu neuem Leben.

Wie im Jahre 1485 unter Friedrich III. waren es auch jetzt Mißerfolge der auswärtigen Politik des Reichsoberhaupts, die es den Reichsständen ermöglichten, ihre Reformforderungen vorzubringen. Zu Ende des Jahres 1494 sah sich König Maximilian gezwungen, die

[1] Vgl. meinen Aufsatz über Berthold in der Hist. Zeitschr. Bd. 103 (1909) S. 527 ff. und die Geschichte des fränkischen Kreises Bd. I (1910) S. 76 ff.

Reichsstände zu einem Reichstage nach Worms zu berufen[1]. Zwar erwähnte das Ausschreiben des Königs neben den Wünschen nach einer Reichshilfe auch die Pflicht, „die gericht und recht ordentlich aufzurichten"; aber schon die knappe Beratungsfrist von vierzehn Tagen, die Maximilian dem Reichstage setzte, und der Befehl, in voller Kriegsrüstung zum Reichstage zu kommen, deuteten darauf hin, daß es dem Könige mit dem Plan der inneren Reform für dieses Mal nicht Ernst sei; und die Proposition, mit der er am 26. März 1495 unter der üblichen Verspätung den Reichstag eröffnete, handelte überhaupt nur noch von der Reichshilfe. Doch ganz wie auf den Reichstagen der Jahre 1485 bis 1487 beantworteten die Reichsstände das Hilfsbegehren mit dem Verlangen nach einer Reform des Reiches. An den Verlauf jener Tagungen erinnert auch der Versuch Maximilians, die Beratungen über die Reform durch die Forderung einer eilenden Reichshilfe zu durchbrechen, ein Versuch, der freilich ebenso wie früher fehlschlug.

Aber es handelt sich bei dem Wormser Reichstage nicht etwa um eine bloße Wiederholung früherer Vorgänge; vielmehr werden von beiden S iten, vom König und von den Ständen, weitergehende Forderungen gestellt als je zuvor. Maximilian tritt, durchdrungen von der Überzeugung, daß der Kampf gegen die rivalisierende Macht Frankreichs bis zu Ende gekämpft werden müsse, und müde des langweiligen und mühseligen Feilschens mit den Reichsständen, gleich zu Beginn der Wormser Tagung mit dem Verlangen nach einer beständigen, etwa zehn bis zwölf Jahre hindurch zu leistenden Reichshilfe hervor; unverhüllt verrät er mit diesem Vorschlag, was ihm das Wesentliche seiner Reformentwürfe von 1486 und 1491 gewesen war, die Verfügung über die Wehrkraft des Reiches. Die Stände verhalten sich gegenüber

[1] Die Hauptquelle für die Darstellung des Wormser Reichstags ist immer noch das städtische Protokoll, das J. P. Datt in seinem Volumen rerum Germanicarum novum sive de pace imperii publica (Ulm 1698) S. 825ff. mitgeteilt hat. Müller bringt in seinem Reichstagstheatrum Maximilians, Bd. I für die Reichstagsverhandlungen gegen Datt nichts Neues. Einige Ergänzungen vermag ich aus den Berliner, Weimarer und Würzburger Akten zu geben. Wertvoll sind auch hierfür die von Ulmann (Kaiser Maximilian I., Bd. I) und Smend (das Reichskammergericht, Bd. I) gemachten Mitteilungen aus den von ihnen benutzten Akten, während E. Gothein, Der gemeine Pfennig auf dem Reichstag zu Worms (Breslauer Dissert. 1877) kein ungedrucktes Material verwendet hat. Die Wormser Ordnungen sind oft gedruckt worden, ich habe die Ausgabe von K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (Leipzig 1904) S. 225ff. benutzt.

dieser neuen Forderung ebenso wie bei allen früheren Hilfsgesuchen: sie stellen dem Verlangen einer beständigen Hilfe nach außen den Gedanken einer beständigen Ordnung im Innern des Reiches entgegen. Und diese innere Reform ist, das wird schon zu Anfang der Wormser Verhandlungen deutlich, die Voraussetzung für jede Unterstützung Maximilians gegen seine Feinde; nur über sie und sonst nichts verhandelten die Stände während der ersten Wochen[1].

Als der Urheber des Planes einer allgemeinen und dauernden Reichsordnung gilt allenthalben Kurfürst Berthold von Mainz. Leider sind die mainzischen Reichstagsakten für die ganze Reformzeit wenig ertragreich und sie versagen für den Wormser Reichstag ganz, so daß wir noch weniger als sonst in die Werkstatt seines Geistes hineinzublicken vermögen, und auch aus anderen Akten können wir uns kein ganz deutliches Bild von seinen Plänen machen. Die ursprüngliche Fassung der von ihm vorgeschlagenen Ordnung ist uns nur in kurzen Auszügen erhalten[2]. Aber der erste vollständig bekannte Entwurf[3] weicht in seinen wesentlichen Teilen von diesen Auszügen nur wenig ab, so daß wir ihn unbedenklich als die Summe von Bertholds politischen Zielen ansehen dürfen. Die neue Reichsordnung ist eine Weiterbildung der im Jahre 1487 geplanten Konstitution. Sie verknüpft die ständischen Forderungen nach Landfriede, Kammergericht und Schutz gegen das Ausland mit der vom Könige verlangten Reichshilfe gegen die Türken — gegen Frankreich wollte Berthold wohl eine offene Kriegserklärung vermeiden, aber er ist sich schwerlich im Zweifel gewesen, daß der Kampf gegen Frankreich Maximilian näher lag als der gegen die Türken. Über das frühere Projekt geht der neue Entwurf in doppelter Weise hinaus; einmal indem er zugleich eine finanzielle Grundlage für die neue Ordnung zu schaffen sucht, und dann, das ist das bedeutendste, indem er eine dauernde Mitregierung der Stände begründen will. Als Organ zur Ausübung dieser Mitregierung soll in

---

[1] Nach den Würzburger Berichten im Kreisarchiv Würzburg, Reichstagsakten Bd. 2, fol. 2. Sie sind leider nur für die Anfänge des Reichstags ausführlich.

[2] Am besten in dem städtischen Protokoll zum 28. April bei Datt a. a. O. S. 830. Wesentlich kürzer ist die Darstellung im würzburgischen Protokoll, fol. 7f., in dem die Mitteilung des Entwurfs an den Fürstenrat berichtet wird.

[3] Die älteste mir bekannt gewordene Fassung der Regimentsordnung von 1495 befindet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, Reg. E Nr. 43. Aus ihr ist durch Streichungen und Zusätze die längst (z. B. Datt S. 836ff.) gedruckte Fassung des ständischen Entwurfs entstanden.

Frankfurt ein ständiger Reichsrat oder Reichsregiment geschaffen werden, von dessen siebzehn Mitgliedern der König nur eines, den Präsidenten, zu ernennen hat; sechs weitere Mitglieder wollten die Kurfürsten geben, die übrigen zehn sollten aus den Landschaften des Reiches und den Städten „genommen" werden. Wer sie zu ernennen hatte, war nicht gesagt, vermutlich sollten sie auf dem Reichstage durch die Gesamtheit der Stände bestimmt werden; in Zukunft stand das Recht zur Besetzung dieser Stellen dem Reichsregiment zu, während abgehende kurfürstliche Räte durch den Kurfürsten, der sie ernannt hatte, ersetzt werden sollten. Überhaupt ist das ganze Projekt auf eine Vorherrschaft der Kurfürsten zugeschnitten. Stets sollte nach festem Turnus ein Kurfürst persönlich im Regiment anwesend sein; diesem stand auch das Recht zu, den Präsidenten zu vertreten. Und jährlich einmal sollten sich alle Kurfürsten am Sitze des Reichsregiments versammeln, um „einsehens zu haben, das solchs nach fürgenomner ordnung gehandelt"; sie bildeten also die Kontrollbehörde des Reichsrats, und in wichtigen Fällen, die dieser nicht selbst zu entscheiden wagte, hatte er sich daher an sie zu wenden.

Dieses Reichsregiment ist nun als die oberste Zentralbehörde im Reiche gedacht. Seine Mitglieder sollten ganz unabhängig, der besonderen Pflichten, die sie etwa gegen Maximilian oder einen Reichsstand hatten, ledig und allein auf die Regimentsordnung verpflichtet sein. Die Befugnisse des Rates waren sehr ausgedehnt. Er bildet in der Tat das Reichsregiment, er tritt ganz und gar an die Stelle des Königs, dem nach dem Wortlaut der Ordnung die vielfältigen Anforderungen der auswärtigen Politik nicht erlaubten, sich des Reiches gehörig anzunehmen und dem daher nur unwesentliche Rechte wie die Verleihung von Titeln und Fahnenlehen verblieben. Die gesamte übrige Regierung des Reiches geht an das Regiment über, das auch äußerlich, in der Form seiner Erlasse und Briefe, als Inhaber der königlichen Regierungsgewalt auftreten darf. Als wichtigste Aufgabe wird ihm die Durchführung der Reichsreform übertragen; es soll die Tätigkeit des neu zu errichtenden Kammergerichts überwachen, dessen Urteile vollstrecken und den Frieden sowohl innerhalb des Reiches und zwischen den einzelnen Ständen wie nach außen hin wahren. Ferner hat das Reichsregiment auch den geplanten Türkenzug in jeder Weise vorzubereiten, diplomatisch durch Friedensverhandlungen mit den christlichen Mächten Europas, militärisch durch die Anwerbung eines Heeres. Die finanziellen Mittel sowohl zum Feldzug wie überhaupt zur

Durchführung seiner Aufgaben werden ihm durch eine allgemeine Reichssteuer zur Verfügung gestellt.

So bedeutet dieses Reichsregiment eine starke Zentralgewalt im Reiche. Es fordert von den einzelnen Reichsständen den Verzicht auf manche bisher genossene Freiheit. Ihre Beziehungen zu den ausländischen Mächten werden unter die Kontrolle des Regiments gestellt, und zugleich erhält dieses eine gewisse Verfügung nicht nur über die Steuerkraft der Stände und ihrer Untertanen, sondern vor allem auch über ihre militärischen Mittel; denn nach dem ursprünglichen Wortlaut ist das Regiment nur bei der Aufbietung einer „gemeinen" Hilfe verpflichtet, die Zustimmung der Kurfürsten einzuholen, kleinere Hilfen, wie sie zur Unterdrückung des Raubritterunwesens leicht nötig werden konnten, durfte es sogar aus eigener Machtvollkommenheit aufbieten.

Sehr viel mehr als die Territorien wird natürlich König Maximilian durch das ständische Regiment eingeengt. Und zwar richten sich die Beschränkungen sowohl gegen die landesherrliche Gewalt, die er in seinen Erblanden ausübte und jetzt wie jeder andere Reichsstand der Aufsicht des Regiments unterordnen sollte, wie besonders gegen seine königliche Gewalt. Er hat neben dem Reichsregiment überhaupt nichts zu sagen, bei Gefahr der Nichtigkeit keine Verfügungen mehr zu erlassen. Nur wenn er in der Nähe von Frankfurt war, durfte er das Regiment an seinen Hof erfordern. Aber bei allen Verhandlungen mit ihm wurde er noch durch die Bestimmung beschränkt, daß er höchstens vier seiner Räte und zwar nur geborene Deutsche, zuziehen dürfe.

Die Tendenz, dem Landesherrn die freie Wahl der Räte zu nehmen, ihn zu zwingen, daß er nur Landeskinder, womöglich nur Vertrauensleute der Stände in seinen Rat berufe, ist in allen ständischen Staatswesen zu finden. Aber die Regimentsordnung geht doch sehr viel weiter als die üblichen landständischen Forderungen, sie ist nicht mehr eine bloße Beschränkung der königlichen Gewalt, sondern deren Ersetzung durch eine ständische Organisation. Sie bringt damit einen neuen Gedanken in die Geschichte der deutschen Reichsreform, aber er entbehrt so wenig wie die anderen Forderungen der Reichsstände eines Vorbildes in der früheren Geschichte des Reiches. Die ausgeprägte Vormachtstellung, die den Kurfürsten in dem Entwurf der Regimentsordnung zugedacht ist, deutet auf die Herkunft der ganzen Idee hin: schon früher hatten die Kurfürsten gelegentlich versucht, die Regierung des Reiches in ihre Hände zu nehmen; so oft das Königtum versagte, unter Ludwig dem Bayern im Jahre 1338, unter Wenzel 1399,

unter Sigmund während der ersten Zeit der Husitenkriege, unter Friedrich III. im Jahre 1446 und dann wieder während der fünfziger Jahre, immer wieder waren die Kurfürsten zusammengetreten, um sich durch festen Zusammenschluß, durch Kurvereine, einen bestimmenden Einfluß auf die Leitung des Reiches zu sichern und die königliche Gewalt ganz beiseite zu drängen. Daraus hat sich in der Reichsreformzeit der Gedanke eines dauernden Reichsregimentes, das von den Kurfürsten beherrscht nicht neben, sondern über dem Könige stehen sollte, entwickelt.

Aber gleich bei den ersten Andeutungen dieses Planes wiederholte sich das Schauspiel, das sich auch auf den früheren Reichstagen abgespielt hatte: eine große Anzahl von Reichsständen machte zwar die Opposition der Reformfreunde gegen den König und seine Hilfsgesuche gern mit, war aber einer Stärkung der Reichsgewalt durchaus abhold. Die Städte fürchteten schon vom ersten Tage an, die geplante Reichsordnung werde zu einem „ewigen tribut oder servitut“ führen, dauernde Lasten auferlegen[1]. Nun ging Berthold von Mainz freilich über die Städte bei den ganzen Reformberatungen ziemlich schnell hinweg, und der Widerstand der Städte allein wäre gewiß nicht ins Gewicht gefallen, aber daß auch bei den anderen Ständen ähnliche Befürchtungen herrschten und die Mehrheit fanden, das ergibt sich aus der nachträglichen Einschaltung einer Klausel, durch die eine zeitliche Begrenzung der neuen Reichsordnung festgesetzt wurde[2]. Im Fürstenrat saßen die Hauptgegner der Ordnung; hier erregte die ausgedehnte Vollmacht des Regiments und die Bevorzugung der Kurfürsten in ihm so lebhafte Bedenken, daß ihnen die Kurfürsten Rechnung tragen mußten. So wurde die Befugnis des Regiments, Streitigkeiten zwischen Reichsständen rechtlich zu entscheiden, getilgt, das Verbot, „gemeine“ Reichshilfen aufzuerlegen, wurde auf alle Reichshilfen ausgedehnt. Aber die meisten Wünsche der Fürsten wurden von den Kurfürsten nur zur Kenntnis genommen, ohne daß die Ordnung entsprechend umge-

[1] Vgl. das städtische Protokoll vom Montag nach Laetare (30. März) bei Datt a. a. O. S. 827.

[2] Dieses und das Folgende nach den Korrekturen, die der oben S. 183 Anm. 3 genannte Entwurf erfahren hat, ferner nach Marginalien, die einer ebenfalls im Ernest. Gesamtarchiv zu Weimar, Reg. E Nr. 43 beruhenden Abschrift des Entwurfs zugesetzt sind. Weitere Bemerkungen, die zum Teil diesen Marginalien nahestehen, finden sich auf einem Blatt „addiciones“, das sich unter den kurbrandenburgischen Reichstagsakten von 1500 (Geh. Staatsarchiv zu Berlin, Rep. X, Fasz. 2K) befindet, aber sicher zum Jahre 1495 gehört. Vgl. auch Ulmann a. a. O. I, S. 352.

arbeitet worden wäre und ohne daß die Städte davon erfahren hätten; sie gehen in der Hauptsache darauf aus, die Fürsten überall den Kurfürsten gleichzustellen, bei der Ersetzung abgehender Regimentsräte, bei der Rechnungslegung des Regiments, bei der Aufbietung von Reichshilfen; auch wollen sie verhindern, daß das Reichsregiment ohne Zustimmung aller Stände des Reiches neue Ordnungen erlasse. Die hessischen Landgrafen aber waren überhaupt nicht zur Annahme der Regimentsordnung zu bewegen, sondern behielten sich ihre Stellung vor; auch die bayrischen Herzoge waren ohne Ausnahme Gegner eines starken Reichsregiments. Und daß diese Abneigung gegen eine wenn auch ständische Reichsgewalt weiter verbreitet gewesen ist, als unsere Nachrichten sagen[1], das zeigt die später zu erwähnende Haltung, die die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg gegenüber der Kammergerichtsordnung einnahmen. Wenn diese ständische Opposition gegen die Verstärkung der Zentralgewalt des Reiches während der Wormser Verhandlungen im Hintergrund blieb und deshalb oft unterschätzt wird, so liegt das, abgesehen von der Heimlichkeit, mit der die ganzen Beratungen der Stände umgeben sind, an der begreiflichen Tatsache, daß der Hauptgegner der Regimentsordnung eben der König war.

Auf die erste Mitteilung des Planes einer beständigen Reichsordnung hatte sich Maximilian willfährig erklärt und sich nur im allgemeinen seine Obrigkeit vorbehalten. Auch als ihm dann wohl noch im Laufe des Mai die ständischen Entwürfe der Regimentsordnung, des Landfriedens, der Kammergerichtsordnung und der Ordnung des gemeinen Pfennigs übergeben worden waren[2], trat er mit seinen Bedenken noch nicht hervor. Es war wohl die Rücksicht auf die erhoffte und mit zähem Eifer betriebene Reichshilfe, die ihn zu dieser Zurückhaltung bestimmte. Aber die Verzögerung der Verhandlungen, die hierdurch eintrat, erhöhte nur die schon bestehende Spannung zwischen dem König und den Ständen. Diese reizten Maximilian durch

[1] Sehr optimistisch drückt sich Berthold von Mainz den Städten gegenüber am Freitag nach Ascens. Dom. (29. Mai) aus, bei Datt S. 843; er verschweigt, daß die „etlich“, die den Ordnungen widersprachen, eben die mächtigsten weltlichen Fürsten waren.

[2] Nach der Schilderung Bertholds von Mainz (Datt S. 836) sind am 18. Mai dem Könige die Entwürfe „des fridens, rechtens und ordnung halben im reich fürzunemen“, mitgeteilt worden, andererseits läßt der bei Ulmann I, S. 362 Anm. 1 erwähnte bayerische Bericht vermuten, daß Landfriede und Kammergerichtsordnung erst kurz vor dem 10. Juni dem Könige zugegangen sind; doch kommt auf die Datierung nicht allzuviel an.

die Schwierigkeiten, die sie der eilenden Hilfe in den Weg legten, und er machte sie durch die Ungeschicklichkeit seines Vorgehens, durch den unablässigen Wechsel seiner Vorschläge ganz kopfscheu und minderte die schon geringe Neigung zur Hilfeleistung noch mehr herab. Es war also schon zu spät, als Maximilian Mitte Juni den Versuch machte, in der Frage des Reichsregiments mit den Ständen zu einem Kompromiß zu gelangen; außerdem war das, was er an Entgegenkommen bot, zu gering. Er erklärte sich nur dazu bereit, mit Rat der Kurfürsten und Fürsten einige Hofräte zu ernennen, die unter seiner Leitung und an seinem Hofe die Geschäfte des Reiches gemäß der ständischen Regimentsordnung führen sollten, soweit diese mit der Obrigkeit des regierenden römischen Königs vereinbar sei; in eine Trennung dieser Räte von seinem Hoflager willigte er nur für die Zeiten, zu denen er nicht im Reiche weile; dann wollte er einen Vorsitzenden ernennen, aber einen dauernden Präsidenten wollte er nicht über sich leiden[1]. Er verhandelte auf dieser Basis mit den Kurfürsten und einigen vertrauten Fürsten, Herzog Albrecht von Sachsen, Markgraf Friedrich von Brandenburg und dem Grafen Eberhard von Württemberg, den gleichen, die sich schon im Jahre 1491 vergeblich um eine Ausgleichung des Königs mit der ständischen Reformpartei bemüht hatten, aber er erreichte nichts. Am 20. Juni beschloß die Versammlung der Stände einmütig, auf dem Standpunkt zu beharren, den sie von Anfang dieses Reichstags an eingenommen hatte, ohne Zugeständnisse in der Frage der inneren Reform keine Hilfe zu bewilligen; ja sie ging sogar weiter, sie weigerte sich überhaupt weiter zu verhandeln, solange der König bei seinem Verhalten bleibe, „alle tag ein neues fursluge“ und die Resolution über die ständischen Reformentwürfe hinausziehe[2].

Diese scharfe Erklärung der Stände erzielte die gewünschte Wirkung insofern, als Maximilian ohne weitere Verzögerung die Entwürfe

[1] Nach der undatierten Erklärung Maximilians bei Müller, Reichstagstheatrum Maximilians, Bd. I, S. 389. Daß sie in die Mitte des Juni gehört, schließe ich aus dem leider nur fragmentarischen Protokoll im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin, Rep. X, Fasz. 1 C, wo unter dem Datum Freitag nach Corporis Christi (19. Juni) von einem „furgeslagen artikel“ gesprochen wird, der „des konigs meinung auf drei ding grundt“, nämlich 1. „das sein Kgl. Mt. kein presidenten uber sich leiden will, sunder wann sie aus dem reich zeucht, einen ordnen, der mitsampt den geordenten reten tun und handeln soll“; 2. „das sie die rete mitsampt den churfursten setzen und kisen sollen“; 3. „das dieselben ret bei seiner Kgl. Mt., wo sie hof im reich helt, sein sollen“.

[2] Alles nach dem erwähnten Berliner Protokoll.



der Stände beantwortete; aber in der Sache konnte sie nur die bestehenden Gegensätze verschärfen. Seine Bedenken gegen die vorgeschlagene Regimentsordnung kleidete Maximilian in die Form eines Gegenvorschlags[1], der, wie seit Ranke oft bemerkt worden ist, unter Anlehnung an den Wortlaut des ständischen Entwurfs dessen Sinn in sein Gegenteil umwandelte, ein Verfahren, wie es Friedrich III. im Jahre 1487 gegenüber der „Konstitution" angewendet hatte; vielleicht ist Graf Haug von Werdenberg, der Ratgeber beider Herrscher, der Urheber dieser Taktik; Genaues über den Anteil der Räte an der Politik des Kaisers und des Königs wissen wir freilich nicht. Das Gegenprojekt Maximilians entspricht der Auffassung, die Maximilian schon in seinem Kompromißvorschlag kundgegeben hatte; es machte aus dem dauernd fungierenden Reichsrat eine vom König ernannte Behörde, die nur während seiner Abwesenheit aus dem Reiche auf Grund einer von ihm zu erlassenden Instruktion tätig sein durfte und auch da alles, „so der wirde und macht der kgl. Mt. anhangen", allein dem Könige zu überlassen hatte; nur für die Reichsstände, nicht für den König galt das Verbot eigenmächtiger Politik. Auch an den anderen Entwürfen der Stände hatte Maximilian allerhand auszusetzen, aber es bedarf der Aufzählung der Einzelheiten nicht; es genügt, die Tendenz der Vorschläge des Königs zu kennzeichnen. Sie stimmt ganz mit dem überein, was Maximilian in seinen Reformplänen von 1486, 1491 und 1492 hatte erreichen wollen. Eben deshalb aber waren Maximilians jetzige Vorschläge für die Stände unannehmbar.

Leider besteht in unseren Nachrichten für die Zeit vom 26. Juni bis zum 6. Juli eine Lücke, und diese ist um so empfindlicher, als es gerade in diesen Tagen zu einer Art Kompromiß zwischen dem König und der Reformpartei gekommen ist. Die Stände ließen den Gedanken eines dauernden Reichsrates fallen und begnügten sich damit, durch jährlich abzuhaltende Reichstage, wie sie Maximilian schon im Jahre 1491 zugestanden hatte, die beanspruchte Einwirkung auf die Regierung des Reiches und die Kontrolle über die Verwendung der Reichssteuer auszuüben. Dagegen verzichteten sie nicht auf die feste Verbindung der dem Könige zu gewährenden Reichshilfe mit der inneren Reichsreform, und sie hielten auch an der Forderung fest, daß Maximilian sich durch einen förmlichen Vertrag mit den Ständen auf die Einhaltung der neu zu beschließenden Ordnungen verpflichte. Diese kon-

[1] Gedruckt bei Datt, S. 854ff., auch bei Müller a. a. O. S. 386.

traktliche Bindung des Königs wurde aus dem Entwurf der Regimentsordnung in einen neuen Entwurf, eine „Handhabung Friedens und Rechts“[1], hinübergenommen. Diese Handhabung hat die Form einer Einung zwischen Maximilian einerseits und der Gesamtheit der Stände andererseits, und zwar verpflichtet sich Maximilian nicht nur für seine und seines Sohnes Erblande, sondern ausdrücklich auch als römischer König, die Ordnungen des Landfriedens, des Kammergerichts und des gemeinen Pfennigs durchzuführen; die Stände dagegen versprechen sowohl gegenüber dem Könige wie gegen einander, daß sie sich diesen Ordnungen gemäß halten wollen; daß auch der in der verpflichtenden Erklärung der Stände nicht ausdrücklich genannte gemeine Pfennig zu diesen Ordnungen gehören soll, ist nicht zweifelhaft.

Aber je näher nun die Verständigung zwischen dem König und der Reformpartei zu rücken schien, desto deutlicher wurde der Zwiespalt unter den Ständen selbst: der zweite Gegner der Reformpartei, der immer dann sich geltend machte, wenn dieser ein positiver Erfolg winkte, die Partei der Libertät erhob Widerspruch gegen die Stärkung der zentralen Gewalt im Reiche, gegen die versuchte Bindung der Reichsstände an allgemeine Reichsgesetze. Bei allen vorgeschlagenen Ordnungen, bei der Handhabung, dem Landfrieden, dem Kammergericht und dem gemeinen Pfennig, überall gingen die reformfeindlichen Fürsten darauf aus, ihre Lasten und Verpflichtungen zu vermindern; und um überhaupt etwas zustande zu bringen, gab die Reformpartei ihnen fast in allen Punkten nach. Schon bei der Beratung der Regimentsordnung hatten diese Fürsten bewiesen, daß sie kein starkes Exekutivorgan im Reiche wünschten, wie es der Reichsrat hätte werden sollen. Aber auch gegen den bescheidenen Ersatz, den der Entwurf der Handhabung zu schaffen versuchte, erhoben sie Einwendungen[2]. Denn wenn auch an die Stelle des dauernd tätigen Reichsregiments ein jährlich tagender Reichstag treten und die Durchführung der Reichsordnungen überwachen sollte, so war doch von vornherein klar, daß in vielen Fällen nicht bis zum Zusammentreten eines Reichstags gewartet werden konnte; das war ja bisher eines der Hauptgebrechen im Reiche gewesen, daß der König häufig zu weit entfernt und zu sehr mit den Aufgaben seiner Hausmacht beschäftigt gewesen war, um rechtzeitig

---

[1] Die erste Fassung ist gedruckt bei Datt a. a. O. S. 861ff.

[2] Sie ergeben sich aus den Veränderungen, welche die Stände an dem ursprünglichen Entwurf vorgenommen haben und welche Berthold von Mainz am Freitag nach Magdalene (24. Juli) den Städten mitteilt, bei Datt S. 866.

gegen Landfriedensbrecher einzuschreiten und eine prompte Vollstrekkung der gerichtlichen Urteile durchzusetzen, und daß im Reiche keine Gewalt bestanden hatte, die ihm diese Aufgabe hätte abnehmen können. Deshalb nahm der erste Entwurf der Handhabung in Aussicht, daß eine Reihe ausdrücklich zu benennender Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Städte bei dringenden Fällen auf Erfordern des Kammerrichters zusammentreten und die notwendigen Beschlüsse an Stelle des Reichstags fassen sollte. Aber diese Bestimmung, in der wir einen Vorläufer der im Jahre 1555 geschaffenen ordentlichen Reichsdeputation sehen dürfen[1], wurde gestrichen, so daß also nach wie vor das Reich den größten Teil des Jahres hindurch ohne gesicherte Exekutive blieb.

Die gleiche Abneigung gegen eine feste Reichsgewalt trat auch bei der neuen Ordnung des Landfriedens zutage. Diese fußte vollständig, auch im Wortlaut, auf dem ersten Gesetz der R formzeit, dem Frankfurter Landfrieden vom 17. März 1486[2]. Nur zwei wesentliche Bestimmungen wurden verändert. Die zeitliche Begrenzung, die im Jahre 1486 noch hatte eingefügt werden müssen, wurde dieses Mal weggelassen, anscheinend ohne daß sich Widerspruch regte. War das ein wichtiger Fortschritt, auf dessen Bedeutung noch zurückzukommen ist, so war die Regelung der Exekutive des Landfriedens eine wesentliche Abschwächung der an sich schon milden und in der Praxis wirkungslosen Bestimmungen von 1486. Nach diesen hatte der Kammerrichter die Befugnis, die Reichsstände zur Hilfe gegen Landfriedensbrecher, gegebenenfalls sogar zu einem Feldzug aufzumahnen, und die Deklaration vom Jahre 1487 erlaubte auch dem Angegriffenen, die Reichsstände um ihre Unterstützung zu ersuchen, die nicht verweigert werden durfte. Der neue Landfrieden strich diese Bestimmung der Dekla-

[1] Auf diesen Zusammenhang habe ich in meiner Arbeit über Karl V. und die deutschen Reichsstände von 1546 bis 1555 (Halle 1910) S. 165f. hingewiesen. Ergänzend möchte ich hier hinzufügen, daß auf dem Reichstag zu Freiburg 1498 die 1495 abgelehnte Bestimmung angenommen worden ist, vgl. § 5 des Reichsabschieds in der Neuen Sammlung Bd. II S. 40f. Sie wurde aber nicht ausgeführt.

[2] Ein Entwurf zum Landfrieden von 1495 befindet sich im Kreisarchiv Würzburg, Würzburger Reichstagsakten Bd. 2 fol. 15ff. Er beginnt ohne Einleitung mit den Worten „in nachgemelter forme, nemlich also daß . . .“ mit dem § 1 der endgültigen Fassung (nach dem Druck in Zeumers Quellensammlung S. 225ff.) und entspricht dieser vollständig. Nur in § 9 bildet der Wortlaut eine Übergangsstufe von der Fassung des Gesetzes von 1486 zu der von 1495. Die Verbriefung ist nachgetragen.

ration ganz hinweg; sie wurde erst nachträglich im sogenannten Abschied des Wormser Tages[1] als eine Übergangsbestimmung bis zum nächsten Reichstag erneuert. Allgemein aber wurde bestimmt, daß die bisher dem Kammerrichter zustehende Befugnis zur Aufbietung der Hilfe der Stände auf den jährlichen Reichstag übergehen sollte. Nur für dringende Fälle wurde dem Kammerrichter das Recht verliehen, zwar nicht einen Deputationstag, wie die Handhabung zuerst in Aussicht genommen hatte, aber doch einen außerordentlichen Reichstag zu berufen. Damit war die Durchführung des Landfriedens den Behörden des Reiches entzogen und in das Belieben der Stände gestellt.

Am deutlichsten wurden die Differenzen zwischen den Anhängern und Gegnern der Reichsreform bei den Entwürfen zur Neuordnung des Kammergerichts. Da R. Smend in jüngster Zeit unter Heranziehung neuer Quellen, die ich nicht zu ergänzen vermag, darüber gehandelt hat, kann ich mich darauf beschränken, die Hauptpunkte hervorzuheben. Einigkeit herrschte unter den Ständen darüber, daß die Rechte des Königs über das Kammergericht wesentlich eingeschränkt werden müßten. Sowohl die Kurfürsten wie die Fürsten haben ihren Beratungen die Entwürfe der Jahre 1486 und 1487 zugrunde gelegt, ohne die damals vom Kaiser gemachten Einwendungen in den politisch wichtigen Fragen zu berücksichtigen. Dagegen gingen ihre Ansichten auseinander hinsichtlich der Ernennung der Beisitzer und der Ausdehnung des Gerichtszwangs. Bei der ersten Frage handelt es sich um die schon aus den Verhandlungen über die Regimentsordnung bekannte Eifersucht der Fürsten auf die Kurfürsten; diese wollten wie im Reichsregiment auch im Reichskammergericht ihre eigenen Beisitzer haben, die sie selbst ernennen könnten, die Fürsten dagegen verlangten, daß alle Beisitzer durch die Gesamtheit der Stände, durch den Reichstag, ernannt würden. Die zweite Frage aber führt zu dem Gegensatz zwischen Reichsreform und fürstlicher Libertät und spaltet auch den Kurfürstenrat; die beiden mächtigsten weltlichen Kurfürsten, Sachsen und Brandenburg, sind hier die schärfsten Gegner des Kurfürsten von Mainz. Dieser wollte, getreu seinem Streben, das Reich zu stärken, das Kammergericht zur höchsten, auch allen Reichsfürsten ohne Ausnahme übergeordneten gerichtlichen Instanz des Reiches machen. Das lehnten Sachsen und Brandenburg strikt ab, während der Fürstenrat einen Mittelweg vorschlug: nicht vor dem Kammergericht sollten

[1] Vgl. Neue Sammlung Bd. II, S. 26, § 45. Über die Bedeutung dieses Abschieds vgl. unten S. 197.

Reichsfürsten beklagt werden, sondern vor einem Austragsgericht, das aus ihren eigenen Räten gebildet werden sollte; gegen dessen Entscheidung wollten die Fürsten die Appellation an das Kammergericht zulassen, freilich nur unter Vorbehalt aller bereits erlangten Appellationsprivilegien; man sieht, die Gegner der Reichsreform hatten im Fürstenrat die Mehrheit. Aber die Reformpartei wollte sich auf eine solche Verstümmelung der Reichsgerichtsbarkeit nicht einlassen, und es kam zu keiner Einigung unter den Ständen; dem Könige wurden die verschiedenen Entwürfe überreicht. Maximilian versuchte in dieser Frage zu vermitteln; er setzte zwar die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts auch über die Reichsfürsten fest, wollte aber entgegenstehende Freiheiten anerkennen. Im übrigen bemühte er sich noch einmal, seine Rechte zu wahren; freilich gab er schon sehr viel weiter nach als sein Vater und machte nicht einmal gegen die Übertragung der Verhängung der Acht an das Kammergericht Einwendungen. Nur die Anerkennung seiner Gerichtsherrlichkeit forderte er, daß er das Kammergericht an seinen Hof ziehen dürfe, sobald er sich im Reiche aufhalte. Er wollte eben wie gegenüber dem Reichsregiment auch gegenüber dem Reichsgericht nicht nur dem Namen sondern auch dem Wesen nach der regierende römische König bleiben.

Es ist nun für die Reformpartei sehr charakteristisch, wie sie sich bei diesen Streitfragen zum Könige und zu der landesfürstlichen Opposition stellte. Dem Könige gegenüber beharrte sie auf dem bisherigen Standpunkt: das Kammergericht sollte seinen festen Sitz im Reiche erhalten ohne alle Rücksicht auf den jeweiligen Aufenthalt des Königs. Den Fürsten aber kam sie weit entgegen; die Besetzung des Kammergerichts wurde dem fürstlichen Entwurf entsprechend geregelt, und auch in der Frage des Gerichtsstandes setzten die Fürsten ihren Willen fast ganz durch: Reichsfürsten sollten in erster Instanz nicht vor dem Kammergericht, sondern vor ihren eigenen Räten zu Recht stehen; die Appellation ans Kammergericht wurde zugelassen und der ausdrückliche Vorbehalt der Appellationsprivilegien, durch den die Fürsten dieses Zugeständnis illusorisch gemacht hatten, wurde getilgt; aber da gleich der folgende Artikel der Kammergerichtsordnung alle Privilegien wieder anerkannte, so ist nicht einmal mit Sicherheit zu sagen, ob die Fürsten auf ihre Appellationsfreiheit tatsächlich zu verzichten gewillt waren.

Auch aus den Verhandlungen über den gemeinen Pfennig läßt sich dieses Verhalten der Reformpartei, die Schroffheit gegen den König, die Nachgiebigkeit gegen die fürstliche Opposition, erkennen. Die Be-

fristung auf vier Jahre, die der ständische Entwurf vom Juli aufweist, wird man nach der Erläuterung, die dazu gegeben wurde, allerdings nicht als eine Abschwächung des Reformgedankens ansehen dürfen[1]. Die Begründung der gesamten Reichsreform, auch des Kammergerichts, auf die Erträge des gemeinen Pfennigs, setzte ja auch eine beständige Dauer der Steuer voraus. Aber ein bedenkliches Präjudiz war diese Befristung doch. Noch weiter ging die Rücksicht auf die allseitige Abneigung gegen eine Reichssteuer in der Bemessung des Steuerfußes. Er wurde niedriger festgesetzt, als Maximilian im Interesse seiner auswärtigen Politik für ratsam hielt, niedriger auch als der erste ständische Entwurf besagt hatte, und gerade die Reichen wurden geschont. Unter diesen Reichen standen natürlich in erster Linie die Fürsten selbst; sie stellten zwar in Aussicht, „etwas mehr zu tun", aber sie gingen doch schon damals mit dem Gedanken um, Kosten, Mühe und Arbeit, die sie auf den Reichstagen zugunsten des Reiches aufzuwenden hatten, auf ihren Steuerbetrag zu verrechnen. Von Maximilian dagegen wurde in Übereinstimmung mit den Vorgängen auf den Reichstagen zu Nürnberg und zu Koblenz in den Jahren 1487 und 1492[2] gefordert, daß er die Steuer in seinen Erblanden früher erheben lasse, als es die Stände in ihren Territorien tun sollten. Und diese Bedingung wurde gestellt, obwohl gar nicht Maximilian das Geld erhalten sollte; vielmehr war, der doppelten Bestimmung des Ertrags zur Türkenhilfe und zur Durchführung der Reichsreform entsprechend, festgesetzt worden, daß eine Kommission von sieben Schatzmeistern, von denen einer durch den König, die anderen durch die Stände zu ernennen waren, das Geld einnehmen und nach den Beschlüssen des jährlichen Reichstags verwenden sollte.

Fast der ganze Juli verging, bis sich die Stände über alle Einzelheiten geeinigt hatten; erst am 26. Juli wurden die verschiedenen alten und neuen Entwürfe, Landfriede, Kammergericht, gemeiner Pfennig und Handhabung dem Könige übergeben. Sehr viel erreicht war nicht im Vergleich zu den ersten Fassungen, die er im Juni verworfen hatte. Aber allzu deutlich war es, daß ohne Annahme der ständischen Bedingungen an keine Reichshilfe zu denken war, und allzu dringend bedurfte Maximilian der Mittel für den geplanten Krieg gegen Frank-

[1] Vgl. diesen Entwurf bei Datt S. 864; die Erläuterung dazu, wenn sich die Ordnung bewähre, könne sie noch verlängert werden, ebenda S. 866. Den ersten Entwurf siehe bei Datt S. 841.

[2] Vgl. oben S. 42 und 51.

reich, als daß er jetzt noch gegen die Forderungen der Stände hätte ankämpfen können. Die Rücksicht auf die Reichshilfe hat ja überhaupt das Verhalten des Königs auf dem Wormser Reichstag wesentlich beeinflußt, hat ihn vier Monate hindurch zu dem mühseligen Feilschen mit den Ständen bestimmt. Jetzt noch auf die königliche Autorität pochen hieß den gesamten Erfolg des langen Wartens gefährden. So beschränkte sich Maximilian auf die unerläßlichen Einwendungen gegen die Entwürfe und machte sie unverzüglich, um eine weitere Verzögerung der Verhandlungen zu vermeiden. Selbstverständlich verlangte er, daß die Erhebung des gemeinen Pfennigs in allen Territorien zu gleicher Zeit erfolgen sollte, auch wünschte er eine Verkürzung der Zahlungsfristen; und noch einmal beanspruchte er das Recht, während seines Aufenthalts im Reiche das Kammergericht an seinen Hof zu ziehen. Im übrigen aber ließ er sich die Entwürfe der Stände gefallen[1].

Über die weiteren Verhandlungen, die in der Woche vom 28. Juli bis zum 4. August stattgefunden haben, sind wir wieder nicht recht unterrichtet, weil die Städte von ihnen ferngehalten worden sind. Wir kennen nur das Ergebnis, wie es in den endgültig vereinbarten Ordnungen vorliegt. Noch einmal haben sich die Sonderwünsche der Territorialfürsten geltend gemacht, die die Ordnung und Beruhigung des Reiches ihrem eigenen Vorteil hintansetzten[2]. Auch die Abneigung gegen die ständige Reichssteuer scheint durchgedrungen zu sein; von der Abschwächung der Befristung ist nicht mehr die Rede, vielmehr wird bereits die Existenz des Kammergerichts für die Zeit nach dem Ablauf der Steuer gesichert, indem die Kosten dem Könige aufgebürdet werden. Die Hauptverhandlungen aber haben sich doch wohl nicht unter den Ständen selbst, sondern zwischen dem Könige und den Ständen abgespielt. Die größten Schwierigkeiten scheint die Frage der eilenden Reichshilfe gemacht zu haben, die Maximilian immer wieder und mit immer neuen Vorschlägen betrieb; er wollte für die Reformen, die er zugestehen mußte, wenigstens einen vollen Gegenwert erhalten; um die einzelnen Bestimmungen der verschiedenen Entwürfe scheint er sich kaum gekümmert zu haben, jedenfalls ist an ihnen nichts Wesentliches mehr geändert worden. Der Landfriede war in seinen Haupt-

[1] Maximilians Entgegnung liegt vor in der Mitteilung Veits von Wolkenstein an die Stände vom Montag nach Jacobi (27. Juli) und in den schriftlichen Zusätzen, über die der Kurfürst von Mainz am folgenden Tage dem Ausschuß der Städte berichtete, bei Datt S. 869f.

[2] Vgl. darüber Ulmann a. a. O. I, S. 367.

punkten nie umstritten gewesen, beim Kammergericht blieben die Stände fest und lehnten es ab, das Gericht jemals an den Hof des Königs verlegen zu lassen. Dagegen gaben sie beim gemeinen Pfennig wenigstens die ausdrückliche Sonderstellung der habsburgischen Erblande preis, auch in ihnen sollte der Pfennig zu den gleichen Zeiten wie in den anderen Territorien entrichtet werden; freilich lebt die alte Tendenz noch in dem Zusatz fort, daß durch die ordnungsgemäße Bezahlung in den Erblanden „churfürsten, fürsten und stende und jeder auch dester williger geben werd". Auch in der Handhabung fand die königliche Autorität eine bessere Berücksichtigung, als die Entwürfe vorgesehen hatten; die Teilnahme des Königs oder eines Vertreters wurde für die jährlichen Reichstage gleichberechtigt neben der der Stände genannt. Andererseits ist aber auch aus der geplanten Regimentsordnung noch die Einschränkung des Bündnisrechtes des Königs und der Reichsstände in die Handhabung aufgenommen worden, daß nämlich der König, sein Sohn Erzherzog Philipp und alle Reichsstände ohne Bewilligung des Reichstags keinen Krieg anfangen, auch kein Bündnis mit fremden Mächten schließen sollten, das dem Reich nachteilig werden könnte.

Nachdem dann die Frage der eilenden Hilfe durch die Gewährung einer Anleihe gelöst worden war, konnten am 7. August 1495 die neuen Ordnungen endgültig erlassen werden. Es ist im 17. und 18. Jahrhundert gelegentlich die Frage aufgeworfen worden, wo eigentlich der Wormser Reichsabschied geblieben sei[1]. Denn daß das, was gewöhnlich als der Wormser Abschied bezeichnet wird, die formlose Zusammenstellung einer Reihe von Übergangsbestimmungen[2], kein Reichsabschied im späteren Sinn, keine alle Einzelabmachungen zusammenfassende und in urkundlicher Form ausgefertigte Vereinbarung zwischen dem König und den Reichsständen ist, ist von vornherein klar. Die Frage löst sich sehr einfach. Solche Reichsabschiede gibt es erst seit der Reichsreform; der früheste ist der Lindauer vom Jahre 1497. Sie entstammen der die ganze Reichsreform beherrschenden Tendenz, die Durchführung der Beschlüsse durch gegenseitige vertragsmäßige Verpflichtung des Königs und der Reichsstände sicherzustellen. Die ältere Zeit kennt derartige verbriefte Reichsabschiede nicht; die Bestimmungen der Reichstage, die dauernd oder für lange Zeit hinaus in Kraft bleiben sollen, macht sie in der Form des königlichen Mandates

[1] Vgl. z. B. Datt a. a. O. S. 787 und Müller, Theatrum Maximilians Bd. I, S. 664.
[2] Gedruckt z. B. in der Neuen Sammlung Bd. II, S. 24ff.

bekannt, so sind z. B. die Landfriedensgesetze verkündet worden. Andere Verabredungen werden ohne besondere Förmlichkeit aufgezeichnet; auch der Vorläufer des gemeinen Pfennigs, die Husitensteuer des Jahres 1427, ist nicht als Urkunde ausgefertigt worden[1]. Und diese hergebrachten Formen sind auch für die Beschlüsse des Wormser Reichstags angewendet worden. Was nur von vorübergehender Bedeutung war wie die Benennung der Fürsten, die mit den nicht vertretenen Ständen über die Annahme der neuen Ordnung verhandeln sollten, die Aufzählung der dem nächsten Reichstag zugewiesenen Beratungsgegenstände und ähnliches ist in der alten Weise in einem „Zettel" zusammengestellt worden. Die Reformgesetze dagegen wurden in einzelnen Urkunden veröffentlicht. Und zwar erschienen der Landfriede und die Kammergerichtsordnung als königliche Mandate unter königlichem Siegel, die Ordnung des gemeinen Pfennigs und die Handhabung, die gegenseitige Verpflichtungen von König und Ständen enthalten, in der Gestalt von Verträgen zwischen beiden Teilen und unter den Siegeln des Königs und zahlreicher Stände.

Diese Wormser Ordnungen sind die erste große Errungenschaft der Reichsreformperiode. Vor allem ist der ewige Landfriede bekannt und volkstümlich geworden, und er bildet sicherlich einen Ruhmestitel des Wormser Reichstags. Wohl gehört der Gedanke eines ewigen Landfriedens schon den früheren Stadien der Reichsreform an, ist schon im Jahre 1438 versucht worden, diesen Gedanken zu verwirklichen; aber erst jetzt ist er allseitig angenommen und dauernd bewahrt worden. Und wenn auch noch mehr als ein Menschenalter verging, bis sich die Bewohner des Reiches einigermaßen auf die Einhaltung des Landfriedens verlassen konnten, so bleibt es doch ein Verdienst des Wormser Reichstages, den Grundsatz aufgestellt zu haben, daß die Glieder des Reiches untereinander im Frieden leben, daß sie ihre gegenseitigen Ansprüche nur auf dem friedlichen Wege des ordentlichen Gerichts- oder Austragsverfahrens geltend machen und daß sie einander gegen jede Verletzung des Friedens beistehen sollten. Gewiß war diese Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe noch unsicher formuliert und fehlte jede Gewähr für ihre Erfüllung; auch war die Pflicht zur gemeinsamen Verteidigung gegen das Ausland nur sehr undeutlich ausgesprochen, aber der Fortschritt gegen die frühere Zeit ist doch unverkennbar, und es steckt ein berechtigter Kern in dem etwas überschwenglichen Plan

[1] Gedruckt in den Deutschen Reichstagsakten Bd. IX, S. 91ff.

Justus Mösers, die ganze Geschichte des späteren Deutschen Reiches mit dem Jahre 1495 zu beginnen und sie „in eine einzige Darstellung in die Vervollkommerung der mit dem ewigen Landfrieden zum Grundgesetz des neuen Reiches gemeinschaftlich angenommenen Formel" zu verwandeln[1].

Auch dafür wurde gesorgt, daß nicht wie vormals der Landfriede an dem Mangel eines geordneten Gerichtswesens scheiterte. Zwar scheute die Reformpartei in einer für die Entwicklung der Reichsverfassung während des fünfzehnten Jahrhunderts sehr bezeichnenden Weise selbst vor der maßvollen Einmischung in die territoriale Gerichtsbarkeit zurück, die im Jahre 1438 noch als durchaus zulässig erschienen war, vor dem an alle Reichsstände gerichteten Gebot, ihre Gerichte richtig und redlich zu halten[2]. Das Gerichtswesen in den Territorien blieb jetzt ganz außerhalb des Gesichtskreises der Reichsgesetzgebung. Daß auch die Unterordnung der Fürsten unter die Jurisdiktion des Reichskammergerichts nicht ganz gelang, ist schon erwähnt worden. Aber das eine hat der Wormser Reichstag doch erreicht, die Existenz eines obersten Reichsgerichts, das fast allen mittelbaren und unmittelbaren Untertanen des Reiches als Appellationsinstanz und bei Rechtsverweigerung allen ohne Ausnahme als erste Instanz offenstand.

Auf dem Gebiete der Reichsfinanzen war die Reichsreform am weitesten von einer dauernden Ordnung entfernt geblieben. Hier wo nichts zu erreichen war ohne eine unmittelbare oder mittelbare Belastung der Stände selbst, hatte sich eben die starke Partei der territorialen Libertät, deren Einfluß auf dem ganzen Wormser Reichstag fühlbar gewesen ist, am meisten geltend gemacht. Sie wollte von einer Kräftigung des Reiches, von der Begründung einer Zentralgewalt, von Opfern für das Reich nichts wissen; und ihr Widerstand gegen die Reichssteuer wurde verstärkt durch die Abneigung der Reichsstädte gegen einen „ewigen Tribut". So war der gemeine Pfennig nur auf vier

[1] Vgl. seinen Vorschlag zu einem neuen Plan der deutschen Reichsgeschichte in den Patriotischen Phantasien Bd. IV (1786), S. 153ff., besonders S. 156.

[2] Diese Bestimmung findet sich in dem kurfürstlichen Entwurf vom Julireichstag des Jahres 1438, der jetzt in der unmittelbar vor der Korrektur des zweiten Teils dieses Aufsatzes erschienenen und sonst nicht mehr berücksichtigten zweiten Auflage von K. Zeumers Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Nr. 165A gedruckt ist, und ist von hier aus in den Entwurf der Königlichen Räte (Nr. 165 B) und den noch ungedruckten der Städte übernommen worden.

Jahre bewilligt worden; nach Ablauf dieser Frist sollten alle Lasten der Reichsverwaltung und der Reichskriege wieder allein auf den König fallen. Aber der empfindlichste Mangel der neuen Steuerverfassung des Reiches war das Fehlen jeglicher Verwaltungsorganisation. Die Ordnung des gemeinen Pfennigs setzte nur eine Zentralbehörde fest, das Kollegium der sieben Schatzmeister, von denen schon die Rede gewesen ist. Diese Schatzmeister sollten für jedes Territorium Kommissarien ernennen, aber deren Befugnis war sehr eng umschrieben. Sie hatten nur die Aufgabe, die Steuererträge der einzelnen Länder einzunehmen und dann an die Schatzmeister abzuliefern. Eine Mitwirkung bei der Veranlagung und Erhebung der Steuer war ihnen nicht zugestanden worden, und das ist ohne Zweifel mit voller Absicht geschehen. Denn so oft in den letzten Jahren der Gedanke einer Reichssteuer und einer Erhebung durch Kommissarien des Reiches aufgetaucht war, ebenso oft war er an den territorialen Gewalten gescheitert, die niemand einen Einblick in ihre Macht an Land, Leuten und Gut verstatten wollten[1]; auch die von Maximilian im Jahre 1492 vorgeschlagene Organisation hatten die Stände, wie oben erzählt worden ist, aus diesem Grunde verstümmelt. Der Verzicht des Reiches auf jede Kontrolle über die Steuererhebung in den einzelnen Territorien war aber um so bedenklicher, als diese ganz ausschließlich in das Belieben der Landesobrigkeiten gestellt worden war; der Mißerfolg des gemeinen Pfennigs hat ja auch bald genug bewiesen, daß dieser Verzicht ein Fehler war. So hat der gemeine Pfennig für die Besserung des Reichsfinanzwesens nichts beitragen können. Aber ein Verdienst um das Reich und den Reichsgedanken hat sich die Reformpartei dennoch erworben, indem sie versuchte, die allgemeine Verpflichtung, zu den Lasten des Reiches beizutragen, überall im Reiche zu verwirklichen. Diese grundsätzliche Bedeutung fehlt den späteren Versuchen, die mit dem gemeinen Pfennig gemacht worden sind; sie sind, abgesehen von der nie durchgeführten Ordnung von 1512, nur Notbehelfe, die ihr Entstehen der Unmöglichkeit einer gerechten, alle Stände befriedigenden Reichsmatrikel verdanken.

Der wichtigste Teil der Reichsreform ist aber die neue Regelung des Verhältnisses zwischen Königtum und Reichsständen. Allerdings hat in allerjüngster Zeit R. Smend bestritten, daß man in der Wormser

---

[1] Vgl. meine Notizen über die Haltung des Herzogs Albrecht von Bayern im Jahre 1480 in der Geschichte des fränkischen Kreises Bd. I, S. 147.

Reform „die Verwirklichung eines bestimmten Verfassungsprinzips“ sehen dürfe[1]; aber ich vermag ihm darin nicht beizustimmen. Will man die letzten Ziele der Reformpartei feststellen, so muß man natürlich von den Entwürfen ausgehen, die sie vorgelegt hat, nicht von den endgültigen Ordnungen, die als Kompromisse zwischen dem Könige und den Ständen schon teilweise abgeschwächt sind. Und da ist wohl kein Zweifel möglich, daß Berthold von Mainz auf dem Wormser Reichstage in seinen Reformplänen wesentlich weiter gegangen ist als auf den früheren Tagungen. Er hat eine umfassende Neuordnung des ganzen Reiches erstrebt; was sich im Laufe der Zeit auf politischem oder auf sittlichem Gebiet als reformbedürftig herausgestellt hatte, das sollte auf diesem Reichstage seine feste Regelung erhalten. Aus dieser Tendenz sind die Vorschläge für eine Verbesserung des Münzwesens und das Mandat gegen die Gotteslästerungen entstanden; außerdem waren eine Ordnung gegen das Zutrinken und eine den Luxus der Zeit einschränkende Polizeigesetzgebung geplant, endlich ein Vorgehen gegen die Übergriffe der römischen Kurie[2], alles Aufgaben, die auf den folgenden Reichstagen in Angriff genommen, zum Teil auch noch erweitert worden sind und, worauf es hier besonders ankommt, fast ausnahmslos etwas Neues für die Reichsgesetzgebung bedeuten. Aber auch auf dem engeren Gebiet, mit dem allein sich diese Untersuchung befaßt hat, dem der Reichsverfassung, hat Berthold jetzt weitergehende Pläne gehegt als zuvor. Daß für die Anfänge der Reichsreform auf den Frankfurter Reichstagen von 1485 und 1486 überhaupt keinerlei Absichten auf eine grundlegende Änderung der Reichsverfassung nachzuweisen sind, ist schon oben bemerkt worden. Landfriede, Kammergericht und Schutz gegen das Ausland war der gesamte Inhalt des ältesten Reformprogramms gewesen, und gerade die Kurfürsten waren im Jahre 1486 den Fürsten entgegengetreten, als diese in die kaiserlichen Rechte einzugreifen drohten. Aber gleich im folgenden Jahre, auf dem Nürnberger Reichstag von 1487, war die Reformpartei noch über den eben erst abgelehnten fürstlichen Entwurf hinausgeschritten und hatte versucht, die Reichsreform als ein einheitliches Ganze auf dem Wege

---

[1] Vgl. sein mehrmals genanntes Buch über das Kammergericht Bd. I, S. 42 und folg.

[2] Über diese weiteren Reformpläne vgl. die Bemerkungen am Schluß der Regimentsordnung bei Datt S. 840, die Verhandlungen vom Montag nach Jacobi (27. Juli) ebenda S. 869 und den sogenannten Abschied ebenda S. 884ff. und in der Neuen Sammlung Bd. II, S. 24ff.

des Vertrags mit dem Kaiser durchzusetzen. Schon die Durchführung dieses Entwurfs hätte eine Minderung der kaiserlichen Stellung bedeutet, und Kaiser Friedrich hat sich ihr aus diesem Grunde widersetzt, aber ein Eingriff in die Ausübung der Regierungsrechte des Kaisers wäre damit nicht verbunden gewesen. Wohl erst unter dem Eindruck der fruchtlosen Tagungen seit 1486 und der ausschweifenden und scheinbar planlosen Politik Maximilians ist Berthold zu der Überzeugung gelangt, daß ohne feste Unterordnung des Königs unter die Stände eine dauernde Heilung der Gebrechen des Reiches nicht möglich sei. Eine solche Unterordnung durchzusetzen hat er sich auf dem Wormser Reichstage mit Energie und sicher mit vollem Bewußtsein der Bedeutung seines Strebens bemüht. Er hat sich nicht mehr wie noch im Jahre 1487 mit einer Einung zwischen dem Kaiser und den Ständen zum Schutz des Landfriedens und des Kammergerichts und zur Verteidigung nach außen begnügt, sondern er hat die Durchführung der gesamten Reichsreform dem Könige entziehen und sie einem ständischen Reichsregiment übertragen wollen. Man könnte sagen, er hat versucht, den Dualismus von Kaiser und Reich durch die Unterordnung des Kaisers unter das neu und fest organisierte Reich aufzuheben. Das ist sicher allzu modern gesprochen, aber das Wesen der ständischen Reform wird damit doch wohl zutreffend bezeichnet. Sie ist unverkennbar darauf ausgegangen, die Macht der Reichsstände durch festen gegenseitigen Zusammenschluß zu verstärken, das Reich zu begründen auf die Verbindung der Stände. Sie will damit die feste Organisation des Reichstags weiterbilden, die ebenfalls ein Werk Bertholds von Mainz ist und sich gerade auf dem Wormser Reichstage gegenüber dem König bewährt hat; die Klage Maximilians, er habe zu Worms vor der Tür stehen müssen, ist ja bekannt. In dem ständischen Reichsregiment ist die Spitze dieser Verbindung der Reichsstände zu sehen; ich brauche hier nicht zu wiederholen, eine wie überragende Stellung dem Regiment gegenüber dem Könige zugedacht war. Die Tendenz, den König von den Ständen dauernd abhängig zu machen, die bisher dem Könige allein zustehende Regierungsgewalt im Reiche auf die Stände zu übertragen, die erscheint mir als das Verfassungsprinzip, das Berthold von Mainz auf dem Wormser Reichstage hat verwirklichen wollen. Hat er doch noch in den letzten Tagen der Wormser Verhandlungen angeregt, die ursprünglich geplante Beschränkung des Königs in der Wahl seiner Räte, die durch die Ablehnung der Regimentsordnung hinfällig geworden war, wenigstens in der Form

durchzuführen, daß „der Kgl. Mt. räte dem reich auch verpflicht täten“[1].

Nun hat sich allerdings Maximilian der Regimentsordnung mit Erfolg erwehrt. Aber das doppelte Ziel der Reformpartei, die Reichsstände zusammenzuschließen und den König den Ständen unterzuordnen, blieb bestehen, auch als sie den Gedanken des Reichsregiments hatte fallen lassen. Diese Tendenz fand jetzt ihren Ausdruck in der Handhabung Friedens und Rechts, die eben deshalb das verfassungsgeschichtlich wichtigste Gesetz des Wormser Reichstags ist. Sie führt zunächst einmal den Gedanken der ständischen Organisation aus. Sie schafft diese durch eine Einung aller Reichsstände zur Durchführung und Erhaltung der Wormser Reformgesetze. Schon durch deren Wichtigkeit ist die Bedeutung dieser Einung gegeben, aber noch bedeutsamer ist die Tatsache der Reichseinung überhaupt. Bisher hatte die Verfassung des Reiches vor allem an dem Widerspruch zwischen Theorie und Praxis gekrankt; die Machtvollkommenheit des Kaisers war der Theorie nach unbeschränkt, fand aber in der rauhen Wirklichkeit ihre Grenzen an den Territorien. Es war nun längst zur Gewohnheit geworden, daß die Kaiser und Könige zur Durchführung bestimmter Aufgaben in bestimmten Gebieten, namentlich zur Wahrung des Landfriedens in den Landschaften des Reiches, Einungen unter den beteiligten Ständen stifteten, gelegentlich auch selbst in solche Einungen eintraten; auch bei den Reichsständen ist das Einungswesen während des 14. und 15. Jahrhunderts weit verbreitet. Es ist nun ganz deutlich, daß das Einungswesen für die Reichsreform vorbildlich gewesen ist. Für Maximilians Einungsentwurf vom Jahre 1491 ist vielleicht der schwäbische Bund maßgebend gewesen, bei den Ständen können wir die Entwicklung von der gewünschten Einung zu dem besonderen Zweck, dem Schutz gegen fremde „Gezünge“, über die „Konstitution“ von 1487 hinweg bis zu der Handhabung genau verfolgen. Das Neue an der Einungsbewegung der Reformzeit ist die Tendenz auf Allgemeinheit und unbeschränkte Dauer, und eine solche allgemeine und unbefristete Einung haben zuerst die Stände im Jahre 1495 in der Handhabung erreicht. Sie konnten deshalb auf eine besondere Einung gegen das Ausland getrost verzichten; daraus erklärt es sich, daß diese Einung im Gegensatz zu den früheren Reichstagen zu Worms gar keine Rolle gespielt hat. Die ständische Reichseinung bildet sich nun, da die Errichtung eines

---

[1] Vgl. Datt a. a. O. S. 869.

Regimentes am Widerstand des Königs gescheitert ist, ein leitendes Organ in dem alljährlich sich versammelnden Reichstag aus; die Beteiligung des Königs oder seiner Vertreter ist ja erst ganz zuletzt in die Handhabung aufgenommen worden. Dieser regelmäßige Reichstag ist als oberste Gewalt im Reiche allen Reichsbehörden übergeordnet; er kontrolliert die Schatzmeister und bestimmt über die Verwendung der Reichssteuer, er beaufsichtigt das Kammergericht, er hat für die Vollstreckung der Urteile und für die Wahrung des Landfriedens zu sorgen, er regelt endlich die auswärtige Politik der Stände und sogar des Königs.

So ist also die ständische Einung zugleich das Mittel, um den zweiten Hauptzweck der Reichsreform zu erreichen, die Unterordnung des Königs unter die Stände. Denn so viel auch im einzelnen von den beschränkenden Bestimmungen der Regimentsordnung hatte gestrichen werden müssen, die Hauptsache hatten die Stände in der Handhabung doch durchgesetzt: nicht nur die landesherrliche Selbständigkeit verlor Maximilian, indem die längst bestehende Sonderstellung der habsburgischen Erblande aufgehoben und diese den Reichsgesetzen untergeordnet wurden, sondern auch seine königliche Politik, seine Beziehungen zu fremden Mächten wurden der Kontrolle der Stände unterstellt; auch hier sollte der König nicht mehr Rechte haben als jeder andere Reichsstand. Und durch die Verfügung über die Reichssteuer hatten die Stände ja auch ein Mittel an der Hand, um Maximilian gefügig zu machen.

Damit verschob sich natürlich Maximilians Stellung im Reich, und diese Verschiebung findet ihren Ausdruck in der neuen Verfassung des Kammergerichts. Wohl bleibt der König nach wie vor der höchste Gerichtsherr im Reiche, wohl kann deshalb der Sprachgebrauch der Zeit von einer bloßen „Reformation" des Kammergerichts sprechen[1]; aber das ist nicht das Wesentliche. Das Kammergericht, wie es im Jahre 1495 zu Frankfurt „aufgerichtet" worden ist, ist etwas anderes als das alte Kammergericht am kaiserlichen und königlichen Hof. Auch der Reichsrat der Regimentsordnung sollte ja der Form nach im Namen des Königs regieren und hätte diesen doch ganz aus der Regierung des Reiches verdrängt. Ebenso hat am Kammergericht der König trotz seiner Gerichtsherrlichkeit nichts mehr zu sagen, und das gibt für die Beurteilung der verfassungsgeschichtlichen Bedeutung der Kammergerichtsordnung von 1495 den Ausschlag. Das Gericht ist von dem

[1] Vgl. Smend a. a. O. S. 46, dessen Auffassung ich auch hier nicht teilen kann.

Hofe des Königs gelöst, hat seinen festen Sitz im Reiche, in Frankfurt, am Orte des jährlichen Reichstags, dessen Aufsicht es unterstellt ist. Auch auf die Besetzung des Gerichts sollte dem König aller Einfluß geraubt werden und ist ihm trotz der entgegenkommenden Fassung, die schließlich auf seine Einwendungen hin gewählt wurde, geraubt worden. Die Beisitzer des Jahres 1495 sind, wie Smend entdeckt hat, durch die Reichsversammlung in einer der später fest geregelten Präsentation sehr ähnlichen Weise ernannt worden. Smend vertritt nun freilich die Ansicht, daß lediglich praktische Erwägungen für dieses Verfahren maßgebend gewesen seien, und es ist ihm zuzugeben, daß Friedrich III. gelegentlich selber die Kurfürsten aufgefordert hat, ihm geeignete Beisitzer für das Kammergericht vorzuschlagen. Aber es ist doch etwas anderes, ob der Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit ständische Räte anstellt, als wenn die Stände sie ihm auf Grund besonderen Rechtstitels benennen. Man wird gerade bei der Präsentation ans Kammergericht auf die allgemein verbreitete Tendenz der Stände hinweisen dürfen, ihre Vertrauensleute als Räte an den Hof und damit auch in das Gericht des Landesherrn abzuordnen. Diese Tendenz, die sich in der Regimentsordnung ganz deutlich kundgegeben hatte, leitete auch die Reichsstände bei der Ordnung des Kammergerichts; in den ersten Entwürfen wollten sie den König von der Mitwirkung bei der Besetzung des Gerichts überhaupt ausschließen.

Im Gegensatz gegen die Stände hat nun Maximilian lange gekämpft, um seine alte Stellung gegenüber dem Gericht zu behaupten. Seit Smend im einzelnen gezeigt hat, wie willkürlich während der ganzen Reformzeit in den ständischen und kaiserlichen Erklärungen die Bezeichnungen: Reichskammergericht, kaiserliches Kammergericht, kaiserliches und Reichskammergericht angewendet worden sind, darf man auf die Bezeichnung nicht mehr das früher übliche Gewicht legen. Aber es ist doch vielleicht nicht ganz bedeutungslos, daß Maximilian in seinen Gegenvorschlägen den Ausdruck Reichskammergericht regelmäßig vermied und nur vom königlichen Kammergericht sprach. Jedenfalls ist der Gegensatz, den wir bisher in der Gegenüberstellung des königlichen und des Reichskammergerichts formuliert haben, von Maximilian und den Ständen bewußt empfunden worden. Mit äußerster Zähigkeit hat sich Maximilian gegen die dauernde Lösung des Gerichts von seinem Hofe gewehrt, und auch nach dem Wormser Reichstage hat er nicht aufgehört, gegen die ständische Ordnung des Kammergerichts zu arbeiten. Wenn späterhin Maximilian und seine Nachfolger eine

konkurrierende Gerichtsbarkeit neben dem Kammergericht ausüben, so scheint mir das für oder gegen die Bedeutung der Kammergerichtsordnung nichts zu beweisen. Zwar ist ein ausdrücklicher Verzicht auf eine solche Konkurrenz von Maximilian zu Worms nicht gefordert worden, aber doch wohl nur aus dem Grunde, daß die Stände diesen Verzicht für selbstverständlich hielten und an die Möglichkeit einer konkurrierenden königlichen Gerichtsbarkeit nicht dachten; die Ordnung des Reichskammergerichts rechnet jedenfalls, im Gegensatz z. B. zu der brandenburgischen vom Jahre 1540, nicht mit einer Appellation oder Supplikation an den König. Und der Widerstand, den Maximilian vor allem gegen die Trennung des Gerichts von seinem Hofe richtete, ist wohl ein Beweis dafür, daß auch er eine solche Umgehung der durch die Stände geschaffenen Gerichtsordnung nicht von Anfang an beabsichtigt hat. Doch wie man sich auch gerade zu dieser einen Frage stellen mag, im allgemeinen steht wohl fest, daß die Organisation des Kammergerichts nicht bloß ein Stück Behördengeschichte ist, sondern große verfassungsgeschichtliche Bedeutung hat. Sie ist ein wesentliches Stück der Wormser Verfassungsreform; wie diese allgemein den Schwerpunkt der Regierung vom Könige auf die ständische Einung zu verlegen strebt, so tut dies die Kammergerichtsordnung auf dem besonderen Gebiete der Gerichtsbarkeit.

Bei dieser Auffassung kann ich es auch nicht für zutreffend halten, wenn von einer „monarchischen" Tendenz der Reichsreform gesprochen wird[1]. Vielmehr steht die deutsche Reformbewegung in offenbarem Gegensatz zu der Entwicklung der anderen großen Staaten Europas, wo überall in dieser Zeit die königliche Gewalt kraftvoll vordrang und alle konkurrierenden Gewalten zur Seite drängte. Im Reiche aber liegt das Übergewicht unverkennbar bei den Ständen; die Oligarchie der Kurfürsten hat in der Regimentsordnung versucht, sich die Leitung des Reiches anzueignen, und auch nach der Handhabung hat nicht der König, sondern der jährliche Reichstag die oberste Regierungsgewalt. Die Reformpartei ist also im Gegensatz zum Könige ständisch gesinnt, sie ist aber zugleich im Gegensatz zu dem Partikularismus der meisten Territorialfürsten, zur Partei der Libertät, zentralistisch; man könnte beide Tendenzen zusammenfassen in dem Worte „reichisch". Sie will eine feste Organisation des Reiches, der sich der König unterordnen soll, der aber auch jeder einzelne Reichsstand sich zu fügen hat; sie gibt

[1] Vgl. R. Smend a. a. O. S. 45.

bindende Gesetze, verlangt in der Reichssteuer von allen ohne Ausnahme Opfer, sie beschränkt alle in ihrer Selbständigkeit.

Damit sind die beiden Widerstände bezeichnet, welche die Reichsreform zu überwinden hatte, wenn sie sich behaupten wollte: König und Territorien. Schon während des Wormser Reichstags war die Abneigung beider gegen die neue Ordnung oft genug hervorgetreten, aber fürs erste blieb der Gegensatz zwischen der Partei der Reform und der der Libertät latent, weil sie ein gemeinsames Interesse gegen den König hatten. Denn Maximilian hat in den folgenden Jahren bis 1500 nicht nur die Wormser Ordnungen andauernd verletzt, sondern er hat auch unablässig von allen Reichsständen Opfer an Geld und Mannschaften zugunsten seiner auswärtigen Politik verlangt. Dadurch trieb er auch die reformfeindlichen Fürsten auf die Seite der Reformfreunde, dadurch konnten diese im Jahre 1500 noch einen neuen Erfolg erringen, die Errichtung des ständischen Reichsregiments. Aber nun zeigte es sich, daß die Reformpartei zur Leitung des Reiches zu schwach war; ihr fehlte die reale Macht, weil der Gemeingeist, auf den sie ihre Ordnung gegründet hatte, nicht vorhanden war, weil die großen Territorien nur ihre Opposition gegen den König mitgemacht hatten, sich der positiven Arbeit versagten. So hat das Reichsregiment nicht nur nichts von dem geleistet, was von ihm erhofft worden war, sondern es hat sich nicht einmal halten können; nach kaum anderthalbjährigem Bestehen hat es sich ruhmlos aufgelöst, und die mühsam erkämpften Institutionen haben keinen Bestand gehabt.

So ist die Reichsreform als ein Ganzes gescheitert. Sie hat keines ihrer Ziele erreicht, sie hat weder den Partikularismus der Stände rückgängig machen noch das Königtum dauernd dem Reiche unterordnen können; die Wahlkapitulationen, die seit Karl V. alle deutschen Herrscher eingehen mußten, sind doch nur ein schwacher Ersatz für die in der Handhabung und der Regimentsordnung gesuchte Bindung des Königs. Die Reichsreform war zu spät gekommen. Die Libertät der einzelnen Stände war schon zu groß geworden, die großen Fürstenhäuser hatten schon zu starke und zu berechtigte Sonderinteressen, als daß eine Hingabe an das Reich, ein freiwilliger Verzicht auf die erlangte Unumschränktheit zugunsten der Allgemeinheit von ihnen hätte erwartet werden können; der Partikularismus hatte den Einungsgedanken zerstört. Und vor allem das Königtum war schon viel zu sehr aus dem Reiche herausgewachsen, als daß es sich noch unter eine ständische Organisation hätte beugen lassen. Der Mangel an unmittelbaren

Machtmitteln im Reiche hat das Königtum seit dem Interregnum gezwungen, sich auf eine Hausmacht zu stützen; dadurch war es allmählich fest mit dieser und mit deren Interessen verwachsen, bis dann seit Friedrich III. die Hausmacht nicht mehr das Mittel ist, um die Herrschaft im Reiche zu behaupten, sondern umgekehrt die Regierung im Reiche dazu benutzt wird, die Hausmacht zu fördern. Dadurch ist das Mißtrauen zwischen Kaiser und Ständen entstanden, das in den letzten Jahren Friedrichs ihre gegenseitigen Beziehungen so sehr erschwerte, und unter Maximilian ist es noch viel größer geworden. Man kann es verstehen, daß Maximilians nach allen Seiten hin ausgreifende Politik, die nicht nur über den Gesichtskreis der Reichsstände, sondern auch über das Interesse des Reiches weit hinausging, bei den Ständen den Wunsch wachrief, ihr Grenzen setzen zu können, den König an den Willen des Reiches, des Reichstags zu binden. Aber ein politischer Fehler war es doch, daß sie in der Handhabung und auf allen Reichstagen bis zum Zerfall des Reichsregiments versucht haben, den König unter ihre Kontrolle zu stellen. Es war auch hierfür schon zu spät. Maximilian war nicht mehr bloß der von den Kurfürsten gewählte König, der dem Reiche verpflichtet war, nicht bloß ein deutscher Territorialherr, sondern er war das Haupt der werdenden habsburg-burgundischen Großmacht, die ihre eigenen Interessen hatte und sie sich nicht von den Reichsständen vorschreiben lassen konnte.

An diesen beiden Gegnern, am König und an den Territorien, ist die Reichsreform zugrunde gegangen. Aber sie ist doch nicht nutzlos für das Reich gewesen. Sie hat vielmehr eine dauernde Belebung des Reichsgedankens zur Folge gehabt. Das Interesse der Stände am Reich und ihr Anteil an seiner Regierung ist gewachsen, seitdem der Reichstag eine wirksame Verkörperung der ständischen Organisation bildete, seitdem seine Bedeutung immer mehr zunahm und er ein gleichberechtigter Faktor neben dem Könige wurde. Auch der ewige Landfriede und das Kammergericht waren Errungenschaften, die sich das Reich auf die Dauer nicht mehr hat entreißen lassen. Ich will hier nicht schildern, was gerade das Kammergericht für das Reich und sein Rechtsleben bedeutet hat[1]; nur darauf sei aufmerksam gemacht, daß es die Reichsreform, daß es der Wormser Reichstag gewesen ist, der in den

---

[1] Vgl. die erst nach Abschluß dieses Aufsatzes erschienene Arbeit von J. Poetsch, die Reichsjustizreform von 1495, insbesondere ihre Bedeutung für die Rechtsentwicklung, Münster 1912.

Ordnungen des Landfriedens, des Kammergerichts und der Handhabung den Gedanken der Zusammengehörigkeit und des friedlichen und rechtlichen Zusammenlebens der Reichsstände durchgeführt hat. Die hier begründete Einigkeit hat auch die Glaubensspaltung der Reformationszeit überdauert. Diese hat zwar den territorialen Partikularismus, die Abneigung gegen jede feste Reichsgewalt verstärkt; die Reformpartei ist damals ganz verschwunden, und ihre Tendenzen haben nirgends mehr Anklang gefunden; aber die Grundlagen der Reichsordnung, wie sie die Reichsreform gelegt hat, haben sich behauptet.

Behauptet hat sich auch der Einungsgedanke, den ja nicht die Reichsreform entdeckt hatte, auf den aber sie zum ersten Male das ganze Reich dauernd hat aufbauen wollen. Allerdings war es dazu schon in der Zeit der Reichsreform zu spät gewesen, und der Einungsgedanke wurde auch in den folgenden Zeiten nicht stark genug, um das ganze Reich zusammenzuhalten. Vor allem das Kaisertum wuchs unaufhaltsam aus dem Reiche hinaus, und auch die großen Territorien machten sich in steigendem Maße selbständig. Aber der Masse der Reichsstände wurde es doch schon unter der drückenden Fremdherrschaft Karls V. und noch mehr in den Wirren der Jahre 1552 bis 1554 klar, daß sie sich allein nicht zu behaupten vermöchten; sie lernten wieder den Wert des Zusammenschlusses kennen und belebten daher in engerem Rahmen, als die Reichsreform beabsichtigt hatte, aber vielleicht eben deshalb auch wirksamer den Einungsgedanken von neuem, indem sie in der Exekutionsordnung von 1555 landschaftlichen Einungen, den Kreisen, die Wahrung des Landfriedens übertrugen. Nur vorübergehend vermochte die konfessionelle Spaltung dieses landschaftliche Einungswesen zurückzudrängen. Die Not des Dreißigjährigen Krieges rief es wieder ins Leben zurück, und wachgehalten durch die fast dauernden Kriege, beherrschte der Gedanke der Einung, der gemeinschaftlichen Organisation gegen die militärisch übermächtigen Gewalten, den Kaiser, die „Armierten“, seither die Politik der mittleren und kleineren Stände im Reiche. Freilich, für sich allein waren diese Stände selbst bei lebendigstem Einungsgefühl zu schwach; was sie an innerer Geschlossenheit gewonnen hatten, seit die Hauptgegner der Reichseinung, das Kaisertum und die großen Territorien, ganz aus ihrem Bereich ausgeschieden waren, das hatten sie an Kraft verloren, und so hat dieses Einungswesen nur dann eine Rolle in der Reichsgeschichte spielen können, wenn es sich auf eine starke Macht stützte. Der Rheinbund des Jahres 1658 hat seinen Rückhalt, bei Frankreich,

die assoziierten Kreise während der Kriege gegen Ludwig XIV. beim Kaiser und den Seemächten, die im Fürstenbund vereinigten Fürsten bei Friedrich dem Großen, der Rheinbund von 1806 endlich bei Napoleon gefunden. Das alles ist hier nicht auszuführen, auch nicht, wie das heutige Reich auf einer ähnlichen Verbindung des Einungsgedankens mit dem besonderen Interesse einer Macht beruht, aber darauf möchte ich abschließend noch einmal hinweisen, daß die Reichsreform zum ersten Mal versucht hat, die Vereinigung der Reichsstände zum Träger des Reiches zu machen.



Wie es zur Schlacht bei Leipzig gekommen ist.

Von
H. Ulmann.[1])

Unmittelbar vor den entscheidenden Ereignissen wird es frommen, in aller Kürze nochmals hinzuweisen auf die Entwicklung der kriegerischen Verhältnisse seit dem Beginn des Herbstfeldzugs.

Von vornherein war Napoleons strategische Lage verschlechtert, seit in seiner Flanke Böhmen Feindesland geworden war. Unerachtet dieses fühlbaren Mißstandes hatte er auch nach den Niederlagen seiner Marschälle gegen die dreigestaltige Armee der Verbündeten, die Nordarmee, die schlesische und endlich die große oder böhmische Armee, im August und September 1813 seine Stellung an der Elbe, unnachgiebig gegen wohlgemeinte Mahnungen, behauptet. Im Besitze aller befestigten Plätze und Brücken über den Elbstrom von Hamburg bis zum Königstein, meinte er den jetzt numerisch überlegenen Gegnern durch den Vorteil der inneren Linien gewachsen zu sein. Nichts deutet in jenen Wochen des Harrens, während deren er dreimal die verbündete Hauptarmee vergeblich hinter den deckenden Pässen des Erzgebirges zu fassen und ebensooft den kühnen Feldherrn des schlesischen Heeres zum vereinzelten Losschlagen zu verlocken bestrebt gewesen war, auf die Möglichkeit einer Entscheidungsschlacht mit der gesamten Macht der Feinde hin. Auf Erfolge gegen einzelne war alles gestellt gewesen: er sah sich zum erstenmal abhängig von den Bewegungen seiner Gegner. Höchst persönliche, politische und strategische Ursachen haben ihn, abgesehen von den gesonderten Kriegstheatern bei Hamburg, am Lech und in Italien, mit seiner Feldarmee festgehalten in jener Stellung an der Elbe, etwa zwischen Wittenberg und den Ausgängen des Erzgebirges bei Pirna, Königstein usw. Dresden mit seinen möglichst ergänzten Befestigungen war der Drehpunkt für seine Bewegungen.

[1] Der Artikel bildet das 4. Kapitel des zweiten Bandes eines noch unvollendeten Werks über die Befreiungskriege.

Starke Kavallerieabteilungen waren hauptsächlich weiter westlich mit der Zerstreuung von Freikorps und leichten Truppen betraut, die seine Verbindung von Würzburg oder Erfurt nach Leipzig beeinträchtigten.

Da Napoleon nicht freiwillig dies Terrain, das Resultat seiner Erfolge im Frühjahr, mit einer mehr westlichen Aufstellung, etwa hinter der Saale, vertauschen wollte, war eben nur jenes Warten auf Unvorsichtigkeiten der räumlich weit getrennten Gegner möglich. Eine Umkehrung des Schachbretts in der Weise, wie sie sich durch Blüchers Elbübergang am 3. Oktober anbahnte, hatte er anscheinend nicht seinen Feinden zugetraut.

Und allzusehr dürfte er sich — eine Ausnahme abgerechnet — in solcher Schätzung nicht geirrt haben. Die Lust zur Initiative war nach dem Fehlschlag vor Dresden im großen Hauptquartier unbedingt für längere Zeit bei einigen bedeutsamen Persönlichkeiten gänzlich gedämpft. Von der durch den schwedischen Kronprinzen befehligten Nordarmee, die nach zwei Siegen bis Ende September mit schneckenhafter Bedächtigkeit sich bis Aken an der Elbe vorgeschoben hatte und längs des Stroms die feindlichen Festungen beobachtete, teilweise angriff, war ein kräftiger Anstoß zum Vorgehen keinesfalls zu erwarten. Zum Träger der Initiative haben sich nur zwei Männer während jener Übergangszeit von der Schlachtenperiode bis zum Beginn der Bewegungen, aus denen die Schlacht bei Leipzig hergeflossen ist, gemacht, die Führer des schlesischen Heeres, Blücher und Gneisenau. Zu Unrecht ist freilich der letztere auch von den neuesten Darstellungen noch zum einseitigen Verfechter kühner Schlachtstrategie gestempelt worden. Es zeigt doch einen anderen Gneisenau, was dieser am 6. September[1] Knesebeck, dem Generaladjutanten des Königs von Preußen, vorgetragen hatte, so sehr man auch kluge Rücksichtnahme auf die vorsichtigen Lieblingsvorstellungen im Hauptquartier der großen Armee in Anschlag bringen mag. Der General riet ein gemeinsames Vorgehen der böhmischen und der schlesischen Armee von ihren Stellungen aus gegen Napoleons Elbposition in der Weise, daß jede Armee verschanzte Stellungen hinter sich zurückließe, und in der vorwärts einzunehmenden Position alsbald aufs neue sich verschanzte, so lange, bis man sich, sich immer näher kommend, an den Feind herangearbei-

[1] Das Datum gesichert durch Knesebecks Antwort bei Pertz, Gneisenau, III, 328. Der noch ganz unbeachtete Brief: Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine Band 45 (1882), 252. Gneisenau gedenkt seines Vorschlags an Münster am 18. September. Pertz a. a. O. 345.

tet hätte. So wäre man imstande, in vorbereiteter Deckung jeden überlegenen Angriff auf eine der Armeen so lange ohne Gefährdung abzuweisen, bis man sich zu gemeinsamem Losschlagen nahe genug gerückt wäre. Aber auch diese Verbindung von gedeckten Operationen und Schlachtentscheidung hat bei dem so ganz anders gerichteten Hauptquartier keinen Anklang gefunden. Kein Zweifel, daß unter den drei Monarchen, die dem Hauptquartier der großen Armee folgten, der Kaiser von Rußland die Entscheidung in größerer Nähe suchte als auf den rückwärtigen Verbindungen Napoleons. In der Voraussetzung, daß dieser von Dresden aus seine Angriffe über Peterswalde auf die im Teplitzer Tal aufgestellte böhmische Armee erneuern oder sich etwa bei Freiberg gegen die westlich aus dem Erzgebirge heraustretende böhmische Armee wenden würde, wollte er Blücher noch am 25. September in der Nähe von Dresden über die Elbe in den Rücken des Angreifers gezogen wissen. Es gehörte das zu den Zeichen des Schwankens noch dann, als die Leitung der schlesischen Armee sich von Alexander und Friedrich Wilhelm die Erlaubnis ausgewirkt hatte, Schlesien zu verlassen und rechts abmarschierend mit Umgehung Napoleons die Elbe in der Nähe der Nordarmee zu überschreiten. So sollte diese mit fortgezogen werden auf das linke Ufer und die Verbindung aller drei Armeen und damit eine Entscheidung vorbereitet werden.

Aber solche Gedanken waren noch nicht zum „Gesamtwillen“ des komplizierten Wesens geworden, das das Hauptquartier der böhmischen Armee bildete. Hier hat man die längste Zeit mit Vorliebe daran gedacht, Napoleon durch Operationen wider seine Verbindungen, durch Aushungerung seiner Armee an Munition und Subsistenzmitteln, zum Abzug zu zwingen. In der letzten Septemberwoche ist aus den Gegensätzen der Meinungen in Teplitz nur zaghaft und langsam der Gedanke erwachsen, daß nun auch die große Armee den Talkessel von Teplitz verlassen und zur Linken den Rücken des Erzgebirges überschreiten müsse, um sich Blücher, den man mit Bernadotte vereint voraussetzte, zu nähern. Aber noch herrschte der Gesichtspunkt vor, Böhmen decken zu müssen, gegen direkten Angriff des Feindes über Peterswalde und Nollendorf. Für den Oberbefehlshaber der großen Armee hatte deshalb längere Zeit die Absicht festgestanden, auch die schlesische Armee nach Böhmen heranzuziehen. Erst als statt dessen seit dem 26. September die russische Reservearmee unter Bennigsen bei Teplitz einzutreffen begann, kam die böhmische Armee in Bewegung, aber noch das

Drittel eines Monats hindurch mit dem festen Vorbehalt, kehrtzumachen, falls jener Angriff wirklich erfolge. Es war wahrlich kein Geringes, diesen Knäuel zu entwirren oder lenksam zu machen. Ihr Generalstabschef schalt sie einen Koloß, dem nur ein Gott gleichen Willen und gleichen Gehorsam einzuflößen vermag.

Drei verbündete Monarchen, die nicht kommandierten, aber — am seltensten der König von Preußen — ihre Anschauungen zur Geltung zu bringen wünschten, waren ein besonders erschwerendes Element. Unaufhörlich predigte Feldmarschall Duka in den Gemächern des Kaisers Franz die Notwendigkeit, eine Schlacht zu vermeiden, und nur den aus Not weichend gedachten Feind durch Verfolgung aufzureiben. Noch am 12. Oktober wollte er vom Vormarsch auf Altenburg über Chemnitz hinaus nichts wissen, ehe nicht wenigstens die Vereinigung mit Bennigsen vollzogen wäre.[1] Dieser bei den Stärkeverhältnissen ungehörige Kleinmut hat beigetragen, die Schritte zu verzögern und den Entschlüssen wohl ein doppeltes Gesicht zu geben. Als Chef der Operationskanzlei hat der aus sächsischem in österreichischen Dienst aufgenommene General Baron Langenau auf den Oberbefehlshaber sicher einen starken und für die folgerichtige Ausführung strategischer Pläne nicht förderlichen Einfluß ausgeübt.[2] Es ist unzweifelhaft festgestellt, daß z. B. bei der Disposition für den 16. Oktober Schwarzenberg, im Widerspruch zu seinem Generalstabschef Graf Radetzki, auf Langenau gehört hat. Nicht zu vergessen ist das nicht seltene selbstherrliche Eingreifen des Kaisers von Rußland in den Verlauf der Operationen. Mit daraus floß die halbwegs der Subordination sich entziehende Stellung mancher russischer Generale oder Truppenteile wie der Garde. Dazu die Mehrsprachigkeit des Hauptquartiers, die zum Teil aus alledem sich ergebende Verschiedenheit der Ansichten über die Notwendigkeit regelmäßiger und häufiger Rapporte. Weiter mußten die eigenen Bewegungen bemessen werden nach den spät und manchmal zu spärlich anlangenden Berichten über die Armeen Bernadottes und Blüchers. Alles war, das muß immer wiederholt werden, auf ein strategisches Zusammenwirken der drei Armeen, wie und auf welchen Endzweck es

[1] Hellwald S. 86, Friedrich II. 436; Kerchnawe, Kavallerieverwendung. Aufklärung und Armeeführung bei der Hauptarmee, 193 s. 56.

[2] Man möchte Näheres darüber erfahren. Auch der neueste Darsteller Kerchnawe 54 ff. kleidet sein scharfes Urteil in Allgemeinheiten. Sein Zaudern hatte schon nach Mitte September Humboldt scharf kritisiert. (Wilh. und Karoline v. Humboldt, IV, 121. 128.)

auch gerichtet gedacht war, zugeschnitten. Die Unfertigkeit und Neuheit mancher österreichischer Truppenteile führte obendrein zu der Rücksicht, daß man der Kavallerie noch eine verlängerte Wartezeit gönnen wollte.[1]

Diese und andere Schwierigkeiten für die Lenkung einer für die damalige Anschauung ungeheuren Masse würden ausreichen, um die methodische Langsamkeit des Fortmarsches zu verstehen. Und nun spielte auch die Politik hinein. Etwa seit dem 17. September war Leben gekommen in die Verhandlungen, die bei sich gegenüberstehenden Truppen Österreichs unter Reuß und Bayerns unter Graf Wrede über den Anschluß des letzteren Staates an die Verbündeten geführt wurden. Solange diese, über die besonders zu berichten ist, in ungewisser Schwebe sich befanden, bestand bei dem österreichischen Hauptquartier keine Neigung, sich weit aus Böhmen herauszuwagen. Man erwog die Möglichkeit, daß Napoleon über Chemnitz auf Hof marschieren könnte, wobei es dann ratsam wäre, die eigenen Bewegungen mit denen des Fürsten Reuß, der den Bayern gegenüberstand, in Einklang zu bringen.[2] Es frommt das im Gedächtnis zu behalten zur richtigen Auffassung der gesamten Anschauung Radetzkis. Man stellte also fast im Moment des Aufbruchs einen Rückzug Napoleons aus Sachsen, und von der Elbe nach Franken bezüglich Bayern in Rechnung. Dahingestellt sei, ob die im Sommer so lebhafte Besorgnis, daß Napoleon seine alte Siegesstraße längs der Donau wieder aufsuchen könne, wenn er Sachsen preisgab, um durch seine Gegenwart Bayern festzuhalten, eine Art Untervorstellung bei den obigen Annahmen gebildet hat. Somit erhellt aus dem zuletzt Erörterten, daß man Napoleons Verweilen auf dem rechten Elbufer bei Dresden für weit weniger wahrscheinlich ansah, trotz aller Sicherungen nach jener Seite hin, als ein Vorbrechen, um die böhmische Armee bei ihrem Heraustreten im Westen des Erzgebirges so oder so und zwar vor dem Herankommen der beiden andern verbündeten Heere zu fassen und zu schlagen. Zu dem Mut, einen Napoleon mit der eigenen überlegenen Macht bestehen zu können, reichte die Entschlossenheit des so wunderbar komponierten Hauptquartiers noch nicht aus. Der Oberbefehlshaber der großen Armee, Fürst Schwar-

[1] Ompteda an Münster, Prag, 24. September (Polit. Nachlaß IV, 207) und Knesebeck bei Pertz, Gneisenau III, 388.

[2] Radetzki am 22. September: Über das Verhältnis der französischen zu den alliierten Armeen (Denkschriften militärisch-politischen Inhalts, S. 192). Sobald Napoleon die Elbe verließe, müsse daher die Hauptarmee nach Hof marschieren, ebendas. 202 am 26. September.

zenberg, der „Mann der Koalition", wie man so treffend ihn benannt hat, konnte von vornherein diese Hinderungen nicht meistern, um so weniger, weil die hartnäckigsten Hemmungen herflossen aus dem leitenden Kreise der Monarchie, der er diente. Der russische Einfluß hätte ihn nach der entgegengesetzten Seite größerer Entschlossenheit hingeführt. Darüber lassen die Tatsachen keinen Zweifel. Die Erhaltung der Koalition wird ihm neben der Österreichs als oberstes Ziel vorgeschwebt haben. Es galt, mit Geduld und Nachgiebigkeit Kompromisse zu finden, in denen allerdings die verschiedenen Richtungen abweichende Zwecke suchen konnten. Das gab der Heeresleitung einen Charakter des Schwankens, ja, der Furchtsamkeit, für die sich im Charakter Schwarzenbergs kein Schlüssel finden ließe. Ich wüßte unter den Feldherren des Befreiungskriegs keinen, dem es nach Begabung, Charakter und Stellung hätte verliehen sein können, den schwerfälligen Organismus rascher und kräftiger in Tätigkeit zu setzen, als ihn.[1] Freilich von Heroismus war wenig in ihm, dem unaufhörlich die sehr überschätzte Stärke des französischen Heeres und die unheimliche Genialität ihres kaiserlichen Feldherrn beim Entwurfe seiner Pläne im Wege stand. Wenn man sich aber nicht traute, mit der Hauptmacht des Kaisers allein sich zu messen, so war langsames Vorrücken gegeben, um das Herankommen der Verstärkungen aus Norden abzuwarten. Daß diese gesamte Heerleitung von sich aus nicht imstande gewesen wäre, die Dinge zur Entscheidung zu bringen, muß trotz der Einschätzung jener hemmenden Momente und trotz aller Anerkennung der ruhigen und standhaften Männlichkeit Schwarzenbergs als äußerst wahrscheinlich gelten. Wenn dieser das Verdienst in Anspruch nehmen darf, die Koalierten zum Sieg und bis in die feindliche Hauptstadt geführt zu haben, so verdankt er das sicherlich in allererster Linie dem willenskräftigen Heldengeist, der in Blücher glühte. Der hat den Bann zerrissen, mit dem politische und persönliche Verhältnisse und engherzige Anschauungen die Soldatenseele Schwarzenbergs umstrickt hielten. Beweglich hat er über das „Ungeziefer" geklagt, das an ihm nage, ihn um Ehre und Reputation zu bringen drohe und was das ärgste, das große Werk verpfusche.[2]

---

[1] Zu dieser Auffassung war ich in Annäherung an Delbrück, Friederich, Fournier, längst gekommen, ehe mir Kerchnawes Schrift (1904) vor Augen gekommen ist. Wie sehr ich im einzelnen von ihm abweichen muß, wird der Fortgang zeigen.

[2] So in den eben erschienenen: Briefe des Feldmarschalls . . . an seine Frau, herausgegeben von Novák S. 332, 334f. (im September).

Man male sich nur aus, daß der französische Kaiser es als oberste Aufgabe angesehen hätte, auf die aus dem Erzgebirge allmählich sich entwickelnde böhmische Hauptarmee sich zu stürzen. Ihre Bewegungen trafen doch am empfindlichsten seine Verbindungen, schnitten ihn ab von den süddeutschen Verbündeten, von dem schwankenden Bayern insbesondere. Der Übergang Blüchers und Bernadottes auf das linke Elbufer hat ihn statt dessen nordwestwärts angezogen, so daß er, infolge seines allzu langen Zögerns, den günstigen Augenblick versäumte, mit dem stärksten Gegner zuerst abzurechnen. Bis Anfang Oktober hatte Napoleon nur schwache Kräfte zur Wacht vor der westlichen Front des Erzgebirges verwendet. Die böhmische Armee hätte diese Macht nicht zu scheuen brauchen, auch nicht, als sie sich dann verdreifachte. Welches definitive Kriegsziel hatten nun ihre am 27. September begonnenen Linksbewegungen? Die der Operationskanzlei entstammenden Befehle über die von den Truppenteilen zurückzulegenden Märsche gestatten keinen Einblick in den für das Ende der Bewegung ins Auge gefaßten Zweck. Unverhüllte Äußerungen des Höchstkommandierenden, der das Bleibende, wenn auch nicht stets das eigentlich Bestimmende darstellte, bei Bildung des Kollektivwillens „Großes Hauptquartier" haben sich bisher nicht auffinden lassen. So hat man sich denn dankbar der Memoirs, Operationsentwürfe usw. bedient, die aus der Feder des Generalstabschefs Grafen Radetzki aus jenen Tagen stammen.[1] Der Vorsicht halber muß dabei auf die Fehlerquelle für das geschichtliche Erkennen hingewiesen werden, die darin zu suchen ist, daß der Höchstkommandierende in jenen Wochen wiederholt dem Chef der Operationskanzlei, Baron Langenau, von dem die Marschtableaus doch stammen müssen, mehr Einfluß auf sich gestattete als dem Chef des Generalstabs. Doch werden sich immerhin den Aufzeichnungen Radetzkis, die ja freilich zum Teil mehr beratenden als abschließenden Charakters sind, so daß sie den Zweck haben könnten, erwartete Einwände im voraus zu widerlegen, wichtige Gesichtspunkte abgewinnen lassen. Auf sie hat denn neuestens Hauptmann Kerchnawe im Gegensatz zu der am schärfsten und einseitigsten durch Bernhardi vertretenen russischen Auffassung eine österreichische gegründet. Seine Ansicht[2]

---

[1] Denkschriften militärisch-politischen Inhalts aus dem handschriftlichen Nachlaß des . . . Grafen Radetzki (1858). Die Marschbefehle im Namen Schwarzenbergs s. Plotho II. passim.

[2] Kerchnawe: Kavallerieverwendung, Aufklärung und Armeeführung bei der Hauptarmee in den entscheidenden Tagen vor Leipzig, 2.—14. Oktober,

läßt sich zusammenfassen wie folgt: Vormarsch mit der Absicht der Vereinigung der drei Heere der Verbündeten auf den Verbindungen des Gegners in der allgemeinen Richtung auf Leipzig, um diesen dann zur Schlacht mit verkehrter Front unter ihm ungünstigen Bedingungen zu zwingen. So überzeugt ist der Verfasser von dem Entschluß zu dieser Offensive, daß er es beklagt, wie durch russische Einflüsse am 13. Oktober dem Oberfeldherrn die Zügel aus der Hand genommen seien, so daß statt fortgesetzter Bewegung westwärts zwischen Saale und Pleiße, zum beinahe eintretenden Mißerfolg der eigenen Sache, der Vormarsch direkt auf Leipzig befohlen sei. Es ist später auf den Sinn dieser veränderten Befehle zurückzukommen. Hier gilt es nur der Auffassung, daß der viel getadelten anfänglichen Linksschiebung der böhmischen Armee nach ihrem Heraustreten aus dem Erzgebirge der klare Entschluß zugrunde gelegen habe, nach Heranziehung der übrigen Heere vereinigt die Vernichtungsschlacht zu wagen.

Jene wird lediglich begründet durch Bezugnahme auf Radetzkis Denkschrift vom 22. September.

Mir scheint es gänzlich unmöglich, dieser einen solchen Sinn abzugewinnen, sowohl für sich betrachtet als im Vergleich mit anderen Ausarbeitungen des Generalstabschefs vom gleichen Datum, vom 26. September, vom 1. Oktober.[1] Radetzkis Ansicht geht ausdrücklich am 22. September wie nachher dahin, daß es vorteilhaft sein würde in Böhmen, aber nachteilig in Sachsen eine Schlacht anzunehmen. Daß man daher, da man Napoleon aus verschiedenen Gründen nicht zu lange an der Elbe lassen dürfe, am besten links abmarschiere über Hof nach Baireuth in 15 Märschen. Selbst wenn Napoleon Bernadotte oder Blücher angreife, müsse die Hauptarmee ihren Marsch auf Baireuth fortsetzen: nur falls Napoleon nach Böhmen vordringe, könne sie kehrt machen, um mit Zurücklassung von 40000 Mann nach Prag zu marschieren. Sonst werde sie Würzburg nehmen, um, je nach der Stellung zu Bayern, entweder auf München oder nach Frankfurt a. M. vorzudringen (im letzteren Falle vereint mit Wrede). Daß der Offizier nicht mit Napoleon zu schlagen beabsichtigte, springt in

---

Wien 1904. S. 65 und 198; vgl. im Anhang Beil. 5 den Abdruck des Aufsatzes Radetzkis vom 22. September, S. 187 seiner Denkschriften mit einigen wenigen Verbesserungen. — Vgl. Denkwürdigkeiten aus dem Leben des . . . Grafen v. Toll, 2. Aufl. III., 393ff., 450ff.

[1] Denkschriften S. 202; 206; 208. Vgl. auch noch 215.

die Augen, da am 26. September erklärt wird, wenn Napoleon sich von der Elbe zurückziehe (d. h. auf Leipzig losgehe)[1], „so hat die Hauptarmee keinen Augenblick zu verlieren, um links auf Hof zu marschieren“. Und daß damals die Aufgabe der Hauptarmee nicht in der Schlacht, sondern in Operationen großen Stils auf den feindlichen Verbindungen erkannt wurde, ergeben unwiderleglich die noch in Teplitz am 26. September niedergeschriebenen Worte: „Die Bewegung, welche die Hauptarmee in diesem Augenblick links macht (also der Marsch über Komotau nach Sebastiansberg), ist im Grunde als eine Vorbereitung zu einer größeren allgemeinen Flankenbewegung links zu betrachten.“[1] Und am 6. Oktober, daß man so operieren müsse, um Napoleon zu „nöthigen, Terrain“ zu verlieren, wenn er uns aufsuchen will. Und zwar in seinen Flanken und seinem Rücken, doch darf sich „die Hauptarmee nur von der Hauptdirektion entfernen, um über Frankfurt a. M. auf die feindliche Hauptcommunication zu wirken“ (S. 207).

Das heißt also, die Aufgabe ist, Napoleon wegzumanövrieren. Wie weit bei alledem etwa Rücksicht auf den Einfluß des Grafen Duka mitspielt, vermag ich nicht zu sagen. Aber sicher darf nicht gesagt werden, daß die Vorwärtsbewegung der böhmischen Armee von Anfang an die Entscheidungsschlacht zwischen Saale und Pleiße erstrebt habe. Es ist kaum anzunehmen, daß damals Schwarzenberg an Kampfeslust über Radetzki hinausgegangen sei, der zwar in Böhmen schlagen und eventuell durch seine Operationen (vielleicht erst am Rhein) Napoleon die Stirn weisen wollte. Die Ausführung der Bewegungen, ihre Langsamkeit, ihre Stockungen, das Zurückbleiben ansehnlicher Abteilungen auf der böhmischen Seite des Gebirges, noch nachdem Fühlung mit den durch Murat befehligten französischen Truppen eingetreten war, verleiht der Annahme die größte Wahrscheinlichkeit, daß Schwarzenberg, was er auch denken mochte, noch nicht sich in der Lage fühlte, die Offensive entschieden in die Hand zu nehmen. Noch am 10. Oktober bezeichnet er es als Gebot der Lage, von Altenburg aus „den Feind bei Leipzig entweder nach Umständen anzugreifen oder ihn von dort abzuziehen“.[2] Dafür sprechen auch die Ansichten, die der der innersten Leitung der Armee ganz nahe stehende Generaladjutant des Königs von Preußen,

[1] So ausdrücklich am 1. Oktober S. 208.

[2] Briefe des Feldmarschalls . . . an seine Frau. Herausgegeben von Novák (Wien 1913) S. 344.

Knesebeck, am 26. und 28. September Gneisenau entwickelte.[1] Da heißt es: „Noch scheint man nicht ganz entschieden, wie und wohin man die Bewegung vornehmen will, ob nämlich über Marienberg hinaus oder über Zwickau oder über Eger.“ Und in späterem Schreiben, man werde darauf bestehen, konzentrisch mit der Armee Bernadottes und Blüchers zu wirken, „jedoch so, daß man es allezeit in seiner Gewalt behält, nach Umständen die Schlacht anzunehmen oder zu vermeiden; und indem man es als Hauptzweck feststellt und fortwährend auch festhält, den Krieg direkt gegen die Subsistenz und Munition zu führen und auf diese Weise indirekt, aber sicher des Feindes Streitkräfte zu vernichten.“

Als am 28. September der Vormarsch angetreten wurde, blieb der König von Preußen dauernd zurück beim Heeresteil Bennigsens, der je nachdem den Stoß Napoleons direkt in einer Verteidigungsstellung bei Laun auffangen oder, falls Napoleon sich gegen die herausrückende Armee wende, über Dresden auf seine Flanke wirken sollte. Man hat sich mit Vermutungen abgegeben, warum wohl, ob aus Verstimmung? Die Überlieferung gibt keine Antwort; man weiß bloß, daß damals der tatsächliche preußische Kriegsminister General von Hake dem Hauptquartier Schwarzenbergs beigeordnet wurde, ohne daß für Ersatz in des Königs Umgebung gesorgt wurde.[2] Wollte deshalb Friedrich Wilhelm nicht allzuweit von den Rüstplätzen seines Staats, die nun um so mehr auf seine unmittelbare Einwirkung angewiesen waren, sich entfernen? Und darf man daraus eine Art Bestätigung dafür entnehmen, daß die damalige Direktion der böhmischen Armee nicht auf Leipzig, sondern südwestlich auf Hof gerichtet war? Als er vergewissert war, daß das allgemeine Vorrücken Leipzig galt, hat er schleunig Bennigsen, der vor Dresden länger zu tun bekam, verlassen, um bei der Entscheidung nicht zu fehlen.

Die Märsche der böhmischen Armee waren bis zum 3. Oktober ohne Störung durch den Feind fortgesetzt. Um diese Zeit konnte kaum noch ein Zweifel bestehen an dem erwünschten Verlauf der österreichischen Verhandlungen mit Bayern. Fast wider Erwarten war weder ein Vorstoß Napoleons nach Teplitz erfolgt, noch hatte die-

[1] Pertz, Gneisenau III, 388 und 394.

[2] Wilh. und Karoline v. Humboldt, IV 121. 128. Auch unter den Offizieren der Garde, die die Linksbewegung mitmachte, schrieb man, daß es gewiß scheine, daß man am 28. über Eger ins Reich marschiere. Aus sturmbewegter Zeit. Briefe des Generals v. Ditfurth, 134. Unbestimmt am 2. Oktober 135.

ser die Elbe verlassen, um sich gegen die westlich aufsteigende Bedrohung zu wenden. Man brauchte die Gefahr, mit dem Gefürchteten zu früh, d. h. vor der strategischen Konzentrierung mit der Nordarmee und der Blüchers, zusammentreffen zu müssen, weniger zu scheuen. Für Schwarzenberg und Radetzki genügte das vielleicht: nur von Duka ist bekannt, daß er jedes Hinausgehen über Chemnitz, sei es in Linksschwenkung nach Altenburg, sei es auf Leipzig, vor der vollzogenen Herbeiziehung auch Bennigsens noch am 12. Oktober aufs bestimmteste verwarf.[1] Ende der ersten Oktoberwoche wird der Plan sich befestigt haben, von Marienberg und Chemnitz über Altenburg westlich bis zur Saale sich auszudehnen, um hier die Konzentration mit Bernadotte und Blücher zu suchen.[2] Die Anordnungen über die Märsche der einzelnen Truppenteile bestätigen das. Es kann auch nicht ernstlich bezweifelt werden: nur das ist die Frage, ob man hier mit gewendeter Front zu schlagen entschlossen war, wenn Napoleon herankam, oder ob man es vorzog, im Anschluß an die Bayern, Napoleon erst westlich näher an seiner Operationsbasis zu bedrohen. Was auch neuerdings ausgeführt ist, die genaue Erfassung des Sinns in Radetzkis Operationsentwürfen schließt den Entschluß zur Schlacht in Sachsen aus. Auch zeigen die Versuche, eine Defensivstellung bei Gera noch am Abend des 12. Oktober ausfindig zu machen, wie wenig man selbst damals an konzentrischen Vormarsch auf Leipzig dachte.[3]

[1] Gegen einen nicht bekannten Operationsentwurf Radetzkis am 9. Okt. Friedrich II, 436 und Kerchnawe 193.

[2] Nach der Angabe des wohlunterrichteten L. v. Wolzogen, 206, hätte Schwarzenberg erst, als Blücher schon bei Halle stand, seinen „ursprünglichen Plan, die Armee bei Weißenfels zu konzentrieren", aufgegeben. Das wird ebenso durch Müffling, Blüchers Generalquartiermeister, als früherer Beschluß der Verbündeten zum Behuf der Vereinigung der getrennten Armeen bezeichnet. (Betrachtungen über die großen Operationen . . der Feldzüge von 1813 u. 1814 S. 81 [erschienen 1825, ist also unabhängig von den 1851 erschienenen Memoiren Wolzogens].)

[3] Friedrich II 437. Seine Einwendungen sind auch gegen die Aufstellungen Kerchnawes gerichtet... Auch der österreichische Generalstabsoberst v. Czorich schrieb am 12. Oktober aus Wittgensteins Lager bei Borna an Radetzki: Haben wir Naumburg, so ist dann . . . eine Bewegung links mit der Armee die zwecknützlichste, während Wittgenstein den König Murat auf Leipzig drängt. Dann bleibt wohl dem Kaiser Napoleon nur noch gegen Wesel und Holland der Rückzug offen, wo ihn Magdeburg und der Harz begünstigen. (Heller v. Hellwald, Erinnerungen aus den Freiheitskriegen [1864], S. 88.) Am 11. hatte die erste leichte Division Befehl erhalten, auf Naumburg vorzugehen. Kerchnawe 159.

Je eindringender hier die Prüfung der vorauszusetzenden Entschlüsse sein mußte, um so kürzer kann die Darstellung der Vorwärtsbewegung selbst ausfallen. Mit äußerster Vorsicht, unsagbarer Langsamkeit und tadelnswürdigem Mangel an schneidiger Ausnutzung der Gelegenheit beim Oberkommando und den Unterführern, den Russen Graf Wittgenstein nicht ausgenommen, vollzog man in vorgeschriebener Zeit die vorgeschriebenen Märsche. Noch am 5. Oktober waren die russisch-preußischen Garden und der größte Teil der Reservereiterei in Kantonierungen jenseits des Gebirges. Das österreichische Armeekorps Klenau, die Russen und Preußen unter Wittgenstein wurden auf Chemnitz und Zwickau vorgeschoben, um dem Kronprinzen von Schweden und Blücher durch Ablenkung feindlicher Streitkräfte den erwarteten Übergang über die Elbe zu erleichtern. Das österreichische Korps Giulay war bestimmt, die Verbindung aufrecht zu halten mit der leichten Division Lichtenstein, die in Verbindung mit den Parteigängern auf die westlichen Verbindungen des Feindes vorgeschickt waren. Wie konnte man etwas unternehmen, wenn man immer noch rückwärts nach Böhmen schaute, andererseits aber auf die verfrühte Nachricht vom Abmarsch Napoleons aus Dresden sorgenvoll erwog, ob er nicht auf die eigenen Sammelpunkte bei Chemnitz sich stürzen würde. Murat mit seinen 50000 Mann konnte tagelang die weit überlegenen Feinde im Zaum halten: die mehrtägigen Gefechte bei Flöha, Penig und Schellendorf ergeben dies; und auch als er sich mehr rückwärts konzentrierte, war die Verfolgung ohne Kraft und Nachdruck. Napoleon taxierte seine Gegner ganz richtig, wenn er voraussetzte, daß Murat die Stellung südlich von Leipzig halten könnte, so daß er Zeit behielt zu einem Schlag nach ganz anderer Seite. Gewiß war vorsichtiges Warten auf zurückstehende Streitkräfte, wie das über Dresden heranbefohlene zunächst bei Bennigsen belassene österreichische Korps Colloredo eine Maßregel, für die manches sprach[1]; aber warum ließ man sich in Abwesenheit Napoleons mit seinen Reserven,

[1] Daß Schwarzenberg am meisten beunruhigt war über die große Entfernung, in der sich Colloredo noch befand, bezeugt General v. Hake. Aster I, 219. Schon am 7. Oktober hatte derselbe den Mangel an Lebhaftigkeit gerügt, mit dem man Murats Impertinenz sich gefallen ließ. Friedrich I, 408. Nicht anders der russische Oberst Neidhard. Andererseits tadelt der österreichische Generalstabsoberst v. Czorich die Schläfrigkeit der russischen Bewegungen am 12. Oktober. Heller v. Hellwald, Erinnerungen aus den Freiheitskriegen (1864) S. 88.

aus bloßer Sorge, daß man es unerwartet mit ihm selbst zu tun haben könnte, Teilerfolge über die in gefährlicher Lage kämpfenden Korps unter Murat entgehen, trotz der in dieser Hinsicht anders sprechenden Dispositionen? Was Energie vermochte, hatte etwa eine Woche früher am 28. September die bei Zeitz geglückte Zersprengung des Korps Lefèbre durch die Streifscharen unter Thielemann, Kudaschef, Mensdorf aller Welt bewiesen. Aber die Hauptarmee schrieb sich zwar am 8. Oktober, als man direkt von dem Elbübergang Blüchers und Bernadottes und ihren weiteren Absichten zum Vormarsch auf Leipzig erfahren hatte, energisches Vorrücken auf Leipzig vor. Aber die Ausführung ließ sich erwarten: gerade in den nächsten Tagen dehnte man den linken Flügel, nachdem die Reserven über Sebastiansberg eingerückt waren, weit nach Westen hin aus. Naumburg, Weißenfels waren das Ziel des Hauptquartiers in Altenburg. Nach rechts war man bedacht, die Fühlung mit Bennigsen zu suchen, der Befehl erhalten hatte, auf Dresden vorzugehen.

Die Vorgänge auf diesem Teil des Kriegstheaters hatten seit dem 5. Oktober Napoleon aus der eingebildeten Sicherheit gerissen, in die er sich mit der Annahme gewiegt hatte, die Verbündeten würden ihm vereinzelt Gelegenheit bieten, von seiner Dresdner Stellung aus einen großen Schlag zu vollbringen. Kaum wird sich verkennen lassen, daß es fehlerhaft war, als der Kaiser Dresden und damit das Einfallstor nach Böhmen nicht hat fahren lassen wollen, obwohl er sichtlich außerstande war, den Hauptgegner in seinem böhmischen Versteck zu fassen, von ihm dagegen wegen der großen Nähe leichter in seiner Elbstellung überrascht werden konnte, als es sich mit der Notwendigkeit, wider andere Feinde in die Ferne zu ziehen, vertrug. Wohl hat er damals die Möglichkeit erwogen, auf den linken Uferhöhen der Saale, mit der Rechten an Erfurt, mit der Linken an Magdeburg angelehnt, eine neue Aufstellung zu wählen.[1] Auch andere Entwürfe schoben sich, wie wir sehen werden, seinem rastlosen Geist unter. Aber seine grandiose Entschlußkraft fand sich dadurch behemmt, daß nicht strategische Umspinnung eines Feindes das Ziel sein durfte, sondern die Aufgabe sich aufdrängte, drei Heeren mit unbekannten Kriegszielen durch eine strategische Kombination zu begegnen. Aus diesem wie aus anderen Gründen paßt der Vergleich schlecht zwischen dem jungen Napoleon, der 1796 die Belagerung Mantuas aufgab, um den heranrückenden Feind zurück-

[1] Gouvion St. Cyr, mém. IV, 185f.

zutreiben, und dem angeblich alt gewordenen Napoleon, der die Kraft zur Preisgabe Dresdens nicht rechtzeitig zu finden wußte.

Einleitend ist bemerkt, daß der Kaiser sich gegen seine ursprünglichen Offensivabsichten damit in die Defensive und in Abhängigkeit von den Bewegungen seiner Gegner versetzt sah. Es findet sich in jenen Wochen in seiner Korrespondenz keine Spur, daß er vorausgesetzt hätte, auf einem Schlachtfeld der Gesamtheit der Feinde begegnen zu müssen. Auf Teilerfolge wider die Abteilungen des verbündeten Heeres, die er trotz der mit Blücher gemachten Erfahrungen sich zu leicht erreichbar dachte,[1] war die Absicht damals notwendig gerichtet. Die Zurücklassung zweier ganzer Armeekorps beim schließlichen Ausmarsch aus Dresden gegen die von verschiedenen Richtungen ihn überflügelnden Feinde trotz seines bekannten Schlachtenprinzips beweist das unwiderleglich.

Sein Stolz, Rücksicht auf seine deutschen Verbündeten und auf die Meinung des Heeres und Frankreichs bestimmten seinen Entschluß zu einem Teil. Es ist auch zweifellos, daß mit Preisgabe der Elbstellung der militärische Erfolg des Frühjahrsfeldzugs, wenigstens momentan, verloren war. Bei dem Schwanken des Fundaments der Napoleonschen Herrschaft in Deutschland konnte es ungewiß erscheinen, ob selbst ein von seinen Marschällen für möglich gehaltener Sieg an der Saalelinie den Bau noch einmal gekräftigt haben würde. Seit dem 1. Oktober war der Kaiser aufmerksam geworden auf das Vorrücken feindlicher Streitkräfte aus Böhmen unter Umgehung seiner — die Front noch nach Osten gerichtet — rechten Flanke über das Erzgebirge von Komotau über Marienberg nach Chemnitz. Die Korps von Poniatowski, Viktor, Lauriston samt mehreren Kavalleriekorps, rund 43000 Mann, sollten unter Murats Oberbefehl Leipzig, damals noch ein Zentralpunkt militärischer Vorkehrungen, von Süden her decken. Sobald die Nachrichten sich bestätigten, würde der Kaiser mit 60000 Mann zu ihm stoßen, in der Hoffnung eines Siegs über die vorausgesetzten 100000 Feinde.[2] Vergebens hatte nach einer anderen Seite sein Blick den Nebel zu durchdringen gesucht, den, nicht ohne Schuld des Meldedienstes, die in der Lausitz zurückgebliebenen Truppenteile der schlesischen Armee verbreiteten. Noch am 4. Oktober verlangte er von Macdonald bestimmte Auskunft über die drei Korps der schlesischen Armee. Die geschickten

[1] Gouvion St. Cyr, mém. IV, 191.

[2] Corresp. de Napoléon 26, Nr. 20672; 20674.

Bewegungen, durch die an der Elbe bei Meißen und Mühlberg General Sacken den Rechtsabmarsch Blüchers maskierte, und die bei den gegenüberstehenden französischen Truppen eine Art Panik veranlaßt zu haben scheinen[1], haben auch ihm die Wahrheit verschleiert. Vielleicht trifft die Vermutung das Rechte, daß er, geneigt zu glauben, was er wünschte, einen direkten Angriff auf seine Flanke in der Richtung von Großenhain[2] und nordwärts erwartet hat. Jedenfalls geschah nichts weder gegen die böhmische Armee, noch gegen die Blüchers, bis der Kaiser durch einen Brief Marmonts am 5. Oktober belehrt wurde, daß Bertrand geschlagen und Blücher über die Elbe sei.[3] Noch ließ sich die Tragweite der überraschenden Kunde nicht alsbald ermessen: Napoleon wollte erst wissen, ob die ganze schlesische Armee auf das linke Elbufer übergetreten sei und was die Nordarmee für Absichten zeige. Als er Näheres erfuhr und als Marmont ihm meldete, daß Ney, dem der Oberbefehl über die Korps am linken Elbufer anvertraut war, bis Delitzsch und Eilenburg gewichen sei, so daß nur des Kaisers Anwesenheit seine Sache vor Schaden bewahren könne,[4] da mußte er seine Wahl treffen. Der Entschluß war schwer und die Stunde traf den großen Kriegsmann schwankend in mehrfacher Beziehung. Die am 6. Oktober getroffene Entscheidung, daß Marschall St. Cyr mit seinem Korps und dem des Grafen Lobau vor Dresden seine Stellung behaupten und mit zwei Divisionen Dresden selbst besetzen solle, ward nachts umgestoßen. Dresden sollte geräumt werden, wie Napoleon persönlich dem Marschall ankündigte, so daß die beiden Korps, das 1. und 14., zusammen etwa 30000 Mann, die Schlagkraft des ausrückenden Heeres verstärken würden. Napoleon versprach sich von einer neuen Stellung hinter der Saale die günstigsten Resultate, so daß er die Verbündeten werde zum Frieden zwingen können. Kaum waren aber nach dem Abmarsch der Garde gen Meißen die Stellungen bei Königstein, Pirna usw. geräumt, als aus Meißen Gegenbefehl ein-

---

[1] Napoleon an Berthier, Lecestre II, Nr. 1090. Auch in Lettres non inserées, Nr. 645.

[2] Napoleon wollte am 4. Näheres über ein feindliches Lager an der Chaussee zwischen Großenhain und Meißen wissen. Er traf Maßregeln, einen angeblichen Brückenschlag Sackens bei Mühlberg zu verhindern. Corresp. 26, Nr. 20690—92.

[3] Corresp. Nr. 20695. Ney glaubte, daß 100000 Feinde vom 4. bis 6. bis Leipzig gelangen würden. Memoiren Marmonts V, 344.

[4] Marmont am 6. mit Berufung auf einen Bericht vom 5ten. Memoiren V, 354, vgl. S. 266.

traf. Dresden sollte durch die zwei Korps unter St. Cyrs Befehl gehalten und nur im Falle einer Niederlage geräumt werden.[1] Es hat sich so gefügt, daß diese Truppen am Tage der Entscheidung dem Kaiser fehlen sollten. Der Wechsel des Befehls hing mit den Nachrichten zusammen, die er am 7. in Meißen erhielt und die seine Hoffnung verstärkten, daß es ihm gelingen würde, mit der schlesischen und der Nordarmee fertig zu werden, ehe er genötigt sein würde, sich zwischen Leipzig und dem Erzgebirge der böhmischen Armee entgegenzuwerfen. Nur so, durch die Voraussetzung sukzessiver Schläge seinerseits, läßt sich das Zuwiderhandeln gegen seinen Grundsatz, zur Entscheidung jedes Bataillon aufs Schlachtfeld zu führen, bei einem Napoleon verstehen.

Daß Napoleon erst in Meißen, an dem Treffpunkt der Straßen, und infolge dort erwarteter Nachrichten sich entscheiden würde, ob er gleich nach Leipzig oder erst nach Torgau weitermarschieren sollte, stand bereits vor dem Ausmarsch fest.[2] Er nahm zuerst die Straße auf dem rechten Elbufer, in der Hoffnung, den übergetretenen Gegnern ihre Brücken zu entreißen, ohne genötigt zu sein, die Brückenköpfe links des Flusses zu stürmen. In Meißen erkannte er, daß eine Gefahr im Süden noch nicht bestand, so daß er sich Zeit und Kraft beimaß, endlich den tätigsten Gegner, Blücher, zur Schlacht zu zwingen. Der Kaiser führte außer der Garde fünf Armeekorps und mehrere Kavalleriekorps mit sich. Das schien auszureichen, um durch einzelne Korps, die über Wittenberg vorstoßen sollten, der Rückzugsbrücken sich zu bemächtigen, mit der Hauptmacht aber beide Gegner links der Elbe vor die Klinge zu nehmen. Von den Bewegungen der Gegner mußte er es abhängig sein lassen, wo zwischen Elbe und Mulde das ersehnte Zusammentreffen sich bieten würde. Am 9. Oktober befanden sich die französischen Truppen in ziemlich geschlossener Aufstellung zwischen Eilenburg und Düben auf beiden Ufern der Mulde, näher an Düben. —

Infolge der Rückwärtsbewegung des bei Wartenburg geschlagenen dritten französischen Korps hatte am 7. Oktober die schlesische Armee die Mulde erreicht. Auch die Nordarmee war bei Aken und Roslau über die Elbe gegangen und stand demgemäß auf dem linken Ufer

[1] Mémoires de St. Cyr IV, 185f. Corresp. 26, Nr. 20719. Von der Räumung Dresdens im Fall der Niederlage Napoleons war schon am 6. die Rede in einer Weisung an den Kommandanten der Stadt Durosnel, Lettres non inserées, Nr. 654.

[2] Nap. an. Marmont, Corresp. 26, Nr. 20705.

der Mulde von Jeßnitz bis Radegast. Unerläßlich war eine Übereinstimmung der Führer beider Armeen über weitere Ziele. Zu diesem Behuf hatten Blücher und Bernadotte nach ergebnislosem brieflichen Gedankenaustausch in Mühlbeck eine persönliche Zusammenkunft: sie verlief nach der Schilderung des Ohrenzeugen Müffling äußerlich befriedigend.[1] Die schließliche Einwilligung des weltmännischen Kronprinzen deckte den vorwärtsdrängenden preußischen General gegenüber der obersten Heeresleitung. Aber es zeigte sich gleich beim ersten Schritt, wie unendlich beide Männer in Zielen und Mitteln divergierten. Blücher meinte nicht rasch genug der aus dem Erzgebirge langsam anmarschierenden böhmischen Armee entgegenrücken zu dürfen, Bernadotte dachte ihr zu dienen, indem man möglichst feindliche Streitkräfte von ihr ab und auf sich an die Mulde zöge. Beide waren noch ohne Kenntnis von dem Aufbruch Napoleons mit seinem Heer aus Dresden. So ward denn nach Blüchers Wunsch schließlich verabredet, gemeinsam gen Leipzig vorzugehen. Freilich in verschiedener Absicht: Blücher war geneigt, dort, selbst vor der Ankunft der böhmischen Armee, zu schlagen, Bernadotte wollte dagegen auf dem linken Ufer der Elster und Pleiße die Verbindung mit Schwarzenberg abwarten. Genug, Blücher hatte am 8. Oktober seine Korps konzentriert, am südlichsten bei Mockrehna das Korps Sacken, Yorck und Langeron bei Düben und Mühlbeck. Der Befehl zum Vorrücken am 9. war ausgegeben. Die Nordarmee blieb beinahe gänzlich in ihren früheren Stellungen. Diesmal kamen die Ereignisse der beliebten Vorstellung ihres Führers Bernadotte, im besonderen Maß das Angriffsziel für Napoleon zu sein, zu Hilfe. Immer bestimmter sich drängende Meldungen ließen am 8. keinen Zweifel, daß Napoleon selbst, wie nahe, wußte man nicht einmal, mit starker Macht herannahe gegen den linken Flügel der schlesischen Armee. Also es stand die feindliche Hauptmacht nicht mehr, wie vorausgesetzt, in Dresden, sondern zwischen den beiden verbündeten Armeen und ihrem Marschziel Leipzig. Vom Aufbruch nach Leipzig mußte abgesehen werden. Richtete die Bewegung Napoleons sich dahin, konnte man zuvörderst stehenbleiben. Griff er zwischen Elbe und Mulde die schlesische Armee an, dachte Blücher mit dieser den Stoß in den diesseits bei Wartenburg angelegten Schanzen aufzunehmen, während Bernadotte, verstärkt durch Blüchers Kavallerie, gegen Flanken und Rücken des Angreifers offensiv vorzustoßen hätte.

[1] Aus meinem Leben, 84. Diese Memoiren sind bekanntlich mit größter Vorsicht zu benutzen.

Letztere Rolle dachte dagegen Blücher sich selbst zu, falls vielmehr der Feind zwischen Mulde und Saale die Nordarmee vor einer ihrer Elbbrücken sich zum Ziel nahm. Diese Vorschläge sendete Blücher durch den früheren Unterhändler Major von Rühle am 8. spät am Abend in das Hauptquartier Bernadottes.[1] Dieser verwarf jeden Widerstand gegen den gefürchteten Feind und schlug, da es nur gelte, seine Streitkräfte von der böhmischen Armee abzuziehen, in erster Linie vor, gleich, d. h. ohne erst links der Elbe die Brückenköpfe zu verteidigen, auf das rechte Ufer zur Deckung Berlins zurückzuweichen. Aufs energischste machte Blüchers Sendling geltend, daß dazu sein Feldherr sich nimmermehr verstehen würde. Aus seinen früheren Verwendungen konnte er auch ohne besondere Weisung voraussetzen, wie erfüllt Blücher und Gneisenau von dem Entschluß waren, links der Elbe der böhmischen Armee zur Herbeiführung der Entscheidung sich zu nähern. Auf die Frage des Kronprinzen, was denn Blücher sonst tun würde, antwortete Rühle mit dem Einfall: er weicht über die Saale aus. Ohne diese selbstberichtete[2] kleine Szene wäre die Bereitwilligkeit des Kronprinzen, dem die zweite Eventualität sicher weit weniger zusagte, psychologisch unverständlich. So hat er nach verschiedenem Hin- und Herreden selbst sich mit dieser Modalität zufrieden gegeben, ja, sie schließlich schriftlich vorgeschlagen: entweder Marsch bei Aken und Wartenburg zurück über die Elbe oder nach der Saale.[3] Aber er hatte damit nicht dasselbe Ziel, die Annäherung an Schwarzenberg, im Auge. Vielmehr hatte er den Gedanken seinem Wunsch angepaßt, doch noch zur Deckung Berlins und seiner

[1] Plotho II, 291.

[2] Die Bedenken, die z. B. Meinecke, Boyen I, 337, gegen Rühles Zuverlässigkeit erhoben hat, sind da. Aber ich möchte sie nicht bezogen wissen auf die erste Anregung. Wenigstens kann man die Anzweiflung nicht stützen auf Widerspruch der zwei auf Rühle zurückgehenden Berichte (wie Friedrich II, 321). Auch der erste in der Rezension Rühles über den Varnhagenschen Blücher (erschien 1826) gibt den Sachverhalt in diesem Punkt ähnlich an, wie der von Höpfner, Beihefte zum Militärwochenblatt 1845, S. 341 benutzte. Vgl. noch: Rühle von Lilienstern in: Beihefte usw. 1847, Oktober bis Dezember S. 150 und Beilage S. XXI.

[3] Geschichte der Nordarmee, II, 140. Friedrich II, 321. Durch einen Ordonnanzoffizier in Begleitung Rühles; demgemäß ist es berechnende Taktik des Blücherschen Hauptquartiers, kurzweg den Kronprinzen als Veranlasser des Marsches an die Saale zu erklären. Blücher an den König, Pertz, Gneisenau III, 438 und Blücher dem Kronprinzen ins Gesicht, Geschichte der Nordarmee II, 200 am 13. Oktober. S. Gneisenau an Boyen, in dessen Er-

Operationslinie wieder hinter die Elbe zu gelangen. Nicht saalaufwärts in der Richtung auf Halle, also los auf die Armee Schwarzenbergs, sollte der Marsch beider Armeen gehen, sondern saalabwärts auf Alsleben und Bernburg. Zwar hatte er in dem mitgegebenen Brief an Blücher unter Bevorzugung sofortigen Rückgangs auf das rechte Ufer erklärt, andernfalls könne man hinter der Saale wählen, ob man dem verfolgenden Napoleon das Überschreiten der Saale wehren oder sich vor ihm bei Ferchland hinter die Elbe zurückziehen wolle. Aber im Herzen dachte er an das letztere. Er hatte schon Brückenbau bei Ferchland unterhalb Magdeburgs angeordnet und Blücher aufgefordert, auch sein Brückenmaterial von Elster dorthin führen zu lassen.

Wahr ist's also, formell ist der Vorschlag, an die Saale auszuweichen, von Bernadotte gemacht. Aber es gilt auch hier, wenn zwei das Gleiche tun, ist es nicht das Gleiche.

Als am 9. früh Rühle zurückkam, hat Blücher großen und freien Entschlusses alle Rücksichten auf Berlin, oder seine Operationslinie, oder auf das erst aus der Lausitz herankommende Korps Scherbatoff, endlich auf seine Munitionskolonnen[1] weggeworfen und sich zum Abmarsch hinter die Saale angeschickt. Keinen Augenblick hat er daran gedacht, sich den Rückzugsgedanken anzupassen, sondern mit kecker Husarenlist der Nordarmee sich genähert, um womöglich auch sie mit sich fortzuziehen, hinter die Saale in der Richtung des Anmarschs der böhmischen Armee. Man möchte sagen, er habe den Kronprinzen absichtlich mißverstanden. Mir scheint, als ob gerade dieser Umstand in seinen Folgen das Hin und Her in den Entschlüssen des verärgerten Kronprinzen noch verständlicher machen könnte als der Hinweis auf seine natürliche Unentschlossenheit und seine Abneigung, gegen die Franzosen persönlich zu kämpfen. — Düben wurde also am 9. geräumt und etwas nordwestlich bei Jeßnitz, wo das Hauptquartier des Kronprinzen gewesen war, der Übergang über die Mulde

innerungen III, 658. Es steckt dahinter bewußte Ignorierung des eigentlichen Kerns der kronprinzlichen Strategie zu dem Zweck, den hohen Herrn an einem selbstgedrehten Strick festzuhalten. Der Kronprinz behauptet gegenteilig, Blücher hätte ihn zu den jetzigen Bewegungen „entrainiert". Pertz, Gneisenau III, 448.

[1] Wenn man zur Illustration des Entschlusses angegeben findet, daß die Kolonnen erst am Rhein wieder zur Armee hätten stoßen können, so lag das daran, daß sie Bernadotte, als er am 13. über die Elbe zurückwollte, in Köthen angehalten und rückwärts geschickt hatte. Droysen, Yorck II (Ausg. 1863), 167.

vollzogen. Es war die allerhöchste Zeit gewesen, wenn man nicht vereinzelt in ungünstiger Stellung von Napoleon auf Wartenburg zurückgeworfen und dort vielleicht sogar den vom Feind gewonnenen Brücken sich gegenüber sehen wollte. Die Spitzen der französischen Korps hatten schon Fühlung mit dem schlesischen Heer. Kaum gelang es den Herren des Hauptquartiers, noch rechtzeitig Düben zu verlassen. Das am weitesten nach Süden vorgeschobene Korps Sacken vermochte, zu spät unterrichtet, die angegebenen Punkte nicht rechtzeitig zu erreichen und konnte sich der feindlichen Umklammerung nur durch einen in weitem Bogen ausgeführten Nachtmarsch um Düben herum entziehen. Erst in der Frühe des 10. konnte es bei Raguhn hinter die Mulde gelangen.

Als Blücher am 10. Oktober den naturgemäßen Vorschlag machte, daß die bereits links der Mulde stehende und nach der Linken hin mit ihren leichten Truppen ausgebreitete Nordarmee den Vortritt beim Anmarsch auf die Saale (bei Wettin oder Halle ist hierbei gleichgültig) nehmen sollte, lehnte der Kronprinz es ab. Er verlangte vielmehr, daß Blücher sich mit dem linken Flügel an die Mulde angelehnt bei Zörbig, etwa dem Mittelpunkt zwischen Mulde und Saale, aufstellen sollte, offensichtlich um den Abmarsch der Nordarmee in der Richtung auf Alsleben oder Bernburg zu decken. Erst nach gereizten Auseinandersetzungen vereinte man sich dahin, daß Blücher sich vorschieben und am 11. bei Wettin, wo der Kronprinz Brücken schlagen lassen wollte, der Kronprinz selbst bei Alsleben die Saale überschreiten sollte. Wenigstens war, offenbar auf Blüchers Betreiben, ausgemacht, daß die Nordarmee „sich flußabwärts nicht über Alsleben ausdehnen sollte“.[1] Zugleich geschah das Nötige, um sich der Unterstützung Bülows, der zunächst stand, auf alle Fälle zu versichern. Dahin war es also dank dem zweifelhaften Benehmen Bernadottes selbst gekommen, daß man, beim besten Willen zur Befolgung königlicher Anweisungen, doch nicht umhin konnte, die Empfindlichkeit dieses Bundesgenossen durch Eingriff in seine Befehlsgewalt zu reizen. Blücher hat diese sachdienliche Rücksichtslosigkeit gutgemacht durch den hochherzigen Entschluß, mit dem er am Entscheidungstag, dem 18. Oktober, das noch leistungsfähigste Korps seiner Armee unter Bernadottes Befehl zu stellen sich entschlossen hat. Wie nötig Blüchers Selbständigkeit gewesen ist, wird sich aus den Vorgängen des 13. und 14. Oktober klar ergeben.

[1] Geschichte der Nordarmee II, 148.

Das nächste Ziel ist am 11. Oktober erreicht worden. Blücher, der die versprochene Brücke bei Wettin unvollendet fand, entschloß sich kurz, weiter bis Halle vorzurücken, und überschritt am Abend hier die Saale. Nur seine Vortruppen nahmen Aufstellung rechts des Flusses vor Halle. Durch Truppenteile vom Korps Langeron ward die Verbindung mit den Parteigängern der böhmischen Armee hergestellt; durch Sendung eines Offiziers in das Hauptquartier des Kaisers Alexander setzte sich weiter Blücher mit der böhmischen Armee alsbald in Beziehung. Der Kronprinz, der bei Alsleben und Rothenburg die Saale überschritt, hütete sich recht, die Aufforderung Blüchers zu verstehen, daß auch er seine Korps gegen Leipzig vorschieben möge.[1] Wenn er überhaupt dank seiner Natur und Stellung unerschöpflich war an Nebenrücksichten und Ausflüchten, so hat der Doppelsinn des Entschlusses zum Marsch hinter die Saale in Verbindung mit seiner Auffassung der Kriegslage ihm noch reichlicher Gründe zum Ausweichen an die Hand gegeben. Zunächst konnte er, zur eigenen Deckung, sich von Blücher nicht trennen, aber hinter der Saale hoffte er ganz unabhängig handeln zu können, soweit er nicht noch es fertig brachte, auch auf Blücher seine Autorität zu erstrecken. — Im wesentlichen ungedrängt vom Feind, hatte man die Bewegungen beider Tage vollziehen können.

Wo war Napoleon geblieben? Das erfordert eine eindringendere Betrachtung. Handelt es sich doch um die entscheidende Wendung seines und des Weltgeschicks.

Blüchers Abmarsch am 9. in der Frühe hatte den Zielpunkt seines Vorstoßes Napoleons Blicken entzogen. In den Tagen vom 9. bis 13. Oktober, während deren Napoleon an der Mulde, meistens in Düben, weilte, ist es ihm nie geglückt, eine bestimmte strategisch verwendbare Auffassung vom Verbleib dieses Gegners zu erwerben. Man ist gezwungen anzunehmen, daß der Erkundungsdienst auch da, wo er in die Hände seiner Marschälle persönlich gelegt war, energie- und wohl auch einsichtslos gehandhabt worden ist.[2] Vielleicht hat auch hierbei der Zustand der Truppen hemmend eingewirkt, deren Marschleistungen mehrfach das vorgeschriebene Ziel nicht erreicht haben. Erschöpfung durch Kälte, Nässe, dazu mangelnde Verpflegung bei unaufhörlichen Märschen haben massenhaftes Liegenbleiben der Mannschaften her-

[1] Geschichte der Nordarmee II, 153.

[2] v. Bremen: Die entscheidenden Tage vor Leipzig, 4.—14. Oktober 1813, in Beihefte z. Militärwochenblatt 1889, S. 380.

vorgerufen, so daß es sich nötig erwies, durch Halten Gelegenheit zum Wiederaufschluß zu geben.[1] Auch die Stimmung war, wenigstens bei den Mußfranzosen, z. B. den Sachsen, recht ungünstig. Der Kaiser verharrte in Düben, emsig über einlaufende Berichte grübelnd und anordnend. Aber es blieb bei Nebelbildern, die beim Zugreifen auseinanderflatterten. Untätig war er sicher nicht. Seine Korrespondenz widerlegt diese Behauptung, die bei Augenzeugen aus seiner Umgebung[2] nur aus dem ungewohnten Eindruck seines Stillesitzens allenfalls erklärbar wird.

Man vergegenwärtige sich die Schwierigkeiten des großen Siegers. Er wünschte zwei Gegner zu packen, von denen er nicht wußte, wo er sie treffen könnte, nicht was ihre Absichten waren, nicht einmal, ob er sie vereint würde bekämpfen dürfen. Es verschiebt seine Aufgabe als Angreifer noch mehr, daß er sich außerdem nach zwei verschiedenen Himmelsgegenden hin zu decken hatte gegen ein mögliches, zu frühzeitiges Durchbrechen der großen Armee. Keinen Augenblick durften Dresden und die Stellungen um Leipzig aus dem Auge verloren werden. Dieser Umstand hat beigetragen zu den überraschendsten Erwägungen eventueller Art.

Am 10. glaubte der Kaiser im Schloß zu Düben festgestellt zu haben, daß die schlesische Armee, vielleicht ohne das Korps Sacken, bei Dessau, nahe der Nordarmee stünde. Er schloß daraus auf die Absicht, bei Roßlau auf das rechte Elbufer zurückzugehen. Die Befehle für den 11. bestimmten, daß die Neyschen Truppen Dessau zu nehmen hätten, während drei ganze Armeekorps und zwei Kavalleriekorps teilweise bei Elster sich der Brücken bemächtigen, teilweise durch Wittenberg rechtselbisch in die Flanke der vorausgesetzten Feinde vorgehen sollten. Der Kaiser selbst mit der Garde würde teilnehmen; bestimmt hoffte er die Schlacht, zu der er gleich starke Kräfte zusammengeballt hatte. Zwei Tage lang lebte er des Glaubens, daß Bernadotte tatsächlich wieder auf das östliche Ufer übergetreten sei. Dafür konnten gute

---

[1] Geschichte der Nordarmee II, 154. Friedrich II, 339. Marmont will der manque de soins, de vivres et de secours de toute espèce die ungeheuren Verluste in einer Unterredung mit Napoleon in der Nacht des 11. Oktober zugeschrieben haben. Mémoires V, 273.

[2] Odeleben, Napoleons Feldzug in Sachsen, 2. Aufl., 325. Ein gefangener Oberstleutnant wußte übrigens auch zu berichten, daß er lange schliefe, nicht geweckt werden dürfe, nicht hören wolle auf die Klagen der Truppen wegen Mangels. Droysen, Gesch. II (1863), 168.

Gründe sprechen.[1] Kaum dürfte es der Billigkeit entsprechen, Napoleon einen Vorwurf daraus zu machen, daß er die Entschlossenheit der Führer des schlesischen Heeres falsch eingeschätzt hat. Bisher hatte er seine Gegner immer noch auf den Wegen der methodischen Kriegsführung betroffen, Blücher mit seinem dreimaligen Zurückweichen tief nach Schlesien hinein kaum ausgenommen. Konnte er Blücher, mit dem Ballast Bernadotte am Fuß, den gefährlichen Flankenmarsch über die Saale zur Vereinigung mit der noch fernen böhmischen Armee zutrauen? Und selbst wenn, wozu Napoleon zuletzt neigte, Blücher westlich ausgebogen wäre, so war doch immer Bernadotte abgesperrt durch die wegzunehmenden Brücken, günstigenfalls konnte man ihn, wenn Zeit blieb, ereilen und schlagen. Auf alle Fälle hatte man, wenn es bei Leipzig oder Wurzen zur Schlacht mit der böhmischen Armee kam, dann doch 60000 Mann weniger zu bekämpfen.

Am Abend des 11. Oktober ergab eine Erkundung Marmonts auf Bitterfeld, daß die ganze feindliche Armee sich noch links der Elbe befände.[2]

Es ist den Zeitgenossen aufgefallen, warum Napoleon so hartnäckig die Wegnahme der feindlichen Elbbrücken beabsichtigte, auch als es immer zweifelhafter wurde, ob dadurch beide feindliche Heere abgetrennt würden vom Schauplatz der großen Kriegsereignisse.[3] Es hängt dieser Gesichtspunkt, der bis zum 12. nachmittags, als Blücher und Bernadotte beinahe schon einen Tag lang hinter der Saale waren, herrschend blieb, vielleicht in der Tat mit einem Plan zusammen, den der Kaiser damals seit Tagen in seinem Hirn hin und her warf. Abgeneigt dem ihm mehrfach durch St. Cyr und Marmont gemachten Vorschlag einer neuen Stellung auf dem linken Saaleufer, zu der es augenblicklich wohl zu spät war, doch wohl auch gleich seinen Warnern nicht blind für die Gefahren einer Schlacht bei Leipzig, wo es im Unglücksfall

[1] Im allgemeinen fuße ich hier auf der Analyse der strategischen Anordnungen bei Friedrich II, 328; 337.

[2] So Marmonts Selbstzeugnis, Mémoires V, 270. v. Bremen, Die entscheidenden Tage vor Leipzig, 4.—14. Oktober 1813 im Beihefte zum Militärwochenblatt 1889, S. 382, ist der Ansicht, daß Marmonts Rapport sich nur auf die schlesische Armee bezogen haben könne, da Napoleon noch länger als den ganzen folgenden Tag Bernadotte auf dem rechten Ufer voraussetze.

[3] v. Müffling (C. v. W.), Betrachtungen über die großen Operationen (1825), S. 75, erklärt, daß Napoleon gute, unbekannte Gründe gehabt haben werde.

schwierig war, aus dem „Trichter“[1] sich herauszuwinden, wollte er den Trumpf ausspielen, ebenso auf die Verbindungen der Gegner zu wirken, wie diese seit einiger Zeit auf die seinigen.

Natürlich kann keine Rede sein von dem von seinen Lobrednern ihm beigemessenen Plan, das Schachbrett durch Verlegung des Kriegstheaters nach Osten, mindestens bis Stettin, umzudrehen.[2] Aber auch der nachweislich viel beschränktere Plan, der nach Napoleons Wort für einige Tage das „Geheimnis der Armee“ bilden würde, war wohl nicht allzu fest gewurzelt und abhängig von den bezeichnendsten Voraussetzungen. Falls Murat von Süden her die Operationen noch eine Weile allein decken könnte, wollte der Kaiser Blücher zu schlagen versuchen auf dem linken Ufer[3] oder, falls der sich zurückziehe, alle Brücken verbrennen und selber seine Stellung auf dem rechten Elbufer nehmen, um zwischen dem angeblich mit Verrätern wohl versehenen Magdeburg und Dresden zu manövrieren. Damit wären die Feinde von der Elbe wieder weggescheucht, Berlin bedroht und das preußische Heer von allen seinen Kriegsmitteln getrennt. Die aufgegebene Operationslinie Leipzig-Erfurt-Mainz müßte durch die nördlichere Magdeburg[4]-Wesel ersetzt werden. Der Hauptgedanke war aber, dem in Dresden bedrängten St. Cyr die Hand zu reichen und von hier oder über Wittenberg sich zwischen die böhmische Armee und das bisher sie schützende Erzgebirge zu werfen und so diesen bisher hinter seinen Pässen unfaßbaren Feind vor dem Gebirge vereinzelt, mindestens ohne Hilfe seitens der Nordarmee, zu schlagen. Daneben spielt der Gedanke mit, daß ein Sieg über Blücher für sich genügen könnte, die böhmische Armee nach Böhmen zurückzuschrecken.

---

[1] Der Ausdruck stammt von Marmont, Mém. V, 273.

[2] Bernhardi, Toll, 2. Aufl., III, 429ff. Auch Friedrich II, 380.

[3] Das war am 10. Oktober so gedacht, änderte sich aber dann. Die betr. Nummern der Correspondenz Napoleons 26, Nr. 20746, 20749, 20752, 20754 werden für den 10. Oktober ergänzt durch eine Weisung an Berthier 4 Uhr nachmittags, Lettres non inserées, N. 678. Am Spätnachmittag wird Murat damit getröstet, daß am 13. die ganze Armee in Leipzig sein könnte (20754). An den folgenden Tagen sind die Berechnungen darauf gerichtet, ob sich Murat, unterstützt durch den von Süden zugezogenen Augereau, noch am 13. allein halten könnte, so daß dieser Tag noch für die große Operation an Mulde und Elbe blieb.

[4] Daß Magdeburg die Armee mit Munition hätte versorgen können, bezeugt Rogniat, Considérations sur l'art de la guerre (Paris 1816), S. 393.

Dieser Plan, der völlig festzustellen ist, macht am besten die Sorge verständlich, die der Kaiser für Einnahme der Brücken trug. Nur dadurch war seine neue Front gegen Westen so gesichert, daß er es ins Auge fassen durfte, jenen überraschenden taktischen Vorstoß gegen die böhmische Armee zu unternehmen. Wie sich die Verpflegungsmöglichkeit, die neue Operationslinie durch Norddeutschland gestaltet haben würde, ist nicht erforderlich hier zu fragen. Der Plan ist unausgeführt geblieben.

Napoleon in seinem wohl vordatierten Bulletin vom 15. Oktober und anderen Aufzeichnungen aus St. Helena[1] spricht aus, dieser aussichtsvolle Plan habe aufgegeben werden müssen aus politischen Gründen, nämlich wegen der vom König von Württemberg übermittelten Nachricht von dem vollzogenen Abfall Bayerns, dessen Heer bereits in Verbindung mit den Österreichern den Rhein bedrohe. Napoleon hatte schon am 1. Oktober das Verlangen des Generals Raglovich, des Anführers der bayrischen Division, in Händen, durch das dieser die zur Rückkehr in die Heimat nötigen Papiere verlangt hatte.[2] Aber er wußte noch am 13. Oktober, als die Konzentration seiner ganzen Armee bei Leipzig schon angeordnet war, nichts über den Verlauf der angesponnenen Verhandlungen. Depeschen, die ihn über den am 8. geschlossenen, aber noch nicht ratifizierten Vertrag von Ried unterrichten sollten, waren aufgefangen worden. Von einem aus dem böhmischen Hauptquartier kommenden gefangenen Sekretär Pozzo de Borgos hatte der Kaiser bei persönlicher Befragung am 13. gegen Abend in Erfahrung gebracht, daß die Verbündeten große Hoffnungen auf Bayern setzten, daß aber bei seiner Abreise noch nichts abgeschlossen gewesen wäre.[3] Hätte er mehr, hätte er Zutreffenderes gewußt, was bestimmend für seine Beschlüsse s c h o n v o r h e r gewesen wäre, so würde er es in den zwei sich folgenden Briefen an seinen Minister Maret ohne Zweifel haben sagen müssen.

---

[1] Bernhardi a. a. O. S. 432ff. Das Bulletin ist erst am 30. Oktober veröffentlicht.

[2] Berthier an Raglovich, Lettres non inserées, Nr. 622.

[3] Corresp. de Napoléon 26, Nr. 20796, vgl. 20786. Übrigens schon von Thiers, Hist. du consulat et de l'empire, der auch über den „großen“ Plan das Rechte getroffen hat, richtiggestellt. XVI, 431 (Leipz. 1857). Napoleon hat noch Merveldt gegenüber am 16. oder 17. Oktober es für unmöglich erklärt, daß Bayern sich mit Österreich verbünde. Wilh. u. Karoline v. Humboldt, IV, 142.

Ebensowenig kann davon die Rede sein, daß des Kaisers Marschälle der Idee, die herbeizuführende Entscheidung vom rechten Elbufer aus zu suchen, Widerstand entgegengestellt hätten. Von Marmont und dem Geniegeneral Rogniat wissen wir durch eigene glaubwürdige Aussage bestimmt das Gegenteil. Andere Marschälle als ersteren hat Napoleon damals gar nicht gesprochen.[1]

Am 12. Oktober hatte Ney Dessau genommen. Der der Nordarmee zugehörige General Tauentzien war mit Verlust über die Elbe zurückgewichen und hatte die Brücke bei Roßlau hinter sich verbrennen lassen. Auf die Nachricht, daß General Thümen von Wittenberg durch überlegene Kräfte abgedrängt sei, trat er mit diesem noch in der Nacht den weiten Marsch nach Zerbst an und setzte von da, ohne nähere Aufklärung anzustellen, in der Überzeugung, Berlin gegen Überraschung auf der kürzesten Straße von Wittenberg aus decken zu müssen, in Eilmärschen bis Berlin den Rückzug fort. Die fast besinnungslose Eile hatte das Korps sehr mitgenommen, teilweise der Auflösung nahegebracht. Die Einschließung Magdeburgs und Torgaus wurde von der rechten Elbseite aufrecht erhalten.[2]

Übrigens ist es auch allgemeingeschichtlich der Mühe wert, sich zu erinnern, daß, ungerechnet diesen übereilten Rückzug, Napoleons Strategie um ein Haar die gesamte Nordarmee auf das rechte Ufer zurückgescheucht hätte. Nur flüchtig dürfen diese sehr bekannten Vorgänge hier erwähnt werden. Als Bernadotte die Ereignisse des 12. erfuhr, wie er schreibt, in der Weise, daß Napoleon selbst die aus Wittenberg herausgebrochenen Korps auf Berlin führe, gab er noch um Mitternacht Bülow, Wintzingerode und seinen Schweden den Befehl, rückwärts nach Köthen aufzubrechen, um von da über die Brücke bei Aken auf das rechte Elbufer zu eilen. Blücher sollte seine Reiterei in den Rücken der Franzosen werfen. Von Blücher hoffte der Kronprinz weiter, mit Berufung auf eine Mitteilung des Zaren, daß er möglichst viele seiner Truppen unter seinen Befehl stellen und ihm zuführen solle. Am 13. biwakierte die Nordarmee bei Köthen. Hier ergab sich, daß die Brücke bei Aken durch Hirschfeld unpassierbar gemacht war. Während nun die nötigen Anordnungen zur Herstellung am 14. ergingen, erfuhr der Kronprinz, daß Blücher jene Bewegung auf Berlin nur als Scheinbewegung ansah und nicht daran dachte, bei Bitterfeld aufzuschließen. Blücher teilte den Abmarsch der französischen Truppen von Düben

[1] Bernhardi, 437. Er hat das unwiderleglich dargetan.

[2] Geschichte der Nordarmee II, 171—184.

auf Taucha, also in der Richtung auf Leipzig, mit und berief sich auf eine erhaltene Disposition des Fürsten Schwarzenberg. Aber der Kronprinz scheint beim Herannahen des gescheuten Zusammenstoßes mit Napoleon alle Haltung verloren zu haben. Trotz des Zuredens der bei ihm weilenden Militärbevollmächtigten der Verbündeten wollte er am 14. durchaus zurück über die Elbe. Diese riefen Blücher an, nicht im Sinn des Kronprinzen, sondern zu seiner Umstimmung. Ein Kriegsrat, den Bernadotte am 14. in Köthen abhielt, beschloß auf Bülows Vorschlag einmütig, auf Leipzig zu marschieren, und brachte ihm neue Beschämung auch von schwedischer Seite. Er scheint ganz allein gestanden zu haben mit seinen Sorgen.[1] An Blüchers Persönlichkeit hing so alles. Hätte er nicht den großen Blick auf das Ziel, den Sinn für das Allgemeine besessen, hätte er die angesonnenen Märsche gehorsamlich ausgeführt, so hätte Napoleon sich Glück wünschen dürfen. Die böhmische Armee hätte sich freuen dürfen, wenn sie noch rechtzeitig ihre gewohnte Deckung wieder hätte aufsuchen können. So hat denn Blücher den Rückmarsch glatt abgelehnt, die Anweisungen aus Schwarzenbergs Hauptquartier als allein maßgebend auch für den Kronprinzen[2] hingestellt. Aber nur sehr teilweise ist er durchgedrungen mit seiner Mahnung. Zwar trat die Nordarmee am 15. erneut den Vormarsch an, aber auf Halle, wo sie hinter der schlesischen Armee zu stehen kam, statt, wie Blücher vorausgesetzt, auf Leipzig. Sie fehlte daher auf dem Schlachtfeld des 16. Oktober um so mehr, als sie, statt am 15. bis Halle zu gelangen, schon zwei Meilen davor am Petersberg, trotz der Schlachtdisposition Schwarzenbergs und unerachtet der Beschwörungen der fünf bei ihrem Führer beglaubigten Militärbevollmächtigten, haltgemacht hatte.

Mit der zögernden Bedenklichkeit der Leitung der großen böhmischen Armee bei ihrem Einrücken nach Sachsen hatte die Lässigkeit der Unterführer, besonders auch russischer, gewetteifert. Man war aus letztem Grund nicht einmal dazu gelangt, unter Anwendung der vortrefflichen Kavallerie und der leichten Truppen die Schwäche der feindlichen Stellung südlich von Leipzig zu erkennen. Lange dauerte

---

[1] Geschichte der Nordarmee II, 196ff. und 204. Pertz, Gneisenau III, 441. 445. 448. Memoiren des Generals von Reiche I, 330, der mit der Herstellung der Brücke bei Aken betraut wurde.

[2] Geschichte der Nordarmee II, 205. Hiernach ist die verderbte Stelle bei Pertz, Gneisenau III, 448, zu verstehen. S. auch Boyens Erinnerungen, III, 187.

es, bis die rückwärts stehenden Truppen, besonders die russisch-preußischen Garden, und die Kavalleriedivisionen herangezogen waren. Im Hauptquartier zu Altenburg galt es, auch als man die Anwesenheit Blüchers in Halle erfuhr und die Bernadottes unmittelbar dahinter voraussetzte, für richtig, Murat gegenüber nur zu demonstrieren, sonst jedoch die Hauptmasse der Truppen weiter nach links[1] nach Pegau, Zeitz, Weißenfels zu schieben. Das Hauptquartier blieb taub gegen Blüchers Treiben, obwohl man durch Beitritt Bayerns zur Koalition bedeutend stärker geworden war. Beinahe möchte man sich gedrängt fühlen zu der Annahme, daß jene Verstärkung um 50—60000 Mann durch die Bayern und die ihnen bisher gegenüberstehenden Österreicher es für überflüssig habe erscheinen lassen, sich den Zufällen einer Entscheidungsschlacht mit Napoleon noch auszusetzen. Denen, die auf die Unkenrufe des Grafen Duka lauschten, konnte es scheinen, daß man es ohnedies an der Hand habe, ihn zum Abzug zu zwingen durch bedrohliche Aufstellung auf seinen Verbindungen. Es ist nun neuerdings die Ansicht entwickelt worden, daß jene Anordnungen, zuletzt die erste Disposition Schwarzenbergs vom 13. Oktober abends, also die gesamte Linksschiebung nach der Saale, d. h. vom Feind weg, den Zweck verfolgt hätten, Napoleon zur Schlacht mit verkehrter Front gegen die konzentrierten Heere der Verbündeten zu zwingen und daß erst ihre widerwillig zugelassene Veränderung, den durchdachten Plan Schwarzenbergs durchkreuzend, veranlaßt hätte, daß Napoleons Heer nicht vernichtet worden wäre.[2] Der tiefere Grund zu dieser Annahme liegt in der Überzeugung des analysierenden Strategikers, daß das Schwarzenbergische Hauptquartier vom Ausmarsch an zur Offensive entschlossen gewesen sei. Wir erinnern uns, daß die aus Radetzkis Denkschriften gesammelten Belege für diese Auffassung als nicht stichhaltig sich erwiesen hatten.[3] Und nun tritt Radetzki aufs neue als Zeuge auf gegen die Richtigkeit der Annahme, daß mit der Konzentration an der Saale der Gedanke eines gemeinsamen Vorrückens von Westen her, um Napoleon anzugreifen und zu vernichten, verbunden gewesen sei. In einem Operationsentwurf für den weiteren Feldzug vom 29. Oktober erklärt er: „Es kann und muß daher der Charakter unserer gegenwärtigen Operationen mehr als seither den einer vollkommenen Offensive annehmen, d. h. man

[1] Kerchnawe 170, 173, 188.
[2] Kerchnawe (1504), S. 198.
[3] Oben S. 217[4]f.

kann von nun an den Feind zwingen, seine Bewegungen nach den unseren zu richten; wir können aufhören, die unsrigen nach den seinigen zu bemessen."[1] Es wird schwer sein, diese Worte anders zu deuten als in dem Sinne, daß Radetzki noch nachher in der Art des Vormarschs seit Ende September und in der Linksschiebung der Armeen nach der Saale hin eine Operation erblickte, die nur für den Fall eines Angriffs durch Napoleon zu einer Schlacht führen könnte. Und das war mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch die innere Absicht der erwähnten Disposition[2] des Oberfeldherrn, deren mangelhafte Klarheit nicht mit voller Bestimmtheit den Endzweck erkennen läßt. Es ist wohl eine Konzession an die lautgewordenen Ansichten anderer außerhalb der österreichischen Armee, wenn Schwarzenberg hier, dank der Stellungen der Verbündeten, von der Möglichkeit einer Vernichtung der feindlichen Armee schreibt. Im Grunde wünschte man das Herankommen sämtlicher Korps, vor allem Colloredos und Bennigsens, von Dresden her abzuwarten, um dann von Westen und Süden aus mit größter Vorsicht den Feind, dessen Massen zwischen Eilenburg und Grimma, also zwischen Mulde und Parthe vorausgesetzt wurden, durch Besetzung von „Terrain" weiter einzuengen. Griff Napoleon den einen Heeresteil an, so hatte der sich zu wehren, bis die übrigen Korps ihm zu Hilfe eilen konnten. Schon die sehr weite Auseinanderziehung der einzelnen Armeeteile macht klar, daß trotz der Gunst der Lage an eine bald zu suchende Entscheidung nicht gedacht

---

[1] Denkschriften 219.

[2] Diese Disposition vom 13. Oktober zeigt in den verschiedenen Ausfertigungen kleinere, aber nicht uninteressante Abweichungen. Das Blücher mit Begleitschreiben Schwarzenbergs gesandte Exemplar ist abgedruckt bei Aster, Die Gefechte und Schlachten bei Leipzig, I, 183; aus dem österreichischen Kriegsarchiv wird sie reproduziert bei Kerchnawe, 194. Abgesehen von einer Variante Z. 5 „wirken" oder „rücken", heißt es bei Aster: „Die Vorteile . . . erlauben es uns, an die Vernichtung der feindlichen Armee zu denken", während bei Kerchnawe steht: „an die Möglichkeit der Vernichtung der feindlichen Armee zu denken". Kerchnawe bringt also die Version, die für die von ihm vertretene Auffassung ungünstiger ist. Man darf daher an eine flüchtige Wiedergabe an dieser Stelle nicht denken, obwohl beim Datum ein Schreibfehler untergelaufen und die Unterschrift Schwarzenbergs weggelassen ist. Dagegen kann es bei der bekannten Art von Pertz, die Quellen wiederzugeben, nicht auffallen, wenn er (Gneisenau III, 451) liest: „erlauben uns, die Zerstörung des feindlichen Heeres für möglich zu halten. Bernhardi, Toll III, 462; Kaulfus, Die Strategie Schwarzenbergs (Berlin, Dissert. 1902), S. 8; Friedrich II, 432, folgen dem Asterschen Text.

war.[1] Ob man ganz ohne Schlachtentscheidung auszukommen hoffte, im Glauben, Napoleon durch Hunger und Absperrung wegzumanövrieren, nach Magdeburg nämlich und von da über Wesel an den Rhein, ist nach den vorliegenden Quellen nicht mit Sicherheit zu bestimmen.

Da der Plan noch in der Nacht widerrufen wurde, ist es für das Verständnis nicht erforderlich, die Frage zu prüfen, welche Entschlüsse wohl Napoleon nach Maßgabe von Zeit und Ort gegenüber dem so verfahrenden Gegner gefaßt haben würde. Es ist das Verdienst des russischen Generals Toll, einen Umschwung bewirkt zu haben. Unterrichtet durch Kaiser Alexander, den Schwarzenberg gewonnen hatte, von dem was sich vorbereitete, wußte er seinen Herrn zu überzeugen, daß solche Zauderstrategie nicht mehr angebracht sei. Ihm ward dann die Aufgabe zugewiesen, den Oberfeldherrn der Koalition umzustimmen, so daß statt des befohlenen Linksausweichens der Vormarsch aller Armeen auf Leipzig von Süden her für den 14. angeordnet wurde[2], wo sich hinter und neben Murat nunmehr die Masse der Napoleonschen Streitkräfte zusammenzuballen begonnen hatte. Die gewaltsame Erkundung bei Liebertwolkwitz gleich am 14. war ein äußeres Anzeichen der veränderten Disposition.[3] Die Einzelheiten des neuen Befehls, die bei der befohlenen Dreiteilung des Vormarschs etwa hineinspielenden Gedanken müssen bei Darstellung der Schlacht selbst zur Erörterung kommen.

Kaum jemals in höherem Grade in der Kriegsgeschichte als während der Tage des Napoleonschen Aufenthalts in Düben wird man den Eindruck gewinnen, daß der große Schlachtenmeister eine Schachpartie spielen mußte, ohne recht zu wissen, welche Züge der verdeckt

---

[1] Friedrich II, 434. Ich kann mich seiner Darlegung, die übrigens, im Gegensatz zu Kerchnawe, die Bernhardis III, 464, mit festeren Stützen zu versehen sucht, in diesem Punkt nur anschließen. Die Analyse und Zusammenfassung der operativen Vorschläge Radetzkis zwingt unter anderem dazu. Beiläufig sieht auch Wrede den großen Zweck, an dem sein Korps mitwirken soll, darin, die französische Armee zum Rückzug über den Rhein zu zwingen. (Am 8. Oktober bei Hellwald, 104.)

[2] Bernhardi, Toll III, 466, nach einem russischen Tagebuch, das leider die einzige Quelle ist. Auch die allerneuestens bekanntgemachten Briefe Schwarzenbergs an seine Frau bleiben stumm hierüber.

[3] Friedrich II, 437. Wie die Aufstellung nach der 1. Disposition gedacht war und wie sie nach der neuen sich gestaltete, ist graphisch in der Kartenskizze bei Kerchnawe zu S. 193 dargestellt.

spielende Gegner vorhatte. Und doch war er, trotz des Besitzes der inneren Linien, die es ihm ermöglichen sollten, die Teilgegner auseinanderzuhalten und getrennt zu vernichten, von diesen Gegnern, wie er sich selbst eingestand, abhängig. Das war, so erscheint es mir, eine unvermeidliche Folge der von ihm selbst herbeigeführten Lage geworden, seit Blücher auf der Sehne des Bogens ihm ausgewichen, um sich mit der böhmischen Armee zu verbinden. Nur durch äußerste Präzision in den Berechnungen sowie in den Bewegungen seiner durch anstrengende achttägige Märsche auf verregneten Straßen hart mitgenommenen Truppen würde sich der Übelstand weniger fühlbar gezeigt haben. Aber es ist schon berichtet, daß es gerade in dieser Beziehung nicht allzu gut bestellt war. Und nun beruhten auch die Berechnungen auf so schwankenden und ungenügenden Angaben, daß die Korrespondenz des Kaisers ein fortwährendes Korrigieren zeigt. Kenner sind der Ansicht, daß Napoleon durch den Aufklärungsdienst seiner Offiziere nicht in ausreichendem Maße auf dem Laufenden erhalten sei. In der Beziehung möchte man noch auf eine Belehrung hinweisen, die der Kaiser nicht etwa dem Anführer einer Streifschar, sondern keinem Geringeren als dem getreuen Chef seines Generalstabs, Berthier, wenige Tage später angedeihen ließ. Am 16. Oktober verlangte er, daß man Bauern, geleitet durch deutschsprechende und als Bauern kostümierte Soldaten, mit Güte oder Gewalt als Kundschafter in alle Richtungen aussenden müsse. Als bekanntes Mittel, sie willig zu machen, empfahl er die Drohung der Tötung ihrer Frauen.[1]

Napoleon hat schweren Herzens auf die Möglichkeit verzichtet, von seiner Stellung an der Mulde aus Blücher noch rechtzeitig fassen zu können. Dagegen haben die Meldungen Neys über Truppenrückzüge auf dem rechten Elbufer, die tatsächlich nur das Korps Tauentziens betrafen, ihn allzulange glauben lassen, daß die gesamte Nordarmee ihre Brücken hinter sich abgebrochen habe und auf Berlin abmarschiert sei. Am 13. Oktober gleich nach Mitternacht hielt er dies für zweifellos, so daß er am 14. diesen Gegner abgetan haben könnte. Aber früh 5 Uhr bereits rechnete er für seine Pläne mit der entgegengesetzten Möglichkeit.[2] Immer wieder wendet sich sein Blick nach Taucha oder Leipzig, wo er seinen Schwager Murat in recht ausgesetzter Stellung weiß, obwohl Augereau mit seinem Korps

[1] Mémoires de St. Cyr IV, 458; auch Lettres non inserées dans la corresp. Nr. 713.

[2] Corresp. de Napoléon 26, Nr. 20783, u. 20789. Vgl. auch 20785.

in Leipzig eingetroffen und die Ankunft des schon am 12. abkommandierten Marmont zu erwarten stand. Der feste Punkt bei all diesen Exempeln der Entfernungen und der Stärkeberechnung ist die entscheidende Frage, ob Murat sich gegen die im Anmarsch gedachte böhmische Armee wenigstens bis zum 14. früh halten könne. Im Anfang spielt noch der Gedanke mit, daß im Verneinungsfall Murat sich auf Taucha oder Wurzen zurückziehen solle, also auf den Kaiser, der rechts der Elbe jene geheime Operation vorbereitete.[1] Aber die Bedeutung dieses Plans mußte naturgemäß verblassen, seit feststand, daß Blücher und möglicherweise ja auch Bernadotte der böhmischen Armee sich genähert hatte. Der Vorzug hatte ja gerade darin bestanden, nach Abdrängung der nördlichen Gegner überraschend über die Elbe vorbrechend Schwarzenberg mit Überlegenheit treffen zu können.

Es hat mit zum Verhängnis Napoleons beigetragen, daß er allzulange gezögert hat, das Vergebliche seiner Bestrebungen zur Vernichtung oder Zurücktreibung der Nordarmee einzusehen. Aber wer könnte psychologisch ihm diesen Irrtum verargen, wenn man sich erinnert, wie beinahe zufällig man bei den Verbündeten am 13. und am 14. Oktober an der Klippe vorbeigeschifft war, daß doch noch der zaghafte Bernadotte das rechte Elbufer aufsuchte. Es ist nicht erforderlich, nochmals auf die mit den Zeugnissen im Widerspruch stehende und mit den Tatsachen nicht klappende Erfindung zurückzukommen, daß Napoleon jenes „Geheimnis der Armee", das heißt den Gedanken, seine Operationslinie auf das rechte Elbufer zu verlegen, aufgegeben habe auf die Kunde vom Abfall Bayerns. Aber jenes Festkleben am Gedanken einer veränderten Operationslinie ist schuld, daß Napoleon im Glauben, rechts der Elbe Saint-Cyr jederzeit an sich ziehen zu können, es zu lange aufgeschoben hat, die zwei Armeekorps in Dresden, die ihm in Leipzig sehr fehlen sollten, herbeizubeordern.[2] Und noch bedeutsamer ist es, daß aus dem gleichen Grunde der Zeitpunkt verabsäumt wurde, an dem es noch denkbar gewesen sein würde, die gänzlich auseinandergezogenen Teile der Schwarzenbergischen Armee südlich von

[1] Corresp. de Nap. 26, Nr. 20778. Die Abhängigkeit der bez. Entschlüsse des Kaisers von den Meldungen Murats zeigt schon die Weisung Berthiers an Murat vom 12. Oktober nachmittags 3½ Uhr. Derrecagaix, Berthier II, 517.

[2] Daß Befehle zum Abmarsch gegeben und aufgefangen seien, läßt sich, soweit ich sehe, nicht beweisen. Am 13. war jedenfalls die Verbindung noch offen und der Kaiser mit dem Handeln St. Cyrs von Dresden aus ganz einverstanden. Corresp. de Napoléon 26, Nr. 20785.

Leipzig zu fassen und zu vernichten.[1] Denn darauf und selbstverständlich nicht auf das Terrain oder auf Leipzig selbst, das von den aufgestapelten Kriegsvorräten seit Tagen geräumt war[2], kam es allein an. Dazu war es zu spät, als der Kaiser, der während alles Schwankens zwischen zwei Möglichkeiten doch mehrere Korps bereits näher heran- und südwärts vorgeschoben hatte, endlich die Anordnung zum allgemeinen Aufbruch gegen Leipzig im Laufe des 13. Oktober traf. Als eine Art Observationskorps blieb zunächst noch das Korps Reynier an der Elbe, um dann gleichfalls über Wittenberg aufzuschließen. Dies und einige kleinere Abteilungen gingen noch ab von den rund 200000 Mann, die der Kaiser für den (ersten) Schlachttag nach Vereinigung mit Murat für sich herausgerechnet hatte.

Es war der Stolz des großen Siegers, der den Kaiser bestimmte, statt jenseits der Elbe die Dinge in die Länge zu ziehen, die Entscheidung durch eine Schlacht zu suchen. Er war überzeugt, daß die Elemente des Sieges, eine, wie er sich vorspiegelte, annähernd gleiche Truppenstärke, verdoppelt durch eigenes Genie und die Furcht der Gegner, noch in seinen Händen läge. Er glaubte an sich und drückte das aus in den Worten: „ich werde nur schlagen, insofern ich es will; mich anzugreifen werden sie nicht wagen".[3] Und hätte er nicht beinahe recht behalten mit dieser Annahme? Wollte nicht Schwarzenberg noch länger operieren und höchstens in der Defensive einen Angriff aufnehmen? Wie dem auch sei, die Befehle des Kaisers lassen die Schönfärberei eigener und fremder Geschichtsverdrehung nicht aufkommen. Nur strategische Berechnung der Gesamtlage[4], verstärkt wohl durch den durchbrechenden Willen zu kämpfen und zu siegen, haben ihn in die Ebenen von Leipzig geführt.

[1] Der Geniegeneral Rogniat, Considérations sur l'art de la guerre (1816) S. 395, meint, daß eine um einen Tag zeitigere Ankunft bei Leipzig diese Folge gehabt haben würde.

[2] Corresp. de Nap. 26, Nr. 20746 und 20747, 20749. Vgl. Lettres non inserées Nr. 704, wonach der Convoi mit den Fonds des Kriegsschatzes und allem, was nicht zum Gefecht klar gemacht werden konnte, darunter auch Maret mit seinem auswärtigen Departement, am 12. nach Torgau gelangte. Die wechselnden Ratschläge, d. h. Befehle hinsichtlich des Aufenthalts des Königs von Sachsen (Eilenburg oder Torgau statt Leipzig) spiegeln das Schwanken wider.

[3] Zu Marmont gesprochen in der Nacht vom 11. zum 12., Mém. du duc de Raguse V, 273, vgl. 271.

[4] Hierin stimme ich ganz mit v. Bremens Auffassung überein (Beihefte z. Militärwochenblatt 1889, S. 385).

Kleine Mitteilungen.

Die Ausgrabungen in Oberaden.

In der vorjährigen Versammlung der Deutschen Gesellschaft für Vorgeschichte, abgehalten vom 1. bis 4. August in Dortmund, hat sogleich am ersten Tage Herr Museumsdirektor Baum-Dortmund über seine erfolgreichen Ausgrabungen in Oberaden einen sehr eingehenden und lehrreichen Vortrag gehalten. Auf der „Burg" wenigstens, d. h. dem weiten Platze des eigentlichen Drusischen Legionslagers aus dem Jahre 11 v. Chr., sind die langjährigen und mühseligen Grabungsarbeiten vorläufig zu einem gewissen Abschluß gelangt und erlauben jetzt einen erfreulichen Überblick über das Ganze: Auf einem Höhenzuge zwischen Hamm und Lünen, gleich südlich der Lippe, liegt das Römerlager, weiten Ausblick nach allen Seiten gewährend; auf dem schwierigen und wechselnden Gelände ist es mit großem Geschick in der Form eines unregelmäßigen Siebenecks angelegt. Wie seine Gestalt, so weicht auch seine Wall- und Grabenumfassung stark von der Regel ab: Nach der Ebene zu werden die Grabenkanten breiter; 2 m von der inneren Grabenkante entfernt, ziehen sich möglichst parallel der Grabensohllinie Gräbchen, 60 cm breit, 60—80 cm tief und 1,40—2 m voneinander abstehend; weiter stehen in diesen Gräbchen in wechselnder Entfernung von 1,20—1,50 m Palisaden in der Stärke von 20 cm, die äußeren Pfosten 5 m, die inneren 3 m lang. Durch Gestrüpp und das aus dem Graben gehobene Erdreich, das zwischen diese Pfostenreihen geworfen ist, hat man den Wall hergestellt und durch Wach- und Verteidigungstürme bedeutend verstärkt. Diese stehen immer 45 m auseinander, die Ecktürme sind natürlich besonders versteift. Die vier Lagertore sind stark befestigt gewesen; Erdbrücken führten hier über den Graben. Das Osttor ist erst in der letzten Kampagne aufgefunden worden, nachdem die Hauptlagerstraße, die übrigens nicht die Mitte des Lagers durchschneidet und auch nicht unmittelbar auf das Osttor orientiert gewesen zu sein scheint, bis zum Wall verfolgt werden konnte; vermutlich vor nachrückenden Germanenhaufen ist es später durch einen Palisadenwall geschlossen worden, wobei zugleich die den Graben durchquerende Erdbrücke ausgehoben und der Graben hier ganz durchgeführt wurde. Ein wunderlicher Vorgang!

Das Innere des Lagers zeigt ein geschickt entworfenes, viel verzweigtes Straßennetz, das zugleich zur Entwässerung diente: Die via principalis, die

Hauptstraße, von Westen nach Osten, hat eine Breite von 45 m und zwei Straßengräben, die 3 m voneinander entfernt sind. Alle übrigen Straßen, 11 von Westen nach Osten (7 nördlich und 4 südlich von der via principalis), 48 von Süden nach Norden, dazu die via praetoria, die via decumana (wieder Hauptstraßen) und die mit dem Wall parallel laufende Wallstraße, haben nur ein Straßengräbchen. Schon eine solche Menge von Straßen läßt auf eine bedeutende Ausdehnung des Lagers schließen; und in der Tat erstreckt sich das Oberadener Legionslager über ein Areal von mehr als 60 ha; es ist somit das größte der bisher aufgedeckten römischen Lager. Das Prätorium, das Hauptgebäude jedes römischen Kastells, ist 67×58,5 m (=230×200 röm. Fuß) groß gewesen. Außerdem sind Kasernen, Bäckereien, Schmiedewerkstätten u. a. konstatiert worden. Da diese Bauwerke aber alle Fußböden gehabt zu haben scheinen, so kann hier von Funden keine Rede sein. In den zahlreichen Füllgruben jedoch ist mancherlei Interessantes gefunden worden, ebenso in den Abortanlagen. Diese lagen — man möchte sagen, in italienischer Weise — in den Straßen und scheinen durch Kohlenasche desinfiziert worden zu sein. Noch reicher an Funden und auch sonst durch ihre Anlage ganz eigenartig waren die Brunnen, teils Tiefbrunnen, mit Fässern ausgeschalt, teils Zisternen mit Erdrand, teils wieder ausgeschalte größere Bassins (12×4,50 m).

Zu unserem Legionslager gehört auch eine kleine, starke Feste unmittelbar am Lippefluß, ein Uferkastell, 2 km von Oberaden entfernt. Hier ist schon von jeher ein Übergang über die Lippe gewesen. Dort lag es an militärisch bedeutsamer Stelle, auf 30 m hohem Steilufer, zum Schutze des Flußüberganges sowie der Ein- und Ausschiffung. In Gestalt eines fast bogenförmigen Sechsecks bedeckt es mit seinem Palisadenwall und seinen drei Befestigungsgräben (auf füglich nur 3 Seiten) eine kleine Fläche von 2,53 ha; sein Lagerinneres ist noch um 1 ha kleiner. Auf der Sohle dieser drei Spitzgräben haben sich schon im Vorjahre, wo das Kastell zuerst „angestochen" wurde, zahlreiche römische und auch germanische Scherben gefunden und — was für die Lippegegend noch neu ist — Ziegelsteine von 7 cm Höhe und 20—27 cm Länge. Auf dem Wall haben wieder Türme gestanden, hier in einem Zwischenraume von jedesmal 30 m, wie denn überhaupt Wall- und Grabenbau fast ganz an das große Lager auf der Höhe erinnert. Von den Toren ist bisher erst das Westtor mit fünf Straßen freigelegt worden. Nur dieses am Westtor gelegene Drittel scheint uns reiche Funde zu versprechen, die anderen zwei Drittel sind schon lange durch Sandaushub zerstört. Außerdem bedenke man, daß in einem Uferkastell vieles sogleich in den Fluß gerät.

Zuletzt ist noch eine dritte Anlage hier zu nennen, eine auch schon länger in ihrem Äußeren bekannte germanische Siedlung, die schon beim Bau des Legionslagers (und des Uferkastells) zerstört sein wird. Sie soll im nächsten Jahre genau untersucht werden. Außerdem hofft der rührige Ausgrabungsleiter, Herr Direktor Baum, in seiner Entdeckerfreude zuversichtlich, daß er

dann auch den römischen Anlegeplatz an der Lippe und die Magazine, die zwischen dem Lager und dem Uferkastell zu vermuten sind, finden werde. Mögen sich ihm diese Wünsche erfüllen!

Magdeburg. H. Nöthe.

Zu den Berichten über Luthers Tod.

Im 3. Heft des Jahrgangs 1912 der Hist. Vierteljahrschrift (S. 379 ff.) hat Dr. J. Strieder die authentischen Berichte über Luthers letzte Lebensstunden „zu bestimmen und in ihrem gegenseitigen Zusammenhang zu analysieren gesucht". Dazu erlaube ich mir ein paar rein sachlich gehaltene Bemerkungen und zwar in bezug auf die Frage, welcher Wert dem Bericht zuzusprechen ist, der uns auch in der von Prof. Dr. Spaeth in einer Lutherpostille entdeckten handschriftlichen Eintragung vorliegt. Denn ich meine, bei meiner Annahme, daß er von einem Augenzeugen und zwar von einem Mansfelder herrührt, beharren zu müssen.

Nach Nicolaus Paulus sollte dieser Bericht „zum größten Teil nichts anders sein als eine Zusammenfassung der in der Historia und Leichenpredigt enthaltenen Angaben", also nichts weniger als authentisch. Strieder dagegen beweist richtig, daß vielmehr „die Historia den anonymen Bericht Spaeths benutzt" hat. Auch ihm freilich scheint die Leichenrede des Coelius „die originalere Quelle zu sein". Doch fügt er selbst hinzu: „Einen Beweis für diese Ansicht vermag ich nicht zu geben." Nun aber ist die am 20. Februar in Eisleben gehaltene Leichenrede erst viel später in Wittenberg gedruckt, während eine Abschrift jenes Berichts schon am 22. Februar von Eisleben aus versandt wurde. So wird nicht nur die Historia, sondern auch Coelius für seine Leichenrede unsern Bericht benutzt haben. Jene aber wurde von den Augenzeugen Jonas und Coelius mit der Bemerkung herausgegeben, daß darin auch die Angaben „anderer, die dabei gewesen", verwertet worden seien. Haben sie nun dazu auch jenen Bericht benutzt, so haben sie ihn für die zuverlässige Darstellung eines Augenzeugen gehalten.

Diesen Bericht kennen wir jetzt in dreifacher Textgestalt. (Ich hatte früher Förstemanns Schrift „Denkmale" 1846 übersehen.) Ich verzichte der Raumersparnis wegen auf eine Untersuchung darüber, wie sich diese Texte zueinander und zu dem Brief des Wolfgang Roth vom 19. Februar verhalten. Nur so viel sei bemerkt, daß ich den betreffenden Darlegungen Strieders nur teilweise zustimmen kann. Z. B. legt er Gewicht darauf, daß sowohl in dem Bericht wie in dem Briefe von dem „Faulbettlein", auf das sich Luther gelegt, geredet werde, während doch in dem Briefe des Jonas dafür „Ruhebettlein" gesagt sei. Aber jene Übereinstimmung beweist noch nicht eine Abhängigkeit, weil es begreiflich ist, wenn Jonas anstatt des (noch heute in jener Gegend gebräuchlichen) vulgären Ausdrucks in einem an seinen Kurfürsten gerichteten Schreiben das feinere Wort wählte, wie er in demselben Briefe

den von Luther gebrauchten Ausdruck, er wolle „den Würmern einen feisten Doktor zu verzehren geben“, durch „den Leib zu verzehren geben“ ersetzt hat.

Strieder hält den nicht bei dem Tode Luthers anwesenden Wolfgang Roth für den Verfasser unsers Berichts, obwohl es in diesem heißt: „Da wir ihn indeß mit Aqua vitae ...., welche unser gnädigster Herr Graf Albrecht ... mitbrachte, bestrichen“. Um trotz dieses „wir“ an Roth als Autor festhalten zu können, nimmt er an, dieser habe „nur das zu Papier gebracht, was ihm“ der bei Luthers Tode anwesende „Jonas berichtete“, und habe „in dem einen Fall verabsäumt, die erste Person, in der sein Gewährsmann sprach, in das unpersönliche, sonst stets von ihm gebrauchte ‚man‘ umzuwandeln“. Folglich könne doch Roth „der Textgestalter“ des originalen Berichtes sein. Ich übergehe das Bedenken, ob eine solche Entstehung des Berichts vorstellbar ist (denn das versehentliche „wir“ war doch nur dann möglich, wenn Roth schrieb, während er des Jonas Mitteilungen anhörte); auch das andere, wie Strieder zugleich annehmen kann, unser Bericht sei von des Coelius Leichenpredigt abhängig. Doch was bewegt Strieder dazu, gerade dem Jonas die eigentliche „Autorschaft“ zuzuschreiben? Eine Abschrift unsers Berichts liegt einem lateinischen Briefe bei, den Andreas Münzer am 7. März an Herzog Albrecht von Preußen richtete, und in diesem Briefe heißt es, er teile dem Herzog die Vorgänge beim Tode Luthers mit durch Übersendung einer Kopie des Briefes des Dr. Jonas. Nun ist auch Strieder (mit Recht) der Überzeugung, nicht Jonas selbst könne jenen Bericht verfaßt haben. Aber um jener Angabe Münzers willen meint er doch den Jonas als den annehmen zu sollen, nach dessen Angaben Roth seine Niederschrift machte. Nach meiner Ansicht dagegen kann ein so entstandenes Schriftstück keinesfalls litterae doctoris Jonae genannt werden. Wir wissen nur von einem einzigen Brief des Jonas aus jenen Tagen, von dem in der Nacht des Todes Luthers an den sächsischen Kurfürsten gerichteten, der in mehreren Abschriften verbreitet wurde. Dieser aber hat mit jenem Bericht nichts zu tun. Doch, wie konnte dann Münzer von einer Abschrift des Briefes des Jonas schreiben? Die betreffende Beilage enthält nach dem fraglichen Bericht noch vier Absätze. Die beiden ersten sind dem Brief Aurifabers vom 18. Februar entnommen, die beiden letzten dem Brief des Jonas. So konnte Münzer dazu kommen, einfach „den Brief des Dr. Jonas“ zu nennen, sei es nun, daß der Anfertiger dieser Abschriften nur den allbekannten Jonas erwähnt hatte, sei es, daß Münzer von mehreren ihm genannten Gewährsmännern nur den einen sich gemerkt hatte oder nur ihn namhaft zu machen für genügend hielt.

Der Augenzeuge aber, der sein einmaliges aktives Eingreifen bei den Vorgängen jener Nacht durch das einmalige „wir“ anzeigt, dürfte ein Mansfelder gewesen sein. Dies ist aus der Weise, wie er die verschiedenen Fürsten bezeichnet, zu schließen. Bekanntlich redet man in der Regel von seinem Landesherrn so, daß man nur den Titel nennt und eventuell (z. B. wenn mehrere Landes-

herren existieren) den Namen hinzufügt, nicht aber auch das von ihm beherrschte Gebiet angibt, während man bei fremden Fürsten dieses namhaft macht. So schreibt auch unser Bericht „Fürst Wolf von Anhalt“ und „Graf Heinrich von Schwarzburg“, nennt aber bei allen Mansfelder Herren nur die Namen „Graf Gebhardt, Albrecht, Philipp, Volrath, Jörge Hans“.[1] Und er bezeichnet den einen unter diesen einmal, dort, wo er ihn zuerst erwähnt, als „unsern gnädigsten Herrn Graf Albrecht“. Gerade dies, daß einerseits ein „von Mansfeld“ fehlt, andererseits „unser“ gesagt ist, dürfte für einen Mansfelder als Urheber des Berichts sprechen.

Mansfelder nun waren bei Luthers Tod gegenwärtig: Coelius, Aurifaber, v. Wolfframsdorf, der Apotheker, die beiden Ärzte, der Stadtschreiber Hans Albrecht. Die ersten drei kommen hier deshalb nicht in Frage, weil von ihnen als von andern Personen erzählt wird, der Apotheker nicht, weil wir von dem einen ganz andersartigen Bericht besitzen. Was die Ärzte betrifft, so scheint man freilich aus den Worten unsers Berichts: „Da schickte man eilends und ließ beide Ärzte holen. Aber da wir ihn indeß mit Aqua vitae ... bestrichen“ nicht folgern zu dürfen (wie ich früher tat), daß die Ärzte noch nicht angelangt waren, als man diese Stärkungsmittel anwandte. Denn nach andern Angaben ist der Graf Albrecht, der jene Essenzen mitbrachte, erst nach den Ärzten eingetroffen. Des Jonas „indeß“ ist also nicht als „unterdessen“, sondern als „jedoch“ gemeint. Wenn aber einer der Ärzte unsern Bericht verfaßt hätte, würde man eine andere Fassung obiger Angaben erwarten, etwa: „Da ließ man uns Ärzte holen“, weil ja mit „wir“ fortgefahren wird. So bleibt nur der Stadtschreiber übrig. Und es ist doch auffallend, daß in dem ganzen Bericht eben dieser nicht genannt wird, der doch eben bei jenem „Bestreichen“ des Sterbenden anwesend war, während er in allen ähnlichen Berichten genannt ist (nur nicht in dem Brief des Aurifaber vom 18. Februar). Eben an der Stelle, wo wir die Erwähnung des Stadtschreibers erwarten müßten (er traf kurz vor den Ärzten im Sterbezimmer wieder ein), begegnen wir jenem „wir“. Hat nun der Stadtschreiber, wie ich annehme, diesen Bericht gleich nach dem Tode Luthers nur zu seiner eigenen Erinnerung geschrieben, so erklärt sich sehr einfach, daß er sich selbst nicht weiter erwähnte.

Endlich bietet nur die von Prof. Spaeth gefundene Eintragung noch eine Mitteilung über einen Vers, den Luther „dreizehn Tage vor seinem Tode an die Wand geschrieben“ habe. Daß wir davon durch niemand anders erfahren,

---

[1] Wenn der Mansfelder Wolfgang Roth alle seine Landesherren zusammenfaßt, so schreibt er wohl „alle meine gnädigen Herren, die Grafen zu Mansfeld“, sonst jedoch „mein gnädiger Herr Graf Albrecht“, dagegen „mein gnädigster Fürst und Herr Fürst Wolf von Anhalt“, auch „mein g. H. Graf Heinrich von Schwarzburg“. Hinsichtlich des scheinbar gegen diese Ausdrucksweise verstoßenden Briefs des Jonas ist zu beachten, daß er von diesem in Gemeinschaft mit dem Mansfelder Coelius verfaßt ist.

wird durch die Annahme verständlich, daß dem Hauswirt Hans Albrecht die Worte aufgefallen waren. Dann folgt noch nach einem die bisherige Eintragung abschließenden Schnörkel, der sich auch am Schluß des Ganzen findet, eine Angabe über die Leichenfeier vom 19. Februar, von der selbst Nic. Paulus zugibt, daß sie von einem Augenzeugen herrühren werde. Wenn nun von allem Weiteren, was mit der Leiche Luthers geschehen ist, nichts mehr erzählt wird, so liegt die Vermutung nahe, daß diese Angaben über den Anfang der Beerdigungsfeierlichkeiten sofort nach diesen niedergeschrieben sind. Und wenn die beiden andern Handschriften, die uns den Bericht über den Tod Luthers selbst bieten, nur diesen, nicht aber das Weitere enthalten, so ist zu vermuten, daß jener Bericht abgeschrieben wurde, noch ehe das Letzte nachgetragen war, daß er also unmittelbar nach dem Tode Luthers verfaßt worden ist.

Welche Hand dürfte nun die von Prof. Spaeth gefundene Eintragung (mag sie das Original oder eine Kopie sein) geschrieben haben? Leider sind die meisten Akten auf dem Rathaus in Eisleben derzeit in Kisten verpackt und werden erst nach einem halben Jahr zugänglich sein. Das Buch, das die Abschriften der „Verschreibungen“ aus der Zeit um 1546 enthält, weist eine größere Zahl von Schreibern auf, die Hand aber, von der unsere Eintragung herrührt, scheint mir darunter nicht vertreten zu sein. Ein Rechnungsbuch aus jener Zeit, dessen Führung man dem Stadtschreiber zutrauen möchte, ist freilich von einer einzigen Hand geschrieben, aber ohne ein Studium der sonstigen Akten ist nicht festzustellen, wessen Hand es ist. Sollte es die des Hans Albrecht sein, so würde unsere Eintragung nicht von diesem herrühren können. Die reichhaltigen Akten der Gewerkschaft in Eisleben sind nur zu einem sehr kleinen Teil ein wenig sortiert. In denen, die ich einsehen konnte, ist mir keine Handschrift begegnet, die sich irgendwie als die des Stadtschreibers zu erkennen gäbe, auch keine, die ich als identisch mit der der fraglichen Eintragung bezeichnen möchte. Sollte aber jemand dieser Frage weiter nachzugehen Neigung und Zeit besitzen (er würde in Eisleben des liebenswürdigsten Entgegenkommens sicher sein), so möchte ich mir den Vorschlag erlauben, auch die Handschrift des Drachstedt, dem das vom Stadtschreiber bewohnte Haus gehörte, zu vergleichen, ebenso die des Bernhard von Mila, dem eine Abschrift unsers Berichts zugesandt worden ist. Meine Annahme, daß dieser von Hans Albrecht herrührt, ist also durch meine Nachforschungen in Eisleben weder bestätigt noch widerlegt worden.

Rostock. Wilh. Walther.

Kritiken.

P. Joachimsen, Geschichtsauffassung und Geschichtschreibung in Deutschland unter dem Einfluß des Humanismus. I. Teil. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, hsg. von W. Goetz 6, 1910. Leipzig und Berlin, Teubner. V, 299 S. Geh. M. 8,—.

Abgesehen von dem großen Werke Fueters ist die vorliegende Arbeit der wertvollste Beitrag zur Geschichte der Geschichtschreibung aus den letzten Jahren. Sie gehört zu einem noch nicht genügend gepflegten geschichtswissenschaftlichen Typus. Es ist keine Spezialuntersuchung im strengen Sinne, sondern eine ihr vorgreifende zusammenfassende Studie, zu der ein gewisser „Mut des Irrtums" gehört, der aber in diesem Falle als heilsamer wissenschaftlicher Mut zu bezeichnen ist; denn bei dem Mangel brauchbarer Vorarbeiten mußte der Verfasser seine Arbeit mit einer großen Zahl Spezialuntersuchungen durchsetzen, die viel Neues und Wertvolles bieten. Zwischen Quellenwert und historiographischem Wert scheidend, macht der Verfasser ausschließlich den letzteren zum Gegenstand seines Forschens. Dazu waren Quellenuntersuchungen notwendig, die für die humanistische Geschichtschreibung größtenteils noch fehlten. Die Vorbilder der deutschen Historiker waren nur ungenügend bekannt. Die Folge war, daß der rechte historische Maßstab zur Beurteilung fehlte. Dem Dilettantismus historischen Urteils war Tor und Tür geöffnet.

Hier hat J. gründlich Wandel geschaffen, indem er das Verhältnis der Deutschen zu den Italienern eingehend untersucht. Für die Unselbständigkeit der deutschen Geschichtschreibung gegenüber der italienischen hat J. viele lehrreiche neue Belege gebracht. Bisher hatte man mit G. Voigt wohl nur dem Einflusse Enea Sylvios einige Aufmerksamkeit geschenkt und war daneben höchstens noch den Spuren etwa Petrarcas, Biondos und Platinas, ferner des Annius von Viterbo nachgegangen. Das wird bei J. vertieft und erweitert. Insbesondere die humanistische Weltchronik ist ohne die Italiener nicht zu denken. Um die Deutschen zu würdigen, kann man die Charakterköpfe der italienischen Geschichtschreibung gar nicht scharf genug herausarbeiten. Das hat auch Fueters Werk bewiesen. Der Verfasser hätte hier seine Einzelbeobachtungen noch mehr zu allgemeinen typischen Bildern zusammenschließen können. So läßt sich der Unterschied zwischen dem Rhetor Bruni und dem Gelehrten Biondo wohl noch schärfer herausarbeiten. J. betont gegen

Gervinus und Villari, daß einerseits Machiavelli und andrerseits Biondo stark von Bruni beeinflußt worden ist. Aber gerade dann müßte man die Gegensätze zwischen den dreien, die grundlegender Art sind, nur um so schärfer ins Auge fassen. Daß Bruni in Deutschland keinen ebenbürtigen Nachfolger gefunden und überhaupt keine Schule gemacht hat, ist allein schon bezeichnend. Auch genügt es noch nicht, die Italiener nur da zu schildern, wo sie die Deutschen direkt oder indirekt beeinflußt haben. (Übrigens geschieht das sogar bei dem Suchen nach Quellen und bei dem Sammeln.) Auch als Gegenbeispiele zu den hinter ihnen durchweg weit zurückbleibenden Deutschen verdienen sie besondere Beachtung. Die deutschen humanistischen Weltchroniken dürfen unbedenklich mit Sabellicus verglichen werden, auch wenn dieser etwas später auftritt.

Was man bei den Italienern bisweilen vermißt, die Herausarbeitung des Typischen und überhaupt ihre Berücksichtigung auch da, wo sie nicht direkt einwirken, ja nicht einmal einwirken können: hat J. für die spätmittelalterliche Geschichtschreibung und ihre drei Hauptgattungen, die mendikantische, die ritterliche und die städtische in sehr anregender Weise geleistet, wenn auch das Urteil über Ludwig von Eyb und über die städtische Geschichtschreibung wie später über Karl IV. und seinen Kreis sowie über den Frühhumanismus überhaupt wohl etwas zu ungünstig ausfällt. Sehr beachtenswert ist der Hinweis auf den juristischen Geist der Bettelorden.

Man kann auch hinsichtlich der fünf Hauptkapitel (3—7) dieses ersten Teiles in manchem sachlich anderer Meinung sein und wird sich doch überall dem Verfasser gegenüber für reiche Belehrung verpflichtet fühlen. Eine andere Frage ist es, ob der Verfasser für seine Darstellung die passendste Form gefunden hat. Er hat die essayistische gewählt. Eine systematische Gliederung nach irgendeinem durchgehenden Gesichtspunkte ist nicht vorhanden. Am wenigsten ist die Zeitfolge zugrunde gelegt, obwohl die Notwendigkeit beträchtlichen zeitlichen Zurückgehens am Anfange des Kapitels über die Germania Illustrata im Texte selbst deutlich hervorgehoben wird. Der Text bietet gegenüber den offenbar überlasteten Anmerkungen zu wenig Daten.[1] Eine Gliederung nach Gattungen, die hier eine besondere Berechtigung hat, liegt eigentlich nur den Kapiteln über die Weltchroniken und über die Germania Illustrata zugrunde. In den übrigen drei Kapiteln werden daneben noch andere Gesichtspunkte zur Gliederung mit verwandt: verschiedene Gattungen werden hier zusammen behandelt, wenn sie sich nur unter diese anderen Gesichtspunkte bringen lassen (s. besonders die Kapitel 3 und 5). So wird infolge dieser auffallend unsystematischen Gliederung die für uns doch stets interessanteste

[1] Auch hätten die genauen Titel der Geschichtswerke stets deutlich in den Text gesetzt werden sollen. Auch manches andere aus den Anmerkungen sähe man lieber im Text. Ich erwähne nur beispielsweise die Entstehungsgeschichte der Caesares Cuspinians.

Gattung „deutsche Geschichte“ über mehrere Kapitel verteilt und damit auseinandergerissen. Auf diese Weise kommt eines der wichtigsten Ergebnisse der Forschungen J.s nicht genügend zur Geltung: der über Horawitz, Hartfelder und Knod hinaus erbrachte Nachweis der glänzenden wissenschaftlichen Befähigung des Erasmianers Beatus Rhenanus für die von den Humanisten oft heillos verwirrte ältere deutsche Geschichte. Statt diesen größten Historiker des deutschen Humanismus zum Mittelpunkt eines besonderen Kapitels zu machen, erscheint er an etwas versteckter Stelle unter den „Entdeckern und Kritikern“ des fünften Kapitels. — Hat der moderne Historiker gegenüber einem so verwickelten Wirklichkeitsbilde nicht besondere systematische Pflichten zu erfüllen?

Es ist merkwürdig, daß J. bei den humanistischen Historikern selbst der Kompositionstechnik, deren für das wissenschaftliche Urteil grundlegende Bedeutung neuerdings von Fueter überzeugend klargestellt worden ist, keine eingehendere und zusammenhängende Beachtung schenkt. Auch Stilanalysen werden kaum unternommen. Nicht minder vermißt man eine gründliche, bei Meisterlin (vgl. jetzt z. B. die Bemerkungen über Fabri) vom Verfasser selbst schon früher erfolgreich begonnene Erörterung der Stellung der Historiker zum Wunder, wobei zur Erklärung der Wundergläubigkeit, ja der Wundersucht der Humanisten nicht nur die Nachwirkung des Mittelalters, sondern auch die Antike sowie die Einwirkung des Zeitalters Kaiser Maximilians herangezogen werden muß. Während Nauclerus' Stellung zum Wunder schon in diesem ersten Bande genauer hätte gewürdigt werden sollen, dürfen wir für Pirkheimer das gleiche von einer Analyse des Bellum Suitense im zweiten Bande erwarten. Die Frage erhebt sich überhaupt: gibt J.s Darstellung ein einigermaßen vollständiges Bild? Im Gegensatz zu Fueter behandelt J. nicht nur Geschichtschreibung, sondern auch Geschichtsauffassung, was bei seinem weit begrenzteren Thema auch durchaus möglich ist. Daß J. auch dazu in besonderer Weise befähigt ist, zeigt u. a. das Kapitel über den „scholastischen“ Humanismus zusammen etwa mit den besonders verdienstlichen Ermittelungen über die kirchenpolitischen und staatsrechtlichen Anschauungen, die bei den meisten deutschen Historikern der Zeit als auffallend unsicher und schwankend, wenn nicht gar als grob dilettantisch erscheinen. Mit Recht hat schon die Einleitung gegenüber allen Okjektivitätsillusionen betont, daß nicht die neuen Quellen, sondern die neuen Männer die Geschichtschreibung umgeschaffen haben. Eben darin liege die allgemeine geistesgeschichtliche Bedeutung dieses Stückes der Wissenschaftsgeschichte. Quellenwerke, die in den Bibliotheken von der älteren Generation gar nicht gefunden werden, werden von der jüngeren Generation gefunden und bald auch gewürdigt, weil ein neuer Geist in ihr lebt. So hat der Verfasser selbst für die Erkenntnis des allgemeinen seelischen Hintergrundes wertvolle Fingerzeige geboten. Gleichwohl ist es mir nicht zweifelhaft, daß man in dem Bestreben, eine möglichst vollständige Charak-

teristik anzubahnen, hier noch weiter gehen muß. Die Eigenart der humanistischen Geschichtsauffassung erklärt sich zumeist aus der Bindung an gewisse Voraussetzungen der allgemeinen Welt- und Lebensanschauung, besonders der Staats- und Sittenlehre. Die einigermaßen vollständige Charakteristik dieser Voraussetzungen ist ein ebenso notwendiger Bestandteil einer Geschichte der humanistischen Geschichtschreibung wie etwa die Schilderung der Italiener. Bei den deutschen Humanisten ist der mit dem Stammesgefühl eng zusammengewachsene Patriotismus die bekannteste derartige Voraussetzung. Daß er im Verein mit dem humanistischen Fürstenideal auch beim Verfasser in scharfer Beleuchtung erscheint, braucht nicht gesagt zu werden — aber vielleicht noch nicht in allseitiger. Imperialistische und mittelalterlich-spekulative Bestandteile sind darin vielleicht noch größer gewesen, als es hier scheinen will. Häufigere Ausblicke auf die historischen und historiographischen Abschnitte der Publizistik (man denke nur etwa an Gebwilers Libertas Germaniae) ließen sich bei genaueren Erörterungen kaum vermeiden und würden schwerlich als Abschweifungen empfunden werden. Noch bei dem Humanisten Sleidan sind der Publizist und der Historiker kaum zu trennen. — Ferner bedürfte es noch einer zusammenhängenden Untersuchung über den allgemeinen und über den historiographischen Moralismus der Humanisten, die vom Verfasser z. B. bei Petrarca, Erasmus, Beatus Rhenanus u. a. schon lehrreich begonnen worden ist. Aus Wimpfeling und Irenicus ließe sich noch mehr Material dafür gewinnen. Daß der Moralismus über den Ordenshumanisten Trithemius eine besondere Macht hat, bedarf keines Beweises. Noch Aventin folgt diesen Spuren mit heiligem Eifer. Das ganze Charakterbild des „Deutschen", das die Humanisten so liebevoll zeichnen und so eifrig historisch zu begründen und historiographisch zu verwerten suchen, ist u. a. von diesem Moralismus bestimmt und damit natürlich auch vom Christentum. Das ist doch wohl einer der Gründe gewesen, weshalb sich Brant und Wimpfeling so für Lupold von Bebenburg erwärmen. Und doch ist dieser Moralismus natürlich nicht nur mittelalterlich. Beschäftigt man sich näher mit ihm, so wird man von selbst besonders auf Ciceros Leitsatz (de oratore II 9 § 36) von der Historia als der magistra vitae geführt, und das gibt vielleicht auch Veranlassung, das Verhältnis zur Antike mit derselben Sorgfalt zu untersuchen wie das Verhältnis zu den Italienern. Dann wird man auch vielleicht der Erwähnung für wert halten, daß Pirkheimer 1515 Lucians Schrift *πῶς δεῖ ἱστορίαν γράφειν* für den Kaiser Maximilian ins Lateinische übersetzt hat, und überhaupt allen Äußerungen über die Theorie besondere Beachtung schenken. Was J. in dieser Beziehung z. B. über Peter Luders Heidelberger Antrittsrede sagt, befriedigt um so weniger, als Luders Lobrede auf Friedrich den Siegreichen, obwohl sie weniger „Geschichtsauffassung" bietet, genauer besprochen wird. Endlich wäre auch über die Art der Personencharakteristik, die schon bei Enea so überraschend entwickelt ist und hier auch von J. gebührend ge-

rühmt wird, für die deutschen Historiker, die freilich auch darin weit hinter den Italienern zurückbleiben, wohl noch einiges mehr zu sagen. Auf die z. B. bei Brant erwähnte humanistische Geschichtsphilosophie wird wegen ihrer geringen Ausbildung in Deutschland kaum eingegangen.

Sachlich liefert J.s Arbeit den reichsten Ertrag, wo sie die Methode der humanistischen Quellenbenutzung schildert. Dabei hätte sich der weitgehende Mangel an Wirklichkeitssinn als allgemeine seelische Voraussetzung vielleicht noch deutlicher bemerkbar machen können. Einen Spezialfall davon könnte man als Typismus bezeichnen. Wie Otto von Freising die Belagerung Tortonas z. T. nach der Belagerung Jerusalems stilisiert und dazu die Farben des Josephus aufträgt, so schildert Meisterlin, wie J. schon früher gezeigt hat, eine Nürnberger nach dem Vorbilde einer Prager Judenverfolgung, weil er dabei Eneas Pinsel verwerten kann. Eine höhere Form dieses Typismus, d. h. der Übertragung eines Berichts von einem Objekte auf das andere, findet sich selbst noch bei Machiavelli, wo er, besonders am Anfange des dritten Buches der Florentiner Geschichte, das Parteiwesen nach Analogie des römischen beschreibt.[1] Nicht erst die von Fueter gewürdigte Lehre vom Lokalkolorit der Romantik, sondern schon der gesunde Menschenverstand des sechzehnten Jahrhunderts hat sich übrigens gegen diesen Typismus aufgelehnt. Man darf hier die Tacitusübersetzung Eberlins von Günzburg von 1526 rühmend erwähnen, die mit einsichtigen Worten der „großen Änderungen“ gedenkt und damit schon der genetischen Geschichtsbetrachtung vorarbeitet.

Doch es ist mit diesen ergänzenden Bemerkungen schon übergenug. Der Verfasser könnte besonders verlangen, daß man ihm für die bei ihm gewonnene Belehrung mit einem ausführlichen Referate dankte.

Bei der Fülle des Gebotenen fehlt es dazu hier an Raum. Es kann nur noch auf einzelne Vorzüge der Darstellung hingewiesen werden. Zu den vortrefflich gelungenen Kapiteln des Werkes gehört das Kapitel über den scholastischen, d. h. vor allem kompilatorischen Humanismus der älteren Zeit. Ebenso wird der schwäbisch-fränkische und der elsässische Humanismus in seiner Bedeutung für die Geschichtschreibung eingehend und eindringlich gewürdigt. Reich an neuen Zügen ist das von Fabri entworfene Bild. Dasselbe gilt von Trithemius, bei dem auch die Perioden seiner allgemeinen Entwicklung lichtvoll skizziert werden. Meginfried und Hunibald werden in ihrer Verschiedenheit z. T. im Anschluß an Traube beleuchtet. Auch sonst wird der humanistischen Fälschungen gedacht. Als klassisches Beispiel hätten Celtis' Steinbilder der Druiden im Fichtelgebirge und sein Plan, seine Amores mit dem Namen Ovids zu decken[2], wohl eine Erwähnung verdient. Selbst Nauclerus operiert noch mit Geschichtswerken des Cineas orator und des Juba rex. Beim Hunibald

---

[1] Vgl. hierzu M. Ritter Hist. Zschr. 109 (1912) S. 267ff. 271. Anders verwendet Fueter den Ausdruck Typisierung bei Machiavelli.

[2] F. v. Bezold, Historische Zeitschrift 49 (1883) S. 42 und 217.

hätte die Schar der gleichfalls fingierten Quellen Hunibalds in der Charakteristik nicht fehlen dürfen. Nicht minder bezeichnend ist das ergötzliche Schicksal der Anfrage des Kaisers Maximilian wegen des Hunibald. — Besonders wertvoll ist J.s Nachweis, daß Trithemius sich eine an Brunis „Declinationslehre" erinnernde Theorie von einem selbständigen Königreich Germanien als der Fortsetzung eines alten, von Rom unabhängigen Frankenreiches gebildet hat, eine Vorstellung, die freilich die allgemeine Geschichtsauffassung des Trithemius und der meisten andern deutschen Historiker kaum gefördert hat. Nur Beatus Rhenanus vermag diesem „Mittelpunktsproblem" neue Seiten abzugewinnen. Wimpfelings Porträt wird von der verschwommen-idealistischen Übermalung, die es u. a. durch Knepper erhalten hat, wieder gereinigt, für die Wirklichkeit zurückgewonnen und nun freilich, aber durchaus mit Recht, weit ungünstiger beurteilt. Hier und im folgenden erweitert sich die Darstellung öfters zu allgemeiner kulturgeschichtlicher Schilderung.

Im weiteren Verlaufe seiner Studie hat J. zum ersten Male das unerreichte historisch-geographische Ideal der damaligen deutschen Geschichtsfreunde, die Germania Illustrata, von Celtis über Cochläus und Irenicus zu Aventin und Münster in seinem Werdegang auf Grund eines besonders reichhaltigen Materials durchforscht und dargestellt. Freilich stammt auch dies Ideal aus Italien: Biondos Italia Illustrata ist das Vorbild, das auch hier an und für sich eine Beschreibung verdient hätte, weit eher jedenfalls als früher die noch durchaus mittelalterliche Arbeit Antonins von Florenz. Hier und sonst hat sich der Verfasser zum Schaden der Systematik wohl mehr von den Zufälligkeiten des Verlaufes seiner Studien beeinflussen lassen. — Der allgemeine Eindruck ist zunächst: man führt ein fremdes Ideal ein und ist unfähig, es wirklich zu erreichen. Der schon von den urteilsfähigen Zeitgenossen abgelehnte, übrigens ganz jugendliche Irenicus ist so gut wie vollständig gescheitert. Das wird hier so gründlich wie noch nirgends in der sonstigen Literatur nachgewiesen. Bei anderen, besonders bei Münster, treten aber doch auch erfreulichere Züge hervor, und man darf überhaupt über den Verfasser hinaus betonen, daß die Beschäftigung mit der Germania Illustrata der Geschichtschreibung vor allem eine entschiedene Förderung gebracht hat: sie regt dazu an, den sozial-physischen Faktoren größere Beachtung zu schenken, im Gegensatze zu der sonstigen maßlosen Überschätzung der individual-psychischen Faktoren, besonders bei den großen Italienern. Von hier aus wird man die Entwicklungslinien zur deutschen Lokalgeschichtschreibung des sechzehnten Jahrhunderts weiter verfolgen müssen, um dann vielleicht zu der Erkenntnis zu gelangen, daß hier in engem Rahmen schon vor der Aufklärung etwas wie Kulturgeschichte geliefert worden ist. Zugleich siegt hier im allgemeinen der Wirklichkeitssinn über den humanistischen Rationalismus und über — die konfessionelle Tendenz. Selbst der Phantast Celtis hat sich, wie schon F. v. Bezold a. a. O. S. 223 ff. gezeigt hat, einige Verdienste um die Anfänge der

Wirtschaftsgeschichte erworben. Durch diese und ähnliche Beobachtungen wird das Bild der humanistischen Geschichtschreibung, das in dem höfischen Kreise um Kaiser Maximilian zum Schluß neue Verdunkelungen erleiden muß, doch vielleicht in etwa günstiger ausfallen. Selbst zum Lobe des Irenicus ließe sich hier einiges beibringen.

Dem teilweise glänzend geschriebenen Buche J.s ist ein größerer Leserkreis zu wünschen. Wenn die Geschichte der Geschichtschreibung weiter so befähigte Bearbeiter findet, dann wird sie die ihr gebührende Stelle im Kreise der historischen Disziplinen, die sie zuzeiten zu verlieren schien, bald wieder einnehmen.

Bonn. Justus Hashagen.

Eduard Fueter, Geschichte der neueren Historiographie. (Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte, herausgegeben von G. von Below und F. Meinecke. Abteil. I.) München 1911, Oldenbourg. XX, 626 S. M. 16.—.

Eine Geschichte der neueren Historiographie ist ein Unternehmen, das schon durch seinen Gegenstand die Aufmerksamkeit beansprucht. Seit Wachlers Geschichte der historischen Forschung und Kunst , also fast seit einem Jahrhundert, hat sich niemand mehr daran gewagt, die Entwicklung der Geschichtschreibung bei den Hauptnationen Europas darzustellen. Und wieviel ist seitdem dazu gekommen, für wie vieles aus der älteren Zeit bietet überdies Wachler nur dürftige oder wertlose Notizen. Eduard Fueter, Privatdozent an der Universität Zürich, hat es unternommen, den gewaltigen Stoff durchzuarbeiten und in zusammenhängender, kritischer Darstellung vorzuführen.

Ich will versuchen, zunächst von Absicht, Gliederung und Inhalt des Werkes eine Vorstellung zu geben und dann einige kritische Bemerkungen daran knüpfen.

F. beginnt mit der humanistischen Geschichtschreibung in Italien. Sie ist hier von Petrarka angeregt, von Lionardo Bruni begründet worden. Sie ist gekennzeichnet durch die Wiederbelebung der antiken rhetorischen Form. Damit gewinnen die Geschichtschreiber neue Prinzipien für die Gliederung des Stoffes im Gegensatze zu der Formlosigkeit der mittelalterlichen Chroniken, sie lernen die Konzentrierung der mitzuteilenden Ereignisse auf ein politisches oder nationales Gebilde ihrer Gegenwart, sie finden in der Sitte der eingelegten Reden neue Mittel psychologischer Charakteristik. Anderseits verlieren sie durch den künstlichen Purismus des Ausdrucks die Möglichkeit realistischer Darstellung, durch den Schematismus der Reden die Fähigkeit wirklicher Individualisierung, durch die Stoffbeschränkung den Überblick der Gesamtentwicklung, den die Chroniken des Mittelalters wenigstens in einem rohen Nebeneinander boten. Doch dienen sie gerade dadurch

der einseitig politisch-kriegerischen Entwicklung, in der allein die italienischen Stadtstaaten des Quattrocento zum Selbstbewußtsein gelangten. Sie sind meist unbewußt antiklerikal, bewußt antiimperialistisch. — Alle Vorzüge und Mängel dieser Art zeigen Brunis 12 Bücher Florentinischer Geschichten. Er ist der eigentliche Begründer der rhetorischen Annalistik des Humanismus, derart, daß man von einer weitverzweigten und lange wirksamen Brunischule sprechen kann. F. zeigt die Verbreitung dieser Schule über Italien in einer von Poggio bis Giovio reichenden Übersicht.

Als ein besonderer Bezirk hebt sich aus der Geschichtschreibung des Humanismus die politische der großen Florentiner Machiavelli und Guicciardini und ihrer Schule heraus, es ist die Renaissancegeschichtschreibung im engeren Sinne. Bei ihr dient die Geschichte als Material- und Beweissammlung für die von Machiavelli neugeschaffene Wissenschaft der Politik. Dabei erscheint Machiavelli als der spekulativere Kopf, dem genuin-historische Interessen — ganz ähnlich wie später Friedrich dem Großen — abgehen und der deshalb die Geschichte, wo es ihm taugt, zugunsten der Theorie vergewaltigt. Sein Bestes leistet er in der Darstellung der neueren Geschichte von Florenz, hier zum ersten Male seit Aristoteles und Polybius finden sich Ansätze zu einer naturgeschichtlichen Betrachtung der Geschichte. Dagegen ist Guicciardini der größere Empiriker und der historiographisch stärkere Künstler; mit seiner Florentinischen Geschichte beginnt die moderne analysierende Geschichtschreibung, seine Geschichte Italiens behandelt zum ersten Male die Geschichte einer geographischen Einheit.

Nach einem eigenen Abschnitt über die humanistische Biographie folgen Dissidenten und Unabhängige. Hier erscheint als Vertreter der eigentlich gelehrten Geschichtschreibung Flavio Biondo, der Geschichtschreiber des Mittelalters, als Kritiker Lorenzo Valla, der Bekämpfer der Echtheit der konstantinischen Schenkung, und Bernardo Giustiniani, der die Urgeschichte Venedigs von Fabeln zu reinigen unternahm, als Memorialist Eneo Silvio de Piccolomini, der schärfste Beobachter der deutschen Geschichte jener Zeit.

Die im zweiten Buch geschilderte Ausbreitung der humanistischen Geschichtschreibung in Europa legt zunächst die tiefgehende Abhängigkeit der außeritalischen Geschichtswerke von den italischen dar. Das Ziel ist meist die Schaffung einer Landesgeschichte im „neuen Stil". Doch entstehen die klassischen Werke der humanistischen Annalistik regelmäßig erst, nachdem die humanistische Bildung ein innerlicher Bestandteil der nationalen geworden ist. Aber das Eigentümlichste der historischen Produktion in ihren Ländern bezeichnen sie nicht: das sind vielmehr Werke, die sich mehr oder weniger von den Traditionen der Bruni- und Blondusschule freimachen und stärker in ihrer Zeit wurzeln. Jedes der genannten Länder zeigt in den von ihm ausgebildeten Gattungen der Geschichtschreibung einen solchen charakteristischen Nebenschößling: in Frankreich die politisch-gesellschaftliche,

in Spanien die militärische Memorialistik, in England die Parteigeschichtschreibung.

Eine eigentümliche Stellung nimmt die deutsche humanistische Geschichtschreibung ein. Sie bleibt einerseits länger und stärker im Mittelalter stecken, als anderswo, und wird anderseits durch die Reformation früher aus ihrer Bahn geworfen. Zudem scheitern die Versuche einer Germania illustrata, d. h. einer deutschen Geschichte im Sinne der Blondusschule, die Celtis mit den Seinen unternimmt, an der Unmöglichkeit, die deutsche Geschichte politisch als eine Einheit zu erfassen oder kulturell als solche zu gestalten und die von Maximilian begünstigte Geschichtschreibung bleibt kaiserlich und dynastisch. So entstehen die bedeutendsten Werke in den Landesgeschichten von Albert Krantz und Aventin, obgleich auch diese des Vorteils der Italiener, sich an Gemeinwesen mit bestimmter politischer Tendenz anzuschließen und damit des Zwanges zu künstlerischer Geschlossenheit entbehrten. Vielleicht steht aus diesem Grunde das Hauptwerk der von F. gesondert behandelten humanistischen Annalistik in der Schweiz, Vadians Chronik der Äbte von St. Gallen, unter den humanistischen Geschichtswerken deutscher Zunge überhaupt am höchsten.

Will man auch in Deutschland einen Nebenschößling des humanistischen Betriebs nennen, so wäre dies die reichspublizistische Geschichtschreibung, die von Sleidan bis Pufendorf das prozessualisch verwendbare Beweismaterial in den Kämpfen der Stände des Reichs für die Öffentlichkeit zurechtlegte.

Als unabhängig vom Humanismus erscheint in dem Zeitraum bis zur Aufklärung zunächst die Kirchengeschichtschreibung. Sie baut ein von den Humanisten ignoriertes Gebiet an, entzieht es aber zugleich der wissenschaftlichen Forschung, da die Absicht lediglich die der konfessionellen Polemik ist. Das gilt bereits für die Magdeburger Zenturien, die F. als historische Leistung fast allgemein bedeutend überschätzt findet, wie für das von ihnen abhängige Märtyrerbuch des John Foxe, wie auch für die katholische Erwiderung auf die Zenturien, die Annalen des Baronius. Höher steht die kirchenpolitische Geschichtschreibung. Hier ist Sarpis Geschichte des Tridentiner Konzils eine an Guicciardinis Kunst erinnernde Leistung, Pallavicinos Konkurrenzwerk in Form und Auffassung geringer, aber doch bedeutsam. — Eine Gruppe für sich bildet die Geschichtschreibung der Jesuiten, in der Form humanistisch, aber neuernd durch die Einführung der religionspsychologischen Analyse in die Geschichtschreibung und die Vielseitigkeit der historischen Interessen.

Eine besondere Richtung endlich knüpft an die Entdeckungen an, die ethnographische. F. sieht den Wert der durch die Entdeckung Amerikas geweckten ethnographischen Interessen für die Geschichtschreibung darin, daß damit ein Element gewonnen wird, das dem politisch-didaktischen Interesse Widerpart zu halten vermag. —

Die humanistische Geschichtschreibung erstarb, als die ästhetischen Prinzipien des Humanismus ins Wanken gerieten und zugleich ein anderes Prinzip gelehrter Forschung aufkam, anders ausgedrückt, als die Zeit der italienisch-spanischen Kulturherrschaft zu Ende ging und die französische sich erhob. Ein neues Zeitalter der Historiographie beginnt aber erst mit der Aufklärung. Sie vollendet die Säkularisation der Geschichte, die der Humanismus angebahnt hatte, sie verschiebt den historischen Standpunkt durch die Betrachtung unter dem Gesichtswinkel der Untertanen, in Frankreich speziell des tiers état, sie stellt neue historische Probleme durch die philosophische Betrachtung des geschichtlichen Stoffes. Die gegen die Historiographie der Aufklärung später erhobenen Vorwürfe erscheinen F. nur teilweise berechtigt: Sie ist nicht unhistorischer als frühere Zeiten, ihr oft platter Rationalismus hat auch fruchtbare Untersuchungen angeregt, ihr Pragmatismus ist nur konsequentere Fortbildung von Tendenzen der humanistischen Geschichtschreibung. Die wesentlichen Mängel der Historiographie der Aufklärung liegen in ihrer Geringschätzung eigentlich gelehrter Arbeit und ihrer grundsätzlich tendenziösen Haltung, d. h. also in der Aufrechthaltung absoluter Wertmaßstäbe. Eine Haupteigentümlichkeit dieser Geschichtschreibung ist das, was F. die historische Katastrophentheorie nennt, d. i. der Versuch, kulturelle Neuerscheinungen auf einen einmaligen Anstoß, meist katastrophaler Art, zurückzuführen.

Der Mustergeschichtschreiber der Aufklärungszeit bleibt Voltaire. Sein Siècle de Louis XIV. ist das erste moderne Geschichtswerk, sein Essai sur les moeurs das erste Geschichtswerk, das mit der universalhistorischen Betrachtungsweise Ernst macht. — Die bedeutendsten Schüler Voltaires sind die Engländer Hume, Robertson und Gibbon; ihnen würde Deutschland mit Schlözer und auch Spitteler erheblich nachstehen, wenn es nicht in Friedrich dem Großen einen Memorialisten ersten Ranges besäße. Freilich hängt er auch nur äußerlich mit Voltaire und der Aufklärungsgeschichtschreibung überhaupt zusammen. — Höher als die andern steht der von Montesquieu und zugleich von Adam Smith beeinflußte Heeren, der Begründer der Handelsgeschichte in Deutschland. Selbständig sind Winckelmann und Möser. Der erste schafft in seiner Geschichte der Kunst des Altertums die erste Kunstgeschichte überhaupt und zugleich das größte historische Kunstwerk der Aufklärung, der zweite in seiner Osnabrückischen Geschichte die erste Sozialgeschichte. Der breite Strom der Aufklärungsgeschichtschreibung in Deutschland geht aber von den Einflüssen Rousseaus aus, schon deshalb, weil hier nicht, wie in Frankreich, eine aristokratisch gerichtete Oberschicht, sondern Männer aus dem Kleinbürgertum und den akademischen Berufen Geschichte schrieben. Rousseaus größter Schüler wurde Schiller, der aber als Künstler und politischer Denker über sein Vorbild hinausschritt, sein populärster Nachahmer Johannes von Müller, sein eigentümlichster Weiterbildner Herder. Endlich stellt F. auch Schlosser hierher,

in dessen Werken er mit Ottokar Lorenz nicht Erzeugnisse der liberalen Richtung des 19. Jahrhunderts, sondern der späteren Aufklärung sieht und der wenigstens durch das Medium Kants mit Rousseau zusammenhängt. —

Das 5. Buch führt uns zur Geschichtschreibung der Romantik und des Liberalismus. Zunächst erörtert F. den gewaltigen Umschwung, den die Ansichten über den politischen Wert der Geschichte unter dem Einflusse der französischen Revolution und ihres Scheiterns erleiden. Es entsteht die romantische Geschichtstheorie, die den didaktischen Pragmatismus der Aufklärung verwirft und in dem Bestreben einer national-konservativen, nun auch direkt vom Staate gepflegten Auffassung zu dienen die Erkenntnis der unbewußt wirksamen Kräfte des Völkerlebens anstrebt, die sich in hypostasierten Begriffen wie Volksgeist, Volkstum, nationales Recht usw. darstellen. Damit gewinnt die Geschichtschreibung eine Reihe neuer Erkenntnisobjekte, verliert aber im Vergleich mit der Aufklärung ebensosehr die Weite des Blickfeldes — sie wird fast durchaus national — wie die rationalistische Unbefangenheit des Urteils —, sie dogmatisiert die ihrer Theorie genehmen Ursachen als sittliche Mächte und verdammt die gegnerischen Meinungen als unhistorisch. Verwandt mit solchen Gedankengängen, aber wissenschaftlich viel höher zu werten ist die historische Ideenlehre, die Wilhelm von Humboldt aufgestellt und Ranke berühmt gemacht hat. Hier sind nicht einzelne Ideen dogmatisiert, sondern alle gleichberechtigt — sie sind konkreter angeschaute und zu einer Doktrin erhobene Gattungsbegriffe — und sie werden als immanent wirksam, nur in und an den Begebenheiten selbst erkennbar gefaßt.

Für die deutsche Geschichtschreibung wurde die rationalisierende Umformung der romantischen Ideen herrschend, die Hegel vornahm. Sie war zwar noch einseitiger als die Romantik, indem sie die Gegenwart als Ausgangspunkt der Betrachtung und Zielpunkt der Entwicklung nahm, aber sie erweiterte in folgenreichster Weise den Begriff der Tradition im Sinne geistigen Zusammenhangs scheinbar disparater Erscheinungen. Auch diese Methode leistete ihr Bestes in der Geistesgeschichte, wie Hegel selbst mit seiner Geschichte der Philosophie, und ferner die aus seiner Schule kommenden Baur und Zeller bezeugen. — Wurde so hier für einen bestimmten Bezirk schon früh der sachliche Einfluß der Romantik gebrochen, so erhielt sich lange und weithin die von ihr ausgehende Beeinflussung der Form, die Lehre vom Lokalkolorit.

In diese Anschauungen und Darstellungsweisen tritt, den historischen Betrieb umwälzend, die von der Philologie übernommene historisch-kritische Methode, welche als Vorarbeit jeder historischen Darstellung die nach bestimmten Grundsätzen vorgenommene Untersuchung der Glaubwürdigkeit und Brauchbarkeit der Quellen, auch der zeitgenössischen, verlangt. Für die alte Geschichte durch Niebuhr begründet wird diese Methode durch Ranke zur allgemeinen Herrschaft geführt. F. betont, daß im übrigen Niebuhr wie

Ranke, dieser vor allem in seiner Ideenlehre, von Anschauungen der Romantik herkommen. Doch tritt bei Niebuhr seine von Möser stammende realistische Auffassung, bei Ranke die politische, nicht auf das eigene Vaterland beschränkte Spekulation abschwächend hinzu. In der Würdigung Rankes hebt P. neben den Vorzügen des Künstlers, des Psychologen und des Kritikers auch die Mängel hervor, die sich aus der Beschränktheit des von ihm bevorzugten diplomatischen Materials für die Auffassung und Darstellung wirtschaftlicher und sozialer Probleme, sodann überhaupt aller Aufgaben ergeben, bei denen das individual-psychologische Interesse nicht im Vordergrunde steht, Mängel, die bei seinen Schülern, wie Giesebrecht, naturgemäß erheblich stärker hervortreten.

Besondere Abschnitte widmet F. sodann der Begründung der preußischen Schule durch Droysen und der geographischen durch Ritter und bespricht darauf das Fortwirken der Anschauungen der Aufklärung in der Geschichtschreibung des Liberalismus. Gegen die der Aufklärung selbst gehalten, erscheint sie in ihren Problemen beschränkter, in ihrer Auffassung dogmatischer. Da sie sich wesentlich auf die Frage des Konstitutionalismus einstellt, so ist ihr eigentliches Vorbild Montesquieu, während zur Schule Voltaires nur noch der Deutsche Raumer und die Franzosen Guizot und Thiers rechnen. Dagegen brachte der systemtreue Liberalismus zunächst in England in Macaulay den glänzendsten Schilderer, in Groote den in vieler Hinsicht überhaupt hervorragendsten Historiker dieser Richtung hervor. Unter dem Zeichen dieses Liberalismus treten sodann die Vereinigten Staaten in die Geschichte der Historiographie ein: Prescott, Lea und Motley erweisen die Thesen der englischen Aufklärung vor allem an dem Beispiel der spanischen Entwicklung. In Deutschland vertritt Rotteck den vulgären Liberalismus der kleinstädtischen Bourgeoisie, Gervinus den gebildeten des nationalgesinnten Professorentums vor 1848. —

Die letzte, von F. behandelte Periode der Historiographie beginnt mit den Veränderungen, die das Jahr 1848 in der geistigen Entwicklung der Hauptvölker Europas bezeichnet oder veranlaßt. Hierdurch wurde die romantische Geschichtsauffassung endgültig überwunden und der Blick der liberalen Historiker von den höheren und mittleren Ständen auf das ganze Volk, insbesondere auch das niedere gelenkt, und ebenso von den Prinzipienkämpfen auf die Machtfragen. Die Begriffe Staat und Nation erhielten eine erweiterte Fassung und begannen sich zu durchdringen. In Deutschland bekam die liberal-nationale Schule auf lange Zeit die Führung, der Sybel das Programm vorzeichnete und zugleich in seiner Geschichte der Revolutionszeit ein Muster gab und die mit Treitschke ihren Höhepunkt erreichte. Zu ihr gehört, wenn auch in besonderer Stellung, auch Mommsen, der in seiner Römischen Geschichte zugleich eine neue Methode, die epigraphische, neben die philologisch-kritische setzte. In Frankreich wirkte die soziale Bewegung auf die Historio-

graphie im Sinne einer Hervorkehrung der Veränderungen in der wirtschaftlichen Verfassung des Volkes. Tocqueville und Fustel de Coulanges sind seit Möser wieder die ersten Sozialhistoriker. Als eine Art Nebenschößling der national-politischen Geschichtschreibung entstand sodann in Deutschland die staatlose Kulturgeschichte, gepflegt durch Riehl, Freytag und Janssen. F. betont, daß diese Richtung mit ihrer Isolierung der sozialen und geistigen Entwicklung des Volkes etwas völlig Neues bedeute und viel mehr an die Altertümerforschung Grimms als an frühere Richtungen der Kulturgeschichte anzuknüpfen sei. — Das Eindringen naturwissenschaftlicher Theorien in die Historiographie zeigt die positivistische Geschichtschreibung aus der Schule Auguste Comtes. Ihr schärfster Polemiker wurde Buckle, ihr populärster Vertreter Taine. Doch sucht F. zu erweisen, daß bei T. die Synthese der petits faits nur Schein, das Wesen seiner Geschichtsauffassung aprioristische Abstraktion sei. — Eine letzte Gruppe umfaßt diejenigen Historiker, denen die Geschichte lediglich oder vorzugsweise Objekt künstlerischen Genusses ist, Renan und Burckhardt gehören dazu. Auch hier wird ein altes Postulat der Romantik wieder aufgenommen, aber mit den Mitteln realistischer Technik verwirklicht. Ihre Vertreter sind „Dilettanten" im guten Sinne gegenüber der zünftigen Forschung, aber sie haben das, was sie in der Geschichte sahen, mit bis dahin unerreichter Kraft verlebendigt.

Soweit führt F. seine Darstellung. Die Zeit nach 1870 behandeln andeutende Schlußbemerkungen, die in eine noch zu streifende programmatische Erörterung auslaufen.

Der Leser dieser Inhaltsangabe wird daraus zunächst eine Vorstellung von der Fülle des verarbeiteten Stoffes bekommen haben. Schon diese würde das Buch wertvoll machen. Die Menge der Geschichtswerke ist aber nicht bloß aufgezählt, sondern, wie ich dargelegt habe, auch nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet und gegliedert. Was das heißen will, zeigt ein Vergleich etwa für Deutschland mit Wegeles Geschichte der deutschen Historiographie oder für das ganze Gebiet mit dem Abriß, den Gustav Wolf neuestens in seiner Einführung in das Studium der neueren Geschichte gegeben hat.

Die kurzen Biographien sodann, die jedem Artikel vorausgeschickt sind, bieten alles Nötige. Die Literatur ist mit Kritik und weiser Beschränkung auf das Thema des Buches gegeben. Endlich sind alle diese Werke kritisch beurteilt, soweit ich sehen kann, durchaus nach eigener Lektüre, jedenfalls mit starker Eigenart. Auch den letzten Bearbeitern eines Themas, die F. in der Literaturübersicht zustimmend zitiert, schließt er sich in der eigenen Würdigung durchaus nicht an. Urteile, wie die über Aventin, Johannes Müller, Gibbon, Macaulay, Taine, Giesebrecht weichen jedenfalls recht weit von den landläufigen ab.

Es scheint mir nicht ersprießlich, zu einzelnen dieser Urteile Stellung zu nehmen, auch wenn sie mir so ungerecht erscheinen wie das über Nitzsch.

F. kann beanspruchen, daß seine Leistung als ein Ganzes von dem Standpunkt, den er eingenommen hat, gewürdigt werde. Dieser Standpunkt ist soziologisch. Wiederholt setzt F. geschichtlich und soziologisch gleich. Doch steht er nicht bei den eigentlichen Begründern und Führern der soziologischen Schule, also bei Comte, Buckle und Lecky, die Männer nach seinem Herzen sind die französischen Sozialhistoriker Tocqueville, Fustel de Coulanges, denen er Maitland anschließt. Immerhin sind dies Einzelne, die mit dem Besten ihrer Bestrebungen in die Zukunft weisen, und F. gewinnt dadurch den Vorteil, daß er sich fast allen Schulen der Vergangenheit kritisch gegenüberstellen kann. Nur daß er diese Kritik übertreibt. Er legt nicht nur bereits an Machiavell und die Geschichtschreibung der Renaissance den soziologischen Maßstab, verlangt z. B. von Clarendon für seine Zeit Unmögliches, sondern er urteilt überhaupt zu viel und versäumt darüber dem Leser von dem Objekt seiner Kritik eine ausreichende Vorstellung zu geben. Wir erfahren höchst selten, was ein Geschichtswerk eigentlich enthält, wie es disponiert ist, welche Partien genauer, welche flüchtiger behandelt sind, fast nie, wie das Werk in seiner Zeit gewirkt hat. Halten wir seine Bemerkungen über die englischen, französischen, italienischen Geschichtswerke der Renaissance mit denen Rankes zusammen, so wird man überall die selbständige Stellungnahme F.s anerkennen, häufig die historiographischen Gesichtspunkte einsichtiger hervorgehoben finden, aber deutlicher werden uns Menschen und Werke durch Ranke. F.s Geschichte der Historiographie ist zu wenig historiographisch. F. kann freilich diese Beschränkung als selbstgewählt bezeichnen; daß er zu einer Arbeit in dem von uns angedeuteten Sinne sehr wohl imstande ist, hat sein geistreicher und vortrefflicher Artikel über Guicciardini als Historiker in der Historischen Zeitschrift Bd. 100 (1907) gezeigt. Am Schlusse dieses Artikels redet er einer Erneuerung des alten Wachler das Wort. Aber er selbst hat sich sein Ziel doch höher gesteckt, als daß man ihn nur an diesem Projekt messen dürfte.

Ein anderer Einwand muß sich gegen die Stoffgliederung richten. Wenn in dem ersten Buch über die humanistische Geschichtschreibung in Italien so ausgesprochene Humanisten wie Valla und Enea Silvio als Dissidenten und Unabhängige, also unter einer Art von Verlegenheitsrubrik erscheinen, so muß in der Hauptdisposition etwas nicht in Ordnung sein. Das ist in der Tat der Fall. F. betrachtet den Humanismus als eine in erster Linie ästhetische Richtung, sein legitimes Kind ist lediglich die rhetorische Geschichtschreibung, eigentlich gelehrte Forschung, insbesondere eine Quellenbenutzung, die über das chronikale Material zu den Überresten greift, ist nur sekundär humanistisch, ebenso wie die Beschäftigung mit Länder- und Völkerkunde im Rahmen der Geschichtschreibung nach F. eigentlich erst durch die Entdeckung Amerikas veranlaßt wurde. Das letztere ist erweislich unrichtig. Der einzige Enea Silvio genügt als Gegenbeweis. Er ist Straboschüler und von Strabo und Ptolemäus, außerdem von Caesar und Tacitus stammt das so wichtige ethno-

graphische Element in der humanistischen Geschichtschreibung. Und ebenso hängt die Benutzung der Überreste als historische Quellen eng mit der so spezifisch humanistischen Inschriftenforschung zusammen. Von da kommt schon Biondo zur Benutzung von Briefen wie die des Cassiodor, Platina und selbst so rückständige Deutsche wie Nauklerus zu den Urkunden. — Der Humanismus ist aber, wie jede Weltanschauung, mehr als ein formales Prinzip. Allerdings neigt er, aus ästhetischen Anschauungen geboren, stark dazu, diese vorzugsweise zu betonen. Aber die ausschließliche Geltung dieses Prinzips gehört erst der Verfallzeit an. Das Merkwürdige an der humanistischen Historiographie ist nun aber — das hat auch neuestens Moriz Ritter in der Historischen Zeitschrift gestreift —, daß in allen Ländern, auch in Italien, die bedeutendsten Erzeugnisse die sind, in denen der Humanismus sozusagen nur als Ferment erscheint. Das wäre ganz klar geworden, wenn F. die politische Geschichtschreibung der Florentiner mit der eigentlichen Renaissancebiographie neben die französischen Memorialisten und die englische Parteigeschichtschreibung gestellt hätte, und auch die deutsch-schweizerische Stammeshistorik des Krantz, Aventin und Vadian hätte hier, meine ich, ihre Stelle finden sollen. Dann aber ergibt sich die Frage, ob nicht diese recht eigentlich nationalen Erzeugnisse der Geschichtschreibung ihre Wurzeln in vorhumanistischen Ansätzen haben. Ich meine, sie läßt sich durchweg bejahen, und erst unter diesem Gesichtspunkt wird dann die historiographische Entwicklung selbst ganz klar. Es ist doch übel, daß die „kleineren Historiker vor Machiavell", Ruccelai und Vettori, erst nach diesem kommen. Ob es dann nicht besser wäre, die reichspublizistische Geschichtschreibung in Deutschland zu der Kirchengeschichtschreibung des dritten Buchs zu stellen, möchte ich wenigstens anregen. Vom Humanismus ist sie doch sicher unabhängiger als die der Jesuiten. Sie steht wie jene bereits unter dem Gesichtspunkt der selbständig werdenden „Erudition", von diesen Werken führt der Weg zu den Quellensammlungen des 17. Jahrhunderts.

Zu ähnlichen Bedenken gibt die Ordnung des fünften Buches Anlaß. Hier muß es auffallen, daß Ranke in enger Verbindung mit der Romantik und vor der Geschichtschreibung des Liberalismus besprochen wird. Es wird dadurch nicht nur ein chronologisch falsches Bild geschaffen, sondern auch die Stellung Rankes in der deutschen Geschichtschreibung überhaupt verschoben. Denn diese beruht doch sicher darauf, daß er die alte liberale wie die alte romantische Geschichtsauffassung gleichmäßig überwunden hat, indem er an Stelle der absoluten die relativen Wertmaßstäbe setzte. Hier scheint mir der Mangel der Einteilung darin zu liegen, daß der Begriff der Romantik nicht scharf genug gefaßt ist und daß F. bei seiner Anwendung schwankt. Die Romantik ist ebenso wie der Humanismus primär eine ästhetische Anschauung. Als solche, aber nur als solche hat sie die Aufklärung definitiv überwunden und auf die Historiographie gewirkt in der von F. durchaus zu-

treffend gewürdigten Lehre vom Lokalkolorit, die etwa der Liviusimitation der Humanisten entspricht. Nur daß eben dann auch die im Abschnitt III des sechsten Buchs besonders besprochenen Historiker hierher gehören, ja eigentlich das Prinzip erst völlig durchführen. Außerdem aber enthält die Romantik ein materiales und ein politisch-ethisches Prinzip. In dieser Hinsicht kann sie in der Geschichte der Historiographie nur in beständiger Parallele mit dem neben ihr laufenden Liberalismus, ev. auch mit dem dritten wichtigen Faktor, dem Neuhumanismus, gewürdigt werden. So nur wird klar, daß der Liberalismus im Grunde die alten horizontalen Durchschnitte Voltaires, Geschichte der „Jahrhunderte", beibehält (Schlosser, Gervinus), während die Romantik die vertikalen Durchschnitte der nationalen Entwicklungen sucht. Eine „Ideenlehre" hat jede der drei Richtungen und der Unterschied der Humboldts von der der Romantik wird sich doch am besten aus dem Neuhumanismus erklären. Hegel würde ich dann als eine erste Synthese dieser Richtungen, Ranke, wie gesagt, als Überwindung derselben bezeichnen. Das könnte man auch daran zeigen, daß Ranke zwar auch Nationalgeschichten schreibt, aber die Nationen nur in dem Moment zu erfassen sucht, wo sie ihre europäische Wichtigkeit erlangen. — Ein solches Schema würde sich freilich nur für Deutschland eignen. Aber es scheint mir auch, daß die Historiographie des 19. Jahrhunderts nicht gut anders als nach nationalen Gruppen behandelt werden kann. Ich bekomme aus Lansons Französischer Literaturgeschichte, der Guizot, Tocqueville, Thierry und Michelet als Geschichtschreiber der Romantik zusammenstellt, so daß die Reihe ein Aufsteigen von der philosophisch-doktrinären zur subjektiv-plastischen Geschichtschreibung ergibt, ein geschlosseneres Bild der Entwicklung als bei F.s Verteilung dieser Historiker nach allgemeinen und doch schließlich nicht durchgreifenden Prinzipien.

Ich zweifle nicht, daß F. die Mehrzahl dieser Erwägungen selbst wird angestellt haben. Wenn er sie nicht verwirklicht hat, so hängt das doch wohl wiederum mit der selbstgewählten Beschränkung seiner Aufgabe zusammen. Er lehnt es in der Vorrede und auch im Text wiederholt ab, eine Geschichte der Geschichtsauffassung oder der historischen Methode zu geben. Aber diese Einschränkung scheint mir auf die Dauer unmöglich. Bei der Geschichte der Historiographie unmöglicher als bei jeder andern Wissenschaft. Denn Methode und Auffassung sind der Geschichte regelmäßig von außen, von der Theologie, Philologie, Philosophie, Nationalökonomie gekommen. Sie davon isolieren, heißt sie unverständlich machen. Daß sodann eine Geschichte der historischen Methode noch dringlicher ist als eine der Geschichtschreibung an sich, hat Bernheim betont. Langlois hat sie geistreich gegeben, aber doch nur skizziert. Der Wandel der Geschichtsauffassung ist aber doch eigentlich das, was wir erfahren wollen, wenn wir unser Interesse dieser an und für sich sicherlich toten Literatur zuwenden. Beim Tode Diltheys ist mehrfach sein Wort

zitiert worden: Was der Mensch sei, erfährt er nur durch die Geschichte. Sollten wir nicht auch einmal sagen können: Was die historische Erkenntnis ist, das erfährt man eigentlich erst durch die Geschichte der Historiographie.

Vielleicht ist es unbillig, von einem Buche, das uns soviel gibt, nun noch mehr zu verlangen. Aber F. hat in seinem Schlußwort selbst erkennen lassen, daß er diesem Ziele zustrebt. Er hat mehr als andere getan, uns ihm zu nähern, und ich hoffe, er wird verstehen, daß meine Bemerkungen nur dem lebhaften Interesse und der Hochschätzung seiner Arbeit entsprungen sind.

München. **Paul Joachimsen.**

Wilhelm Ohnesorge, Ausbreitung und Ende der Slawen zwischen Niederelbe und Oder. Ein Beitrag zur Geschichte der Wendenkriege, zur Charakteristik Helmolds, sowie zur historischen Topographie und Namenkunde Nordalbingiens. Lübeck, Lübcke und Nöhring, 1911 (Sonderabdruck[1] aus der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Gesch. und Altertumskunde Bd. XII und XIII).

Der Titel des Buches ist viel zu weit, es bietet in Wahrheit Untersuchungen über das Schicksal der Slawen nur in Wagrien, dem östl. Holstein. Der Verfasser tritt dabei der alten Ausrottungstheorie entgegen und erhebt den Anspruch, damit eine neue Erkenntnis auszusprechen und mit solchem Kampfe sich ein eigenes wissenschaftliches Verdienst zu erwerben. Nach den Arbeiten von Witte ist in der wissenschaftlichen Literatur für die Erwerbung eines solchen Verdienstes kein Raum mehr, der prinzipielle Standpunkt ist gewonnen und gesichert, es fehlen nur noch Einzeluntersuchungen. Zur Rechtfertigung seines Kampfes führt der Verf. S. 126 ff., Anm. 145 eine Fülle z. T. uralter Literatur an, die obenein zum großen Teil nur besagt, seit 1132 bzw. 1143 hätten die Deutschen ein neues, rücksichtsloses Verfahren eingeschlagen und die Slawen zu verdrängen bzw. zu vernichten gesucht. Ein solcher Unterschied in dem deutschen Vorgehen ist ganz unbestreitbar. Über das Resultat des Vorgehens ist nur an wenigen der genannten Stellen (die ich nicht alle nachprüfen konnte) etwas gesagt. Aus neueren Büchern, wie z. B. Hauck, führt der Verf. Stellen in einseitigster Auswahl vor; solche, an denen sich deutlich zeigt, wie wenig Hauck Anhänger einer solchen Theorie und überhaupt eines Dogmas ist, läßt er weg, eine taucht mit einem Male auf S. 348 von O.'s Buch auf. Hauck unterscheidet deutlich überall die Verhältnisse je nach den Quellennachrichten, nach Zeit und Ort, und wenn er IV, 621 für Wagrien eine radikalere Schwächung der Slawen annimmt, als für die Mark Brandenburg, so neige ich zu der Annahme, daß er sachlich damit ziemlich recht hat. Aber welcher Unterschied ist denn überhaupt noch zwischen seinen Ansichten und denen des Verf. S. 180 f., wo er des längeren ausführt, wie die Deutschen je

[1] Als Seitenzahlen führe ich hier immer die kleingedruckten, durchgehenden des Buches an, nicht die Zählung in der Zeitschrift.

nach den Umständen verschieden mit den Slawen verfuhren, wo u. a. die Worte vorkommen (S. 181): „War aber die ganze Dorfgemarkung wertvoll, dann ereignete sich wohl einer[1] jener in dem fruchtbaren Wagrien nicht ganz seltenen Fälle völliger Vertreibung, die von Helmold, Arnold, der visio Godeschalci und einigen Urkunden als eiectio bezeichnet wird, ein Fall", der durch Übertreibung dann, wie sie in der menschlichen Natur liege, verallgemeinert worden sei. Im Grunde bleibt also nur ein Gradunterschied — daß dies das Wesen des Gegensatzes von Germanisationstheorie und Ausrottungstheorie sei, legt bereits Witte, „Bevölkerungsreste" S. 12 f. dar —, nicht einmal ein bedeutender, und statt der ganzen wenig gelungenen allgemeinen Ausführungen des Verfassers ist schlicht und einfach zu sagen, daß die Aufgabe bestand, im einzelnen nachzuweisen, wo slawische Reste in Wagrien zu belegen sind, wie dies Witte in seinen verschiedenen Untersuchungen für Mecklenburg in so vorzüglicher Weise getan hat. In der tatsächlichen Darbietung solcher Untersuchungen besteht der brauchbare Inhalt und wirkliche Wert des O.'schen Buches.

Hat der I. Abschnitt (eine Besprechung) den Verf. zur Aufstellung des Problems geführt, so leidet Abschnitt II, der die allgemeine Erörterung des Problems bringt, nicht nur an dieser Verkennung des wirklichen Standes der Wissenschaft, sondern auch in seinen positiven Aufstellungen an zwei großen Mängeln. Will man die sog. Ausrottungstheorie bekämpfen, so muß man sie doch zuvor in ihrem Inhalt und allen ihren Konsequenzen aufs sorgfältigste überlegen und erwägen. Heißt es nicht eine Nation als solche vernichten, wenn man ihr durch Verwüstung der Äcker die Existenzfähigkeit nimmt (vgl. Helm. II, 5, p. 199, l. 19—28), wenn man ihre übriggebliebenen Angehörigen zu Sklaven macht, sie gesondert wohnen läßt, ihnen die Gleichberechtigung und (praktisch hier fast stets) das Connubium verweigert? Alle solchen Gedanken und Argumente bringt O. wohl gelegentlich vor, jede sorgfältige Durcharbeitung des Stoffes nach derartigen grundlegenden Gesichtspunkten fehlt aber. Und der zweite Mangel ist der blinde Eifer, mit dem er die der Ausrottungstheorie (in welcher Einschränkung immer) zur Stütze dienenden Nachrichten aus dem Wege zu räumen sucht, indem er sie z. T. einfach ignoriert. Die Berichte Helmolds über die Vernichtung der Slawen werden dadurch nicht abgetan, daß man in seiner Erzählung die Benutzung biblischer Wendungen nachweist. Bei den Erörterungen über die Verhältnisse in den 12 Zupanien Wagriens zwischen 1139 und 1158 S. 32 ff. sind die Stellen Helm. I, 57, p. 111, l. 13/14: Quia autem terra deserta erat und pag. 112, l. 26/27: Ceperunt igitur inhabitari deserta Wairensis provinciae (es liegen hier keine Bibelzitate vor), nicht berücksichtigt. Die Schilderung Helmolds ergibt für diese Landschaften ein ganz klares, vom Verf. nicht genügend und nicht deutlich herausgear-

[1]) Von mir gesperrt.

beitetes Bild. Die Ansiedelung der Wagrier von Oldenburg und Lütjenburg ist danach nicht ein Akt erzwungener Nachgiebigkeit, sondern bewußter Siedelungspolitik. Die Reste der Slawen werden dort im O. konzentriert, die anderen, den Deutschen zunächst liegenden westlichen Teile des Landes diesen allein vorbehalten. Die großen Feldzüge Heinrichs d. S. 1160, 1163/64 werden S. 74—78, 102 in ganz ungenügender Weise besprochen, der Gehalt von Stellen wie Helm. I, 84, p. 165, l. 16—19; 88, p. 171, l. 35/36; 172, l. 33 (vgl. 174, 3—15); II, 4/5, p. 198/99, um nur die wichtigsten zu nennen, die für die Frage des Fortlebens der Slawen zwischen Elbe und Oder doch grundlegend sind, wird bei weitem nicht ausgeschöpft. Die gesamte Benutzung Helmolds im Sinne der von O. vertretenen Anschauungen ist stark beeinträchtigt durch fortwährende willkürliche und falsche Interpretationen und Auffassungen, Nichtberücksichtigung wichtiger Stellen, eine der Chronik Helmolds und anderen Quellen getreu entsprechende Darstellung wird hier nicht geboten.

Den Hauptinhalt des Buches (S. 108—375) bildet der Abschnitt III über Reste slawischer Bevölkerung zwischen Eider und Stepenitz nach der Unterwerfung 1138—1664. Für die Zeit vom ausgehenden 12. bis ins 15. Jahrhundert ist hier ein großes und wertvolles Material aus Urkunden, Zunftstatuten, Stadtrechten und dergl. zusammengetragen. Allerdings scheinen auch die ersten Teile dieser Untersuchungen sehr flüchtig hingeschrieben zu sein, so daß der Verfasser beispielsweise über Slawen im pagus Falderensis (Kap. I, § 1) erst auf S. 140—154 handelt, dann wieder 177—184, 193—194; § 3 desselben Kapitels findet sich auf den Seiten 157—158, 162—165, 166—170 und ähnlich die §§ 4—6. O. hat hier, wie es scheint, seine Untersuchungen während der Arbeit sogleich drucken lassen und die Nachträge, wie sie ihm eben kamen, dann hinzugefügt, ein Verfahren, mit dem er in der wissenschaftlichen Literatur wohl einzig dastehen dürfte. Aber je weiter er in seinen Darlegungen fortschreitet, desto vorsichtiger wird er (zumal, wie es scheint, von Teil II an, in Band XIII der Zeitschrift) in seinen Formulierungen, die entscheidenden Gesichtspunkte, vor deren Gewinnung und klarer Herausarbeitung nicht eine Zeile des Buches ihre endgültige Gestalt hätte erhalten und gedruckt werden dürfen, werden ihm immer mehr bewußt und üben einen vorteilhaften Einfluß auf die Qualität der fortschreitenden Erörterungen aus. Gleichwohl läßt die Sicherheit und Begründung der Ergebnisse auch hier noch zu wünschen übrig. Allbekannt ist ja, wie vorsichtig man in der Verwertung überrestlicher Quellen wie Bauart der Dörfer, Namen jeder Art, auch Doppelnamen und dergl. für Schlüsse auf die Nationalität der gegenwärtigen Bevölkerung sein muß. Dergleichen ergibt mit einiger Sicherheit fast immer nur den Schluß, daß einmal eine bestimmte fremde Nationalität dort gesessen hat, ohne hinzutretende Tradition aber fast niemals einen Anhaltspunkt dafür, wie lange diese Bevölkerung sich dort erhalten hat, ob phy-

sisch irgendein Rest von ihr verblieben ist oder nicht. Witte hat aus diesem Grunde in seinen Arbeiten alle diese Argumente als wenig beweisend von vornherein beiseite geschoben, sich nur auf die nach der deutschen Kolonisation entstandenen slawischen Namen als unwiderlegliches Zeugnis des Fortlebens slawischer Sprache und damit slawisch-redender Menschen gestützt. O. arbeitet aber fast ausschließlich mit jenen indirekten Argumenten, und zwar z. T. in sehr weitherziger Weise. Für die Tatsache des slaw. Gürtels um Segeberg beispielsweise (S. 170—186) ist bei ihm stärkstes Argument das 1199 bezeugte Dorf slavica Botele (was nach Witte, Reste S. 14 gar nichts beweist), alle übrigen Beweisgründe sind noch viel indirekter und schwächer. O.s Resultate sind also von vornherein mit denen Wittes nicht auf eine Stufe zu stellen, es fehlt ihnen die prinzipielle Exaktheit und Beweiskraft der Witteschen Darlegungen. Gleichwohl sind sicher viele von seinen Darlegungen richtig und beachtenswert, und sie stimmen ja im ganzen aufs beste zu Helmold: es zeigen sich im S. und W. wenig sicher nachweisbare Wendenreste, im N. und O., wo Adolf II. nach Helmold die Slawen um Lütjenburg und Oldenburg konzentriert hatte, viel mehr. Die Dinge liegen eben ungemein einfach und klar, nur hat O. sich nicht die Zeit genommen, diese großen, klaren Linien deutlich herauszuarbeiten — vielmehr verwirrt er sie oft eher durch seine wortreiche Darstellung — noch in den Einzelfragen überall wirklich auf den Grund zu gehen und alles vorhandene und erreichbare Material herbeizuziehen. Nur in dieser Art ausgeführte lokalhistorische Untersuchungen erfüllen aber ihren Zweck und können einen allgemeineren Wert beanspruchen. Eine kartographische Darstellung der Resultate wäre sehr erwünscht, fast notwendig gewesen; auch sie ist wohl mehr infolge der Hast des Verfassers als etwa um finanzieller Gründe willen — der Verf. streift den Gedanken und die Möglichkeit nirgends — unausgeführt geblieben. Die beigegebenen Register sind nützlich und, soweit ich gesehen habe, zuverlässig.

Es ist scharf zu verurteilen, daß der Verf. seine Untersuchungen so ganz unausgereift herausgegeben hat. In seinem Buche ist die Fülle der Mißverständnisse und Oberflächlichkeiten in weiten Teilen so groß, daß sie auch die vielleicht besser gearbeiteten Partien diskreditiert, und daß man nirgends eine Behauptung und ein Ergebnis des Verf. ohne genaue Nachprüfung annehmen darf. Das stellt denn den Wert des Buches überhaupt in Frage, läßt ihm zunächst nur einen solchen als Führer zum Material. Durch ein Ausreifenlassen dagegen hätten wir eine den Witteschen Untersuchungen ebenbürtige, an Resultaten reiche, wertvolle Arbeit erhalten können.

Leipzig. **B. Schmeidler.**

B. Bretholz, Geschichte der Stadt Brünn. Herausgegeben vom Deutschen Verein für die Geschichte Mährens und Schlesiens. I. Bd. bis 1411. Brünn 1911. Verlag des Vereins. C. Winiker. Lex-8°. 445 S. M. 20,—.

Der erste „Versuch einer Geschichte Brünns" erschien 1828; es war ein Erstlingswerk des bekannten Christian d'Elvert. Nach einem langen Zeitraum gab sodann G. Trautenberger seine Chronik der Landeshauptstadt Brünn heraus (1891—1897). Beide Darstellungen genügen nicht den Ansprüchen, die man an eine Stadtgeschichte zu stellen berechtigt ist. Diese Lücke wird nun durch das tüchtige Werk von Bretholz ausgefüllt.

Bretholz, der bekannte Verfasser der Geschichte Mährens und zahlreicher verwandter Arbeiten, hat 1895—1905 das Brünner Stadtarchiv vollständig neu geordnet. Er ist daher wie kein anderer befähigt, eine Geschichte der Stadt zu schreiben. Von dieser liegt zunächst der erste Band vor, der bis 1411 reicht. Diese Zeitgrenze wird durch zwei Umstände geboten: im genannten Jahre hört durch das Aussterben der durch Johann Heinrich begründeten Sekundogenitur Brünn auf, eine Residenzstadt zu sein; dazu kommt, daß durch die hussitische Bewegung um dieselbe Zeit ganz neue Verhältnisse geschaffen wurden.

Um den reichen Inhalt des Buches zu kennzeichnen, seien die wichtigsten Kapitelüberschriften angeführt: Die Burg Brünn als landesfürstliche Residenz und Vorort der „provincia Brunensis"; Der Name Brünn; Begründung der Stadt Brünn auf Grundlage des deutschen Stadtrechts von 1243; Die kirchlichen und klösterlichen Verhältnisse Brünns unter den Přemisliden; Fortentwicklung des Bürgertums und seiner Rechte unter den Přemisliden; Das Stadtsiegel; Ausbau der Stadtverfassung unter den Luxenburgern; Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse unter den Luxenburgern; Das topographische Bild der Stadt im 14. Jahrhundert; Handwerk und Kaufmannschaft; Die finanziellen Verhältnisse und der Stadthaushalt; Die Bürgerschaft, Bilder aus ihrem Leben; Die Juden; Die Quellen zur Stadtgeschichte bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts.

Zur Charakteristik des interessanten Inhaltes mögen noch einige Mitteilungen gemacht werden. Brünn wird zum erstenmal 1091 genannt; alle früheren Erwähnungen sind gefälscht. Der Name ist wahrscheinlich keltisch (brinen = die Hügel). Wie aus dem beigegebenen Stadtplane hervorgeht, ist Brünn keine neuangelegte Kolonistenstadt mit dem regelmäßigen viereckigen Ring und den geraden Straßenzügen; solche Stadtbilder gibt es wohl in Mähren wie im gesamten ostdeutschen Kolonisationsgebiet, Brünn zählt aber nicht zu diesen Orten. Das Brünner Stadtrecht von 1243 zeigt starke Beeinflussungen durch das Wiener Recht von 1221; es soll dies damit zu erklären sein, daß König Wenzel I. als Bundesgenosse Kaiser Friedrichs II. öfters in Wien geweilt und hier das Wiener Recht kennengelernt haben dürfte. Doch steht Brünn zu Wien nicht im Verhältnisse der Tochterstadt zur Mutterstadt; zwischen beiden Rechten sind doch wieder bedeutende Unterschiede. Interessant wäre es, diese Abänderungen und Unterschiede in verschiedenen Stadtrechten bis nach Ungarn hinein zu verfolgen; es würden sich wissenswerte Zusammenhänge er-

geben. Hervorgehoben sei, daß die von Bretholz erwähnten Bußfahrten wegen begangenen Mordes auch in Galizien und in Ungarn nach deutschem Rechte als gerichtliche Sühnfahrten üblich waren (vgl. das Referat „Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern I u. II, ferner Archiv f. österr. Gesch., Bd. 98, S. 426 ff). Ebenso ist z.B. der S. 357 besprochene (übrigens altdeutsche) Rechtsbrauch des Brünner Rechtes auch im Schemnitzer Recht (Ungarn) enthalten; nach § 28 dieses Rechts wird die entführte Jungfrau in einen Kreis gestellt, den ihre Verwandten bilden; wendet sie sich diesen zu, so wird der Entführer enthauptet; geht sie aber zum Entführer, so bleibt dieser straflos. Diese Beziehungen sind nicht überraschend, denn es ist bekannt, daß das Schemnitzer Recht fast nur eine Übersetzung des Iglauer ist (Gesch. d. Deutschen in d. Karpathenländern II, S. 23 u. 282). Sehr interessant sind auch die Mitteilungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Brünn, die Erträgnisse der Losungen usw. Erwähnt sei noch, daß dem Buche gute Abbildungen und Urkundenfaksimiles beigegeben sind.

Brünn kann auf seine neue Stadtgeschichte stolz sein. Dankenswert ist, daß Bretholz das gesamte archivalische Material zu veröffentlichen gedenkt. In vier Bänden werden die Losungsbücher, die Rechtsbücher, die Urkunden und die Stadtbücher publiziert werden.

Czernowitz. R. F. Kaindl.

Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae Historicis separatim editi. Hannoverae et Lipsiae, impensis bibliopolii Hahniani: Johannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum, edidit Fedorus Schneider, t. I, 1909 (M. 7,—), t. II, 1910 (M. 5,—).

Die vorliegende Ausgabe hat das große Verdienst, daß sie uns zum ersten Male alles zugänglich macht, was uns die Zeit von der Feder des Kärnthner Abtes aufbewahrt hat. Was uns von ihm geblieben ist, zerfällt in zwei Gruppen. Die eine wird von Aufzeichnungen gebildet, großenteils von Johann selbst geschrieben oder unmittelbar auf ihn zurückgehend. Sie sind fast sämtlich in dem Wessobrunner Cod. lat. 22107 der Münchener Staatsbibliothek enthalten. Einige wenige Stücke, die Hieronymus Pez aus einer inzwischen verschollenen anderen Handschrift Johannes, dem sog. Chronicon Carinthiae, bekanntgemacht hat, kommen daneben kaum in Betracht. In der Münchener Handschrift finden sich folgende Stücke: ein erster Entwurf, die Jahre 1231 bis 1341 umfassend, gewissermaßen den Grundstock des Werkes bildend, von Johanns eigener Hand, aber viel zu wirr und ungeordnet, als daß diese Aufzeichnung (A) etwa auch nur als Konzept für eine Ausgabe gedient haben könnte; von zwei anderen Händen geschrieben, zwei Reinschriftenfragmente (B 1 und B 2), die eine erste Ausgabe repräsentieren; die sorgsame Ausführung der Initialien in B 1, die Aussparung von Raum für sie in B 2 zeigt, daß es

sich nicht um Konzepte handelt, sondern um die Abschriften aus solchen; Johann hat sie, wie Nachträge und Korrekturen zeigen, als Handexemplare in Gebrauch gehabt; dann wieder von Johann geschrieben (obwohl mir das nicht ganz ausgemacht zu sein scheint), Studien und Entwürfe zu einer Erweiterung der Darstellung in A und B nach rückwärts, in drei Rezensionen (C), durch zahlreiche Korrekturen und Nachträge gleichfalls als Handexemplar des Verfassers kenntlich. Die zweite Gruppe wird durch jüngere Exzerpte gebildet; solche enthalten die Rumplerschen Kollektaneen des Münchener Reichsarchivs, im 16. Jahrh. von dem Passauer Johann Staindel angelegt, dem wir auch für die Überlieferung der Ann. Altahenses verpflichtet sind (A 2), dann besonders der sogenannte Anonymus Leobiensis, der auf eine zweite, verlorene Ausgabe Johanns zurückgeht und uns nächst A die Hauptmasse seiner Nachrichten erhalten hat (D); er wird repräsentiert durch eine vatikanische, eine Klosterneuburger und eine Wiener Hs.; endlich sind ein paar Kapitel des dritten und vierten Buches, wie es scheint, in der Fassung einer dritten Ausgabe, 1414 zu Hall im Inntal von dem Priester Burkard Gamorett in seine Gründungsgeschichte von Stams eingetragen worden (E); auf sie wurde Schneider durch L. Schönach in Innsbruck aufmerksam gemacht. Von all dem kannte man bisher, außer jenen Stücken des „Chronicon Carinthiae", nur D durch Hieronymus Pez, den sogenannten Continuator Martini Poloni J. G. Eccards, einen unbedeutenden Expilator von B, und B 1 selbst in dem, wie es scheint, nicht einwandfreien Abdruck von Boehmers Fontes. An die Gesamtheit des Wessobrunner Codex, der den literarischen Nachlaß Johanns enthielt und damit eine beherrschende Stellung in der Überlieferung beanspruchte, hatte sich niemand herangewagt. Zwar hatten ihn die Brüder Pez in der Hand gehabt, die Herausgeber der Monumenta Boica 1766 eine Abschrift davon besessen[1], Boehmer ihm seinen Text entnommen, aber der erste, der sich wirklich eingehend mit der Handschrift in ihrem ganzen Umfange beschäftigte, ist erst A. Fournier gewesen: „Abt Johann von Viktring und sein Liber certarum historiarum" (Berlin 1875). Erst er deckte das Verhältnis der verschiedenen in ihm enthaltenen Textgestaltungen zueinander und zu den Ausschreibern des Liber certarum historiarum auf; ihm verdanken wir zum größten Teil, was wir über den Abt von Viktring und sein Werk wissen. Fourniers Ausführungen hat Schneider in zwei Aufsätzen im Neuen Archiv (Bd. 28. 29) teils übernommen, teils bereichert und berichtigt; sie bilden die Vorläufer seiner Ausgabe.

Wie diese zu würdigen ist, kann nur derjenige ermessen, der sich vorstellen kann, wieviel, ich möchte sagen, physische Arbeit darin steckt, d. h. wer den Münchener Codex und seine Schrecken kennt. Er ist „von entschiedener Hartnäckigkeit dem gegenüber, der zu lesen versucht", wie Fournier sich treffend

[1] VII, 322.

ausdrückt: eine kleine, undeutliche Hand, die sich zahlreicher Abkürzungen bedient, und mit einer blassen Tinte schreibt, die sich von dem graugelben Papier schlecht abhebt, Nachträge an allen Rändern, oben, unten und an den Seiten, die Ränder oft von einer späteren Schere beschnitten, allenthalben, im Text wie an den Rändern, Durchstreichungen und Korrekturen, an manchen Orten die Tinte im Laufe der Zeit bis zur Unleserlichkeit verblaßt und dann durch Reagentien aufgefrischt, die fast so viel verderben als sie wieder lesbar machen — wie oft mag der Editor im Unmut die Arbeit verwünscht haben, die er so opfermutig unternommen und, wenn ich recht berichtet bin, schon in seiner Studentenzeit begonnen hatte! Wir wollen es ihm daher auch nicht zu schwer anrechnen, wenn er sich einmal verlesen oder die Korrekturen nicht immer mit der wünschenswerten Genauigkeit angemerkt hat: manch anderer hätte entmutigt die Feder beiseite geworfen, ehe er ans Ende gelangt.[1]

---

[1] Leider hat Schneider die Reste früherer Buch- und Kapiteleinteilung in A nicht genügend beachtet. Spuren einer älteren Zählung finden sich zuerst fol. 4 bei dem jetzigen Kapitel 5 von Buch I, das als *c. tercium* bezeichnet wird; sie läßt sich, mit einer Lücke, bis zu II, 7 verfolgen, das *nonum* war. Hier gab Johann die bisherige Zählung auf; er griff, noch während der Arbeit, zurück und begann eine neue. Das bisherige 5. Kapitel (I, 10) wurde 6., das 7. begann bei I, 12; in dieser Weise ging es bis 18 (= II, 16 jetziger Zählung). Dann schrieb Johann auf fol. 18, wo heute das 3. Buch beginnt, in die rechte obere Ecke *liber secundus*, und zählte nun 13 Kapitel (von denen wir nur das 10. und 11. nicht erkennen) bis IV, 10. Mit IV, 12 fängt eine neue Reihe von 13 Kapiteln an, die V, 9 endigt; VI, 1 fällt dann mit dem 1. Kapitel eines neuen Abschnittes zusammen. Johann wollte sein Geschichtswerk ursprünglich also nicht in sechs, sondern in vier Bücher einteilen, für welche das Ableben Rudolfs von Habsburg, Heinrichs VII. und Friedrichs des Schönen die Einschnitte abgab.

Auf Blatt 1, das der ersten Dekade vorgeklebt ist, steht hinter dem Entwurf einer Praefatio (zweimal, das zweite Mal von dem Verfasser durchstrichen) ein Kapitelverzeichnis in zwei Absätzen (die Überschriften *Capitula libri primi* und *secundi*, die Schneider II, 147 als wieder gestrichen bringt, haben sie jedoch nie gehabt). Auch dieses Verzeichnis ist ein Entwurf. Er steht zwischen der eben besprochenen und der in A endgültig durchgeführten Zählung, wie besonders seine vier letzten Kapitel erkennen lassen; sie entsprechen Kap. 15—18 (des 1. Buches) der älteren Einteilung.

Nachdem in A die jetzige Zählung durchgeführt war, hat Johann abermals eine neue versucht (vgl. die Belege in der Ausgabe Schneiders). IV, 5 wurde zu einem 2. Kapitel, dann ging die Reihe bis IV, 13, das 10. wurde. Wir finden sodann V 5, V 6, V 7 als 5, 6, 7 und das auf V, 9 folgende VI, 1 als 10 bezeichnet, eine Zählung, die also deutlich Vorläuferin der Dekadeneinteilung ist, wie sie in B durchgeführt wird.

Es wäre zu prüfen, ob mit dem Übergang von einer Zählung zu einer anderen in A auch dessen zahlreiche Nachträge und Korrekturen in Zusammenhang

Das Problem, welches Johann von Viktring dem Herausgeber stellt, ist dieses. Wir besitzen Vorarbeiten und spätere Auszüge aus seinem Werke, aber dieses selbst in keiner der mindestens drei Rezensionen, in denen er es, wie wir bestimmt wissen, ausgegeben haben muß. Schneiders Absicht war zuerst[1], einen Paralleldruck dieser verschiedenen Vorarbeiten und Ableitungen zu geben. Durch geschickte Ausnutzung aller Möglichkeiten, welche Nebeneinander- und Übereinanderstellung von Texten, Anwendung verschiedener Typen, Gebrauch besonderer typographischer Zeichen gewähren, hätte sich das vielleicht ermöglichen lassen. Beispiele dafür boten Mommsens drei Bände der Chronica minora, nur daß bei dem Autor des 14. Jahrhunderts, bei dem es sich nicht um kurze Sätzchen, sondern lange Abschnitte, und um beträchtlichere Abweichungen handelte, die Schwierigkeiten bedeutend wuchsen. Ein derartiges Verfahren hätte den großen Nutzen gehabt, uns mit einem Blick die verschiedenen Stufen übersehen zu lassen, in denen sich Johanns Werk entwickelte, und uns erlaubt, seine Arbeitsweise im einzelnen zu verfolgen, eine Aufgabe, die eigentlich weder von Fourniers noch von Schneiders Untersuchungen so recht in Angriff genommen worden ist. Ich nehme an, daß es die typographischen Schwierigkeiten waren, die Schneider seinen Plan aufgeben und ihn die Absicht fassen ließen, den Text in der Gestalt zu geben, die Johann selbst ihm endgültig verliehen haben würde, also gewissermaßen eine „Ausgabe letzter Hand" zu veranstalten.[2] Es ist die Frage, wieweit dieser Gedanke durchführbar, und vor allem, ob er empfehlenswert war. Die Grundlage für eine Ausgabe, wie sie Schneider vorschwebte, mußte ED abgeben, CBA konnten nur subsidiär in Betracht kommen. Dann war aber die Gefahr, daß die älteren Aufzeichnungen Johanns' zugunsten ihrer jüngeren Gestalt geopfert und in den Hintergrund geschoben wurden, während eine historische Notiz für uns um so höheren Wert gewinnt, je näher ihre Niederschrift zeitlich an den unmittelbaren Eindruck der Information ihres Verfassers heranreicht. Das scheint Schneider selbst gefühlt zu haben, und das Ergebnis ist ein Kompromiß, das nicht durchweg befriedigt. Wir erhalten eine Ausgabe, aber zugleich auch den Abdruck von Materialien Johanns, diese jedoch wiederum nicht geschlossen, sondern, wenigstens einen Teil von ihnen, zerschnitten in die einzelnen Bücher eingelegt, in die das Ganze zuletzt von Johann eingeteilt worden war. Schneider druckt zuerst hintereinander die drei Rezensionen von C, weil dieses von den anderen Textgestaltungen am meisten abweicht. Die weitere Ordnung ist, daß zuerst, als der ursprüngliche Entwurf, A, hierauf die aus BDA2 hergestellte Fassung letzter Hand gebracht wird.

stehen; dann ließen sich innerhalb dieser Materialsammlung verschiedene Schichten oder Anläufe zu Entwürfen unterscheiden. Eine solche Untersuchung liegt jedoch, wie man mir zugeben wird, jenseits der Aufgaben einer Besprechung.

[1] Vgl. Neues Archiv XXIX (1904) 442.

[2] Vgl. praef. XXI.

Nur Buch I macht eine Ausnahme. Hier wird D vorangestellt und von A, B und A2[1] getrennt, wie Schneider bemerkt, weil hier, im Gegensatz zu den späteren Büchern, B näher an A als an D steht, was mir freilich nicht ganz sicher zu sein scheint. Die Übersichtlichkeit und Handlichkeit der Ausgabe wird durch diese Einteilung, für die kein rechter innerer Grund einzusehen ist, gemindert, wie das auch von anderer Seite schon angemerkt worden ist. Ein paar kleinere Stücke, Vorreden und Exzerpte Johanns, dann eine Fortsetzung 1345—1347 aus A 2 schließen sich dem Ganzen an. Bedauerlich ist, daß Schneider nicht auch die Kollektaneen Johanns zur römischen Geschichte abgedruckt hat, die am Ende der Wessobrunner Hs. enthalten sind. Besitzen sie keinen Quellenwert, so sind sie doch von Interesse wegen der Persönlichkeit, von der sie stammen, und wertvoll für die Beleuchtung historischer Arbeit im Mittelalter: wir hätten dann die Materialien eines seiner bedeutendsten Geschichtschreiber in ihrem vollen Umfange vor uns liegen.

Was die Editionstechnik betrifft, so muß ich wieder einen Punkt berühren, von dem ich schon kürzlich an dieser Stelle gesprochen habe: auch hier finden wir, wenn im Texte Vulgatazitate mit leichter Änderung gebracht werden, den genuinen Wortlaut im kritischen Apparat, wo ihn niemand sucht und wo er den Benutzer nur stören kann. Wenn aber hier, und auch da und dort in der einen oder anderen Frage der Kritiker mit dem Herausgeber nicht einig gehen konnte, so soll ihn das nicht hindern, am Schlusse noch einmal festzustellen, daß dieser Ausgabe großer Dank gebührt: sie macht einen der wichtigsten mittelalterlichen Quellenschriftsteller erst in seiner wirklichen Gestalt zugänglich und hat dies mit einem Aufwande von Fleiß und Selbstverleugnung getan, der jeden Lobes würdig ist.

München. S. Hellmann.

Hans Niese, Die Gesetzgebung der normannischen Dynastie im Regnum Siciliae. Halle a. S., Max Niemeyer 1910. M. 7,—.

Wer sich mit der Geschichte des Königreiches Sizilien im Mittelalter und insbesondere mit dessen Verfassung und Verwaltung zu beschäftigen Gelegenheit gehabt hat, wird es sicher als ein Haupthindernis empfunden haben, daß die Konstitutionensammlung Friedrichs II. nicht nur formell in keiner brauchbaren kritischen Bearbeitung vorliegt, sondern nicht einmal inhaltlich auch nur einigermaßen zuverlässig analysiert worden ist. Diese Tatsache, seit langem bekannt, ist um so auffallender, als man von jeher die Bedeutung der mittelalterlichen Gesetzgebung in dem unteritalischen Königreiche im allgemeinen zu würdigen gewußt hat.

[1] B und A2 können hier nicht zusammengearbeitet werden, weil sie in diesem Abschnitt ganz verschiedene Zeiträume behandeln, also ganz verschiedene Texte bieten.

Auch Nieses großer Plan, die staufische Verwaltung im Königreiche Sizilien darzustellen, hat zunächst vor dieser Schranke Halt machen müssen. Als die notwendige Vorbedingung zur Lösung seiner Aufgabe erkannte er mit sicherem Blicke eine durchdringende kritische Sichtung des nicht nur materiell, sondern auch der Provenienz nach so mannigfachen Inhaltes der friderizianischen Konstitutionensammlung. Zunächst galt es, alles das herauszuheben, was in jenen Konstitutionen von Resten normannischer Gesetze steckt. Und hierzu war hinwieder eine kritische Analyse der ganzen normannischen Gesetzgebung in Unteritalien notwendig. Somit ist das vorliegende Buch Nieses als eine unerläßliche Vorarbeit zu seinem geplanten Hauptwerke zu betrachten.

Daß die Organisation der Verwaltung des Königreichs Sizilien, wie sie uns in der Konstitutionensammlung entgegentritt, im wesentlichen das Werk der normannischen Herrscher, insbesondere Rogers II., ist, war bereits oft betont und erst jüngst durch die Arbeiten von Caspar[1] und Chalandon[2] bestätigt worden. Je mehr sich die Forschung mit diesem Gegenstand beschäftigt und je tiefer sie eindringt, desto größer erscheinen uns diese Normannen und ihr Wirken in dem eroberten Lande. Einen wesentlichen Fortschritt in dieser Richtung bezeichnet das vorliegende Buch Nieses und die fast gleichzeitig erschienenen Aufsätze von Haskins.[3] Durch diese beiden Forscher ist die nahe Verwandtschaft des sizilianischen mit dem englischen Recht betont worden. War auf diese Beziehung gelegentlich schon durch Gregorio[4] hingewiesen worden, so werden sie doch erst durch die Forschungen Nieses zum ersten Male in das richtige Licht gerückt und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bewiesen. Darin liegt der Kern und der Hauptwert des Buches von Niese, daß in ihm der gemeinsame Ursprung jener beiden Rechtsgruppen in dem westfranzösischen, normannischen, Rechte dargetan wird. Das römische Recht tritt dann in den sog. vatikanischen Assisen Rogers II. supplementär hinzu, und zwar, wie die eingehende Untersuchung Nieses wahrscheinlich macht, durch die Vermittlung der Rechtsschule von Bologna. In ähnlicher Weise erklärt Niese den Einfluß des langobardischen Rechtes, während er die Elemente kanonischen Rechtes auf einheimische Schulen zurückführt; die Heranziehung byzantinischer Rechtsquellen für die Assisen schließt der Verfasser ganz aus.

---

[1] E. Caspar, Roger II. (1101—1154) und die Gründung der normannisch-sizilischen Monarchie. Innsbruck 1904.

[2] F. Chalandon, Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile. 2 Bde. Paris 1907.

[3] Ch. H. Haskins, England and Sicily in the twelfth century in The English Historical Review 1911.

[4] R. Gregorio, Considerazioni sopra la storia di Sicilia dai tempi normanni sino a'presenti. 6 Bde. Palermo 1805—1816; neugedruckt in R. Gregorio, Opere scelte. 3. edizione. Palermo 1853.

Weiterhin bespricht Niese die übrige Gesetzgebung Rogers II. und dann die Gesetze der beiden Wilhelme. Er faßt sie nach sachlichen Gruppen zusammen und zeigt im einzelnen den Ausbau des durch Roger geschaffenen Beamtenstaates, unter Wahrung des normannischen Grundcharakters.

Ist das Buch Nieses schon an sich von hohem Werte für die von ihm darin behandelte Epoche der unteritalischen Geschichte, so wird sich indirekt seine Bedeutung erst in vollem Lichte zeigen, wenn die Fortführung der Untersuchung dieser Probleme die staufische Verwaltung im Regnum Siciliae klarzulegen beginnen wird. Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit Nieses werden ein zuverlässiger Maßstab sein für die richtige Einschätzung der Wirksamkeit Friedrichs II. als Gesetzgeber in seinem angestammten Königreiche.

Neapel. Sthamer.

L'abbé **Jules Thomas,** Chanoine honoraire, docteur en théologie et curé doyen de Notre-Dame de Dijon: Le Concordat de 1516, ses origines, son histoire au XVI[e] siècle. Paris, Auguste Picard, 1910. 3 Bde, XIII u. 448, 415, 480 S.

Was Leo X. und Franz I. über die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Frankreich miteinander ausgemacht haben, ist an sich nicht gerade von weltbewegender Bedeutung gewesen. Wird aber ein solcher Gegenstand herausgegriffen und mit soviel Fleiß und Liebe behandelt, wie der Verfasser ihm hier widmet, so mag das ein ganz vortreffliches Mittel sein, um eine anschaulichere Vorstellung zu gewinnen von der Zeit, der er angehört, und von den Dingen, die ihr wertvoll sind.

Der I. Band zeigt uns, wie das Konkordat von 1516 aus den gegebenen Zuständen herauswächst. Die Reformkonzilien und die Pragmatische Sanktion von Bourges hatten den Selbständigkeitsbestrebungen des französischen hohen Klerus kräftigen Ausdruck gegeben. Die Kurie hat demgegenüber die reinliche Durchführung des Primates zu wünschen; der jugendliche Sieger von Marignano möchte sein absolutistisches Königtum auch jenen geistlichen Herrn gegenüber noch weiter ausbauen. Auf der Zusammenkunft zu Bologna finden sich die beiden Teile.

Der II. Band zeigt dann des näheren, wie das gemacht worden ist; er gibt die Documents concordataires. Dahin gehört vor allem die Bulle Primitiva illa Ecclesia vom 19. Dezember 1516. Sie enthält im wesentlichen Zugeständnisse an den König von Frankreich. Der Verfasser bemerkt mit Recht, daß das unmöglich so einseitig hergehen konnte und bringt aus den Archiven die Urkunden bei, in welchen die Gegenleistungen des Königs sich darstellen: er gibt die Pragmatische Sanktion preis, samt Gallikanismus und Episkopalismus. Dafür kann ihm die Bulle sachlich fast alles gewähren, was die Pragmatische Sanktion für ihn in Anspruch nahm — und dazu noch ein Ernennungsrecht für die Bischöfe unter Beseitigung der bisherigen Wahlrechte der

Domkapitel. Der Geist Machiavellis schwebt über diesen Abmachungen: Beide Kontrahenten hoffen von vornherein den anderen zu überlisten; schließlich täuschen sie gemeinsam die französischen Prälaten, indem die Sache so dargestellt wird, als seien die Wahlrechte im kirchlichen Interesse unterdrückt, so daß der König behaupten darf, er habe sich vergeblich darum bemüht, sie aufrecht zu erhalten. Der Verfasser läßt uns an der Hand der Dokumente das ganze Spiel sehr hübsch durchschauen; er hat ganz recht, wenn er sich nicht weiter darüber entrüstet; es ist eben Renaissance. Mit besonderem Wohlgefallen verweilt er bei der Schilderung des Pompes, den man beiderseits in Bologna entfaltet hat. In der Tat gehört ja auch das zur Gesamtstimmung. Mitten drin kommt ein seltsames Stück Heidentum zur Aufführung: nach Genuß des heiligen Abendmahls empfängt der König in der Kapelle des Palastes, den der Papst bewohnte, die zum Teil von fern hergekommenen Skrofelkranken und heilt sie durch Berührung mit seiner Hand; „cette délicate cérémonie" nennt es der Verfasser nachsichtig (Bd. I S. 315). Die Stuartischen Könige erfreuten sich ja der gleichen Zauberkraft; im 17. Jahrhundert noch war einmal der Andrang der Heilungsuchenden so groß, daß eine Anzahl von ihnen erdrückt wurde.

Der III. Band handelt von der Durchführung des Konkordats in Frankreich (die namentlich beim Pariser Parlament auf heftigen Widerstand stieß) und von seinen weiteren Schicksalen bis Ende des 16. Jahrhunderts. Der Verfasser gelangt dabei zu einem letzten Abschnitt (Livre IV, S. 295ff.) mit der befriedigenden Überschrift: „Glückliche Wirkungen des Konkordats". Das Hauptverdienst besteht darin, daß es Frankreich vor der von Luther ausgehenden Reformation bewahrt hat: „Un traité international fondé sur des principes contraires au sien lui barrait la route" (S. 326); es beugte vor als „une réforme avant la Réforme" (S. 363). Damit scheint uns allerdings das Konkordat stark überschätzt zu sein; seine Abmachungen über Zuständigkeiten und Geldfragen spielten gegenüber jener religiösen Bewegung eine recht kleine Rolle.

Daß er es aber unter diesen Gesichtspunkt gebracht hat, gibt dem Verfasser Anlaß, sein Urteil über Luther abzugeben, das natürlich sehr ungünstig ausfällt. Wenn dieser (op. lat. II S. 107) ausruft: die Fürsten müßten zuletzt mit Waffengewalt gegen das römische Sodom vorgehn, so wird das hier, unter Weglassung des Bezugs auf die Obrigkeit, einfach als „un appel à l'assassinat" bezeichnet (S. 14), woran sich das schöne Charakterbild knüpft: „Fortan stand er, gleich einem wütenden Tiger in Mitte der entfesselten Leidenschaften". Es folgt eine unglaublich schiefe Darstellung der Ausbreitung des Protestantismus: Luther erscheint als leitender Staatsmann und „macht den Kaiser zittern". Der Krieg bricht aus und der Kaiser muß sich mit den Rebellen vereinbaren; dann kommt der Aufstand von Schmalkalden (la prise d'armes de Smalkalde), und das Interim endlich bringt die „Beruhigung"!

Was bezüglich der anderen Länder gesagt wird, fordert gleichfalls zu entschiedenen Verwahrungen heraus.

Auf Luther persönlich kommt der Verfasser S. 66—74 noch einmal zurück, um darzutun, daß dessen Berufung an den Papst und an ein allgemeines Konzil abgeschrieben sei von der gleichartigen Berufung, welche die Universität Paris kurz zuvor gegen das Konkordat eingelegt hatte. Natürlich nur soweit das Vorbild für seine ganz andere Sache brauchbar war, und die emsige Zusammenstellung, welche der Verfasser gibt, zeigt denn auch, daß es sich lediglich um Übereinstimmungen handelt, wie sie der Stilus curiae für solche Schriftstücke allgemein fordern mochte. Luther hätte also das Aktenstück der Pariser, wie man bei unseren Verwaltungsbehörden sagt, als „Schimmel" benutzt. Es verlohnt nicht der Mühe, auf dieses „plagiat évident" näher einzugehen. Auch für das Thema des Verfassers ist es überflüssiges Beiwerk.

Otto Mayer.

Friedrich Bothe, Gustav Adolfs und seines Kanzlers wirtschaftspolitische Absichten auf Deutschland. (Frankfurter historische Forschungen, her. v. G. Küntzel, Heft 4.) Frankfurt a. M., Joseph Baer & Co., 1910, XI und 254 S. M. 7,—.

Zufällige Funde im Frankfurter Stadtarchive haben den Verfasser veranlaßt, die wirtschaftspolitischen Pläne Gustav Adolfs und Oxenstiernas zu verfolgen. Mehr als diese steht allerdings der niederländische Projektenmacher Willem Usselinx im Mittelpunkte des Werkes. Seine Schriften bilden neben Frankfurter, Stockholmer, Straßburger und Würzburger Archivalien die Hauptquelle des Verfassers. So bringt uns auch die Vorgeschichte des gut gegliederten Buches außer einem Überblick über die frühere, im wesentlichen von merkantilistischen Ideen geleitete Wirtschaftspolitik Gustav Adolfs eine Übersicht über Usselinx' früheres Wirken. In beiden Beziehungen war es nicht die Aufgabe des Verfassers, Neues zu bieten. 1624 beginnt die gemeinsame, auf die Gründung einer schwedischen Süderkompanie gerichtete Tätigkeit beider Männer, und damit betreten wir das eigentliche Forschungsgebiet des Verfassers. Gustav Adolf und Usselinx fanden sich in dem Gegensatz gegen die spanisch-habsburgische Weltmacht, in der Liebe zum Protestantismus und in einer gewissen Neigung zu kühnen Plänen. Sicher kann man der von Usselinx geplanten Kolonialgesellschaft Großartigkeit und eine gewisse Modernität der Ideen nicht absprechen, aber mit ihrer Durchführbarkeit war es in jenen Zeiten schlecht bestellt. Es zeigte sich bald, daß Schweden für die Usselinxschen Pläne zu arm und daß auch sein König durch seine Kriege zu sehr in Anspruch genommen war. Durch die Hereinziehung Deutschlands hoffte sich Usselinx ein größeres Hinterland zu schaffen.

Die Hauptthese Bothes ist, daß auch Gustav Adolf zu seinem Zuge nach Deutschland nicht nur durch religiöse und machtpolitische, sondern auch

durch wirtschaftspolitische Gründe bestimmt worden sei. Es war ein Gegenschlag gegen die spanisch-habsburgischen Pläne auf die Ostsee und den Ostseehandel, ferner wirkte der Wunsch mit, den schwedischen Kupferhandel und auch den schwedischen Handel im allgemeinen zu erweitern. Der König suchte diese Ziele nicht nur durch seine Zoll- und Münzpolitik zu erreichen, sondern in den Zeiten seiner höchsten Macht wünschte er auch Deutschland, soweit es ihm zu Füßen lag, zur Beteiligung an dem Usselinxschen Welthandelsplane zu veranlassen und mit Schweden zu einem großen Wirtschaftsgebiet zusammenzuschließen.

Der Verfasser hat geschickt alles zusammengestellt, was sich für seine Ansicht sagen läßt, gewiß bleibt manches Vermutung, aber es sind wahrscheinliche Vermutungen.[1] Nach dem Tode des Königs setzte Oxenstierna im Bunde mit Usselinx seine Wirtschaftspolitik fort, bis die Schlacht bei Nördlingen solchen Plänen ein Ziel setzte, Usselinx hat sie allerdings kaum vor seinem Tode aufgegeben.

Begreiflicherweise fällt bei der eingehenden Erörterung aller dieser Punkte manches Nebenergebnis ab, z. B. in bezug auf die Kupfergeldpläne der Zeit, oder auf die wirtschaftliche Lage Deutschlands sowie einzelner Reichsstände, vor allem Frankfurts. Diese Stadt wird auch in den Exkursen und Beilagen stark berücksichtigt. Die interessantesten von ihnen aber sind Usselinx gewidmet. In der Beurteilung dieses ehrlichen, aber etwas phantastischen Mannes wird man dem Verfasser zustimmen können, ebenso in der der wirtschaftspolitischen Absichten Gustav Adolfs. Es wird richtig sein, daß dieser sich dabei in erster Linie von schwedischen Interessen leiten ließ und daß die Ausführung seiner Pläne Deutschland zwar hätte nützen können, bei der Lage der Dinge aber wahrscheinlich geschadet hätte, so daß der Nachlebende ihr Mißglücken nicht bedauern und die Zurückhaltung der Deutschen ihnen gegenüber billigen wird.

Jena. G. Mentz.

Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens bis 1713. Darstellung von **Hugo Rachel.** Mit einer Karte des mittleren Staatsgebietes. (Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausg. von der Königl. Akademie der Wissenschaften. Die einzelnen Gebiete der Verwaltung. Handels-, Zoll- und Akzisepolitik. Erster Band). Berlin, Paul Parey, 1911. XX—922 S. Geb. M. 23,—.

Friedrich Lampp. Die Getreidehandelspolitik in der ehemaligen Grafschaft Mark während des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Landeskultur der brandenburgisch-preußischen Herrscher. (Mün-

[1] Vgl. jedoch die Einwände von Preuss GGA. 1912, August.

stersche Beiträge zur Geschichtsforschung. Herausg. von Aloys Meister. Neue Folge XXVIII. Der ganzen Reihe 40. Heft.) Münster, Franz Coppenrath, 1912. VIII—191 S. M. 3,50.

Mit der Bearbeitung der Handels-, Zoll- und Akzisepolitik haben die Acta Borussica das Zentralgebiet ihrer Aufgabe betreten und Fragen zu untersuchen begonnen, in denen die Wirtschaftspolitik Brandenburg-Preußens zum stärksten Ausdrucke kommt. Mit berechtigtem Stolze kann das Vorwort erwähnen, daß ein Werk vorliegt, wie es bis jetzt für keinen andern deutschen Staat des 17. Jahrhunderts existierte, und der Bearbeiter kann gewiß sein, daß seine hervorragende Leistung nicht minder als in der Heimat in jenen Staaten gewürdigt werden wird, die mit schmerzlichem Bedauern auf die Nachfolge verzichten müssen. Wenn wir etwas an diesem Bande auszusetzen haben, so betrifft der Einwand nicht die Arbeitsweise Rachels, sondern erwächst aus dem Plane des Unternehmens: man hätte nicht so sklavisch die Jahresgrenze 1713 festsetzen sollen. Dieser Zwang bringt es mit sich, daß die Darstellung wiederholt an einem Punkte abbricht, an dem keinerlei Einschnitt zu erkennen ist.

Gleich der „Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinsverwaltung" setzt auch dieser Band erschöpfend mit 1640 ein. Vorher (1. Buch) herrschte ja in der Mark Brandenburg eine weit mehr fiskalische als von handelspolitischer Einsicht getragene Zollpolitik; das gilt selbst von der weitblickenden Straßenpolitik Joachims I., noch mehr von dem schädlichen Kornzoll Joachims II. Allmählich erst drang eine größere Systematik in das Zollwesen ein, einheitliche Ordnung in tarifarischer Beziehung, planvollere Verteilung der Zollstätten an den Straßenzügen und Grenzen, das Distriktsystem des 17. Jahrhunderts und eine Eindämmung der Zollfreiheiten. Ein vorzüglich knapper Überblick schildert die Elbhandelspolitik der Kurfürsten, die Einengung durch Hamburg und Stettin, die Begünstigung Frankfurts und die Leidensgeschichte des oberen Oderhandels wie des Warthehandels, und sehr beachtenswerte Bemerkungen gelten der Unzulänglichkeit der landesfürstlichen Wirtschaftspolitik; ich möchte besonders gegenüber dem neuerlich so beliebten Urteile über die wirtschaftlichen Folgen des Dreißigjährigen Krieges auf Rachels Beobachtungen hinweisen.

Von einer einheitlichen Wirtschaftspolitik für die gesamten Territorien kann zur Zeit des großen Kurfürsten noch kaum gesprochen werden, weder für Handel und Schiffahrt, noch für das Zollwesen (2. Buch). Die Mark Brandenburg, die durch Hinterpommern und Magdeburg eine sehr günstige Ergänzung erfuhr, die ostpreußischen und westfälischen Länder führten auch wirtschaftlich ein Sonderdasein. In den mittleren Staatsgebieten bildeten die Elbe und die Oder die großen Lebensadern. Das ganze Elend des deutschen Stromhandels tritt uns hier anschaulich entgegen; in um so hellererBeleuchtung erscheinen dieVersuche Friedrich Wilhelms den Transithandel von Schlesien nach Hamburg zu beleben,

da er auf die Odermündungen verzichten mußte, vor allem aber das große Werk des „neuen Grabens", der den vom Frankfurter Niederlagsrecht unabhängigen, überhaupt durch keinen Niederlagszwang beschwerten Wasserweg Breslau-Hamburg eröffnete, Berlin so sehr zum Schaden Frankfurts aufblühen ließ und immer einer der bemerkenswertesten Zeugen sein wird, wie sich die Wirtschaftspolitik eines großen Fürsten von den stadtwirtschaftlichen Grundsätzen abwandte.[1] Magdeburg wurde an Stelle Frankfurts der Konkurrent Hamburgs; ihm sollten alle die fruchtlosen Bestrebungen nach Freiheit der Elbeschiffahrt, die endlosen Elbkonferenzen, die Neuordnung des Zoll- und Straßenwesens im Herzogtume nach 1685 und der Straßenzwang dienen. Wie hier gegen Hamburg kämpfte der große Kurfürst in Hinterpommern für Kolberg, Rügenwalde, Stargard gegen Stettin und die schwedischen Lizenten, alles ohne Erfolg, solange Stettin und die Odermündung schwedisch blieb. Auch in Ostpreußen, das mit der Mark keine wirtschaftliche Gemeinsamkeit hatte, sondern ganz zum polnisch-litauischen Handelsgebiet einerseits und zum westeuropäischen anderseits gehörte, konnte Friedrich Wilhelm keine große Handelsreform durchführen, hier hat der Fiskalismus der Regierung, der Zunftgeist und die unausrottbaren örtlichen Mißstände in Königsberg allen Ansätzen sich entgegengestellt, die starke Konkurrenz Danzigs, auch Elbings und Rigas, dann Archangels und Petersburgs blieb verhängnisvoll. Zweifellos ist der Kurfürst in Ostpreußen zu ängstlich und vorsichtig vorgegangen, nur in das Zollwesen (Stromgeld) hat er energischer eingegriffen, die Einführung des Landzolls hat 1710 das preußische Zollsystem vollendet. Sonst nur Anläufe zur Besserung der Gerichtsverfassung, des Schiffbaues, der Pillauer Reihefahrt u. a., ein erfolgreicher Merkantilismus kam hier nicht zum Durchbruche. Die westfälischen Lande wieder waren Friedrich Wilhelm in erster Linie Industrieprovinzen: Eisen, Salz, Kohle in der Mark, Leinwand in Ravensberg und Minden, Export nach England — hier kam der echt merkantilistische Grundsatz der Reglementierung, immer aber mit stark fiskalischem Einschlage, zur Geltung. Diese Dinge werden von R. nur gestreift, dagegen findet der Rhein- und Weserhandel größere Berücksichtigung. Notgedrungen mußte sich Brandenburg am Rhein mehr auf eine Zoll- als auf eine Handelspolitik verlegen; dem Wechsel zwischen Verpachtung und Regie folgte endlich 1695 ein gutes Reglement im Cleveschen, auf den Rheinzollkonferenzen setzte sich Brandenburg vergeblich für Ordnung und Zollermäßigungen ein, ähnlich suchte es im Interesse Ravensbergs und Mindens vergeblich den Weserhandel zu heben, Bremen und Dänemarks Elsflether Zoll blieben die Haupthindernisse eines freieren Verkehrs.

---

[1] Hierzu wäre wohl L. M. Hartmann, Preußisch-österr. Verhandlungen über den Crossener Zoll, Wiener staatswissenschaftl. Studien III 1, heranzuziehen gewesen, ferner J. J. Bechers Politische Discurs.

Die Anfänge einer gesamtpreußischen Wirtschaftspolitik reichen durchwegs in die Zeit und auf die Person des großen Kurfürsten zurück; sein wesentlichstes Instrument auf dem Wege zu einem einheitlichen Wirtschaftskörper bildete die Akzise. Die indirekten Abgaben drängten allmählich die direkten Steuern zurück, in ihnen kam das finanzpolitische, handelspolitische und allgemein volkswirtschaftliche Moment zur gleichen Geltung. Systematisch und zur allgemeinen Belastung zuerst unter Friedrich Wilhelm ausgestaltet, umfaßte die Akzise sowohl Verbrauchs-, wie Verkehrssteuern; so alt und verhältnismäßig einfach die ersteren, so schwierig war die Veranlagung und Erhebung der zweiten. In der Mark Brandenburg ist es ein einziges Mal zu einem Versuche einer Generalakzise gekommen, auch eine allgemeine Städteakzise konnte 1667 nicht durchgeführt werden, sie trat nur in einzelnen Städten ins Leben und hat speziell in Berlin gute Erfolge gezeitigt und die Kontribution verdrängt. In Halberstadt und Minden wurde gegen den Willen der Stände eine allgemeine Landesakzise eingeführt, bald aber auf die Städte beschränkt. Immer verursachten die Verkehrssteuern die größte Schwierigkeit, der Handel litt lange Zeit — so auch in Königsberg — unter ihnen. Daher wurde die Steuertrennung von Stadt und Land allenthalben Prinzip, das auch auf Pommern, das Herzogtum Magdeburg, Fürstentum Halberstadt und Minden, sowie Ostpreußen mit sehr verschiedenem Erfolge übertragen wurde; 1709 wurde endlich auch die Königsberger Akzise in landesherrliche Verwaltung übernommen. Das ganze bedeutende Werk ist nach Danckelmanns Sturz durch fortwährende Steigerungen und Verpachtungen dem Niedergange anheimgefallen und hat nunmehr gerade die ärmeren Schichten stark belastet, das treffliche volkswirtschaftliche System des großen Kurfürsten wich den primitivsten fiskalischen Erwägungen. Der systematische Fortschritt seiner Zeit hatte namentlich darin beruht, daß die Akzise von der bloßen Deckung des Steuerkontingents zu einer Auflage „nach dem Konsum, mithin der wirklichen Leistungsfähigkeit als Gradmesser der Leistung" umgebildet wurde, ein Umstand, der das Staatseinkommen sehr wesentlich erhöhte und den direkten Schoßsteuern der Städte höchstens noch die Bedeutung von Ergänzungsmaßnahmen ließ. Aus den besonders eingehenden Darlegungen, die R. der Handelsakzise und der technischen Durchführung der Steuertrennung von Stadt und Land widmet, geht hervor, wie die Regierung den Schutz der Landbevölkerung vor Überwälzung der städtischen Lasten und den Schutz der städtischen Nahrung vor der akzisefreien Konkurrenz des platten Landes zu vereinigen suchte; das Taxensystem sollte letzteres erreichen, offensichtlich trat die Landesherrschaft weit energischer für die stadtwirtschaftlichen Interessen als für die des Landes ein.

Das Objekt der gesamtstaatlichen Wirtschaftspolitik, dem die Akzise neben der Erhöhung des Staatseinkommens vor allem diente, sind die Manufakturen. Die landesfürstlichen Regiebetriebe des Handels und Gewerbes (Salz,

Salpeter, Eisen, Kupfer, Glas, Mühlsteine) erfuhren eine ebenso lebhafte Förderung durch Ein- und Ausfuhrverbote und Monopolisierung wie die private Verarbeitung der heimischen Rohprodukte (Wolle, Leder, Leinen, Holz für Schiffbau) und die Gewinnung fremder Gewerbe (namentlich Luxus- und Galanterieindustrie der Religionsflüchtlinge, Zucker, Tabak und Seide). Der größte Erfolg blühte der regalistischen Salzgewinnung und dem Salzhandel, nachdem Magdeburg (Halle) erworben, die Saale bis zur Elbe schiffbar gemacht und ein großer landesherrlicher Eigenbetrieb eingerichtet worden war; die Verbreitung des Halleschen Salzes in den Nachbarländern nahm bald großen Umfang an. Hier finden sich für die Frage der Zollpflicht des Fürstengutes interessante Schlaglichter. Hinsichtlich der heimischen Manufakturen trat erst allmählich an Stelle einer scharfen Beobachtung der stadtwirtschaftlichen Bestimmungen die Sorge für Verlag und Vertrieb. Als Fürsorgemittel kamen die regelmäßig vom Merkantilismus angewendeten in Gebrauch, also Beschau, Marktordnung, Kontrolle des Handels, Tarifschutz u. a. In Pommern dagegen wurden die Kaufleute zu sehr auf Kosten des Gewerbes berücksichtigt, nur Schiffbau und Seifenindustrie gefördert, während die ostpreußische Wollmanufaktur fast ganz sich selbst überlassen blieb und die ostpreußische Regierung überhaupt im Gegensatz zur Mark Brandenburg sehr geringe Aktivität zeigte. So großartig die Sorge für neue fremde Manufakturen namentlich durch die Aufnahme der Réfugiés aus Frankreich und der Pfalz war, so weitgehend die Privilegierung, die vielfach zur Monopolisierung führte, und die Begünstigung der neuen Fabriken in Zoll und Akzise, so stark die Belebung des Unternehmungsgeistes war, es blieb doch noch immer der Zunftgeist in starker Wirksamkeit, in den Küstenprovinzen verlegten sich die Religionsflüchtlinge mehr auf den Handel als auf die Manufakturen und die ganze landläufige Ansicht von dem großen Erfolge der Gewerbepolitik des großen Kurfürsten und Friedrichs II. erfährt durch R. eine bedeutsame Korrektur. Einzelne Großfabriksbetriebe blühten auf, noch immer aber war die Einfuhr in den alten Landen viel größer als die Ausfuhr und fast alle die neuen Unternehmungen, landesherrliche und private, konnten lange Zeit den ausländischen Fabrikaten weder an Güte der Waren noch an Niedrigkeit des Preises gleichkommen. Auswärts aber rief die ganze Politik Feindschaft und Neid hervor: bei Stettin—Schweden, dann namentlich bei Sachsen, das Leipzig sehr leiden sah; kaum ein Nachbar, der sich nicht beschwert fühlte.

Gering sind auch die Fortschritte in der Organisation der Wirtschaftsbehörden: es blieb trotz der Errichtung der geheimen Hofkammer 1689 als einer „gesamtstaatlichen kollegialisch wirksamen Wirtschaftsbehörde, der auch das Zoll- und Handelswesen im Lande unterstellt war", die ungesunde Teilung der Agenden, da die Kammer die Domänen mit verwalten mußte, das Generalkriegskommissariat aber die Akzise und Manufakturen unter sich hatte. Kommerzkollegien hatten keinen Bestand, es kam zu keinem systematischen Be-

hördenaufbau, keiner wirklichen Zentralisierung vor König Friedrich Wilhelm I. Und es überwog die Marine- und Kolonialpolitik, erst allmählich ging man von einer extensiven zur intensiven Handelsförderung über. In der auswärtigen Handelspolitik (hier eine Übersicht über die Handelsverträge und Notizen über die brandenburgischen Handelsagenturen) spielten exotische Pläne (Persien, Armenien) eine große Rolle, während die Gewinnung des russischen Handels für Königsberg zur Zeit des zweiten nordischen Krieges versäumt wurde. Der Versuch, die französischen Manufakturen während des Orleansschen Krieges auszusperren, mißlang ebenso wie der Plan, den direkten Verkehr mit Portugal ohne den holländischen Zwischenhandel namentlich für Salz einzuleiten. Die Indolenz der Königsberger Kaufleute bildete ein nicht zu überwindendes Hindernis.

Eine Auswahl der wichtigsten Aktenstücke und statistische Beilagen über Zoll- und Akziseerträge beenden den aufschlußreichen Band, dessen Fortsetzung in die erntereiche Zeit Friedrich Wilhelms I. führen wird. —

Lampps Buch verdient als wichtige Ergänzung der Acta Borussica, Abteilung Getreidehandelspolitik, Beachtung. Wenn sich auch gelegentlich deutliche Spuren des Anfängertums zeigen, so ist doch Reife des Urteils und Geschick der Darstellung nicht zu verkennen. In den A. B. waren die westlichen Provinzen, darunter die Grafschaft Mark, wenig berücksichtigt worden; begreiflich, da die brandenburgische Politik diese Gebiete wirtschaftlich lange Zeit als Ausland ansah und speziell die Mark in ihrer Isolierung, ihrer Zusammensetzung aus einem fruchtbaren nördlichen und einem getreidearmen, industriereichen südlichen Teile genaue Kenntnis und Sondermaßnahmen von der Regierung verlangt hätte. Von den Zielen, die städtische Nahrung zu sichern, zugleich das platte Land wirtschaftlich zu kräftigen und Getreidenot zu verhindern, sind nur die beiden ersten annähernd, das dritte höchst mangelhaft erreicht worden. Man wird L. zustimmen müssen, wenn er öfters ein scharfes Urteil über die gegenüber der Mark angewandte Politik fällt. Erst seit König Friedrich Wilhelm I. gewann man Einsicht in ihre Eigentümlichkeit, die „historischen Tabellen" dieses Herrschers und noch mehr Friedrichs II. förderten die Kenntnis der Ernteverhältnisse. Dagegen gab es hier keine Magazine, die der Not hätten steuern können, die Ausfuhrverbote wurden bei Teuerungen zu spät erlassen, wenn der Kornpreis schon zu hoch war, die Getreidespekulation blühte ungehindert, erst Heinitz und Stein haben nach dem Tode Friedrichs II. die Mark in ihre richtige Stellung erhoben, die Ruhr schiffbar gemacht, Chausseen gebaut; die physiokratische Politik dieser Minister war aber für die Mark schlecht angebracht und Stein mußte den Rückweg zu den merkantilistischen Ausfuhrverboten Friedrichs II. einschlagen. Die einzelnen Untersuchungen über das platte Land, die Städte, die Teuerungen und Getreidepreise bestätigen diese Gesamtresultate. Wie in den Zentralprovinzen herrschte auch hier noch unter Friedrich Wilhelm I. die Sorge für die Domänenpächter vor; doch bestand im Gegensatze zum Osten

nicht Admodiation, sondern Administration der Domänen, erst seit 1691 wurden die zehn Distrikte an Hauptpächter vergeben, nach dem vorübergehenden Lubenschen Versuche der Erbpacht wurde erst 1767 der Übergang zum Erbpachtsystem der Unterpächter gefunden, am Beginne des 19. Jahrhunderts erst sind die Kammertaxen, die zur Bestimmung der Pachtsumme dienen mußten, in ein richtiges Verhältnis zur Höhe des Kornpreises getreten. Seit 1745 sind auch die Mühlen, für die durch Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. der Bann eingeführt wurde, vererbpachtet worden.

Die energische Fürsorge für die eigentlichen Steuerträger, die Meier, geht auch hier auf Friedrich II. zurück, er hat auch in der Mark den verfehlten Versuch der „englischen Wirtschaft" gemacht und in der Gemeinheitsteilung, der Beseitigung der Gemenglage und des Flurzwanges und in der inneren Kolonisation sehr bedeutende Erfolge erzielt. Die schlechte Akzisewirtschaft der Städte wurde spät beseitigt: nachdem 1714/15 in Cleve-Mark die städtisch-königliche Akzise begründet worden war, nach dem mißglückten Versuche der „Regie" Friedrichs II. und dem sie ablösenden „Abonnement der Kammern", das von jeder Stadt durch Kopfsteuern u. a. eine fixe Summe jährlich erhob, hat erst die Generalakzise von 1777 diese Summe durch Naturalakzisen der Städte eingebracht. Während für die Städte die alten Maßnahmen des Vorkaufverbotes und der Wochenmärkte durch Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. eingeführt wurden, ist für das flache Land allmählich durch „Fixationen", Erlaubnis zu Handels- und Gewerbebetrieb im Bannkreise der Städte gegen Erlegung eines Akzisequantums, der Weg zur Handels- und Gewerbefreiheit, die 1791 zur Durchführung kam, betreten worden. Der Austausch der Produkte des Nordens und Südens fand in den systematisch geförderten Kornmärkten an der Ruhr eine gute Möglichkeit. Die Getreideausfuhrverbote, die den Teuerungen entgegenwirken sollten, kamen in Cleve-Mark weit später als östlich der Elbe (seit 1693) zur Anwendung. Die geringe Voraussicht der Regierung ist aus der sorgfältigen Zusammenstellung der Ernten, der Preise und getreidepolitischen Maßnahmen des 18. Jahrhunderts, d. i. den wiederholten Teuerungen, den hohen Kornpreisen und dem häufigen Defizit namentlich der Roggenproduktion zu ersehen. Die Pläne, ein Magazin zu begründen, kamen nicht zur Realisierung, dieses beste Hilfsmittel der preußischen Getreidepolitik zur Preisregulierung fand in der Mark keine Anwendung.

Das Buch, das reichlich mit statistischen Daten und Tabellen arbeitet, bringt als Beilage eine sehr übersichtliche und wertvolle graphische Darstellung der Getreidepreisbewegung von 1769 bis 1804. Alles in allem eine jener territorialgeschichtlichen Untersuchungen, wie wir sie brauchen, und wie sie für das 18. Jahrhundert bisher nur in M. Müllers „Getreidepolitik, Getreideverkehr und Getreidepreise in Schlesien während des 18. Jahrhunderts" vorlag.

Graz. Heinrich Ritter von Srbik.

Bernstorffsche Papiere. Ausgewählte Briefe und Aufzeichnungen, die Familie Bernstorff betreffend, aus der Zeit 1732 bis 1835. Herausgegeben von **Aage Friis.** II. Band. Auf Kosten des Carlsbergfond. Gyldendalske Boghandel, Nordisk Forlag. Kopenhagen-Kristiania 1907. 708+72+XVII S.

Der zweite Band der großen Friisschen Publikation kann sich an Wichtigkeit mit dem ersten[1]) nicht messen. Er enthält zwar den Briefwechsel Johann Hartvig Ernst Bernstorffs mit nicht weniger als 59 Korrespondenten, aber gerade diese Mannigfaltigkeit macht es unmöglich, ihn wie den ersten im Zusammenhange zu genießen. Man fragt sich, ob eine chronologische Anordnung der Briefe nicht praktischer gewesen wäre, jedenfalls ist es zu bedauern, daß uns ein chronologisches Verzeichnis der Briefe erst für den Schluß des ganzen Werkes in Aussicht gestellt wird. Unter den abgedruckten Briefen befinden sich unzweifelhaft viele, die bequem durch Regesten hätten ersetzt werden können, da sie höchstens für dänische Familiengeschichte einiges Interesse haben. Dadurch hätte Platz gewonnen werden können, um wenigstens den größeren Stücken ausführlichere Überschriften oder Inhaltsangaben beizugeben, die man jetzt oft schmerzlich vermißt.

Von den in diesem Bande vereinigten Korrespondenzen hebe ich als solche von allgemeinerem Interesse hervor, die mit Basedow (Nr. IV), die mit Berckentin (V), mit Karl von Hessen (XI), mit A. G. Moltke (XXVII), mit H. W. v. Schmettow (XLII), mit Schumacher (XLIII), mit Christian VII. (L), aus der besonders einige sehr interessante Denkschriften Bernstorffs Beachtung verdienen, und mit Choiseul (LII), die allerdings durch die ältere Ausgabe von Vedel 1871 ergänzt werden muß. Von einigen anderen sehr interessanten Korrespondenzen erhalten wir leider nur Bruchstücke und werden entweder auf spätere Sonderpublikationen verwiesen, so bei der U. A. Holsteins (XX), oder auch nur auf die Wichtigkeit dieser Materialien aufmerksam gemacht, so bei M. Hübner (XXI), Ch. D. v. Keller (XXII), Th. J. v. Larrey (XXIV) und bei der Marschallin Belle-Isle (LI). Für den Herausgeber standen eben die Bernstorffschen Familienangelegenheiten und die dänischen Verhältnisse durchaus im Vordergrund des Interesses. Für die letzteren sei noch auf Nr. XXXIII (Louise Plessen), Nr. XLIV (Ch. L. Stemann), XLVII (Wasserschlebe), und LVI (Reverdil) aufmerksam gemacht. Vieles aus diesen Briefen ist allerdings ohne gründliche Kenntnis der dänischen Geschichte dieser Zeit kaum zu verstehen. Die leider in den Anhang verwiesenen Anmerkungen geben die nötigsten Hinweise dazu. Daß sie auch in der für deutsche Leser bestimmten Ausgabe wieder dänisch gegeben werden, wird man erneut bedauern dürfen, da die an sich ja dankenswerte Übersetzung der Übersichten vor den einzelnen Korrespondenzen und das deutsche Vorwort

[1] Vgl. diese Zeitschrift IX, 256ff.

nicht genügen, um den Band für den nicht des Dänischen kundigen Leser zu erschließen. Ein solcher wird allerdings nur in seltenen Fällen Veranlassung haben, sich in den Band zu vertiefen. Das Register beschränkt sich auf die Personennamen, scheint sonst aber genau zu sein. Beigegeben sind ein Verzeichnis der wichtigsten Daten (Merktage) aus dem Leben Johann Hartvig Ernst und Andreas Peter Bernstorffs und einige Stammtafeln.

Im Mittelpunkte des ganzen Bandes steht J. H. E. Bernstorff. Wenn auch weit mehr Briefe an ihn als von ihm geboten werden, so tritt seine liebenswürdige, Freundschaft und Verehrung erzeugende, hochgebildete und charakterfeste Persönlichkeit doch allenthalben auch aus den Blättern dieses Bandes hervor.

Jena. G. Mentz.

Claude Perroud, Roland et Marie Phlipon. Lettres d'amour (1777 bis 1780), publiées avec Introduction Commentaire explicatif et Notes. (Deux facsimile et un plan). Collection de Mémoires et Documents relatifs au 18e et 19e siècles I. Paris. Librairie Alphonse Picard Fils. 1909. 408 p. Fr. 7,50.

Der Briefwechsel zwischen dem Minister Ludwigs XVI. und seiner nachmaligen Frau ist nicht bloß für den Biographen des Ehepaares von Bedeutung, sondern auch ein ganz eminentes kulturhistorisches Dokument. Wir erhalten hier einen Einblick in das bürgerliche Leben im Zeitalter Ludwigs XVI., wie ihn uns wenig andere Werke gewähren. Ein Bürgermädchen steht im Mittelpunkte dieses Romanes aus dem Leben, wie wir diesen Briefwechsel nennen können, das bürgerliche Mädchen Frankreichs aus der Zeit zwischen der „Nouvelle Héloïse“ und „Werther“. Auf Schritt und Tritt wird man an Rousseau erinnert: „Aucun des peuples de cette belle Italie ne me parait fort estimable. Partout le général des hommes ne fait voir que des sots ou des trompeurs. Il faut se sauver au fond de la Suisse ou sur les bords de la Tamise pour se réconcilier avec l'espèce.“ (S. 46.) Ist sie besonders bewegt, so weiß sie nichts Besseres zu finden, ihren Gefühlen Ausdruck zu geben, als Saint-Preux selbst sprechen zu lassen (S. 145). Es liegt etwas Schwärmerisch-mystisches im Wesen Marie Phlipons: „Je n'ai ni métaphysique à étaler ni antithèses à faire: je n'ai qu'un coeur qui n'est même plus à offrir. Il est franc, sensible à l'excès: il t'aime, voilà tout ce que je vaux, et il me suffit de valoir par là.“ Freilich, Marie war nicht immer so. Sie hat ihr Herz nicht zum erstenmal vergeben. Den Mann aber, der jetzt um sie anhält, dem will sie sich ganz hingeben mit Leib und Seele, freilich nur in der Ehe. Und diese Ehe zu ermöglichen trotz aller Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, derentwegen es zu einem Bruch mit dem Vater kommt, dahin geht ihr Sinnen und Trachten. Es steckt Ehrgeiz in ihr. Sie wird den Mann hochbringen, sie wird für ihren Ehrgeiz auf dem Schafott endigen. Doch weit ist es noch bis zur Revolution. Immer neue Seiten ihres Wesens offenbart sie uns. Sie ist die Frau

ihres Jahrhunderts, sie denkt über alles nach: in dem Brief Nr. 43 auf S. 83 gibt sie ihren ganzen intellektuellen Entwicklungsgang. Was hat sie nicht alles gelesen: „Ich wollte wissen, und ich befriedigte meine Neugier durch Lektüre der alten Geschichte. Die Verschiedenheit der Szenen, die sie mir bot, fesselte meine Aufmerksamkeit und die Erzählung einer schönen Tat begeisterte mich bis zum Fieber. Wie oft weinte ich vor Schmerz, nicht in Rom oder Sparta geboren zu sein. Indem sich aber mein Ideenkreis weitete, wandte ich meine Vernunftgründe auf die Gegenstände meines Glaubens an und mein Glaube ward erschüttert. Ich liebte die Menschheit, ich konnte es nicht zugeben, daß sie unterschieds- und erbarmungslos verdammt sein sollte. Und so löste ich mich denn los von einer Autorität, die mich zwingen wollte, an eine absurde Grausamkeit zu glauben. Ist aber dieser erste Schritt einmal getan, so wird auch der Rest des Weges bald zurückgelegt sein und mit Mißtrauen und Zweifel betrachtet man eine Lehre, die man in einem so außerordentlich wichtigen Punkte als falsch erkannt hat. Die Worte der Philosophen, die ich damals las, unterstützten meine eigenen Folgerungen, ohne daß ich mich aber je entschließen konnte, eine Partei zu ergreifen. Jedes System schien mir Schäden und Vorzüge zu haben. So wurde ich Skeptikerin, und als meinen einzigen Richtstern im eigenen Leben nahm ich das Guttun, als einzigen Richtstern zur Beurteilung der anderen die Toleranz. Die Moral konnten meine neuen Ideen nicht beeinflussen. Denn sie fand ich unabhängig von jedem religiösen System, hat sie doch ihre Basis in dem Interesse der Gesamtheit, und dieses bleibt sich stets und überall gleich. Die Harmonie der Handlungen schien mir die Güte des individuellen Menschen auszumachen, die Harmonie in den Beziehungen zur Mitwelt die Weisheit des sozialen Menschen auszumachen. Die so vielfältigen Beziehungen des bürgerlichen Lebens haben zweifellos die Gesetze und Pflichten der Menschen gegeneinander vervielfältigt, doch bleibt es die erste Aufgabe des Menschen, seinem persönlichen Sittengesetz zu folgen. Die Rolle, die mein Geschlecht in der Natur und in der Gesellschaft zu spielen hat, suchte meine Neugier zu ergründen. Was ich über den Vorrang der Geschlechter denke, werde ich Ihnen nicht sagen, denn diese Frage schien mir nicht wert, länger als ein paar Augenblicke einen „bel esprit“ zu beschäftigen; wir unterscheiden uns wesentlich von Euch, und Eure Überlegenheit in mancher Hinsicht, die man Euch unbedingt zugestehen muß, sie ist wettgemacht durch die wechselseitige Abhängigkeit des Glückes, das ja doch nur aus dem Zusammenarbeiten beider Geschlechter entsteht.“ Das ganze Jahrhundert der Aufklärung steckt in diesen Zeilen; in der Liebe hat ihr die Aufklärung aber nichts von ihren Theorien gegeben: „Ich kann“, sagt sie auf der nächsten Seite des gleichen Briefes, „aus der Liebe kein Spiel machen. Sie ist für mich eine furchtbare Leidenschaft, die sich meines ganzen Wesens bemächtigt und deren Folgen entscheidenden Einfluß auf mein Leben gewinnen müssen.“

Diese Denkerin und Schwärmerin kann aber auch im Leben etwas leisten. Sie steht ihm nicht fremd und teilnahmlos gegenüber. Ihre Ethik ist durchaus praktisch. Wie rührend pflegt sie ihr Dienstmädchen, geht sie in der Pflicht der Nächstenliebe auf. Doch Unrecht leiden kann sie nicht — das widerstrebt ihrem gesunden Empfinden. Eher läßt sie es zum Bruch mit allem, was ihr lieb ist, kommen. Und bei aller Liebe zu Roland finden wir eine tüchtige Portion jenes gesunden Egoismus, der in Frankreich bei der Eheschließung seit jeher mitgesprochen hat, der die Ehe in Frankreich von Haus aus auf eine ganz andere Basis stellt als in Deutschland. Marie scheut sich absolut nicht vor der nüchternen Sprache der Ziffern und Berechnungen.

Neben dieser reichen vielseitigen Persönlichkeit verschwindet der männliche Widerpart, von dem übrigens weit weniger Briefe in der Sammlung enthalten sind. Er erscheint uns als der anständige Mann *κατ' ἐξοχήν*; er ist kein Stürmer und Dränger, aber mit zäher Energie verfolgt er, was er einmal als das Richtige erkannt hat. Er erkennt in Marie einen Freund, mit dem man alles besprechen kann, Herzenssachen und Geschäftssachen. Er liebt sie aufrichtig; seinem geistlichen Bruder schreibt er ganz offen: „Wenn das Herz recht und wirklich entflammt ist, treten Interessefragen ganz zurück".

Die anderen Figuren des Romans kennen wir nur aus den Schilderungen der Korrespondenten. Für Marie Phlipons Gestaltungsfähigkeit sind sie glänzende Zeugnisse: Der eigennützige Vater, der in die Tochter seines Meisters verliebte gewalttätige Gehilfe, die wackeren Großeltern, sie alle treten plastisch hervor.

Trotz aller Hindernisse kommen die Liebenden schließlich doch zusammen in diesem Roman aus dem Leben. Die Disharmonie aber, die öfter aus den Briefen spricht, kommt dann in der Ehe zum Durchbruch. Sind die Briefe so ein wichtiges Dokument für die Vorgeschichte dieser Ehe, so sind sie es nicht minder für die Vorgeschichte des berühmten Salons der Mme. Roland. Daß diese ungewöhnliche Frau noch so manchen bedeutenden Mann an sich fesseln wird, daß sie das Zeug zur ‚unverstandenen Gattin' in sich hat, das enthüllt dieser Briefwechsel, für dessen sorgfältige Herausgabe und Kommentierung Herrn Perroud der aufrichtige Dank der Kulturhistoriker gebührt.

Leipzig. Wilhelm Friedmann.

Paul Stiassny, Der österreichische Staatsbankerott von 1811. (Nach archivalischen Quellen.) Wien und Leipzig, Alfred Hölder 1912. 152 S. 3,20 M.

Der offene, jähe Zusammenbruch der österreichischen Finanzen, den das Patent vom 20. Februar 1811 erklärte, steht in der österreichischen Wirtschaftsgeschichte in übelstem Andenken; der Name seines Urhebers, des Grafen Wallis, von den Zeitgenossen verwünscht, hat noch heute bösen Klang.

Einer Anregung des viel zu früh verblichenen August Oncken folgend, hat Stiassny es unternommen, das verhängnisvolle Ereignis und den Berater Franz' I. einer kritischen Neubeleuchtung an der Hand archivalischen Materials und mit Hilfe der modernen Geldlehre zu unterziehen. Er ist zu vielfach anderen Resultaten gelangt, als Adolf Beer 1876 gewonnen hatte. Der Staatshaushalt Österreichs war schon unter Josef II. und dann in steigendem Maße während der furchtbaren Kriege gegen Frankreich der Zerrüttung anheimgefallen; immer häufiger griff man zu dem 1762 zuerst angewendeten Auskunftsmittel der Bankozettel.[1] Ende des Jahrhunderts schon mehr als 200 Millionen dieses Papiergeldes, ständiges Disagio seit 1796, Zwangskurs seit 1800, das lebensunfähige Finanzpatent des Grafen O'Donell von 1810 — da schreitet Franz 1811 auf Wallis' Rat zur unverhüllten Devalvierung, dem Patente über Eintausch der Bankozettel zum fünften Teile des Nennwertes gegen „Einlösescheine".

Zur Vorgeschichte dieses Patents bringen Stiassnys Darstellung und seine Beilagen interessante Einzelheiten. Der bedeutungsvolle Schritt erscheint als ausschließliches Werk Wallis' und des Kaisers, und es läßt sich nicht leugnen, daß das Bild des ersteren nun doch wesentlich vorteilhafter vor uns steht als bisher. Es mag auch sein, daß seine Tat der richtigen Erkenntnis von der Notwendigkeit einer Radikaloperation entsprach und vom finanztheoretischen Standpunkte sogar als die einzige zutreffende Maßnahme, die zum ersten Male dem Papiergelde in Österreich staatliche Anerkennung eines bestimmten Wertes verlieh, zu beurteilen ist. Die Ansicht des Historikers über die Verderblichkeit dieses Staatsbankerottes wird sich trotzdem schwerlich ändern: das Unvermittelte, Gewaltsame des Schrittes, der Ruin so vieler Vermögen und Existenzen, das alsbaldige Wiederaufleben der alten Mißwirtschaft mit Papiergeld geben den Erwägungen der Tatsächlichkeiten gegenüber denen der Theorie das Übergewicht.

Graz. Heinrich Ritter von Srbik.

Briefwechsel zwischen König Johann von Sachsen und den Königen Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I. von Preußen. Herausgegeben von **Johann Georg, Herzog zu Sachsen,** unter Mitwirkung von Hubert Ermisch. Leipzig, Quelle & Meyer, 1911. VII, 514 S. 8°. M. 12,—.

Der Gelehrte findet in diesen beiden Briefwechseln manchen ihm schon aus Hassels Buch über König Albert bekannten Brief; er stößt auch, namentlich

[1] St. irrt, wenn er meint, daß wirkliche Engrosabschlüsse von Anleihen erst unter Maria Theresia zustande kamen, und wenn er die Garantie der englischen Regierung für eine österreichische Anleihe 1794 als Neuheit auffaßt. Vgl. v. Mensi, Finanzen Österreichs und meinen Staatl. Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia.

auf den ersten anderthalbhundert Seiten, wiederholt auf ziemlich belanglose Schreiben, die m. E. ohne Schaden für die wissenschaftliche Forschung ganz oder teilweise ungedruckt hätten bleiben können, und deren Weglassung den Wert dieses Quellenwerkes nur noch gesteigert haben würde; hat er aber das Unbehagen überwunden, das die bisweilen recht gesuchten Witzeleien besonders Friedrich Wilhelms IV. zunächst wohl in jedem Leser erwecken, so verfolgt er ihre Korrespondenz durch die 40er und 50er Jahre hin mit beständig wachsender Teilnahme und gerät von dem Augenblick an, wo die Interessen Sachsens und Preußens und daher auch die sich befreundeten Briefschreiber offen miteinander zu kollidieren beginnen, völlig in ihren Bann.

Die beiden Schwäger Johann und Friedrich Wilhelm haben sich 1824 kennen gelernt und 1827 die ersten Briefe gewechselt, Johann und Wilhelm dagegen schon 1825 korrespondiert; doch war jener Briefwechsel von Anfang an viel reger und intimer; der gewiß nicht so reich wie der preußische Kronprinz begabte, aber doch auch sehr vielseitige Wettiner fühlte sich zu der nüchternen Soldatennatur des späteren Kaisers nie so hingezogen wie zu seinem geist- und temperamentvolleren Bruder „Dicky", wie Friedrich Wilhelm sich in der Regel nennt und in wunderlichen Zeichnungen selbst karikiert: „Deinem närrischen, miserablen, dicken, seinen Bauch immer nicht verlieren wollenden Freund", „der den treuen Hansy — Carissimo, Amatissimo, Dulcissimo Sasso di Dante Sassissimo — zerknutschen und zerzausen möchte vor Liebe und Dank, wenn er ihn in seinen Armen hielte." Was zu solchen Ekstasen, in denen sie sich gegenseitig zu überbieten suchten, den Anlaß gab, bleibt im einzelnen öfters unklar; der tiefere Grund war gleiche Begeisterung für die Romantik, gemeinsames Interesse für Kunst und Wissenschaft, Übereinstimmung der politischen Ansichten; kehrt doch der Name des für Friedrich Wilhelms Entwicklung so bedeutsamen Ministers Ancillon in den ersten Briefen Johanns fast ebenso oft wieder wie derjenige Dantes in denen des preußischen Kronprinzen, und nachdem letzterer zu Beginn des Jahres 1830 Johanns Entschluß gebilligt hatte, auf die ihm von Frankreich angebotene Herrschaft über ein von der Türkei unabhängiges Griechenland zu verzichten (einer der von Johann angeführten Gründe war der, daß sein „an das weiche Element des in der alten Bahn ruhig hinfließenden und zuweilen stillstehenden Sachsens gewöhnter Geist das unruhige Treiben eines neu geschaffenen und von Stürmen durchwühlten Landes zu beschwichtigen nicht fähig sei"), zogen die beiden Schwäger politische Vorgänge immer häufiger in den Bereich ihrer Diskussionen. Die ersten waren 1830 die Herbstunruhen in Dresden und die Zugeständnisse der sächsischen Regierung — „und Ihr", schrieb Friedrich Wilhelm am 23. September ganz entsetzt, „weist dem Otterngezücht, der Handvoll Canaille und Canaillen, dieser Mixtur von empörtem Pöbel und schändlichen Empörern nicht die Zähne?!!! Ein Wort des Königs und der verehrten Prinzen an das Land Volk, und sie schlagen die Empörer todt.

Ein Befehl an Eure Garnisonen, und sie besetzen jauchzend die ungehorsamen Städte Dresden und Leipzig, und wehe denen, die Widerstand leisten wollen; aber sie werden nicht wollen, wenn Ernst gezeigt wird, ich garantiere es; und flösse ein wenig Blut, nun denn mit Gottes Hülfe fließe es; es ist dann gewiß solches Blut, das besser auf dem Pflaster des Alten und Neu Markts an seinem Platz ist als in den Adern, die es jetzt durchströhmt. — Man ist sehr neuerungssüchtig gestimmt in Sachsen, und das würde mich recht bange machen, wenn Du, lieber Hansy, nicht die Hände so entscheidend im Spiel hättest. Deine Grundsätze sind recht eigends gemacht für Euren gegenwärtigen Zustand. Du wirst das Maaß finden zwischen dem Kleben am Alten und dem so verderblichen Betreten eines ganz neuen Weges." Johann erwiderte 4 Tage später, daß, wenn die Bürger sich bei dem gegebenen Bescheid nicht beruhigt hätten, Gewalt gebraucht worden wäre; er bat aber, „nicht zu übersehen, daß bei uns darum die Sache viel gefährlicher war, weil allerdings selbst die Bessergesinnten und nicht ohne Grund mit dem schlaffen Gang der Administration unzufrieden waren, der Aufstand an vielen Puncten des Landes ausbrach, unsere Truppen zwar treu, aber nicht stark sind und fremde Hülfe doch immer ein höchst schmerzliches Mittel für jede Regierung bleibt"; er versicherte den Schwager, „daß man keineswegs sich der Neuerungssucht hingeben, sondern möglichst an das Bestehende anschließen und allen erhaltenden Prinzipien huldigen will; wenigstens ist dieß meines Bruders Ansicht, und auch ich werde alles thun, um die Anforderungen einer nothwendigen Beßerung nicht in Glückmachereien und Revolutioniren ausarten zu lassen". Zugleich ersuchte er den Freund um Zusendung der für Preußen entworfenen neuen Städteordnung: „ich möchte gar gerne, daß wir dabei Eure Erfahrungen benutzen und nicht einen allzu demokratischen Grund legten!" Friedrich Wilhelm willfahrte ihm, dazu bemerkend: „Demokratischer als unsre alte Städteordnung ist es kaum möglich eine zu denken; sie kann aber vortrefflich werden, sobald man nur ein Corporazions Element wieder hineinbringt", und Johann teilte ihm am 27. Februar 1831 hocherfreut mit: „bei der Städteordnung habe ich ganz in Deinem Sinn die Corporazion per majora im Geheimenrath als Ausnahme durchgebracht". Beider innerpolitische Ziele waren also dieselben: möglichste Konservierung und Wiederherstellung des geschichtlich Gewordenen, der ständischen Gliederung und Privilegierung und der Vollgewalt der Souveräne; die Furcht vor der Revolution, „diesem Ungeheuer", wie Friedrich Wilhelm im Mai 1832 schrieb, „das erst seit 40 Jahren das Licht der Welt erblickt hat und nach so viel Blut und Thränen und nach so abgenutzten Kunstgriffen und Verführungen noch immer verführt", schloß sie aufs engste zusammen und ließ sie nur noch zu der ländlichen, gegen jenes Gift immunen Bevölkerung Vertrauen haben und zu anderen Regenten. So dachten denn auch beide in der Frage, wie eine festere nationale Einheit herbeizuführen sei, zunächst gleich: „teutsche Fürstentage", erklärte

Friedrich Wilhelm am 29. Mai 1832, „sind meine Lieblingsidee. Aber ich fürchte, ich fürchte, die Zeit ist zu matt und miserabel, um irgend eine Instituzion zu gründen, die über die quatsche Charten-Schablone hinausgeht! Das ist zum Verzweifeln für die, denen der teutsche Nahme und das teutsche Wesen so heiß in Herz und Eingeweide brennen wie mir!!!!!!!" — und Johann meinte: „alle rein repressiven Maasregeln werden nichts helfen, so lange der Bund sich nicht die Meinung der Beßern zu sichern suchen wird; ja sie werden nur schädlich wirken. Dazu, scheint mir, sind aber 2 Dinge nöthig. Einmal daß gemeinsame, das Wohl Teutschlands befördernde und die gegebnen Versprechungen lösende (N. 13, 16, 18 und 19 der Bundesakte) Maasregeln getroffen werden. Hierzu bieten sich gerade jetzt [Mai 1832] mehrere Veranlassungen dar. Wird das neue Preßegesetz auf eine grosartige, die Erwartungen übertreffende Art geordnet, so sind die Beßern befriedigt und die Jacobiner auf den Mund geschlagen. Desgleichen können die Berliner Verhandlungen, wenn sie auch nicht vom Bund ausgehn, einen Theil der gerechten Erwartungen und Hoffnungen, welche Artikel 19 gewährt, befriedigen. Das andere, was Noth thut, ist aber eine zweckmäßige Umgestaltung des Bundes, damit er inneres Leben und Kraft gewinne, und hier würde ich mich in unsern oft besprochenen patriotischen Phantasien verlieren, wenn ich mehr sagen wollte. Ich habe mir aber vorgenommen, einmal meine Ideen zu Papier zu bringen und sie Dir dann zu schicken. Das einzige Mittel hierzu zu gelangen, wäre vielleicht ein Fürstencongreß für Teutschland; doch müßte man freilich vorher über die Hauptideen einig seyn", und am 15. Juni 1832 mahnte Johann den Schwager: „mache, daß wir ein Teutschland nach unserm Sinn bekommen, damit die Leute sich nicht nach einem apocalyptischen ditto [der Revolution] sehnen. Ja, wenn Du alles machen könntest! Wenn es zur Kaiserwahl kommt, gebe ich Dir meine Stimme; doch leider habe ich ja keine zum Wählen so wenig wie zum Singen". So lebten beide zwei Jahrzehnte hindurch in der festen Überzeugung, daß ihre Harmonie dauernd dieselbe bleiben würde; sie sahen eben in sich vor allem Angehörige zweier in grauer Vorzeit von Gottes Gnaden zu Landesherren erhobener Dynastieen, und noch am 27. April 1846 flehte Johann im gemeinsamen Interesse der Hohenzollern und Wettiner: „Gott gebe Dir Einsicht und Kraft die rechten Maasregeln zu ergreifen; denn von Euch hängt die Ruhe in ganz Teutschland ab. Bewahre Dir das Heft in der Hand!"

Auch 1848 blieb das Verhältnis noch das alte; „ich bitte und beschwöre Dich", schrieb Johann Mitte März nach Berlin, „treibe die Sache nicht auf die äußerste Spitze! Mislingt eine gewaltsame Unterdrückung, so ist das Schicksal aller Fürsten Teutschlands entschieden, und glaube mir, die öffentliche Meinung ist zu stark, als daß ihr auf die Länge mit blos mechanischen Mitteln entgegen zu arbeiten sey", und wenn Johann 14 Tage später meinte, es sei nötig, den lieben Berlinern nicht zu schön zu tun, so gab er auch diesen

Rat immer noch in ungeschmälertem Vertrauen. Nicht geringen Abbruch aber tat ihm Preußens Politik im folgenden Jahre — „gehofft hatte ich", schrieb Johann am 14. Februar 1849, „und mich innig danach gesehnt, daß durch ein gemeinsames Wort der beiden großen teutschen Regierungen, denen sich die andern dann unzweifelhaft angeschlossen hätten, der Teutschen Verfaßungssache eine entscheidende Wendung gegeben werden möchte. Leider ist diese Hoffnung durch die Meinungsverschiedenheit zwischen Euch und Oestreich großen Theils vernichtet worden. Das macht mir großen Kummer! Ich fürchte, das Endresultat würde entweder eine Zertrennung Teutschlands oder ein gänzliches Scheitern des Verfaßungswerkes seyn, was ich für das Schlimmste halte, da es uns über kurz oder lang eine neue schlimmere Revolution bringen würde" — Johann glaubte also immer noch an die Möglichkeit eines weiteren die „besseren" Deutschen befriedigenden friedlichen Ausbaus des Bundes durch die Regierungen! (Vgl. auch seinen Brief vom 30. April 1849.) Tief betrübte ihn daher die preußische Unionspolitik, nicht nur als Sachsen, der als unausbleibliche Folge eines engeren Bundes die Mediatisierung der Mittelstaaten durch die hohenzollernsche Großmacht befürchtete, sondern auch als guten Deutschen: „ich sehe aus dem Zustandekommen des Bundesstaats nur die Spaltung Teutschlands; vielleicht einen innern Krieg oder Europäische Verwicklungen, in dem dem Kleinteutschland kaum die völkerrechtliche Anerkennung zu Theil werden dürfte. Im günstigsten Falle wird nur ein lockeres Band entstehn, indem Südteutschland einerseits Nordteutschland andrerseits entgegensteht. Unter zweyen aber kann stets nur eine Allianz, kein Bund bestehen" (12. November 1849). Der Gedanke, daß letzterer Satz auch die Notwendigkeit einer kriegerischen Auseinandersetzung Preußens und Österreichs für die Herstellung einer festeren nationalen Einheit in sich schloß, kam ihm nicht, und „nur ein Mittel der Rettung für uns alle" schien es ihm zu geben: „offener entschiedener Systemwechsel Seiten Preußens" (23. Oktober 1850). Erst nachdem in Olmütz die Gefahr eines Bruderkrieges beseitigt war, vor der Johann besonders deshalb graute, „weil dann jeden Falls die populären Leidenschaften mit ins Spiel kommen", vermochte er dem Schwager wieder volles Vertrauen entgegenzubringen, und bis zu Friedrich Wilhelms Erkrankung blieben ihre herzlichen Beziehungen nun ungetrübt, wenn auch 1854 und 1855 ihr Unwille über die Wiener Orientpolitik etwas verschiedene Stärke zeigte; ein Mitte September 1857 konzipierter Brief Johanns, worin er den Schwager vor der „stockpreussischen Parthey" warnen wollte, „die ihre Mitglieder in den höchsten Beamtenclassen zählt, bis zu einem gewissen Punct ihr Echo in den sogenannten Gothanern findet und ohne weitere Rücksicht nach einer Machtvergrößerung Preussens strebt" (nach Johanns Meinung „muß Preussen vor allem in Verbindung mit Oestreich die Fahne des Teutschen Bundes hoch halten und Alles thun, um ihn zu stärken und in der Meinung zu heben"), scheint, wenn er überhaupt

nach Berlin abging, nicht mehr in Friedrich Wilhelms Hände gelangt zu sein.

Wie ein Grenzstein trennt dieses Schreiben Johanns seinen Briefwechsel mit Friedrich Wilhelm IV. und den mit seinem jüngeren Bruder; denn standen sich auch der Prinzregent und der am 9. August 1854 König gewordene Wettiner gleichfalls seit Jahren nahe, so doch bei weitem nicht in dem Grade wie Johann und der „Romantiker auf dem preußischen Throne", und beide waren viel zu sehr mit ihren Ländern verwachsen, als daß die zwischen letzteren vorhandenen und naturgemäß noch wachsenden Gegensätze in ihrer Korrespondenz dem Persönlichen den Vorrang vor dem Sachlichen hätten lassen können. Der heitere Sonnenschein, der dem Leser mit einer kurzen Unterbrechung aus den ersten 370 Seiten entgegenstrahlte, macht mehr und mehr einer gewitterschwülen Stimmung Platz; die Übereinstimmung zwischen Dresden und Berlin wird seltener, die Zahl der Dissonanzen häufiger und ihre Stärke bis 1866 immer größer; man spürt schon 1859, daß es Wilhelm bitterer Ernst ist mit den Worten: „wenn der rechte Augenblick sein wird, wird Preußens Heer nicht das letzte auf dem Platze sein", und wohl jeder, der bis hierher gekommen, liest das Buch nun mit regstem, beständig steigendem Interesse zu Ende. Und so tragisch der unvermeidliche Konflikt der beiden wirkt, denen die übermächtige Wucht der Verhältnisse das Schwert in die Hand drückte, so erhebend die männliche Aussöhnung nach der Wiederherstellung des Friedens, ihr treues Zusammenstehen im Norddeutschen Bunde und während des Deutsch-Französischen Krieges die gemeinsame Arbeit für die Gründung des Reiches; es sind — das zeigt jeder zwischen ihnen gewechselte Brief trotz der viel schwächeren persönlichen Note — wirkliche Freunde, die hier ihre Gedanken austauschen, treu einander und treu dem Resultat der nationalen Kämpfe: dem kleindeutschen, mit Österreich versöhnten und bald auch verbündeten Reiche.

Ob König Johann das Scheitern seiner großdeutschen Hoffnungen innerlich ganz überwunden hat, geht freilich aus den uns bis jetzt vorliegenden Briefen nicht mit wünschenswerter Klarheit hervor; es wird die Aufgabe seines Biographen sein, das mit Hilfe weiteren Materials festzustellen. Bedrückte ihn vielleicht die Sorge, daß Preußens Einfluß im Reiche der deutschen Entwicklung schädlich werden könne? Fast wie ein leises Grollen klingt es doch aus den nach 1866 niedergeschriebenen Lebenserinnerungen des Königs heraus, wenn es darin von Friedrich Wilhelm IV. heißt: „Das anmaßliche preußische Wesen war ihm durchaus zuwider", und kein nüchterner Leser der von Johann mit Wilhelm I. gewechselten Briefe wird die Empfindung haben, daß der langjährige Verteidiger historisch gewordenen Rechts auf dem neugeschaffenen Boden, auf den er sich stellen mußte, ebenso wohlgemut dahingeschritten sei wie auf dem alten! Resignation war m. E. die Grundstimmung auch dieses Greises und sein bester Trost der altfranzösische Spruch, zu dem er

sich in gottergebener Demut schon 1832 bekannt hatte: Fait ce que tu pourra, advienne ce qui voudra!

Lebhaft bedauert muß werden, daß die Veröffentlichung der beiden Briefwechsel keine ganz vollständige ist; 54 nicht vorgefundene Briefe werden im Anhang von den Herausgebern selbst aufgeführt; darunter befindet sich auch die Antwort Friedrich Wilhelms IV. auf das Schreiben Johanns vom 23. Oktober 1850. Aus dieser hat Paul Hassel im 1. Teil seines Buches „Aus dem Leben des Königs Albert von Sachsen" auf S. 294 eine hübsche Probe mitgeteilt; Hassel sagte: „in der ihm eigentümlichen drastischen Ausdrucksweise schrieb Friedrich Wilhelm IV.: niemand werde sich ungestraft auf den Leib treten lassen" — leider hat den Editoren der beiden Briefwechsel laut Anmerkung auf S. 268 diese Antwort des Königs nicht vorgelegen. Von einem andern Schreiben Friedrich Wilhelms vom 29. April 1833, das Heinrich von Treitschke im 5. Bande seiner Deutschen Geschichte auf S. 643 erwähnt, heißt es gleichfalls auf S. 140 in Anmerkung 3, es scheine verlorengegangen zu sein, und besonders schmerzlich muß den Historiker vom Fach das Fehlen von Johanns „Herzensergüssen" Mitte März 1848 und seiner Beurteilung des Konflikts zwischen Österreich und Preußen im Herbst 1850 „vom staatsrechtlichen Standpunkt aus" sowie der Äußerungen Friedrich Wilhelms IV. über seine Wahl zum deutschen Kaiser und über die politische Lage Ende April 1849 berühren. Hoffentlich fördern weitere Forschungen zur Geschichte der beiden Könige, zu denen die dankenswerte Publikation ihres Briefwechsels wohl den Anstoß geben wird, das Vermißte in nicht zu ferner Zeit doch noch zutage!

Berlin. **Paul Haake.**

Ungarische Rundschau für historische und Sozialwissenschaften. Unter Mitwirkung von V. Concha, J. Hampel, L. v. Thallóczy hg. von Prof. G. Heinrich, Gen.-Sekretär d. ung. Akademie d. Wiss. I. Jg. 1. u. 2. Heft. 1912. Duncker & Humblot. M. 20,— pro Jahrg.

Laut Vorrede will die neue Zeitschrift „das Ausland durch Mitteilung unbestreitbarer Tatsachen und objektiver Berichte in die Lage versetzen, sich ein richtiges, unvoreingenommenes Urteil über die wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen des ungarischen Volkes in Vergangenheit und Gegenwart bilden zu können".[1] Ein solches Unternehmen ist (unter gewissen Voraussetzungen) vom Standpunkt der deutschen Lesewelt zu begrüßen. Denn:

---

[1] Die Vorrede ist übrigens nicht frei von Widersprüchen. Die Herausgeber bezeichnen sich als ganz unabhängig. Da aber eine Zeitschrift, namentlich bei einer so reichen äußeren Ausstattung, kaum durch Abonnenten bestehen kann, so dürften die Geldmittel doch wohl von der Regierung oder von der Akademie stammen. Dagegen ist gewiß nichts einzuwenden, aber in diesem Falle steht die Zeitschrift im Dienst des jetzt herrschenden Systems, das sie zu verteidigen und nicht zu kritisieren hat.

Ungarn ist ein interessantes Kampffeld ost- und westeuropäischer Staats- und Gesellschaftsbildung, überdies ein nicht unwichtiger Teil in der Umwelt Deutschlands. Die Entwicklung Ungarns, wo entscheidende Wendungen und Wandlungen bevorstehen, berührt die Zukunft der österreichisch-ungarischen Monarchie, und diese wieder die künftigen Lebensbedingungen des Deutschen Reiches tiefer, als meist angenommen wird (vgl. die sachkundigen Worte P. Herres in Nr. 43 der „Woche" von 1912); endlich leben in Ungarn über zwei Millionen Deutsche.[1]

Obwohl also dem Wunsche Ungarns nach Beachtung ein gewisses Interesse deutscher Leser entgegenkommt, scheint es mir doch zweifelhaft, ob die neue Zeitschrift dem Los ihrer Vorgängerin, der Ungar. Revue, entgehen wird, die kein Interesse wecken, keine Verbreitung gewinnen konnte, und schließlich einging. Denn sie hat mit ihr eine wenig glückliche Anlage gemein, die keiner der beiden Formen entspricht, welche bei solchen Revuen innere Berechtigung und daher Aussicht auf einen Leserkreis haben. Man kann nämlich solchen Zeitschriften ein rein fachwissenschaftliches Gepräge geben (wie ihn z. B. die „Mathem. und naturwissenschaftlichen Berichte aus Ungarn" tragen), oder einen allgemeinen Charakter, wie ihn etwa die großen englischen und französischen Revuen, die Deutsche Rundschau, die Preußischen Jahrbücher und in Ungarn selbst die Budapesti Szemle haben oder hatten. Das sind Organe, die von einem bestimmten Standpunkt aus die großen Züge des nationalen Lebens spiegeln. Sie gewähren der Dichtung großen Raum, lassen die Tagespolitik zurücktreten und ebenso die eigentliche zünftige Gelehrsamkeit; nur wo die Wissenschaft in das allgemeine Geistesleben übergreift, wo sie sich mit allgemeinen und starken Interessen berührt, kommt sie zu Wort und wird in der gehobenen Form des Essays wirksam. Solche Organe setzen mit ihrem sachlichen und formellen Niveau die Mitarbeit geistiger Persönlichkeiten voraus, die nicht nur als Fachmänner Gehör verdienen.

Als fachwissenschaftliches Organ wird sich die Zeitschrift so, wie sie jetzt ist, kaum bewähren. Nicht als ob ihr Beiträge fehlten, die sich mit Ehren in einer solchen behaupten würden[2]; aber um für diese die Aufmerksamkeit der ausländischen Fachleute dauernd zu gewinnen, müßten sie aus der unorga-

---

[1] Ob diese „unbestreitbare Tatsache" zu jenen gehört, auf deren Mitteilung die Zeitschrift Wert legt, ist billig zu bezweifeln. Denn es hängen damit andere ebenso unbestreitbare Tatsachen zusammen, die für deutsche Leser wenig erbaulich sind (vgl. Preuß. Jahrb. 149 (1912), 359ff.).

[2] So die wertvollen Aufsätze von Fodor über die neue ungarische Zivilprozeßordnung, von Thirring über die Bevölkerungszunahme der ungarischen Städte, von Thallóczy über die albanesische Diaspora, von Domanovszky über die Chronik Simonis von Kéza, die etwas langatmige Studie von Berzeviczy über das übernatürliche Element in Shakespeares Dramen, und manche der zahlreichen kunsthistorischen Beiträge.

nischen Verbindung mit den essayartigen Beiträgen gelöst und von dem Ballast anderer Beiträge befreit werden, bei denen man doch zweifeln darf, ob sie belangreich bzw. gelungen genug sind, um ins Ausland getragen zu werden.[1] Vor allem aber müßten dann die verschiedenen Fächer nach irgendeinem Schema, wie etwa bei der Deutschen Literaturzeitung, scharf getrennt sein. Denn die Fachleute wollen wissen, daß sie nur in gewissen Abteilungen zu suchen haben, dort aber sicher etwas für sich finden; nicht aber aus einem Potpourri von Beiträgen, die, ohne erkennbares Prinzip durcheinanderstehend, von der Ägyptologie bis zur Gegenwart reichen, herausfischen müssen, was etwa für sie da ist.

Schwebt dagegen den Herausgebern mehr eine Zeitschrift allgemeinen Charakters vor — wie die Vorrede eigentlich annehmen läßt —, so ist zu sagen, daß die essayartigen Beiträge erdrückt werden durch die Masse fachlicher Kleinarbeit, in die sie eingesprengt sind, und die mit in den Kauf zu nehmen, man einem weiteren Leserkreis nicht zumuten kann. Nicht weniger hinderlich für die Gewinnung eines solchen Leserkreises dürfte der Umstand wirken, daß neben Aufsätzen in tadellosem Deutsch und anderen, in denen Magyarismen und ein fremdartiger Stil ein gewisses Maß nicht übersteigen, einzelne Beiträge ein so mangelhaftes Deutsch zeigen, daß man sich wundert, wie der Herausgeber, der Professor der deutschen Literatur ist und selbst eine vortreffliche Feder führt, sie deutschen Lesern vorlegen konnte. Es zeigt sich eben jetzt allmählich die Kehrseite des planmäßigen Kampfes, den man gegen das Deutsche, das doch eine der Landessprachen ist und als die Muttersprache des ungarländischen Bürgertums gelten darf (vgl. den S. 297 a. 2 genannten Aufsatz von Thirring), geführt hat. Die beginnende Einsicht, daß man das, was man einst als bodenständigen Kulturbesitz besessen, für die Jugend mühsam in der Schule wieder erwerben müssen wird, ändert nichts an der Tatsache, daß die jüngere Generation nicht mehr deutsch schreiben kann, ja daß man das Gefühl dafür verloren hat, was noch als lesbar gelten darf. (Ich verzichte natürlich auf die billige Wirkung, die einer Liste von Stilblüten und sprachlichen Verstößen sicher wäre.)

Gerade für die essayartigen Beiträge gilt dieser sprachliche Einwand übrigens nicht; wohl aber muß gesagt werden, daß den sonstigen Ansprüchen an die innere Form des Essays eigentlich nur der Aufsatz von L. Stein über

---

[1] So z. B. der anfechtbare Aufsatz von Gombos über König Peter von Ungarn, oder manche der an sich ganz hübschen „Kleinen Beiträge zur deutschen Literatur". Andere Stücke sind im Verhältnis zur Wichtigkeit ihres Gegenstandes oder ihrer Ergebnisse doch wohl zu ausführlich. (Vgl. z. B. Peisner, Die Vorfahren des Grafen Széchenyi.) Was Molnár über Franz Liszt schreibt, dem „die Musik die Apokalypse im griech. Sinn: die große Fragelöserin" war, ist ein Feuilleton mit Nachsicht aller musikhistorischen Zusammenhänge.

Tolstoi entspricht (was nicht ausschließt, daß man sachlich andere Auffassungen Tolstojs, wie die von Mitrofanoff, Österr. Rundschau 27, 1911, S. 266, vorziehen kann). Aber L. Stein hat mit dem Geistesleben Ungarns blutwenig zu tun. Dagegen sind die Essays der Exminister Grafen Andrássy (Ungarns rechtliche Selbständigkeit von 1526 bis 1715) und Wlassics (Die rechtliche Natur des G.-A. XII: 1867), ganz abgesehen von jedem Urteil über ihren ziemlich ungleichen sachlichen Wert[1], beide in ihrer ganzen Anlage, ihrer Ausführlichkeit, ihrer mit politischen Anspielungen arbeitenden Polemik genau so auf die Voraussetzungen eines ungarischen Leserkreises zugespitzt, wie nur irgendein Kampfartikel magyarischer Zeitungen. Es fehlt jegliche Anpassung an die Voraussetzungen ausländischer Leser! Diese können zwar nicht erkennen, daß ihnen einzelne Behauptungen Tezners, Turbas u. a. ungenau vorgeführt werden, fühlen aber jedenfalls, daß ihnen überhaupt kein geschlossenes Bild der bekämpften Ansicht und damit keine Möglichkeit des eigenen Urteils geboten wird und werden daher meist darauf verzichten, bis zu Ende zu lesen. Die beiden Aufsätze, namentlich der Andrássys, muten in ihrer breiten Ausführlichkeit dem Ausland zu, die ungarischen Streitfragen gerade so wichtig zu nehmen und die allgemeinen Prämissen dieser Polemik genau so gut zu kennen, wie die Magyaren selbst. Endlich versuchen beide Autoren, auch der viel sachlichere Wlassics, der wenigstens die Rolle der „politischen Phraseologie" in der magyarischen Publizistik zugibt (S. 299) und sie ausgemerzt wissen will (S. 333), auch im Ausland ihr Glück mit einer Art Polemik, die ihnen in Ungarn viel Beifall sichert, d. h. sie leugnen den guten Glauben der ihnen unbequemen österreichischen Gelehrten und unterschieben deren Ansichten außerwissenschaftliche, politische Motive (vgl. namentlich S. 297 A. 1). Vor unbefangenen Dritten fallen aber, meine ich, solche Verdächtigun-

---

[1] Der Beitrag von Andrássy scheint mir ganz verfehlt. Westeuropäische Leser brauchen nur die bunte Reihe von Zitaten und Beispielen aus allen Zeiten und Ländern auf S. 252—257 anzusehen, die beweisen sollen, daß eine Unterart des ständischen Staates, der ständische Verfassungsstaat, die Grundthese des Konstitutionalismus anerkannt habe, wonach Gesetze nur durch den gemeinsamen Willen von König und Nation entstehen können; und sie werden sich über die historische Methode des Autors klar sein. Dagegen bietet der Aufsatz von Wlassics, obwohl er zu mancherlei Widerspruch Anlaß gibt, wertvolle Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der neuesten staatsrechtlichen Doktrin. Hier kann sich jedermann überzeugen, wie diese Doktrin unmittelbar aus der politischen Entwicklung vornehmlich durch Äußerungen aktiver Staatsmänner in steter Umbildung erwachsen ist. So unbedingt wir Österreicher daran festhalten müssen, daß die Politik die Mutter so mancher vor 30 Jahren auch der ungarischen Wissenschaft unbekannten Lehren ist, so ferne liegt es uns, die persönliche bona fides der einzelnen magyarischen Autoren anzugreifen, wie es diese uns gegenüber tun.

gen einfach auf ihre Urheber zurück. Es liegt in dem krampfhaften Festhalten an der Legende, als ob nur gewisse Österreicher die historischen und staatsrechtlichen Dogmen der Magyaren bestritten, abermals ein Verzicht auf die Anpassung an das Ausland. Denn das Ausland weiß, was sich in dem etwas isolierten Ungarn leicht totschweigen läßt, nämlich: daß über die Richtigkeit und die politisch zerstörende Wirkung dieser Dogmen hervorragende deutsche und französische Gelehrte (H. Rehm, Louis Eisenmann) ganz ähnlich denken; und daß der „Grundgedanke" der magyarischen verfassungsgeschichtlichen Auffassung von einem Laband, einem Vinogradoff, einem Dareste ebenso bezweifelt wird, wie von Luschin, Tezner, Schreuer und mir. Namentlich der Altmeister der französischen Rechtsvergleichung hat sie in der Nouv. Revue hist. de droit 1909 mit Gründen abgelehnt, die sich mit meiner ihm unbekannt gebliebenen Arbeit im 28. Band der Mitteilungen vielfach eng berühren.

Will man all die angedeuteten kleineren und größeren Mängel, die der erhofften Wirkung der Zeitschrift im Ausland im Wege stehen, auf ihre gemeinsame tieferliegende Ursache zurückführen, so müßte man auf die ganze eigentümliche Beschaffenheit des modernen magyarischen Kulturbewußtseins eingehen. Der hier verfügbare Raum erlaubt in dieser Richtung nur einige kurze Andeutungen. Ungarn war bis 1848 wirtschaftlich, politisch, sozial, geistig ein mehr mittelalterlicher Staat, dessen Umwandlung in das heutige moderne Staatswesen keine geringe Kulturleistung bedeutet. Und es tut der Anerkennung dieser Leistung nicht so viel Abbruch, wie die Magyaren meinen, wenn man feststellt, daß die Umwandlung noch nicht abgeschlossen ist. Am weitesten fortgeschritten ist sie auf technisch-wirtschaftlichem Gebiet, wo, wie auch Japan lehrt, Tradition am leichtesten zu ersetzen ist; weniger schon im Bereich der politischen Ideen: die einstige Herrschaft der Gentry wirkt nach in der heute noch vorherrschenden Utopie eines einheitlichen magyarischen Nationalstaates; am wenigsten auf den Kulturgebieten, welche, wie die Geisteswissenschaften, die Tradition von Jahrhunderten erfordern. Nicht als ob relativ nicht auch hier Achtenswertes geschaffen worden wäre. Aber bei der absoluten Einschätzung vergessen die Magyaren, wie schon einer der Mitherausgeber, Concha, einst in seiner Gedenkrede auf A. Pulszky ausgesprochen, oft die alte Wahrheit, daß die Wissenschaft für ihr langsames Wachstum Zeit braucht. Die magyarische Ungeduld greift da eben zur Treibhauskultur. Und vielfach fehlt es am rauhen Wind der Kritik, ohne die eine gesunde Entwicklung doch nicht möglich ist. Einen Hauptgrund dafür bildet die Kleinheit des Kreises der Mitarbeiter. Ein junger magyarischer Historiker hat (Századok, 1911, S. 654) mutig und messerscharf dies Fehlen einer gesunden Kritik gekennzeichnet, und beklagt, daß auf jede der ohnehin seltenen nicht-panegyrischen Kritiken unfehlbar ein gekränkter Protest folge. Und wie scharf hat der Nationalökonom J. Kautz in seiner Rede als Vizepräsident der Akademie dieses Grundübel der ungarischen Wissenschaft gerügt. Indessen mehr

als die persönlichen Rücksichten, die ja auch anderwärts nicht ganz fehlen, hemmt ein anderes Motiv unbewußt die magyarische Kritik. Im Gegensatz zu den kurzsichtigen Politikern, die mit Gewalt magyarisieren wollen, wissen gerade die besten und einsichtigsten Magyaren, daß ihr Volk die Nichtmagyaren nur durch kulturelle Werte zum Anschluß bestimmen könnte; und weil sie wünschen, daß das geschieht, daß die magyarische Kultur den anderen Stämmen des Landes einen vollen Ersatz für die Beziehung zur germanischen, romanischen, slawischen Kultur biete, so glauben sie auch schon, daß es der Fall sei. Und da ist eine scharfe Kritik, ein schonungsloser Vergleich mit dem Ausland unwillkommen; das Mitarbeiten an der Wissenschaft, die hier nicht Selbstzweck ist, sondern im Dienste politischer Ideale steht, soll nicht zu sehr erschwert werden. Und aus demselben Gesichtswinkel wird die Meinung des Auslandes bewertet: das Lob als Anerkennung der eigenen Vollwertigkeit geschätzt, der Tadel mit gesteigerter Empfindlichkeit als Hemmung der nationalen Strebungen empfunden und eben darum gern auf nationale Feindschaft zurückgeführt. Den Magyaren selbst ist es unbewußt, daß die nationale Zwecksetzung, die ihr ganzes Leben durchwaltet, auf dem Gebiet der Wissenschaft den Willen, Kritik an sich zu üben und sie von außen zu dulden, stark unterbindet.[1] Dieselbe Ursache ruft eine andere Erscheinung hervor, die ich an dem mir zunächstliegenden Beispiel der Geschichtswissenschaft veranschaulichen möchte. Vier Fünftel der magyarischen Produktion beziehen sich auf die Geschichte Ungarns selbst; die dem Ausland gewidmete gilt wieder zu vier Fünfteln irgendwelchen „Beziehungen" des Auslandes zu Ungarn. An der eigenen Geschichte kann sich aber ein Volk, das so ganz im Gefühl des Kampfes um das nationale Dasein lebt und dessen Gegenwart so sehr der Verteidigung historischer Ansprüche dient, die Maßstäbe wissenschaftlicher Objektivität kaum erarbeiten. Es müßte — wenn hier eine wohlgemeinte Anregung ausgesprochen werden darf — vielmehr lernen, von dem Interesse an sich selbst abzusehen, die Geschichte fremder Völker von deren eigenem Standpunkt aus erforschen, bescheiden an den allgemeinen Problemen der westlichen Geschichtswissenschaft mitzuarbeiten. Darauf müßte wenigstens der akademische Unterricht sich richten. Mit anderen Augen würden die jungen Historiker dann die heimische Geschichte ansehen, sie würden die Ketten des heute herrschenden Dogmatismus brechen und auch über die jetzt bestgehaßten wenigen, der magyarischen Sprache mächtigen österreichischen Kritiker, die diesen Dogmatismus bekämpfen, gerechter denken. Auch auf anderen Gebieten, wo es sich darum handelt, soziale Entwicklungen, kulturelle Werte zu erfassen, würde sich das gleiche Vorgehen bewähren. Das

[1] Vgl. dafür auch das Buch „Aus dem Völkerleben" des Breslauer Sprachforschers H. Winkler, eines genauen Kenners von Land und Leuten in Ungarn.

Ergebnis wäre freilich für das heutige, durch den Besitz politischer Macht gesteigerte Selbstbewußtsein der Magyaren eine Enttäuschung. Bald aber würden sie einsehen, daß die richtige Abschätzung der Möglichkeiten, die in der jungen Kultur eines kleinen, peripheren Volkes liegen, ihr eigenster Vorteil ist. So wünsche ich der neuen Zeitschrift viele nachprüfende Benützer und sachliche, aber aufrichtige Kritiker; möge deren Urteil zum Sieg der Einsicht beitragen, mit der ich schließen möchte: es kommt, wenn ich nicht irre, weniger darauf an, daß Ungarn im Ausland verstanden werde, und zwar so, wie es die Magyaren heute selbst verstehen, als darauf, daß die Magyaren das Ausland besser verstehen und dadurch die eigene Kultur unbefangener beurteilen lernen, als heute.

Innsbruck. Harold Steinacker.

Nachrichten und Notizen.

Eduard Meyer, Der Papyrusfund von Elephantine. Dokumente einer jüdischen Gemeinde aus der Perserzeit und das älteste erhaltene Buch der Weltliteratur. Leipzig, J. C. Hinrichssche Buchhandlung, 1912. 8⁰. II, 128 S. M. 2,50.

Seit vor etwa 14 Jahren die ersten aramäischen Papyrusbruchstücke aus Elephantine zugänglich wurden und dann 1904 längere Texte nach England, 1906/08 nach Berlin und Kairo kamen, hat sich eine weitverzweigte Literatur mit diesen Urkunden beschäftigt. Historiker, Semitisten und vor allem Theologen haben gesucht, ihren Inhalt zu bearbeiten und auszunutzen. Die umfassende und eingehende Veröffentlichung der Papyri und Ostraka aus Elephantine durch Sachau hat diesen Studien einen neuen Aufschwung gegeben. Eduard Meyer, der sich mit den einschlägigen historischen Verhältnissen bei den Vorarbeiten zu der zweiten Auflage seiner Geschichte des Altertums und in einer Reihe von Einzelstudien beschäftigt hat, unternimmt es in vorliegender Arbeit, einem größeren Leserkreise die Wichtigkeit der Funde und ihrer Ergebnisse zu schildern.

Nach einem kurzen Hinweise auf die Bedeutung von Esra und Nehemia und den Wert der ihren Namen tragenden Bücher des Alten Testamentes werden die Geschichte und die Gottheiten der ägyptischen Insel Elephantine geschildert, der Fund der Papyri, ihre äußere Form, ihre Sprache, die Bedeutung der aramäischen Ostraka und der phönikischen Topfaufschriften besprochen. Dann erörtert der Verfasser die Zustände Ägyptens unter der Perserherrschaft, die Zivil- und Militärverwaltung, die jüdische Militärkolonie auf der Insel, ihre mutmaßliche Entstehung, ihren Kult und den Jahve geweihten Tempel. Sehr wichtig sind die Aufschlüsse der Urkunden über die hier herrschende Volksreligion, welche neben Jahve eine ganze Reihe von anderen Gottheiten anerkannte. Die aus den Papyris bekanntgewordenen Streitigkeiten zwischen den Israeliten auf Elephantine und den dortigen Ägyptern, die Zerstörung des Tempels, die sich daran anschließende Korrespondenz, die Bemühungen, um den Tempel wieder aufbauen zu dürfen, werden eingehend dargelegt, ein viel besprochener Papyrus vom Jahre 419 v. Chr. auf das Mazzen- bzw. Passah-Fest bezogen.

Neben den historischen Aktenstücken und Notizen, die sich auf Elephantine selbst beziehen, haben sich Bruchstücke einer aramäischen Version des durch die Felsinschrift von Behistun bekannten Berichtes Darius' I. erhalten, und außerdem Überreste der Geschichte des weisen Achikar. Letzteres Werk, von dem zahlreiche, voneinander vielfach abweichende Fassungen vorliegen, wurde hier in seiner bisher ältesten Form zugänglich. Ihr Inhalt, die Entstehung des Buches, sein Verhältnis zum Alten Testamente, seine jüngere Entwicklung werden vom Verfasser am Schlusse seiner in das Verständnis und die Bedeutung der Funde von Elephantine in übersichtlicher Weise einführenden Schrift untersucht.

Bonn. A. Wiedemann.



Aug. Vezin, Eumenes von Kardia, ein Beitrag zur Geschichte der Diadochenzeit. Münster i. W. 1907. M. 3,25.

Die Darstellung geht insofern etwas über Droysen hinaus, als der V. die von Reitzenstein neu gefundenen Arrianfragmente benutzen konnte; sie ist beträchtlich ausführlicher als Beloch und besser geschrieben als Niese. Ob das genügt, eine Monographie von 163 Seiten über Eumenes zu verfassen, darf man bezweifeln. Denn weder in der Gesamtauffassung noch in Einzeltatsachen konnte nach dem Stande unserer Überlieferung viel Neues geboten werden. Der V. ist sich dessen auch bewußt, meint aber S. 10, daß der Versuch, Eumenes Wollen und Wirken einmal geschlossen aus seiner Zeit herauszuheben, sich trotzdem rechtfertige. Ich kann dem nicht ganz zustimmen. Eumenes Wirken drängt sich in die 6 Jahre nach Alexanders Tod zusammen und ist in diesem Abschnitte fast die Zeitgeschichte selber. Sein Wirken tritt bei jeder Gesamtschilderung dieser Periode geschlossen hervor.

Das Bild des Eumenes wird in dem panegyrischen Sinne gezeichnet, den wir aus der Schilderung des Hieronymus, des intimen Freundes und Bewunderers des Eumenes kennen. Denn auf ihn geht ja der Grundstock unserer ganzen Überlieferung dieser Zeit zurück. Ich glaube, eine kritische Betrachtung hätte mit Rücksicht auf diese Quellenlage an dem Lobe beträchtlich streichen müssen. So ideal sind Eumenes' Motive wohl kaum gewesen, wie V. meint. Gegen den Vorwurf des Geizes hat er ihn allerdings Beloch gegenüber mit Recht verteidigt, da derselbe nur auf einer innerlich sehr unwahrscheinlichen Durisanekdote beruht. Anderseits erscheint seine Kritik zu konziliatorisch und zu konservativ. Die Verschwörung z. B. der Offiziere am Ende von Eumenes' Laufbahn ist entschieden mit Kaerst ins Gebiet der Fabel zu verweisen. Sie schmeckt auch sehr bedenklich nach Duris. Überhaupt sollten die Tatsachen von Eumenes Geschichte im wesentlichen nur nach Diodor (Hieronymus) erzählt werden, der meines Erachtens von Duris nicht indiziert ist. Die andere anekdotenhaft verfälschte Überlieferung sollte nur dann, und zwar mit äußerster Vorsicht herangezogen werden, wenn Diodor seine Vorlage offenbar mißverstanden oder sie zu unverständlicher Kürze zusammengeschnitten hat. Ein Beispiel, wo in solchem Falle konziliatorische Kritik am Platze ist, ist die Schlacht des Eumenes gegen Krateros, wo der sinnlose Text Diodors von Vezin (S. 47) mit Recht durch Justins Angaben berichtigt wird.

Wien. J. Kromayer.

Schmaus, Joh., Geschichte und Herkunft der alten Franken. Bamberg 1912. 193 S. 8°. M. 4,—.

Der Verf., der schon vor zehn Jahren eine kleine Abhandlung über die Anfänge der Franken veröffentlicht hat, gibt in dem vorliegenden Buche eine Geschichte dieses Volkes bis zum Tode Chlodwigs, die für weitere Kreise bestimmt ist, aber auf den Quellen selbst sich aufbaut. Eine wesentliche Förderung unserer Kenntnis bringt die Arbeit nicht. Die Literaturkenntnis des Verf. ist ungenügend, seine Quellenkritik und Beweisführung mangelhaft. Von Brunners Rechtsgeschichte und Haucks Kirchengeschichte kennt er nur die erste Auflage; Müllenhoffs Namen schreibt er konsequent mit einem f. Die Angabe der Historia miscella von dem Frankensiege 342 stammt aus Cassiodor,

der sie wiederum der Chronik des Hieronymus entnommen hat; weder Cassiodor noch die Hist. misc. durften also als Quelle angeführt werden. Von einer Landanweisung an die Franken auf dem linken Rheinufer ist in den Originalberichten keine Rede (S. 67 A. 1). Was die Hist. misc. über die Hilfsvölker Attilas sagt, stammt aus Paul. Diac. hist. Rom. 14, 2, der wiederum lediglich auf Jordanis fußt, besitzt also keinen selbständigen Quellenwert (S. 111). Gegen den angeblichen Frankensieg des späteren Kaisers Aurelian um 245 liegen gewichtige Bedenken vor, vgl. meine Allg. Geschichte d. germ. Völker S. 213 A. 1. Die erste sichere Erwähnung des Volkes fällt erst 20 Jahre später. Es war daher die Beigabe eines Faksimiles der betreffenden Stelle der Historia Augusta in der Bamberger Handschrift nicht gerechtfertigt (S. 47ff.).

Am ausführlichsten behandelt Verf. die Streitfrage nach der Herkunft der salischen Franken, die er von den Chauken herleitet, während er die Schrödersche Theorie von der Abkunft von den Batavern, Kannanefaten und Kugernen mit Recht abweist (S. 144ff.). Aber seine Argumentierung ist ganz unzureichend. Einiges Gewicht besitzt allein der poetische Name der Franken Hugen, wie schon R. Much hervorgehoben hat. Wie man das Zeugnis des Ermoldus Nigellus, der die Franken aus Dänemark stammen läßt, als Beweis anführen kann, ist mir unerfindlich. Die Worte des ravennatischen Geographen: in qua Albis patria per multos annos Francorum linea remorata est, bedeuten nicht: in diesem Elbland hielt sich lange Zeit das Geschlecht der Franken auf, sondern: es ist hier die Grenze des Frankenreiches gewesen, vgl. zur Interpretation dieser Stelle Miller, Mappae mundi VI, 16. Auch die aus Claudian angeführten Stellen vermögen keine sicheren Anhaltspunkte zu bieten, wie es überhaupt bedenklich ist, dem Dichter mit seinen nachweislich vielfach erfundenen Völkernamen allzu großes Vertrauen zu schenken. Die Haartracht der Langobarden war nicht bloß der der Franken, sondern auch anderer deutscher Stämme ähnlich; über die richtige Interpretation der in Betracht kommenden Stelle des Paul. Diac. siehe Lindenschmit, Handbuch d. deutsch. Altertumskunde I 316ff. und meine Geschichte d. deutsch. Stämme I 458. Aber auch der Name Hugen muß nicht notwendig auf die Chauken hinweisen, sondern läßt auch andere Deutungen zu. Vielmehr bleibt die Anschauung, daß die Chauken einen Hauptbestandteil der Sachsen gebildet haben, zu Recht bestehen. Mein Aufsatz: Zur Sachsenforschung, in dieser Zeitschrift 1911 S. 1ff., wo eine Erklärung der vielbehandelten Stelle des Zosimus über den Einfall der vermeintlichen Quaden gegeben wurde, ist dem Verf. wie so vieles andere unbekannt geblieben.

Dresden. Ludwig Schmidt.

Von Karl Zeumers Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit ist eine zweite vermehrte Auflage erschienen, Gr. 8, XVIII u. 562 S., Tübingen, Mohr, 1911, Pr. 10 M. Vgl. Hist. Viert. VIII 423ff. Ein Vorwort gibt Aufschluß über die Veränderungen. Sechs Nummern der ersten Auflage blieben fort, neue wurden hinzugefügt, so daß die Gesamtzahl der Nummern von 190 auf 220 stieg. Vielfach wurden auch an alten Stücken Erweiterungen und Verbesserungen vorgenommen. Die Sammlung beginnt jetzt mit dem bekannten Nachtragsanschlag zum Römerzug von

981 und schließt mit den Grundgesetzen des Deutschen Bundes, mit der Bundesakte und der Wiener Schlußakte. Als Beilage fand eine von Fritz Salomon nach Pütters Institutions iuris publici vorgenommene Zusammenstellung der Reichstagsmitglieder d. J. 1792 Aufnahme. — Zeumers Sammlung wird nicht nur den Studierenden, sondern auch den Forschern treffliche Dienste leisten. Naturgemäß besonders da, wo gute neuere Drucke fehlen, d. i. für die Periode des späteren Mittelalters und die Zeiten des alten deutschen Reichs. Aber auch bei Übungen und Forschungen, die der älteren Periode gelten, wird man gern zu Zeumers Sammlung greifen, die das Wichtigste bringt. Von den neu aufgenommenen Stücken sind manche von besonderem Interesse, so Nr. 77: Publikation der Wahl Richards vom 13. Januar 1257. Diese Urkunde, die Zeumer erst vor einigen Jahren entdeckt hat, sagt uns sehr viel. Sie hat nicht nur neues Licht auf die Vorgänge der Doppelwahl von 1257 geworfen, sie hat allgemein methodische Belehrung gegeben. Sie hat einer scheinbar unwiderlegbaren, anziehenden und glänzenden Einzeluntersuchung Scheffer-Boichorsts schlechthin den Boden entzogen und damit einen beachtenswerten Wink für den Weg historischer Beweisführung gegeben. Diese Urkunde sollte in Verbindung mit den anderen Berichten über die Doppelwahl, mit der Papsturkunde von 1263 und dem Diplom Rudolfs I. von 1275 (Zeumer Nr. 80, 89) in historischen Übungen nachdrücklich und oft besprochen werden. G. S.

Von Hermann Krabbos Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause ist 1911 die zweite Lieferung herausgegeben worden. (Vgl. Hist. Vierteljahrschrift 1911. S. 320.) Sie umfaßt S. 81—160 (= Reg. nr. 412—712a) und behandelt die Zeit vom 21. Februar 1174 bis 3. Oktober 1247. Dem Hefte sind diesmal einige Worte des Herausgebers „Zur Einführung" beigefügt, eine vorläufige Orientierung bezüglich der Anlage der Publikation, die nachmals durch die eingehende Einleitung zum abgeschlossenen Band ersetzt worden soll. Der Herausgeber legt Gewicht darauf zu konstatieren, daß er Fürsten- und nicht etwa Territorial-Regesten bietet, da es sich ihm in erster Linie um die Darstellung der umfassenden Stellung und Tätigkeit des Fürstenhauses handelt. Daher werden nicht nur die von den Markgrafen selbst ausgestellten Urkunden berücksichtigt, sondern alle sonstigen Erwähnungen derselben in den Quellen. Mit diesem Grundprinzip hängt auch zusammen, daß die Anordnung eine streng chronologische ist, alle Mitglieder des Gesamthauses (insolange sie askanische Fürsten oder Fürstinnen sind) nebeneinander behandelt werden. Ergänzungen und Nachträge sollen jeweilig in den Forschungen zur brand. u. preuß. Geschichte erscheinen, bevor sie am Schluß des Bandes dieses monumentalen Werkes verzeichnet werden. Die Publikation erscheint im Verlag von Duncker u. Humblot; das vorliegende Heft kostet M. 4,40.

Brünn. B. Bretholz.

Helbok, Adolf, Die Bevölkerung der Stadt Bregenz am Bodensee vom 14. bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts. Mit Unterstützung der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs. Herausg. von Prof. Dr. Alf. Dopsch. Heft 7.) Innsbruck, Wagner, 1912. M. 10,—.

Auf den ersten Blick befremdet es den Leser, daß den Bevölkerungsverhältnissen einer so kleinen Stadt, wie Bregenz durch lange Jahrhunderte gewesen ist, ein umfängliches Werk mit zahlreichen Tabellen gewidmet ist; denn nach den eingehenden Berechnungen des Verf. hat Bregenz bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts kaum mehr als 1000 Einwohner gehabt. Aber es war seine Absicht, verschiedene Probleme der Statistik, der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte gerade an einem kleinen städtischen Gemeinwesen zu erörtern. Und zu diesem Zwecke empfahl sich Bregenz, weil es sehr günstige Quellenverhältnisse aufweist in dem Eidregister von 1363, der „Volkszählung" von 1409, in den Herren-, Stadt- und Eidsteuerbüchern, von denen die sorgfältig geführten Stadtsteuerbücher seit 1521 vorliegen.

Gegenstand der Untersuchung ist zunächst die Ermittlung der Einwohnerzahl für die verschiedenen Jahrhunderte. Über die befolgte Methode gibt der Verfasser ausführliche Rechenschaft. Zugrunde legt er die Verhältniswerte zwischen Männern, Weibern und Kindern, welche für das Jahr 1755 genau bekannt sind und durch deren Berücksichtigung er für das Jahr 1363 die Zahl von 469 Seelen berechnet, eine Zahl, die annähernd auch durch eine Berechnung auf anderem Wege erreicht wird, so daß sich für das Bregenz der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Einwohnerzahl von 500—700 ergibt. Eine genauere Berechnung gestatten erst die erwähnten Stadtsteuerlisten; für 71 Jahre aus der Zeit von 1522—1593 hat der Verfasser die Einwohnerzahl berechnet, die zwischen 1091 (1526) und 1576 (1609) schwankt. Im einzelnen zeigt der Verfasser die Bedeutung der Kriege und Epidemien für die Bevölkerungszahl. So nahm die Bevölkerung durch den Dreißigjährigen Krieg um mehr als 300 Personen, d. i. über 20 Prozent ab; fast Jahr für Jahr drückt sich der Einfluß beider Faktoren in den Zahlen aus. Erst die 1806 beginnende bayerische Herrschaft bedeutete den Beginn eines anhaltenden Aufschwunges, der bis zum heutigen Tage angehalten hat. Interessante topographische Ausführungen über die bewohnte Stadt und die Entwicklung des Stadtbildes beschließen den I. Abschnitt. Ich möchte dabei namentlich hinweisen auf den Hofstättenzins, der von den Hofstätten zu zahlen ist, welche nach der Auffassung des Verfassers als Zinseigen in den Händen der Bürger sind. Mir scheint dagegen dieser Zins als eine landesherrliche Steuer aufzufassen zu sein.

Ein weiteres Ergebnis von Helboks Untersuchung ist die Feststellung, daß der ursprünglich adelige Besitz in der Stadt seit dem 16. Jahrhundert allmählich in die Hände der angesehensten Bürger kam. Aus diesen bildete sich ein Patriziat, das im Laufe der Zeit wieder in den Adel überging. Für dieselbe Zeit ist ein immer steigendes Überhandnehmen des Klosterbesitzes charakteristisch. Statistisch greifbar ist die Verminderung des Wohlstandes durch den Dreißigjährigen Krieg; durch ihn wurde die Durchschnittswohlhabenheit bedeutend geringer. Auf die Verteilung der Vermögen aber blieb er ohne Einfluß. Jedoch wurde die Zunahme der Geldmacht der Wohlhabenden durch den Krieg enorm gefördert. Daraus ergab sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine Klassenpolitik der wenigen Reichen, die drei Viertel des Gesamtvermögens besaßen. Drei Dinge sind für diese Zeit bezeichnend: die große Kapitalanhäufung, das Zuströmen zur Urproduktion und die Festigung des Handwerks, für welches das überhandnehmende Spezialistentum charakteri-

stisch ist. Aber ausschließlich nur einen Beruf haben die wenigsten. Bei der Urproduktion steht im Vordergrunde die Holzverarbeitung, deren wesentlichste Produkte Stecken und „Trutterln“ für den Weinbau sind. Die Organisation des Holzhandels und der damit verbundenen Schiffahrt wird eingehend dargelegt.

Die Arbeit, die durch sorgfältige, bis ins einzelnste gehende Tabellen erläutert wird, macht einen sehr zuverlässigen Eindruck. Nur möchte es dem Referenten scheinen, als ob mehrfach zu viel bewiesen wird. Denn bei so kleinen Verhältnissen wie im Bregenz der älteren Zeit war eine erhebliche Verschiebung in den Prozentzahlen der Statistik schon durch reine Zufälligkeiten möglich, so daß eine Ausdeutung der sich ergebenden Zahlen einige Bedenken erweckt; namentlich ist das bei der Charakteristik der einzelnen Stadtteile und Straßen (S. 97ff.) der Fall.

Köln. Herm. Keussen.

Andreas Walther, Die Anfänge Karls V. Leipzig, Duncker und Humblot, 1911. 258 S. M. 6,—.

Im Vorwort zu seinem Buche spricht der Verfasser die Überzeugung aus, „daß man zum gesicherten Verständnis insbesondere wirrer Übergangsperioden bewußt darauf ausgehen müsse, möglichst wenig mit so vagen und komplexen Größen zu arbeiten, wie Deutschland, Frankreich, England, Heinrich VIII., Karl V., daß man vielmehr bestrebt sein müsse, den Komplex menschlicher Einwirkungen, den wir die Regierung eines Staates nennen, in seine Komponenten aufzulösen und diese Komponenten auf ihre vielfachen Wurzeln in allen Gliedern des Staatskörpers zurückzuführen“. Unter diesem Gesichtspunkt hat er viel wertvolles Material hauptsächlich aus dem Archiv von Lille, aber auch aus entlegener Literatur gesammelt. Die Darstellung beschäftigt sich zunächst mit der Vorgeschichte, die in zwei Abschnitte, Burgund und Spanien, geteilt ist. Die Bestrebungen der einzelnen Adelsfamilien, die Strömungen in den verschiedenen Provinzen werden geschildert, lebendige Persönlichkeiten und anschaulich charakterisierte Landschaften treten uns entgegen, wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß die Forschungen des Verfassers auf burgundischem Boden viel tiefer wurzeln als in Spanien. Die beiden Hauptabschnitte fassen mit ihren Überschriften „Margarete“ und „Chièvres“ den reichgegliederten Inhalt nur lose zusammen. Es zeigt sich die Vorliebe des Verfassers für Geschichte der Verwaltungsorganisationen, daneben werden aber die führenden Persönlichkeiten mit Schärfe herausgearbeitet, mit besonderer Liebe scheint Gattinara (S. 185—201) geschildert. Nach dieser eingehenden Beschäftigung mit den Personen, unter deren Einfluß Karl V. heranwuchs, würde man wohl für die Entwicklung der Hauptperson selbst, nämlich eben Karls V., etwas mehr erwarten, als es der Verfasser am Schluß seines Werkes zu geben vermag, zumal wenn man die etwas schwerblütige Psychologie abzieht, in die das Ergebnis gehüllt ist. Nur „in die Vorhöfe des Persönlichen“, nicht „über die Schwelle des Heiligen“ werden wir in den „Anfängen Karls V.“ geführt. Am Schluß sind 35 Beilagen, namentlich aus dem Briefwechsel der Margarete, angefügt; ein Blick auf die Handschriftenproben, die sie begleiten, steigert den Dank, den wir dem Verfasser dafür schulden.

Stuttgart. Viktor Ernst.



G. Knetsch, Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier, vornehmlich im 16. Jahrhundert. Berlin, Emil Ebering, 1909 (Historische Studien, H. 75, S. 184). M. 4,80.

Die Kenntnis der landständischen Entwicklung in Deutschland wird hauptsächlich durch sorgfältige Erforschung der einzelnen Territorialverfassungen gefördert werden können. Wie rückständig die Forschung auf diesem Gebiet geblieben, tritt recht klar in der Tatsache hervor, daß von etwa 90 geistlichen Territorien, die das Deutsche Reich um die Mitte des 14. Jahrhunderts umfaßt hat, bisher nur zwei, Lüttich und Salzburg, eine eingehende monographische Darstellung gefunden haben und selbst diese sich nur auf die Vorgeschichte der landständischen Verfassung beschränkt hat. A. v. Gernet ist in seiner „Verfassung des Bistums Dorpat bis zur Ausbildung der Landstände" über eine oberflächliche Zusammenfassung nicht hinausgekommen.

Das dringende Bedürfnis der Forschung nach eingehender und zuverlässiger Darstellung der Ständegeschichte wenigstens eines geistlichen Fürstentums wird auch durch Knetsch nicht befriedigt. K. hat die Schwierigkeit der Aufgabe offenbar unterschätzt, indem er sich wesentlich auf Verarbeitung der noch dazu recht mangelhaften Regesten und der gedruckten Literatur beschränkte. Die Entstehung der landständischen Verfassung ist daher nur in ganz groben Zügen aufgeklärt worden. Sie hat sich auch in Kurtrier im Anschluß an das Steuerwesen vollzogen, als am Ende des 15. Jahrhunderts auch die weltlichen Stände zur Besteuerung herangezogen und (seit etwa 1486) regelmäßiger zu Landtagen entboten wurden. Der Steuergeschichte[1] ist ein besonderes Kapitel (S. 70—103) gewidmet worden, wo auch der gemeine Pfennig und die Matrikularanlage Erwähnung finden.

Der zweite, auf breiterer aktenmäßiger Grundlage gearbeitete Teil, „die reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier", ist weit besser gelungen als die Entstehung der landständischen Verfassung. Die trierische Ritterschaft ist noch im Anfange des 16. Jahrhunderts eine landständische Korporation gewesen und erst verhältnismäßig spät, um die Mitte des Jahrhunderts, mit dem Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit nachdrücklicher hervorgetreten. Seitdem sind die beiden entscheidenden Merkmale der Landsässigkeit, die Landstandschaft der Ritter und ihre Zuständigkeit vor dem erzbischöflichen Hofgericht, allmählich geschwunden; doch hat es eines 150 jährigen Kampfes bedurft, bis die Emanzipation von der Landesherrschaft endgültig vollzogen war. Die bemerkenswerte Erscheinung, daß die reichsritterschaftliche Bewegung nur bis Trier und nicht weiter den Mittel- bzw. Niederrhein herab nach Köln und Berg um sich gegriffen hat, wird von K. ganz einleuchtend aus der Tatsache erklärt, daß am Niederrhein die Landesherren und nicht — wie in Kurtrier — die Ritter im Besitze der Hochgerichtsbarkeit gewesen sind.

H. Spangenberg.

Walter Sohm, Dr. phil., Die Schule Johann Sturms und die Kirche Straßburgs in ihrem gegenseitigen Verhältnis 1530—1581. Ein Beitrag

[1] Vgl. jetzt auch J. Kremer, Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen, Westdeutsche Zeitschrift f. Geschichte und Kunst, Trier 1911, Ergänzungsheft 16, S. 72ff.

zur Geschichte deutscher Renaissance. München und Berlin, Druck und Verlag von R. Oldenburg, 1912. 8⁰. XIV und 317 S. Kart. M. 8,—. Auch u. d. T.: Historische Bibliothek herausgegeben von der Redaktion der Historischen Zeitschrift. 27. Band. M. 8,—.

Die stolze Stadtrepublik Straßburg als Kampfesfeld gegenseitiger Arbeit zwischen Kirche und Schule bildet die lohnende Aufgabe der sachlich gründlichen und fesselnd geschriebenen Erstlingsarbeit des Verfassers. Er hat die namentlich von Charles Schmidt begonnene, von Laas, Baum, Röhrich und anderen fortgesetzte, von Winckelmann besonders nach der Verfassungsseite geförderte Forschung ausgiebig benutzt, dazu eine Reihe handschriftlicher Quellen verwertet, wobei wieder das Thomasarchiv seinen unerschöpflichen Reichtum bewiesen hat.

Mit Spannung verfolgt man, wie unter dem Zusammenwirken von Jakob Sturm, Butzer und Johann Sturm eine Welt der Humanität und der Liebe entsteht und sich entwickelt, wie dann 1540—1560 mit dem Übergang zur lutherischen Kirchenverfassung religiöse und wissenschaftliche Gegensätze immer schärfer hervortreten, und wie schließlich nach vergeblichen Bemühungen, friedlich miteinander auszukommen, der Kampf zwischen Kirche und Schule ausbricht und mit dem Siege des lutherischen Superintendenten endet, der in der selbstgefertigten Grabschrift Johann Sturms seinen ergreifenden Ausdruck findet.

Besonderen Wert verleiht der Arbeit die feine psychologische Analyse der geschichtlichen Entwicklung. Das Wiederaufleben des antiken Orators und sein Untergang, die sapiens et eloquens pietas, die Entstehung der Fachwissenschaften, besonders der Philologie, waren hierbei auf wissenschaftlichem, das Eindringen des Luthertums mit seiner Auffassung des Wortes Gottes und seines Amtes auf kirchlichem Gebiete maßgebend; auch persönliche Eigenschaften, humanistische Lässigkeit und kirchlich-praktische Betriebsamkeit, spielten eine bedeutsame Rolle.

Unter den Verfassungsfragen sei noch die Stellung des Schulkonvents und der Lehrerschaft hervorgehoben. Moderne Strömungen werden hier berührt, wenn z. B. die Laienfrömmigkeit, die Bildung in ihrer Stellung zum kirchlichen Leben erörtert wird.

Leipzig. Georg Müller.

Graf Schlieffen: Friedrich der Große. Berlin, E. S. Mittler und Sohn, 1912, 124 Seiten. M. 5,—.

In kurzen Worten gibt General-Feldmarschall Graf Schlieffen eine Übersicht über das Leben Friedrichs des Großen. Daß hierbei die Feldherrntätigkeit des Königs ganz in den Vordergrund tritt, wird gewiß Billigung finden. Aus dem Munde des ehemaligen Chefs des Großen Generalstabs erwarten wir kein Urteil über die diplomatischen, volkswirtschaftlichen oder literarischen Verdienste des Königs, sondern wir wollen hören, was der Stratege über die Feldzüge Friedrichs sagt. Wir können mit Freude feststellen, daß Schlieffen sich fern hält von jener kritiklosen Verherrlichung, die in den achtziger und Anfang der neunziger Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts Mode war. Gerade darum können wir aus seiner Schrift so viel Anregung schöpfen, weil

sie uns nicht bloß die glänzenden Taten des großen Königs schildert, sondern auch für seine Fehler ein offenes Auge hat. So habe ich mich besonders darüber gefreut, daß endlich einmal ein hervorragender Militär rundweg zugibt (S. 57 und 117), daß Friedrich einen Fehler begangen, als er Daun bei Kolin angriff, daß er ihn bis zum Falle von Prag hätte hinhalten können. Wenn er allerdings Friedrichs Verhalten damit erklärt, daß dieser gegen die Franzosen marschieren und deshalb in Böhmen bald mit den Österreichern fertig werden wollte, so bemerkt Schlieffen selbst dazu (S. 57), daß das Herankommen der Franzosen noch keineswegs drohte. Ich möchte hinzufügen, daß die französische Armee damals erst an der Weser stand, also doch noch recht weit entfernt war.

Daß Friedrich 1757 über 8000 Mann in Pommern und 33000 Mann zur Verteidigung von Ostpreußen ließ, statt diese Kräfte in Böhmen zu gebrauchen, wird S. 46 so klar als Fehler erwiesen, daß man Schlieffen nur zustimmen muß, auch wenn man die von ihm angeführten Beweggründe menschlich verstehen kann. Noch nie fand ich ferner die Bedeutung, die der Verlust von Schweidnitz 1761 für den Feldzug von 1762 gehabt, so treffend ausgedrückt, wie in der vorliegenden Schrift S. 119. Ebenso deckt Schlieffen die Fehler, die die Preußen bei der Rückeroberung von Schweidnitz gemacht, auf (S. 114 und 115). Die zwei Monate, die der König hierbei verloren, haben sich recht fühlbar gemacht. Ebenso unbefangen erwähnt der Verfasser S. 98 die Mitschuld des Königs an den Niederlagen von Kay, Maxen und Landeshut. Dergleichen Anschauungen wurden vor zwanzig Jahren viel bekämpft, aber auch hier hat sich das gesunde Urteil durchgerungen.

So bietet diese Schrift allen Historikern, die sich mit der Geschichte Friedrichs des Großen beschäftigen, trotz der knappen Form reiche Anregung.

Charlottenburg. Richard Schmitt.

Max von Lettow Vorbeck, Zur Geschichte des preußischen Correspondenten von 1813 und 1814. Eberings Hist. Studien H. 95. Berlin, E. Ebering, 1911. XXII, 257 u. 168 S. M. 12,—.

Der von Niebuhr im Frühjahr 1813 begründete, später von Schleiermacher, Achim von Arnim, wieder von Niebuhr und anderen in den Jahren 1813 und 1814 herausgegebene Preußische Correspondent ist die erste Zeitung in Preußen, die nicht bloß Nachrichten und Anzeigen bringen, sondern nach Niebuhrs Ausspruch „ein historisches Nationalblatt und eine politische Zeitung" sein wollte, die also das Volk zunächst während des Befreiungskrieges politisch beeinflussen und erziehen sollte. In den Forsch. z. Brandenb. u. Pr. Gesch. Bd. XXII (1909) hat in einem mit dem vorliegenden Buch gleichzeitig entstandenen Aufsatz H. Dreyhaus den „Preußischen Correspondenten von 1813/14 und den Anteil seiner Gründer Niebuhr und Schleiermacher" behandelt, und ein im Erscheinen begriffenes mehrbändiges Werk von P. Czygan beschäftigt sich teilweise mit dem gleichen Stoff: Lettow Vorbeck hat aber recht getan, als er sich trotz gewisser auf der Hand liegender Bedenken zur Veröffentlichung seiner Arbeit entschloß. Seine Darstellung ist recht geschickt, seine Sprache gewandt, eine Einzeluntersuchung, die sich so gut liest wie diese, begegnet uns recht selten. Ich stehe nicht an, das Buch als Musterbeispiel für die monographische Behandlung einer Zeitung oder Zeit-

schrift zu empfehlen; der Leser erhält einen klaren Einblick in den von der Zeitung behandelten Stoff, er vermag jetzt die ihn für seine Zwecke besonders interessierenden Artikel sofort zu finden — ein Register hätte hier freilich noch gute Dienste getan —; die wichtigste Aufgabe bestand darin, die Eigenart und die Ziele der jeweiligen Herausgeber zu schildern, den Mitarbeitern nachzugehen und ihren Anteil möglichst einwandfrei herauszuschälen: durch seine mühevollen Untersuchungen in dieser Richtung hat Lettow Vorbeck recht lohnende Ergebnisse erzielt und seine Arbeit besonders ertragreich gestaltet. Im 2. Buche S. 113—168 sind die noch nicht veröffentlichten Artikel aus dem Correspondenten abgedruckt, deren Verfasser ermittelt werden konnten: es handelt sich u. a. um Beiträge Arndts, Arnims, Eichhorns, Jahns, Niebuhrs und Perthes'.

Breslau. Ziekursch.

Die jüngste Phase eines Nationalitätenkampfes führt uns M. Mackeprang in seiner jetzt in deutscher Übersetzung vorliegenden Schrift „Nord-Schleswig von 1864—1911" (II, 255 S. Jena, Eugen Diederichs, 1912. Brosch. M. 4,50, geb. M. 5,50) vor. Trotz seiner schon so langen Dauer sind die einander gegenüberstehenden Teile der nordschleswigschen Bevölkerung 1864 noch nicht ganz scharf nach der Nationalität geschieden: das deutsch sprechende Flensburg hat dänische, das dänisch sprechende Tondern deutsche Gesinnung. Seitdem ist Flensburg auch der Gesinnung nach für das Dänentum verloren gegangen. Die dänischen Minderheiten „südlich der alten Abstimmungslinie sind verschwunden", nördlich davon „ist das Dänentum langsam abgebröckelt", und in den rein dänischen Gegenden steht die deutsche Minderheit ungleich kräftiger da (S. 227).

Andererseits hat sich die Widerstandskraft des Dänentums im anhaltenden Kampfe gegen die das Deutschtum fördernde Regierung gestählt. Anfangs stützte es sich auf § 5 des Friedens von Prag, der eine Wiedervereinigung der nördlichen Teile Schleswigs mit Dänemark auf Grund einer Volksabstimmung in Aussicht stellte. Als dieser im Oktober 1878 durch Vereinbarung zwischen Preußen und Österreich aufgehoben wurde, schied sich das dänische Lager vorübergehend in die Vertreter der alten Kampfesmethode, die „Eidverweigerer", und die „Eidableger". Aber die Krisis ward überwunden: ein mehr und mehr erstarkendes nationales Vereinswesen faßte die dänischen Volkskräfte zusammen, die sich auch in der Volkshochschulbewegung und in der freikirchlichen Strömung zur Geltung brachten, und knüpfte das geistige Band mit dem Norden über die Staatsgrenze hinweg fester und fester.

Dies alles, dazu die Maßnahmen der preußischen Regierung namentlich in der Optantenfrage, in Schule und Verwaltung, die Haltung der deutschen Bevölkerung schildert Mackeprang eingehend nach fast ausschließlich dänischen Quellen. Sein Buch wird auch deutschen Historikern gute Dienste leisten können, wenn sie bei der Benutzung über das rein Tatsächliche hinaus die schon durch die ausgesprochen dänische Auffassung des Verfassers gebotene Vorsicht beobachten. Hans Witte.

Ernennungen und Beförderungen. *Universitäten und Technische Hochschulen.* Der o. Professor der Geographie Dr. Wilhelm **Meinardus**

in Münster wurde nach Marburg, der o. Professor des Staats- und Verwaltungsrechts Dr. Heinrich Triepel in Kiel nach Berlin, der o. Professor des deutschen Privatrechts und des Kirchenrechts Dr. Arthur Benno Schmidt in Gießen nach Tübingen, der o. Professor der vergleichenden Sprachwissenschaft Dr. Ferdinand Sommer in Rostock nach Jena, der o. Professor der Geographie Dr. Leonhard Schultze in Kiel nach Marburg, der o. Professor der klassischen Archäologie Dr. Franz Winter in Straßburg nach Bonn und der o. Professor der deutschen Sprache und Literatur Dr. Karl von Kraus in Bonn nach Wien berufen.

Der ao. Professor der Geographie Dr. Wilhelm Volz in Erlangen und der ao. Professor der klassischen Archäologie Dr. Ludwig Curtius in Erlangen wurden zu Ordinarien ernannt. Der zweite Direktor am Schweizer Landesmuseum Dr. Joseph Zemp in Zürich wurde zum Professor der Kunstgeschichte an der Universität Zürich ernannt.

Der emeritierte o. Professor der deutschen Sprache Dr. John Meier in Basel wurde zum Honorarprofessor in Freiburg i. Br. ernannt.

Es habilitierten sich: Dr. Gerhard Rodenwaldt (klassische Altertumswissenschaft) und Dr. Alfred Brosenick (Staatswissenschaften) in Berlin, Dr. Ernst Kieckers (vergleichende Sprachwissenschaft) in München, Dr. Joseph Bohater (Kirchen- und Dogmengeschichte) an der evang.-theol. Fakultät in Bonn, Dr. H. Güntert (indogermanische Sprachwissenschaft) in Heidelberg, Dr. Friedrich Hegi (allgemeine Geschichte) in Zürich und Dr. Karl Brinkmann (mittlere und neuere Geschichte) in Freiburg i. Br.

Archive: Der Direktor des Königl. Preußischen Staatsarchivs in Stettin Geh. Archivrat Professor Dr. Friedensburg wurde zum Direktor des Staatsarchivs in Magdeburg ernannt.

Todesfälle. Am 16. Dezember 1912 starb in Saarbrücken der Syndikus der Handelskammer Dr. Franz Alexander Tille im Alter von 46 Jahren. Er war eine Zeitlang Lektor des Deutschen in Glasgow, ursprünglich Literarhistoriker gewesen, später Wirtschaftspolitiker geworden. Wir verweisen auf sein Buch: Geschichte der deutschen Weihnacht (1893).

Am 17. Dezember 1912 starb in Magdeburg im Alter von 53 Jahren Archivrat Dr. Georg Liebe, Archivar am dortigen Staatsarchiv. Von seinen Schriften nennen wir: Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten (1885), Das Kriegswesen der Stadt Erfurt (1896), Der Soldat in der deutschen Vergangenheit (1899) und das Judentum in der deutschen Vergangenheit (1903).

Im Januar 1913 starb in München der Literarhistoriker Professor Dr. Richard Weltrich. Er veröffentlichte u. a.: Friedrich von Schiller, Geschichte seines Lebens Bd. 1 (1899) und Schillers Ahnen, eine familiengeschichtliche Untersuchung (1907).

Am 2. Januar 1913 starb in Straßburg der Honorarprofessor für semitische Sprachen Dr. Julius Euting im Alter von 74 Jahren. Von seinen Veröffentlichungen heben wir nur die Sammlung der karthagischen Inschriften (1883) hervor.

Im Januar 1913 starb in Kiel der o. Professor der romanischen Philologie Geh. Reg.-Rat Dr. Gustav Körting im Alter von 67 Jahren. Von seinen zahlreichen Werken nennen wir hier vor allen seine dreibändige

Geschichte der Literatur Italiens im Zeitalter der Renaissance (1878—84), ferner seinen Grundriß der Geschichte der englischen Literatur, der 1887 in erster und 1910 in fünfter Auflage erschien, endlich seine Geschichte des griechischen und römischen Theaters (1896). Weiter verdanken wir ihm ein paar wichtige lexikalische Werke, sein Lateinisch-romanisches Wörterbuch (1891; 3. Aufl. 1907) und sein Etymologisches Wörterbuch der französischen Sprache (1908).

Am 2. Februar 1913 starb in Stockholm der ehemalige Reichsantiquar Dr. Hans Hildebrand, 70 Jahre alt, bekannt vor allen durch sein großes dreibändiges Werk Sveriges Medeltid (1879 ff). Eine seiner früheren Schriften Svenska Folket under Hednatiden (1866) wurde durch J. Mestorf (1873) auch ins Deutsche übersetzt. Er veröffentlichte 1876 Stockholms stads jordebok 1420—1474.

Am 26. Februar 1913 starb in Rom im Alter von 73 Jahren der ehemalige Universitätsprofessor Graf Angelo de Gubernatis. Er war ein sehr fruchtbarer Schriftsteller, der sich auf den verschiedensten Gebieten auszeichnete. Bekannt sind vor allem seine großen bibliographischen Werke: Dizionario biografico degli scrittori contemporanei (1879), Dictionnaire international des écrivains du jour (1891) und Dictionnaire international des écrivains du monde latin (1905) mit Supplément (1906). Sein Buch Zoological Mythology or the legends of animal (1872) wurde von M. Hartmann (1874) aus dem Englischen auch ins Deutsche übersetzt. Weiter erwähnen wir von seinen Werken noch Roma e l'oriente nella storia nella legenda e nella visione 1 (1899) und Su le orme di Dante. Corso di lezioni (1901).

Am 27. Februar 1913 starb in Gießen der o. Professor der Staatswissenschaften Dr. Magnus Biermer, 51 Jahre alt. Sein Werk Fürst Bismarck als Volkswirt erschien in zweiter Auflage 1899.

Am 27. Februar 1913 starb in Stuttgart der o. Honorarprofessor der Kunstgeschichte Dr. Fritz Baumgarten, der mit Franz Poland und Richard Wagner die beiden großen Werke Die hellenische Kultur (1905; 2. Aufl. 1908) und Die hellenistisch-römische Kultur (1913) bearbeitet hat.

Conrad Varrentrapp 17. August 1844 bis 28. April 1911.

Es ist wohl nicht zufällig, daß die Redaktion dieser Zeitschrift in dem Wunsche, dem Andenken Conrad Varrentrapps einen Nachruf zu widmen, sich an einen Marburger Dozenten gewendet hat. Freudige Erinnerung an die Wärme seiner Persönlichkeit wird bei allen, die sie unmittelbar erfahren haben, sich unwillkürlich verbinden mit dem Dank für das wissenschaftliche Werk seines Lebens, und diesem selbst ist ein starker persönlicher Einschlag eigen. Es ist getragen von einem vierfachen Herzenszuge, von tiefer Liebe zu dem deutschen Vaterlande, zur evangelischen Sache, zu den deutschen Hochschulen, zur Geschichtschreibung. Allen diesen vier Sternen seines Lebens hat er als Lehrer unmittelbar gedient mit einer Hingebung, die immer vorbildlich, in den letzten leidensvollen Jahren die höchste Bewunderung herausforderte; ihren Ruhm hat er ebenso als unermüdlicher Forscher zu mehren gesucht, und es ist reizvoll zu beobachten, wie sich die vier Triebe, die ich nannte, in seinen Arbeiten kreuzen und nebeneinander nach Geltung ringen. Vielleicht am stärksten tritt

der Einklang dieser vier starken Neigungen hervor in dem schönen Buche „Johannes Schulze und das höhere preußische Unterrichtswesen in seiner Zeit". Leipzig 1889. Sein Held, ein Schüler Schleiermachers, geht mit blutendem Herzen hindurch durch die Zeit der tiefsten Erniedrigung Preußens und erwirbt sich im Ministerium Altenstein die größten Verdienste um die Hochschulen und Gymnasien Preußens, denen er die führende Stellung in Deutschland zu schaffen weiß, an denen er der neuen Geschichtswissenschaft den Boden bereitet. Ein Gegenstück dazu von kleinem Umfang ist die Jubiläumsrede „Landgraf Philipp von Hessen und die Universität Marburg" 1904. Mit Genugtuung berichtete V., wie in der Frühzeit der Marburger Hochschule und wieder im 19. Jahrhundert in Marburg den historischen Studien eine Stätte bereitet wurde, mit Wehmut, wie in der großen religiösen Bewegung das Oberhaupt sich der Nation versagte und „lange und schwere wissenschaftliche und politische Arbeit vorangehen mußte, ehe der zweite, der größere Otto der Große . . . uns den . . . nationalen Staat unter dem Kaisertum der Hohenzollern schaffen konnte". — Ich möchte darauf hinweisen, wie schon in den trockenen Thesen des jungen Doktoranden, dessen eigenste Arbeit sich ganz auf mittelalterlichem Boden bewegt, die Gedanken hinüberfliegen zur Geschichte der Reformation und des großen Preußenkönigs, zum heutigen Universitätswesen, aber auch schon zur Beurteilung moderner Geschichtschreibung (Heinricus II. imperator a Guilelmo de Giesebrecht nimis laudatus). Mit einem gedankenreichen kritisch eindringenden Aufsatz „Zur Geschichte der deutschen Kaiserzeit" (H. Z. 47, 385 bis 452) hat V. nachmals 1882 als Forscher vom Mittelalter Abschied genommen. Seine Erstlingsschrift über „Erzbischof Christian I. von Mainz", welche der lateinischen Promotionsschrift von 1865 nach zwei Jahren folgte, hatte ihm nach Forschung und Darstellung starke Anerkennung von Scheffer-Boichorst (Gesammelte Schriften II [1905] S. 274—79) gebracht, aber schon bald zu Anfang der siebziger Jahre war er als Forscher vom Mittelalter zur Reformationszeit übergetreten. „Daß uns ein tieferer Einblick in die Werkstätte des Geschehens, eine genauere Bestimmung des Einflusses, welchen der Herrscher persönlich, welchen seine wichtigsten Ratgeber in den einzelnen Momenten geübt, versagt werde", wie V. 1882 auch einem Schriftsteller wie Rahewin gegenüber beklagte, das hatte ihn bei seinem starken Interesse für das persönliche Moment in allem Geschehen zur neueren Geschichte hinübergeführt. Er hob es als einen unvergleichlichen Vorteil hervor, daß uns für die Kenntnis der Persönlichkeiten neuerer Zeit neben den Berichten über sie ihre Akten zu Gebote stünden (H. Z. 47, 404 und 414).

Denselben Übergang hatte einst auch Heinrich von Sybel gemacht, in dem V. mehr als in Waitz, ja selbst als in Ranke, seinen anderen Lehrern, sein Vorbild sah. In Sybel fand er die verschiedenen Fähigkeiten vereinigt, deren Besitz dieser einst von dem idealen Historiker gefordert hatte, als er die Stärke und die Grenze von Waitz' besonderer Begabung umschrieb, „daß er zugleich kritischer Forscher, politischer Sachverständiger und darstellender Künstler sei" (Vorträge und Abhandlungen von H. v. Sybel [1897] S. 311 und S.'s biogr. Einleitung S. 62, vgl. auch S. 303). Mit der großen Strenge, die V. gegen seine eigenen Leistungen übte, suchte er der dreifachen Aufgabe gerecht zu werden.

Einen Ausflug in die neuere Geschichte und zugleich die erste Studie zur Universitätsgeschichte hatte er schon 1868 gelegentlich der Stiftungsfeier der

geliebten rheinischen Hochschule unternommen. Am Schluß der „Beiträge zur Geschichte der kurkölnischen Universität Bonn", die genau nur elf Jahre (1786 bis 1797) bestanden hatte, pries er in hohen Tönen den Segen der Vereinigung des Rheinlands mit Preußen. Die gleiche Stimmung beherrschte ihn gegenüber der Vergangenheit Kurhessens, das erst seit acht Jahren zu Preußen gehörte, als V. 1874 nach Marburg berufen wurde, — bei allem Verständnis für die Trauer mancher Hessen um das verlorene Sonderdasein (in seiner letzten Krankheit äußerte er einmal gegen den Verfasser, es habe vieler Sünden im Laufe von vier Generationen des Fürstenhauses bedurft, um dies hessische Volk von ihm zu lösen), und nur im Zusammenhang mit den großen die Nation erregenden Bewegungen des 16. und 19. Jahrhunderts hat V. in seiner langen Marburger Wirksamkeit der Geschichte Hessens dienen mögen.

Das erste größere Buch, das er schuf, ein überaus wertvoller, von der Kritik aufs günstigste beurteilter Beitrag zur Reformationsgeschichte „Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln", Leipzig 1878, auf umfassenden Forschungen besonders auch im Düsseldorfer und Marburger Archiv beruhend, verband in gewisser Weise das alte rheinische Interesse mit dem neuen für den feurigen Vorkämpfer der Reformation, Landgraf Philipp von Hessen. Die Vorarbeiten gingen in die Bonner Zeit zurück (vgl. die Anzeige von Briegers „Gropper" mit ihren Hinweisen auf die Schätze des Düsseldorfer Archivs in H. Z. 30 [1873] S. 159—61). Dies Buch begründete auch sein dann unvergängliches Interesse für Philipps und Hermanns Berater Martin Bucer (vgl. auch: Ztschr. f. Kirchengesch. 20 [1898] S. 37—58 und Haucks Realencycl. 7^3, 712—14 und 191—93). — Vorangegangen war 1876 eine dem Marburger Archiv verdankte Nachlese von Briefen Melanchthons, die 1881 noch eine weitere Ergänzung fand (Forschungen z. dtsch. Gesch. 16, 1—26 und 21, 343—53). — Eine vereinzelte Stellung in jener Zeit nimmt der schöne Aufsatz ein „Der Prinz von Homburg in Geschichte und Dichtung" (Preußische Jahrbücher 45 [1880] S. 335—55, archivalische Beilagen — 358). Er gab den wesentlichen Inhalt eines im Winter 1878/79 gehaltenen Vortrags wieder. „Hier und jetzt im preußischen Marburg hat es einen eigenen Reiz, den Spuren alter Verbindung zwischen Hessen und Brandenburg-Preußen nachzugehen." Am Schlusse gebrauchte V. die für den Politiker jener Tage bezeichnende Wendung, „es möchte ein künftiger Historiker es als die dauernde Bedeutung des Kleistschen Dramas rühmen können, daß es dazu beigetragen, auch unter mannigfachen trüben, verwirrenden und verstimmenden Strömungen patriotische und idealistische Gesinnung aufrecht zu halten und zu stärken." Später in Straßburg ist V. mit mehreren Veröffentlichungen zur Geschichte des Großen Kurfürsten zurückgekehrt. Was er in den achtziger Jahren ausgehen ließ, zeigt ihn ganz hingegeben den Studien zur Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts, aus denen das schon oben kurz charakterisierte Buch über Johannes Schulze hervorging. Die Jahrhundertfeier von Dahlmanns Geburtstag am 13. Mai 1885 gab V. den Anlaß, den Mann, für den als Politiker, wie als Geschichtsforscher und Geschichtschreiber er die wärmste Verehrung gefaßt hatte, in einer Kaisergeburtstagsrede, die dann in den Preuß. Jahrbüchern Bd. 55, 485—310 erschien, der Gegenwart vor Augen zu stellen und weiter mit einer Sammlung seiner „Kleinen Schriften und Reden" (1886) und mit der Herausgabe der hochinteressanten, des späteren

Kämpfers für Recht, Deutschtum und Volksfreiheit würdigen „politischen Erstlingsschrift" Dahlmanns aus dem März 1814 (Zeitschrift der Gesellsch. f. Schleswig-Holst.-Lauenburg. Gesch. 17 [1887] S. 3—57) seinem Andenken zu dienen.

Eine verwandte und doch wieder andere Aufgabe hatte V. zehn Jahre später nach dem Tode Heinrichs von Sybel zu erfüllen: die Herausgabe einer letzten Sammlung kleinerer Schriften Sybels und die Abfassung einer eingehenden Biographie des verehrten Lehrers und vorbildlichen Meisters in der Geschichtschreibung. Der Skizze, die er dem im August 1895 Verstorbenen in den Biographischen Blättern I (1895) S. 376—91 gewidmet hat, folgte 1897 der stattliche Band „Vorträge und Abhandlungen von Heinrich von Sybel mit einer biographischen Einleitung (von 156 Seiten) von C. Varrentrapp. Hier durfte V. aus einem großen handschriftlichen Briefmaterial schöpfen, das keinem andern zustand, er hat es in mustergültiger Weise in seiner Darstellung verwendet, hier hatte er zu reden von einem Manne, zu dem er nächste persönliche Beziehungen gehabt, dessen öffentliches Wirken in Wissenschaft und Politik sich zwei Jahrzehnte und mehr unter seiner regsten Teilnahme vollzogen hatte. Freilich hatte V. aus begreiflichen Rücksichten (auf noch lebende Zeitgenossen) eben diese letzten zwei Jahrzehnte kürzer als früher behandelt. Fr. Meinecke, der (H. Z. 80, 275—78) dies in gewisser Weise beklagte, urteilte daß, V. „als älterer Schüler und als einer der treuesten Freunde und Verehrer Sybels wie kein anderer dazu berufen war, die Erstlingsbiographie zu schreiben, die besser als alle späteren vielleicht freier und unbefangener urteilenden die eigene frische Anschauung, die Lebenswärme, das unmittelbare Echo der Persönlichkeit bei seinen Zeitgenossen wiedergibt". Es ist sehr bemerkenswert, wie dem Verfasser immer wieder sich der Vergleich zwischen Sybel und Dahlmann bzw. beider im Gegensatz zu Ranke aufdrängte. Wenn Ranke es ausdrücklich abgelehnt hatte, „die Mitwelt zum Nutzen zukünftiger Jahre zu belehren", Dahlmann aber sich dazu bekannte, „daß am Ende die Vergangenheit der Gegenwart und die Schrift dem Leben angehöre", und Sybel durchdrungen war von dem Bewußtsein, daß „das Wissen erst dann zur Wissenschaft werde, wenn es die Gesamtheit des Lebens veredelnd fördern helfe", so stand V. sichtlich zu Dahlmann und Sybel (vgl. S. 44, 62—71, 119; über das Verhältnis Dahlmanns zu Ranke vgl. aber auch die späteren [1907] Ausführungen V.s in H. Z. 99, 76f. und 103f.).

Die von sittlichem Pathos getragene Anschauung hat V. auch zu dem großen Publizisten und Historiker des 17. Jahrhunderts Samuel Pufendorf geführt, der „unbekümmert um Gunst und Abgunst der Menschen den Mut hatte, zu bekennen, was er nach ernstem Bemühen als Wahrheit erkannt hatte". Seine Persönlichkeit, neben dem Forscher und Denker: den Menschen, hat uns V. nach Treitschke nahe und näher gebracht durch die höchst verdienstliche Aufsehen erregende Sammlung von Briefen, die er mit unermüdlichem Spürsinn aus zahlreichen Bibliotheken und Archiven zusammenzubringen wußte. Sie erschienen in den Jahren 1893 und 94 mit Einleitung und reichen Anmerkungen in Bd. 70 und 73 der Historischen Zeitschrift (vgl. auch V.s Besprechung von Gigas' Briefen Pufendorfs an Thomasius in: Preuß. Jahrbücher 88 [1897] S. 167—70). Weiter aber fanden diese Forschungen ihren Niederschlag in der Straßburger Kaisersgeburtstagsrede von 1894 „Der Große Kurfürst und die Universitäten", die auf ihren wenigen Blättern die tiefe Sachkenntnis und große Belesenheit V.s einmal mehr

erkennen ließ und ohne Überschätzung des Helden die nachwirkende geschichtliche Bedeutung seiner unbefangenen Fürsorge eindrucksvoll darlegte.

Wir sind in der knappen Aufzählung von V.s Schriften schon weit über das Ende der ersten Marburger Periode (1874—90) hinausgegangen, weil die zuletzt erwähnten Veröffentlichungen kaum von der Veränderung des Wirkungskreises berührt sind. 1889 hatte V. aus einem Reisebrief Joh. Schulzes von 1810 die Worte wiedergegeben, die er über das Straßburger Münster geschrieben: „Wie der König der Gegend ragt er stolz hervor. Seine deutsche Gestalt ruft den Deutschen über den Rhein." Als 1890 Hermann Baumgarten von seinem Lehramt schied und der Ruf an V. kam, seine Stelle einzunehmen, da hat er sich nicht versagen mögen in dem Gedanken, seine Kraft dem Reichslande und seiner vollen Wiedergewinnung für deutsches Wesen widmen zu sollen. Zugleich lockte ihn die Aussicht, an der Erforschung dessen, was Straßburg und das Elsaß im Zeitalter des Humanismus und der Reformation für deutsche Geistesgeschichte bedeutet hatte, fördernd und durch eigne Arbeiten teilzunehmen. Veröffentlicht hat er 1895 und 96 zwei lehrreiche Briefe Wimpfelings von 1512 und 24 (Zeitschr. f. Kirchengesch. 15, 286—93) und einen Aufsatz über Sebastian Brants Beschreibung Deutschlands, die Casper Hedio 1539 aus dessen Nachlaß herausgegeben hatte (Ztschr. f. Gesch. des Ob.-Rheins 50, 288—308), dann 1901 eine Würdigung von Nikolaus Gerbel, dem Schüler von Celtis, dem Gesinnungsgenossen Melanchthons, dem ersten Straßburger Professor der Geschichte (1541) (Straßburger Festschrift z. 46. Philol.-Versammlung 1901 S. 221—38, S. A. Straßb. Trübner). Inzwischen waren — vielleicht im Zusammenhang mit der Enttäuschung, welche V. als Patriot in Straßburg zu empfinden hatte, die letzten Äußerungen deutschen Geisteslebens in Straßburg vor Anbruch des Napoleonischen Zeitalters in den Vordergrund seines Interesses getreten. Er sprach und schrieb 1898 über „die Straßburger Universität in der Zeit der französischen Revolution" (Ztschr. f. Gesch. des Ob.-Rheins 52, 448—81), es war die ergreifende Schilderung des Untergangs der alten Universität — wie fast alles, was V. schrieb, auf vielfältigen Forschungen in handschriftlichem Material beruhend — und 1899 über „Straßburgs Einwirkungen auf Goethes historische Anschauungen" (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der dtsch. Gesch.-Vereine 1899 S. 186—93). Wie intensiv V. sich im Hinblick auf das beabsichtigte Werk „Geschichte der deutschen Geschichtsschreibung" weiterhin mit Goethe und auch mit Kleist beschäftigt hat, davon legen einige wertvolle Besprechungen aus den Jahren 1901/02 und 1907 Zeugnis ab (H. Z. 87, 109—13; 89, 490—97; 98, 578—80), und wenn V. im letzten Jahrzehnt seines Lebens außer durch die Jubiläumsrede auf Landgraf Philipp und die Marburger Universität (1904, s. oben 315) durch eine gedankenreiche Besprechung von Karl Müllers Reformationsgeschichte (Christl. Welt 1903 Sp. 1135—39) die dauernde enge Fühlung mit den Aufgaben der reformationsgeschichtlichen Forschung auch öffentlich bewiesen hat, so waren seine eigenen Veröffentlichungen nun doch wieder fast ausschließlich der Geschichte des 19. Jahrhunderts gewidmet. Im Mittelpunkt seiner Arbeiten aber stand Leopold von Ranke. Die wertvollste Frucht dieser Forschungen ist zweifellos der Aufsatz von 1907 über „Rankes historisch-politische Zeitschrift und das Berliner Politische Wochenblatt" (H. Z. 99, 35—119), in dem „auf Grund der Literatur, von Archivalien und von

ungedruckten Briefen und Akten die Männer, die Tendenzen, wie die Unterschiede in ihnen, sowie die Wirkungen der beiden Zeitschriften eingehend gewürdigt werden, so daß sich eine weit über das bestimmte Thema ausgreifende Darstellung der politischen Ideen der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts daraus ergibt" (so lautet ein guter Auszug in Forschungen z. brdb.-preuß. Gesch. 20, 520). Daneben möge des Aufsatzes über „Rankes religiöse Anschauungen" (Christl. Welt 1905 Sp. 531—36) nur eben gedacht werden. Gleich kurze Erwähnungen können auch nur finden die Mitteilungen von Briefen an Ranke, die V. immer mit wertvollen Einleitungen und Erläuterungen begleitete: H. Z. 100, 230—51; 105, 105—31; 107, 44—69 (1908—1911). In der zuletzt verzeichneten Veröffentlichung, deren Korrektur V. noch in den letzten Wochen beschäftigt hat, verband sich mit der Verehrung für den Altmeister die Liebe zur Marburger Hochschule: Die Briefschreiber haben mit einziger Ausnahme des Schweden Carlson sämtlich einmal einen Lehrstuhl der Geschichte in Marburg eingenommen. Marburg und Leopold von Ranke kommen auch vereint zur Geltung in der Besprechung von Etta Hitzigs Lebensbild ihres Vaters, des Theologen Ernst Const. Ranke, in der V. aus Briefen und Akten ergänzende Mitteilungen macht über die Verleihung der theologischen Doktorwürde an Ranke zur Zeit der Lutherfeier des Jahres 1883 (H. Z. 98 [07] S. 584—89). In diesem Zusammenhang weise ich gern darauf hin, daß die gleiche seltene Ehrung V. in dem Jahre, als er schwerleidend sich von seinem Amte trennen mußte (1909), seitens der theologischen Fakultät der Leipziger Hochschule widerfahren ist. Bei Gelegenheit der Feier ihres 500jährigen Bestehens „richtete" diese Fakultät „ihren Blick auf zwei hervorragende Historiker" und „ernannte zu DD. theol. den Professor C. Varrentrapp zu Marburg sowie den Professor Gerold Meyer von Knonau zu Zürich (V.s lieben Freund), zwei Gelehrte, die Zierden ihrer Wissenschaft, die durch ihre historischen Untersuchungen auch der kirchengeschichtlichen Arbeit wirksamste Anregung und Förderung zuteil werden ließen".[1]

Nach Marburg war V. im Herbst 1901 zurückgekehrt, so ungern ihn der Straßburger Freundeskreis scheiden sah. Es waren wohl in erster Linie gesundheitliche Rücksichten, wenn auch nicht seine Person betreffend, die ihn bewogen, und gern hat er in Marburg die Wirksamkeit früherer Jahre wieder aufgenommen, jetzt als Professor der neueren Geschichte, wie in Straßburg, während er vorher in Marburg in erster Linie das Mittelalter zu vertreten hatte. Wie bei der Jubiläumsfeier von 1904 die Reformation, so hat er im März 1903 im hessischen Geschichtsverein die Bewegung von 1848 in den besonderen Verhältnissen und Anschauungen Kurhessens widergespiegelt, der Vortrag ist mit reichen Anmerkungen versehen u. d. T. „Meinungen in Kurhessen über das deutsche Kaisertum in den Jahren 1848 und 1849" gedruckt erschienen: H. Z. 94 (05) S. 67—106. Der Unterzeichnete, der 1894 bei einer Waitzfeier von der sprühenden Lebhaftigkeit des jungen Marburger Professors einen starken Eindruck empfangen hatte, empfand den Reiz seiner aus innerer Anteilnahme quellenden und von sittlichem Ernst getragenen Rede in ungebrochener Kraft. Aber dann kam

[1] So war der Wortlaut der Verkündigung beim Festakt seitens des Dekans D. Ihmels. Vgl.: Die Feier des 500jährigen Bestehens der Univ. Leipzig. Amtl. Bericht — erstattet von K. Binding (1910) S. 186.

schleichend die böse Krankheit, der V., groß im Dulden ohne zu klagen, heldenhaften Widerstand leistete. Wohl mochte er ahnen, daß es ihm nicht mehr vergönnt sein werde, die lange geplante Geschichte der deutschen Geschichtschreibung zu Ende zu führen, aber in der Erfüllung der Pflichten seines Lehramts ließ er nicht nach, und auch im letzten Lustrum seiner Amtstätigkeit ist manche tüchtige Dissertation zur Geschichte des Humanismus, der Reformation, der Universitäten, der Publizistik des 16. und 19. Jahrhunderts unter seiner unermüdlichen Förderung entstanden. Im Seminar strebte V. bei seinen Schülern die Fähigkeit zu entwickeln, sich rasch und sicher in jedem Falle in Quellen und Literatur zurecht zu finden, weiter suchte er sie anzuleiten zu sorgfältigster unbefangenster Deutung der Quellen und er selbst ging ihnen vorbildlich voran mit dem Bestreben, sein Urteil über Personen und Dinge der Vergangenheit nicht beeinflussen zu lassen von den Regungen warmer Anteilnahme, die ihn erfüllte. Erschöpfende Benutzung aller irgendwie in Betracht kommenden Literatur, die er sich selbst stets auferlegte, forderte er auch von den Doktoranden. Bei der Kritik von Übungsarbeiten im Seminar ließ er sich wohl zuweilen von Güte und Wohlwollen bewegen, Milde zu üben, wo ein schärferes Wort angebracht gewesen wäre — so etwa hat auf meine Bitte Dr. O. Waldeck, der mit dem Jahre 1905 seine Studentenjahre beschloß, V.s Lehrtätigkeit mir neuerdings dankbar geschildert. Ich werde an Worte Herm. Baumgartens erinnert, der 1879 in seiner Besprechung des „Hermann von Wied" (H. Z. 41, 173) die große Bescheidenheit V.s und ebenso große Vorsicht und Milde des Urteils rühmte. Ein durchaus humaner Geist wehe durch das Ganze.

Ich habe noch die wichtigsten Lebensdaten, zum Teil hier zuerst, zusammenzustellen. Conrad Varrentrapp wurde am 17. August 1844 zu Braunschweig geboren. Dorthin war 1841 sein Vater, ein Schüler Liebigs, von Frankfurt, wo in drei Generationen 1731—1834, die Varrentrappsche Buchhandlung geblüht hatte, übergesiedelt, dort war er seit 1846 Professor der Chemie. Der Sohn besuchte das Braunschweiger Gymnasium und studierte zuerst Ostern 1862 bis Ostern 1864 in Göttingen, dann in den folgenden drei Semestern in Bonn, Berlin und Bonn, promovierte im Dezember 1865 in Bonn, habilitierte sich daselbst 1868 und wurde auch dort 1873 zum außerordentlichen Professor befördert. Von Ostern 1874 ab wirkte er als ordentlicher Professor in Marburg, das Carl von Noorden ein Jahr früher verlassen hatte, seit dem Wintersemester 1877/78 übernahm er die Leitung des historischen Seminars, die vorher in den Händen von Ernst Herrmann (1812—84) gelegen hatte. Im September 1877 vermählte er sich mit einer Tochter des Professors der Medizin Beneke. In den Jahren 1880—83 wirkte er auch als Direktor der wissenschaftlichen Prüfungskommission für Kandidaten des höheren Schulamts. Ostern 1890 ging er als Nachfolger H. Baumgartens († daselbst 1893) nach Straßburg. Im Herbst 1901 kehrte er nach Marburg zurück, mit Ende des Sommersemesters 1909 schied er von seiner Lehrtätigkeit, am 28. April 1911 ist er in Marburg gestorben.

Ich habe im Sinne des Verstorbenen zu handeln geglaubt, indem ich im Vorstehenden nahezu vollständig verzeichnet habe[1], was den Nachlebenden

---

[1] Ich denke an die Schriftenverzeichnisse Sybels und Baumgartens, die wir V. verdanken. Absolute Vollständigkeit, auch nur der eigenen Aufsätze, habe

außer der Erinnerung an eine für alles Edle und Schöne begeisterte Persönlichkeit, an einen treuen hingebenden Freund geblieben ist — seine Schriften, auch die kleineren, da alle als wissenschaftliche Bausteine ihren Wert haben und eine jede die Eigenart ihres Verfassers widerspiegelt. Damit hoffe ich das von v. d. Ropp in Gedächtnisworten am Grabe gegebene Lebensbild (H. Z. 107 [1911] S. 345—50) zu ergänzen, wie man andrerseits so manches nur dort finden wird, z. B. über V.s Tätigkeit als Publizist vor und nach 1870 und als zeitweiliger Mitredakteur der Historischen Zeitschrift in derselben Zeit.

Am Schluß möchte ich früher gegebene Andeutungen zusammenfassen zum Hinweis auf einen für das volle Verständnis von V.s Persönlichkeit unentbehrlichen Zug. Ich möchte den Finger legen auf sein starkes und tiefes Interesse für die politischen Fragen der Gegenwart, auf die politische Leidenschaft, das Wort im besten Sinne gefaßt, die ihn erfüllte. War sie in erster Linie darauf gerichtet, Deutschland geeinigt und stark zu sehen unter protestantischer Führung, so verband sich mit der nationalen Gesinnung aufs innigste der Drang nach freiheitlicher Ausgestaltung dieses neuen Deutschen Reichs. Und wenn ihn pietätvolle Dankbarkeit — ein charakteristischer Zug seines Wesens — vor politischer Negation bewahrte, so führte dieselbe Gesinnung ihn doch auch zurück zu den freiheitlichen Gedanken, von denen die achtundvierziger Bewegung getragen war. Diese Gedanken hatten die Stimmung im Vaterhause beherrscht[1] und durchdrangen Hermann Baumgarten, den älteren Freund, der diesem Vaterhause so nahe stand, der 1848—52 in Braunschweig die „Deutsche Reichszeitung" geleitet hat und weiterhin mit dem Vater und später mit dem Sohn in engster Freundschaft verbunden blieb. Als V. 1886 die kleinen Schriften Dahlmanns

ich nicht erstrebt. Zur Ergänzung seien hier genannt: 1. Zwei Briefe Wilhelms von Humboldt, betr. die Gründung der Berliner Universität: H. Z. 65 (90) S. 277—84. 2. Gneisenau, ein 1892 in Straßburg gehaltener Vortrag, 1895 reich kommentiert: Biographische Blätter I (1895) S. 243—64. 3. Süvern über Friedrich den Großen: H. Z. 81 (98) S. 274—91. 4. Zwei Briefe über Hegel von Joh. Schulze und Lasalle: H. Z. 90 (03) S. 445—54. 5. Drei Briefe Heinrich Leos: H. Z. 92 (04) S. 72—88. 6. Worte am Sarge Otto Hartwigs in „Zur Erinnerung an Otto Hartwig" Marburg 1904 S. 6—9. 7. Zur Frage des preußischen Wahlrechts, in Christl. Welt 1908 Nr. 4 Sp. 86—89. 8. Königin Luise. Eine Marburger Universitätsrede z. 19. Juli, ihrem hundertsten Todestage [durch Kränklichkeit des Verfassers ihrem eigentlichen Zweck entgegen] in: Christl. Welt 1910 Nr. 28 Sp. 650—59. — Ich habe die Abfassung dieses mir im Herbst 1911 übertragenen Nachrufs lange hinausgeschoben in Erwartung einer Sammlung von Vorträgen und Aufsätzen V.s, die in der „Deutschen Bücherei" erscheinen soll. Möge sie nun doch bald ans Licht treten!

[1] Vgl. die Biographie von Prof. Dr. phil. Frz. Varrentrapp in: Aus der Geschichte der Familie Varrentrapp. Von Werner Constantin von Arnswaldt. Frankfurt a. M. Kommissionsverlag von Gebr. Knauer 1908 S. 103—23 bes. S. 112f. Diese Biographie ist nach Mitteilung auf S. 103 hauptsächlich der von Frdr. Knapp geschriebenen „Erinnerung an Frz. Varrentrapp" entnommen, welche im 10. Jahrg. (1877) der Berichte der Deutschen Chemischen Gesellschaft S. 2291f. veröffentlicht ist.

herausgab, dachte er sich als Frucht dieser Veröffentlichung eine Schärfung der Erkenntnis, was für das gesamte Leben der Nation, für die Grundlegung zum Bau des neuen Deutschen Reichs durch die Männer geschehen sei, die in der Zeit von 1815—50 die Zukunft Deutschlands in Gedanken, Sorgen und Hoffnungen vorbereiten halfen, nicht am wenigsten durch Dahlmann. Sein Denken und Handeln hat V. immer wieder angezogen (vgl. oben S. 316 u. 317), wie auch, nach einem Worte von Erich Marcks, Baumgarten „sein Lebelang auf Dahlmannschen Bahnen geblieben ist“ (Biograph. Einleitung zu den Histor. u. polit. Aufsätzen und Reden von Herm. Baumgarten [1894] S. XIV). V. machte Dahlmannsche Schriften auch in der zweiten Marburger Zeit wiederholt zum Gegenstand seminaristischer Übungen, die Rede auf Dahlmann, die er 1855 in Marburg gehalten hatte, bereitete er in den letzten Lebenswochen zur Veröffentlichung vor. Diese Hingebung an den nie gesehenen „niedersächsischen Idealisten“ (Biographie Sybels S. 119) soll ihm unvergessen bleiben.

Karl Wenck.

Entgegnung.

Die Ausführungen Professor Brandenburgs in dieser Zeitschrift 15 S. 493 bis 546 zwingen mich zu meinem lebhaften Bedauern zu einer Entgegnung. Denn die Vorwürfe gegen meine Arbeitsmethode, der Angriff auf meine Ergebnisse sind so stark, und die Persönlichkeit, welche sich dafür einsetzt, erfreut sich eines solchen Ansehens, daß Schweigen als Eingeständnis aufgefaßt werden könnte.

Brandenburg teilte seine Ausführungen in mehrere Kapitel. Ich werde mich darauf beschränken, sie an zwei, den wichtigsten Stellen zu beleuchten. Die einzelnen, besonders schwerwiegenden Vorwürfe, die er sonst erhebt, sollen am Schluß ihre Erörterung finden.

Die wichtigsten Stellen nenne ich Brandenburgs Ausführungen über die Einwirkungen der europäischen Politik (Abschnitt IV) und über den vorzeitigen Kaiserplan im Frühjahr 1870 (Abschnitt I). Denn sie richten sich gegen das, was an meiner Reichsgründung das Wertvollste sein dürfte, und sie suchen meine ganze Problemstellung als falsch zu erweisen. Ist meinem Kritiker hier recht zu geben, so dürfte vielleicht das Urteil über mein Buch überhaupt gesprochen sein.

Was die Einwirkungen der europäischen Politik betrifft, so zieht sich durch meine ganze Darstellung der Gedanke, daß die Politik der fremden Mächte auf die deutschen Geschicke im Jahre 1870 wenn auch nicht überall den maßgebenden, so doch einen sehr bemerkbaren Einfluß ausgeübt habe. Für den Kaiserplan, den Bismarck nach meiner Ansicht im Frühjahr 1870 verfolgte, gab mir diese Politik (neben der dadurch ebenfalls beeinflußten Politik der Parteien) geradezu die Erklärung, und sie bestimmte für mich den Inhalt. Die elsaß-lothringische Frage ferner, d. h. die Frage, ob Deutschland ein Siegespreis zufallen solle oder nicht, erwies sich als eine Frage, in der auch andere Mächte als die deutschen mitzureden sich anschickten; eben im Gegensatz gegen sie ergriffen darum die Dynastien die Initiative zur Einigung; und ebenso nahmen die fremden Mächte daran ein lebhaftes Interesse, ob aus dem eroberten Gebiet ein Reichsland würde oder ob es aufgeteilt würde. Brandenburg erwähnt von

alledem nichts, nichts bei seiner Erörterung des Kaiserplans — darauf komme ich zurück —, nichts sonstwo; die Bedeutung der elsaß-lothringischen Frage wird mit keinem Worte gestreift, obwohl sie auch gerade für seine These von Belang ist. Ich weise darauf hin, nicht so sehr um zu zeigen, daß mein Kritiker über dem Wunsch, seinen älteren Ausführungen zu neuem Ansehen zu verhelfen, übersah, daß es hier nicht nur auf Einzelkritik ankam; vielmehr wollte ich das recht deutlich herausstellen, daß ihm die europäische Politik eine kaum zu beachtende Größe ist; denn das ist sie ihm. Nachdem er meine Beweise solcher Einwirkungen gelegentlich der Versailler Verhandlungen als Ausgeburten meiner Phantasie bezeichnet hatte, sagt er (S. 545): „möglich, daß die Veröffentlichung bisher noch unbekannter Quellen später den Nachweis solcher Einwirkungen gestatten wird; sehr wahrscheinlich ist es mir nicht". Nach ihm ist also so gut wie ausschließlich auf Bestrebungen innerhalb der deutschen Staatenwelt die besondere Art der Einigung zurückzuführen, die 1870 erfolgte; man lese in seiner Schrift über den Eintritt der Süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund nach, wie beschaffen sie waren.

Brandenburg hat also von den Einwirkungen der europäischen Politik nur gelegentlich der Versailler Verhandlungen gesprochen; hier hat darum meine Gegenkritik einzusetzen[1].

Um zunächst einmal die Frage aufzuwerfen und zu beantworten, warum Brandenburg hier davon sprach, so dürfte sich dafür die Erklärung in der ungeheuerlichen Behauptung meines Kritikers finden, die er mir in bezug auf die Versailler Ereignisse in den Mund legt. Danach sollte ich nämlich (vgl. S. 538 und S. 540) in der „Mitte November" eine schwere Krisis in den Versailler Verhandlungen „konstruiert" haben; den europäischen Verwicklungen hätte ich dann die Rolle eines Deus ex machina zugewiesen, der für die Lösung der Krisis Sorge trug. Die Aufgabe des Kritikers war in diesem Falle gewiß die, diese Verwicklungen auf ihren Wert hin sich anzusehen. Indessen sei mir die Vorfrage an Herrn Professor Brandenburg gestattet, wo etwas in meinem ganzen Buche von jener schweren Krisis steht. Ich gedachte (S. 230) des bekannten Abbruchs der Verhandlungen mit Württemberg am 13. November und knüpfte daran die Bemerkung, das Werk der Einigung, wie es Bismarck gewünscht hatte (nämlich die Einigung aller Mächte, höchstens Bayern ausgenommen, in ein- und demselben Augenblick), sei nun endgültig gescheitert gewesen. Also nur der Bismarcksche Plan! Nur von ihm ist die Rede! von einer Krisis der Einigungsverhandlungen dagegen nirgends! Ich konnte ja auch gar nicht davon sprechen; denn auch ich mußte natürlich darauf hinweisen, daß die Bayern bereits seit dem 8. November auf den Abschluß hinarbeiteten — nach dem aber mußte Württemberg folgen —, und daß die Württembergischen Minister nur deshalb abreisten, um den Abschluß mit Württemberg zu beschleunigen.

[1] Weiter gehe ich auf die Versailler Verhandlungen nicht ein. Von ihnen sagt Brandenburg selbst, daß sie am schwersten zu würdigen sind. Seine Auffassung steht hier gegen meine, die natürlich mit allem anderen zusammenhängt; Brandenburg bringt ihr nicht das geringste Verständnis entgegen. Eine neue Diskussion würde ins Endlose führen. Da mag ein anderer entscheiden. — Beiträge zu den hier anzuschneidenden Fragen finden sich am Schluß.

Wie steht es nun mit der Kritik meiner Behauptung, die europäische Politik sei in Versailles doch immer von einigem Einfluß gewesen (denn nur darum handelt es sich)? Was zunächst die Einwirkungen angeht, die der Stuttgarter Hof erfuhr, so kann ich da über Brandenburgs Einwände schnell hinweggehen. Denn mir war auch nicht im Entferntesten eingefallen, von „Versuchen Beusts" zu sprechen, „sich mit dem Stuttgarter Hof in Verbindung zu setzen" (vgl. S. 226 meiner Arbeit), oder die Württembergischen „Staatsmänner" oder die „Regierung" in Beziehung zu jenen Einwirkungen zu bringen; Brandenburg verwechselt hier wie öfter Dynastien, Minister und Staaten (vgl. auch S. 503, 509 und 510, wo die „„süddeutschen Regierungen resp. Staaten" für den Kaiserplan gewonnen werden sollten). Wovon ich redete, war nur der Hof, die Dynastie, die ich wie in Bayern (wo Bray nichts von den Territorialwünschen König Ludwigs wissen wollte) so auch hier von den verantwortlichen Staatsmännern unterschied; der Hof sah sich infolge der nicht zu leugnenden Einwirkungen der europäischen Politik[1] um seine Hoffnungen gebracht und suchte deshalb sonst zu retten was zu retten war.

Viel wichtiger als diese von mir nur vermutungsweise (S. 222: wenn wir nicht irren) erwähnte Einwirkung ist, was von sonstigen Einwirkungen zu sagen war. Um zunächst, Brandenburgs Gedankengang zu folgen, von der Einwirkung der russischen Kündigung des Pontusvertrages zu sprechen, so ist die Frage hier, ob diese Aktion (vom 30. Oktober) eine Unfreundlichkeit gegen Preußen darstellte, die Bismarck ein Recht gab, ergrimmt zu sein und Bray gegenüber sich in diesem Sinne zu äußern, und die sein Vorgehen in der Einigungsfrage bestimmen konnte (badisch-hessischer Vertrag vom 15. November). Brandenburg suchte sich darüber ein eigenes Urteil, unabhängig von meinem Buch, zu verschaffen und unterzog darum das Buch von Goriainow, das auch mir vorgelegen hatte, einer eingehenden Durchsicht; und das Resultat? Er bemerkt (S. 543), es sei ihm „ganz unbegreiflich", wie ich nach diesem Buche zu meiner Auffassung habe gelangen können. Das Rätsel ist leicht lösbar: beim Durchblättern ist ihm nämlich gerade die entscheidende Stelle entgangen — sie ist eingebettet von solchen, die er zitiert! —, eine Stelle, von der ich übrigens ganz am rechten Orte sprach (S. 243). Goriainow setzt ausführlich die Gründe auseinander, warum Rußland gerade in jenem Augenblick mit der lange befürchteten Kündigung des Pontusvertrages vorging; er sagt, man habe nicht wissen können, wie die Situation nach dem Frieden aussehen werde, und er fährt dann fort (S. 155): Ce n'était pas pour rien que le Comte Bismarck avait fait, maintes fois, des insinuations dans le sens, qu'il jugeait la démarche en question intempestive et nous demandait de l'ajourner jusqu'a là conclusion de la paix. Also Bismarck sprach mehrere Male den Wunsch aus, mit der Aktion bis nach dem Frieden zu warten, Bismarck, derselbe Mann, der Rußland bei ihrer Durchführung gegen die Pariser Signatarmächte helfen sollte; hatte Rußland unter diesen Umständen nicht auf seine Wünsche eine gewisse Rücksicht zu nehmen? Brandenburg

[1] Der Brief des Zaren an Königin Olga kann nicht geleugnet werden. Wenn wir auch sein Datum nicht kennen, so ist doch sicher, daß er erst während der Versailler Verhandlungen ankam (in der diplomatischen Korrespondenz wird er 8. November erwähnt; vgl. weiter meine Reichsgründung S. 227).



mag den Ausdruck „stillschweigendes Übereinkommen, bis nach dem Frieden zu warten", den ich dafür wählte, bemängeln, — hatte ich ein Recht oder nicht, das Vorgehen Rußlands auch eine Art Brüskierung Preußens zu nennen?

Weiter hatte ich Einwirkungen der europäischen Politik auf Bray zu bemerken geglaubt. Nicht auf Bayern — so behauptet Brandenburg; die Münchener oder sonstwer hatte ich gar nicht in Betracht gezogen. Ich hatte auch nicht, wie Brandenburg glauben macht, die Mitte November als den Zeitpunkt bezeichnet, wo solche Einwirkung stattgefunden haben könne (wann die russische Note in Wien bekannt wurde und dort oder in Ungarn Aufregung verursachte, ist ganz gleichgültig), ich hatte vielmehr (vgl. S. 236) von dem Tage gesprochen, wo Bray sich mit der Entscheidung über eine neue Wendung in der bayerischen Politik innerlich abzufinden hatte, d. h. um den 8. November herum. Brandenburg, der also die Frage ganz falsch stellt, meint nun, von Einwirkungen der europäischen Politik auf die bayerischen Verhandlungen sei nichts zu bemerken (S. 545). In der Tat, nach dem 10. November wohl kaum mehr; davon sagte ich aber auch nichts. Er spricht aber auch von Bray (S. 545); auch der habe sich nicht beeinflussen lassen. Ja hat er denn ganz übersehen, was ich S. 248 aus Brays Briefen anführte? Die ganze Stelle dort lautet: „Bray hat über die preußisch-österreichischen Beziehungen wie gesagt während der Verhandlungen über Bayerns Eintritt in den Norddeutschen Bund kein Wort verlauten lassen. Als die Verhandlungen abgeschlossen waren, bemerkte er jedoch zu seiner Frau, am 25. November, daß was ihn „beruhigt" und „zu seiner Entschlußnahme mächtig beigetragen" habe, die in Versailles herrschende Geneigtheit gewesen sei, „sich Österreich zu nähern und zu diesem Reiche die freundschaftlichsten Beziehungen zu unterhalten". Ich hatte ausgeführt, daß auf Bray die Sorge manches Großdeutschen lastete, im Falle eines russisch-österreichischen Zusammenstoßes wäre es um Österreich geschehen — denn in großdeutschen Kreisen trug man sich mit der Furcht, Rußland und Preußen arbeiteten gemeinsam auf die Aufteilung Österreichs hin. Und ich hatte weiter ausgeführt, daß Bray im Hauptquartier direkt oder indirekt von Bismarck die Sorge für Österreich genommen wurde; die russische Aktion, dort schon vor dem 8. November bekannt, verlor also für Bray alle Schrecken; allerdings mußte, damit Bismarck für den Fall eines österreichisch-russischen Zusammenstoßes alle Kraft zusammen habe, Deutschland geeinigt sein; Bray mußte also in jener Aktion einen weiteren (!) Ansporn sehen, nun die bayerischen Verhandlungen energisch zu fördern. Hatte ich nach diesen Ausführungen und nach jenem Briefe ein Recht, von der Einwirkung der russischen Aktion auf Bray zu sprechen, oder nicht?

Soviel von den Einwirkungen der europäischen Politik. Die Leser dieser Zeitschrift können sich schon danach ein Urteil bilden, was es mit so schweren Vorwürfen auf sich hat, wie denen, „die bloße Tatsache der chronologischen Gleichzeitigkeit" zweier Ereignisse „genüge mir, um die Vermutung eines Kausalzusammenhanges zwischen ihnen zu begründen" (S. 545), und ich wäre so naiv, „den Unterschied zwischen post hoc und propter hoc nicht zu kennen" (S. 515), ob man ferner von Phantastereien und haltlosen Kombinationen zu sprechen berechtigt ist, von falscher Interpretation der Quellen und leichtfertiger und flüchtiger Lektüre.

Nun zum Kaiserplan aus dem Frühjahr 1870! Ich verfolge hier eine andere Methode; denn ich kann mich hier nicht ebenso wie Brandenburg auf die kritische Erörterung jeder einzelnen Nachricht darüber einlassen. Das hatte ich mir auch in meinem Buche geschenkt und ich denke, mit Recht, weil zu einer befriedigenden Kritik das Material noch zu lückenhaft ist; ich hatte dafür lieber das ganze Material, zum großen Teil wortwörtlich, vor dem Leser ausgebreitet. Auch hier möchte ich mich darum darauf beschränken, herauszuheben, was feststeht, und danach die Verbindungslinien zu dem Späteren deutlicher ziehen. Dabei wird sich von selbst ergeben, was von Brandenburgs Ausführungen und ihrer Begründung zu halten ist. Sie gipfeln, um daran zu erinnern, in dem Satze (S. 510), daß lediglich ein norddeutsches Kaisertum vorübergehend erwogen sein kann. Aber auch dabei bleibe ein Bedenken.[1]

Was feststeht, ist folgendes: 1. Daß in den ersten Monaten des Jahres 1870 die offiziöse Presse sich vielfach mit dem Plane beschäftigte, dem Könige von Preußen als Präsidium des Norddeutschen Bundes solle der Kaisertitel zugebilligt werden. Beweis: die Friesenschen Mitteilungen. Daß zu den „ersten Monaten" der Januar gehört, lehren die von Brandenburg übersehenen Äußerungen Schleichs in der bayerischen Kammer (meine Reichsgründung S. 60). Weitere Beweise wären aus der offiziösen Presse zu erbringen. Wenn im Januar in London wie in München über den Kaiserplan gesprochen wurde, dann läßt sich beides also auf diese Presseäußerungen zurückführen. Die Londoner Unterhaltung darüber ist nach meiner Ansicht der Initiative der englischen Regierung zu danken (vgl. unter Nr. 4)[2]; auch die zweifellos in sich häufig widerspruchsvollen Berichte Rothans könnten zum Teil darauf zurückgehen. 2. steht fest, daß Bismarck sich in der gleichen Zeit mit demselben Plane beschäftigte. Beweis: neben der Londoner Unterhaltung und Morier (Kronprinz), die von Brandenburg S. 504 ohne Gründe einfach beiseite geschobene Äußerung Keudells aus dem März, Bismarck beschäftige sich sozusagen Tag und Nacht mit der Kaiseridee, und die von Brandenburg übergangene des Großherzogs von Baden aus dem September, wonach Bismarck schon im März für den Kaisertitel ge-

[1] Um anmerkungsweise einige Auslassungen Brandenburgs richtig zu stellen, auf die ich oben nicht eingehe, und die geeignet sind, das Bild der Dinge für den Leser zu verwirren, so kann man nicht mit Brandenburg (S. 506 und 507) von einer von Bayern veranlaßten Anfrage des sächsischen Gesandten in München bei seiner Regierung sprechen; davon steht nichts in den Quellen, d. h. bei Friesen, wo vielmehr nur von in München kursierenden Gerüchten als dem Anlaß der Anfrage erzählt wird; der sächsische Gesandte wollte gerade für den Fall einer bayerischen Anfrage gerüstet sein! Ferner deutete ich schon oben darauf hin, daß die Quellen nirgendswo von Sondierungen bei den süddeutschen „Regierungen" berichten; diese ganzen Pläne verhandelten die Höfe unter sich. Vielleicht war übrigens an diesen Verhandlungen sogar der sächsische Hof beteiligt; denn der Friesensche Erlaß an Könneritz vom 7. Mai, der dagegen zu sprechen scheint, spricht nur von den Regierungen.

[2] Brandenburgs Behauptung (S. 511), nach mir habe man im Januar in München von der Londoner Unterhaltung etwas gewußt, steht völlig in der Luft (vgl. mein Buch S. 60).

wesen sei. Es ist also nicht fraglich, daß Bismarck noch nach dem Januar den Plan verfolgte, wie Brandenburg S. 509 meint, sondern ganz sicher. Das bestätigen ja auch alle anderen Nachrichten; allerdings haben sie nicht ebensoviel Wert, wie jene beiden, da sie aus zweiter Hand stammen.[1] 3. steht fest, daß König Wilhelm den Kaisertitel damals angenommen hätte. Beweis: Bluntschli, der etwa zum 7. April 1870 in seinen Denkwürdigkeiten als Äußerung des Großherzogs von Baden berichtet, der König sei nicht abgeneigt (da der Großherzog soeben aus Berlin zurückgekehrt war, so haben wir hierin also eine Nachricht aus erster Hand); ferner Bismarcks Note aus London vom 27. Januar 1870, worin es heißt, der Titel Präsidium des Norddeutschen Bundes sei in den Augen des Königs zu republikanisch, und worin der Plan zugegeben wird, doch mit der Beschränkung, daß die Entscheidung noch nicht definitiv getroffen sei; schließlich Keudell, auf den allein die Bemerkungen Froebels, die Abneigung des Königs habe sich gemildert, zurückgehen können (Brandenburgs Einwände dagegen besagen nichts). Wir haben an dieser Tatsache zunächst festzuhalten; es wird sich zeigen, inwiefern sie ganz wohl mit der bekannten Abneigung des Königs gegen eine Titeländerung in Versailles am Ende des Jahres zu vereinigen ist. 4. steht fest, daß in London im Januar darüber gesprochen wurde. Beweis — nicht die Erzählungen Olliviers, sondern das Aktenstück vom 27. Januar 1870. Die Erzählungen Olliviers (aus dem Jahre 1908!) nahm Brandenburg als bare Münze hin, obwohl sie den von mir gelegentlich (S. 59) als unsinnig bezeichneten Gedanken enthalten, daß Bismarck bei fremden

[1] Zu diesen Nachrichten gehören auch die von Benedetti in seinem bekannten Buche ma mission en Prusse gebrachten. Brandenburg war der erste, der sie heranzog, aber — es ist merkwürdig, er zog nicht alles heran, was bei Benedetti steht. Denn nach ihm war Benedetti „nur einmal im Januar 1870 eine Äußerung zu Ohren gekommen, der Norddeutsche Bund könnte in eine Art von Norddeutschem Kaisertum umgewandelt werden“ usw. (S. 499 — 500). Und doch steht bei Benedetti S. 296, wo er in zusammenfassender Erzählung davon spricht, Bismarck habe jede opportune Gelegenheit benutzt, den Main zu überschreiten, folgendes: J'apprenai en effet, au mois d'avril 1870, qu'on avait voulu profiter des difficultés que soulevait en France la réforme constitutionelle et les désordres qui se produisaient à Paris, pour combiner un accord nouveau avec les États du midi de l'Allemagne. Je ne citerai pas le rapport que j'ai adressé le 1[er] mai à ce sûjet — doch werde dieser seine gespannte Aufmerksamkeit beweisen; — er fügt das an, weil sein ganzes Buch der Widerlegung der Vorwürfe gewidmet ist, er habe zu wenig aufgepaßt. Von einem Norddeutschen Kaisertum sagt diese Stelle allerdings nicht, aber deutet der nouveau accord avec les États du midi nicht auf das deutsche Kaisertum hin, von dem, im April, so viele andere Quellen zu berichten wissen (vgl. auch unter 6)? Oder was versteht Brandenburg sonst unter dem nouveau accord? Benedetti hat, wie aus seinen Worten hervorgeht, darüber also noch am 1. Mai zu berichten nötig gefunden — es ist wohl der Bericht, auf den Ollivier seine von mir S. 51 herangezogenen Angaben stützte, über dessen Inhalt jedoch Olliviers und Benedettis Bemerkungen auseinandergehen. Also auch Benedetti ist ein Beweis dafür, daß noch nach dem Januar der Plan verfolgt wurde!

Mächten in einer Angelegenheit angefragt haben sollte, die in Deutschland selbst noch kaum besprochen war, und obwohl ihre kritische Unterlage in nichts sichtbar ist; ja er baute darauf einen großen oder vielmehr den größten Teil seiner kritischen Ausführungen auf („ob Bismarck an dem Kaiserplan noch ernstlich festgehalten hat, als er in London und Paris auf Widerwillen gestoßen war, muß zweifelhaft bleiben", heißt es z. B. an einer Stelle; als ob Bismarck sich nach dem Ausland gerichtet hat, wenn ihm in Deutschland für Deutschland etwas nötig erschien!). Richtiger scheint mir, meiner Deutung zu folgen, wonach Clarendon wie Daru aus den Äußerungen der offiziösen Presse Anlaß nahmen, sich bei den Botschaftern des Norddeutschen Bundes nach ihren tatsächlichen Unterlagen zu erkundigen. 5. steht fest, daß die in Berlin am 22. März erschienenen Fürstlichkeiten in den Plan eingeweiht wurden. Beweis: Rothan, dessen genaue Angaben darüber nicht aus der Luft gegriffen sein können; zudem erhalten sie durch die Äußerung des Großherzogs von Baden am 7. April und im September (vgl. oben unter 2) eine gewisse Bestätigung. 6. steht fest, daß in München und Stuttgart bei den Höfen eine Art Sondierung erfolgte, etwa durch Fürst Karl Anton von Hohenzollern; wann, ist nicht genau zu ersehen, jedenfalls nach dem 22. März. Beweis: Morier, dem von Sondierungen in München der Kronprinz erzählte (woher dieser das wußte, ist uns unbekannt; indessen wird er ein einfaches Geschwätz um so weniger kolportiert haben, als er sich dem Vertreter einer fremden Macht gegenüberbefand; Äußerungen von Parlamentariern oder Diplomaten über die Tatsache von Sondierungen, Äußerungen, auf die sich nach Brandenburg der Kronprinz gestützt haben könnte, sind mir zudem nicht bekanntgeworden); ferner Rothan, über dessen Angaben das zu Nr. 5 Gesagte gilt; auch Benedetti (vgl. Anm. zu 2) kann man nicht übergehen. 7. steht eine Art Verhandlung darüber mit Nationalliberalen fest. Beweis: Morier. 8. daß der Plan Ende April zunächst aufgegeben war. Beweis — die von Ollivier mitgeteilte, von Benedetti provozierte Äußerung des Unterstaatssekretärs Thile, daß keine Verhandlungen über den Eintritt süddeutscher Staaten in den Nordbund oder über eine Änderung des Titels des Bundespräsidiums schwebten. Daß sich einzelne Kreise[1] aber noch weiter mit diesem Gedanken beschäftigten, dafür zeugt einmal der von mir S. 298 zitierte Brief G. Freytags an Herzog Ernst und ferner der bisher noch nicht herangezogene Brief Geffckens an Stosch vom 27. Juni 1870 (Deutsche Revue XXVII 3, S. 280), wonach sogar Bismarck die Idee noch nicht aufgegeben haben solle; ja in Ems (im Juni) sollte er sogar Kaiser Alexander dafür zu gewinnen gesucht haben, damit er in Stuttgart in diesem Sinne wirke.

Von dem Inhalt des Kaiserplans, um nun auf diesen zu sprechen zu kommen, behauptet Brandenburg sich keine Vorstellung machen zu können. Seine Ausführungen darüber sind mit einem Raisonnement durchsetzt, die ein-

[1] Nach Brandenburg S. 497 Anm. 1 hätte ich aus einer falschen Auslegung, auf die ich noch zurückkomme, „gefolgert, daß auch Bismarck sogar im Juni (also lange nach der angeblichen Ablehnung Bayerns und Württembergs) an seinem Plane noch festgehalten habe". Ich muß wieder einmal Herrn Professor Brandenburg bitten, mir mitzuteilen, wo ich das gesagt habe. S. 63? 64? 297? 298?

mal beweisen, daß er trotz aller Andeutungen der Quellen über die Motive zu dem Plane (drohende Verbindung zwischen Frankreich und Rußland und oppositionelle, preußenfeindliche Strömungen im Süden) diesen Dingen nicht weiter nachdachte[1], wie er sie ja auch mit keinem Wort erwähnte; und zu zweit lassen sie erkennen, daß er mit dem Begriff Kaisertitel stets die Vorstellung von einer Ausdehnung der preußischen Macht auf den Süden verband, wie sie Süddeutschland im November zubilligte, obwohl die Quellen sämtlich betonen, daß mit dem Kaisertitel keine Machterweiterung oder -verschiebung erfolgen sollte. Männer wie Rothan, Ollivier, Morier, wie der Kronprinz, der Großherzog von Baden, Roggenbach, Hohenlohe, Keudell, Stosch, Bluntschli, Froebel, Rößler — sie alle hielten die Kreierung eines deutschen Kaisers damals für möglich, niemand hat auch nur ein Wort in anderem Sinne verlautbart; wie oft wird nicht ausdrücklich gesagt, daß die süddeutsche Selbständigkeit, soweit sie seit 1867 noch bestand, nicht angetastet werden sollte — mit anderen Worten, der Kaiser sollte also nur das Symbol der deutschen Einheit sein, nichts weiter. Brandenburg erklärt trotzdem einen dahinzielenden Plan für unausführbar; die Vereinigung von Kaisertitel und süddeutscher Selbständigkeit seien „einander ausschließende Möglichkeiten“ (S. 506). Vgl. auch S. 498, wo er von dem Widerspruch zwischen dem Kaiserplan und Bismarcks ängstlichem Vermeiden der Ausdehnung des preußischen Einflusses auf den Süden spricht! Fragt man nach Brandenburgs Gründen, so erscheint als solcher wesentlich nur die aus dem Spätjahr 1870 bekannte Abneigung König Wilhelms, in die Titeländerung zu willigen. Aber war damals die Situation nicht ganz anders, der König damals der Herrscher, dem im wesentlichen die Erfolge des Krieges zu danken waren, hinter ihm der gerade in Süddeutschland wie in Norddeutschland sich kundgebende nationale Wille, der das Kaisertum zugleich mit einer festeren Einigung verlangte? König Wilhelm war damals gegen den Titel, weil gerade der Name Preußen sich neuen Ruhm erworben hatte und weil er wenn dann mit dem Titel auch die Würde eines Kaisers, d. h. ausgedehntere Machtbefugnisse erlangen wollte — ich dachte gerade das so klar wie möglich herausgestellt zu haben. Im Frühjahr 1870 dagegen handelte es sich um die Aufgabe, den festen Zusammenhalt der deutschen Dynastien gegenüber dem auf die deutsche Uneinigkeit bauenden Europa und gegenüber den demokratischen Strömungen in Deutschland vor aller Welt Augen sichtbar zu entschleiern: und dieser Aufgabe sollte sich nicht ein Mann von dem Pflichtbewußtsein König Wilhelms wenn auch schweren Herzens unterzogen haben?[2] — Eben weil die Situation so war, glaube ich auch, daß der Kaiserplan einen „deutschen“, nicht nur einen norddeutschen Kaiser vorsah; allerdings mit aller Gewißheit beweisen läßt sich das bei den widerspruchsvollen Nachrichten darüber heute noch nicht.[3]

---

[1] Obwohl er nach S. 514 seiner Forschung vindiziert, „alle wirklich vorwärtstreibenden Ereignisse und Motive klarzulegen“.

[2] Alles das war bereits S. 266 meiner Arbeit gesagt.

[3] Als zweiten Beweis gegen den Kaiserplan führt Brandenburg die Bismarcksche Rede gegen Lasker vom 24. Februar an. Aber hatte damals Bismarck von einer „vollen Einigung“ in dem Sinne gesprochen, daß der künftige Kaiser etwa Kaiser „von“ Deutschland werden solle? Diese Frage ist zu beant-

Und nun die Nachwirkungen dieses Plans im August und den folgenden Monaten, die Brandenburg natürlich einfach leugnet! Einmal bestanden sie darin, daß nun auch Norddeutschland auf den Kaisergedanken vorbereitet erschien (vgl. meine Reichsgründung S. 60, Anm. 3, 64 und 298). Zweitens darin, daß Bayern und Württemberg einen Einigungsplan kennen gelernt hatten, vom Norden irgendwie angetragen, nach dem sich auch ihre Selbständigkeit erhalten ließ in den Grenzen, die ihr 1867 gezogen waren; darum schlossen sich, wie ich ausführte, die Pläne der süddeutschen Königreiche im Beginn der Einigungsverhandlungen, schon vor dem 2. September, unmittelbar an diesen Plan an.[1] Drittens waren im Gefolge der Erörterungen desselben mehrfach Gedanken wie der aufgetaucht, um Bayern zu gewinnen, solle dem Könige in Deutschland eine Vorzugsstellung eingeräumt werden (bei Rößler, Froebel, Bluntschli); wenn also König Ludwig den Gedanken eines Vizekönigtums oder eines alternierenden Kaisertums (vgl. dazu Hohenlohe II S. 395) im Herbst 1870 anregte, so konnte er auch dabei an Anregungen von anderer Seite anknüpfen.

Nach alledem, was ich gegen meinen Kritiker zu sagen hatte, erübrigt es sich wohl, auch auf alle seine weiteren Einwände einzugehen. Ich eile darum zum Schluß und habe mich also nur noch gegen einige besonders schwere Vorwürfe zu verteidigen. Ich ordne sie nach den Seitenzahlen Brandenburgs.

S. 512 Anm. bittet mich Brandenburg erstens um Auskunft in betreff meiner Bemängelung seiner Wiedergabe des Telegramms Bismarcks vom 1. September 1870, wonach Delbrück nach Dresden fahren sollte. Hier die Antwort: 1. Inbetreff der Adressierung des Telegramms bleibe ich bei meiner Meinung, daß, wenn Thile Delbrück das Telegramm zuschickte, der Adressat das Auswärtige Amt und nicht Delbrück war. 2. Was die Inhaltsangabe in Brandenburgs Quellensammlung betrifft, so ergibt sich aus der Fortsetzung dessen, was Brandenburg aus den Delbrückschen Erinnerungen in seinem Aufsatz wört-

---

worten gar nicht nötig. Seine Rede hatte nur den einen Zweck, dem Drängen der Nationalliberalen auf den Anschluß Badens die Hoffnung auf eine Einigung auch mit dem übrigen Süddeutschland entgegenzuhalten. Wenn Brandenburg drittens die Sorge des Münchener und Stuttgarter Hofes inbetreff einer Beschränkung ihrer militärischen Befugnisse als Beweis gegen meine Deutung des Inhalts des Planes betrachtet (S. 498), so ist das doch wohl kein Gegenbeweis? Denn wenn solche Sorge bei dem Gedanken an die Kreierung eines deutschen Kaisers auch sehr leicht entstehen konnte, so gab dazu die Bismarcksche Anregung doch nicht notwendigerweise Anlaß. — Da ich hier übrigens auf die Laskersche Rede zu sprechen kam, so bekenne ich mich des von Brandenburg S. 497 Anm. mit so harten Worten gerügten Versehens schuldig; Rothan hatte mich dazu verführt. Übrigens kommt darauf für meine Darstellung garnichts an; denn die Folgerungen, von denen Brandenburg spricht, zog ich ja daraus nicht (s. oben S. 328 Anm.). Und es ist das einzige Versehen, das mir mit Grund Brandenburg vorzuwerfen hatte!

[1] Die von Brandenburg des Breiten erörterte Frage nach der „Initiative" der Bayern möge ein anderer unter die kritische Lupe nehmen. Ich könnte nur meine Darstellung wiederholen.

lich mitteilt[1] — er sagt das nicht —, daß vor Delbrücks Abreise noch manche Frage zu erörtern blieb. Welche, erfahren wir nicht direkt; aber haben wir nicht ein Recht, aus dem, was Delbrück in Dresden vortrug, auf jene Erörterungen einen Rückschluß zu ziehen? Oder meint Brandenburg, daß Delbrück über die Einigungsfrage in Dresden ohne jede Autorisation sprach? Was Delbrück als Inhalt des Telegramms mitteilt, deckt sich nicht mit dem, was er in Dresden zu verhandeln hatte, und mußte deshalb m. E. ergänzt werden, eben aus Delbrück S. 409 selbst.

Nach derselben Anm. soll ich mir eine „unglaubliche Auslegung" des Manteuffelschen Schreibens vom 23. August haben zu schulden kommen lassen. Nun ist zuzugeben, daß wer will nach dem, was ich auf S. 102 sagte, denken kann, mir wäre der erste Teil des Manteuffelschen Schreibens aus dem Gedächtnis entschwunden gewesen. Doch ist diese Auslegung nötig? Ich bemerke zunächst, daß ich S. 99 und 100 als den Inhalt dieses Schreibens die Anregung wiedergab, das Elsaß in „gemeindeutsche" Verwaltung zu nehmen, es aber zugleich völkerrechtlich zu neutralisieren! Und sodann: worauf es mir S. 101 und 102 ankam, war, eben diesen Gedanken der völkerrechtlichen Neutralisation als das ultimum refugium gegen den Verdacht eigennütziger Absichten bei der Aufrollung der elsässischen Frage herauszustellen; von Manteuffel persönlich spreche ich gar nicht! Also . . .!

S. 523 enthält keinen Vorwurf gegen mich. Aber da Brandenburg die Frage nach Delbrücks Bedeutung wieder anschnitt, so sei darauf hingewiesen, daß die Bewunderung, die Bismarck gelegentlich Delbrücks „rastloser und erfolgreicher Arbeitskraft" widmete, ja wohl nichts mit seiner Einschätzung von Delbrück als Staatsmann zu tun hat. Im übrigen hatten ja auch andere Männer von ihm die Meinung Bismarcks, daß er „ein sehr gescheiter Mann, aber kein Politiker" war (so Hatzfeldt, vgl. meine Reichsgründung S. 161 Anm. 1, so der Großherzog von Baden, vgl. Schultes Lebenserinnerungen Band III[2] S. 306 [1874]).

S. 526. Ich soll „jeden Beweis schuldig geblieben" sein dafür, daß Bray „allein und vollständig in die Absichten König Ludwigs eingeweiht war". Allerdings sprach ich gelegentlich der Versailler Verhandlungen nicht davon, denn ich glaubte, daß wenn ich der Auffassung König Ludwigs von der Verpflichtung seiner Minister, sich jeder streng in den Grenzen seines Ressorts zu halten, an anderer Stelle gedachte, daß das genüge. Und ich hatte davon gesprochen, wie sich von selbst versteht, S. 40. Gerade, weil der König so eifrige Sorge trug, „daß jeder Minister bei seinem Leisten blieb", ist es undenkbar, daß außer Bray jemand in die Ziele seiner deutschen Politik eingeweiht war; die „alle bindende" Instruktion, auf die sich in Versailles gelegentlich Lutz berief, war eben die Instruktion Brays. — Um bei diesem Anlaß noch auf die Frage einzugehen, die Brandenburg S. 515 streift, worauf der Umschwung der bayerischen Politik um den 9. September herum zurückzuführen ist, so scheint Brandenburg der Ansicht, daß dieser Umschwung der königlichen Autorisation nicht

[1] „Ich ging zu Herrn von Thile, um über meine Reise und meine Anmeldung in Dresden das Nähere (!) zu verabreden." Und hier kommt die Rede, von Eulenburg veranlaßt, auch auf die Einigung!



bedurfte. Denn wann anders sollte sie eingeholt sein als am 2. September, wie ich erwähnte? — König Ludwig weilte seit dem 3. September fern von München, und nach Brandenburg folgte der bayerische Ministerrat am 9. ja prompt auf die württembergischen Entschlüsse etwa vom 7.; es müßten also Kuriere hin und her geeilt und König Ludwig sofort auf die natürlich sehr präzisen (!) Anregungen seines Ministers eingegangen sein! Ich hatte vermutungsweise die Vorgänge vom 9. bis 12. September mit einer Audienz Brays am 2. September in Verbindung gesetzt: zwischen dem 2. und 9. war die Vorbereitung Brays auf den Ministerrat zu denken (er war vom König befohlen). Brandenburg erklärt diese Kombination mit einem spöttelnden Blick auf mein „Ahnungsvermögen" für unmöglich; sein Gegenbeweis ist genau derselbe, mit dem er meine „nach dem Wortlaut mögliche" Interpretation des Berchemschen Briefes vom 24. August abtut (wonach Bayern bereits damals ein verklausuliertes Angebot zu Einigungsverhandlungen gemacht haben sollte): „es ist schwer zu glauben"!

S. 526/27. Was Brandenburg hier über die Verabredungen zwischen Württemberg und Bayern sagt, ist zu streichen. Denn die Nachricht über die Stuttgarter Besprechungen vom 18. bis 20. April 1870 beruht nicht allein auf dem ungenauen Briefe Freydorfs, wie Brandenburg meint, sondern auch auf Mitteilungen von Ottokar Lorenz (S. 602 f.; bei der Drucklegung meines Buches konnte ich nicht finden, woher ich die Notiz sonst hatte, und nannte daher nur Freydorf). Warum erwähnt übrigens Brandenburg die von mir weiter herangezogene Äußerung Mittnachts nicht, und nimmt nicht auch dazu Stellung? — Also Württemberg und Bayern waren in der deutschen Frage zu gemeinsamem Vorgehen verbunden, und das galt auch noch in Versailles. Ich verweise auf mein Buch, worin ich zeigte, daß trotz aller Anzeichen des Gegenteils daran nicht zu zweifeln ist. Eben durch das, was ich dort sagte, ist auch Brandenburgs Behauptung (S. 527) von dem „ganz groben Irrtum" beseitigt, den ich mir in bezug auf die Pläne der Bayern in Versailles sollte haben zu schulden kommen lassen. —

Schon bei der Zurückweisung mancher Einwände Brandenburgs wird gewiß dieser oder jener Leser ein gewisses Befremden gefühlt haben; denn er mochte an eine derartige Beweisführung meines Gegners nicht glauben. Das Unglaublichste steht jedoch noch aus. S. 526 heißt es, Bray hätte den Vertrag vom 25. November 1870 unterzeichnet, obwohl seine Instruktion auf einen Vertrag mit diesem Inhalt nicht gelautet habe, und dazu findet sich die Anmerkung: Stolze erklärt das als Eigenmächtigkeit S. 233. Man denke, den Vertrag, auf dem die Zugehörigkeit Bayerns zu Deutschland beruht, verdankten wir nach mir nicht der Autorisation des bayerischen Königs, sondern diesem einen Minister, der seinen König, König Ludwig II., also quasi überrumpelte. Aber was sagte ich auf S. 233? „Die (die!) bayerischen Minister waren übereingekommen, trotz ihrer Instruktion auf die neue Basis (der Verhandlungen mit dem Nordbund) hinüberzutreten (zirka 7. November); ihr Verfahren war also ebenso eigenmächtig wie das Mittnachts." Brandenburgs Gedanke ist der, daß die bayerischen Minister keine feste Instruktion hatten, daß sie auch keine neue einholten; dann konnten sie natürlich machen, was sie wollten. Ich dagegen sprach immer von einer festen, bindenden Instruktion, die Lutz erwähnte, ich sprach von einem Abweichen von derselben; und trotzdem soll ich jene Behauptung gewagt

haben? Sprach ich wirklich nicht davon, daß die bayerischen Minister resp. Bray ihren König von der neuen Verhandlungsgrundlage unterrichteten? Man lese S. 233, wo ich erzählte, daß ein Schreiben in dem Sinne am 11. November abging, und S. 255 Anm. 2 (vgl. auch S. 213 zu Brays Stellung zum König im allgemeinen), wo ich zum ersten Mal auf ein Schreiben des Königs an Bray etwa vom 15. November hindeutete, das „auf die weiteren Verhandlungen bestimmend einwirken dürfte". Brandenburg glaubte sich meiner Zustimmung zu erfreuen, daß die Minister keine neuen Instruktionen einholten, und übersah diese beiden Stellen. Als er jene Anmerkung niederschrieb, fühlte er sich zur Nachprüfung nicht verpflichtet!

Königsberg i. P., 17. Dezember 1912. Dr. Stolze.

Schlußwort des Referenten.

Wollte ich auf alle Einzelheiten der vorstehenden Erwiderung eingehen, so müßte ich alle sachlichen Streitfragen, die zwischen Stolze und mir bestehen, nochmals ausführlich diskutieren; ich kann aber deren Entscheidung ruhig der weiteren wissenschaftlichen Erörterung des ganzen Problems überlassen. Nur ein paar Punkte scheinen mir eine sofortige Entgegnung zu verlangen.

Stolze sucht durch einzelne seiner Ausführungen den Eindruck zu erwecken, als habe ich mich ihm gegenüber einer nicht völlig loyalen Kampfesweise schuldig gemacht. Ich muß diesen Vorwurf entschieden zurückweisen. Es handelt sich dabei um folgende Punkte.

Stolze meint, ich schreibe ihm mit Unrecht die Ansicht zu, daß durch die Zurückberufung der württembergischen Vertreter aus Versailles das Werk der Einigung in Frage gestellt worden sei; er habe nur behauptet, der ursprüngliche Plan Bismarcks sei dadurch vereitelt worden. Wäre dies wirklich seine Meinung gewesen, so hätte er damit nur wiederholt, was ich bereits (Eintritt der süddeutschen Staaten S. 66) ausgesprochen hatte. Aber er spricht (S. 232) direkt von einem Abbruch der Verhandlungen mit Württemberg und weist in seinem Buche, soviel ich sehe, nirgends auf den jetzt von ihm betonten Umstand hin, daß die Abreise der Bevollmächtigten nach deren eigener und, wie ich hinzufüge, auch nach Bismarcks Ansicht eben nicht den Abbruch der Verhandlungen bedeutete. Wenn er S. 231 sagt, Bismarck habe vielleicht gerade deshalb am 15. November mit Baden und Hessen abgeschlossen, „um wenigstens das Sichere in die Scheuern zu bringen", so läßt das doch wohl den Schluß zu, daß nach Stolzes Meinung der Zwischenfall doch die Erreichung der vollen Einheit in Frage gestellt hatte. Auch spricht er S. 222 davon, daß durch diese Vorgänge „die ganze Sachlage verändert" worden sei. Ich war daher, wie mir scheint, durchaus berechtigt, anzunehmen, daß Stolze in dem Zwischenfalle eine Krisis der ganzen Verhandlungen erblicke; ist dies nicht seine Meinung gewesen, so hat er sich jedenfalls nicht deutlich genug ausgedrückt.

Ferner soll ich eine von Stolze herangezogene wichtige Beweisstelle für die Einwirkung der russischen Aktion in der Pontusfrage auf die Stellung des Grafen Bray übergangen und dadurch seine Argumentation in ein falsches Licht gerückt haben. Es handelt sich dabei um einen Brief, den Bray nach Be-

endigung der Verhandlungen an seine Frau schrieb und in dem er darauf hinwies, daß Bismarcks Geneigtheit, in Zukunft gute Beziehungen zu Österreich zu unterhalten, ihn sehr beruhigt und zu seinen Entschlüssen beigetragen habe. Natürlich hat Bismarck durch derartige Äußerungen den ihm wohlbekannten großdeutschen Neigungen des bayerischen Ministers Rechnung tragen wollen und seinen Zweck auch erreicht. Aber wo in aller Welt steht etwas davon, daß er Österreich aktiven Beistand gegen Rußland in einem etwa aus der Pontusfrage entstehenden Konflikte zugesagt habe? Das ist aber doch gerade der Punkt, um den es sich handelt. Hierfür hat Stolze nicht den geringsten Beweis erbracht, und es zeugt nur wiederum von seiner geringen Fähigkeit zu besonnener und unbefangener Interpretation der Quellen, wenn er in den Worten dieses Briefes einen solchen Beweis zu sehen glaubt.

Sodann ersucht mich Stolze um Auskunft, wo er aus den Angaben Rothans gefolgert habe, daß Bismarck noch im Juni 1870 nach der angeblichen Ablehnung Bayerns und Württembergs an dem Kaiserplane festgehalten habe. Ich gebe zu, daß Stolze diese Folgerung nicht ausdrücklich ausgesprochen hat. Aber er berichtet S. 49 über Rothans Angaben, ohne das geringste Bedenken gegen ihre Richtigkeit zu äußern; und da er sonst von Rothans Mitteilungen einen sehr ausgiebigen Gebrauch macht, lag die Vermutung nahe genug, daß er auch gegen diese keine Bedenken habe. Außerdem spricht Stolze S. 297 vom Bestehen des Kaiserplanes im April und Mai als von einer für ihn feststehenden Tatsache; er nimmt also tatsächlich an, daß der Gedanke auch nach der angeblichen Ablehnung durch die süddeutschen Höfe noch aufrechterhalten worden sei.

Als das „Unglaublichste“, was ich mir habe zu Schulden kommen lassen, bezeichnet Stolze am Schluß seiner Erwiderung meine Angabe, daß er die Unterzeichnung des Versailler Vertrages auf Brays Eigenmächtigkeit zurückführe. Nun sagt er aber an der bezeichneten Stelle ausdrücklich, daß er die Annahme der neuen Verhandlungsbasis, auf welcher bekanntlich der Vertrag zustande kam, als eine Eigenmächtigkeit betrachte. Gewiß haben die Gesandten über diesen Schritt nach München berichtet; aber auch Stolze hat keine Spur eines Beweises beigebracht, daß daraufhin ihre Instruktion geändert worden sei. Stolze legt großes Gewicht darauf, daß er auf ein Schreiben König Ludwigs aufmerksam gemacht habe, in dem vielleicht diese Änderung genehmigt worden sein könne. Es handelt sich dabei aber nur um eine Notiz der Allgemeinen Zeitung, wonach einige Tage vor dem 15. November ein Schreiben an die Gesandten abgegangen sein sollte, „das auf die weiteren Verhandlungen bestimmend einwirken dürfte“. Ob es tatsächlich abgegangen ist und was darin stand, wissen wir nicht. Was ist also mit einer solchen Notiz anzufangen? Tatsächlich hat auch Stolze in seinem Buche dieser Notiz durchaus keine entscheidende Wichtigkeit beigelegt und sich überhaupt nirgends darüber ausgesprochen, ob und wann den Gesandten eine neue Vollmacht erteilt sei. Da er ferner gegen meine Darlegung, daß tatsächlich eine derartige neue Vollmacht aus verschiedenen Gründen nicht erteilt sein könne, kein Bedenken geltend machte, so durfte ich wohl annehmen, daß er in diesem Punkte meiner Ansicht sei. Wenn Stolze tatsächlich gemeint hat, daß nur der erste Entschluß zum Eingehen auf die neue Verhandlungsgrundlage eine Eigenmächtigkeit gewesen, diese

aber nachträglich vom Könige vor der Unterzeichnung des Vertrages sanktioniert worden sei, so hat er es wiederum unterlassen, dies in seinem Buche deutlich auszusprechen.

Ich will mich auf Einzelheiten nicht weiter einlassen, sondern nur noch eine allgemeinere Frage berühren. In der Erörterung über den vorzeitigen Kaiserplan hatte ich Stolzes Annahmen auf ihre quellenmäßige Begründung geprüft und damit nachgeholt, was er unterlassen hatte. Jetzt erklärt Stolze, er habe geglaubt, sich die Erörterung jeder einzelnen Nachricht „schenken“ zu können, weil „zu einer befriedigenden Kritik das Material noch zu lückenhaft“ sei. Bisher galt es allgemein als selbstverständlich, daß man Quellenangaben, bevor man sie verwertet, auf ihre Provenienz und Glaubwürdigkeit zu prüfen habe, und zwar um so sorgfältiger, je lückenhafter das Material ist. Stolze „schenkt“ sich auch jetzt ein Eingehen auf meine kritischen Bedenken und erklärt mit freundlicher Naivität, es ständen acht Tatsachen völlig fest, die zwar alle von irgendeiner Quelle berichtet werden, aber fast durchweg von Gewährsmännern, die selbst nichts Genaues wußten, oder sich in so unbestimmter und widerspruchsvoller Form äußern, daß sichere Schlüsse auf das, was wirklich geschehen ist, nicht gezogen werden können. Man muß sich angesichts eines solchen Verfahrens fragen, ob es sich wirklich lohnt, mit jemandem über derartige Fragen zu diskutieren, dem die Anfangsgründe der historischen Methode noch nicht geläufig sind.

Erich Brandenburg.

Erklärung.

Meine Besprechung der Ausgaben der Annales Vedastini et Annales Xantenses in den Scriptores rerum Germanicarum in dieser Zeitschrift Bd. XV, 86ff. hat Entgegnungen der beiden Editoren, B. von Simson und B. Schmeidler, im Neuen Archiv Bd. XXXVII (1902), 863f., 864ff. hervorgerufen. Schmeidler zeigt, daß meine Konjektur zu Helmold 67, 2 (*quem*) *Danus quidam de ⟨convivio surgens⟩ securi percussit* nicht zu halten ist, weil *de securi percutere* in dem Sprachgebrauch Helmolds Stützen findet. Es ist nur zu bedauern, daß er das erst nachträglich bemerkt hat; er würde sonst jedenfalls die Parallelstellen aus Helmold in den Apparat gesetzt haben, um die immerhin nicht ganz gewöhnliche Konstruktion als authentisch zu erweisen, an Stelle der Konjekturen, mit welcher die früheren Herausgeber die auch von ihnen angenommene Textverderbnis zu beseitigen versuchten.

In allen anderen Punkten habe ich von meinen Ausführungen nichts zurückzunehmen und berufe mich besonders Schmeidler gegenüber auf sie. Wer sie aufmerksam liest, wird z. B. finden, daß ich mich nicht dagegen wende, daß Abweichungen in einem Zitat vom Vulgatatext angemerkt werden, sondern nur tadle, daß das im kritischen Apparat geschieht, weil dieser nicht zu solchen Zwecken da ist, und er wird sich auch davon überzeugen, daß ich weit davon entfernt bin „unter ausdrücklicher Abweisung einer milderen Auffassung“ zu einem „Verdammnisurteil“ zu gelangen. Es kam mir bei Abfassung meiner Besprechung überhaupt vor allem darauf an, gewisse Editionsgrundsätze zu treffen, und wenn Simson nunmehr geneigt zu sein scheint, mir Recht zu geben, wenn ich es tadle, daß in die Varianten auch die bloß orthographischen Ver-

schiedenheiten der Hss. aufgenommen wurden, und Schmeidler zugibt, „daß alle derartige palaeographisch-orthographische Beschreibung besser zusammenhängend in der Vorrede als in Noten des Apparates gegeben wird“, so kann ich mich dieser Zustimmung nur freuen und hoffen, daß sie auch ihre Früchte trage. Denn editionstechnische Grundsätze, wie sie die äußere Gestaltung der beiden Ausgaben bestimmten (von den reinkritischen, besonders der Vermeidung jeder Emendation, möchte ich nicht noch einmal sprechen), sind auf die Dauer unhaltbar. Sie verdammen den Editor zu einer Sklavenarbeit, die niemandem nützt, am wenigsten dem, für den sie bestimmt ist. Einziger Zweck des kritischen Apparates ist, die Kontrolle der Textrekonstruktion zu ermöglichen, indem er an entscheidenden Varianten, die deshalb nicht unter einem Gewirr gleichgültiger orthographischer und palaeographischer Abweichungen versteckt sein dürfen, die Gliederung der Überlieferung zeigt. Er ersetzt uns die Zwischenglieder zwischen ihren uns noch vorliegenden Ausläufern und dem Archetyp, den wir rekonstruieren wollen, also die uns nicht mehr erhaltenen Handschriften, während alles, was zur Charakteristik der noch erhaltenen dient, Aufzählung orthographischer, palaeographischer und anderer Eigentümlichkeiten, seine Stelle in der Einleitung bei der Beschreibung der Handschriften hat. Endlich findet an einer dritten Stelle, in einem besonderen System von Anmerkungen, oder auf den Rändern der Edition Platz, was zu Form und Inhalt des Textes angemerkt wird, von dem Nachweis von Entlehnungen und der Verifizierung von Zitaten bis zur Interpretation und Kritik des Autors.

Alles das bedarf eigentlich um so weniger einer Wiederholung, als die Monumenta ja selbst eine große Anzahl von Mustern dafür aufweisen. Man braucht nur an die Auctores antiquissimi zu erinnern, die in textkritischer wie editionstechnischer Beziehung ein unübertroffenes Vorbild sind.

München. S. Hellmann.

Schöns Urteil über Stein als Finanzmann.

Von

Margarete Baumann.

Durch eine Reihe von Aktenpublikationen hatte sich allmählich das einst über Schön ausgesprochene Verdammungsurteil als allzu scharf erwiesen. Darum machte ich den Versuch, auf Grund des gesamten Stoffes Schöns Glaubwürdigkeit nochmals zu prüfen. Ich kam zu dem Ergebnis, daß wir in seinen Denkwürdigkeiten eine Geschichtsquelle ersten Ranges besitzen, sobald man sie richtig benutzt, d. h. ihrer Eigenschaft als stark subjektiver Memoiren Rechnung trägt.

Die Kritik hat auch im allgemeinen anerkannt, daß die früheren Anschauungen über Schön vielfach irrig waren, und selbst da, wo sie sich ablehnend verhält, doch soviel zugestanden, daß „die Aufzeichnungen Schöns lange Zeit über Gebühr vernachlässigt worden sind, daß seine subjektive Wahrhaftigkeit meist nicht zu bezweifeln und daß zum mindesten der Vorwurf bewußter Geschichtsfälschung sich nicht aufrechthalten läßt."[1]

Ist das nicht gerade viel, so schließt es immerhin eine Verständigung nicht aus. Nur muß man sich natürlich vor vorgefaßten Sympathien oder Antipathien hüten und mit Schöns Denkwürdigkeiten nicht anders umgehen wie mit denen eines Boyen oder Marwitz, d. h. versuchen sich in seine Anschauungen zu versetzen, seinem Gedankengange zu folgen und von da aus ihn verstehen zu lernen.

So ist bereits Thimme verfahren in seinen Ausführungen über das „berüchtigte" Tagebuch von 1813. Er weist nach, daß Stein und Scharnhorst, Gneisenau und Boyen „wiederholt die Gefälligkeit des Staatskanzlers in Sachen ihres Privatvorteils in Anspruch genommen haben". Und auch wo sie Irrtümliches enthalten, sind Schöns Angaben „nicht als schnöde Verdächtigungen, grobe Unwahrheit und Verleumdung anzusprechen, sondern zum guten Teil begründet,

[1] Hist. Vierteljahrschr. 1911, 1. Heft, S. 119ff.

auch in ihren Irrtümern erklärlich und sicherlich optima fide niedergeschrieben ..."[1]

Auf dieser Bahn möchte ich einen Schritt weiter tun mit der Nachprüfung von Schöns Urteil über Stein als Finanzmann. Es war bekanntlich sehr scharf und mußte namentlich zu einer Zeit mit außerordentlichem Unwillen aufgenommen werden, in der allgemein die Ansicht herrschte, daß Stein einer der größten Volkswirte gewesen sei.[2]

Schön berichtet:[3]

Ein angeborener Instinkt für Vaterland und Nationalität galt Stein als Basis des Staates, und weil er der Idee des Vaterlandes ganz und unbedingt lebte, war er „ein Großer Mann". Niemals aber hielt er es der Mühe für wert, die Idee des Staats bei sich zu entwickeln oder sich mit dem Studium der Staatswissenschaften, der Staatswirtschaft und des Finanzwesens zu beschäftigen. Zwar konnte er gelegentlich so treffende Äußerungen tun, daß man einen wissenschaftlich gebildeten Geist und volle Erkenntnis des Staatswesens als Grundlage derselben vermuten mußte. In Wirklichkeit aber waren sie nur Blitze eines sprudelnden Geistes, die darum vereinzelt bleiben mußten, weil ihnen mit einer bestimmten allgemeinen Idee vom Staate das verknüpfende Band, der innere Zusammenhang fehlte.

Das Finanzwesen, meint Schön, nahm Stein überhaupt leicht; weil es ihn langweilte, gab er sich nicht die Mühe, etwas davon zu verstehen. Trat ein Ereignis ein, das bestimmte Maßregeln erforderte, dann suchte Stein aus seinem großen Notizen-Magazin das heraus, was in ähnlichen Fällen in andern Staaten geschehen war. So kam er dazu, den Gedanken des Papiergeldes „bis zur Verrücktheit" zu verfolgen, trotz aller theoretischen Gegengründe und trotz der üblen Erfahrungen, die Stein in Frankreich und Österreich vor sich hatte. Er wußte eben keinen andern Weg Geld zu besorgen.

Dieses Urteil gründet Schön

1. auf Steins Verhalten als Finanzminister i. J. 1805/6,
2. auf seine Stellung zu Hardenbergs Finanzplan,
3. auf Steins angeblichen Vorschlag zur Einführung von Papiergeld in Ostpreußen i. J. 1813.

---

[1] Forschungen zur preuß.-brandenb. Gesch. 1911, S. 177, 183.

[2] Vgl. dazu E. v. Meier, Französische Einflüsse II, S. 212.

[3] Aus den Papieren I, S. 32ff. — I. Anlagen. S. 166ff., S. 238. Zu Schutz und Trutz am Grabe Schöns S. 69, S. 270. Schöns Briefwechsel mit Pertz und Droysen S. 43f., 96ff.

Über diese Vorgänge äußert sich Schön etwa folgendermaßen:

Zur Deckung der Kosten des i. J. 1805 erwarteten Krieges wollte Stein zunächst in Münster, Kassel und Danzig Anleihen aufnehmen. Er war aber, im Gegensatz zu seinem Vorgänger Struensee, mit solchen Angelegenheiten so unbekannt, daß er nicht einmal den Kurs zu berechnen verstand. Deshalb mußte die Sache mißglücken.

Ohne das Wesen des Papiergeldes zu kennen oder auch nur gelesen zu haben, was wissenschaftlich darüber schon feststand, legte Stein ferner einen Plan zur Einführung von Papiergeld vor.[1] Gegen diesen, sagt Schön, habe er auftreten müssen, weil er nur eine Kopie des österreichischen war, durch den sich die dortige Aristokratie von ihren Schulden befreit hatte. Er habe einen Gegenplan gemacht, sei aber in Gemeinschaft mit dem Justizminister überstimmt worden.

Zunächst war Stein angeblich für alle Gegengründe unzugänglich. Doch als ihm Schön den Band von Büschs Werken übersandte, in welchem dieser den Fluch über den preußischen Staatsmann ausgesprochen hatte, der Papiergeld einführen würde, soll diese Kugel gewirkt und Stein Schöns Plan angenommen haben, wenn er auch vom Papiergeld selbst nicht lassen wollte.

Aber nicht Überzeugung, sondern Sorge um seine „Celebrität" bewog ihn dazu. Das geht für Schön daraus hervor, daß Stein i. J. 1810 dem Staatskanzler Hardenberg bald nach dessen Amtsantritt unaufgefordert den Rat erteilte, Papiergeld machen zu lassen. Ja, weil er Schöns entgegengesetzte Ansichten darüber kannte, warnte er den Kanzler ausdrücklich vor dessen esprit à système.

Im Januar 1813 soll Stein sogar von Dohna als dem Präses der ostpreußischen Stände verlangt haben, daß Landespapiergeld gemacht werde. Dabei war vorauszusehen, man würde es nur mit dem gewaltsamsten Zwangskurse halten können. Als Steins wahres Argument für diese heillose Maßregel bezeichnet es Schön, daß, wenn das Papier auf 20 % heruntersinke, der Adel damit so wie in Österreich seine Schulden abzutragen vermöchte.

Zwar ist er sich bewußt, daß seine Angaben nach dem Bilde, welches von Stein im Publikum herumläuft, unglaublich scheinen müssen. Nach Schöns Meinung entsprach ja aber auch der wirkliche Stein weder der Schilderung seines Biographen Pertz, noch dem Mann,

[1] Wie die erste Selbstbiographie behauptet, hegte der König Bedenken dagegen und übergab den Plan dem Ministerium zur Prüfung.



welchen man aus der Gesetzgebung von 1807—09 und aus dem politischen Testament abstrahiert. —

Soweit Schöns Darstellung.

Wie bekannt, erregte sie die hellste Entrüstung, als sie in die Öffentlichkeit drang.

Nur in Schöns „haßerfüllter Phantasie", erklärte Lehmann, mißglückten die Anleihen 1805, und so sollte auch die Erzählung von der Papiergeldauflage nur dazu dienen, Stein darzustellen als „unwissenschaftlich, eigensinnig, strafbarem Eigennutze nachgebend."

Lehmanns Untersuchungen über die Vorgänge in den verschiedenen Jahren führten sämtlich zu dem Ergebnis, daß Schöns Mitteilungen von Anfang bis zu Ende hinfällig seien. Sogar eine grundsätzliche Gegnerschaft der beiden Staatsmänner stellte er in Abrede. Wenn Stein unrealisierbares, Schön dagegen ausschließlich realisierbares Papiergeld wollte, so war nach Lehmanns Meinung diese Differenz nur eine scheinbare und konnte durch Nachgeben von der einen oder andern Seite leicht ausgeglichen werden.[1]

Gerade diesen Unterschied betrachtete aber Schöns Verteidiger als den springenden Punkt der ganzen Streitfrage. Er zog aus dem ihm vorliegenden Material, vor allem dem bei Pertz abgedruckten Bericht, den Schluß, Stein habe 1805 mit den Tresorscheinen nicht ein Geldzeichen, sondern wirkliches Geld schaffen wollen, das im Umlauf bleiben und die Masse der Zirkulationsmittel vermehren sollte.[2]

Vermochte er Lehmann damals nicht zu überzeugen, so hat doch dieser nach erneuter, späterer Prüfung der Dinge seine Ansichten wesentlich geändert. Er erkennt jetzt jenen Unterschied als einen prinzipiellen an und spricht es offen aus, Stein habe stets die Meinung verfochten, daß Papiergeld unschädlich sei, wenn es nur nicht im Übermaß ausgegeben werde, Schön habe nichts davon wissen wollen. Diese Verschiedenheit der Ansichten führt er darauf zurück, daß Schön „mehr die Einzelwirtschaften und ihre Bedürfnisse im Auge" hatte, Stein aber vor allem an das dachte, „was dem Staate not tat."[3]

Selbstverständlich konnte Lehmann im Rahmen einer Biographie nicht ausführlich auf die ganze Angelegenheit eingehen. Doch wäre es wünschenswert, noch einmal im einzelnen zu erörtern, unter welchen

---

[1] Lehmann, Knesebeck und Schön S. 93ff., 191. Stein, Scharnhorst und Schön S. 10ff.

[2] Zu Schutz und Trutz am Grabe Schöns S. 65ff., 281ff.

[3] Lehmann, Stein I, S. 419ff., III, S. 63.

Voraussetzungen Schöns Urteil zustande gekommen und wie weit es subjektiv und objektiv haltbar ist.

Da müßte zunächst festgestellt werden, wie sich Stein in den verschiedenen Jahren tatsächlich verhalten hat, soweit man es eben aus dem vorhandenen Material erkennen kann.

Die reichlichste Ausbeute ergibt sich für das Jahr 1805.[1]

Durch Übersendung der Struenseeschen Entwürfe vom Jahre 1798/99 gab das Kabinett Stein einen gewissen Anhalt für seine Vorschläge zur Beschaffung von Geldmitteln für den Fall eines Krieges.

Struensee plante[2]

1. eine vorübergehende Kriegssteuer durch Erhöhung der Konsumtionsabgaben.
2. Prolongation der auswärtig fälligen Kapitalien, was natürlich keineswegs nach „Staatsbankerott" schmeckte, sondern in Übereinstimmung mit den Gläubigern erfolgen sollte.[3]
3. Ausprägung von 5 Millionen geringwertiger Scheidemünze.
4. Anleihen, aber nicht auswärtige, von denen Struensee annahm, daß sie „schwerlich sehr brillant" ausfallen würden, sondern innere durch eine Emission von Papiergeld. Wegen Geldmangels könnte dies allerdings nicht unbedingt realisiert werden.

Die beiden ersten Punkte kamen für Stein wegen veränderter Verhältnisse nicht in Betracht. Schlechte Scheidemünze verwarf er in der Theorie, sah sich in der Praxis aber gezwungen, statt etwa 2 Millionen jährlich, wie seit 1797, sogar 3½ Millionen Taler darin ausprägen zu lassen.[4]

Große Hoffnungen aber setzte Stein auf auswärtige Anleihen. Er gedachte den Reichtum Deutschlands „in großem Stil für seine Zwecke heranzuziehen; denn nicht weniger als 1 100 000 Taler dauernde Einnahmen sollten zur Verzinsung und Abtragung ... verwendet werden."[5] Das ergäbe zu 4 % gerechnet ein Kapital von 25 Millionen Taler, später ging er auf 8 Millionen herunter, eingegangen sind schließlich 1,8 Millionen.

---

[1] Vgl. Lehmann, Stein I, S. 379 ff. Ders. Stein, Scharnhorst und Schön S. 10 ff.

[2] Geh. Staats-Archiv. Acta generalia wegen der Tresorscheine. Schulenburgsche Generalkontrolle. Tit. L. VII, Nr. 3.

[3] Über eine solche Verschiebung des Termins: Krug, L., Nachgel. Schriften. Geschichte der preuß. Staatsschulden S. 35.

[4] Riedel, Brandenburgisch-preußischer Staatshaushalt S. 240. Lehmann, Stein I, S. 380 hat das übersehen.

[5] Lehmann, Stein I, S. 419.

Mit Struensee stimmt Stein nur darin überein, daß er Papiergeld machen will. Doch weicht er in der Begründung dieses Vorschlages weit von seinem Vorgänger ab.

Die wichtigste Urkunde für diese ganze Sache ist Steins Denkschrift vom 2. Dezember 1805, sie gibt über die seit dem September d. J. wegen der Tresorscheine gepflogenen Verhandlungen zusammenfassend Rechenschaft.[1] Nun wird zwar die Theorie, welcher Stein anhing, auch hier einigermaßen sichtbar, viel deutlicher aber läßt sie sich erkennen aus seinem ersten Bericht vom 9. Oktober 1805.[2]

Stein sagt:

„Ich halte es für nötig, folgende allgemeine Betrachtungen vorauszuschicken.

Die Quantität der Zahlungsmittel einer Nation muß dem Bedürfnis der Zirkulation angemessen sein, d. h. mit anderen Worten, sie muß im Verhältnis stehen mit der Größe der Zahlungen, so für geleistete Dienste und für übertragenes nutzbares Eigentum geschehen.

Es ist gleichgültig, aus welcher Substanz das Zahlungsmittel besteht, die Zirkulation beruhe nun auf willkürlichem Zutrauen oder auf einer gesetzlichen Bestimmung. Vervielfältigt man das gesetzliche Zahlungsmittel unverhältnismäßig, so kann es zwar an Wert verlieren, sehr wohlfeil werden, es wird aber niemals allen Wert verlieren, sondern man wird immer eine gewisse Menge nutzbaren Eigentums oder Dienstleistungen dafür erhalten.

Nicht die Veränderung der Materie, woraus die Zahlungsmittel bestehen, sondern ihre zum Bedürfnis der Zirkulation nicht im Verhältnis stehende Vervielfältigung ist die Ursache der Zerrüttungen, welche das Papiergeld in den pekuniären Transaktionen der Staaten, die es gebraucht, verursacht hat. Als die Londoner Bank i. J. 1797 aufhörte, in Gold zu zahlen, und die gesetzliche Befugnis erhielt, nur in Noten ihre Geschäfte zu machen, so vervielfältigte sie ihre Noten nicht unverhältnismäßig, und es erfolgte keine Herabwürdigung ihrer Zinsen, vielmehr blieb ihr Papier mit der Münze pari.

Man wird also alle Nachteile des Papiergeldes vermeiden, wenn man es nicht willkürlich vervielfältigt, sondern es dem Bedürfnis der Zirkulation angemessen ausbringt.“

Wie in der Dezember-Denkschrift führt Stein als Vorzüge des Pa-

[1] Pertz, Stein I, S. 540ff.

[2] Geh. Staats-Archiv. Tresorschein-Angelegenheiten. Nr. 1a. Rep. 151a. Tit. IIa.



piergeldes an, daß es ein weniger kostbarer Stellvertreter eines teuren Zahlungsmittels sei und seine Quantität im Verhältnis der Gleichheit mit dem Umfange der Zirkulation gehalten werden könne, wogegen die Vermehrung der edlen Metalle von der Handelsbalance abhänge, also nur langsam fortschreite. Von den Nachteilen schweigt der Oktoberbericht noch ganz.

Seit 1797, wird dann weiter ausgeführt, sei der Wert aller Bedürfnisse in Europa gestiegen, der Umfang der Monarchie habe sich um 2000 Quadratmeilen und zwar um solche Provinzen vergrößert, deren Kultur noch ein großes Kapital erfordere, während die Produktion der alten Provinzen sich vermehrt habe.

Die Quantität der Zahlungsmittel dagegen sei vermindert worden durch die Kriege am Rhein und die Abtragung ausländischer Schulden.

„Aus diesen Ursachen entstehen die Stockungen in der Zirkulation, welche in diesen Jahren sich besonders fühlbar . . . geäußert haben."

Wäre Preußen isoliert, so würde sich der Warenpreis nach der Quantität der Zahlungsmittel richten, so aber stehe es unter dem Einfluß der Preise des Weltmarkts.

„Aus diesen Betrachtungen folgt, daß eine den Bedürfnissen der Zirkulation angemessene Kreierung von Papiergeld ohne Nachteil werde geschehen können."

Da es nicht möglich sei, die Höhe der Summe von Papiergeld, die der Zirkulation angemessen sei, genau anzugeben, schlägt Stein vorläufig fünf Millionen vor. —

Diese Ausführungen erweisen Stein als Anhänger ganz bestimmter, unter dem Namen „Quantitätstheorie" bekannter Grundsätze.

Er macht keinen prinzipiellen Unterschied zwischen eigentlichem, d. h. ungedecktem Papiergeld und gedecktem wie etwa den englischen Banknoten. Er betrachtet es nicht einzig als Repräsentationsmittel eines dahinter stehenden Wertes, sondern als wirkliches Geld. Es erlangt seine Geltung nicht allein durch das Vertrauen des Publikums, sondern durch einen Akt der Staatsgewalt, „eine gesetzliche Bestimmung." Nur darf das Papier nicht beliebig vermehrt, sondern muß in einem bestimmten Verhältnis zur Menge des Metallgeldes gehalten werden.

Zu denselben Anschauungen bekennt sich Stein auch in einem den Akten beiliegenden Briefwechsel mit einem Kammerherrn von Keith.

Im Anschluß an das von 1799 hatte inzwischen die Ausarbeitung des neuen Edikts begonnen und Keith jedenfalls den Entwurf vom

17. November eingesehen. Auf Grund einer Kabinettsorder vom 15. Oktober waren in diesen bereits zinsbare Belegung und spätere Wiedereinlösung des Papiergeldes aufgenommen worden.[1]

Keith erklärte in einem — undatierten — Schreiben an Stein, er halte die Einführung von Papiergeld in Preußen überhaupt nicht für nötig. Sicherlich aber müsse es schädlich wirken, wenn es nicht à vue diskontiert und in den öffentlichen Kassen nach seinem vollen Werte angenommen werden solle. „Ein Papiergeld, das ohne Diskont und sogar ohne Hypothek eingeführt wird, dessen Kredit sich bloß auf das Versprechen, daß es dermaleinst in Annuitäten oder Schuldscheine verwandelt werden wird, gründen soll, und dies noch dazu in einem Lande, wo man sich für Papiergeld als für ein unbekanntes Ungeheuer fürchtet . . ., muß notwendig gleich bei dem Entstehen an Wert fallen und alle die vorhin angeführten schlimmen Folgen nach sich ziehen."

Wolle man es durchaus herstellen, könnten ja die viel gesuchten Banknoten vermehrt werden.

Darauf antwortet Stein am 21. November:

„Das Papiergeld an und für sich ist kein Übel, es kann vielmehr davon sehr oft zum Nutzen und Besten der Nation Gebrauch gemacht werden, ohne einen Nachteil zu veranlassen, weshalb ich mich der Kürze wegen auf

Smith, II B. C2 und auf die sehr gründliche und umfassende Abhandlung von Thornton über den Papierkredit von Großbritannien berufe.

Auch räumen Ew. Hochw. dieses schon dadurch selber ein, wenn Sie sagen,

die Bankoscheine würden gesucht und wären nicht in hinlänglicher Quantität zu haben. Was sind Bankoscheine anders als eine Art Papiergeld? allein ein unvollkommenes.

Die Überhäufung des Papiergeldes ist ein Übel . . ." (Als Beispiel Frankreich angeführt.)

„Es kommt also auf die Quantität und die Anwendung desselben an . . ."

Wie weit decken nun die beiden von Stein angerufenen Autoritäten seine Grundsätze?

Schon Lehmann sagt, daß im allgemeinen Steins Gegner mit viel besserem Rechte Smith für sich in Anspruch nehmen dürften:[2] „Denn

[1] Über den Gang der Verhandlungen s. Lehmann, a. a. O.

[2] Lehmann, Stein I, S. 420f.

was er in dem größten Teile des von Stein zitierten Kapitels empfiehlt, ist die Verwendung von Wechseln und Banknoten; staatlichem Papiergeld stand er sehr kritisch gegenüber."

Für das von Stein geplante „ohne Diskont und ohne Hypothek" würde er schwerlich andere Worte gefunden haben als die, mit denen er das Papiergeld der nordamerikanischen Kolonien verurteilte, das erst nach 15 Jahren eingelöst werden sollte: An act of violent injustice.

Thorntons Buch[1] erschien um die Zeit, als durch erneuten Parlamentsbeschluß die Nichteinlösung der Banknoten auch für die Folgezeit aufrechterhalten wurde, trotzdem sie bereits seit 1800 nicht mehr ganz pari mit der baren Münze standen.

Thornton sucht zu beweisen, daß nicht irgendeine Verfehlung der Bankdirektoren oder der Regierung, sondern die Gewalt der Umstände zur einstweiligen Einstellung der Goldzahlungen gezwungen habe. Im Verlauf dieser Rechtfertigung setzt er sich besonders mit Smith auseinander. Er will dessen Grundsatz widerlegen, daß „die Quantität des Papiers, welches mit Leichtigkeit in einem Lande umlaufen könne, nicht größer sein dürfe als das Gold- und Silbergeld, welches zirkulieren würde, wenn gar kein Papiergeld vorhanden wäre." Unter den augenblicklichen Verhältnissen hätte das nach Meinung des Verfassers nur zum Nachteil des Landes durchgeführt werden können.

Vielleicht hätte Stein sich soweit auf Thornton berufen können — unmöglich allerdings gleichzeitig auf diesen und Smith — doch weist Thornton ausdrücklich darauf hin, daß seine Ausführungen nur von der englischen Bank gelten. Diese sei von der Regierung unabhängig und könne es bleiben, weil England imstande sei, durch innere Anleihen Jahr für Jahr 20—30 Millionen £ aufzubringen. Dagegen wären die Banken des Festlands sämtlich Staatsinstitute, und wenn ihren Regierungen auch nur eine mittelmäßige Verlegenheit zustoße, so hätten diese keine anderen Hilfsquellen als Vermehrung ihres Bankpapiers.

Zwar erwähnt Thornton nicht ausdrücklich die Bank zu Berlin, aber auch hier war der Zusammenhang mit der Regierung so eng, daß die Bank später mit in den Ruin der preußischen Finanzen verflochten wurde. Struensee hatte ihre guten Noten und das Staats-Papiergeld sorgsam auseinanderhalten wollen, Stein dagegen gedachte die Tresorscheine den Banknoten zu „substituieren".

[1] Thornton, Der Papierkredit von Großbritannien, aus dem Englischen übersetzt von Jakob. Halle 1803. — Das Original war mir nicht zugänglich, es muß nicht lange zuvor erschienen sein.



Er zieht den gewaltigen Unterschied zwischen englischen und preußischen Geldverhältnissen überhaupt nicht in Erwägung, trotzdem Beguelin ihn in einer von Stein eingeforderten Denkschrift[1] darauf aufmerksam machte, daß beide Staaten schlechterdings nicht miteinander verglichen werden dürften, Thornton aber nur von den „alten, wohlbekannten englischen Banknoten“ gesprochen habe.

Nach Beguelins Ansicht darf das Papiergeld auch nicht unrealisierbar sein, sondern man muß es einlösen können, weil es an sich wertlos sei, also nie ohne einen dahinter stehenden wirklichen Wert als Geldzeichen dienen und den Stockungen in Handel und Wandel abhelfen könne.

Denn daß es in Preußen an Verkehrsmitteln fehle und solche künstlich geschaffen werden müßten, darin — aber auch nur in diesem Punkte — stimmt er mit Stein überein.

Der bekannte Königsberger Nationalökonom Kraus[2] dagegen will auch das nicht zugeben. Es fehle wohl Einzelnen, aber nicht der Allgemeinheit an Geld. Auf gute Hypotheken erhalte man zu dem üblichen Zinsfuß von 4½ und 5 % noch immer soviel Kapitalien, als man verlange. Die von Stein aufgeführten großen Ausgaben, wie z. B. die Rückzahlung von Staatsschulden, könnten das Land schon darum nicht vom Metall entblößt haben, weil sie vorzugsweise in Wechseln geleistet worden seien. — Den wirtschaftlich zurückgebliebenen Erwerbungen im Osten stünden ausgleichend solche mit alter Kultur im Westen gegenüber.

Kapitalien wollten durch Arbeit erworben und durch Sparsamkeit gesammelt sein. Erschaffen könne sie kein Staat, wohl aber ihre Entstehung dadurch begünstigen, daß er den Gewerben freien Spielraum lasse.

Über Papiergeld selbst äußert Kraus sich nur zurückhaltend, da er nicht klar sehe, was man zu tun beabsichtige. Wolle man es realisieren, so bedürfe es nur einer Vermehrung der Banknoten. Solle ein Papier geschaffen werden, dessen einzige sichere Einlösung die Verwendung bei der Abgabenzahlung ermögliche, so würde man nur eine beschränkte Quantität davon halten können; denn selbst die englischen Banknoten stünden schon unter pari.

Die Folgen eines solchen Sinkens unter den Nominalwert, d. h. einer Wertveränderung während des Umlaufs, würden nach Kraus'

[1] Denkschrift vom 15. Oktober 1805. S. Berliner Monatsschrift, Oktober 1805.

[2] Jacob Kraus, Vermischte Schriften II, S. 25ff.

Meinung schon in jedem anderen Lande schädlich, für Preußen aber geradezu verderblich sein.

Steins Dezember-Denkschrift zeigt, daß er das Gutachten von Kraus, eines, wie er selbst sagt, „mit den Grundsätzen der Staatswirtschaft vertrauten Mannes“, durch „Gründe a priori und aus der allgemeinen Erfahrung“ zu entkräften versuchte. Sie liegen uns nicht vor, doch sprechen gerade diese Worte dafür, daß Stein kaum andere als die bekannten Entgegnungen gemacht haben wird.

Die Denkschrift läßt erkennen, welche Stellung nach Erörterung alles Für und Wider Stein nun endgültig dem Papiergeld gegenüber einnahm. Wohl berücksichtigt er die seiner Einführung entgegenstehenden Hindernisse und die möglichenfalls daraus entstehenden Schäden weit stärker als im Oktober, seine Grundsätze selbst sind unverändert geblieben.

Gleichzeitig hat er sich aber zu einer Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen 5 bis auf 9½ Million Taler verstanden. Die anfängliche Differenz zwischen ihm und dem Kabinett, das 20 Millionen gefordert hatte, war dadurch verursacht worden, daß dies zuerst auch alle Kriegslieferungen in Papier, Stein im Ausland ganz, im Inland teilweise durch einfache zinslose Empfangsscheine berichtigen wollte. Jetzt hatte man sich dahin geeinigt, den vierten Teil mit Tresorscheinen, das zweite Viertel mit Obligationen, den Rest bar zu bezahlen.

Die Möglichkeit zur Realisierung der Tresorscheine bestand darin, daß ein Viertel der Abgaben damit beglichen werden mußte; bei Struensee ein Drittel, auf Wunsch aber auch das Ganze. Auch nahmen Bank und Seehandlung Kapitalien in Papiergeld zur Verzinsung an — dies auf Vorschlag des Kabinetts.

Nach wiederhergestellter Ruhe sollte ein Teil der Scheine eingezogen, der Rest einlösbar gemacht und der Zwangskurs aufgehoben werden. Rückwirkende Kraft, daran hat Stein z. B. Beyme gegenüber streng festgehalten, sollte die neue Verordnung nicht haben, soweit sich Anleiheverträge unter Privatpersonen auf tatsächlich in bar gegebenes Geld bezogen, wohl aber für alle anderen Kontrakte und Transaktionen.[1]

Auf Steins eigenen Antrag gab der König am 7. Dezember den Be-

[1] Die Gesetzeskommission dehnte nachher die Verpflichtung zur Zahlung in klingender Münze auch auf die letztgenannten Geschäfte aus. Ihr Vorsitzender dagegen, Justizminister von Goldbeck, wollte Papier und Metall völlig gleichstellen.



fehl zur Prüfung des Plans durch das Generaldirektorium. Vor dem 8. kann diese also keinesfalls stattgefunden haben.

Der nur im Auszug vorliegende Bericht darüber gewährt zwar keinen genaueren Einblick in den eigentlichen Verlauf der Debatte, läßt aber erkennen, daß im wesentlichen dieselben Einwände erhoben wurden wie in den Vorverhandlungen. Von Steins Erwiderungen darauf finden wir nichts weiter verzeichnet als die ausdrückliche Wiederholung seiner Behauptung, daß „die Zirkulation nicht voll" sei.

Schließlich stimmt er dem vom Generaldirektorium geforderten realisierbaren Papiergelde zu für den Fall, daß der Krieg vermieden werde. Diese Möglichkeit war gerade jetzt sehr nahegerückt; denn am 8. Dezember traf Haugwitz' Bericht über die Schlacht von Austerlitz ein. So ist denn mit der Entscheidung für den Frieden zugleich auch die für die Einlösbarkeit des Papiergeldes gefallen.

Der im Herbst 1806 dennoch ausbrechende Kampf entwertete es freilich bald, trotzdem erst 4 Millionen in Umlauf waren. Es brachte der Finanzverwaltung statt der erwarteten Hilfe mannigfache Schwierigkeiten, die nur langsam überwunden wurden. Steins Hoffnungen haben sich also nicht erfüllt.[1]

Nun zu Hardenbergs Finanzplan[2] von 1810. Auch dieser enthielt die Auflage von Papiergeld. Um den durch Zahlung der französischen Kontribution entstehenden Abgang an Metallgeld zu ersetzen, wollte Hardenberg ein Repräsentationsmittel in Papier schaffen. Seine indirekte Realisierung hoffte er durch Kapitalien zu bewirken, die durch den geplanten teilweisen Abkauf der neuen Grundsteuer eingehen sollten. Eines Zwangskurses, heißt es ausdrücklich, wird es bei allen diesen Maßregeln nicht bedürfen.

Als Niebuhr und Schön sich ablehnend verhielten, ließ der Kanzler Stein einen Auszug aus dem umstrittenen Finanzplan zukommen. Er bat um sein Urteil, allerdings ohne die Ausstellungen jener beiden hinzuzufügen. „Das tat er nicht sofort, sondern erst, nachdem ihn Stein begrüßt hatte."[3] Anfangs hatte er ohne ihn auszukommen gedacht.

Steins Aufenthalt in Österreich seit seiner Verbannung hatte ihm nun reichlich Gelegenheit geboten, Papiergeld-Wirtschaft kennen zu lernen. Auch in seinen Privatverhältnissen mußte er mit deren Eigentümlichkeiten rechnen. So warnt er Merckel, durch dessen Hände wohl

[1] Krug, B., a. a. O. S. 46ff. Nasse, E., Die preußische Finanz- und Ministerkrisis i. J. 1810 und Hardenbergs Finanzplan. Hist. Zeitschr. 1871, S. 283ff.

[2] Nasse, E., ebenda. [3] Lehmann, Stein III, S. 62.

Steins Pension ging, im Dezember 1809 vor dem Ankauf österreichischer Bankozettel, da ihr Wert außerordentlich schwanke.[1] Als aber am 26. Februar 1810 ein Patent erschien, welches das entwertete Papiergeld auf den Parikurs mit der Münze zurückführen wollte, gab Stein im Vertrauen darauf Merckel am 4. März den Auftrag, für 5000 Taler Bankozettel für ihn zu kaufen. Der Kurs werde sich heben, man müsse also bedeutend gewinnen.

Merckel verhält sich offenbar durchgehends ablehnend gegen Papiergeld; Stein aber erklärt, daß es in Österreich unentbehrlich sei, um den lebhaften Geldumlauf zu bewerkstelligen. Er teilt auch nicht Merckels Bedenken wegen des Patents, weil die Besitzer von Kapitalien dadurch geschädigt würden. Wer solche aus freier Arbeit oder Warenverkauf erworben habe, verliere nichts. Diejenigen freilich, die sie zu einer Zeit gesammelt haben, als die Bankozettel noch pari standen,[2] müßten bei der Rückzahlung durch Feststellung gewisser Prinzipien geschützt werden.[3]

Aus diesen Anschauungen heraus mußte Stein natürlich Hardenbergs Absicht zur Einführung von Papiergeld billigen. 16 Millionen könne das Land tragen, doch müsse es Zwangskurs haben, da Einwechslung nicht tunlich.

Die wohlbekannten, aus zu großer Vervielfältigung entstehenden Nachteile hofft er vermeiden zu können. Auf alle Fälle aber erscheinen sie ihm geringer als die Lähmung in allem Gewerbe, die aus Mangel an Zirkulationsmitteln entsteht. Im Österreichischen, dabei bleibt Stein, „erschütterten alle diese nachteiligen Folgen nicht die Produktion und das Gewerbe, vielmehr ist beides in einem Zustande des Fortschreitens; sondern nur der Kapitalist und der Besoldete ist der leidende Teil.“ „Ein Papier mit einem Diskont, das als Geld gebraucht werden kann, ist besser als gar nichts.“[4]

Schön und Niebuhr, deren Gegengründen Hardenberg schon halb nachgegeben hatte, gerieten durch Steins Gutachten in nicht geringe Verlegenheit.[5] Doch rechnete Schön darauf, ihn umzustimmen. Er nimmt an, daß Stein sich nur in der Freude über die voraussichtliche

---

[1] Linke, Fr. Theod. von, Merckel im Dienste fürs Vaterland I, S. 166. — Auf diese Korrespondenz machte mich Herr Dr. Thimme freundlichst aufmerksam.

[2] Stein irrt, wenn er annimmt, die Bz. hätten 1802 noch pari gestanden. Nach Beer, Ad. Finanzen Österreichs S. 397 war der Jahresdurchschnitt 122⅛.

[3] Linke, a. a. O. I, S. 198f.

[4] Pertz II, S. 495f. [5] Ebenda, S. 504.

Besserung der preußischen Zustände übereilt habe. „Er hat mir auch geschrieben. Jeder Punkt ist früher von ihm mit mir durchdebattiert bei der ersten Einrichtung der Tresorscheine. Er hat an Gegenstände dieser Art lange nicht gedacht."[1]

In dem Briefwechsel zwischen Stein und Schön über diese Angelegenheit vermeidet Stein denn auch jede theoretische Erörterung und betont diesem gegenüber ausschließlich die zwingende Notwendigkeit der empfohlenen Maßregel: „Habt ihr andere Mittel bei Krebs und Brand als Schnitt, Schierling und Höllenstein, so sagt es!"

Schließlich gab Stein dennoch nach und sprach sich im September dahin aus, „daß es besser sei, . . . die Ausgabe eines Papiergeldes (in Preußen) jetzt nicht vorzunehmen."[2]

Steins Ansichten über den Wert desselben aber waren trotzdem die gleichen geblieben, das zeigt sein weiteres Verhalten.

Auch die eigenen Verluste vermochten nicht, ihn darin zu erschüttern. Und falls Merckel seinen Anweisungen bezüglich der Bankozettel entsprochen hat, müssen sie recht beträchtlich gewesen sein.

Das Februarpatent nämlich schaffte nicht die erhoffte Ordnung in den österreichischen Finanzen, sondern das allgemeine Mißtrauen steigerte sich schließlich nur. Die Kurse bewegten sich in wilden Sprüngen. Im Juni 1810 war der Durchschnitt 395, im Juli 405, August 448, September 490, November 960.[3]

Nun war Stein zwar nicht blind für die Schwierigkeiten, die einer Gesundung der Geldverhältnisse entgegenstanden. Den Grund zu der Kurssteigerung sieht er aber in erster Linie in den Machenschaften „jüdischer Bankiers-Seelen" und versteigt sich zu dem Wunsche, man solle überhaupt keine Kurse mehr bekannt machen.[4] So verfuhr Anfang 1813 Hardenberg bei der Neuauflage von Tresorscheinen, ohne indessen den Kurs in Beharrungszustand bringen zu können.

In Österreich schritt man endlich zu der von vielen, darunter auch von Stein, gewünschten Reduzierung der Bankozettel, dem teilweisen Staatsbankerott.[5] Das Patent vom 20. Februar 1811 setzte sie auf ein

---

[1] Lehmann, Knesebeck und Schön, S. 98f.

[2] Pertz, II, S. 510. Wie scharf Stein übrigens in seiner vita Hardenberg gerade in dieser Angelegenheit verurteilt, ist bekannt.

[3] Beer, a. a. O. S. 68ff. Vgl. auch für die österr. Finanzen: Wagner, Zur Geschichte und Kritik der österr. Bankozettelperiode: Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft. B. 17, 19.

[4] Pertz II, S. 534ff. [5] Linke I, S. 188.

Fünftel des früheren Werts herab. Vom 15. März 1811 angefangen, durften sie nur noch in diesem Verhältnisse angenommen werden, dagegen waren Abgaben und Besoldungen im fünffachen Betrage zu entrichten.

Natürlich schnitt diese Verordnung aufs tiefste in das wirtschaftliche Leben ein, zumal das Patent „solche Härten und Ungerechtigkeiten" enthielt und dabei „so schleuderhaft gearbeitet" war, daß der herbe Tadel, der von Männern der entgegengesetztesten Richtungen darüber ausgesprochen wurde, ein wohlverdienter war.

Zu den Tadlern gehörte auch Stein, trotzdem er, wie gesagt, der Maßregel selbst durchaus beistimmte und sich auch noch späterhin zu der dem Patente zugrunde liegenden Quantitätstheorie bekennt, wenn er z. B. Gentz auseinandersetzt, daß „die Verminderung der Geldzeichen allein schon dem Schwanken der Preise eine beschränkte physische Grenze setzt."

Ja, trotzdem auch die allerneusten Einlösungsscheine wieder andauernd fielen, sah Stein Österreichs Finanzlage weiter für günstiger an als die von Preußen, das durch Krieg, Schließung der Häfen und Kontributionen fortgesetzt seiner Zirkulationsmittel beraubt wurde. „Ihm wäre ein zweckmäßig eingerichtetes Papiergeldsystem sehr wohltätig. Die Nachteile des hiesigen Papiergeldes halte ich für geringer als die Nachteile des Unwerts und des tiefen Sinkens unter den Marktpreis. Mit Hilfe einer gut organisierten Bank und einer Berichtigung der verwilderten öffentlichen Meinung durch eine feste Regierung nicht nur, sondern auch durch alle Verständigen und Angesehenen der Nation müßte es möglich sein, das Papiergeld in Beharrungszustand zu bringen."[1]

Zwei Monate später scheint Stein indes andrer Meinung geworden zu sein, wenn er am 24. August 1811 an Hardenberg schreibt: „Der zerrüttete preußische Staat wird seinem Papiergeld keinen Kredit geben, man wird sich weigern, es anzunehmen, und seine Emission wird nicht der Verlegenheit abhelfen, sondern sie vermehren."[2]

Damals hoffte er nämlich, die nötigen Mittel durch englische Subsidien aufzubringen. Allerdings sollen diese in Banknoten gezahlt werden, die vorläufig auch als Papiergeld zirkulieren müssen, um nach dem Frieden wieder eingelöst zu werden.

---

[1] Pertz II, S. 555ff. Vgl. dazu Gentz, ebenda S. 552ff. Das Papiergeld in „Beharrungszustand" bringen nennt Mercy „chercher la pierre philosophicale". Beer, a. a. O. S. 421. [2] Pertz III, S. 16.

Am 7. September hält er es dann doch wieder für möglich, daß Preußen Papiergeld ausgebe, jedoch nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit seinem voraussichtlichen Bundesgenossen Rußland. Hier bildete Papier auch schon seit langem das wesentliche Umlaufsmittel und war damals etwa auf ein Viertel des Nennwertes gesunken.[1]

Stein war überzeugt, daß eine Entwertung dieses neuen Bundespapiergeldes nicht in dem Umfange eintreten werde wie seinerzeit in Frankreich, wo ganz besonders schwierige Verhältnisse obwalteten. Darauf hoffte er jedoch nicht mehr, daß es sich im Kurse halten werde. Jetzt war man in dem äußersten Fall, wo die Not so gut wie das Leben auch das Eigentum des Bürgers forderte.[2]

Die Pläne von 1811 zerschlugen sich. Bald aber sollte Stein persönlich von Rußland aus an der Verwirklichung seiner Lebensziele arbeiten.

Auch in Geldangelegenheiten forderte man hier seinen Rat. In Verwertung seiner jüngst gewonnenen Erfahrungen aber widersetzte sich Stein jetzt dem wenn auch unter gewissen Modifikationen vorgeschlagenen Staatsbankerott. Er war endlich zu der Einsicht gekommen, daß der Wert des Papiergeldes sich nicht allein nach dem Zahlenverhältnis der Umlaufsmittel richte und die Verminderung des Papiers nicht in gleichem Maße die der Preise bewirken werde.[3]

Während seiner Wirksamkeit in Ostpreußen setzte Stein denn auch die Annahme russischer Assignationen zu einem Viertel des Nennwerts durch, offiziell im Auftrage Kutusoffs. Man führte also hier immerhin einen — wenn auch beschränkten — Zwangskurs ein, der in Rußland selbst nicht aufrechterhalten worden sein soll. Auch bestand noch das Verbot der Wiedereinführung des Papiers nach Rußland, erst nachträglich erlangte Stein dessen Aufhebung. So erklärt sich leicht Auerswalds anfänglicher Widerstand.[4]

Mit dem Fortschritt der Politik gegen Napoleon und den Vorbereitungen zum Bündnis gegen ihn kehrte auch der Gedanke an ein Bundespapiergeld zurück. Stein wollte Einheit der Mittel schaffen, während jetzt jede Macht für sich handelte. Durch ihren vereinigten Kredit sollte eine weitere Grundlage für Papiergeld geschaffen und England befähigt werden, den verbündeten Preußen und Russen mit Leichtigkeit ohne Vermittlung von Barschaften durch seinen Kredit zu helfen.

[1] Pertz III, S. 221f. Siehe die Kurse: Goldmann, Das russische Papiergeld S. 24. [2] Pertz III, S. 16ff. [3] Ebenda, S. 221ff.

[4] Ebenda, S. 282ff. Goldmann, a. a. O. S. 34ff. [5] Pertz III, S. 285.

Die Ausführung dieses Planes schien bereits gesichert,[1] dann aber sprang England ab, wie Stein schreibt, „durch die zudringlichen Ratschläge des Chevalier d'Ivernois veranlaßt." Es übernahm 15 Millionen Taler allein auf seinen Kredit und sonderte sich von Preußen und Rußland ab, im wesentlichen doch wohl, weil es fürchtete, bei einer Gemeinschaft mit jenen finanziell zerrütteten Ländern schließlich nicht nur für die von ihm selbst, sondern auch für die von den Bundesgenossen übernommene Hälfte des Papiergeldes haften zu müssen.[2]

Soweit etwa reicht das Material über Steins Stellungnahme zur Papiergeldfrage. Darauf gestützt, wird sich vielleicht erkennen lassen, wie weit Schöns Urteil berechtigt gewesen ist. —

Für das Jahr 1805 kann man gewiß ohne weiteres zugeben: Steins Anleihen sind mißglückt. Wenn Schön hinzufügt, Steins Ungeschicklichkeit habe das verschuldet, so wird sich zwar ein direkter Beweis dafür kaum erbringen lassen, ebensowenig aber auch dagegen. Daß Stein 1808 mit Daru nicht vorwärts kam, mag man immerhin den allgemeinen Verhältnissen zuschreiben, aber selbst 1810, nachdem kurz zuvor Niebuhr nur unter den härtesten Bedingungen ganze fünf Millionen in Holland aufgetrieben hatte, kann Stein zu einer Anleihe in Paris oder London raten!

Sicherlich verstand Struensee ungleich besser einzuschätzen, welche Möglichkeiten, Geld zu erlangen, für Preußen vorhanden waren.

Wenn Stein Mittel auftreiben sollte, griff er allerdings stets auf das zurück, was andere Länder in ähnlichen Fällen getan hatten, er ging immer „empirisch historisch" zu Werke, wie Lehmann es ausdrückt.

Die Methode mag man gerne gelten lassen. Aber womit entkräftete er denn nun „wissenschaftlich feststehende" Sätze wie etwa den, daß Papier nur als Zeichen eines wirklich vorhandenen Wertes vom Verkehr aufgenommen werden könnte — oder Beobachtungen, die so ganz aus der Praxis genommen waren, wie jene: Hat die unentbehrliche Scheidemünze schon wegen ihrer Minderwertigkeit 1½ % verloren, wie sollen sich die Tresorscheine halten?[3]

Was Stein dagegen vorbringt, ist immer nur das angebliche Bedürf-

---

[1] Lehmann, Stein III, S. 300.

[2] Letters and Despatches of Viscount Castlereagh. Vol. VIII, S. 390ff. Für Preußen führte Niebuhr die Verhandlungen.

[3] Vgl. über das weitere Sinken der Scheidemünze Hippel, Beiträge zur Charakteristik Friedr. Wilhelms III., S. 14. Die Tresorscheine bezeichnet er „in ihrem Ursprunge und in ihren Folgen" „als Mißgriff".

nis der Zirkulation und das Beispiel mit den englischen Banknoten, die pari geblieben sind, weil man sie nicht unverhältnismäßig vermehrte. Aus den geringen Abweichungen aber, über die er damals so leicht hinwegging, wurden seit 1809 größere, und 1813 stand selbst dies Papier, das so reelle Werte repräsentierte, nur noch auf 71.

Vor allem aber, wie durfte gerade ein Staatsmann, der „empirisch-historisch" zu Werke ging, englische Banknoten in eine Linie stellen mit preußischem Papiergeld, dem nichts zugrunde lag als der schwache Kredit eines der ärmsten Staaten Europas?

Und wenn sich Stein etwa auch im Generaldirektorium auf Smith und Thornton berufen hat, durfte da Schön nicht mit gutem Recht annehmen, daß er jene beiden Autoren einfach nicht gelesen hätte?

Aus dem vorliegenden Auszuge läßt sich auch nicht feststellen, wie weit darin die Ansichten der zur Beratung zugezogenen Herren im allgemeinen zusammengefaßt sind und welche Meinung Schön ganz persönlich verfocht.[1] Daß er überhaupt gegen Stein aufgetreten ist, beweist ja allein der von ihm aufgestellte Plan, der realisierbare Scheine forderte.

Wenn Schön dagegen behauptet, Steins Entwurf sei nur eine Kopie des österreichischen gewesen, so ist das mindestens nicht wörtlich richtig. Stein arbeitete ja in engster Anlehnung an Struensees früheres Edikt. Seine Theorie freilich deckte sich nicht mit der seines Vorgängers, sondern durchaus mit der in Österreich herrschenden. Vielleicht hat Schön bei seiner Äußerung daran gedacht; noch wahrscheinlicher aber ist es, daß er spätere Einflüsse bereits auf das Jahr 1805 übertragen hat.

Es läßt sich auch nicht beweisen, daß wirklich der Justizminister, der gerade Papier und Bargeld völlig gleichstellen wollte, auf Schöns Seite gestanden habe und mit ihm überstimmt worden sei.[2]

Nun will Schön endlich, nachdem sich Stein bis dahin als unbelehrbar erwiesen, den alten Büsch mit größerem Erfolge ins Treffen geführt haben, seinen Fluch gegen den Minister, der in Preußen Papiergeld einführen würde!

Auch das darf man nicht wörtlich nehmen, das Fluchen war wohl überhaupt kaum die Sache des Hamburger Nationalökonomen.

---

[1] Lehmann, Stein II, S. 163ff. kennzeichnet Schön als geradezu radikalen Gegner der Tresorscheine.

[2] Pertz I, S. 558. Siehe die Erklärung dazu bei „Zu Schutz und Trutz", S. 119f.

Büschs Anschauungen jedoch decken sich durchaus mit denen von Schön, und seine Werke enthalten auch eine Stelle, die sich zur „Kanonenkugel" in diesem Kampfe vorzüglich eignen mußte.[1] Büsch polemisiert da gegen ein Buch von Pinto, das bei seinen Zeitgenossen fast das Ansehen eines klassischen Werkes besessen haben soll. Er macht ihm den Vorwurf, Pinto setze Banknoten, Aktien, Kreditpapiere und Staatsschulden immer getrost zusammen in dieselbe Klasse der Zeichen des Werts. Er glaube etwas sehr Wichtiges zu sagen und sage es daher oft und gerne, daß bei der starken Vermehrung aller Bedürfnisse in den letzten Jahrhunderten alles Gold und Silber Europas nicht mehr zur Repräsentierung ihres Werts zureichen würde. Darum sei die Vermehrung der Zeichen des Werts, die einen künstlichen Reichtum ausmachen, durchaus notwendig geworden. Sonst stocke die Zirkulation. Allerdings gibt man zu, daß diese Zeichen unter den Wert des baren Geldes sinken, sobald ihrer zuviel werden.

Darum, fährt Büsch fort, solle man eben nur realisierbares Papier ausgeben. Wirkliche Kreditpapiere würden durch die Notwendigkeit überall von selbst entstehen.

Gerade die Erfahrungen in den preußischen Staaten widerlegen für ihn Pintos Theorie. Hier habe sich die Zirkulation im letzten Jahrhundert außerordentlich gesteigert ohne verhältnismäßige Zunahme des baren Geldes, und doch sei nie den Metallen ein künstliches Hilfsmittel zur Seite gesetzt worden.

Ob auch Stein vielleicht seine Theorie aus Pinto geschöpft hat?

Jedenfalls steht Büsch auf Schöns Seite, und seine Autorität mag ihren Eindruck auf Stein nicht verfehlt haben. Nur wird er schwerlich allein daraufhin zum realisierbaren Papiergelde übergegangen sein.

Wieviel rein wirtschaftliche Vorteile sich Stein auch von der Einführung der Tresorscheine versprechen mochte, in erster Linie hatte er seinen Plan doch für Kriegszeiten ausgearbeitet, und soweit man das Papier nach Friedensschluß nicht wieder einzog, sollte es dann ohnehin einlösbar gemacht werden. Darum hat jedenfalls, wie so oft, auch i. J. 1805 die auswärtige Politik den Ausschlag gegeben.

Ein starker Einfluß Schöns ist damit ja nicht ausgeschlossen. Wäre er sich eines solchen nicht bewußt gewesen, so hätte er sich unmöglich 1810 gerade auf jene Debatten berufen und die Hoffnung aussprechen können, Stein wieder auf seine Seite zu bringen. Charakteristisch ist doch, daß dieser Schön gegenüber nie wieder seine Theorien, sondern

[1] Büsch, Gesammelte Werke XI, S. 82ff.

allein den Zwang der Umstände geltend macht. Was war natürlicher, als daß Schön glaubte, den andern wirklich überzeugt zu haben?

Nun beurteilt freilich Schön in einer Lebensbeschreibung die Haltung Steins i. J. 1810 viel härter als die gleichzeitigen Briefe, und wenn er behauptet, Stein habe dem Kanzler damals „unaufgefordert“ geraten, Papiergeld machen zu lassen, so irrt er. Der Stein übersandte Finanzplan enthielt bereits die Auflage von Papiergeld.[1] Wohl aber hat Stein damals den ersten Schritt zu einer Annäherung an den Kanzler getan, und möglichenfalls hat das den Anlaß für Schöns Irrtum gegeben.

Dagegen gebrauchte Stein tatsächlich i. J. 1810 jenes Wort von Schöns „esprit à système“. Allerdings finden sich gerade in dem Briefe, der diesen Ausdruck enthält, nur Worte des Lobes für Schön. Wenn Stein aber in andern gleichzeitigen Schreiben an Hardenberg sich dahin äußert, man müsse Schön zur Ausführung eines bestimmten Planes verpflichten und für den Fall, daß mit ihm „nicht auszukommen wäre“, Heydebreck empfiehlt[2], so geschah das doch vor allem, weil Schön ein abgesagter Gegner von Papiergeld war. Daß hier die Hauptdifferenz zwischen ihm und Stein lag, geht ja aus ihrer damaligen Korrespondenz zur Genüge hervor. Dieser ist auch nach 1810 ein unerschütterlicher Anhänger des Papiers geblieben und hat jeder finanziellen Not dadurch abhelfen wollen.

Und wenn sich auch nicht nachweisen läßt, daß er 1813 Dohna zur Auflage eines Provinzialpapiergelds durch die Stände veranlassen wollte, so darf man ebensowenig behaupten, das sei unwahr oder ganz unwahrscheinlich. Hätte Stein die Ausgabe von Rubelscheinen schon vor seiner Ankunft in Königsberg (22. Januar) mit den Russen fest verabredet, wäre der Befehl dazu vermutlich schneller herausgekommen.

Mag man aber auch das zugeben und selbst so drastische Wendungen wie die, Stein habe den Gedanken des Papiergelds bis zur Verrücktheit verfolgt, von Schöns Standpunkt aus begreiflich finden — wie stellt man sich jedoch zu seinen Äußerungen über Steins Beweggründe? Hat dieser es wirklich gebilligt, wenn in Österreich Großgrundbesitzer sich durch die im Kurs gesunkenen Banknoten von ihren Schulden befreiten? Kann er diesen Vorteil als einen rechtmäßigen betrachtet haben?

Man hat in dieser Behauptung Schöns zuerst einen Angriff auf Steins persönliche Ehrenhaftigkeit gesehen, ähnlich den Äußerungen

[1] Nach Hardenbergs Meinung sollte allerdings das Papier ohne Zwangskurs umlaufen, doch fragt sich sehr, ob er daran hätte festhalten können. [2] Pertz II, S. 498.

des Tagebuchs von 1813, er habe sich von Hardenberg „beschenken“ lassen. Inzwischen hat Thimme für diese bereits den Zusammenhang mit der von Stein gewünschten Kapitalisierung seiner Pension nachgewiesen und auch, daß Schön, wo er irrt, dies in gutem Glauben tue.[1]

Auch hat nicht nur Schön an Steins damaligem Verhalten Anstoß genommen, führt doch Rehdiger seine Haltung dem Kanzler gegenüber gleichfalls zum Teil auf persönliche Rücksichten zurück.[2] Und W. v. Humboldt schreibt am 10. Dezember 1813 seiner Frau: „Sonderbare Herzenswünsche bekomme ich dabei zu hören und lerne, daß die allermeisten mitten in der großen Sache nicht ihren kleinen Vorteil vergessen. So hat mir, was ich nie geglaubt hätte, Stein gestanden, daß er im Frieden den Johannisberg zu haben wünscht ...“[3]

Ähnliche Bemerkungen muß Humboldt auch zu Kunth gemacht haben, an dem Stein aber einen warmen Verteidiger findet: „Was den Egoismus anbetrifft, so ist er wenigstens nicht von der gemeinen Art und bezieht sich nicht auf eigene Habe und Güter, etwa bessere Existenz ...“[4]

Und Kunths Widerspruch fällt um so schwerer ins Gewicht, als er Steins Geldgeschäfte besorgte!

Dem entspräche das wohlbekannte Bild jenes Stein, der Goltz 1809 anfuhr, als er ihn wegen des Verlustes seiner Güter beklagte: was an dem Quark jetzt gelegen sei![5]

So dachte Stein auch im Anfange seines österreichischen Aufenthalts[6], und wenig mehr als ein Jahr später kann er doch jenen Bittbrief an Napoleon richten, dessen Großmut und Gerechtigkeit anrufen!

Fast macht es den Eindruck, als ob die moralische Begriffsverwirrung, einer der bösesten Schäden im Gefolge der Papiergeld-Wirtschaft, auch Stein zuweilen beirrt habe. Oder wem mag er gefallen, wenn er mit seiner ganzen Jahrespension à la hausse in Banknoten spekuliert und, als er falsch gerechnet hat, zornig auf „die Bande“ schilt, die die Kurse drückt?

Diese Dinge gehören nur insofern zur Sache, als sie den Stein charakterisieren helfen, der — in mehr als einer Hinsicht verändert —

[1] Forschungen zur preuß.-brandenb. Gesch. 1810, H. 1, S. 182f.

[2] Linke, a. a. O. II, S. 153.

[3] Wilhelm und Karoline von Humboldt in ihren Briefen IV, S. 197.

[4] Goldschmidt, Das Leben des Staatsrats Kunth, S. 87.

[5] Ähnlich später beim Umtausch von Birnbaum gegen Kappenberg: Er habe nur zwei Wünsche, erstens die Geschichte müsse ein Ende nehmen, und zweitens, er wolle keinen Vorteil dabei haben. Pertz V, S. 275.

[6] Pertz II, S. 408f.

1813 nach Deutschland zurückkehrte; denn wenn Schön sagt, Stein habe Papiergeld gebilligt, weil der Adel damit seine Schulden bezahlt habe, so tastet er seine persönliche Uneigennützigkeit überhaupt nicht an. Nicht den Vorwurf erhebt er — wenn auch nur mittelbar — daß Stein nach persönlicher Bereicherung gestrebt, sondern den, daß er aus Standesvorurteilen dem Papier das Wort geredet habe.

Nun erhellt ja aus Steins Denkschrift zum österreichischen Staatsbankerott[1] ganz deutlich, für welche Klasse er Partei genommen hat.

Er tadelt, wie erwähnt, die Art, in der jene Maßregel im einzelnen durchgeführt wurde, und zwar schienen ihm

1. die Abgaben unverhältnismäßig erhöht usw.,
2. die Schuldner vervorteilt, die Gläubiger bereichert,
3. für die laufenden Marktpreise der Produktion ein wohlfeiler Preis in Bankozetteln und ein teurer in Konventionsgeld berechnet.

„Die Abgabe-Erhöhung nach dem Kurs hat das Nachteilige, daß sie den Gutsbesitzer unverhältnismäßig trifft, da nach der Steuerverfassung der österreichischen Monarchie der größere Teil der Staatseinnahmen durch die Grundsteuer aufgebracht wird. Der Gutsherr trägt also fünffache Abgaben und zahlt alle ihm aufliegenden Privatlasten im vervielfältigten Verhältnis an seine Gläubiger jeder Art . . . während er seine Produkte nicht verhältnismäßig steigern kann . . .“

Stein bezweifelt, daß die Gutsbesitzer solche Lasten zu tragen vermögen.

Dagegen: „Der Gewerbetreibende, der Staatsbeamte, der Kapitalist gewinnen unverhältnismäßig, da die den letzteren zugestandene fünffache Erhöhung ihren Verlust übersteigt und der erstere von der Vermögenssteuer entbunden wird. Es verlieren die, denen seit 1799 und besonders 1806 ihre Kapitalien zurückgezahlt worden, da für sie die Aussichten, daß ihr Wert sich verbessern werde, ganz verschwinden.“

Nun litt der Grundbesitzer allerdings dadurch, daß der Preis für die Erzeugnisse seines Gutes sich nicht in gleichem Maße steigerte wie der Kurs der Bankozettel.

Ein Irrtum aber ist es, daß der größere Teil der Staatseinnahmen durch die Grundsteuer aufgebracht werde.[2]

---

[1] Pertz II, S. 544ff.

[2] Vgl. für das Folgende: Österreichisches Staatswörterbuch. v. Mensi: Finanzpatent vom 20. Febr. 1812. — Grundsteuer. Österr. Revue 1863. Die Entwicklung der indirekten Abgaben in Österreich. v. Hauer, Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen. 1848, S. 57.

Die indirekten Abgaben standen den direkten während der ganzen Kriegszeit etwa gleich. Sie belästigten um so mehr, als an Zöllen, Verzehrungssteuern usw. unablässig geändert wurde, vor allem auch, um die in den ewig sinkenden Bankozetteln entrichteten Sätze wieder auf das richtige Maß heraufzuschrauben.

Unter den direkten Abgaben war allerdings die Grundsteuer, wenn auch keineswegs die einzige, so doch die wichtigste. — Übrigens wurden Ende des Jahres die anderen Stände durch eine „Erwerbssteuer" auch noch herangezogen. — Aber die Grundsteuer beschwerte durchaus nicht nur den Adel, sondern, in Böhmen wenigstens, noch stärker den Bauernstand; verhielt sich doch hier der Steueranteil des Rustikal- zu dem des Dominikalbesitzes wie 58 : 44.

Von der Neuordnung der Schuldverhältnisse wurde gewiß mancher Schuldner schwer betroffen.

Bis dahin war es umgekehrt gewesen. Man hatte streng die Fiktion aufrechterhalten, daß Metall und Papier vollkommen gleichwertige Währungen seien. Alle Darlehen und Zinsen mußten auch in Bankozetteln zurückgenommen werden, mochten diese im Kurse gesunken sein, so tief sie wollten. Die Aufnahme von Schutzbestimmungen dagegen war sehr schwierig.

Jetzt hatten die Rückzahlungen nach einem für die zurückliegende Zeit genau festgesetzten Kurse zu erfolgen. Natürlich lief dabei manche Willkürlichkeit mit unter und bei Forderungen neueren Datums, überall wo man sich auf die Schwankungen schon beim Darlehen eingerichtet hatte, gewann auch mancher Gläubiger unverhältnismäßig.

Aber der Sinn der Verordnung war doch, einer jahrelangen Benachteiligung, einer „schreienden Ungerechtigkeit" ein Ende zu machen.

Noch 1805 hatte sich Stein den Vorwurf der „Ängstlichkeit" zugezogen, weil er die Geltung der Tresorscheine vielfach einschränken wollte, um nur ja niemand zu schädigen. 1809 hielt er eine Rücksichtnahme auf solche, die wirklich verloren, für selbstverständlich. In seiner letzten Denkschrift stellt er wohl nebenher fest, daß gewisse Gläubiger stark geschädigt werden, damit ist dieser Punkt für ihn aber auch erledigt.

Und doch soll gerade der Grundbesitz sich bei der Papiergeld-Wirtschaft jahrelang auf Kosten anderer bereichert haben. Um das Jahr 1800, erzählt ein späterer Bericht, waren zwei Fünftel alles unbeweglichen Eigentums eingeschuldet. Noch 1808 und 1809 meinten viele, die Regierung werde das Papiergeld, wie sie zeitweise versprach, nach

und nach einlösen, kündigten also trotz niedrigerer Kurse ihr Kapital nicht auf. So warteten sie, bis es die Schuldner taten „und unter den Augen, mit der Approbation des Gesetzes ein Vierteil oder Fünfteil dessen zahlten, was sie schuldig waren.“[1]

Über die Verhältnisse der Beamten schreibt ein Professor an der Hochschule zu Olmütz, der im Vergleich mit andern noch günstig gestellt war:[2] „Es gab Monate (1809), in welchen mein Einkommen nur etwa 15 Gulden in Konventionsmünze ausmachte. Diese allgemeine Not . . . bestimmte die Regierung, am 1. Mai 1810 ausgiebige Zulagen zu bewilligen. Sie betrugen bei mir 100 %. Da aber jetzt ein Kurs von mehr als 400 die Regel war, betrug doch mein Gehalt vom Mai 1810 bis 15. März 1811 niemals die Hälfte und gar oft nur ein Vierteil von dem, was mir gebührt hätte.“

Auch das Patent von 1811 half ihnen so wenig, daß man 1814 schon wieder den Beamten drei vierteljährige „Gratiszulagen“ bewilligte.

Und diese Leute, fand Stein, „gewinnen unverhältnismäßig“!

So wenig wie deren Einkommen nun etwa sich tatsächlich um das Fünffache vermehrt hatte, so wenig auch die Lasten der Gutsbesitzer. Gentz berechnet bei den Besoldungen eine Verdreifachung, bei den indirekten Abgaben eine Vervierfachung!, bei den direkten nur eine Verdoppelung der früheren Summe. Vor allem aber erscheint ihm durch das Patent gerade die geringe Volksklasse am stärksten zu leiden[3], die Stein offenbar ganz aus den Augen verloren hat.

Bei der Verworrenheit der österreichischen Finanzverhältnisse war es gewiß überaus schwierig, hier ein halbwegs gerechtes Urteil zu fällen, und für Stein in seiner besonderen Lage fast unmöglich. Aber er geht doch befremdend leicht über die Lasten anderer hinweg, und nur wo die Interessen seiner Standesgenossen in Betracht kommen, wird er warm und beredt.

Stein urteilt einseitig vom Standpunkt des adligen Gutsbesitzers aus, und nichts spricht dafür, daß er bis 1813 anderen Sinnes geworden wäre. Darum ist Schöns Angabe, daß Stein bei der Forderung ostpreußischen Papiergeldes auf die günstigen Folgen hingewiesen, die das österreichische für den dortigen Adel gehabt, durchaus wahrschein-

[1] Tebeldi, Die Geldangelegenheiten Österreichs, 1847, S. 33. Näheres über den pseudonymen Verfasser: Beidtel, Österreichs Staatsverwaltung I, Vorwort S. XXXVIII.

[2] Beidtel, ebenda S. XVIf. Vgl. dazu Goldschmidt, Kunth, S. 50. Abeken, Hedwig v. Olfers, I. S. 284. [3] Pertz II, S. 548ff.

lich, und um so mehr, als auch der ostpreußische tief verschuldet war. Fehlt auch der urkundliche Beweis, so sprechen doch alle Umstände dafür.

Bis dahin freilich wird man Schön nicht folgen, daß man den Vorteil des Adels als den ausschlaggebenden Beweggrund dafür ansehen dürfte, wenn Stein Papiergeld einführen wollte.

Als Schön ihn 1813 wieder auf dem alten Flecke fand, hörte für seine so anders geartete Natur einfach das Verstehen auf. Und da legte er auf eine Bemerkung, die Stein in der Hitze des Gefechts gemacht haben wird, ein Gewicht, das sie nicht verdient.

Stein war nun einmal davon überzeugt, daß die Wohlfahrt eines Landes durch derartige künstliche Zirkulationsmittel befördert werde, und zumal für Zeiten der Not wußte er keinen anderen Ausweg — wie doch viele andere, z. B. Struensee, auch. Seine Theorie hat noch auf lange hinaus, selbst in der Wissenschaft, gar manchen Verfechter gefunden, und erst nach den Erfahrungen eines Jahrhunderts ist sie ganz überwunden worden. —

Wie aber erklärt sich die Veränderung in Schöns Urteil über Stein, die Schärfe, mit der er später verdammt, was er noch 1810 entschuldigt?[1] Natürlich hängt das eng zusammen mit der ganzen Wandlung seiner Stellung Stein gegenüber. Sie beginnt schon 1813 und ist bedingt durch eben die Wandlungen, die Steins eigenes Wesen durchgemacht hat. Denn der Minister von Stein, der 1808 schied, war zweifellos ein anderer als der Freiherr vom Stein, der 1813 zurückkehrte. „Seine politischen Ansichten erhielten einen starken Beigeschmack von aristokratischem Vorurteil und von Antipathie gegen den Neuerungsgeist des Jahrhunderts."[2]

Stein und Schön beginnen seit dieser Zeit politische Gegner zu werden. Was diesem als Endziel vorschwebte, das allgemeine Staatsbürgertum, war für jenen die Auflösung des Volks „in einen großen Brei". Und diese Anschauungen Steins vertragen sich nun einmal nicht mit dem Geiste, der die Reformgesetze schuf, und somit auch nicht mit seiner letzten Kundgebung von 1808, dem politischen Testament.

---

[1] Wie stark und schnell auch Steins Urteil umschlagen konnte, dafür ist charakteristisch eine Äußerung über Kaiser Alexander. Linke, a. a. O. I, S. 199 schreibt Stein am 21. 3. 1810: „Was will G . . . (Gneisenau) in Petersburg, was erwartet er sich von dem weybischen feigen und unsittlichen — der wie der Chackal die Knochen der vom Königlichen Tiger erwürgten Leichen abnagt."

[2] Rudolf Haym, Wilhelm von Humboldt, S. 480f.



Wohl hält es sich absichtlich von allen theoretischen Erörterungen fern, aber es hat mehr sein sollen als eine Aufzählung einzelner Verbesserungen der im übrigen bestehen bleibenden gesellschaftlichen Zustände. Schön hat es entschieden verfaßt als eine öffentliche Darlegung der Grundsätze, die zum Abbruch des alten ständischen und zum Neubau des Rechtsstaats führen mußten.

Bis in seine Terminologie hinein ist das zu spüren. „Der Wille freier Menschen", der unerschütterliche Pfeiler jedes Thrones, ist nichts anderes als „der gemeinsame Wille", (volonté générale) „vernünftiger" und als solcher ohne weiteres „freier" Wesen, die den Staatsbürgervertrag mit ihrem Oberhaupte geschlossen haben, der „höchsten Gewalt", dem König, der Herr ist, insofern diese Benennung „die Polizeigewalt" bezeichnet. — Seine Wendungen sind zum Teil wörtlich in Fichtes Grundlage des Naturrechts zu finden.

Übrigens geht nicht Schön allein von bestimmten allgemeinen Grundsätzen aus. Auch Merckel faßt das, „was zur Erhöhung der Nationalkultur und zur festen Begründung des Staats geschehen muß", dahin zusammen: „Aufhören aller Unterschiede der Stände vor dem Gesetz, Verschwinden des Kastengeistes, Verschmelzen der verschiedenen Interessen von Adel, Bürger- und Bauernstand und darum nicht ständische, sondern Nationalrepräsentation."[1]

Und kann man sich rückhaltloser auf Schöns Seite stellen als Kunth in jenem Briefe an Stein: „Ich halte und werde unverändert halten an den Grundsätzen, von denen unsre wichtigsten Gesetze seit 1807 ausgegangen sind: das Edikt wegen Aufhebung der Erbuntertänigkeit, die Städteordnung, die Instruktion für die Regierung § 34 und 50 ... Ich kann nur wünschen, daß E. E. über diese Materie mit mir nicht sprechen, oder nur von den Grundsätzen aus, zu denen Sie sich ehemals, auch in Ihrem politischen Testament, bekannten, und an denen die große Zahl Ihrer wahren Verehrer Sie mit Bekümmernis untreu geworden sehen würde."[2]

Wer aber diesen Grundsätzen anhing, für den war auch das Oktoberedikt nicht vor allem eine wirtschaftliche Maßregel, über deren Notwendigkeit man zu verschiedenen Zeiten verschieden denken konnte, sondern „das erste Fundamentalgesetz unseres Staates, unsere Habeas-corpus-Akte". Nicht nur für Schön, auch für Merckel gibt es

---

[1] Linke, Merckel I, S. 97. [2] Pertz VI, S. 187f.

heilige „Rechte der Menschen", deren Unterdrückung „die Hauptzwecke des Staates" vereiteln würde.[1]

Noch können sich diese Männer mit Stein einer Meinung glauben, wenn er 1809 darauf aufmerksam macht, „wie sehr die Rustikal-Verhältnisse betreffende preußische Gesetzgebung zurück ist gegen die österreichische".[2]

1824 aber schreibt Stein: „Die neue fremdherrliche Gesetzgebung bestand erst seit 3 und 6 Jahren, sie war noch nicht in das Leben übergegangen, man konnte sie als nicht vorhanden ansehen. Warum sie also nicht aufheben, die alte Institute wiederherstellen und das Fehlerhafte in ihnen abändern? Die Eigenbehörigkeit (nicht Leibeigenschaft, sondern Hörigkeit aus Grundbesitz, sowie Angehörigkeit, Hörigkeit aus Geburt) hatte den Wohlstand und die Selbständigkeit des Bauernstandes begründet und erhalten, wie es der Augenschein lehrt."[3]

Wenn solche und ähnliche Worte Schön wiederberichtet wurden, ist es da so verwunderlich, wenn er behauptet, Stein solle vor seinem Tode noch alles widerrufen haben, um dessentwillen er gepriesen ward?

Nicht nur die Rochow und Gerlach zählten Stein — als gebesserten Sünder — zu den Ihren, selbst Metternich meinte 1833: Steins Briefe nach dem Jahre 1830 bewiesen ihm, „daß sich deren Verfasser nach der Juliusperiode auf ein Feld" gestellt habe, auf dem beide sich leicht hätten begegnen können. „Würden wir uns auf demselben wieder geschieden haben? Ich glaube nicht."[4]

Metternich erklärt sich diese allmähliche Annäherung Steins an seinen eigenen Standpunkt dadurch, daß er ihn zu denen rechnet, die das englische Wort „impressionable" sehr gut bezeichne, d. h. doch wohl, daß Stein der Gewalt unmittelbarer Eindrücke stark unterworfen war.

Schön folgert: Stein war nicht nur zuletzt Aristokrat, er ist es seinem innersten Wesen nach stets gewesen. Die Gedanken der Reformzeit sind ihm nur „angeflogen", die gewaltige Strömung hat ihn fort-

---

[1] Linke, a. a. O. S. 97. [2] Ebenda, S. 142.

[3] Pertz VI, S. 83.

[4] Metternich, Nachgelassene Papiere I, S. 265. Vgl. Hippel, Friedrich Wilhelm III., S. 36f. Von dem ehemaligen Mitgliede der unmittelbaren Reichsritterschaft ist nicht anzunehmen, daß alle im Geiste des weitesten Liberalismus von ihm ausgegangenen Reformen aus innerer Überzeugung geflossen seien.

gerissen, der Ruhm, einem großen Werke seinen Namen zu geben, ihn gelockt. Aber seiner „innern Richtung" waren Bauernbefreiung und politisches Testament fremd.

Solange man nun nicht überhaupt streitet — und beweist —, daß die „Ideologen und Philosophanten" von Königsberg in den ersten Reformen die Grundlage für den modernen Staat, die neue Gesellschaftsordnung sahen, wird man zugeben müssen, daß Steins innere Richtung in der Tat eine andere war. Und gewiß haben ihn auch Zeit und Umgebung oft weiter vorwärts getrieben, als er unter anderen Verhältnissen gegangen wäre.

Schön hat also vollkommen richtig gesehen, aus welchen Beweggründen Stein das Reformwerk nicht durchgesetzt hat — aber nicht mehr.

Dies Werk führt Steins Namen und wird ihn behalten, solange man eine Arbeit nach dem nennt, der sie geleistet hat.

Zwar nicht eine in sich geschlossene Anschauung vom Staate, wie Schön oder Marwitz sie vertreten, hat Steins Wirken im Innern bestimmt; keine allgemeinen Ideale wollte er verwirklichen.

Sein Ziel war, dem Volke die Möglichkeit zu geben, sich frei und freier zu entwickeln, um zuletzt aus eigener Kraft die Fremdherrschaft abzuwerfen. Denn die tiefste Einheit in Steins Wesen bildet in Wahrheit „sein angeborener Instinkt für Vaterland und Nationalität".

Mit diesem Worte hat Schön den Kern getroffen. Trotzdem hat er es nicht verstanden, aus dieser Erkenntnis heraus dem so anders gearteten Stein voll gerecht zu werden.

Die Geschichte kann und soll ja aber auch Schöns Urteil nicht einfach übernehmen — so wenig wie das eines anderen einzelnen Mannes. Er ist dem Schicksal eines jeden Memoirenschreibers, auch des ehrlichsten, nicht entgangen, daß vieles in seiner Darstellung unbewiesen, manches fraglich bleibt, ja, daß offenbare Irrtümer nicht fehlen; zumal er in seiner Schroffheit gern die schärfsten, oft stark übertreibenden Ausdrücke wählt.

Das gilt auch von Schöns Mitteilungen über Stein als Finanzmann.

Nimmt man sie aber als ein Ganzes, so behält er recht. Stein war ein unbedingter Anhänger des eigentlichen, nicht einlösbaren Papiergeldes. In jeder finanziellen Schwierigkeit hat er zu diesem seine Zuflucht genommen, ohne das ursprünglich von ihm geforderte not-

wendige Maß darin jemals fest zu behaupten. Und es ist ihm keineswegs nur ein äußerstes Mittel, um den Staat vor Untergang zu erretten, sondern ebensowohl gedenkt er Handel und Wandel damit aufzuhelfen, das wirtschaftliche Gedeihen zu befördern.

Schöns Aufzeichnungen sind — hier wie sonst — gerade darum von so hohem Wert, weil sie landläufig gewordene Anschauungen rücksichtslos bekämpfen. Gegenüber einer blind begeisterten Heldenverehrung, die alle Verdienste auf ein Haupt häufen möchte, wollte er der nüchternen Wahrheit zum Siege verhelfen.

Wie oft er dabei, selbst befangen, geirrt hat, mag die Forschung im einzelnen feststellen, die Wege aber zu diesem Endziel der Geschichtsschreibung hat er dennoch richtig gewiesen.

Kleine Mitteilungen.

Für und wider den hofrechtlichen Ursprung der Zünfte.

Müller, Walter: Zur Frage des Ursprungs der mittelalterlichen Zünfte. (Leipziger historische Abhandlungen, herausgegeben von E. Brandenburg, G. Seeliger, U. Wilcken. Heft XXII.) Leipzig 1910. Quelle & Meyer. XII und 92 S. M. 3.20.

Gallion, Wilhelm: Der Ursprung der Zünfte in Paris. (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke, Friedrich Meinecke. Heft 24.) Berlin und Leipzig 1910. Dr. Walther Rothschild. VII und 118 S. M. 4.20.

Die Hofrechtstheorie wird demnächst ihr sechzigjähriges Jubiläum feiern können, ja am Ende darf man ihr Alter noch weiter hinausrücken! Sie hat in dieser Zeit scharfe Anfechtungen erfahren und doch immer wieder Verteidiger gefunden. Der Streit geht hin und her; und schon aus seiner langen Dauer ist zu schließen, daß die Argumente für und wider das Wesen der Sache nicht erschöpfen. Die vorliegenden beiden Arbeiten, die fast gleichzeitig erschienen sind, scheinen mir dies von neuem zu bestätigen. Gallion, ein Schüler von Belows, bekämpft die Lehre vom hofrechtlichen Ursprung der Pariser Zünfte, die namentlich von Eberstadt vertreten worden ist; und W. Müller, aus Seeligers Schule hervorgegangen, glaubt ganz im Sinne Eberstadts, wenn auch mit gewissen Modifikationen, den Nachweis führen zu können, daß die ältesten Zünfte in Frankreich sowohl wie in Deutschland aus grundherrlichen Arbeiterorganisationen entsprungen seien. So kommen beide zu scheinbar entgegengesetzten Ergebnissen, und doch läßt sich kaum behaupten, daß sie einander widerlegten. Beide greifen das Problem von einem so verschiedenen Standpunkt an, daß eine Verständigung von vornherein fast ausgeschlossen erscheint.

Es sei mir erlaubt, dies kurz zu begründen.

Die Rechtswissenschaft unterscheidet, wie bekannt, zwei Arten von Gewalt- oder Abhängigkeitsverhältnissen: die privaten und die öffentlichen, und dieser Unterscheidung entsprechend teilt sie das gesamte Recht in zwei große Gruppen ein, in das öffentliche Recht und in das Privatrecht. Beide sind streng voneinander geschieden. Der Satz, daß öffentliches Recht und Privatrecht nicht miteinander vermengt werden dürfen, bildet die Grundfeste

der Rechtsordnung im modernen Staat. Auf ihm beruht die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz und ihre staatsbürgerliche Freiheit.

Wenden wir diese Unterscheidung auf die Zustände des Mittelalters an, so bemerken wir zwar, daß auch hier die Gewalt- und Abhängigkeitsverhältnisse, die uns begegnen, zwiespältiger Natur sind; sie lassen sich teils dem Begriff des öffentlichen Rechtes teils dem des Privatrechtes einordnen. Aber anders als heute treten im Gemeinschaftsleben des Mittelalters die öffentlichrechtlichen Momente nicht nur stark zurück hinter den privatrechtlichen, sondern es fehlt auch vielfach die feste Scheidelinie, die wir zwischen beiden zu ziehen gewohnt sind. Es tritt im Widerspruch zur modernen Rechtsauffassung ein Streben hervor, die beiden Rechtsgebiete ineinander aufgehen zu lassen; oder richtiger gesagt: beide Rechtsphären erscheinen mannigfach miteinander verquickt, weil der mittelalterliche Mensch von der Wichtigkeit ihrer reinlichen Scheidung offenbar noch wenig durchdrungen ist.

Ich habe an anderer Stelle darzulegen versucht, wie dieser vom Standpunkt der modernen Rechtslehre unbegreifliche Zustand aus der primitiven Beschaffenheit des mittelalterlichen Gemeinschaftslebens heraus ohne Mühe zu verstehen ist. Hier brauche ich nur anzudeuten, wie er sich im Bereich des frühmittelalterlichen Gewerberechtes geltend macht.

Die Gewalt, die der frühmittelalterliche Stadtherr über die Stadt ausübt, trägt nach unseren Rechtsbegriffen einen öffentlich-rechtlichen Charakter; sie will sich alle Insassen der Stadt unterwerfen, ohne Rücksicht auf die privaten Abhängigkeitsverhältnisse, in denen sie etwa untereinander oder zu auswärtigen Herren stehen. Aber der Gedanke der bürgerlichen Gleichheit ist nur schwach entwickelt. Die Bürgerschaft bildet noch einen sehr kleinen Kreis, worin die persönlichen Beziehungen der einzelnen stark hervortreten. Die Stadtherrschaft benutzt daher das allgemeine Untertanenverhältnis, in dem die Stadtbewohner zu ihr stehen, um zu einzelnen Personen oder zu Personengruppen, die ihr von Wichtigkeit sind, Sonderbeziehungen anzuknüpfen. Dadurch schafft sie Abhängigkeitsverhältnisse in der Stadt, die ihrer rechtlichen Wirkung nach in den Bereich des Privatrechtes fallen und nach dessen Grundsätzen behandelt werden, obwohl sie ihrem Ursprung nach der Sphäre des öffentlichen Rechtes entstammen.

Hierher gehört schon etwa, daß der Bischof von Straßburg nach dem ältesten Straßburger Stadtrecht von sämtlichen Stadtbewohnern eine fünftägige Ackerfron zum Vorteil seiner Gutswirtschaft verlangt. Es ist das ein öffentlicher Dienst zu privaten Zwecken, wie ihn das heutige Recht nicht mehr kennt. Noch drastischer aber tritt dieselbe Tendenz in dem Verhältnis einzelner Handwerkergruppen zum Bischof hervor. Er erläßt ihnen die Ackerfron, um dafür die verschiedenartigsten anderen Dienste zu verlangen; Dienste, die nicht nur in ihrer Zweckbestimmung, sondern auch in ihrer Rückwirkung auf die Dienstpflichtigen selbst nach heutigen Rechtsbegriffen dem

Privatrechte zuzuweisen sind. Die Bauhandwerker z. B. müssen dem Bischof auf Wunsch an jedem Montag für seine Bauten zur Verfügung stehen, die Gastwirte müssen die Abtritte und die Speicher in der bischöflichen Residenz reinigen usw. Auch diese Dienstverpflichtungen gehen in letzter Linie auf das öffentlich-rechtliche Gewaltverhältnis der Stadtherrschaft zurück. Aber in ihrer Wirkung unterliegen sie durchaus den Grundsätzen des Privatrechtes. Sie können Gegenstand privater Rechtsgeschäfte werden. Sie können kraft privater Vereinbarung für jeden einzelnen verändert oder aufgehoben werden. Es ließe sich beispielsweise der Fall denken, daß der Bischof einen von den Handwerkern mit seinen Diensten an einen anderen Herrn weist, damit er für diesen die Arbeiten verrichte, die er bisher dem Bischof schuldete. Für Straßburg ist ein solcher Fall zwar nicht bekannt; aber aus Paris begegnet ein Beispiel dafür bei Gallion (S. 27). Im Jahre 1143 nämlich überwies der französische König zwei Pariser Handwerker, einen Metzger und einen Kürschner, den Brüdern vom hl. Lazarus mit der Maßgabe, daß beide dem Dienste und der Gewalt dieser Brüder ausschließlich unterworfen sein sollten (illorum servitio solum et potestati subdantur); dafür befreite er sie von der Steuer (taille), die sie ihm als Bürger der Stadt Paris bisher geschuldet hatten.

Nun pflegt man nach einem alten Brauche, der in Wahrheit freilich wohl ein Mißbrauch ist, die Dienst- und Abhängigkeitsverhältnisse des Mittelalters, soweit sie nach unsern Rechtsbegriffen als privatrechtliche erscheinen, und dem Lehnsrechte nicht angehören, grundherrliche oder hofrechtliche zu nennen. Nach diesem Sprachgebrauch liegt es nahe, auch die Dienstleistungen der Straßburger Handwerker, trotzdem sie dem Bischof als Stadtherren geleistet werden, hofrechtliche oder grundherrliche zu nennen; denn in ihrer Wirkung sind sie von hofrechtlichen und grundherrlichen Dienstverpflichtungen nicht zu unterscheiden. Und ebenso kann man sagen, die Verfügung des französischen Königs, wodurch die beiden Pariser Handwerker den Brüdern vom hl. Lazarus überwiesen wurden, sei nach Hofrecht geschehen, oder die beiden hätten in hofrechtlicher Abhängigkeit vom König gestanden. So hat Eberstadt in seinem Buch „Magisterium und Fraternitas“ (S. 26) die Sache aufgefaßt; und er hat dementsprechend die Urkunde vom Jahre 1143 benutzt, um die Meinung zu begründen, daß die Pariser Metzger grundherrliche Handwerker des Königs gewesen seien. Aber das erweckt nun doch wieder den Anschein, als ob diese Metzger dem Kreis der Hörigen des Königs entstammten, gleichsam als ob sie oder ihre Vorfahren, bevor sie nach Paris einwanderten, irgendwo auf dem Lande als unfreie Zinsbauern oder als Knechte des Königs gesessen hätten; und das braucht durchaus nicht zuzutreffen. Diese Pariser Metzger konnten vielmehr, bevor sie sich in Paris niederließen, ebensogut Hörige irgendeines anderen Herren oder auch vollkommen freie Leute gewesen sein. Mit angestammter Hörigkeit hat ihr Abhängigkeitsverhältnis zum König nichts zu tun. Zu seiner Begründung ge-

nügt allein schon die Stadtherrschaft, die der König über die Einwohner von Paris ausübt. Man darf deshalb Gallion recht geben, wenn er gegen Eberstadts Auffassung einwendet, die Überweisung der beiden Pariser Handwerker an die Brüder vom hl. Lazarus sei nicht kraft Hofrechts erfolgt, da die beiden in der Urkunde ausdrücklich als burgenses Parisienses bezeichnet würden, also — wie ich ergänzen möchte — als Leute, über die der König kraft seiner Stadtherrschaft verfügt.

Ein Fall, der mit diesem zu vergleichen ist, begegnet auch in W. Müllers Untersuchung. Hier wird (S. 29) die Vita Gebehardi episcopi Constantinensis zitiert, derzufolge der Bischof von Konstanz bei der Gründung des neben der Stadt gelegenen Klosters Petershausen (i. J. 983) Handwerker aller Art bestimmt habe, die dem Kloster fortan dienen, dafür aber von der Abgabe des Sterbfalles, der sie bisher unterlagen, befreit sein sollten. Da das Kloster nicht mehr als zwölf Insassen zählte, so handelte es sich natürlich nur um gelegentliche Dienstleistungen, welche diese Handwerker zu übernehmen hatten, nicht um ständige und ausschließliche Arbeit im Dienste des Klosters. Müller nimmt daher wohl mit Recht an, daß die betreffenden Handwerker Gewerbetreibende waren, die für gewöhnlich in der Stadt ihrem Berufe nachgingen. Ist das richtig, so liegt die Vermutung nahe, daß ihre Überweisung an das Kloster — gerade so wie das hinsichtlich der beiden Pariser Handwerker der Fall war — kraft stadtherrlicher und nicht kraft grundherrlicher Gewalt erfolgte; denn der Bischof wählte diese Handwerker, die den verschiedensten Berufszweigen angehörten, aus einer größeren Menge aus, und solch eine größere Menge von Handwerkern stand ihm doch wohl nur als Stadtherrn, nicht aber als Grundherrn zur Verfügung. Daß die Handwerker ihm die Todfallsabgabe schuldeten, spricht nicht dagegen; denn wie andere Leistungen konnte auch diese schließlich kraft stadtherrlicher Gewalt erzwungen werden.

Solch strenge Abhängigkeit unterscheidet sich aber freilich ihrer rechtlichen Wirkung nach in nichts von dem, was man Hörigkeit zu nennen pflegt. Wir verstehen also, daß Müller die Konstanzer Handwerker ebenso wie die Straßburger kurzweg als Hörige des Bischofs betrachtet. Für Müller verschmilzt im Hinblick auf die Gleichartigkeit der Rechtswirkung stadtherrliche Untertänigkeit und Hörigkeit in eins. Die Identität der beiden Begriffe bildet die Voraussetzung seiner Erörterungen, genau so wie ihre Gegensätzlichkeit den Ausgangspunkt der Gallionschen Untersuchung bildet. Der Satz, auf den Gallion immer wieder zurückkommt: die Pariser Handwerker sind städtische, keine grundherrlichen, hat von Müllers Standpunkt aus betrachtet gar keinen rechten Sinn; denn „städtische" (was hier etwa soviel sagen will als „unter stadtherrlicher Obrigkeit stehend" oder kurzweg „stadtherrlich") ist für ihn im Zusammenhang seiner Betrachtungen mit „grundherrlich" gleichbedeutend. Er gebraucht das Wort Stadtherrschaft selbst dabei freilich nicht.

Er setzt den von Seeliger eingeführten Ausdruck „Bannherrschaft" dafür ein, worunter er zwar eine erweiterte Grundherrschaft versteht, aber — anders als es wohl den sorgfältig abgewogenen Formulierungen Seeligers selbst entspricht — immer doch eben eine grundherrschaftliche Gewalt. So begreift es sich wohl, daß eine Verständigung über die Hofrechtstheorie vom Standpunkt unserer beiden Autoren aus zum mindesten recht schwierig ist; und wie es ihnen geht, so geht es den um die Hofrechtstheorie streitenden Parteien zumeist.

Der Fehler liegt, wie mir scheint, auf beiden Seiten. Die einen tragen dem nach unseren Begriffen öffentlich-rechtlichen Element nicht genügend Rechnung, welches die frühmittelalterliche Stadtherrschaft trotz aller privatrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse, die sie schafft, doch unzweifelhaft in sich trägt, und auf dem gerade ihre Entwicklungsfähigkeit im Gegensatz zur Grundherrschaft beruht. Und die anderen verkennen, daß diese Stadtherrschaft trotz ihres öffentlich-rechtlichen Kernes doch etwas wesentlich anderes ist als ein Institut des öffentlichen Rechtes im Sinne der modernen Jurisprudenz. Während die Anhänger der Hofrechtstheorie nichts als die Hörigkeitsverhältnisse sehen, die der mittelalterlichen Stadtherrschaft entspringen, lassen die Gegner diese Hörigkeitsverhältnisse wie etwas Nebensächliches außer Betracht. Gewiß mit Unrecht; denn es kann doch kein Zweifel darüber obwalten, daß wir vom Standpunkt moderner Staats- und Rechtsauffassung eine höchst auffällige Erscheinung darin zu erkennen haben; eine Erscheinung, die auf einen fundamentalen Unterschied der mittelalterlichen und modernen Rechts- und Staatsentwicklung hinweist. Eine Verständigung wird zwischen den streitenden Parteien erst dann möglich werden, wenn man darauf verzichtet, die Gewaltorganisation der frühmittelalterlichen Stadt mit Gewalt in die Begriffe des grundherrschaftlich-privaten und des öffentlichen Rechtes hineinzuzwängen, die von ganz anderen Verhältnissen abgezogen sind und in ihrer Gegensätzlichkeit auf diese frühmittelalterlichen Zustände ganz und gar nicht passen. Die Frage darf nicht gestellt werden, ob die Verfassungseinrichtungen der frühmittelalterlichen Stadt und ihres gewerblichen Lebens der Sphäre des Privatrechts oder der des öffentlichen Rechts angehört, sondern es gilt festzustellen, inwiefern in diesen Verfassungseinrichtungen Elemente aus beiden Rechtsphären zusammenfließen, und wieso ein solches Zusammenfließen damals möglich war, während uns heut die Begriffe öffentliches Recht und privates Recht als kontradiktorische Gegensätze erscheinen.

Bin ich nun aber auch der Meinung, daß die Verfasser der beiden vorliegenden Arbeiten mit ihrer prinzipiellen Stellungnahme für und wider die Hofrechtstheorie den rechten Weg zur Lösung des Problems nicht gefunden haben, so behalten ihre Arbeiten in dem, was sie sonst bringen, doch ihren Wert als gehaltvolle Beiträge zur Gewerbegeschichte. Insbesondere kommt

die Untersuchung W. Müllers in einem wichtigen Punkte zu Ergebnissen, die für das Verständnis der älteren gewerblichen Zustände von erheblicher Bedeutung sind.

Müller nimmt die Untersuchung des Problems vom Ursprung der Zünfte da auf, wo sie seit dem Erscheinen von Keutgens „Ämter und Zünften" stehen geblieben war. Er beginnt nach einem kurzen Überblick über die bisherige Forschung mit einer lehrreichen Untersuchung über die wirtschaftliche Lage und den Stand der Handwerker im frühen Mittelalter. Dabei unterscheidet er drei Typen von Handwerkern: 1. solche die persönlich und wirtschaftlich unabhängig waren; 2. solche die in Abhängigkeit von einer Grundherrschaft standen, ihr zu Abgaben und Diensten verpflichtet waren, im übrigen aber als „wirtschaftlich frei" ihrem Erwerb in der Stadt ungehindert nachgehen konnten; und 3. Handwerker, die dem Gesinde eines Herrschaftshofes angehörten, von der Herrschaft ihren Unterhalt empfingen und dafür ausschließlich für den herrschaftlichen Bedarf produzierten.

In der zweiten Klasse sieht Müller die Masse der frühmittelalterlichen Handwerker vertreten. Zu dieser Klasse rechnet er u. a. die Straßburger, die Trierer und die Pariser Handwerker, die dem Stadtherrn zu bestimmten Diensten verpflichtet erscheinen, wobei er wie bemerkt die Stadtherrschaft im Sinne Seeligers als Bannherrschaft auffaßt. Derselben Klasse weist er vor allem aber auch die Mehrzahl derjenigen Handwerker zu, die bisher für Hofhandwerker im engeren Sinne galten und demgemäß unter die dritte Klasse gerechnet wurden; z. B. die im Capitulare de villis erwähnten.[1] Er zeigt dabei auf Grund eines umfangreichen und wertvollen Materials, daß zwischen den sog. Hofhandwerkern und den herrschaftlich-abhängigen aber wirtschaftlich-freien Handwerkern ein so scharfer Unterschied, wie man bisher angenommen, nicht bestand. Auch die Hofhandwerker erfreuten sich trotz ihrer Dienstverpflichtungen gegen die Herrschaft vielfach einer mehr oder minder weitgehenden wirtschaftlichen Freiheit. Für die Hofhandwerker der späteren Zeit war dies ja schon bekannt; für die frühere Zeit aber galt die Meinung, daß die Herrschaft die ganze Arbeitskraft dieser Leute absorbierte. In dem Nachweis, daß diese Annahme keineswegs zutrifft, möchte ich das wichtigste Ergebnis der ganzen Arbeit erblicken. Die Zahl der in die dritte Klasse gehörigen Hofhandwerker schmilzt damit natürlich sehr zusammen. Aber auch die Zahl der in die erste Klasse gehörigen freien Handwerker hält Müller für eine verschwindend kleine. Der Beweis, den er dafür vorbringt, erscheint mir freilich anfechtbar. Im Grunde genommen hätte Müller ihn, für die nachfränkische Zeit wenigstens, überhaupt nicht erst zu führen brauchen; denn er geht bei dieser ganzen Untersuchung von der Voraussetzung aus, daß die

[1] Ähnliche Ansichten wie Müller vertritt hinsichtlich der Handwerker des Capitulare de villis auch B. Steinitz in einem fast gleichzeitig erschienenen Aufsatz der Vjschr. f. Soz. u. WG. IX, 360.



Grundherrschaft — wie das Seeliger in seinem bekannten Buche ausgeführt hat — in den Bannbezirken und damit auch in den Städten Freie wie Unfreie ihrer Dienst- und Abgabepflicht unterworfen habe (S. 33, n. 2); woraus im Sinne Müllers zu schließen wäre, daß ganz freie Handwerker sich in der Stadt überhaupt nicht behaupten konnten.

Damit ist die Ansicht, daß der Handwerkerstand sich aus Hofhandwerkern, d. h. aus abhängigen Leuten entwickelt habe, die ursprünglich ganz im Dienste ihrer Herrschaft arbeiteten, abgelehnt. Aber die Hofrechtstheorie ist damit nicht preisgegeben; von Below hatte sie vornehmlich dadurch bekämpft, daß er zwischen Hofhandwerkern und wirtschaftlich freien Handwerkern scharf unterschied. Indem Müller (S. 52) betont, daß eine feste Grenze zwischen beiden sich nicht ziehen lasse, verschwimmen diese Gegensätze ineinander, und es bleibt für ihn nur die Tatsache bestehen, daß die allermeisten Gewerbetreibenden des Mittelalters ursprünglich herrschaftlich-abhängige Handwerker gewesen seien. Die Frage, wie aus diesen abhängigen Handwerkern der freie Handwerkerstand der späteren Zeit entstand, läßt Verfasser unberührt. Nicht die Entstehung des Handwerkerstandes sondern der Ursprung der Handwerkerzünfte beschäftigt ihn; und in dieser Frage bekennt er sich rückhaltlos zur Hofrechttheorie. Er leugnet nicht, daß seit Ausgang des 11. Jahrhunderts sich Zünfte nachweisen lassen, die kraft freier Einung und obrigkeitlicher Anerkennung entstanden, ohne Beziehung zu irgendeiner grundherrschaftlichen Gewalt. Aber, sagt er, diese Zünfte hatten bereits ältere Handwerkerorganisationen vor Augen, die ihnen als Muster und als Anregung dienen konnten; und das eben waren grundherrliche Handwerkerverbände. Keutgen hatte eine Organisation der Hofhandwerker nach Berufen in Abrede gestellt, schon weil ihre Zahl dazu viel zu klein gewesen sei. Dies Argument vermag Müller zu entkräften, da ja nach seinen Ausführungen eine scharfe Scheidung zwischen den Hofhandwerkern im engeren Sinne und den übrigen herrschaftlich-abhängigen Handwerkern nicht bestand. Die berufliche Gliederung innerhalb der Grundherrschaft konnte sich also auf beide Gruppen, und damit auf die Masse der abhängigen Handwerker überhaupt erstrecken; und daß diese Masse der abhängigen Handwerker in der Tat nach Berufen unter herrschaftlichen Vorstehern oder Meistern gegliedert war, dafür glaubt Müller eine ganze Reihe von Belegen und Erwägungen geltend machen zu können.[1] Aber freilich, fast alle seine Argumente sind beweiskräftig nur unter der Voraussetzung, daß stadtherrliche Abhängigkeit und grundherrliche Abhängigkeit in bezug auf die frühmittelalterliche Handwerkerschaft identische Begriffe seien; und gerade dies wird von den Gegnern der Hofrechttheorie bestritten! Das ist der Haupteinwand, den man erheben muß.

Zwei Bedenken untergeordneter Art möchte ich daneben noch geltend machen. Müller meint, das straßenweise Zusammenwohnen der berufsgleichen

[1] Vgl. dazu auch Steinitz a. a. O.

Handwerker sei aus dem Streben der Herrschaft zu erklären, das Dienst- und Abgabenwesen ihrer abhängigen Leute zu regeln und zu erleichtern. Das ist eine zum mindesten einseitige Auffassung. Die örtliche Konzentration der Berufe wird durch eine ganze Reihe von Momenten gefördert; insbesondere ist sie durch das Interesse des gewerblichen Verkehrs selbst geboten und begegnet demgemäß vielfach auch da, wo ein Zwang von oben nicht in Frage kommt. Mein zweites Bedenken richtet sich gegen die Gleichsetzung von Ämtern und Zünften. Müller weist im Grunde nur die Existenz von Handwerksämtern nach. „Diese Handwerksämter sind die ältesten Innungen“ sagt er S. 67. Aber solch einem „Amt“ braucht nicht ohne weiteres ein genossenschaftlicher Verband derer, für die das Amt eingerichtet ist, zu entsprechen. Schon Wilda hat gegen Hüllmann betont, daß durch Einrichtung eines Aufsichtsamtes ebensowenig eine Zunft geschaffen werde, wie durch Ernennung eines Polizeidirektors eine Stadtgemeinde. — Aber dies nur nebenbei. Anzuerkennen bleibt, daß Müller unsere Kenntnis der älteren Gewerbeverhältnisse in dankenswerter Weise erweitert hat. Lehrreich ist seine Arbeit auch schon durch die Heranziehung wichtiger französischer Quellen, besonders des Urbars von Centula, dessen Datierung ein eigener Exkurs gewidmet ist. Ein zweiter Exkurs beschäftigt sich mit dem Ursprung und Charakter der viel bestrittenen Hauban-Abgabe, die in scharfsinniger Weise auf eine den alten karolingischen Heerbann ablösende Heerbannfron zurückgeführt wird. Verunglückt erscheint mir die Erörterung über die becherarii episcopi des ersten Straßburger Stadtrechtes auf S. 34ff. Verfasser hat meines Erachtens übersehen, daß in der genannten Quelle zwischen dem ordentlichen Becherbedarf der bischöflichen Hofhaltung und dem außerordentlichen, durch die großen Hoftage (curiae) verursachten unterschieden wird.

Über die Einzelheiten der Untersuchung Gallions kann ich mich kürzer fassen, da sie neue Wege nicht einschlägt. Sie beschränkt sich darauf, die Polemik, die früher schon von Below gegen Eberstadt geführt hat, zu ergänzen, indem sie noch einmal das Quellenmaterial zur ältesten Geschichte der Pariser Zünfte im Zusammenhang nachprüft. Ihr Wert besteht in dem Überblick, den sie uns über dieses Quellenmaterial und über die Zustände des Pariser Gewerbelebens im 12. und 13. Jahrhundert gibt. Sie ist um so mehr zu begrüßen, als die älteren französischen Gewerbeverhältnisse trotz der Arbeiten Eberstadts in Deutschland bisher nur wenig bekannt geworden sind. Die Polemik leidet unter einer gewissen Sorglosigkeit in der Begriffsbildung, die zum Teil wohl damit zusammenhängt, daß Verfasser die deutsche Sprache in stilistischer Hinsicht nicht vollkommen beherrscht.[1]

Prag. Paul Sander.

[1] Zur Frage „Handwerker und Hofrecht“ werde ich mich im nächsten Heft äußern. Gerh. Seeliger.

Noch ein neuer Gesichtspunkt zur Auslegung der Gelnhäuser Urkunde.

Im Jahre 1910 ließ ich in dieser Zeitschrift eine Besprechung des Buches von F. Güterbock „Der Prozeß Heinrichs des Löwen" erscheinen, in der ich zuerst die im großen und ganzen und vor allem in sachlicher Beziehung richtige Auslegung der berühmten Gelnhäuser Urkunde über die Verleihung des Herzogtums Westfalen an das Erzbistum Köln gab. Diese Auslegung war von entscheidender Wichtigkeit für die Erkenntnis der tatsächlichen Hergänge beim Sturze des großen Herzogs. Bei ihrer Begründung lief mir nun aber leider, wie es nach dem damaligen Stande unseres Wissens aufgefaßt werden mußte, ein Irrtum hinsichtlich des Sprachgebrauches der Kaiserurkunden jener Zeit unter, und dieser Irrtum, obgleich ich ihn dann in einer Berichtigung so bald als möglich widerrief und zugleich in seiner Bedeutung für das Ganze meiner Auslegung aufhob, ohne darum deren sachlichen Charakter irgendwie zu ändern, gab Herrn Professor J. Haller in Gießen den Anlaß, mich in einer ein Jahr nach meiner Kritik und zwar im Archiv für Urkundenforschung[1] erschienenen neuen Arbeit über die Frage gegen Recht und Billigkeit zurückzusetzen. Er erwähnte mich nur zweimal[2] in lediglich ablehnendem Tone und stellte obendrein in den Eingang seiner Darlegungen über die Gelnhäuser Urkunde den Satz: „Um ihre Erklärung hat sich schon mancher bemüht, aber man könnte nicht sagen, daß irgendwer dabei wirklichen Erfolg gehabt hätte."[3] Mit diesem Satze vergleiche man die Bemerkung von K. Hampe in der Historischen Zeitschrift (1912) Bd. 109, S. 50, Anm. 2: „Hier (nämlich eben in der Auslegung der Urkunde) hatte C. Schambach, Historische Vierteljahrschr. XIII, 87 u. 279 in der Hauptsache schon ähnlichen Widerspruch gegen Güterbocks Ausführungen erhoben."

Zu desto größerer Genugtuung gereicht es mir nun, im folgenden nachweisen zu können, daß jener mir so zum Nachteile gewendete Irrtum trotz der von diplomatischer Unerfahrenheit zeugenden Form, in der ich ihn ausgesprochen, in der Sache selbst, nämlich in der syntaktischen Auflösung desjenigen Passus der Urkunde, um den es sich hierbei allein handelt, vorerst noch lange kein Mißgriff, sondern im Gegenteil ein sehr glücklicher Griff war, dem voraussichtlich noch der endgültige Sieg zufallen dürfte.

Um auch denjenigen Lesern, die den Gang der bisherigen Erörterungen über das Problem nicht mit allen Einzelheiten vor Augen haben, die erforderliche Unterlage für das Verständnis dieses Nachweises zu bieten, führe ich den bezüglichen Urkundenpassus noch einmal im Wortlaute an, und zwar in der syntaktischen Gliederung, die ich ihm damals in der Kritik gegeben habe. Hierbei bitte ich auf das mit einem Stern bezeichnete Wort besonders

[1] Bd. III, S. 295—450. Sonderabdruck. Leipzig, Veit u. Comp., 1911.

[2] S. 302, Anm. 2 u. 404, Anm. 1. [3] S. 356.

zu achten. An dieser Stelle des Passus habe ich als Erster ein abschriftlich überliefertes, aber sinnstörendes quia als emendationsbedürftig bezeichnet und die Konjektur querela gemacht, während Haller, in diesem Punkte, wie noch in anderen, meine Wege wandelnd, ein trina einsetzte. Also der Passus lautet:

Proinde tam presentium quam futurorum imperii fidelium noverit universitas.

Allen gegenwärtigen wie zukünftigen Getreuen des Reiches tun wir kund und zu wissen,

qualiter Henricus quondam dux Bawarie et Westphalie, eo quod ecclesiarum dei et nobilium imperii libertatem possessiones eorum occupando et iura ipsorum imminuendo graviter *oppresserit*, ex instanti principum querimonia et multorum nobilium *querela citatione vocatus maiestati nostre presentari **contempserit** et pro hac contumacia principum et sue conditionis Suevorum proscriptionis nostre **inciderit** sententiam.

Deinde, quoniam in ecclesias dei et principum et nobilium iura et libertatem grassari non *destiterit*, tam pro illorum iniuria quam pro multiplici contemptu nobis exhibito ac precipue pro evidenti reatu maiestatis sub feodali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam, eo quod se absentasset nec aliquem pro se misisset responsalem, contumax iudicatus est[1],

wie Heinrich, ehedem Herzog von Bayern und Westfalen, deshalb, weil er die Freiheit der Gotteskirchen und das Recht des Reichsadels durch Besetzung ihrer Güter und durch Schmälerung ihrer Rechte schwer bedrückt hat, auf der Fürsten dringende Klage und zahlreicher Adligen Beschwerde vorgeladen, sich unserer Majestät zu stellen verschmäht hat und wegen dieses Nichterscheinens dem auf unsere Acht lautenden Spruch der Fürsten wie der Schwaben seines Standes verfallen ist.

Sodann ist er, da er gegen die Kirchen Gottes und gegen Rechte und Freiheit der Fürsten und Adligen zu wüten nicht aufhörte, sowohl wegen des Unrechtes gegen jene als auch wegen der vielfachen uns erwiesenen Nichtachtung und insbesondere wegen seines offenkundigen Majestätsverbrechens nach Lehnrecht durch gesetzmäßige dreimalige Ladung vor uns beschieden und, weil er ausblieb und auch keinen Bevollmächtigten an seiner Statt sandte, als Nichterschienener abgeurteilt worden[1],

---

[1] Die richtige Übersetzung für contumax iudicatus est ist, wie ich in der Berichtigung schon betont habe, „für ungehorsam erklärt worden". In der Kritik hatte ich mich in der Übersetzung der Einzelausdrücke zunächst möglichst eng an G. angeschlossen.

ac proinde tam ducatus Bawarie quam Westfalie et Angarie quam etiam universa que ab imperio tenuerit beneficia per unanimem principum sententiam in sollempni curia Wirciburc celebrata ei abiudicata sunt nostroque iuri addicta et potestati.
und so sind durch einmütigen Fürstenspruch auf dem feierlichen Tage zu Würzburg die Herzogtümer Bayern und Westfalen-Engern wie auch alle Reichslehen ihm aberkannt und unserem Verfügungsrecht und Machtbereich zugesprochen worden.

Mein anscheinender Irrtum, den ich mit der vorstehenden Gliederung des Passus beging, bestand nun darin, daß ich entgegen dem Brauche der Kaiserurkunden damaliger Zeit das qualiter, das den Übergang von der Promulgatio zur Narratio bildet, mit einem Konjunktiv (contempserit et ... inciderit) verband — der Indikativ ist vielmehr das damals Übliche —. Mit der Erkenntnis dieses Irrtumes kam anscheinend auch meine schöne Auflösung des verwickelten Passus in zwei selbständige Sätze, wie sie vorstehend wiedergegeben ist, zu Fall, und so widerrief ich dieselbe denn auch in meiner Berichtigung, indem ich jedoch zugleich entschieden betonte und nicht nur betonte, sondern auch bewies, daß die sachliche Auffassung des Passus, die ich hiermit recht schlagend hatte dartun wollen, nämlich die Auffassung, daß die Eröffnung des Lehnsverfahrens erst nach Schluß des Achtverfahrens aus ihm hervorgehe, keineswegs hinfällig werde.

Ich hatte mich aber überhaupt zu schnell ins Bockshorn jagen lassen. An sich war nämlich jene Zweiteilung äußerst bestechend — davon kann und muß sich jeder Leser ohne weiteres überzeugen —. Hätte ich also zunächst in meiner Entdeckerfreude nicht trotz Männern wie Ficker und Waitz für überflüssig gehalten noch besondere Nachforschungen über den Sprachgebrauch der Zeit hinsichtlich des qualiter anzustellen, sondern hätte ich sie noch angestellt (oder hätte ich sie wenigstens nachher gleich angestellt, als ich auf meinen vermeintlichen Fehler aufmerksam gemacht worden war) und hätte ich dabei auch nur **ein** Beispiel für das qualiter mit Konjunktiv in der besagten Stellung in einer Kaiserurkunde der Zeit entdeckt, so hätte ich mich, eben auf die sonstige Sinnfälligkeit meiner Erklärung pochend, hinter dieses Beispiel verschanzen können und hätte damit eine Position eingenommen, aus der ich so leicht nicht hätte vertrieben werden können, und die sicherlich vor allem zehnmal fester gewesen wäre als die Güterbocksche.

Inzwischen habe ich nun in einigen Tagen des Nachforschens nicht nur eines, sondern sechs solcher Beispiele für das 12. Jahrhundert gefunden. St. 2971 heißt es in einer Urkunde Kaiser Heinrichs IV. von 1104 Juni 5: Notum sit ..., qualiter Bruno venerabilis .... archiepiscopus nostram imperialem adierit clementiam postulans etc.; St. 3240 in einer Urkunde Kaiser Lothars von Sachsen von 1129 Februar 10: notum esse volumus ..., qualiter proclamationem Gerhardi abbatis ... audierimus et qualiter ... determina-

verimus; St. 3566 in einer Urkunde König Konrads III. von 1149 August 24: scire volumus . . ., qualiter dive memorie avus noster Heinricus . . . allodium Hircenouwe nomine legaliter tradiderit; St. 3670 in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1153 Mai 29: notum esse volumus, qualiter dive memorie predecessor noster Cunradus rex . . . abbatiam in Hildewardeshusen . . . includendis sanctimonialibus aptaverit; St. 3775 in einer Urkunde desselben von 1157 August 3: Ad . . . noticiam pervenire volumus, qualiter fidelis noster Marcwardus de Grumbach . . . capellam beati Petri apostoli in monte apud Utricheshusen . . . super altare sancti Georgii . . . devote obtulerit et irrefragabiliter contradiderit; St. 4060 in einer Urkunde desselben von 1166 Januar 8: notum facimus . . ., qualiter olim aquenses prepositi . . . quedam bona ad preposituram aquensem pertinentia necessitatis fratrum subvenientes eis contulerint. Aber ich denke gar nicht einmal mehr daran, mich auf diese Beispiele zu berufen, die sich vielleicht noch sehr vermehren ließen, sondern die Sache läuft noch ganz anders hinaus.

Alles ändert sich mit einem Schlage, wenn ich jetzt hintrete und die Urkunde als Empfängerurkunde anspreche. Daß dieser Gedanke keineswegs unerhört ist, dafür will ich als Beweis, wenn es dessen überhaupt noch bedarf, anführen, daß Haller ihn schon an zwei Stellen seiner Arbeit äußert. Sobald man ihn aber zur Voraussetzung macht, schwindet auf einmal ebenso der Zwang wie die Berechtigung anzunehmen, daß die Urkunde in allen wesentlichen Punkten nach den damaligen Gepflogenheiten der kaiserlichen Kanzlei stilisiert sein müsse. Kann ich also die Belege dafür beibringen, daß die Verbindung von qualiter mit dem Konjunktiv in den Privaturkunden der Zeit — „Privaturkunden" hier in der Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I², 3 für das frühere Mittelalter gegebenen Definition verstanden, wonach unter den Begriff insonderheit auch die Bischofsurkunden fallen — keineswegs so selten ist, so ist auf einmal meine volle Berechtigung dargetan, das qualiter in dem Passus der Urkunde mit dem Konjunktiv zu verbinden, so wie ich es in der vorstehend wiedergegebenen Gliederung desselben getan habe. Mit dem Hinweis auf den andersartigen Sprachgebrauch der kaiserlichen Kanzlei läßt sich dann dagegen vorerst nicht mehr ankommen, sondern wer diesen Einwand dagegen mit Recht vorbringen will, muß mir erst einmal die Unmöglichkeit dartun, die Urkunde als Empfängerurkunde zu betrachten.

Jene Belege habe ich aber nun bei derselben Nachforschung, die mir obige Beispiele für qualiter mit dem Konjunktiv in Kaiserurkunden des 12. Jahrhunderts eingetragen hat, in ausreichender Zahl, nämlich in Zahl von fünfzig, gefunden, und ich kann hier mit Bestimmtheit versichern, daß sich diese Zahl noch leicht vermehren ließe. Und damit ergibt sich dann eben die oben schon ausgesprochene Sachlage, daß mein angeblicher Mißgriff ein sehr glücklicher Griff gewesen sein dürfte, und daß meiner oben wiedergegebenen Gliederung des Passus doch noch der endgültige Sieg zufallen dürfte.

Ich lebe um so mehr dieser Hoffnung, als ich mich inzwischen überzeugt habe, daß auch die Hallersche Erklärung in grammatisch-syntaktischer Hinsicht im geringsten nicht das Lob verdient, das ich ihr in einer Erklärung gegen Güterbocks Kampfesweise selbst schon gespendet habe. Ich werde dies baldmöglichst genauer darlegen an einer anderen Stelle, wo ich das gesamte Problem noch einmal zusammenfassend behandeln werde. Auf Eines aber möchte ich schon hier gleich noch hinweisen, was mit dem Erscheinen der Hallerschen Arbeit die Lage noch viel mehr zugunsten meiner Erklärung gestaltet hat, als sie ohnehin schon gestaltet war. Haller hat nämlich seiner Arbeit einen neuen Text der Urkunde beigegeben, und dabei hat er für den fraglichen Passus zwei neue Lesarten gebracht, die, sofern sie richtig sind, die schönste Bestätigung bilden, die für die Richtigkeit meiner Erklärung nur noch erbracht werden konnte: es sind die Lesarten oppresserat für bisher oppresserit und destitit für bisher destiterit. Diese zwei Lesarten werfen mit einem Schlage die eigene Erklärung Hallers wie diejenige Güterbocks über den Haufen, indem sie den bei beiden vorausgesetzten Parallelismus der Verba oppresserit, contempserit, inciderit und destiterit aufheben. Was bewirken sie aber nun hinsichtlich meiner Erklärung? Sie lassen den Konjunktiv ausgerechnet nur da noch stehen, wo ich ihn als von dem qualiter regiert ansah. Und obendrein werden mit der Verwandlung der zwei Konjunktive oppresserit und destiterit in den Indikativ auch noch die letzten Einwände behoben, die sich rein grammatisch-syntaktisch aus ihr selbst heraus gegen diese meine Erklärung noch machen ließen. Hierauf sehe ich also nun der von Güterbock angekündigten neuen Schrift, wie jedem anderen Angriff, mit noch größerer Ruhe entgegen, als ich ihr ohnehin schon entgegensah.

Heidelberg. Carl Schambach.

Der erste Entwurf des Verfassungsausschusses des Frankfurter Parlaments über die Abschnitte: Reichsoberhaupt und Reichsrat.

Dadurch, daß Droysen dem ersten Bande der Verhandlungen des Verfassungsausschusses den zweiten nie hat folgen lassen, sind wir leider über die ersten Beratungen des Verfassungswerkes vom Jahre 1848/49 nur sehr unvollkommen unterrichtet. Wir kennen nicht einmal die Vorentwürfe, die im Verfassungsausschusse aufgestellt wurden, für den ganzen Umfang der Verfassung. Nur für die Abschnitte: Grundrechte, Reich und Reichsgewalt hat Droysen die Entwürfe im ersten Bande abgedruckt (Anlage 4 und Anlage 15). Und doch sind diese Entwürfe der Subkommission in vielem überaus interessant, wie es denn überhaupt sehr zu wünschen wäre, daß der jetzige Besitzer der Droysenschen Papiere, Herr Professor R. Hübner in Gießen, sich entschlösse, uns die ganzen Verhandlungen des Verfassungsausschusses einschließlich derer der Subkommission zu erschließen.

Durch einen Zufall bin ich in der Lage, wenigstens ein weiteres Stück des Vorentwurfes zu veröffentlichen. Der Bevollmächtigte des Großherzogtums Hessen bei der Zentralgewalt, Reinhard Eigenbrodt, übersendet seiner Regierung mit einem Bericht vom 15. Dezember 1848 „den von der Subkommission des Verfassungsausschusses herrührenden Entwurf" der Abschnitte der Verfassung vom „Reichsoberhaupt" und vom „Reichsrat". Es ist eine Abschrift. Ihre Zuverlässigkeit erhellt daraus, daß sich in den Papieren Eigenbrodts, die mir sein Sohn liebenswürdigerweise zur Verfügung gestellt hat, ein Druck desselben Wortlautes vorfindet, auf einem Papierstreifen, einseitig, wie die Entwürfe der Subkommission gedruckt zu werden pflegten.

Zu dem Entwurfe selbst bemerkt Eigenbrodt: „Soviel verlautet, wird dieser Entwurf die Majorität im Verfassungsausschuß nicht gewinnen. Welcker hat auf einen mehrjährigen Turnus unter den regierenden Fürsten von Preußen, Österreich und Bayern angetragen, andere wollen die bekannte Trias, noch andere gar ein Wahlreich." Er hatte mit dieser Vermutung recht, insofern zwar im Verfassungsausschuß beschlossen wurde, die Würde des Reichsoberhauptes solle einem regierenden Fürsten übertragen werden, aber weder Erblichkeit, noch Wahl auf Lebenszeit, noch Turnus eine Mehrheit im Ausschuß auf sich vereinigten. (Vgl. den Entwurf des Verfassungsausschusses in Stenographische Berichte der konstituierenden Nationalversammlung herausgegeben von Wigard, Bd. VI, S. 4675.) Ist schon dies eine bedeutende Abweichung vom Entwurf der Subkommission, so finden sich noch einige andere, die in der gleichen Richtung liegen. Die von der Subkommission vorgeschlagene Unverantwortlichkeit des Kaisers wird gestrichen, dem Kaiser bleibt zwar das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, es ist ihm aber nicht mehr ausschließlich übertragen. Vor allem wird der Titel des Kaisers geändert. Die Subkommission hatte, ihrer ganz allgemeinen zentralistischen Tendenz folgend, vorgeschlagen: Kaiser von Deutschland, der Ausschuß stellt sich mit dem Titel Kaiser der Deutschen konsequent auf den von der Versammlung eingenommenen Standpunkt der Volkssouveränität. Dafür läßt das Plenum des Ausschusses wiederum zwei Fragen offen, die die Subkommission schon entschieden hatte; das Plenum bestimmt nicht über den Sitz der Reichsregierung und es legt keine Bewilligungsperiode für die Zivilliste fest. Geringer sind die Unterschiede in dem Abschnitt vom Reichsrat. Die Subkommission nimmt noch an, daß die kleineren Einzelstaaten zu Verbänden zusammengeschlossen werden sollen, seien es Kreise, seien es bloße Zweckverbände zur Wahl bestimmter Vertreter für Reichsrat und Staatenhaus. Das Plenum geht also hier weiter in der Anerkennung der einzelstaatlichen Souveränität, die sich ja dann gemäß den Wünschen der Regierungen (vgl. die erste Kollektivnote) schließlich in dieser Beziehung wenigstens vollständig durchsetzte. Zu dem Ganzen vergleiche man die Ausgabe der Reichsverfassung von 1849 mit Entwürfen, die von mir besorgt soeben im Verlag von

Marcus & Weber in Bonn als Heft 114 der Lietzmannschen Kleinen Texte erschienen ist.

Das Reichsoberhaupt.

Art. I.

§ 1.

Die Würde des Reichsoberhauptes ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser von Deutschland.

§ 2.

Der Sitz der Reichsregierung ist zu Frankfurt a. M.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung seyn.

Minoritäts-Erachten zu § 2.

Ich behalte mir vor, die Gründe, welche für Erfurt als Sitz der Reichsregierung sprechen, hervorzuheben. Beseler.

§ 3.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag bei jedem Thronwechsel festsetzt.

Art. II.

§ 4.

Der Kaiser ist unverletzlich und unverantwortlich. Er übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche, von ihm ernannte Minister aus.

§ 5.

Für die Gültigkeit einer jeden vom Kaiser ausgehenden Regierungshandlung bedarf es der Genehmigung wenigstens eines der Reichsminister.

Art. III.

§ 6.

Der Kaiser hat die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reichs nach Maßgabe der Reichsverfassung.

§ 7.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§ 8.

Dem Kaiser ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

§ 9.

Er schließt die Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Mächten ab ohne Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese nicht verfassungsmäßig vorbehalten ist.

§ 10.

Alle nicht rein privatrechtlichen Verträge, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnisnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei beteiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlags; er verkündet die von ihm sanctionirten Gesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nötigen Verordnungen.

§ 12.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung, — den Fall der Minister-Anklage ausgenommen.

§ 13.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob; er hat die Verfügung über die bewaffnete Macht; überhaupt stehen ihm als Träger der Regierungsgewalt im Reich diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Der Reichsrath.

Art. IV.

§ 1.

Der Reichsrath besteht aus den Bevollmächtigten der deutschen Staaten und Staatenverbände, welche selbständig im Staatenhause vertreten sind. Jeder Staat oder Staatenverband ernennt dazu ein Mitglied; die vier freien Städte werden durch ein Mitglied vertreten.

§ 2.

Der Reichsrath bildet ein Collegium; er versammelt sich am Sitze der Reichsregierung.

§ 3.

Die Beschlüsse des Reichsrathes werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 4.

Die Reichsregierung wird bei den Verhandlungen des Reichsrathes durch die Minister oder deren Commissarien vertreten.

§ 5.

Dem Reichsrathe sind die Gesetzentwürfe, welche die Reichsregierung bei dem Reichstage einbringen will, zur Begutachtung vorzulegen. Der Reichsrath ist verpflichtet, innerhalb 4 Wochen nach Mitteilung des Gesetzentwurfs sein Gutachten darüber abzugeben.

§ 6.

Die Reichsregierung ist befugt, über Vorlagen, welche Maßregeln der vollziehenden Gewalt betreffen, namentlich auch über Verträge mit auswärtigen Mächten, das Gutachten des Reichsrathes einzuziehen.



Minoritätserachten.

Ich wünsche den § 6 so gepaßt:[1]

Die Reichsregierung ist befugt, über Vorlagen, welche Maßregeln der vollziehenden Gewalt betreffen, das Gutachten des Reichsrathes einzuziehen.

Dahlmann.

Zusatz
zu § 19 des Entwurfs über den Reichstag.

Das Budget für die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, die Nachweisungen über die Anwendung der Reichsgelder, endlich die Vorlagen wegen Anleihen und anderen, die Finanzen unmittelbar betreffenden Gegenstände[n] gelangen an das Volkshaus.

Das von dem Volkshause genehmigte Budget wird in dem Staatenhause nur im Ganzen zur Abstimmung gebracht.

Greifswald. Bergsträßer.

---

[1] Druckfehler für: gefaßt.

Kritiken.

Harry Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Erster Band, zweite Auflage. Leipzig, Veit u. Comp., 1912. XVIII und 746 S. Geh. M. 18,—, geb. M. 21,—.

Als vor 25 Jahren Breßlaus Handbuch zum ersten Mal ans Licht trat, war kaum ein Vierteljahrhundert seit dem Wiederaufleben deutscher Forschertätigkeit auf dem Gebiet der Urkundenlehre verflossen; ihre Wiedererwecker, allen voran Theodor Sickel, standen damals mitten im Werk, und Jahr für Jahr gewann der von ihnen vertretene Wissenszweig neue Jünger. So ist das im rechten Augenblick erschienene Buch sogleich ein willkommener Führer für viele geworden und es hat leitend und befruchtend auf die reiche Entwicklung eingewirkt, deren sich die Urkundenlehre auch weiter zu erfreuen hatte. Die Beherrschung des Stoffes, die Zuverlässigkeit der Einzelarbeit und die Fülle des Gebotenen ließen fast darauf vergessen, daß wir es mit einem Torso zu tun hatten. Der einzige, im J. 1889 vollendete Band sollte eine „allgemeine Urkundenlehre" darstellen, ihm wollte Breßlau damals einen zweiten, speziellen Teil folgen lassen, der „im einzelnen von den inneren und äußeren Merkmalen der Urkunden handeln" sollte. Dieser zweite Band ist aber niemals erschienen, er mußte, wie Br. in dem Vorwort der Neuauflage berichtet, wegen persönlicher und sachlicher Gründe zurückgestellt werden. Indem der Vf. jetzt wieder an das Handbuch herantritt, hofft er diesmal „ein abgeschlossenes Ganzes" bieten zu können, freilich nicht genau in demselben Sinn, den er seinerzeit damit verbunden hatte. Sollte einst der ganze zweite Band der Spezialdiplomatik gewidmet werden, so wird er nach den im neuen Vorwort gegebenen Andeutungen nur die um einige neue Kapitel vermehrte Umarbeitung dessen bieten, was schon die zweite Hälfte des alten 1. Bandes enthalten hatte; auch der zu erwartende 2. Band soll sich also, soweit man das jetzt schon vorauszusehen vermag, diesmal in den Bahnen der allgemeinen Urkundenlehre bewegen, denn die „Spezialdiplomatik der Königs- und Papsturkunden wird" abgesehen von einigen geplanten neuen Kapiteln „großenteils in die schon vorhandenen hineingearbeitet werden". Liegt in dieser Veränderung des Planes etwa ein Verzicht gegen früher, so kann die Geschlossenheit des Ganzen dabei nur gewinnen.

Der zu Beginn des Jahres 1912 ausgegebene 1. Band der Neuauflage entspricht nach Inhalt und Anordnung den neun ersten Kapiteln der früheren Auflage, hat aber stark an Umfang zugenommen. In der Hauptsache ist diese Zunahme durch die Benutzung der in den letzten Jahrzehnten hinzugekommenen Literatur verursacht worden, die Br. bis auf die neueste Zeit herab[1] sorgfältig und, wie nicht anders zu erwarten, mit durchaus selbständigem Urteil benutzt hat. Indem nun die Forschung nicht für alle im vorliegenden Band behandelten Gebiete gleichmäßig fruchtbar gewesen ist, gestaltet sich der Umfangsunterschied der einzelnen Abschnitte im Vergleich zur ersten Auflage bald größer, bald kleiner. Am geringsten ist er im 1. und 3. Kapitel, also bei der Darlegung der „Grundbegriffe und Definitionen" sowie der „Urkundenteile und Urkundenarten", sehr mäßig auch im 2., welches die „Geschichte der Urkundenlehre" darlegt, und im 5., das den „Archiven" gewidmet ist. Sieht man von diesem letztgenannten Kapitel ab, wo neben Ehrles Abhandlung über die Frangipani und einigen neueren Aufschlüssen über Heinrichs VII. Nachlaß nicht viele neuere Veröffentlichungen zu berücksichtigen waren[2], so ergibt sich, daß gerade die drei ersten Kapitel, die am meisten den Charakter einer allgemeinen Urkundenlehre an sich tragen, am wenigsten erweitert worden sind. Die „Geschichte der Urkundenlehre" schließt auch in der zweiten Auflage so ziemlich an demselben Punkte wie in der alten, wenn auch in den Anmerkungen dieses Kapitels und im Vorwort (S. IV) mancher Neuerscheinungen gedacht wird, die darüber hinausreichen. Br. verzichtet auf ein zusammenfassendes Bild der jüngsten Leistungen, wie es Redlich mit einigen Strichen sicher entworfen hat[3]; er geht nicht näher ein auf das Verhältnis zwischen der allgemeinen Urkundenlehre und der dreigeteilten speziellen Diplomatik, die in den der Urkundenlehre dienenden Teilen von Meisters

[1] Redlichs Buch über die Privaturkunden des Mittelalters (Urkundenlehre III. Teil, 1911) u. Stengels Diplomatik der Immunitätsurkunden (1910) sind dem Verf. zwar nicht am Anfang seines Buches (vgl. S. 45 u. 56), aber doch im Lauf des Druckes (S. 421ff., 590ff.) zugänglich geworden. Der 1910 erschienene 3. Band von Schiaparellis Diplomi Italiani wird zwar S. XVII bei den Abkürzungen genannt, S. 392 dagegen vermißt man noch diesen Teil der Ausgabe, sowie den auf Ludwig den Blinden bezüglichen Abschnitt der Ricerche (Bullettino dell' Ist. stor. Ital. n. 29).

[2] S. 168f. werden jetzt die höchst lehrreichen Aufschlüsse nachzutragen sein, die kürzlich Sthamer (Quellen u. Forschungen aus ital. Arch. 14, 1911) über die Schicksale des angiovinischen Archivs veröffentlicht hat. S. 181 Anm. 4 konnten die 1912 erschienenen gründlichen Erörterungen des Frh. v. Mitis über das Archiv der österreichischen Herzöge (Studien zum älteren österr. Urkundenwesen S. 260ff.) natürlich noch nicht erwähnt werden. Etwas zu rasch scheint mir das wichtige Avignoner Archivinventar von 1366 abgetan zu sein (S. 158 Anm. 3), über das auch Samaran in den Mélanges d'archéol. et d'histoire 22 (1902) gehandelt hat.

[3] Urkundenlehre 1, 13 bis 17.

Grundriß und v. Below und Meineckes Handbuch eingehalten wird und auch im akademischen Unterricht und in der Forschung selbst vorherrscht. Dankenswert ist die S. 42 hinzugefügte Zusammenstellung solcher Fälle, in denen ein einziger Fälscher auf mehrere Empfängergruppen eingewirkt zu haben scheint.[1] Was Br. im 1. und 3. Kapitel bietet, berührt sich enge mit den übrigen Teilen von Redlichs Einleitung[2], es ist lehrreich und für den, der sich mit den Grundbegriffen der Urkundenlehre genauer vertraut machen will, unerläßlich, diese beiden Bearbeitungen des Gegenstandes nebeneinanderzuhalten.[3] Redlich ist dabei sogleich auf manche Fragen eingegangen, die Br. erst in späteren Teilen seines Werkes, dort allerdings in viel größerer Ausführlichkeit behandelt, so auf die rechtliche Kraft der Urkunde, auf die Begriffe Kanzlei und Kanzleimäßigkeit, sowie auf alles, was mit der Entstehung der Urkunde zusammenhängt. Auf der anderen Seite hat Br. sich im 3. Kapitel viel tiefer auf die Urkundenteile und Urkundenarten eingelassen, ist dabei aber nicht ganz den Schwierigkeiten entgangen, die sich bei einer der Spezialdiplomatik vorausgeschickten Erörterung dieser Fragen immer ergeben werden; wiederholt muß er sich auf äußere Merkmale der Urkunden stützen, die erst an viel späterer Stelle genauer erklärt werden können; störend wirkt auch in diesem Kapitel die sehr ungleichmäßige Berücksichtigung der drei Hauptgebiete, von denen das der Kaiserurkunden stark überwiegt, das privaturkundliche ganz zurücktritt und das päpstliche vorwiegend nach formalen, aber nicht nach sachlichen Kategorien gegliedert wird, endlich die Beiseitelassung der französischen Königsurkunde, an der sich die Versuche einer formalen Einteilung der spätmittelalterlichen Königsurkunde zuerst entwickelt haben.

Konnten diese Bedenken ebenso schon gegen das 3. Kapitel der früheren Auflage geltend gemacht werden, so würde es sich kaum verlohnen, ihr Fortbestehen bei der neuen Auflage zu erwähnen, wenn das nicht bezeichnend wäre für die Richtung, in welcher der Ausbau des Breßlauischen Werkes und das Wachsen der diplomatischen Wissenschaft überhaupt erfolgt und erfolgen muß. Obwohl Br. von Anbeginn die ganze erste Hälfte seines Handbuches unter das Zeichen der allgemeinen Urkundenlehre stellen wollte, so haben sich doch gerade die diesem Zweck am meisten angepaßten Abschnitte am wenigsten entwicklungsfähig erwiesen. Der eigentliche Fortschritt ist vielmehr in denjenigen Teilen erfolgt, die schon ursprünglich vorwiegend im Sinn

[1] Vgl. auch Tangl in den Nachträgen zu Mon. Germ. DD. Karol. 1, 563.

[2] Urkundenlehre 1, 17 bis 36.

[3] Als Dritter kann nun auch Thommen zum Vergleich herangezogen werden, der in der 2. Auflage (Meisters Grundriß Band I, Abtlg. 2) seine „Einleitung u. Grundbegriffe", wie es der Sache entspricht, aus der „Lehre von den Königs- u. Kaiserurkunden" herausgehoben u. als selbständigen Abschnitt an die Spitze gestellt hat.

der speziellen und nicht in dem der allgemeinen Diplomatik angelegt waren. Das gilt besonders von dem 4. Kapitel (Überlieferung und Vervielfältigung der Urkunden), und noch mehr von dem 6., 7. und 8., worin nacheinander und in deutlichster Trennung „die Kanzleibeamten der altrömischen Kaiser und der Päpste", dann die „der italienischen, fränkischen und deutschen Könige und Kaiser", endlich „sonstige Kanzleibeamten und Urkundenschreiber in Deutschland und Italien" vorgeführt werden. Hier ist die Zunahme des Umfangs am ausgiebigsten, das 7. und 8. Kapitel sind etwa um ein Drittel der früheren Seitenzahl gewachsen, das 4. ist um die Hälfte seines früheren Raums, das 6. in noch stärkerem Maße angeschwollen. Und diese Vermehrung beschränkt sich nicht auf bloßes Hineinarbeiten neuer Absätze oder Anmerkungen, sie geht vielmehr Hand in Hand mit einer so kräftigen Durchdringung des ganzen Stoffes, daß hier nur wenige Seiten unverändert aus der alten Auflage herübergenommen wurden, viele ein ganz verändertes Aussehen bieten. Wer sich die Mühe nimmt, das vergleichend festzustellen, der wird von aufrichtiger Hochschätzung für die Umsicht und Arbeitskraft des Vf., aber auch von wahrer Freude über die Fortschritte erfüllt, welche die Wissenschaft auf den Wegen der speziellen Urkundenlehre in den letzten zwanzig Jahren gemacht hat. Es wäre unmöglich, an dieser Stelle alle die wertvollen Zusätze und Verbesserungen aufzuzählen, bei denen man dem Vf. dankbar zustimmt. Hervorgehoben seien nur einige der wichtigeren Fragen, darunter auch solche, in denen eine abweichende Auffassung zulässig und vielleicht annehmbarer erscheint.

Das der Überlieferung und Vervielfältigung der Urkunden gewidmete 4. Kapitel beginnt und schließt auch mit Erörterungen im Sinn der allgemeinen Urkundenlehre. Hier ist die Aufnahme des von Redlich geprägten Ausdrucks „Kanzleifälschungen" (S. 87) und die Erwähnung der früher übergangenen Überlieferungsform der Konzepte (S. 88) zu begrüßen, zu beachten auch die entschiedene Stellungnahme betreffend das in KU. in Abb. XI, 1 abgebildete Mandat, welches Br. nicht als Original, sondern als eine in Salzburg entstandene Abschrift ansieht. Gegen den verwirrenden Gebrauch des Wortes „Register" für Einlaufbücher wird mit Recht Einspruch erhoben (S. 103 Anm. 2) und schließlich auch (S. 147) den Einwendungen gegen die Annahme, daß die Registrierung stets vor der Aushändigung der Urkunde erfolgte, Rechnung getragen. Daß solche vorausgehende Registrierung die Regel war, ist gewiß zuzugeben; aber die entgegengesetzte Möglichkeit darf nicht übersehen und auch nicht unterschätzt werden. Deshalb ist es erfreulich, daß Br. hier das Wörtlein „stets" durch „in der Regel" ersetzt hat. Will man dann dennoch, wozu nach dem Vorgang Redlichs[1] auch Breßlau geneigt zu sein scheint,

[1] Mitt. des Instituts 31, 133 und Urkundenlehre 3, 162; dem anderen an der erstgenannten Stelle mit in die Wagschale geworfenen Grunde (Entstehung in der Kammer anstatt in der Kanzlei) können wir kein Gewicht beilegen,

Handschriften, in denen nachträgliche Registrierung vorherrscht, nicht als „Register im strengen Sinne des Wortes" gelten lassen (S. 135 Anm. 3), dann wird wohl, wie schon an anderer Stelle ausgeführt, manchen Büchern, die man allgemein als Register bezeichnet, dieser Name gänzlich oder abschnittweise abgesprochen werden müssen, wie es bei dem unter Karl von Anjou angelegten Liber donationum mit ebendieser Begründung geschehen ist.[1] Die älteste Registerhandschrift der französischen Könige, die von einer solchen Begriffsbestimmung mit betroffen würde, mag an dieser Stelle deshalb besonders angeführt werden, weil Br. bei ihrer Erwähnung (S. 125) noch die, soviel ich sehe, irrige Angabe der zeitlichen Begrenzung aus der ersten Auflage wiederholt; denn die nachträglich hier zusammengebrachten Stücke scheinen nicht bloß bis 1192, sondern bis 1180 zurückzureichen.[2] Wichtiger als die Fragen der Terminologie ist ein anderer Punkt, an welchen Br.s Auffassung von den Registern einer Einschränkung bedarf. Indem er (S. 146) von den durch die diplomatische Kritik festzustellenden Fehlern spricht, die den Registern mit den Kopialbüchern gemein sind, und auch die Unterschiede, die in dieser Hinsicht beide Überlieferungsarten aufweisen, hervorhebt, betont Br. mit Recht, daß „die Führung der Register unter anderem gerade auch den Zweck hatte, Trugwerke als solche entlarven zu können"; wenn er aber weiter meint, daß „eine Möglichkeit, nicht aus der Kanzlei hervorgegangene oder von ihr anerkannte Urkunden zur Registratur zu bringen, kaum jemals vorlag", und daß deshalb Registerkopien „in bezug auf die Frage der Echtheit den unzweifelhaften Originalen völlig gleichzustellen" seien, so ist diese Zuversicht doch in neuester Zeit stark erschüttert worden, indem elf an verschiedenen Stellen in die Register Karls I. von Anjou eingetragene Stücke als Fälschungen erkannt worden sind.[3] Auch das wird zu beachten sein, daß die Kassierung schon registrierter Stücke oder einzelner Stellen hiervon unter Umständen Wirkungen üben konnte, die denen einer Fälschung nahe genug kamen; vielleicht

solange wir auch von päpstlichen oder sizilischen Kammerregistern sprechen (Breßlau 1², 115, 128), und gar nicht förderlich für die Verständigung ist der doppelsinnige Gebrauch des Wortes Kanzleikopialbuch (oder Kammerkopialbuch), wie ihn Redlich einerseits für Buchung des Einlaufs (Urkundenlehre 3, 163), anderseits für nachträgliche Buchung der ausgelaufenen Stücke (Mitt. 31, 134) beantragt.

[1] Sthamer a. a. O. 99; auch Heckel im Archiv f. Urkfschg. 1, 474f. rechnet ihn nicht zu den „eigentlichen Registern".

[2] Vgl. Delisle, Catalogue des actes de Philippe Auguste Nr. 2, 4, 21 u. die weiteren aus A geschöpften Stücke, dazu Erben, Oberpfälz. Register S. 63 Anm. 1. Delisles Faksimile-Ausgabe ist mir leider nicht zugänglich, sie wird aber daran kaum etwas ändern.

[3] Sthamer in Quellen u. Forschungen 14, 106f. und 113ff.; der besondere Nachweis über den Ursprung dieser Fälschungen ist allerdings noch nicht erbracht worden.

hätte sich S. 147 unter Hinweis auf die Änderungen, die Klemens V., vom französischen König gedrängt, an gewissen Einträgen der Register Bonifazius VIII. vornehmen ließ[1], ein Wort über diese grundsätzliche Frage anbringen lassen. Vermissen wird wohl auch mancher, daß bei Berührung der den Registerkopien zuzutrauenden Irrtümer (S. 146) nicht ausdrücklich von denjenigen Fehlern geredet wird, die sich aus der Registrierungstechnik ergeben können, als da sind Verwechslungen in dem Namen des Ausstellers oder des Empfängers, Gebrauch unrichtiger Prädikate für den Empfänger, unpassender Grußformeln u. dgl.

Zwischen die das 4. Kapitel einleitenden und schließenden Beobachtungen allgemeiner Art schiebt Br. auch jetzt wie in der früheren Auflage eine Darstellung der speziellen Geschichte ein, welche das päpstliche, das königliche, dann auch das landesfürstliche und städtische Registerwesen im Mittelalter durchzumachen hatte. Dieser Kern des Kapitels (S. 102 bis 145) ist auch jetzt, sowie er es seinerzeit 1889 war, die beste und für weite Strecken die einzige Zusammenfassung, die wir für die drei Zweige der Spezialdiplomatik vom Registerwesen besitzen. Große Sorgfalt hat Br. darauf verwandt, seine Darstellung des päpstlichen und des kaiserlichen Registerwesens zu vervollständigen und dem neuesten Stand der Forschung anzupassen. Für das älteste päpstliche Registerwesen und seine Verbindung mit den antiken Einrichtungen sind die Ergebnisse von Steinacker verwertet, für das der avignonesischen Zeit die von Tangl und Göller; gewaltig angewachsen ist (S. 111ff.) die nützliche Übersicht über Faksimile der päpstlichen Register[2], Editionen, die aus ihnen fließen[3], und Untersuchungen, die von ihnen handeln. Zur Beurteilung der Register Johanns VIII., Gregors VII. und Innozenz III. sind, gerade während Br.s Buch im Druck war, und unmittelbar vorher, so wichtige neue Arbeiten erschienen, daß man von ihm keine endgültige Stellungnahme zu den Fragen erwarten kann, in denen sich die Äußerungen von Caspar und Heigl, Tuček und Peitz gegenüberstehen. Sehr beachtenswert ist

---

[1] Vgl. Denifle, Specimina palaeographica tab. 45, 46.

[2] Zu den Faksimile sind jetzt noch zwei Blätter aus dem Registrum super negotio imperii zu rechnen, welche Peitz in seiner von Br. S. 740f. in den Nachträgen erwähnten Arbeit als Taf. 7, 8 abbilden ließ. Zu Posse, Privaturkunden Taf. 34 vgl. auch das mit Br. übereinstimmende Urteil Donabaums in Mitt. des Instituts 11, 110 Anm. 2.

[3] Neben den Editionen der Franzosen hätten vielleicht doch (trotz der Hinweise auf Schmitz, Haskins u. Wehrmann) die der gesamtdeutschen Geschichte dienenden Registerbearbeitungen der Mon. Germ. (Epistolae saec. XIII.), die Mitt. aus dem vatik. Archiv 1 (Aktenstücke zur Gesch. Rudolf I. und Albrecht I.) sowie die Vatikanischen Akten zur Gesch. Ludwigs des Bayern (hrsg. v. Riezler) schon um der methodischen Vorzüge willen, die sie vor den Publikationen der Ecole française auszeichnen, Erwähnung verdient.

jedenfalls eine von Perels gemachte, von Br. S. 740 mitgeteilte Beobachtung, die für die Registrierung der Privilegien unter Johann VIII., also gegen die Annahme Caspars spricht, daß der Band 1 der Vatikanischen Registerserie eine vollständige Abschrift des verlorenen Originals wäre.[1] Erfreulich ist, daß Br. schon vor dem Erscheinen der Arbeit von Peitz den nun in den Vordergrund gerückten Fragen nach der originalen oder abschriftlichen Beschaffenheit der Registerbände des 13. Jahrhunderts verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt hat; eine in diesem Zusammenhang von ihm angeregte aber abgelehnte Vermutung betreffend Einwirkung englischer Vorbilder auf den päpstlichen Brauch der Doppelregistrierung (S. 119 Anm. 1) wird bei den zu erwartenden weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand ernstlich zu berücksichtigen sein. Dazu kommen zahlreiche andere der fortschreitenden Erforschung der Papstregister Rechnung tragende, vorsichtig den Stand unserer Kenntnisse abwägende Änderungen und Erweiterungen über verstreute Registerbruchstücke des 13. Jahrhunderts, über die Zahl der erhaltenen Bände, die Brevenregister, die Frage der Vollständigkeit der Registrierung usw. Weniger glücklich scheint mir die S. 107f. eingeschobene Zurückweisung des Gedankens, daß die päpstliche Registerführung zwischen Stephan V. und Alexander II. eine Unterbrechung erfahren haben könnte. Die Annahme vorübergehender Unterbrechung kann durch den Hinweis auf enge Übereinstimmung in der Registrierungstechnik älterer und jüngerer Zeit nicht ohne weiteres widerlegt werden, da bei etwaiger Wiederaufnahme des Brauches die Benutzung älterer Muster sehr nahe gelegen haben dürfte; zu erwägen bleibt doch auch die Tatsache, daß am deutschen Königshof trotz der vertrauten Beziehungen zur päpstlichen Kurie, die er im Lauf des 10. u. 11. Jahrhunderts zu wiederholten Malen gewann, bisher keine Spur der Registerführung aus jener Zeit wahrgenommen werden konnte. Unter diesen Umständen wird es wohl besser sein, die Frage, ob es einst päpstliche Register des 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts gab oder nicht, vorläufig offen zu lassen.[2] Der an anderer Stelle (S. 130) von Br. ausgesprochene Gedanke, daß, „wo einmal im Mittelalter der Brauch der Registrierung in einer Kanzlei eingeführt war", er auch nicht wieder aufgegeben worden wäre, trägt ja, wenn man auf die Vorteile dieser Buchführung hinblickt, eine gewisse Berechtigung in sich, und viele Beispiele sprechen für seine Richtigkeit; aber die ausnahmslose Geltung dieser Regel ist nicht zu erweisen, nur als Wahrscheinlichkeitsgrund, nicht als Beweis darf sie verwendet werden, wenn es an sonstigen Anhaltspunkten fehlt. Was über die Registerführung an den weltlichen Höfen in der ersten Auflage gesagt war, ist an vielen Stellen be-

[1] Caspar hat in seinen neuesten, den Gegenstand wesentlich fördernden Registerstudien diesem Einwand dadurch Rechnung getragen, daß er für Johann VIII. sowie für Gregor VII. die Führung eines besonderen Privilegienregisters annimmt, N. Archiv 38, 220ff.

[2] Vgl. dazu neuestens auch Caspar im N. Archiv 38, 215f.

deutend erweitert worden, nachdem über die Frage normannischer Register K. A. Kehr, über das Aufkommen der Register unter Kaiser Heinrich VII. Schwalm und Samanek und über die deutschen Königsregister des ausgehenden Mittelalters insbesondere Seeliger wertvolle Ergebnisse zutage gefördert haben. Weiterer Untersuchung wird es allerdings bedürfen, um die Wurzeln dieser spätmittelalterlichen Buchführungen überall klarzulegen. Ob eine unmittelbare Fortpflanzung des Gebrauches von Heinrich VII. angefangen stattfand, ist doch einigermaßen zu bezweifeln. Gerade von Ludwig dem Bayern könnte man vermuten, daß er in dieser Sache vielleicht mehr an Überlieferungen seiner landesfürstlichen Verwaltung als an die seines Vorgängers im Reich angeknüpft habe. Solche Erwägungen lagen für Br. indes schon deshalb etwas abseits, weil er die Registerführung der deutschen Landesfürsten zwar gleichfalls viel ausführlicher als früher, aber doch nur in kurzen Bemerkungen (S. 142 bis 145) bespricht, sich grundsätzlich auf die ältesten fürstlichen Register beschränkt und Rechnungsbücher, Urbare, ja selbst die von Lippert so lehrreich behandelten Lehenbücher von der Betrachtung ausschließt.[1] Hier müssen zur Ergänzung die Ausführungen Redlichs herangezogen werden, der zuerst auf die schon mit 1308 beginnenden Register der Tiroler Landesfürsten hinweist[2], den engen Zusammenhang zwischen den Registern und anderen Gattungen der Buchführung kräftig hervorhebt und selbstverständlich auch die Traditionsbücher weit ausführlicher behandelt.

Tritt für diese dem privaturkundlichen Gebiet angehörenden Teile des 4. Kapitels in erfreulicher Weise eine spezialdiplomatische Zusammenfassung dort ein, wo Br. Lücken läßt, so stehen nun auch für das 6., 7. und 8. Kapitel, also für die dreigeteilten Ausführungen über die Kanzleibeamten die spezialdiplomatischen Darstellungen von Schmitz-Kallenberg (päpstliche Kanzlei), Steinacker, Redlich (Privaturkundenwesen), Thommen und mir (kaiserliche und königliche Kanzleien) zur Verfügung, aber keine von ihnen konnte diese Abschnitte im Br.schen Handbuch wirklich ersetzen, deren Wert längst anerkannt war und die nun in sorgfältig vermehrter neuer Gestalt vorliegen. Wie tief hier das Handbuch trotz seiner von der allgemeinen Diplomatik hergenommenen Anlage in das einzelne eindringt, mag etwa aus dem Umfang des 7. Kapitels ermessen werden. Obwohl Br. Frankreich nicht einbezieht, ist es mehr als dreimal so groß als der Abschnitt, den ich der Kanzleigeschichte der weltlichen Herrscher widmen konnte. Mit der wachsenden Ausführlichkeit hat allerdings die Bequemlichkeit der Benutzung nicht gleichen Schritt gehalten. Es ist trotz der ins einzelne gehenden Inhaltsübersicht, die dem Band vorangeht, nicht leicht, sich in einem ohne deutliche Unterabteilungen fort-

---

[1] Vgl. die Bemerkung Breßlaus S. 101 oben, über deren Berechtigung sich streiten ließe, dann S. 142 Anm. 3.

[2] Redlich, Urkundenlehre 3, 165f., und Br. in den Nachträgen S. 741.

laufenden Abschnitt von 230 Seiten (so viele zählt Br.s 7. Kapitel), oder auch in solchen von 168 oder 103 Seiten (so das 6. und 9. Kapitel) rasch zurecht zu finden.[1] Die Seitenüberschriften, welche zumeist nur den gerade an der betreffenden Stelle behandelten Gegenstand, aber nicht die Gliederung ersehen lassen, helfen da nicht viel. Die in dem langen 7. Kapitel an acht verschiedenen Stellen eingeschobenen Listen der Kanzleibeamten, die von den langobardischen Königen bis zu Rudolf von Habsburg reichend über 600 Namen von Notaren und höheren der Kanzlei angehörenden Persönlichkeiten mit entsprechender Beifügung der Belege aufzählen, können zwar als ein Ansatz zur Gliederung angesehen werden, wirken aber in ihrer Zerteilung für den Suchenden eher störend als fördernd. Man möchte vorziehen, sie geschlossen am Schluß des Kapitels oder in einem Anhang des Buches zu finden, wo ihnen dann ohne allzuviel Raumaufwand leicht noch eine weitere Ausgestaltung hätte zuteil werden können.[2] Die Kanzleilisten, welche Br. so sorgsam zusammenstellt, schließen ja nicht den ganzen und auch nicht den ganzen uns bekannten Personalstand der betreffenden Kanzleien in sich. Sie beschränken sich auf die Männer, deren Name bekannt ist; neben ihnen haben anonyme Kräfte gewirkt, die wir nach der Zeit ihrer Wirksamkeit und nach ihren Eigentümlichkeiten häufig recht genau kennen, manchmal viel genauer als solche, deren Namen auf uns gekommen sind; wir wissen auch, daß diese Anonymen auf die Kanzleigewohnheiten stärker eingewirkt haben als die von anderen Aufgaben in Anspruch genommenen Spitzen der Kanzlei; die diplomatische Arbeit dreht sich seit drei Jahrzehnten um die Feststellung dieser Anonymen; die Bestimmung ihres Diktates und ihrer Schrift hat sich als eine wesentliche Grundlage aller kritischen Untersuchungen erwiesen.[3] Kanzleilisten also, die von diesen namenlosen und doch so wichtigen Arbeitern absehen, geben eine sehr unvollständige Anschauung vom Personal der Kanzlei und kein richtiges Bild von dem Stand unserer Kenntnisse und unserer Wissenschaft; nicht mehr in den Bahnen von Stumpfs „Reichskanzlern", sondern in den von Sickel

[1] Thommen hat bei weit kürzerer Fassung seines über die kaiserliche Kanzlei handelnden § 4 doch für gut gefunden, in der Neuauflage eine Gliederung (a Erzkanzler u. Erzkaplan, b Kanzler, c das übrige Kanzleipersonal) eintreten zu lassen, die jeder Benutzer als Fortschritt begrüßen wird.

[2] Vgl. für das folgende meine Bemerkungen in der Urkundenlehre 1, 88ff., dann Hist. Ztschr. 99, 544f. und Hist. Vierteljahrschrift 14, 447.

[3] Was Br. S. 414 über unsere Kenntnisse von den anonymen Schreibern sagt, entsprach kaum den Verhältnissen zur Zeit der ersten Auflage (S. 300), beruht aber jetzt, da die weiterschreitende Diplomata-Ausgabe, zum guten Teil durch Br.s eigene eindringende Arbeit, so viele neue Kenntnisse über den jeweiligen Stand des untergeordneten Kanzleipersonals zutage gefördert hat, entschieden auf Unterschätzung der gewonnenen Ergebnisse. Vgl. dazu Stengel, Die Immunität 1, besonders S. 130ff. u. Mitt. des Instituts 34, 147f.

gefundenen Wegen wandelt die urkundliche Forschung; hier, wenn überhaupt, wäre eine Unterscheidung zwischen „alter" und „neuer" Richtung in der Diplomatik berechtigt und es ist zu bedauern, daß Br. in seinen Listen diesem Sachverhalt nicht Rechnung trägt und nur in der Darstellung näher auf die Stellung der Namenlosen eingeht.[1] Die Fortführung der Listen für die Kanzleien von Berengar, Wido und Lambert, dann für die Rudolfs von Habsburg ist dessenungeachtet mit Dank zu begrüßen und man kann nur wünschen, daß auch die zahlreichen für die Kritik einzelner Diplome wichtigen Bemerkungen, die sie begleiten, beim Abschluß des Werkes durch ein Verzeichnis der Urkundenzitate leicht auffindbar gemacht werden.

Aber nicht bloß in den Listen, auch in dem ganzen Text des 7. Kapitels findet man durchgehends die Zeichen starker Umarbeitung. Hier ist nun außer Berengar, Wido und Lambert auch die Reihe der übrigen italienischen Könige des 10. Jahrhunderts, auch derjenigen, die in Schiaparellis Edition der Diplome noch nicht vertreten sind, einbezogen (S. 392 bis 399), ebenso sind die lothringischen Kanzleiverhältnisse zur Zeit Zwentipolds und Ludwigs des Kindes nun ausführlicher behandelt worden (S. 419 bis 421). Wesentlich erweitert und vertieft sind die Erörterungen über die Mitwirkung der Empfänger an der Herstellung der Diplome (S. 460—463); dabei wird klar geschieden zwischen aushilfsweise herbeigezogenen Kräften, Parteischreibern und Parteidiktat.[2] Das Urteil über die in der früheren Auflage S. 338 als erstes Beispiel einer Mitwirkung des Parteischreibers angeführte Urkunde Ludwigs des Deutschen für S. Emmeran (Reg.[2] 1378) ist entsprechend den Ausführungen Tangls geändert und die Frage, wann zuerst solche Schreiber zugelassen wurden, ist als noch weiterer Untersuchung bedürftig bezeichnet; daß sie erfolge, würden auch diejenigen wünschen, die schon jetzt mehr als Br. geneigt sind, solche Erscheinungen auch für karolingische Zeit anzunehmen.[3] Er-

---

[1] In den einschlägigen Ausführungen S. 457 sind diejenigen Fälle unberücksichtigt, in welchen Schreiber u. Diktatoren, die zunächst mit Siglen bezeichnet waren, später mit namentlich bekannten Kanzleipersonen gleichgestellt wurden, so It. B. mit Willerius, It. F. mit Petrus, It. G. mit Gerbert und Hildibold K. mit Heribert, endlich Simon E. mit Adeltag, vgl. dazu Br. S. 424 Anm. 1, 441 und 456 Anm. 1.

[2] Unter den S. 460 Anm. 3 zusammengestellten Entwürfen fehlt der als Do. III. 425 gedruckte, der freilich in Ermanglung zugehöriger Originalausfertigungen für denselben Empfänger schwierig zu beurteilen ist.

[3] Wenn Br. S. 461 Anm. 2 es für bedenklich hält, einige Urkunden der ersten Karolinger, deren Schreiber nur einmal vorkommen, als Zeugnisse für Zulassung von Parteischreibern anzusehen, so gebe ich gern zu, daß sich das nicht erweisen läßt. Aber die Zahl derartiger Fälle (aus den Jahren 766 bis 782 sind 7 bekannt, Urkundenlehre 1, 102 f.) ist doch wohl zu groß, um die Erscheinung bloß auf die Dürftigkeit der Überlieferung zurückzuführen; und auch für die ottonische

freulich ist, daß auch Br. sich nun gegen die übertriebenen Anschauungen wendet, die wegen Zunahme der Empfängermitwirkung an den staufischen Urkunden einige Zeit lang herrschten; die Hoffnung, daß auch dieser Teil der Diplomatik in der Hauptsache doch mit denselben Mitteln kritisch zu bewältigen sein wird, wie die älteren Zeiten, wird damit gestärkt.[1] Besondere Beachtung schenkt Br. jetzt, so wie früher, dem Entstehen und den Wandlungen der höheren Kanzleiämter. Die in der 1. Auflage (S. 384) in Betracht gezogene Möglichkeit, daß die Anwesenheit Wilhelms von Holland in Burgund zu interimistischer Verleihung des burgundischen Erzkanzleramtes an den damals in Begleitung des Königs befindlichen Erzbischof von Trier Anlaß gegeben haben könnte, ist entsprechend den Einwendungen Seeligers[2] jetzt (S. 515) dahin geändert, daß die Tatsachen von 1251 vielleicht Anlaß zur Entstehung der für das trierische Recht eintretenden Theorie geworden sein könnten; und für das erste Auftauchen jener Theorie führt Br. nicht die Chronik des Martin von Troppau, wie Buchner will[3], sondern einen in einer Florentiner Handschrift überlieferten Traktat an, der vor dem Anfang der siebziger Jahre des 13. Jahrhunderts entstand; man darf der in Aussicht gestellten Untersuchung dieses Traktates durch Br. (S. 514 Anm. 5) mit gespannter Erwartung entgegensehen und muß es überhaupt dankbar anerkennen, daß Br. auch diese spätmittelalterliche Kanzleigeschichte in vielen Einzelheiten, wo es ihm nötig schien, sorgfältig verbessert hat, obwohl sie seinem engeren Arbeitsgebiet ferner liegt. Von vorneherein war von ihm die kräftigste Nachprüfung dessen zu erwarten, was er über karolingische, ottonische und salische Kanzleigeschichte vordem vorgetragen hatte, weil hier der Ertrag der seither erschienenen Diplomatabände und der an sie anknüpfenden Einzelarbeiten zu verwerten war, an denen Br. selbst in hervorragendem Maß beteiligt ist. Es wird gewiß zum besseren Verständnis der karolingischen Kanzleigeschichte beitragen, daß Br. für die Zeit vor 854 nunmehr das Haupt der Kanzlei nicht mehr mit dem von Sickel nur als Auskunftsmittel gewählten Titel „Kanzler“, sondern beständig als „Kanzleivorstand“ oder „Kanzleichef“

oder salische Zeit ist ja stets mit der Möglichkeit zu rechnen, daß eine vereinzelt vorkommende Hand irrigerweise deshalb der Partei zugeschrieben wird, weil andere von ihr geschriebene Originale in Verlust gerieten.

[1] Vgl. meine Urkundenlehre S. 99 und 104.

[2] Seeliger, Erzkanzler S. 227, hatte gegen die von einer etwa 1251 erfolgten „Verleihung“ handelnden Worte der 1. Auflage mit Recht eingewandt, daß kein Grund vorliege, ins 13. Jahrh. zurückreichende rechtliche Grundlagen für das Trierer Erzamt anzunehmen.

[3] Buchner ist auf seine zuerst im Hist. Jahrbuch 32, 1ff. vertretene Ansicht seither zweimal zurückgekommen: Die Entstehung der Erzämter (Paderborn 1911) S. 178 und Die Entstehung u. Ausbildung der Kurfürstenfabel (Freiburg 1912) S. 15f.

bezeichnet.[1] Die früheren Äußerungen über die Anfänge der Kapelle und ihr Verhältnis zur Kanzlei sind entsprechend der Untersuchung von Lüders und den aus den tironischen Vermerken gewonnenen Aufschlüssen geändert (S. 406 bis 409), wenn Br. auch, wie ich glaube mit Recht, die von Tangl schon für die frühkarolingische Zeit angenommene Abhängigkeit der Kanzlei von der Kapelle ablehnt.[2] Stärker als früher betont nun Br., Tangls Schriftbestimmungen mitverwertend, die dreigliedrige Abstufung der Kanzlei (S. 375 Anm. 5, 389, 391), die sich schon unter Ludwig dem Fr. deutlich zeigt und von mir als Wurzel für die Entstehung des Kanzleramtes hervorgehoben worden ist.[3] Nach alledem mutet es allerdings wie ein Stehenbleiben auf halbem Wege an, wenn Br. immer noch an der Meinung festhält, daß seit 854, also seit der abermaligen Betrauung des inzwischen zum Erzkaplan ernannten Grimald mit der obersten Kanzleileitung, ganz neue Verhältnisse eingetreten wären, wenn er auch jetzt die den Grimald vorübergehend ablösenden Äbte Baldrich und Witgar als Kanzler im neuen Sinn und als dem Erzkaplan untergeordnet ansieht, wenn er Hebarhard, weil er seit 868 fast immer Kanzler genannt wird, als den Nachfolger dieser zwei Äbte betrachtet und nicht bloß als den Fortsetzer jener mit Durand und Hirminmar beginnenden Zwischenstufe gelten lassen will, wenn er dann von Hebarhard an mit dem Bestand eines fest begrenzten Kanzleramts rechnet, trotz aller der Unregelmäßigkeiten, die der Herstellung einer Kanzlerreihe entgegenstehen, und obwohl er selbst den Ausweg der Titularkanzler, gewiß mit Recht, verschmäht.[4] Es liegt, wie mir scheint, mancher Zug in diesem Bild, der sich auf die Dauer nicht wird behaupten lassen. Indes, wer wollte leugnen, daß in solchen Fragen nach der Quellenlage auch verschiedene Auffassungen möglich sind. Die fortschreitende Ausgabe der Karolingerdiplome wird hier manches klären. Auf die von Br. auch jetzt angenommene spätere Loslösung des Erzkaplanates von dem Mainzer Stuhl und den auf zwei Kanzler Heinrichs III. und IV. angewandten

[1] Vgl. Sickel, Acta I, 76 u. Beitr. VII (Sitzungsberichte 93) 650, dann meine Urkundenlehre S. 46 Anm. 2. Jetzt hat Br. S. 382 bis 405 das Wort „Kanzler" beseitigt, nur S. 383 ist es einmal, wohl durch Versehen, belassen worden. Der S. 380 vorausgeschickten Bemerkung, welche auf Grund des späteren Sprachgebrauchs u. zweier Kapitularienstellen doch schon für die Zeit Karls des Gr. und Ludwigs des Fr. dem Worte cancellarius die Bedeutung einer höheren Stellung zuschreibt, vermag ich aber ebensowenig zuzustimmen wie der auch S. 163f. beibehaltenen Deutung jener Kapitularienstellen.

[2] Ebenso Seeliger in der Hist. Vierteljahrschrift 11, 80f.; meine Bedenken in den Mitt. des Inst. 29, 158f. sind auch nach Tangls zweitem Aufsatz nicht ganz behoben. Indes hat sich Thommen in der 2. Auflage des Grundrisses (I, 2, 47) an Tangls Auffassung angeschlossen.

[3] Urkundenlehre 1, 66f.

[4] Zu meiner Auffassung (Urkundenlehre 1, 66ff.) vgl. jetzt auch Thommen a. a. O. 50.

Erzkaplantitel (S. 449) bin ich an anderer Stelle[1] näher eingegangen. Der Auffassung, die Br. im engsten Anschluß an die 1. Auflage über das Fehlen des Kanzlers unter Lothar III. vertritt, stimme ich auch nach den Ausführungen Buchners[2] bei, wenn es mir auch nicht wertlos erscheint, diese Erscheinung mit allgemeinen Zeitströmungen und französischen Vorgängen in Zusammenhang und Vergleich zu setzen. Wertvoll ist die S. 466 gewonnene Aufklärung über das Verschwinden des italienischen Kanzleramtes; nicht der 1118 verstorbene Burchard, sondern Philipp der Erwählte von Ravenna, der von 1122 an als Kanzler für das Gesamtreich waltet, war sein letzter Inhaber.

Es ist Zeit, diesen Bericht zu beenden. Er konnte ausführlicher nur von zwei Kapiteln des Buches handeln, aber er gibt vielleicht auch in dieser Beschränkung ein Bild von der Beschaffenheit dieser Neuauflage. Sie ist ein echtes Stück deutscher Gelehrtenarbeit und auch dort, wo man im einzelnen nicht zustimmen kann, ein unschätzbarer Gewinn für die Wissenschaft der Urkundenlehre. Was seit einem Vierteljahrhundert die von Sickels Lehre und Beispiel geschaffene diplomatische Schule erarbeitet hat, das ist hier in solcher Ausführlichkeit zusammengefaßt, daß dem Weiterforschenden überall Ziel und Weg gewiesen sind. Darum wird ohne Zweifel auch in der neuen Gestalt Breßlaus Handbuch eine führende Rolle behalten, wenngleich ihm andere Zusammenfassungen an die Seite getreten sind, welche gemäß der im wissenschaftlichen Betrieb vorherrschenden Arbeitsteilung die Form der Spezialdiplomatik gewählt haben. Alle Fachgenossen werden dem Senior unter den deutschen Diplomatikern die rasche und glückliche Vollendung seines Werkes wünschen, sowie sie ihm für die bisher geleistete Arbeit zu lebhaftem Dank verpflichtet sind. W. Erben.

Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer, herausgegeben von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. I. Abteilung: Die Landgerichtskarte bearbeitet unter Leitung von weil. Eduard Richter. 2. Lieferung: Niederösterreich von A. Grund

[1] Untersuchungen zur Geschichte des Erzbischofs Gebhard in den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 53 (1913) S. 1 bis 38.

[2] Buchner, Entstehung der Erzämter S. 167ff., meint, Lothar habe dem Mainzer Erzbischof bei seiner Wahl zusagen müssen, daß der Kanzler ihm als archicancellarius das homagium leisten solle; Lothar habe dann, um sich der Erfüllung dieser harten Zusage zu entziehen, die Ernennung eines Kanzlers vermieden. Mir ist diese Erklärung trotz der von B. angeführten Analogie weniger wahrscheinlich als die von Br. S. 484f.; vgl. auch meine Urkundenlehre 77f. — Was Buchner S. 27 Anm. 5 gegen meine Auffassung des Reimser Erzkanzleramts einwendet, beruht auf Mißverständnis meiner Worte; ich hatte von den Beziehungen der Reimser Erzbischöfe zur Kanzlei, nicht von denen der Kapetinger zur Kanzlei gesprochen.

und K. Giannoni (Blatt Nr. 2, 3, 6, 11) mit Erläuterungen 2. Teil, 1. Heft. Einleitung. Viertel ob und unter dem Mannhartsberg. Viertel ob dem Wiener Wald. 268 S. Tirol und Vorarlberg von J. Egger, O. Stolz, H. von Voltelini und J. Zösmair (Blatt Nr. 8, 13, 14, 15, 16, 21, 22, 23) mit Erläuterungen 3. Teil, 1. Heft. Vorarlberg und Deutschtirol. 94 S. Wien. Adolf Holzhausen. 1910. K. 12,—.

Die Arbeiten am Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer sind nach dem Tode Eduard Richters, seines Begründers und ersten Leiters, nicht ins Stocken geraten, das äußere Zeichen, daß es ihm gelungen ist, dem Werke neben der wissenschaftlichen Grundlage auch die feste Organisation zu geben, die solch langfristigen Arbeiten, sollen sie gelingen, nötig ist. In dankbar pietätvollem Gedenken hat daher sein Nachfolger auch der zweiten Lieferung des Atlasses Eduard Richters Namen an die Spitze gesetzt. Sie umfaßt wieder, wie die erste Lieferung, fast genau ein Drittel des Atlasgebietes — Niederösterreich zu zwei Drittel in 4 Sektionen, Vorarlberg und Deutschtirol mit dem aus technischen Gründen bisher noch ausstehenden westlichen Salzburg in 8 Sektionen — so daß wir hoffen dürfen, daß eine dritte Lieferung uns den Rest der Landgerichtskarte (Kärnten, Krain, das südlichste Stück der Steiermark, Küstenland und Welschtirol) in hoffentlich nicht allzu ferner Zeit bringen wird.

Die Karten zeigen in Zeichnung und Ausstattung die bewährte Form, die wir von der ersten Lieferung her kennen. Ich habe daher dem, was ich bei ihrer Besprechung gesagt habe (vgl. in dieser Zeitschr. Bd. XI [1908], S. 536 ff.) nichts hinzuzufügen. Bemerkenswert ist — durch die Verschiedenheit der Bodengestaltung des Landes gegeben — ein offensichtlicher Unterschied in der Art der Gerichtseinteilung in den beiden räumlich voneinander getrennten Landschaften, die die vorliegende Atlaslieferung umfaßt: Große Bezirke, denen die Gebirgskämme einfache, natürliche Grenzen geben, in den Ländern des Hochgebirges, Tirol und Vorarlberg; wie das Tal alle Lebensgemeinschaft seiner Bewohner umschließt, so ist es auch Gerichtsbezirk — auf der anderen Seite, Niederösterreich, im Gebiete des Mittelgebirges und Hügellandes, eine durch keine natürlichen Schranken des Bodens gehemmte Zersplitterung in eine Unzahl von Gerichten.

Auch die beiden neuen Hefte der Erläuterungen folgen — nur das Format ist aus Zweckmäßigkeitsgründen geändert — in Anlage und Ausführung im allgemeinen dem Vorbilde des ersten Heftes. Im einzelnen über ihren Inhalt — die Entstehung der Landgerichte, ihre Teilung in neue kleinere und oft ganz kleine Gerichtsbezirke — zu referieren, ist im Rahmen dieser Zeitschrift naturgemäß nicht am Platze. Wer einen Begriff von der Arbeit, die vor uns liegt, gewinnen will, muß sich schon selbst die Mühe nehmen, an Hand des Textes auf der Karte den Inhalt eines oder des anderen der zahlreichen Unterabschnitte zu verfolgen. Erst dann wird man erkennen, welche schwierige aber auch nützliche und besonders für die Zukunft des Atlaswerkes wertvolle

Arbeit hier geleistet worden ist. Geleistet worden ist, ehe es zu spät war, denn die Archive der früheren Patrimonialherrschaften, die bei Aufhebung der alten Gerichtsbarkeit (1848/49) im Privatbesitz blieben, sind in ihrem Bestande außerordentlich gefährdet. Viele von ihnen waren, als die Mitarbeiter am Historischen Atlasse sie besuchen wollten, gänzlich verwahrlost, aufgelöst und fast verschollen (in Niederösterreich fehlte aus diesen Gründen für die Arbeit am Atlas das Material von ungefähr 50 Archiven, d. h. fast ein Viertel der ehemals vorhandenen gut 200 Archive). Als eine besonders bemerkenswerte Tatsache mag es noch hervorgehoben werden, daß die Zersplitterung der Gerichtsbezirke nicht unablässig bis zur Aufhebung der patrimonialen Landgerichte fortgeschritten ist, sondern daß der Höhepunkt dieser Entwicklung bereits im 16. und 17. Jahrh. erreicht war — Niederösterreich besaß damals als Maximum 403 Landgerichte — dann trat wieder ein Prozeß der Vereinigung kleinerer Gerichte oft verschiedenen Ursprungs zu größeren Landgerichten ein.

Greifswald. F. Curschmann.

Franz Xaver Kiefl, D. Dr., o. ö. Prof. d. Dogmatik u. d. christl. Symbolik in Würzburg, Der geschichtliche Christus und die moderne Philosophie. XVI u. 222 S. 8⁰. Mainz, Kirchheim u. Cie., 1911.

Die Eigenart dieses reichhaltigen und tiefgreifenden Buches besteht im Aufspüren der Zusammenhänge zwischen der modernen Philosophie, Christologie und Darstellung des Lebens Jesu. Die Philosophen von Spinoza und Kant bis auf Eucken und wiederum Arthur Drews haben über das Gottmenschheitsproblem und die Person Jesu sich geäußert; ihre Gedanken haben mannigfach auf die Ausgestaltung der Christologie eingewirkt, und die Darstellungen des Lebens Jesu bzw. die Behandlung der um das Leben Jesu sich drängenden Probleme sind zweifellos oft genug durch allgemein philosophische bzw. christologische Anschauungen bestimmt.

Nach Kiefl haben Philosophen, speziell Spinoza, zuerst den historischen Jesus von dem dogmatischen Christus unterschieden. Wie bei Spinoza tritt auch bei Kant und Hegel der historische Jesus hinter dem dogmatischen Christus, dem Gottmenschen, zurück. Aber seit Schleiermacher mehren sich die Versuche, beide Gestalten wieder zu einigen. Sehr gut ist m. E. die Kritik, die an Schleiermachers Beweis für die Geschichtlichkeit des Gottmenschen geübt wird. Sonst werden hier Biedermann, Lipsius, Friedr. Alb. Lange und besonders Ritschl und Harnack eingehend besprochen. Ihnen allen ist gemeinsam, daß sie in dem historischen Jesus irgendwie den idealen Gottessohn schauen. Vielleicht hätte hier stärker, als es geschehen ist, betont werden dürfen, daß namentlich Ritschl und Harnack weit mehr als etwa Schleiermacher und Biedermann ihre Anschauung von Jesus der evangelischen Überlieferung und nicht irgendwelcher aller Geschichte vorauseilenden Idee entnommen haben.

Einen bedeutsamen Schritt von der herkömmlichen Anschauung weg tat

Tröltsch mit seiner Behauptung der Relativität des Christentums, die er ebenso gegen die evolutionistische Metaphysik Hegels wie gegen Lipsius und die Ritschlsche Schule richtet. Kiefl lehnt diese Auffassung ab; aber den großen Eindruck, den Tröltsch auf ihn gemacht hat, erkennt man aus dem eingehenden ihm gewidmeten Kapitel: unmittelbar sympathisch steht Kiefl der hier systematisch begründeten religionsgeschichtlichen Auffassung gegenüber, die ihm eine gut katholische Anschauung zu erneuern scheint.

Steht hier Jesus im Ganzen der Religionsgeschichte, so tritt dem gegenüber das individualistische Jesusbild eines Fr. Naumann, Wellhausen, auch Bousset und wieder Herrmann. Gemeinsam sei dieser, doch recht merkwürdig zusammengewürfelten Gruppe, daß sie irrationale Persönlichkeitswerte als den Kern des überlieferten Jesusbildes von den subjektiven Zutaten scheidet. Jesu Verhältnis zu Gott soll auch unser Lebensstand werden; aber man verzichtet auf genauere Formulierung, weil gerade das Tiefste, Eigenste, Wirklichste im Menschen nicht auf wasserklare Verstandesformeln sich reduzieren lasse. Dann entzieht sich freilich auch das Weiterwirken dieser irrationalen Persönlichkeitswerte jeder historischen Nachprüfung.

Und nun die Leugner der Geschichtlichkeit Jesu. Den Ausgangspunkt nimmt Kiefl bei den idealistischen Philosophen. Freilich hat Fichte den Persönlichkeitsgedanken nur vom göttlichen Wesen ausgeschaltet, die Persönlichkeit Jesu schätzt er wie die Vertreter des individualistischen Jesusbildes. Aber für Schelling ist der geschichtliche Christus Symbol einer Idee, die Einzelheit des Urchristentums ist bedeutungslos. Bei Hegel findet Kiefl das Programm zur Christusmythe von Drews: Der Mythus muß beim ersten Aufleuchten der Gottmenschheitsidee diese in einem Individuum anschauen. Schopenhauer, dem auch die Person des Stifters zum Beiwerk des Christentums gehört, vertritt zuerst die Wanderhypothese der Religionsgeschichte: die Wahrheit des Christentums ist aus Indien über Ägypten nach Palästina gekommen. Daneben vergleicht er die Legende von Jesus mit der von König Arthur und Roland und meint, eine einzelne Begebenheit oder Person dürfe nicht das Schicksal der Welt bestimmen, weil man von ihr nichts zu wissen brauche. Strauß macht grundsätzlich das dichtende Gemeindebewußtsein zum Schöpfer des neutestamentlichen Christusbildes; er führt dieses Programm freilich nicht durch, entdeckt aber Lücken im Menschheitsideal Jesu. Daran anknüpfend erklärt Ed. v. Hartmann, das entwickelte Christentum dem Urchristentum vorzuziehen. Für Alb. Kalthoff ist Christus der Gemeindeheros der dem Kreuz verfallenen römischen Sklaven. Aber neben dem Urwald der Ideenwucherung weiß Kalthoff doch von führenden Geistern, nur nicht von Jesus und Petrus, aber von dem Papst Calixt und den Kaiserweibern Poppäa und Marcia. Über Kautsky geht Kiefl rasch hinweg; ausführlich behandelt er Maurenbrecher, der Illusionismus (Eschatologismus) und Pauperismus als letzte Wurzeln der Vertiefung und Verinnerlichung von Ethik und Religion

durch Jesus erklärt. Man fragt sich, ob Maurenbrecher hierher gehört. Lublinski setzt die Nichtexistenz Jesu und des Paulus voraus; die Zerstörung Jerusalems ist die Geburtsstunde des Christentums.

A. Drews kennt eine Wahrheit der christlichen Erlösungslehre: der Weltprozeß ist der Prozeß eines Gottes, der in jedem einzelnen Geschöpfe ringt, leidet, siegt und stirbt, um im religiösen Bewußtsein der Menschen die Endlichkeit zu überwinden und seinen dereinstigen Triumph über das Weltleid vorwegzunehmen. Diese Erlösungslehre kann sich nicht durchsetzen, wo die mythische Fiktion eines historischen Jesus festgehalten wird. Neunzehn Jahrhunderte haben Christus als Gott betrachtet; erst jetzt will man ihn zum Menschen machen. — Aber schon das Urchristentum glaubt gegen Drews an einen vernünftigen Schöpferwillen Gottes und an eine Weltvollendung, die nicht mit Weltvernichtung identisch ist. Und die geschichtliche Fixierung des Lebens Jesu soll zu bestimmtem Zweck erfunden, d. h. Betrug sein. Das Hängen an Tatsachen erklärt Drews für Materialismus. Das ist der Standpunkt der in der Naturwissenschaft völlig überwundenen Hegelschen Philosophie, die auch in der Geschichtswissenschaft zurückgedrängt ist. In der modernen Geschichtsphilosophie wird der Wert der Persönlichkeit immer mehr anerkannt, wie an Lotze, Eucken und Wundt gezeigt wird. Grützmachers Anschauung, daß Drews mit Recht die mythische Ansicht für dem positiven Christentum näherstehend erachte als den liberalen Protestantismus, führt Kiefl mit gutem Grund auf Meinungen wie die von Kähler zurück, daß wir von Jesus kein einziges sicheres authentisches Wort besitzen.

Frenßens Hilligenlei wird zugleich mit der Kritik Bernoullis besprochen, der es als das Schibbolet der Modernen bezeichnet, daß sie ein Leben Jesu für unmöglich erklären. Kiefl findet, daß die Modernen zwei sich ausschließende Forderungen stellen: sie fordern eine überstrenge geschichtliche Methode, welche die Unerreichbarkeit des historischen Untergrundes der Evangelien behauptet, und daneben eine Ableitung der Person Jesu aus rein natürlichen, ja pathologischen Voraussetzungen. Wrede und Schweitzer hätten beides zu Ende gedacht; nur die Ausscheidung des Übernatürlichen sei ihnen gemeinsam; das betrachte Wrede als Dichtung des Gemeindegeistes, Schweitzer als Wahngedanken Jesu. Aber wie Strauß Lücken im Ideal Jesu fand, so entdeckt Jülicher an Jesus Narben überwundener Kämpfe, nach Frenßen war seine Natur nicht ganz frei vom Bösen, Weinel läßt ihn aus glühendem und gutem Herzen irren. Der Kanon Schmiedels, wonach als historischer Ausgangspunkt nur zu gelten hat, was der von den Quellenberichten bezeugten Verehrung des Helden zuwiderläuft, wird von Kiefl entschieden unrichtig dahin gedeutet, daß die Kritik das Große nivellieren wolle. Hier sieht man, wie übel es ist, hinter schlichter historischer Arbeit überall eine aus der Weltanschauung stammende Befangenheit zu vermuten.

Nach modern protestantischer Anschauung verträgt sich das alte Christus-

bild mit seinen unheimlichen Übermenschlichkeiten nicht mit dem lebendig wahren menschlichen Christusbild. Aber nach Kiefl fordert auch die katholische Christologie ein völliges Menschtum mit Einschluß menschlicher Entwicklung. Er vermißt bei der neuern Theologie ein Eingehen auf diese Fragen: hier wäre das große christologische Werk von Hermann Schultz zu erwähnen gewesen. Seltsam ist Kiefls Anstoß an Weinels Satz, daß die Christologie fast fertig war, als Jesus geboren wurde; Kiefl leugnet doch nicht, daß das Judentum eine sehr ausgeprägte, dem spätern Dogma vorarbeitende Messiaslehre (= Christologie) hatte. Das ist etwas ganz anderes als „der vorchristliche Jesus" des Mathematikers Smith. Viel freundlicher wird Harnacks Aufstellung behandelt, wonach das Dogma ein Werk des griechischen philosophischen Geistes auf dem Boden des Evangeliums ist. Aber zuerst bekannte sich die Gemeinde zum Messias, ehe sie sich zum Logos bekannte. Und Messias- und Logosgedanke finden in der frühern Religionsgeschichte ihre Wurzeln. Das leugnet auch Kiefl nicht; was er über Methodenlosigkeit mancher religionsgeschichtlicher Arbeiten klagt, scheint mir berechtigt.

Nach Windelband ist Massenarbeit die Signatur unsrer Zeit, das Ringen des Individuums gegen den Druck des Massenlebens verkörpert sich in Nietzsche und treibt zurück zu den idealistischen Philosophen wie Hegel, welche die überempirische Geltung der Kulturwerte klar gemacht haben. Aber Besseres findet Kiefl bei Eucken mit seiner Betonung schaffender, und zwar vor allem ein ausgeprägtes Lebensganzes schaffender Persönlichkeiten. Indem Eucken die Weltanschauung auf die sittliche Tat baut und so mit dem Gedanken des Evangeliums zusammentrifft, daß das ewige Leben nur durch Entsagen des Diesseitslebens gewonnen werden kann, erscheint er als der erste moderne Philosoph, der wahre Herzenssympathie mit Jesus gewinnen kann. Kiefl meint, mit Hilfe Euckens könne man sich von den Einflüssen des deutschen Idealismus befreien, die zur Krisis des Christentums geführt haben. Nachdem er noch die modernen Mythologen zurückgewiesen hat, die den Mythos als Symbol, als Dichtung verherrlichen, empfiehlt er einmal religionsgeschichtliche Arbeit und daneben philosophische Arbeit in den Bahnen Euckens. Das Schlußwort ist hoffnungsfreudig im Sinn von Paulus Phil. 1,18.

Das Buch enthält in seiner Überfülle von Stoff selbst eine Art Geschichtsphilosophie. Das ist sein Vorzug: denn es ist in allen seinen Teilen anregend, und ist sein Mangel: weder die Gruppierung noch die Motivierung, die den einzelnen schriftstellerischen Persönlichkeiten zuteil wird, kann auf allseitigen Beifall rechnen. Manches dürfte straffer gearbeitet sein; die Überschriften sind oft a potiori gewählt und decken heterogene Stoffe. Aber das verständnisvolle Eingehen auch auf Gedankengänge, die dem Verfasser gewiß unsympathisch sind, und die warme Freude an allem, was sich irgendwie den eigenen Bahnen nähert, die durchweg vornehme, feine und freundliche Art, mit welcher der strenge Katholik die mancherlei Windungen protestantischer Ideen

prüfend bespricht, kann als vorbildlich gelten. Auszusetzen ist an der Form des Buches zweierlei: einmal bei einer großen Menge wörtlicher Anführungen fremder Schriftsteller fehlt jeder genaue Stellennachweis, und dann fehlt ein Namenregister, das bei den oft weit auseinanderliegenden Ausführungen über denselben Schriftsteller trotz des vorausgeschickten kurz gehaltenen Inhaltsverzeichnisses durchaus notwendig wäre.

Gießen. Oscar Holtzmann.

Bibliografia generale di Roma a cura di **Emilio Calvi.** — Volume II. Bibliografia di Roma nel Cinquecento. Tomo I. Roma, Ermanno Loescher & Co. (W. Regenberg) 1910. SS. VIII. 232. L. 16.

Bei aller wissenschaftlichen Tätigkeit auf historischem Gebiet in der klassischen Sphäre Roms machte sich bis vor wenigen Jahren eine große Schwierigkeit geltend für jeden, der sich einer spezielleren Forschung zuwandte, sich über den Bestand der Quellen im engeren und weiteren Sinne einen Überblick zu verschaffen. Als neu ankommender Forscher war man wohl unzufrieden, weil man nicht immer die nötige Muße fand, sich in die italienischen Zustände einzuleben und für sie das unentbehrliche feinere Verständnis zu finden. Jeder mußte sich auf eigene Faust die für ihn nötigen bibliographischen Unterlagen verschaffen, und wer nur eine Ahnung hat von dem außerordentlichen Umfang der älteren Quellenliteratur Roms, weiß, wie beschränkt und unzureichend solche selbstgefertigten Verzeichnisse von Büchern und Zeitschriftenaufsätzen bleiben mußten, um so mehr, je geringer die Kenntnis des eigentlichen italienischen Wesens bei dem Betreffenden war. Wer hinter die Kulissen schaute, konnte sich oft wohl kaum eines Lächelns erwehren, wenn er sah, wie so mancher ausländische Schriftsteller, sich mit fremden Federn schmückend, ein „periodico estinto“ verwertete.

Wenn man dagegen die tüchtigen Leistungen vieler italienischer Forscher betrachtet, die mit einer Bescheidenheit arbeiten, die nicht immer genügend anerkannt wird, hat man den Eindruck, daß sie sich vor allem die Fühlung bewahrt haben mit der eigenen Vergangenheit, ein Verständnis all der oft recht künstlichen Formen und Ausgestaltungen der Rechtspflege, der Finanzverwaltung, des religiösen Lebens usw., welches sich der Ausländer nur selten oder ausnahmsweise aneignen kann. Der italienische Forscher kann uns nicht nur sagen, „wie es gewesen“, sondern auch „wie es geblieben“ ist, und das ist es, was seine Arbeiten auszeichnet. Von solchen Resultaten kann auch die fremde Forschung nur Nutzen ziehen, ein Abwägen und Vergleichen mit den Ergebnissen der einheimischen Forscher, die ihre eigene Arbeitsmethode haben, wird dem Ganzen nur dienen.

Wer sich dessen schon bewußt war, sich aber nach einheimischen bibliographischen Hilfsmitteln umsah, machte bald die Bemerkung, daß hier so gut wie alles fehlte. Aber man mußte schon ein Böote sein, hätte man sich dem

Reiz des römischen Lebens entziehen wollen, der uns über den Bücherverzeichnissen der Barberiniana oder Capponiana aufgeht, auch wenn es keine bequemen Zettelkästen sind. Es steckt hier eine Unsumme von Fleiß und Arbeit, die nicht mit bloßer Geduld und einer Schreibmaschine geleistet werden konnte.

Ich möchte nicht behaupten, daß der Verfasser unseres Buches alles erreicht hat, was man wünschen möchte. Er bleibt zurück hinter dem Ideal, wie es sich Cerroti gesteckt hatte, einer großen umfassenden Bibliographie, die leider nur bis zum ersten Bande gediehen ist, weil den Verfasser der Tod abrief. Cerroti wollte Unerreichbares, er wollte nicht nur ein Verzeichnis auch der seltensten Bücher und entlegensten Aufsätze, sondern auch aller Handschriften bieten, die allein schon für die Vatikanische Bibliothek einen Katalog von 4 Bänden (von Forcella) bilden. Calvi verzichtete darauf, aber er liefert uns in ununterbrochener Arbeit ein unentbehrliches Buch nach dem andern. Es sind deren in kürzester Zeit eine ganze Reihe geworden, die uns nicht im Stiche lassen, wo wir etwas suchen über die kleinste unansehnlichste Kirche Roms, über eine ausgestorbene Familie oder eine vergessene Episode aus der Geschichte der Stadt.

Sein Werk bringt uns die Literatur über die Zeit der päpstlichen Regierung im 16. Jahrhundert. Während er für die erste Hälfte sich noch auf fremde Vorarbeiten stützen konnte, war er für die zweite Hälfte fast allein auf sich selber angewiesen, doch bemerkt man zwischen beiden Teilen kaum einen Unterschied. Im ersten Teil fußt er noch auf Cerroti und für den Abschnitt Storia religiosa wohl auch auf der breit angelegten Geschichte der Compagnia di Gesù des Tacchi Venturi. Was er zu leisten vermag, zeigen am besten die Abschnitte Regierung und Geschichte des städtischen Lebens, so daß wir gespannt des zweiten Teiles harren, der Riesenaufgabe einer Bibliographie der Kultur, der Topographie, der Kunst und Künstler desselben Zeitraums, wo hoffentlich auch die Folklore ihren Platz finden wird.

Inzwischen geben die regelmäßig erscheinende „Bollettini"[1]) — wo auch öfters bedeutendere Aufsätze aus italienischen Zeitungen erwähnt werden — und die Italienische Bibliographie von Professor Schellhaß (in den „Quellen und Forschungen" für ganz Italien), eine vortreffliche, aufopfernde Arbeit, die wir alljährlich freudig begrüßen, gute Auskunft.

Rom. **Orbaan.**

Godefroid Kurth, La cité de Liège au moyen-âge. Bruxelles, A. Dewit. Liège, D. Cormaux. Liège, L. Demarteaux 1910. 3 Bände. 322, 345, 416 S.

Der verdiente Gelehrte, den die belgische Geschichtsforschung als ihren

---

[1] Bibliografia periodica Romana Nr. I—IV. Bollettino bibliografico delle pubblicazioni Italiane e straniere edite su Roma (libri, opuscoli, articoli di riviste, di atti accademici, di giornali) Anno I—III; Roma, Ermanno Loescher & Co. (W. Regenberg) 1910/11. SS. 47, 62, 78, 81. Lire 2,—, 2,50.

Altmeister verehrt, hat bereits 1905 in einem umfangreichen Aufsatz „Les origines de la commune de Liège“ behandelt (Bulletin de l'institut archéologique Liégeois t. XXXV 229—324). Die dreibändige Geschichte des mittelalterlichen Lüttich, mit der er uns jetzt beschenkt, stellt sich, was Beherrschung und künstlerische Bewältigung des Stoffes anlangt, den besten stadtgeschichtlichen Darstellungen an die Seite. Weniger zu befreunden vermögen wir uns mit dem quellenkritischen Unterbau namentlich der älteren Zeit und mit der Gesamtauffassung. Gegen die letztere haben wir nicht darum Bedenken, weil sie die eines warmen Patrioten ist, für den die Geschichte des Lütticher Gemeinwesens in dem unaufhaltsamen Siegeszug der Zivilisation über die Barbarei verläuft. Aber wir finden, daß die Mächte der einen wie der andern nicht klar genug umschrieben, in ihrer geschichtlichen Bedingtheit nicht genügend aufgezeigt sind. Begriffe wie absolutistisch, reaktionär, konservativ, legal, revolutionär, die sich durch K.s ganze Darstellung hindurchziehen, bringen zwar seine eigenen politischen Überzeugungen recht deutlich zum Ausdruck, erscheinen uns aber nicht geeignet, die in Lüttich kämpfenden Parteien als Wellen der großen geistigen und politischen Strömungen verstehen zu lehren, von denen das Mittelalter erfüllt ist.

Daß man bei Berücksichtigung dieser allgemeinen Zusammenhänge vielfach zu einem von K. abweichenden Urteil gelangen muß, möchten wir an einigen Beispielen zeigen. Zugleich aber möchten wir auf die Frage der Entstehung der Lütticher Stadtverfassung etwas näher eingehen, weil wir hier quellenkritische Bedenken vorzubringen haben, und weil diese Verfassung für ein Problem von allgemeiner Bedeutung einen überaus lehrreichen Einzelfall darbietet.

Das älteste Zeugnis für die Lütticher Kommunalverwaltung enthält das Chronicon rhythmicum eines Lütticher Kanonikers, der zum Jahre 1118 berichtet, das Getreide sei so teuer gewesen, ut communi urbis consilio statuta sit quaedam venditio. Man habe den Preis des Getreides auf 5 sol. festgesetzt, doch sei es gleichwohl für 11 sol. verkauft worden (MG. SS. XII 418, 268ff.). Aus dieser Stelle schließt K. (I 61), das städtische Schöffenkolleg, das zuerst durch eine Urkunde von 1176 bezeugt ist, sei schon 1118 vorhanden gewesen; von ihm müsse die Festsetzung des Getreidepreises ausgegangen sein. Wir halten das nicht für richtig. Die Regelung der Lebensmittelpreise gehörte ursprünglich allenthalben zu den Befugnissen der Regalienverwaltung, deren sich eine kleine Gruppe der Bürgerschaft hier früher, dort später bemächtigt hat. Ob das 1118 in Lüttich schon geschehen war, ist nicht ersichtlich; die fragliche Maßregel kann von dem leitenden Beamten der Regalienverwaltung mit Beirat der Bürgerschaft angeordnet worden sein. Jedenfalls aber müssen diejenigen Kreise der Bürgerschaft, die zur Regalienverwaltung Beziehung haben, von den Schöffengeschlechtern durchaus geschieden werden. Von der ersteren Gruppe geht die kommunale Unabhängigkeitspolitik aus; die Schöffen

dagegen bilden die der bischöflichen Stadtherrschaft ergebene Partei. Sie sind deshalb auch bei ihrem ersten Auftreten nicht genossenschaftlich organisiert und führen kein gemeinsames Siegel; in der durch Vogt, villicus, 5 scabini ceterique cives Leodienses ausgestellten Urkunde von 1176 heißt es am Schluß: sigilla litteris presentibus duximus apponenda.

Das Stadtsiegel erscheint zuerst an einer Urkunde von 1185. Unter den Zeugen werden genannt: 10 veri jurati und 14 paarweise geordnete Namen, die K. als Schöffen anspricht. Die kommunale Körperschaft, die das Stadtsiegel führt, hat sich also durch den Zusammentritt von drei Gruppen gebildet. Zwei davon stecken in den 14 paarweise angeführten Namen; denn diese Zahl bedeutet bereits eine Verdopplung des ursprünglichen Schöffenkollegs; die dritte Gruppe sind die veri jurati. Die Bezeichnung beweist, daß diese Gruppe unter ihrem Eid als testimonium veritatis zugezogen worden ist. Es handelt sich also um das urkundliche Zeugnis eines Gerichts, das zur Aufnahme eines Inquisitionsbeweises in Zivilsachen berechtigt war. Dies war schon in fränkischer Zeit ein Vorrecht des Königsgerichtes; die Geschworenen müssen kraft einer Amtsgewalt, die sich auf den Königsbann gründete, vorgeladen worden sein. So ergibt sich deutlich ein Zusammenhang mit der örtlichen Reichs-, d. h. der Regalienverwaltung; zu ihr steht eine bestimmte Gruppe der Einwohnerschaft in Beziehung; indem sie sich mit den Schöffen und einer dritten, wahrscheinlich kaufmännischen Gruppe, vereinigt, entsteht eine rechtliche Vertretung der Stadtgemeinde. Von den Schöffen ist der Anstoß dazu offenbar nicht ausgegangen; denn sie werden als solche ja gar nicht bezeichnet. Die Stadtgemeinde gruppiert sich um die Geschworenen des örtlichen Königsgerichts.

Die wichtigste Quelle für die Stadtgeschichte der folgenden Jahrzehnte ist das große Privileg des Königs Philipp vom 3. Juni 1208, das den Bürgern die von Bischof Albert II. (1194—1200) verliehenen Freiheiten und Rechte bestätigt. Es ist nur in Kopieen des 15. Jahrhunderts erhalten, liegt aber außerdem in wörtlichen Bestätigungen der Könige Heinrich (VII.) vom 9. April 1230, Albrecht I. von 1298 und Sigmund von 1415 vor. K. hat in seinem erwähnten Aufsatz dieser für das Lütticher Stadtrecht grundlegenden Urkunde ein besonderes Kapitel gewidmet und findet gegen ihre Echtheit nichts zu erinnern. Wir bedauern, seine Überzeugung nicht teilen zu können. Zunächst aus formellen Gründen. Es kann ja nicht zweifelhaft sein, daß bei der Herstellung ein echtes Privileg Philipps benutzt worden ist, dem Eingangs- und Schlußprotokoll entnommen sind. Aber gegen den Inhalt erheben sich entscheidende Bedenken. Unmöglich kann der König, indem er eine reichsrechtliche Privilegierung vornahm, vom bischöflichen Stadtherrn verliehene Gewohnheiten und Freiheiten betätigt haben. Man darf sich auch keinesfalls, wie K. es tut, auf das Privileg des Grafen Gerhard von Looz von 1175 berufen, das den Einwohnern der villa Brusthem Lütticher Recht und Freiheit verleiht. Denn daß

diese im Druck fast 6 Quartseiten füllende Stadtrechtsaufzeichnung, deren Überlieferung nicht über das 15. Jahrhundert hinaufreicht, nicht echt sein kann, bedarf weiter keines Beweises. Was in dem echten Privileg des Königs Philipp gestanden hat, wissen wir aber aus den Annalen des Mönches Reiner von St. Jakob, der zum Jahre 1198 berichtet: Laici civitatem muris et aggere firmantes a clericis et familia eorum exactiones et tributa exigebant (MG. SS. XVI 654, 42). Das Recht, ein Ungeld für Befestigungszwecke zu erheben, hätte Philipp also der Lütticher Bürgerschaft vor allem bestätigen müssen; hat er doch auch den Kölnern durch Privileg vom 30. April 1207 gestattet, ut ipsi in muris suis quascunque voluerint munitiones de propriis rebus suis construendi liberam habeant facultatem. Gerade davon aber steht in dem uns vorliegenden Text des Lütticher Privilegs kein Wort. Er ist somit untergeschoben, erst zum Zwecke der Bestätigung von 1230 angefertigt worden. Die Nachricht, daß Bischof Albert II. den Bürgern Stadtrechte verliehen habe, wird man nur dahin auslegen dürfen, daß er die zu Befestigungszwecken von der städtischen Bevölkerung eigenmächtig vorgenommene Fortbildung der örtlichen Reichsverwaltung zur Stadtverwaltung gutgeheißen hat. K. leitet die Kommune aus einer infolge der Ermordung des Bischofs Albert I. (24. Nov. 1192) entstandenen Bewegung „contre les usurpateurs et les tyrans“, d. h. gegen die kaiserliche Regierung, her. Unseres Erachtens liegen die Dinge gerade umgekehrt: die Parteigänger des Kaisers, denen jene Untat zur Last fällt, werden auch der städtischen Unabhängigkeitspartei nicht ferngestanden haben; nach dem Tode des von der kirchlichen Partei erhobenen Bischofs Simon (1. Aug. 1195) sind aller Wahrscheinlichkeit nach entscheidende Schritte in der Befestigungsfrage erfolgt. Das Auftauchen von drei magistri civitatis im Jahre 1196 beweist, daß die Bürgerschaft bei Bischof Albert II. eine wenigstens teilweise Anerkennung ihrer Selbstverwaltung durchgesetzt hat. Sie ist dann dadurch befestigt worden, daß König Philipp 1208 das Befestigungsrecht der Stadt anerkannt hat, und nur eine Fortsetzung dieser auf Anschluß an die Reichsgewalt gerichteten Politik bedeutet der Zusammenschluß der Städte des Lütticher Landes nach dem Tode des Bischofs Hugo II. (April 1229). Für das Scheitern dieser Bewegung, auf die durch das unechte, damals angefertigte Privileg von 1208 neues Licht fällt, macht K. die „absolutistischen Passionen“ der Staufer verantwortlich, obwohl diese doch nur durch die föderalistische, also dem kaiserlichen „Absolutismus“ gerade entgegenwirkende Territorialpolitik der geistlichen Fürsten genötigt wurden, die Städte preiszugeben. — Mit K.s Ausführungen über den Frieden von Fexhe vom 18. Juni 1316 vermögen wir uns nicht durchweg einverstanden zu erklären. Nach K. (II 11) ist das Lütticher Land durch diese Magna Charta un état parlementaire et représentatif geworden. Doch ist K.s Annahme, daß der Friede einen regelmäßigen Zusammentritt der Stände vorsah, unbegründet. Eine Bestimmung darüber findet sich zwar in der Brabanter Charte, dem Brief von Cortenberg von 1312,

der nach K. den Frieden von Fexhe stark beeinflußt hat, aber nicht in diesem. Die Gegensätze, die durch ihn zu einem vorläufigen Stillstand gebracht wurden, werden unseres Erachtens erst im Rahmen der großen Politik völlig verständlich. Bischof Adolf von der Mark gehörte zur französisch-kurialen Partei, und zu der Bestimmung des Friedens von Fexhe, die dem Landesherrn das jus comburendi malefactores vorbehält, bietet das Ketzergesetz Ludwigs X. von 1315 erst den Schlüssel. Demgegenüber blieben die Städte und der konservative Landadel der Politik treu, die der bürgerlichen Unabhängigkeitsbewegung seit einem Jahrhundert vorgezeichnet war. Wenn auch ein ausdrücklicher Anschluß an Ludwig den Bayern nicht erfolgt ist, so gehörte doch Graf Arnold VIII. von Looz, der am Frieden von Fexhe maßgebend beteiligt war, zu seinen Anhängern, und indem der Bischof der Stadt das Recht, Pfahlbürger zu haben und die Gerichtsbarkeit über den Wucher auszuüben, streitig macht, zeigt sich, daß der Streit sich um dieselben Punkte dreht wie allenthalben im Reich zwischen Fürsten und Städten. Man kann demnach das Vorgehen der Stände schwerlich mit K. (II 7, 8) als eine bizarre Konstellation der Demokratie mit den reaktionären Feudalen, die für barbarisches Recht und veraltete Privilegien kämpfen, kennzeichnen, und noch weniger kann man (II 21) die fürstliche Politik als legal der revolutionären von Städten und Landadel gegenüberstellen. Die fürstliche Politik ist nicht legal, sondern legistisch; sie sucht die in karolingischer Zeit vom Bischof erworbenen Herrschaftsrechte, die Loi Charlemagne, die für K. übrigens ebenfalls nur „le vieux droit barbare“ ist, durch römisch-rechtliche Theorien zur Souveränität zu steigern, usurpiert somit die Verfügungsgewalt über die Regalien, die dem Bischof doch rechtlich nur nach Verleihung durch den deutschen König zustand. Andererseits verharren Städte und Landadel durchaus auf dem Boden des Reichsrechtes, insofern sie dem Bischof die Verfügung über die vom König nicht eingeholten Regalien absprechen; nur eine Folgerung aus dieser Anschauung bedeutet es, wenn die Stadt Lüttich am 10. September 1325 durch die Schöffen erklären läßt, daß ihre Befestigungswerke ausschließlich Eigentum der Stadtgemeinde seien (II 22). Von dieser keineswegs revolutionären, sondern durchaus konservativen Haltung ist dann allerdings nur ein Schritt zu so einschneidenden Maßregeln wie der Verwendung der Güter der Stiftsgeistlichkeit zum Unterhalt städtischer Soldtruppen (II 33). Aber es ist ja bekannt, daß die Strömungen, die zur Reformation hinüberführen, gerade in den konservativen Schichten des Volkes wurzeln. Die Ausschließung der Zunftmeister aus dem Rat und die Errichtung eines weiten Rates von 80 Mitgliedern, die nicht nach Zünften, sondern nach Stadtbezirken gewählt wurden, ist nach K. (II 38) erfolgt, „pour renforcer l'élément conservateur“. Gewiß, wenn man unter konservativ das Bestreben aller Besitzenden versteht, sich ein ihren materiellen Machtmitteln entsprechendes Maß von politischem Einfluß zu sichern! Ein solches Bestreben pflegt aber vor allem bei Bevölkerungs-

schichten hervorzutreten, die neuerdings zu Reichtum gelangt sind, und auch im vorliegenden Falle ist der maßgebende Einfluß des mobilen Kapitals nicht zu verkennen: Die Gliederung der städtischen Bevölkerung in Verbände, welche nicht wie die Zünfte auf wirtschaftlicher, sondern auf rein politischer Grundlage ruhen, ist eine spezifisch italienische Form der bürgerlichen Organisation. Die Mitwirkung italienischer oder doch von Italien geistig beeinflußter Elemente, wie sie außer in der Kaufmannschaft vor allem auch in den Domkapiteln zu suchen sind, ist für die Gestaltung der städtischen Verfassungsverhältnisse unseres Erachtens vielfach von entscheidender Bedeutung gewesen, und insbesondere in Lüttich, wo die Bankiers eine recht große Rolle spielten, dürfte der größte Teil dessen, was K. als die unwiderstehliche Macht der Zivilisation preist, sich bei näherem Zusehen als Versuch einer Rationalisierung der städtischen Verhältnisse durch Politiker italienischer Schulung erweisen. Diese rationalisierenden Einflüsse sind aber im Laufe des 14. Jahrhunderts zum Stillstand gekommen; die allmähliche Wiederherstellung der Stadtverfassung nach der Schlacht von Othée (23. Sept. 1408), in der die von der radikalen Partei der Hédrois beherrschte Bürgerschaft den Truppen Johanns von Burgund und Wilhelms VI. von Holland-Hennegau unterlegen war, vollzieht sich durch Zusammenwirken des Domkapitels mit den besitzenden Klassen unter Ausschluß der Zünfte, aber auch unter Ablehnung großkapitalistischer Tendenzen. Die Ordonnanz des Elekten vom Juli 1414 bestimmt, daß Domkapitel und Schöffen jährlich je 12 „bourgois notables vivans de leurs rentes ou de loial marchandises (d. h. also: nicht vom Geldhandel!) sens mestier faire de leurs bras" als Kandidaten für die vom Stadtherrn zu bildende städtische Verwaltungsbehörde von 12 Mitgliedern benennen sollen. Die in derselben Ordonnanz enthaltenen eingehenden Vorschriften über den Handel mit Lebensmitteln sowie gegen Handelsgesellschaften und Monopole lassen erkennen, daß die städtische Wirtschaftspolitik noch auf derselben Grundlage ruht wie zu Anfang des 13. Jahrhunderts. Trotz der Niederlage der radikalen Unabhängigkeitsbestrebungen und trotz des Erstarkens der landesherrlichen Macht hat sich also der städtische Wirtschaftsorganismus in der Eigenart, die durch seinen Zusammenhang mit der örtlichen Reichsverwaltung der ausgehenden Stauferzeit bedingt ist, behauptet. Man ist sich dieses Zusammenhangs ohne Zweifel bewußt gewesen, denn schon einige Zeit vor der Ordonnanz, am 19. Februar 1414, hat sich die Bürgerschaft das Stadtrecht von angeblich 1208 von König Sigmund bestätigen lassen, und am 26. März 1417 hat der König alle Verfügungen der Sieger von Othée über Stadt und Land Lüttich für nichtig erklärt, quia de principatibus feodalibus atque regalibus Romani imperii non licet cuiquam absque Romani regis licentia quidquam disponere. Keine Frage, daß mit den pomphaftem Worten, in denen dies Privileg sich ergeht, die Reichsgewalt in Lüttich nicht tatsächlich hergestellt worden ist. Aber man darf die reale Bedeutung von Sigmunds Vorgehen auch

nicht unterschätzen. Es gliedert sich seiner Kirchenpolitik ein, welche, auf die in der deutschen Kirche fortlebenden mittelalterlichen Kräfte gestützt, die Reform der Kirche durchzuführen suchte. In ebendiesen Kräften wurzelte das protektionistische und kapitalfeindliche Wirtschaftsideal der mittelalterlichen Stadt; seine Erhaltung ist bedingt durch das Fortleben bestimmter Überlieferungen der mittelalterlichen Reichspolitik.

Wer das mittelalterliche Lüttich in die großen politischen und wirtschaftlichen Gegensätze hineinstellt, die wir hier nur mit ein paar Strichen andeuten konnten, der wird die tieferen Triebkräfte der parteipolitischen Gegensätze vielfach bestimmter herausarbeiten können und über viele Erscheinungen dieser reichbewegten Geschichte anders, vor allem zurückhaltender in Lob und Tadel urteilen, als es durch K. geschehen ist. Wir wollen damit nicht sagen, daß sein Buch als Ganzes anders hätte ausfallen müssen. Es hieße alle Ehrfurcht und alles Verständnis für fremde Wesensart beiseite setzen, wollten wir fordern, daß ein Mann, der sein Leben an die Erforschung der Geschichte seiner engeren Heimat gesetzt hat und im Kampfe für ganz bestimmte politische Ideale ergraut ist, uns in seinem zusammenfassenden Werk nur die ewige Wiederkehr alles Geschehens aufzeigen solle. Diese Zeilen sollen nur erkennen lassen, daß K. auch unter denen, die seine Gesamtauffassung nicht teilen, aufmerksame und dankbare Leser gefunden hat.

Utrecht. O. Oppermann.

Friedrich Holtze, Geschichte der Mark Brandenburg (Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte, herausgeg. von F. Thudichum, III. Band, Heft 1). XII und 193 S. Tübingen 1912, 8°. Einzelpreis 5 M., im Abonnement 4 M.

Die Pflege der brandenburgischen Provinzialgeschichte steht nicht eben unter einem günstigen Stern. Denn indem diese Provinz sich zum preußischen Staate auswuchs, hat sie einen Teil ihres Sonderlebens eingebüßt. Das zeigt sich beispielsweise in einem Falle der Organisation: die Provinz hat kein eigenes Archiv, ihre Urkunden und Aktenbestände sind aufgegangen in den Aktenmassen des Zentralarchivs der Monarchie, des Königlichen Geheimen Staatsarchivs. So wird auch die befremdliche Tatsache begreiflich, daß es bisher keine einzige märkische Provinzialgeschichte gab, und schon aus diesem Grunde ist es an sich erfreulich, daß Friedrich Holtze es unternahm, eine solche zu schreiben: sein Werk tritt also in eine weit klaffende Lücke der historischen Literatur. Der Name des Verfassers ist dem märkischen Historiker längst bekannt: Holtze hat uns schon eine Reihe von Arbeiten beschert, die von der märkischen Geschichte ausgehen; meist stellen sie allerdings — bei dem geschichtskundigen Juristen begreiflich genug — die Verfassungs- und die Rechtsgeschichte in den Vordergrund; ich erinnere nur an die vierbändige Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen (1890—1904); aber

auch auf rein historischem Gebiet hat er sich versucht, so in seiner Geschichte der Stadt Berlin (Tübinger Studien für schwäbische und deutsche Rechtsgeschichte I, 3; Tübingen 1906); das Arbeitsfeld, das er in der neuen Arbeit bestellt, war ihm also nicht fremd.

Je mehr nun aber die brandenburgische Provinzialgeschichte früh den Rahmen territorialer Abgeschlossenheit sprengt, um so mehr muß man ihr eigentliches Schwergewicht in der Frühzeit suchen, in der Zeit, wo die Mark Brandenburg wirklich nichts weiter als ein Territorium wie viele andere war; und gerade für diese Zeit, für die es ja allerdings an Vorarbeiten vielfach noch fehlt, versagt leider Holtzes Arbeit wiederholt, und zwar auch in solchen Punkten, wo Vorarbeiten vorhanden waren.

So wird gleich auf S. 1 die Errichtung des Bistums Brandenburg immer noch in das Jahr 949 verlegt, obwohl es doch schon seit Jahrzehnten Gemeingut der historischen Wissenschaft ist, daß das Bistum 948 entstanden ist; für dieses Jahr haben sich in voller Übereinstimmung entschieden Stumpf in den Reichskanzlern, Köpke-Dümmler in den Jahrbüchern der deutschen Geschichte, Sickel in den Diplomata, Ottenthal in der Neubearbeitung der Böhmerschen Regesten und Curschmann in der Diözese Brandenburg. Schlimmer ist, wenn gleich darauf Havelbergs Gründung drei Jahre nach derjenigen Brandenburgs angesetzt wird; man schwankt heute nur noch, ob die Gründung 946 oder 948 erfolgte; letzteres Jahr darf seit Curschmanns Untersuchung der Gründungsurkunde (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXVIII, 395ff.) als erwiesen gelten. — S. 3 wird die sächsische Nordmark des ottonischen Zeitalters auf westelbisches Gebiet verlegt, obwohl uns W. von Sommerfeld (Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg I, 1ff.) darüber aufgeklärt hat, daß diese Mark vor der Katastrophe von 983 nur aus ostelbischem Lande bestand. — Die Marktverleihung an Stendal wird noch immer in das unbeglaubigte und ganz unwahrscheinliche Jahr 1151 verlegt (S. 9), vgl. dagegen meine Regesten der askanischen Markgrafen von Brandenburg nr. 386 und namentlich R. Aue, Zur Entstehung der altmärkischen Städte (XXXVII. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte zu Salzwedel, S. 14ff.). Daselbst sagt Holtze auch, daß die Mark bei ihrer endgültigen Christianisierung seit dem 12. Jahrhundert keine Märtyrer aufzuweisen habe: es braucht, um das Gegenteil zu erhärten, nur erinnert zu werden an die Schilderung, die der Aufruf des Jahres 1108 zur Bekämpfung der Slaven von diesen und ihren unmenschlichen Grausamkeiten gegen die Christen entwirft; oder man mag sich des unter den Händen slavischer Heiden sterbenden ersten Lehniner Abtes Sibold erinnern, der Greuel früherer Jahrhunderte nicht zu gedenken.

Die Angaben über die Entstehung der brandenburgischen Kurwürde (S. 9) sind irreführend; Albrecht der Bär hat bei den Königswahlen, bei denen seine Anwesenheit sicher ist — es sind die Wahlen von 1147, 1152 und 1169 —,

als Mitglied des älteren Fürstenstandes mitgewählt; davon, daß er von Friedrich I. förmlich zu einer Wahl zugelassen sei, kann keine Rede sein. — Die Geschichte der Söhne Markgraf Ottos I. wird (S. 10) zu den unklarsten Teilen der märkischen Historie gerechnet; einige Klarheit hoffe ich durch meinen Aufsatz (Forschungen z. brandenb. u. preuß. Gesch. XXIV, 323ff.) in diese Periode gebracht zu haben; Holtze hätte danach seine Darstellung mehrfach berichtigen können, so z. B. in bezug auf die von ihm um Jahre zu früh angesetzte Heirat Markgraf Albrechts II. Auch die von ihm entworfene Darstellung der frommen Pläne des Grafen (nicht Markgrafen) Heinrich von Gardelegen ist nicht ganz mit den Quellen in Einklang zu bringen, wenngleich ich mich freue, feststellen zu können, daß ich in der versuchten Kombination dieser Entwürfe mit der Lehnsauftragung von 1196 auf gleichen Bahnen wandelt wie Holtze.

Merkwürdiges hört man dann über Graf Heinrich I. von Anhalt, den Privatvormund der Markgrafen Johann I. und Otto III. Woher in aller Welt weiß Holtze, daß Heinrich von seinem jüngeren Bruder Herzog Albrecht von Sachsen bei der Teilung der väterlichen Erbschaft übers Ohr gehauen und seither auf ihn erbittert war? Der Vater, Herzog Bernhard von Sachsen, hatte seinen Söhnen 1212 sein Herzogtum und seine Stammlande im Anhaltinischen hinterlassen. Wenn aus dieser Masse der ältere der Brüder, Heinrich, die Grafschaft Anhalt übernommen hatte, so hatte er allen Grund, so und nicht anders zu wählen (sofern die Teilung nicht schon vom Vater angeordnet war): Albrecht, der jüngere, bekam zwar den stolzeren Namen eines Herzogs von Sachsen, dazu an wirklicher Macht aber nur die ebenfalls askanischen Lande um Wittenberg; das eigentliche sächsische Herzogtum der Askanier war damals nichts als ein undurchführbarer Anspruch. Im eigentlichen Ostsachsen, aus dem das askanische Herzogtum so gut wie herausgedrängt war, war nach wie vor das Welfenhaus an Macht unerreicht, und im ostelbischen Kolonialland, wo das Herzogtum einen neuen Boden hätte finden können, gebot der allmächtige Wille König Waldemars II. von Dänemark; erst als dessen Macht später zusammenbrach, hat das Herzogtum in der vakanten Grafschaft Ratzeburg einen bescheidenen Boden eigener Machtentfaltung finden können. Bei der Teilung der väterlichen Erbschaft ist also Graf Heinrich von Anhalt, zumal seine Zugehörigkeit zum jüngeren Reichsfürstenstand anerkannt wurde, durchaus nicht benachteiligt worden, und nichts ist bekannt, was darauf schließen ließe, daß die Brüder verfeindet waren; vielmehr haben sie Schulter an Schulter mit ihrem Vetter in Brandenburg, Albrecht II., den welfischen Kaiser in seinem letzten Verzweiflungskampf gegen den sizilischen Staufer unterstützt. Die Betrachtungen, die Holtze an den angeblichen Gegensatz der Brüder von Anhalt und Sachsen knüpft, sind einfach Phantasie. — Markgraf Ottos III. Mitgift war nicht (S. 12) die Lausitz, sondern das Land Bautzen (es hätte also höchstens von der Oberlausitz gesprochen werden dürfen,

wenngleich dieser Ausdruck für das 13. Jahrhundert nicht recht paßt). — Von Johann I. und Otto III. wird gesagt (S. 13), sie hätten einige glückliche Kämpfe geführt, durch welche sie die Grenzen ihres Besitzes bis an die Küsten der Ostsee vorrückten. So leichthin sollte man doch nicht hinweggleiten über den siebenjährigen, zu einem Existenzkampf um die Mark sich auswachsenden Krieg, den die Brüder 1238—1245 siegreich durchfochten (vgl. den schönen Aufsatz von G. Sello in der Zeitschrift des Harzvereins XXIV, 201 ff.); und der Wunsch der Markgrafen, ihre Grenzen bis an die Ostsee vorzuschieben, ist ein Wunsch geblieben (vgl. Chr. Reuter, Die Askanier und die Ostsee, Hansische Geschichtsblätter XIII, 291 ff.). — Die Brüder haben nicht vermutlich, sondern sicherlich — es ist quellenmäßig bezeugt — ihr Land geteilt, um Streitigkeiten ihrer beiderseitigen Söhne zu verhüten, und der Teilungsplan (S. 14) trat nicht erst beim Tode der beiden Markgrafen in Wirksamkeit, sondern in der Hauptsache schon viel früher (vgl. jetzt meinen Aufsatz im 43. und 44. Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. H., 77 ff.). — Das angegebene Todesdatum Johanns I. ist, wie G. Sello, Forschungen z. brandenb. u. preuß. Gesch. I, 150 Anm. 48 festgestellt hat, falsch; ich bemerke, daß der eben zitierte glänzende Kommentar Sellos zur Chron. march. Brand., der eine wahre Fundgrube für die Geschichte der Askanierzeit ist, zum Schaden der Arbeit auch nicht ein einziges Mal herangezogen wird.

Nach einer Bemerkung auf S. 15 scheint Holtze der Ansicht zu sein, daß es im 13. Jahrhundert zeitweise sehr viele markgräfliche Hofhaltungen nebeneinander in der Mark gab; es waren deren nie mehr als drei, meist nur zwei, wenn man von Markgraf Heinrich I. von Landsberg absieht. Die Klöster (S. 15) hätten doch wohl besser innerhalb der einzelnen Orden chronologisch, und nicht alphabetisch geordnet werden sollen; der Zusammenhang zwischen Mariensee und Chorin tritt nicht zutage, und die Zisterzienser-Nonnenklöster fehlen ganz.

Ein starkes Stück ist schließlich, was über Otto mit dem Pfeil und seine Kämpfe mit der Geistlichkeit berichtet wird. Nicht nur, daß als einzige Quelle Brotuffs Anhaltische Chronik genannt wird, daß der verhängnisvolle Pfeilschuß von den Mauern Staßfurts herab, dem Otto seinen historischen Beinamen verdankt, ins Jahr 1280 (statt 1278) verlegt wird; unerhört ist es, wenn so gut bezeugte Tatsachen wie diese Verwundung und wie Ottos Gefangennahme in der Schlacht bei Frohse (vgl. über sie die sorgfältige, die frühere Literatur erwähnende Untersuchung von G. Sello, Magdeburger Geschichtsblätter XXIII) einfach als Fabeln abgetan werden!

Ich breche ab und komme leider zu dem Schlusse, daß wenigstens für die Askanierzeit diese Geschichte der Mark Brandenburg den Anforderungen, die man billigerweise an eine Provinzialgeschichte stellen muß, nicht genügt.

Leipzig. Hermann Krabbo.

Kluckhohn, Paul, Die Ministerialität in Südostdeutschland vom zehnten bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. Herausgegeben von Karl Zeumer. Band IV. Heft 1.) Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger, 1910, XI u. 247 S.

Das Buch ist aus dem Göttinger Seminar hervorgegangen und macht seiner Schule Ehre; es ist die Frucht einer umsichtig angelegten, mit Fleiß und Sorgfalt durchgeführten Forscherarbeit. Den Ausgangspunkt bildet die Frage nach der Bedeutung des Ministerialenstandes für die Entstehung der höfischen Kultur, also Probleme wie sie etwa durch A. Schultes Arbeiten in den Vordergrund gerückt worden sind. Damit verbindet sich für den Verfasser die methodologische Frage, inwieweit die mittelalterlichen Dichtungen als Quellen zu einer derartigen Untersuchung oder zu verfassungs- und gesellschaftsgeschichtlichen Untersuchungen überhaupt herangezogen werden können. Zur Lösung beider Fragen will das Buch eine Vorarbeit bieten, indem es die Entwicklung des Ministerialenstandes in Beschränkung auf Südostdeutschland untersucht, und dazu außer den Urkunden auch den gerade für diese Landschaften besonders reichen Schatz mittelhochdeutscher Dichtungen verwertet. Über die kritischen Grundsätze, die dabei maßgebend waren, gibt die Einleitung Auskunft. Die Darstellung selbst zerfällt in zwei Hauptteile, wovon der erste „die Ministerialität als Stand" behandelt. Der Verfasser geht hier wie überall in seinen Untersuchungen von der rein philologischen Feststellung des Sprachgebrauchs aus. Er zeigt, daß mindestens bis zum Ausgang des 10. Jhdts. das Wort „ministerialis" den Beamten schlechthin, „dienstmann" hingegen nie den Beamten, sondern nur ganz allgemein den Dienenden, und zwar vor allem den Kriegsdienste Leistenden bezeichnet. Erst im 11. Jhdt. werden beide Wörter als identisch und zur Bezeichnung eines Standes verwendet, der sich als Oberschicht aus den Eigenleuten großer Herrschaften heraus erhebt. Wodurch unterscheiden sich diese Ministerialen von den übrigen Unfreien? Rein äußerlich schon durch ihre auszeichnende Benennung. Ihr entspricht, daß sie vom Herren als Ratgeber und Gehilfen zur Erledigung der wichtigeren Verwaltungsangelegenheiten verwendet, und dafür mit Dienstlehen belohnt werden. Aber das allein genügt nach Kluckhohn doch noch nicht, um die Standesneubildung zu erklären. „Das entscheidende Moment für die Herausbildung der Ministerialität ist vielmehr der Kriegsdienst und zwar der Reiterdienst" (S. 28). Damit wendet K. sich gegen die von Fürth begründete „Amtstheorie", derzufolge vor allem der Dienst in den Hofämtern das gewesen sein soll, was die Ministerialen als Stand aus der Masse der Unfreien heraushob und frühzeitig auch freie Leute in ihren Stand hineinlockte. Nach K. war der Gang der Entwicklung umgekehrt: die Hofämter waren ursprünglich vielfach mit Freien besetzt; sie sind von den Ministerialen erst nach Abschluß der Standesneubildung in Beschlag genommen worden. So etwa stellen sich

nach dem I. Kap. die Anfänge des Standes dar. Seiner vollen Ausbildung im 12. und 13. Jhdt. ist das II. Kap. gewidmet. Es bringt Belege dafür, daß damals Freie in großer Zahl, ja selbst Mitglieder von Grafengeschlechtern in die Ministerialität eintraten, und daß das Recht Ministerialen zu halten sich keineswegs, wie der Schwabenspiegel will, nur auf Reich und Fürsten beschränkte, sondern auch von Grafen und Edlen, ja von Ministerialen selbst in Anspruch genommen wurde. Weiter wird erörtert, wie zunächst die Dienstmannen der Kirchen und des Reichs durch genossenschaftliche Wahrnehmung ihrer Standesinteressen zu einer gesicherten Rechtstellung, ja zu Macht und Herrschaft gelangten, und wie sie als ständige Begleiter des Herren nicht nur maßgebenden Einfluß, sondern ein förmliches Mitbestimmungsrecht in allen herrschaftlichen Angelegenheiten gewannen. Eine Zusammenstellung, die über ihre Anteilnahme an den Bischofswahlen unterrichtet (S. 55), verdient hierbei besondere Beachtung. Aber auch über die Kehrseite dieser Vorzugsstellung, über die Abhängigkeit der Ministerialen von ihren Herren wird reichhaltiges Material zusammengetragen, das ihre persönliche Unfreiheit, ihren Gerichtstand, ihr Besitzrecht und die eherechtlichen Beschränkungen, denen sie unterliegen, beleuchtet. Für die Emanzipation des Standes war es von hervorragender Bedeutung, daß die österreichischen Ministerialen als Bestandteile eines Reichslehens in todeswürdigen Sachen der Gerichtsbarkeit des Reichs unterstellt und insofern den Reichsministerialen gleichgeachtet blieben (S. 67). Die S. 68 aufgeworfene Frage, inwieweit der Dienstmann bei Vergabung seines Allods von der Zustimmung des Herrn abhängig war, ist durch K. wohl noch nicht endgültig entschieden. In neuem Licht erscheint das Recht der Selbsttradition an bestimmte Klöster, das den Ministerialen häufig durch Priviligien zuerkannt wird, die diesen Klöstern erteilt werden. — Das III. Kapitel schildert die Zersetzung des Standes, die sich nach K. auf doppeltem Wege vollzieht. Es löst sich nach oben hin eine Oberschicht ab, die sich zu völliger Freiheit durchringt; und es sondert sich nach unten eine Schicht von Rittern niederen Grades aus, die im Gegensatz zu höheren Ministerialen späterhin als milites im engeren Sinne bezeichnet werden. Ihnen fehlt vor allem das aktive Lehnsrecht, doch sind sie sonst dem Rechte nach von jenen nicht allzusehr unterschieden. Wohl aber öffnet sich zwischen beiden eine breite soziale Kluft: ihre ganze Lebenssphäre ist eine andere, wie sich schon darin zeigt, daß es den niederen Rittern nicht gelingt, sich gegen den Bauernstand scharf abzugrenzen. Die Umbildung der Dienstmannschaft zum landständischen Adel, in dem die „Oberschicht" aufgeht, wird nicht weiter verfolgt. Die Untersuchung hätte sich zu diesem Zwecke wohl enger auf Österreich beschränken und zeitlich weitere Grenzen setzen müssen. Doch ist gerade dieses Kapitel reich an wertvollen Einzelzügen, die uns namentlich auch das gesellschaftliche Wesen des Standes anschaulich machen.

Der Zweite Teil bringt unter der etwas unbestimmten Überschrift

„Ministerialen als Beamte“ Nachweise über die Rolle, welche die Ministerialität als Pflanzstätte ritterlichen Beamtentums gespielt hat. In der Hauptsache handelt es von den vier Hofämtern. Es erörtert ihre Herausbildung unter der Einwirkung der Reichsämter, ihre Funktionen und ihre Verbreitung, den Anteil, der den Freien und den Ministerialen an ihrer Besetzung zufiel, und wie diese Ämter sich aus reinen Verwaltungsämtern allmählich in Erbämter verwandelten. Dabei versucht K. auch die den Reichserzämtern entsprechenden Erzämter an Fürstenhöfen, die er von den Erbämtern scharf unterschieden wissen will, in der Weise in die Entwicklung einzuordnen, daß er annimmt, auch sie hätten sich aus ursprünglichen Hofämtern mit realen Funktionen entwickelt. Die übrigen Ämter werden der geringeren Bedeutung wegen, die sie für die Entwicklung der Ministerialität hatten, nur kursorisch behandelt. Doch legt K. Wert darauf, gegen Waitz und von Below festzustellen, daß die Ämter der grundherrschaftlichen Lokalverwaltung vielfach mit Nicht-Ministerialen besetzt gewesen seien (S. 228). Als Burgbefehlshaber wurden dagegen die Ministerialen durchaus bevorzugt; und darin erblickt er einen weiteren Beweis für die Richtigkeit seiner These, daß es in erster Linie der ritterlich-kriegerische Dienst gewesen sei, der zur Ausbildung des Standes den entscheidenden Antrieb gegeben habe.

Die Fülle des belehrenden Stoffes, den K. in seinem Buch zusammengetragen und durch verständnisvolle Anordnung zu einem anziehenden Bilde zu gestalten verstanden hat, kann durch diese Inhaltsübersicht nur angedeutet werden. Sie sichert dem Buch einen bleibenden Wert. Das gilt auch den Untersuchungen gegenüber, die fast gleichzeitig Keutgen über die „Entstehung der Ministerialität“ in der Vjschr. für Soz. u. WG. VIII veröffentlicht hat und die in einem Hauptpunkte eine der Kluckhohnschen entgegengesetzte Auffassung vertreten. Keutgen will das entscheidende Moment, das die Ministerialen über die Masse der Unfreien hinaushob, gerade nicht im ritterlichen Kriegsdienst, sondern mehr im höher qualifizierten Hofdienst überhaupt erblicken: „Hochbewertete Ämter sind das Primäre“ sagt er (l. c. 540) und meint damit Ämter, bei denen es sich nicht bloß um Gehorchen, sondern auch um Befehlen handelte. Doch ist der Unterschied zwischen beiden Auffassungen wohl nicht so groß, als er nach Kluckhohns Formulierungen selbst erscheinen könnte; denn wie schon Keutgen betont, ist ja an eine Personaltrennung zwischen ziviler und militärischer Verwaltung im Mittelalter nicht zu denken. Hochbewertete Ämter sind daher, soweit sie nicht geistlichen Charakter tragen, wie etwa das Kanzleramt, eo ipso auch ritterlicher Natur. Ja man kann vielleicht sagen, in ihrer ritterlichen Natur tritt ihre höhere Qualifikation am sichtbarsten zutage. So ergänzen sich die beiden Auffassungen eher, als daß sie sich widersprächen. Vereint aber beweisen sie doch wohl, daß die bisher von Waitz und von Below vertretene Ansicht, die beiden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen sich bemüht, in der Hauptsache bereits das Richtige ge-

troffen hat. — Der Unterscheidung zwischen dem in der Bezeichnung ministerialis enthaltenen älteren Amtsbegriff und dem jüngeren Standesbegriff, die für Keutgen einen Grundpfeiler der ganzen Untersuchung bildet, hat unser Verfasser nicht mit gleicher Schärfe Rechnung getragen. Zwar geht auch er von ihr aus; aber an der entscheidenden Stelle verschwimmen ihm die beiden Begriffe ineinander. Man weiß nicht recht, ob der „Eintritt Freier in die Ministerialität", von dem S. 31 ff. gehandelt wird, nur als Eintritt in ein zeitweiliges Dienstverhältnis oder als ein Aufgehen in einen anderen Stand gemeint ist; und während im ersten Kapitel der Amtsbegriff noch überwiegt, tritt uns im zweiten die Ministerialität bereits als fester Stand entgegen, ohne daß wir erführen, wie denn eigentlich das Amt dazu kam, sich in einen Stand umzusetzen. Doch dies nur nebenbei. Was Kluckhohns Darstellung im Vergleich zu der Keutgens etwa an begrifflicher Schärfe vermissen läßt, ersetzt sie durch das feine Verständnis, das sie den Tatsachen des mittelalterlichen Gesellschaftslebens entgegenbringt. Beachtenswert als Einzelheit erscheint mir die Wendung „advocatus vel ministerialis ecclesie" in DH. II nr. 483 (1021), auf die K. S. 16 n. 1 aufmerksam macht. Sollte sie nicht zur Interpretation von DH. II nr. 440 zu verwenden sein? Dann wäre auch hier die Wendung „ministerialis ipsius ecclesiae, qui pro tempore fuerit", die bisher (nicht ganz wortgetreu) auf die Ministerialen schlechthin gedeutet worden ist, auf den Vogt der Kirche zu beziehen, und die Urkunde bekäme damit verfassungsgeschichtlich eine ganz neue Bedeutung. — Für Schneegraf lies S. 146 und 184 Schuegraf.

Prag. Paul Sander.

Acta Imperii Angliae et Franciae ab a. 1267 ad a. 1313. Dokumente vornehmlich zur Geschichte der auswärtigen Beziehungen Deutschlands. Herausgeg. von Fritz Kern. Tübingen. In Kommission bei J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1911. XXX u. 347 S., M. 20,—.

Der ungemein rührige Verfasser, dem die Geschichte des ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts manchen wichtigen Beitrag verdankt — ich erinnere nur an den Nachweis der Bestechung König Adolfs durch den französischen König MIÖG. XXX, 423 ff. —, legt in diesem stattlichen Bande den wichtigeren Teil seiner Urkunden- und Aktenfunde dar, deren inhaltliche Resultate er, nach verschiedenen Gesichtspunkten verarbeitet, in einer Anzahl von Aufsätzen und größeren Publikationen zumeist schon gebracht hat. Die Edition bietet wichtiges Material, sie beweist, daß ein gewandter und eifriger Sucher noch heute Wichtiges und Unbekanntes zu finden vermag, und ist formal eine tüchtige Leistung und entspricht fast allen Anforderungen, die man nach dieser Richtung stellen kann, besonders auch unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen und erwünschten Übersicht über das Gebotene. In der Vorrede setzt der Herausgeber seine Prinzipien auseinander, nach denen

er bei Aufnahme oder Ausscheidung des Stoffes, in der Entscheidung über vollen Abdruck oder Auszug verfuhr, und ich kann nicht anders, als ihm durchweg beistimmen. Gibt er sein Material in drei Teilen, Urkunden, die er voll abdruckt (S. 1—165), Akten und Regesten (S. 165—248) und: Zur Reichsgeschichte aus italienischen Chroniken (S. 248—271), letzteres beides in Auszügen, nebst einem Supplement (S. 272—291), so erleichtert eine chronologische Übersicht nebst einem Namenregister und Verzeichnis wichtigerer Ausdrücke die Kenntnis des gesamten Materials; ein sehr dankenswerter Nachweis der Fundorte wird künftigen Archivbenutzern und -forschern zugute kommen. Wie schwer es ist, auf der Reise in Vergleichung und Abschrift der Texte Vollkommenes zu leisten, weiß jeder, der selbst in dieser Art jemals gearbeitet hat, kein billig Urteilender wird dem Herausgeber aus Fehlern dieser Art einen ernstlichen Vorwurf machen. Seine Arbeit darf als eine ungemein reichhaltige Sammlung zur Reichsgeschichte, insbesondere auch in Italien, zur Geschichte der deutsch-englischen und deutsch-französischen Beziehungen, zur Verfassungs- und Kulturgeschichte bezeichnet werden und ist mit großem Dank, auch an die Böhmerstiftung, die die Publikation unterstützt hat, aufzunehmen.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, im einzelnen zu zeigen, wo die Sammlung unsere Geschichtskenntnisse inhaltlich erweitert und bereichert hat. Für einen größeren Teil, zumal für die französischen Stücke, hat der Herausgeber das, wie erwähnt, bereits geleistet. Hier sei es gestattet, besonders auf einige italienische Stücke etwas einzugehen und dabei nach der im allgemeinen und aufrichtig ausgesprochenen Anerkennung auch mit einigen Ausstellungen und Verbesserungen nicht zurückzuhalten. Die Edition ist, wo mehrere Überlieferungen für ein Stück vorliegen, nicht immer dem besseren Text gefolgt, bei schlecht überlieferten Stücken hätte der Herausgeber öfter auf die Sinnlosigkeit des abgedruckten Textes, wenn er ihn nicht bessern konnte, doch hinweisen sollen. In Stück 26 kann ich z. B. (S. 16) l. 26—28 durchaus nicht verstehen. In Stück 27 ist intenditur (l. 40) ganz richtig, (logisches) Subjekt ist der griechische Kaiser. In Stück 28 durfte primiliter der Hs. nicht in similiter geändert werden und vobis (l. 7) nicht in nobis; Peter von Aragon will den wieder angreifen, der ihn und die Seinen (die Staufer!) zuerst angegriffen hat, und Kaiser Michael steht den Pisanern (vobis; vgl. Stück 27), nicht Peter von Aragon durch neues Bündnis nahe. Inhaltlich sei zu Stück 25—28 bemerkt, daß zwar auch der Herausgeber sagt, daß diese Texte von stilistischer Überarbeitung nicht frei zu sein schienen; mir scheint es mit der Echtheit der Stücke, so gut manche Umstände stimmen, doch sehr bedenklich zu stehen, wenn die Stadt Pisa an den Papst schreibt: dum nostris remigiis intenditur invadere, quem nove amicitie federa nobis iungunt, und Peter (Sigle A.) von Aragon, der diesen Brief doch schwerlich kennen konnte, an die Pisaner schreibt: Karolus Constantinopolitanum imperatorem nove amicitie linea vobis unitum . . intendit invadere. In Stück 165 (S. 109) über das 'Dorf'

(nicht 'Stadt') Westfalen vermag ich l. 37 ff. nicht zu verstehen; l. 37 würde man statt illam villam nach dem Folgenden: fluvium 'mare' erwarten. In Stück 180, S. 119, l. 33 ist quoad ein Wort; es soll niemand zum Kaisertum gelangen, bevor er geschworen hat. Sehr oft ist in den Handschriften noster statt vester, nos statt vos geschrieben und umgekehrt, vom Herausgeber zumeist richtig verbessert; m. E. mußte z. B. auch in Stück 186, S. 125, l. 29 vestros statt nostros eingesetzt werden. Im selben Stück l. 32 kann man nicht kurzweg 'sine mora' statt 'sine naulo' schreiben; naulum ist ein richtiges lateinisches Wort und ergibt hier den guten Sinn, man wolle den Kreuzfahrern, denen man Schiffe liefert, kein Fährgeld dafür abfordern. In Stück 204 mußte fast durchweg die Überlieferung B in den Text genommen werden, die S. 137, l. 2—4 allein eine richtige und sinngemäße Konstruktion ergibt.

Diese Kleinigkeiten seien nur als Beiträge zu der an sich sehr tüchtigen Arbeit geliefert, zum Schluß sei noch besonders auf den Auszug zur Geschichte K. Heinrichs VII. aus dem Chronicon Parmense hingewiesen. Das Verhältnis, in dem die neue Handschrift mit ihren vielen neuen Nachrichten zu den bisher bekannten Fassungen steht, ist sehr merkwürdig. Neben vielen Zusätzen hat sie andere Teile doch auch wieder verkürzt, seltsamerweise z. B. sehr oft die in anderen Fassungen überlieferten Namen der Wochentage weggelassen und nur die Tagesziffern im Monat angegeben. Ob hier verschieden vollständige Abschriften einer Vorlage, die allen in diesen Abschriften überlieferten Stoff enthielt, vorliegen oder verschiedene Bearbeitungen mit Zusätzen auf Grund einer durchaus nicht alles umfassenden, sondern stoffärmeren Vorlage, bedarf m. E. noch der Untersuchung. Jedenfalls ist der Zuwachs an Nachrichten und Material schon jetzt dankbar zu begrüßen.

Leipzig. B. Schmeidler.

Conrad Bischoff, Studien zu P. P. Vergerio dem Älteren. IX u. 98 S. M. 3,80. **Franz Beck,** Studien zu Lionardo Bruni. 87 S. M. 3,20. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Herausgegeben von Below, Finke, Meinecke. Heft 15 und 36. Berlin, Rothschild, 1909 u. 1912.)

Den Anregungen Finkes verdanken wir die genannten zwei Arbeiten zur Geschichte des italienischen Humanismus, also aus einem Gebiet, das trotz seiner Dankbarkeit in Deutschland selten bebaut wird. — Die Dissertation Bischoffs, welche dem weniger bedeutenden Manne gilt, ist die bessere. B. unterzieht sich zunächst der Aufgabe, die von Combi mangelhaft edierten Briefe Vergerios zu ordnen und wo möglich zu datieren. Dann behandelt er Vergerios Stellung zur Kirchenpolitik während der Zeit des großen Schismas und schließt kleinere Studien zu der pädagogischen Hauptschrift Vergerios De ingenuis moribus ac liberalibus studiis, über die literarischen Beziehungen Vergerios und Zabarellas, und zu Vergerios Schulkomödie Paulus an. —

Beck beschäftigt sich auch mit Brunis Briefen und ihrer Datierung, gibt aber außerdem eine vollständige Biographie Brunis und behandelt in einem besonderen Abschnitt Brunis Denken und literarisches Schaffen, wobei seine philologische, historische und philosophische Tätigkeit berührt werden.

Der Mangel beider Arbeiten ist, daß die Verfasser zu wenig über ihren Stoff hinaussehen und auch die Literatur zu wenig kennen, um Ergebnisse von erheblicherer Bedeutung zu erzielen. Bei Bischoff tritt das weniger hervor, da er nur einzelne Untersuchungen ohne größeren Zusammenhang bietet. Aber was sollen auch hier bei dem Brief über den Staat die Hinweise auf Dante und Marsilius, die sicher nicht benutzt sind, was die Bemerkungen zu der Studentenkomödie, die nicht einmal zu einer sichereren Datierung verhelfen. Wir erfahren nichts darüber, wie der Brief über die Ehe eines Mannes der Wissenschaft (S. 9) in der Eheliteratur steht, obgleich Max Herrmann in seinem Eyb bereits wertvollste Fingerzeige auch für die italienische Literatur gegeben hatte. Nach der Bemerkung S. 82 möchten wir wohl etwas über die Stellung Salutatis, Vergerios und Brunis (s. Beck S. 36) zu Platons Politeia wissen, wir werden nicht einmal darüber klar, ob Vergerio Plato wirklich benutzt hat. Dagegen steht S. 83 ein unverständlicher Hinweis auf Tacitus.

Schlimmer noch sieht es in dieser Hinsicht in der Arbeit über Bruni aus. Bruni ist eine Persönlichkeit von noch gar nicht genug gewürdigter Bedeutung. Er steht an der Spitze der humanistischen Geschichtschreibung. Fueter und ich haben das jüngst unabhängig von einander betont. Beck kannte Fueters Arbeit noch nicht, aber er hat auch gar nicht versucht, Brunis Stellung unter seinen geschichtschreibenden Vorgängern und Zeitgenossen zu bestimmen, da er weder die Villani noch Blondus noch Poggio oder Valla heranzieht. — Bruni ist der Begründer des Ciceronianismus, der Entdecker des Prosarhythmus, der Eröffner der Diskussion über das Volgare. Das alles haben Sabbadini und besonders Zielinski geistreich und mit für Bruni wichtigem ungedruckten Material belegt. Beck scheint Zielinski nicht zu kennen, jedenfalls bleibt er weit hinter ihm, schreibt aber ruhig S. 34: „Am meisten schätzte er das Buch De republica", von dem doch Bruni nur das Somnium Scipionis haben konnte, und gibt wertlose Bemerkungen über Brunis Stil. — Bruni ist wahrscheinlich der Erfinder der historischen Prunkrede als Mittel psychologischer Charakterisierung: die Rede des Elagabal, die sogenannten Reden der Athener, die Niclas von Wyle übersetzte, dann die zahlreichen Reden der Florentinischen Geschichte gehören hierher. B. geht nicht darauf ein, auch nicht auf die von Scheffer-Boichorst (Gesammelte histor. Schriften) dem Bruni zugeschriebene Fälschung einer Anzahl von Briefen der Päpste Gregor III. und Zacharias an die Frankenkönige, die für den Stilisten wie für den Historiker Bruni gleich wichtig wären. — Daß sowohl von Briefen, wie von anderen interessanten Schriften Brunis noch viel, auch in deutschen Handschriften zu heben ist,

kann man schon aus Ludwig Bertalots zwei kleinen Arbeiten ersehen, aber auch mit dem Bisherigen konnte man weiter kommen.

Am wertvollsten bleiben also in beiden Arbeiten die eigentlich historischen Abschnitte, bei Bischoff der über Vergerio im Schisma, bei Beck die Lebensbeschreibung Brunis. Hier ist in manchen Einzelheiten die Forschung gefördert.

München. Paul Joachimsen.

Paul Viollet, Le roi et ses ministres pendant les trois derniers siècles de la monarchie. (Droit public. Histoire des institutions politiques et administratives de la France.) Librairie Recueil Sirey, Paris, L. Larose & L. Tenin, 1912. X u. 616 S. 8⁰. F. 10,—.

Viollets dreibändige, rühmlichst bekannte „Histoire des institutions politiques et administratives de la France" (1890—1903), die ich in dieser Zeitschrift II, 92—98 und VII, 538—544 angezeigt habe, gibt eine Französische Verfassungsgeschichte des Mittelalters und verfolgt nur einige der mittelalterlichen Institutionen im Zusammenhang noch über das 16. Jh. hinaus. Der Wunsch, den durch Gelehrsamkeit, Geist und gefällige Art gleich ausgezeichneten Verfasser auch über die neueren Jhe. zu hören, beginnt jetzt in Erfüllung zu gehen. Das vorliegende Buch bildet den Anfang einer Französischen Verfassungsgeschichte der neueren Zeit und trägt, zum Zeichen, daß es eine Fortsetzung des früheren Werkes ist, auch dessen Titel noch im Kopf (oben in Klammern wiedergegeben). Es beschäftigt sich mit dem König und seinen Ministern vom 16. Jh. bis zur Revolution, wobei das Wort Minister im weitesten Sinn zu verstehen ist und alle wichtigeren Hof- und Verwaltungsbeamten des Königtums in sich begreift. Dagegen sind die Geistlichkeit, die Generalstände, die hohen Gerichtshöfe und die Finanzen einem späteren Werk vorbehalten.

In neun Kapitel hat Viollet seinen Stoff aufgeteilt. Das erste trägt die Überschrift Das Königreich und beschreibt die territorialen Veränderungen, zumeist Vergrößerungen, die Frankreich seit 1529 erfahren hat, einschließlich der Kolonien und der aus den Kapitulationen mit der Türkei geflossenen Rechte, sowie die Vergrößerungen der Domäne (des Kronlands), die soweit fortschritten, daß im Jahre 1789 nur noch das Herzogtum Nivernois und die Länder „einiger weniger bedeutender Lehnsfürsten" übriggeblieben waren (S. 69). Man wird bedauern, daß auch Viollet keinen Versuch macht, diese Fürsten einmal vollständig aufzuzählen, daß er von ihren staatlichen Rechten kein deutlich umschriebenes Bild gibt. So gar wenig Lehnsfürsten hat es 1789 doch nicht gegeben. Ich nenne z. B. die Herzöge von Guise, Rethel und Sully, den Marquis von Mirepoix, die Fürsten von Château-Porcien und Joinville, die Grafen von Longueville, Harcourt, Dunois, Grandpré, Roucy, Braine, Tonnerre, Auvergne (Vic-le-Comte) und Astarac, den Vicomte von Soule und

den Herrn von Henrichemont (Bois-Belle). Auch die staatsrechtliche Stellung der apanagierten Prinzen im Ancien régime dürfte noch genauer untersucht werden. — Das 2. Kap. hat es speziell mit dem König zu tun, entwirft von seiner absoluten Gewalt göttlichen Rechtes, wie sie namentlich Bossuet gesehen hat, ein imposantes Bild und legt seine Beziehungen zum Papst (Gallikanismus) und zum Kaiser dar. Die Allgewalt der Krone war bekanntlich auch in Frankreich keine unumstrittene Sache. Aber die Zeit und die Theorien der Monarchomachen sind (nach S. 72f.) dem späteren Werk, insonderheit wohl den Abschnitten über die Stände und die Parlamente, vorbehalten. Vielleicht soll hierbei dann auch darauf hingewiesen werden, was in dem vorliegenden Buch nur gelegentlich erwähnt und nicht scharf genug betont wird, daß man sich nämlich vom französischen Absolutismus ein falsches Bild macht, wenn man darunter lediglich eine königliche Willkürherrschaft versteht, sofern sich der König an die sog. Grundgesetze der Monarchie, die Wohlfahrt der Nation durchaus gebunden fühlt und, wenigstens in der Theorie, niemals den Anspruch, den Staat zu verkörpern (L'état c'est moi), erhoben hat. — Mit dem 3. Kap. wendet sich Viollet der königlichen Staatsregierung zu. Er gibt in kurzen Zügen eine Anschauung von der Tätigkeit des Monarchen in der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung, vom Kanzler und Siegelbewahrer, von den Notaren und Sekretären des Königs. Reicher an neuen Ergebnissen ist das 4. Kap. über die Leitung der Finanzen, die Entstehung und Beseitigung des Oberfinanzintendanten, seine Ersetzung durch den Generalkontrolleur seit Colbert und die gleichbedeutenden Ämter geringerer Titulatur von Necker und Fleury. Das 5. Kap. behandelt in ebenso ergiebiger Weise die Staatssekretäre, ihren Ursprung, ihre Entwicklung, ihre, trotz einer zweimaligen Reaktion (1574—89, 1715—18) beständig gewachsene Macht, die allmähliche Festlegung der Vierzahl und die beginnende Aufteilung der Ressorts. Manchmal ist zu den sechs Ministern (d. h. zu den Leitern der Kanzlei und der Finanzen und den vier Staatssekretären) noch ein Prinzipalminister als ihr Haupt und Vertreter des Königs gekommen. Darüber spricht Viollet nur gelegentlich (S. 168f., 173, 276—78, 289); es wäre jedoch wünschenswert, wenn dieses außerordentliche, aber sehr wichtige Amt einmal näher beleuchtet würde.

Im folgenden entfernt sich Viollet von den Ministern im engeren (heutigen) Sinn des Worts. Ein langes 6. Kap. beschäftigt sich mit der Armee und scheidet hier in fruchtbarer Weise die alten oder veraltenden Elemente (Marschälle, Gouverneure) von den neuen, vielfach auch im Ausland nachgeahmten Chargen, Einteilungen und Einrichtungen (Militärschulen u. dgl.). Nicht in gleichem Maße wie die Armee hat sich die Marine, der das 7. Kap. gewidmet ist, unabhängig von der Zivilverwaltung gehalten. Die großen Verdienste Richelieus und Colberts um die Flotte werden mit Recht hervorgehoben; für den Verfall, der nachher einsetzte, hätte auf die verhängnisvolle Wirkung der Aufhebung des Edikts von Nantes hingewiesen werden können (vgl. meine Fran-

zös. Verfassungsgesch. S. 433). Das 8. Kap. betrachtet unter der Überschrift „Einige große öffentliche Dienstzweige" die Bergwerke, die Beamten der Wasser und Forste (*maîtres des eaux et forêts*, Gerichtsbarkeit der *Table de marbre*), die Aufsicht über die öffentlichen Straßen (sie hieß *la voirie* und war 1599—1626 unter einem *Grand-voyer de France* zentralisiert), die durch Ludwig XI. 1464 eingerichtete königliche Post, neben der es bis ins 18. Jh. noch einen Botendienst der Universitäten von Paris und Bourges gab, sowie die Leitung der königlichen Bauten, in der wir den Anfang einer Kunstbehörde vor uns haben. Das letzte Kap. schließlich betrifft die neue Provinzialbehörde des Absolutismus, die Intendanten. Der Hauptnachdruck ist dabei weniger auf die viel behandelte Frage ihrer Entstehung gelegt (die Ausführungen S. 529ff. sind ergänzungsfähig) als auf die Schilderung ihrer Gewalt und ihrer umfassenden Tätigkeit. Die von Necker und Calonne geschaffenen Provinzialversammlungen bedeuteten den Anfang vom Ende ihrer bisherigen Macht.

Wie in dem früheren Werke über das Mittelalter, so ist auch in dem neuen Buche, außer den reichen Anmerkungen unter dem Text, jedem Kapitel am Ende eine Literaturübersicht, dem Ganzen ein recht brauchbares Register beigegeben. Was die Literaturbenutzung angeht, so erweckt namentlich die umfassende Belesenheit in den französischen Schriften berechtigtes Erstaunen. Weniger befriedigt die Kenntnis der deutschen Literatur, die Viollet doch wohl mit manchem Vorteil noch ergiebiger hätte heranziehen können. Ich will nur einige Beispiele geben. S. 16 sind die Ausführungen über die Abtretung des Elsaß 1648 unzulänglich, da die einschlägigen Arbeiten von K. Jacob (1897) und A. Overmann (1905) nicht benutzt sind. Zur Tätigkeit der Metzer Réunionskammer (S. 27) vgl. H. Kaufmann im Jahrbuch der Gesellsch. f. lothring. Gesch. 11. Zum Absolutismus (S. 72ff.) wäre auf den Aufsatz von R. Koser in der Hist. Zeitschr. 61 und auf das Schriftchen von A. Wahl, Politische Ansichten des offiziellen Frankreich im 18. Jh. (1903) zu verweisen. Die Bemerkungen über den Gallikanismus (S. 93ff.) und die Deklaration von 1682 (S. 118ff.) hätten hier und da an Schärfe gewinnen können durch Benutzung des grundlegenden Buches von G. J. Phillips, Das Regalienrecht in Frankreich (1873). Eine gar seltsame Literatur wird S. 146 Anm. 3 über die Kaiserwahl von 1519 zu Rate gezogen, nicht die Schriften von R. Roesler (1868), K. Grosch (Progr. 1897), B. Weicker (1901) usw. Die französischen Werbungen um die Kaiserkrone zur Zeit Philipps des Schönen (S. 147 mit Anm. 2) hat K. Wenck in der Hist. Zeitschr. 86 behandelt (während ein entsprechender Aufsatz über Heinrich IV. von Baguenault de Puchesse in den Séances et travaux N. S. 77, 1912, wohl erst nach der Drucklegung des Buches von Viollet erschienen ist). Über das den Adelsnachweis regelnde Offiziersreglement von 1781 (S. 377f.) vgl. A. Wahl in der Hist. Vierteljahrschrift 1, S. 211—214. Schließlich möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß Leibniz endlich einmal nicht mehr in der fal-

schen, aus der lateinischen Namensform geflossenen Schreibung Leibnitz auftreten sollte.[1]

Die Gründlichkeit der Forschung wird auch in dem neuen Buch wieder gehoben durch eine außerordentlich fesselnde Darstellung. Das große formale Geschick Viollets hat sich aufs neue bewährt. Dennoch kommt es mir so vor, als ob die faszinierende Wirkung des früheren, dem Mittelalter gewidmeten Werkes diesmal nicht ganz erreicht sei. Und ich glaube auch den Grund dafür zu erkennen. Er liegt in dem inneren Verhältnis des Autors zu seinem Stoff. Viollet liebt das Mittelalter, das ihm bei näherer Betrachtung immer neue Reize enthüllt; der Neuzeit steht er innerlich kühler gegenüber. Das Mittelalter ist ihm eine Periode schöpferischer Freiheit, die Neuzeit eine solche rekapitulierender Autorität. Die Neuzeit zehrt von dem reichen Schatz, der ihr aus dem Mittelalter überkommen ist. Auch die Revolution bedeutet in dieser Hinsicht keinen Wendepunkt, sofern sie das autoritäre und zentralistische Prinzip des Ancien régime nicht zerstört sondern vollendet hat. Im Vorwort, wo Viollet diese Ansichten zusammengefaßt hat, heißt es: „Unser Begriff vom allmächtigen Staat ist, wenn man es scharf nimmt, der leitende Geist des Ancien régime, in Lehre und System verwandelt. Mit anderen Worten, der moderne Staat ist nichts anderes als der König der letzten Jahrhunderte, der siegreich seine gierige Arbeit fortsetzt, alle lokalen Freiheiten unterdrückend, ohne Unterlaß nivellierend und uniformierend." Es ist durchaus begreiflich, wie eine solche Geschichtsbetrachtung gerade aus dem Studium der französischen Verfassung erwachsen konnte. Denn das Ancien régime hat in der Tat bis zu einem gewissen Grade von einem systematischen Durchdenken mittelalterlicher Ideen gelebt. Es hat sie durch ihre eigenen Konsequenzen überwunden. Dennoch dürfte über Mittelalter und Neuzeit noch mehr zu sagen sein. Kennt und rühmt doch Viollet selbst eine wichtige Ausnahme seiner Theorie: die halbe religiöse Freiheit des Edikts von Nantes, die ganze der nachrevolutionären Zeit ist etwas Neues, Unmittelalterliches, eine große Schöpfung (vgl. Vorw. S. IX). Diese Ausnahme ist uns aber nichts Unorganisches, sondern wir erkennen in ihr einen Teil des modernen Geistes überhaupt. Ich glaube, wir dürfen ein Doppeltes der Viollet'schen Betrachtungsweise hinzufügen. Erstens: Die Neuzeit hat sich zwar mittelalterlicher Ideen bedient, hat aber doch nach eigenem Gutdünken für die eigenen Zwecke eine Auswahl unter ihnen getroffen; sie hat selbständig die einen, in die Richtung einer Kräftigung der Zentralgewalt fallenden aufgegriffen und fortgebildet, die anderen dagegen verkümmern lassen. Zweitens: Diese Fortbildung mittelalterlicher Ideen war nicht rein logisch, sondern sie hat auch neuen Inhalt in die alten Formen gegossen. Der Absolutismus der Neuzeit war kein einfaches Wiederaufleben der Zentralgewalt aus der caesaropapistischen Zeit

[1] S. 20 Z. 23 bis 1665 statt 1663.

Karls des Großen; er hat seine eigenen Kräfte, sein eigenes Leben. Die selbständige weltliche Ethik der staatlichen Tätigkeit verleiht ihm viele säkularisierte Züge der modernen Welt, so stark und lange hier auch die mittelalterlichen Ideen noch nachgewirkt haben. Man denke z. B. an die Bündnisse mit den Türken und mit den deutschen Protestanten, an die volkswirtschaftliche Tätigkeit des Ancien régime, an die ganze Theorie von den unveräußerlichen Grundgesetzen der Monarchie, in der die Rechte der Nation und des weltlichen Staats eingebettet wurden (vgl. das oben zitierte Schriftchen Wahls von 1903 und meine Französ. Verfassungsgesch. S. 347). Und nicht anders steht es mit der Schöpfung der Revolution. Die staatliche Allgewalt, die das Jahr 1793 in Frankreich geschaffen hat, ist nicht nur eine Weiterführung des Absolutismus, der von einer gleichen Allgewalt weit entfernt war, sondern sie hat einen guten Teil ihres Wesens wieder, wie aus eigenem Recht, so auch aus eigener Kraft gezogen.

Straßburg i. E. Robert Holtzmann.

J. Vota, Der Untergang des Ordensstaates Preußen und die Entstehung der preußischen Königswürde. Mainz, Kirchheim u. Co. 1911. XXIV u. 608 S.

Der Verfasser hat sein Werk unter einem Pseudonym — der Jesuit Vota spielte bei der Erwerbung der Königswürde durch Friedrich III. eine nicht unbedeutende Rolle — herausgegeben. Das ist sein gutes Recht. Merkwürdig berührt nur die im Vorworte gebrauchte Wendung, er habe ursprünglich die Absicht gehabt, mit seinem Namen hervorzutreten, „weil — wie er schreibt — man von einem Historiker den Mut verlangt, für die Ergebnisse seiner Forschungen offen einzutreten. Wenn das Buch schließlich doch unter einem Decknamen erscheint, so liegt der Grund dafür nicht in dem Willen des Verfassers“. Das deutet auf Unterwerfung unter einen fremden Willen und erregt Bedenken bezüglich der Vorurteilslosigkeit des Autors bei Beurteilung vergangener Ereignisse und historischer Personen. In der Tat kann sich der Verfasser, obgleich er ernstlich bestrebt ist, die Dinge objektiv zu sehen und zu schildern, obgleich er Vorzüge der Gegner seiner offen bekannten politischen und religiösen Gesinnungen, wie Schwächen seiner Helden nicht verschweigt, von Vorurteilen und Einseitigkeiten nicht freihalten. Was hilft es, um nur ein Beispiel anzuführen, wenn V. die Schrift Luthers „An den christlichen Adel deutscher Nation“ „rhetorisch angesehen ein Meisterstück“, wenn er die Sendung Ecks mit der Bannbulle „keinen glücklichen Griff von Rom“ nennt; Luther bleibt für ihn doch ein Mann, der vor allem „mit ungemeiner Schlauheit“ handelt. Und obgleich V. die erklärenden Stellen aus einem Brief Luthers an Staupitz selbst anführt, sagt er von des ersteren Schrift „Von den geistlichen und Klostergelübden“: „Niemals vielleicht ist in einer ernsthaften Schrift das menschliche Geschlechtsleben in so roher und anwidernder Weise besprochen worden

(p. 211)." Für den sittlichen Ernst und die glühende Leidenschaft des Reformators, die auch in dieser Schrift zum Ausdruck gelangt, fehlt dem Verfasser das Verständnis. Und was soll man erst zu der Beurteilung Ulrichs von Hutten durch Vota sagen? Wie verzerrt erscheint hier der große Vorkämpfer für Deutschlands nationale Wiedergeburt! Erklärlich wird die Einseitigkeit des Verfassers, wenn man das gedruckte Literaturverzeichnis ansieht, das er seiner Darstellung voranschickt. Wohl sind unter den angeführten Werken auch eine größere Anzahl von vollwertigen, unparteiischen Büchern verzeichnet; der überwiegende Teil aber läßt doch auf eine — gewiß nicht bewußte — Voreingenommenheit bei der Auswahl schließen. Auch fehlen Werke, ohne deren Benutzung eine richtige Darstellung der betreffenden Zeiträume nicht möglich ist. Ich wähle beispielshalber die Schilderung V.s von dem Verhalten Friedrich Wilhelms von Brandenburg in den Jahren 1654 bis 1660. Neben einzelnen Akten des Wiener Staatsarchives, die aber, soweit sie Bedeutung haben, bereits bekannt sind, zitiert V. Pufendorf, Aitzéma, Lünig, Theatrum Europaeum; von neueren Werken nur des Ref. Berichte Lisolas, Erdmannsdörffers Deutsche Gesch. (nur in einer Note) und Carlsons Schwedische Geschichte. Das bedeutendste Quellenwerk für diese Zeit „Urk. und Akt. zur Gesch. des Kurfürsten Fr. Wilhelm" wird vom Verfasser nicht erwähnt; ebensowenig die zahlreichen neueren Darstellungen dieser Periode europäischer Geschichte seitens deutscher, französischer, schwedischer und polnischer Historiker, die u. a. in der Quellenkunde Dahlmann-Waitz verzeichnet sind. Für die Beziehungen Oliver Cromwells zu Karl Gustav werden nicht Gardiner-Firth, nicht die modernen Ausgaben Cromwellscher Briefe, sondern Lünigs „Literae procerum" zitiert. Diese Neigung, auf alte Sammelwerke zurückzugreifen, hat den Autor auch verleitet, zahlreiche Stellen aus diesen in seine Darstellung aufzunehmen, die besser weggeblieben wären. Ebensowenig kann Ref. es billigen, daß der Verfasser Aktenstücke aus dem Wiener Staatsarchive in extenso — und noch dazu mit willkürlicher Veränderung des Wortlautes — die bereits anderswo publiziert worden sind, abdruckt, ohne dieser Drucke Erwähnung zu tun, zumal wenn es sich wie p. 535, um Stücke handelt, die in einem vom Verf. im Literaturverzeichnisse angeführten Werke stehen. Vielleicht darf sich Ref. die Meinung erlauben, daß V. überhaupt gut daran getan hätte, sich strenger an sein Thema zu halten. Die breiten Auseinandersetzungen über Luthers Verhalten 1517-1520 hätten ausfallen können; ebenso die oben bereits erwähnte durchaus unzulängliche Darstellung der brandenburgischen Politik in den Jahren 1655—1657. Hier hätten ein Verweis auf neuere Werke und wenige Sätze genügt, um die Stellung des Ordensstaates zu präzisieren. Sehr wenig Neues bieten die Ausführungen Votas über die Erwerbung — V.s im Titel seines Werkes gebrauchter Ausdruck „Entstehung" ist wohl ein mißglückter — der preußischen Königskrone. Auch hier verführt mangelnde Kenntnis der neuesten Literatur den Verfasser zu wörtlicher

Wiedergabe bereits bekannter Aktenstücke. Trotz all dieser Ausstellungen, die leicht vermehrt werden könnten, wird man dem Verfasser nicht nur für den Fleiß und Ernst, mit denen er seine Aufgabe angefaßt hat, Lob sagen können, sondern auch zugeben müssen, daß einzelne Partien seines Werkes durch Verwertung neuer Materialien, besonders aus dem Ordensarchive in Wien, andere durch die Kritik der Quellen und früherer Publikationen, unsere Kenntnisse von diesen wichtigen Begebenheiten bereichern. Ref. möchte diesbezüglich in erster Linie auf die breite Darstellung der Tätigkeit des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg hinweisen, wo neben Wiederholungen bereits genügend bekannter Tatsachen doch auch manche bisher nicht entsprechend verwertete interessante Nachricht und nicht unbegründeter Widerspruch gegen Urteile anderer Historiker zu finden sind. Die scharfe Beurteilung des Hochmeisters verdient Beachtung; wenngleich auch in diesem Falle die Objektivität des Verfassers nicht immer standhält. Daß der Verfasser mit seinem Herzen ganz auf der Seite des unterliegenden Ordens ist, erscheint begreiflich. Er gibt dem Gedanken, daß demselben Unrecht geschehen ist, am Schlusse des Werkes klaren Ausdruck. Und er begleitet dieses Urteil mit den bezeichnenden Worten: „Denn nicht nach dem Rechte bestimmen sich gar zu oft die Geschicke der Länder und Völker, sondern nach dem Erfolge, ob errungen durch die Überlegenheit der List oder der Waffen".

Wien. A. Pribram.

Robert Redslob, Dr., Privatdozent d. Rechte a. d. Univ. Straßburg. Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789. Ihre Grundlagen in der Staatslehre der Aufklärungszeit u. in den englischen u. amerikanischen Verfassungsgedanken. Leipzig, Veit u. Comp., 1912. 368 S. 8⁰.

Redslob bezweckt mit seinem Werke nicht etwa, die Staatstheorien, welche in der französischen Constituante wirksam waren, auf ihren Ursprung hin zu untersuchen, der in jedem Falle im Mittelalter, oder sogar im Altertum zu finden wäre. Er hat sich vielmehr, wie das im Untertitel seines Buches schon zum Ausdruck gekommen ist, seine Aufgabe enger gestellt: er geht im allgemeinen nur bis auf Hobbes und Locke zurück. Nun sollte man freilich in der Regel mit einem Autor wegen der selbstgewählten Abgrenzung seiner Aufgabe nicht rechten; aber wir meinen doch, daß in diesem Falle der Hinweis erlaubt sei, daß Redslob sich zu einer Halbheit entschlossen hat: entweder er konnte auf Mittelalter und Altertum zurückgehen — und das wäre wohl das richtigste gewesen, denn nichts ist lehrreicher, als der Nachweis, wie rein mittelalterlich die Methode des Politikers Rousseau ist, und daß also durch ihn die Schöpfungen der Constituante auf das stärkste durch einen Rückfall in mittelalterliche Denkweise bedingt sind — oder aber er konnte sich auf die unmittelbaren Vorbilder und Quellen der Constituante, nämlich auf die amerika-

nischen Verfassungen, Montesquieu und Rousseau beschränken, denen er auch in der Tat die meiste Aufmerksamkeit zuwendet. Die erwähnte Abgrenzung erklärt bis zu einem gewissen Grade — ohne sie freilich zu entschuldigen — die sonst unbegreifliche Tatsache, daß Gierkes Althusius in der dem Werke beigegebenen Bibliographie fehlt. Was Redslob im einzelnen erstrebt, ist die Beantwortung folgender Frage: Woher hat die Constituante ihre wichtigsten Staatstheorien und wie ist sie verfahren, indem sie den Versuch machte, mit Hilfe dieser Theorien eine Verfassung für Frankreich herzustellen? Die Theorien, die Redslob behandelt, sind die von der natürlichen Freiheit, vom Gesellschaftsvertrag, vom Gemeinwillen, von der Volkssouveränität, von den Menschenrechten, von der Repräsentation, vom Wahlrecht, von der verfassunggebenden Gewalt, von der gesetzgebenden Gewalt, vom Einkammersystem, vom Vetorecht des Königs und von der Trennung der Gewalten.

Das Buch hat unbestreitbare Verdienste. Es verrät große Schärfe, allerdings auch gelegentlich Spitzfindigkeit des Denkens. Die Kritik Rousseaus, die sich in ihm findet, z. B. S. 33, ist treffend und fruchtbar, nur hätte sie gelegentlich noch etwas weiter gehen können. Vor allem aber hat Redslob in durchaus origineller Arbeit nachgewiesen, daß in der Constituante sehr viel öfter, als man bisher angenommen hatte, das mehr oder weniger klare Gefühl dafür vorhanden war, daß und inwiefern es unmöglich sei, den Worten des Propheten Rousseau, dem man so gern in allem gefolgt wäre, zu gehorchen, und daß manche Redner sich mit Scharfsinn und Geist abgemüht haben, die Sätze der geliebten Theorie mit den unabweisbaren Forderungen der Praxis in Einklang zu bringen. Manche Redner: Redslob identifiziert wohl zu oft die Art einzelner hervorragender Männer mit der der Constituante. Auch leiht er öfters der Constituante vom eigenen Scharfsinn und man hätte gewünscht, daß er seinen eigenen Satz seltener vergessen hätte (S. 152): „in jenen bewegten Tagen fand man keine Zeit, logischen Feinheiten nachzusinnen.“ Aber trotz dieser Einschränkungen — es ist ihm der Nachweis gelungen, daß in dieser Hinsicht das Vorgehen der Constituante weniger verblendet und oberflächlich gewesen ist, als es bisher erschienen war, und daß ihre Fähigkeit, Schwierigkeiten zu erkennen, doch größer war, als man angenommen hatte. Nur ein Beispiel für das Gesagte: S. 72—74 weist der Verfasser überzeugend nach, daß die Constituante dadurch, daß sie den König die Verfassung annehmen ließ, keineswegs, wie man angenommen hatte, einen Bruch des Prinzips der Volkssouveränität beging, sondern daß dieser Vorgang in seinen Einzelheiten, wenn man näher zusieht, durchaus der Idee der Volkssouveränität entsprach. Das sechste Kapitel über „das Wahlsystem“, S. 144 ff., bietet einen scharfsinnigen Versuch, zu beweisen, daß die Constituante sich keiner Verletzung ihrer in der Erklärung der Menschenrechte so feierlich verkündeten Prinzipien schuldig machte, indem sie ein beschränk-

tes Wahlrecht einführte: „Jeder einzelne Bürger ist an der Gesetzgebung deshalb beteiligt, weil er durch Teilnahme an dem Gemeinwillen über das Verfahren entscheidet, in welchem das Gesetz zustandekommen soll, dem er sich unterwerfen will.“ Allein, wie sagt doch Gretchen? „Wenn man's so hört, möcht's leidlich scheinen, steht aber doch immer schief darum.“

Wesentlich skeptischer noch indessen wird man sehr vielem anderen in dem Buche gegenüberstehen. Es ist entschieden zu breit und es sind viel zu viele und lange wörtliche Zitate in den Text aufgenommen — nach französischer Art. Irre ich nicht, so findet sich in ihm auch mancher Gallizismus und es ist nicht nur das Urteil des Referenten, daß sich manche Seite liest, als sei sie aus dem Französischen übersetzt. Der Verfasser liebt sehr die Paradoxe, auch wo diese durchaus unfruchtbar ist. Dahin ist seine unbegreifliche Ansicht zu rechnen (S. 92/93), wonach die Erklärung der Menschenrechte von 1789 (1791) nicht Rechte enthalte, „welche die Individuen vor der Gründung des Staates besitzen ... Es handelt sich in der Deklaration wohl um Menschenrechte, aber nicht um Rechte der Menschen außerhalb des Staates, sondern um Rechte der Menschen im Staat.“ In Wirklichkeit will natürlich die Erklärung staatliches Recht s c h a f f e n und insofern „handelt es sich in ihr“ natürlich auch um staatliches Recht. Aber sie schafft staatliches Recht a u f G r u n d eines höheren, v o r s t a a t l i c h e n R e c h t s. Der neue Staat erkennt höheres, heiligeres Recht, denn das seine, als geltend an. Deswegen ist er der Idealstaat. Aber jenes Recht würde auch ohne diese Anerkennung Gültigkeit haben. Diese Auffassung ist geradezu der Lebensodem der Deklaration. Wo hat Redslob seine Augen gehabt, als er sie las? „Der Zweck jeder politischen Vereinigung ist die A u f r e c h t e r h a l t u n g der natürlichen und unverjährbaren Rechte des Menschen“ (Art. II). Wie kann dieser Satz von der Auffassung Redslobs aus einen Sinn geben? Und er ist nicht der einzige, der sie vollkommen ausschließt. — Eine weitere Paradoxe, mit der Redslob allen seinen Vorgängern den Fehdehandschuh hinwirft, findet sich auf S. 365, wo er schreibt: „Die Nationalversammlung war zum großen Teil zusammengesetzt aus Männern, ausgezeichnet durch tiefgehende Erfahrung und feinsinniges Verständnis politischer Dinge.“ Da wird er sich schon später einmal die Mühe nehmen müssen, uns zu erzählen, wo der größte Teil der Männer der Constituante seine „tiefgehende Erfahrung“ gesammelt hat. — Von schwereren Verstößen im einzelnen seien folgende angemerkt. S. 13 und sonst findet sich der in der deutschen Literatur so häufig auftretende „A b t“ Sieyès. Aber Sieyès war nicht Abt, sondern Generalvikar und Domherr (von Chartres). Ein Autor, der mit der französischen Sprache und Literatur so nahe vertraut ist, wie Redslob, sollte doch nicht „Abbé“ ohne weiteres mit „Abt“ übersetzen! — S. 84 lesen wir: „Niemals hat aber Hobbes den Staat zur willensfähigen Person erhoben.“ Aber — sagt Hobbes nicht, mit großer Kraft der Formulierung: „a city is one person“? — Das englische Parlament hat nicht, wie es

S. 195 heißt, die Oranier auf den Thron erhoben, sondern den Oranier. — S. 234 verwechselt Redslob den Vicomte de Mirabeau mit seinem älteren und so viel berühmteren Bruder, dem Grafen. Diese Verwechselung ist aber von größter Bedeutung; denn der jüngere Bruder — der Vicomte, meist übrigens als Malteserritter „chevalier de Mirabeau" genannt, auch unter dem Spitznamen Mirabeau-Tonneau bekannt — war einer der Heißsporne des Royalismus.

Aber alle diese kleineren Einwendungen verschwinden neben einer größten und letzten: n. A. d. R. ist das wichtigste Endresultat des Verfassers durchaus abzulehnen. Redslob schreibt am Schlusse seines Werkes (S. 365/66): „Die Verfassungsarbeit der Nationalversammlung ist von der empirischen Theorie beherrscht. Es sind allerdings nicht alle Gedanken von Montesquieu übernommen. Die Nationalversammlung hat oft selbständig ihre Satzungen geschaffen. Man denke an die Einrichtungen des Wahlsystems, an die Einrichtung der verfassungsgebenden Gewalt. Sie ist auch zuweilen von Montesquieu abgewichen, zumal als sie das Parlament aus einer einzigen Kammer bildete. Fragt man aber nur nach der Methode, der sie gefolgt ist, fragt man nach dem großen staatstheoretischen Gedankenkreis, dem sie sich angeschlossen hat, und will man einen Namen auf das Verfassungswerk von 1791 schreiben, so ist es der Name Montesquieu." Damit sagt er nun freilich nichts Neues. Hundertmal ist Montesquieu — irrtümlicherweise — der „Gesetzgeber der Constituante" genannt worden. Erfreulich ist an seiner Auffassung, daß er — im Gegensatz zu so vielen Vorgängern — den Verfasser des Esprit des Lois ohne weiteres als Vertreter der Empirie auffaßt und zu Rousseau immer wieder methodisch in Gegensatz stellt. Völlig falsch aber ist die Auffassung, daß die Constituante im wesentlichen der Montesquieuschen, empirischen Methode gefolgt sei. Richtig ist natürlich, daß sie ihrem eigentlichen Propheten, Rousseau, nicht allein und nicht in allem gehorchte. Aber, sie wich von ihm ab — wie der Verfasser an andern Stellen seines Werkes deutlich genug einsieht — nur, weil sie mußte, weil, wie jeder Stümper einsehen mußte und wie es Rousseau selbst laut ausgesprochen hatte, die Verfassung des Contrat Social auf einen großen Staat nicht anwendbar ist. Wie sollte z. B. ein Land wie Frankreich unmittelbar durch das Volk, ohne Volksvertretung regiert werden? Die Erörterungen des Verfassers auf S. 183 ändern, so hübsch sie klingen, nichts an der Tatsache, daß man der Theorie, und nur ihr zuliebe, sich, im Gegensatz zu Montesquieu, für das Einkammersystem entschloß. Wie steht es denn überhaupt positiv mit der so oft behaupteten und von dem Verfasser so stark betonten Befolgung der Montesquieuschen Lehre durch die Constituante? Es ergibt sich bei näherer Betrachtung, daß man in allem Wesentlichen von ihr abwich. Die Constituante geht überall von den Ideen der einen, unteilbaren Volkssouveränität aus. Montesquieu aber teilt durch seine Lehre von der Gewaltenteilung die Souveränität — das ist geradezu die Seele seines Systems! —, indem er dabei, ähnlich wie Locke, den Monarchen stark bevor-

zugt. Nun hat freilich die Constituante die Regierung, die aber lediglich auf einem Auftrag des souveränen Volkes beruht, gemäß dem Gedanken der Gewaltenteilung eingerichtet. Damit ist aber für einen Einfluß charakteristischer Ideen Montesquieus noch wenig bewiesen. Die Idee der Teilung in legislative und exekutive Gewalt an sich ist alt, mittelalterlich. Charakteristisch für Montesquieu (wie Locke) dagegen ist die gemäßigte Fassung dieser Lehre. Was er fürchtet, ist einerseits die Allmacht der Legislative, daher das „absolute Veto" des Königs, des Inhabers der Exekutive, ist anderseits das Vorwiegen der demokratischen Elemente der Verfassung, daher die Forderung der aristokratischen ersten Kammer. Gerade in diesen für ihn charakteristischen Forderungen ist ihm die Constituante nicht gefolgt: sie führte bekanntlich das nur suspensive Veto ein; sie sprach dem König das Recht der Parlamentsauflösung ab. „Dadurch zerstört die Versammlung das Gleichgewicht der Gewalten . . . und schafft eine Parlamentsherrschaft," bemerkt dazu treffend der Verfasser (S. 277/78). Sie entschloß sich schließlich für das Einkammersystem. Das sind alles Dinge von entscheidender Bedeutung. Nach alledem müßten n. A. d. R. die letzten Sätze der Arbeit etwa folgendermaßen lauten: „Die Constituante, die allerdings bei ihrer Verfassungsarbeit klarer sah, als man bisher angenommen hatte, verließ die Theorie, die deduktive Methode Rousseaus doch nur da, wo ihre Befolgung praktisch zu allzu unsinnigen Unzuträglichkeiten geführt hätte. Von Montesquieu wich sie, wieder unter dem Einfluß der Theorie, im Grundprinzip durchaus ab. Sie entnahm ihm den Gedanken der Gewaltenteilung an sich (den sie aber auch aus hundert andern Quellen hätte schöpfen können), trieb aber aus seinem System alles fein, tief und wahrhaft historisch Gedachte aus. Sie schuf eine Verfassung, die, von einer Seite gesehen, eine Karikatur der Montesquieuschen darstellt, während sie sonst überhaupt nicht an sie erinnert."

Diese Sätze weichen sehr weit von denen ab, mit denen der Verfasser tatsächlich sein Werk abschließt (vgl. oben). Die Einwände, die der Referent gegen Redslobs Arbeit machen zu müssen glaubte, sind schwerwiegend. Das soll ihn aber nicht hindern, zum Schlusse noch einmal auszusprechen, daß dieses Buch viel des Wertvollen und Anregenden enthält.

Tübingen. Adalbert Wahl.

Maximilian Schultze, Standhaft und treu. Karl von Roeder und seine Brüder in Preußens Kämpfen von 1806—1815. Auf Grund hinterlassener Aufzeichnungen herausgegeben. Mit sechs Bildnissen. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1912. X u. 276 S.

Das vorliegende Buch schildert den Anteil, den sechs Söhne des Generals von Roeder an den Kriegen gegen Napoleon gehabt haben. Der Vater, der sich im Siebenjährigen Krieg ausgezeichnet hatte, hatte 1806 noch an der Schlacht bei Auerstädt und an Blüchers Zug nach Lübeck teilgenommen. Nach dem

Tilsiter Frieden nahm er den Abschied. Von seinen Söhnen hat sich der älteste, Heinrich, 1807 bei der Verteidigung von Kolberg in hohem Maße hervorgetan. Er fiel im letzten Gefecht, unmittelbar ehe die Nachricht vom abgeschlossenen Waffenstillstand einlief. Er sowohl wie seine Brüder Wilhelm und Karl waren auf der Allgemeinen Kriegsschule gewesen, die unter Scharnhorsts Leitung stand.

Wilhelm von Roeder war 1806 Adjutant des Feldmarschalls von Möllendorf gewesen, der bei Erfurt kapitulierte. 1813 wurde er als preußischer Vertreter zum russischen Hauptquartier kommandiert. Dann war er in Prag bei dem sterbenden Scharnhorst. Er ließ eine Totenmaske und Messungen machen, die später bei dem Denkmal Scharnhorsts in Berlin verwandt werden konnten. Auf dem westlichen Reliefbilde sind Wilhelm und Karl von Roeder als Jünglinge dargestellt, die Pallas Athene in den Kampf sendet. Wilhelm wurde Generalstabsoffizier beim 2. Armeekorps, das der General von Kleist kommandierte, und fiel in der Schlacht bei Culm.

Der dritte Bruder, Eugen von Roeder, war 1806 krank in die Hände der Franzosen gefallen. 1813 war er Bataillons-Kommandeur beim Garde-Regiment zu Fuß, später, als Nachfolger seines Bruders Wilhelm, Generalstabsoffizier unter Kleist. Er starb 1844 als Generalleutnant.

Karl war 1806 Generalstabsoffizier bei der Armee des Fürsten von Hohenlohe und litt schwer unter der Unfähigkeit des Obersten von Massenbach, der bekanntlich Generalstabschef bei dieser Heeresabteilung war. 1813 wurde er Adjutant Yorcks. Bei Großgörschen wurde er so schwer verwundet, daß sein Zustand hoffnungslos erschien. Doch konnte er nach dem Waffenstillstand seinen Dienst wieder übernehmen. Seine Aufzeichnungen sind von ganz besonderem Wert. Ihre Bedeutung hat bereits Droysen erkannt und viel aus ihnen für seine Biographie Yorcks geschöpft. Es handelt sich hierbei nicht bloß um Schilderungen der Schlachten, an denen das 1. preußische Armeekorps damals teilnahm, sondern um Charakteristiken verschiedener historischer Persönlichkeiten, in erster Linie des eisenharten Yorck, der mit größter Strenge, oft mit Grobheit, seine Untergebenen behandelte und es doch im Herzen mit ihnen gut meinte und dankbar treue Dienste anerkannte, der die höchsten Anforderungen an seine Truppen stellte, wenn es notwendig war, ein andermal sie schonte und peinlich sich bemühte, unnütze Verluste zu vermeiden. Mit Interesse liest man auch, was über den Kurprinzen von Hessen, den späteren Kurfürsten Wilhelm II., oder über den Grafen von Brandenburg, der 1848 Ministerpräsident wurde, gesagt ist.

1814 wurde Karl Adjutant des Prinzen Friedrich von Preußen. Im Gefolge der Fürstlichkeiten zog er in Paris ein. 1815 nahm er als Generalstabsoffizier am Feldzuge teil. 1816 wurde er Adjutant des Kronprinzen und blieb auch bei ihm, als dieser 1840 König wurde. 1842 nahm er den Abschied und starb 1856.



Ferdinand von Roeder zeichnete sich 1807 als vierzehnjähriger Fähnrich in Kolberg aus, erregte schon damals die Aufmerksamkeit Gneisenaus, der 1811 in einem Briefe aussprach, wie große Hoffnungen er auf ihn setzte (S. 56 und 57). Ferdinand nahm als Offizier mit Auszeichnung an den Feldzügen von 1812 und 1813 teil, wurde in der Schlacht bei Dresden schwer verwundet und starb an den Folgen.

Hermann von Roeder, der sechste der Brüder, trat 1813, sechzehn Jahr alt, bei den schlesischen Schützen ein, wurde nach $4^1/_2$ Monat Leutnant und zeichnete sich bei Leipzig aus. Hier wurde er so schwer verwundet, daß Ärzte sich weigerten, ihn zu behandeln, da sie ihre Zeit nicht für rettungslos Verlorene opfern wollten. Erst am dritten Tag wurde ihm der linke Arm abgenommen. Als Invalide verließ er den Kriegsdienst, trat aber 1815 wieder ein und blieb, obgleich einarmig, aktiver Offizier. Er starb 1857 als Kommandant von Breslau.

Die Lebensschicksale dieser sechs Brüder geben ein Bild von der Treue und Aufopferung, mit der in jenen Jahren gar mancher junge Held für das Vaterland gekämpft hat. Teilweise gewähren sie noch mehr. Die nahen Beziehungen, die einige der Brüder zu Scharnhorst, Gneisenau und Yorck hatten, erhöhen den Wert ihrer Aufzeichnungen.

Charlottenburg. Richard Schmitt.

Rudolf Friederich, Die Befreiungskriege 1813—1815. Berlin, E. S. Mittler und Sohn. I. Band 1911: Der Frühjahrsfeldzug 1813, XII und 328 S., II. Band 1912: Der Herbstfeldzug 1813, X und 426 S.

Bekanntlich war im Verlage von Mittler und Sohn in den letzten Jahren eine Geschichte der Befreiungskriege erschienen, die von sechs Offizieren bearbeitet worden war; den Frühjahrsfeldzug von 1813 hatten von Holleben und von Caemmerer, den Herbstfeldzug Friederich, den Feldzug von 1814 von Janson und den von 1815 von Lettow-Vorbeck und von Voß behandelt. Dieses neun Bände starke Werk, das Historikern wie Militärs gute Dienste leistet, ist natürlich für alle, welche außerhalb dieser Kreise stehen, zu ausführlich, und es ist darum dankenswert, daß der eine der genannten Verfasser, nämlich Oberst Friederich, sich entschlossen hat, eine Darstellung zu schreiben, die allen Gebildeten ohne Unterschied des Standes eine klare, gut lesbare, objektive Geschichte der Befreiungskriege gibt. Das ist ihm auch recht gut gelungen. Die Objektivität, mit der er Freund und Feind, und innerhalb der Freunde die einzelnen Verbündeten uns vor Augen führt, ist in hohem Maße anerkennenswert. Manchmal ist er vielleicht dabei zu weit gegangen, so II, 292, wo er meint, daß Fürst Schwarzenberg trotz seiner Schwächen wohl der geeignetste Oberkommandierende war. Ich glaube doch, daß sich unter den Generalen der Verbündeten Männer befanden, die ihm an militärischer Befähigung überlegen waren, und wenn sie auch nicht die diplomatische Erfahrung besaßen, trotzdem die Schwierigkeiten, die die Stellung mit sich brachte,

überwunden haben würden. Friederich ist peinlich bemüht, allen Generalen möglichst gerecht zu werden, auch ihre Fehler verstehen zu lernen. Er weist II, 424 darauf hin, wie sie zum großen Teil noch befangen waren in den Theorien der vornapoleonischen Zeit, in der sie aufgewachsen waren. Er sagt: „Die glänzenden Erfolge Blüchers beruhten nicht zum wenigsten darauf, daß er in seiner Unbildung allen diesen Theorien fremd war und daß er allein den Eingebungen eines gesunden Menschenverstandes und eines kühnen Herzens zu folgen gewohnt war.“ Hierbei übersieht Friederich aber die Hauptsache, nämlich daß Blücher mit all seinem guten Menschenverstand sein Ziel nicht erreicht haben würde, wenn ihm nicht der geniale Gneisenau zur Seite gestanden hätte. Die Verdienste dieses Mannes, der gewiß nicht in veralteten Anschauungen lebte, sondern auf der Höhe seiner Zeit stand, werden leider von Friederich nicht genügend klar gestellt.

Auch die Zahlenangaben, die Berechnung der Stärkeverhältnisse, die Friederich gibt, haben mir gelegentlich Bedenken erregt. Wer da weiß, wie schwer es ist, die wirkliche Stärke einer Armee zu berechnen, die nicht bloß durch Tod, Verwundung und Gefangennahme, sondern auch durch Abkommandierung, Krankheit und Desertion Verluste erleidet, der wird hierin keinen Vorwurf erblicken. Man sieht in jedem Kapitel, mit welchem Fleiß und mit welcher Gewissenhaftigkeit der Verfasser gearbeitet hat, man freut sich über die klare und übersichtliche Darstellung, über die objektive Beurteilung der handelnden Personen und über die Anerkennung, die Freund und Feind zuteil wird.

Eine große Reihe von Karten erleichtern das Studium, und eine willkommene Zugabe sind die Bildnisse der führenden Herrscher, Feldherren und Staatsmänner.

Charlottenburg. Richard Schmitt.

Veit Valentin, Fürst Karl Leiningen und das deutsche Einheitsproblem. Stuttgart u. Berlin, Cotta, 1910. XII u. 240 S.

Nicht die politische Wirksamkeit des Fürsten Karl Leiningen als Präsident des bayrischen Reichsrats und, während der kurzen Zeit von Anfang August bis Anfang September 1848, des ersten deutschen Reichsministeriums, sondern seine Ideen über die Lösung der deutschen Frage bilden das Thema dieser feinsinnigen Untersuchung. Sie gründet sich auf ein reiches Material von Denkschriften und Briefen, unter denen die Korrespondenz mit dem Prinzgemahl Albert und der Prinzessin von Preußen die erste Stelle einnimmt. Trotz des Reizes, den die Lektüre dieser Briefe gewährt, hätte ich der wörtlichen Mitteilung so umfangreicher Briefe und Auszüge vielfach ein Referat über ihren Inhalt vorgezogen. Die Darstellung hätte dadurch an Geschlossenheit gewonnen.

Leiningen ist im Jahre 1804 geboren worden als Sohn eines der im Jahre 1806 mediatisierten kleinen Reichsfürsten. Mit den deutschen Verhältnissen

hat er sich zuerst 1846 in einer Denkschrift über die ihn persönlich nahe berührenden standesherrlichen Verhältnisse und von da an dauernd bis zum Jahre 1852 beschäftigt. Er starb 1856 vor der Zeit. Seine politischen Anschauungen sind zweifellos stark durch englische Einflüsse bestimmt worden, war er doch ein Halbbruder der Königin Victoria von England, Vetter und Schwager des Prinzgemahls Albert und hat fast in jedem Jahre einige Zeit in England bei seiner Mutter, der Herzogin von Kent, verlebt. Eine feurige, leidenschaftliche Natur ward er so zu einem entschiedenen Anhänger der modernen Ideen über Staaten und Nationen. Allen seinen Reformvorschlägen für Deutschland bis zum Jahre 1849 etwa ist gemeinsam die Überzeugung, daß der Wille nach konstitutionellen Regierungsformen und nach nationaler Einheit das deutsche Volk so mächtig ergriffen habe, daß er unbedingt sein Ziel erreichen werde. Widerstand gegen diese Ideen hält Leiningen für unmöglich. Er bekämpft daher mit Schärfe den offenen oder, wie etwa in Bayern, den versteckten Absolutismus und die Bureaukratie, er bekämpft die Verwechslung von Absolutismus und Monarchie und tritt ein für konstitutionelle Verfassungen mit starker königlicher Prärogative. Schon 1847 erkennt er, daß die deutsche Einheit nur eine kleindeutsche Lösung verträgt, wünscht den Ausschluß Österreichs und die Hegemonie Preußens, dessen deutschen Beruf er in einem Brief vom Januar 1848 aus seiner Geschichte beweist. Die Revolution bringt wohl graduelle Steigerungen, aber keinerlei grundsätzliche Änderungen seiner Ansichten, trotz des enthusiastischen Optimismus, mit dem er sich im Frühsommer 1848 der Frankfurter Bewegung anschließt. Er dachte nach dem Versagen Friedrich Wilhelms IV. von Frankfurt her Preußen zur Herrschaft zu berufen und schloß sich im Dezember 1848 den „Männern des Gagernschen Programms" an.

Trotz alledem war er kein Liberaler im gewöhnlichen Verstand des Wortes. Vergebens wird man bei ihm nach Äußerungen suchen, die Begeisterung für die liberalen Doktrinen oder die Überzeugung von ihrer absoluten Vortrefflichkeit verrieten. Er hielt Freiheit und Einheit nur für unüberwindliche Forderungen der Zeit, wollte die deutschen Staaten danach umformen und behielt sich und seinen Standesgenossen und den von ihnen nunmehr geleiteten kleineren Grundbesitzern die Rolle der konservativen Partei im modernen Staate vor. Ganz treffend hat daher während seiner Ministerpräsidentschaft die Times einmal von seinen konservativ-liberalen Grundsätzen gesprochen. Von den Radikalen gar trennte ihn eine unübersteigbare Schranke.

Schon durch den Frankfurter Septemberaufstand, entscheidend erst durch das Scheitern sowohl der populären Einheitsbewegung wie der preußischen Union sowie durch die radikalen Erhebungen in Südwestdeutschland haben Leiningens Anschauungen einen völligen Wandel erlitten. Von dem deutschen Volk und von den freiheitlichen Ideen wandte er sich mit zorniger Erbitterung ab, bis er für die Einzelstaaten in der „reinen Monarchie", für Deutschland in

dem Verbleiben Österreichs im Bunde die einzige Rettung sah. Valentin hat darin nur Müdigkeit, Resignation sehen wollen. Aber man wird Leiningens ganzen Charakter zur Erklärung heranziehen müssen. Sehe ich recht, so lag in seiner Natur ein tiefer Widerspruch zwischen Wollen und Vollbringen, zwischen Erkennen und Ausführen. Er war wohl eine „feurige Natur", aber nicht „von wilder Kraft", und „dem fernen hohen Ziele" strebte er nicht „mit wildem Mute" zu. Wenigstens nicht mit beharrlichem Mute. Ist es schon auffallend, daß er im bayrischen Reichsrat so selten das Wort ergriffen hat, so erstaunt man um so mehr, daß er in Frankfurt stets die Fachminister hat sprechen lassen, ja selbst in der über seine Präsidentschaft entscheidenden Sitzung nicht das Wort ergriffen hat. Es fehlte ihm doch wohl an den stärksten politischen Eigenschaften; mit den großen englischen Politikern ist er trotz der glücklichen Mischung von Besonnenheit und kühnem Reformeifer, durch die seine älteren Schriften sich auszeichnen, nicht auf eine Stufe zu stellen. Treitschke, der seine Denkschriften mit ungerechter Herbheit beurteilt hat, trifft im ganzen doch das Rechte, wenn er ihm Ruhe und Stetigkeit abspricht. Auch Valentin bemerkt, daß „ständige Regelmäßigkeit ihn nur ärgern konnte". Diese Mängel des Charakters erklären vor allem den jähen Umschwung in Leiningens politischen Ideen. Zugleich beweist der radikale Bruch mit den liberalen Anschauungen, wie wenig sie ihm Sache des Herzens, vielmehr nur des Verstandes gewesen sind. Der geistreiche Versuch Küntzels[1], eine Einheit in Leiningens politischem Denken nachzuweisen, indem er die Bewegung des Jahres 1848 „als eine wesentlich soziale und zwar eine solche des 4. Standes" betrachtet habe, hat mich nicht überzeugt. In den älteren Denkschriften und in den Briefen an den Prinzgemahl stehen die politischen, nicht die sozialen Probleme, die Forderungen des 3., nicht die des 4. Standes im Vordergrund. Eine nähere Begründung dieser Ansicht muß ich mir hier versagen.

E. Kaeber.

Hermann Schulze-Delitzschs Schriften und Reden, herausgegeben von F. Thorwart unter Mitwirkung von Dr. H. Crüger, Professor Dr. G. Küntzel, Dr. E. Lenhoff, Dr. F. Schneider, Professor Dr. Ph. Stein. Berlin, J. Guttentags Verlag, 1909—1911. 4 Bde.: I = 866, II = 584, III = 512, IV = 873 S. M. 30.—.

Man kann von zwei verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen, wenn man die Schriften und Reden eines bedeutenden Parlamentariers herausgibt, von einem rein praktischen, indem man sich sagt, in diesen Werken steckt noch so viel lebendiger, aktueller Wert, daß sie auf weite Kreise anregend wirken müssen; vom wissenschaftlichen, wenn man in ihnen einen so bedeutenden und

[1] In einem Aufsatz „Erzherzog Johann und Fürst Karl Leiningen", Zft. f. Gesch. des Oberrheins, Bd. 26, S. 283ff. Im Anhang, S. 314—343, druckt K. einen sehr interessanten Briefwechsel zwischen Bluntschli und Leiningen ab, auf den er seine These in erster Linie gründet.

charakteristischen Niederschlag einer Zeitströmung sieht, daß der Wissenschaft gedient ist, wenn man das zerstreute, seltene, unvollständige Material an einer Stelle dem Forscher bequem zugänglich macht. Unter dem praktischen Gesichtspunkt wird man eine Auswahl des Stoffes treffen nach den Interessen der Gegenwart, unter dem wissenschaftlichen wird man Vollständigkeit anstreben. Die vorliegende Ausgabe will beiden Zwecken dienen; die Anregung kommt aus den Kreisen der Praktiker; der „Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften e. V." hat diese Ausgabe veranlaßt.

Man hat sich aber nicht auf einen Neudruck der noch jetzt bedeutsamen Schriften Schulzes zur Genossenschaftsfrage beschränkt; sie nehmen nur den ersten Band dieser Ausgabe ein; damit ist schon gesagt, daß nicht alle diesbezüglichen Arbeiten hier vereinigt sind, sondern nur die wichtigsten. Der zweite Band bringt Reden und Aufsätze zur Arbeiterbewegung, Bd. III und IV, an Stärke ungefähr die Hälfte der ganzen Ausgabe, sind dem Politiker gewidmet. Bei ihnen scheint das wissenschaftliche Interesse zu überwiegen, sie bringen in zeitlicher Anordnung Flugschriften, Reden im Parlament, politische Ansprachen und dazu eine große Anzahl zum Teil noch nicht gedruckter Briefe. Aber auch in diesen beiden Bänden kämpfen die oben gekennzeichneten Gesichtspunkte mit- und gegeneinander; auch hier keine Vollständigkeit. An sich ist das nicht zu tadeln; zu wünschen und zu verlangen ist aber, daß wir in den Stand gesetzt werden, die Gesichtspunkte selbständig zu beurteilen, nach denen die Auswahl vorgenommen ist. Die Ausgabe hat einen wissenschaftlich nur sehr beschränkten Wert, wenn sie nicht durch eine vollständige Bibliographie ergänzt wird, wie es z. B. bei der Ausgabe der Reden Bennigsens geschehen ist. Das Fehlen einer solchen Bibliographie macht sich aber auch in der Sammlung selbst unangenehm bemerkbar; die Herausgeber haben es versäumt immer auf die authentischen Quellen zurückzugehen; sie schöpfen verschiedentlich aus solchen zweiter Hand. So ist Stück 4 des zweiten Bandes, „Rede, gehalten in der Arbeiterversammlung zu Berlin am 2. November 1862", abgedruckt nach einem Bericht der Volkszeitung, während ein von Schulze selbst herausgegebener authentischer Abdruck vorlag im Anhang zur zweiten Auflage der Schrift „Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen"; Folge dieses Verfahrens ist, daß außer kleineren Ungenauigkeiten zwei Sätze (S. 16 Ende des ersten, S. 17 Ende des dritten Abschnittes) so verstümmelt sind, daß sie geradezu unsinnig erscheinen (S. 16 muß es heißen: stände ich nicht als „Abgeordneter" vor Ihnen, „Arbeiter" hat keinen Sinn). Überdies fehlen bei diesem Abdruck alle Beifallszeichen, Bravos etc., die gerade hier wichtig sind, weil sie zeigen, wie die Arbeiter noch so ganz im bürgerlichen Fahrwasser segeln. Bei solchen Reden in Volksversammlungen bilden diese Beifallszeichen eine noch viel wichtigere Zugabe als bei Parlamentsreden.

Die erwähnte zweite Auflage der Schrift über arbeitende Klassen und

Assoziationswesen enthält außer dieser authentischen Wiedergabe der Rede noch ein ganzes neues Kapitel gegenüber der ersten; wollte man es nicht abdrucken, wofür sich Gründe anführen lassen, so mußte man wenigstens darauf hinweisen. Im dritten Bande S. 98ff. ist die Verteidigungsrede abgedruckt, die Schulze im Steuerverweigerungsprozeß hielt. Darin ist ein offenes Sendschreiben Schulzes an seine Wähler vom 11. November 1848 erwähnt, in dem er vor Exzessen warnt. Der Herausgeber hat ein solches Schreiben nicht finden können, vermutet einen Druckfehler (Anm. S. 103). Ein Stück aus dem Schreiben, gerade die wichtigste Stelle, auf die Schulze anspielt, steht aber bei: Dorn, Der Prozeß gegen die 42 steuerverweigernden Abgeordneten, Berlin 1850, S. 33. Daraus geht hervor, daß es mit dem Druckfehler nichts sein kann. In derselben Schrift S. 45 die Inhaltsangabe der Erwiderung Schulzes auf die Rede des Staatsanwaltes, höchst charakteristisch für seine damalige Auffassung; sie fehlt in der Ausgabe. In der Anklageschrift, die Bd. III abgedruckt wird, steht ein Hinweis darauf, daß Schulze, wie so viele Abgeordnete damals, Tätigkeitsberichte in einer Zeitung seines Wahlkreises veröffentlicht habe; die Herausgeber gehen dem nicht nach, obwohl es sicher interessantes Material wäre.

In Bd. IV vermissen wir eine Rede, die Schulze im Oktober 1861 in einer Versammlung der Königsberger Mitglieder des Nationalvereins gehalten hat und die damals gleich gedruckt wurde (vgl. Verzeichnis der Friedländerschen Sammlung der Magistratsbibliothek zu Berlin S. 220). Ebenso sind den Herausgebern zwei Briefe an den Redakteur der Nationalzeitung Zabel nicht bekannt geworden, in denen Schulze seine Absicht ausspricht, in diesem Blatte fortlaufend über Assoziationswesen zu berichten (1853 u. 1854), obwohl sie allgemein zugänglich sind (Varnhagensche Sammlung der Berliner kgl. Bibliothek).

Durch eine Anfrage bei der kgl. Bibliothek hätte man auch erfahren können, daß zwischen Mommsen und Schulze ein schriftlicher Gedankenaustausch stattgefunden hat (Vorrede in Bd. III S. IV). Mommsens Nachlaß befindet sich dort, wird allerdings erst 1933 der Benutzung zugänglich. In einem Briefe an Bennigsen (Bd. III S. 150) erwähnt Schulze vier Aufsätze über den Nationalverein, die in der Trierschen Zeitung veröffentlicht werden sollten. Die Herausgeber behaupten in einer Anmerkung, diese Aufsätze seien nicht mehr aufzufinden. Das ist nicht richtig. Denn sie sind in der Trierschen Zeitung 1859 Nr. 256, 257, 259, 260 erschienen. Der betreffende Jahrgang befindet sich auf der Universitätsbibliothek Bonn. Besonders der zweite dieser Aufsätze ist interessant, in dem Schulze darauf hinweist, daß durch den Nationalverein jetzt schon Dinge durchgesetzt seien, an die noch vor einem Jahre kaum zu denken war, „zunächst die Vereinigung der liberalen Parteien, das Zusammengehen von Demokraten und Konstitutionellen aus allen Teilen Deutschlands, welche durch ihre Zwietracht allein die Reaktion möglich gemacht hatten". Dann die Einigung zwischen Norden und Süden.

Wir haben diese eingehenden Ausstellungen gemacht, weil zu erwarten

ist, daß die nächste Zukunft uns noch manche derartige Ausgabe bringen wird, denn die Arbeit gerade auf diesem Gebiete ist sehr rege. Da ist es aber notwendig, darauf hinzuweisen, daß solche Ausgaben nichts nutzen, wenn sie nicht mit aller möglichen Sorgfalt und Genauigkeit gemacht werden, mit derselben, die wir bei anderen Editionen für selbstverständlich halten. Dazu kommen dann noch einige aus der Eigenart dieses Stoffes erwachsende besondere Forderungen: Wenn Parlamentsreden abgedruckt werden, sollten die Seitenzahlen der Stenographischen Berichte am Rande vermerkt werden, um doppeltes Nachschlagen entbehrlich zu machen. Bei der Kohlschen Ausgabe von Bismarcks Reden z. B. ist das geschehen. Meines Erachtens dürfte man sich in derartigen Abdrucken überhaupt beschränken; die Verhandlungen des preußischen Landtages befinden sich auf allen größeren Bibliotheken; wichtig dagegen ist die Sammlung von Gelegenheitsreden und vor allem von Berichten des einzelnen Parlamentariers an seine Wähler; sie stehen oft in kleinen Blättern, die womöglich nur in einem Exemplar in einer entlegenen Provinzial- oder Stadtbibliothek vorhanden sind. Dann unterlasse man es nie, den Originaldruck so anzugeben, daß der Interessent ihn zu Rate ziehen kann.

Daneben soll allerdings durchaus hervorgehoben werden, daß gerade in den Briefen mancherlei bedeutungsvolles neues Material steckt, für dessen Erschließung wir dankbar sein müssen.

In der vorliegenden Ausgabe ist auf eine Lebensskizze hingewiesen, die demnächst erscheinen soll; in ihr sei weiteres Briefmaterial verarbeitet; leider ist sie dem Referenten noch nicht zur Hand gekommen.

Greifswald. Bergsträßer.

Karl Bachem, Josef Bachem. Seine Familie und die Firma J. P. Bachem in Köln. Die Rheinische und die Deutsche Volkshalle. Die Kölnischen Blätter und die Kölnische Volkszeitung. I. Bd. Köln, 1912. M. 12.—.

Der bekannte Zentrumsführer hat sich die Aufgabe gesetzt, seinem Vater, dem Begründer der Kölnischen Volkszeitung, ein literarisches Denkmal zu errichten. Den Hintergrund dazu soll der Versuch einer Geschichte der Entwicklung der katholischen Presse in Deutschland abgeben. Mit der eigentlichen Zentrumspresse, deren Geschichte bereits von anderer Seite in Angriff genommen ist, will sich der Verf. nicht beschäftigen, sondern über das Jahr 1870 hinaus nur die Geschichte der Kölnischen Volkszeitung bis zum Tode Josef Bachems (1893) fortführen.

Das Werk ist sehr umfangreich auf drei Bände angelegt. Bis jetzt liegt der erste, 400 Seiten starke Band vor, der bis 1848 reicht. Es läßt sich schon jetzt sagen, daß das Werk durchaus nicht bloß familiengeschichtliches Interesse hat, sondern ein wichtiger Beitrag zur Geschichte des deutschen Pressewesens im 19. Jhdt. und der Entstehung des „Zentrumsgedankens“ zu werden verspricht. Einzelne Partien aus der Geschichte der Bachems haben zwar nur familiengeschichtliches Interesse, im ganzen aber überwiegt das allgemein Interessierende.

Den Wert des vorliegenden Bandes sehe ich weniger in den allgemeinen Erörterungen über die politischen und konfessionellen Verhältnisse in den Rheinlanden vor 1848, als vielmehr in den das katholische Zeitungswesen behandelnden Abschnitten. Auf reichlich 100 Seiten (von S. 159 an) findet sich viel wichtiges Material für die Geschichte der katholischen Presse in Deutschland und Österreich vor 1848, das für alle späteren Arbeiten auf diesem Gebiet von Wert sein wird. Handelt es sich bei diesen Teilen des Werks mehr um Zusammenstellungen als um eigne Forscherarbeit des Verf., so kommt auch diese zur Geltung und zwar besonders in den drei letzten Kapiteln. Diese bilden wohl den wichtigsten Teil des ganzen Werkes und behandeln die Opposition der rheinischen Katholiken gegen die Vorherrschaft der liberalen „Kölnischen Zeitung" und die vergeblichen Versuche zur Gründung einer großen katholischen Zeitung in Köln (vor allem 1843 bis 1846).

Merkwürdig ist, daß für die Bachemschen Zeitungserstlinge meist ein ausgesprochen regierungsfreundlicher Charakter in Aussicht genommen, resp. sogar durchgeführt wird. Ich will nur zwei interessante Fälle hervorheben. Zunächst den Versuch vom Jahre 1830 (S. 85f.). Aus dem Kreise des Prinzen Wilhelm von Preußen (des Bruders Friedrich Wilhelms III., nicht des späteren Kaisers Wilhelm, wie der Verf. versehentlich angibt!) tritt an Lambert Bachem die Anregung zur Gründung eines konservativen, regierungs- und ordnungsfreundlichen Organs heran, das die Ideen der Julirevolution bekämpfen sollte. Der Plan scheiterte an Konzessionsschwierigkeiten. — Ein andrer Fall ist die Beteiligung Josef Bachems an der „Pariser Deutschen Abendzeitung" bei seinem Aufenthalt in Paris 1848 (S. 141ff.). Die Zeitung, die durch den Prinzen von Preußen, den späteren Kaiser Wilhelm, von London aus (durch Bunsens Vermittlung) unterstützt werden sollte, hatte den geheimen Zweck, von Paris aus (in deutscher Sprache) die revolutionäre Bewegung in Preußen zu bekämpfen. Es erschienen aber nur zwei Nummern, da die Subsidien wegen der maßlos ungeschickten Haltung des eigentlichen Herausgebers (Dr. Berthold) nicht gezahlt wurden. —

Die Darstellung des Werkes ist, wie nicht anders zu erwarten, gewandt und flüssig. Bisweilen wird die Wirkung durch die Verquickung mit familiengeschichtlichem Detail beeinträchtigt. Der „kirchlich korrekte" Standpunkt des Verf. verleugnet sich, ohne aufdringlich hervorzutreten, natürlich nirgends.

Dem Text sind eine Anzahl Anlagen beigegeben, von denen nur die Nrn. 23 bis 27 (Briefe Josef Bachems) und Nr. 32ff. (Prospekte versuchter Zeitungsgründungen) allgemeines Interesse haben.

Der 2. Band soll die Zeit von 1848—60, der 3. die eigentliche Geschichte der „Kölnischen Volkszeitung", die bis 1869 den Namen „Kölnische Blätter" führt, behandeln (1860—93).

Leipzig. Karl Zuchardt.

Nachrichten und Notizen.

Historischer Atlas und Grundkarten. Diese Frage wird in beachtenswerter Weise von G. H. Müller („Methodische Fragen zum Historischen Atlas" in Ztschr. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen 1913) behandelt. Müller berichtet zunächst über die historisch-geographischen Leistungen und Bestrebungen in den Rheinlanden, in Österreich, in der Provinz Sachsen und im Königreich Sachsen. Er fügt Bemerkungen über die Verschiedenheit der Arbeitsmethoden hinzu und führt aus, daß man in Österreich von den Landgerichtsgrenzen als von dem im Wandel der Zeit relativ Unveränderlichen ausging, daß man aber sonst überall eine auf der kleinsten topographischen Einheit (Ortsgemeinde) sich aufbauende Kartengrundlage aufgesucht habe. Dabei hat man sich zumeist der sogen. Grundkarten bedient. In Niedersachsen ist ein anderes Verfahren gewählt worden: zuerst werden die Landesaufnahmen des 18. Jahrh. auf die Meßtischblätter (1 : 25 000) und von diesen auf die Übersichtskarten des Deutschen Reiches (1 : 200 000) übertragen. Die zuletzt berührten Fragen führten den Verfasser zu einer Erörterung des Thudichumschen Grundkartenproblems im allgemeinen; die zweite und umfangreichere Hälfte der Abhandlung ist diesen Betrachtungen gewidmet. Ein dankenswertes und erwünschtes Vorgehen. Denn über die Entwicklung der Grundkartenfrage herrschen, wie der Verfasser mit Recht bemerkt, keineswegs immer richtige Vorstellungen. Zwar sind wohl die großen Worte „Grundkartenbewegung", „Grundkartenforschung" u. dgl. dauernd verklungen, und die Zeiten, da die „Grundkartenbewegung", in das Fahrwasser eines äußerlich großzügigen Dilettantismus gelangt, die Tätigkeit der historischen Vereine in falsche Bahnen zu weisen, ja selbst besonnene Geographen zu täuschen vermochte (vgl. Müller S. 48), sind wohl völlig überwunden. Wenn wir die programmatischen Äußerungen, wie sie beispielsweise K. Lamprecht in den Deutschen Geschichtsblättern I 1899 über die Grundkartenbewegung und über die Aufgaben der Zentralstelle für Grundkartenforschung veröffentlicht hat, mit dem vergleichen, was in den folgenden 13 Jahren auf diesem Gebiet geleistet wurde, so tritt deutlich vor Augen, daß die anfangs ungemein geschickt verbreitete „Bewegung" völlig Schiffbruch erlitten hat (vgl. Müller S. 56, 62f.). An dieser Tatsache vermag auch die Beobachtung nichts zu ändern, daß man in Niedersachsen, das sich anfangs unter dem verständnisvollen Einfluß Kretzschmars 1904 ablehnend verhielt, 1912 die Herstellung von Grundkarten beschloß (Müller S. 32). Man mag Grundkarten herstellen und sich ihrer da und dort mit einigem Nutzen bedienen, — die Entartung ihrer Benutzung zur „Grundkartenforschung" droht nicht mehr.

Müller berichtet eingehend über die Entstehung und Verbreitung der Thudichumschen Grundkartenidee. Der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine und seit Mitte der neunziger Jahre in einer gewissen Idealkonkurrenz die Konferenz landesgeschichtlicher Publikationsinstitute wurden Träger einer „Grundkartenbewegung". Alles beruhte dabei auf der An-

nahme einer großen Stabilität der Ortsgemarkungen. Das war die eigentliche wissenschaftliche Grundlage der Bewegung. Die Einschränkungen, die Thudichum anfangs gemacht hat, sind im Enthusiasmus der ersten Erfolge beiseite geschoben worden. „Diese Gemarkungen", sagte Th., „wie sie heute bestehen, sind im allgemeinen uralt, vor 500 und vor 1000 Jahren genau dieselben gewesen wie jetzt"; und deshalb meinte er: mit solchen Grundkarten, auf denen die Ortsgemarkungen verzeichnet sind, „lassen sich beliebige historische Karten in allerkürzester Zeit herstellen, Karten von einer Genauigkeit, wie sie bisher überall fehlen". Und da man einen „Canevas" zuverlässigster Art für historisch-geographische Arbeiten gefunden zu haben meinte, so schien die Möglichkeit gegeben, gleichzeitig von verschiedensten Seiten die verschiedensten Eintragungen vornehmen zu lassen, um all das an einer Zentralstelle zu harmonischer Einheit zu verbinden. Eine Mechanisierung der wissenschaftlichen Kleinarbeit ward geplant, die Errichtung einer wissenschaftlichen Großfabrik ins Auge gefaßt. Eine „Zentralstelle für Grundkartenforschung" trat in Leipzig ins Leben, und eine programmatische Aufforderung erging an alle Grundkartenforscher Deutschlands, ja Mitteleuropas, eine Kopie ihrer auf Grundkarten gemachten Eintragungen nach Leipzig zu senden und so gewissermaßen ein Grundmaterial für die Ausarbeitung eines historischen Atlasses von Deutschland und Mitteleuropa zu liefern. In diesem Stadium der Grundkartenbewegung habe ich, übrigens nach lange vorangegangenen Vorbereitungen, in diese Fragen einzugreifen gesucht: ich erklärte die wissenschaftliche Grundlage der „Bewegung", d. i. die Annahme der Stabilität der Ortsgemarkungen, für irrig. Müller wird meinen Bemühungen in vollstem Maße gerecht, was ich um so mehr zu begrüßen habe, als das vielfach nicht der Fall war. Zwar konnte ich bemerken, daß bald nach dem Erscheinen meiner gegen die Grundkartenforschung und ihre mechanisierenden Tendenzen gerichteten Artikel im Frühjahr 1900 die Glastafel über dem Eingang der Zentralstelle heruntergeholt und durch eine neue ersetzt wurde: die Zentralstelle für Grundkarten**forschung** verwandelte sich in die bescheidenere für Grundkarten. Aber die an der „Bewegung" beteiligten Gelehrten eröffneten einen Kampf, sie suchten das Panier der Grundkartenwissenschaft hochzuhalten, vollzogen indessen, wie das Müller treffend ausführt, einen vollständigen Rückzug und — gelangten schließlich in der Hauptsache zu der vom Gegner vertretenen Ansicht. Leider werden noch immer irrige Ansichten über die Bedeutung der Grundkarten geäußert, besonders von Archivaren wird manchmal die Wichtigkeit der Grundkarten in einer geradezu irreführenden Weise gepriesen. Mögen die Ausführungen Müllers aufklärend wirken. Es ist lehrreich und notwendig, von Zeit zu Zeit einen Rückblick auch auf eine glücklich überwundene falsche Forschungsrichtung zu werfen.

Leipzig. Gerhard Seeliger.

Franz Overbeck (†), Das Johannesevangelium. Studien zur Kritik seiner Erforschung. Aus dem Nachlaß. Herausgegeben von C. A. Bernouilli. Tübingen, Mohr, 1911. XII u. 540 S. M. 12,— und 15,—.

Aus etwa anderthalbtausend Blättern, Kollegausarbeitungen, losen Notizen und zusammenhängenden Erörterungen hat Bernouilli, der schon Overbecks

Briefwechsel mit Nietzsche herausgab, dieses Werk zusammengestellt. Natürlich hat es Mängel, die unter gewöhnlichen Umständen nicht gestattet sind: man findet Wiederholungen, unvollständige Beweisführungen, sogar Widersprüche. Trotzdem gebührt dem Herausgeber unser Dank; fragmentarische Dokumente einer gewichtigen Kritik am Johannesevangelium und seiner Überlieferung hat er allgemein zugänglich gemacht. Das Werk setzt ein mit einer Kritik der bisherigen Verhandlungen über das Problem; schon hier verrät sich O.s Standpunkt und Charakter: alle Forscher, die nicht wie er die Tradition über einen ephesinischen Aufenthalt des Johannes vollkommen ins Gebiet der Fabel verweisen, alle Forscher, die das letzte Kapitel für einen später geschriebenen Nachtrag erklären, oder gar über das ganze Buch hin Quellenscheidungen vornehmen, alle Forscher, die nicht wie er das vierte Evangelium für ein bewußt pseudonymes Machwerk halten, also alle Forscher, die von Baur bis auf Zahn, Harnack und Jülicher über das Problem geschrieben haben, fallen ihm je nachdem unter den Begriff der Apologetik oder den der Pseudokritik. Der erste und einzige „Kritiker" des J. ist O. selbst. Sehen wir von dieser peinlich wirkenden Schwäche ab, so ist die Kritik, die O. an seinen Vorgängern und Zeitgenossen übt, doch höchst beachtenswert. Die große Schwierigkeit des johanneischen Problems rückt O. wiederum grell vor die Augen. Ein zweites Buch handelt von der Tradition über das Evangelium und über Johannes, im dritten Buch geht O. zur Eigenart des vierten Evangeliums über; hier haben wir gute Einzelbeobachtungen und Zusammenfassungen über das Verhältnis des Johannes zu den Synoptikern. Wertvoll ist auch der letzte Teil, der das Johannesevangelium als kanonische Schrift behandelt; die wichtigste These, die mir richtig erscheint (vgl. Zeitschr. f. neut. Wiss. 1909, S. 163), daraus lautet, daß der Verf. des J. das erste und letzte Evangelium habe schreiben wollen und daß 21, 20ff. als Keimgedanke eines Evangeliumkanons zu verstehen sei. Das Eigentümlichste des Buches liegt in seiner Lösung des Verfasserproblems. Johannes ist in Judäa getötet worden, kann also nie nach Ephesus gekommen sein. Der Evangelist, ein seinem Volkstum ganz entfremdeter Jude in Kleinasien, um 130 schreibend, hat die Rolle, die er ihm, wenn auch mit mysteriösen Worten, zugewiesen hat, frei erfunden. Auf den Apostel Johannes ist er verfallen des Täufers Johannes wegen: wie er den Täufer einführt als Zeugen für Christus vor dessen Erscheinung, so ist der Apostel der bleibende Zeuge nach Christi Erscheinung. Die Idee ist unvollkommen begründet und gegen naheliegende Einwände nicht geschützt; in irgendeiner Form kann sie vielleicht doch einmal fruchtbar werden. Der Herausgeber hat in seiner Ausleitung die Diskussion eröffnet. Eine bemerkenswerte kritische Anzeige schrieb einer der angesehensten „Pseudokritiker", A. Harnack, in der Theol. Literaturzeitung. 1912, Nr. 1 (vgl. auch Theol. Jahresber. 1911, S. 325 f.).

Leipzig. Hans Windisch.

Die Festschriften zur XLIII. allgemeinen Versammlung der deutschen anthropologischen Gesellschaft. Weimar 1912.

1. Heft: Pfeiffer, Ludwig. Die steinzeitliche Technik und ihre Beziehungen zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeit. Jena, Gustav Fischer, 1912. M. 13,—.

2. Heft. Soergel, W. Das Aussterben diluvialer Säugetiere und die Jagd des diluvialen Menschen. Jena, Gustav Fischer, 1912. M. 5,—.

3. Heft. Möller, Armin. Der Derfflinger Hügel bei Kalbsrieth (Großherzogtum Sachsen). Eine thüringische Nekropole aus dem Unstruttale von der Steinzeit bis zur Einführung des Christentums benutzt. Jena, Gustav Fischer, 1912. M. 5,40.

In einer Zeit, in der auch schon in der Urgeschichtsforschung Fragen, die wegen mangelnder Vorarbeiten längst noch nicht spruchreif sind, mit „Großzügigkeit" behandelt werden, müssen die Weimarschen Festschriften wegen ihrer außerordentlich feinen Kleinarbeit besonders sympathisch berühren.

Mit Hilfe reichen Vergleichsmaterials aus modernen Techniken der Kultur- und Naturvölker behandelt Pfeiffer die Technik der Steinzeit. Von der Geschichte der Technik ausgehend, betrachtet er als Unterlage die physikalischen Eigenschaften der Gesteine, unter denen ja Feuerstein mit seinen Verwandten die Hauptrolle spielt. Schlag, Druck, Hitzeeinwirkung werden an der Hand praktischer Versuche eingehend in ihren Wirkungen studiert. Den Hauptteil nimmt die Beschreibung und Klassifizierung der Werkzeuge selbst ein. Da alle Werkzeuge zu diesen Studienzwecken neuerdings benutzt wurden und ihre Zweckbestimmung gerade im Gebrauche zeigten, ergeben sich zahlreiche neue Deutungen von Werkzeugen, deren Form wohl längst, deren Arbeitsleistung in der Hand des Menschen noch nicht bekannt war. Moderne Handwerksmeister wurden zu diesen praktischen Versuchen herangezogen; durch gemeinsame Arbeit wurde eine „Psychologie der Werkzeuge" aufgestellt. Es war nur logisch, wenn in weiteren Abschnitten die Knochenverarbeitung, Holzverarbeitung und das Zerlegen der Jagdtiere auf Grund der gewonnenen Resultate untersucht wurde. Mit einer Abhandlung über das Erlöschen der Steinzeittechnik schließt diese stattliche und prächtige Arbeit.

Das Aussterben der diluvialen Tiere und seine Gründe behandelt Soergel in seiner trefflichen Monographie. Die Jagdtierarten der Jetztzeit stellen, verglichen mit denen des Diluviums, nur noch ein armseliges Relikt dar. Die Gründe vom Aussterben und Abwandern der Elefanten (Mammut, Altelefant), Nashörner, Wildpferde, Bisonten und ähnlicher Vertreter der Eiszeit wurden früher (mit Steinmann) im Ausrottungssystem des Diluvialmenschen gesucht. Soergel stellt sich auf den entgegengesetzten Standpunkt und glaubt vor allem die klimatischen Schwankungen ins Feld führen zu müssen.

Im dritten Heft bietet Möller, der Kustos des Weimarschen Museums, eine ausführliche Beschreibung der Ausgrabung eines mächtigen vorgeschichtlichen Hügels und seines Inhalts. Nicht weniger als 8 verschiedene Bestattungen barg dieser Hügel, die in der Steinzeit anfangen und sich über Bronzezeit, La Tène-Zeit und Merowingerzeit bis in die Zeit des frühen Christentums fortsetzen. Der Wert dieses ausgezeichneten Berichtes liegt in der klaren Darstellung der Arbeitsmethode und der genauen Einzelbeschreibung, die es jedem ermöglichen, die Lagerungsverhältnisse und Charakteristika dieses wertvollen Fundmaterials nachzuprüfen.

Hannover. K. H. Jacob.

Dietrich Schäfer, Deutsche Geschichte. Band 1. Mittelalter. Band 2. Neuzeit. Jena, Gustav Fischer, 1910. 8°. IX, 469 u. X, 505 S. M. 14,—.

Dietrich Schäfers Deutsche Geschichte stellt durchaus ein Gegenstück zu seiner Weltgeschichte der Neuzeit dar; sie weist dieselben Vorzüge auf, aber auch dieselbe Einseitigkeit. Vor allem ist die vollkommene Beherrschung des Stoffes zu rühmen. Gegen das, was der Verf. von Tatsachenmaterial gibt, wird auch die strengste Kritik keine erheblichen Einwendungen geltend machen können. Weiter verdient rückhaltlose Anerkennung die Art, wie Sch. seinen Stoff zu gruppieren und zur Darstellung zu bringen weiß. Gewisse Ungleichheiten in der Behandlung wird man bei einem Werke aus einem Guß als unvermeidlich in den Kauf nehmen: beispielsweise scheinen dem Ref. die späteren Ottonen oder die preußische Reformzeit etwas allzu knapp fortgekommen. Ein anderer nicht gering zu bewertender Vorzug ist der weite Gesichtskreis des Verf.: nie vergißt er die internationale Bedingtheit der deutschen Geschichte: trefflich ist beispielsweise die Abhängigkeit des Verlaufs der Reformation oder der Bewegung von 1848 von der internationalen Politik zum Ausdruck gebracht. Freilich ist Sch., trotzdem er den Blick für die internationalen Zusammenhänge offen hält, nicht immer der Gefahr entgangen, die nationalen Momente zu hoch zu bewerten: so, wenn er den römischen Einfluß auf Verfassung und Kultur sehr gering taxiert, im mittelalterlichen Staat und der mittelalterlichen Kultur im wesentlichen ganz germanische Gebilde erblickt, bei denen römische und romanische Elemente nur in Nebendingen bestimmend waren. Ganz besondere Anerkennung verdient das energische und ehrliche Bestreben, den Standpunkt über den konfessionellen Auffassungen zu nehmen, als Protestant auch dem Katholizismus gerecht zu werden: so wird der 30jährige Krieg sehr unbefangen beurteilt, ebenso die Entstehung und Entwicklung der Zentrumspartei ohne Voreingenommenheit geschildert; auch die hohe Einschätzung Gregors VII. gehört hierher. Freilich ist trotzdem nirgends zu verkennen, daß man einen protestantischen Historiker vor sich hat: es zeigt sich das beispielsweise in der Bewertung der Reformation in bezug auf Kunst und Wissenschaft, in der Schilderung Luthers. So sehr Sch. nach unbefangenem sachlichen Urteil strebt, macht er doch auch aus seinen eigenen Antipathien und Sympathien kein Hehl: deutlich gewahrt man beispielsweise seine Abneigung gegen Napoleon, bei dem er auch die guten Wirkungen als nicht gewollt hinstellt. Wie es bei den meisten umfassenden Darstellungen bedeutender Historiker zu beobachten ist, hat auch Sch. eine gewisse Neigung dazu, von der herrschenden Auffassung abzuweichen; so wenn er ausführt, daß von Attila keine ernste Gefährdung der römisch-germanischen Welt zu besorgen gewesen sei, so seine überaus günstige Beurteilung Gregors VII., Lothars, Karls IV.; auch daß er Gustav Adolf zu den Größten rechnet, die der Erdkreis als Herrscher gesehen hat, gehört hierher. Jede historische Darstellung, die sich bis auf die Gegenwart erstreckt, läuft Gefahr, an Stelle der rein historischen Betrachtung mehr oder weniger eine politische zu setzen: auch Sch. dürfte dem nicht entgangen sein; seine Ausführungen über unsere jüngste Vergangenheit sind sehr stark politisch gefärbt, und ohne dem Autor unrecht zu tun, wird man die letzten Partien des Buches

mehr als politisch wie als geschichtlich bezeichnen können — womit natürlich in keiner Weise inhaltlich diesen Ausführungen entgegengetreten werden soll —.

So rückhaltlose und uneingeschränkte Anerkennung das verdient, was Sch. dem Leser bietet, so muß doch auch ebenso rückhaltlos betont werden, daß er inhaltlich keineswegs alles gibt, was man in einer modernen historischen Darstellung zu finden erwarten darf; es handelt sich dabei nicht um zufälliges Übersehen, sondern um einen absichtlich durch Aufsetzen einer zu engsichtigen Brille zu klein gewählten Gesichtskreis. Für Sch. ist auch diesmal Geschichte politische Geschichte: in einseitiger Betonung der Bedeutung des Staates glaubt er mit der Darstellung der Abwandlung der politischen Geschicke den historischen Verlauf genügend umschrieben zu haben. Damit hängt aufs engste zusammen die Einschätzung der großen Persönlichkeiten, denen er in jeder Hinsicht den maßgebenden Einfluß auf die geschichtliche Entwicklung zuerkennt: so sind Cäsar, indem er Gallien nahm, und Tiberius, indem er auf die Unterwerfung der Germanen verzichtete, bestimmend geworden für die Geschicke der Welt. Wenn neben den politischen Geschehnissen in der „Deutschen Geschichte“ Sch.s auch die kirchlichen und religiösen zu ihrem Rechte kommen, so geschieht es wohl weniger deshalb, weil Sch. auch in ihnen ein notwendiges Thema der historiographischen Darstellung erblickt, sondern einfach darum, weil in der deutschen Geschichte des Mittelalters und der nächsten Jahrhunderte Kirchliches und Politisches so untrennbar verbunden sind, daß notgedrungen auch jenes in den Kreis der Darstellung einbezogen werden muß. Darüber hinaus ist höchstens das geistige Leben etwas berücksichtigt: dagegen ist auch Sch.s „Deutsche Geschichte“ ganz von der Auffassung beherrscht, daß die materielle Entwicklung in die Geschichte eigentlich nicht hineingehört. Nur ganz vereinzelt ist von wirtschaftlichen Dingen die Rede, und da, wo Sch. nicht umhin kann, sie zu erwähnen, ist er offensichtlich bestrebt, den Einfluß der ökonomischen Interessen möglichst gering zu bewerten. So ist bei der Entwicklung der Hanse durchaus das politische Moment in den Vordergrund gestellt; Ähnliches gewahrt man bei der Darstellung der großen Verschiebungen im Reformationszeitalter. Diese ausgesprochene Geringschätzung der materiellen Kultur ist der wunde Punkt der Sch.schen Geschichtsdarstellung: trotz aller ihrer großen und gern anerkannten Vorzüge bekommt sie hierdurch naturgemäß einen einseitigen Charakter: wohl gibt uns Sch.s Werk „Deutsche Geschichte“, aber es bietet doch nicht, was es, wenn der Verf. sich von dieser bewußten Einseitigkeit freigehalten hätte, sicher hätte werden können, ein wirkliches, alle Motive zu ihrem Rechte gelangen lassendes Gesamtbild von der historischen Entwicklung unseres Volkes.

W. Schultze.

Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Erzherzogtums Österreich ob der Enns. I. Teil. Lambach, Mondsee, Ranshofen und Traunkirchen. Im Auftrage der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften herausgegeben von Konr. Schiffmann. Wien und Leipzig, Wilh. Braumüller, 1912. M. 12.—.

Von der III. Abteilung der Österreichischen Urbare umfaßt der I. Band nur die Urbare des niederösterreichischen Benediktinerstifts Göttweig. Der

II. Band soll in 3 Teilen den Besitz von 13 Klöstern im Erzherzogtum Österreich ob der Enns berücksichtigen. Der erste Teil dieses Bandes bringt die Urbare von 4 Klöstern und Stiftern, der Benediktiner-Abtei Lambach, welche jetzt noch besteht, der Benediktiner-Abtei Mondsee, des Augustiner-Chorherrenstiftes Ranshofen und des Benediktinerinnenklosters Traunkirchen; diese 3 letztgenannten Klöster sind aufgehoben, Traunkirchen schon 1573 aufgelöst. Schon in der Seitenzahl, welche in dem vorliegenden Bande den einzelnen Korporationen gewidmet ist, prägt sich deutlich die verschiedene Größe des Besitzes aus: Lambach 188, Mondsee 87, Ranshofen 49 und Traunkirchen 69 Seiten. Auf Lambach allein entfällt fast ein ebenso großer Anteil an der Veröffentlichung wie auf die 3 übrigen Klöster zusammen. Auch ist der Stoff für Lambach viel einheitlicher und leichter zu übersehen, da aus der Zeit von 50 Jahren nicht weniger als 4 Urbare enthalten sind, aus den Jahren 1414, 1441, 1441/63, 1463. Mondsee besitzt nur ein kleines Teilurbar aus dem 12. Jhdt. und ein Gesamturbar von 1416, Ranshofen 2 Urbare, 2 Kopialbücher und ein Bruchstück, Traunkirchen ein Urbar aus dem Anfang des 14. Jhdts. und mehrere spätere.

Bei der Bearbeitung des Traunkirchener Materials konnte sich der Herausgeber auf die ihm zur Verfügung gestellten Vorarbeiten von Ethbin Schollmeyer stützen; in diesem Abschnitt finden sich häufiger sachliche Erläuterungen, während sich sonst die Anmerkungen durchweg nur auf den Zustand der Handschriften und auf deren Varianten beziehen. Die Editionsarbeit als solche macht einen sorgfältigen Eindruck. Bei der Benutzung wird es als störend empfunden werden, daß Register und Karten zu den drei Teilen des II. Bandes, von denen jetzt erst der erste Teil vorliegt, erst für einen vierten Teil versprochen werden, dessen Erscheinen sich erfahrungsgemäß noch lange hinausziehen wird.

Köln. Herm. Keussen.

Johann Loserth, Geschichte des Altsteirischen Herren- und Grafenhauses Stubenberg. Mit 27 Abbildungen und 1 Stammtafel. Graz und Leipzig, Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhof), 1911. 8°. VIII u. 396 S. Brosch. M. 10,—, geb. M. 11,80.

Die Geschichte des altberühmten steirischen Geschlechts der Herren und Grafen von Stubenberg ist fast gleichbedeutend mit der Geschichte der Steiermark selbst. Jener hat deshalb, zumal sie bisher nur in unzureichender Darstellung behandelt worden war, auch der beste Kenner der steirischen Landeskunde, der Grazer Universitätsprofessor J. Loserth, seine kundige Feder geliehen. Mit sicherer Hand entwirrte er die verschlungenen Fäden der Sage und Geschichte und fügte sie in der vorliegenden, wohlgelungenen Monographie zu einem farbenleuchtenden Bilde aneinander. In einer für Historiker und Familienforscher gleich anziehenden und vorbildlichen Gestalt, auf der Grundlage der umfänglichen, kritisch verarbeiteten, in den zahlreichen Noten gewissenhaft angegebenen archivalischen und literarischen Quellen erzählt der Verfasser uns die Geschichte des Hauses von den sagenhaften Anfängen, vom ersten urkundlichen Auftreten (um 1150) bis in die Neuzeit. In 35 Kapiteln ziehen so an dem Leser die Bilder der geschichtlich hervortretenden Persönlichkeiten vorüber, immer in stetem Zusammenhang mit dem historischen Hintergrund, in ihren

Beziehungen zur engeren Heimat und zum größeren österreichischen Vaterlande. Auf allen dem Adel in den geschilderten Zeiten freistehenden Gebieten menschlicher Betätigung haben sich die Stubenberge stets ausgezeichnet, sei es als hohe Staats- und Landesbeamte, Militärs oder Geistliche, ja selbst als Dichter. Eine Spaltung des Geschlechts brachte die deutsche Reformation Luthers, da einige Linien zur neuen Lehre übertraten. Diese mußten ihre Glaubenstreue in den Zeiten der gerade in Steiermark und Böhmen energisch durchgeführten Gegenreformation mit dem Verlust ihrer reichen Güter und Verlassen ihres Vaterlandes büßen. Ein Zweig fand in Kursachsen eine neue Heimat, und hier war es besonders Wilhelm August v. Stubenberg, der das Geschlecht zu großem Ansehen brachte. Ihm wurde 1742 vom Kaiser Karl VII. der Reichsgrafenstand bestätigt, er vermittelte den Frieden mit Preußen 1745, gehörte als Konferenzminister dem Ministerium Brühl an, wurde 1759 Kabinettsminister und spielte im 7jährigen Kriege eine nicht unbedeutende Rolle. Mit ihm erlosch 1771 der sächsische protestantische Zweig. Von dem einst sehr zahlreichen Gschlecht (im 18. Jahrhundert hatte z. B. ein Stubenberg in 2 Ehen 29 Kinder!) blüht heute nur noch eine österreichische katholische Linie. Auf weitere Einzelheiten der interessanten Darstellung näher einzugehen, verbietet der enge Rahmen eines Referats. Nur sei noch angefügt, daß ein gutes Personen-, Orts- und Sachregister und ein großer, knapp gefaßter Stammbaum über den reichen Inhalt erschöpfende Übersicht gewähren. Als Beigaben werden willkommen geheißen ein Exkurs über den umfänglichen Besitzstand der von Stubenberg und der Abdruck von 32 Urkunden und Briefen. Endlich vervollständigen 27 Abbildungen in Schwarzdruck (Schlösser, Porträts, Wappen, Siegel, Urkunden) die unmittelbare Anschaulichkeit des Textes.

Dresden. Dr. E. Gritzner.

Edward B. Krehbiel, The Interdict, its history and its operation with especial attention to the time of pope Innocent III 1198—1216 (Prize Essays of the American historical association 1907), Washington 1909. 8⁰. VIII u. 184 S.

Die vorliegende Schrift trug den Preis der American Historical Association davon und wurde bereits veröffentlicht im 1. Bande der Jahresberichte dieser Gesellschaft. Der Verfasser behandelt darin in 4 Kapiteln das Interdikt in dem besonderen Sinne des interdictum locale, und zwar mit Rücksicht auf das reichlich fließende Material besonders das Zeitalter Innocenz' III. Das erste Kapitel gibt Ursprung und Theorie des Instituts, das zweite das Verfahren bis zur Publikation, einschließlich der Häufigkeit und der geographischen Verteilung der ergangenen Sentenzen, das dritte Kapitel das Interdikt in Wirksamkeit, Maßnahmen zu seiner Durchführung und seine Wirkungen, das vierte endlich die Milderung des Instituts durch Privilegien und in der Form des ambulatorium, ferner die Aufhebung eines Interdikts. Der Anhang bietet das zugrunde liegende Material in chronologischer Ordnung, gestützt ebensowohl auf die Quellen wie auf die Literatur. Der sorgfältigen Gliederung entspricht die Durcharbeitung im einzelnen, die überaus fleißige Benutzung der Quellen und Literatur. Ist der Gewinn für die Kenntnis dieses im wesentlichen besonders

durch die Arbeit deutscher Kanonisten ergründeten kirchlichen Strafmittels auch naturgemäß nicht allzu groß, so sind doch wohl noch nie die Belege für eine bestimmte Epoche so sorgfältig und übersichtlich zusammengestellt worden. Und in dieser Form bildet das Buch auch einen schätzenswerten Beitrag zur Geschichte Innocenz' III. sowohl wie seiner Politik. Denn unter ihm war das Interdikt noch nicht die stumpfe untaugliche Waffe, die es später geworden ist. Eine bibliographische Übersicht und ein sorgfältiges Register erhöhen den Wert der Arbeit.

Aachen. Albert Huyskens.

Joseph Greven, Die Anfänge der Beginen. Ein Beitrag zur Geschichte der Volksfrömmigkeit und des Ordenswesens im Hochmittelalter (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, herausgegeben von H. Finke, Bd. VIII). Münster i. W., Aschendorff, 1912. XV u. 227 S. M. 5,50.

Diese gründliche, umsichtig durchgeführte kritische Untersuchung des verwickelten Problems der Entstehung der Beginen trägt eine Anschauung vor, die von der bisher herrschenden wesentlich abweicht. Die Grundsäule der Auffassung Grevens ist die von dem Augustinerchorherrn Jakob von Vitry verfaßte Lebensbeschreibung einer aus Nivelles im wallonischen Brabant stammenden Konversen, der Maria von Oignie († 1213). Der Wert dieser Vita für die Anfänge der Beginen war schon von anderen Gelehrten erkannt worden; schon Hauck z. B. hatte vermutet, daß die in der Vita geschilderten Frauen Beginen seien. Aber Greven ist der erste, der für diese Vermutung den Beweis erbringt und die Vita für seinen Zweck wirklich ausbeutet. Auf Grund des vorhandenen Quellenmaterials gelangt G. zu dem Ergebnis, daß die Beginen nichts anderes sind als die Tertiarierinnen, Gruppen von Frauen, die von dem mönchischen Ideal der Weltentsagung erfaßt sind, aber bei dem ungeheuren Andrang zu den Nonnenklöstern in diesen keine Aufnahme finden und daher zur Bildung einer eigenen Genossenschaft gedrängt werden. Der gewaltige statistische Überschuß des weiblichen Geschlechts, den die Kreuzzüge verursachten, macht jenen Andrang verständlich. Zuerst haben die Prämonstratenser die mönchischen Ideen in die weibliche Laienwelt getragen und zahlreiche weibliche Konversen an sich herangezogen; sie sind dann von den Zisterziensern, diese schließlich von den Bettelorden in dieser Rolle abgelöst worden. Das Beginentum als neue religiöse Genossenschaft denkt G. im Bistum Lüttich am Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden. Mit dem Lütticher Priester Lambert le bègue († 1177), auf den man die Entstehung der Beginen gewöhnlich zurückführt, haben sie nach G. überhaupt nichts zu tun. Ich glaube, daß G. das Problem auf alle Fälle ganz bedeutend gefördert, wahrscheinlich in der Hauptsache gelöst hat.

Leipzig. Karl Heussi.

Karl Jacob, Studien über Papst Benedikt XII. Berlin, Verlag von R. Trenkel 1910. 165 S. M. 4.—.

Unter den Päpsten der Avignoneser Periode gehört Benedikt XII. entschieden zu den anziehenderen, wenn auch weniger glänzenden Persönlichkeiten. Sein ehrlicher Reformeifer verdient ohne Frage Anerkennung, wenn

auch sein Versuch wegen der unzureichenden Mittel ohne dauernden Erfolg blieb. Es fehlte bisher noch an einer neueren Monographie über diesen Papst, und der Verfasser hat mit großem Fleiße diese Lücke auszufüllen gesucht. Das gedruckte Material scheint nach dem 14 Seiten umfassenden Literaturverzeichnis fast vollständig zusammengetragen. Allerdings vermisse ich einige wichtige Werke, wie Denifles Chartularium universitatis Parisiensis, die Gallia christiana, die Histoire du Languedoc; manche Quellen, wie z. B. das Chron. Sampetrinum, Johann von Viktring u. a. werden noch nach den veralteten Ausgaben zitiert. Der Darstellung fehlt etwas die innere Verarbeitung des Stoffes. Namentlich auch das übrigens sehr dankenswerte Kapitel über die Verwaltungsreformen hätte sehr gewinnen können durch genaueres Eingehen auf die Entwicklung der einzelnen Institutionen. Freilich fehlen uns hier noch so grundlegende Publikationen, wie die neuen Registerveröffentlichungen E. Göllers und H. K. Schäfers für das Pontifikat Johanns XXII. Für die Zusammenstellung des gedruckten Materials wird man dem Verfasser Dank wissen. Von kleinen Versehen notiere ich S. 35 n. 3: die Beziehung von Occams Compendium errorum auf die Bulle Benedikts XII. über die Visio beatifica, es gehört m. E. zu dem Ordensreformedikt von 1336, Nov. 28. Die S. 39 n. 5 zitierte Abhandlung des Humbert de Romanis ist vollständig gedruckt von Brown, Appendix ad fascic. rer. expet. S. 185—228. Die Bemerkungen über das Gesetz Licet iuris S. 126f. sind nach Zeumer, Neues Archiv 30 zu korrigieren. Benedikt XII. eine tiefreligiöse Natur zu nennen (S. 142, 153), scheint mir verfehlt.

Leipzig. R. Scholz.

Corpus Statutorum Italicorum. — N. 1. — Costituzioni Egidiane del' anno 1357 a cura di Pietro Sella. Roma. Loescher, 1912.

Der rührige Herausgeber des Corpus Statutorum Italicorum hat seine Arbeit mit der Ausgabe der Constitutiones Sancte Matris Ecclesie von 1357 begonnen. Die Wahl ist glücklich; denn die Constitutiones des Kardinals Albornoz sind ein wichtiges Gesetzbuch, das dieser kräftige Restaurator des Kirchenstaats den Ländern der päpstlichen Herrschaft gegeben hat, um sie endgültig der Anarchie zu entreißen, in die sie während der Abwesenheit der Päpste in Avignon geraten waren. — Das hohe Interesse dieser Ausgabe liegt darin: daß sie uns zum ersten Male den reinen Text der Constitutiones von 1357 vorlegt, der bis jetzt — seit der Editio princeps von Jesi (1473) — nur mit den späteren Zusätzen vorlag, die bei Gelegenheit der häufigen Reformen in den Text hineingearbeitet worden waren. Dieser Übelstand erreichte seinen Höhepunkt mit der Reform des Kardinals Pio da Carpi, von 1544, welche den Abschluß dieser Überarbeitungen darstellt, und in zahlreichen Drucken vorliegt, die bis jetzt das einzige Mittel waren, um zum Urtext des Kardinals Albornoz vorzudringen. Bei der Ausgabe des letzteren handelte es sich also darum: auf die Handschriften zurückzugehen und den Text von allen Zusätzen loszulösen, was bis jetzt höchst schwierig und oft fast unmöglich war. Und doch war es unerläßlich, sei es um den Bildungsgang und die Entstehung des Werks selbst, auf Grund der älteren Con-

stitutiones Marchiae Anconifanae (deren Existenz Zdekauer kritisch festgestellt hat), zu untersuchen, sei es, um seine späteren Schicksale von 1357 bis 1544, deutlich zu erkennen.

Seit mehr als zwanzig Jahren waren in der Tat vielfache Vorarbeiten erschienen, um eine solche kritische Ausgabe zu ermöglichen; auf diese Arbeiten, von Brandi, Aloisi, Zdekauer und anderen, hat Sella wohl nicht genügend Rücksicht genommen. Seine Ausgabe läßt auch diplomatisch mancherlei zu wünschen übrig. Er hat ihr, ohne genügende Rechtfertigung, den Cod. Ottobonianus 1402 saec. XV zugrunde gelegt; die Handschrift des Collegio spagnuolo von Bologna, die von größter Bedeutung ist, und die andern Codices, hat er nur beihilfsweise zugezogen. Die Indices sind unkritisch angelegt. Dennoch verdient seine Arbeit unser Lob; denn sie füllt immerhin eine Lücke aus, und bereitet die Lösung vieler und wichtiger Fragen vor, die sich an dieses Werk knüpfen, das für die Geschichte des Kirchenstaats und folglich ganz Italiens grundlegend ist.

Siena. Guido Mengozzi.

Joseph Ferdinand Rüegg, Heinrich Gundelfingen. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Frühhumanismus und zur Lösung der Frage über die ursprüngliche Königsfelderchronik. (Freiburger Historische Studien. Veröffentlicht unter Leitung von Büchi, Kirsch, Mandonnet, Schnürer, Steffens, Zeiller, Heft 6.) Freiburg (Schweiz). Universitätsbuchhandlung 1910. VIII, 124 S. Fr. 3,60.

Gundelfingen gehört im deutschen Humanismus zwar nicht nach seiner Lebensführung, aber nach seiner Geistesrichtung zu den humanistischen Vaganten, die sich, von der Poesie herkommend, mit auffallender Vorliebe historischen und geographischen Arbeiten zuwenden, zu den „poetae et historiographi", die mit Peter Luder beginnen und in Celtis eine geniale Natur hervorbringen. Gundelfingen steht in ihrer Reihe ziemlich tief. Seine ungedruckte Österreichische Chronik ist im Zusammenhang mit der Klingenbergfrage, seine Versuche geographischer Schilderungen der Schweiz im Verein mit ähnlichen Werken Bonstettens u. a. seit längerem beachtet worden, als einer der ersten Sammler römischer Inschriften auf Schweizer Boden hat ihm schon Mommsen eine Stelle im Corpus inscriptionum gegeben. All dem ist Rüegg sorgfältig, wenn auch mit Beibringung vieler nicht interessierender Kleinigkeiten nachgegangen. Historiographische Eigenart vermag auch er Gundelfingen nicht beizulegen, die Wertlosigkeit der Österreichischen Chonik hat er doch eigentlich nur erhärtet, den auffallenden Parallelismus in der schriftstellerischen Tätigkeit Gundelfingens und Bonstettens kann auch er nicht befriedigend erklären. Am wertvollsten ist wohl der Nachweis, daß bei Gundelfingen sowohl die Stammsage der Habsburger als auch die nach Königsfelden deutende Stammreihe der Könige Rudolf und Albrecht ursprünglicher als in anderen Ableitungen vorliegen.

München. Paul Joachimsen.

Paul Kalkoff, Zu Luthers römischem Prozeß. Der Prozeß des Jahres 1518. Gotha, Friedrich Andreas Perthes A.-G., 1912. IX, 214 S.

Die Hauptdaten aus den in unserer Schrift behandelten Vorgängen und die Quellen dafür hatte K. schon in seinem Rom 1905 erschienenen Buche: „Quellen zu Luthers römischem Prozeß“ übersichtlich zusammengestellt. Weitere Forschungen haben es ihm ermöglicht, nicht nur im einzelnen vieles genauer darzustellen, sondern vor allem Zusammenhänge zwischen den Ereignissen zu konstatieren, die bisher verborgen geblieben waren. Es ist ein ganz außerordentlich reiches, z. T. nach Provenienz und Inhalt sehr verschiedenartiges Quellenmaterial, das K. von überall her zusammengetragen hat und beherrscht; nichts Wesentliches scheint verloren zu sein. Da er nun außerdem mit einer bis in die jüngste Vergangenheit reichenden intimen Literaturkenntnis und einem hervorragenden Kombinationstalent ausgerüstet ist, so ist er in der Lage, Luthers römischen Prozeß vor uns aufzurollen wie einen bilderreichen Teppich, bei dem man das Neben- und Ineinander der Fäden genau verfolgen kann. Was am meisten in die Augen springt, ist dies, wie von Anfang an die Rivalität zwischen den beiden Bettelorden der Dominikaner und der Augustinereremiten und der damit zusammenhängende Gegensatz zwischen scholastisch gebundener und humanistisch freier Forschung zur Geltung kommen. Die planmäßige und alle zur Verfügung stehenden Mittel rücksichtslos ausnutzende Bekämpfung des Wittenberger Augustinermönchs und seiner Beschützer durch den Predigerorden hat etwas Großartiges an sich. Das vielzitierte Wort Leos X. von den „rixae monachales“, das man bisher immer nur als einen Beweis für die Kurzsichtigkeit und leichtlebige Gleichgültigkeit des Papstes aufgefaßt hat, rückt jetzt in ein überraschend neues Licht.

In sehr dankenswerter Weise hat K. dem Vorwort eine chronologisch geordnete Übersicht seiner Arbeiten angefügt. Mit vollem Recht darf er behaupten, daß sie „sich in ihrem planmäßigen Zusammenhang als eine kritische Geschichte der Anfänge der deutschen Reformation und der römischen Gegenreformation darstellen“.

Zwickau i. S. **O. Clemen.**

Fontes rerum Transylvanicarum. (Erdélyi történclmi források.) Tomus I. Epistolae et Acta Jesuitarum Transylvaniae Temporibus Principum Báthory. 1571—1613. — Collegit et edidit Dr. **Andreas Veress.** Vol. primum: 1571—1583. Wien. In Kommission bei Alfr. Hölder. 1911. 325 S. Kr. 10,—.

Vorliegendes neues Unternehmen bezweckt die Herausgabe des von Dr. Andr. Veress seit 1891 mit Unterstützung der Ungar. Akademie der Wissenschaften in europäischen Archiven gesammelten Quellenmaterials, das auf die diplomatischen Beziehungen Siebenbürgens und Ungarns zu den benachbarten Reichen, insbesonders zum einstigen römisch-deutschen Kaiserreich, zum päpstlichen Stuhl und schließlich zum Westen Europas Bezug nimmt. Insgesamt sollen 50 Bände erscheinen, von denen jährlich 2 bis 3 einzeln käufliche Bände ausgegeben werden sollen. Das Material erscheint im Originaltext (lat., ital., span., französ., deutsch) mit entsprechend latein. und ungar. Vorworte.

Band I, der auf Kosten des Domherrn und Propstpfarrers Dr. Jos. Hirschler erschien, umfaßt die Korrespondenz der vom Fürsten Stefan Báthory nach Siebenbürgen berufenen Jesuiten aus den Jahren 1571—83. Als Pfadfinder erschien der unermüdliche, gut patriotisch gesinnte Stef. Szántó (Arator), unter dessen Nachfolgern insbesonders Joh. Leleszi und Luigi Odescalchi ins Auge fallen, denen es gelang, nach dem Weggang Stef. Báthorys nach Krakau (unter dessen Nachfolger Kristof Báthory) auch in Klausenburg Fuß zu fassen und daselbst ein Kollegium und eine Hochschule zu gründen. Ihre Berichte spiegeln die desolaten Zustände der katholischen Kirchengemeinden und des Klerus getreulich wider, nicht minder die eingetretene Wendung zum Bessern, und werfen insbesonders auf das Schul- und Erziehungswesen Siebenbürgens interessante Lichter, für dessen Rekatholisierung sich auch Papst Gregor XIII., Staatssekretär Galli, die Jesuitengeneräle Aquaviva und Mercurian, Kardinal Sileto, die Nuntiusse Bolognetti und Caligari, die Gesandten Hurtado und Micheli und nicht zuletzt Possevino interessierten, deren Schreiben das Epistolarium mitteilt. Dem Herausgeber, der sich auf diesem Gebiete schon länger eines guten Rufes erfreut, wünschen wir tatkräftige Unterstützung seines verdienstvollen Unternehmens, das in seiner Vollendung ein Gegenstück der Fontes Rerum Austriacarum darstellen wird. Über den Inhalt der weiteren Bände dieser Sammlung orientieren die im selben Verlag in deutscher Sprache erscheinenden „Mitteilungen der Fontes rerum Transylvanicarum".

Bad Reichenhall. Ludwig Mangold. (†)

Alfred Krell, Herzog Johann Adolf II. von Sachsen-Weißenfels als sächsischer Feldmarschall, mit besonderer Rücksicht auf seinen Anteil am zweiten Schlesischen Krieg. Mit einem Bildnis. Leipzig, Weicher, 1911. XIV u. 189 S.

Herzog Johann Adolf II. entstammte einer Seitenlinie der Albertiner, er war ein Enkel jenes Prinzen August, der während des Dreißigjährigen Krieges Administrator von Magdeburg geworden war. Johann Adolf II. hatte in hessischen Diensten am spanischen Erbfolgekrieg, dann in kursächsischen am zweiten Nordischen Krieg teilgenommen. Später zog er mit einem sächsischen Hilfskorps, das die Österreicher unterstützte, gegen die Türken.

Während des polnischen Thronfolgekrieges kämpfte er in Polen. 1735 wurde er zum Generalfeldmarschall befördert. In dieser Stellung blieb er, als er 1736 nach dem Tode seines älteren Bruders regierender Herzog von Sachsen-Weißenfels wurde. Während des ersten Schlesischen Krieges trat er weniger hervor. Dagegen ist er durch seine Teilnahme am zweiten Schlesischen Kriege bekannt geworden. Seine Stellung war keine leichte, er mußte Rücksichten nehmen auf den durch Brühl beratenen August III., aber ebenso auf die Wünsche Maria Theresias und ihres Schwagers, des Prinzen Karl von Lothringen, der die österreichische Armee kommandierte, mit der die Sachsen zusammen auf einem Kriegsschauplatz gemeinschaftlich kämpfen sollten. Alle Schwierigkeiten eines Bundesgenossenverhältnisses lernte der Herzog kennen. Durch Krell erfahren wir (S. 61), daß er den Oberbefehl über beide Heere beanspruchte, darauf gingen

freilich die Österreicher nicht ein. Wie sehr auch die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Herzog und Brühl der sächsischen Sache schädlich waren, zeigt uns Krell an verschiedenen Stellen. In der Schlacht bei Hohenfriedeberg erlitten Herzog Johann Adolf II. und der Prinz von Lothringen eine schwere Niederlage. Krell sieht die Ursache erstens in der großen Zuversicht beider Feldherren, welche glaubten, König Friedrich würde sie nicht angreifen, zweitens in der numerischen Überlegenheit der Preußen und drittens in der Zwiespältigkeit des Oberbefehls. Ohne mich hier in eine Untersuchung über das Stärkeverhältnis einlassen zu können, möchte ich nur bemerken, daß Krell die Zahl der Preußen auf 58500, die der verbündeten Sachsen und Österreicher auf 54000 angibt. Also selbst nach der Berechnung Krells ist die numerische Überlegenheit der Preußen recht gering. Aber richtig ist, daß der König zunächst den Sachsen, dann den Österreichern mit erheblicher Überlegenheit entgegentrat. Das war aber nur eine Folge seiner geschickten Taktik, er erreichte diesen Erfolg durch die Anwendung der schiefen Schlachtordnung, welche es ihm ermöglichte, zuerst seine Hauptkraft gegen die Sachsen, dann, nachdem diese geschlagen, gegen die Österreicher zu richten.

S. 114 und 115 macht Krell Bemerkungen über die Verluste der Sachsen und Österreicher in dieser Schlacht, die ihn zu irrigen Schlußfolgerungen führen. Bei den Sachsen sind Tote und Vermißte nicht getrennt berechnet, sondern zusammengezählt, er findet es nun auffallend, daß diese Zahl mehr als doppelt so stark ist, als die der Verwundeten. Er meint, die Preußen hätten auf Befehl ihres Königs keinen Pardon gegeben. Aber die Zahlen zeigen ja, wie Krell wiederholt sagt, den Verlust an Toten und Vermißten zusammen an, und unter den letzteren sind sicher eine große Reihe von Gefangenen. Bei den Österreichern zählt Krell die Toten und Verwundeten zusammen auf 4589, die Gefangenen und Verlorenen, unter welche er laut Anmerkung vor allen Dingen die Desertierten rechnet, auf 5636 Mann; er zieht nun hieraus Schlüsse auf die schlechte Haltung der Österreicher. Es ist aber doch ganz falsch, bei den Sachsen Tote und Vermißte den Verwundeten, bei den Österreichern aber Tote und Verwundete den Vermißten gegenüberzustellen.

Im Laufe der nächsten Monate wurden die Schwierigkeiten, die Herzog Johann Adolf mit Brühl hatte, immer größer, auch hatte seine Gesundheit gelitten. Den letzteren Umstand benutzte König August, um ihn am 11. Dezember 1745 vom Oberkommando zu entbinden und dieses dem Grafen Rutowski zu übertragen, welcher aber bereits am 15. Dezember bei Kesselsdorf vom Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau geschlagen wurde. Herzog Johann Adolf starb am 16. Mai 1746.

Interessant ist, daß er 1717 Aussicht gehabt hatte, die Nichte Peters des Großen zu heiraten, Anna Iwanowna, die später Kaiserin von Rußland wurde (S. 11). Der Plan zerschlug sich, und Johann Adolf heiratete 1721 eine Prinzessin von Sachsen-Eisenach, die aber schon nach wenigen Jahren starb (S. 13). S. 31 erwähnt Krell, daß sich der Herzog 1734 zum zweiten Male vermählte und S. 188, daß er eine Gemahlin und eine Tochter hinterlassen habe. Wer aber diese zweite Gattin gewesen ist, sagt Krell nicht, und darüber hätte er doch als Biograph Näheres angeben müssen. Das Land fiel, da kein männlicher Erbe vorhanden war, an die ältere Kurlinie.

Das Buch ist ein dankenswerter Beitrag zur Geschichte Sachsens in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Charlottenburg. Richard Schmitt.

Von Georg Kaufmanns bekannter Geschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert ist eine Volksausgabe, zum Preise von M. 4,50 bei Georg Bondi in Berlin erschienen. Das zuerst 1900 veröffentlichte Werk tritt in erweiterter Gestalt auf, die Darstellung ist bis zur Gegenwart fortgeführt.

Felix Salomon. Die deutschen Parteiprogramme. 2. Auflage, Leipzig 1912, B. G. Teubner. I 147 und II 178 S.

Schon mit der ersten Ausgabe der Parteiprogramme hat Prof. Salomon der parteigeschichtlichen Forschung einen großen Dienst geleistet und bedeutsame Anregungen gegeben. Seitdem ist auf diesem Gebiete sehr viel gearbeitet worden und Salomon hat daraus für seine Sammlung mannigfachen Nutzen gezogen; sie ist bedeutend erweitert, schon äußerlich 80 Seiten stärker geworden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß manche Stücke der ersten Sammlung diesmal weggelassen sind. Die Folge ist allerdings, daß man beide Sammlungen nebeneinander wird benutzen müssen. Selbst dann aber ergeben sich doch noch bedeutende Lücken; man vergleiche nur etwa die von der nationalliberalen Partei herausgegebene Sammlung ihrer „Programmatischen Kundgebungen" mit dem, was Salomon enthält. Selbstverständlich ist dieses wie anderes Material dem Herrn Herausgeber bekannt; er hat sich nur in den äußeren Rahmen schicken müssen, den der Charakter der Sammlung und vielleicht auch der Wunsch des Verlegers ihm steckten. Diese Hefte sollen eben bestimmten Zwecken dienen.

Es erhebt sich dabei allerdings die Frage, ob nicht eine Sammlung, die alles bekannte Material zusammenstellte, neben dieser kürzeren zu wünschen oder ob sie nicht gar ein wirkliches Bedürfnis wäre. Ich glaube dies bejahen zu sollen und möchte den Nachweis führen, indem ich auf Einzelheiten der jetzt vorliegenden Sammlung eingehe.

Bei Salomon fehlt das Offenburger Programm des radikalen badischen Liberalismus vom 10. September 1847, das die Trennung vorbereitet, ebenso wie die gleichlautenden Resolutionen der Volksversammlungen vom 26. März 1848, in denen die Radikalen ihre Auffassung von den Zwecken des Vorparlaments niederlegen. Beide Urkunden erklären aber erst die Parteibildung des Frankfurter Parlaments. Die Programme der Parteien dieser Versammlung stehen ziemlich vollständig bei Salomon, nicht aber die der preußischen Nationalversammlung. Die Erklärung der Linken, die Salomon I S. 41 gibt, ist in Wirklichkeit das Programm des linken Zentrums, das Rodbertus verfaßt hat (vgl. Menz, Rodbertus als Politiker in den Jahren 1848 und 1849. Diss. Greifswald, 1911, S. 10ff.). Das Zentrum hatte am 27. Mai ein besonderes Programm veröffentlicht, ebenso gibt es eines der radikalen Linken. Programme der Parteien in den folgenden preußischen Versammlungen gibt Salomon überhaupt nicht, einiges wenigstens bei Menz a. a. O. S. 116ff. Für 1848 wäre auch noch der Wahlkampf für die beiden Nationalversammlungen mit seinen Aufrufen zu berücksichtigen, so das von Ruge verfaßte „Wahl-Manifest der radicalen Reform-

partei für Deutschland“ in Nr. 16 der Reform und das Manifest der kommunistischen Partei in Deutschland, das sich von dem großen allgemeinen kommunistischen Manifest bedeutsam unterscheidet (abgedruckt bei Lüders, Die demokratische Bewegung in Berlin, S. 158). Dies alles soll nun natürlich keine Kritik der Salomonschen Auswahl sein, sondern nur eine Begründung meiner allgemeinen Ausführungen.

Eine auf möglichste Vollständigkeit berechnete Sammlung könnte uns dann auch noch ein weiteres bringen; sie könnte die Literaturangaben erweitern und vervollständigen und also zugleich eine Bibliographie der parteigeschichtlichen Literatur werden, indem die Titel nicht am Ende zusammengestellt, sondern den einzelnen Abschnitten vorangesetzt würden. Gewiß wäre es keine leichte, sondern eine recht umständliche Arbeit, aber nach meiner Überzeugung wäre sie wirklich lohnend, auch wäre sie für den am wenigsten schwierig, der schon in kleinerem Rahmen Treffliches geschaffen hat.

Greifswald. Bergsträsser.

Die **Königl. Sächsische Kommission für Geschichte** hielt am 11. Januar 1913 in Leipzig ihre 17. Jahresversammlung ab. Über den Stand der wissenschaftlichen Unternehmungen der Kommission ist das Folgende zu berichten. Jm vergangenen Jahre sind erschienen: die von Studienrat Professor Sachse-Leipzig bearbeiteten Acta Nicolaitana et Thomana, ferner eine 3. Lieferung der von Professor Ed. Flechsig in Braunschweig herausgegebenen Publikation Sächsische Bildnerei und Malerei vom 14. Jahrhundert bis zur Reformationszeit. Im Druck befinden sich zurzeit: der I. Band der Akten zur Geschichte des Bauernkriegs von Archivrat Dr. Merx in Münster i. W., ebenso Band II der Akten und Briefe Herzog Georgs, herausgegeben von Professor Geß-Dresden, sowie die Ausgabe der Schriften Melchiors von Osse, die Privatdozent Dr. Hecker-Dresden bearbeitet, und die von Landgerichtsrat Stübel-Dresden vorbereitete Veröffentlichung über den Hofmaler Thiele und seine sächsischen Prospekte. Ferner soll 1913 ein zweites Heft der kleineren, für weitere Kreise bestimmten Schriften der Kommission „Aus Sachsens Vergangenheit“ erscheinen; Professor Schwabe-Leipzig wird darin eine Darstellung der Entwicklung des sächsischen gelehrten Schulwesens in den Zeiten des Humanismus und der Reformation bieten. Ein drittes Heft dieser Reihe, bearbeitet von Realgymnasiallehrer Dr. Philipp-Borna, wird über „Brühl und Sulkowski. Die Entstehung des Premierministeramts in Sachsen“ handeln. Der Abschluß des Manuskriptes steht im Laufe des nächsten Jahres in Aussicht für einen Band der Kirchenvisitationsakten, bearbeitet von Oberschulrat Professor Müller-Leipzig, für die Ausgabe der eigenhändigen Briefe und Aufzeichnungen Augusts des Starken, deren Veröffentlichung Herrn Privatdozenten Dr. Haake-Berlin übertragen ist, ferner für die Veröffentlichung des Briefwechsels des Grafen Brühl und von Heinecken, welche Rektor Professor Schmidt-Freiberg bearbeitet, sowie die Geschichte des kirchlichen Lebens in Leipzig in einer Darstellung von Pfarrer und Privatdozent Dr. Hermelink-Thekla. Weit gefördert ist die von Dr. Bemmann in Dresden übernommene Bibliographie der sächsischen Geschichte, sowie die folgenden

Publikationen: die von Professor von Amira-München abzufassenden Erläuterungen zur Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, das Register der Einkünfte und Gerechtigkeiten der Markgrafen von Meißen vom Jahre 1378 (Archivrat Dr. Beschorner-Dresden), ein Band der älteren Ständeakten bis 1539 (Dr. Görlitz-Niesky), Politische Korrespondenz des Kurfürsten Moritz Bd. III (Professor Brandenburg-Leipzig und Privatdozent Dr. Hecker-Dresden), Akten zur Geschichte des Heilbronner Bundes (Archivrat Kretzschmar-Lübeck), Briefe und Denkschriften des Grafen Manteuffel 1676 bis 1749 (Realgymnasiallehrer Dr. Philipp-Borna), Briefe an den Humanisten Stephan Roth (Professor Clemen-Zwickau), Beschreibung des Bistums Meißen (Professor Becker-Dresden), das Urkundenbuch der Universität Leipzig (Geheimrat Professor Erler-Münster i. W.), sowie Bd. II der Musikgeschichte Leipzigs (Dr. Wustmann-Dresden) und die Geschichte der bildenden Kunst in Leipzig (Direktor des Historischen Museums Professor Kurzwelly-Leipzig). Einen erheblichen Fortschritt weisen die Arbeiten zur historischen Landeskunde Sachsens auf, insbesondere das von Professor Meiche-Dresden bearbeitete historische Ortsverzeichnis unseres Landes, wie auch der von Professor Kötzschke-Leipzig vorbereitete Flurkartenatlas. Die von Archivrat Beschorner-Dresden geleitete Flur- und Forstortsnamensammlung hat im Berichtsjahr eine weitere Ausdehnung erfahren. Eine besondere Bewilligung des Landtages hat der Kommission ermöglicht, für eine raschere Bearbeitung einer großen umfassenden Ständeaktenausgabe in den Zeiten von 1539 bis 1830 Sorge zu tragen. Die Leitung dieses Unternehmens hat Geheimrat Professor Seeliger-Leipzig übernommen; als Mitarbeiter dafür sind Dr. Oßwald-Leipzig und Dr. Kaphahn-Dresden eingetreten. Außerdem hat die Kommission beschlossen, zwei neuen Veröffentlichungen Aufnahme in ihre Schriften zu gewähren: einer von Dr. Schmidt-Breitung-Freiberg vorbereiteten Ausgabe der in der Geschichte der Staatsverwaltung und Volkswirtschaft der sächsischen Lande überaus bedeutsamen „Denkschriften der Restaurationskommission 1762/63", sowie einer Ausgabe der Briefe Gellerts, die Dr. Wolfgang Stammler in Hannover zu bearbeiten gedenkt.

Die sechzehnte Jahresversammlung der **Historischen Kommission für Hessen und Waldeck** fand am 24. Mai in Marburg statt. Über den Stand der Arbeiten wurde, wie folgt, berichtet: Vom Fuldaer Urkundenbuch (Stengel) ist die 1. Lieferung (—779) in Druck. Von den Chroniken von Hessen und Waldeck wird Bd. 2 enthaltend die Klüppelsche Chronik (Jürges), die Aufzeichnungen von Trygophorus (Leiß) und die Flechtorfer Chronik (Dersch), im Herbst erscheinen. Die Landgrafenregesten (Rosenfeld und Armbrust) sind noch in Bearbeitung. Der Druck des 2. Bandes des Friedberger Urkundenbuches (Dreher) soll im Herbst beginnen. Das Münzwerk (Buchenau) ist noch nicht abgeschlossen. Die Quellen zur Geschichte des geistigen und kirchlichen Lebens (Sohm) sind noch in Vorbereitung. Von den Archiven der Werraklöster (Huyskens) soll ein Band noch im Laufe des Jahres erscheinen, von den Archiven der Kasseler Klöster (Schultze) steht das Erscheinen des Bandes demnächst bevor. Das Klosterlexikon (Dersch) wird im Herbst druckreif. Von der Hessischen Behördenorganisation (Gundlach) ist das Dienerbuch fertiggestellt, von den

Quellen zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der hessischen Städte (Küch) wird der Band Marburg demnächst druckreif. Auch die Darstellungen und Quellen zur Geschichte Philipps des Großmütigen (Heidrich) wurden wesentlich gefördert.

Die **Historische Kommission bei der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften** richtet an alle Freunde handelsgeschichtlicher Forschung die Aufforderung, sie durch den Nachweis handelsgeschichtlicher Quellen (Handelsbücher, Handelskorrespondenzen, Gesellschaftskontrakte, Kontrakte mit Handlungsdienern, tagebuchartige Aufzeichnungen von Kaufleuten, Kopierbüchern usw.), wie sie für die Zeit vom 14. Jahrhundert an häufig noch in öffentlichen und in privaten Archiven ruhen, zu unterstützen. Bisher ist nur weniges herausgegeben worden und es bedarf einer systematischen Sammlung und Bearbeitung dieser Quellen, denen sonst durch Vernichtung der Untergang droht. Als Vorbereitung für eine solche Publikation hat die Kommission in ihrer Sitzung vom 16. Mai 1913 beschlossen, die Verzeichnung zunächst der ungedruckten süddeutschen Handlungsbücher und verwandten Akten des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts vornehmen zu lassen. Der Aufruf ist unterzeichnet von Prof. Dr. G. v. Below in Freiburg i. B. und Privatdozent J. Strieder in Leipzig. Nachrichten werden an die Adresse des Letztgenannten (Leipzig-Gohlis, Kleiststraße 9) erbeten.

Ernennungen und Beförderungen. *Akademien:* Die Professoren der Geschichte Dr. Erich Brandenburg in Leipzig und Dr. Walter Goetz in Tübingen wurden zu o. Mitgliedern der historischen Kommission bei der Bayrischen Akademie in München, der Professor der Geschichte Dr. Dietrich Schäfer in Berlin zum auswärtigen Mitglied der Dänischen Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen ernannt.

Universitäten und Technische Hochschulen: Prof. Dr. Erich Marcks in Hamburg wurde als Ordinarius für neuere Geschichte an Stelle von Karl Theodor von Heigel, der in den Ruhestand tritt, nach München berufen. Der o. Professor der mittleren und neueren Geschichte Dr. Walter Goetz in Tübingen wurde nach Straßburg als Nachfolger H. Bresslaus und an seiner Stelle Professor Dr. Johannes Haller in Gießen nach Tübingen berufen. Der ao. Professor für Geschichte Dr. Robert Holtzmann in Straßburg wurde zum Ordinarius in Gießen ernannt. Den Lehrstuhl für Geschichte in Halle, der durch Rücktritt Th. Lindners frei wird, wird der o. Professor Werminghoff aus Königsberg einnehmen. Der ao. Professor der Geschichte Dr. Alfred Francis Přibram in Wien wurde zum Ordinarius befördert. Professor Dr. Richard Hamann in Posen wurde als o. Professor der Kunstgeschichte nach Marburg und der ao. Professor der Staatswissenschaften Dr. Johannes Plenge in Leipzig als Ordinarius nach Münster berufen. Der o. Professor der alten Geschichte Dr. Julius Beloch in Leipzig folgt einem Rufe nach Rom. Der o. Professor für Deutsches Recht Dr. Rudolf Hübner in Rostock wurde nach Gießen berufen. An seine Stelle tritt als ao. Professor der bisherige Privatdozent in Halle Edwin Mayer-Homberg.

Der Privatdozent Dr. Ludwig Mecking in Göttingen wurde als Ordinarius für Geographie nach Kiel, der Privatdozent Dr. Robert Redslob in Straßburg als Ordinarius für Deutsches Recht nach Rostock und der Bibliothekar an der

Hof- und Staatsbibliothek in München Privatdozent Dr. Gustav Herbig als Ordinarius für indo-germanische Sprachwissenschaft nach Rostock berufen.

Der Privatdozent der Anthropologie und Ethnographie Dr. Rudolf Pöch in Wien und der Privatdozent für mittlere und neuere Geschichte in Rostock Dr. Arnold O. Meyer wurden zum ao. Professor ernannt. Der Privatdozent der Geschichte Dr. Friedrich Kiener in Straßburg und der Privatdozent für Numismatik Dr. Curt Regling in Berlin erhielten den Titel Professor.

Der Privatdozent für Kunstgeschichte Dr. Ernst Polaczek und der Privatdozent für Geschichte und geschichtliche Hilfswissenschaften Dr. Hans Kaiser, beide in Straßburg, wurden zu Honorarprofessoren ernannt.

Es habilitierten sich: Dr. R. Reich (Ägyptologie) in Prag, Dr. Franz Beyerle (Deutsches Recht) in Jena, Dr. Erich König (mittlere und neuere Geschichte) in München, Lic. Erich Seeberg (Kirchen- und Dogmengeschichte) in Greifswald, Dr. Karl Polheim (Deutsche Sprache) in Graz, Dr. Paul Lenel (Deutsche Rechtsgeschichte) in Göttingen, Dr. P. Mutzner (Deutsche und schweizerische Rechtsgeschichte) in Bern, Dr. Karl Bode (Volkswirtschaftslehre) in Jena und Dr. Dieterich Preyer (Statistik) in Freiburg im Breisgau.

Archive: Der Assistent am Geh. Staatsarchiv in Berlin Dr. Kaeber wurde zum Archivar der Stadt Berlin ernannt.

Todesfälle. Der am 27. Februar 1913 im 43. Lebensjahre auf seinem Majoratsgut Hollwinkel (in Westfalen) gestorbene Königliche Regierungsrat Dr. jur. Karl Freiherr von der Horst verfaßte außer Abhandlungen geringeren Umfangs besonders: Rittersitze der Grafschaft Ravensberg und des Fürstentums Minden (Berlin 1894 und 1898); Ältere Genealogie der freiherrlichen Familie von der Horst 1220—1480 (Osnabrück 1897 und 1904). Er war in jüngeren Jahren bei der Gerichtsbehörde zu Duisburg tätig und siedelte dann nach Berlin über, wo er beim Königlichen Heroldsamt länger als 15 Jahre in der Eigenschaft eines Dezernenten wirkte. Die Mehrzahl der in diesem Zeitraum ausgestellten Gutachten über Erteilung von Adelsprädikaten sind hier durch seine Hände gegangen. Gustav Sommerfeldt.

Im März starb der emer. o. Professor des Staats- und Kirchenrechts Dr. Friedrich von Thudichum im 82. Lebensjahre. Er war ein sehr vielseitiger und fruchtbarer Schriftsteller, von dessen Werken hier nur einige der wichtigsten genannt werden können: Gau- und Markverfassung in Deutschland (1860). Der Altdeutsche Staat (1862). Rechtsgeschichte der Wetterau (1867). Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes (1870). Verfassungsgeschichte Schleswig-Holsteins von 1806 bis 1852 (1871). Zur Rechtsgeschichte der Wetterau (1874). Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts (2 Bde. 1877—78). Fehmgericht und Inquisition (1889). Promachiavell (1892). Geschichte des deutschen Privatrechts (1894). Sala Sala-Gau Lex Salica (1895). Kirchliche Fälschungen (6 Teile 1898—1911). Die wahren Lehren Jesu (1901). Papsttum und Reformation (1903). Die deutsche Reformation (2 Bde. 1907—09). Geschichte des Eides (1911). Er war bekanntlich auch der Vater der sogenannten Grundkartenbewegung.

Am 3. April starb in Weimar im Alter von 48 Jahren der Direktor des Großherzoglich sächsischen Geh. Haupt- und Staatsarchives und des ernesti-

nischen Gesamtarchives in Weimar Dr. Johannes Trefftz. Er war tätig vor allem auf dem Gebiet der Reformationsgeschichte und als solcher auch ein Mitarbeiter unserer Zeitschrift.

Anfang April starb in München der o. Professor der Geschichte Dr. Henry Simonsfeld im Alter von 61 Jahren. Er beschäftigte sich vorwiegend mit deutscher und italienischer Geschichte des Mittelalters. Von seinen größeren Werken nennen wir: Andreas Dandolo und seine Geschichtswerke (1876). Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen (2 Bde. 1887). Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. Bd. 1 (1908).

Am 30. Juni starb der o. Professor der Geschichte Dr. Georg Erler im Alter von 63 Jahren. Er veröffentlichte Quaestiones de Xenophonteo libro de republica Lacedaemoniorum (1874). Dietrich von Nieheim, sein Leben und seine Schriften (1881). Zur Geschichte des Pisanischen Konzils (1884). Deutsche Geschichte von der Urzeit bis zum Ausgang des Mittelalters in Erzählungen deutscher Geschichtschreiber (3 Bde. 1883—84). Leipziger Magisterschmäuse im 16., 17. und 18. Jahrhundert (1905). Vor allem aber war er der Herausgeber der Universitätsmatrikeln von Leipzig und Königsberg. Von einer groß angelegten Geschichte der Leipziger Universität, mit deren Abfassung Erler seit Jahrzehnten beschäftigt war, ist bisher nichts erschienen. Hoffentlich wird sich im literarischen Nachlaß manches finden, was als Frucht tiefer Studien nachträglich veröffentlicht werden kann.

Entgegnung.

In dieser Zeitschrift XVI S. 102ff. hat Herr Fedor Schneider meine italienische Verfassungsgeschichte einer, wie er wohl glaubt, vernichtenden Kritik unterzogen.

Der sachliche Wert dieser Kritik ergibt sich aus folgendem.

1. In einer Erwähnung (S. 103 N. 1) meiner Ansichten über die dragonischen Urkunden, die er sachlich nur aus dem Resumee in meiner Vorrede I S. VI kennt — sonst wäre die unbegreifliche Bemerkung über canonica nicht möglich — sagt er: „ein weiterer ‚zwingender Echtheitsbeweis‘ findet sich I S. 160 Nr. 37, nämlich, daß Troya 566 (Dragoni) mit Troya 393 einem Fabrikat gleicher Schmiede eine rechtshistorische Auffassung gemeinsam habe“. Nun ist aber Troya 566, wie das auch in der V. G. so dargestellt wurde, nicht dragonisch und nicht aus Cremona, sondern eine schon von Mabillon abgedruckte und von niemand (vgl. Chroust S. 188) bezweifelte Urkunde aus Piacenza. Dragonisch ist Troya 393, wie auch in der Verfassungsgeschichte zu lesen ist. 2. S. 104 N. 1 wird behauptet, mein Beweis für einen Untertaneneid beruhe teilweise auf Dragoni. Das ist unwahr: in I S. 243—245, wo davon gehandelt ist, wird nicht eine dragonische Urkunde genannt, sondern lediglich in I S. 238 N. 81, wo vom Eid an den Grundherrn die Rede ist, neben 4 sicheren Belegen des 12. Jahrhunderts ein Beleg aus der dragonischen Sammlung vom 12. Jahrhundert gegeben. 3. Lib. Pap. Otto I. 4 Form. IV soll (S. 106) besagen, „daß der Langobarde, wenn er Recht bekommt, vom Römer Wergeld erhält, der Römer dagegen bestimmte Geldstrafen“ (S. 106); tatsächlich sagt die Formel,

daß in einem Prozeß über Depositum, wenn Kläger und Beklagter Römer sind, nur eine römische Prozeßstrafe verhängt wird ($^1/_{10}$ der Streitsumme — alterum tantum); ist dagegen Langobarde und Langobarde oder Langobarde und Römer Partei, so zahlt der Unterliegende Wergeld, der Obsiegende bekommt Wergeld: es ist ausdrücklich gesagt, daß das auch für die Römer gilt. Also ist hier zweifellos von einem Wergeld der Römer gesprochen. 4. Die Namen Mimpula und Mauricula sollen unverkennbar germanischen Klang haben (S. 105). Offenbar hat Schneider etwas von den gothischen Eigennamen auf a gehört und deshalb sollen Namen mit den rein lateinischen Deminutivsuffixen culus, pulus germanisch sein; in Wirklichkeit handelt es sich um rein romanische Deminutive mit vielleicht etwas obszönem Beigeschmack, da anscheinend (nicht sicher) die Femininendung für Männer verwendet wird. Mauricula ist dann die kleine Mohrin; Mimpula entweder die kleine Komödiantin (mim-pulus) oder das ganz kleine Mädchen (it. mimma + pula). 5. S. 107 sagt Schneider: „Aber die Untersuchung der Paulusstellen bedarf noch weiterer Beleuchtung. Multi nobilium Romanorum sind erschlagen, reliqui vero per hospites divisi ... tributarii efficiuntur. Was sind also die reliqui geworden? Natürlich Hörige? Weit gefehlt. Sie ‚müssen dann ebenfalls nobiles sein (I 40 Anm. 69‘).“ Daran fügt er noch einen hölzernen Spaß, den er vermutlich für die Blume feiner Ironie hält. Wie steht es nun? Ich habe im Text I S. 40 ganz klar gesagt, daß die „reliqui“ zu tributarii geworden sind!! Das hat Schneider nicht gesehen, wohl aber I S. 40 N. 69 gelesen, „die reliqui müssen dann aber gleichfalls nobiles sein“ und in liederlichster Eilfertigkeit das, was doch ganz klar auf den Zustand vor der divisio von Paulus II 32 geht, auf den Zustand nach der divisio bezogen. In Wirklichkeit sage ich im Text genau das gleiche, was Schneider selber behauptet; nur daß tributarius mit dem ganz vagen Hörig und nicht der steuerbelastete Eigentümer identisch sei, habe ich abgelehnt. 6. Die Bemerkung S. 108 „so kann man alles beweisen, auch daß die Montferrat und Malaspina im 12. Jahrh. keine Reichsfürsten sind (S. 83 N. 78), wo sogar Ficker vom Reichsfürstenstand zitiert wird“, hat doch nur dann Sinn, wenn ich mit meinen Ansichten und Argumenten in Widerspruch mit Ficker mich gesetzt und diesen falsch zitiert habe. Tatsächlich sagt Ficker, Reichsfürstenstand I S. 47 genau das gleiche wie ich („bedenken wir, daß auch die Schriftsteller dieser Zeit, wie Otto von Freising, selbst die angesehensten weltlichen Großen in Italien durchweg als proceres oder barones, nicht als principes bezeichnen“ usw.). 7. S. 109 wird meinem Satz (I S. 122) „während bis ins 12. Jahrhundert herein die Urkunden von den scabini unterzeichnet sind, ist später eine Beteiligung der judices nicht mehr zu erkennen“, die Bemerkung angesetzt: „Diesem Irrtum gegenüber genügt es, ein beliebiges Urkundenbuch für das 10. Jahrhundert auf die Completio durchzusehen“. Das ist natürlich nur so zu verstehen, daß mir vorgeworfen werden soll, ich wüßte nichts von der unendlich häufigen Erscheinung einer Subskription durch judices s. p. Allein ich meine natürlich, wie dem Zusammenhang nach gar nicht mißzuverstehen ist, die judices civitatis, die ich II S. 463 — ob mit Recht oder Unrecht, ist für hier ganz gleichgültig — mit den scabini identifiziere und von den judices s. p. trenne. Dann

aber ist, was ich gesagt, zutreffend. Herr Schneider hat eben nur (S. 113 N. 1) „etwa ¾ des Werkes“ „eingehendst“ geprüft und so ist ihm anscheinend das, was im letzten Viertel steht — das Fundamentalste von allem — entgangen. 8. Nach S. 110 soll ich gegen Hartmann mit Unrecht polemisiert haben, während ich doch zugestehe, daß der Stoff über mein Material hinausgehe. Nun bezieht sich meine Polemik gegen Hartmann auf Verhältnisse des 8. und 9. Jahrhunderts (I S. 183), die Reserve, die ich wegen meines Materials gemacht habe, auf Verhältnisse des ausgehenden 13. und 14. Jahrhunderts (I S. 191); mit jenem Gegensatz zu Hartmann hängt die letztere gar nicht zusammen!

So enthält die Rezension in den Punkten, wo sie sich überhaupt sachlich ein wenig ausläßt, eine Fülle der leichtfertigsten Mißverständnisse und enthebt mich der Notwendigkeit, mich noch weiter mit ihr sachlich zu befassen. Daß dabei auch Druckfehler unterlaufen (S. 103 N. 1 a. E. muß es heißen I S. 30 Anm. 30; S. 109 Z. 4 war zu zitieren S. 122), ist natürlich für den armen Autor, dem sein Mißgeschick mit Druckfehlern (auch 3500 auf V. 9 I S. 202 ist, wie der Zusammenhang ausweist, einer für 1500, so daß also dem strengen Richter ein 0 für 1, mir eine 1 für 3 gelesen werde) vorgehalten wird, eine feine Genugtuung. Es ist auch noch erfreulich, daß mich der Verfasser zwingen will, Prokop nach Comparetti zu zitieren, während ich den jüngeren und verlässigeren Haury zu benutzen wage (S. 114), oder daß er mir das Zitieren der Handausgaben der Monumenta verbietet (S. 114). Schon nicht ganz so heiter stimmt es, daß er von anderen Besprechungen meiner Arbeit redet, aber hier weder unter andern die von P. Dareste, von Poupardin, von Solmi von Schipa, noch die eingehendste von allen, die von Besta erwähnt, wiewohl Besta vielleicht der bedeutendste lebende Kenner dieser Verhältnisse ist; er läßt den Leser ferner nicht erraten, daß auch die Besprechung Nieses nicht entfernt meine Ausführungen in der Art von Schneider verwirft und daß so Schneiders Rezension mit der ebenfalls höchst fehlerhaften Besprechung Schaubes allein auf weiter Flur steht im Gegensatz zu v. Below und Baumgartens Ausführungen.

Im großen ganzen hält sich eben Herr Schneider mit Details überhaupt nicht auf, sondern mit einer erquicklichen Sicherheit und Wohlgezogenheit gibt er nur eine Menge kräftigster Urteile über das Buch ab, das er schwerlich auch nur bis „etwa ¾“ wirklich gelesen hat. „Abtun“, „unglücklich“, „Phantasie“, „ganz falsch“ ist der Jargon dieses Herrn, der es anscheinend auch für unbefugt hält, daß ich mich nach meinen bisherigen Einzeluntersuchungen über italienische Rechtsgeschichte — es sind mehr als er S. 102 angibt und viel mehr, als er selber bisher geleistet hat — überhaupt an die italienische Verfassungsgeschichte wagte. Dieser ganze Ton kommt gewöhnlich nur in zwei Fällen vor. Er ist einmal sehr gebräuchlich bei jungen Herrn, die im Universitätsseminar, dieser zweiten Kinderstube, die etwaigen guten Resultate einer ersten Kinderstube vergessen, und mit jugendlichster Deutlichkeit über jene Unwissenden sich skandalisieren, die nicht das sagen, was ihre Schule gesagt hat; vielleicht ist die Luft in manchen Teilen unseres lieben Vaterlands solchen Gepflogenheiten besonders günstig. Dann aber kommt gleiches gelegentlich bei sehr großen oder wenigstens als sehr groß geschätzten

Gelehrten vor, die schon sehr lange ihren Ruhm genießen und die deshalb es nicht mehr für nötig halten, ihre Meinung in der Form zu sagen, die unter uns gewöhnlichen Sterblichen bisher die gebräuchlichste ist. Ich kenne die persönlichen Verhältnisse des Herrn Schneider nicht genau; aber wenn ich nicht hier wieder wichtige Literatur übersehen haben sollte, so kann ich mich doch zu meinem Bedauern nicht zur zweiten Lösung — der vom sehr großen Gelehrten nämlich — entschließen. So bleibt nur die erste Erklärung übrig und sie nötigt mich zu einem Glückwunsch an Herrn Fedor Schneider: ich gratuliere ihm dazu, daß er entweder noch so jung ist oder daß er wenigstens mit solcher Frische die Gepflogenheit seiner seminaristischen Jugend in späteren Tagen treulich festgehalten hat.

Würzburg. Ernst Mayer.

Schlußwort des Referenten.

Herr Mayer glaubt, der sachliche Wert meiner Kritik ergäbe sich aus acht Einzelpunkten, die er willkürlich herausgreift und erörtert; keiner von ihnen ist für die Feststellungen meiner 12 Seiten langen, überall mit den notwendigen Belegen versehenen Besprechung ausschlaggebend, sein Verfahren richtet sich also von selbst und würde höchstens Versehen in Einzelheiten nachweisen können. Diese behaupteten Versehen ist er aber nicht in der Lage zu erweisen.

1. Auf die Fälschungen des Dragoni abermals einzugehen, scheint mir ebensowenig wie Hartmann erforderlich; die Beschuldigung, ich hätte M.s mißlungenen Rettungsversuch nicht gelesen, entbehrt der ernsthaften Begründung, denn M. hat nirgends eine vorfränkische *canonica* in Italien nachgewiesen. 2. M. I 245 Anm. 11 ist eine Verweisung auf S. 238—239 Anm. 81 bis 84; Anm. 81 enthält die von M. angeführte Dragonistelle, die wieder neben Anm. 82, in der von Grundherren nicht die Rede ist, in Anm. 83 zum „Beweise" verwendet wird, daß der Eid der Grundherren „auf die Gerichtsbarkeit begründet" sei. M.s Angabe ist also unrichtig, sein Beweis für den Untertaneneid beruht teilweise auf Dragoni. 3. M.s Inhaltsangabe widerlegt nicht meinen Nachweis, daß auch in der erwähnten Formel wie stets der Rechtsstand des Verletzten für sein Wergeld maßgebend ist; daß hier „zweifellos von einem Wergeld der Römer gesprochen" sei, gehört zu den uns bekannten apodiktischen Behauptungen M.s (oben S. 106). 4. Über phantasiereiche Etymologien M.s vgl. oben S. 113 Anm. 2. Dazu ist jetzt hinzuzufügen, daß das lateinische Deminutiv von *mima Mimpula* und die entsprechende Form von *Maura* nicht *Maurula*, sondern *Mauricula* lautet. Solcherlei Behauptungen und die daran geknüpfte Idee, feminine Formen von Männernamen hätten vielleicht einen etwas obszönen Beigeschmack, werden dann mit „in Wirklichkeit" als Tatsachen eingeführt. In Wirklichkeit hatte ich nicht etwas von gothischen Formen auf -a gehört, sondern Bruckner S. 3 verzeichnet die beiden Namen als gothisch. 5. Nicht alles, was man wörtlich aus M. anführt, ist falsch; ich habe diesen Satz mit keiner Silbe angefochten, sondern der Einfachheit halber wörtlich zitiert, da sich auf dieser Interpretation (die, wie er sieht, auch ich vertrete) weitere Folgerungen M.s aufbauen. M. schreibt sich auch zu Unrecht die Entdeckung zu, daß die *reliqui* Paulus II 32 *tributarii* wurden; das steht in der Quelle, und deshalb ist der Vorwurf, ich hätte es bei ihm nicht gelesen, wieder ohne ernst-

liche Begründung, ebenso wie der, ich hätte ihn falsch verstanden.[1] So liegt wohl die „liederlichste Eilfertigkeit" nicht auf meiner Seite. Für *tributarius* wählte ich absichtlich die vage Bezeichnung hörig, weil das lateinische Wort (M. I 40 Anm. 70) nicht ohne weiteres eine bestimmte technische Bedeutung hat. 6. Ficker erbringt an anderer Stelle des zitierten Werkes S. 232 Belege, daß die Montferrats im 12. Jahrhundert als Reichsfürsten betrachtet wurden, aber keine für seine Annahme, die Malaspina seien nur Magnaten gewesen. Man kann also mit ihm M.s These nicht beweisen. 7. Das, was M. seiner Meinung nach vorgeworfen werden soll, interessiert kaum; nur das, was ihm vorgeworfen wird. Daß „bis in das 10. Jahrhundert herein die Urkunden von den *scabini* unterzeichnet sind", widerlegt in dieser allgemeingültigen Formulierung, wie man zugeben wird, jedes Urkundenbuch; z. B. in Lucca tun es regelmäßig die Notare. Auf die von M. eingeführte Klasse der *iudices civitatis* und ihren Unterschied von den *iudices s. pal.*, der nur im Titel liegt, brauchen wir nicht einzugehen. Daß ich nur die ersten drei Viertel von M.s Werk geprüft oder sogar schwerlich wirklich gelesen habe, ist eine weder loyale noch berechtigte Folgerung aus meiner Angabe, die natürlich nur besagt, daß ich diejenigen Partien, gegen die ich ebenso wenig einzuwenden habe wie beispielsweise Niese (vgl. jetzt M.s Bemerkungen zur frühmittelalterlichen, insbesondere italienischen Verfassungsgeschichte S. 90), oder die nichts Neues bringen, einer eingehenden Nachprüfung nicht vorzubehalten brauchte. Daß mir „das Fundamentalste von allem", wie M. mit warmer Anerkennung sein letztes Viertel nennt, nicht entgangen ist, geht wohl aus meinem Referate (z. B. S. 113) hervor; daß eine flüchtige Lektüre so viel begründete Richtigstellungen hätte ergeben können, wird M. selbst nicht glauben. 8. Wie M. I 191 richtig sagt, ist der Prozeß des Zurücktretens der Unfreien im 13. Jahrhundert noch nicht abgeschlossen, geschweige denn im 8. oder 9. Jahrhundert: seine Bemerkung am Schluß des Paragraphen (I 191 Anm. 111) kann sich, allgemein gehalten wie sie ist, ebenso gut auf den ganzen Prozeß wie auf dessen letzte Phase beziehen; jenes lag nahe, da sich für die ältere Zeit besonders irrige Vorstellungen M.s auf diesem Gebiete nachweisen ließen. Gehen seine Reserven, die ich als ein ehrliches Zugeständnis anerkannte und für berechtigt halte, aber nicht auf die ältere Zeit, dann bleibt freilich das apodiktische Urteil gegen Hartmann (von einer Polemik gegen ihn ist nicht die Rede) unverständlich, denn dieser, dem wir auf dem Gebiet der italienischen Verfassungsgeschichte überhaupt weit bedeutendere Arbeiten verdanken wie z. B. Besta, ist einer der gründlichsten Kenner der italienischen Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter. — Schließlich: Daß M. I 202 die Zahl 3500 Druckfehler für 1500 ist, ist belanglos, da beide Zahlen nicht genau sind. Druckfehler habe ich natürlich M. überhaupt nicht vorgeworfen, obwohl mir seine neuerliche Entschuldigung über diesen Punkt (Bemerk. S. 90), die manches erklärt, noch nicht vorlag, sondern nur auf die unzureichenden und teilweise unverständlichen Zitate von Buchtiteln hingewiesen. Worin die feine Genugtuung des armen Autors bestehen soll, ist demnach nicht abzusehen. Wegen der Handausgaben der MG. möge M. erst einmal nachlesen,

[1] Um zu zeigen, daß der Zustand vor der Teilung gemeint sei, habe ich sein gesperrt; sonst müßte es doch werden heißen.

was ich wirklich bemerkt habe; ich sprach nur von den älteren Bänden und halte meine Feststellung aufrecht.

Nun dürfte klar sein, wie es mit der Begründung des Vorwurfs bestellt ist, mein Referat enthalte eine Fülle der leichtfertigsten Mißverständnisse: daß ich mich mit Details nicht aufhalte oder daß der sachliche Wert meiner Kritik sich aus seinen Einwendungen ergäbe, wird ein Blick in mein Referat widerlegen, dessen Urteile (vgl. S. 103—104) ich mit der erforderlichen Anzahl von Beweisen, nicht mit den Meinungen anderer Rezensenten begründet habe; diese anzuführen hatte ich nur dann Veranlassung, wenn sich sachliche Berührungen mit ihnen ergaben. Daß das auch bei Niese der Fall war, auf den er sich jetzt beruft, wird er kaum leugnen können, zumal er selbst das Bedürfnis empfand, sich gegen ihn in einer 92 Seiten starken selbständigen Schrift zu rechtfertigen, gegenüber „dem Vorwurf, der im allgemeinen die Besprechung Nieses durchklingt, dem von der Sorglosigkeit" (Bemerk. S. 90). Ob ich mehr oder weniger wie M. über den fraglichen Gegenstand geschrieben habe, ist wohl für die Richtigkeit meiner Kritik unerheblich, zumal ich kein umfassendes Thema wie M. behandelt habe oder behandle, sondern S. 113 die Überzeugung aussprach, daß dies aus bestimmten Gründen noch verfrüht sei. Zum Verständnis der Entwicklung von M.s Auffassungen schien dagegen ein Hinweis auf seine früheren Schriften auf dem gleichen Gebiet beizutragen.

Harte Worte wie „ganz falsch" (oder grundfalsch, S. 106) glaube ich pflichtgemäß unhaltbaren Ansichten gegenüber wie der, unter Gregor I. sei der Erzbischof von Mailand aus Genua zurückgekehrt, brauchen zu müssen; sonst müßte ich im umgekehrten Falle auch „ganz richtig" vermeiden, und ähnlich liegt es mit „Phantasie" und „unglücklich". Wenn M. es richtig findet, die zutreffende, durch vielerlei Quellen belegbare und bisher unwidersprochene Angabe von Salvemini über die *cives silvatici* ohne ein Wort des Gegenbeweises für unrichtig zu erklären, scheint mir der Ausdruck „abtun" für dies Verfahren durchaus berechtigt. Durch die Wahl unzutreffender Bezeichnungen würde sich der Rezensent vor dem Forum der Wissenschaft einer absichtlichen Verdunkelung des Tatbestandes schuldig machen; selbstverständlich vermied ich aber Ausdrücke wie „schlimmes Pathos", „überaus dürftige und deklamatorische Ausführung" anzuwenden, wie es M. (I 39 Anm. 65; 54 Anm. 26) ohne hinreichenden Grund gegen Hegel tut, und werde mir aus dem „Jargon" M.s, um nur von ihm zugelassene Worte zu brauchen, auch nicht die „leichtfertigsten Mißverständnisse", die „liederlichste Eilfertigkeit" oder andere Superlative aneignen, die eine persönliche Note in die Diskussion bringen, besonders, wenn sie sich nicht beweisen lassen. Auf M.s persönliche Bemerkungen einzugehen, liegt kein Anlaß vor; wenn er glaubt die Schlagkraft seiner sachlichen Argumente durch sie verstärken zu sollen, muß er seiner Sache nicht so sicher sein, wie er sich den Anschein gibt. Auch die Frage, ob ich jung oder alt, ein großer oder ein kleiner Gelehrter sei, die ihn so sehr beschäftigt, auch meine „persönlichen Verhältnisse", über die er in Fachzeitschriften die erwünschte Auskunft hätte finden können, haben mit der sachlichen Richtigkeit meiner Urteile nicht das mindeste zu tun, und ebensowenig schreckt mich, daß ich mit Schaube allein auf weiter Flur stehen soll. Diese Gesellschaft wäre

nicht die schlechteste, doch auch mutterseelenallein wäre mir nicht bange, da die Wahrheit durch Gründe und nicht durch Mehrheitsbeschluß der Rezensenten erwiesen wird. Aber mit meiner Einsamkeit ist es überhaupt nicht weit her: zu den von mir angeführten Gefährten traten noch Halphen und in letzter Zeit Lot, der unabhängig von mir zu einem sehr ähnlichen Urteil gekommen ist, und neuere wissenschaftliche Arbeiten bekräftigen meine Auffassung; mehr und mehr nähern wir uns der von M. vermißten, in einer Kritik aber kaum erreichbaren Vollständigkeit der Einzelbelege. Zu dem von mir genannten W. Smidt und zu Bresslau (vgl. jetzt M., Bemerk. S. 91) kommt z. B. jetzt Th. Hirschfeld, der sich im Archiv für Urkundenforschung IV, 461, Anm. 7; 505 Anm. 7 und 536 Anm. 1 gegen Auffassungen M.s erklärt, sogar in einem Punkte, dem auch Niese ausdrücklich zustimmen wollte. So überlasse ich das Urteil über mein Referat nach den gemachten sachlichen Feststellungen getrost der Wissenschaft, die zuständiger ist wie Herr Mayer; man kann doch nicht Richter in eigener Sache sein.

Rom. Fedor Schneider.

Die 52. Versammlung **Deutscher Philologen und Schulmänner** wird vom 30. Sept. bis 3. Okt. 1913 in Marburg tagen. Aus dem Verzeichnis der angekündigten Vorträge in der Althistorisch-epigraphischen und in der Historisch-geographischen Sektion heben wir hervor: Fabricius (Freiburg), Römische Gesetze Cäsarischer Zeit. Fimmen (Athen), Handel und Verkehr in Mykenischer Zeit. Cuntz (Graz), Die Geographie des Ptolemäus und ihre Grundlagen. Prinz (Breslau), Babylon im Licht der deutschen Ausgrabungen. Barthel (Frankfurt a. M.), Römische Kolonien und latinisches Recht in Gallien. Feist (Berlin), Germanen und Indogermanen. Wolfram (Straßburg), Der Einfluß des Orients auf die Christianisierung und die Kultur Galliens und Germaniens. Heldmann (Halle), Zur Kaiserkrönung Karls d. Gr. Ernst Vogt (Gießen), Heinrich von Gagern.

Die XIII. Tagung des **Verbandes deutscher Historiker** wird vom 16. bis 20. September 1913 zu Wien stattfinden. Sie wird durch einen zwanglosen Begrüßungsabend am 16. September eingeleitet werden, der 17., 18. und 19. September sollen den Vorträgen und Verhandlungen gewidmet sein, für den 20. ist ein gemeinsamer Ausflug geplant. Vorträge haben angemeldet: A. Bauer-Graz: Hippolytos von Rom, M. Dreger-Wien: Wiens Stellung in der Kunstgeschichte, A. Cartellieri-Jena: Die Schlacht von Bouvines, H. Friedjung-Wien: Der Imperalismus in England, J. Hansen-Köln: Friedrich Wilhelm IV. und das liberale Märzministerium 1848, H. Hirsch-Wien: Kaiserurkunde und Kaisergeschichte im 12. Jahrh., F. Kern-Kiel: Gottesgnadentum, Volkssouveränität und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter, J. Lulvés-Hannover: Die Machtbestrebungen des Kardinalkollegiums, H. Steinacker-Innsbruck: Die Eigenart der geschichtlichen Stellung Ungarns. Gleichzeitig erfolgt auch die Tagung der Konferenz landesgeschichtlicher Publikationsinstitute, deren erste Sitzung für den 17. September bestimmt ist. Zu Auskünften sind die Professoren Dr. v. Ottenthal und Dr. Alf. Dopsch bereit.

Die Ausdehnung des ager publicus im 4. Jahrhundert v. Chr.

Von

W. Soltau.

Eine der Hauptfragen der römischen Verfassungsgeschichte ist die, inwieweit schon seit dem 4. Jahrhundert v. Chr. das den Feinden abgenommene Gebiet zu Staatsland gemacht und somit zur Ausbeutung durch römische Bürger gedient, zur Romanisierung Mittelitaliens beigetragen hat. Niese hat leider durch seine unbegründete Annahme, daß der römische ager publicus um die Mitte des 4. Jahrhunderts noch ungemein engbegrenzt gewesen sei, die ganze licinische Gesetzgebung aus der Geschichte zu eliminieren gesucht, und viele sind ihm hierin in der ersten Freude, wieder etwas bei den „leichtfertigen" Annalisten tadeln zu können, gefolgt.[1] Daß sie damit sich selbst zugleich die Möglichkeit geraubt haben, für die schnelle Bezwingung Italiens innerhalb zweier Menschenalter eine hinreichende Erklärung zu finden, ist leicht erkennbar. Schlimmer noch, daß sie auch die glaubwürdigsten Angaben über die territoriale Erweiterung des römischen Gebiets unbeachtet lassen mußten.

Hier soll von einem einzigen sicheren Ausgangspunkt aus festgestellt werden, daß wer die Grundsätze des römischen Staatsrechts aufrecht hält, zu den entgegengesetzten Schlüssen gelangen muß. Die Geschichte des ager publicus gibt zugleich einen wichtigen Aufschluß über die Art, wie Rom seine Herrschaft über Italien gewonnen und befestigt hat.

Die hinsichtlich der Ausdehnung des ager publicus prinzipiell wichtige Frage, in welcher rechtlichen Stellung das Gebiet der cives

[1] Niese, Hermes XXIII, S. 410; Karl Joh. Neumann, Röm. Staatsrecht (Gercke u. Norden) III, dagegen Kurt Schwarze, Beiträge zur Geschichte altrömischer Agrarprobleme bis 367 v. Chr. Diss. Halle 1912; Soltau, Neue Jahrb. f. klass. Alt. 1910, S. 701f., 1912, S. 499 und Zeitschr. f. d. östr. Gymnasien 1913: Wie gelang es Rom, so schnell Mittelitalien zu romanisieren?

sine suffragio zu dem römischen Staat gestanden, wieweit ihr Gebiet ager publicus war, hat Mommsen, Röm. Staatsrecht III, 1, 579 erörtert und, abgesehen von einem einzelnen, allerdings nicht unwesentlichen Punkte, richtig beantwortet.

Daß den 338 v. Chr. zu cives Romani gewordenen Campanern die Fähigkeit, Grundeigentum zu erwerben, genommen worden sei, weist Mommsen als undenkbar zurück. „Die Halbbürger werden das Eigentum an ihrem Boden, wenn auch nicht nach quiritischem, doch nach eigenem Recht gehabt haben."

Dagegen bei dem den Halbbürgergemeinden gehörigen Boden schwankt Mommsen, ob dieser als Eigentum der Halbbürgergemeinden oder als römisches Staatseigentum betrachtet worden sei. Für die erste Eventualität hatte schon Mommsen einen, wie mir scheint, entscheidenden Grund beigebracht: Daß der nicht Privaten zustehende Teil in der Gemeinde Capua (also vor ihrer Auflösung 211 v. Chr.) als Eigentum der Gemeinde Capua galt, hat er mit Recht aus der Tatsache geschlossen, daß erst kurz nach der Auflösung der Gemeinde die Römer hier Hafenzölle einrichteten, und also erst durch diese Auflösung der campanische öffentliche Boden ager publicus Romanus geworden ist.

Gegen diese Annahme hebt nun zwar Mommsen hervor: „Daß die Prokuration der in den Halbbürgergemeinden auf öffentlichem Boden wahrgenommenen Prodigien durch die Beamten der römischen Gemeinde vollzogen sei", und das würde zu der entgegengesetzten Folgerung führen, daß ihr Gebiet ager publicus gewesen, nicht Eigentum der Munizipien gewesen sei. Doch ist dieser Einwand, wie gezeigt werden soll, ohne Beweiskraft.

Allerdings hat Mommsen a. a. O. den Beweis erbracht, daß die Berücksichtigung der prodigia durch römische Beamte und Priester weder beim ager privatus[1] noch bei dem ager peregrinus (zu dem auch das Gebiet der coloniae latinae gehörte[2]) erfolgt sei. Es muß also das frühere Gebiet der zahlreichen Orte, die zu Munizipien

[1] Liv. 43, 13 duo non suscepta prodigia sunt, alterum quod in loco privato esset, alterum quod in loco peregrino.

[2] Es werden daher, wie Mommsen S. XX zeigte, weder bei den civitates liberae et immunes noch bei den coloniae latinae die prodigia von den römischen pontifices prokuriert. Von 23 coloniae latinae gibt es überhaupt keine Prodigienberichte, und die bei 11 derselben auch nur selten erwähnten Wunder sind, wie Mommsen richtig sah, „von dem in der Nähe dieser Kolonien gelegenen ager publicus aus nach Rom gemeldet".

gemacht sind, aus denen hunderte von Prodigien nach Rom gemeldet worden sind, auch reichlichen ager publicus enthalten haben, und zwar neben dem Land, das ager privatus geblieben war, und neben dem Gemeindeland der municipia. Diese hatten einen großen Teil ihres Territoriums, gewöhnlich ein Drittel oder zwei Drittel bei der Dedition an Rom verloren und hatten dasselbe nur zum kleineren Teil bei dem Verkauf durch Quästoren wieder eingeräumt erhalten. Der Rest blieb ager publicus possessorius. Jenes ist übrigens bei den wichtigsten der hier in Frage kommenden Distrikte im Sabinerland ausdrücklich überliefert. Vgl. Hyginus p. 115, 15 quaestorii autem dicuntur agri, quos populus Romanus devictis pulsisque hostibus possedit mandavitque quaestoribus, ut eos venderent. Siculus Flaccus p. 136, 14 alios vero agros vendiderunt, ut Sabinorum ager, qui dicitur quaestorius. Auch der ager quaestorius blieb trotz Kauf ager publicus.

Das Land also, von dem aus die Prodigien nach Rom gemeldet wurden, kann unter keinen Umständen das Eigentum der Munizipien oder der Munizipalen gewesen sein. Es muß ager publicus des römischen Staates geworden sein.

Nun könnte man allerdings dagegen den Einwand erheben, daß dadurch ja eine überaus große Strecke von ager publicus in der Nähe der Municipia angenommen werden müßte, von der sonst aus der Zeit des 4. Jahrhunderts nichts Näheres bekannt sei.

Wie diese umfangreichen Territorien an ager publicus und zwar insgesamt in dem Jahrhundert nach Roms Einnahme[1] an Rom gelangt sind, darüber gibt es nun eine durchaus glaubhafte Überlieferung, die zeigt, daß und wieviel die eroberten Ortschaften von ihren Gebieten haben abtreten müssen.

Die Gebiete der Völkerschaften, welche Rom unterworfen hatte, wurden seit der Gallierkatastrophe nicht mehr unter Römer und Latiner verteilt[2] bzw. gemeinsam von ihnen kolonisiert. Seitdem

[1] Die Latinerstädte, welche das Halbbürgerrecht erhielten, sind 338 v. Chr. zu Munizipien geworden, die sabellischen Gebiete zu cives sine suffragio nach dem 2. und 3. Samnitenkrieg (zwischen 304 und 290).

[2] Es ist nicht gerade wahrscheinlich, daß selbst bei den in Südetrurien gegründeten coloniae latinae (383 v. Chr.) Sutrium und Nepete Latiner in größerer Anzahl zugezogen sind. Eher wohl sind diese bei der gleichzeitigen Gründung von Setia besonders berücksichtigt worden. Nach dieser Zeit aber ist die Gründung von coloniae latinae sistiert worden, bis sie dann erst nach dem Latinerkrieg unter veränderten Umständen und unter größerer Beteiligung von römischen Bürgern wieder aufgenommen wurde.

sind die besiegten Gebiete, abgesehen von der Neugründung der beiden großen Tribus im Volsker- und Privernatengebiet (Publilia und Pomptina 358 v. Chr.) zu cives sine suffragio gemacht worden, und zwar oft unter Beibehaltung einer kommunalen Selbständigkeit (wie Tusculum), oder so, daß sie unmittelbar den römischen Präfekten unterstellt und von ihnen regiert wurden (wie z. B. Caere).

Bei allen den Eroberungen dieser Zeit ist die Feldmark der unterworfenen Landschaften ganz oder zum Teil eingezogen worden.

Eine solche Einziehung des ganzen Gebietes oder wenigstens des größeren Teils war zunächst da notwendig, wo neue Tribus und coloniae latinae errichtet werden sollten. An solchen Stellen scheinen die Römer sogar mit einer höchst inhumanen Grausamkeit gewütet zu haben. Als die Römer in Südetrurien bald nach der Eroberung Vejis vier neue Tribus und die zwei coloniae latinae Sutrium und Nepete mit einem nicht unbedeutenden Areal einrichteten[1], muß die tuskische Bevölkerung geradezu ausgerottet worden sein, wenn anders man Raum für die neuen Ansiedler aus Rom und aus Latium gewinnen wollte. Und wenn später die Volsker ganz, die Äquer größtenteils aus der Geschichte verschwunden sind, wenn an ihrer Stelle die Gebiete der Tribus Publilia und Aniensis mit römischen Vollbürgern errichtet sind, so ist das wohl Beweis genug, wie gründlich die eingesessene Bevölkerung verdrängt, ihres Landes beraubt worden ist.

Nicht ganz so grausam gingen die Römer bei den Gebieten vor, denen sie die civitas sine suffragio gewährten. Es war diese Art des beschränkten Bürgerrechts allerdings meist eine wenig beneidenswerte Stellung, welche noch durch besondere Statute, die der senatus populusque Romanus erließ, eingeschränkt wurde. Nur die Campaner hatten (um 340 v. Chr.) ihre freiere Rechtsstellung zum Teil bewahrt, einheimische Amtssprache und Gesetze, nur wenig modifiziert, behalten. Selbst aber die Campaner haben den nicht unbedeutenden Landstrich nördlich am Volturnus abtreten müssen, auf dem später die tribus Falerna errichtet wurde.

Dagegen die übrigen cives sine suffragio, die Munizipien, haben fast durchweg ein Drittel oder zwei Drittel ihrer Mark verloren. Gerade dafür, daß diese so eingezogenen Ländereien ager publicus Romanus possessorius geworden sind, bietet uns nun die überaus große Zahl der von dort gemeldeten prodigia ein treffliches, vollbe-

[1] Vgl. Mommsen l. c. S. XVIII.

weisendes Zeugnis. Denn die aus den Halbbürgergemeinden gemeldeten Prodigien konnten, wie gezeigt ward, nur dann von den Pontifices als sühnepflichtig angesehen werden, wenn sie nicht auf dem Gemeindeeigentum der Munizipien, nicht auf dem ager privatus der Munizipalen beobachtet worden waren, sondern wenn sie auf dem (in der Nähe der Munizipien liegenden) ager publicus Romanus vorgefallen waren.

Bei dieser Deutung bietet sich uns ein überraschender Ausblick dar auf die bedeutende Ausdehnung des ager publicus, wie wir ihn für die Zeit des 4. und 3. Jahrhunderts anderweitig nicht besitzen.

Schon bei den coloniae latinae, aus denen ja der Theorie nach keine prodigia hätten nach Rom gemeldet zu werden brauchen, ist, wie S. 466 bemerkt ward, für das Dutzend von prodigia, die trotzdem aus 11 von den 33 coloniae latinae gemeldet wurden, auch nach Mommsens Ansicht, anzunehmen, daß sie nicht offiziell aus jenen Kolonien selbst, sondern aus dem immerhin beschränkten ager publicus stammten, welcher in der Nähe jener Kolonien verblieben war.[1] So sind denn ohne Zweifel (vgl. Mommen S. XXf.) Parzellen des ager publicus, wenn auch vielleicht von geringerer Ausdehnung, auf den früheren Gebieten der Latinerkolonien Alba, Ardea, Ariminum, Bononia, Cales, Carsioli, Fregellae, Hadria, Spoletium, Suessa, aus denen jene Prodigien nach Rom hin gemeldet wurden, bestehen geblieben, als die übrigen Teile zur Gründung der Kolonien verwandt wurden.

Von ganz anderem Umfang aber muß der ager publicus gewesen sein, der sich innerhalb der früheren Gebiete der unterworfenen Halbbürgergemeinden befand.

Die überaus große Zahl der prodigia — mehr als 100, welche aus den ca. 20 Gemeinden dieser Gattung von Livius und Obsequens notiert sind — können nicht auf Beobachtungen in jenen Orten selbst Bezug haben, sondern allein in den Gebieten des umliegenden ager publicus beobachtet sein, des Gebietes also, welches früher jenen Munizipien gehört hatte, bei der Bezwingung aber ihnen entzogen war.

So wird man denn für die Zeit bis zum Ende des Latinerkrieges größere Strecken des ager publicus anzunehmen haben auf den vormaligen Gebieten der Gemeinden

[1] So Mommsen l. c. S. XX: Cum Roma deducerentur atque in agro publico conderentur, non multum ibi agri publici remansisse veri simile est quamquam vel viarum publicarum causa aliquatenus servari debuit.

Tusculum	Lanuvium	Lavinium
Aricia	Suessula	Frusino
Privernum	Formiae	Cumae

und weiter bis zum Ende der Samnitenkriege bei den früheren Territorien der Sabinerstädte:

Reate	Nursia	Eretum
Amiternum	Trebula	Venafrum.[1]

Das Ergebnis dieser kleinen Untersuchung, welche die bedeutende Ausdehnung des ager publicus possessorius bis zum Anfang des 3. Jahrhunderts v. Chr. dargetan hat, ist bedeutsam genug, um endlich die Wirrnisse zu beseitigen, welche seit Nieses[2] Verwerfung der lex Licinia agraria auf diesem Gebiete herrscht.

Wenn schon in der Zeit des 4. Jahrhunderts der ager publicus occupatorius eine so große Ausdehnung besaß, dann müssen gesetzliche Normen bestanden haben, in welchem Umfang die Okkupation gestattet, welche Abgaben vom Ertrag abzuliefern, welche Garantien dem Staat gegenüber die Okkupanten zu bieten hatten. Kurz, eine lex agraria, welche grundlegende Bestimmungen über die Okkupation erlassen hat, wird schon darnach dem 4. Jahrhundert v. Chr. nicht mehr abgesprochen werden dürfen. Und mehr noch.

Die damalige Ausdehnung des ager publicus possessorius, zu einer Zeit also, als derselbe überall in kleineren und größeren Parzellen zerteilt, über einen großen Teil Mittelitaliens zerstreut zwischen den Gebieten der eben erst unterworfenen Völker lag[3], zeigt besser als alle übrige annalistische Tradition die Qualität jener lex agraria.

Eine Viritanassignation war nur da möglich, wo, wie bei der Gründung von coloniae latinae und neuen Tribus mehrere Tausende von römischen Bürgern zusammengefaßt, eine kompakte Masse den Unterworfenen gegenüber bildeten.[4]

---

[1] Daß das Gebiet von Caere, von welchem zahlreiche Prodigien gemeldet wurden, große Strecken von ager publicus enthielt, ist erklärlich genug. Die Caeriten wurden ja in Caeritum tabulis auf den Listen der grundbesitzlosen Proletarier mit aufgeführt. Ihr Gebiet war also ager publicus geworden, gehörte nicht einem bestimmten Munizipium an. Das schließt natürlich nicht aus, daß später auch manche Caeriten anderswo zu Grundbesitz gelangt sind.

[2] Hermes XXIII, S. 410f., dagegen auch Soltau, Hermes XXX, S. 624f.

[3] Vgl. oben S. 467[1].

[4] Hyginus, 115: occupatorius ager dicitur eo, quod occupatus est a victore populo, territis exinde fugatisque hostibus.

Eine kleine Anzahl von Ansiedlern in einem eben noch feindlichen Gebiete war der Rache und der Ausbeutung der Unterworfenen ausgesetzt.

Vor allen Dingen kam es daher darauf an, leistungsfähige Gesellschaften, Gentilverbände, Genossenschaften zu gewinnen, zur Okkupation anzulocken, sie durch günstige Bedingungen ins eroberte und oft entvölkerte Territorium herbeizuziehen. Dazu war es aber notwendig, die Gewährung eines hohen Maximalmaßes — die Überlieferung spricht ja allgemein von 500 iugera — gesetzlich festzulegen, und so Unternehmer[1] zu finden, die eine größere Strecke zur Besiedlung zu bebauen sich verpflichteten.

Nicht aus humanen oder sozialpolitischen Rücksichten, sondern um Roms Macht auszudehnen und das verwüstete und entvölkerte Land wieder ertragreich und für den Staat nutzbringend zu machen, ist die occupatio agri publici in größerem Umfang gewährt worden, *εἰς πολυανδρίαν*, wie der treffliche Bericht Appians (b. c. I. 8) besagt. Und zwar war die Gewinnung von leistungsfähigen Okkupanten auch schon aus dem weiteren Grunde notwendig, damit der Staat möglichst bald einen Ertrag von den wüst daliegenden Ländereien erhalten und so die Mittel gewinnen konnte, um seine Eroberungsziele fortzusetzen und zu vollenden.

In diesen Zusammenhang gestellt, bietet die Geschichte der Ausdehnung des ager publicus possessorius die genügende Aufklärung, wie Rom in wenigen Menschenaltern die Herrschaft Italiens erringen konnte und wirklich errungen hat. Die lex agraria von 367 v. Chr. ist das wichtigste Mittel gewesen, um durch Neubebauung und Neukolonisation Mittelitalien zu romanisieren.

---

[1] Gerade solche Unternehmer waren es, die der römische Staat nötig hatte, um Garantien für die Bezahlung der Ertragsabgaben zu haben; zugleich konnten diese genügend wirken, um die vereinzelten Ansiedler zu einer Genossenschaft zu vereinigen und einer gemeinsamen Ansiedlung die nötige Sicherheit zu gewähren. Bereits wies ich Hermes XXX S. 628 darauf hin, daß der Staat nicht mit jedem einzelnen Kleinbauer, der Anteil an possessio vom ager publicus gewinnen wollte, paktieren konnte. Ohnedies ist es direkt überliefert, daß solche Unternehmer eine bedeutende Rolle bei der Vergebung von Possessionen an ager publicus spielten. Hyginus p. 116 sagt: mancipes autem qui emerunt lege dicta ius vectigalis, ipsi per centurias locaverunt aut vendiderunt proximis quibusque possessoribus. Selbst das hier angegebene Maß (centurias im Plural) weist auf ein hohes Maximalmaß hin. Geringer als 2 Centurien (= 400 iugera) darf es jedenfalls nicht angenommen werden.

Handwerk und Hofrecht.

Von

Gerhard Seeliger.

Einleitung.

Waren die Handwerker in den älteren deutschen Städten Unfreie, entstammte ihre Organisation dem Hofrecht, gehen die Zünfte auf Maßnahmen der Fronhofsverwaltung zurück? Unter den älteren Historikern bestand bei Beantwortung dieser Fragen kaum ein Gegensatz. Soweit ihre Meinungen über den Ursprung der städtischen Verfassung und der bürgerlichen Autonomie auseinandergingen, in der Beurteilung der älteren Handwerksverhältnisse stimmten sie überein. Selbst Arnold und Heusler, welche mit besonderem Nachdruck die freien und staatlichen Elemente in der Bildung des Stadtrechts und der bürgerlichen Gemeinde betonten und als eigentliche Träger der autonomen Bewegung eine Gruppe Vollfreier voraussetzten, haben doch die Handwerker der älteren Stadt als Unfreie angesehen, welche politisch, sozial und wirtschaftlich gebunden waren und erst nach und nach die Fesseln der persönlichen Unfreiheit und der wirtschaftlichen Gebundenheit lösten, um sich als ebenbürtige Bürger den alteingesessenen Freien zuzugesellen. Und ähnlich auch Maurer, obschon er im übrigen ganz andere Wege gegangen war und die Stadt-

verfassung aus alten korporativen Elementen des ländlichen Gemeindewesens abgeleitet hatte.

Erst G. von Below hat im Jahre 1887 eine strenge Scheidung zwischen fronhöfischem und bürgerlichem Handwerk gezogen und damit eine lange wissenschaftliche Polemik eröffnet.[1] Wie die schroffste Gegenüberstellung von Stadtrecht und Hofrecht als Recht der Freien und der Unfreien die wichtigste Grundlage seines gesamten Kampfes gegen „herrschende" Meinungen bildet, so ist für ihn die scharfe Gegenüberstellung von Fronhofshandwerkern und städtischen Handwerkern die maßgebende Voraussetzung aller weiteren gewerbegeschichtlichen Erörterungen.

Seit Belows Angriff auf die bisher herrschende Ansicht ist das ältere Gewerbewesen und die Entstehung der Zünfte oft behandelt worden: monographisch und in zusammenfassender Vergleichung. Eine Einigung ward nicht erzielt: der hofrechtlichen steht die antihofrechtliche Theorie gegenüber. Auch die beiden Arbeiten, welche die mittelbare Veranlassung zu diesen Bemerkungen boten, stehen auf ganz verschiedenem Boden: die Studie von Wilhelm Gallion über den Ursprung der Zünfte in Paris und die von Walther Müller, welche allgemeine Probleme „Zur Frage des Ursprungs der mittelalterlichen Zünfte" behandelt.[2] Die eine ist in Freiburg unter dem Einfluß Belows entstanden, die andere aus dem Leipziger Historischen Institut hervorgegangen; die eine zieht gegen die hofrechtliche Theorie Eberstadts kräftig zu Felde, die andere sucht einen mehr vermittelnden Standpunkt auf, um schließlich einen starken historischen Zusammenhang der Zünfte mit Einrichtungen des Fronhofs zu konstatieren.

Gallion führt seinen Beweis auf der Grundlage, daß er eo ipso aus dem Bürgerstand eines Handwerkers auf dessen persönliche Freiheit zu schließen und die Fronhofsleistungen dieses Handwerkers als nicht hofrechtlich, sondern als stadtherrlich charakterisieren zu dürfen meint; Müller dagegen hält sich für berechtigt, die Handwerker dann als ursprünglich hofrechtlich und privatherrschaftlich gebunden anzu-

---

[1] Hist. Ztschr. 58, 213ff., 229ff. Über spätere Modifikationen der Belowschen Ansicht wird unten S. 489 zu handeln sein.

[2] W. Gallion, Der Ursprung der Zünfte in Paris, Berlin 1910. — W. Müller, Zur Frage des Ursprungs der mittelalterlichen Zünfte, Leipzig 1910. — Dazu vgl. P. Sander, Hist. Vierteljahrschr. 1913, S. 366ff., dessen Ausführungen die Veröffentlichung meines Aufsatzes angeregt haben.

sehen und ihre Organisation dann aus hofrechtlichen Ordnungen ableiten zu dürfen, wenn Fronhofsdienste der städtischen Handwerker oder wenn solche Verfügungen der Stadtherren über deren Person und Arbeitskraft zu erkennen sind, wie sie sonst bei unfreien Beziehungen beobachtet werden. Gallions Folgerungen sind ein circulus vitiosus und beruhen auf einer irrigen allgemeinen Ansicht über Städtewesen und Bürgertum: das was zu beweisen war, wird als selbstverständliche Voraussetzung angenommen und aus dem Bürgertum der Handwerker wird ihr freier Stand und ihr Gegensatz zum Hofrecht erschlossen. Aber auch Müllers Folgerungen sind deshalb nicht zwingend, weil unbeachtet blieb, daß im Mittelalter die obrigkeitlichen Gewalten ihre Untertanen zu Privatzwecken gebrauchten und deren Dienste ohne weiteres dem Organismus ihrer Privatherrschaft einfügten. Wohl scheint manchmal Müller den richtigen Gedankengang beschreiten und Bann- und Stadtherrschaft von Grund- und Leibherrschaft unterscheiden zu wollen; indessen nicht hinreichend folgerichtig, um vor Fehlschlüssen bewahrt zu bleiben. So irrte der eine, da er allzu rasch aus der bürgerlichen Stellung der Handwerker den öffentlich-rechtlichen Ursprung ihrer Leistungen und ihren freien Geburtsstand, so irrte der andere, da er aus Beziehungen, die einen privatherrschaftlichen Charakter zu tragen scheinen, den hofrechtlichen Anfang der städtischen Handwerker erschließen zu dürfen meinte. Dabei blieb ein für das Verständnis dieser Entwicklungen fundamentales Moment auf beiden Seiten unbeachtet: um die Natur und die historische Bedeutung einer Gewalt und der entsprechenden Untertänigkeit richtig zu verstehen und einzuschätzen, genügt es nicht, den formalrechtlichen Ursprung der Gewalt bzw. der Untertänigkeit zu fixieren, d. h. zu erklären, ob das Verhältnis öffentlich-rechtlichen (staatlichen) oder privaten Ursprungs sei; vielmehr sind vor allem die Gerechtsame, wie sie tatsächlich von der Gewalt ausgehen, zu charakterisieren und zu verstehen. Es hat gewiß Interesse zu wissen, daß ein Stadtherr den Bürgern Buteil und Totfall auferlegt habe nicht kraft einer grund- und leibherrlichen (also privaten), sondern kraft einer stadtherrlichen (also öffentlichen) Gewalt, aber es ist irreführend, mit einer solchen Bemerkung den freien Charakter der bürgerlichen Verhältnisse erweisen zu wollen und sich der wichtigen Erkenntnis zu verschließen, daß das betreffende Bürgertum eben durch die stadtherrlichen Maßnahmen in ein Stadium der Gebundenheit geraten war.

Die einen Forscher begingen dadurch einen Fehler, daß sie die Beobachtung der bürgerlichen Bindung verwerteten als Zeugnis für den privaten Charakter der bindenden Gewalt und für die Annahme einer einstigen Unfreiheit der Bürger, die anderen dadurch, daß sie lediglich den öffentlichen Charakter der Stadtgewalt betonten und damit die freie Entwicklung einer freien Bevölkerung erwiesen zu haben meinten. Eine Verständigung war bei dieser Sachlage ausgeschlossen. Der ursprüngliche Charakter jener Gewalt, welche Leistungen und Untertänigkeit geschaffen hat, soll, soweit es möglich ist, bestimmt, zugleich aber auch die Eigentümlichkeit der Leistungen und der Untertänigkeit als solche nicht verkannt werden. Die Minderfreiheit, in welche die Bürgerschaft vom Stadtherrn herabgedrückt wurde, ist und bleibt Minderfreiheit, obschon der Stadtherr es kraft der vom König stammenden Gerechtsame getan hat; der Fronhofsdienst der Bürger ist und bleibt Fronhofsdienst und bildet einen Teil der allgemeinen auch von Bauern zu verrichtenden Dienste, obschon ihn der Stadtherr als solcher und nicht als Grundherr eingeführt hat.

So werden wir den historischen Prozeß aufzulösen und zu verstehen trachten. Nicht indem wir die einzelnen Institute des Gemeinschaftslebens schematisch in öffentliche und private einteilen und dabei etwa gar die Gesichtspunkte des modernen Rechts auf ganz anders geartete Zeiten übertragen. Sondern in der Art, daß wir das wechselvolle Verhältnis der Staats- und der Privatgewalten beobachten, daß wir sehen, wie private Gewalten (hausherrliche, leib- und grundherrliche) solche Gemeinbedürfnisse befriedigen, die uns als öffentliche gelten, wie sie im Laufe der Entwicklung wuchsen, sich mit Befugnissen, die vom alten Staat stammen, verbanden, wie staatliche Mächte ihre Gewalt privat ausnutzten und mit Einrichtungen ihrer privaten Machtsphäre vereinigten.

Die Frage nach dem Ursprung und der ältesten Organisation des deutschen Handwerks aber ist nicht zu lösen durch eine Erklärung für oder gegen die hofrechtliche Theorie. Verstanden und verstehen doch die Gelehrten unter Hofrecht recht verschiedenartiges; die einen sehen in ihm das in den Privatherrschaften ausgebildete Recht oder das Recht der Unfreien bzw. das Recht des Fronhofsgesindes, die anderen das von den Fronhöfen ausgehende, aber, da die Fronhöfe Dinghöfe geworden sind und ihre Gewalt über das Gebiet der privaten Gerechtsame ausgedehnt haben, nicht mehr nur das auf die

Gebiete der Privatgewalt beschränkte Recht. Wie sollte da eine Verständigung überhaupt möglich sein!

Wir haben zu untersuchen, wie sich der Handwerkerstand zu den charakteristischen Arbeiterverhältnissen der Fronhöfe als der Mittelpunkte des agrarischen Wirtschaftslebens verhielt, ob die Ordnung der städtischen Handwerker mit denen der Fronhofshandwerker in Beziehungen stand. Dabei sind zwei Fragen wohl zu sondern: 1. die Frage nach der Herkunft und nach dem wirtschaftlichen und sozialen Zustand der älteren städtischen Handwerker; 2. die Frage nach der Entstehung der Zunftverfassung.

In der Arbeit W. Müllers ist diese Scheidung glücklich durchgeführt. In einem ausführlichen Kapitel, welches die eigentlich wertvollen Untersuchungen des Verfassers enthält, werden die wirtschaftliche Lage und der Stand der frühmittelalterlichen Handwerker erörtert und drei Typen hervorgehoben: 1. persönlich und wirtschaftlich unabhängige Handwerker; 2. Zugehörige des Fronhofs, die aber für den freien Verkauf arbeiten durften; 3. Fronhofshandwerker, die als Gesinde zu wirken hatten. In einem kürzeren Abschnitt (S. 55—68) wird sodann der Versuch gemacht, die städtischen Zünfte aus Handwerksorganisationen des Fronhofs abzuleiten. Die Untersuchungen der ersten Art halte ich für durchaus zutreffend — habe ich mich doch bereits wiederholt und nachdrücklich für diese Einteilung der Handwerker ausgesprochen.[1] Den Nachweis Müllers, daß die bürgerlichen Zünfte aus grundherrlichen Ordnungen hervorgegangen seien, halte ich dagegen für nicht erbracht.

1. Das ältere deutsche Handwerk und die agrarischen Herrschaftsverbände.

Als Hauswirtschaft kann man die wirtschaftlichen Verhältnisse der Germanen im ersten vor- und im ersten nachchristlichen Jahrhundert charakterisieren: innerhalb des Hauses vollzieht sich vornehmlich die Produktion und die Konsumtion der Güter, während ein über die einzelnen Haushaltungen hinausgehender Güteraustausch nur in beschränktem Umfange vorhanden war und das Wirtschaftssystem selbst nicht eigentlich zu beeinflussen vermochte. Dabei ist eine von alters her bestehende Teilung der Arbeit unter Männern und Frauen des Hausstandes zu beobachten: der Mann erscheint als der berufene Verteidiger gegen Feinde, als der Zähmer und Züchter der Tiere, die Frau als die Hüterin

[1] Vgl. Hist. Vierteljahrschr. 1907, S. 337ff.; Staat u. Grundherrschaft S. 9ff.

der häuslichen Dienste und betraut mit der Fürsorge für die Früchte der Erde. Allerdings ist die germanische Frau schon damals nicht mehr allein die Pflegerin des Ackerbaus. Gebrauchten doch damals bereits die Germanen statt der Hacke und des Hackpflugs den schweren und tiefgrabenden Pflug, der von Ochsen gezogen und von der kräftigen Hand des Mannes geführt werden mußte. Die Arbeiten mannigfacher Art aber, die später den gewerblichen Berufen zukamen, sind damals im wesentlichen von eigenen Kräften des Hausstandes erledigt worden. Und auch dabei ist eine von der Natur gebotene Verteilung auf Männer und Frauen zu beobachten: die ersteren waren die Erbauer der Wohnungen und der Vorratsräume, die anderen die Bereiter der Tagesnahrung; die ersteren die Bearbeiter von Stein, Metall und Holz, die anderen die Weberinnen und Näherinnen.

In welchem Umfange gleichwohl ein technisch geschultes Gewerbe auch im Zeitalter der geschlossenen Hauswirtschaft existierte, dürfte kaum näher zu bestimmen sein. Gewiß benutzten die Germanen schon damals solche Gegenstände des Luxus und des täglichen Bedarfs, welche ein nicht geringes technisches Können des Herstellers voraussetzten und die nicht von auswärts erhandelt, sondern im Heimatlande selbst erzeugt wurden. Aber deshalb darf nicht auf das Dasein freier germanischer Handwerker und Künstler geschlossen werden. Andere Arbeitsorganisationen sind vielmehr anzunehmen. Wir wissen, daß die Germanen solche Unfreie besaßen, die in einem wirtschaftlich und sozial günstigen Verhältnis zum Herrn standen. Die römischen Geschichtschreiber berichten, daß die wirtschaftlichen Grundlagen der germanischen Ordnungen agrarischer Natur waren und daß — als noch kein Privateigentum an Grund und Boden bestand — dem Vollfreien durch Zuweisung bestimmter Landnutzung für sich, für die Seinen und für die Servi ein festes wirtschaftliches Dasein gleichsam garantiert wurde. Und als sich viel später — vermutlich in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung — aus den Nutzungsrechten der einzelnen Familien privates Grundeigentum ausgebildet hatte, da galt freies Grundeigentum für eine unerläßliche Voraussetzung der Vollfreiheit, und Verlust freien Landes hatte eine Minderung der sozialen Rechte zur Folge.

Unter diesen Umständen können freie Männer als Handwerker in der Volksgemeinschaft nicht gewirkt haben. Mag sich auch mancher freie Hausgenosse aus persönlicher Neigung oder aus einer ande-

ren Veranlassung in der Übung eines Handwerks ausgezeichnet haben — als Berufs- und Erwerbshandwerker kann er in seinem Volk nicht tätig gewesen sein. Dem würden die herrschenden sozialen Vorstellungen der Germanen widersprochen haben. Noch die Aussagen der sogenannten Volksrechte, Nachrichten des 6., 7. und 8. Jahrhunderts, bezeugen das.

Als ältestes Handwerk kann vielleicht das des Schmiedes gelten, wobei allerdings zu erwägen ist, daß „Schmied" anfangs die Bezeichnung für den Kunsthandwerker und Bildner im allgemeinen ist, daß erst allmählich das Wort die speziellere Beziehung zum Bearbeiter von Metall und Holz gewinnt und erst nach und nach die uns geläufige beschränkte Bedeutung erhält.[1]

Eisenschmied, Goldschmied, Holzarbeiter werden im salischen Volksrecht erwähnt[2]; Eisenschmied, Goldschmied, Silberschmied, Erzarbeiter, Textil- und Lederarbeiter in der Lex Burgundionum[3]; des Schmiedes begegnet man auch in älteren angelsächsischen Gesetzen[4]; der drei Arten von Schmieden wird im westgotischen Recht gedacht[5]; während sich im alamannischen Grobschmied, Goldschmied und Schwertfeger[6], im bayrischen die Schmiede im allgemeinen erwähnt finden.[7]

Alle diese in den Volksrechten angeführten Handwerker sind Unfreie.

Müssen wir aus diesen Beobachtungen folgern, daß damals alle

[1] Grimm, Wörterbuch 9, 1053ff.

[2] L. Sal. X, 3 (Hessels col. 55ff.). Nach den einzelnen Handschriftengruppen verschieden hoch bemessene Wergelder. Genannt sind *vassus ad ministerium, faber ferrarius, aurifex, porcarius, vinitor, strator*; in manchen Hdschr. auch *carpentarius*. In der Emendata: si quis servum aut ancillam, valentem sol. 15 aut 25 furaverit aut vendiderit, seu porcarium aut fabrum sive vinitorem vel molinarium aut carpentarium sive venatorem sive aut quemcumque artificem . . . 70 sol. culpabilis iudicetur.

[3] L. Burg. X, 3—6. Das Wergeld des „aurifex lectus" beträgt 150 Sol., des faber argentarius 100, des faber ferarius 50, des carpentarius 40 Sol. Handwerker werden dann noch XXI, 1 erwähnt; vgl. unten S. 482. — In der l. Rom. Burg. II, 6 werden Sätze für Tötung von Unfreien festgelegt, u. z. pro actore 100, pro ministeriale 60, pro aratore aut porcario 30, pro aurifice electo 100, pro fabro ferrario 50, pro carpentario 40 sol.

[4] Aethelb. c. 7 (601—604); Ine c. 63 (688—695); vgl. auch Aelfr. c. 19, 3 (890—899), Liebermann, Ges. d. Angels. 1, 4. 119. 61.

[5] L. Wisig. (ed. Zeumer) VI, 1, 5; VII, 6, 4.

[6] L. Alam. (ed. Lehmann) Cod. A: LXXIV, 5; Cod. B: LXXIX, 7. Vgl. Pactus Alam. Frgt. III, c. 27. 28, S. 25.

[7] L. Baiw. XVI, 11.

Handwerker der Germanen Unfreie waren, oder dürfen wir annehmen, daß eben nur zufällig der einen Gruppe von Handwerkern gedacht ward, nämlich der unfreien, daß für die Erwähnung der freien Handwerker kein Anlaß war, weil diese einfach das Wergeld der Freien besaßen, die unfreien dagegen wegen ihrer besonderen technischen Ausbildung mit einem höheren Wergeld bedacht waren als die gewöhnlichen Knechte? Das letztere ist in der Tat wiederholt angenommen worden[1], und diese Beweisführung könnte gelten, wenn unsere Kenntnis allein auf einer Erwähnung von Wergeldsätzen beruhte. Das ist indessen nicht der Fall. Das burgundische Recht trifft Bestimmungen über die Haftung der Handwerker beim Lohnwerk — es setzt dabei schlechthin Unfreiheit der Handwerker voraus[2]; die lex Wisigotorum läßt die Handwerker für das Lohnwerk selbst einstehen, rechnet sie aber doch, wie ein Vergleich mit der Erwähnung an anderer Stelle zeigt, zu den Unfreien.[3]

Andere Nachrichten kommen hinzu, um den sozialen Tiefstand der Handwerker nach der Auffassung des 6. und 7. Jahrh. zu bezeugen. Aus mehreren Stellen Gregors v. Tours ist zu entnehmen, daß wenigstens manche gewerbliche Arbeiten als verächtliche galten.[4] Wie der edle Vandale des 5. Jahrh. seinen eigenen Schwertfeger hat, so der vornehme Angelsachse des 7. Jahrh. seinen Schmied.[5] Handwerker des einen Herrn werden einem anderen geliehen.[6] Es will nicht viel besagen, daß noch in späterer Zeit Handwerker, besonders auch Schmiede, Objekte der Schenkung oder eines Verkaufes waren; denn in karolingischer Zeit sind sicher nicht nur Handwerker un-

---

[1] So auch R. Karcher, Das deutsche Goldschmiedehandwerk 1911, S. 23.

[2] L. Burg. XXI, 2.

[3] Vgl. L. Wisig. VII, 6, 4 und VI, 1, 5, Ed. Zeumer S. 311, 253.

[4] Greg. IV. 26; VII. 14. Einen eben erworbenen Knecht fragt der neue Herr nach der Ausbildung im Handwerk, Eb. III. 15. Vgl. M. Heyne, Das altdeutsche Handwerk 1908, S. 31f., 53f.

[5] Victor Vit., Hist. Wand. I. 10, Auct. ant. 3, 8. — Der vom Lehngut abziehende Gefolgsadlige darf seinen Amtmann, seinen Schmied und seine Kinderamme mit sich nehmen, Ine 63, Liebermann, Gesetze der Angels. 1, 119. Für des Königs Schmied ist ein Wergeld festgesetzt, das den unfreien Geburtsstand des Schmiedes erweist, Aethelb. c, 7, Liebermann 1, 3. Freie Handwerker sind in den älteren angelsächsischen Gesetzen unbekannt. Vgl. auch Wilh. Klump, Die altenglischen Handwerkernamen 1908, wo allerdings auf die Frage des Standes nicht eingegangen ist.

[6] Vgl. Wackernagel, Die dt. Glasmalerei 1855, S. 24 mit Beispielen seit dem 9. Jahrh.; M. Heyne, Das altd. Handwerk S. 53, 64.

freien, sondern auch solche freien Standes bezeugt.[1] Aber ausdrücklich sei hervorgehoben, daß kein einzig brauchbares Zeugnis über ein Berufshandwerk freier Germanen in älterer, vorkarolingischer Zeit vorliegt. Alles was bisher dafür angeführt wurde, hält näherer Prüfung nicht stand.[2]

Wir müssen daran festhalten: bei Burgundern und Franken des 6. Jahrh., bei den Angelsachsen des 7., bei Alamannen und Baiuwaren des 8. galt die Arbeit des berufsmäßigen Handwerkers als Knechtsarbeit. Und diese Aussagen der Volksrechte stimmen mit dem wirtschaftlichen und politischen System der alten Germanen durchaus überein.

Mit besonderer Vorliebe taucht immer wieder die Meinung auf, daß wenigstens das Schmiedehandwerk bei den Germanen als eine Berufstätigkeit der Vollfreien von Anfang an gegolten habe.[3] Prüft man indessen unbefangen die angeblichen Stützen dieser Ansicht, so erweisen sie sich als unbrauchbar. Der Übergang der Völker zum Metallgebrauch hat naturgemäß überall zu phantastischen Vorstellungen und Mythenbildungen Anlaß gegeben, hat zu Erzählungen über menschliche Verbindungen mit überirdischen Mächten geführt. Aber die Annahme, daß das Schmiedehandwerk ein Handwerk Freier gewesen sei, vermögen solche Nachrichten nicht zu stützen.

[1] Vgl. z. B. Trad. Frisig. (ed. Bitterauf) Nr. 14b 775. 1045. 1292. 1598, S. 440, 443. 1674. Vermutlich freien Standes: Nr. 416. 577. 1041 usw.

[2] Gerne wird die Geschichte wiederholt, daß Geiserich einen gemeinen Vandalen zum Grafen erhoben habe, der sich als Waffenschmied ausgezeichnet hatte — demnach habe es freie Waffenschmiede gegeben. So Wackernagel in Haupts Ztschr. 9, 554; Heyne, Handwerk S. 53; Karcher, Goldschmiedehandwerk 21f. Die Erzählung geht auf Papencordt, Gesch. d. Vandalen S. 261 zurück, der sie dem angeblichen Historiker Victor Cortunensis entnahm. Die Nachricht ist vielleicht gar nicht im beliebten Sinn zu verwenden, weil wir überhaupt nicht erfahren, ob der Schmied ein Freier war, sie ist aber deshalb schlechthin zu verwerfen, weil der Gewährsmann Victor längst als apokrypher Schriftsteller ohne Wert erkannt ist. — Auch auf jenes Gedicht der Edda, in welchem der Ursprung der Knechte, der Bauern und der Edlen behandelt wird, wurde hingewiesen, so von Karcher S. 21. Rîgsmâl 21 werden nämlich Söhne des ersten Bauern mit Namen genannt, die sich auf Eigenschaften und auf die Beschäftigung beziehen. Wenn nun auch der eine Name „Schmied“ lautet, so ist damit eben nur einer der bäuerlichen Beschäftigungen gedacht, die im Haushalt notwendig waren — ein freier Ursprung des Handwerks wird damit nicht bezeugt.

[3] Vgl. z. B. Karcher, Goldschmiedehandwerk S. 21f. Vorsichtig äußerte sich Heyne, Handwerk S. 53f.



Besonders nicht die Betrachtung der Wielandsage. Der berühmteste germanische Sagenschmied Wieland war eines Königs Sohn, deshalb — so wird mit Vorliebe gefolgert — ist die Schmiedearbeit als eine des Freien würdige anzusehen. In Wahrheit aber tritt Wieland in den ältesten Fassungen der Sage als Meister der Alben auf, der seine Kunst von außermenschlichen Mächten erworben hat, der übrigens offenbar niemals als Berufsschmied tätig war. Und König Nidung machte sich Wielands Kunst dadurch dienstbar, daß er den Freien fesseln, auf eine Insel gefangensetzen und durch Lösen der Fußsehnen der freien Beweglichkeit berauben ließ. Und in dieser Maßnahme sehen wir das, was charakteristisch für das Verhältnis ist: Wieland wurde gewaltsam zum Knecht gemacht, um dem König als Schmied zu dienen.

Analoge Momente zeigt eine andere Erzählung. Die Rugierkönigin Giso hielt einige Germanen, die Gold zu bearbeiten verstanden, in strengem Gewahrsam, damit sie einen königlichen Schmuck herstellten, sie ward aber später gezwungen, diesen Knechten die Freiheit zu geben.[1] Ob diese Goldarbeiter — vermutlich waren es Kriegsgefangene — vorher Vollfreie oder Leute anderen Standes waren, wissen wir nicht. Jedenfalls sind solche Meldungen als Zeugnis dafür, daß Freie als Berufshandwerker in ihrer Volksgemeinschaft wirkten, in keiner Weise zu verwerten. Und nur das müssen wir wieder schließen: durch Knechte läßt man gewerbliche Arbeiten verrichten und zu Knechten macht man die, von denen man solche Arbeit verlangt.

Nun dürfte es gewiß nicht zweifelhaft sein, daß schon sehr früh bei den Germanen eine über die Hauswirtschaft hinaus reichende Arbeitsgliederung und ein allgemeiner Güteraustausch stattfand. Kaum hat der einzelne seine Waffen selber schmieden können, nicht jeder freie Mann besaß einen technisch geschulten Sklaven. Wie ward dieses Bedürfnis nach gewerblichen Produkten befriedigt?

Wir wissen, daß die Reichen und Vornehmen, die sich als obere Schicht über die schlichten freien Volksgenossen erhoben, nicht alle ihrer Unfreien als Hausgesinde hielten, von vielen vielmehr nur bestimmt begrenzte Abgaben und Dienste verlangten und ihnen im übrigen eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit gewährten. Die große Grundherrschaft der germanischen Völker setzte sich bekanntlich aus zahlreichen Einzelwirtschaften zusammen, die sich um

[1] Vita Severini c. 8 Auct. antiqu. 1b, S. 11.

den Herrenhof gruppierten, die zinsten und dienten, aber zugleich auch selbständig waren. Das ist, wie auf agrarischem Gebiet, so auch auf gewerblichem anzunehmen und zum guten Teil auch positiv nachzuweisen.[1] Zu einem Fronhof gehörten einmal Servi, welche Hofknechte waren und das Hausgesinde bildeten, sodann aber auch Servi, die als Hintersassen herrschaftliches Land gewissermaßen auf eigene Rechnung bewirtschafteten und dafür in bestimmtem Umfang zinsten und dienten, und schließlich auch Servi, die, ohne Herrschaftsland zu besitzen, dem Herrenhof verbunden blieben, Kopfzins zahlten und Dienste verrichteten, aber in ihrem materiellen Sein sich selbst überlassen waren. Gewerbetreibende Hintersassen und Kopfzinsige sind zwar — weil eben Nachrichten dieser Art aus älteren Zeiten überhaupt fehlen — erst im 8. und 9. Jahrh. auf deutschem Boden bezeugt. Aber es sind Andeutungen vorhanden, daß sie schon in viel früheren Perioden existierten. Ja wenn wir die aus späterer Zeit bekannten Tatsachen mit den Andeutungen von Tacitus verbinden, dann ergibt sich mit zwingender Gewißheit, daß von Anfang an die Unfreien der Germanen eine wirtschaftliche Selbständigkeit besaßen und daß sich die Verhältnisse der Hintersassenschaft und Censualität — wie sie später nachzuweisen sind — unmittelbar aus den altgermanischen Verhältnissen entwickelt haben.

Es ist auch für das Verständnis der Bildung des Handwerks von Wichtigkeit zu beachten, daß bei den Germanen, soweit wir zurückzublicken vermögen, stets die soziale, politische und wirtschaftliche Bindung der Unfreien ein Arbeiten dieser für Wirtschaften außerhalb des Herrschaftskreises möglich machte. Die Aussagen der Volksrechte über diese Dinge bezeugen im Grunde genommen nur das, was sich aus einer allgemeinen Betrachtung der agrarischen Verhältnisse und sozialen Grundsätze ergibt.

Bestimmungen des burgundischen Gesetzes aus dem Anfang des 6. Jahrh. gehen von der Annahme aus, daß der Herr seinem Goldschmied, Silberschmied, Eisenschmied, Erzarbeiter, Textil- und Lederarbeiter erlauben könne, für fremde Personen gewerblich zu arbeiten

[1] Es mag hier genügen, auf die Ausführungen Hist. Vierteljahrschr. 1907 S. 305 ff. u. auf die meiner Schrift Staat u. Grundherrschaft S. 4 ff. hinzuweisen. Vgl. auch Philippi, Die erste Industrialisierung Deutschlands. Ein Vortrag 1909. Der Schwerpunkt der Ausführungen Philippis liegt im Nachweis, daß frühzeitig in Deutschland ein ausgebreitetes Landgewerbe existierte, daß dieses älter sei als das städtische. Dabei wird das Landgewerbe im wesentlichen so aufgefaßt, wie das auch hier geschehen ist.

(*in publicum adtributum artificium exercere*). Dabei wird offenbar vornehmlich an die Form des Lohnwerks gedacht.[1]

Im westgotischen Gesetz des Königs Reccisuint werden zwar die Handwerker, welche das ihnen zur Bearbeitung übertragene Material entwendet hatten, als selbst verantwortlich behandelt; aber daß sie als Unfreie eines anderen Herrn zu gelten haben, ganz im Sinne des burgundischen Volksrechts, geht meines Erachtens aus einem Vergleich mit einer anderen Stelle der Lex hervor, in der dieselben Handwerker als Unfreie angeführt werden.[2] Und Ähnliches meint die Lex Alamannorum, die von den für die Öffentlichkeit arbeitenden Handwerkern spricht (*qui publice probati sunt*), von Schmied, Goldschmied und Schwertfeger, und diese schlechthin als Unfreie ansieht.[3] Auch das bayerische Volksrecht kennt anscheinend den *faber* im gleichen Verhältnis.[4]

Der Schmiede gewährt das bayerische Volksrecht gleich den Kirchen, dem Herzogshaus und der Mühle einen besonderen Rechtsschutz, weil es ein öffentliches Gebäude und immer offen sei.[5] Das kann, wie mir scheinen will, nur so verstanden werden, daß die Schmiede allen Leuten stets zugänglich ist, daß dort jedermann jene technischen Hilfsmittel für seine Arbeit findet, deren er im eigenen Hause entbehrt. Ich wüßte nicht, wie diese Nachricht das Dasein von freien Schmiedehandwerkern bezeugen sollte. Das Gegenteil scheint mir wahrscheinlicher zu sein. Würde das Bedürfnis nach Schmiedeprodukten in der Art befriedigt worden sein, daß ein freies privates Schmiedehandwerk existierte, dann wäre wohl eine öffentliche

---

[1] Lex Burg. XXI. 2.

[2] L. Wisig. (ed. Zeumer) VII. 16, 4; VI. 1, 5.

[3] Lex Alam. (ed. Lehmann) Cod. A: LXXIV. 5; Cod. B: LXXIX. 7; Cod. B hat LXXIX. die Überschrift De eo qui pastores vel artifices occiderit. — C. Koehne, Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschg. 4 1906 S. 186 ff. will das „publice probatus" als „allgemein als solchen anerkannten, vorzüglichen Goldschmied" deuten, was meines Erachtens unzulässig ist. Mit Recht wendet sich dagegen Karcher, Goldschm. S. 18f. Vgl. meine Bemerkungen „Staat u. Grundherrschaft" S. 10.

[4] L. Baiw. XVI. 11: Einem Herrn stellen Schmucksachen her entweder seine Unfreien oder Kunstschmiede (aut fabri). Diese letzteren sind nicht Unfreie des betreffenden Herrn. Aber vermutlich fabri publice probati im Sinne der lex Alamannorum.

[5] L. Baiw. IX. 2: Et si in ecclesia vel infra curte ducis vel in fabrica vel in molino aliquid furaverit, triuniungeldo componat, hoc est ter nove reddat: quia istas quatuor domus casas publice sunt et semper patentes.

Schmiede entbehrlich, dann wären Werkstätten der privaten Schmiede vorhanden, die eines besonderen Rechtsschutzes nicht bedurften. Die Tatsache, daß Schmiede und Mühlen als öffentliche Gebäude galten, scheint das Fehlen der entsprechenden Privathandwerke anzudeuten. Und in diesem Zusammenhang ist es vielleicht erlaubt, die *publice approbati* des alamannischen Volksrechts mit den *casae publicae et semper patentes* des bayerischen Gesetzes in Verbindung zu bringen. Die *publice probati* dürfen wohl als diejenigen Handwerker gelten, die im öffentlichen Haus für andere als für den eigenen Herrn arbeiteten.

So ergibt sich aus den bisherigen Betrachtungen: das Bedürfnis nach gewerblichen und kunstgewerblichen Produkten konnte bei den Germanen in älteren Zeiten befriedigt werden, ohne daß die agrarischen und politischen Grundvorstellungen aufgegeben werden mußten. Nicht die wirtschaftlichen Forderungen des kleinen Mannes, sondern die der Mächtigen haben eine umfassendere Gewerbearbeit erzeugt. „Feinere Technik und reichere Arbeitsgliederung konnte zunächst nur im Herrschaftsverband begehrt werden.“[1] Die wirtschaftliche und soziale Verfassung der Grund- und Leibherrschaften aber ermöglichte es, daß auch das steigende Verlangen der kleinen Freien nach gewerblichen Produkten durch Herrschaftsleute befriedigt wurde. Von einem freien Handwerk der freien Germanen kann zunächst keine Rede sein, vielmehr ist die über das Gebiet der eigenen Zugehörigkeit hinausreichende gewerbliche Wirksamkeit der Herrschaftsleute das Charakteristische.

Wo solche Verhältnisse herrschen, da ist das Stadium der reinen Hauswirtschaft bereits verlassen. Die Germanen hatten eine zweite Stufe in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung betreten, etwa in der Periode des 5.—7. Jahrh., die einzelnen Stämme naturgemäß zu verschiedenen Zeiten. Es gibt ein technisch geschultes Handwerkertum, aber dieses ist — daran muß mit Nachdruck festgehalten werden — aus dem Verband der großen Privatherrschaften emporgewachsen, nicht auf Grund einer freien Tätigkeit der bäuerlichen Gemeindegenossen. Es hat trotz herrschaftlicher Bindung in immer größerem Umfang eine Betätigung über die Herrschaftskreise, denen es angehörte, hinaus gewonnen.[2]

---

[1] Staat u. Grundherrschaft S. 10. Widerspruch dagegen hat A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2, 163 (1913) erhoben.

[2] Diese Erkenntnis der Gesamtentwicklung vermögen auch die eingehenden Ausführungen v. A. Dopsch a. a. O. S. 133ff. in keiner Weise zu erschüttern.

Aber dann begannen die germanischen Völker ein drittes Stadium ihrer wirtschaftlichen Entwicklung in der hier berührten Richtung zu betreten. Die Verbindung mit der römischen Kultur und die steigende Nachfrage nach technisch geschulten Handwerkern verschiedener Kategorie hat bewirkt, daß den aus dem grundherrlichen Verband hervorgegangenen und in ihm ausgebildeten Handwerkern solche an die Seite traten, die keinem Herrn und keinem Fronhof zugehörten: Handwerker freien Standes.

Aus Oberitalien stammt die erste charakteristische Nachricht. Wenn ein Maurermeister mit seinen Genossen, so heißt es im Edikt des langobardischen Königs Rothari von 643, den Bau oder die Ausbesserung eines Hauses für einen fest vereinbarten Preis übernommen hat und wenn bei diesen Arbeiten infolge eines Unglückfalls einer der Genossen getötet wird, so haftet nicht der Eigentümer des Hauses, sondern der Meister und seine Genossen.[1] Wenn aber ein Unternehmer einen oder mehrere Meister des Maurerhandwerks für die Mitwirkung an einem Bau gewonnen hat, wenn er sie an einen fremden Ort führt und mit seinen Servi zusammen arbeiten läßt, dann haften für den durch einen Unglücksfall bewirkten Schaden weder Hauseigentümer noch Meister, sondern der Unternehmer.[2] Nicht auf Bau-

Dopsch bietet in dankenswerter Weise eine Zusammenstellung zahlreicher Nachrichten darüber, daß im karolingischen Zeitalter ein reiches Gewerbewesen zur Entfaltung gelangt war. Das dürfte wohl kaum jemand bestreiten. Aber einmal ist damit nichts über den Anfang des deutschen Handwerks, das doch Jahrhunderte zurückliegt, gesagt. Und dann berührt der Nachweis, daß im 9. Jahrh. mannigfache Bedarfs- und Kunstgegenstände erzeugt und dem freien wirtschaftlichen Verkehr übergeben wurden, die Streitfrage: Hofrecht oder Nichthofrecht, überhaupt nicht. Darüber wird später zu handeln sein.

[1] Ed. Roth c. 144. De magistros commacinos. Si magister commacinus cum collegantes suos cuiuscumque domum ad restaurandam vel fabricandam super se, placitum finito de mercedes, susceperit, et contigerit aliquem per ipsam domum aut materium elapsum aut lapidem mori, non requiratur a domino, cuius domus fuerit, nisi magister commacinus cum consortibus suis ipsum homicidium aut damnum conponat; quia postquam fabulam firmam de mercedis pro suo lucro suscepit, non inmerito damnum sustinet. Zur Interpretation dieser Stellen vgl. Hegel, Italien. Stadtverf. 1, 410ff.; L. M. Hartmann, Gesch. Italiens 2b, 20, wo sich noch die Deutung als Zunft mit dem Hauptsitz in Como findet. Klarheit hat E. Mayer gebracht, zuerst in Gött. Gel. Anz. 1906 S. 433f.; dann in Ital. Verf.-Gesch. 1, 92f. Commacini wird als Gemeinschaft der *machiones* = frz. *maçon* aufgefaßt.

[2] Ed. Roth c. 145. De rogatos aut conductos magistros. Si quis magistrum commacinum unum aut plures rogaverit aut conduxerit ad opera dictandum aut solatium diurnum prestandum inter servus suos . . .

arbeiter sind übrigens solche Bestimmungen des langobardischen Gesetzes beschränkt, es sind ähnliche auch für Handwerker im allgemeinen getroffen.[1]

Wir sind nicht berechtigt, diese Bestimmungen des 7. Jahrh. auf eine besondere Handwerkergemeinschaft zu Como oder ausschließlich auf Romanen zu beziehen. Wir sehen vielmehr, wie ich meine: es gibt frei bewegliche, ganz auf sich selbst gestellte Gewerbetreibende. Und wir dürfen annehmen, daß solche Verhältnisse damals und später immer weiter auf den germanischen Norden und Osten hinüberzugreifen begannen.

In den romanischen Gebieten des merowingischen Reiches sind Künstler und Handwerker freien Standes während des 7. Jahrh. nachzuweisen. Bekannt ist die Geschichte des heiligen Eligius, der, freier Herkunft, in der Gegend bei Limoges geboren, sich am Hofe Chlothars II. und Dagoberts I. als kunstsinniger Goldschmied der höchsten Gunst erfreute, dann zum Bischof von Noijon erhoben und in späteren Jahrhunderten als Patron der Goldschmiede verehrt wurde.[2]

Eligius war Romane, und die Romanen standen bekanntlich sozial und politisch keineswegs auf gleicher Stufe mit freien Germanen. Ist daher auch das, was über Romanen bezeugt ist, nicht ohne weiteres auf Germanen zu übertragen, so ist doch damals allgemein eine Erschütterung des altgermanischen wirtschaftlichen und politischen Systems wahrzunehmen, das auf Hauswirtschaft begründet war. Und das in dem Maße, als die nach Südwesten vordringenden Germanen durch die Berührung mit der römischen Kultur zu neuen gesellschaftlichen Daseinsformen gelangen mußten. Das was im 8. Jahrh. das alamannische und das baiuwarische Volksrecht bezeugen, ist bei den am Rhein wohnenden und mit Romanen wirtschaftlich in Verbindung stehenden Germanen vermutlich bereits überwunden gewesen. Das friesische Recht des 9. Jahrh. aber scheint — als erste deutsche Rechtsaufzeichnung — Handwerker freien Standes zu kennen.[3]

Nicht bloß um diese Entwicklung handelt es sich in unserer Be-

---

[1] Ebd. c. 152. Si operarius ab alio rogatus in opera mortuus fuerit.

[2] Vita S. Eligii, SS. rer. Merov. IV. S. 669ff.

[3] Lex Fris. Iudicia Wulemari c. 10, LL. 3, 699: qui harpatorem ... percusserit, comparat illud quarta parte maiore compositione quam alteri eiusdem conditionis homini; aurifici similiter. Vorsichtig äußert sich darüber Heyne, Handwerk S. 54.

trachtung. Wir müssen eine andere Erwägung hinzufügen. Vermutlich ist in so manchen Gegenden des inneren Germaniens die auf dem rein Agrarischen beruhende soziale und politische Ordnung, wie sie uns aus den Nachrichten der römischen Schriftsteller und nach den Aussagen der Volksrechte entgegentreten, infolge der besonderen geographischen Verhältnisse und besonderer kommerziellen Anregungen schon längst aufgegeben oder durchlöchert worden. Ja vielleicht haben die agrarischen Verhältnisse, wie sie Tacitus und die Römer schildern, überhaupt nie bei allen germanischen Stämmen geherrscht. Jedenfalls sind Ausnahmsgebiete und Ausnahmsverhältnisse anzunehmen.

Textilindustrie, Gewinnung von Naturschätzen des Bodens — Metall und Salz —, Töpferei und Glasbereitung hingen ja wesentlich von dem ab, was die Natur selbst zu bieten vermag. Vermutlich ist das System der agrarischen Hauswirtschaft da und dort durchbrochen und eine Industrie dieser und jener Art in einzelnen von der Natur dazu ausersehenen Gebieten gepflegt worden. Vielfach mag das anfangs im Nebenberuf der agrarischen Wirtschaft geschehen sein, vielfach — wie beim Bergbau, teilweise auch bei der Salzgewinnung — nicht im Kleingewerbe, sondern in größeren mit Unfreien organisierten Betrieben. Aber es dürfte doch in manchen Gegenden Deutschlands recht früh die bäuerliche Wirtschaft des einzelnen Freien nach und nach zu einem Gewerbe übergegangen und schließlich aus dem gewerblichen Neben- der Hauptberuf geworden sein.[1] Wandernde Kaufleute, die seit dem Anfang des geschichtlichen Lebens unserer Vorfahren die deutschen Lande durchzogen, haben anregend gewirkt und eine gewisse Industrialisierung mancher Landstriche bewirkt. Wenn wir seit dem 8. Jahrh. von Friesen hören, die als Kaufleute in Marktorten niedergelassen sind, und wenn besonders über friesische Tuche berichtet wird, so dürfen wir wohl eine auf ältere Zeiten zurückgehende Industrialisierung friesischer Landstriche voraussetzen: durch die von der Natur begünstigte Schafzucht wurden die Friesen zur Wollindustrie und zur Wollweberei geführt.[2]

Im 8. Jahrh. sind die westgermanischen Stämme, besonders die am Rhein wohnenden, aus dem Zustand der Hauswirtschaft hinausgekommen. Noch sind gewisse agrarische Grundlagen der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ordnung bewahrt, noch

---

[1] Vgl. M. Heyne, Handwerk S. 74, wo sich das angedeutet findet.

[2] Vgl. Klumker, Der fries. Tuchhandel (Leipzig, Diss. 1899) S. 49.

der Grundsatz nicht vergessen, daß zur germanischen Vollfreiheit auch freies Grundeigentum gehöre. Noch werden vermutlich jene Söhne freier Bauern, die nicht auf der väterlichen Scholle unterzubringen waren, am liebsten in Wild- und Waldgebiet hinausgezogen sein und neues Kulturland gewonnen haben. Noch gilt vermutlich in den meisten rein germanischen Gebieten die agrarische Betätigung als die des freien Mannes einzig würdige. Aber eine breite Schicht von Gewerbetreibenden des Volkes ist doch vorhanden und ist Träger einer ganz umfassenden gewerblichen Wirksamkeit. Es sind Freie und Unfreie. Die Unfreien überwiegen. Immer ist zu bedenken: unfreie Handwerker waren trotz ihrer herrschaftlichen Verpflichtung wirtschaftlich befähigt, für andere und für den Markt zu arbeiten.

Diese, wie mir scheinen will, unbezweifelbare Tatsache ist denen, die um die Bedeutung des Hofrechts für das Handwerk stritten, nicht immer zu klarem Bewußtsein gekommen. Der Kampf ums Hofrecht ist vielfach von irrigen Grundansichten aus geführt worden. Insbesondere haben die Gegner der „hofrechtlichen Theorie“ die wahren Verhältnisse der zu den Fronhöfen oder zu den herrschaftlichen Hebestellen gehörenden Handwerker verkannt. Sie befanden sich in einem Irrtum, da sie den Begriff der hofrechtlichen Bindung auf das Gesinde der Herrschaft beschränken und alle anderen Gewerbetreibenden als frei gelten lassen wollten; sie verkannten, daß diese nur lose dem Fronhof Verbundenen doch Fronhofsleute waren und blieben, ja daß sie die große Masse der dem „Hofrecht“ Unterworfenen bildeten. So bewegte sich die Beweisführung in einem eigentümlichen Zirkel: die ursprüngliche Freiheit der bürgerlichen Handwerker vom Hofrecht sollte erwiesen werden, und es geschah das in der Art, daß ihre „wirtschaftliche Freiheit, d. h. ihre Fähigkeit, für den freien Verkauf, für den Bedarf des großen Publikums zu arbeiten“, betont wurde. Die letztere Behauptung aber vermag nichts zu beweisen, ja sie war im Grunde genommen überflüssig. Denn daß die am bürgerlichen Leben teilnehmenden Handwerker nicht einfach als Fronhofsgesinde zu gelten haben, ist selbstverständlich. Das hat kein Anhänger der „hofrechtlichen Theorie“ jemals behauptet und behaupten können. Nur das ist von der älteren Forschung oft vertreten worden, daß dem Stadium des hofrechtlich gebundenen und dabei doch gleichzeitig wirtschaftlich selbständigen bürgerlichen Handwerkertums ein Stadium der völligen Gebundenheit (Gesindestellung) vorausgegangen und eines der völ-

ligen Lösung vom Hofrecht nachgefolgt sei. Eine Zusammenstellung von Nachrichten über das Vorhandensein von persönlich unfreien, aber wirtschaftlich freien oder wenigstens in gewisser Hinsicht freien Handwerkern vermochte demnach in keiner Weise eine Widerlegung der älteren Ansicht zu bieten.[1] Die Annahme selbst aber, daß solche „wirtschaftlich freien" Handwerker von Anfang an außerhalb des Hofrechts standen, ist meines Erachtens schlechthin unhaltbar.

Diese letztere Ansicht, daß diejenigen Handwerker, die nicht Hofgesinde waren, nicht als hofrechtlich gebunden zu gelten haben, ist, wie mir scheinen will, nur aus der Art ihrer Entstehung zu erklären. G. v. Below, ihr Begründer, hatte nämlich ursprünglich zwei Arten von Handwerkern einander scharf gegenübergestellt: Fronhofshandwerker und Stadthandwerker. Er hatte die einen als Arbeiter für den Fronhof, die anderen als Arbeiter für den Markt, die einen als dem Hofrecht, die anderen als dem Stadtrecht unterworfen, die einen als persönlich unfrei, die anderen als persönlich frei angesehen.[2] Da er — erst später — mit Nachrichten bekannt wurde, die zeigten, daß auch bürgerliche Handwerker persönlich unfreien Standes sein konnten, gab er den Standesgegensatz auf, hielt aber den wirtschaftlichen und politischen aufrecht.[3] Das war, wie mir scheinen will, der ent-

[1] In dieser Richtung bewegen sich auch die Ausführungen von A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit. Bd. II. 1913. Vgl. bes. S. 161f. Die Existenz „völlig freier Handwerker" soll nachgewiesen werden und das geschieht meist in der Art, daß der Verfasser solcher Handwerker gedenkt, die ihre Waren verkaufen, z. B. einer Bäckerin, die für den Markt produziert usw. Damit ist die persönliche Freiheit oder die Freiheit vom Fronhofsverband in keiner Weise bezeugt.

[2] Vgl. die Aufsätze G. v. Belows in Hist. Ztschr. 58 u. 59 (1887 u. 1888). „Ius civile und Hofrecht sind Gegensätze", „überall" sind „Unfreie und Freie, Hofgerichte und Stadtgerichte in der Stadt scharf voneinander gesondert", „ein hofrechtlicher Beamter" ist „derjenige, welcher bloß Gewalt über Hörige, ein öffentlicher dagegen der, welcher Gewalt über Freie ausübt", „der Besitz von Stadtrechtsgut verleiht Freiheit", „sobald die Unfreien das Stadtgebiet betreten, sind sie (falls sie nicht innerhalb Jahr und Tag von ihrem Herrn reklamiert werden) frei"; „sind die Freien nun dem Hofrecht unterworfen worden, so sind sie hörig", „die Angehörigen des Hofrechts traten unter den öffentlichen Richter kann nur den Sinn haben: sie wurden frei", „die städtische Bewegung war eine Bewegung der Freien, nicht der Unfreien, auch nicht der Freien und Unfreien zusammen, sondern ausschließlich der Freien" (Hist. Ztschr. 58, 242. (208. 237. 202. 233. 234. 229).

[3] Der schroffe Gegensatz von Hofrecht (= Unfreienrecht) und Stadtrecht = Freienrecht) erfuhr bei Below später eine Milderung. Während 1887/88

scheidende Fehler. Es hätte der Gegensatz überhaupt aufgegeben werden müssen. Denn als Gesinde wirkte nach der von Anfang an bestehenden herrschaftlichen Verfassung nur ein kleiner Teil der dem Hofrecht Unterworfenen, die meisten Hofrechtsleute besaßen die „wirtschaftliche Freiheit". Diese herrschaftlich Gebundenen und gleichzeitig wirtschaftlich Selbsttätigen aber haben in den Städten nach und nach alle Fesseln abgeworfen und schließlich volle Freiheit erlangt.

So haben wir hervorzuheben: die alte Ansicht vom allmählichen Emporstreben der Handwerker aus persönlicher Gebundenheit zur Freiheit, aus wirtschaftlicher Abhängigkeit zur Selbständigkeit ist keineswegs unzutreffend, ja sie ist in ihren wesentlichen Grundzügen für das Verständnis der älteren gewerblichen Entwicklung unerläßlich. Auch die alte Behauptung ist, wie ich meine, im wesentlichen richtig, daß in der Geschichte des Handwerks vornehmlich drei Typen der Entwicklung zu beobachten seien: 1. Ausschließliches Arbeiten für den Herrn; 2. Arbeiten für den Herrn und zugleich für andere; 3. freier bürgerlicher Gewerbebetrieb. Allerdings, zwei Momente sind dabei von der älteren Forschung gar nicht oder nicht hinreichend be-

---

(I) das Fortbestehen persönlicher Abhängigkeitsverhältnisse der Bürger von auswärtigen Herren (wohlgemerkt, nur von auswärtigen Herrn, nicht von Fronhofsherrn in der Stadt, hier sind keine Beziehungen möglich; vgl. 59, 236 N. 2) nur in „einigen Ausnahmen" gesehen und als eine „Anomalie" erklärt wurde, die man „als solche empfunden" habe (59, 236f.), geht Below in seinem Werk von 1889: „Entstehung der dt. Stadtgemeinde" von etwas anderer Meinung aus (II). Jetzt „machen sich auch Unfreie von den städtischen Fronhöfen los" und bleiben mitunter „noch zu einigen Pflichten gegenüber ihren alten Herren verbunden" (S. V). In seiner dritten Publikation „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung" 1892 (III) rückt Below vollends von der Annahme des starren Gegensatzes ab. Er findet „in den Städten unfreie Personen, die noch Verbindlichkeiten gegen ihre auswärtigen Leibherren haben, in größter Zahl", er erklärt es für „üblich", daß der Stadtherr „die Aufnahme seiner Hörigen in die Stadt von seiner Zustimmung abhängig macht" (S. 101. 106) — er sieht demnach den Eintritt stadtherrlicher Unfreier in das Bürgertum ohne Freilassung als etwas Gewöhnliches an. In einem Aufsatz 1897 endlich (IV) (Ztschr. f. Soz. u. Wirtschaftsg. 5, 156) hat B. reiches Material über Handwerker in den Städten gesammelt, er gibt zu, daß zahlreiche Handwerker unfreier Herkunft waren und trotz ihres Bürgertums im Abhängigkeitsverhältnis zum Leibherrn verblieben, aber er glaubt seine Ansicht vom zweifellosen Hervorgehen des städtischen Handwerks aus dem Kreis der Freien dadurch aufrecht erhalten zu können, daß er diese Handwerker für wirtschaftlich frei erklärte, d. h. für sie in Anspruch nimmt „die Fähigkeit, für den freien Verkauf, für den Bedarf des großen Publikums zu arbeiten". Vgl. meine Bemerkungen „Staat und Grundherrschaft" S. 14.

achtet worden. Einmal, daß es eine Periode des allgemeinen Gesindetums der Handwerker nie gegeben, daß vielmehr die Grundherrschaft auch auf dem Gebiet des Gewerbewesens von Anfang an eine die wirtschaftliche Persönlichkeit nur teilweise bindende Organisation gekannt hat. Sodann, daß von dem Zeitpunkt an, da Marktwesen und Marktsiedlungen entstanden, neben den Fronhofsleuten in steigendem Maße auch freie Bevölkerungselemente am neuen Wirtschaftsleben und dabei auch am Gewerbewesen teilnahmen.

Besonders das zweite Moment muß beachtet werden. Haben wir doch zu bedenken, daß schon auf dem platten Land Berufshandwerker freien Standes seit der Karolingerzeit — auf deutschem Boden kaum früher, abgesehen von den industrialisierten Ausnahmsgebieten — begegnen. Allerdings in beträchtlichem Umfang vermutlich nur da, wo die natürliche Beschaffenheit des Bodens eine bestimmte industrielle Tätigkeit angeregt hatte. Überschätzen sollen wir die Ausdehnung der Handwerker freien Standes nicht. Wir dürfen nicht in den Fehler verfallen und die Handwerker, die in selbständiger wirtschaftlicher Stellung auftreten, sofort als Leute freien Standes beurteilen. Selbst die Nachrichten, daß Handwerker aus fernen Gegenden zusammenberufen wurden, sind nicht ohne weiteres als Meldungen über die Freiheit der Gewerbetreibenden zu verwenden.[1] Eine Erzählung des Monachus Sangallensis mag in der Hinsicht zur Warnung dienen. Die *magistri et opifices omnium id genus artium*, die Karl d. Gr. aus allen Gegenden des Kontinents zusammenberufen hat, um einen prächtigen Kirchenbau aufführen zu lassen, waren keineswegs sämtlich freie Leute. Die Meldung, daß der ihnen vorgesetzte Abt sie durch Bedrückungen zwang, sich vom Dienstvertrag loszukaufen oder „von ihrem Herrn loslösen zu lassen“, zeigt, daß auch auf Grund von Verträgen mit fremden Herren solche Handwerker berufen worden waren.[2]

Das unfreie Element im Handwerkerstand muß noch im karolingischen Zeitalter eine große Rolle gespielt haben. Nie darf übersehen werden: „Als an den Zentralstellen der großen Grundherrschaften Märkte und städtisches Wesen erstanden, da war eine breite Masse der grundhörigen Bevölkerung bereit, ja unmittelbar vorbereitet,

[1] Vgl. z. B. Vita Ansberti Rotom. c. 20, SS. Merov. 5, 612 „cum itaque de diversis provintiis plures congregasset artifices“.

[2] Mon. Sang. I. 28, SS. 2, 744: „qui vero se redimere nequiverunt vel a dominis suis absoluti non sunt“.



um am neuen wirtschaftlichen Leben eifrigst teilzunehmen". „Gewerbliche Arbeit hat zahlreiche Unfreie aus dem engeren Kreis des Hofrechts hinausgeführt zur Freiheit. Nicht durch einen bestimmten politischen Akt des Herrn, vielmehr ohne Freilassung, ohne rechtliche Veränderung des unfreien Standes, ja ohne Austritt aus dem Hofrecht haben unfreie Herrschaftsleute sich die Grundlagen für freie Verhältnisse und schließlich für freien Personenstand verschafft."[1] Gewerbliche Hintersassen und Censualen — diese beiden Kategorien von Hofrechtsleuten — waren besonders befähigt, als Handwerker in den neuen Städten zu wirken.

2. Handwerk und Fronhöfe der Stadt.

Die Stadt ist nicht als eine Erweiterung des Fronhofs entstanden. Weder in wirtschaftlicher noch in rechtlicher Hinsicht. Die Stadt hat allerdings in älterer Zeit einen Herrn, der sich im Besitz der zwingenden Gewalt und aller jener Gerechtsame befindet, die für Erweckung und Pflege des besonderen städtischen Wesens unerläßlich sind: des Markts, des Zolles, der Münze. Ob und in welchem Umfang der Stadtherr Grundeigentümer im städtischen Gebiet war, ist für die Beurteilung der städtischen Bildung durchaus gleichgültig. Lehnt sich auch naturgemäß die stadtherrliche Gewalt an herrschaftliches Grundeigentum an, so haben doch die zur Stadtherrschaft leitenden Gerechtsamen mit den aus dem Grundeigentum fließenden ihrem rechtlichen Ursprung nach nichts zu tun, sie stammen vom König, sie sind im wahren Sinne des Worts staatlicher Natur. Allerdings treten sie alsbald mit den der privaten Gewalt entsprossenen Funktionen in Verbindung: wie in Dörfern Gerechtsamen öffentlichen Ursprungs mit solchen privater Natur sich völlig vereinigen, so auch in der Stadt. Wenn gleichwohl der Herr regelmäßig die Stadt in einen bewußten Gegensatz zu einem agrarischen Machtbereich bringt, wenn er von Anfang an bürgerliches Leben erweckt bzw. fördert, wirtschaftlich, rechtlich und oft auch topographisch gesondert von den ihm unterstehenden ländlichen Gebieten, so beruht das nicht auf einer verschiedenen Rechtsgrundlage der herrschaftlichen Gewalt, die in der Stadt öffentlichen, auf dem Lande privaten Charakters war — in Stadt und Dorf laufen vielmehr Gerechtsamen verschiedenen Ursprungs durcheinander. Die Sonderung erfolgte vielmehr, weil die allgemeinen wirtschaftlichen Voraussetzungen und Ziele

[1] Staat und Grundherrschaft S. 12f.

grundverschieden waren, für die Untergebenen ebenso wie für die Herrschaft, weil der Herr in seinem agrarischen Herrschaftsbereich wirtschaftliche Dienste und Abgaben an den Fronhof verlangte, im städtischen dagegen durch gesteigertes Verkehrsleben eine Erhöhung der Einnahmen aus dem Marktrecht, aus Münze und Zoll erstrebte. Andere wirtschaftliche Voraussetzungen, andere Einrichtungen, andere Rechtsnormen waren unerläßlich. Als eine neue, selbständige, von den agrarischen Verhältnissen unabhängige Quelle wirtschaftlicher Vorteile mußte die bürgerliche Siedlung gelten. Nicht als Fortsetzung des *ius curiae* konnte das *ius civile* angesehen werden, sondern als etwas Neues und Selbständiges. Aber nicht im Sinne des Ausschlusses aller gegenseitigen Beziehungen: Angehörige des *ius curiae* konnten und sollten teilnehmen am *ius civile*. Vom Stadtherrn hing es anfangs ab, in welcher Weise eine Scheidung und zugleich eine Beziehung der bäuerlichen und bürgerlichen Herrschaftsleute zu schaffen sei. Von ihm und seiner Auffassung der eigenen wirtschaftlichen Bedürfnisse hing es ab, ob und wie eine obrigkeitliche Gewalt die Bürger zu Diensten und Abgaben zwang, die nicht nur seiner Privatwirtschaft zugute kamen, sondern sogar an den Fronhof gingen und sich den bäuerlichen Leistungen an die Seite stellten.

Das ist für das Verständnis der älteren städtischen Verhältnisse wichtig zu beachten, daß der Stadtherr kraft einer zwingenden Gewalt die Stadtbewohner oft in ein merkwürdig strenges Abhängigkeitsverhältnis zu bringen vermochte, daß er gleich den Bannherren der Dörfer sogar Frondienste im Interesse seiner Privatwirtschaft von allen seinem Bann Untergebenen fordern konnte, auch von denen, die nicht seine Hintersassen oder seine Kopfzinsige waren.

Im Bereich der Prümer Herrschaft läßt sich schon für das 9. Jahrh. die Heranziehung der Bannleute eines Gebiets nicht allein zu Naturalzinsen, sondern auch zu bestimmten Frondiensten nachweisen.[1] Von jedem Hausbesitzer des Mönchweier Bannbezirkes werden im 12. Jahrhundert zwei bzw. vier landwirtschaftliche Tagedienste begehrt.[2] Und in der Mark Mauersmünster, in der der Abt keineswegs einziger

---

[1] Prümer Urbar c. 45, Mittelrh. UB. 1, 170. Zur Erläuterung vgl. Hist. Viertljahrschr. 1907 S. 316.

[2] Mönchweier Hofrecht c. 21, Ztschr. f. G. d. Oberrh. 15, 425 = Altmann-Bernheim Nr. 82. Daß das der Abtei grundeigentümlich zustehende Fronhofsgebiet von dem der Parochie zu sondern sei, hat bereits Wittich, Ztschr. f. G. d. Oberrh. 15, 420 betont. Vgl. Seeliger, Soziale Bedeutung der Grundherrschaft S. 109 ff.

Grundeigentümer war, müssen alle Bewohner am Heuen der bannherrschaftlichen Wiesen teilnehmen.[1]

Den auf dem platten Land gemachten Beobachtungen schließen sich die über analoge Verhältnisse in deutschen Städten an. Die obrigkeitliche Gewalt des Stadtherrn wurde häufiger, als gemeinhin angenommen wird, dazu benutzt, um die gesamten Bewohner in eine solche Abhängigkeit und in solche persönliche Gebundenheit zu bringen, die an Momente der Unfreiheit erinnern. Vermutlich war das Buteil, von dessen Leistung Heinrich V. unter Zustimmung des Bischofs die Bürgerschaft 1111 befreite, diese *lex nequissima et nefanda* vom Stadtherrn kraft obrigkeitlicher Gewalt auferlegt worden.[2] Von allen Bewohnern der Stadt Valenciennes — ausgenommen waren Kleriker und Ritter — hat der Graf von Hennegau im 12. Jahrh. den Totfall erhoben, wiederholt auf ihn verzichtet und ihn wieder eingeführt[3], bis schließlich später diese bürgerliche Belastung ganz schwand. In der elsässischen Stadt Selz mußten im 14. Jahrh. die freien und unfreien Bewohner ihrem Stadt- und zugleich ihrem Grundherrn die Sterbeabgabe entrichten.[4] Ebenso galt in Seligenstadt die Bestimmung, daß alteingesessene und neu eingewanderte Stadtbewohner, welchen Standes sie sein mögen, Geistliche und Weltliche, Vornehme und Nichtvornehme, besthaupt- und gewandfallpflichtig seien. Und diese 1293 bezeugte Ordnung hat noch im 14. Jahrh. ihre Gültigkeit bewahrt.[5]

Nach derselben Richtung weisen Nachrichten über eine Zwangsgewalt, die der König in seinen Städten ausgeübt hat. 1232 erklärt König Heinrich (VII.), daß er sein Gebot, wonach die Tochter eines

---

[1] Mauersmünsterer Hofrecht c. 1144. Schoepflin, Alsatia dipl. S. 225: omnes qui in hac marcha sunt. Vgl. F. Nieschlag, Beitr. z. Gesch. d. Mark Maursmünster. 1913. S. 82f.

[2] Speir. UB. Nr. 14 S. 18. Auf die verschiedene Deutung, die die vielbesprochene Urkunde von 1111 erfahren hat, ist hier nicht einzugehen. Nur das sei bemerkt: daß durch die Befreiung von Buteil eine die große Masse der Bürgerschaft schwer bedrückende Abgabe aufgehoben wurde, ist meines Erachtens zweifellos. Vgl. Zeumer bei Waitz 5², 429.

[3] Gisleb. SS. 21, 512 (ed. Vanderkindere c. 44 S. 78): et ab illis et aliis omnibus eiusdem ville hominibus, exceptis clericis et militibus, dominus comes in eorum morte mortuas manus posset accipere.

[4] Grimm, Weistümer 1, 760 c. 11.

[5] L. Seibert, Verf. d. Stadt Seligenstadt im Mittelalt. (Giess. Diss. 1910) S. 66ff. Urk. v. 1293 I. 6. Dazu Weistum von 1329 bei J. W. Ch. Steinen, Gesch. u. Beschr. d. Stadt Seligenstadt 1820 S. 385.

Frankfurter Bürgers mit einem königlichen Unfreien zu vermählen sei, zurücknehme, daß er sich in Zukunft nur mit dem Ausdruck des Wunsches begnügen wolle und daß er den Bürgern von Frankfurt, Wetzlar, Friedberg, Gelnhausen als Gnade und Freiheit den Heiratszwang der Töchter erlasse.[1] Eine Erklärung Friedrichs II. im Berner Privileg von 1218, der Stadtherr dürfe Eheschließungen der Bürger nach freier Wahl nicht hindern, zeigt, daß die städtischen Obrigkeiten ein solches Zwangsrecht über die Bürger der älteren Zeit wiederholt in Anspruch genommen haben.[2] König Richard aber gewährte 1257 den Nürnbergern das, was Heinrich den Bürgern der wetterauischen Städte zugesagt hatte.[3]

Aber nicht nur eine an Verhältnisse der Unfreiheit erinnernde persönliche Bindung der Bürger durch den Stadtherrn begegnet, sondern mitunter auch eine Angliederung bürgerlicher Dienste an die Fronhofsorganisation der Herrschaft. Hier mag es genügen, auf die vielbesprochenen Straßburger und Trierer Bürgerfronen hinzuweisen. Alle Straßburger Bürger sind nach den Aussagen des ersten dem 12. Jahrh. angehörenden Stadtrechts zu fünf Frontagen im Jahre verpflichtet, abgesehen von den Münzern und den besonders angeführten Handwerkergruppen, bei welchen dafür größtenteils andere Dienstverpflichtungen bestanden.[4] Auch in Trier war ein allgemeiner Bürgerfrondienst eingeführt, auch hier erscheinen einzelne Handwerkergruppen nach dem ältesten Stadtrecht aus dem Ende des 12. Jahrh. zu besonderen Leistungen angehalten.[5] Unter den Straßburgern befinden sich zwar auch unfreie Elemente, besonders auch Unfreie des Bischofs und der Kirche, aber die große Masse der Bürger muß als freien Standes angesehen werden.[6] Die Fronpflicht der Bür-

[1] Reg. Imp. V. 4225; Keutgen Nr. 349. Vgl. dazu die Wiederholung dieser Befreiung von Richard 1257. Eb. 5319.

[2] Berner Stadtrecht v. 1218 c. 40, Keutgen Nr. 134 S. 131: nec potest dominus civitatis impedire vel contradicere, quin uxor defuncti et maritus defuncte contrahant cum quocumque voluerint ad ipsorum voluntatem.

[3] Reg. Imp. V. 5325. Hist. Norimb. dipl. S. 136.

[4] I Straßb. Stadtr. c. 93 und dazu c. 102. 110. 109. 108. 103. 118. 101. 113; Straßb. UB. 1, 473ff. Keutgen Nr. 126. Auf einzelnes ist hier nicht einzugehen. Vgl. Keutgen, Ämter u. Zünfte S. 74ff.; Müller S. 33ff.

[5] Trierer Archiv 7, 78ff.

[6] Zu einem etwas anderen Ergebnis ist Achtnich, Bürgerstand in Straßburg, gekommen, obwohl er niemals behauptet hat, daß die Bürger ausschließlich Unfreie waren, wie Kiener, Ztschr. f. G. d. Oberrh. 27, 355 zu Unrecht Achtnich vorwirft. Die Gründe, die Kiener für den vornehmlich freien

gerschaft hat mit den Standesverhältnissen nichts zu tun, ebensowenig mit Grundherrschaft oder mit Korporationsrecht, die angeblich der Bischof an sich gerissen haben soll, mit Gemeindeherrschaft und Allmendeobereigentum. Sie ist, wie ein vergleichender Blick auf Dorf und Stadt anderer Gebiete lehrt, aus der obrigkeitlichen Gewalt des Bischofs geflossen. In Straßburg ebenso wie in den anderen angeführten Städten.

Mit diesen hier mehr zufällig aufgelesenen Beispielen können wir uns an dieser Stelle begnügen. Sie beweisen, daß der Stadtherr über die Bürgerschaft der älteren Zeit einen behördlichen Zwang in strenger Weise zu handhaben und daß er Abhängigkeitsverhältnisse zu schaffen wußte, die sich denen der unfreien Fronhofsverbände anreihten. Nicht als Zeugen einstiger allgemeiner Unfreiheit, aus der sich die Bürger erst allmählich emporhoben, sind diese Nachrichten anzusehen, sondern als Zeugen der starken Anspannung, welche die obrigkeitliche Gewalt in diesen Jahrhunderten der Kaiserzeit auf dem platten Lande wie in den Städten erfolgreich versucht hat. Der rechtliche Ursprung der merkwürdigen bürgerlichen Dienste und Abgaben aber, die an unfreie Verbände des platten Landes zu erinnern scheinen, beruht nicht auf der privaten Leib- und Grundherrschaft des Stadtherrn, beruht auch nicht auf seiner vermeintlichen Gemeindeherrschaft, sondern liegt in jener obrigkeitlichen Gewalt, die letzten Endes vom König stammt.

Aber charakteristisch ist es, daß der Stadtherr seinen Bürgern Leistungen auferlegte, wie sie sonst bei unfreien Verhältnissen anzutreffen sind, daß er mitunter die Bürger zu Fronhofspflichtigen machte und den ländlichen Fronhofsarbeitern an die Seite stellte. Wo das stattfand — und das ist im 10. und 11. Jahrh. offenbar nicht selten erfolgt —, da hat das Bürgertum in der Tat eine Periode der

Stand der Bürger anführt, finde ich nicht zwingend. Dagegen führt eine andere Erwägung zu einem ähnlichen Ergebnis. Daß im ersten Stadtrecht unter *familia* nicht bloß das Gesinde, sondern ein weiterer Kreis der Unfreien gemeint ist, steht meines Erachtens — im Gegensatz zu Kiener — fest, wie ein Vergleich der c. 6. 10. 52. 63. 93 des ersten Stadtrechts zeigt. Faßt man aber familia in diesem Sinne auf, dann muß man wohl annehmen, daß die Masse der Bürger nicht zu den bischöflichen Unfreien gehört haben kann. Denn nach c. 10 ist die „familia episcopi" vom Gericht des Schultheißen eximiert, dieses Gericht aber ist das eigens für die Bürger vom Bischof eingerichtete. Der Bischof kann das Schultheißengericht nicht für einen Bruchteil der Stadtbewohner eingesetzt haben.

persönlichen Gebundenheit durchgemacht, da mußte es sich erst nach und nach, wie in Straßburg, oder mit einem Male, wie in Speier, der Fesseln entledigen, um zur wirklichen Freiheit zu gelangen.

Es ist gewiß für das Verständnis der historischen Entwicklung nötig zu wissen, daß die Gewalt des Stadtherrn, die die Bürger zu bezwingen suchte, in den obrigkeitlichen Gerechtsamen, nicht in den privaten Herrschaftsrechten lag.[1] Es ist aber ebenso wichtig, ja für die historische Beurteilung der Machtfaktoren noch wichtiger zu beachten, daß häufig in den älteren deutschen Städten ein Zustand der persönlichen und wirtschaftlichen Gebundenheit geschaffen wurde, der dem aus leibherrlichen Verhältnissen stammenden in der Wirkung vielfach glich. Die ihrem rechtlichen Ursprung nach staatliche Gewalt des Stadtherrn ist ihrer Wirkung nach der grund- und leibherrlichen oft sehr ähnlich geworden, ja sie hat — wie auf dem platten Lande — manchmal unmittelbaren leibherrlichen Charakter angenommen und Gebundenheit der ihr Unterworfenen begehrt.

Die Städteforscher der alten Richtung irrten mitunter, da sie aus diesen Beobachtungen einer allgemeinen Gebundenheit der bürgerlichen Elemente auf eine ursprüngliche Unfreiheit des Bürgertums schlossen. Die Städteforscher neuerer Richtung fehlten, da sie die Periode der Gebundenheit, die das Bürgertum in so manchen Städten durchmachen mußte, hinwegzuinterpretieren strebten. Nichts kann irriger sein als der Versuch, die erste Bildung von Bürgertum und Stadtrecht auf persönliche Freiheit der Bewohner und auf kommunale Autonomie zu begründen. Wir dürfen nicht vergessen, daß persönliche Unfreiheit mit Bürgertum jahrhundertelang vereinbar war, daß naturgemäß die Stadtherren in älterer Zeit der Beteiligung ihrer eigenen Unfreien, soweit deren Stellung im agrarischen Organismus der Herrschaft es gestattete, am neuen Stadtleben keine Hindernisse entgegensetzten. Wir dürfen sodann nicht vergessen, daß anfangs die obrigkeitliche Gewalt in der Stadt in derselben Weise gehandhabt wurde wie auf dem platten Lande, und daß das Bürgertum manchmal zu Leistungen und Diensten gezwungen wurde, wie sie für den ländlichen Wirtschaftsverband charakteristisch waren.

[1] Das habe ich wiederholt und nachdrücklich hervorgehoben. Bannherrschaft hängt wohl oft in der historischen Bildung mit vorangegangener Grundherrschaft zusammen, ist aber etwas anderes. Gibt es doch Bannherrschaften ohne Grundeigentum des Bannherrn. Vgl. Staat u. Grundherrschaft S. 29f.

Halten wir die in der älteren Stadt wirkenden Kräfte auseinander, unterscheiden wir — soweit es möglich ist — die ursprüngliche Natur der herrschaftlichen Gewalt auf der einen Seite und ihre tatsächliche Wirkungsweise auf der anderen, dann werden wir vielleicht am besten vor falschen Schlußfolgerungen bewahrt werden. Aus der Art einer bürgerlichen Leistung ist an sich der rechtliche Ursprung nicht zu erkennen. Wer vermöchte z. B. in der Verpflichtung jedes Mainzer Webers zu jährlich 2 Den. für Lichter an S. Stephan eine einstige Dienstpflicht für das städtische Schenken- und Heimburgenamt zu erkennen, eine öffentliche Dienstpflicht, auf die der Stadtherr zugunsten der Stephanskirche verzichtet hatte.[1]

Von verschiedenen Standpunkten aus ist neuerdings wiederholt eine Urkunde des französischen Königs von 1143/44 benutzt worden, nach welcher zwei Pariser Burgensen, ein Fleischer und ein Kürschner, an das Lazarus-Stift gewiesen wurden, und zwar unter gleichzeitiger Befreiung von der Steuer zu dessen Dienst und in dessen Machtbereich (*illorum servitio solum et potestate subdantur*). Dabei wurde bestimmt, daß nach dem Tode dieser beiden Handwerker Ludwigs VII. Nachfolger zwei andere unter der gleichen Befreiung für den Dienst des Stifts bestellen sollen.[2]

Eberstadt folgerte aus dieser Nachricht die Unfreiheit der Handwerker und den hofrechtlichen Charakter der gewerblichen Arbeitsorganisationen in Paris überhaupt[3]; Gallion dagegen die persönliche Freiheit und die Unterordnung der Pariser Handwerker unter das Stadtregiment des Königs, nicht unter dessen Privatgewalt.[4] Eberstadt argumentierte: weil der König über Person und Arbeitskraft der Handwerker frei verfügte, sei er deren Privatherr gewesen — somit sei die Urkunde ein wertvolles Zeugnis für die hofrechtliche Gebundenheit des älteren Handwerks. Gallion dagegen: die beiden an das Lazarus-Stift überwiesenen Handwerker waren Bürger, sie haben deshalb als Freie zu gelten, und die Gewalt, die über sie verfügte, sei nicht die Gewalt des Leibherrn, sondern die des Stadtherrn. Eberstadts Beweisführung geht von der irrigen Voraussetzung aus, daß das weitgehende Verfügungsrecht des Königs aus einer Leib-

[1] Keutgen Nr. 252 S. 350f. v. J. 1099 u. 1175. Zur Erläuterung vgl. Hegel, Chron. dt. Städte 18b, 34. S. unten S. 509.

[2] Lasteyrie, Cart. de Paris I Nr. 304.

[3] Eberstadt, Magisterium u. Fraternitas S. 26.

[4] Gallion a. a. O. S. 27.

herrschaft stammen müsse, Gallion baut eine Meinung auf die falsche Prämisse, daß Zugehörigkeit zum Bürgerstand Freiheit bedinge.

Zwei Möglichkeiten der Erklärung können meines Erachtens allein in Erwägung gezogen werden. Entweder: der König hat nur aus dem Kreis gewisser städtischer Handwerker, nämlich solcher, über die ihm eine besondere Verfügung zustand, die Auswahl getroffen — dann sind wir nicht berechtigt, aus der Nachricht von 1143/44 einen Schluß auf das Verhältnis des Königs zum Pariser Handwerk im allgemeinen zu ziehen. Oder: der König traf die Verfügung kraft der ihm über die Handwerker im allgemeinen zustehenden Gewalt —. dann dürfen wir diese Gewalt durchaus nicht aus einer Leibherrschaft ableiten, wir müssen sie vielmehr mit den stadtherrlichen Gerechtsamen in Verbindung bringen, allerdings zugleich in ihnen ein charakteristisches Zeugnis über die Natur der stadtherrlichen Gewalt sehen. Der Wortlaut der Urkunde von 1143/44 selbst, die ganz allgemein einer Verfügungsgewalt des Königs gedenkt, scheint für die zweite Möglichkeit zu sprechen, und da analoge Beobachtungen in anderen Städten dasselbe besagen, so werden wir uns dafür entscheiden. Übrigens mag die stadtherrliche Verfügung von den beiden betroffenen Handwerkern nicht als Benachteiligung, sondern weit mehr als Privilegierung empfunden worden sein. Denn ihre Zuweisung an den heiligen Lazarus hat sie von bürgerlichen Pflichten befreit, ohne sie von der Ausübung ihres Gewerbes auszuschließen, hat sie in den Kreis jener Stadtbewohner gebracht, die an allen wirtschaftlichen Vorteilen des Stadtlebens teilnahmen, die aber die schweren Bürgerlasten nicht zu tragen brauchten, die daher gern einem besonderen Herrschaftsbereich angehörten und sich geradezu als privilegierte Stadtleute fühlen durften. Immerhin, für die stadtherrliche Gewalt dieser Jahrhunderte ist es höchst charakteristisch, daß sie eine so tiefgreifende Verfügung über Person und Arbeitsleistung der Bürger besaß.[1] Der oben berührte Nachrichtenkreis, der uns eine starke Anspannung der behördlichen Gewalt gegenüber dem Bürgertum zeigte, erfährt durch die Pariser Quelle eine weitere Bereicherung.

---

[1] So richtig Müller S. 40. Im übrigen werden hier wie sonst von Müller die Gewaltverhältnisse (Grundherrschaft und Bannherrschaft) nicht genügend scharf gesondert. Dadurch ist ein scheinbares Zurücksinken zum Hofrecht als dem Recht der Privatgewalt bewirkt worden, wie es der Vf. gewiß selbst nicht beabsichtigt hat, wie es jedenfalls nicht in meinen Ansichten über Grund-, Bann- und Stadtherrschaft, von denen der Vf. ausgegangen ist, liegt.

Der Pariser Nachricht ist eine Konstanzer als gleichwertig an die Seite gestellt worden.[1] Nicht mit Recht. Der Bischof Gebhard von Konstanz, so heißt es in seiner Lebensbeschreibung, berief seine Servi zusammen, wählte aus ihnen verschiedene Handwerker aus zum Dienst für die zwölf Brüder des neuen unmittelbar neben der Stadt Konstanz gelegenen Klosters Petershausen und bestimmte, daß ihnen an den Tagen ihres Dienstes vom Kloster Nahrungsmittel gewährt und daß ihnen zur Erhöhung ihres Diensteifers für ihre (neuen) Herren die bisherigen Erbabgaben (*exuviae*) erlassen werden.[2] Hier ist an stadtherrliche Gewalt meines Erachtens nicht zu denken, hier verfügt der Bischof über seine Unfreien. Nur deshalb sind diese Notizen von Interesse, weil sie zeigen, daß offenbar zahlreiche bischöfliche und später auch einige klösterliche Servi als selbständige Gewerbetreibende am bürgerlichen Leben von Konstanz teilnahmen. Denn da diese Handwerker, über welche der Bischof Verfügung zugunsten des neuen Klosters traf, nur einen Teil ihrer Arbeit der Herrschaft zu widmen hatten, so müssen sie als in der Stadt selbständig tätig gedacht werden.[3]

Genug der Beispiele. Die stadtherrliche Gewalt hat sich in einer mannigfaltigen, in einer die Persönlichkeit der Bürger mitunter stark bindenden Weise geäußert. Das darf uns nach der einen Seite nicht zum Irrtum leiten, daß diese Gebundenheit einer privaten Gewalt, der Leibherrschaft des Stadtherrn entstammt. Das soll uns aber auch nicht nach der anderen Seite auf den Irrweg führen, daß die gesamte bürgerliche Entwicklung als frei zu charakterisieren sei. In der Behandlung des Städteproblems sind bedauerlicherweise die Fragen der Standesverhältnisse mit denen vom Ursprung der Stadtgewalt verquickt worden.

Wenn wir fragen, welche Bevölkerungselemente den Handwerkerstand in den älteren Städten gebildet haben, so ist einfach zu antworten: Freie und Unfreie. Wenn wir aber weiter das Wieviel der einen und der anderen erfahren wollen, so müssen wir uns mit einem *non liquet* begnügen. Im allgemeinen darf man vermuten, daß der Zustrom Freier in älterer Zeit wenig Bedeutung gehabt haben kann. Der Bauer haftet an seiner Scholle, und auch jüngere Bauernsöhne

[1] So Sander, Hist. Vierteljahrschr. 1913 S. 369.

[2] Mon. Germ. hist. SS. 10, 588 c. 19. Vgl. Müller a. a. O. S. 29.

[3] So auch richtig W. Müller S. 29. Vgl. Sander, Hist. Vierteljahrschr. 1913 S. 369.

werden, solange es ging, lieber gerodet als ihr Agrariertum aufgegeben haben. Wohl erst in späterer Zeit, als das Roden schwieriger wurde und als größerer Gewinn in der Stadt lockte, dürfte reichere Einwanderung freier Bauernsöhne anzunehmen sein. In älterer Zeit, im 10. und 11. Jahrh., ist auch aus den industrialisierten Landgebieten kein beträchtlicher Zuzug zu vermuten, denn gerade hier war für eine Abgabe der Bevölkerung an die Stadt kein Bedürfnis vorhanden.

Unter den unfreien Elementen der städtischen Handwerker, die sich aus Angehörigen verschiedener Herrschaften zusammensetzten, befanden sich auch solche der Stadtherrn: gewerbliche Hintersassen und Kopfzinsige. In Straßburg, wo nachweislich Angehörige der Familia des Bischofs, des Kapitels und der Klöster zu den Bürgern gehörten[1], sind diese Elemente nach den Bestimmungen des ersten Stadtrechts nur in Marktsachen dem städtischen Schultheißengericht unterworfen, sonst ihrem Hofgericht.[2] Seit dem zweiten dem Anfang des 13. Jahrh. angehörenden Stadtrecht aber reicht die Kompetenz des bürgerlichen Gerichts weiter, auch über Strafsachen der *homines ecclesiae*, wobei nur noch das persönliche Sonderrecht geachtet werden mußte.[3] Am Ende des 13. Jahrh. ist bereits volle und gleichmäßige Unterwerfung aller Bürger unter das Stadtgericht und einheitliche Behandlung nach ein und demselben Recht gefordert.[4]

Auch in Augsburg begegnen unter den Bürgern Unfreie des Stadtherrn. Da lesen wir in dem Kapitel des Stadtrechts von 1156, das die *urbana iustitia* behandelt, daß jene Censualen, deren Nachkommen zur Kirche gehören, nur zur Leistung des Körperzinses und zum Besuch der drei Vogtdinge verpflichtet seien, daß von ihnen sonst nur Besthaupt und Gewandfall gefordert werden dürfe, daß der Bischof Schützer ihrer Rechte sei und daß bei Nichtzahlung ihrer Zinse Hab und Gut dem Bischof verfalle.[5] Da wir zugleich erfahren, daß derjenige, der Stadtrecht erlangt hat, in allen auf Eigen und Lehen bezüglichen Prozessen nach den Normen des Bürgerrechts zu be-

[1] Vgl. Achtnich, Bürgerstand in Straßburg S. 22.

[2] I. Stadtrecht c. 10. 38 (in causis pertinentibus ad mercaturam, si volunt esse mercatores). Straßb. UB. 1, 467f.; Keutgen Nr. 126, S. 94. 95.

[3] II. Stadtr. c. 17, Straßb. UB. 1, 478; Keutgen Nr. 127 S. 103.

[4] IV. Stadtr. § 99, Straßb. UB. 4ᵇ S. 13f. Vgl. Achtnich S. 50. Sodann v. J. 1276 Straßb. UB. 4ᵇ, 11, Keutgen Nr. 186: „ein iegelichere unsere burgere, er si gotshûzdienstman oder niht, sol ze rehte stan vor dem meistere . . .“.

[5] Keutgen Nr. 125 S. 91 Art. IV.

handeln sei (*urbanorum iustitia*), überdies, daß auch der Vogt die *urbanorum iustitia* handhabe, so müssen wir folgern: 1. auch die Censualen, welche Bürgerrecht erworben haben, unterstehen dem Stadtgericht und dem dort allein maßgebenden Stadtrecht, obschon sie sonst ihren alten Verpflichtungen an den Büttel ihres Hofrechts nachkommen müssen; 2. der Bischof als Stadtherr schützt und begünstigt nur jene Censualen, deren Nachkommen für die Kirche gewonnen waren.

Die Augsburger Verhältnisse lagen demnach wesentlich anders als die Straßburger. Augsburg steht im 12. Jahrh. auf dem Punkt, zu dem Straßburg erst allmählich am Ende des 13. Jahrh. gelangte.

Auch in den bürgerlichen Siedelungen, die auf einen Gründungsakt des Ortsherrn zurückgehen, ist eine Mannigfaltigkeit der Verhältnisse zu beobachten. Als im Jahre 1075 Abt Eckehard von Reichenau die Bestimmungen eines Ottonischen Privilegs zur Ausführung bringen und in Allensbach eine Marktsiedelung schaffen wollte, erklärte er: allen Bewohnern des Ortes werde das Recht Handel zu treiben gewährt, so daß sie selbst und ihre Nachkommen als Kaufleute leben und für ihre Rechtsbeziehungen sich des Kaufleuterechts, wie es in Konstanz und Basel bestehe, erfreuen sollen; ausgenommen von dieser Zugehörigkeit zu den Kaufleuten seien nur jene Ortsbewohner, „die mit der Bebauung der Weinberge und Äcker ganz beschäftigt sind“.[1] Es mag zweifelhaft sein, ob mit den vom Kaufleuterecht Ausgeschlossenen das landwirtschaftliche Hofgesinde des Ortsherrn oder eine andere Gruppe von ausschließlich landwirtschaftlich Tätigen gemeint ist — jedenfalls ist die Möglichkeit eines glatten und selbständigen Übergangs von Herrschaftsleuten in den neuen wirtschaftlichen und rechtlichen Kreis der späteren Stadt vorausgesetzt.

Anders in Radolfzell. Hier, wo ein Teil der Dorfflur als neues Marktsiedelungsgebiet ausgeschieden und in frei zu erwerbende Hausstellen zerlegt wurde, ward auf den Zustrom fremder Elemente, allerdings verschiedenen Standes, gerechnet, den eigenen Kirchenleuten

[1] Ztschr. f. G. d. Oberrh. N. F. 5, 168 = Keutgen Nr. 99 c. 2 S. 62: Omnibus eiusdem oppidi villanis mercandi potestatem concessimus, ut ipsi et eorum posteri sint mercatores, exceptis his qui in exercendis vineis vel areis occupantur. Ipsi autem mercatores inter se vel inter alios nulla alia facient iudicia, preterquam quae Constantiensibus, Basiliensibus et omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa. Über die verschiedenen Deutungen dieser Stelle vgl. Uhlirz in Mitt. des Inst. f. öst. Gesch. 15, 506; Rietschel, Markt u. Stadt S. 146. 195. 211 f.; Keutgen, Stadtverf. S. 85. 214 f.

aber nicht allein das Recht gewährt, unbehelligt von städtischen Behörden, am Handel des neuen Marktortes teilzunehmen, sondern dort auch Grundstücke zu erwerben, ohne aus dem alten Gerichtsverband auszuscheiden und den Behörden des Marktortes unterstellt zu werden.[1] Aber diese Sonderung, die im Jahr 1100 teils räumlich teils nur rechtlich zwischen bürgerlichen und bäuerlichen Kreisen vorgenommen war, hat später offenbar Schwierigkeiten geschaffen, und 1267 wurde das „*ius fori*", das bisher ein Teil der Ortschaft besaß, auf das ganze Gebiet von Radolfzell ausgedehnt, zugleich bestimmt, daß jeder Reichenauer Eigenmann, der Jahr und Tag als Bürger angesiedelt war, vom Totfall befreit werde.[2]

Vollends getrennt vom ländlichen Herrschaftsgebiet der Zähringer wurde die 1120 gegründete Stadt Freiburg i. B. Ist doch damals das Gründungsgeschäft und die Leitung der neuen bürgerlichen Siedelung einem Konsortium (Gilde) von 24 Kaufleuten vom Stadtherrn übertragen worden. Hier ist von vornherein die ganze Bildung auf Selbstregierung und auf Freiheit der Bürger gestellt worden. Fremde Unfreie wurden zwar aufgenommen, aber alsbald durch das Bürgerrecht dem alten Herrschaftsbereich entzogen.[3] Für Unfreie des Stadtherrn war eigentlich kein Raum: sie sollten, so wurde noch im 12. Jahrh. bestimmt, nur auf Grund eines Bürgerbeschlusses in das Bürgerrecht aufgenommen werden, falls der Stadtherr sie nicht vorher förmlich freigelassen habe.[4]

In sehr verschiedenartiger Weise — das zeigen die eben angeführten, mehr beliebig aufgenommenen Beispiele — hat sich der neue städtische zum alten bäuerlichen Bereich der Herrschaft verhalten. Und diese Verschiedenheit ist ebenso in den aus alten Siedelungen allmählich hervorgegangenen wie in den auf einen Gründungsakt zurückgehenden Städten zu finden. Während in Straßburg die Un-

[1] Ztschr. f. G. d. Oberrh. N. F. 5, 141 = Keutgen Nr. 100, bes. c. 3—6. Über verschiedene Deutungen Uhlirz a. a. O. S. 502ff.; Rietschel S. 110ff.; Keutgen S. 173f.

[2] Ztschr. f. G. d. Oberrh. 37 (1884) S. 21: „quod oppidum ipsum, sicut hactenus in quadam sui parte ius fori habebat, ita deinceps per totum fundum suum idem ius plene debeat obtinere." Dazu „quicumque hominum" von Reichenau, der Jahr und Tag Bürger, sei frei von Totfall.

[3] Vgl. die dem 12. Jahrh. angehörenden Zusätze des ersten Stadtrechts, Keutgen Nr. 133 S. 119ff. c. 11. 31. 38. Über den ursprünglichen Gehalt u. den Wortlaut des Gründungsbriefs vgl. F. Beyerle, Untersuchung z. Gesch. des älteren Stadtrechts von Freiburg i. B. u. Villingen (1910) S. 75f.

[4] c. 13. 16, Keutgen S. 119.

freien des Bischofs, die sich am Wirtschaftsleben der Stadt beteiligten, zuerst in geringem Maße dem Stadtrecht unterstanden und erst schrittweise ganz in das Bürgertum aufgenommen wurden, ist in Augsburg schon im 12. Jahrh. der stadtherrliche Unfreie trotz Fortbestehens seines Standesverhältnisses unter Stadtgericht und Stadtrecht gestellt worden. Während in Allensbach ein voller glatter Übergang der Leute des Ortsherrn in das neue Recht des Marktes geplant war, ist bei der Gründung von Radolfzell der alten Dorfbewohnerschaft wohl in vollem Maße der Mitgenuß an den neuen wirtschaftlichen Vorteilen gewährt, aber ihre rechtliche und teilweise auch ihre topographische Sonderung von den Marktbewohnern ausgesprochen worden; in Freiburg dagegen, dessen Gründung einer Gemeinschaft von 24 Kaufleuten überlassen war, sollten die Unfreien des Stadtherrn im wesentlichen ausgeschlossen bleiben.

Wie immer die Anfänge der Bildung waren, eine gegenseitige Annäherung und schließlich eine volle rechtliche Vereinigung der verschiedenen Bevölkerungselemente der älteren Städte wurde bekanntlich überall angestrebt und schließlich erreicht.

Die Handwerker bildeten in allen Städten die untere bürgerliche Schicht. Neben ihnen, die trotz ihres verschiedenen Standesverhältnisses und ihrer verschiedenen an die Leibherren gehenden Verpflichtungen als städtische zu gelten haben und die vom Stadtherrn nicht selten auch zu Fronhofsdiensten und zu regelmäßigen Leistungen verpflichtet waren, gab es auch Handwerker, die auf dem Fronhof des Stadtherrn lebten und als Gesinde wirkten. Ganz natürlich. Das was bei den agrarischen Verhältnissen längst erkannt ist, gilt von Anfang an auch bei den gewerblichen: die Herrschaft hat ihr Bedürfnis nach gewerblichen Produkten einmal durch Handwerksgesinde des Fronhofs, dann aber durch zeitweilige Dienste und durch Lieferung von Gewerbeprodukten seitens abhängiger Leute befriedigt. Das hat die Herrschaft in Dörfern ebenso getan wie in Städten. Und hier wie dort hat der Ortsherr häufig nicht nur jene Bewohner als Hilfskräfte seiner Privatwirtschaft gebraucht, die ihm privatrechtlich — als Leib- oder Grundherrn — untergeben waren, sondern die Bewohnerschaft seines Herrschaftsbezirkes schlechthin.

Wir haben also — und das ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben — in den Städten von den bürgerlichen Handwerkern verschiedenster Kategorie die auf den herrschaftlichen Fronhöfen in der Stadt als Gesinde tätigen Handwerker zu sondern. Man mag über

die Deutung mancher Nachrichten verschiedener Ansicht sein. Die Tatsache des Gegensatzes selbst muß nach all den Feststellungen der älteren und neueren Forscher, besonders nach denen G. v. Belows und Keutgens, als durchaus gesichert gelten.

Beispielsweise mag auf das Privileg des Bischofs Otto von Freising vom Jahre 1146 hingewiesen werden, nach dem das Stephanskloster das Recht erhielt, Handwerker und Kaufleute in der Stadt zu haben: einen Bierbrauer, Gerber, Fleischer, Weber, Schuhmacher, Kürschner, Faßbinder, Krämer, Bäcker, Fischer, Schmied, Wagenbauer, sowie überdies in einem Hause innerhalb oder außerhalb der Mauern einen Weinschank zu eröffnen.[1] Die Leute des Stifts, die nicht in einer wirtschaftlichen Selbständigkeit, sondern als klösterliches Gesinde gedacht zu sein scheinen, treten bestimmt den Handwerkern der Stadt gegenüber.

Auch die vielbesprochenen Böttcher des Bischofs, deren das erste Straßburger Stadtrecht im Gegensatz zu den bürgerlichen Böttchern gedenkt, glaube ich als Gesinde des bischöflichen Fronhofs beurteilen zu sollen.[2] Aber diese bischöflichen Becherer, die zum Hofgesinde gehörten, verschwanden. Im 14. Jahrh. gilt nur einer als des Bischofs Becherer, das ist der, der ein bestimmtes Lehen hat und der zu einer besonderen Dienstleistung, zur wöchentlichen Lieferung von 20 Bechern an den Bischof und 6 Bechern an den Burggrafen verpflichtet ist[3], im übrigen aber als Straßburger Bürger lebt.

[1] Mon. Boica 9, 503f. Zur Interpretation vgl. Riezler, Bayr. Gesch. 1, 769; Maurer, Fronhöfe 2, 316; bes. Keutgen, Ämter S. 71. Die Emendation pistor statt pictor scheint mir gegeben zu sein.

[2] I. Straßb. Stadtr. c. 112 (Straßb. UB. 1, 475; Keutgen Nr. 126), wo es heißt, daß die „becherarii" für den Bischof nach Bedarf Arbeiten zu leisten hätten, wobei ihnen die Auslagen ersetzt werden. Der Küfermeister wird ihnen Holz liefern. Dieser muß aber überdies täglich Holz den „becherariis episcopi" liefern. Mit vollem Recht wurden die „becherarii episcopi" den „becherarii" gegenübergestellt. So Keutgen, Ämter S. 88f. Wenn Müller S. 34ff. das zu leugnen sucht und beide identifiziert, so halte ich das nicht für zutreffend. Vgl. die folgende Anmerkung.

[3] Im 4. Straßb. Stadtr. Art. XII, Straßb. UB. 4, 215f. wird doch des Bischofs Becherer ausdrücklich von den anderen Becherern unterschieden. In einer anderen Aufzeichnung Straßburgs aus dem 14. Jahrh. ebd. S. 267 wird der Unterschied noch schärfer hervorgehoben: alle in Straßburg wohnenden Becherer haben für den Bischof zu arbeiten, wenn der Bischof in Straßburg Hof hält, einer aber, der ein Lehen hat — eben des Bischofs Becherer —, liefert wöchentlich 20 dem Bischof, 6 dem Burggrafen. Vgl. dazu die durchaus harmonierende Bestimmung über den Küfer von 1387, ebd. S. 209ff.

Was in Straßburg beobachtet wird, gilt in Deutschland überhaupt. Das Gesinde tritt in der Fronhofswirtschaft überall zurück, d. h. es wird wirtschaftlich mehr und mehr selbständig gemacht, mit herrschaftlichem Gut ausgestattet und zu bestimmten Leistungen allein verpflichtet.[1] Nähere Untersuchungen würden den Gang der Entwicklung im einzelnen klarzulegen vermögen. Hier genügt es, die allgemeine Richtung hervorzuheben.

Noch in späteren Jahrhunderten begegnen Handwerker besonderer Kategorie in den Städten: Hofhandwerker der Stadtherrn. Wenn wir hören, daß die Wiener Bürgerschaft 1494 den König bittet, die Hofkürschner, Hofschmiede usw. nur für den Hof arbeiten zu lassen und ihnen nur zu gestatten, die Waren auf der Burg feil zu halten[2], so erfahren wir eben, daß diese Handwerker wirtschaftlich in der Lage waren, für den Markt zu arbeiten — und daß sie das auch zu tun suchten. Eine begreiflicherweise höchst unliebsame Konkurrenz der Hofhandwerker und der städtischen Gewerbetreibenden. Und nicht allein aus einstigem Gesinde der Fronhöfe sind solche Handwerker hervorgegangen, die unter dem Schutz ihrer privilegierten Stellung auf dem städtischen Markt mit den bürgerlichen Gewerbetreibenden erfolgreich wetteifern konnten, sondern auf den durch Immunität geschützten Kirchengebieten innerhalb oder neben der Stadt sind oft Handwerker, wie ja auch Kaufleute, angesiedelt worden, denen die Teilnahme am Marktverkehr der Stadt ohne Verpflichtung zur Leistung der städtischen Steuern gestattet war. Wie 1288 der Erfurter Schottenabt Laurentius mit den Leipziger Bürgern vereinbarte, daß zwei Wollweber und ein Bäcker der S. Jakobsparochie bei Leipzig das Recht des Kaufens und Verkaufens in der Stadt besitzen sollen[3], so ist überhaupt die Zulassung von Handwerkern mancher Grundherrschaften zum bürgerlichen Wettbewerb ohne Eintritt in die Bürgerschaft zu beobachten.

Weiterer Betrachtungen bedarf es in diesem Zusammenhang nicht. Es sind zweifellos in den mittelalterlichen Städten von Anfang an bürgerliche und Fronhofshandwerker zu unterscheiden.[4] Die bürger-

---

[1] Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte 1², 492f.; O. Siebeck, Arbeitssystem der Grundherrschaft 1904, S. 38; Hist. Vierteljahrschr. 1907, S. 336; Staat u. Grundherrschaft S. 17.

[2] Darüber Maurer, Fronhöfe 2, 322.

[3] Cod. dipl. Saxon. II. 8 Nr. 16.

[4] Das hat bereits Maurer, Fronhöfe 2, 332 scharf betont.

lichen setzen sich aus Leuten verschiedenen Standes zusammen, die in verschiedenen wirtschaftlichen Verbindungen standen, nur daß sie alle, auch die Unfreien und noch Fronhofspflichtigen, die Möglichkeit des Arbeitens für den Markt besitzen mußten. Die Fronhofshandwerker in den Städten, anfangs wirtschaftlich ganz unselbständig, als Gesinde schlechthin tätig, wurden später selbständiger und haben dann in verschiedener Art Anschluß am Marktleben und Bürgertum gesucht: sie sind entweder ganz in die bürgerlichen Berufsgenossen aufgegangen und haben nur ein besonderes daneben bestehendes Pflichtverhältnis zu ihrem einstigen Leibherrn bewahrt (Straßburg), oder sie nahmen eine außerordentliche Stellung als Hof- bzw. herrschaftliche Handwerker außerhalb der Bürgerschaft ein und suchten teils mit, teils ohne Erfolg Teilnahme an den städtischen Vorteilen (Leipzig, Wien).

Wie immer das überaus verschiedene und wechselvolle Verhältnis der Hof- zu den Stadthandwerkern aufgefaßt werden mag, die Tatsache dieses Gegensatzes an sich kann weder über den Ursprung der bürgerlichen Handwerker, noch über die Anfänge und die Natur der Handwerkerverbände Aufschluß geben. Nicht aufrecht zu erhalten ist die gerade in den letzten Jahrzehnten wiederholt gezogene Folgerung: da besondere Fronhofshandwerker selbständig neben den bürgerlichen Gewerbetreibenden begegnen, so ist die Entstehung des bürgerlichen Handwerks schlechthin außerhalb der Fronhofsverfassung und außerhalb des Hofrechts zu suchen.

Wir wissen: 1. Die bürgerlichen Handwerker der älteren Zeit waren keineswegs ausschließlich freie Leute, sie sind zum guten Teil aus solchen Herrschaftsleuten hervorgegangen, die durch ihre Geburt einem Fronhof dauernd verbunden waren, aber gleichwohl große wirtschaftliche Selbständigkeit besaßen; 2. die außerhalb der Bürgerschaft stehenden, aber in der Stadt wohnenden Handwerker gehörten entweder a) zum Gesinde eines Fronhofs in der Stadt, oder b) sie waren Hofhandwerker, die sich aus dem Gesindeverhältnis allmählich zur wirtschaftlichen Selbständigkeit emporgeschwungen hatten, oder c) sie waren als Besiedler eines vom Stadtrecht eximierten Gebiets (der engeren Immunität) zu einer besonderen Stellung gelangt.

3. Zünfte und Hofrecht.

Alles das, was bisher über das ältere deutsche Handwerk bemerkt wurde, über den persönlichen Stand und über die wirtschaftlichen Beziehungen der in Stadt und Dorf tätigen Gewerbetreibenden, ver-

mag in keiner Weise den Ursprung der bürgerlichen Zünfte aufzuhellen. Wir mögen der Meinung sein, daß die Mannigfaltigkeit der besonderen gewerblichen Arbeit zuerst auf den großen Fronhöfen zur Ausbildung gekommen war, wir mögen zu der Schlußfolgerung gelangen, daß die bürgerlichen Handwerker der älteren Zeit zumeist unfreier Herkunft waren — der hofrechtliche Ursprung der Innung ist damit nicht entfernt bezeugt. Das ist mit allem Nachdruck hervorzuheben.[1] Ebensowenig vermag auf der anderen Seite der Hinweis auf das Gesinde der Fronhöfe und auf die Unmöglichkeit, das Innungswesen in den Städten aus einer Organisation des zweifellos wenig zahlreichen gewerblichen Gesindes der Stadtherrn abzuleiten, den Zusammenhang der neuen Innungen mit älteren hofrechtlichen Einrichtungen zu widerlegen. Denn das Hofrecht reichte weit über das Gesinde hinaus. Zu fragen ist, ob eine ältere Organisation vorhanden war, die die herrschaftlichen Handwerker aller Art umfaßte: gewerbliches Gesinde, Hintersassen und Censualen, und das in der Art, daß diese Organisation als Anfang oder als Vorbild der späteren städtischen Zünfte zu gelten habe.

Drei Ansichten über die Entstehung der Zünfte werden in der Literatur gegenwärtig noch vertreten: 1. Ableitung der Innungen aus älteren Ordnungen des Fronhofs (Hofrechtstheorie); 2. Zurückführen auf Ordnungen des Stadtherrn im Interesse des städtischen Verkehrs (Ämtertheorie); 3. Zurückführen auf freie genossenschaftliche Vereinigung zur Pflege gemeinsamer wirtschaftlicher Bedürfnisse (Einungstheorie).

Wenn wir hören, daß 1149 die Bettlakenweber Kölns eine Bruderschaft schlossen, sich diese im Bürgerhaus von Unter-Vogt, Unter-Grefen und Schöffen, das sind die im Zentralgericht Kölns maßgebenden bürgerlichen Personen[2], dazu von den Meliores der Stadt bestätigen ließen und dabei das Recht des Zunftzwanges erhielten, so kann gewiß kein Zweifel darüber bestehen, daß hier die Zunft der Initiative der Handwerker ihr Dasein verdankt und daß Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen das maßgebende Motiv war. Aber Nachrichten aus der Mitte des 12. Jahrh. vermögen nicht entscheidend zu sein. Das was diese und die späteren Urkunden über die gewerblichen Vereinigungen aussagen, ist wohl dazu ange-

[1] Vgl. meine Bemerkung in „Staat u. Grundherrschaft" 1909, S. 15.
[2] Loesch, Zunfturkunden I. 10 = Keutgen Nr. 255. Vgl. Seeliger, Studien zur Verfg. Kölns S. 63. 66.

tan, die Motive der Zunftbildung in ihrer charakteristischen Ausdehnung und in ihrer für das Wirtschaftsleben und die Stadtverfassung maßgebenden Bedeutung der späteren Zeit zu erkennen[1], darf aber kaum den Ausgangspunkt bei Beantwortung der Frage nach dem Ursprung gewerblicher Vereinigungen in den Städten bilden. Denn alle diese Nachrichten gehören einer Periode an, da das Streben nach bürgerlicher Autonomie bereits erwacht und bürgerliche Organe der Selbstverwaltung bereits in Wirksamkeit getreten waren. Schon im 11. Jahrh. aber erscheinen Handwerker des gleichen Gewerbes in genossenschaftlicher Vereinigung: im Jahre 1099 gibt Erzbischof Rudhard von Mainz der Stephanskirche ein Privileg, er verpflichtet die Mainzer Weber, die in S. Stephan ihre Begräbnisstätte haben, in bestimmter Weise für diese Kirche, dessen Kustos ihr *monitor et magister* sein solle, er befreit sie dafür von der Verpflichtung, das Heimburgen- und Schenkenamt in der Stadt zu versehen.[2] Wir entnehmen der Urkunde von 1099, daß schon längst in Mainz die Weber eine Gemeinschaft bildeten und als solche dem Stadtherrn Dienste zu leisten hatten. Wir ersehen ferner, daß damals alle Weber der Gemeinschaft angehörten, daß Zunftzwang herrschte. Die Nachricht von 1909 schließt die Annahme nicht aus, daß die Weberverbindung einst durch freie genossenschaftliche Vereinbarung gebildet worden sei. Aber ist eine solche Annahme wahrscheinlich?

Die Frage nach den ersten Anfängen von Vereinigungen gleicher Gewerbetreibenden ist nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der allgemeinen städtischen Entwicklung zu beantworten. Bedenken wir, daß der Periode bürgerlicher Selbstverwaltung eine Zeit der vollständigen allseitigen Herrschaft des Stadtherrn vorangegangen ist. Bedenken wir ferner, daß die Zünfte noch lange unter der unbedingten Herrschaft des Stadtherrn oder seiner Organe standen. Bedenken wir schließlich, daß die Gruppen gleicher Gewerbetreibenden in älterer Zeit nachweislich oft zu gemeinsamen Abgaben bzw. Dienstleistungen an den Stadtherrn verpflichtet waren — wie uns das besonders charakteristisch in Straßburg, in Trier, auch in Mainz überliefert ist. Berücksichtigen wir all diese Momente, dann scheint mir die Vermutung berechtigt zu sein: in der dem Zeitalter der autonomen bürgerlichen Bewegung und der Bildung von freien Hand-

[1] Darüber G. v. Below, Hist. Ztschr. 109, 23—48.

[2] Keutgen Nr. 252. Über den Charakter der Ämter Hegel in Chroniken dt. Städte 18b, 34.

werkervereinigungen vorausgegangenen Periode der Herrschaft eines Stadtherrn sind häufig verschiedene Handwerkerklassen vom Stadtherrn oder seinen Organen zu Gruppen unter einem Vorsteher zusammengefügt worden. Diese Organisation ist vermutlich nicht allein zur Regelung der Leistungen und Dienste, nicht bloß aus fiskalischen Gründen vorgenommen worden, sondern auch aus den allgemeinen Bedürfnissen hervorgegangen, Markt- und Gewerbeverhältnisse zu regeln, aus wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten. Gerade bei den geistlichen Stadtherrn sind Maßnahmen dieser Art nicht als unmöglich zu erachten.

Stadtherrliche Verfügungen aber und autonome Wünsche der Beherrschten bekämpften sich anfangs nicht. Wie im agrarischen Herrschaftsbereich trotz Unfreiheit oder Gebundenheit eine nicht geringe Autonomie der Herrschaftsleute bestand, so auch in den Städten. Und wie einzelne durch Stand und durch Beschäftigung zusammengehörige Gruppen von Herrschaftsleuten sich mit Genehmigung des Herrn zusammengetan hatten oder nach eigenem Wunsch vom Herrn zusammengetan wurden, wie besonders die Censualen und die Ministerialen ihr Recht ausbildeten und ihre Sonderinteressen wahrnahmen, so dürfte ein gleiches unter den Stadtleuten frühzeitig vorgekommen sein. Ob sie selbst sich eine Ordnung vom Herrn erbeten haben oder ob der Herr ihnen eine gegeben hat — wir vermögen es nicht zu erkennen, wir dürfen beides als wahrscheinlich ansehen. Wie die Herrschaft auf dem platten Lande eine Gruppierung einzelner Bevölkerungsklassen und dabei die Ausbildung einer gewissen Autonomie überall gern bewilligte[1], so eben auch in den Städten.

Die Gewalt aber, welche das Gewerbewesen in älterer Zeit ordnete, war immer nur die des Stadtherrn, mag auch die Initiative manchmal von den Gewerbeleuten selbst ausgegangen sein. Mannigfache Motive haben vermutlich gewirkt. Nicht immer wird das Interesse des Herrn, die Leistungen zu regeln oder das Wirtschaftsleben zu ordnen, das allein Schaffende gewesen sein. Vielleicht spielten auch manchmal kirchliche Gemeinschaftsbedürfnisse eine Rolle. Lebte man doch in einem Zeitalter, da alle — Freie und Unfreie — sich gern genossenschaftlich zusammentun wollten. Aber maßgebend war schließlich doch allein der Wille des Stadtherrn. Und da von ihm die verbindlichen Maßnahmen getroffen und da, wenn Dienste und Abgaben zu regeln waren, naturgemäß alle städtischen Handwerker der gleichen Kategorie

[1] Staat und Grundherrschaft S. 35. 39.

den Ordnungen unterworfen wurden, so enthielten begreiflicherweise die älteren auf stadtherrliche Verfügungen zurückgehenden Bestimmungen stets den Zunftzwang.

Ob in der Zeit der unbedingten Stadtherrschaft Handwerkerverbände weit verbreitet waren, wissen wir nicht. Eine allgemeine Organisation des deutschen Handwerkertums in der Art, wie sie in Straßburg zu beobachten ist, darf sicher nicht angenommen werden. Sehen wir doch, daß in späterer Zeit neue rein autonome Zunftbildungen erfolgen, ohne daß eine Anknüpfung an ältere Ordnungen vorauszusetzen wäre. Daher werden wir die Handwerkerordnungen, die in älterer Zeit von den Stadtherrn erlassen wurden, meist nur als Vorläufer, keineswegs allgemein als unmittelbare Vorgänger der späteren Zünfte ansehen dürfen. Die meisten Innungen der späteren Zeit sind ein neues Ergebnis der freien bürgerlichen Bewegung und stehen mit älteren stadtherrlichen Handwerkernormen in keinen direkten Beziehungen.

Und nun die Frage: sind die älteren stadtherrlichen Handwerkerordnungen, wie sie in Straßburg und Trier vorausgesetzt werden müssen, aus noch älteren bischöflichen Institutionen hervorgegangen?

Die Großgrundherrschaft kannte naturgemäß eine bestimmte Organisation der zu den Fronhöfen gehörenden Handwerker, und zwar eine Organisation, die sich nicht allein auf das Gesinde, sondern auch auf die nur zeitweilig dienenden oder auf die Gewerbeprodukte liefernden Handwerker bezog. Indessen ist all das, was wir über diese grundherrlichen Handwerkerordnungen wissen, derart, daß eine Verbindung mit den städtischen Verhältnissen wenig wahrscheinlich ist. Daß die abhängigen Leute der großen Grundherrschaften in Abteilungen geteilt und unter Meister gestellt waren, wird ohne weiteres zugegeben werden dürfen. Aber was bedeutet es, wenn nach dem „*Capitulare de disciplina palatii*“ *magistri* der Bettler und der Armen begegnen, wenn *magistri pastorum* oder auch einmal ein *magister negotiatorum* angeführt sind[1]? Eine der Organisation der städtischen Zünfte analoge Verfassung der grundherrlichen Handwerkerschaft ist meines Erachtens bisher in älterer Zeit nicht nachgewiesen worden. Weder die vielbesprochene Stelle des *Capitulare de villis*, die schon oft und gern als erstes Zeugnis für das Dasein von Handwerkszünften benutzt wurde[2], noch die gleichfalls mit Vorliebe ausgespielten *singu-*

---

[1] Vgl. Müller S. 58f.

[2] Es handelt sich besonders um c. 45 des Capitulare des villis, Mon. Germ. hist. Capit. 1, 87. Vgl. Gareis in German. Abhdl. z. 70. Geburtstag K. v. Mau-



larum artium magistri, deren die Lebensbeschreibung des Konstanzer Bischofs Gebhard zum Jahre 983 gedenkt[1], vermögen, wie ich glaube, darzutun, daß die Masse der einem Fronhof zugehörigen Leute nach Handwerksarten in Gruppen geteilt und einzelnen Meistern unterstellt war. Und selbst, wenn solche Zeugnisse vorlägen — was, wie ich nochmals betone, meines Erachtens bisher nicht der Fall ist —, so würde damit der hofrechtliche, d. h. der privatherrschaftliche oder der fronhofsmäßige Ursprung der städtischen Zünfte in keiner Weise erwiesen sein.[2] Denn der städtische Herrschaftsbereich ist stets als ein besonderer angesehen und eingerichtet worden; obschon Beziehungen mannigfacher Art zwischen der städtischen und der agrarischen Machtsphäre eines Herrn zu konstatieren sind, so ist gleichwohl stets eine grundsätzliche Sonderung zu beobachten. So könnte es sich höchstens um agrarische Vorbilder der städtischen Handwerksordnung handeln. Aber auch das anzunehmen, ist nicht wahrscheinlich. Für die grundherrlichen Verbände Handwerksordnungen in einer den städtischen analogen Art zu erlassen, fehlte tatsächlich der Grund, fehlte besonders die eigentliche Voraussetzung: das Dasein einer ausgebreiteten Handwerkerschaft. Erst die Stadt hat diese Voraussetzungen gebracht. Erst hier hat der Herr kraft seiner stadtherrlichen Gewalt und wohl zugleich oft in Übereinstimmung mit genossenschaftlichen Wünschen der Handwerker jene Ordnungen gegeben, die teils als Vorläufer, teils auch als unmittelbare Vorgänger der seit dem 12. Jahrh. bezeugten freien bürgerlichen Gewerbeinnungen die soziale und politische Organisation der niederen städtischen Bevölkerung eingeleitet haben.

---

rers (1893) S. 246; Gareis, Die Landgüterordnung Karls (1895) S. 8; Müller S. 55 ff.; Steinitz in Ztschr. f. Sozial- u. Wirtschg. 1911 S. 360. Andere Auffassung bei Keutgen, Ämter u. Zünfte S. 6 ff. 11 f.

[1] Vgl. Müller S. 58 f.

[2] Daß ich mich den Ausführungen Müllers über den Ursprung der Zünfte S. 55—67 nicht anzuschließen vermag, bedarf keiner Bemerkung. Ich lege dabei weniger Gewicht auf die juristische Charakterisierung der Gewalt, kraft welcher das städtische Gewerbewesen in älterer Zeit geordnet worden war. Die Hauptsache ist: 1. daß eine Entwicklung der vom Stadtherrn den Handwerkern gegebenen Ordnung aus Fronhofsorganisationen wenig wahrscheinlich ist; 2. daß auch die stadtherrlichen Maßnahmen der älteren Zeit nicht immer einfach zu den späteren Zünften hinübergeführt haben, daß vielmehr die meisten Handwerkszünfte das Produkt einer neuen selbständigen Entwicklung sind. Die Bedenken, die Des Marez in Deutsch. Literaturzeit. 1911 col. 2167 f. gegen Müller erhoben hatte, halte ich für durchaus zutreffend.

Schlußbemerkungen.

Drei eng zusammenhängende und doch wohl zu unterscheidende Fragen sind erörtert worden: einmal die Entstehung des Handwerks bei den Germanen, sodann die Herkunft der städtischen Handwerker, ihr Verhältnis zur stadtherrlichen Gewalt und zu den Fronhofshandwerkern der Städte, schließlich die Anfänge der Zünfte. Es ergab sich:

1. Nicht die freien Dorfbewohner sind allmählich von der ursprünglichen agrarischen Tätigkeit zu einem berufsmäßigen Gewerbebetrieb übergegangen. Die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse der Germanen boten für ein freies Handwerkertum keinen Raum. Gewerbeprodukte mannigfacher Art hat naturgemäß zuerst nicht der schlichte Landmann begehrt, sondern der große Herr: im grundherrlichen Verband ist das erste technisch geschulte Handwerkertum entstanden. Soweit der einfache Volksgenosse gewerblicher Erzeugnisse, die er nicht selbst herstellen konnte, bedurfte, hat er die herrschaftlichen Handwerksleute in Anspruch genommen. Das System der Privatherrschaften gestattete dies. Erst die größeren Fortschritte der materiellen Kultur in der Karolingerzeit haben — wenn wir von der besonderen Industrialisierung mancher Gegenden absehen — auf deutschem Boden freie Handwerker geschaffen.

2. In den älteren Städten bildeten Freie und Unfreie den Handwerkerstand, wobei anfangs die Unfreien überwogen. Von den bürgerlichen Handwerkern i. e. S., die frei oder unfrei sein konnten, sind anfangs die zum Gesinde der städtischen Fronhöfe gehörenden wohl zu sondern — aber auch diese gelangten später mehr und mehr zu wirtschaftlicher Selbständigkeit, sie begannen am Stadtleben teilzunehmen und schließlich in den städtischen Rechtskreis einzutreten. Von den bürgerlichen Handwerkern i. e. S. sind aber auch diejenigen Handwerker zu unterscheiden, die auf dem vom Stadtrecht eximierten Gebiet (der engeren Immunität) niedergelassen waren, die gleichwohl oft mit den bürgerlichen konkurrierten, im übrigen das Schicksal der Immunitäten im Verhältnis zur Stadt teilten.

3. Dem autonomen Zunftwesen gehen gewerbliche Ordnungen voraus, die vom Stadtherrn getroffen waren, und manche spätere Zunft beruht gewiß auf älteren Ordnungen des Stadtherrn. Es mag überdies auch anerkannt werden, daß mitunter ein Zusammenhang zwischen diesen stadtherrlichen Normen und älteren Organisationen

der Grundherrschaft vorhanden war, daß die letzteren in gewisser Hinsicht den ersteren als Vorbild gedient haben. Aber die stadtherrliche Gewalt ist von der grundherrlichen zu unterscheiden; und da, wie wir wissen, der Stadtherr in der Regel zwischen seinem ländlichen und seinem städtischen Herrschaftskreis eine Sonderung traf, so ist ein unmittelbares Herauswachsen der stadtherrlichen Gewerbeordnungen und der späteren Zünfte aus Organisationen der Fronhöfe nicht anzunehmen.

Von nationalökonomischer und von juristischer Seite ist die hier berührte Entwicklung häufig unter den Gesichtspunkt bestimmter Kategorien gebracht worden. Nationalökonomen haben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Völker sich in einer Stufenfolge entwickeln lassen, die nach dem Umfang des Produktions- und Konsumtionsgebiets bestimmt ist: Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft (Ansicht Büchers) oder Dorfwirtschaft, Stadtwirtschaft, Territorialwirtschaft, Volkswirtschaft (Ansicht Schmollers). Rechtshistoriker aber haben mit Vorliebe die hier behandelten gewerbe- und sozialgeschichtlichen Verhältnisse unter den dominierenden Einfluß eines Rechtsdualismus gerückt, unter den schroffen Gegensatz von öffentlichem Recht und Hofrecht.

Zur Frage, ob die Büchersche oder Schmollersche Stufenfolge in der deutschen Geschichte begründet ist oder nicht, soll hier nicht Stellung genommen werden. Nur das sei bemerkt: eine allgemeine Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens in der angegebenen Richtung ist zweifellos. Und wenn man die Einschränkungen beachtet, welche die Wirtschaftstheoretiker selbst der historischen Gültigkeit bzw. Brauchbarkeit ihrer Stufenfolge gegeben haben[1], so dürften Bedenken gegen die bedingte Gültigkeit der Theorie nicht zu erheben sein. Der Historiker wird sich der Begriffe „Hauswirtschaft", „Stadtwirtschaft" usw. zur raschen Charakterisierung mit Nutzen bedienen dürfen. Der oft beliebte Hinweis darauf, daß auch bei den alten Germanen ein Güteraustausch über den engeren Bezirk der einzelnen Hauswirtschaft hinaus stattfand, vermag die Richtigkeit der Stufenfolge, die nur das allgemein Typische der Entwicklung hervorheben will, nicht zu erschüttern. Jedenfalls ist die Geschichte des älteren deutschen Gewerbewesens durch die wirtschaftspolitische Theorie nicht in die Irre geleitet worden.

[1] Vgl. z. B. Büchers Bemerkungen im Anhang der 3. Auflage seines Werks „Die Entstehung der Volkswirtschaft" 1901.

Anders steht es mit der rechtshistorischen These vom Gegensatz zwischen Hofrecht und öffentlichem Recht. Hier hat das Bedürfnis nach juristischer Konstruktion zu Irrtümern nicht allein auf rechtsgeschichtlichem, sondern auch auf sozial- und wirtschaftsgeschichtlichem Gebiet geführt.

Schlagworte üben immer eine starke Wirkung aus. Ist es doch ungleich einfacher und scheinbar verständlicher, komplizierte historische Prozesse mit einer These abzutun, als zu versuchen, das Mannigfaltige aufzulösen und das vielfach Verschlungene in seinen eigentümlichen Verbindungen klarzulegen. So steht es mit dem Kampf ums Hofrecht. Es ist, wie ich glaube, durchaus unstatthaft, einfach die Frage zu stellen, ob das deutsche Handwerk und seine Ordnungen aus dem Hofrecht entstanden seien oder nicht, es ist unstatthaft, als Antwort ein glattes Ja oder Nein zu verlangen. Es ist m. E. besonders irrig, dabei die verschiedenen und voneinander zu sondernden Fragen nach den Anfängen des Handwerks, nach den ständischen Verhältnissen der Handwerker, nach der Entstehung der Handwerksordnungen (der Zünfte) schlechthin zusammenzutun und für alles gemeinsam die Entscheidung zu begehren: frei oder unfrei, öffentlichrechtlich oder hofrechtlich. Eine solche Behandlung des Problems muß verwirrend wirken, denn die einzelnen Fragen begehren eben eine gesonderte Beantwortung. Und vor allem: es wird dabei ein Rechtsdualismus vorausgesetzt, welcher in der gemeinhin angenommenen Art überhaupt niemals existiert hat.

Hofrecht wird gewöhnlich als das an den Fronhöfen der großen Grundherren zur Ausbildung gelangte Recht angesehen, dem alle Herrschaftsleute unterworfen sind, es wird dabei gewöhnlich als das Recht des privaten Gewaltkreises und zugleich als Recht der Unfreien beurteilt und dem Landrecht als dem Recht des öffentlichen Gewaltkreises und der Freien gegenübergestellt.[1] Allerdings gehen mitunter die Vorstellungen von der Ausdehnung des Hofrechts und von der Zugehörigkeit der Herrschaftsleute stark auseinander, ohne daß der verschiedene Ausgangspunkt der einander bekämpfenden Ansichten immer beachtet worden wäre.[2] Aber nicht allein Unebenheiten dieser Art schließen eine Verständigung von vornherein aus, sondern die Annahme des Rechtsdualismus in der üblichen Art ist überhaupt unhaltbar.

[1] Vgl. oben S. 475 f.
[2] Vgl. oben S. 488 f.

Einmal, Hofrecht kann nicht schlechthin als Recht der Unfreien gelten: im Bereich der Privatgewalten begegnen als Zugehörige der Fronhöfe nicht nur Unfreie, sondern auch Freie; als Untertanen der öffentlichen Gewalthaber aber sind gleichfalls Personen verschiedenen Standes anzutreffen.

Sodann, Hofrecht ist nicht als Recht der privaten Gewaltsphäre schlechthin anzusehen: dehnte sich doch oft genug das Fronhofsrecht über das Gebiet der ursprünglichen Privatgewalt des Fronhofsherrn hinweg auf Land und Leute aus, über welchen der Fronhofsherr nicht kraft privaten Eigentums, sondern kraft öffentlicher Gerechtsame stand; das, was sich selbst als ius curiae, als Hofrecht ausgab, weil es im Anschluß an einen zum Dinghof gewordenen Fronhof ausgebildet worden war, gehört nicht immer allein dem Bereich einer ursprünglich privaten Gewalt an, vielmehr häufig einem Bereich, in dem Elemente der öffentlichen sich mit denen der privaten Gerechtsame kombiniert hatten. Das ist für all diese Bildungen des Mittelalters charakteristisch: Gerechtsame, die vom König stammen, die ihrem Herkommen nach staatlicher Natur sind, erscheinen eng verbunden mit privaten Gerechtsamen. Und die Herrschaft selbst kennt keine Unterscheidung. Sie macht den kraft eines dem Ursprung nach öffentlichen Rechts Untergebenen der eigenen Privatwirtschaft ebenso dienstbar wie den der privaten Grund- oder Leibherrschaft Unterworfenen.[1]

Diese eigentümliche engste Verbindung von Gerechtsamen öffentlichen und privaten Ursprungs, diese Ausnutzung und Fortbildung im Interesse der eigenen Privatwirtschaft hatte naturgemäß zur Folge, daß die Gewalten verschiedenen Ursprungs in der Wirkung vielfach zusammenkamen und schlechthin zusammengingen. Auf Außerachtlassung dieser Tatsache beruhen manche scheinbar unversöhnlichen Gegensätze der neueren Ansichten.[2] Nicht daß die einen Forscher bei Aufstellung des Gegensatzes von öffentlich und privat nach dem Ursprung der Gewalt, die anderen nach deren Wirkung fragten. Vielmehr fragten die meisten[3] in gleicher Weise nach der Herkunft der Gewalten und suchen dementsprechend privat und öffentlich zu sondern. Sie gelangten nur deshalb zu einem abweichenden Ergebnis, weil sie unter Außerachtlassung der hervorgehobenen

[1] S. oben S. 493 ff. [2] S. oben S. 473 f.

[3] Über Ausnahmen vgl. meine Bemerkung in Studien zur älteren Verfassungsgeschichte Kölns S. 29.

Momente verschiedene Merkmale benutzten und weil sie vergaßen, daß aus der Wirkung der Gewalt nicht ohne weiteres auf deren Ursprung zu schließen sei.

Wir ersehen aber zugleich auch, daß bei dem eigentümlichen Zusammenwirken von öffentlichen und privaten Gerechtsamen die Frage nach dem Ursprung der Gewalten vielfach schwer, mitunter überhaupt nicht zu beantworten ist. Und schon aus diesem Grunde erscheint der gesamte historische Wert der Fragestellung stark vermindert. Die Forschung befand sich, wie ich glaube, auf einem Irrweg, da sie allzu einseitig die Frage öffentlich oder privat in den Vordergrund stellte. Nichts kann verkehrter sein, als die Verfassungsgeschichte unter diesen vorherrschenden Gesichtspunkt rücken und dementsprechend die Institute des mittelalterlichen Gesellschaftslebens gruppieren zu wollen. Mit aller Bestimmtheit muß betont werden: ungleich wichtiger ist es für das historische Verständnis, die soziale, wirtschaftliche und politische Wirkung der Gewalt richtig zu charakterisieren. Das aber ist durch Voranstellung des Interesses für den Rechtsdualismus nicht nur vernachlässigt, sondern verhindert worden. Dadurch, daß mit dem Begriff des Öffentlichen (Staatlichen) Freiheit, mit dem des Privaten (Hofrechtlichen) Unfreiheit verbunden, dadurch, daß die oft untrennbare Verbindung öffentlicher und privater Gerechtsame zu einer einheitlichen Wirkung nicht beachtet und immer wieder die einfache Scheidung öffentlich und privat verlangt, ferner dadurch, daß dabei von der Wirkung einer Gewalt einseitig auf ihren Ursprung geschlossen wurde, sind, wie ich glaube, Fehlschlüsse entstanden: auf der einen Seite wurde aus der vermeintlichen u n f r e i e n Wirkung einer Gewalt ihr ursprünglich p r i v a t e r Charakter, auf der anderen Seite aus dem vermeintlichen ö f f e n t l i c h e n Ursprung ihre f r e i e Wirkung gefolgert.

So irrten die älteren Forscher, da sie alle Handwerker der Städte aus Fronhofsleuten hervorgehen ließen und die Fronhofsdienste, die z. B. in Straßburg und Trier bezeugt sind, als Reste einstigen Gesindetums und einstiger Unfreiheit der Bürger deuteten; sie irrten, weil sie nicht beachteten, daß diese Bindung der bürgerlichen Persönlichkeit nicht von der Leib- und Grundherrschaft, sondern von der Stadtherrschaft bewirkt wurde. Es irrten aber auch neuere Forscher, da sie in der schroffen Gegenüberstellung von Stadt- und Fronhofshandwerkern den Begriff „Hofrecht“ auf das Gesinde beschränkten und die große Masse der Fronhofsleute (Hintersassen und Censuale) außer-

halb des Hofrechts stellten, sie irrten ferner, weil sie die vom Stadtherrn ausgehende Bindung der städtischen Bevölkerung verkannten, weil sie nicht merkten, daß viele Stadtherren besonders im 10. und 11. Jahrhundert tatsächlich ihre obrigkeitliche Gewalt dazu benutzten, um die Bürger in ein Verhältnis der Minderfreiheit zu beugen, daß die Bürgerschaft und das Handwerk der deutschen Städte in der Tat eine Periode starker persönlicher Gebundenheit durchgemacht hat und erst später zur vollen Freiheit gelangt war.

Eine überspannte rechtssystematische Fragestellung und infolgedessen unrichtige rechtsgeschichtliche Voraussetzungen haben das Bild der sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung des älteren Bürgertums verzeichnen lassen.

Hofrecht ist weder als Recht der Unfreien noch als Recht des Privatgewaltkreises schlechthin anzusehen. Hofrecht ist das auf den Fronhöfen der Grund- und Bannherrschaften ausgebildete Recht und hat nicht allein einen nach dem verschiedenen Grad der herrschaftlichen Gewalt wechselnden Inhalt, sondern hat auch gegenüber den verschiedenen Gruppen der keineswegs gleichartig der Herrschaft untergebenen Leute eine durchaus verschieden abgestufte Wirksamkeit.[1] Hofrecht ist daher, ebenso wie das ältere Stadtrecht, nicht ein Recht, das alle Beziehungen der Zugehörigen zu umfassen braucht, das sich vielmehr sehr oft nur auf gewisse Rechtsgebiete erstreckt und eine gleichzeitige Unterwerfung der Hofrechtsleute unter andere Rechtsbereiche gestattet.

Fassen wir Hofrecht in diesem Sinne auf, wie es m. E. allein historisch aufgefaßt werden darf, fragen wir nun nach dem Verhältnis des deutschen Handwerks und seiner Ordnungen zum Hofrecht, so ergibt sich:

1. Da das Berufshandwerk zuerst im Herrschaftsverband entstanden ist, so darf gesagt werden, daß das germanische Handwerk aus dem Geltungsbereich des Hofrechts hervorgegangen sei.

2. Wie das Stadtrecht als besonderes Recht der bürgerlichen Siedelung neben dem Hofrecht als dem Recht der älteren agrarischen Siedelungen entstanden war, wie aber trotz dieser Sonderung anfangs die Zugehörigkeit zu dem einen Rechtsbereich keineswegs die gleichzeitige zu dem anderen ausschloß, so ist auch das Verhältnis der bür-

[1] Vgl. Seeliger, Soziale Bedeutung der Grundherrschaft, bes. S. 191ff.; Staat und Grundherrschaft S. 32f., 40f.



gerlichen Handwerker zum Hofrecht zu deuten: zahlreiche hofrechtlich Gebundene haben in älterer Zeit als bürgerliche Handwerker gewirkt und erst nach und nach die Lösung der alten Abhängigkeit erlangt. Und wie der Stadtherr trotz der Pflege des besonderen Stadtrechts häufig seine Bürger privatwirtschaftlich dienstbar machte, so erscheint auch das bürgerliche Handwerk oft als fronhofspflichtig. Die Handwerker in den älteren deutschen Städten unterstanden demnach vielfach einem Hofrecht — auch eventuell dem des Stadtherrn — und dem Stadtrecht zu gleicher Zeit.

3. Die gewerblichen Ordnungen hat der Stadtherr kraft seiner stadtherrlichen Gewalt im Interesse seiner Herrschaft und im Interesse der Stadtbewohner erlassen. Sie dürfen mit Ordnungen des Fronhofs nicht schlechthin in Verbindung gebracht werden, obschon Fronhofspflichten der bürgerlichen Handwerker häufig nachzuweisen sind. Und wie die stadtherrlichen Gewerbenormen nicht aus Organisationen des Fronhofs abzuleiten sind, so erst recht nicht die späteren Zunftordnungen, die nur zum Teil auf älteren Verfügungen des Stadtherrn beruhen. Die Zünfte sind daher nicht aus dem Hofrecht entstanden.

Die politische Lage beim Ausbruch des deutsch-dänischen Krieges.

Von
Friedrich Frahm.

Im XIV. Jahrgang dieser Zeitschrift[1] hat Felix Salomon eingehend über die „Origines diplomatiques de la guerre de 1870/71" referiert und dabei auch die sachlichen Fragen, die diese Publikation uns stellt, vielseitig beleuchtet. Er will sie nicht beantworten, sondern will nur „kurz orientieren". „Die wissenschaftliche Verarbeitung des neuen Stoffes" könne „nur im Zusammenhang aller Verhältnisse vorgenommen werden" und „werde noch auf harte Schwierigkeiten stoßen". Immerhin beschränkt sich Salomon nicht darauf, einzelne Probleme herauszuheben, sondern gibt auch schon mit einer gewissen Reserve seine Ansicht darüber, wie und wo die Lösung dieser Probleme zu finden sei. Er hofft augenscheinlich, daß die neuen Akten selbst unsere Kenntnis der politischen Lage zu fördern imstande sein werden. Mit vorsichtiger Hand sucht er die Fäden der diplomatischen Verhandlungen zu entwirren und so den zugrunde liegenden politischen Problemen näher zu kommen. Als Aufgabe der Forschung formuliert er z. B.: „Wichtiger als alle Einzelheiten ist die Frage, ob wir nicht tiefer in das Zentrum der Napoleonischen Politik eindringen und über Napoleons leitende Gedanken Aufschluß erhalten können." Das Ergebnis seiner Erörterungen über diesen Punkt ist[2]: Napoleons Politik sei „mit dem Hintergedanken eingefädelt, die italienische Einheitsbewegung zu fördern, die deutsche zu paralysieren . . ." „Die in den Akten enthaltenen Versicherungen der französischen Regierung, sie verfolge mit ihrer dänischen Politik keine ehrgeizigen Pläne, d. h. sie sehe es nicht auf territorialen Besitz ab, erscheint in diesem Gedankengange vollkommen aufrichtig."

---

[1] Hist. Vierteljahrschr. XIV, S. 396 ff.
[2] Hist. Vierteljahrschr. XIV, S. 410.

Eine nähere Untersuchung wird, wie ich hoffe, zeigen, daß Salomon sich durch die französische Diplomatie über „Napoleons leitende Gedanken“ hat täuschen lassen.[1] Diese sind nicht durch Abstraktion aus den diplomatischen Akten zu gewinnen. Alle Versuche, von den diplomatischen Verhandlungen zu den politischen Tendenzen der leitenden Staatsmänner zu gelangen, führen auf sehr unsicheren Boden. Sie müssen vom Mittel auf den Zweck, vom falschen Schein auf den wahren Sachverhalt schließen. Aufgabe der Diplomatie ist es, den Gegner über die wahren Ziele hinwegzutäuschen, und Gegner ist in der Politik jeder, der selbständige, d. h. abweichende politische Ziele verfolgt.[2] Ehrlichkeit und Offenheit haben hier nur so weit einen Platz, als sie den Staatsinteressen dienen. Außerdem sind die diplomatischen Verhandlungen rein kasuistisch.[3] Jede einzelne politische Situation verlangt ihre individuelle Behandlung durch die Diplomatie; die leitenden Gedanken aber bleiben. Salomons Fragestellung gegenüber einem Gespräch Bismarcks mit dem französischen Gesandten im Mai 1864: Es „bleibe zu untersuchen, ob Bismarck die Dinge darstellte, wie sie waren oder wie er sie in Paris beurteilt sehen wollte“, ist wenigstens bei einem Diplomaten wie Bismarck methodisch unrichtig. Sie hat zu lauten: 1. Warum lag ihm in diesem Augenblick an dieser Beurteilung der Dinge durch die Pariser Regierung? Dann erst vermögen wir die 2. Frage zu beantworten: Wie weit deckt sich die Auffassung, die Bismarck der Pariser Regierung zu suggerieren sucht, mit seiner eigenen? Derartige Fragen werden aber hier wie an anderen Stellen unbeantwortet bleiben, wenn wir nicht schon mit einer gesicherten Auffassung der gesamten politischen Lage, so wie sie war und wie Bismarck sie ansah, an die

---

[1] Salomon überschätzt die Bedeutung der französ. Gesandtschaftsberichte, weil er ihre Verfasser für eingeweiht hält. Er nimmt jene Bemerkung von Drouyn de Lhuys Talleyrand gegenüber ernst: „Le Gouvernement de l'Empereur ne poursuit aucun but auprès de la Cour de Prusse en dehors de l'Ambassade de Sa Majesté“ (7. I. 64). Sie war die Antwort auf eine halb neugierige, halb verschnupfte Anspielung Talleyrands v. 1. I. 64 auf Fleurys Verhandlungen in Berlin, zu denen er „nicht zugezogen sei“. Der Sinn von Drouyns Bemerkung scheint mir klar zu sein: Sie enthält eine in diplomatische Formen gekleidete Anweisung für Talleyrand, sich nicht um Dinge zu kümmern, die ihn nichts angingen.

[2] Vgl. Lenz, Bismarck, S. 226 (2. Aufl.).

[3] Histor. Vierteljahrschr. XIV, S. 406.

Akten herantreten. Eine solche Auffassung vermögen wir uns in diesem Falle auch ohne Zuhilfenahme der diplomatischen Akten zu bilden. Von dieser Grundanschauung aus werden wir dann auch den diplomatischen Einzelverhandlungen viel besser nachgehen und sie zur Bereicherung unserer Kenntnisse verwerten können.

Bismarck selbst hat uns die Augen dafür geöffnet, daß den europäischen Mächten ihrer Lage und staatlichen Eigenart entsprechende politische Tendenzen innewohnen. Diese wandeln sich zwar mit den Zeitverhältnissen und den leitenden Persönlichkeiten, bleiben aber doch verhältnismäßig konstant; der Staatsmann kann und muß mit ihnen als mit gegebenen Größen rechnen. Wie Bismarck solche festen Ziele gehabt hat, hat er sie auch bei anderen vorausgesetzt. Darauf hat er seine politischen Berechnungen aufgebaut, danach seine diplomatische Taktik im einzelnen eingerichtet. Sybel hat den Ausdruck „Lehrjahre" für Bismarcks diplomatische Laufbahn abgelehnt. Und doch sind die Jahre in Frankfurt, Petersburg und Paris „Lehrjahre" gewesen, kaum für den Diplomaten im engeren Sinne, sicher aber für den Staatsmann Bismarck. Seinen Besuch in Paris 1855 hat er Gerlach gegenüber mit dem Hinweis verteidigt, er müsse „als lernbegieriger Diplomat" „die Elemente, in denen er sich zu bewegen habe, aus eigener Anschauung kennen lernen".[1] In diesem Sinne hat er als Gesandter die Triebkräfte kennen gelernt, die in der Politik der europäischen Mächte damals wirksam waren. Auf Grund dieser Kenntnis hat er als Minister Politik getrieben. Auch der Historiker muß sich erst die politischen Ziele der beteiligten Mächte vergegenwärtigen, wenn er den einzelnen politischen Fragen und den diplomatischen Verhandlungen das nötige Verständnis entgegenbringen will.

Über das allgemeine Ziel der preußischen Politik unter Bismarck bis zum Jahre 1866 herrscht Übereinstimmung. Es hieß: Machterweiterung Preußens innerhalb Deutschlands! Das war mit einer Schwächung der Stellung Österreichs in Deutschland gleichbedeutend. Auf drei Wegen konnte die politische Entwicklung sich dem Ziele Bismarcks nähern. Österreich konnte in richtiger Erkenntnis, wohin die politische Entwicklung dränge, freiwillig seinen „Schwerpunkt nach Ofen verlegen"; — es hat nie daran gedacht. Die beiden Großmächte konnten sich über eine friedliche Aufteilung Deutschlands in nach Territorien oder Kompetenzen getrennte Machtsphären

[1] Briefe an Gerlach S. 245 (15. IX. 55).



einigen. Bismarck hat zu allen Zeiten mit einer solchen rein dualistischen Lösung der deutschen Frage als mit einem an sich erstrebenswerten Fortschritt gerechnet. Aber Österreich würde sich zu einem solchen Schritt nur unter starkem Druck der politischen Lage bereit gefunden haben, und daß damit eine definitive Lösung des Problems gegeben gewesen wäre, hat Bismarck selbst bezweifelt.[1] Er ist dieser Möglichkeit nur nachgegangen, wenn ihm für eine Radikalkur das Risiko zu groß zu sein schien. Eine wirklich befriedigende Lösung schien ihm seit seiner Frankfurter Zeit nur die Verdrängung Österreichs aus Deutschland zu bieten. Dies Ziel hat er nie wieder aus dem Auge verloren; nur erlaubte vor 1866 die allgemeine politische Lage nicht, dies Ergebnis zu erzwingen. So galt es vorläufig andere Wege zu suchen, auf denen man einer Machterweiterung Preußens auf Kosten Österreichs näher kommen konnte.

Über das Verhältnis, in dem das letzte Ziel und die praktische Politik eines Staatsmanns zueinander stehen, hat sich Bismarck Friedjung gegenüber gerade in Beziehung auf die von ihm erstrebte preußisch-österreichische Auseinandersetzung ausgesprochen[2]: „... in der Politik kann man nicht einen Plan für lange Zeit festlegen und blind in seinem Sinne vorgehen. Man kann sich nur im großen die zu verfolgende Richtung vorzeichnen; diese freilich muß man unverrückt im Auge behalten, aber man kennt die Straßen nicht genau, auf denen man zu seinem Ziele gelangt. Der Staatsmann gleicht einem Wanderer im Walde, der die Richtung seines Marsches kennt, aber nicht den Punkt, an dem er aus dem Forst heraustreten wird. Ebenso wie er muß der Staatsmann die gangbaren Wege einschlagen, wenn er sich nicht verirren soll." Den Einblick in Bismarcks staatsmännische Praxis, den wir hier gewinnen, müssen wir für unsere Forschungsmethode verwerten. Wir kennen die allgemeine „Richtung", in der sich Bismarcks Politik bewegte, und können anderseits verfolgen, welche Wege er für „gangbar" hielt und einschlug. Die Etappen, die er auf diesen Wegen erreichte, lagen erheblich abseits von der Luftlinie zu dem Ziel, das schließlich die Entwicklung abschloß. Wir müssen deshalb Verständnis dafür zu gewinnen suchen, weshalb er diese Seitenwege einschlug und inwiefern sie ihn doch schließlich seinem Ziele näher bringen konnten. Das können wir, sobald wir das Gelände, auf dem er sich bewegte, die Widerstände, denen er be-

[1] Gedanken u. Erinnerungen I, S. 375.

[2] Friedjung, Kampf um die Vorherrschaft II, S. 535ff. (13. VI. 90).

gegnete, kennen. Solche Widerstände lagen, wenn wir die Reibungen am preußischen Hofe hier unberücksichtigt lassen, die auf die Richtung seiner Politik kaum bedeutenden Einfluß ausgeübt haben[1], in den Bestrebungen der übrigen Mächte.

In der französischen Politik jener Tage kamen die eigentlichen Interessen Frankreichs nicht ungebrochen zur Geltung. Sie wurde geleitet von dem Kaiser Napoleon, der in seinen Entschließungen damals noch kaum durch persönliche, ministerielle oder parlamentarische Einflüsse beeinträchtigt war und alle Fragen von Bedeutung seiner eigenen Entscheidung vorbehielt. Das Leitmotiv seiner Politik war ein persönliches, psychologisch einheitliches: Die Erhaltung seines Thrones für ihn selbst und seine Dynastie, und zwar durch Befriedigung der nationalen Instinkte der Franzosen. Dem dienten seine rhetorischen Kunststücke, dem diente der Krimkrig und seine ganze Politik bis zum Jahre 1870. Unsere beste Quelle hierfür sind — es ist ein historisch-kritisches Unikum — seine Unterredungen mit Bismarck. Er hat diesem mit einer in der Geschichte beispiellosen Offenheit sein Herz ausgeschüttet, bis er in dem preußischen Minister den politischen Antagonisten entdeckte, dem jeder politische Gewinn abgerungen werden mußte. Weder an der historischen Treue unserer Berichte noch an der Aufrichtigkeit der napoleonischen Herzensergüsse dürfen wir zweifeln. Bismarcks Gespräch mit Napoleon im April 1857 bildete nur das abschließende Glied einer Kette von französischen Andeutungen, die eine französische Gebietserweiterung vorbereiten sollte.[2] Napoleons Ziele waren danach, einmal eine französisch-englische Entfremdung zu vermeiden, anderseits die Besitzverhältnisse in Europa so umzugestalten, daß Frankreich für den gefürchteten und doch erwarteten Bruch mit England besser vorbereitet war und daß der Ehrgeiz und die Eitelkeit der Franzosen durch territoriale Erwerbungen nach dem Mittelmeer zu befriedigt würde. Für die Pläne suchte er sich den Rücken zu decken durch eine Verständigung mit Preußen, das Hannover und die Elbherzogtümer erwerben

[1] Ich habe wenigstens den Eindruck gewonnen, daß das Widerstreben des Königs gegen Bismarcks Politik, wo wir es nachweisen können, nur hemmend auf ihre Durchführung, aber nie bestimmend auf ihre Anlage eingewirkt hat. Die Widerstände am Berliner Hofe haben Bismarcks beste Kräfte verbraucht, aber er hat sie unter Einsetzung seiner ganzen Persönlichkeit überwunden, nie ihrer von vornherein Rechnung getragen.

[2] Vgl. meine Diss. „Bismarcks Stellung zu Frankreich“, S. 28ff., 36, 46, 50ff. (Kiel 1911).

sollte. Frankreich sollte dafür „zur Befriedigung des Nationalstolzes" nach Möglichkeit eine leichte Grenzberichtigung am Rhein erhalten. Ein grelles Licht fällt auf diese Gedankengänge durch einige wertvolle Bemerkungen Napoleons zu Bismarck, die Keudell uns überliefert hat[1]: „Napoleon hatte gelegentlich geäußert, die Verhältnisse in Frankreich seien doch immer unsicher; es komme vor allem darauf an, Unzufriedenheit in der Armee zu verhüten. 'Pour moi l'essentiel c'est toujours l'armée.' Er wünsche deshalb etwa alle drei Jahre une bonne guerre außerhalb der Grenzen Frankreichs."[2]

Der italienische Teil dieses Programms fand 1860 durch die Erwerbung von Savoyen und Nizza seine Erledigung, ohne daß Preußen die Gelegenheit benutzt hätte, seinerseits die von Napoleon vorgesehene Vergrößerung in Norddeutschland zu erreichen. Nun trat die 1857 nur schüchtern ausgesprochene Hoffnung auf Erwerbungen am Rhein in den Mittelpunkt der napoleonischen Politik.[3] Der Wiederaufnahme des Schlagworts von den „natürlichen Grenzen Frankreichs" folgten diplomatische Bemühungen, eine Grenzberichtigung am Rhein zum mindesten vorzubereiten[4], und ein neuer Versuch, Preußen auf die Bahn einer Eroberungspolitik in Norddeutschland zu drängen, wobei er für sich eine „mäßige Grenzberichtigung am Rhein" beanspruchte.[5] Dasselbe Ziel verfolgte er — freilich ohne ausdrückliche Erwähnung seiner Gegenforderung — im Juni 1862 Bismarck gegenüber[6]; ebenso unter Hinweis auf Saarbrücken als Entschädigung im Herbst 1862, worauf ihm von Bismarck die Antwort wurde, sein König könne kein einziges Dorf abtreten.[7] Auch die polnischen Bestrebungen Napoleons müssen neben der selbständigen Bedeutung, die ihnen zuzubilligen ist, im Zusammenhang mit der Absicht einer allgemeinen Revision der Karte von Europa betrachtet werden. Seit Anfang November 1863 stand dann Napoleons Vorschlag zur Diskussion, einen europäischen Kongreß „zu einem

[1] Keudell, Fürst u. Fürstin Bismarck, S. 54f. (ca. 25./26. IV. 57).

[2] Der letzte Satz bezieht sich natürlich in erster Linie auf Unternehmungen wie den Krimkrieg, die chinesische und die mexikanische Expedition.

[3] Vgl. Bd. XV dieser Ztschr. S. 342ff., wo ich die Belege bereits kurz unter einem anderen Gesichtspunkt zusammengestellt habe.

[4] Vgl. Loftus 1. Serie, II. Bd., S. 109ff. (Instruktion Moustiers, IV. 1860).

[5] Loë S. 41 (auf das Jahr 1860 bezüglich; Hinweis auf Schleswig-Holstein!).

[6] Bismarck-Jahrbuch VI, S. 151f. (28. VI. 62; Berichte an Bernstorff).

[7] Unger, Unterredungen mit Bismarck (1. XI. 62; Bismarck zu Seherr-Thoß).

höchsten Schiedsgericht über alle streitigen Fragen zu berufen."[1] Es handelte sich um die polnische, venetianische und schleswig-holsteinische Frage. Als Preußen am 18. November aus taktischen Gründen bedingungsweise seine Zustimmung gegeben hatte, knüpfte Napoleon sofort wieder an die alten Gedankengänge an. Er erklärte Goltz[2]: „Ich wünsche auf dem Kongresse mich mit euch über größere Dinge [als Schleswig-Holstein] zu verständigen. Ich habe von euch nichts zu verlangen, aber ihr werdet euch nicht verbergen, daß ihr in eurer jetzigen Lage nicht bleiben könnt. Preußen ist von kleinen Staaten umgeben, die sein Wirken hindern und seine Kraft nicht vermehren . . ." — Drouyn de Lhuys entgegnete am selben Tage, als Goltz den Gedanken hinwarf, man solle Schleswig nach der Nationalität seiner Einwohner teilen[3]: „Wenn eine solche Teilung, namentlich im Hinblick auf die Möglichkeit einer skandinavischen Union, durchzusetzen wäre, so wäre es besser, Schleswig-Holstein zu einer preußischen Provinz und nicht zu einem selbständigen Herzogtum zu machen, schon im Interesse der Stärkung der deutschen Seemacht; er rate also, daß Preußen die Ansprüche Augustenburgs nicht als unbestreitbar hinstelle. Als er bei diesen Äußerungen auf Kompensationen deutete, und Goltz sogleich darauf bemerkte, daß Preußen keine Provinzen zu vergeben hätte, erläuterte der Minister, daß er nicht an territoriale Abtretungen denke; . . ." Diese „Erläuterung" war natürlich nichts als ein Rückzug. Napoleon suchte eine Verständigung mit Preußen, um seinem Ziel, der Erwerbung deutschen Landes, näher zu kommen. Schon am nächsten Tage fing der Kaiser „im vertrauten Gespräch nach der Tafel" wieder davon an[4]: „Aber, fügte er mit plötzlicher Wendung hinzu, nach den Äußerungen der Großmächte scheint der Kongreßplan keine großen Ergebnisse mehr zu verheißen; ich kann nur noch die Bildung eines Allianzsystems für Frankreich in das Auge fassen, und wünsche ein solches mit Preußen einzugehen." Nachdem England und Österreich den Kongreß abgelehnt hatten, wollte Napoleon die übrigen Mächte zu einem „restringierten" Kongreß versammeln und ließ Anfang Dezember Vorschläge in dieser Richtung ergehen. Dieser restringierte Kongreß trug ohne weiteres fast den Charakter eines französischen Allianzsystems, da er mit der Eventualität rechnen mußte, seine Beschlüsse

[1] Sybel III, S. 143 (3. XI. 63).
[2] Sybel III, S. 164 (23. XI. 63).
[3] Sybel III, S. 167 (23. XI. 63).
[4] Sybel III, S. 168 (24. XI. 63).

den Mächten zum Trotz durchzuführen, die durch ihre Abwesenheit gegen die Zuständigkeit des Kongresses protestierten.

In diese Zusammenhänge, die die Grundgedanken der napoleonischen Politik bereits klar hervortreten lassen, haben wir auch unsere Nachrichten über Fleurys Sendung nach Berlin einzufügen. Alles ergänzt sich zu einem einheitlichen Gesamtbilde. General Fleury, des Kaisers Adjutant, der von Napoleon auch später mit der Einleitung geheimer Verhandlungen betraut worden ist, reiste am 13. Dezember zunächst nach Kopenhagen.[1] Er hatte am 9. von Drouyn de Lhuys schriftliche und am 12. von Napoleon selbst mündliche Instruktionen erhalten.[2] Sein Auftrag für Kopenhagen lautete: „d'observer une grande réserve, réserve imposée par la complexité des événements et 'rendue plus nécessaire encore par le désir du Gouvernement impérial de tenir compte du mouvement national qui s'était produit en Allemagne'", und zugleich mit Nachdruck für eine Erfüllung der deutschen Forderungen einzutreten.[2] Napoleon lag ohne Zweifel sehr viel daran, die Ausführung der am 7. Dezember beschlossenen Bundesexekution zu verhindern. Die Absicht dabei war nicht, „die deutsche Einheitsbewegung zu paralysieren", sondern zu verhindern, daß die deutsche Bewegung sich in einer Richtung weiter entwickle, die seinen Plänen zuwiderlief. Nicht die deutsche Einheitsbewegung als solche, von deren spontaner Stoßkraft er eine durchaus übertriebene Vorstellung hatte, war ihm zuwider, sondern ihre Betätigung in der dänischen Frage. Denn hier drohte sie, zu einer Festigung des Deutschen Bundes in seinem bisherigen Umfang zu führen und damit auch Österreich in seinen italienischen Besitzungen eine Napoleon unerwünschte Rückendeckung zu gewähren. Napoleon war für eine kleindeutsche Einheitsbewegung, die den Bund sprengte, Österreich fremden Angriffen preisgab und Frankreich auch am Rhein eine stärkere Stellung gab. Das zeigen die Aufträge, die er Fleury nach Berlin mitgegeben hatte, für den Fall eines Mißerfolgs der Kopenhagener Mission, wie Fleury angibt.[1] In Wirklichkeit waren sie doch wohl von dieser ziemlich unabhängig, denn bei Fleurys Ankunft in Berlin hatte König Christian sich noch zu keinem endgültigen Entschluß durchringen können. Fleury sollte in Berlin „tenter un dernier effort auprès de M. de Bismarck."[1] Die Herausgeber der „Origines" haben diese Äußerung Fleurys dahin verstanden, er habe Bismarck veranlassen sollen, dem Konflikt vorzubeugen.[2] Welcher Art Fleurys Aufgabe in Berlin

[1] Fleury, Souvenirs II, S. 278. [2] Origines dipl. I, S. 2, note 2.

war, zeigt uns Napoleons Telegramm, das Fleury in Berlin vorfand[1]: „J'ai reçu votre dépêche télégraphique. Je n'ai pas d'autre instructions à vous donner. Si la Prusse se mît à la tête des petits États de l'Allemagne, elle prendra sa révanche du congrès de Francfort; mais pour que nous la soutenions, il faut qu'elle s'entende avec nous." Napoleon wünscht, Preußen solle sich an die Spitze einer kleindeutschen Bewegung setzen, und bietet ihm seine Hilfe an, ohne Zweifel gegen Österreich. Dafür will er sich von Preußen bezahlen lassen. Noch etwas mehr als jenes Telegramm verrät uns Fleurys Bericht über seine Unterhaltung mit Bismarck. Aus ihm erfahren wir zugleich, welches Ergebnis Napoleons Versuch hatte, für seine eigenen und Bismarcks Absichten die Grundlage zu gemeinsamen Vorgehen zu finden. Wir geben den Gedankengang des Telegramms zusammenhängend wieder[2]: Bismarck hält an der Forderung fest, Dänemark müsse die Gesamtstaatsverfassung vor dem 1. Januar, dem Termin, an dem sie in Kraft treten sollte, zurückziehen. Nur dann könne er den Bund von weitergehenden Schritten zurückhalten und einen Bundeskrieg gegen Dänemark verhindern. Den Kongreß, auch den restringierten, wenn er allgemeine Kompetenz haben sollte, lehnte er jetzt ab. „Plutôt mourir que de laisser discuter nos possessions de Posen. J'aimerai mieux céder nos provinces rhénanes."[3] Statt dessen schlug Bismarck eine Konferenz der Signatarmächte des Londoner Protokolls vor, die sich auf die dänische Frage zu beschränken hätte. Sie solle in Paris stattfinden „pour donner satisfaction à l'Empereur". „Ce serait la première étape, le pont sur lequel on ferait passer le Roi." Vom Zusammengehen mit Österreich könne Preußen nicht lassen, weil es damit seine feste Stellung gegenüber Deutschland (!) einbüßen würde. — Fleury fügt hinzu: „Rien de possible ultérieurement si l'on ne procède pas d'abord à l'affaire danoise. Tout sortira de là, et les situations se dessineront. — Quant aux projets d'agrandissements, de prépondérance au détriment de

---

[1] Fleury, Souvenirs II, S. 281 (abgedruckt Orig. dipl. I, S. 2, note 2).

[2] Fleury, Souvenirs II, S. 283f.; Origin. dipl. I, S. 2ff. (24. XII. 63).

[3] Sollte diese freilich etwas kokette Phrase es gewesen sein, die bei Salomon den Eindruck erweckt hat, Bismarck „erscheine hier als der Wortführer oder Verführer, wie die Franzosen es ausdrücken würden"? (S. 398). Oder wäre es möglich, daß Salomon „entendu" und „prononcé" im folgenden falsch bezogen hätte?

l'Autriche, c'est entendu. Quant aux frontières du Rhin, le mot a été prononcé. Faut-il accentuer? Mais pour s'entendre avec le Roi, pour former alliance enfin, il n'y a pas d'autres chances que le Congrès danois." — Als Ergänzung diene noch jene Stelle in Bismarcks Brief an Goltz[1]: „Dabei sind wir von Frankreich gesucht, Fleury bietet mehr, als der König mag."

Fleurys Sendung blieb demnach ergebnislos. Er sollte Preußen zu einer Frontveränderung veranlassen, ein preußisch-französisches Bündnis gegen Österreich vorbereiten und für Frankreich als Entgelt für seine Unterstützung in diesem Kampf eine Grenzberichtigung am Rheine fordern. Bismarck erklärte sich zwar wie seit Jahren mit einer ehrgeizigen Politik Preußens auf Kosten Österreichs grundsätzlich einverstanden, ging aber auf die Kompensationsfrage nicht ein und ließ sich vor allem von seiner Absicht, die dänische Frage zur Grundlage seiner Politik zu machen und hier mit Österreich zusammen vorzugehen, nicht abbringen. Die Abtretung deutschen Landes ist für Bismarck in diesem wie in jedem anderen Stadium der Verhandlungen gänzlich indiskutabel gewesen. Preußen hätte sich durch ein Eingehen auf solche Verhandlungen ein für allemal in Deutschland unmöglich gemacht. Dem Mißerfolg Fleurys entsprach auch Napoleons telegraphische Antwort auf seinen Bericht. Sie bedeutete einen völligen Rückzug.[2] „Pour le Congrès restreint au Danemark, répondez que vous en référez à votre gouvernement. Ne parlez pas du Rhin et tranquillisez sur Posen." Eine ehrliche Verständigung zwischen Bismarck und Napoleon war und blieb ausgeschlossen, solange sich ihre politischen Ziele nicht miteinander in Einklang bringen ließen. Auf die diplomatische Taktik, durch die Bismarck seine ablehnende Haltung gegenüber Napoleons Angeboten als nicht endgültig erscheinen ließ, werden wir noch zurückkommen. Vorher wollen wir versuchen, die Richtlinien festzulegen, nach denen Bismarck der allgemeinen Lage entsprechend seine Politik in der dänischen Frage einrichtete.

Der Leitgedanke der Politik Bismarcks, das Streben nach Machterweiterung Preußens innerhalb Deutschlands, gestaltete sich zunächst zu der Absicht, die dänische Frage zur Einfügung Schleswig-Holsteins in die preußische Machtsphäre auszunützen. Bismarck hat

[1] Gedanken u. Erinnerungen II, S. 19 (24. XII. 63).

[2] Fleury, Souvenirs II, S. 285 u. Orig. dipl. I, S. 5 (24. XII. 63).

in den „Gedanken und Erinnerungen“[1] als die unmittelbare Gefahr, die einem preußischen Vorgehen in dieser Richtung drohte, ein „englisch-europäisches Eingreifen“ bezeichnet, gegen das er habe Deckung suchen müssen. Der eigentliche Gegner, der, durch sachliche nationale Interessen gebunden, unbedingt für die Integrität der dänischen Monarchie eintrat, war England. Seine Gegnerschaft war offen und unversöhnlich, aber solange es allein blieb, auch ungefährlich.[2] Preußen mußte zu verhindern suchen, daß sich ihm eine kontinentale Macht im Bunde mit England in den Weg stellte. In diesem Sinne galt es „Deckung gegen ein englisch-europäisches Eingreifen“ zu suchen. Von Rußland war nach dem Stande der preußisch-russischen Beziehungen ein aktives Vorgehen gegen Preußen keinesfalls zu erwarten. So hing alles von den Aussichten einer englisch-französischen Verständigung ab.

Es war von vornherein nicht sehr wahrscheinlich, daß England Napoleon Zugeständnisse machen würde, die ihm ein bewaffnetes Auftreten an Englands Seite hätten verlockend erscheinen lassen. Eine Erweiterung der französischen Ostgrenze war den Engländern wegen der daraus resultierenden Befürchtungen für Belgien durchaus unerwünscht.[3] Die französischen Absichten, die Karte Europas einer Revision zu unterziehen, flößten ihnen Mißtrauen ein. So lehnte England als einzige europäische Macht am 25. November 1863 den Kongreßvorschlag Napoleons rundweg ab. Damit erlosch Napoleons direktes Interesse an de· dänischen Frage, da nur ein solcher Kongreß „des éléments de transaction“ zu bieten vermochte.[4] Immerhin blieb die Möglichkeit bestehen, daß bei entsprechender Weiterentwicklung des Konflikts die beiden Mächte zu einer Einigung gelangten. Viermal hat — meines Wissens — die englische Regierung den Versuch gemacht, von Frankreich „materielle Unterstützung“ in der dänischen Frage zu erlangen: Ende Januar[5], Ende Februar[6],

[1] Gedanken u. Erinnerungen I, S. 364.

[2] Gedanken u. Erinnerungen I, S. 118 (über die Bedeutung einer engl. Blockade).

[3] Vgl. Poschinger, Bundestag II, S. 71 (Bismarck an Manteuffel; 23. VIII. 54).

[4] Orig. dipl. I, S. 74 u. 86 (Drouyn an Tour d'Auvergne u. in einem Rundschreiben).

[5] Orig. dipl. I, S. 197ff. (Drouyn an Tour d'Auvergne; 26. I. 64).

[6] Orig. dipl. II, S. 8ff. (Drouyn an Tour d'Auvergne; 23. II. 64).

Mitte April[1] und Anfang Juni 1864.[2] Auch ohne ausdrückliche Zugeständnisse von seiten Englands würde ein erfolgreiches militärisches Auftreten Napoleon die Möglichkeit geboten haben, Frankreichs Interessen, wie er sie verstand, wahrzunehmen. Er hat die englischen Aufforderungen mit dem Hinweis auf die exponierte militärische Lage Frankreichs gegenüber dem geschlossen auftretenden deutschen Bunde abgelehnt.[3] Bismarck hatte sich gegen ein englisch-europäisches Eingreifen zu decken gewußt. Wie er das erreichte, zeigt uns sein Briefwechsel mit Goltz.

Napoleon hatte Goltz, wie wir sahen, bereits Ende November 1863 sein Einverständnis mit einer preußischen Expansionspolitik zu verstehen gegeben. Ohne sich durch Drouyn de Lhuys' Hinweis auf Kompensationen stutzig machen zu lassen, glaubte Goltz, dieses Einverständnis genüge, um ein Vorgehen Preußens zu ermöglichen. Wir kennen ein Antwortschreiben Bismarcks[4] auf einen in diesem Sinne abgefaßten Bericht von Goltz und einen weiteren Brief von Goltz, der wiederum als unmittelbare Antwort auf Bismarcks Brief aufzufassen ist. Dieser Brief von Goltz[5] ist von Bismarck mit Randbemerkungen versehen worden, die seine Auffassung der Lage genau erkennen lassen.[6] Bismarck traut der französischen Freundschaft

---

[1] Orig. dipl. II, 267 ff. (18. IV. 64; Drouyn an Tour d'Auvergne über Lord Clarendons Aufenthalt in Paris).

[2] Orig. dipl. III, S. 301 ff. (Drouyn an Tour d'Auvergne; 10. VI. 64). Warum diese Verhandlungen gerade die „entscheidenden" gewesen sein sollen (Salomon, S. 407), ist mir unklar. Die vorkommenden Fragen sind doch wohl rhetorisch gemeint, nicht als „Anfragen" an England (vgl. das Verhalten Tour d'Auvergnes, Orig. dipl. III, S. 215 ff. (Bericht v. 12. VI. 64).

[3] Vgl. [1], [2], [3] und die Berichte über einen französ. Staatsrat: Randon, Mémoires II, S. 91 f. und Duruy, Notes et souvenirs II, S. 118.

[4] Gedanken u. Erinnerungen II, S. 18 ff. (24. XII. 63).

[5] Bismarck-Jahrbuch V, S. 241 ff. (Ende XII. 63).

[6] Die wichtigsten Stellen daraus lauten (Bismarcks Randbemerkungen sind in Kursivdruck eingefügt): „. . . ich kann ferner die Eventualität, ob im Falle eines Konflikts im Norden *(?)* Frankreich *(für Saarbrück?)* zu uns steht oder gegen uns *(um Land)* Krieg führen werde, nicht unerwogen lassen." — „Ich nehme dabei an, daß wenn uns etwa Rußland oder England wegen Dänemark den Krieg erklären sollte, Se. Majestät eventuell die 600 000 französische Soldaten nicht zurückweisen *(??)* und es nicht vorziehen würde, dieselben in der Reihe unserer Feinde zu sehen (*wenn aber Frankreich auch uns den Krieg erklärt?)*." — „Es genügt mir . . . eine europäische Lage zu finden, welche der Geltendmachung der letzteren [der preußischen Interessen] überaus günstig ist *(mit Österreich ja, ohne nicht)*."

durchaus nicht, sondern ist überzeugt, daß Napoleons Politik nur ein Ziel kennt: die Erwerbung deutschen Landes, sei es nun an Preußens Seite oder im Kampfe gegen Preußen. Solange die französische Politik an diesem Ziel orientiert ist, bleibt — ganz abgesehen von der Abneigung des Königs gegen einen französischen Bundesgenossen — ein ehrliches und dauerndes Einverständnis der beiden Mächte ausgeschlossen. So gibt es für Bismarck gegen ein englisch-europäisches Eingreifen zugunsten Dänemarks sowohl wie gegen französische Expansionsgelüste nur eine Deckung: das Zusammengehen mit Österreich. Österreichs Bundesgenossenschaft ermöglichte zugleich, bei der Erledigung der dänischen Frage den Einfluß des deutschen Bundes auszuschalten, der sich ohne weiteres für die Herstellung eines neuen deutschen Kleinstaates festgelegt hatte. Nachdem Ende Oktober die Bundesstaaten Österreich die weitere Gefolgschaft bei seinen großdeutschen Bundesreformplänen verweigert hatten, war in Wien der Wind umgeschlagen. Österreich suchte Fühlung mit Preußen und wurde dank Bismarcks Politik bald so sehr von der Verständigung mit Preußen abhängig, daß die Wiener Politik wirklich „en gros et en détail von Berlin aus geleitet“ wurde.[1] So durfte Bismarck darauf rechnen, daß Österreich auch in der dänischen Frage bis auf weiteres an dem Zusammengehen mit Preußen festhalten würde.

Die österreichische Bundesgenossenschaft bedeutete demnach für Bismarck zunächst nicht mehr als eine Ausnutzung des zur Zeit starken Annäherungsbedürfnisses des Kaiserstaats. Er fand es „für jetzt richtig, Österreich bei sich zu haben“.[2] Jedenfalls konnte er dadurch seinem Ziele, der Einfügung der Herzogtümer in Preußens Machtsphäre, näher kommen. Ob er auf diesem Wege auch zum Ziele gelangen konnte oder ob er vorher noch wieder andere Seitenwege einzuschlagen hatte, war eine Frage, über die die Zukunft zu entscheiden hatte. Es war vorauszusehen, daß Österreich trotz der vorsichtigen Rücksichtnahme, die Bismarck ihm gegenüber zu nehmen bemüht war, nicht dauernd an Preußens Seite aushalten würde.[3] Die Sache, für die es zu Felde zog, konnte ihm selbst nie materiellen Gewinn bringen, dagegen mußte sie mit einiger Wahrscheinlichkeit und vor allem nach Bismarcks Berechnungen zur Stärkung des preußischen Rivalen führen. Die erste Etappe zum Ziel aber war jeden-

[1] Gedanken u. Erinnerungen II, S. 19 (Bismarck an Goltz; 24. XII. 63).

[2] Gedanken u. Erinnerungen II, S. 21 (Bismarck an Goltz; 24. XII. 63); ähnlich S. 19).

falls im Bunde mit Österreich zu erreichen: der faktische Besitz der Herzogtümer, ihre Besetzung durch Preußen und Österreich.

Diese Besetzung vollzog sich unter dem Vorwande einer Herstellung der durch die Londoner Verträge festgelegten Verhältnisse und unter dem Deckmantel unbedingter Anerkennung der Integrität der dänischen Monarchie. Bismarck hat es Napoleon zu überlassen gewußt, dies Prinzip zu durchbrechen. Eine derartige Taktik vermochte, geschickt durchgeführt, die europäischen Mächte eine Zeitlang über den Ernst der Lage Österreich über Bismarcks Absichten hinwegzutäuschen, das eigentliche Ziel der preußischen Aktion ist ihnen auf die Dauer darum doch nicht verborgen geblieben.

Die Zukunft mußte irgendeinmal auch den „Augenblick der Trennung“ für Preußen und Österreich bringen. Dann mußte das Problem des deutschen Dualismus in verschärfter Form wieder erstehen. Für diesen Zeitpunkt galt es, mit Frankreich in Fühlung zu bleiben. Freundschaftliche Beziehungen zu Frankreich — das hatte Bismarck schon in Frankfurt gepredigt — mußten Preußens Stellung Österreich gegenüber in Krieg und Frieden stärken. Zugleich boten sie schon in der dänischen Frage ein weiteres Mittel, ein ernsthaftes Vorgehen der Mächte zu hindern, den ständigen diplomatischen Druck von Paris und London her abzuschwächen, bis die Herzogtümer besetzt waren. Deshalb suchte Bismarck bei Napoleon den Eindruck zu erwecken, daß Preußens Vorgehen in den Herzogtümern im Laufe der Entwicklung auch Frankreich Vorteil bringen könne. Napoleons politisches Ziel erlaubte an sich eine Stellungnahme für wie gegen Preußen; wenigstens lebte Napoleon in dem Glauben, daß die Abtretung deutscher Grenzgebiete unter Umständen mit den Interessen Preußens vereinbar sei. Obwohl Bismarck darüber anderer Ansicht war, sucht er doch Napoleon bei seinem Glauben zu erhalten. Vielleicht ließ sich später eine Verständigung auf anderer Grundlage finden. Über die Art, wie Bismarck den Kaiser bei seinem Glauben zu erhalten suchte, geben uns die Akten der „Origines diplomatiques“ Aufschluß.

Seit 1860 hatte sich Bismarck Napoleons politischen Plänen gegenüber klar ablehnend verhalten. Erst seit dem November 1863, seitdem er ein greifbares Ziel für eine aktive preußische Politik sah, änderte er seine Taktik. Auch Fleurys Angebote nahm er, wie wir sahen, nicht an, aber er gab seiner Ablehnung keinen klaren Ausdruck.

um Fleury nach Möglichkeit gar nicht zum Bewußtsein seines Mißerfolgs kommen zu lassen. Fleury bekam keinen endgültigen Bescheid. Am 18. Oktober hatte sich Bismarck bedingungsweise zur Teilnahme an dem europäischen Kongreß bereit erklärt. Er konnte das, da ein Zustandekommen des Kongresses als ausgeschlossen gelten durfte. Nachdem England und Österreich Napoleons Vorschlag abgelehnt hatten, beschränkte auch er seine Zusage auf die Teilnahme an einer Konferenz, dessen Kompetenzen auf die schleswig-holsteinische Frage beschränkt blieben.[1] Auch das war eine billige Liebenswürdigkeit. Ein solcher Kongreß bot nicht mehr Aussicht auf eine friedliche Lösung der Frage als die bisherigen Verhandlungen. Auf der Konferenz mußte sich nur um so klarer zeigen, daß das Recht nicht auf dänischer Seite war. So blieb ein bewaffnetes Vorgehen der deutschen Mächte, d. h. die Besetzung der Herzogtümer, nach wie vor der einzige Weg, Dänemark zur „Innehaltung der Londoner Verträge" zu zwingen.

Zugleich suchte Bismarck bei Napoleon bestimmte Hoffnungen zu wecken für den Fall, daß er Preußen vorläufig unbehelligt ließe. Bismarcks Anspielungen waren unmißverständlich, zugleich aber völlig unverbindlich. Der Kongreß über die dänische Frage „serait la première étape, le pont sur lequel on ferait passer le Roi . . ."[1], d. h. eine preußisch-französische Verständigung im Sinne Napoleons müsse dem König erst schmackhaft gemacht werden; der Kongreß sei ein geeignetes Mittel hierzu. Fleury ließ sich von diesem Gedankengang gefangennehmen und berichtete an Napoleon: „Rien de possible ultérieurement si l'on ne procède pas d'abord à l'affaire danoise. Tout sortira de là, et les situations se dessineront." Ebenso am Tage darauf[2]: „Les événements se précipitent dans le Holstein; peut-être vont-ils fournir l'occasion d'envisager la question sous un autre aspect." Noch etwas deutlicher nach einer weiteren Unterredung mit Bismarck[3]: „L'empereur avait bien jugé l'affaire du Schleswig-Holstein. Que le Roi retire ou non sa Constitution, il n'y aura pas moins des coups de fusil. C'est de la confusion forcée que sortiront les événements dans le sens indiqué par Votre Majesté." Nach dem, was hier als Napoleons Anschauung von der politischen Lage vorausgesetzt wird, gab dieser sich über Bismarcks Absichten durchaus

[1] Fleury, Souvenirs II, S. 283f.; Orig. dipl. I, S. 2ff. (24. XII. 63).
[2] Fleury, Souvenirs II, S. 285; Orig. dipl. I, S. 5 (25. XII. 63).
[3] Fleury, Souvenirs II, S. 186 (zw. d. 25. u. 27. XII. 63).

keinen Illusionen hin. Wohl aber glaubte er — und Fleury bestärkte ihn in diesem Glauben —, die weitere Entwicklung werde Preußen von der Verständigung mit Frankreich abhängig machen. So gab er sich vorläufig mit dieser Aussicht zufrieden.

Sobald dann mit dem 1. Januar 1864 die dänische Gesamtstaatsverfassung, um die sich der ganze Streit drehte, in Kraft getreten und damit der dänische Rechtsbruch gewissermaßen rechtskräftig geworden war, wollte Bismarck von einem Kongreß überhaupt nichts mehr hören. Die Frage sei dafür noch nicht reif.[1] Angesichts der gewaltigen Erregung, auf die er Rücksicht zu nehmen habe, könne er für die Aufrechterhaltung des status quo in Schleswig und Holstein nicht mehr garantieren. Es werde Ernst, und so müsse er seinem Lande „alle Chancen" offen halten. Er selbst sei für ein Zusammengehen mit Frankreich, aber der König zögere noch. Der sei etwas langsam im Entschluß, „mais prendrait aisément et promptement son parti à l'heure d'une crise pressante", allerdings eine „alliance à trois", d. h. mit Österreich und Frankreich, werde dem König noch lieber sein.[2] — So stellte Bismarck wieder Wechsel auf die Zukunft aus, um für den Augenblick die Arme frei zu bekommen. Dabei wußte er sich so geschickt hinter die „Entschlußunfähigkeit" des Königs, die „nationale Erregung Deutschlands" und den österreichischen Bundesgenossen zu verschanzen, daß er in Wirklichkeit volle Bewegungsfreiheit behielt.

So waren zunächst der Besetzung der Herzogtümer durch preußisch-österreichische Truppen die Wege geebnet. Die lästige Konkurrenz des deutschen Bundes wurde sehr bald dadurch beseitigt, daß dieser selbst am 14. Januar 1864 sich durch seine ablehnende Haltung gegenüber den Plänen der beiden Großmächte jeden Einfluß auf den weiteren Gang der Dinge raubte. Wie Bismarck dann die Durchführung der Okkupation und ihre Ausdehnung auf Jütland möglich machte, gehört nicht mehr hierher. Die politische Lage und seine diplomatische Taktik blieben im wesentlichen dieselben.

Die Vielseitigkeit dieser Politik, die Bismarck im Grunde ganz Europa zum Trotz seinem Ziele näher brachte, ist überraschend. Er hielt Österreich durch den gemeinsamen Gegensatz gegen die Staaten des deutschen Bundes fest an seiner Seite; damit schob er zugleich den Einfluß des Bundestags auf die Lösung der Herzog-

[1] Orig. dipl. I, S. 62f. (1. I. 64). [2] Orig. dipl. I, S. 65ff. (1. I. 64).

tümerfrage beiseite. Das Bündnis mit Österreich gewährte ihm zugleich die nötige Rückendeckung gegen ein bewaffnetes Eingreifen Europas. Daneben wußte er den diplomatischen Druck, den Napoleon ausüben konnte, dadurch abzuschwächen, daß er Hoffnungen in ihm wachhielt, die nur bei einer Fortentwicklung des Konflikts erfüllt werden konnten. Auf diese Weise blieb England isoliert und außerstande, erfolgreich für die Integrität der dänischen Monarchie zu wirken. Inzwischen erreichte Bismarck die erste Etappe zu seinem Ziel, die Besetzung Schleswig-Holsteins durch preußisch-österreichische Truppen, fest entschlossen, die preußischen Truppen nicht zurückzuziehen, bevor das Land in dieser oder jener Form in den Machtbereich Preußens gezogen sei.

Kritiken.

O. Dähnhardt, Natursagen. Eine Sammlung naturdeutender Sagen, Märchen, Fabeln und Legenden. Bd. IV: Tiersagen, 2. Teil, bearbeitet von O. Dähnhardt und A. v. Löwis of Menar. IX u. 322 S., gr. 8°. Leipzig 1912, B. G. Teubner. M. 8,—, geb. M. 10,50.

Kühnau, Schlesische Sagen III. Zauber-, Wunder- und Schatzsagen. IV. Register zu Bd. 1—3 der Schlesischen Sagen. A. u. d. T. Schlesiens volkstümliche Überlieferungen herausgeg. von Th. Siebs. Bd. V u. VI). 778 u. 322 S. 8°. Leipzig 1913, B. G. Teubner. M. 12,— (geb. M. 13,—) und M. 5,— (geb. M. 6,—).

Beides Teile von Werken, die wegen ihrer Trefflichkeit allgemeine Anerkennung gefunden haben und diese verdienen. Sie sind Beispiele der zwiefachen Arbeit, die der Volkskunde zu einer philologischen und historischen Wissenschaft verhelfen, der Sammeltätigkeit und der Entwicklungslehre von Sagenstoff. Beide beschäftigen sich mit der prosaischen Dichtung des Volkes, mit den Sagen. Ihre Verfasser legen den Begriff „Sagen" verschieden aus. Während Dähnhardt — und im Anschluß an ihn auch sein Mitarbeiter v. Löwis — unter Sagen die Fabeln, Märchen und Legenden versteht, schließt Kühnau diese aus und gibt nur die Sagen, die sich an bestimmte Orte und gewisse Ereignisse knüpfen. Dabei verschmäht letzterer auch nicht, historische Tatsachen, wie z. B. die Hexenprozesse, mit den Sagen zu verflechten und über Dinge zu berichten, die in das Gebiet des praktischen Aberglaubens gehören (z. B. die Anwendung von Zaubermitteln). Ob diese in eine Sammlung von Sagen gehören, mag bestritten werden, doch sind sie für jeden Freund der Volkskunde eine willkommene Ergänzung zu Drechslers Aufzeichnungen über schlesischen Volksglauben. Überhaupt bietet Kühnau nur Material aus dem östlichen Kolonisationsgebiet Deutschlands, natürlich in erster Linie aus preußisch Schlesien. Schriftliche Quellen und noch lebende mündliche Überlieferung sind in gleicher Weise ausgebeutet. Der dritte und letzte Band der Sammlung enthält, wie K. angibt, die Sagen, die man als mythische zu bezeichnen pflegt, d. h. solche, die der Volksglaube veranlaßt oder wenigstens beeinflußt hat. Er birgt die Sagen von Hexen und Schwarzkünstlern, von den Druckgeistern, die in Schlesien als Alp begegnen, von volkstümlichem Zauber und volkstümlicher Prophetie, die Sagen, die sich an die Elemente, Pflanzen, Tiere knüpfen, die zahlreichen Schatz- und Glockensagen und endlich die auch in Schlesien weit verbreiteten Bergmanns- und Walen- oder Vene-

digersagen. Auffallend ist dabei, daß in ganz Schlesien der Werwolf nur mit einer Sage, und diese stammt aus alter Zeit, vertreten ist; ich erkläre das daraus, daß die slawischen Vampirsagen (2. Bd. S. 148 ff.) die Werwolfsage verdrängt haben. Überhaupt möchte ich bemerken, daß ich einen Wesensunterschied zwischen den Sagen dieses Bandes und den meisten der vorhergehenden Bände nicht finde; auch hier sind die mythischen Volksanschauungen das Wesentliche. — Eine ganz vorzügliche Beigabe zu Kühnaus Sagensammlung ist der Registerband. So zahlreiche Stichproben ich auch gemacht habe, nirgends hat er mich im Stiche gelassen, so daß nun diese Sammlung, die in ihren stattlichen drei Bänden zu den besten deutschen Sagensammlungen gehört, jedem Sagen- und Mythenforscher bequem zu findendes Material bietet.

Kühnau hat die Blicke nicht über sein heimatliches Gebiet schweifen lassen. Manche der erzählten Sagen finden sich auch andernorts, viele Motive (z. B. die als Maus wandernde Seele) sind weit verbreitet. Der geschichtlichen Entwicklung solcher nachzugehen, ihre Quelle aufzudecken, ihre Verflechtung mit anderen Motiven zu verfolgen, ihre Ausbreitung über die Erde festzustellen, das ist die Aufgabe, die sich Dähnhardt in seinen Natursagen gestellt hat. Leider hat der Verfasser mit dem vorliegenden Bande die Feder beiseite legen müssen; nur die vier ersten und das achte Kapitel sind von ihm bearbeitet. Aber er hat in A. v. Löwis of Menar eine jüngere Kraft gefunden, die unter seiner Leitung und ganz in seinem Geiste den Band zum Abschluß gebracht hat, und es ist Hoffnung vorhanden, daß auch die noch fehlenden Bände in gleicher Trefflichkeit erscheinen. Der 4. Band ist die unmittelbare Fortsetzung des 3., er enthält den zweiten Teil der Tiersagen. Während aber dort die stammhaften Sagen Gegenstand der Forschung gewesen waren, sind es im vorliegenden die Wandersagen. Durch die Fülle des Materials, das den Bearbeitern zu Gebote stand, erhält der Band Bedeutung für die gesamte Sagen-, Märchen- und Mythenforschung. Er lehrt, wie falsch es ist, für unseren Märchen- und Mythenschatz eine einheitliche Quelle bloßlegen zu wollen. Jedes Märchen, jedes Märchenmotiv muß für sich verfolgt werden. Was schon von anderer Seite für wahrscheinlich gehalten worden ist, wird meines Erachtens hier bewiesen: ein starker Märchenstrom ist aus Indien, teilweise, wie ich glaube, durch die Araber, nach Mitteleuropa gekommen, andere sind von den Völkern des Altertums, wahrscheinlich durch die Sammlungen des Äsop und Phädrus, eingewandert, zählreiche sind aber auch auf heimischem Boden gewachsen. Denn kein Volk ist so phantasiearm, daß es nicht unter dem Einflusse seiner Umgebung und durch die Beobachtung der Umwelt selbständige Dichtung erfände. In der Entwicklungsgeschichte der einzelnen Sagen hätte ich gewünscht, daß etwas mehr mit dem Kulturzustand der Völker gerechnet würde, bei denen sich diese oder jene Fassung findet. Denn daß die Kultur auch die Sagendichtung beeinflußt hat, unterliegt doch keinem Zweifel. So setzt z. B. der Wettlauf von Hirsch und Igel um den Acker (S. 70)

die agrarischen Verhältnisse Mitteleuropas voraus, oder der Verlust der Adelsbriefe und Dokumente durch den Hund die Bedeutung, die diese im Mittelalter hatten. Daher erklärt sich, daß solche Motivverschiebungen auch örtlich begrenzt sind. Hierdurch bekommen aber die Sagen auch Bedeutung für die Kulturgeschichte. Wie der Charakter der einzelnen Völker auf die Umgestaltung der Sagen eingewirkt hat, ist von den Verfassern namentlich bei den Überlieferungen über die Haustiere richtig erkannt; indem diese an Stelle der in der Freiheit lebenden Tiere traten, mußte die ganze Erzählung einen gemütvolleren Anstrich erhalten. — So bietet auch der vorliegende Band der Natursagen eine Fülle von Belehrung und Anregung, wofür wir den Bearbeitern aufrichtigen Dank schulden. Wäre es nicht angebracht, daß gerade die Wandersagen in ihrem Zuge über die Länder der Erde kartographisch dargestellt würden? Vielleicht unterzieht sich jemand an der Hand des vorliegenden Werkes dieser Aufgabe.

Leipzig. E. Mogk.

Griechische Papyri im Museum des oberhessischen Geschichtsvereins zu Gießen. Im Verein mit O. Eger herausgegeben und erklärt von Ernst Kornemann und Paul M. Meyer. Bd. I. (3 Hefte XIII u. 91, 104, 168 S. (je abgesondert paginiert)). Urkunden Nr. 1—126. Mit 10 Lichtdrucktafeln. Leipzig 1910—1912, B. G. Teubner. M. 7,—, 8,— und 16,—.

Nachdem im Jahre 1910 die beiden ersten Hefte der Gießener Papyri erschienen sind, wird nunmehr durch das 3. Heft mit einer Urkundennachlese, Indices und Nachträgen einer der schönsten Papyrusbände vervollständigt, die es gegenwärtig gibt. Die Herausgeber, namentlich P. M. Meyer, der die schwierigste Aufgabe zu bewältigen hatte, aber auch die beiden anderen trefflichen Gelehrten — eine glückliche historisch-juristische *Τριαρχία* — beherrschen das gewaltige Forschungsmaterial in bewundernswerter Weise; verdienstlich rechnen sie hierzu auch die Masse der griechischen Inschriften, eine bisher leider von wenig Papyrusforschern gehörig ausgebeutete Quelle. Die dargebotenen Urkunden sind zum Teil hervorragende Dokumente, die wichtigsten freilich heute schon dank der Teilpublikationen allbekannt. So vor allem die 3 Erlasse Caracallas in Nr. 40, darunter der Text der berühmten Constitutio Antonina von 212; um den Göttern für die „Errettung“ durch den „Sieg“ über Geta zu danken, führt er ihrem Dienst die Peregrinen zu. Unglücklicherweise ist nur gerade der dispositive Teil des Edikts verstümmelt. P. M. Meyer restituiert scharfsinnig aber doch recht kühn: *δίδωμι τοίνυν ἅπα[σιν ξένοις τοῖς κατὰ τ]ὴν οἰκουμένην π[ολιτ]είαν Ῥωμαίαν, [μ]ένοντος [παντὸς γένους πολιτευμ]άτων, χωρ[ὶς] τῶν [δεδ]ειτικίων*, und bezieht das *χωρίς* auf den Hauptsatz, also: ich gebe allen Fremden im Reich das römische Bürgerrecht, —

ausgenommen die Dediticii. Die letzteren faßt M. in einem neuen weiten Sinn. Die meisten Erklärer folgen ihm (s. Nachtr. III S. 160); Bedenken haben Jouguet, vie municipale (1911) 354 f. und weitergehend Girard, manuel de droit rom., 5. éd. 115 f.; textes de droit rom., 4. éd. p. 204 geäußert. Ich kann diese Zweifel durchaus nicht „unberechtigt" finden, mindestens insofern sie die auffällige, ja meines Erachtens fast unmögliche Anknüpfung des χωρὶς betreffen. In der ganzen Materie aber bleibt noch vieles unsicher, manches künftigen Untersuchungen vorbehalten, nach den von Wilcken, Grundzüge p. 85 und Mitteis, Z. d. Sav.-Stift. R. A. 31, 388 bezeichneten und noch nach anderen Richtungen hin.

Von hohem Wert sind auch die anderen beiden Erlasse Caracallas, die Amnestienovelle von 212 und der Befehl zur Austreibung der ägyptischen Landleute aus Alexandria von 215 (Nr. 40 col. II = Mitteis, Chrestomathie Nr. 377, 378). Allgemeines Interesse erwecken ferner die Aufforderung zur Feier der Thronbesteigung Hadrians Nr. 3 (= Wilcken, Chrest. n. 491); das Ersuchen eines πάπας an einen Amtsbruder um Ordinierung eines Diakons Nr. 55 aus dem 6. Jahrh.; die Nachrichten über die annona militaris in der byzantinischen Zeit Nr. 51, zumal aber zahlreiche äußerst lehrreiche Verwaltungsakten, zu denen im letzten Heft insbesondere die schönen Nummern 58—60 gekommen sind, mit interessanten neuen Lehren P. M. Meyers zur Liturgiepflicht (Nr. 58) und wertvollen Zusammenstellungen hinsichtlich der ägyptischen Bodenklassen (Nr. 60).

Für das Privatrecht ist der griechische Ehevertrag Nr. 2, die Gerichtsladung Nr. 34 (= Mitteis, Chrestom. 75, woselbst neue Ergänzungen), die für das Grundbuchrecht wichtige Eingabe Nr. 8 (= Mitteis, Chrestom. 206), der Schiedsgerichtsvertrag Nr. 104 und manches andere Stürk da. Alle Urkunden aber, auch die verbreiteten Typen Angehörigen, sind mit einem so ausgezeichneten, alle technischen Ausdrücke nach Möglichkeit erklärenden, auf alle Schwierigkeiten eingehenden Kommentar und mit so reichhaltigen Verweisungen auf Quellen und Literatur versehen, daß man derzeit in beliebigen papyrologischen Fragen gut tut, nächst dem prachtvollen Wilcken-Mitteisschen Lehrbuch („Grundzüge und Chrestomathie") zuvörderst den Gießener Band als Nachschlagewerk zu benutzen.

Göttingen. **E. Rabel.**

Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte. 8. Auflage. Unter Mitwirkung von 42 Fachgenossen, herausgegeben von Paul Herre. Leipzig 1912, K. F. Koehler. 1290 S. M. 31,—.

Die neue Ausgabe dieses unseres unentbehrlichen Beraters bedeutet eine so achtunggebietende Arbeitsleistung und einen so gewaltigen Fortschritt über die letzte Auflage hinaus, daß bei jedem Berichterstatter das Gefühl der Dankbarkeit über die Neigung zur Kritik überwiegen muß. Indessen, mit

diesem Gefühle wird sich bei jedem auch der Wunsch einstellen, zur weiteren Verbesserung des Gebotenen nach Kräften beizutragen. Nur in diesem Sinne möchte der Referent die folgenden Bemerkungen gewertet wissen.

Vorerst ein paar Worte über die Anlage des Ganzen. Der Allgemeine Teil (A), bisher nur aus vier Abteilungen (Hilfswissenschaften, Quellen, Bibliographien, Bearbeitungen) bestehend, zerfällt jetzt in 11 Abteilungen, welche die einzelnen Zweigwissenschaften der Geschichte in gleichmäßiger Gliederung (a) Nachweise und Hilfsmittel, b) Quellen, c) Darstellungen) zur Erscheinung bringen. Abweichend ist nur die erste dieser 11 Abteilungen gegliedert, in der nach derselben Anordnung wie in der 7. Auflage die Hilfswissenschaften zusammengestellt sind, vermehrt um die Abschnitte Methodologie (Bernheim) und Bibliothekskunde (Brandi).

Diese Neueinteilung, die sicherlich einen großen Fortschritt bedeutet, hat allerdings die berühmte Frage: „Was ist Kulturgeschichte?“ noch nicht gerade befriedigend beantwortet, indem sie auf die Allgemeine und politische Geschichte eine Zweigwissenschaft Kulturgeschichte folgen läßt. Der Begriff ‚allgemein‘ soll hier, dem Inhalt nach zu schließen, anscheinend sowohl die räumliche Ausdehnung über die Grenzen Deutschlands hinaus wie die stoffliche Ausdehnung über das Gebiet der rein politischen Geschichte hinaus zum Ausdruck bringen. Dafür ist dann der Zweig Kulturgeschichte arg verkümmert. Er enthält im wesentlichen Volkskunde und Sittengeschichte (mit einer Unterabteilung „Studentenleben“, die in die Erziehungsgeschichte, und einer andern, übrigens völlig unzulänglichen „Geheime Gesellschaften“ die in die Geistesgeschichte der Zeit von 1648—1806 gehört), aber auch einen Abschnitt „Siedlung und Wohnung“, die in die Landeskunde zu verweisen wäre, und allerhand anderes. Wir möchten vorschlagen, künftig zu scheiden in „politische und allgemeine Kulturgeschichte (Deutschlands)“ und „Volkskunde und Sittengeschichte“. In beiden Abteilungen würden, der durchlaufenden Anordnung entsprechend, am Anfang Sammlungen allgemeingeschichtlichen Inhalts und universalgeschichtliche Werke aufgeführt werden können.

In beiden Hauptteilen (A und B) ist es noch recht unzulänglich um die Bibliographie der niederländischen Geschichte bestellt, die natürlich nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Schon in der Abgrenzung vermissen wir Folgerichtigkeit; die meisten der unter Nr. 8265 bis 8271 verzeichneten Arbeiten zur niederländischen Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts hätten wohl unberücksichtigt bleiben können, ganz gewiß aber Treitschkes Aufsatz über die Republik der Vereinigten Niederlande (Nr. 1588). Als zeitliche Grenze würde man etwa das Jahr 1519 (Ende von Hauptteil B, viertes Buch) annehmen können, und es ist denn auch in den mittelalterlichen Abschnitten mehrfach auf Pirennes Bibliographie verwiesen. Aber diese ist schon 1902 zum letzten Male erschienen; die seit 1899 von G. Kurth herausgegebene

kritische Revue „Archives Belges“, die für die letzten 10 Jahre einen gewissen Ersatz gewährt, wird nicht genannt. Für die mittelalterliche Geschichte der nördlichen Niederlande, die von dem Repertorium von Petit (Nr. 659) abgesehen eine selbständige Bibliographie noch nicht aufzuweisen haben, würde sich bei der folgenden Auflage die Zuziehung eines niederländischen Gelehrten empfehlen. Einen entschiedenen Mangel, dessen Abstellung wir schon bei der vorigen Auflage befürwortet haben (vgl. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 23, 1910, II 418), bedeutet das Fehlen der Jahreszahlen bei den Zeitschriftenaufsätzen. Im einzelnen haben wir anzumerken: Im Register ist die Schrift von H. Geffcken: Preußen, Deutschland und die Polen (1906) seinem Vater F. H. Geffcken, dessen Aufsatz über Karl Anton von Hohenzollern (Deutsche Revue 10, 1885) seinem Sohne H. Geffcken zugewiesen, K. W. Nitzsch mit K. Nitzsch, dem Verfasser von Nr. 2104, Fritz Reuter mit Friedrich Reuter (Nr. 12603), S. Muller Fz. in Utrecht (Nr. 361, 2708, 2848, 4184) mit S. Muller Hzn. in Rotterdam (Nr. 3602) zusammengeworfen. W. Wiegand, Bellum Waltherianum (Nr. 6089) ist nicht 1883, sondern 1878 erschienen; der Zusatz „Straßb. Stud. Bd. 1“ ist auch ohne diesen Fehler irreführend, da man ihn auf die von W. Martin und W. Wiegand herausgegebene Zeitschrift „Straßburger Studien“ (1883—1888) bezieht. Diese fehlt ebenso wie die in ihrem zweiten Band (1884) erschienene Arbeit von M. Baltzer: Ministerialität und Stadtregiment in Straßburg bis zum Jahre 1266. Unter Nr. 4780 ist zu den Diplomen der Ottonen auf „F. Curschmann, Nr. 4189“ verwiesen, wo aber dessen Buch über die Papsturkunden verzeichnet steht. Gemeint ist, wie sich aus dem Register ergibt, C.s Aufsatz über die Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg (Neues Archiv 28). Die Schrift von J. Fröbel über die deutsche Auswanderung (Nr. 1467) findet sich in F.s Kleinen politischen Schriften (2 Bde., 1866), die fehlen. Die Nrn. 1467, 11623, 11640 hätten im Register unter einem Verfassernamen zusammengezogen werden müssen. Die Nrn. 1960 (Oberrheinische Stadtrechte) und 1963 (Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte) wird man, da die Namen der Bearbeiter nicht angegeben sind, im Register oft vergebens suchen. Vermißt haben wir ferner das Archiv für Religionswissenschaft (1898 ff.); Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht; die Schriften des Vereins für Sozialpolitik; K. Frhr. v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes (1889—97); Bücher, Arbeit und Rhythmus (4. Aufl. 1909); Jaffé et Wattenbach, Ecclesiae metropolitanae Coloniensis codices manuscripti (1874); H. Contzen, Geschichte der volkswirtschaftlichen Literatur im Mittelalter (2. Aufl. 1872); Egberts von Lüttich Fecunda ratio ed. E. Voigt (1889); R. Rocholl, Rupert von Deutz (1886); Striedinger, Eine Urkunde Ottos von Freising (Festgabe für Heigel 1903); Hampe, Zur Geschichte des Klosters Marbach (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 20, 1905); Wilbrand von Oldenburg, Reise nach Palästina, herausg. von J. C. M.

Laurent (1859); Peregrinatores medii aevi quatuor ed. J. C. M. Laurent (1864); K. Lechner, Die ältesten Belehnungs- und Lehnsgerichtsbücher des Bistums Olmütz (1902); R. Sillib, Macchiavellis Stellung zu Deutschland (Heidelberger Dissertation 1892), M. Schwann, Janssen und die deutsche Reformation (1892/93); P. Wernle, Die Renaissance des Christentums im 16. Jahrh. (1904); R. F. Arnold, Geschichte der deutschen Polenliteratur Bd. I (1900); K. L. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft (1816 bis 1826); J. F. Fries, Von deutschem Bund und deutscher Staatsverfassung (1816); Henke, J. F. Fries (1867), H. Luden, Über das Studium der vaterländischen Geschichte, vier Vorlesungen aus dem Jahre 1808 (1810) und: Rückblicke in mein Leben (1847), [Neigebaur] Geschichte der geheimen Verbindungen der neuesten Zeit (8 Hefte, 1831—34); Selbstverteidigung von Fr. L. Jahn, herausg. von E. Burckhardt (1863); Jarcke, K. L. Sand (1831); [Th. Bach], Gründung und Entwickelung der Breslauer Burschenschaft (1867); O. Hartmann, Die Volkserhebung der Jahre 1848 und 1849 in Deutschland (1900). R. Walter (d. i. W. Rogge), Parlamentarische Größen (2. Aufl. 1851); K. H. Brüggemann, Preußens Beruf in der deutschen Staatsentwicklung (1843) und: Meine Leitung der Kölnischen Zeitung und die Krisen der preuß. Politik von 1846—1855 (1855); L. A. von Rochau, Grundsätze der Realpolitik (1853, 2. Teil 1869) und: Zur Orientierung im neuen Deutschland (1868); v. Treitschke, L. A. v. Rochau (Preuß. Jahrbücher 32, 1873, auch Hist. und polit. Aufsätze 4); Bluntschli und Seyerlan, Friedrich Rohmers Leben und wissenschaftlicher Entwicklungsgang (2 Bde. 1892); L. Bucher, Der Parlamentarismus wie er ist (1855) und: Kleine Schriften politischen Inhalts (1893); Fr. Althaus, Theodor Althaus (1888); Malwida von Meysenbug, Memoiren einer Idealistin (4. Aufl. 1899); K. R. Raab, Hans von Raumer (1893); F. J. Frommann, Das Frommansche Haus und seine Freunde (2. Aufl. 1872) und: Hermann Freiherr v. Rotenhan (1882); [H. Baumgarten], Gervinus und seine politischen Überzeugungen (1853); W. Beselar, Der Prozeß Gervinus (1853); W. Kiesselbach, Sozialpolitische Studien (1862); K. Möller, Leben und Briefe von J. Th. Laurent (1887—89); M. Faßbender, F. W. Raiffeisen (1902); M. Schwann, Geschichte der Kölner Handelskammer (1906); H. Geffcken, Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte der Rheinprovinz (1906); J. V. Bredt, Die Polenfarge im Ruhrkohlengebiet (1909); J. Altkemper, Deutschtum und Polentum in politisch-konfessioneller Bedeutung (1910); G. Jansen, Nordwestdeutsche Studien (1904). Von Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung (Nr. 13074) ist 1908 die 5. Auflage, von Dilthey, Das Erlebnis und die Dichtung (Nr. 10890, 10902, 12844, 12847) 1910 die 3. Auflage erschienen. Im Register fehlt bei Ilgen die Nr. 6146, bei Sohm die Nr. 2884, und ist als Nummer von Kowalewsky, Ökonom. Entwicklung Europas 2492 statt 2494 angegeben.

Utrecht. Oppermann.

Josef Tarneller, Die Hofnamen im Burggrafenamt und in den angrenzenden Gemeinden. Wien 1910/11, in Komm. bei Alfr. Hölder. 2 Hefte., 696 S. gr. 8°. M. 15,90.

Diese umfangreiche Arbeit, ein Sonderabdruck aus Bd. 100/101 des Archivs für österreichische Geschichte, ist das Ergebnis einer mehr als 20jährigen Sammeltätigkeit und verdient nicht nur als Vorbild des Fleißes, sondern auch als Muster einer übersichtlichen Darstellung anerkannt zu werden. Ich hebe das hervor, weil mancher über den Umfang dieser toponomastischen Monographie erschrecken dürfte: gilt sie doch einem Gebiete, das nur 35 Gemeinden umfaßt — aber freilich fast 4000 Einzelhöfe! Denn alte Dorfsiedelungen gibt es in diesem Teil, dem Herzen von Tirol, überhaupt kaum, die wenigen heute vorhandenen Dörfer sind erst in späterer Zeit zusammengewachsen. T. behandelt die Hofnamen unter den einzelnen Gemeinden; ein alphabetisches Register (von 90 Spalten!) erlaubt bequemes Nachschlagen und gewährt dem Sprachforscher zugleich Zugang und Überblick. Die Zeugnisse aus Akten und Urkunden werden jeweils von ca. 1850 oder auch 1800 rückwärts verfolgt: in sehr vielen Fällen reichen diese Nachweise ins 15. und 14. Jahrhundert, solche aus dem 13. Jahrhundert sind schon seltener, und mit ca. 1150 dürfte, wenn ich beim Lesen und Blättern nichts übersehen habe, die oberste Grenze erreicht sein. Es ist ein sprachlich sehr interessantes Gebiet, um das es sich hier handelt, denn wenn auch der Verfasser sich nicht durch F. Dahn und L. Steub hat verleiten lassen, nach gotischen Sprachresten zu schürfen, so ist es doch höchst reizvoll, an der Hand der Hofnamen den Kampf der deutschen Sprache gegen Italienisch und Ladinisch zu verfolgen. Ein besonderer Reiz dieses Namenmaterials ist ferner die enge Verbindung mit den Personennamen, rückwärts und vorwärts: denn einerseits sind ungewöhnlich viele dieser Höfe nach den alten Besitzern oder gar Siedlern benannt, anderseits verdankt mehr als die Hälfte der Tiroler Familien ihre Namen einem solchen Hofe. Es sind Verhältnisse, wie sie sich ähnlich in der Schweiz finden und anderseits im Norden in Westfalen wiederkehren. So ist mit Tarnellers Werke zugleich eine der wichtigsten Grundlagen für die Tiroler Familienforschung und speziell für das Verständnis der Familiennamen geschaffen, und auch was der Verfasser für Lautwandel und Umdeutung der Ortsnamen ermittelt hat, wird vielfach den Familiennamen zugute kommen.

Es verdient rühmend hervorgehoben zu werden, daß T. sich vom Etymologisieren überall fernhält, wo es ihm nicht sich aufdrängt. Es fehlt ihm nicht an germanistischer Bildung, aber sie ist freilich nicht fest genug, ihn vor gelegentlichen Entgleisungen zu schützen: besonders wunderlich ist es, wenn er in altertümlichen Ortsangaben wie *Datz Vogelweide*, *Datz Praitwisen* das *dâ ze* verkennt und diese Fälle (aus Meinhards Urbar) dafür heranzieht, daß ein Wort als Ortsname 'sein Geschlecht ändert und in das sächliche übertritt'.

Göttingen. Edward Schröder.

Monumenta Germaniae historica. Deutsche Chroniken Bd. VI: Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften, herausgegeben von **Joseph Seemüller.** Hannover u. Leipzig 1909. Hahnsche Buchhandlung. CCCVII u. 276 SS. gr.4°. M. 34,— resp. M. 23,—.

Wie vor allen Bänden der Monumenta, so steht auch vor diesem im Eichenkranze der Wahlspruch '*Sanctus amor patriae dat animum*' — und vor keinem hat er mit größerem, vor wenigen nur mit dem gleichen Rechte seinen Platz gefunden. Was hier von mühseliger und ob auch höchst erfolgreicher, so doch ruhmloser Arbeit geleistet ist, verdient geradezu die Bezeichnung wissenschaftliches Heldentum. Getan mußte diese Arbeit einmal werden, nur einem Österreicher durfte man sie zumuten, und nur ein solcher konnte sie leisten, dessen Pflichttreue und Arbeitskraft zugleich das beste philologische Rüstzeug zur Seite stand. Jos. Seemüller, der im V. Bande der 'Deutschen Chroniken' die lebensvolle Reimchronik Ottokars mit einem mustergültigen Kommentar heimbringen durfte, hat, als er es übernahm die sog. 'Hagensche Chronik' herauszugeben, die durch ihren Eigengehalt mehr berüchtigt als berühmt war, die aber auf die österreichische Historiographie des späten Mittelalters einen verhängnisvollen Einfluß gewonnen hat, wohl gewußt, daß er sich damit eine schwierige und wenig reizvolle Arbeit aufbürdete, er hat aber von dem Umfang dieser Arbeit, insbesondere von der ungeheuren Kompliziertheit der Überlieferung keine Vorstellung gehabt, und wir lesen mit wehmütigem, fast mitleidsvollem Verstehen sein Bekenntnis, daß ihm in den langen Jahren, die er ihr opfern mußte, mehr als einmal die Freude vergehen und der Mut sinken wollte. Nicht weniger als 43 Handschriften des Originalwerkes hat er aufgearbeitet — wir freuen uns für ihn, daß 8 oder 9 weitere heute verloren sind, wie übrigens auch die beiden von Pez und Fuhrmann ihren Teilausgaben zugrunde gelegten. Dazu treten dann die (17) Handschriften von nicht weniger als fünf auszugsweisen Bearbeitungen in lateinischer und deutscher Sprache, die hier ebenfalls endgültig erledigt sind. Im ganzen nimmt diese äußere Textgeschichte, deren Ergebnis auf S. CCCVII in einem Stammbaum veranschaulicht wird, 31½ Bogen der Einleitung in Anspruch! Der Rest ist den Quellen, dem Verfasser und der Nachwirkung des Werkes gewidmet.

Die 'Chronik von den 95 Herrschaften' wird anonym bleiben müssen: die alten Namen Matthäus oder Gregor Hagen (wie Pez den Verfasser taufte) sind mit Bestimmtheit beseitigt; die von F. M. Mayer (1890) aufgestellte These, Johann Seffner, der Verfasser einer in die Hs. 1 eingeschobenen Lehre vom Krieg (die im Anhang S. 224ff. abgedruckt wird) habe das ganze Werk geschrieben, wird von Seemüller (wie schon vor ihm von Uhlirz) mit guten Gründen abgewiesen, und den von Uhlirz empfohlenen Kaplan Leopold, der für Herzog Albrecht III. die 'Historia tripartita' übersetzte, lehnt Seemüller schon um der Verschiedenheit der sprachlichen Tech-

nik willen ab. Es genügt ihm den Kreis festzustellen, dem der Chronist angehörte, und die geistige Atmosphäre, aus der heraus er sein Werk schuf: das ist allerdings die Umgebung Herzog Albrechts III., der ihm, unter Zurücktreten seines Bruders Rudolf, als der eigentliche Gründer der Universität Wien erscheint, und es sind die berühmten Theologen der jungen Hochschule, vor allem Heinrich von Langenstein und Heinrich von Oyta, die auf ihn deutlich gewirkt haben.

So steht denn dieser namenlose Historiker am Eingang der Geschichte der Wiener Universität — und der Wiener Professor Thomas Ebendorfer von Haselbach ist denn auch einer der ersten, die das schon von Aeneas Sylvius verspottete kanonische Ansehen des willkürlich fabulosen Werkes für Österreich bezeugen. Trotz aller Ansätze zur Kritik, die in Deutschland bereits mit dem Bayer Ebran von Wildenberg einsetzt, läßt sich die Beliebtheit und eine gewisse Geltung des Werkes, wie Seemüller zeigt, bis zum Jahre 1783 herunter verfolgen — auch Pezens Ausgabe und seine Beurteilung der grotesken Fabelreihe hat ihm also nicht den Todesstoß versetzt.

In der Untersuchung der 'Quellen' (S. CCLII—CCLXXIV) bietet Seemüller viel mehr, als man nach der Überschrift erwartet: er dringt in die Geschichte einiger dieser Werke, wie der Flores temporum, der Königsfelder Chronik und der Maximilianslegende tiefer ein und gibt neue Aufschlüsse über ihre Überlieferung; für andere Hauptquellen, wie für Enikels Fürstenbuch und Ottokars Reimchronik, liegen die Verhältnisse ziemlich einfach.

Die älteste Gestalt des Werkes enthält noch nicht jene Partie, um deren willen das Ganze mit Recht in den schlimmsten Ruf gelangt ist, die Fabelherrschaften, durch welche der Geschichte Österreichs ein tiefer historischer Hintergrund gegeben werden sollte: das Land wird im Jahr 859 nach der Sündflut von dem heidnischen Ritter Abraham von Temonaria aus der überseeischen Terra Ammiracionis besiedelt, nachdem es schon vorher von einem Juden (der aber nie ins Land gekommen war) den Namen Judeisapta erhalten hatte; es folgen dann vier Dynastien: eine heidnische mit 33 Fürsten, eine jüdische mit 23, eine zweite heidnische mit 6 und eine christliche mit 18 Fürsten — lauter erfundene Namen! —, worauf wir dann endlich in die Reihe des historischen Fürstentums einmünden. Nicht ohne äußere Mühe hat der Chronist diese ungeheuerliche Konzeption nachträglich seinem Werke eingefügt und ihm dadurch für die Zeitgenossen und die folgenden Generationen den Reiz einer blendenden Neuigkeitsfülle gegeben. Das Opus selbst war bereits zu Zeiten Herzog Rudolfs und unter dessen persönlicher Anteilnahme verfaßt, und der Autor, der in deutscher Sprache schrieb, oder der Redaktor, dem wir die deutsche Fassung verdanken, ist mit dem Verfasser unserer Chronik nicht identisch, wie wiederum sprachliche Kriterien erweisen, d. h. syntaktische, denn die Lautformen und den Schreibgebrauch des Chronisten kennen wir nicht.

Dem Texte zugrunde gelegt hat S. eine der beiden Pergamenthss. (die Berliner 4), die überdies die sorgfältigste der gesamten Überlieferung sei — die kritisch höchst wertvolle Papierhs. (1) des Grafen Attems, welche 1456, also mehr als 50 Jahre nach dem Tode des Verfassers geschrieben wurde, war dafür nicht zu brauchen. Im einzelnen operiert aber die Recensio Seemüllers mit allen denkbaren Kautelen, die aus der Filiation der Handschriften und aus der Quellenuntersuchung sich ergeben. So ist die Herstellung dieses Textes ebenso ein Meisterwerk kritischer Sorgfalt und Umsicht, wie die schwierige Aufhellung seiner Überlieferung.

Göttingen. Edward Schröder.

Karl Otto Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung. (Darstellungen aus der württembergischen Geschichte, herausg. von der württemb. Kommission für Landesgeschichte. VIII. Bd.) Stuttgart 1912, Kohlhammer. 8⁰. XIX u. 444 S. M. 5,—.

Im Jahre 1908 bereits hatte Johannes Lahusen in seiner Arbeit: Zur Entstehung der Verfassung bairisch-österreichischer Städte (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, Heft V) zum erstenmal den Versuch gemacht, Siegfried Rietschels Theorien über die Entstehung des Stadtrechts, auch an der Hand moderner Stadtpläne, an einer Gruppe von Städten zu untersuchen und ihre Richtigkeit darzutun. Von den 14 behandelten Städten kam Passau als alte Römer-Bischofstadt nicht in Betracht, während Wiener-Neustadt wegen seiner eigenartigen Entwicklung als Festung ausgeschlossen werden muß. Von den übrigen 12 Städten fand sich nur für eine einzige ein Marktrechtsprivileg, und zwar aus dem 10. Jahrhundert, es ist Salzburg (969), für Wels und St. Pölten ergaben sich dann noch nicht unwichtige „Marktrechtsquellen“, bei Enns, Krems, Klosterneuburg und Wien jedoch nur ungefähre, und zwar nur aus dem 12. und 13. Jahrhundert, während die von Wels und St. Pölten doch wenigstens aus dem 11. stammen, die übrigen fünf Städte Steyr, Eferding, Linz, Tulln und Hainburg boten dem Verfasser nur in ihrer heutigen topographischen Beschaffenheit Anhaltspunkte, die trotz Rietschels geistreicher Theorie jedermann werten kann, wie er will. Dabei bieten von diesen letztgenannten fünf Städten Tulln und Hainburg nicht einmal diese Angriffspunkte für die Theorie. Seine Resultate faßte L. von Passau absehend trotzdem in die Worte zusammen: „Unsere Untersuchung hat gelehrt, daß sie (die Städte) als offene Marktansiedelungen entstanden, die erst allmählich befestigt wurden. Sie erwuchsen im 11. und in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts um den Marktplatz neben einer älteren Ansiedlung.“ In der Tat hat die Untersuchung an dieser Städtegruppe Rietschels Theorie nicht mehr gefördert als dies bereits der Meister selbst in seiner Belegsammlung (Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis,

Leipzig 1897) getan. Hingegen wurde sie zu einer wertvollen Warnung für alle jene, welche die mittelalterlichen Städte aus einer Form gießen möchten, und man konnte außerdem die Erfahrung machen, daß bei Versuchen dieser Art die Zusammensetzung der zu untersuchenden Städtegruppe doch einen gewissen Grad von Homogenität aufweisen müsse. Denn es war für die Entwicklung der Städte nicht gleichgültig, ob sie an einer großen Handelsverkehrslinie oder an einem fortifikatorisch wichtigen Punkt lagen oder fernab vom Pulsschlag des allgemeinen Wirtschaftslebens in landwirtschaftlicher Verträumtheit. Und da wir genug Fälle haben, welche sogar die erklärten Anhänger der Markttheorie als Ausnahmen gelten lassen, kann die Frage nicht von der Hand gewiesen werden, ob diese Lageverhältnisse nicht schon für die Entstehung und nicht bloß für die Entwicklung von Einfluß waren. Und damit dürfte die Verallgemeinerung einer Theorie an Berechtigung verlieren.

Ebendieselbe Untersuchung wie Lahusen hat nun Karl Otto Müller an einer glücklicher ausgewählten Gruppe vorgenommen, und man muß dieser Arbeit wegen des Fleißes und des Scharfblickes ihres Verfassers alle Anerkennung zollen. Auf Grund zweijähriger archivalischer Forschungen gelang es M., ein außerordentlich reiches Material zutage zu fördern, das er mit großer Umsicht und geschickt verarbeitet hat. Gleichwohl bringt auch diese Arbeit bei weitem nicht in allen Belangen eine ergiebige Stütze für die Marktrechtstheorie, wiewohl der Schüler bestrebt war, des Lehrers Sätze überall bestätigt zu finden und fast zuviel ausgeklügelt hat. Unter den 13 eingehend untersuchten Städten findet sich keine einzige Marktrechtsurkunde der originalen Art aus dem 10. Jahrhundert. Nur zwei chronikalische Aufzeichnungen liefern marktrechtstechnisches Material. Zum Jahre 1152 meldet die Gründungsgeschichte des Klosters Weißenau von einem an einem Markttage unter den Kaufleuten in foro Ravenspurgensi ausgebrochenen Streite und zum Jahre 1171 erzählen die Traditiones Isnenses, daß Graf Wolfrat von Veringen als Klostervogt aus dem Klostergut in Isny „quasdam mansiones ecclesie nostre in foro ville Isni cum agro sibi contiguo versus australem plagam, scilicet ad dilatandas atque construendas forenses mansiones in eo“ erwarb. Im ersten Falle nimmt M. mit Recht an, daß 1152 der Markt bestand, denn die Quelle ist meines Wissens nur 50 Jahre nach dem geschilderten Ereignisse entstanden, im letzteren Falle sieht er jedoch kaum so richtig. Er liest aus der Stelle nicht die Vergrößerung eines bestehenden Marktes, sondern dessen Begründung. Trotz seiner Argumente scheint mir aber das logische Nacheinander von „in foro — ad dilatandas atque construendas“ eher für eine Erweiterung eines bestehenden Marktes zu sprechen. In den übrigen Städten Memmingen, Kaufbeuren, Überlingen, Buchhorn, Biberach, Kempten, Buchau, Lindau und Wangen finden sich entweder nur spärliche oder gar keine Quellenstützpunkte. Zu den spärlichen rechne ich: 1215 „mercator de Buchhorn“, 1014

—22 „mercbator de Buchouva qui pero dicitur et quondam ibi monetarius erat“ und eventuell noch das „confirmamus“ im Privileg König Rudolfs von 1286 für Wangen. Ansonsten hat sich M. der heutigen Stadtpläne bedient, um ab und zu recht spitzfindige Erörterungen anzustellen, denen ich an Hand der Stadtpläne nicht immer zu folgen vermag, die aber manchmal wieder, wie in Memmingen, recht plausibel erscheinen. Aber gerade dort spricht wieder eine Stelle im Privileg von 1296, die M. natürlich nur für eine Konfirmationsformel hält, nicht sonderlich dafür: „Insuper eisdem civibus forum septimanale, videlicet feria tertia, de libertate regia duximus concedendum, volentes, quod omnes, qui ad dictum confluxerint, et abinde ad propria redierint, plena pace gaudeant et forensium jurium libertate.“[1]) Manche sonstige urkundliche Anhaltspunkte, die M. für die Marktrechtstheorie heranzieht, ließen sich ebenso für irgendeine der anderen geltend machen, sie sind nicht spezifische Marktrechtsquellen. So sagt er zu einer Stelle der Kaufbeurer Urkunde von 1230, welche lautet: „(Cunradus) minister de Buron cum omnibus fere eiusdem loci civibus“: „Aus dieser Urkunde erhellt, daß Beuren damals schon Stadt oder jedenfalls ein unter einem besonderen staufischen Beamten stehender mit Marktrecht und eigenem Gericht begabter Ort war —“ und doch gibt es wiederum „cives“ in einem Orte, der „burgum“ genannt wird und der nach M.s Aussage nie ein formelles Marktprivileg erhalten hatte, der ohne dieses einige Zeit eine bedeutende Handelsstelle war: Altdorf, das heutige Weingarten bei Ravensburg! Wie ist es möglich, daß ein Ort, der cives hat, nicht eine Stadt ist, wie kommt ein solcher zur Stellung eines Wirtschaftszentrums, ohne je ein Marktrecht erhalten zu haben? Warum muß ein Ort, der cives hat, ein Marktrecht haben? Hier liegen Widersprüche, die uns die Marktrechtstheorie nicht zu lösen scheint. In seinem Bestreben, alles durch dieselbe zu erklären, geht M. unwillkürlich auch sonst zu weit. So kann ich mich nicht entschließen, mit M. Leutkirch und Pfullendorf als normale Marktstädte anzusehen. Liegt da nicht doch Stadterhebung näher? Selbst Rietschel hatte Pfullendorf der Landgemeindetheorie überlassen. M. sagt noch Seite 201 zum Gründungsprivileg von 1220: „Gerade in diesem Privileg kommt also der Hauptvorzug, der mit der ‚Erhebung zur Stadt‘ verbunden war, klar zum Ausdruck, das Wesen der Stadt als einer mit Mauern, Wall und Graben geschützten Ansiedlung.“ M. spricht hier wie auch sonst nur dem befestigten Markt städtebildende Kraft zu. Bei Leutkirch fällt zudem noch auf, daß es als Stadt lange Zeit vom Grafschaftsverbande nicht eximiert war. Und doch ist nach der reinen Marktrechtstheorie das Stadtgericht aus dem Marktrechtgericht erwachsen! Schon bei Lahusen fiel auf, daß die Marktansiedlung Korneuburg erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts vom Landgericht eximiert wurde. Noch ein Argument gegen die Theorie nach M.s

[1] Lünig, Reichsarchiv XIII S. 1415.

Anwendung möchte ich geltend machen. Der Markt der Theorie ist doch die wöchentliche Umsatzgelegenheit für die Handwerker und Kaufleute. Nur ein solcher Markt hat städtebildende Kraft. Doch nicht ein Lebensmittelmarkt! Der braucht doch keine Marktfreiheit für herzureisende Kaufleute und alle jene Einrichtungen, aus denen die Theorie das spezifisch städtische Wesen ableitet. Trotzdem läßt M. die Stadt Buchhorn aus einem Lebensmittelmarkt entstehen (S. 224) und spricht gegen die Annahme, das Privileg von 1299 könnte eine Neuschöpfung gewesen sein (S. 227).

Die behandelten oberschwäbischen Reichsstädte, die bis 1360—80 ins Auge gefaßt sind, stellen an sich keinen engeren verwandtschaftlichen Rechtskreis dar. Ihre Zusammengehörigkeit ist durch die 1274 geschaffene Landvogtei begründet. Darin liegt kein stadtrechtliches Motiv. Darum stehen sie sich auch in ihrer Struktur teilweise sehr fremd gegenüber, was die Verteidigung einer Theorie erschwerte. Gleichwohl haben die Privilegien König Rudolfs einen engen Kontakt geschaffen, auf den M. eingangs des Werkes geschickt hinweist. Die gelegentlich durchscheinenden wirklichen Verwandtschaftsbeziehungen hätten aber trotzdem, wenn nicht gerade zur Basis der Darstellung gemacht, so doch mehr herausgearbeitet werden können. Die 13 Städte gehören drei großen Familien an: Die Freiburg i. B.-Überlinger, die mit Kaufbeuren am weitesten nach Osten ausgreift, die Lindauer, welche am geschlossensten ist und die Ulmer, die sehr ausgedehnt und verzweigt ist. Ihre Beziehungen zueinander sind höchst mannigfaltig. Lindau z. B. gehört durch seine Mutterstadt Ravensburg zur Ulmer Familie. Saulgau[1]) ist Lindauer und Ulmer Stadt. Kaufbeuren ist nicht nur Überlinger, sondern auch Memminger Tochterstadt; Ravensburg und Memmingen nicht nur Überlinger, sondern auch Ulmer Städte. Diese Beziehungen hatten jedenfalls ihre Rückwirkung auf die Rechtsverhältnisse und es fragt sich, ob sich da ein Oberhofsystem nach Art der norddeutschen Städte ausgebildet hat. Da und dort (S. 16, 75, 156) ist von Rechtsbelehrung und Rechtszug die Rede. Doch sind diese Beziehungen nicht weiter aufgedeckt. Teilweise Ähnlichkeiten lassen sich auf jeden Fall unter den Lindauer Städten feststellen, wie ein Vergleich der ältesten Leutkircher und Lindauer Stadtrechte dartut. Einem solchen Vergleiche müßte allerdings eine kritische Bearbeitung des diplomatisch interessanten Leutkircher Exemplars, welche nicht nur seine Entstehung zeigt, sondern auch die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Titel genau fixiert, vorausgehen, eine Frage, mit der sich M. nicht beschäftigt zu haben scheint. Nach meinen bisherigen nicht abgeschlossenen Beobachtungen am selben Materiale waren hier die Beziehungen zwischen Mutter- und Tochterstadt ganz anders geartet wie in Norddeutschland. Ja es scheint

[1] Von M. nicht behandelt. Hier wäre zu bemerken, daß in diesen Stadtrechtsfamilien noch viele andere Städte sind, die M. zum Teil nennt, die aber weiter nicht in seinen Betrachtungskreis gehören.

fast, als ob das Äußerliche des Oberhofsystems kopiert worden wäre. Mit den Rechten, welche sich diese oberschwäbische Städtegruppe zu erwerben verstand, wurde sie im späteren Mittelalter für eine Menge süddeutscher Mediatstädte vorbildlich, eine Beobachtung, die ich sehr oft gemacht habe. Gerade deshalb wäre auch eine zusammenhängende kritische Edition der Lindauer Tochterstadtrechte erwünscht.

Innsbruck. Adolf Helbok.

Joseph Tigges, Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Arnsberg. Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, herausg. von Aloys Meister. N. F. H. 22. Münster 1909, Coppenrath. VII u. 68 S. M. 1,40.

Bernhard Frie, Die Entwicklung der Landeshoheit der Mindener Bischöfe. Ebenda H. 18. Münster 1909, Coppenrath. VIII u. 91 S. M. 1,80.

I. In etwas trockener und wenig flüssiger Form untersucht T. den Entwicklungsgang der Landeshoheit eines Grafengeschlechts, das im frühen Mittelalter zu den angesehensten Fürsten Westfalens gehörte, aber ins hohe Mittelalter, in das uns die Darstellung führt, nur ein durch Erbteilungen sehr reduziertes Herrschaftsgebiet im Gebiete der heutigen Kreise Arnsberg und Meschede hinübergerettet hatte. Die Grundlage für die Ausbildung einer wirklichen Landeshoheit bildeten die Reichslehen, unter denen Grafschaft, Gerichtshoheit und Heerbann besonders zu nennen sind; eine planmäßige Arrondierungspolitik bildet allmählich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ein einigermaßen geschlossenes Territorium. Die rechtliche Grundlage der Landeshoheit wurde die Gerichtshoheit, „die sich auf den Freigerichten aufbaute"; doch gelang es den Grafen, noch zahlreiche Gogerichte „an sich zu ziehen und zu rein landesherrlichen Gerichten zu machen". Der Erwerb von Vogtei- und Patronatsrechten war ein weiteres Mittel in der Hand der Grafen, ihre Herrschaft geschlossener zu gestalten, die Ausbildung oder der Erwerb weiterer Hoheitsrechte (z. B. des Almenderegals und des Geleitsrechts) wirkten in ähnlicher Richtung. Öffentlich rechtliche Steuern wurden im ganzen Territorium erhoben.

Im einzelnen wäre mancherlei zu bemerken. Wenn T. darauf verzichtet, für das Gebiet der Grafschaft Arnsberg dem Ursprung der Gogerichte nachzugehen, und sich auf die Feststellung beschränkt, daß im 10. Jahrhundert das Gericht des Gografen ein Hochgericht ist, so ist hier auf die Bemerkung Fehr's zu verweisen, daß der Wert von Lokalstudien doch durch die Fixierung derartiger Quellenergebnisse wesentlich gewinnt.[1]) Das Jagd- und Fischereirecht der arnsbergischen Landesherrn aus den königlichen Wildbannprivilegien ableiten zu wollen, geht schon deshalb nicht, weil der Graf derartige Rechte ausübt oder beansprucht, bevor Kaiser Ludwig ihm 1338 (!) den Wild-

[1] Zeitschr. d. Savignystiftung 1911, S. 643.

forst im Arnsberger Walde verleiht: in den landesherrlichen Hoheitsbestrebungen in Jagd, Wald und Markangelegenheiten und ihren Erfolgen sind Neuschöpfungen der jungen, lebenskräftigen Territorien, nicht aus alten königlichen Verleihungen „abgeleitete“ oder „übernommene“ Rechte zu erblicken.[1]) Die für die Entwicklung der Landeshoheit so wichtige systematische Untersuchung des Überwindens und der Eingliederung bisher selbständiger Gewalten unter die eine Hoheit, eine Aufgabe, die allerdings zu ihrer vollen Bewältigung Archivstudien voraussetzt, bringt T. nicht; das Kapitel: „Konsolidierung des Territoriums“ ist daher etwas dürftig und äußerlich ausgefallen. Unverständlich ist es, wie T. die Behandlung der landesherrlichen Patronate unter das Kapitel „Gerichtshoheit“ bringen konnte; schon der Abschnitt „Vogteien“ gehört nicht recht hierher, da die von T. angeführten Beispiele vorwiegend Fälle der Schirm- oder landesherrlichen Schutzvogtei, nicht der Gerichtsvogtei betreffen.

II. Einen abgerundeteren Eindruck macht die an zweiter Stelle genannte Arbeit. Außer den Fragen, welche auch T. zu untersuchen hatte, wendet F. seine Aufmerksamkeit noch den für das geistliche Territorium wichtigen Fragen der Immunitätsgerichtsbarkeit und der Vogtei zu. Allerdings nicht mit besonderem Glück. Die seit Jahren in Anfängerarbeiten geradezu formelhaft gewordene polemische Wendung gegen die Ergebnisse der Untersuchungen Seeligers — daß nämlich die Immunität nicht für den ganzen Grundbesitz der Immunitätsherrschaft zu einer der gräflichen ebenbürtigen Gewalt geführt habe — findet sich auch bei F.; mit welchem Recht, dafür ist ein Blick in das Schlußwort lehrreich, wo F. selbst ausführt, daß Minden zum Teil dort, wo es überhaupt keinen Grundbesitz (d. h. die räumliche Unterlage der älteren Immunität) besaß, Hoheitsrechte erworben hatte, zum Teil aber dort, wo Minden ausgedehnten Grundbesitz sein eigen nannte, auf Ausbildung der „Landesherrschaft“ verzichten mußte. Ganz verfehlt ist zudem noch die Interpretation des Diploms Ottos II. für Minden vom Jahre 977; nicht um eine generelle Verleihung des Bannes und der Regalien an die Mindener Immunitätsherrschaft schlechthin, sondern um die besondere Privilegierung des Ortes Minden handelt es sich hier: gerade ein Musterbeispiel für die von Seeliger verfochtene Differenzierung der Immunitätsrechte seit der Ottonenzeit.[2]) Wenn F. im X. Kapitel, welches die Regalien behandelt, bemerkt, daß diese 977 in den Besitz der Mindener Bischöfe übergegangen seien, dann aber mit großem Erstaunen noch bis ins 14. Jahrhundert die Könige selbst — zwar nicht in Minden, aber im übrigen Gebiet der Mindener Kirche — im Besitz der Regalien feststellt, so ergibt sich hieraus ohne

---

[1] Vgl. Histor. Vierteljahrschr. 1906 S. 544; 1909 S. 426 und 1912 S. 411.

[2] Auch E. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien S. 186f. stellt DO II 147 als „Bannverleihung“ „Vollimmunitäten“ gegenüber. Vgl. auch S. 590, wo Stengel die Bannimmunitä tals Teilimmunität charakterisiert.

weiteres der Irrtum in der Bewertung des Privilegs von 977. Es ist auffällig, daß F. nach der nachdrücklichen Betonung der allgemeinen Steigerung der Immunität im ersten Kapitel im Schlußwort gar nicht mehr auf sie zurückkommt und den Erwerb von Frei- und Gogerichten als Grundlage der Landeshoheit in den Vordergrund rückt. F. vermeidet übrigens, ebenso wie T., „das Wesen der Gogerichte" näher zu untersuchen. Über das, was F. in seiner Untersuchung für „überflüssig" hält, z. B. die nähere Berücksichtigung der „Zersplitterung der Vogtei" im 13. Jahrhundert (S. 20), die Sammlung von Nachrichten über den Verzicht von Vogteirechten zugunsten der Mindener Kirche (S. 29), Untersuchungen über das Anwachsen der bischöflichen Grundherrschaft (S. 33) und anderes kann man doch sehr anderer Ansicht sein: mit Fehr möchte auch ich den Hauptwert von Lokalstudien in der sorgsamen Fixierung von derartigen Ergebnissen aus der Verarbeitung des gesamten zugänglichen Materials erblicken, und diese Forderung gerade im Hinblick auf die Förderung der mit der Immunität zusammenhängenden Fragen dahin erweitern, daß die territoriale Untersuchung hier nur dann nutzbringend eingreifen kann, wenn sie in sorgfältiger Einzeluntersuchung unter ständiger Berücksichtigung des Kartenbildes von Ort zu Ort fortschreitend fixiert, was die Quellen in jedem Einzelfalle zu sagen haben.[1])

Nach der Lektüre der beiden Arbeiten bestärkt sich bei mir der Eindruck, daß Untersuchungen über die Landeshoheit, wie sie meist nach einem üblichen Schema von Anfängern geliefert wurden, sich in dieser Form überlebt haben dürften, und daß für Themen für Erstlingsarbeiten eine bescheidenere, engere Spezialisierung hier notwendig ist, wenn ihre Ergebnisse die allgemeine Forschung wirklich fördern sollen.[2])

Lübeck. Fritz Rörig.

Kurt Kaser, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters (1438—1519). Zweiter Band: Deutsche Geschichte zur Zeit

[1] Vgl. dazu die beherzigenswerten Ausführungen von G. Caro in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschfschg. XXXI S. 245f. und Hist. Vierteljahrschr. 1906 S. 417.

[2] Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt bei einer Besprechung beider Arbeiten H. Spangenberg in der Hist. Zeitschr. Bd. 105 S. 466, und fügt Vorschläge für eine geeignetere Behandlung der Probleme territorialer Verfassungsgeschichte hinzu. Wenn Sp. darauf hinweist, daß dem Kampf der sich bildenden Landesherrlichkeit „gegen die selbständigen Gewalten im Innern des Territoriums" eine bisher viel zu wenig beachtete Bedeutung zukommt, so ist darauf hinzuweisen, daß außer der von Sp. erwähnten Untersuchung Fehrs seit 1905 (Schöningh, Gerichtsherrschaft i. d. niederrheinischen Territorien) eine Reihe von Arbeiten aus der Seeligerschen Schule sich diesem Probleme zugewandt haben.

Maximilians I. (1486—1519). (Bibliothek Deutscher Geschichte, herausg. von H. von Zwiedineck-Südenhorst.) Stuttgart und Berlin 1912, Cotta Nachf. X und 527 S. M. 6,—.

Mit dem hier anzuzeigenden Bande liegt das große Sammelwerk der Bibliothek Deutscher Geschichte endlich vollständig vor, und schon deswegen ist er wohl allseitig mit Freuden begrüßt worden. Aber auch lediglich für sich betrachtet ist das Buch Kasers eine beachtenswerte Leistung. Im Gegensatz zu dem verstorbenen Bearbeiter des ersten Bandes, V. von Kraus, der chronologisch vorgegangen ist und sich in der Hauptsache auf die Darstellung der Reichsgeschichte, d. h. der Geschichte Kaiser Friedrichs III. beschränkt hat, hat Kaser seinen Stoff systematisch gegliedert und in fünf Kapiteln: „Das Reich und Maximilians auswärtige Politik", „Verluste des Reiches im Südwesten und Nordosten, Bildung einer österreichischen Großmacht", „Die Reichsreformbewegung unter Maximilian, die Rezeption des römischen Rechts", „Der deutsche Territorialstaat um 1500" und „Überblick über die wirtschaftlichen und sozialen Strömungen in Deutschland am Vorabend der Reformation" behandelt. Daß die Abgrenzung der drei ersten Kapitel nicht ganz glücklich ist, wird Kaser beim Fortgang seiner in Lieferungen seit 1906 erschienenen Arbeit wohl selbst an den notwendigen Wiederholungen gemerkt haben; die auswärtige Politik des Reiches und die Bildung der österreichischen Großmacht lassen sich nicht trennen. Aber im ganzen hat die systematische Anordnung nicht bloß den Vorzug, daß sie von jedem einzelnen Gebiet ein abgerundetes Bild gibt, sondern man kann wohl sagen, daß nur durch die gesonderte Betrachtung der einzelnen Seiten des deutschen Lebens jener Zeit die großen Schwierigkeiten überwunden werden können, die die deutsche Geschichte durch ihr Auseinanderfließen nach verschiedenen Richtungen jeder zusammenfassenden Darstellung bietet. Die Geschichte Maximilians ist in der Hauptsache doch nur die Geschichte der Bildung der habsburgischen Großmacht, die Reichsgeschichte endet in Verwirrung und Auflösung, und der Eindruck, den sie von der politischen und kulturellen Bedeutung des deutschen Volkes erweckt, bedarf der Korrektur durch die ergänzende Schilderung der territorialen Staatsbildung und des geistigen und wirtschaftlichen Lebens. Ein ganz einheitliches Bild wird auf diese Weise freilich nicht erreicht, das zeigt auch Kasers Darstellung. Aber ich glaube nicht, daß darin ein Mangel zu sehen ist; es würde dem Wesen jener reich bewegten Übergangszeit widersprechen, wenn man sie auf eine einzige Formel bringen wollte.

Einzelheiten kritisch zu besprechen, halte ich bei einem solchen Werke, dessen Wert in der Zusammenfassung besteht, nicht für angebracht. Ich möchte aber wenigstens darauf aufmerksam machen, daß A. Walther in seinem Aufsatz über „die neuere Beurteilung Kaiser Maximilians I." (Mitt. des Instituts für österreich. Geschichtsforschung, Bd. 33, 1912, S. 320—349)

die Auffassung Kasers angegriffen hat.[1]) Zu einer ausführlichen Erörterung ist hier nicht der Raum, und eine kurze, bei der jede Partei — und ich selbst bin ja in dieser Frage durchaus Partei — nur die eigenen Argumente zu wiederholen pflegt, erscheint mir zwecklos. Deshalb will ich bloß bemerken: Berechtigt ist Walthers Warnung vor einer Beurteilung Maximilians und seiner Gegner aus modernen politischen Stimmungen heraus, und ich würde jetzt manches in meinen früheren Arbeiten anders formulieren, und Kaser würde vielleicht das gleiche tun. Aber im ganzen scheint mir doch Kasers und meine Auffassung besser begründet zu sein als die Ulmanns, zu der Walther zurücklenkt. Auch wenn man sich ganz auf den Standpunkt jener Zeit stellt, wird man doch wohl urteilen müssen, daß Maximilian die große politische Aufgabe, die durch die Weltlage und die Entwicklung der großen Mächte Deutschland vorgezeichnet war, richtiger erkannt hat als die deutschen Stände. Gewiß waren diese mit ihrem Widerstand gegen die einzelnen Maßnahmen Maximilians durchaus im Recht; aber sie waren doch nicht imstande, aus eigener Kraft das Reich als Ganzes zu erhalten. Das hat die kurze Tätigkeit des ersten Reichsregiments, das hat auch die Kaiserwahl des Jahres 1519 gezeigt. Und wenn A. Walther ganz neuerdings (vgl. seinen Aufsatz über „Die deutsche Frage im Ausgang des Mittelalters", Preuß. Jahrbücher, April 1913) auf den berechtigten Egoismus des Territorialstaats gegenüber dem Reich aufmerksam macht, so ist ihm doch zu erwidern, daß die Territorien, wie der Schmalkaldische und der Dreißigjährige Krieg bewiesen haben, nicht die Macht besaßen, sich gegenüber den großen Staaten Europas zu behaupten. Und deshalb ist es ein politischer Fehler gewesen, daß sie sich einer leistungsfähigen Organisation widersetzt haben.

Halle. F. Hartung.

Concilium Tridentinum. Diariorum, actorum, epistularum, tractatuum Nova Collectio ed. Societas Goerresiana promovendis inter Catholicos Germaniae Litterarum Studiis. Tomus V. Actorum Pars Altera: Acta post Sessionem Tertiam usque ad Concilium Bononiam translatum. Collegit edidit illustravit **Stephanus Ehses.** Friburgi Brisgoviae 1911, B. Herder, LX, 1079 S. 4⁰.

Von den beiden zunächst in Angriff genommenen Abteilungen des Concilium Tridentinum, den Diaria und den Acta, sind fast gleichzeitig zwei neue Bände erschienen; den zweiten der Diarien hat Seb. Merkle, den zweiten der Akten Stephan Ehses vorgelegt. Wir haben den ersten Band der letzteren Serie im 8. Jahrgang dieser Zeitschrift (S. 435—438) angezeigt; er trägt den Charakter eines Vorläufers, insofern als er wesentlich die Vorgeschichte des

[1] Die scharf ablehnende Besprechung G. Hallers (Hist. Zeitschr., Bd. 111, S. 376ff.) ist erst nach der Absendung meiner Anzeige erschienen.

Konzils behandelt. Von den Akten gibt er nur die der ersten Konzilswochen (bis einschließlich der 3. Session vom 1. Februar 1546); sie gelten zumeist der Vorbereitung der Konzilsarbeiten. Der 2. Band führt dagegen in diese selbst hinein; indem er die Zeit vom 3. Februar 1546 bis zum 11. März 1547 umfaßt, gibt er die aktenmäßige Grundlage für die Geschichte der ersten Periode des Konzils überhaupt, das bekanntlich durch seine Verlegung nach Bologna sich selbst die Lebensader unterbunden hat.

Den Akten ist der im ersten Bande verheißene Bericht über Entstehung und Überlieferung des zugrunde liegenden Quellenmaterials vorangeschickt. Natürlich haben wir es hier ganz überwiegend mit den Arbeiten des unermüdlich fleißigen Sekretärs des Konzils, Angelo Massarelli, zu tun, der ebensowohl in den Beratungen der Väter Protokoll geführt wie auch hinterher die Niederschrift und Bearbeitung der Akten teils vorgenommen, teils angeordnet und geleitet hat. Der Herausgeber ist in erster Linie den Nachschriften Massarellis nachgegangen, die er in dem Bande De Concilio 62 des Vatikanischen Archivs bis zum 12. Oktober 1546 aufgefunden und der Herausgabe zugrunde gelegt hat. Die Fortsetzung dieser Notate scheint leider unwiederbringlich verloren zu sein; das Fundament der Publikation bildet daher für die letzten 5 Monate der Trienter Verhandlungen der bezügliche Teil der achtbändigen Sammlung der sog. „Libri ligati in auro" des Massarelli (De Concilio 117); diese Sammlung ist, wie Ehses mindestens sehr wahrscheinlich macht, erst nach Abschluß des ganzen Konzilswerkes entstanden, und zwar zu dem Zweck, einer von Papst Pius IV. geplanten Veröffentlichung der Akten (über welchen nicht zur Ausführung gekommenen Plan Herausgeber Näheres beibringt) zugrunde gelegt zu werden. Eine besondere Stellung nehmen allerdings die diesen Bänden einverleibten Sessionsprotokolle ein; sie sind gleichzeitig und von Massarelli und Claudius della Casa sofort authentiziert worden, haben also originalen Wert. Entsprechend ist der Herausgeber aber auch der Überlieferung der Voten der einzelnen Konzilsväter, wie der einzelnen Dekrete und Kanones nachgegangen, und hat auch von einer größeren Zahl die originale Fassung oder Entwürfe, die die ursprünglichen Absichten der Verf. deutlicher widerspiegeln, aufgefunden. Dazu war es allerdings nötig, über die römischen Archivalien hinauszugreifen; insbesondere sind die bekannten Bestände in Florenz, Neapel und Parma durchforscht worden, die auch im übrigen Ergänzungen boten. So erscheint die neue Ausgabe sehr viel reicher und vollständiger als diejenige, die einst A. Theiner auf Grund der erwähnten Libri ligati in auro veranstaltete. Noch weniger läßt sich aber diese frühere Ausgabe an Gründlichkeit und Solidität mit der Ehsesschen vergleichen. Wir können die uneingeschränkte Anerkennung, die wir der Herausgebertätigkeit des Bearbeiters schon beim ersten Bande spendeten, hier nur wiederholen; auch der zweite Band stellt eine Musterleistung dar, die sicherlich für absehbare Zeit abschließenden Wert behaupten wird.

Vom Standpunkt der politischen Geschichte aus interessieren besonders die (allerdings ja schon früher bekannten) Verhandlungen, die der verhängnisvollen Verlegung des Konzils nach Bologna vorausgingen (Nr. 401 ff.). Ihre einfache Lektüre enthüllt jedem Unvoreingenommenen mit voller Deutlichkeit die jammervolle Fadenscheinigkeit des — im Grunde von niemandem ernst genommenen — Vorwandes der Verlegung; die Erklärung dieses Vorganges bietet lediglich die von vornherein feststehende Absicht der der Zustimmung des Papstes sicheren Legaten, das Konzil in die päpstliche Machtsphäre zu bringen, um es dem Einfluß des Kaisers zu entziehen, dessen durch die unerwarteten Siege über die Schmalkaldener so jählings gesteigerte Macht die römische Kurie mehr als alles andere fürchtete.

Magdeburg. Friedensburg.

Heinr. Ritter v. Srbik, Österreichische Staatsverträge, Niederlande. Bd. 1: Bis 1722. Wien 1912, M. 22,— (XV u. 648 S.) (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 10).

Die große Publikation der Österreichischen Staatsverträge schreitet schneller vorwärts, als man hoffen durfte, und immer mehr wächst sich das Unternehmen zu einer monumentalen Darstellung der auswärtigen Politik des Hauses Habsburg in allen ihren Verflechtungen aus, die die Anschauung und Würdigung der österreichischen Diplomatie und ihres Anteils an der europäischen Geschichte der neueren Zeiten nachhaltig beeinflussen wird. Konnte noch der Referent bei der Anzeige der Pribramschen Arbeit über die Staatsverträge mit England (Histor. Vierteljahrschr. 10, 544 ff.) die Besorgnis aussprechen, es werde schwerfallen, die weiteren Bände auf der gleichen Höhe zu halten, so ist diese Besorgnis durch das vorliegende Werk gegenstandslos geworden, denn die Srbiksche Arbeit schließt sich in Gründlichkeit der Forschung, in Klarheit der Darstellung und in Sauberkeit der Edition dem Pribramschen Buche gleichwertig an.

Die Einleitung, die die Beziehungen zwischen den beiden Staaten bis zum ersten Abschluß eines Vertrages zu schildern unternommen hat, zeichnet vortrefflich den Prozeß des allmählichen Herauswachsens der Niederlande aus dem Reichsverbande und den Widerstand des Kaisers gegen eine formelle Anerkennung dieses Ausscheidens, der um so zäher festgehalten wurde, je mehr die Generalstaaten in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts eine Angriffspolitik gegen die kaiserlichen Interessen führten. Als 1636 die Generalstaaten Aitzema nach Wien sandten, konnte man sich dort zu der gewünschten Neutralitätsabmachung nicht entschließen, um nicht dadurch die Anerkennung der Unabhängigkeit auszusprechen, wenige Jahre später aber bewies die Sendung des Grafen Auersperg nach dem Haag ein merkliches Zurückweichen des Wiener Hofes von den bis dahin vertretenen reichs- und familienrechtlichen Ansprüchen. Freilich ist es auch im Westfälischen Frieden

nicht zur formellen Anerkennung der Unabhängigkeit durch den Kaiser gekommen, aber vor der Macht der Tatsachen hat sich doch die kaiserliche Politik gebeugt: seit den 50er Jahren bestanden ununterbrochene Beziehungen zwischen den beiden Mächten, deren bestimmender Faktor Jahrzehnte hindurch die Abwehr der Ansprüche Frankreichs gewesen ist. Demgemäß bringt der vorliegende Band die Reihe der Verträge, die seit dem Anfang der 70er Jahre die kaiserliche und die niederländische Politik immer und immer wieder gegen die Anschläge Ludwigs XIV. zusammengeführt haben, und damit wird für eins der denkwürdigsten Kapitel der neueren Geschichte durch die Wiedergabe der genauen Texte der Verträge und die eingehenden Einleitungen zu einem jeden derselben ein besonders wichtiges, aus dem Wiener wie aus dem Haager Archiv geschöpftes Material erschlossen. Den Abschluß des Bandes bilden der Barrierevertrag von 1715 mit dem sich daran schließenden Komplex militärischer und sonstiger Abmachungen und endlich die interessanten Ausführungen über die Versuche, Holland für die Quadrupelallianz von 1718 zu gewinnen. Zu dem Beitritt der Generalstaaten ist es nicht gekommen, und nur wenig später trat an die Stelle des alten Freundschafts- und Bundesverhältnisses eine völlige Entfremdung, als Karl VI. durch die Ostender Kompagnie ein Rivale seiner holländischen Nachbarn zu werden drohte.

Breslau. Victor Loewe.

Paul Holzhausen, Die Deutschen in Rußland 1812. Leben und Leiden auf der Moskauer Heerfahrt. Berlin 1912, Morawe u. Scheffelt. M. 8,50. XXXII, 155 u. 260 S. (2 Teile in 1 Band).

„Anno 12. Es ist kein Feldzug, der so abgrundtief in der Seele der Völker und des Volkes steht wie dieser."

So beginnt Holzhausen, dem wir schon so manchen wertvollen Beitrag zur Kenntnis der napoleonischen Zeit und der Napoleon-Verehrung verdanken, sein Werk über die Deutschen in Rußland 1812. Es ist sein bestes Werk und, ich glaube nicht zu irren, das beste Werk der Forschung über diesen Krieg überhaupt. Bei früheren Schriften Holzhausens mochte man hie und da einmal unangenehm berührt werden durch die allzu große Leichtigkeit, mit der der Verfasser sich über die innerlichen Widerstände hinwegsetzte, die in uns Deutschen doch nun einmal der bedingungslosen Napoleon-Verehrung entgegenwirken. Allein der wissenschaftliche Wert seiner Forschungen wurde davon nie berührt. Der Verfasser zeigte sich stets als Sachkenner ersten Ranges und flößte Achtung ein vor seiner ehrlich gediegenen Arbeit. Hier aber hat er mehr als das geleistet. Er hat, mit höchster Sachlichkeit der Einzelforschung und wahrhaftigem Streben nach allseitiger Gerechtigkeit, ein Bild der Dinge und Taten errichtet, daß wir sagen müssen: Ja, so ist es gewesen! Das sine ira hat er dem leidvollen Mitempfinden des Deutschen,

das sine studio der frohgemuten Verehrung seines Heros abgewonnen. So ist dieses Buch heldenhafter Taten — das sind sie doch gewesen! — und heldenhaft ertragener Qualen das deutsche Buch von 1812 schlechthin geworden.

August Fournier hat die Literatur über 1812 als unübersehbar bezeichnet. Sie ist es nicht mehr. Holzhausen hat in seiner Einleitung neben einem vortrefflichen Überblick über die deutschen Kontingente (S. XIX—XXIII) auch eine kritische Würdigung der deutschen Berichterstatter gegeben, wobei recht energisch die Spreu von dem Weizen geschieden wird (S. 249—260). Dazu kommt zum Schluß in einem Verzeichnis der benutzten Quellen in Druckwerken und Handschriften eine Liste des Wichtigsten, auf die man sich verlassen kann.[1]) Nimmt man dazu noch den vor kurzem erschienenen Aufsatz desselben Verfassers „Zur Geschichte des Jahres 1812" (Literaturblatt der Frankfurter Zeitung vom 26. Januar 1913), der die Jubiläumsliteratur des Jahres 1912 kritisch sichtet, so hat man alles nur irgend Wertvolle zusammen.

Zwei besondere Gefahren, die sich seinem Gegenstand und der Art seiner Behandlung entgegenstellten, hat Holzhausen in seiner Darstellung mit großem Glück überwunden. Wer als Deutscher über den Anteil der Deutschen am Feldzug von 1812 schreiben will, kann leicht in Versuchung kommen, die Zusammenhänge zu verlieren und dabei hinter den Landsleuten die anderen Mitkämpfer zurücksetzen. Der Verfasser ist nicht in den Fehler so vieler Einzeldarstellungen verfallen. Sein Buch bringt nämlich eigentlich viel mehr als das, was der Titel besagt; es enthält in großen Zügen eine völlig befriedigende Geschichte dieses Feldzuges überhaupt, die eben darin ihr Besonderes sucht, daß sie die Schicksale eines Teiles und zwar des nächst den Franzosen beträchtlichsten der Großen Armee von 1812 behandelt, der Deutschen, die mit rund 200 000 Mann aufgeboten worden waren. Aber dieser Umstand brachte wieder eine besondere Schwierigkeit. Es handelt sich für die Darstellung zumeist nicht um große und geschlossene Truppenkörper, deren Züge, Schlachten und Leiden zu erzählen waren. Napoleon hatte seine deutschen Hilfstruppen vielmehr unter sämtliche zehn Korps der Großen Armee aufgeteilt „teils aus rein militärischen Gründen, teils aus einem nicht ganz unberechtigten Mißtrauen, das er gegen verschiedene der mit ihm verbündeten Regierungen hegte" (S. XX). Wie der Verfasser dieser eigentümlichen Schwierigkeit Herr geworden ist, unsere Deutschen von Korps zu Korps aufzusuchen und von Etappe zu Etappe zu begleiten, ohne daß wir das Ganze der Armee und das Ganze des Feldzugs je aus dem Auge verlieren, — das zu beobachten, ist, wenn ich so sagen darf, ästhetisch besonders reizvoll. Und wir müssen für einen solchen Genuß bei dem nervenpeinigenden Gegenstand doppelt

[1] Statt Rheinhessen S. XXX muß es Hessen heißen, da es ein anderes Hessen als Hessen-Darmstadt damals nicht gab; das heutige Rheinhessen war französisch.

dankbar sein. Freilich wird der Durchschnittsleser, der allein von dem Stofflichen bis ins innerste Mark erschüttert wird, von solcher Freude nichts empfinden.

Die zweite Gefahr hängt zwar auch mit dem Gegenstand zusammen, ergab sich aber erst recht aus Holzhausens besonderer Arbeitsweise. Aufs eifrigste hat er sich nämlich darum bemüht, für seine Darstellung nicht nur alle bedeutsamen Veröffentlichungen heranzuziehen, sondern auch aus Archiven und Privatbesitz ungedruckte Quellen zu erschließen; und sie sind ihm von allen Seiten und in reichstem Maße zugeflossen. Ich hebe hervor die besonders guten Tagebücher von Bayern (Bauer, von Flotow, von Roppelt, von Stubenrauch, von Seydewitz u. a.; allein aus dem bayrischen Kriegsarchiv 18 Tagebücher oder ähnliche Aufzeichnungen von Kriegsteilnehmern). Die Bibliographie umfaßt etwa 160 Werke, wovon ein großer Teil ungedruckt. Mit Recht hat es der Verfasser nun für notwendig erachtet, diese Berichte nicht nur alle zu studieren und zu nutzen, sondern die Mitstreiter selber, soweit es die Ökonomie seines Werkes nur zuließ, auch selber reden zu lassen.

Mußte da nicht aus so viel Einzelsteinchen eine Mosaikarbeit werden? Die Gefahr lag gewiß nahe; aber auch sie hat Holzhausens außerordentliche Sachkenntnis, und mehr noch, sein künstlerischer Takt spielend überwunden, wenn dieses abgegriffene Wort hier verstattet ist. Er hat es verstanden, alles einzelne wohl ins Ganze zu fügen und es harmonisch einzuordnen, daß die Widersprüche sich auflösen, daß überall der leitende Gedanke hervorklingt und daß aus all dem Reichtum an Stimmen ein wundervoll einheitliches Zusammenklingen dieses einzigen Helden- und Trauergesanges ertönt.

Einem solchen Werke gegenüber, das übrigens in knapp einem Jahre bereits die 2. Auflage (8. Tausend) erreicht hat, hat es der Rezensent nicht schwer, zumal der — ohne seine Schuld — post festum kommende. Er sieht sich vor eine einstimmig anerkennende Kritik gestellt und freut sich, ihr von ganzem Herzen beipflichten zu können.

Ich unterschreibe Wort für Wort, was General Staudinger in der Militär-Literatur-Zeitung (1912 Nr. 8, Sp. 296f.) gesagt hat: „Kein schöneres und würdigeres Denkmal der Feder ließ sich aber auch den bis in den Tod pflichtgetreuen Söhnen unseres großen Vaterlandes setzen, als es der Verfasser mit seinem ganz einzigartigen Werke schuf.... im Rahmen der Kriegsereignisse hat er uns über das Leben und Leiden unserer deutschen Truppen... ein so dramatisch wirkungsvolles und in seiner Wahrhaftigkeit erschütterndes Bild entrollt, daß wir diesem keine zweite literarische Schöpfung zum Kriege von 1812 als ebenbürtig zur Seite zu stellen vermögen."

Mainz-Gonsenheim. Christian Waas.

[1] Peppler S. 252 hätte nach der überaus sorgfältigen und mit Anmerkungen versehenen Neubearbeitung von Karl Esselborn (Darmstadt 1908, Hessische Volksbücher Bd. 1) zitiert werden sollen.

Richard Charmatz, Adolf Fischhof. Das Lebensbild eines österreichischen Politikers. Mit 2 Abbildungen. Stuttgart u. Berlin 1910, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf. XVI u. 461 S. M. 9,—.

Gustav Kolmer, Parlament und Verfassung in Österreich. 7. Band: 1898—1900. Wien u. Leipzig 1911, Verlagsbuchhandlung Carl Fromme. XVII u. 507 S. Kr. 10,80 = M. 9,—.

Dem neuen Werke Charmatz' ist ein besonderes Interesse entgegenzubringen. Was er selbst ausspricht, trifft zu: wir haben von den führenden Politikern des neuen Österreich bisher nur eine sehr geringe Kenntnis, und so ist ein Buch, das der interessanten Persönlichkeit Adolf Fischhofs gewidmet ist, lebhaft zu begrüßen. Der Verf. verfügt über beachtenswerte Eigenschaften für eine glückliche Lösung seiner Aufgabe. Wie in seinen früheren Arbeiten verbindet sich in diesem Lebensbilde hervorragende Kenntnis des Tatsachendetails und rühmenswerte Gestaltungskraft und Darstellungskunst mit der Fähigkeit, verstehend auf das Wesen eines im Kampfe des Lebens stehenden Mannes einzugehen, so daß er in hohem Maße zu dieser Biographie berufen erscheint. Aber auch in ihr zeigt sich, nicht ohne Einfluß auf den wissenschaftlichen Charakter, seine Neigung zu persönlicher Stellungnahme, die ich bei früherer Gelegenheit schon feststellte und die er noch nicht überwunden hat. Unleugbar überschätzt Ch. seinen Helden. Nicht allein aus der oft beobachteten und begreiflichen Vorliebe des Biographen heraus, sondern vor allem weil er in der Anschauungswelt Fischhofs allzu sehr das Ideal erblickt, das für ihn selbst Geltung hat und nach dem andere Menschen und Dinge gemessen werden. Auch Ch. ist der liberale Demokrat und der Verfechter eines die Nationalitätengegensätze überbrückenden Ausgleichs, als der Fischhof gerühmt wird, und so vermag er wohl dessen Ideen ein Verständnis entgegenzubringen, das „Andersgläubigen" vielleicht versagt wäre, aber zugleich gelangt er auf diese Weise manchmal zu einseitigen und unwissenschaftlichen Werturteilen, deren Vorhandensein man bedauert. Ich verkenne nicht, daß die Schilderung infolge dieses starken inneren Anteils an lebensvoller Färbung gewonnen haben mag; eine gewisse Beeinträchtigung der aller Voreingenommenheit fremden ruhigen Wissenschaftlichkeit ist jedoch nicht ausgeblieben.

Auf Sammlung und Verarbeitung des Materials hat der Verf. liebevollste Sorgfalt verwandt. Fischhofs Nachlaß stand ihm zur Verfügung und wichtige Privatkorrespondenzen konnten nutzbar gemacht werden. Die gleiche eindringende Beachtung wird dem Menschen, dem praktischen Politiker und dem Publizisten geschenkt, und so ist ein überraschend vollständiges Bild des Lebens und Wirkens Fischhofs zustande gekommen. In chronologischem Fortschreiten folgen wir seinen Lebensschicksalen und seiner politischen Tätigkeit, die meist getrennt behandelt werden. Die textlichen Ausführungen sind vielfach durch den Abdruck wichtiger brieflicher und publizistischer

Äußerungen Fischhofs in Petitsatz unterbrochen, so daß das Buch zugleich den Charakter einer Quellenpublikation erhalten hat, ohne daß jedoch dadurch die biographische Darstellung ernstlichen Schaden erleidet. Plastisch wird so neben dem liebenswerten Menschen der demokratische Liberale, der Verfechter des Dualismus Österreichs und Ungarns, der Föderalist, der Großösterreicher und der Freund internationaler Verständigung herausgearbeitet und in einem Schlußwort gewürdigt. Wenn man von den erörterten Einschränkungen absieht, wird man dieser Darstellung volles Lob zuerkennen müssen. Sie fesselt inhaltlich wie formal in hohem Maße, wobei freilich dem Anteil an Fischhofs selbstlosem und hingebungsvollem Mühen ein Mitverdienst zukommt. In vielfacher Hinsicht fallen neue Lichter auf die österreichischen Vorgänge der 40er bis 80er Jahre, und nicht selten wird uns geradezu neue Kenntnis von Bedeutung vermittelt. Das wichtigste Ergebnis des Buches ist natürlich die biographische Zeichnung Fischhofs selbst, und man muß zugeben, daß sie in Hinblick auf die Persönlichkeit wie auf ihr einflußreiches Wirken reichlich gelohnt hat.

Nur nach einer Richtung scheint mir Charmatz' verständnisvolle Charakteristik der Ergänzung bedürftig. Gewiß weist Fischhofs Wesen Züge eines echten deutschen Jdealismus auf. Aber für manche bemerkenswerte Seite seiner Anschauungen dürfte seine Zugehörigkeit zum Judentum bestimmend sein; es ist eine Lücke, daß davon in dem Buche nicht die Rede ist. Der von Fischhof verkörperte demokratische Liberalismus und noch mehr seine kühle Erkenntnis der Notwendigkeit des Nationalitätenausgleichs und sein verstandesmäßiges Eintreten für eine Verbindung von Deutschen und Tschechen zu einer Zeit, da die Wogen des Nationalitätenkampfes hochauf spritzten, haben ihre wesentliche Voraussetzung in seiner jüdischen Abkunft, die ihn von vornherein einigermaßen neutralisierte und vor den Übertreibungen der nationalen Leidenschaft schützte. Diese Feststellung soll alles andere denn einen Tadel enthalten, was zur Verhütung von Mißverständnissen ausdrücklich betont sei, soll vielmehr lediglich wissenschaftlich klären. Daß dem Judentum bei der Erkenntnis und Klarlegung der geschichtlichen Voraussetzungen und der Staatsaufgaben des neuen Österreich-Ungarn dank seiner mehr oder weniger vermittelnden Stellung zwischen den Nationalitäten eine besondere Rolle zugefallen ist, zeigt sich dem Kundigen immer wieder, und es wäre eine Aufgabe von hohem Reize, einmal nachzuweisen, welcher Art dieser jüdische Anteil im einzelnen ist.

Mit dem siebenten Bande ist die wertvolle Publikation, deren sechsten Band ich im Jahrgang XIII S. 418 dieser Zeitschrift anzeigte, bis in die Zeit der Ratlosigkeit nach Badenis Sprachverordnungen vorgerückt. Die Jahre der Ministerien Thun, Clary v. Aldringen und Wittek bilden den Inhalt des Bandes, die Jahre eines ziellosen Ringens, dem erst die von Körber eingeschlagenen ruhigeren Bahnen ein Ende bereiten. Auch dieser Band ist mit der

schon mehrfach gerühmten Sachkenntnis und Zuverlässigkeit in der bewährten Anordnung und Gruppierung des weitschichtigen Materials bearbeitet und er wird jedem Forscher unentbehrliche Dienste leisten. Aber wie sein Vorgänger verstößt auch er insofern gegen den Charakter der einfachen Stoffsammlung, als er mit scharfen Werturteilen gegen die nichtdeutschen Nationalitäten und gegen die feudal-klerikalen Kreise insonderheit den Grafen (Fürsten) Thun erfüllt ist. Bei allem Interesse für wissenschaftliche Arbeit, der Kolmer in so rühmenswerter Weise dient, bleibt der Verf. doch stets der parlamentarische Berichterstatter der „Neuen Freien Presse", wofür man freilich auch einen hohen Grad von Verständnis haben kann.

Leipzig. Herre.

Gustav Freytag, Briefe an seine Gattin. Herausg. von Hermance Strakosch-Freytag und Curt L. Walter-van der Bleek. Nachwort von Arthur Eloesser. Berlin, W. Borngräber. V u. 605 S.

Im Jahre 1883 lernte Gustav Freytag Frau Anna Strakosch kennen. Die anfangs rein freundschaftlichen Beziehungen gestalteten sich allmählich wärmer und nach Überwindung erheblicher innerer wie äußerer Schwierigkeiten — es mußten beiderseits bestehende Verbindungen gesetzlich gelöst werden — schloß Fr. am 10. März 1891 mit „Frau Ilse" den dritten Ehebund, in dem ihm noch vier glückliche Jahre beschieden waren. Die Korrespondenz ist bis Ende 1885, wo die erste Aussprache stattgefunden zu haben scheint, nicht sehr lebhaft gewesen. Auch aus der Zeit nach 1890 liegen naturgemäß nur wenige Briefe und einige Gelegenheitsgedichte vor. Den Hauptinhalt des Bandes bilden also Fr.s Briefe vom Dezember 1885 bis Ende 1890, die zuerst in kleinen Abständen, bald fast täglich während der häufigen oft längeren Trennungen an die Geliebte gerichtet wurden. Wir besitzen in ihnen ein vollständiges Tagebuch, durch welches die Frau nicht nur teilnahm an allen kleinen Ereignissen des häuslichen Lebens, sondern auch die Vertraute seines ganzen Denkens und Fühlens wurde. Dementsprechend ist das Buch vornehmlich eine wertvolle Quelle für Fr.s eigene Lebensgeschichte in jenen fünf Jahren, mittelbar aber auch für frühere Zeiten, von denen häufig die Rede ist, oft in Anknüpfung an Ereignisse und persönliche Begegnungen der Gegenwart. Vieles davon ist zwar schon durch die „Erinnerungen aus meinem Leben" bekannt, erhält hier aber mehr Wärme und Farbe[1]; vor allem sind natürlich die persönlichen Urteile rückhaltloser. Nun hat zwar Fr. seit Mitte der siebziger Jahre handelnden Anteil am öffentlichen Leben kaum mehr genommen. Immerhin war er eine Persönlichkeit von so unbestrittenem Ansehen und besaß doch noch immer so weitreichende Verbindungen, daß er mancherlei erfuhr. Seine nahen Beziehungen zu Herzog Ernst II. von Ko-

[1] In den Briefen erwähnt F. selbst vielfach, mit wie wenig Lust er an jener Einleitung zu seinen „Gesamm. Werken" arbeitete.

burg und zu den Kreisen des Kronprinzen, späteren Kaiser Friedrich III., und seiner Gattin vermittelten ihm die Kenntnis mancher Einzelheiten, z. B. aus der Leidenszeit des Kaisers. Was über die eben genannten Persönlichkeiten und ihre Umgebung gelegentlich gesagt wird, dürfte von besonderem Wert sein, weil es auf unmittelbarster eigener Beobachtung beruht; natürlich darf dabei die Bedingtheit aller Urteile, wie sie durch die Augenblicksstimmung eines derartig intimen Briefwechsels gegeben ist, nicht übersehen werden. Interessant ist auch Fr.s Stellung in den ersten Regierungsjahren Kaiser Wilhelms II., und vor allem was wir über Entstehung und Wirkung der vielberufenen Schrift „Kaiser Friedrich und die deutsche Kaiserkrone" erfahren. Das Unzerstörbare in dieser Briefsammlung aber bleibt die echte, tiefe Leidenschaft einer starken Persönlichkeit, die sich darin offenbart. Dieser feurige Liebhaber schrieb zwischen dem 70. und 75. Geburtstage! Aber nirgends stört uns die Empfindung des Senilen oder auch nur Erkünstelten in der Äußerung der Gefühle. Wo Sprache und Humor einmal gezwungen und durch Wiederholung abgebraucht erscheinen wollen, darf wohl an das erinnert werden, was Fr. selber auf S. 211/212 gelegentlich der Durchsicht eigener älterer Briefe an einen verstorbenen Freund (Normann) bemerkt. An der Ausgabe selbst wird der Historiker manches bemängeln. Daß die als Nachwort bezeichnete Einleitung von A. Eloesser „Gustav Freytags Vermächtnis" mehr ein literarischer Essai ist, kann man bedauern, aber darf man gerechterweise nicht tadeln. Störender ist schon, daß die erläuternden Anmerkungen ohne System und etwas dürftig sind, sowie daß über die Vollständigkeit der Texte nirgends etwas gesagt ist.[1] Am meisten zu bedauern aber ist das Fehlen eines Personenregisters. Auch wer den ganzen starken Band durchgelesen hat, wird manche beiläufig gefallene Äußerungen von Bedeutung später nicht immer leicht wiederfinden; dem, der das Buch gelegentlich für eine bestimmte Frage benutzen will, werden sie ganz unerreichbar sein. Abgesehen von diesen fachlich-egoistischen Ausstellungen aber wird man die Veröffentlichung als eine erfreuliche Gabe begrüßen, der man nur eine weniger sensationelle Einführung seitens des Verlegers gewünscht hätte.

Berlin-Steglitz. R. Lüdicke.

[1] Es scheint, daß einige Briefe, die den geschäftlichen Einzelheiten des Strakoschschen Scheidungsprozesses galten, ganz ausgelassen sind, was nur zu billigen ist. Streichungen innerhalb der abgedruckten Briefe sind dagegen nirgends erkennbar.

Nachrichten und Notizen.

Albert Ehrhard, Das Christentum im römischen Reiche. Seine äußere Lage und innere Entwickelung. Rektoratsrede Straßburg 1911. Straßburg, Ed. Heitz, 1911. M. 1,20.

Die Rede gibt in großen Zügen unter scharfer Hervorhebung der leitenden Gesichtspunkte ein anschauliches Bild von der äußeren Lage und inneren Entwickelung des Christentums bis Konstantin. Die Anmerkungen zum Schlusse begründen manche Auffassungen näher und weisen auf die Quellen hin. Der Verfasser geht von drei weltgeschichtlichen Tatsachen aus, „deren Gedächtnistage in der Gegenwart wiederkehren", dem Toleranzedikt des Galerius 311, der Schlacht an der milvischen Brücke 312 und dem Mailänder Edikt 313, „die den Anbruch einer neuen Zeit für die Christenheit bedeuten". Die Entwickelung des Christentums bis zu diesem Zeitpunkte wird in der Rede gegeben. Was die Stellung Neros zum Christentume anlangt, so teilt Ehrhard die neuerdings vielfach bestrittene Auffassung, daß Nero die Christen als solche verfolgt habe. Zweifelhaft wird die Sache bei dem Stande unserer Quellen immer bleiben. Treffend wird die neue Lebenslage der Christenheit mit dem Beginne des zweiten Jahrhunderts geschildert und ihre Eigenart gefunden „in dem Zurücktreten des religiösen Enthusiasmus der ersten zwei Generationen und dem allmählichen Aufhören der eschatologischen Erwartungen". Dafür treten von jetzt ab drei wichtige und schwierige Aufgaben an sie heran: „ihre Selbstverteidigung inmitten einer ihr feindlich gesinnten Heidenwelt, ihre Selbstbehauptung gegenüber der herrschenden hellenistischen Geisteskultur und Religiosität und ihre Selbstentwickelung zur Universalkirche als der Trägerin der christlichen Weltreligion." Die zweite dieser Aufgaben wird vor allem durch die Arbeit der christlichen Apologeten erfüllt; Ehrhard sieht im Gegensatze zu Harnack und dessen Anhängern als ihr Ergebnis an „die Christianisierung des Hellenismus", nicht „die Hellenisierung des Christentums". Nach ihrer inneren Entwickelung, vor allem im Kampfe gegen den Gnostizismus und Montanismus, trat die Christenheit durch das Hervortreten der universalkirchlichen Organisation mit dem Beginne des 3. Jahrhunderts in ein neues Verhältnis zur römischen Staatsgewalt; denn daß das Reskript des Septimus Severus von großer Bedeutung war, weil es „die Christenverfolgung zur Kirchenverfolgung erweiterte", wird m. E. richtig hervorgehoben. In das 3. Jahrhundert fällt dann die Begründung der theologischen Wissenschaft in der alexandrinischen Schule durch Clemens und Origines und vor allem die Bildung einer neuen theologischen Schule in Antiochien, in der „die historisch-kritische Interpretationsmethode der Schrift gegenüber der allegorisch-mystischen der Alexandriner" gepflegt wurde. Mit Recht weist Ehrhard zum Schlusse darauf hin, daß die Frage nach der persönlichen Stellung Konstantins zum Christentume für die Entwickelung der Christenheit nur von untergeordneter Bedeutung ist. Das Christentum hat seine Lage durch eigene innere Kraft geschaffen.

Liegnitz. G. Mau.

Karl Böhm, Dr. phil., Landesarchivar, Das Tiroler Landesarchiv. Innsbruck 1911, Verlag des Landesausschusses.

Der Verfasser gibt auf S. 9—30 einen kurzen Überblick über die Geschichte des Tiroler Landesarchivs, über seine Bestände an landschaftlichen und an hinterlegten Gemeinde-Archivalien, und über seine gegenwärtige Einrichtung. Es folgen (S. 31—114) 236 sorgfältige Regesten von „jenen Urkunden, die für die Landesgeschichte besonders wertvoll sind" (von 1342—1865). — Die Archivalien der Landstände wurden ursprünglich bei Vertrauensmännern aufbewahrt. So übergibt z. B. Adam von Freundsberg 1502 die von seinem Vater verwahrten landschaftlichen Urkunden aus den Jahren 1342—1484 dem Landeshauptmann (vgl. Reg. n. 35). Im Jahre 1643 ist aber in dem damaligen Landhaus schon ein besonderes Archivgewölbe vorhanden; in das damals angelegte älteste Repertorium, das 72 U. von 1342—1633 enthält, wurde der Zuwachs gewissenhaft eingetragen. Nach verschiedenen Lokalveränderungen — während der bayrischen Herrschaft kamen die Archivalien ins Regierungs-(Statthalterei-)Archiv — wurde 1816 das ständische Archiv mit den bisher in Bozen verwahrten Akten der südlichen Aktivität vereinigt und der ständischen Landschaftsregistratur einverleibt. Erst 1891 wurde es wieder ausgeschieden und in den jetzigen Räumen untergebracht. O. Redlich hat damals die mühsame erste Ordnung der arg verwirrten Bestände vorgenommen, die, von anderen Beamten des Statthaltereiarchivs, fortgeführt, die Grundlage auch der heutigen Ordnung bildet, ebenso wie die von ihm angelegten Regestenzettel den in der vorliegenden Schrift veröffentlichten Regesten zu Grunde liegen. Gegenwärtig richtet das Landesarchiv sein Hauptaugenmerk darauf, die Hinterlegung möglichst vieler Gemeinde-Archive durchzuführen. Kein Kronland besitzt eine so gute Übersicht über diese lokalen Archive als dank Ottenthals und Redlichs „Archivberichten aus Tirol" gerade Tirol. Und da die Erfahrung leider lehrt, daß noch in letzter Zeit Archivalien infolge mangelhafter Aufbewahrung verloren gegangen sind, wäre eine im großen Maßstab durchgeführte Einziehung der Gemeindearchive sicherlich eine rettende Tat. Freilich erschöpft sich in einer solchen Aktion, so verdienstlich sie ist, die Aufgabe eines Landesarchivs nicht. Wenn man etwa an die hervorragende Stellung denkt, die das steiermärkische Landesarchiv im Betrieb der Landeskunde einnimmt, so drängt sich der Wunsch auf, daß auch das Tiroler Landesarchiv durch Publikationen seinen Anteil am Ausbau der heimatlichen Geschichte nähme. Denn wenn auch die Bestände der beiden Archive sehr verschiedenen Umfangs sind, so bieten doch die Innsbrucker Akten und Amtsbücher, die sich auf die Landesverteidigung oder auf das Steuerwesen beziehen, wertvollen Stoff für die Landesgeschichte; namentlich die letzteren sind durch das Buch von Sartori bei weitem nicht so ausgeschöpft, wie die steirischen durch das gründliche Werk von Mensi. Solche Publikationen bedürften allerdings der Unterstützung des Landesausschusses. Aber gerade in dieser Hinsicht ist die vorliegende, reich ausgestattete Schrift ein günstiges Anzeichen, denn sie bekundet das Interesse, das der Landesausschuß an dem jungen Landesarchiv nimmt, in erfreulicher Weise.

Innsbruck. H. St.

Vitae Sanctorum Danorum. Udgivne ved. M. Cl. Gertz af Selskabet for Udgivelse af Kilder til Dansk Historie. 3. Heft. Kopenhagen 1912.

Das vorliegende Schlußheft der Sammlung enthält nur wenig bedeutende Stücke, über die Lokalheiligen Nicolaus von Aarhus (12. Jahrh.), Andreas von Slagelse (um 1200) und König Erich von Dänemark (1241—1250). Außer bekannten, aus verschiedenen Schriften und Chroniken stammenden Berichten (neun an Zahl) über Erichs Regierung und seinen Tod veröffentlicht G. erstmalig eine Schrift: De miraculis sancti Erici. Einzelne kulturhistorisch interessante Notizen, über Handel und Verkehr u. dgl. finden sich in fast allen Stücken. Nach den sorgfältigen und umfangreichen Indizes hat G. die von mir gefundene und erstmalig herausgegebene Passio S. Kanuti regis et martiris angehängt; in ihrer Datierung (13. Jahrh.) und Bewertung stimmt er im wesentlichen mit mir überein, ob seine Gründe für einzelne geringere Abweichungen von mir ausreichend sind, mögen andere beurteilen. Die Sorgfalt und Güte der Ausgaben ist stets die gleiche geblieben, sie bedarf weiter keiner Empfehlung. Es ist zu wünschen, daß der Verfasser die größeren seiner harrenden Aufgaben der Ausgabe weltlicher dänischer Geschichtsquellen in gleicher Vorzüglichkeit möge lösen können.

Leipzig. B. Schmeidler.

Karl Balthasar, Geschichte des Armutsstreites im Franziskanerorden bis zum Konzil von Vienne (6. Bd. der vorreformationsgeschichtlichen Forschungen. Herausgegeben von H. Finke). Münster i. W., Aschendorff, 1911. 8°. IX u. 284 S. M. 7,50.

Wohl selten führt eine akademische Erstlingsarbeit so tief hinein in ein großes geschichtliches Problem, wie diese. Das verdanken wir ebensosehr der geschickten Fragestellung durch H. Finke, wie der gelehrten und gewissenhaften Arbeit des Verfassers. K. Balthasar ist selbst Priester der sächsischen Franziskanerprovinz, hatte also zu sprechen über vieles, was mancher wohl als interne Vorgänge im Orden nicht gerne der großen Welt hätte preisgeben mögen, über Kontroversfragen, in denen seine Ordensgenossenschaft auch heute noch Partei ist. Um so wohltuender berührt da die Offenheit und die Unparteilichkeit des Verfassers.

Die Arbeit behandelt den Gedanken der Armut, den der große Arme von Assisi, Franz, in unbesiegbarem Idealismus zur Grundlage der von ihm begründeten Gemeinschaft machte, untersucht die Wandlungen, welche dieser ideale Armutsgedanke unter dem Einflusse der Notwendigkeiten des Lebens erfuhr, und die Stellung der Ordensdignitäre und anderer maßgebender Persönlichkeiten in dieser Frage. Balthasar behandelt dann ferner den Einfluß apokalyptischer Ideen auf den Armutsstreit und die Beziehungen des Spiritualentums zur Armutsbewegung. Bei der Bedeutung der Armutsbewegung für die hier behandelte Epoche (bis 1310) wird das Buch damit zu einem Hilfsmittel ersten Ranges für deren Verständnis. Plastisch entrollt sich das Leben des Ordens, das asketische Wesen der ersten Franziskusjünger sowohl, die bei Tage in den Städten arbeiteten, um abends in ihre ärmliche Klause draußen vor der Stadt zum Gebete zurückzukehren, wie ihrer weniger strengen Nachfolger, die sich

in den Städten schöne Klöster erbauten, an die Stelle der Arbeit den Bettel setzten, mit der Weltgeistlichkeit in der Seelsorge in Wettbewerb traten und zum Teil es sogar nicht verschmähten, sich feste Einkünfte zu sichern. Er erörtert die Aushilfsmittel der Prokuratoren und die Fiktion des päpstlichen Eigentums an den Besitzungen des Ordens, welche erfunden wurden, um die reale Wirklichkeit mit dem Ideal des Sitifters in Enklang zu bringen. Besonderes Interesse verdienen auch die Mitteilungen des Verfassers aus den Werken der Spiritualen.

Die Arbeit ist geschrieben auf Grund des authentischen Ordensmaterials, namentlich des Bullarium Franciscanum. Zu bedauern bleibt dabei, daß der Verfasser die deutschen Verhältnisse nicht besonders zur Illustrierung herangezogen hat. Das kommt wohl daher, daß die deutschen territorialen Arbeiten über die Franziskaner von Eubel, Schlager u. a. in dem Buche nicht genannt werden; wie schöne Beispiele hätten sich sonst aufzählen lassen für die Verlegung der Franziskanerniederlassungen in die Städte, für die Übernahme von Klöstern anderer Orden, insbesondere der Benediktiner (vgl. Aachen), für die Streitigkeiten mit der Weltgeistlichkeit (vgl. Fulda). Die Einleitung enthält die Anmerkung, daß das Manuskript schon 1909 abgeschlossen worden sei und mehrere wichtige Werke nicht mehr hätten benutzt werden können, allein ich vermisse unter der Literatur auch damals schon erschienene Werke, z. B. Lemmens, Bonaventura; Tenckhoff, Papst Alexander IV.; Sternfeld, Papst Nikolaus III. Ich weiß auch nicht, welche triftigen Gründe den Verfasser vielleicht verhindert haben mögen, seine Arbeit auf die Höhe des gleichzeitigen Wissens zu bringen, ich bedaure nur, daß Arbeiten wie Funck, Jakob von Vitry noch nicht erwähnt sind und Jordanus a Jano noch nicht in der Ausgabe von Böhmer benutzt wird; auch Eubels handlichen Epitome Bullarii Franciscani hätte ich gern zitiert gefunden. Eine bessere Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse und eine intensivere Heranziehung der Literatur möchte ich daher wünschen für den Fall, daß es dem Verfasser, wie ich hoffe, vergönnt ist, seine Arbeit bis zur Einführung der Observanz fortzuführen. Zu dieser größeren Arbeit hat er hier ein solides Fundament gelegt.

Aachen. Albert Huyskens.

Karl Brandis schönes Werk: „Die Renaissance in Florenz und Rom" ist in 4. Auflage erschienen, Leipzig 1913, B. G. Teubner, XIV u. 279 S. Die neue Ausgabe zeigt nur wenig Veränderungen im Verhältnis zu der stärker umgearbeiteten dritten. Es darf als Zeichen der großen Wertschätzung gelten, dessen sich das Buch bei Gelehrten und Freunden historischer Forschung erfreut, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit neue Ausgaben gefordert werden.

Hermann Hamelmanns Geschichtliche Werke. Kritische Neuausgabe begonnen von (†) Dr. Heinrich Detmer. Bd. I, Heft 3: Illustrium Westphaliae virorum libri sex. Kritisch neu herausgegeben von Dr. Klemens Löffler. Münster, Aschendorff, 1908. XI u. 388 S. M. 8,—.

Die von der Historischen Kommission für Westfalen neu herausgegebenen geschichtlichen Werke Hamelmanns sind als wichtige Quellen für die Gelehrten- und Kirchengeschichte Westfalens im Zeitalter des Humanismus und der Refor-

mation stets beachtet geblieben, aber auch in ihrer Glaubwürdigkeit oft stark angefochten worden. Um so wichtiger ist es, daß hier nun das wertvollste Werk zur Gelehrtengeschichte Westfalens in einer allen Anforderungen entsprechenden kritischen Neuausgabe vorliegt. Der Herausgeber hat mit unendlichem Fleiß nicht nur für jeden von Hamelmann genannten Gelehrten die neuere Literatur verzeichnet, sondern auch Hamelmanns Angaben selbst geprüft und ergänzt und insbesondere für alle genannten Werke und Ausgaben mit Heranziehung der Bestände der wichtigsten deutschen Bibliotheken eine umfassende Bibliographie hergestellt. Da Hamelmann z. T. aus Trithemius, Krantz und Gesner-Simler geschöpft hat, so fällt auch für deren Kritik etwas ab. Ein Anhang bringt noch gesondert bibliographische Materialien für Gresemund, Murmellius, Listrius, Gratius, Beckmann u. a., also Ergänzungen, wie sie Boecking uns so sehr zum Danke den Epistolae obscurorum virorum beigegeben hat, und einige Texte, aus denen ich ein Stück von Otto Beckmanns 1510 in Wittenberg gehaltener Oratio in laudem philosophiae ac humaniorum literarum und einen Brief des Ortwinus Gratius von 1513 hervorhebe. — Der Herausgeber darf für sich in Anspruch nehmen, Hamelmanns altes Gelehrtenlexikon zu einem modernen gestaltet zu haben, das man für alle Arbeiten über Humanismus und Reformation in Nordwestdeutschland mit Nutzen zur Hand nehmen wird.

München. Paul Joachimsen.

Geschichte des Breslauer Schulwesens in der Zeit der Reformation von Gustav Bauch. Der Universität Breslau zum hundertjährigen Jubiläum überreicht vom Verein für Geschichte Schlesiens. Ferdinand Hirt, Kgl. Universitäts- und Verlagsbuchhandlung. Breslau 1911, gr. 4. XI und 402 S. Auch unter dem Titel: Codex diplomaticus Silesiae. Herausgegeben vom Verein für Geschichte Schlesiens.

Ein Dutzend Jahre ist vergangen, seitdem der durch seine gründlichen und vielseitigen Arbeiten zur Geschichte des Humanismus bekannte Verfasser Aktenstücke zur Geschichte des Breslauer Schulwesens im 16. Jahrhundert veröffentlichte. Jetzt läßt er diesen eine auf ausgiebigen Studien ruhende zusammenfassende Darstellung folgen, als deren Fortsetzung noch die Behandlung der Breslauer geistlichen Schulen in Aussicht gestellt wird. Was diesem aus zahlreichen kleinen Mosaiksteinen zusammengesetzten Bilde seinen besonderen Wert verleiht, ist die innige Beziehung, in die die Entwicklung des Breslauer Schulwesens mit der geistigen und humanistischen Bewegung gesetzt wird. Die sächsischen Reformatoren, vor allem Melanchthon, sind reichlich vertreten, das Verhältnis zur Württemberger Schulordnung wird klar nachgewiesen. Dazu werden die lokalen Verhältnisse sorgsam berücksichtigt. Fesselnd ist u. a. der Nachweis, daß das Latein für Breslau besondere Bedeutung hatte, weil der Verkehr der Kaufleute und Handwerker mit Polen noch lange in lateinischer Sprache erfolgte. Kleine feine Züge machen die Lektüre interessant, z. B. die Ausführungen über Occasio und Metanoia und ihre Beziehungen S. 188f. und 390. Zahlreiche Ergänzungen werden zur Kenntnis der Lehrbücher und Lehrmittel dargeboten, z. B. sei verwiesen auf M. Bonaventura Roeslers Geographia Scholae Vratislav. aus dem Jahre 1573 u. a. m. Die Zusammenhänge mit der kirchlichen Entwicklung sind in ihrer Schilderung um so wichtiger, als eine Reformationsgeschichte von Bres-

lau bisher noch fehlt. Aus diesem Hin und Her auf religiösem Gebiete erklärt sich in dem Schulwesen manche kleine tastende Unsicherheit, hin und wieder ein gewisses Zögern und Stoßen und gelegentlich ein rascheres Vorgehen in der Durchführung der Maßregeln. Verwiesen sei im Zusammenhange mit der religiösen Bewegung auf die erste Regung des Laientums zu selbständigem Handeln der Kirche gegenüber, auf das Suchen nach „fruchtbaren Schulmeistern", auf den Übergang des Patronats an die Stadt, schließlich auf die Anstellung des technischen Schulinspektors, der zwischen die geistliche Oberaufsicht und die Präsidien auf der einen und zwischen diese beiden und die Rektoren auf der andern Seite eingeschoben wurde, des ersten Standesvertreters der Lehrer und Schulen gegenüber der weltlichen und geistlichen Obrigkeit, Petrus Vincentius, einer freiheitlich gesinnten Persönlichkeit. Von besonderem Interesse ist das Schicksal seines handschriftlichen Nachlasses, in dem sich auch Briefe von Melanchthon befanden. Reiches Material findet sich zur Geschichte des Wechsels der kirchlichen und Weltanschauung. Verwiesen sei z.B. auf den Schülerspiegel von echt humanistischer Auffassung und Äußerung, ohne jegliche theologische Beimischung. in der Schule zu St. Elisabeth. Auch über Schulanfang und Schüleraufnahmen. Knabenfreuden und -leiden, elterliche Beschwerden und Anerkennungen, strebsame Jungen und nette Früchtchen wird eine Fülle von Stoff dargeboten, ebenso über die finanzielle Seite, Stipendiaten und Lehrergehälter. Nicht ohne Rührung liest man, wie der Vertreter des Rates, Morenberg, für den Rektor Martin Helwig, weil er einen Ruf nach auswärts ablehnt, dem Gratial des Magistrats einen Goldgulden aus dem Eigenen hinzufügt.

Leipzig. Georg Müller.

Friedrich Lauchert, Die italienischen literarischen Gegner Luthers (= Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausgeg. v. Ludwig v. Pastor, 8. Bd.). Freiburg i. Br., Herder, 1912. XVI, 714 S. M. 15,—, geb. M. 16,50.

Der Fleiß des Verfassers verdient alle Anerkennung. Etwa 120 alte Originaldrucke, die ihm größtenteils die beiden Münchener Bibliotheken darreichten, und die in Betracht kommende neuere Literatur hat er geduldig durchgearbeitet. Als Hilfsmittel und als Nachschlagewerk wird das Buch auch immer gute Dienste leisten. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint es auch ganz praktisch, daß die 47 Autoren in chronologischer Reihenfolge aufmarschieren, und zwar bestimmt der Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig in den literarischen Kampf eintreten, die Plätze im Zug. Freilich muß ich hier gleich eine kleine Korrektur anbringen. Zuerst erscheint Silvester Prierias mit seinem im Juni 1518 verfaßten und gedruckten Dialogus in praesumptuosas Martini Lutheri conclusiones de potestate papae. Der erste Platz gebührt jedoch nicht ihm, sondern Kajetan mit seinem schon am 8. Dezember 1517 vollendeten Tractatus de indulgentiis. L. meint zwar S. 140, diese Abhandlung sei „ohne alle Bezugnahme auf die einige Wochen vorher veröffentlichten Ablaßthesen Luthers verfaßt". Aus Kalkoffs neuestem Buche „Zu Luthers römischem Prozeß. Der Prozeß des Jahres 1518. Gotha 1912" aber erfahren wir (S. 3ff.), daß Kajetan doch durch Luthers Thesen, die Anfang Dezember 1517 in Rom eingetroffen sein werden und ihm vom Papste sogleich vorgelegt wurden, an-

geregt worden ist. Der Schluß des Tridentinums ist der Endpunkt der von L. berücksichtigten Schriften und Autoren. Zur Vermeidung von Mißverständnissen erwähnen wir noch, daß L. nicht die italienischen Gegner Luthers überhaupt, sondern nur seine literarischen Gegner und von diesen auch im allgemeinen nur diejenigen, deren Werke im Druck erschienen sind, behandelt.

Trotz des aufgewandten Fleißes und des Stoffreichtums des Werkes kann man nun aber leider nicht von ihm behaupten, daß es unsere Erkenntnis der geistigen Kräfte, die gegen Luther in Bewegung gesetzt wurden, wesentlich förderte. Die behandelten Autoren sind zum guten Teile historisch in dem Sinne, daß sie nicht wieder hätten ausgegraben werden sollen und daß sich die weitere Forschung nicht mehr mit ihnen zu beschäftigen braucht. Andererseits hat L. es unterlassen, uns von den Männern, die uns gegenwärtig noch interessieren können, lebensvolle Charakterbilder zu geben. Bei all den 47 Autoren dasselbe Schema: Zusammenstellung der äußerlichen Lebensschicksale, Bibliographie, Schriftenanalyse. Was hätte sich aber doch darüber hinaus z. B. über Kajetan sagen lassen! Was für Ausblicke eröffnet noch Kalkoffs letzter einschlägiger Aufsatz: G. B. Flavio als Biograph Kajetans und sein Bericht über Luthers Verhör in Augsburg (Ztschr. f. Kirchengesch. 33, H. 2)! Und wie dankbar wäre eine Monographie über Sadolet! In einer einzigen Anmerkung (S. 400 A. 1) bringt L. ein paar Notizen über das, was m. M. n. für ihn am charakteristischsten ist, über seinen Brief an Melanchthon vom 17. Juni 1537! Vgl. vielmehr Kawerau, Die Versuche, Melanchthon zur katholischen Kirche zurückzuführen, Halle 1902, S. 34ff. u. Friedensburg, Archiv f. Reformationsgesch. 1, 75ff.

Zwickau i. S. O. Clemen.

W. Schotte, Fürstentum und Stände in der Mark Brandenburg unter der Regierung Joachims I. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg), Leipzig, Duncker und Humblot, 1911, S. 114.

Die märkische Geschichte besitzt Monographien zur Ständegeschichte für die Regierungsperioden Johann Georgs, Joachim Friedrichs und Johann Sigismunds, nicht dagegen für die unmittelbar voraufgehende Zeit bis zu Joachims II. Tod (1571). Schotte hat sich also eine dankbare Aufgabe gestellt. Er beginnt mit einem Überblick über die von Joachim I. abgehaltenen Ständetage (etwa 25 an Zahl) und über ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des Steuer- und Münzwesens, der Polizei und Rechtsprechung und schildert dann (Kap. 2) die rechtlichen Beziehungen zwischen Fürstentum und Ständen. Ein Anrecht der Stände auf Teilnahme an der Gesetzgebung hatte nur ganz unsichere und bedingte Geltung; „in Anerkennung blieb auch durch Joachim I. allein das Steuerbewilligungsrecht der Stände." Die beiden letzten Kapitel (3 und 4) erörtern des Kurfürsten Verhältnis zu den Oberständen und Städten, Kapitel 3 zunächst Joachims Beziehungen zum Adel. Abweichend von Treusch von Buttlar, dessen Ansicht eingehender auch in einem besonderen Exkurs widerlegt wird, leugnet Sch. einen prinzipiellen Gegensatz zwischen Landesherrschaft und Adel. Joachim sei bei seinen Maßnahmen gegen adlige Friedbrecher ebensowenig vom Adelshaß, als der Adel in seinem Verhalten der Landesherrschaft gegenüber von einer bewußt fürsten-

feindlichen Tendenz geleitet worden. „Den Friedebrüchen an sich“ habe „kein politisches Motiv zugrunde gelegen“. Die fast absolute Stellung Joachims I. trat besonders in seinem Verhältnis zu den Städten (s. Kap. 4) hervor, deren Ratskollegien er in die abhängige Stellung fürstlicher Behörden zudrücken suchte.

Die Gründlichkeit der Arbeitsweise Sch.s verdient alles Lob, und das Streben nach erschöpfender Behandlung des Themas ist nicht erfolglos geblieben. Seiner Auffassung jedoch kann ich mich nicht überall anschließen. So hat z. B. in Joachims I. Kampf mit dem Adel das politische Motiv, der prinzipielle Gegensatz des in Freiheit verwöhnten Adels gegen die Ansprüche der neuen Landesobrigkeit, gewiß nicht gefehlt. Die von Sch. konstruierte Unterscheidung zwischen Staatsbehörde, ständisch erweitertem Rat („Notablenversammlung“), Herren- und Ständetagen erscheint mir zu gekünstelt. Sie leidet an dem Fehler, daß eine festere Organisation, wie sie die Bezeichnung „Behörde“ voraussetzt, damals noch nicht bestanden hat; die Übergänge vom Rat zu ständischen Versammlungen haben sich regellos, in flüssiger Form vollzogen. Der Dualismus des Ständestaates ferner, der sich nach Sch. (vgl. S. 4, 69) erst zu Joachims II. Zeit „ausbildete“, hat in weit schrofferer Form bereits im 14. Jahrhundert bestanden. Und keineswegs ist schon unter Ludwig dem Römer die landständische Verfassung „fest begründet“ (vgl. S. 2) gewesen. Sie ist vielmehr erst im 15. Jahrhundert zur Zeit Friedrichs II. und Albrecht Achills entstanden. Auf der von ihnen bereiteten Grundlage hat dann Joachim I. weitergebaut. Seine Regierung ist, wie Sch. richtig hervorhebt, von absolutistischen Tendenzen beherrscht gewesen.

Ein volles Verständnis der landständischen Entwicklung zur Zeit Joachims I. und II. wird sich erst auf Grund einer genaueren Kenntnis des landesfürstlichen Finanzwesens gewinnen lassen. H. Spangenberg.

Ernst Daudet, A travers trois siècles. Paris, Hachette, 1911. 281 S. fr. 3,50. Daudet hat in diesem Bande Besprechungen vereinigt, die vorher im Figaro erschienen sind und Werke zur neueren französischen Geschichte behandeln, Besprechungen für weitere Kreise, elegant, feinsinnig, aber für den Fachmann ohne Wert, da sie mehr Inhaltsangaben sind als kritische Erörterungen.

Greifswald. Bergsträsser.

Ferdinand Fehling, Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. XX. Band. Auswärtige Akten, 4. Bd., Frankreich 1667—1688. Berlin 1911, Georg Reimer. 2 Teile. XIV u. 1304 S. 60,— M.

Die alte Hauptreihe dieser „Urkunden und Actenstücke“, die wie von Anfang an in den Händen des Reimerschen Verlags ruht, kommt hiermit auf den zwanzigsten Band einer lückenlos vorliegenden Folge und steht so jetzt nahe an der abschließenden Verwirklichung ihres Planes, während eine jüngere Reihe die Aktenverwertung für das hinzugewachsene Gebiet der spezifisch inneren Politik übernommen hat. Die Gesamtzählung jener ersten Reihe faßt die Bände nach der Zeit ihres Erscheinens unter sich. Ein Nebentitel ordnet sie außer-

dem in besondere Gruppen; die „auswärtigen Akten" sind die aus fremden Archiven erschlossenen; der Hauptstamm sind dabei in jedem Falle die Korrespondenzen der Gesandten, welche die Geschäfte der betreffenden Macht bei Brandenburg führen, mit dem heimischen Hofe. Zuletzt hatte Pribram in den österreichischen Akten (Band XIV, zwei Teile, 1890/91) eine rühmenswerte Edition geboten.

Aus den entsprechenden französischen Beständen hat Simson schon einen der Frühbände der ganzen Publikation gearbeitet (Band II, 1865). Es veranlaßten aber Bedenken der französischen Archivverwaltung ein Abbrechen beim Jahre 1667; und jetzt, nachdem alle Hindernisse entfernt sind, sieht sich die dorthin zurückkehrende Forschung in einem reichen Kreise von Mitstrebenden. Fehlings frühere Arbeit über Brandenburg und Frankreich (1906) war eine Art Studiengang durch große Teile des gleichen Gebiets; außer ihm haben Prutz und Pagès, auch Philippson, Waddington dort ihre Probleme aufgegriffen. Mit dem jetzigen Aktenwerke wird der Boden solcher Forschungen der ganzen Öffentlichkeit erreichbar. Es braucht seit langem nicht mehr ausgemacht zu werden, ob in den diplomatischen Akten der französischen Gesandtenstelle in Berlin, besonders unter ihrer Bekleidung durch Graf Rébenac, ein namhafter Quellenwert steckt, sondern höchstens noch, wie man ihn kritisch herausschälen soll. Die Anweisungen aus Frankreich an den Gesandten sind an sich historischer Stoff. Hier kann dies eigentümliche, großzügige Übergewichtssystem beständig studiert werden; der König deckt den unbedingt nach außen, der sich seinen gegenwärtigen Prinzipien anschließt; der ausgesprochenste Tadel, den Rébenac vielleicht einmal erhält, erfolgt darüber, daß er Flecken auf diese Bundesgesinnung des Königs werfen läßt (im Verhältnis gegen Dänemark, S. 787, 793). In den voraufgehenden verwandten Bänden war eine Behandlungsweise angenommen, welche den immer ineinandergreifenden Gesandtenberichten und Dienstaufträgen möglichst die originale Gestalt wahrte. So tritt auch hier jedes Stück selbständig auf. Unwichtiges kann mit bloßer inhaltlicher Analyse gegeben werden, aber der volle französische Textabdruck überwiegt doch im Raume bedeutend. Sonstige Stücke werden nach der Gelegenheit gebracht, wie sie sich bei den benutzten Akten anfinden.

Die Wiedergabe steht ebenso hoch durch Sorgfalt wie durch Überlegung der ganzen Nebenausstattung an Zitaten u. dgl. Besonders wohltuend darf es empfunden werden, wie zutreffend die kurzen Auskünfte vor jedem Aktenstück stets die Inhaltsteile herausheben. Noch vor dem Erscheinen hat Fehling den Gesamtstoff verwendet, um die zumeist hervortretenden Personen und die Grundkräfte der Politik deutlich und knapp zu markieren (Die europäische Politik des Gr. Kurfürsten 1667—1688, Leipzig 1910). Das hat die Ausgabe selbst von eingestreuten darstellenden Erläuterungen entlastet.

Die Geschäftsführung Rébenacs bildet, vom ersten Viertel des vorgelegten Stoffes abgesehen, so sehr die Verknüpfung für alles, daß sich auch immer wieder das Interesse auf ihm sammelt. Sein literarischer Charakter liegt nun in diesen Akten unmittelbar fest. Sein Bild als Diplomat war wohl schon vorher von der Forschung allmählich mit genügender Sicherheit hingestellt, um nicht mehr viel Veränderung zu erfahren. Noch als ein Drittes kann man seine Erkennensrichtung, sein Deutungsvermögen gegenüber andern, nicht gerade

im Geschäft liegenden Vorgängen nehmen; die Beispiele sprechen im allgemeinen nicht dafür, daß man hier die kritische Haltung gegen ihn ablegen könnte.

Stettin. Reinhold Petsch.

Michael Strich, Liselotte und Ludwig XIV. Mit einer Tafel. (Historische Bibliothek. Herausgegeben von der Redaktion der Historischen Zeitschrift, 25. Band.) München und Berlin, R. Oldenbourg 1912. VII, 154 S.; 8⁰. Preis M. 5,—.

Das vorliegende Buch ist ein Musterbeispiel dafür, wie sich lediglich mit Hilfe methodischen Ausbauens ein anscheinend unbedeutender Gelegenheitsfund zu einem abgerundeten Buch ausgestalten läßt. Der Münchner Privatgelehrte Dr. M. Strich, seit einigen Jahren mit umfassenden Vorarbeiten zu einer Biographie der Dauphine Maria Anna Christine (geb. 1660 als Tochter des Kurfürsten Ferdinand Maria von Bayern und 1680—90 Gemahlin des „Grand Dauphin" Ludwig, gest. 1711), beschäftigt, stieß bei seinen Pariser Archivstudien u. a. auf einen Brief der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an König Ludwig XIV. vom 24. Mai 1685. An der Hand meines kritischen Verzeichnisses der Briefe Liselottes (Leipz. 1909) konnte er unschwer feststellen, daß es sich um den einzigen bisher bekannten Brief der Vielschreiberin (bekannt sind von ihr mehr als 3800 Briefe!) an den Sonnenkönig handele; und in Gesprächen mit mir verstärkte sich ihm der Eindruck von der Vielseitigkeit des Stücks. So baute er denn und gruppierte um das höchst interessante Rechtfertigungsschreiben — ein solches ist es — systematisch alles drum, was zur Erstellung der Vorgeschichte und zur Klarstellung des Verhältnisses der deutschen Fürstin zu ihrem, im vornehmsten Sinne des Wortes angebeteten französischen Schwager irgendwie dienen konnte. Durch eine umfassende Beherrschung der gesamten Literatur (man denke bloß an die ungeheure Fülle von echten und falschen Memoiren jenes Zeitalters!) und die Durchforschung aller zugänglichen Archive von vornherein trefflich gerüstet, hat Strich zur Geschichte Ludwigs XIV. einen Beitrag geliefert, der ihn mit einem Schlag in die erste Reihe der allerdings — in Deutschland — recht dünn gesäten Kenner der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stellte. Um das zu erhärten, braucht man bloß einen Blick auf und in die — nach meinem Geschmack allzu reichlichen — Anmerkungen zu werfen. Besonders wertvoll aber ist der kaum entwurzelbare Nachweis, daß die Sophistik der Anklage gegen die sittenreine, gelegentlich nur ziemlich unvorsichtige Pfälzerin auf der Hand liegt. Liselotte ist's nicht gewesen, die den Dauphin — trotz einer allerdings derben Gelegenheitsäußerung —, die „Grande Princesse" (Marie-Anne de Conti) oder die Ehrendamen „verdorben" hat: das hatten ganz andere Elemente vorher gründlich besorgt; und einen ernsthaften, von Liselotte angeblich begünstigten Liebeshandel der Königin Marie Louise von Spanien mit Herrn von Saint-Chamans hat es, wie Strich stringent im Anhang nachweist, überhaupt nicht gegeben. Zweitens macht er es vom psychologischen Standpunkt aus einwandfrei plausibel, Liselottens merkwürdig ungerechter Haß gegen die Maintenon sei namentlich dem Ärger zuzuschreiben, daß ihr der glänzende Aufstieg der zweiten Dame d'amour der Dauphine zur zweiten angetrauten Gemahlin des Königs (Jahreswende 1683/84) nicht rechtzeitig bekannt geworden sei: sie erkannte ihn zu unvermittelt, während andere, wie Frau von Sévigné,

schon 1679/80 dahinter gekommen waren. Gerade in dieser einschneidenden Hofaffaire gänzlich daneben getappt zu haben, das fühlte die einigermaßen empfindliche Herzogin dauernd als persönliche Blamage — daher ihr aus verletzter Eitelkeit geborner bitterer Spott und Hohn auf die „Pantocrate", die „alte Zott".

Bremen. Helmolt.

Fritz Arnheim, Der Hof Friedrichs des Großen. 1. Teil: Der Hof des Kronprinzen. (Geschichte des Preußischen Hofes, herausgegeben von Archivrat Dr. Georg Schuster Band II, erster Teil). Berlin, Vossische Buchhandlung 1912, 285 S., 6.— M.

Für die zweite Auflage seines grundlegenden Werkes: „Friedrich der Große als Kronprinz" (1901) hat Reinhold Koser vor allem die Forschungsergebnisse von Ernest Lavisse und Wilhelm Oncken ergänzend verwerten können. Demgemäß hat Fritz Arnheim, dessen von eindringender Beherrschung des veröffentlichten Quellenmaterials zeugende Arbeit das Bestreben erkennen läßt, eine Wiederholung der schon erschöpfend behandelten Partien desselben Stoffgebietes möglichst zu vermeiden, die mit dem Projekt der englischen Heirat zusammenhängenden Irrungen und Wirrungen am Hofe Friedrich Wilhelms I. sowie den Fluchtversuch des Kronprinzen nur gestreift; dagegen hat der Verfasser, der von jüngst gedruckten Quellen besonders „die berliner geschriebenen Zeitungen" (1713—1717, 1735, 1740) sowie die Tagebücher des Reichsgrafen Ernst v. Lehndorff fleißig benutzt hat, vielfach ungedruckte, zum Teil der allgemeinen Forschung nicht zugängliche Schriftstücke seiner Darstellung zugrunde legen können. Zum ersten Male werden die im Königlichen Hausarchiv zu Charlottenburg befindlichen Briefe der Prinzessin Wilhelmine an Friedrich Wilhelm I. unserer Kenntnis vermittelt; ihre Durchsicht ermöglichte im Eingang des ersten Abschnittes, der das Elternhaus und den Geschwisterkreis Jung Friedrichs behandelt, dem Verfasser den Nachweis, daß die Beziehungen der Prinzessin zu ihrem königlichen Vater nicht von vornherein so ungünstig waren, wie es trotz der Verurteilung ihrer Memoiren durch Ranke, Droysen und Fester die heutige Annahme ist; beklagte Koser ferner, daß „über die kleinen Vorgänge in der Kinderstube des Kronprinzen niemand Buch geführt hat", so gewinnen wir auf Grund dieses Wilhelminischen Briefwechsels noch bestimmter, als es etwa Georg Winter schon angedeutet, die Überzeugung, daß „der Herr Kapitain" sonnige Kindheitstage verlebt hat.

Das zweite Kapitel berichtet von den Küstriner Lehrjahren; an der Hand der von Koser 1898 vollständig herausgegebenen Korrespondenz Friedrich-Grumbkow und der Acta Borussica werden die bisher über die Vorgesetzten des „illustren Auskultators" von Wolden, v. Münchow — sowie dessen Familie — bekannten Nachrichten vermehrt; nur das Verhältnis des bürgerlichen Kammerdirektors Hille zu dem Kronprinzen scheint mir auch durch Arnheim noch nicht völlig geklärt zu sein. Recht anschaulich werden Dienstreisen, gesellschaftliche Zerstreuungen und Küstriner Honoratioren geschildert. In die zweite Hälfte des Küstriner Aufenthaltes fallen bekanntlich auch die viel erörterten Beziehungen Friedrichs zu Frau v. Wreech auf Schloß Tamsel. Theodor Fontanes und Kosers Auffassung teilt im wesentlichen auch Arnheim; Marie Eleonore v. Wreech hat die poetischen Huldigungen des „Grand Frédéric" (1731!) entgegengenommen,

aber mit feinem Takt stets daran erinnert, daß nur ein ästhetisches Interesse ihren Verkehr schuf und unterhielt.

Von dem Ruppiner Regimentschef und seinen Kameraden handelt der dritte Abschnitt. Mit der fable convenue: Der Kronprinz habe in Ruppin eingezogen wie ein Asket gelebt, wird hier endgültig gebrochen. Die Benutzung ungedruckter Briefe Wilhelminens an Friedrich — auch sonst von dem Verfasser häufig herangezogen — bot über den freundschaftlichen Verkehr des Kronprinzen mit Graf Adolf Friedrich v. d. Schulenburg sowie über die Tochter des Letztgenannten „die schöne Schulenburg“ manches Neue.

Vor allem aber konnte der Verfasser für die Darstellung des Rheinsberger Hofes in seinen Hauptzügen und Hauptvertretern noch reiche Nachlese halten. Hier kamen die im Düsseldorfer Archiv eingesehenen Berichte der Berliner Agenten der klevischen Stände, die übrigens Arnheim auch für das spätere Zerwürfnis Friedrichs mit dem Küstriner Hausgenossen v. Rohwedell verwertete, der Charakteristik des „doctissimus Jordanus“ zugute. Der literarische Berater Friedrichs ist als angeblicher Religionsverächter der Verleumdung nicht entgangen. Helleres Licht fällt durch diese Berichte auch auf die schwankenden Beziehungen des Rheinsberger Schloßintendanten v. Knobelsdorff zu König Friedrich. Der gefeiertste Genosse der Rheinsberger Tafelrunde war unstreitig Freiherr Dietrich v. Keyserlingk. Durch sorgfältige Registrierung der zerstreuten Nachrichten treten hier die glänzenden Eigenschaften dieses liebenswürdig eleganten Weltmannes noch weit schärfer hervor, als es bisher in der akademischen Gedächtnisrede von Maupertuis und den Memoiren von Pöllnitz der Fall war. Am besten erscheint mir die Schilderung des 1736 gestifteten Bayardordens und seines Großmeisters Baron Heinrich August de La Motte-Fouqué gelungen. Es kennzeichnet die ritterlich-romantische Grundstimmung dieses Geheimbundes, daß ihm auch Frauen angehörten. Arnheim konnte zum Beleg für die unseres Wissens sonst nicht erwähnte Tatsache einige ungedruckte Briefe der Herzogin Charlotte von Braunschweig an ihren kronprinzlichen Bruder anführen. Aus dem reichen Inhalt dieses Kapitels, das ein minutiöses Bild von der fröhlichen Lebensweise der Herren und Damen des Rheinsberger Kreises entwirft, sei nur noch hingewiesen auf die treffenden Ausführungen über den Hofmaler Antoine Pesne und die Hofdamen Elisabeth Christinens.

Wir fassen die Resultate des Arnheimschen Buches dahin zusammen, daß hier auf wissenschaftlicher Grundlage zum ersten Male eine zusammenhängende Geschichte des Preußischen Hofes unter Kronprinz Friedrich (II.) gegeben ist, die nicht nur unbekanntes archivalisches Material beibringt, sondern durch liebevollste Detailmalerei auch dem schon Bekannten neue Seiten abzugewinnen weiß; besonders dem Kultur-Historiker wird die Arbeit eine Fülle lehrreicher Aufschlüsse bieten. Dem Erscheinen des zweiten Teiles sehen wir daher mit großer Erwartung entgegen.

Zum Schluß seien dem Referenten noch zwei Bemerkungen gestattet:

Unter den Besuchern des Rheinsberger Hofes, zu denen u. a. Algarotti, Lord Baltimore und der französische Gesandte in Berlin Marquis de la Chétardie gehörten, hätte Hans Karl v. Winterfeld nicht unerwähnt bleiben dürfen, wenn der Verfasser einem dänischen Passanten Friedrich von Löwenorn so eingehende Aufmerksamkeit schenkt. Etwas störend wirkt ferner die gar zu häu-

fige Versicherung des Verfassers, daß in Rheinsberg nur Gäste willkommen waren, bei denen „die Materie nicht den Geist überwog.“ Unseres Wissens hat nur Carleyle in seinen burlesken Ausfällen gegen „Jordan und die litterärische Sippschaft“ diese selbstverständliche Tatsache zu bestreiten gewagt.

München. Michael Strich.

Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch, Kaiserlichen Obersthofmeisters. 1742—1776. Herausgegeben im Auftrage der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs von Rudolf Graf Khevenhüller-Metsch und Dr. Hanns Schlitter: 1758—1759. Wien, A. Holzhausen und Leipzig, W. Engelmann, 1911. 313 S.

Das vorliegende Buch mit den Tagebuchaufzeichnungen des Fürsten Khevenhüller aus den Jahren 1758/59 bildet, ohne daß es im Titel irgendwie zum Ausdruck kommt, den 4. Band der ganzen 9 oder vielleicht 15 Bände umfassenden Reihe. Der erste behandelt die Jahre 1742—44, der zweite die Jahre 1745—49, der dritte 1752—55; die Aufzeichnungen der Jahre 1750/51 und 1756/57 sind noch nicht aufgefunden. Den Hauptinhalt bildet ein genaues Verzeichnis der großen und kleinen Vorfälle des Wiener Hoflebens und aller Todesfälle innerhalb der Wiener Hofgesellschaft; selten werden die militärischen und politischen Ereignisse jener Jahre berührt, zu deren Erläuterung aber dann so umfangreiche Aktenstücke in dem Anhang abgedruckt werden, daß dieser Anhang beinahe ebenso stark wie der Text des Tagebuches ausgefallen ist. Die Bedenken, die O. Weber in der Hist. Zeitschr. Bd. 103, S. 408ff. über das Mißverhältnis von Umfang und wissenswertem Inhalt dieser Publikation geäußert hat, teile ich durchaus.

Breslau. Ziekursch.

Fr. Edler, The Dutch Republic and the American Revolution. (Johns Hopkins University studies in historical and political Science, Series XXIX, No. 2.) Baltimore 1911. 252 S.

Das Buch von Edler erforscht und schildert zum erstenmal eingehend und im Zusammenhang ein trotz der großen vorhandenen Literatur über den nordamerikanischen Revolutionskrieg bisher vernachlässigtes Gebiet, die Beziehungen der holländischen Republik zur amerikanischen Revolution. Auch wenn dieselben im großen und ganzen bereits festgestellt waren, so füllt das Buch doch eine Lücke aus, indem es einen genauen Einblick in die Vorgänge gewährt, die allmählich die Niederlande in den Krieg gegen England hineingedrängt haben.

Edler legt das Hauptgewicht auf die Klarlegung der diplomatischen Vorgänge zwischen Holland einerseits, England und den Vereinigten Staaten anderseits. Doch werden auch die wirtschaftlichen Motive, die die Haltung der Niederländer beeinflußten, sowie ihre wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zur Union hinreichend gewürdigt. Und im Zusammenhang erfährt auch die Politik Friedrichs des Großen häufige Beleuchtung. S. 119 Anm. 2 vermisse ich unter den von ihm genannten Werken das bekannte Buch von Fr. Kapp, Friedrich der Große und die Vereinigten Staaten, 1871.

Neben den gedruckten Korrespondenzen und anderen Publikationen standen dem Verfasser für seine Arbeit zu Gebote die großen Sammlungen von Abschriften von Akten, die Sparks, Bancroft und Stevens in europäischen Archiven angelegt hatten und die teils in Universitätsbibliotheken, wie Harvard und Cornell, teils in der öffentlichen Bibliothek zu New York, teils in der Kongreßbibliothek in Washington zugänglich sind, außerdem die Akten im Archiv des Staatssekretariats. Er hat von ihnen allen umfassenden Gebrauch gemacht. Seine Ausführungen zeugen von großer Gründlichkeit und sorgfältiger Kritik in der Heranziehung und Verwertung des Materials. Ein allgemeines Register ist dem verdienstlichen Buche beigegeben.

Kiel. Daenell.

Lebenserinnerungen des Generalleutnants Karl von Wedel. Erster Teil: 1783—1810. Zweiter Teil: 1810—1858. Herausgegeben von Curt Troeger. Berlin, E. S. Mittler und Sohn, 1911—1913. M. 6.50.

Wedel hat als junger Leutnant 1806 bei Auerstedt mitgekämpft, 1807 war er als preußischer Offizier den verbündeten Russen zugeteilt, die der ihm verwandte General von Bennigsen kommandierte. Er wohnte dann der bekannten Zusammenkunft Napoleons, Alexanders und Friedrich Wilhelms bei. Nach dem Frieden hielt er sich längere Zeit in Rußland bei Bennigsen auf. 1809 trat er dem Herzog von Braunschweig näher, ließ sich aber nicht verleiten, an seiner abenteuerlichen Expedition teilzunehmen. Dagegen schloß sich Wedels Bruder Schill an, wurde gefangen genommen und auf die Galeeren geschleppt.

Die Lebenserinnerungen bieten eine ganze Reihe von interessanten Einzelheiten für jene Zeit, auch die Charakteristiken des Prinzen Louis Ferdinand, des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig und des Generals von Bennigsen werden gern gelesen werden; der Wedel verwandte russische Feldherr wird wohl aber zu günstig geschildert. Erwähnenswert ist, wie Prinz Louis Ferdinand das Offizierkorps seines Regiments verjüngte (S. 8). Er ließ die alten Herren gefährliche Eß- und Trinkgelage, Reit- und Exerzierübungen machen, bis sie, mürbe geworden, um ihren Abschied baten.

Das Buch enthält ein Bildnis Wedels, das aber aus dem Zeitalter nach den Befreiungskriegen stammt.

Der zweite Teil der Lebenserinnerungen Wedels bringt zunächst verschiedene interessante Schilderungen aus der Zeit, wo er in Paris weilte, 1810—1811. Er erlebte dort die Geburt des Königs von Rom. Wichtiger sind die folgenden Kapitel, die den Befreiungskampf schildern. Wedel wurde dem Generalstabe Blüchers zugeteilt und Gneisenau unterstellt. Er wohnte dem Frühjahrsfeldzuge bis zum Waffenstillstand von Pläswitz und den Kämpfen im August bei. Dann wurde er der von Bennigsen kommandierten russischen Reservearmee, der sogenannten „Armee von Polen“, als preußischer Militärbevollmächtigter beigegeben und nahm in dieser Eigenschaft an den Kämpfen bei Leipzig und an der unteren Elbe teil. Hier traf er mit dem Kronprinzen von Schweden zusammen, den er als einen eitlen und unzuverlässigen Mann schildert. Dann erhielt er den Auftrag, nach Paris zu reisen, und hatte das Glück, gerade den Einzug Ludwigs XVIII. dort zu erleben, und noch besser traf er es, als er später nach London gesandt und dort Zeuge der glänzenden Aufnahme wurde, mit der der

Kaiser von Rußland, der König von Preußen, vor allem aber Blücher geehrt wurde. 1815 war er anfangs Bevollmächtigter im russischen Hauptquartier, später Generalstabschef des preußischen Gardekorps. In beiden Stellungen hatte er keine Gelegenheit, an Schlachten teilzunehmen, wohl aber viel zu sehen und zu hören. Auch die spätere Friedenszeit bot ihm hierzu Gelegenheit. Seine Stellung beim Gardekorps, das damals der Herzog Karl von Mecklenburg, ein Bruder der verstorbenen Königin Luise, kommandierte, führte ihn mitten in das Hofleben hinein. So finden sich in den Erinnerungen manche wertvolle Bemerkungen über den König und seine Familie, über die Heirat mit der Gräfin Harrach, vor allem aber über den Zaren Nikolaus. Die lächerliche Soldatenspielerei, bei der der Großfürst, der wenige Jahre darauf Herrscher des russischen Reiches wurde, als gemeiner Soldat in die preußische Armee eintrat und tatsächlich als solcher ein paar Tage lang Dienst tat, ist uns bereits aus Krosigks Biographie des Generalfeldmarschalls von Steinmetz bekannt (S. 59 u. 60). Bei Wedel finden wir weitere Einzelheiten über diesen Vorfall.

Unter den vielen Büchern, die jetzt über das Zeitalter der Befreiungskriege erscheinen, werden auch Wedels Lebenserinnerungen ihren Platz behalten. Die Stellungen, die er bekleidete, haben ihm zwar weniger Gelegenheit gegeben, das Volksempfinden jener Tage mitzufühlen, wie es der Frontoffizier konnte, desto mehr aber Einblicke in das Hofleben gewährt, auch in die Ränke und Eifersüchteleien, gegen die aufzukommen selbst einem Blücher und Gneisenau nicht immer leicht wurde.

Charlottenburg. Richard Schmitt.

Das überaus nützliche Werk „Ausgewählte Urkunden zur außerdeutschen Verfassungsgeschichte seit 1776. Zum Handgebrauch für Historiker und Juristen. Herausg. von Prof. Dr. Wilh. Altmann" ist in 2. Auflage erschienen, Berlin 1913, Weidmann, 349 S. M. 5.40. Es reiht sich den analogen Veröffentlichungen „Ausgewählter Urkunden" an, die von W. Altmann bzw. von Altmann und Bernheim gemeinsam ausgegangen sind. Die neue Ausgabe bringt auch die Verfassung Norwegens von 1814, die der Türkei von 1876, Japans von 1889 und der russischen Gesetze über Reichsduma und Reichsrat von 1905 und 1906.

Dr. Hans Witte, Kulturbilder aus Alt-Mecklenburg. 2 Bände. Leipzig 1911. Verlag von Otto Wiegand. M. 4.80.

Trotz seiner Neutralität brachte der Siebenjährige Krieg Mecklenburg in große Not. Finanzielle Erschöpfung des Landes, allgemeines Viehsterben und Entvölkerung ließen bei unentwickeltem Ackerbau und wirtschaftlich wie moralisch tiefem Stand der leibeigenen Landbevölkerung keine Besserung eintreten, zumal auch der Stand der Pächter infolge ungeeigneten Pachtverfahrens verarmte. Durch Verleihung von Höfen mit allen Diensten an ganze Bauernschaften, allmähliche Umwandlung von Hofdiensten in Dienstgelder und Aufhebung verschiedener Dienstverpflichtungen suchte man den Bauern aufzuhelfen. Die Zahl der landlosen Einlieger verminderte die Regierung durch Einrichtung von Büdnerstellen. Vererbpachtung der Güter gestand man erst allmählich zu. Trotzdem war die Landbevölkerung in schlimmer

Lage, da voller Flurzwang herrschte und Jagd- und Gartendienste geblieben waren. Erst nach der Napoleonischen Zeit, die weitere Verarmung herbeigeführt hatte, separierte man Hufen, hob alle noch bestehenden Dienste auf, richtete weitere Büdnerstellen ein und vererbpachtete die meisten Güter. Das dadurch erwachte Interesse der Bauern an der Scholle nahm man durch eine Brandkasse und geordnete Hypothekenwirtschaft wahr. Bei alledem herrschte ein großer sittlicher Tiefstand und infolgedessen sowohl in den Städten wie auf dem platten Lande große Unsicherheit, zumal Mecklenburg immer mehr zum Tummelplatz in- und ausländischer Vagabunden wurde. Eine Besserung konnte bei den teilweise unfähigen Partikulargerichten ohne Zentralbehörde und Kriminalrecht nicht eintreten. Erst am Anfang des 19. Jahrhunderts richtete man, um dem Mangel an Exekutivbeamten zu steuern, ein ausschließlich Polizeidiensten gewidmetes Korps ein, das man ein Jahrzehnt später umwandelte und zentralistisch ausbaute. Die gerichtliche Zersplitterung und die verschiedene Handhabung der Gesetze suchte man durch ein allgemeines Kriminalgericht zu beseitigen. Dieses wurde in seiner Wirksamkeit durch Beschränkung auf Untersuchungen — Urteile fällte die juristische Fakultät in Rostock — ebenso wie durch den Widerstand der Stände gehindert, die sich auch der ohne ihre Einwilligung errichteten Gendarmerie feindlich gegenüberstellten. Eine von neuem wachsende Unsicherheit war die Folge, die durch die Leichtigkeit für Vagabunden und Verbrecher, sich gültige Pässe zu versorgen, vergrößert wurde. Ferner mangelte es an Verordnungen für Sicherheitsbeamte und deren Vorgesetzte, was zu neuen Streitigkeiten zwischen den konkurrierenden Partikularbehörden führte. Zwar kam die Regierung 1830 mit den Ständen zu einer teilweisen Einigung, aber erst 1853 erreichte man eine durchgreifende Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse durch Verstärken der Gendarmerie, Zentralisation derselben ohne Rücksicht auf juristische Rechte der Partikularbehörden und Erlaß allgemein gültiger Ordnungen. Zur Stärkung der öffentlichen Ordnung hatte schon vorher die Aufhebung der Leibeigenschaft auf dem Lande und Zugestehen der Freizügigkeit nach Ordnung des Heimatsrechts und Erlaß einer Armenordnung beigetragen.

Mit seiner Schrift, die das hundertjährige Jubiläum der Gendarmerie feiern soll, gibt uns der Verfasser eine klares Bild von den Schwierigkeiten, die dem Herzog durch den Gegensatz zwischen Domanial-, ritterschaftlichem und städtischem Gebiet mit ihren eigensinnig gewahrten Rechten erwuchsen. Zwar beziehen sich die geschilderten Vorgänge fast durchweg auf das Dominium des Herzogs, aber man kann wohl für die anderen Glieder des mecklenburgischen Staates dieselbe Entwicklung annehmen.

Leipzig. Hanns Weißbach.

Dr. Viktor Bibl, Die niederösterreichischen Stände im Vormärz. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Revolution des Jahres 1848. Herausgegeben von der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs. Wien 1911. 8°. XII u. 338 S. M. 15,—.

Über die Geschichte der Wiener Revolution des Jahres 1848 ist man heute genugsam unterrichtet. Wir besitzen Berichte von Zeitgenossen und Augen

zeugen und viele treffliche Darstellungen, die die Ereignisse und die treibenden Kräfte von den verschiedensten Seiten beleuchten. Merkwürdig unklar ist man sich jedoch über die Vorgeschichte der Bewegung. Während die einen ihren Ausgangspunkt in einer Hofintrigue erblicken (Lorenz), wollen die andern nur wirtschaftliche und soziale Ursachen gelten lassen (Zenker). Jedenfalls hat keine der bisherigen Darstellungen der Stände gedacht. Sie erschienen allen als eine überlebte Institution, die von der Revolution hinweggeschwemmt wurde und daher für die Entstehung der Bewegung ohne Bedeutung gewesen sei. Erst die im Jahre 1909 veröffentlichten Tagebücher des Freiherrn von Kübeck haben daran erinnert, daß die Haltung der Stände keineswegs unwichtig gewesen sei, und jetzt bildet Bibls vorliegendes Buch geradezu eine Überraschung. Wir erfahren daraus, daß nahezu alle großen Leitgedanken der Bewegung, die dann in der Folgezeit — die einen früher, die andern später — zum Siege gelangt sind, bei den Ständen schon lange zuvor ein entgegenkommendes Verständnis und warme Anwälte gefunden hatten und daß die Annahme ihrer daraufbezüglichen Reformvorschläge vielleicht eine friedliche Lösung angebahnt hätte.

Wie war das nur gekommen? Die Macht der Stände war seit den Tagen der Gegenreformation gebrochen, Maria Theresia hatte sie zu einem Schattendasein herabgedrückt, Josef II. hatte sie aufgehoben. Allerdings mußte sie Leopold II. wieder herstellen, aber in den nächsten Jahrzehnten vermochten sie sich von dem schweren Schlage nicht zu erholen. Ihre Untätigkeit und Interesselosigkeit — von etwa 1400 berechtigten Ständemitgliedern kamen meist nur 20—30 zu den Landtagen! — war so allgemein bekannt, daß man zu sagen pflegte: „mäuschenstill wie in einer landständischen Versammlung." Die meisten Ständemitglieder waren Regierungsbeamte und daher gegenüber der Regierung mundtot. Die Bewegung ging vom Großgrundbesitz aus und schuld daran war die unglückselige Steuerpolitik der Regierung. Die von ihr in den zwanziger Jahren angebahnte und noch dazu unsicher und schleppend weitergeführte Urbarial- und Grundsteuerregulierung bedrohte den Großgrundbesitz mit vielen schweren Nachteilen, daß er geradezu gezwungen war, sich endlich zur Wehr zu setzen. Nicht einmal eine Exekutionsordnung bestand für Niederösterreich, so daß die Grundbesitzer des wichtigsten Machtmittels gegen ihre Untertanen, die ohnedies seit den Reformversuchen K. Josefs II. aufgereizt waren, bei der Eintreibung von Abgaben entbehrten. Dazu kam, daß ihnen immer mehr Lasten, namentlich hinsichtlich der Strafgerichtspflege, aufgebürdet wurden. So beginnt es sich denn seit dem Tode K. Franz' I. (1835) im Landhause zu regen. Zunächst versuchte man in loyalster Weise die Regierung zu entsprechenden Maßnahmen zu bewegen, aber diese setzte alldem eine rührende Verständnislosigkeit entgegen, erblickte in jeder Änderung des bisherigen Zustandes nur Verdächtiges und Gefährliches und half sich mit ihrer alten Maxime des Hinausschiebens. Bald sahen die Stände ihre ehrlichen staatserhaltenden Tendenzen verkannt, die von der Regierung beeinflußte Presse wendete sich gegen sie und brachte sie bei der Bevölkerung in Mißkredit, der Kaiser wurde gegen ihr Tun eingenommen und schließlich scheute man sogar nicht zurück, die Untertanen gegen sie auszuspielen. Der krasseste Fall dieser Art ereignete sich 1846 in Galizien, wo die Bauern über ihre Gutsherren herfielen und sie wie Verbrecher den Behörden überlieferten. So haben denn die n. ö. Stände auf dem Landtage 1843

über Antrag des Grafen Albert Montecucooli selbst einen Reformplan ausgearbeitet. Die damals anonym erschienene Schrift des Freiherrn Viktor von Andrian-Werburg „Österreich und dessen Zukunft", die außerordentliches Aufsehen hervorrief, spiegelt am besten die Anschauungen der Fortschrittspartei der Stände wider. Deren geistig bedeutender Führer Anton Freiherr von Doblhoff hat dann über Auftrag des Landtages im Jahre 1845 den ganzen Komplex von trennenden Reformfragen in einer eigenen Denkschrift der Stände zusammengefaßt. Darin wurden nicht nur die Ablösung der aus dem Grundherrschaftsverhältnisse entspringenden Untertansleistungen, vor allem der Robot, und die Umwandlung der patrimonialen Strafgerichtspflege in staatliche Institutionen, sondern auch Unterrichtsreform, Preßfreiheit, Veröffentlichung des Staatshaushalts usw. behandelt. So wurden denn lange vor Ausbruch der Revolution in der so viel verlästerten Landstube die ersten freiheitlichen Reden gehalten, und in den ersten Märztagen spielten die Stände eine gewisse führende Rolle. Später haben freilich die Ereignisse einen ganz anderen Gang genommen und die Institution der Stände wie so vieles andere Überlebte hinweggefegt. „Die eine Genugtuung erlebten aber doch noch die meisten der vormärzlichen Pioniere des Fortschritts," so schließt Bibls interessantes Buch, „daß ihre Reformideen aus dem Papierkorbe der Staatskonferenz wieder auferstanden und bei der Erneuerung Österreichs Leben und Gestalt annahmen." Jetzt, so müssen wir hinzufügen, sind sie auch der unverdienten Vergessenheit entrissen worden. Aus dem niederösterreichischen Landesarchive (Landesregistratur), dem Staatsarchive (Staatsrate), dem Archive des Ministerium des Innern (Hofkanzlei) und der Statthalterei (Regierung) hat der Verf. die Verhandlungen und Akten, die er zuweilen nur etwas zu ausführlich in die Darstellung übergehen ließ, zutage gefördert und daraus mit Hilfe einer eingehenden Kenntnis der Literatur jener Zeit ein lebendiges Bild einer noch vielfach in Dunkel gehüllten Periode österreichischer Geschichte geformt.

Wien. M. Vancsa.

Aus Karl Georg Winkelblechs (Karl Marlos) literarischem Nachlaß. Eingeleitet und herausgegeben von Dr. W. Ed. Biermann. Leipzig, Deichert, 1911, 163 S. M. 3,—.

Den Historiker interessiert an diesem Büchlein wohl nur der Entwurf einer Reichsverfassung auf sozietärer Grundlage, und auch dieser mehr im Sinne einer Merkwürdigkeit als etwa eines Zeitausdruckes der deutschen Revolution. Die anderen Stücke, die Biermann aus den Originalmanuskripten veröffentlicht, sind nur für den Nationalökonomen von Interesse und hängen mit dem großen Werke Morlos zusammen.

Greifswald. Bergsträsser.

Hohenzollernjahrbuch. Forschungen und Abbildungen zur Geschichte der Hohenzollern in Brandenburg-Preußen. 16. Jahrg. Berlin und Leipzig 1912. Verlag von Giesecke & Devrient. VIII u. 243 S.

Der 16. Band des Hohenzollernjahrbuchs ist vornehmlich dem Andenken des großen Königs gewidmet. Eröffnet wird er durch die Festrede, welche Reinhold Koser am 24. Januar 1912 in der Festsitzung der Akademie der Wissen-

schaften zur Feier des 200. Geburtstages Friedrichs des Großen gehalten hat; sie zeichnet zunächst mit ein paar festen Strichen den Helden des Schwerts und der Feder; sie fragt dann, was er uns heute noch zu lehren vermag, und preist als Höchstes an ihm die Fähigkeit, mit der fortschreitenden Zeit sich zu wandeln und mit ihr zu wachsen. „Deutsche Übersetzungen aus den Poesien Friedrichs des Großen" bietet Gustav Berthold Volz dem Leser; zehn „neue Briefe an den König aus der Zeit des Siebenjährigen Krieges" von den Markgräfinnen von Bayreuth und Ansbach, der Prinzessin Amalie, dem Prinzen Heinrich und von Voltaire Wilhelm Moritz Pantenius; lebensvolle Schilderungen der Schlachten bei Lobositz, Prag, Kolin, Roßbach und Leuthen „aus den Erinnerungen eines Leibpagen des großen Königs", eines Barons von Puttlitz, den das 1802 erschienene Buch des Hauptmanns v. Retzow über den Siebenjährigen Krieg zum Widerspruch reizte, Major Curt Jany. Bogdan Krieger setzt seine instruktive Artikelserie „Lektüre und Bibliotheken Friedrichs des Großen" fort und bespricht diesmal „die literarischen Korrespondenten des Königs in Paris: Thieriot, d'Arnaud, Morand und Grimm". Der Herausgeber Seidel hat drei größere Beiträge geliefert: „Bildnisse von Mitgliedern des Theaters Friedrichs des Großen", „Vivatbänder oder Siegesbänder im Hohenzollernmuseum", „der neue Flügel Friedrichs des Großen am Charlottenburger Schlosse". „Vor 500 Jahren" betitelt sich ein Aufsatz von Emil Schnippel, worin geschildert wird, wie im Oktober 1412 der Komtur von Balga, Graf Friedrich von Zollern, auf Befehl des neugewählten Hochmeisters Heinrich von Plauen aus dem Ordenslande zum Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg reiste, um freundnachbarliche Beziehungen zu dem Verweser der Mark Brandenburg anzubahnen; der deutsche Orden leistete dann dem Burggrafen durch Überlassung eines schweren Belagerungsgeschützes einen großen Dienst; vielleicht war es jene faule Grete, mit der im Februar 1414 die Raubburgen der Mark in Schutt gelegt wurden. „Das Kurfürstliche Lusthaus Bornim", eine Schöpfung des Großen Kurfürsten, beschreibt Friedrich Backschat; das früher den v. Hackes gehörige Gut Bornim kam 1664 ganz in den Besitz Friedrich Wilhelms, und schon in diesem Jahre begann daselbst der Holländer Dietrich de Langelaer mit den ersten Gartenanlagen; das Lusthaus entstand erst in der Mitte der siebziger Jahre gleichfalls im holländischen Stil unter der Leitung des Architekten und Bildhauers Michael Döbel, verfiel aber allmählich unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. und wurde 1756 auf Befehl Friedrichs des Großen abgebrochen. „Kronprinz Friedrich Wilhelms (III.) Kampagne in Frankreich 1792" schildert auf Grund eines von ihm selbst geführten Tagebuchs Fritz Behrend; „der angebliche Vergiftungsbrief der Oberhofmeisterin Gräfin Voß vom November 1808" wird von Hermann Granier geprüft und als Fälschung erwiesen; „die (nicht sehr nachhaltigen) Beziehungen König Friedrich Wilhelms III. und König Friedrich Wilhelms IV. zu Kamehameha III. von Hawaii", die zu Beginn der zwanziger Jahre anfingen und um die Mitte des vorigen Jahrhunderts mit der Auflösung der Reederei der Seehandlung ihr Ende fanden, werden von dem Kapitän z. D. Johann Friedrich Meuß gleichfalls auf Grund noch unbekannter Akten behandelt. Durch die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts führt uns Hermann Graniers zweiter größerer Beitrag: „Die Aquarell-Sammlung Kaiser Wilhelms I. Ein Beitrag zu seiner Lebensgeschichte. IV. Fortsetzung"; er bringt auch einige

Nachträge zu früher schon besprochenen Bildern des Malers Fritz Schulz auf Grund von Mitteilungen seiner Tochter.

Von den Miszellanea beziehen sich auf Friedrich den Großen zwei: ein Aufsatz von Robert Laurisch „Kronprinz Friedrich als ‚Auskultator' der Kriegs- und Domänenkammer in Küstrin" und das von Paul Seidel mitgeteilte Generalmajorspatent des Kronprinzen vom 29. Juni 1735. Paul Seidel hat ferner noch beigesteuert: unter der Überschrift „Ein Tag der Königin Luise in Sanssouci" ihre eigenhändige Schilderung ihres Aufenthaltes daselbst vom 26. Mai bis 9. Juni 1800, aus den Akten des Oberhofmarschallamts die Schilderung der „Parade am Berliner Schlosse vor Kaiser Alexander I. und König Friedrich Wilhelm III. am 25. Oktober 1805" und Erklärungen zu „zwei farbig wiedergegebenen Bildern von Franz Krüger und Eduard Gärtner in den königlichen Schlössern", von denen ersteres die beiden schönsten dem Kürassierregiment Nr. 6 vom Kaiser Nikolaus I. geschenkten Pferde mit ihren Reitern, das andere die von Eosander v. Göthe erbaute Kapelle des Charlottenburger Schlosses darstellt. Sehr unterhaltend ist Hermann Graniers Plauderei über „Die Nobilitierung des Berliner Bankiers Delmar im Jahre 1810", eines getauften, um den preußischen Staat absolut nicht sonderlich verdienten Juden, der aber seine Erhebung zum Freiherrn durch die Fürsprache St. Marsans am 11. Juli 1810 durchsetzte.

Berlin. Paul Haake.

Die 38. ordentliche Plenarversammlung der Zentraldirektion der **Monumenta Germaniae historica** tagte vom 10. bis 12. April in Berlin. Seit dem letzten Bericht sind erschienen: Scriptorum tom. 32 pars 3 (Salimbene) und die Schulausgaben von Ottonis et Rahewini Gesta (Simson), von Ottonis de Sancto Blasio Chronica (Hofmeister) und von Johannis Porta de Annoniaco liber de coronatione Karoli IV. imperatoris (Salomon), sowie Neues Archiv 37, 3 und 38, 1. Von den Scriptores rerum Merovingicarum (Krusch und Levison) erscheint Bd. 6 demnächst und der Druck vom Schlußband (Bd. 7) wird sich sofort anschließen. Nach dem vom neuen Leiter der Abteilung Scriptores Herrn Prof. Breßlau vorgelegten Arbeitsplan soll Bd. 30, 2 die Supplemente aus der Zeit der sächsischen und salischen Kaiser, und Bd. 33 die Supplemente der Stauferzeit bringen. Als Zeitgrenze für die aufzunehmenden italienischen Quellen soll das Jahr 1313 gelten. Die Quellenschriftsteller des 14. Jahrh. sollen zunächst in den Scriptores rerum Germanicarum erscheinen, so z. B. Mathias von Neuenburg (Hofmeister) und Nicolaus von Butrinto (Breßlau). Für dieselbe Serie werden vorbereitet: Adam von Bremen (Schmeidler), Liutprand von Cremona (Becker), Cosmas von Prag (Bretholz und Weinberger), Annales Austriae (Uhlirz), Vita Meinwerci (Tenckhoff), Chronicon Urspergense (v. Simson). Für die Serie der deutschen Chroniken werden vorbereitet: Gedicht über die Kreuzfahrt Ludwigs III. (Gebhardt), Suchenwirt (Lochner) und die historischen Lieder bis 1500 (Behrend). Einleitung und Apparat soll künftig in den Scriptores rerum Germanicorum in deutscher Sprache abgefaßt sein. Von den Leges ist in Druck: Lex Salica (Krammer) und Capitulare de imaginibus (Bastgen). Von den Constitutiones ist das Register zu Bd. 5 sowie Bd. 6 (Schwalm) in Druck, Bd. 8 konnte noch nicht abgeschlossen werden. Für

die Sammlung der Tractatus selecti de jure imperii ist Marsilius von Padua (Scholz) und Lupold von Bebenburg (Meyer) in Vorbereitung. Die Arbeiten in der Abteilung Diplomata nahmen ihren Fortgang, 1914 soll mit dem Druck von Bd. 5 der Urkunden der deutschen Könige und Kaiser (Breßlau und Wibel) begonnen werden. In der Abteilung Epistolae (Tangl) soll eine neue Oktavserie veröffentlicht werden, die u. a. eine Ausgabe der Bonifatiusbriefe, des Registers Gregors VII. und Innocentii III Registrum super negotia imperii Romani bringen soll. In der Abteilung Antiquitates ist ein Heft des zweiten Halbbandes von Poetae Latini IV (Strecker), ferner Nekrologia IV (Fastlinger), V (Fuchs) und Aldhelm von Sherborne (Ehwald) in Druck.

Die 3. ordentliche Mitgliederversammlung der **Historischen Kommission für die Provinz Hannover, das Großherzogtum Oldenburg, das Herzogtum Braunschweig, das Fürstentum Schaumburg-Lippe und die Freie Hansestadt Bremen** tagte am 5. April in Lüneburg. Über die wissenschaftlichen Unternehmungen wurde folgendes berichtet. Der erste Band der Renaissanceschlösser Niedersachsens (Reineck und Neukirch) nähert sich seinem Abschluß im Manuskripte. Die Arbeiten am Historischen Atlas von Niedersachsen (Wagner, Wolkenhauer und G. Müller) wurden lebhaft gefördert und auch die Herausgabe von Grundkarten ins Auge gefaßt. Weiter wurde berichtet über den Stand der Arbeiten am niedersächsischen Städteatlas (Meier), am Stadtbücherinventar (Beyerle-Jena), an der Geschichte der Hannoverschen Klosterkammern (Hatzig), an den Regesten der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg (Lerche) und an der Matrikel der Universität Helmstedt (Zimmermann). Gedacht wurde ferner an die Herausgabe eines Trachtenwerkes und eine Bearbeitung des Münzwesens des niedersächsischen Kreises.

Nach dem 8. Jahresbericht der **Gesellschaft für Fränkische Geschichte** wurden im Jahre 1912 folgende Werke veröffentlicht: Neujahrsblatt VII (v. Egloffstein: Ein Sohn des Frankenlandes in großer Zeit), Bd. 1 des Urkundenbuches der Benediktinerabtei St. Stephan in Würzburg (Bendel, Heidingsfelder und Max Kaufmann), v. Welser, Eine Urkunde zur Geschichte des Nürnberger Handels, Matrikel der Universität Altdorf, 2 Bde. (v. Steinmeyer).

Die Vierundfünfzigste Plenarversammlung der **Historischen Kommission bei der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften** tagte vom 14. bis 16. Mai in München. Es wurde über den Stand der Arbeiten, wie folgt, berichtet: Seit der letzten Plenarversammlung sind erschienen: Allgemeine Deutsche Biographie, Registerband, bearbeitet von Dr. Fritz Gerlich. Geschichte der Wissenschaften: Gerland, Geschichte der Physik, erster Teil. Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts, VI. Band. Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und der sogenannten Adelsverschwörung von 1563, bearbeitet von Walter Goetz und Leonhard Theobald. Ein anastatischer Neudruck von Schmellers Bayerischen Wörterbuch. Im Drucke befinden sich: Quellen und Erörterungen, N. F., Abt. Chroniken, III. Band: Die Werke Veit Arnpecks, herausgegeben von Oberbibliothekar Leidinger. Deutsche Reichstagsakten, 13. Band, 2. Hälfte, bearbeitet von Professor Gustav Beckmann Deutsche Reichstagsakten, 15. Band, 2. Hälfte, bearbeitet von Professor Hermann Herre (bis auf das Orts- und Personenregister und Vorwort gedruckt). Der dritte Band der mit Unterstützung der Kommission von Oberbibliothekar

a. D. Aug. Hartmann herausgegebenen Historischen Volkslieder und Zeitgedichte. Die Arbeiten für die Unternehmungen der Kommission befinden sich in fast sämtlichen Abteilungen in gedeihlichem Fortgang. Für die unter Leitung von Bezolds stehenden Humanistenbriefe haben Kustos Dr. Reicke in Nürnberg und Stadtschulinspektor Dr. Reimann in Berlin die Arbeiten zur Herausgabe der Korrespondenz Pirkheimers fortgesetzt. Mit der Herausgabe der Celtisbriefe wird Professor Dr. Joachimsen in München betraut. In der Abteilung Chroniken der Neuen Folge der Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte wird der bis zum 34. Bogen fortgeschrittene Druck der von Oberbibliothekar Leidinger herausgegebenen Chroniken Veit Arnpecks wohl im folgenden Jahre beendigt werden können. Leidinger hat auch die Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung der Quellen zum Landshuter Erbfolgekriege in Angriff genommen. In der Abteilung Urkunden war Professor Bitterauf durch amtliche Verpflichtungen verhindert, die Arbeiten an den Traditionen des Hochstiftes Passau weiter zu führen. Um die Sammlung der bayerischen Bistumstraditionen zu vervollständigen, wurde Dr. Joseph Widemann in München mit Herausgabe der Traditionen des Hochstiftes Regensburg und des Klosters St. Emmeram betraut. Von den unter Leitung von Belows stehenden Chroniken der deutschen Städte hat Dr. Bruns die Register zu den Lübecker Chroniken vollendet, während Privatdozent Dr. Ziesemer in Königsberg das Glossar bearbeitet. Im Herbst wird mit dem Drucke des zweiten Teiles des fünften Bandes begonnen werden können. Die Edition der Bremer Chroniken hat Privatdozent Dr. Lüttich in Freiburg i. B. erfolgreich gefördert. Auch die Arbeiten Dr. Bäsekes für den noch ausstehenden Band der Braunschweiger Chroniken nehmen guten Fortgang. Stadtarchivar Dr. Maurer ist mit den Konstanzer, Oberleutnant Dr. H. G. Wirz in Bern mit den Züricher Chroniken beschäftigt. Professor Friedrich Roth in München hat als wesentliche Vorlage der Augsburger Chronik des Clemens Jäger das „Memoribuch" des Ratsdieners Paul Hektor Mair, das in die Edition einzureihen sein wird, ermittelt. An den Jahrbüchern des Deutschen Reichs arbeiten Professor Uhlirz in Graz (Otto III). und Professor Hampe in Heidelberg (Friedrich II.). Mit der Fortsetzung der durch Professor Simonsfelds Tod verwaisten Jahrbücher Friedrichs I., für deren zweiten Band der Verstorbene mancherlei Vorarbeiten hinterließ, wird ein neuer Bearbeiter betraut werden. Für die Darstellungen der deutschen Reichsgeschichte im ausgehenden Mittelalter, die sich nach einem Beschlusse des Vorjahres den Jahrbüchern anschließen sollen, hat Professor Paul Schweizer in Zürich Albrecht I. und Adolf, Privatdozent Dr. Vigener in Freiburg i. B. Karl IV. übernommen. In der älteren Reihe der Reichstagsakten ist der Druck der zweiten Hälfte des 13. Bandes (1438), bearbeitet von Professor Beckmann in Erlangen, bis zum 98. Bogen vorgeschritten und dürfte im Herbst d. J. vollendet werden. Für Band 14 (1439) hat Professor Beckmann den Stoff in der Hauptsache gesammelt. Die zweite Hälfte des 15 Bandes, bearbeitet von Professor Herre in München, ist bis auf Orts- und Personenregister und Vorwort fertig gedruckt. Die Redaktion des 16. Bandes wird Herre im Herbst wieder aufnehmen. Für die Supplemente war nach Bericht des Leiters, Professor Quidde in München, Dr. Bauckner in München tätig. Die Diskussion über die angemessenste

Durchführung von Kürzungen in dieser Edition wurde auf die nächste Plenarversammlung verschoben. Für die jüngere Reihe der Reichstagsakten waren unter der Leitung Professor Brandenburgs in Leipzig Dr. Julius Volk und Dr. Johannes Kühn tätig. Die Sammlungen für den ersten Speierer Reichstag dürften im Jahre 1914 ihren Abschluß finden. Es besteht die Neigung, später in einem Ergänzungsbande die Akten des Reichsregiments (1521 bis 1530) herauszugeben. Für den 2. Band der von Professor Goetz geleiteten Abteilung: Briefe und Akten zur Geschichte des 30jährigen Kriegs N. F. 2. Abteilung (1625 und folgende Jahre) hat Dr. Fritz Endres mit Sichtung und Zusammenstellung des Materials begonnen. Professor Goetz wird von diesem Bande 1½ Jahre, Dr. Endres das weitere bearbeiten. Dr. Karl Alexander von Müller hat seine Arbeiten für die Jahre 1630ff. weiter gefördert. Professor Karl Mayr wird im September mit dem Drucke des ersten Bandes der Neuen Folge, 1. Abteilung (1618—19) beginnen können. Über die publizistischen Schriften zur Reichsgeschichte (mit Ausschluß der rein kirchlichen) in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde berichtet: Der Traktat de regia ac papali potestate von Ludovico de Strassoldo (1413) wird von Dr. Hösl in München, der Traktat de potestate paparum et imperatorum von Piero del Monte (1433) von Dr. Zellfelder in Erlangen, der Traktat Monarchia von Antonio de Roselli von Beckmann selbst bearbeitet. Von den Reformtraktaten ist das Avisamentum pro reformatione imperii von Dr. Zellfelder fertiggestellt, der Traktat des Heinrich Toke über die Reform der Kirche und des Reiches (1430) wird von Beckmann kommentiert, der Vorschlag des Bischofs Schele (1434) ist von Professor Haller in Gießen druckfertig gemacht, der weitere Traktat von 1442 über Reichs- und Kirchenreform gleichfalls bereits erledigt. Wegen Übernahme der Reformation K. Sigmunds schweben Verhandlungen. Die Beschlußfassung über das im vorigen Jahre ins Auge gefaßte, unter Leitung Professor Beckmanns auszuführende Porträtwerk zur deutschen Geschichte im Mittelalter wurde ausgesetzt. Auf Antrag von Belows erklärte sich die Kommission grundsätzlich, mit zwei neuen, wirtschaftsgeschichtlichen Publikationen einverstanden: 1. einer Edition der süddeutschen Handlungsbücher aus dem ausgehenden Mittelalter und dem 16. Jahrhundert; 2. einer Edition der mittelalterlichen Zolltarife.

Nach dem Bericht der **Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt** vom 1. Juni 1913 war der Stand der wissenschaftlichen Arbeiten folgender: In Druck befinden sich das Urkundenbuch des Klosters Pforte Bd. II, 2 (Böhme), das Urkundenbuch der Stadt Goslar Bd. 5 (Hölscher), die Paurgedinge von Quedlinburg (Lorenz), die Kirchenvisitationen des Kurkreises Bd. 5 (Pallas). Neu aufgenommen in die Veröffentlichungen der Kommission soll ein Urkundenbuch des Mansfelder Saigerhandels im 16. Jahrh. (Möllenberg) werden, auch will man die Anfertigung eines Nomenklators zu Dietmanns Kursächsischer Priesterschaft (Böhme in Lossa) unterstützen. Weiter wurde beschlossen, eine Inventarisation der nichtstaatlichen Archive in Angriff zu nehmen. Das Neujahrsblatt 37 behandelte Die Edelen Herren von Querfurt und ihre Burg (Voigt-Halle). Auch die Beschreibung der Bau- und Kunstdenkmäler ist gefördert worden, die der Kreise Worbis, Neuhaldensleben und Quedlinburg nähert sich dem Abschluß, während die der Kreise Wolmirstedt,

Wanzleben und Wernigerode im Drucke schon fertig gestellt ist. Die Wüstungsverzeichnisse von Bitterfeld und Delitzsch (Bode und Reischel) und das von Wernigerode (Jakobs) sollen noch im September erscheinen. Nähertreten will man einer Sammlung und einem Verzeichnis der Flurnamen. Auch die übrigen von der Kommission in Angriff genommenen Arbeiten erfuhren eine entsprechende Förderung.

Preisaufgaben. Die Rödinger-Stiftung in Tübingen stellt die Aufgabe: „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Württemberg." Gewünscht wird eine eingehende Untersuchung und Darstellung der heute bestehenden Formen der ländlichen Vererbung in den verschiedenen Teilen Württembergs und ihrer geschichtlichen Entwicklung sowie der Frage einer gesetzlichen Regelung und zwar in der Art der Untersuchungen in dem von Sering herausgegebenen Sammelwerk „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen". (Vgl. Dr. Fritz Elsas: „Zur Frage des Anerbenrechts in Württemberg", Schmollers Jahrbuch Bd. 37,3). Der Preis beträgt 2000 M. Die Arbeit ist am 1. Mai 1917 einzuliefern.

Für den zweiten Preis der v. Frege-Weltzienstiftung hat die Königlich Sächsische Kommission für Geschichte die folgende Aufgabe gestellt: „Die Sequestration der Leipziger Ratsverwaltung im 17. Jahrhundert." Die Kommission wünscht eine auf die Quellen gegründete Darstellung der großen, von der kurfürstlich-sächsischen Regierung angeordneten Untersuchung über das Schuldenwesen und den Haushalt der Stadt Leipzig, die im Jahre 1627 zur Sequestration der gesamten städtischen Verwaltung führte. Die Kommission legt Wert auf eine Behandlung, welche an dem Beispiele Leipzigs sichere Ergebnisse zu einer vertieften Auffassung der Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte einer großen deutschen Stadt des 17. Jahrhunderts bietet. Bearbeitungen sind unter Beigabe des Namens des Verfassers in einem verschlossenen Briefumschlage, der ein Kennwort und eine Adresse für die Rücksendung des Manuskriptes tragen muß, bis zum 31. Dezember 1914 an die Königlich Sächsische Kommission für Geschichte, Leipzig, Universitätsstraße 11, III., einzusenden. Preis 1000 M.

Vom 3. bis 9. April tagte in London der **Internationale Kongreß für historische Wissenschaften** unter der Leitung von A. W. Ward, Prothero, Vinogradoff, Golcanz und Whitney. Gegen 1200 Teilnehmer hatten sich eingefunden und neben den Engländern waren namentlich Amerikaner und Deutsche in großer Zahl erschienen. Was wissenschaftlich alles geboten wurde, darüber sich ein erschöpfendes Urteil zu bilden, war auch den Anwesenden unmöglich. Mehr als 200 Vorträge waren angekündigt und man tagte in 16 größeren und kleineren Sektionen, die z. T. an räumlich weit auseinanderliegenden Orten zusammentraten. Nach dem Bericht von W. Michael (Hist. Zeitschrift Bd. 111, S. 464—468), dem wir diese Mitteilungen entnehmen, wurden gleich zu Anfang in den einzelnen Sektionen mehrfach einleitende Bemerkungen über Methode, Aufgabe und Arbeitsstoff vorausgeschickt. Dabei erhob sich große Klage über Mängel des Unterrichts in Schule und Universität. Bemerkenswert erscheint uns, daß der See- und Kriegsgeschichte eine ganze Subsektion eingeräumt war, in der namentlich

von englischen Fachmännern die Bedeutung des Marinewesens hervorgehoben wurde. Von den gehaltenen Vorträgen kann hier nur das Wenigste hervorgehoben werden. So sprach Bernheim über die historische Interpretation aus den Zeitanschauungen, Pirenne über sozialgeschichtliche Phasen des Kapitalismus vom 12. bis 19. Jahrhundert. Whitwell regte die Herausgabe eines neuen Wörterbuches der mittelalterlichen Latinität an und Eduard Meyer gab einen fesselnden Überblick über die Fortschritte der altgeschichtlichen und orientalischen Forschung. Auch was sonst geboten wurde, mußte außerordentlich fesseln, die Führungen durch das Parlament, das Record-Office und die reichen Sammlungen, der Empfang der Gäste in Schloß Windsor und die Einladungen nach Oxford und Cambridge. Als Ort der nächsten Tagung wurde St. Petersburg in Aussicht genommen.

Personalien. Ernennungen und Beförderungen. *Akademien:* Die Berliner Akademie der Wissenschaften ernannte den Präfekten der Vatikanischen Bibliothek P. Franz Ehrle in Rom zum korrespondierenden Mitglied der philologisch-historischen Klasse.

Universitäten und Technische Hochschulen: Der o. Professor der alten Geschichte in Czernowitz Dr. Johannes Kromayer wurde als Nachfolger Belochs nach Leipzig berufen, der ao. Professor der hist. Hilfswissenschaften in Marburg A. Brackmann als o. Professor der Geschichte nach Königsberg. Der o. Honorarprofessor Dr. Ferdinand Tönnies in Kiel wurde zum Ordinarius für Staatswissenschaften ernannt. Professor Dr. Karl Heinrich Becker in Hamburg wurde als Ordinarius für Geschichte des Orients nach Bonn und der ao. Professor Dr. Hans Gmelin in Kiel als Ordinarius für öffentliches Recht nach Gießen berufen.

Der Direktor der kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg Dr. Wolfram wurde zum o. Honorarprofessor der Geschichte ernannt.

Der Privatdozent des Kirchenrechts und deutschen Rechts Dr. Rudolf Köstler in Czernowitz wurde als ao. Professor nach Wien berufen.

Es habilitierten sich: Dr. Berthold Maurenbrecher (klassische Philologie) in München, Dr. Martin Hobohm (Kriegsgeschichte) in Berlin, Dr. Ferdinand Müller (Archäologie) in Göttingen, Dr. W. Barthel (alte Geschichte), G. Korff (Deutsche Literatur) und Wilhelm Ohr (mittlere und neuere Geschichte) in Frankfurt.

Bibliotheken und Archive: Landtagsbibliothekar Dr. Armin Tille in Dresden wurde zum Direktor des Großherzoglichen Staatsarchivs und des ernestinischen Gesamtarchivs in Weimar und Professor Dr. Thimme in Hannover zum Bibliothekar des preußischen Herrenhauses ernannt.

Todesfälle. Am 10. April ist im Alter von 75 Jahren Dr. Hermann Hallwich in Wien gestorben. Als deutscher Patriot, als Mitbegründer des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen genoß er hohes Ansehen. Als Geschichtsforscher war er besonders auf dem Gebiet des Dreißigjährigen Krieges und der Wallensteinfrage tätig. Wir erinnern an seine größeren Schriften und Ausgaben: Wallensteins Ende, Ungedruckte Briefe und Akten (2 Bde. 1879); Heinrich Matthias Thurn als Zeuge im Prozeß Wallenstein (1883); Gestalten aus Wallensteins Lager (1885); Fünf

Bücher Geschichte Wallensteins (2 Bde. 1910); Briefe und Akten zur Geschichte Wallensteins (4 Bde. 1912).

Am 31. Juli starb der Schulrat und Gymnasialprofessor i. R. Dr. Adalbert Horcicka, der verdienstvolle langjährige Mitherausgeber der Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Erklärung.

Herr Prof. Hermann Bloch bringt in seinem Aufsatz: „Über nichteinheitliche Datierung, besonders in den Urkunden Heinrichs II.“ (Histor. Vierteljahrschr. 1913, I), eine Verteidigung der Herausgeber des 3. Bandes der Diplomata gegen den in meinem Beitrag zur Methodik der Urkundenlehre (in Heft 4, Jahrgang 1911) gelieferten Nachweis, daß sie die Chronik Thietmars von Merseburg unrichtig und unvollständig benutzt haben, als sie aus ihr (nach den Worten des Herrn Prof. Bloch) „gerade die schlagenden Zeugnisse für die Uneinheitlichkeit der Daten zu gewinnen wähnten“. Er gibt dabei stillschweigend die Unvollständigkeit der früheren Benutzung Thietmars zu, indem er jetzt auch die von mir hervorgehobenen Stellen der Chronik beachtet, die früher allen Diplomatikern entgangen waren. Aber um die „nicht-einheitliche Datierung“ zu retten, macht er in kategorischem Tone tatsächliche Angaben, die der Wirklichkeit widersprechen, und verkennt den Inhalt einiger entscheidender Angaben des Chronisten. Wegen der auch von Herrn Prof. Bloch ausdrücklich anerkannten Wichtigkeit des von mir herausgegriffenen Problems der Urkundenforschung kann ich die auffallendsten Abweichungen von der klar erkennbaren Wahrheit nicht unwidersprochen lassen.

1. Um die Nicht-Einheitlichkeit der Datierung von D H II 91 (mit dem Datum Allstedt 1004 Januar 27) aufrecht erhalten zu können, muß Herr Prof. Bloch bestreiten, daß der Leichenzug des Erzbischofs Giseler und der König, der ihm nachfolgte, den Ort Allstedt, obwohl er auf dem Wege lag, damals berührt hat. Er macht sich das sehr leicht, indem er schreibt: „Ein Blick auf die Karte belehrt uns, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Magdeburger Getreuen, die ihren Erzbischof von Trebra aus zu Grabe trugen, wie der König von Dornburg her nicht über Allstedt durch den Harz, sondern das Tal der Saale abwärts über Merseburg nach Magdeburg gezogen sein werden.“ Hier hat der Übereifer Herrn Prof. Bloch beim „Blick auf die Karte“ dazu verleitet, Berge zu versetzen. Denn, wer von Trebra oder Dornburg über Allstedt nach Magdeburg wandert, kommt gar nicht „durch den Harz“, sondern läßt ihn in erheblichem Abstande links liegen. Dieses geographische Versehen des Herrn Prof. Bloch ist um so merkwürdiger, da ja die Straße von Magdeburg nach dem südöstlich von Sangerhausen gelegenen Allstedt von Heinrich II. und Konrad II., wie ihre Urkunden beweisen, überaus häufig begangen wurde; da, denkt sich also der Mitherausgeber von Bd. III und IV der Diplomata der Monumenta Germaniae Historica, haben unsere Kaiser jedesmal den Harz durchquert! Sehen wir uns aber die Entfernungen an. In der Luftlinie beträgt der Weg von Trebra nach Magdeburg über Allstedt 122,4, dagegen über Merseburg 128,1 km, wozu noch kommt, daß wegen der Windungen des Flusses der von Herrn Prof. Bloch für wahrscheinlicher gehaltene Weg „das Tal der Saale abwärts“ außerordentlich verlängert wird. Auch ergeben die Höhenbezeichnungen auf der Generalstabskarte, daß der Weg über Allstedt an Bequemlichkeit dem



über Merseburg nichts nachgibt, sondern eher sogar den Vorzug verdient. Im Sommer wäre allerdings die Talfahrt auf der Saale zu Wasser, da sie Tag und Nacht ununterbrochen fortgehen konnte, für den Leichentransport rationeller gewesen; aber Ende Januar blieb, wie ich vermute, nur der Landweg benutzbar.[1]

2. Meine Berichtigung des alten Irrtums, daß die Priesterweihe Thietmars in Allstedt stattgefunden habe, bezeichnet Herr Prof. Bloch als „vollends unglücklich“. Hätte er aber nur einen Blick auf das Kärtchen der kirchlichen Einteilung Deutschlands im Jahre 1000 (in Spruner-Menckes Historischem Handatlas oder auch nur in Putzgers Schulatlas) geworfen, so wäre es ihm nicht so „selbstverständlich“ erschienen, daß Thietmar von seinem Erzbischof nach Allstedt „geholt wurde“, um ihm dort die höheren Weihen zu erteilen. Denn Allstedt liegt gar nicht in der Erzdiözese Magdeburg, sondern in der von Mainz. Auch konnte der Erzbischof, der doch nur zur Begleitung Heinrichs II. am 21. Dezember 1004 nach Allstedt gekommen sein könnte, wenn er damals überhaupt da gewesen wäre, im voraus gar nicht wissen, wie der König seine Reise einrichten würde; er hätte also Thietmar gar nicht rechtzeitig nach Allstedt haben „holen“ können, um in Gegenwart des Königs die heilige Handlung vorzunehmen. Dagegen bekommt alles, was wir über die Ereignisse der letzten acht Wochen des Jahres 1004 wissen, einen guten Sinn, wenn man meinen Nachweis gelten läßt, daß die Priesterweihe Thietmars, des späteren Bischofs von Merseburg, nicht in Allstedt, sondern in Merseburg stattgefunden habe.

3. Thietmar berichtet uns ausführlich über einen längeren Aufenthalt des Königs Heinrich zu Merseburg im Spätherbst 1004 (VI 16: Hic cum se in Merseburg optatae quieti indulgeret, . . .). Dort regelte der König den sehr umfassenden Nachlaß des Grafen Esico von Merseburg, der plötzlich am 22. November 1004 in Leinbach bei Querfurt gestorben war. Nach dem Berichte über die Neuverteilung der Ämter und Lehen fügt Thietmar noch hinzu, daß der König sich das Allod des Verstorbenen durch Gerichtsverfahren selbst zueignete (omne autem predium sibi juditio retinuit). Daß er dabei nach sächsischem Recht eine 30tägige Frist einhalten mußte, wenn er von Rechts wegen („juditio“) vorging, hielt ich für jeden Kundigen so selbstverständlich, daß ich es nur kurz erwähnte. Ich dachte dabei an den „drittegesten“, der aus dem Sachsenspiegel so wohl bekannt ist und auch in Grimms Rechtsaltertümern behandelt wird. Speziell sind es nach Homeyers Ausgabe Art. 28 im 1. und Art. 15 § 3 im 3. Buch,

[1] Sehr verwunderlich ist die Anmerkung des Herrn Prof. Bloch (S. 4): „Thietmar V, 40 . . . rex corpus archiantistitis precedens usque ad Magadaburch subsequitur. Dem König lag übrigens daran, der Nachfolge Gisilers wegen — die er Tagino zugedacht hatte — sobald als möglich nach Magdeburg zu kommen.“ Darin steckt erstens die nach den Regeln der Grammatik und Logik unmögliche Beziehung des Attributs „precedens“ auf den Nominativ „rex“ statt auf den Akkusativ „corpus“, die dem der Leiche „nachfolgenden“ König demnach eine möglichst eilige Reise zuschreibt. Zweitens hat Herr Prof. Bloch übersehen, daß der von ihm zitierten Thietmarstelle unmittelbar die Worte folgen: „premittens eo capellanum suimet Wigbertum, ut de electione Taginonis unanimem confratrum voluntatem inpetraret.“ Also hatte der König für seine eigene Reise gar keine Eile nötig.

die hier einschlagen. Um zu erhärten, daß Thietmar mit diesem Rechtsgebrauch des „drittegesten“ wohl vertraut war, verweise ich auf eine gelegentliche Erwähnung im 8. Kap. des 5. Buches, wo bei der Besitzergreifung der Erbschaft durch die Witwe und die Kinder Ekkehards von Meißen „Peracto tricesimo die“ hinzugefügt wird. An diese Stelle hat nun der Herausgeber Lappenberg (und ihm folgend die Schulausgabe) die betreffende Stelle des Sachsenspiegels, die in diesem Spezialfalle zutrifft, nämlich Art. 22 des 1. Buches, in der Anmerkung angeführt. Die Kenntnisnahme dieser Notiz suggerierte nun Herrn Prof. Bloch das Argument (S. 6 Anmerkung 1): „Wie man auf die Einziehung der Güter des verstorbenen Grafen Esico durch den König den ‚dreißigtägigen Termin für die Regelung der Erbschaft‘ beziehen kann, der im Ssp. 1, 22 für den Antritt der Erbschaft des verstorbenen Gatten durch die Witwe gesetzt ist, gehört zu den Rätseln, die uns auch sonst in dem Aufsatze aufgegeben werden.“ Mit Verlaub! Das wirkliche „Rätsel“ ist, wie ein deutscher Professor der mittelalterlichen Geschichte an einer norddeutschen Universität sich im Sachsenspiegel, auf den er sich beruft, so wenig auskennen kann, daß er von dem Institut des „drittegesten“ keine Ahnung hat.

4. Um die Urkunde D H II 247 aus Nierstein vom 18. August 1012 trotz des Fehlens jeder Spur einer Nachtragung „nicht-einheitlich“ datieren zu können, hält sich Breßlau an „Thietmars hier sehr eingehenden Bericht VII 14“, wo davon die Rede ist, daß die Königin Kunigunde, als sie in Merseburg die Nachricht von der Wahl eines Nachfolgers für den verstorbenen Erzbischof Walthard von Magdeburg erhielt, ihren Schenk Geco zum König gesandt habe. Die Wahl war am 14. August erfolgt und unmittelbar darauf fand die Beerdigung statt. An beiden nahm Thietmar von Merseburg teil. Die Diplomatiker hatten aber vollständig übersehen, daß Thietmar in zwei Kapiteln uns noch viel eingehender berichtet, wie es dem mit dem Wahlresultat von ihnen abgesandten Bischof Erich von Havelberg erging, dem sein Amtsbruder Thietmar noch ein besonderes Bittgesuch für sein eigenes Bistum mit auf den Weg gab. Dieser von den Bischöfen aus Magdeburg an den König gesandte Bote traf ihn bereits, wie Thietmar ausdrücklich sagt, auf der Rückreise aus dem Westen, was mit dem Datum der Niersteiner Urkunde vom 18. August ja im besten Einklang steht. Wann dieser Bote von Magdeburg abgereist ist, kann gar nicht zweifelhaft sein; denn Thietmar VII 19 sagt ausdrücklich, daß es unmittelbar nach dem Begräbnis, also noch am 14. August geschehen sei, von dem Boten aber, den die Königin aus Merseburg absandte, gibt auch Herr Prof. Bloch zu, daß er natürlich frühestens am 15. August seinen Auftrag erhalten konnte. Trotzdem lesen wir in dem Aufsatz des Herrn Prof. Bloch (S. 8) über die Entsendung Erichs von Havelberg: „Und nun erzählt uns derselbe Geschichtsschreiber, daß der Gesandte der Geistlichkeit, der später (die Sperrung ist von Bloch) aus Magdeburg abging . . .“ Also das gerade Gegenteil!

Nach diesen wenigen Proben von Akribie und Sachkenntnis aus den ersten 8 Seiten des Aufsatzes des Herrn Prof. Bloch wird man es verständlich finden, daß ich darin keine sachliche Förderung der Diskussion anerkennen kann.

Berlin. Ludwig Rieß.

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT
HERAUSGEGEBEN VON PROF. DR. GERHARD SEELIGER IN LEIPZIG

BIBLIOGRAPHIE
ZUR DEUTSCHEN GESCHICHTE

1912/1913

BEARBEITET VON

PROF. DR. OSKAR MASSLOW
OBERBIBLIOTHEKAR IN BONN

BG

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG 1913

Inhalt.

A. Allgemeine Werke.

B. Quellen und Darstellungen nach der Folge der Begebenheiten.

Teil I.*

A. Allgemeine Werke.

I. Hilfswissenschaften.

*) Abgeschlossen 1. Nov. 1912. — Erscheinungsjahr, falls nicht vermerkt, 1912.

1. Bibliographien und Literaturberichte.

Jahresberichte d. G.-wiss. etc. s. Nr. 797 ff. [1

Dahlmann-Waitz, Quellenkde. d. dt. G. 8. Aufl., hrsg. v. P. Herre. Lpz.: Koehler. xx, 1290 S. 28 M. [2
Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 44. H. R.; Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 711-13 H. Kaiser.

Lasteyrie, R. de et **A. Vidier,** Bibliogr. des travaux hist. et archl. publ. par les Sociétés savantes de la France (s. '09, 2081). V, 4. S. 601-835. 4f. [3

Devrient, E., u. **A. Ranft,** Halbjahresber. d. geneal. Lit. (Mitt. d. Zentralstelle f. dt. Person- u. Fam.-G. 8, 52-75.) [4

Arnold, R. F., Dt. Territorial-G. E. bibliogr. Versuch. (Dt. G.bll. 13, 239-61.) [5

Wachter, Frz., Tirol.-vorarlberg. Bibliogr. (s. '12, 2128). Forts. (Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 9, Beil., 23-46.) — **J. Red,** Übers. üb. d. Aufsätze hist. Inhalts in d. wiss. Zeitschrr. d. ital. Landesteiles. (Ebd. 232-35.) [6

Literatur, Hist., d. Schweiz betr.: '10. (Anz. f. schweiz. G. Bd. 11, 194-221.) [7

Büchi, J., Thurgauische Lit.: '10. (Thurg. Beitrr. 51, 163-73). [8

Steiff, Württb. Lit.: '09 u. '10. (Württb. Jahrbb. f. Statist. etc. '10, vij-xxij; '11, vij-xxiij.) [9

Baier, Herm., Bad. G.-Lit.: '11. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 470-510.) [10

Marckwald, E. u. L. Wilhelm, Katal. d. els.-lothr. Abt. d. Univ.- u. Landesbibl. Straßb. (s. '12, 9). Lfg. 5. (Bd. 2, 1-162). 2 M. [11

Seitz, Bibliogr. zur berg. G. bis 1. IV. '12. (Zt. d. Berg. G.-Ver. 45, 254-56.) [12

Gouda-Quint, P., Grondslagen voor de bibliogr. van Gelderland. Arnhem: Gouda-Quint '10. xxxj, 804 S. [13

Allossery, P., Geschiedkundige boekenschouw over het huidige Westvlaanderen in't algemeen en zijne gemeenten in't bijzonder. T. 1. (Soc. d' Émulation de Bruges. Mélanges. T. 6.) Bruges: De Plancke 519 S. [14
Rez.: Anal. p. s. à l'hist. eccl. de la Belg. 3. S., 8 (38), 313-19 van der Essen.

Laue, M., Bibliogr. (Thür.-sächs. Zt. f. G. 2, 133-69; 301-34.) [15

Bemmann, R., Übers. üb. neuerdings ersch. Schrr. u. Aufsätze z. sächs. G. u. Altkde. (N. Arch. f. sächs. G. 33, 384-400.) [16

Wehrmann, M., Die landesgeschichtl. Forschg. in Pommern seit 1900. (Dt. G.bll. 13, 285-99.) [17

Literatur z. schles. G.: '11, (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 46, 246-76.) [18

Wulffius, W., Livländ. G.-Lit.: '09. Riga: Kymmel. 65 S. 2 M. [19

Spranger, E., Lit.-ber.: Allg. Kultur-G. u. Methodenlehre. (Arch. f. Kultur-G. 9, 363 bis 381.) Rez.: Hist. Zt. 109, 421 f. Kern. — **A. Rapp,** Desgl.: G. d. polit. Kultur. (Ebd. 10, 118 ff.) [20

Mühlbrecht, H., Übers. d. ges. staats- u. rechtswiss. Lit. (s. '12, 2147). Jg. 44: '11. xliij, 360 S. 7 M. [21

Bräuer, Karl, Krit. Studien z. Lit. u. Quellenkde. d. Wirtschafts-G. (Volkswirtschaftl. u. wirtschaftsgeschichtl. Abhdlgn. Stieda dargebr. S. 188-275.) Sep. Lpz.: Veit. 88 S. 2 M. 40. [22

Loesche, G. u. G. A. Skalweit, Liter. Rundschau üb. d. d. Protest. in Österr. betr. Veröffentlichgn.: '10. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Prot. in Öst. 32, Anhg., 3-71.) [23

Essen, L., van der, Bibliogr. de l'hist. eccl. de Belgique. (Anal. p. s. à l'hist. eccl. de la Belg. 3. S., 8 (38), livr. 3, j-xliij.) [24

Loewe, V., Krit. Bücherkde. d. dt. Bildung. 1: Geisteswissenschaften. Weimar: Duncker. 205 S. 2 M. 50. Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 26 Andreae. [25

Rosenbaum, A., Bibliogr.: '07-'10. (Erg. hft. 9 v. Nr. 841.). Lpz. & Wien: Fromme '11. 365 S. 10 M. [26

Sepp, H., Bibliogr. d. bayer. Kunst-G. Nachtr. f. '06-'10. (155 v. Nr. 847.) Straßb.: Heitz x, 208 S. 12 M. [27

Rahn, J. R., Liter. Arbeiten v. Prof. Dr. J. R. Rahn. (Anz. f. schweiz. G. Bd. 11, 261-79.) [28

---

2. Geographie.

Horák, B., Příspěvky k středověké geografii na základě kroniky Kosmovy (Beitrr. z. Geogr. d. Mittelalters auf Grund d. Chronik v. Kosmas). (s. '11, 2230). Tl. 2. Pilsen, Progr. '11. 12 S. [29

Tuckermann, W., Bedingt d. dt.-slawische Sprachgrenze e. kulturgeogr. Scheidg.? (Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch. G. 10, 70-95.) Vgl. '11, 36. [30

Friedrich, W., Die hist. Geogr. Böhmens bis z. Beginne d. dt. Kolonisation. (Abhdlgn. d. k. k. Geogr. Ges. in Wien 9, 3). Wien: Lechner. 4°. 209 S. 8 M. [31

Ortslexikon, Neues, d. Kgr. Württemb. nach d. Stand v. 1. 3. '12. 3. Aufl. Stuttg.: Lung. 119 S. 3 M. 40. [32

Clauss, J. M. B., Hist.-topogr. Wörterbuch d. Elsaß (s. '11, 44). Lfg. 15. S. 897-960. 1 M. [33

Keussen, H., Topographie d. St. Köln im Mittelalt., s. '12, 2158. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 40f. Curschmann. [34

Atlas, Geschiedkund., van Nederland. Uitg. door de Commissie voor d. geschiedk. atlas van Nederl. en geteekend door A. A. Beekman. Lfg. 1-4. 's Gravenh.: Nijhoff. fol. (Subskr.-Pr. p. Bl. 1 fl. 50; Einzelpr. 2 fl.). [35

Norlind, A., Die geogr. Entwicklg. d. Rheindeltas bis um d. J. 1500. Hist. geogr. Studie. Lund: Möller. xjx, 272 S.; Kartenskizze 5 M. [36

Straßburger, E., Über Naturdenkmäler, Wüstungen, Warten u. Flurteile in d. Gemarkg. v. Aschersleben. (Zt. d. Harz-Ver. 45, 81-115.) [37

Wurmstich, Übersichtskte. d. Flur Nordhausen. (2 v. Nr. 938.) Nordhaus.: Wimmer. 3 M. [38

Bertram, M. P., Über d. thüring. Landtafel d. Adolarius Erich. Beitr. z. älter. Topogr. d. Erfurt. Landes. M. 3 Karten. (Jahrbb. d. Akad. zu Erf. N. F. 37, 157-87.) [39

Juncker, Chr., Beischreibg. d. Rennsteigs (1703). Zum erst. Male vollst. veröffentl. v. P. Mitzschke. 2. durchges. u. verb. Aufl. (Aus: Schrr. d. Ver. f. sachs.-mein. G. u. Ldkde.) (Schrr. d. Rennsteigvereins 4.) Ruhla: Rennsteigver. '11. 37 S. 1 M. [40

Ortsverzeichnis d. thüring. Staaten auf Grund d. Volkszählg. v. 1. 12. '10. Hrsg. v. Statist. Bureau vereinigt. Thür. Staaten. Weimar. Gotha: Thienemann. xjx, 128 S. 2 M. [41

Eichhorn, E., Die Grafsch. Camburg (s. '10, 226). IX. (64 v. Nr. 945.) 69 S. 2 M. [42

Atlas, Topogr. d. Kgr. Sachsen. (Oberreitscher Landesatlas.) Umdruckausgabe d. Ver. f. sächs. Volkskde. Dresd.: Herrmann, gr. fol. 20 Bll. [43
Rez.: N. Arch. f. sächs. G. 33, 383f. Beschorner.

Hennig, A., Boden u. Siedelgn. im Kgr. Sachsen. (= 3, 3 v. Nr. 949.) Lpz.: Hirzel. xx, 205 S.; 4 Skizzen. 5 M. [44

Philipp, O., Die Besiedlg. d. südwestl. Sachsens nach d. dt. Flurnamen. (Zt. f. dt. Mundarten '12, 226-49.) [45

Ulbricht, R., Der Tümmel b. Limbach i. S., e. bisher unbekannte wüste Mark. (Mitt. d. Ver. f. sächs. Volkskde. 6, 16-20.) [46

Mück, J., Atlas zur territor. Entwicklg. Preußens m. geschichtl. Erl. Berl.: Gea-Verl. in Komm. '11. 12 Ktn. 3 M. [47

Jopp, E., Die geogr. Beziehgn. Königsbergs nach Lage u. geogr. Hinterland. Beitr. z. Geogr. dt. Seestädte. Königsb. Diss. '11, x, 84 S. [48

Weinreich, A., Bevölkerungsstatist. u. siedelungsgeogr. Beitrr. z. Kunde Ost-Masurens, vornehml. d. Kreise Oletzko u. Lyck. Königsb. Diss. '11. 145 S.; 2 Ktn. [49

Förstemann, E., Altdt. Namenbuch (s. '12, 33). Bd. 2: Orts- u. sonst. geogr. Namen. 3. Aufl. v. H. Jellinghaus. Lfg. 2-5. à 5 M. [50

Matthias, W., Die geogr. Nomenclatur Italiens im altdt. Schrifttum. Lpz.: Brandstetter. 242 S. 4 M. [51

Unterforcher, Beitr. z. tirol. Namensforschg. (Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 9, 170-76.) [52

Tarneller, Die Hofnamen im Berggrafenamt u. in d. angrenz. Gemeinden, s. '12, 35. Rez.: Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols usw. 9, 218f. Unterforcher; Hist. Jahrb. 33, 586-91 Steinberger. [53

Hopfner, Die Namen Vorarlbergs, s. '12, 2171. Erwiderg. v. H. auf d. Rez. Michels u. Schlußwort v. H.: Zt. f. dt. Mundarten '12, 379-81. [54

Coolidge, W. A. B., The names of Zermatt. (Engl. hist. rev. 27, 522-30.) [55

Maurer, G., Die Ortsnamen d. Hochstifts Passau. Pass.: Waldbauer. 59 S. 1 M. [56

Ziegelhöfer, A. u. G. Hey, Die Ortsnamen d. ehemal. Hochstifts Bamberg. Bamb.: Hist. Ver.; Duckstein in Komm. '11, 224 S. 5 M. Vgl. '11, 2251. Rez.: Zt. f. dt. Mundarten '12, 367-69 Miedel. [57

Schwaederle, Vorgerm. Fluß- u. Bachnamen im Elsaß, s. '12, 2172. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 526f. Mentz; Rev. d'Alsace N. S. 13, 233-38 Oberreiner; Korr. bl. d. Gesamt-Ver. '12, Nr. 10/11 Mehlis. [58

Schoof, W., Der Name Hunsrück. (Hess. Bll. f. Volkskde. 11, 225-27 u. Hessenland '12, Nr. 22.) [59

Imme, Th., Flurnamenstudien auf d. Gebiete d. alt. Stiftes Essen (s. '10, 2271). Forts. (Zt. d. Ver. f. rhein. u. westf. Volkskde. 9, 81-99; 207—24.) [60

Schmidt, A., Die Flur- u. Siedelgsnamen in St. u. Amt Vlotho. (Ravensberg. Bll. '11, Nr. 7/8.) [61

Curschmann, Die dt. Ortsnamen im nordostdt. Kolonialgebiet, s. '12, 44. Rez.: Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 60, 94f. Wolfram; Altpreuß. Monatsschr. 49, 338-40 Seraphim; Zt. d. Ver. f. lübeck. G. 14, 151-54 H. Witte; Vierteljschr. f. Soz. -u. Wirtsch.-G. 10, 416-37 Ohnesorge. [62

Haas, A., Was bedeuten d. Namen „Stubbnitz" u. „Stubbenkammer"? (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '11, 1-8.) [63

Möpert, Interess. Ortsnamen im Neumarkter Kreise (Schles. G.bll. '12, 52-55.) [64

Bernatzky, V., Das Drof Sucholohna b. Gr.-Strehlitz u. d. Flurnamen sein. Gemarkung. Progr. Gr.-Strehlitz '10/'11. 4°. S. 3-18. [65

Graber, E., u. O. Ruppersberg, Verzeichn. d. Ortsnamenändergn. in d. Prov. Posen. Nach amtl. Quell. bearb. Pos.: Jolowicz. 156 S. 4 M. 50. [66

Bär, M. u. W. Stephan, Die Ortsnamenändergn. in Westpreußen gegenüb. d. Namenbestand d. poln. Zeit. Danzig: Kafemann. 131 S. 4 M. [67

---

3. Sprachkunde.

Thesaurus linguae lat. (s. '12, 2178). Epitome. I, 1: a-aedilis; conf. Fr. Vollmer et E. Bickel. 159 S. [68

Grimm, Dt. Wörterb. (s. '12, 2181). Bd. 4, Abt. 1, Tl. 4, Lfg. 1: Gewöhnlich-Gewühl. Sp. 6597-6756. — Bd. 10, Abt. 2, Lfg. 8-9: Staupe-Stehen. Sp. 1201-1520. — Bd. 11, Abt. 3, Lfg. 1: Un-Unansichtig. 159 Sp. — Bd. 12, Abt. 1, Lfg. 9: Versprutzeln-Verstehen. Sp. 1505-1664. (à 2 M.) [69

Schoppe, G., Bemerkgn. z. DWb. (Zt. f. dt. Wortforschg. 14, 81-112.) — **O. B. Schlutter,** Glossograph. Beitrr. z. dt. Wort-G. (Ebd. 137-60.) — **Frz. Helbling,** Das milit. Fremdwort d. 16. Jh. (Ebd. 20-70.) — **H. Harbrecht,** Verzeichn. d. v. Zesen verdeutschten Lehn- oder Fremdwörter. (Ebd. 71-81.) [70

Schulz, Hans, Fremdwörterb. (s. '12, 2182). Lfg. 4: Gene-Kampagne. S. 241-320. 1 M. 50. [71

Kluge, Fr., Wortforschg. u. Wort-G. Aufsätze z. dt. Sprachschatz. Lpz.: Quelle u. M. 183 S. 3 M. 60. [72

Schirmer, A., Der Wortschatz d. Mathematik nach Alter u. Herkunft (Beihft. v. Nr. 820.) Straßb.: Trübner jx, 80 S. 2 M. 80. [73

Reis, H., Die dt. Mundarten. (Slg. Göschen 605.) Berl.: Göschen. 144 S. 80 Pf. [74

Fischer, Herm., Schwäb. Wörterb. (s. '12, 64). Lfg. 36-39. Subskr.-Pr. à 3 M. [75

Rez. v. Lfg. 19-39: Zt. f. dt. Mundarten '12, 375-78 Ph. Lenz.

Stückrath, O., Berufs- u. Handwerksschelten im rheinfränk. Mundartbezirk d. Nassauerlandes. (Mitt. d. Ver. f. nass. Altkde. 14, 66-68.) — **H. Weber,** Die Lingelbacher Musikantensprache u. d. Geheimsprache d. Vogelsberger Maurer. (Hess. Bll. f. Volkskde. '11, 121-46.) [76

Böhling, G., Noch vorhandene Übereinstimmgn. in d. Sprache d. Heliand u. im Niedersächsischen an d. mittl. Weser. (Hannov. G.bll. 15, 242-53.) [77

Schmidt-Petersen, J., Wörterb. u. Sprachlehre d. nordfries. Sprache nach d. Mundart v. Föhr u. Amrum. Husum: Delff. xx, 171 S. 6 M. [78

Naumann, H., Altnord. Namenstudien. (Acta Germanica. N. F. 1.) Berl.: Mayer & M. 195 S. 5 M. [79

Knorr, German. Namengebg., s. '12, 2195. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 41 Findeis. [80

Schröder, Edw., Wieland d. Schmied. E. Excurs üb. Personennamen a. d. Heldensage. (Zt. f. dt. Altert. 53, 329-35.) [81

Heydenreich, E., Aus d. G d. dt. Familiennamen. (Jahresber. d. Thür.-Sächs. Ver. '11/'12, 97-99.) [82

Baerle, F. v., Das Prädikat „von" od. „van" vor adlig. u. bürgerl. Familiennamen in Dtld. u. d. Niederlanden. (Dt. Herold '12, Nr. 10f.) [83.

---

4. Paläographie; Diplomatik; Chronologie.

Monumenta palaeogr.; hrsg. v. A. Chroust (s. '12, 2199). Abt. 1, Ser. 2, Lfg. 10. 20 M. [84

Barone, N., Paleografia latina, diplomatica e nozioni di scienze ausil. Potenza: Tip. Spera. '11. 369 S. 5 L. [85

Ehrle, Frz. u. P. Liebaert, Specimina codicum lat. vatican. (Tabulae in us. scholarum 3.) Bonn: Marcus u. W. 50 Taf.; xxxvj S. Text 6 M. [86

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 28 v. Ottenthal.

Uhlirz, K., Philolog. Palaeographie. Suspension u. Kontraktion. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 515-19.) [87

Loew, Studia palaeogr., s. '11, 2302. Rez.: Rev. d'hist. eccl. 12, 738-40 Morin; Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 364-68 Ottenthal. [88

Wilmart, A., Une contribution à l'hist. de l'anc. minuscule latine. (Rev. bénédict. 29, 195-208.) [89

Schiaparelli, L., Diplomi dei re d'Italia (s. '12, 80). Forts.: Taf. 26-39. (Arch. paleogr. it. Fasc. 38.) [90

Lahusen, J., Nochmals d. Freiburger Stadtrodel u. sein Schreiber. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 356-63.) Vgl. '12, 2206. [91

Mentz, G., Handschrr. d. Reformationszeit. (Tabulae in us. scholarum 5.) Bonn: Marcus u. W. 50 Taf.; xxxviij S. Text. 6 M. [92

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 43 Thommen; Zt. f. Kirch.-G. 33, 601—3 Bess.

Breßlau, H., Handb. d. Urkundenlehr. Bd. 1. Aufl. 2, s. '12, 2207. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 527f. v. Ottenthal; Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 43 Uhlirz. [93

Eitel, A., Über Blei- u. Goldbullen im Mittelalt. Ihre Herleitg. u. ihre erste Verbreitg. (Habilit-Schr.) Freib.: Trömer xv, 89 S.; 2 Taf. 2 M. 80. [94

Garufi, C. A., Memoratoria, Chartae et Instrumenta divisa in Sicilia nei secoli XI a XV. Studi diplom. (Bull. dell' Istituto stor. ital. 32, 67-127; 3 Taf.) [95

Blaul, O., Studien zum Register Gregors VII. (Arch. f. Urkundenforschg. 4, 113-228.) [96

May, O. H., Urkundenwesen d. Erzbischöfe v. Bremen im 13. Jh., s. '12, 2215. Rez.: Zt. d. Ver. f. hamb. G. 17, 266-72 Nirrnheim. [97

Heuberger, R., Die ältest. Kanzleivermerke auf d. Urkk. d. Tiroler Landesfürsten. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.-forschg. 33, 432-67.) [98

Ginzel, Handb. d. mathem. u. techn. Chronologie, s. '12, 2323. Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 31 Hönn; Gött. gel. Anz. '12, 484-96 Aly. [99

Schrader, O., Datenberchng. (Zt. f. Kirch. G. 33, 456-58.) [100

Grotefend, H., Abriß der Chronol. d. dt. Mittelalters u. d. Neuzeit. 2. Aufl. (I, 3 v. Nr. 797.) Lpz.: Teubner. 60 S. 1 M. 50. [101

Bruyn, F. de, Onze kalender. Zijn verleden en toekomst. (Studiën, Nimwegen, 75, 465-530.) [102

Kerckx, R., Sur l'emploi du style de l'Annonciation dans la chronique de Gislebert de Mons et dans la chancellerie montoise à la fin du 12. siècle. (Ann. de la Soc. d'Emulat. de Bruges 61, 105-26.) [103

Aicher, H., Beitrr. z. G. d. Tagesbezeichng. im Mittelalt. (= Nr. 801.) Innsbr.: Wagner 167 S. (6 M. 60. Subskr.-Pr. 5 M. 40.) [104

Kruitwagen, B., De benamingen Schorselwoensdag, Witte Donderdag, Goede Vrijdag en Stille Zaterdag. (Katholiek, Utrecht, 139, 241-55.) [105

---

5. Sphragistik und Heraldik.

Ilgen, Th., E. Gritzner u. F. Friedensburg, Sphragistik. Heraldik. Dt. Münz-G. 2. Aufl. (I, 4 v. Nr. 797.) Lpz.: Teubner. 132 S. 2 M. 80. [106

Wibel, H., Zu d. Siegeln d. Erzbischöfe v. Trier im früher. Mittelalter. (Westdt. Zt. 31, 162-95.) Vgl. '12. 2225. [107

Siebmachers Wappenbuch (s. '12, 2226). Lfg. 549-551. à 6 M. Inh.: Lfg. 549 u. 551 = Bd. IV. H. 17 u. 18. (Niederöst. Adel.) S. 129-76; Taf. 51-68.) — Lfg. 550 = Bd. V. 9. H. 5. (Bürgerl. Geschlechter.) S. 69-91; Taf. 81-100. [108

Körner, Bernh., Zur Wappenkde. (Dt. Herold '12, Nr. 5) [109

Galle, A., Wappenwesen u. Heraldik bei Konrad v. Würzburg. Zugleich e. Beitr. z. Chronol. sein. Werke. (Zt. f. dt. Altert. 53, 209-59.) [110

Gritzner, E., Ursprg. u. erste Entwicklg. d. alt. dt. Reichswappens. (Jahrb. d. Herald. Ges. „Adler" N. F. 22, 256-62.) Vgl. '10, 101. [111

Wilckens, Das Wappen d. Kurfürsten Friedrich V. als König v. Böhmen. (Mannheim. G.bll. 13, 116.) [112

Wappen d. 22 Kantone d. schweiz. Eigdenossenschaft. Nebst 4 S. Erläut. Bern: Francke. fol. 12 M. [113

Oberndorff, L., Graf v., Der Wappenstein im Pfarrgarten zu Mockersdorff. (Vhdlgn. d. Hist.Ver.v.Oberpfalz u. Regensb. 63, 1-28.) [114

Wilckens, Th., Das bad. Landeswappen. (Mannh. G.bll. 13, 127-30; 164.) [115

Hauviller, E., Über d. Herausgabe e. lothr. Wappenbuches. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 23, 550-60.) — Ders., Üb. Faksimilien v. Urkk. m. aufgemalt. Wappen d. Aussteller u. e. verbessert. Verfahren z. Herstellung v. farbig. Siegelabgüssen. (Korr.bl. d. Gesamtver. 60, 171-73.) [116

Würth, V., Die Wohltätertafel in d. Dominikanerkirche zu Wimpfen a. B. (Vierteljschr. f. Wappenkde. etc. 40, 177-238.) Sep. Darmst.: Schlapp. 2 M. [117

Holtmanns, Joh., Bergisch. Wappenbuch bürgerl. Familien. Hrsg. v. Berg. G.-Ver. Barmen: Fülle. 274 S. 15 M. [118

Kupke, Aus d. Königl. Staatsarchiv z. Schleswig. (Dt. Herold '12, Nr. 8.) — **M. W. Grube,** Die Wappenbriefe im Staatsarchiv z. Schleswig. (Ebd. Nr. 9.) — **O. Eckstein,** Üb. d. Entstehg. u. Entwicklg. d. Naumburger Wappens. (Ebd. Nr. 10.) — **W. v. Richthofen,** Das Wappen der Herren v. Maltzan. (Ebd. Nr. 8.) [119

Falkenhayn, M. v., Wappen-G. d. Grafen u. Herren v. Falkenhayn. von Falckenhayn. Anh. 1: Quellen. 2: Herald. Farben- u. 5 Wappentaf. Als Ms. gedr. Hamb. '09: Behrens. 21 S. [120

---

6. Numismatik.

Dannenberg, H., Grundzüge d. Münzkde. 3. verm. u. verb. Aufl. besorgt v. F. Friedensburg. Lpz.: Weber. 334 S.; 11 Taf. 4 M. 50. [121

Rez.: Zt. f. Num. 29, 383-86 Menadier.

Friedensburg, F., Die Münze in d. Kultur-G., s. '10, 2318. Rez.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 35, 2072-76 Katzenstein. [122

Münzfunde. (Jahrb. f. Altkde. 5, 211-18.) — **H. Buchenau,** E. ungar. Fund v. Wiener Pfennigen. (Ebd. 179-87.) — **Luschin v. Ebengreuth,** Friesacher Münzfunde. (Ebd. 188-210.) [123

Schulman, J., Collection Le Maistre. Pax in nummis. Médailles, jetons et monnaies ayant rapport aux diverses traités de paix, conclus depuis le 16. siècle jusqu' à nos jours. Amsterd.: Schulman. 256, 277 S. 12 Taf. [124

Nagl, Alfr., Eine angebl. Wiener Münzordng. v. 1561. (Num. Zt. N. F. 4, 167-70.) — **K. Roll,** Zu d. Bergwerksmarken d. Erzstifts Salzburg. (Ebd. 150-52.) Vgl. '12, 112. [125

Luschin v. Ebengreuth, Münzwesen in Steiermark währ. d. Mittelalters. (Korr.bl. d. Gesamtver. 60, 169.) — **Höfken v. Hattingsheim,** Styria sacra in nummis. (Ebd. 169f.) [126

Cahn, J., Münz- u. Geld-G. v. Konstanz u. d. Bodenseegebiete im Mittelalt., s. '12, 2253. Rez.: Zt. f. Num. 29, 389-402 Menadier; Rev. num. 4. S., 16, 442-44 Blanchet. [127

Joseph, P., Die Münzen u. Medaillen d. fürstl. u. gräfl. Hauses Solms. Frankf. a. M.: Frankf. Münzzeitg. 4°. 191 S. Vgl. '12, 2256. [128

Probszt v. Ohstorff, G., Frhr. v., Münzen u. Medaillen d. Kgr. Westfalen. (Num. Zt. N. F. 4, 133-49.) [129

Tourneur, V., L'atelier monét. de Bruges sous le règne de la maison d'Autriche, 1709-54. (Rev. belge num. '11 & '12.) [130

Buse, W., Münz-G. d. Grafsch. Rietberg. (Zt. f. Num. 29, 254-361; 4 Taf.) [131

Günther, Fr., Zur harzischen Münzkde. (Zt. d. Harz-Ver. 45, 159-64.) Vgl. '12, 2259. [132

7. *Genealogie, Familiengeschichte und Biographie.*

Weißenborn, E., Quellen u. Hilfsmittel d. Fam.-G. 2. verm. Aufl. Papiermühle: Vogt. 172 S.; 3 Stammtaf. 4 M. [133

Maltzahn, v., Die 4096 Ahnen Sr. Majestät Wilh. II., s. '12, 2268. Rez.: Dt. Herold '12, Nr. 7. Kekule v. Stradonitz; vgl.: J. O. Hager ebd. Nr. 9. [134

Haecker, V., Der Familientypus d. Habsburger. (Zt. f. indukt. Abstammungs- u. Vererbungslehre. Bd. 6. '11.) — Ders., D. Familientypus d. Habsburger u. seine vererbungsgeschichtl. Bedeutg. (Jahresber. d. Thür.-Sächs. G.-Ver. '11/'12, 106-8.) [135

Forst, O., Ahnenverlust u. nation. Gruppen auf d. Ahnentaf. d. Erzhrzgs. Franz Ferdinand. (Beitrr. z. Geneal. d. europ. Fürstenfamilie 1.) Wien: Halm. u. G. 32 S. 1 M. Vgl. '11, 2363. [136

Zimmermann, P., Das Haus Braunschw.-Grubenhagen, s. '12, 122. Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 18 Knöpfler; Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 43 Wäschke. [137

Knetsch, K., Wilde Triebe am Stammbaume d. hess. Landgrafen (s. '12, 123). Forts. (Hessenland '12, Nr. 12-15.) [138

Otto, Hnr., Die Ruhestätten d. Fürsten v. Nassau-Hadamar (Totenkirche u. Franziskanerkirche). (Veröffentl. d. Hadam. Ortsgruppe d. Ver. f. nassau. Altkde. 1.) Limb.: Vereinsdr. 64 S.; Stammtaf. 50 Pf. [139

Weerth, O., Die herrschaftl. Gruft in d. Kirche z. Detmold. (Mitt. a. d. lipp. G. 9, 209-34.) [140

Schmidt, Fritz, Auf den Spuren d. Cottbuser Grafengeschlechts (Aus: Cottbus. Anzeiger.) Cottb.: Ver. f. Heimatkde '06. 34 S. [141

Geschlechterbuch, Dt. Genealog. Hdbch. bürgerl. Familien (s. '12, 2279.) 21: Hamburg. Geschlechterb.; hrsg. v. B. Koerner u. A. W. Lutteroth. Bd. 3. XLVIIj, 495 S.; Taff. 10M. [142

Pantz, A. v., Die Grabdenkmale d. Stadtpfarrkirche zu Steyr. (Jahrb. d. Herald. Ges. „Adler" 21, 83-123. 22, 252-55.) — **E. v. Zenegg,** Hochzeitsladgn. d. steierisch. Landstände. (Ebd. 22, 151-235.) Vgl. '11, 2371. [143

Ritter, Fr., Die Grabdenkm. d. ehemalig. Reichsstadt Dinkelsbühl. (Dt. Herold '12, Nr. 8f.) [144

Schulte, Ed., Die Mitgliederliste d. Andernach. Schmiedezunft. Etwa 800 Namen a. d. 15. Jh. (Vierteljschr. f. Wappenkde. etc. 40, 129-57.) Vgl. '11, 426. [145

Vogeler, Alte Grabschriften aus d. abgebrochen. St. Georgskirche. (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest u. d. Börde 28, 78-110.) [146

Bennigsen, Erich v., Der Adel v. Hannov., Oldenb., Braunschw., Lippe u. Bremen bis 1866 unt. besond. Berücks. d. ausgestorb. Uradels u. Dienstadels. H. 1: Buchstabe A. Görlitz: Starke. 175 S.; 2 Tab., 9 Taf. 6 M. 50. [147

Insinger, Ph., Verz. d. in den Stadtbüchern v. Bückeb. (1618-1800) genannt. Personen. (Vierteljschr. f. Wappenkde etc. 40, 158ff.; 239ff.) [148

Gravenhorst, H., Das Stammb. d. F. Chr. Wurmb in Hamburg, enthalt. Eintraggn. a. d. J. 1754-1780. (Dt. Herold '12, Nr. 6.) — **Kupke,** Diplome im Königl. Staatsarch. zu Schleswig. (Ebd.) [149

Rieger, H., Berliner in d. Bürgerrolle d. St. Staßfurt. (Mitt. d. Ver. f. G. Berl. '12, Nr. 9.) [150

Schmidt, Fritz, Die Grabdenkmäler in d. Oberkirche. (Aus: Cottbuser Anzeiger.) Cottb.: Ver. f. Heimatkde. '09. 52 S. — Ders., Die Grabsteine an d. äußer. Mauern d. Oberkirche. (Aus: Cottb. Anz.) Ebd. '08, 40 S. [151

Amelunxen, K. H. J. M. v., Das corveyische Adelsgeschlecht v. Amelunxen. Münst.: Regensberg. 360 S. 6 M. [152

Armbrust, L., Die von Balenhusen. E. Nachtr. (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 21, 241f.) Vgl. '03, 2138. [153

Bassermann, E. u. **K.,** Bassermannsche Familiennachrr. (s. '12, 2291). H. 5. '11. 133 S. [154

Rieber, J., Zur G. d. Fam. v. Besserer. (Mitt. d. Ver. f. Kunst u. Altert. in Ulm u. Oberschwab. 17, 19-30.) [155

Ausserer, K., Die Herren v. Schloß u. Gericht Castelcorno im Lagertale, Vallagarina. (Jahrb. d. Herald. Ges. „Adler" 21, 1-82; Stammbaum.) [156

Coblenzer, F. H., Ahnen Franz Coblenzer. Bonn: Selbstverl. 23 S. 30 M. (!) [157

Daubenspeck, H., Hof u. Familien Daubenspeck. (s. '10, 158). Nachtrr. Als Hs. gedr. 4°. 26 S. [158

Derschau, A. v., Forschgn. üb. d. Ursprung d. Namens u. d. Fam. v. Derschau. Görlitz: Starke. 20 S. [159

Familie Duysing, Die althessische. (Hessenland '12, Nr. 19f.) Vgl. '12, 2297. [160

Esch, F. W., G. d. Fam. Esch. Görlitz '10: Starke. xj, 410 S. [161

Förster, K., Die Bibraer Förster. Beitr. z. G. e. thür. Bauerngeschlechtes seit d. Tagen d. Ref. u. z. Nachgeschichte d. sächs. Prinzenraubs (1455). Zwickau: Selbstverl. '11. 84 S.; Stammtaf. [162

Bassermann, E., Mannheimer Fam. Gaddum. (Mannh. G.bll. 13, 158-63.) [163

Gerhard, O., Beitrr. z. G. d. Fam. Gerhard. Düsseld. '11. 4°. 32 S. [164

Lutze, G., E. Beitr. z. Goethe-Geneal. (Mitt. d. Zentralstelle f. dt. Person- u. Fam.-G. 9, 62-72.) [165

Familien-Nachrichten, Grote'sche. 1. Hannov.: Geibel '11. 4°. [166

Gutacker, H., Geneal. Stammtaf. d. Reifenberger Gutacker u. verwandt. Familien. Mit Begleitwort hrsg. Wien: Selbstverl. 14 S. 5 M. — Vgl.: Hess. Chronik 1, 113ff. [167

Kiefer, K., Die Fam. Haider (Hayder, Heider, Heyder), v. Heider u. v. Heyder. Frkf. a. M.: Englert & Schl. '11, jx, 384 S.; 8 Taf. [168

Urban, M., Die v. Haimhausen u. Berchem auf Kuttenplan. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 41, 112-17.) [169

Hashagen, G. d. Fam. Hoesch, s. '12, 2308. Rez.: Rhein. G.bll. 10, 117-20 Brüll; Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 93, 191f. Heydenreich. [170

Hohmann, W., Stammb. d. Fam. Hohmann zu Schlitz-Elberfeld usw. Essen: Günther & Schw. 4°. 132 S.; Stammtaf. 6 M. [171

Bonte, R., E. Grabdenkmal d. Fam. Klunckhart in Rüdesheim. (Mitt. d. Ver. f. nass. Altkde. 15, 61-66.) [172

Munds, W., Stammb. d. Fam. Koecher. Dresd. '11. 12 S.; 51 Tab. [173

Kripp, S. v., Die Kripp v. Praunberg. (Jahrb. d. Herald. Ges. „Adler" N. F. 22, 1-150.) [174

Kuefstein, K. Graf, Studien z. Fam.-G. Tl. 2, s. '11, 2406. Rez.: Hist. Zt. 109, 595-98 Loserth. [175

Haensch, L., Die Fam. v. Lankisch. (Mitt. d. Ges. f. Zittauer G. 8.) [176

Sommerfeldt, G., Zur G. d. Fam. Lucanus. (Thür.-sächs. Zt. f. G. 2, 274-78.) [177

Beiträge z. G. d. Fam. Niedner (Nietner, Niethner, Nittner). 1, 1. 4°. 4 S. [178

Verzeichnis d. in d. Fam. v. Obernitz vorkommend. Heiraten. (Dt. Herold '12, Nr. 10.) [179

Obser, K., Die Obser. Beitr. z. Fam.-G. Als Ms. gedr. Karlsr.: Müller '11, 83 S. [180

Höfflinger, W., E. Chronik der Pötting im Schloßarchiv. zu Greillenstein. (Jahrb. d. Herald. Ges. „Adler" N. F. 22, 236-51.) [181

Fittig, E., G. d. Fam. Prinz. Barmen '11: Prinz. 57 S. [182

Stolzingen, O. v., Nachtrr. z. G. d. Herren v. Reinoldsweiler u. Reichartsweiler. (Württb. Vierteljhfte. 21, 259-68.) Vgl. '09, 1827. [183

Balla, J., Die Rothschilds. Berl.: Ladyschnikow. 285 S. 6 M. [184

Rüthning, G., Die Adelsfamilie Rusche (Jahrb. f. G. d. Hrzgt. Oldenb. 20, 75-79.) [185

Schmid, Bernh., Namen u. Wappen d. Familie „Schach (Schack) v. Wittenau". (Dt. Herold '12, Nr. 7.) [186

Schelliha, C. v., Die Fam. v. Scheliha. Nachweisg. d. Mitgliederbestandes. Trebnitz '11. 225 S. [187

Houwald, Frhr. v., Die Fam. Seegebart. (Dt. Herold '12, Nr. 8.) [188

Dreher, F., Die Beziehgn. d. Senckenberg u. ander. Frankf. Familien zu Friedberg i. d. Wetterau. (Hess. Chronik 1, 211-13.) [189

Skopnik, L. u. H. v., G. d. Fam. v. Skopnik. Lpz.: Brandstetter. 4°. 77 S. [190

Lentz-Spitta, J., F., Fam. Spitta. (Frankf. Bll. f. Fam.-G. 4, 166-70.) [191

Steinbrück, E. u. G., Stammtaff. u. Stammlisten derer, d. d. Namen Steinbrück tragen. Stett.: Susenbeth. xvij, 184 S. [192

Deggau, A., Stammtaf. derer v. Storndorf. (Hess. Chronik 1, 216-19.) [193

Trotha, P. v., Stammtaff. d. Geschlechts derer v. Trotha. Görlitz: Starke. qu. fol. u. 8°. [194

Unbescheid, W. H., Chron. d. Fam. Unbescheid (s. '10, 191). H. 5-7. '09-'12. 20 S. [195

Strecker, G. F. A., Geschlecht derer v. Vemern. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '11, 58f.) [196

Lorme, E. de, Christoph. Wahrendorffs Epitaphium in d. Kirche zu Adensen u. d. Geneal. sein. Geschlechts. (Dt. Herold '12, Nr. 5.) [197

Conrad, Geo., Nachtrr. z. Geneal. ostpreuß. Fam. v. Werner I. (Ebd. Nr. 9.) [198

Heinicke u. **Gg. Schmidt,** Zur G. d. Zweimen. (Familiengeschichtl. Bll. 10, 44-47; 62f.) [199

Biographie, Allg. dt. (s. '10, 2382). Bd. 56: Generalregister. xv, 398 S. 8 M. [200

Klinkicht, M. u. **K. Siebert,** 300 berühmte dt. Bildnisse u. Lebensbeschreibgn. Stuttg.: Greiner u. Pf. 622 S. 5 M. 50. [201

Hessen, R., Dt. Männer. 50 Charakterbilder. Ebd.: Hoffmann. 445 S. 10 M. [202

Beck, P., Aus der Geschlechter-G. Ravensburgs. (Schwäb. Arch. 30, 113-18.) [203

Albers, J. H., Charakterbilder a. d. G. d. St. Metz (Galerie Metzer Berühmtheiten). Metz: Lupus '11. 210 S. [204

Nachrichten, Biograph., a. Redeckers Chronik (s. '12, 172). Schluß. (Hannov. G.bll. 15, 200-18.) [205

II. Quellen.

1. Allgemeine Sammlungen.

Monumenta Germ. hist. Epistolarum T. 7, 1 s. in Abt. B. [206

Quellensammlung z. dt. G. s. Nr. 260. [207

Jahr, Quellenlesebuch z. Kultur-G. d. früher. dt. Mittelalters, s. '12, 2354. Rez.: Zt. f. dt. Philol. 44, 226 f. Fr. Kauffmann. [208

Černík, B., Die mittelalterl. Handschriftenverzeichnisse d. chemal. Zisterzienserklosters Sedlitz in Böhmen. (Jahrb. d. Stiftes Klosterneuburg 3, 345-57.) [209

Geschichtsquellen, Württemb. (s. '12, 2362). 13 s. Nr. 240. [210

Falk, F., Lorscher Studien. (Arch. f. hess. G. u. Altertkde. N. F. 8, 297-318.) [211

Marx, J., Handschriftenverzeichn. d. Seminar-Biblioth. zu Trier. (= Nr. 906). Trier: Lintz. 136 S. (8 M. Für Abonn. 6 M.) [212

Bollert, M., Die aus d. Mitteln d. Emil vom Rath-Stiftg. '11 v. d. Universitätsbibliotb.

Bonn erworb. Hss. (Westdt. Zt. 30, 505-10.) [213

Benecke, Th., Quellen z. G. d. Stadt u. d. Schlosses Harburg. (Aus: Harburg. Anzeiger u. Nachrr.) Harb.: Reichenau. 65 S. 1 M. 50. [214

Schriften d. Kgl. Sächs. Komm. f. G.: Acta Nicolaitana et Thomana u. Flechsig, Bildnerei etc. Lfg. 3 s. in Abt. B, Gruppe 6 bzw. 4. [215

Wutke, Konr., Silesiaca in österr. Quellenwerken. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 46, 218-36.) [216

Quellen u. Darstellungen z. G. Westpreußens (s. '12, 2368). 8 s. Nr. 476. [217

2. *Geschichtschreiber.*

Ritter, Mor., Studien üb. d. Entwicklg. d. Geschichtswiss. (s. '12, 184). Art. 3: Zeitalter d. Humanismus, d. Ref. u. Gegenref. (Hist. Zt. 109, 261-341.) [218

Scriptores rerum Germ. in usum scholarum (s. '12, 2369). Otto de sancto Blasio, Chronicon u. Otto et Rahewin, Gesta Friderici I. Ed. 3 s. in Abt. B. [219

Geschichtschreiber d. dt. Vorzeit. 2. Gesamtausg. (s. '12, 2370). 4 (Eugippius, Leben d. hl. Severin. 3. A.), 20 (Nithard. 5. A.) u. 92 (Bonifatius, Briefe) s. in Abt. B. [220

Brennwald, Schweizerchronik, hrsg. v. R. Luginbühl, s. '12, 189. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 529 f. Frankhauser. [221

Füetrer, U., Bayer. Chronik, hrsg. v. R. Spiller, s. '12, 2374. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 549 f. Ankwicz. [222

Rademacher, O., Über d. Merseburger Kalendarien. (Thür.-sächs Zt. f. G. 2, 171-223.) [223

3. *Urkunden und Akten.*

Lüdicke, R., Die Königs- u. Kaiserurkk. d. Kgl. Preuß. Staatsarch. u. d. Kgl. Hausarch. bis 1439 (s. '11, 2463). Nachtrr. u. Berichtiggn. zu d. chronol. Gesamtverz. (20 v. Nr. 824.) 16 S. 50 Pf. [224
Rez.: Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 60, 285 Werminghoff.

Lippert, W., Übers. üb. neuere Archivlit. (Hist. Vierteljschr. 15, 281-93.) [225

Schillmann, Fr., Formelbücher als Quellen f. d. Landes-G. (Dt. G.bll. 13, 187-200.) [226

Steinacker, H., Regesta Habsburgica, s. '10, 218. Rez.: Gött. gel. Anz.'12, 275-83 Uhlirz. [227

Fontes rer. Austr. 2. Abt.: Diplomataria et acta (s. '10, 219). Bd. 64 u. 65 (Briefe u. Akten z. G. Wallensteins. Bd. 2 u. 3) s. in Abt. B. — (Bd. 63 noch nicht ersch.) [228

Mell, A., Das steiermärk. Landesarchiv d. steierm. Landesmus. Joanneum. (Aus: Das steierm. Landesmus. Joanneum u. s. Sammlungen.) Graz: Moser '11. 4°. 44 S.; 5 Taf. 6 M. 80. [229

Urkunden- u. Akten-Regesten a. d. Dekanatsarchive Stilfes, 1300-1800. Hrsg. v. Geo. Schmid. Innsbr.: Wagner. xj, 263 S.; Taf. 8 M. [230

Helbock, Zur Frage e. vorarlberg. Urkundenbuches, s. '12, 2382. Rez.: Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 9, 213-17 Heuberger. [231

Hrubant, J., Bohemica v archiv London Dutch Church v Londýne (E. C.) (Die Bohemica im Archiv London Dutch Church in London (E. C.). Nenstadt. Progr. '11. 11 S. [232

Decker, A., Archiv městskeho musea v. Jindřichově Hradei. (Arch. d. städt. Museums in Neuhaus.) I. II. Neuhaus: Selbstverl. '08-'11. 24; 81 S. [233

Fintajsl, F., Listinné památky hist. z Kyjovska. Pokračování: (Hist. Urkk. v. Gaya.) (s. '11, 2470). Forts. Gaya, Progr. '11. 17 S. [234

Urkundenbuch d. St. u. Landsch. Zürich (s. '12, 200). 9, 1: 1312-Febr. 1315, bearb. v. J. Escher u. P. Schweizer. 201 S.; 2 Taf. (7 M. Subskr.-Pr.: 6 M. 25.) [235
Rez.: v. 7 u. 8: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 527-29 A. Schulte.

Urkundenbuch d. St. Basel, s. '11, 201. Rez. v. Bd. 1-11: Hist. Zt. 109, 605-10 v. Below. [236

Merz, W., Inventar d. Stadtarchivs Bremgarten. Aarau: Sauerländer '10. fol. 20 S. [237

Baumann, Ludw., Benediktbeurer Urkd. bis 1270. (Sitzungsberr. d. Bayer. Akad. d. Wiss. '12, 2.) München: Franz. 122 S.; 6 Taf. 4 M. [238

Schmid, Jos., Urkk.-Regesten d. Kollegiatstiftes U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg (s. '12, 201). Bd. 2. 436 S. 10 M. [239
Rez. v. 1: Hist. Jahrb. 33, 657 G. K.

Urkundenbuch d. St. Stuttgart. bearb. v. A. Rapp. (= Nr. 210.) Stuttg. Kohlhammer. xxij, 680 S. 9 M. [240

Merk, G., Invent. d. Archivs d. Karmeliter in Ravensburg. (Schwäb. Arch. 30, 49-54 etc. 120-25.) [241

Althaus, C. Frhr. v., Freiherrl. v. Mentzingensches Archiv zu Hugstetten b. Freiburg. (Mitt. d. Bad. Hist. Komm. 34, 87-96.) [242

Post, B. u. **E. Benner,** Verzeichn. u. Inhaltsang. d. Bestände d. Stadt-Arch. v. Mülhausen i. E., s. '12, 2396. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 524-26 Frankhauser. [243

Scherlen, Inventar d. alt. Archivs d. Stadt Kaysersberg. (s. '12, 2397). Forts. (Els. Monatsschr. f. G. u. Volkskde. 3, 49-56 etc. 325-32.) [244

Sindelsberg, Das ehemalige Frauenkloster. Urkundenbuch m. einleit. hist. Untersuchgn. Von E. Herr. (= Nr. 886.) Straßb.: Heitz. 256 S. 12 M [245

Grimme, Fr., E. Urkundenverzeichn. d. Metzer Domkapitels a. d. Mitte d. 14. Jh. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 23, 1-12.) [246

Regesten d. Erzbischöfe v. Mainz 1289-1396 (s. '12, 2399). Lfg. 12. Bd. 1: 1289-1353, bearb. v. Ernst Vogt. S. 401-80 (9. II. 1319-9. V. 1323). Lfg. 13. Bd. 2: 1354-1396, bearb. v. Fr. Vigener. S. 481-560 (1366-68). à 4 M. 50. [247

Becker, Edua., Regesten a. d. Alsfelder Stadtarch. (Mitt. d. Oberhess. G.-Ver. N. F. 19, 42-66.) [248

Krudewig, J., Übersicht üb. d. Inhalt d. kleiner. Archive d. Rheinprovinz 4, 2: Kr. Daun u. Anhg. zu Kr. Bittburg (s. '12, 2401). (Auch: Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh.. Beih. 10.) [249

Kelleter, H., Repertor. d. Stadt-Archivs Solingen. Soling. '11. 32 S. [250

Ruppert, P., Les archives du gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg. Inventaires somm. Luxemb.: Bück '10. 328 S. [251

Table chronol. des chartes et diplômes imprimés concern. l'hist. de la Belgique. Par S. Bormans u. J. Halkin. T. 11, 2: Supplém. génér. Années 1251 à 1350. (Acad. R. de Belg. Comm. R. d'hist.) Brux.: Kießling & Co. 4°. 624 S. 25 fr. [252

Dalen, J. L. v., Oorkonden en regesten betr. de Stadt Dordrecht en hare naaste omgeving tijdens het grafel. huis v. Holland, 1006-1299. (Bijdrr. en meded. v. h. Hist. Genootsch. te Utrecht 33, 115-278.) [253

Matthieu, E. et **G. Malherbe,** Invent. des archives communales et paroiss. de la commune de Ronquières. Mons.: Dequesne-M. 11 S. (Nicht im Handel). [254

Soens, E., Cartularium en renteboek v. h. Begijnhof Ste Katharina op den Zavel te Aalst.: Aelst: Spitaels-Schuermans. 135 S. 3 fr. [255

Urkundenbuch, Coesfelder. hrsg. v. F. Darpe (s. '09, 2295). 3, 1. Progr. Coesfeld. 4°. 48 S. [256

Aus d. luth. Kirchen-Archiv Hörde. (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatkde. in d. Grafsch. Mark 23, LXXVJ-LXXXIJ.) [257

Urkundenbuch, Hamburg.; hrsg. v. A. Hagedorn. 2, 1, s. '11, 2492. Rez.: Zt. d. Ver. f. hamb. G. 17, 264-66 Keutgen. [258

Urkundenbuch d. St. Braunschweig, hrsg. v. H. Mack (s. '09, 234). 4, 3: Register d. Überliefergr. v. 1341-1350 u. d. Nachtrr. v. 1067-1340 (Bd. 1, Nr. 28-39 u. Bd. 4). xjv S. u. S. 583-818. 12 M. [259

Kötzschke, R., Quellen z. G. d. ostdt. Kolonisation im 12.-14. Jh. (= Nr. 207.) Lpz.: Teubner. 142 S.; Taf. 2 M. [260

Rez.: Zt. f. Sozialwiss. N. F. 3, 666f. v. Below; Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 40 Perlbach.

Hoppe, Fr., Die Urkk. d. städt. Archivs zu Naumburg a. S. Auf Grund d. Vorarbeiten v. G. Beckmann als Regesten hrsg. Naumb.: Sieling. 65 S. [261

Urkundenbuch z. G. d. Markgrafts. Niederlausitz. 2: Urkk.buch d. St. Lübben. 1, hrsg. v. W. Lippert, s. '12, 218. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 35 Spatz; N. Arch. f. sächs. G. 33, 380-82 Ermisch; N.lausitz. Magaz. 88, 261f. Jecht. [262

Krabbo, H., Ungedr. Urkk. der Markgrafen v. Brandenb. a. askanisch. Hause. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 1-27.) 1225-1319. [263

Codex dipl. Silesiae (s. '12, 221). Bd. 27 s. Nr. 457. — Rez.: v. 24 (Inventare d. nichtstaatl. Archive): Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 1 Schwarzer. [264

Wesemann, H., Regesten z. G. d. St. Löwenberg i. Schl. Aus Wesemanns Nachl. hrsg. v. P. Kleber u. J. Ennen. Progr. Löwenberg. 50 S. [265

Bär, M., Das Kgl. Staatsarch. zu Danzig, s. Begründg., s. Einrichtgn. u. s. Bestände. (21 v. Nr. 824.) Lpz.: Hirzel. 94 S. 3 M. [266

Loersch, H. u. **Rich. Schroeder,** Urkk. z. G. d. dt. Privatrechtes. 3. neu bearb. Aufl. v. R. Schroeder u. L. Perels. Bonn: Marcus u. W. xxxij, 251 S. 5 M. 40. [267

Quellensammlung z. kirchl. Rechts-G. u. z. Kirchenrecht. Hrsg. v. E. Eichmann. 1: E. Eichmann: Kirche u. Staat. 1: Von 750-1122. Paderb.: Schöningh. 126 S. 3 M. [268

Urbare, Österr. (s. '07, 216 u. '12, 2415). Abt. 3: Urbare geistl. Grundherrschaften. Bd. 2: Die mittelalterl. Stiftsurbare d. Erzhrzgt. Österr. ob d. Enns. Tl. 1: Lambach, Mondsee, Ranshofen u. Traunkirchen. Hrsg. v. K. Schiffmann. 396 S. 12 M. [269

Rez. v. Abt. 1, Bd. 2 (Landesfürstl. Gesamturbare d. Steierm.; unt. Mitw. v. A. Mell, hrsg. v. A. Dopsch): Hist. Zt. 109, 393-99 (auch v. '09, 3160) Luschin v. Ebengreuth; Jahrbb. f. Nationalök. 98, 801-3 Heldmann.

Sammlung schweiz. Rechtsquellen (s. '11, 2451). Abt. 2: Rechtsquellen d. Kantons Bern. Tl. 2: Rechte d. Landschaft. Bd. 1: Das Statutarrecht d. Simmentales (bis 1798). Halbbd. 1: Das Obersimmental. Bearb. u. hrsg. v. L. S. v. Tscharner. XLVj, 337 S. 11 M. [270

Vetter, Greg., Auszüge a. d. Ratsprotokollen d. Reichs-Statt Offenburg. Offenb.: Geck '11. 80 S. [271

Werken d. Ver. tot uitg. d. bronnen v. h. oude vaderl. recht (s. '10, 2457 u. '12, 230). 2. R., Nr. 14: J. G. C. Joosting en S. Muller, Bronnen v. d. gesch. d. kerkel. rechtspraak in h. bisdom Utrecht in de middeleeuwen. Afd. 3, D. 4. 16, 508 S. 9 fl. 50. [272

Bronnen tot de geschied. v. h. Leidsche Textielnijverheid verzam. door N. W. Posthumus 2, s. '12, 229. Rez.: Hans. G.bll. '12, 290-93 Häpke. [273

Stadtrechte v. Eisenach, Gotha u. Waltershausen, hrsg. v. K. Strenge u. E. Devrient, s. '12, 2421. Rez.: N. Arch. f. sächs. G. 33, 378-80 Ermisch. [274

Regesta chartarum Italiae (s. '12, 2424). Nr. 9: Regesto del Capitolo di Lucca a cura dei Canon. P. Guidi e O. Parenti. Vol. 2. 361 S. 9 M. 60. [275

Regesta pontificum Romanorum, cong. P. F. Kehr, s. '12, 2426. Rez. v. 5 (Aemilia) u. v. Germania pontif. 1, 2 (Prov. Salisb.), cong. A. Brackmann: Lit. Zbl. '12, Nr. 38 Pflugk-Harttung. [276

---

4. Andere schriftliche Quellen und Denkmäler.

Duncker, M., Verzeichnis d. württemb. Kirchenbücher. Im Auftr. d. Württb. Komm. f. Landes-G. gefertigt. Stuttg.: Kohlhammer. xxjv, 193 S. 2 M. 80. [277

Franz, Herm., Alter u. Bestand d. Kirchenbücher, insbes. im Grhrzgt. Baden. Mit e. Übers. üb. sämtliche Kirchenbücher in Baden (Erg.-Heft. 1 v. Nr. 883.) Heidelb.: Winter 154 S. (3 M. 50; Abonn.-Pr. 2 M 50.) [278

Koch, Herb., Die Kirchenbücher v. Elsaß-Lothr. (Mitt. d. Zentralstelle f. dt. Person- u. Fam. G. 9, 14-61.) — **O. Winkelmann**, Zur Frage d. Kirchenbücherbestände in Els.-Loth. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 640-47.) [279

Registres de l'Eglise réformée néerland. de Frankenthal au Palatinat, 1565-1689, publ. p. A. v. den Velden. 1: Registre des baptêmes. Brux.: Libr. évang. '11. xııj, 254 S. 9 fr. [280

Kunsttopographie, Österr. (s. '12, 2439). 9: H. Tietze, Die kirchl. Denkmale d. St. Salzburg (m. Ausnahme v. Nonnberg u. St. Peter). M. archiv. Beitrr. v. Frz. Martin. jx, 316 S.; 32 Taf. 35 M. [281

Rahn, J. R., Zur Statist. schweiz. Kunstdenkmäler (s. '10, 271). Forts.: Th. Durrer, Unterwalden. S. 465-96. (Beil. z. Anz. f. schweiz. Altkde. N. F. 13, 4 u. 14, 1.) Sep. Zürich: Beer & Co. 50 Pf. [282

Kunstdenkmäler d. Kgr. Bayern (s. '12, 2441). Bd. 3: Reg.-Bez. Unterfrank. u. Aschaffenburg. H 6: A. Feulner, Bez.-Amt Karlstadt. M. hist. Einleitg. v. P. Glück. jx, 192 S.; 16 Taf., Kte. 8 M. [283

Steinmetz, R., Denkmalschutz u. Denkmalpflege f. vor- u. früh-geschichtl. Altertümer in Bayern. Münch.: Steinebach. 143 S. 1 M. 50. [284

Kunst- u. Altertums-Denkmale, Die, im Kgr. Württemberg (s. '12, 245). Erg.-Atlas. Lfg. 29/30. 10 Taf. à Lfg. 1 M. 60. [285

Müller, Karl Otto, Die alten Grabstätten d. unter. Friedhofes in Ravensburg. (Schwäb. Arch. 30, 1-7 etc. 100-104.) [286

Luthmer, F., Die Bau- u. Kunstdenkmäler d. Westerwaldes. (Mitt. d. Ver. f. nass. Altkde. 14, 59-65.) [287

Berichte üb. d. Tätigkeit d. Prov.-Kommiss. f. d. Denkmalpflege in d. Rheinprov. u. d. Prov. Mus. zu Bonn u. Trier (s. '11, 2536). 16: '11. 94 S.; 11 Taf. 2 M. 50. [288

Monumenten, De Nederl., v. gesch. en kunst. D. 1: Provincie Noord-Brabant. St. 1: De monum. in de voormal. baronie v. Breda, door J. Kalf. Utrecht: Osthoek. 18, 399 S.; 33 Taf., 3 Ktn. 4 fl. [289

Meier, P. J., Bericht üb. d. Tätigkeit d. Ausschusses f. Denkmalpflege: '11. (Braunschw. Magaz. '12, 70-72.) [290

Darstellung, Beschreib., d. älter. Bau- u. Kunstdenkmäler d. Kgr. Sachsen (s. '11, 2542). 35: C. Gurlitt, Amtshauptmannschaft Kamenz (Land). 372 S.; 2 Taf. 16 M. 36: C. Gurlitt, Städte Kamenz u. Pulsnitz. 289 S. 10 M. [291

III. Bearbeitungen.

1. Allgemeine deutsche Geschichte.

Lamprecht, Karl, Dt. G. (s. '12, 2453). N. Aufl. 1, 1: Urzeit u. Mittelalter. Zeitalter d. symbol., typ. u. konventionell. Seelenlebens. Bd. 1. 5. unveränd. Aufl. xjx, 421 S. 6 M. — 5, 2: Neuere Zeit. Zeitalter d. individ. Seelenlebens. Bd. 1, 2. 4. unveränd. Aufl. xvij, S. 371-806. 6 M. — Ergbd. 1: Zur jüngst. Vergangenh. Bd. 1: Tonkunst. Bild. Kunst. Dichtg. Weltanschauung. 3. unveränd. Aufl. xxi, 471 S. 6 M. [292

Rothacker, E., Über d. Möglichkeit u. d. Ertrag e. genetisch. G.-schreibg. im Sinne

Karl Lamprechts. (Beitrr. z. Kult.- u. Univers.-G. 20.) Lpz.: Voigtländer. 163 S. 5 M. 80. [293

Schäfer, D., Dt. G. (s. '12, 2454). 2. bis auf d. Gegenw. fortgef. Aufl. 2 Bde. jx, 468; x, 509 S. 14 M. [294
Rez. d. 1. A.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 29f. Kern.

Kurze, F., Dt. G. 2: Zeitalter d. Ref. u. d. Religionskriege (1517-1648). 2. verb. Aufl. (Slg. Göschen 34.) Lpz.: Göschen. 181 S. 80 Pfg. [295

Bibliothek dt. G. (s. '12. 2548). Lfg. 175 (Kraus-Kaser) s. in Abt. B. [296

Klopp, O., Polit. G. Europas seit d. Völkerwanderg. Vorträge. Mainz: Kirchheim. xij, 460; 413 S. 13 M. [297

Zimmermann, K. Ldw., Die Beurteilg. d. Deutschen in d. franz. Lit. d. Mittelalters m. besond. Berücks. d. Volksepen. Münst. Diss. '10. xij, 90 S. (Aus: Roman. Forschgn. 29, 1.). — **M. Remppis,** Die Vorstellgn. v. Dtld. im franz. Heldenepos u. Roman u. ihre Quellen. (Zt. f. roman. Philol. Beih. 34.) Halle: Niemeyer '11. xvj, 169 S. (6 M. Subskr.-Pr.: 5 M.) [298

Thomae, C., Die Stellg. d. ersten dt. Herrscher zur Nord- u. Ostsee bis z. Beginn d. salisch. Kaiserhauses. Hall. Diss. '10. 104 S. [299

Lindner, Th., Die Stellung Altsachsen u. Norddeutschlands in d. dt. G. (Jahresber. d. Thür.-Sächs. Ver. '11/'12, 95-97.) [300

Auerbach, B., La France et le Saint Empire Romain German. dep. la paix de Westphalie jusqu'à la révolut. franç. (Biblioth. de l'École des hautes études. 196.) Paris: Champion. LXXIIj, 485 S. 15 fr. [301

2. *Territorial-Geschichte.*

Denkwürdigkeiten a. Altösterreich. Münch.: Müller. 1 (de la Garde, Gemälde d. Wiener Kongresses) s. in Abt. B. [302

Rota, E., L'Austria in Lombardia e la preparazione del movimento democrat. cisalpino. (Bibl. stor. d. risorgim. it. Ser. 6, Nr. 10.) Città di Castello: Lapi '11. 295 S. 3 L. [303

Tausig, P., Berühmte Besucher Badens. Beitr. z. G. d. St. Baden b. Wien. Wien: Konegen. 44 S.; 36 Taf. 5 M. [304

Rupertsberger, M., Ebelsberg einst u. jetzt. Ortsgeschichtl. Versuch. Linz-Ebelsb. Linz: Preßverein. 462 S.; Taff., Ktn. 10 M. [305

Knaffl, W., Aus Dt.-Landsbergs Vergangenh. Graz: Leykam. 165 S. 3 M. [306

Widmann, H., G. Salzburgs, s. '11, 289. Rez.: Korr.bll. d. Gesamt-Ver. 60, 155-57 Wutke. [307

Vittur, A., Enneberg in G. u. Sage. Lana: Riedmann. 328, cxxx S. 7 M. Rez.: Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols etc. 9, 299-301 Schatz. [308

Bretholz, B., G. Böhmens u. Mährens bis z. Aussterben d. Premysliden (1306). Münch.: Duncker u. H. x, 550 S. 14 M. [309

Oberparleiter, J., Gedenkbuch d. St. Kaplitz. Kapl.: Kapl. Gemeinde. 142 S. [310

Bilder a. d. Heimat-G. Rumburg: Pfeifer. 95 S. 70 Pf. [311

. **Bretholz, B.,** G. d. St. Brünn. s. '12, 265. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 40, 366-68 Kisch; Anz. f. dt. Altert. 35, 276-78 Edw. Schröder; Hist. Zt. 110, 149-52 Loserth. [312

Kaindl, R. F., G. d. Deutschen in Ungarn. E. dt. Volksbuch. Gotha: Perthes. 104 S. 1 M. 60. [313

Amlacher, A., Rumes. Aus Vergangenh. u. Gegenw. e. siebenb.-sächs. Dorfgemeinde. Hermannst.: Krafft. 52 S. — **C. Römer,** Aus Vergangenh. u. Gegenw. d. Gemeinde Meschen. Mediasch: Reissenberger 79 S. [314

Schmidlin, L. R., Die territor., jurisdiktionelle u. kirchl. Entwicklg. d. Bistums Basel. Hist. Skizze. (Aus: „Geschichtsbll." Beilage z. „Nordschweiz".) Laufen: Vereinsdr. '09. 106 S. 1 fr. 50. [315

Wackernagel, R., G. d. Stadt Basel, s. '11, 2577. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 26, 736-39 Hessel; Lit. Zbl. '12, Nr. 32-ch-] [316

Merz, W., Die Burgen d. Sisgaus (s. '12, 2482). Lfg. 13. 5 M. [317

Meyer, Karl, Blenio u. Leventina v. Barbarossa bis Heinr. VII., s. '12, 2489. Rez.: Hist. Jahrb. 33, 668f. A. B-i. [318

Peissard, N., Hist. de la seigneurie et du bailliage de Corbières. (Archives de la Soc. d'hist. du canton de Fribourg 9, 329-587.) [319

Doeberl, M., Entwicklungs-G. Bayerns (s. '08, 2135). Bd. 2: Vom Westf. Frieden bis z. Tode Kg. Maximilians I. 496 S. 11 M. 50. [320

Bauer, Jos., Die Herren auf Schloß Guteneck in Niederbayern. (Vhdlgn. d. Hist. Ver. f. Niederbayern 47, 109-206.) [321

Benl, H., Die Pfarrei Wiefelsdorf in d. Gegenw. u. Vergangenh. (Vhdlgn. d. Hist. Ver. v. Oberpfalz u. Regensb. 63, 39-280; 8 Taf.) [322

Guttenberg, Frhr. v., Bilder a. d. Vergangenh. d. fränk. Herrschaft u. Burg „Plassenberg". Münch.: Kellerer. 56 S. 4°. 3 M. [323

Lippert, Hnr., Sulzfeld a. M. Ein Beitr. z. fränk. G. (Aus: Arch. d. Hist. Ver. f. Unterfrank. u. Aschaffenb.) Würzb.: Sturtz '11. S. 159-418; Taf. 4 M. [324

Steichele, A. v., Bist. Augsburg, hist. u. statist. beschrieben; fortg. v. Alfr. Schröder (s. '11, 2593). Lfg. 59 (Bd. 8, 1-80). 1 M. 50. [325

Lammfromm, J., Chronik d. Markt-Gemeinde Buttenwiesen. Buttenw.: Lammfromm. '11. 93 S. [326

Bach, M., Die Stammburg Wirtenberg. Stuttg.: Bonz. 60 S. 1 M. [327

Thierer, Orts-G. v. Gussenstadt auf d. Schwäb. Alb. Bd. 1, s. '12, 2499. Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 37 Markull; Dt. Herold '12, Nr. 8 Kekule v. Stradonitz. [328

Rambaldi, R. v., Alt-Mergentheim. G. d. St. Mergentheim unt. Benützg. d. vorhand. Quellen. Ulm: Höhn. 87 S. 2 M. 50. [329

Mayer, Lebr., Mitt. a. d. G. v. Rüppur. Bühl: Konkordia '10. 125 S. [330

Reinfried, K., Das untere Schloß zu Neuweier, Amt Bühl. Nebst e. Regesten-Anhg. üb. d. ehem. obere Schloß daselbst. (Die Ortenau H. 3, 1-23.) — **Karl Ernst,** Haslach u. d. Kinzigtal. (Ebd. 57-72.) [331

Adam, Th., Aus d. Dorfes Altenheim vergang. Tagen. Karlsr.: Reiff '11. 46 S. [332

Maurer, Hnr., Emmendingen vor u. nach s. Erhebg. z. Stadt. 2. Aufl. Emmend.: Dölter. 182 S. 3 M. [333

Beyerle, K., u. **A. Maurer**, Konstanzer Häuserbuch, s. '12, 283. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 137-43 Schultze. [334

Deisler, O., G. v. Bermatingen. (Linzgau-Chronik '11, Nr. 1-30.) — Ders., G. d. Pfarrei Bermatingen. Überlingen: Linzgau-Bote '11. 201 S. [335

Wolfart, G. d. St. Lindau, s. '11, 334. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 38, 217-20 Kronseder; Gött. gel. Anz.'12, 117-22 Meyer v. Knonau. [336

Reuß, R., Hist. d'Alsace. (Les vieilles provinces de France.) Paris: Boivin e Co. 371 S. 3 fr. 50. [337

Rez.: Hist.-pol. Bll. 150, 879f. Pfleger.

Gasser, A., Les villages disparus du bailliage de Soultz, Alratzwiller, Alsviller et la chapelle Saint-Georges. (Revue d'Als. Suppl. 20) Colmar: Hüffel. 14 S.; Taf. 1 M. [338

Dorlan, A.: Hist. archit. et anecdotique de Schlestadt. T. 1. Paris: Tallandier. xjx, 480 S.; Taff. 12 fr. 50. [339

May, Gaston: La lutte pour le français en Lorraine avant 1870. (Annales de l'Est 26, 1.) Paris & Nancy: Berger-Levrault. 214 S. 4 fr. 50 [340

Pfister, Chr., La Lorraine, le Barrois et les Trois-Évêchés. (Les Régions de la France 8.) Paris: Cerf. 137 S. Vgl. '12, 2518. [341

Ruppel, A., Aus d. letzt. Jahren d. Grafschaft Forbach. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 23, 589-632.) [342

Franz, Geo., Aus d. G. d. Stadt Frankenthal. Frankenth.: Grosser. jx, 245 S. [343

Christ, G., Eine im Neckar versunkene Burg. (Mannh. G.bll. 13, 171-76.) [344

Baldes, H. u. **P. Meßner**, Birkenfelder Heimatkde. G. d. Landes. Progr. Birkenfeld. 4°. 75 S. [345

Hattemer, Territ.-G. d. Landgrafsch. Hessen bis z. Tode Philipps d. Großmüt., s. '11, 2608. (Darmst. Progr.) Rez.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 45, 314f. Wenck. [346

Börckel, A., Mainz als Festung u. Garnison v. d. Römerzeit bis z. Gegenw. Mainz: Diemer. xv, 330 S. 5 M. 50. [347

Bodewig, R., Lahnstein in d. Kriegsereignissen d. 18. Jh. I. Progr. Oberlahnstein. '11. 48 S. [348

Bender, Illustr. G. d. Stadt Köln, s. '12, 2526. Rez.: Hist. Zt. 109, 681 e. [349

Weyersberg, A., Aus Solingens vergang. Tagen (s. '12, 294) Forts. (Monatsschr. d. Berg. G.-Ver. Jg. '12.) [350

Holthausen, H., Die Burg Geldern, d. Stammburg d. geldernschen Fürsten. (Veröff. d. Hist. Ver. Geldern. Nr. 30.) Kempen '11: Thomasdr. 15 S. [351

Metternich, J., Die Pfandherrlichkeit Müntz. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 33, 187-212.) [352

Pirenne, Hist. de Belgique (s. '12, 296). T. 3. Ed. 2; rev. et corr. x, 509 S. 7 fr. 50. [353

Rez. v. Bd. 2 u. 3 d. dt. Übers.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 537-41 Uhlirz. — Rez. v. T. 4 (d. Orig.): Rev. crit. '12, Nr. 40 Reuß; Amer. hist. rev. 17, 367f. Putnam.

Van der Linden, H. u. **H. Obreen**, Album hist. de la Belgique (s. '12, 297). Fasc. 8-12. S. 57-104. 10 fr. [354

Block, P. J., G. d. Niederlande. Verdeutscht v. O. G. Hontrouw (s. '11, 357). Bd. 5: Bis 1702. 591 S. 14 M. [355

Von d. Orig.-Ausg. ersch. 2. Druck v. Bd. 1. Leiden: Sijthoff. 12, 707 S.; 3 Taf. 6 fl.

Wit, J. J. de en **A. J. A. Flament**, De vorming d. heerschappijen op het grondgebied v. Limburg. Maastricht '11. 275 S. [356

Fris, V., Geschiedenis v. Geeraardsbergen. Gent: Vanderpoorten '11. 482 S.; Karte. 7 fr. [357

Killmer, W., Wo lag der Gau Hemmerfeld? M. e. offen. Briefe an d. Herrn Prof. Dr. K. Wenck in Marburg. Großalmerode: Selbstverl. 23 S. [358

Stück, F., Altes u. Neues v. ehemal. Kasseler Stadtbau u. dess. nächst. Umgebg. (Hessenland '12, Nr. 13f.) — **W. Neuhaus**, Schloß Friedewald. (Ebd. Nr. 15.) [359

Meininghaus, A., Wo lag die „Burg Dortmund"? (Aus: Beitr. z. G. Dortmunds u. d. Grafsch. Mark.) Dortm.: Ruhfus. 8 S.; Plan. 40 Pf. [360

Vogeler, Ältere Nachrr. üb. einige Ortschaften, Güter, Mühlen u. Höfe in d. Soester Börde. (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest u. d. Börde 28, 13-48.) [361

Greve, F. J., Hist. Wandergn. durch Paderborn. 2. verb. u. verm. Aufl. Paderb.: Junfermann. 171 S.; 4 Taf. 2 M. [362

Voermanek, J., Beitrr. z. G. d. Wewelsburg. Ebd.: Esser. 117 S. 1 M. 20. [363

Knoke, F., Die Eversburg. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabr. 36, 243-46.) [364

Diekmann, Gang durch d. Amt Gohfeld-Mennighüffen an d. Hand d. G. u. Sage. (Ravensberg. Bll. '12, Nr. 4.) — **Schultz**, Die bauliche Entwicklg. d. Sparenberges. (Ebd. Nr. 2.) [365

Jürgens, Aus d. Inhaltsverzeichn. zu Redeckers Chronik. (Hannov. G.bll. 15, 255-89.) [366

Bippen, W. v., Skizze d. G. Bremens. (Bücking, Korrektion d. Unter- u. Außenweser.) Berl.: Eckstein. fol. 39 S.; 3 Pläne. 8 M. [367

Hofmeister, H., Altlübeck. (Zt. d. Ver. f. lüb. G. 14, 41-89.) Vgl.: Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 60, 241-46. [368

Rykena, St. A., Beitrr. z. G. v. Norderney bis 1866. 2. verb. Aufl. Nordern.: Hofmann. 48 S.; Kte. 1 M. 50. Vgl. '12, 306. [369

Meyer-Seedorf, W., G. d. Grafen v. Ratzeburg u. Dannenberg, s. '12, 2555. Rez.: Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 288-90 Krabbo. [370

Knorr, Haithabu. (Korr. bl. d. Gesamtver. 60, 239-41.) [371

Jaeger, J., Alt-Duderstadt. Tl. 1. Duderst.: Haber. 22 S.; Plan 1 M. [372

Höfer, P., Königshof Bodfeld im Harz (s. '12, 308). (Auch: Zt. d. Harz-Ver. 45, 115-26.) [373

Jacobs, Ed., Die geschichtl. Entwicklg. v. St. u. Schloß Wernigerode u. d. Flecken Nöschenrode. Wernig.: Vierthaler. 28 S. 35 Pf. [374

Schultze, S., Wandergn. durch d. Saalkreis. Geschichtl. u. kulturhist. Darstellgn. u. Forschgn. Bd. 1. Halle: Nietschmann. jx, 258 S., Kte. 3 M. [375

Wäschke, H., Anhalt. G. 1: Von d. Anfängen bis z. Ausgang d. Mittelalters. Cöthen: Schultze. xvj, 580 S. 5 M. 40. [376

Hartung, W., Zur G. Großweißands. (= Nr. 940.) Cöthen: Schettler. 104 S. 1 M. 50. [377

Weinitz, F., Das Schloß Luisium b. Dessau. Geschichtl. u. kunstgeschichtl. Studie. Charlottenb.: Amelang '11. 32 S.; 7 Taf. 3 M. [378

Seidel, Kurt, Der Besitzstand in und um Torgau. Dresd.: Meinhold & S. '11. 143 S. 3 M. [379

Krahmer, H., Grafschaft Brehna. (Jahresber. d. Thür.-Sächs. G.-Ver. '11/'12, 109f.) [380

Schultze, S., Burg Wettin u. d. Wettiner. Halle: Nebert. 61 S. 1 M. 50. [381

Schubert, M. A. R., G. d. Kirchengemeinde Domnitz-Dalena. '10. Selbstverl. 136 S. 4 M. Rez.: Thür.-sächs. Zt. f. G. 2, 116-19 Wenzlau; Zt. f. Kirch.-G. d. Prov. Sachs. 8, 248f. Pallas. [382

Bölke, O., G. e. Flämingdorfes Blönsdorf m. Mellnsdorf einst n. jetzt. Nach alt. Urkk. u. Chroniken. Zahna (Wittenb.: Wunschmann). 200 S.; 13 Taf. 4 M. [383

Aus d. Heimat. Bausteine z. G. d. Querfurt'schen Lande. Hrsg. v. R. Jaeckel. 1. Querf.: Jaeckel. 14 S. 20 Pf. [384

Pfeil, E., Zur G. Balgstädts. (Aus: Naumburg. Kreisblatt '11.) Naumb. '11: Lieling. 87 S. [385

Schöppe, K., Über Kösen u. d. Rudelsburg. (Thür.-sächs. Zt. f. G. 2, 91-94.) [386

Sander, E., 100 Geschichtsbilder a. Erfurt u. Thüringen. Erf.: Keyser '11. 264 S. 1 M. 80. Rez.: Thür.-sächs. Zt. 2, 119f. Biereye. [387

Schnaubert, G., Aus Alt-Weimars Vergangenheit. Lfg. 1 u. 2. Weimar: Panse. 35; 36 S. à 75 Pf. [388

Spieß, F., G. d. Dorfes Großrudestedt im Grhrzgt. Sachsen, m. Berücks. d. Umgegend u. im Rahmen d. Landes-G. Weimar: Zuckschwerdt. 184 S. 2 M. [389

Beiträge z. G. Eisenachs (s. '11, 2652). 21: C. W. Schumacher's Merkwürdigkeiten Eisenachs 1777. Neudr. 98 S. 1 M. 25. 22: Die Wartburg in Thür. (Mit 5 Kupfern v. J. A. Darmstedt. 2. prosaisch. skizz. verschön. Ausg. Lpz. o. J.) 27 S. 60 Pf. [390

Human, A., Chronik d. St. Hildburghausen. (65 v. Nr. 945.) Tl. 2. S. 225-480. 3 M. [391

Hildebrand, K., Hist. Bilder v. Leipziger Markte. Lpz.: Hirschfeld. 84 S. 1 M. 20. [392

Czerwenka, J., Heimatklänge. Aus vergang. Tagen d. Kirchfahrt Niederstriegis. Döbeln: Schmidt. 52 S. 75 Pf. [393

Trautmann, O., Zur G. d. Besiedelg. d. Dresdner Gegend, s. '12, 2571. Rez.: N. Arch. f. sächs. G. 33, 371-73 Kötzschke. [394

Dresden im Wandel d. Zeiten. 2 Bde. Dresd.: Becker. 122; 190 S. à 1 M. 25. [395

Schuberth, G., Kurze G. d. Stadt Großenhain in Sachs. Großenh.: Starke '11. 45 S. [396

Bruhns, B., Zittau in 7 Jahrhunderten. Überblick üb. d. G. d. Stadt. Unt. Mitwirkg. v. W. Opitz, E. Koch, W. Kötzschke, H. Ullrich, A. Kretschmar hrsg. Zittau: Fiedler. 192 S., 10 Taf. 1 M. 80. [397

Wendt, Geo., Germanisierg. d. Länder östlich d. Elbe. Tl. 1: 780-1137. Tl. 2: 1137-1181. Liegnitz: Reisner '11. 91; 77 S. 2 M. 85. (Anast. Neudr. d. Programme v. 1884 u. 1889!) Rez.: Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 284f. Hoppe. [398

Evers, E., Brandenb.-preuß. G. bis auf d. neueste Zeit. 2. vielfach umgearb. u. erw. Aufl. Berl.: Winckelmann. xvj, 759 S. 10 M. [399

Thamm, M., G. d. brandenb.-preuß. Staates. (Slg. Göschen 600.) Berl.: Göschen. 130 S. 80 Pf. [400

Lavisse, E., Études sur l'hist. de Prusse. 6. tirage. Paris: Hachette 350 S. 2 fr. 50. [401

Vota, Untergang d. Ordensstaates Preußen u. d. Entstehg. d. preuß. Königswürde, s. '12, 322. Rez.: Hist. Zt. 109, 562-66 Hartung; Engl. hist. rev. 27. 779f. Pollard. [402

Hiltebrandt, Preußen u. d. röm. Kurie, s. '12, 2577. Rez.: Frosch. z. brandb. u. pr. G. 25, 302-6 Lulvès; Hist. Vierteljschr. 15, 419-22 V. Loewe. [403

Holtze, Fr., G. d. Mark Brandenb., s. '12, 2580. Rez.: Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 278-80 O. Hintze. [404

Kühnlein, M., Beitrr. z. G. d. Ortschaften Hohen-Neuendorf i. Mark, Birkenwerder, Lebnitz Schönfließ, Glienicke, Hermsdorf i. Mark, Stolpe i. Kr. Nieder-Barnim. 2. Aufl. (Arbeiten d. Landwirtschaftskammer f. d. Prov. Brandenburg 25.) Berl.: Blankenfeldt. 39 S. [405

Erxleben, W., Entstehg. d. Herrschaft u. Kgl. Superintendentur Königs-Wusterhausen. (o. O. & J.) 4 Bl. [406

Senftlebe, B., Gründg. v. Sachsendorf (Kr. Cottbus). (Aus: Cottbus. Anzeiger.) Cottb.: Ver. f. Heimatkde. 18 S. [407

Vitense, O., Mecklenb. G. (Slg. Göschen 610.) Berl.: Göschen 143 S. 80 Pf. [408

Wehrmann, M., G. d. St. Stettin, s. '12, 328. Rez.: Hans. G.bll. '12, 297-303 Salis; Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 318-21 Petsch. [409

Wutke, Konr., Stud. z. älter. schles. G. (s. '12, 329). Forts. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 46, 159-71.) — **P. Dittrich**, Beitrr. z. G. d. Fürstentums Breslau (s. '12, 329). Forts. (Ebd. 124-58.) [410

Schaetzke, V., Schles. Burgen u. Schlösser. (Iser-, Riesen-, Waldenburgergebirge u. Vorberge.) Schweidn.: Heege. xj, 180 S.; 12 Taf. 3 M. [411

Wendt, H., Die Breslauer Eingemeindgn. Text m. Benutzg. v. Vorarbeiten A. Glücksmanns. 3 Karten, zusammengest. nach älter. Quellen v. R. Behuneck u. M. Grüger. (= Nr. 963.) Bresl.: Morgenstern. 99 S. 1 M. 80. [412

Schubert, H., G. d. Stadt Schweidnitz (s. '12, 2587). Lfg. 4-6. à 1 M. [413

Franzkowski, J., G. d. Freien Standesherrschaft. d. St. u. d. landrätl. Kreises Groß Wartenberg. Groß Wartenb.: Selbstverl. xxjv, 587 S. [414

Rez.: Schles. G.bll. '12, 68f. J. Krebs.

Chrząszcz (Chrzonz), J., G. d. St. Neustadt in Oberschles. Neust.: Magistrat. 516 S. [415

Nowack, A., Stud. z. G. d. Neustädter Gegend. H. 1. Neust. O. S.: Neust. Zeitg. '10. [416

Schindler, H., Quellen u. Forschgn. z. G. v. Dt.-Piekar. 1, 1. Beuthen: Immerwahr. [417

Vergangenheit, Aus Lissas. Quell. u. Forschgn z. G. Lissas. Hrsg. v. W. Bickerich. 1. Lissa: Eulitz. 27 S. [418

Krollmann, Die Herkunft d. dt. Einwanderer in Altpreuß. (Altpr. Monatsschr. 49, 495-97.) [419

Schultz, Aus d. G. d. Geschlechter Hohenzollern-Hechingen u. v. Weiher. E. Erinnerg. an Oliva. (Mitt. d. Westpreuß. G.-Ver. 11, 37-44.) [420

Tolsdorff, Fr., G. d. Rittergutes Billstein, ehemals Bialla. nach d. Quellen d. Kgl. Staatsarchivs u. d. Grundakten d. Gutes. '09. 50 S. Rez.: Das traute Heim. Ill. Rundsch. Königsb. Jg. 4, 1012 Sommerfeldt. [421

Sommerfeldt, G., Von d. Fundstätte u. d. Gut Kellaren. (Beil. zu Nr. 247 d. Ostpreuß. Ztg. v. 8. Sept. '12.) [422

---

3. Geschichte einzelner Verhältnisse.

a) Verfassung.

(Reich, Territorien, Städte.)

Saarbourg, F., Stellg. d. Kaisers z. Gesetzgebung im neuen u. im alt. dt. Reich. Würzb. Diss. '11. 68 S. [423

Kerrl, Reichsgut u. Hausgut d. dt. Könige d. früher. Mittelalters, s. '12, 348. Rez.: Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. 12, 1, 109f. H. Thimme; Hist. Zt. 109, 640f. Erben. [424

Ficker, J., Vom Reichsfürstenstande 2, s. 12, 346. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 368-75 Dungern. [425

Buchner, M., Entstehg. u. Ausbildg. d. Kurfürstenfabel. Historiogr. Studie. Freib.: Herder. 118 S. 2 M. 50. Vgl. '12, 2599a. [426

Hofmeister, A., Zum Krönungsrecht d. Mainzer Erzbischofs. (Hist. Vierteljschr. 15, 363-72.) [427

Rez. v. '12, 2596 (Stutz, Der Erzbisch. v. Mainz u. d. dt. Königswahl): Rev. eccl. 13, 346-49 Kempeneer; Hist. Zt. 110, 111-18 E. Vogt.

Werminghoff, Üb. d. Hochmeister d. Dt. Ordens als Reichsfürst. (Altpr. Monatsschr. 49, 490-92.) [428

Weigel, R., Entwicklg. u. Wesen d. Militärhoheitsrechts in europ. Verfassgn. v. 1791-1850. Greifsw. Diss. '11. 109 S. [429

Grosch, Markgenossenschaft u. Großgrundherrschaft im früher. Mittelalter, s. '12, 2629. Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 33 Brinkmann. [430

Philippi, F., Zehnten u. Zehntstreitigkeiten. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 393-431.) [431

Holtzmann, R., Franz. Verfassgs.-G., s. '12, 352. Rez.: Hist. Zt. 109, 612-14 Kern. [432

Hartung, Fr., Der dt. Territorialstaat d. 16. u. 17. Jh. nach d. fürstl. Testamenten. (Dt. G.bll. 13, 265-84.) [433

Dungern, v., Entstehg. d. Landeshoheit in Österreich, s. '11, 2688. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 28 v. Voltelini; Mitt. d. Inst. f. öst. G. forschg. 33, 701-4 Dopsch. [434

Zehntbauer, Verfassungswandlungen im neuer. Österr., s. '11, 2689. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 5 v. Dungern. [435

Zwierzina, R., Geschichtl. Entwicklg. d. Pensionssystems d. öst. Staatsbediensteten. Wien: Manz. 79 S. 1 M. [436

Mensi, v., G. d. direkt. Steuern in Steiermark, s. '12, 2606. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 34 Uhlirz; Jahrbb. f. Nationalök. 98, 803-5 Heldmann. [437

Loserth, J., Das Kirchengut in Steiermark im 16. u. 17. Jh. (= Nr. 858.) Graz: Styria. 324 S. 3 M. 40. [438

Köster, A., Die staatl. Beziehgn. d. böhm. Herzöge u. Könige zu d. dt. Kaisern v. Otto d. Gr. bis Ottokar II. (114 v. Nr. 832.) Bresl.: Marcus. xjv, 260 S.; Stammtaf. 8 M. 60. [439

Stieber, M., Böhmische Staatsverträge. Hist. Grundriß. Abt. 1: Seit Přemysl Ottokar II. bis z. Gründg. d. habsburg. Reiches. (8 v. Nr. 854.) Innsbr.: Wagner. xjv, 192 S. 7 M. [440

Duft, J., Die polit. Volksrechte in d. St. Gallisch. Demokratie, ihre Entwicklg. seit Entstehg. d. Kantons. Zürich. Diss. '10. xvj, 221 S. [441

Bosshart, E., Das väterl. Zürcher Regiment, e. positive Form d. Polizeistaates. Zürich. Diss. '10. 64 S. [442

Feuchtwanger, S., Das öffentl. Bauwesen in Bayern v. Ende d. Mittelalters bis z. Beginn d. 19. Jh. Beitr. z. Verwaltgs.-G. Bayerns. (Oberbayer. Arch. 56, 88-129.) [443

Meyer, Vict., Zur Entwicklg. d. Hausverfassg. d. Hohenzoll. Burggrafen v. Nürnberg u. erst. Markgrafen v. Brandenb. Königsb. Diss. '11. 160 S. [444

Kiener, F., Studien z. Verfassg. d. Territoriums d. Bischöfe v. Straßb. Tl. 1: Entstehg. d. Gebietsherrschaft. Lpz.: Quelle u. M. 149 S. 5 M. [445

Thoelke, A., Die Bede in Kurpfalz v. ihr. Anfängen bis ins 16. Jh. (N. Heidelb. Jahrbb. 17, 85-137.) [446

Weimann, Mark- u. Walderbengenossenschaften d. Niederrheins, s. '12, 361. Rez.: Hist. Vierteljschr. 15, 407-13 Rörig; Hist. Zt. 109, 438 Rietschel; Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.G. 10, 452f. Aubin. [447

Gordes, F., Die direkt. Steuern im kurköln. Hrzgt. Westfalen. Hüsten: Severin. 63 S. 1 M. 50. [448

Simon, H. A., Die Verfassg. d. geistl. Fürstentums Fulda, unt. besond. Berücks. d. nachgelass. Manuskripte v. Eug. Thomas (1758-1813). (= Nr.

919 u. Diss.) Fulda: Fuld. Aktiendr. 86 S. 1 M. 50. [449

Schwanold, H., Des Kanzlers v. Hoffmann Darstellg. d. Kondominial- od. Samtverfassungen d. Grafschaft Lippe. (Mitt. a. d. lipp. G. 9, 175-83.) — **Contzen,** Von d. lippisch. Finanzen im 18. Jh. (Ebd. 85-132.) [450

Deermann, J. B., Ländl. Siedelungs-, Verfassgs.-, Rechts- u. Wirtsch.-G. d. Venkigaus u. d. später. Niedergrafsch. Lingen bis z. Ausgang d. 16. Jh. (=Nr. 927.) Haanov.: Geibel. xj, 179 S. 4 M. 80. [451

Hellermann, J., Entwicklg. d. Landeshoheit d. Grafen v. Hoya. (36 v. Nr. 926.) Hildesh.: Lax. 121 S. 2 M. 80. [452

Pischel, F., Entwicklg. d. Zentralverwaltg. in Sachs.-Weimar bis 1743 (s. '12, 368). Forts. (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 21, 125-70.) [453

Finkenwirth, W., Entwicklg. d. Landeshoheit d. Vorfahren d. Fürstenhauses Reuß (1122-1329). (= Nr. 804.) Bonn: Marcus u. W. 69 S. 2 M. 50. [454

John, E., Die Ehrenrechte d. preuß. Königs. Rechtshist. u. rechtsdogmat. beleucht. Greifswald. Diss. '11. 80 S. [455

Kutzner, O., Landratsamt in Schlesien, 1740-1806. Tl. 2: Zusammensetzg. d. Landratsamts. Bresl. Diss. '11. 48 S. [456

Croon, G., D. landständ. Verfassg. v. Schweidnitz-Jauer. Zur G. d. Ständewesens in Schlesien (27 v. Nr. 264.) Bresl.: Hirt. 4⁰. xij 388 S. 11 M. [457

Kutrzeba, St., Grundriß d. poln. Verfassgs.-G. Nach d. 3. poln. Aufl. übers. v. W. Christiani. Berl.: Puttkammer u. M. xj, 261 S. 6 M. [458

Bär, M., Behördenverfassg. in Westpreuß. seit d. Ordenszeit, s. '12, 373. Rez.: Altpreuß. Monatsschr. 49, 327f. Simson; Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 280f. O. Hintze; Korrbl. d. Gesamtver. 60, 328f. Paczkowski. [459

Heil, B., Die dt. Städte u. Bürger im Mittelalt. 3. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt 43.) Lpz.: Teubner. 154 S. 1 M. [460

Püschel, Anwachsen d. dt. Städte in d. Zeit d. dt. Kolonialbewegg., s. '11, 2719. Rez.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 35, 1474-76 Schmoller; Westdt. Zt. 30, 449f. Keußen; Mitt. a. d. hist. Lit. 40, 160f. Platzhoff.; Zt. d. Hist. Ver. f. Schwab. u. Neub. 37, 188-93 Dirr; Jahrbb. f. Nationalök. 99, 109-12 Curschmann. [461

Ludwig, K., Die Alt-Karlsbader Rats- u. Ämter-Verneuerung. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 51, 15-81.) [462

Frey, W., Beitrr. z. Finanz-G. Zürichs im Mittelalt., s. '11, 2722. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 224-26 Foltz. [463

Rothenfelder, Ludw., Die Wittelsbacher als Städtegründer in Bayern, v. Otto I. d. Gr. bis auf Ludwig IV. d. Bayern, 1180-1347. (Vhdlgn. d. Hist. Ver. f. Niederbayern 47, 1-106.) [464

Müller, Karl Otto, Die oberschwäb. Reichsstädte. Ihre Entstehg. u. ältere Verfassg. (8 v. Nr. 877.) Stuttg.: Kohlhammer. xx, 447 S. 5 M. [465

Jehle, Ulms Verfassungsleben, s. '12, 379. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 219-21 Caro. [466

Zimmermann, Noch einm. d. „Freidorf" Althausen. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 21, 206-9.) [467

Ehrler, Jos., Stadtverfg. u. Zünfte Freiburgs i. Br. (Jahrbb. f. Natök. 96, 729-57. 99, 449-75.) [468

Schenck, E., Finanzwesen u. Steuerwesen d. St. Villingen, Schwarzwald, in sein. Entwicklg. u. sein. Bestände geg. Ausgang d. 17. Jh. Diss. 48 S. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 542 H. B. [469

Aubin, H., Zum Schreinswesen in d. St. Köln u. ihr. Umgebg. (Westd. Zt. 31, 195-212.) [470

Lappe, J., Zur G. d. Sondergemeinden in d. westf. Städten. (Vierteljschr. f. Soz.-u. Wirtsch. G. 10, 438-41.) — Vgl. '10, 2613. [471

Ohlendorf, Ldw., Das niedersächs. Patriziat u. sein Ursprg., s. '11, 418. Rez.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 35, 2029-33 Schmoller. [472

Müller, Wilh., Entstehg. d. anhaltisch. Städte. Hall. Diss. 111 S. [473

Heuser, H., Die rechtliche Natur d. städt. Selbstverwaltg. in Preußen unt. Berücks. ihr. geschichtl. Entwicklg., dargest. auf Grund d. allgem.-rechtl. Begriffe: Anstalt u. Körperschaft. Würzburg. Diss. '11, 169 S. [474

Meydam, H., Die Woldenberger Burglehen. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 26, 1-32.) [475

Foltz, M., G. d. Danziger Stadthaushalts. (= Nr. 217.) Danz.: Kafemann. xj, 615 S. 12 M. [476

Zesiger, A., Das bernische Zunftwesen. Bern: Francke. 159 S. 3 M. 20. [477

Brauns, C., Kurhess. Gewerbepolitik im 17. u. 18. Jh., s. '11, 2742. Rez.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 45, 334-36 Wenck. [478

Huth, E., Die Wollenweberzunft in Herborn. Marb. Diss. '10. 85 S. [479

Nigge, F., Die alt. Gilden d. St. Lünen. Beitr. z. G. d. westf. Gewerbes. Münst.: Coppenrath. 128 S. 2 M. [480

Dalmer, Innungswesen d. St. Zerbst, s. '11, 2744. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 255f. Thimme. [481

Gerichtsverfassung s. bei Recht u. Gericht.
Bischofswahlen u. Domkapitel s. bei Kirchen-G.

---

b) *Wirtschafts- und Sozialgeschichte.*

(Ländliche Verhältnisse, Gewerbe, Handel, Verkehr. — Stände, Juden.)

Sommerlad, Die wirtschaftl. Tätigkeit d. Kirche in Dtld. Bd. 2, s. '07, 2376. Rez.: Hist. Zt. 109, 584-89 Uhlirz. [482

Pekař, J., Kniha o Kosti (Monographie d. Herrschaft Kost). 2 Bde. Prag '10 u. '11. [483
Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 444-51 Susta.

Kühn, J., Das Bauergut d. alt. Grundherrschaft. Stud. z. G. d. Verfalls d. Grundherrschaft u. d. Entwickelg. d. Agrarverfassg. in Südwest-Dtld. (28 v. Nr. 803.) Lpz.: Quelle u. M. jx, 97 S. [484

Kobelt, W., Flörsheim (Main) u. d. Fünfdörfermark. (Mitt. d. Ver. f. nass. Altkde. 14, 51-59.) [485

Donnerberg, E., Der Besitz d. ehemal. Klosters Iburg. (Mitt. d. Ver.: f. G. etc. v. Osnabr. 36, 19-182.) Vgl. Ebd. S. 259. [486

Swart, Zur friesisch. Agrar-G., s. '11, 2749. Rez.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 35, 2141-45 Skalweit. [487

Riemer, A., Grundbesitz u. soz. Stellg. d. ältest. Bürgerschaft Hannovers u. ihr Einfluß auf d. Entstehg. d. Stadt. (Hann. G.bll. 15, 219-41.) [488

Rorig, Fr., Agrar-G. u. Agrarverfassg. Schleswig-Holsteins, vornehml. Ostholstein. (Zt. d. Ver. f. lübeck. G. 14, 137-50.) [489

Thausing, A., Gründe f. d. agrar. Sonderentwicklg.d.dt.Ostens. (Jahrbb. f. Nationalök. 98, 468-95.) [490

Schulze, Hans, Zur G. d. Grundbesitzes d. Bistums Brandenburg. 1, 1. Berl. Diss. 47 S. Rez.: Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 285f. Hoppe. [491

Brinkmann, C., Wustrau. Wirtsch.- u. Verfassungs-G. e. brandb. Rittergutes, s. '12, 396. Rez.: Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 325-29 Skalweit; Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 572 Trausing. [492

Stauber, E., Vom Bergwerk b. Sufers, Rheinwald. (Anz. f. schweiz. Altkde. N. F. 13, 256-60.) [493

König, Br., Bergordngn. u. Freiheiten d. Breslauer Fürstbischöfe f. d. Goldbergwerke v. Zuckmantel u. Obergrund a. d. J. 1510, 1524, 1541, 1550, 1676 u. 1680. (Zt. f. G. u. Kult.-G. Öst.-Schlesiens '10/'11, H. 3/4.) [494

Sombart, W., Die Technik im Zeitalter d. Frühkapitalismus. (Arch. f. Sozialwiss. etc. 34.) [495

Goetz, Gertr., Die Münchner Handstrickerei zur Zeit d. zünftig. Gewerbeverfassg., 1420-1825. (Altbayer. Monatsschr. 10, 107-14.) [496

Dirr, P., Augsburg. Textilindustrie im 18. Jh. (Zt. d. Hist. Ver. f. Schwab. u. Neub. 37, 1-106.) [497

Flory, O., G. d. Glasindustrie in Lothringen. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 23, 132-379.) [498

Lévy, R., Hist. économ. de l'industrie cotonnière en Alsace. Étude de sociologie descript. Paris: Alcan. xxiij, 313 S. 10 fr. [499

List, Th., Beitrr. z. G. d. Fischerei u. Teichwirtschaft in Hess.-Darmst. (Arch. f. hess. G. u. Altertkde. N. F. 8, 172-98.) [500/501

Häpke, R., Die neuere Lit. z. G. d. niederländ. Wollindustrie. (Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 166-84.) [502

Hoyer, Karl, Das Gastwirtsgewerbe d. St. Oldenburg, vornehml. in älter. Zeit. Beitr. z. Entwicklg. d. städt. Gastwirtsgewerbes in Nordwest-Dtld. (Jahrb. f. G. d. Hrzgt. Oldenb. 20, 150-74.) — Rez. v. '11, 2764: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 199-201 Köhne. [503

Sauerlandt, M., Fabrikmarken u. Malersignaturen d. thür. Fayencemanufakturen d. 18. Jh. (Thür.-sächs. Zt. f. G. 2, 73-89.) [504

März, J., Bedeutg. d. Unternehmerstandes f. d. industriell. Fortschritt in Sachsen. Beitr. z. G. d. sächs. Industrie. (Volkswirtschaftl. u. wirtschaftsgeschichtl. Abhdgn. Stieda dargebr. S. 276-306.) Sep. Lpz.: Veit & Co. 90 Pf. [505

Ilgen, R., G. u. Entwicklg. d. Stickerei-Industrie d. Vogtlandes u. d. Ostschweiz. Vergleich. Darstellg. Annaberg: Graser 120 S. 2 M. 80. [506

Frankenberg, A., Zur G. d. Leinenindustrie d. St. u. ehem. Herrschaft Cottbus. (Aus: Cottbus. Anzeiger.) Cottb.: Ver. f. Heimatkde. '08. — **O. Stern,** Aus d. Vor-G. d. Cottbus. Tuchindustrie 1-2. (1 Aus: Cottb. Anz. '09. 2 aus: Das 19. Jh. '10.) Ebd. '09/'10. — **O. Tischer,** Zur G. d. Schneider-Gewerks in Cottb. (Aus: Cottbus. Anz.) Ebd. 24 S. [507

Sommerfeldt, G., Bernstein. Vom Abbau u. d. Verarbeitg. d. Bernsteins. Die Dreherzunft zu Stolp in Pommern. (Ostpreuß. Ztg. '12, Beil. zu Nr. 268.) — Ders., Vom Brauwesen u. von einig. Mälzenbräuerfamilien Königsbergs. (Sonntagsbeil. d. Königsb. Hartungschen Ztg. '12, 8. Sept. Nr. 422.) [508

Kalischer, Erw., Beitr. z. Handels-G. d. Klöster zur Zeit d. Großgrundherrschaften, s. '11, 2774. (Erlang. Diss.) Rez.: Zt. f. Sozialwiss. N. F. 3, 667f. v. Below; Mitt. a. d. hist. Lit. 40, 415f. Schmidt. [509

Kiesselbach, A., Entstehg. d. dt. Städtehanse. (Hist. Vierteljschr. 15, 305-36.) Vgl. '12, 411. [510

Schulz, Fr., Die Hanse u. England v. Eduards III. bis auf Heinrichs VIII. Zeit, s. '12, 415. Rez.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 36, 405f. u. 1007. Brinkmann; Westdt. Zt. 30, 532f. Thimme; Mitt. a. d. hist. Lit. 40, 416-19 Girgensohn; Zt. d. Ver. f. hamb. G. 17, 274-76 Simson. [511

Häpke, R., Der dt. Kaufmann in d. Niederlanden, s. '12, 412. Rez.: Westdt. Zt. 30, 536f. Thimme; Zt. d. Ver. f. hamb. G. 17, 276-79 Techen. [512

Meilink, P. A., De Nederlandsche hanzesteden tot het laatste Kwartaal der 14. eeuw. (Groning. Diss.) 's Gravenh.: Nijhoff. 16, 326 S. 3 fl. 75. [513

Techen, Wismars Stellg. in d. Hanse. (Korr.-bl. d. Gesamtver. 60, 192f.) [514

Nistor, L., Handel u. Wandel in d. Moldau bis z. Ende d. 16. Jh. Czernowitz: Pardini. xv, 200 S. 4 M. Rez.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 36, 2001 Brinkmann. [515

Dietz, A., Frankfurter Handels-G. 1, s. '11, 2780. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 194-98 Bothe; Arch. f. Sozialwiss. 34, 935f. Popper. [516

Brugmans, H., Handel en nijverheid v. Amsterdam in de 17. eeuw. N.-tit. uitg. s'Gravenh.: Nijhoff '11. 239 S.. 15 fl. [517

Schwarzwälder, W., Entwicklg. d. Nürnb.-Fürther Exportes nach d. Verein. Staaten von sein. erst. Anfängen bis zur Gegenw. (Erlang. Diss.) Nürnb.: Hilz. 143 S. 2 M. [518

Boerner, A., Kölner Tabakhandel u. Tabakgewerbe, 1628-1910. (= Nr. 903.) Ess.: Baedeker. xiij, 249 S. 6 M. [519

Meier, Wilh., Das Salzwesen in Kleve unt. Friedr. Wilh. I. u. Friedr. II. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 93, 177-82.) [519a

Sieveking, H., Das Handlungshaus Voght u. Sieveking. (Zt. d. Ver. f. hamb. G. 17, 54-128). [520

Wilhelm, B., Messen u. Jahrmärkte, ihr Entstehen u. ihre Bedeutg. in d. Vergangenh. u. Gegenw. (Mitt. d. Ver. f. sächs. Volkskde. 6, 3-15.) [521

Moltke, S., 2 Kapitel a. Leipzigs Handels- u. Verkehrs-G. (Volkswirtschaft u. wirtschaftsgeschichtl. Abhdlgn. Stieda dargebr. S. 1-43.) Sep. Lpz.: Veit & Co. 43 S. 1 M. 20. Inh.: D. Bank des Quints 1727. E. Eisenbahnprojekt Leipz.-Magdeb. 1829. [522

Walther, Andr., Geldwert in d. G. E. methodolog. Versuch. (Sep. a.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 1-52.) Stuttg.: Kohlhammer. 1 M. 20. [523
Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 40 Brinkmann. Zt. f. Num. 29, 407-9 Menadier; Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 731 f. Cahn: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 50 Sieveking.

Lenz, Fr. u. **O. Unholtz,** G. d. Bankhauses Gebr. Schickler. Berl.: Reimer. 4°. xxjv, 354, 94* S. 25 M. Rez.: Jahrbb. f. Nationalök 99, 432f. Wallich. [524.

Kleine, Karl, Entwicklg. d. halleschen Bankgewerbes. (Sammlg. nationalök. u. stat. Abhdlgn. d. Staatswiss. Seminars zu Halle 62.) Jena: Fischer '10. x, 209 S. 5 M. 50. Rez.: Zt. f. thür. G. 2, 105f. Brodnitz. [525

Mayer, Th., Zur Frage d. Wiener Stapelrechtes. (Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch. G. 10, 355-82.) **H. Bächtold.** Entgegng. (Ebd. '10, 383.) [526

Schmelzle, H., Das bayer. Zollwesen im 18. Jh. (Oberbayer. Arch. 56, 59-87.) [527

Vogel, Karl, G. d. Zollwesens d. Stadt Freiburg i. Br. bis z. Ende d. 16. Jh., s. '12, 2707. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 31 Lahusen. [528

Falk, Hj., Altnord. Seewesen. (Wörter u. Sachen 4, 1-122.) [529

Härry, A., Bilder a. d. G. d. schweiz. Flußschiffahrt. (Nordostschweiz. Verband f. Schiffahrt Rhein-Bodensee. Verbandsschrift H. 5.) o. O. '10. 20 S. [530

Vollenweider, O., G. d. Verkehrs auf d. Wasserstraße Walensted-Zürich-Basel. (4, 3 v. Nr. 802.) Zür.: Leemann. S. 383-556. 3 M. 30. [531

Tack, J., Üb. d. Stellg. d. fremden, insonderheit d. niederländ. Schiffahrt in Bremen währ. d. 16., 17. u. 18. Jh. (Volkswirtschaftl. u. wirtschaftsgeschichtl. Abhdlgn. Stieda dargebr. S. 317-30.) Sep. Lpz.: Veit & Co. 50 Pf. [532

Ledât, Alte Meilen- u. Postsäulen im Reichspostgebiete. (Arch. f. Post u. Telegr. '12, 393-410.) [533

Glasewald, A. E., Die Post im Kriege. Beitrr. z. G. d. Feldpost. Tl. 1. Gößnitz: Selbstverl. 100 S. 3 M. [534

Watrain, P., Beitrr. z. G. d. Trier. Postwesens. (Trier. Chronik. N. F. 8, 144-46.) [535

Senftlebe, B., Altes u. Neues v. d. Cottbuser Post. (Aus: Cottbus. Anzeiger.) Cottb.: Ver. f. Heimatkde. '11. 24 S. [536

Förster, Hub., Die Lebensmittelpolitik d. St. Wesel im Mittelalt. Beitr. z. Verkehrs-G. d. Niederrheins. (= Nr. 909.) Wes.: Kübler. 89 S. 1 M. 25. [537

Moll, Br., Untersuchgn. z. G. d. Objektes direkt. Steuern. (Volkswirtschaftl. u. wirtschaftgeschichtl. Abhdlgn. Stieda dargebr. S. 44-58.) Sep. Lpz.: Veit & Co. 50 Pf. [538

Haacke, Hnr., Die Berg. Feuerversicherungs-Gesellsch. (1802-35), ihre Gründg., Entwicklg. u. Wirksamkeit. (Zt. d. Berg. G.-Ver. 45, 175-201.) [539

Koll, D., Das Haus Seefahrt in Bremen. (Hans. G.bll. '12, 1-84.) [540

Warschauer, O., Lotteriestudien. Berl.: Curtius. 125 S. 3 M. 50. [541

Kluckhohn, P., Die Ministerialität in Südostdtld., s. '12, 430. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 376-79 Dopsch u. Erwiderg. v. Kl. m. Antw. v. D. ebd. 735-37. [542

Molitor, E., Der Stand d. Ministerialen vornehml. auf Grund sächs., thür. u. niederrhein. Quellen. (112 v. Nr. 832.) Bresl.: Marcus. xvj, 200 S. 7 M. 20. [543

Petersen, C., Üb. d. Kurmärkisch. Adel im 17. Jh. (Lehnwesen, Geschlechterverfassg., Erziehg. u. Bildg.) Kap. 1: Lehnwesen. Berl. Diss. '11, 94 S. (In Jahresber. d. Altmärk. Ver. 38 vollst!). [544

Boetticher, Walt. v., G. d. oberlausitz. Adels u. s. Güter 1635-1815. 1. Görlitz: Görl. Nachrr. u. Anz. in Komm. 961 S. 20 M. [545
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 36 Ermisch Mitt. d. V. f. G. d. Dt. in Böhmen 51, Lit. Beil. 30-32 Horcicka.

Henrichs, L., Die Eigenhörigen in d. Vogtei Geldern. (Veröff. d. Hist. Ver. Geldern Nr. 31.) Geldern '12: Chr. Ed. Müller. 18 S. [546

Aubin, Zur G. d. gutsherrl.-bäuerl. Verhältnisses in Ostpreuß., s. '12, 2737. Rez.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 36, 1523-25 Skalweit. [547

Sombart, Die Juden u. d. Wirtschaftsleben s. '12, 2741. Vgl.: Backfahl, Das Judentum u. d. Genesis d. modern. Kapitalismus. (Preuß. Jahrbb. 147, 13-86.) u. R. Wassermann, Die Juden u. d. dt. Wirtschaftsleben d. Gegenw. (Ebd. 149, 267-75.) [548

Caro, G., Soz.- u. Wirtsch.-G. d. Juden im Mittelalter u. d. Neuzeit, s. '11, 500. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 186-89 Keller. [549

Hahn, Br., Die wirtschaftl. Tätigkeit d. Juden im früher. Mittelalt., s. '12, 441. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 411-16 Caro. [550

Stauff, Ph., Dt. Judennamen. Zusammengest. nach Verzeichnissen jüd. (Religions-) Behörden. (Denkschr. d. deutschvölkischen Schriftstellerverbandes 1.) Berl.-Lichterfelde: Scheffer. x, 49 S. 60 Pf. [551

Quellen u. Forschungen z. G. d. Juden in Dt.-Österr. (s. '11, 2813). 4, 1: B. Wachstein, Die Inschrr. d. alt. Judenfriedhofes in Wien. Tl. 1. 1540 (?)-1670. Lxjv, 592 S.; 15 Taf., Plan. 37 M. 50. [552

Bamberger, M. L., G. d. Juden in Schönlanke. (Aus: Jüd. Literaturbl.) Berl.: Lamm. 44 S. 1 M. 50. [553

c) *Recht und Gericht.*

Schröder, Rich., Dt. Rechts-G. 1. Bis z. Mittelalter. (Slg. Göschen 621.) Berl.: Göschen. 160 S. 80 Pf. [554

Fehr, H., Die Rechtsstellg. d. Frau u. d. Kinder in d. Weistümern. Jena: Fischer. xıj, 311 S. 8 M. Vgl. '11, 2843. [554a

Rez.: Hist. Vierteljschr. 15, 565 f. Puntschart.

Adler, S., Das adelige Landrecht in Nieder- u. Oberösterr. u. d. Gerichtsreformen d. 18. Jh. (Aus: Festschr. z. 31. dt. Juristentag.) Wien: Fromme. 58 S. 2 M. [555

Mayer, Math., Die Landrichter u. Landgerichtsschreiber v. Kufstein, 1414-1670. (Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 9, 198-202.) [556

Siegl, K., Die G. d. Egerer Burgpflege. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 50, 546-94.) [557

Kapras, J., Die Mährische u. Troppauische Cuda. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 46, 237-39.) [558

Müller, Geo., Die ursprüngl. Rechtslage d. Rumänen im Siebenbürg. Sachsenlande. (Arch. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 38, 85-314; Lvj S.) — **H. Brandsch,** Nachtrr. (Korr.bl. desselb. Ver. 35, 117-19.) [559

Egli, G., Entwicklg. d. Gerichtsverfassg. in Luzern. Luz.: Räber 184 S. [560

Frey, Karl, Wollmatingen. Beitrr. z. Rechts- u. Wirtsch.-G. e. alamann. Dorfes, s. '11, 509. Rez.: Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 40, 264-67 Johs. Meyer. [561

Borchling, Poesie u. Humor im friesisch. Recht, s. '11, 511. Rez.: Korr.bl. d. Gesamtver. 60, 333 f. Koehne. [562

Kames, K., Die weltl. Gerichtsbarkeit d. Stadt Hildesheim währ. d. Mittelalters. Münster Diss. '11. 91 S. [563

Hübner, R., Grundzüge d. Dt. Privatrechts. Lpz.: Deichert '08. jx, 757 S. 12 M. 50. — 2. erg. Aufl. Abt. 1. Ebd. 404 S. 7 M. [564

Rez.: Hist. Vierteljschr. 15, 402-4 Puntschart.

Buch, G., Die Übertragbarkeit v. Forderungen im dt. mittelalterl. Recht. (113 v. Nr. 832.) Bresl.: Marcus. jx, 138 S. 4 M. 80. [565

Planitz, Vermögensvollstreckung im dt. mittelalterl. Recht, s. '12, 2765. Rez.: Gött. gel. Anz. '12, 569-90 O. Schreiber. [566

Heuer, P., Annahmeverzug im älter. dt. Privatrecht, s. '11, 2840. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 32, Germ. A., 548 f. v. Schwerin. [567

Goldmann, E., Der andelang. (111 v. Nr. 832.) Bresl.: Marcus. 68 S. 2 M. 50. [568

Bückling, G., Wechselwirkg. gewerberechtl. u. fronungsrechtl. Elemente im Liegenschaftsrecht, s. '11, 2841. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 32, Germ. A., 586-89 Rehme. [569

Schuster, Hnr. M., Beitrr. z. G. d. Wiener Privatrechts im Mittelalt. (s. '11, 2847). Forts. (Berr. u. Mitt. d. Alt.-Ver. Wien 44, 101-17.) [570

Könnecke, O., Rechts-G. d. Gesindes in West- u. Süd-Dtld. (Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht 12.) Marb.: Elwert. xxxvij, 938 S. 21 M. [571

Čelakovský, J., O účasti právníkův a stavů ze zemí českých na kodifikaci občanského práva rakouského. (Üb. d. Anteil d. Juristen u. Stände a. d. böhm. Ländern an d. Abfassg. d. österr. Zivilrechts.) Prag.: Karl Ferdinands-Universit. 63 S. [572

Bloc, G., De la communauté entre époux en Bourgogne et chartes de l'abbaye de Saint-Etienne de Dijon de 1250 à 1260. Thèse. Dijon. '10. jx, 299, 223 S. [573

Beukemann, U., Die G. d. hamburg. Maklerrechts. M. e. Anhg. v. z. Tl. ungedr. Maklerordngn. (= Nr. 833.) Heidelb.: Winter. 188 S. 4 M. 80. [574

Vogeler, Urkundl. Beitrr. z. G. d. Soester Erbrechts. (Zt. f. G. v. Soest u. d. Börde 28, 111-15.) [575

Clemens, O., Die Unterlassungsdelikte im dt. Strafrecht v. Feuerbach bis z. Reichsstrafgesetzbuch. (Strafrechtl. Abhdlgn. 149.) Bresl.: Schletter. 47 S. 1 M. 40. [576

Müller, Edwin, Das Strafrecht d. früher. freien Reichsstadt Überlingen nach d. Quellen dargest. Freiburg. Diss. '11, 152 S. [577

Vogeler, Aus einem alt. Kriminalprotokollbuche. (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest u. d. Börde 28, 51-74.) [578

Vehmbuch d. St. Zerbst. Hrsg. v. Fr. Heine. Zerbst: Gast. xj, 67 S. 2 M. 25. [579

Heine, Fr., Das Vehmgericht u. d. Beziehgn. d. Stadt Zerbst zu westfäl. Freistühlen, s. '12, 2777. Sep. Zerbst: Gast. 1 M. 50. [580

Uhle, P., Urteile auf Reißen m. glühenden Zangen u. Lebendigverbrennen, Säcken, Rädern u. Staupenschlagen in Chemnitz. (Mitt. d. Ver. f. Chemn. G. 15, 72-74.) [581

Bonin, B.v., Entwicklg. d. dt. Kriegsgerichtswesens. Mit urkundl. Beilagen. (Sammlg. militärrechtl. Abhdlgn. u. Stud.6.) Rastatt: Greiser. 38 S. 1 M. [582

Köstler, Huldentzug als Strafe, s. '12, 473. Rez.: Rev. d'hist. eccl. 12, 746-48 Van der Essen; N. rev. hist. de droit 36, 273f. Meynial. [583

Gröll, Elemente d. kirchl. Freiungsrechtes. Mit besond. Berücks. d. österr. Entwicklg., s. '11, 474. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '12, Nr. 19 v. Srbik; N. rev. hist. de droit 36, 281-83 Meynial. [584

Winkelmann, W., Die rechtl. Stellg. d. außerhalb d. Landeskirche stehenden Religionsgemeinschaften in Hessen. Geschichtl. Entwicklg. u. gelt. Recht. Beitr. z. G. d. Bekenntnisfreiheit. Darmst.: Schlapp. 144 S. 2 M. 20. [585

Deilmann, M., Verfassungsrecht d. ev. Landeskirche in Altpreußen. Würzb. Diss. '11. 129 S. [586

---

d) Kriegswesen.

Schlachtfelder, Dt. Hrsg. v. A. Brabant. 1 (Brabant, Kesselsdorf u. Maxen) s. in Abt. B. 2: R. Ledermann, Bayer.-schwäb. Schlachtfelder. Dresd.: Köhler. 162 S. 2 M. 50. [587

Osten-Sacken, v. d., Preußens Heer von sein. Anfängen bis z. Gegenw., s. '12, 484. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 34 Golke. [588

Kerchnawe, H., Entwicklg. uns. Armee zur Zeit d. Erzherzogs Karl 1792-1847 (Streffleurs milit. Zt. 12, 1, 715-38; 900-16; 1069-86.) Sep. Wien: Seidel. 60 Pf. [589

Girodie, A. et A. Huen, Généraux d'Alsace et de Lorraine (s. '11, 2877). Lfg. 2-13. S. 17-200. 23 M. [590

Kléié, Zur G. d. Militärwesens in Hagenau. (Jahresberr. d. Hagen. Alt.-Ver. '11, 21-36.) [591

Woringer, A., Ausländer als Offiziere im hessisch. Heere. (Hessenland '12, Nr. 15-17.) [592

Regimentsgeschichten: [593

Pizzighelli, C., K. u. K. Feldjäger-Bataill. Nr. 9, 1808-1911. Kötzschach: Selbstverl. Wien: Seidel in Komm. '11. 4°. 296 S.

Vallière, C. de, Le régiment des Gardes-Suisses de France. Lausanne: Rev. milit. suisse. Paris: Berger-Levrault. xvj, 224 S.; 28 Taf.

Friedel, 6. Inf.-Reg. Nr. 105 „König Wilhelm II. v. Württemb." Stuttg.: Uhland '11. 128 S.; 3 Taf., Kte. 2 M.

Geschichte d. 3. unterelsäss. Inf.-Regts. Nr. 138. Zusammengest. nach d. Aufzeichngn. d. Majors v. Wurmb. Oldenb.: Stalling. 48 S. 1 M.

Dieterichs, Kurhess. Stammreg. (2. Reg. gen. Landgraf Wilhelm v. Hessen) u. 2. kurhess. Inf.-Reg. Nr. 82. 5. stark verm. Aufl. Berl.: Schall. 154 S. 1 M.

Jessen, A., Schleswig. Inf.-Reg., 1778-1842. Oldesloe '11: Schüthe. 23 S.

Ahlefeld, H. D. v., Offiz.-Stammliste d. preuß. Füsil.-Regts. Königin (schlesw.-holst.) Nr. 86. Stuttg.: Uhland. 126 S. 4 M. 50.

Oehler, Dt. Ordens-Inf.-Reg. Nr. 152; bearb. v. F. W. Liel. Marienb. i. Westpr.: Halb. 2 M.

Schwerin, O. v., Regt. Gens d'armes u. s. Vor.-G. sowie d. G. d. ander. Stammtruppen d. Kürass.-Rgts. Kaiser Nikolaus I. v. Rußl. (brandenb. Nr. 6.) Tl. 1. Berl.: Selbstverl. Eisenschmidt in Komm. 4°.

Glasenapp, G., Die Prinz-Albrecht-Chevauxlegers, d. sächs. Cavall.-Regt. d. Niederlausitz 1779-1812. (Niederlausitz. Mitt. '11, 289-318.)

Diener-Schönberg, Die Waffen der Wartburg, s. '12, 2800. Rez.: Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 21, 243-46 P. Weber. [594

Sterzel, Überbl. üb. d. Entwicklungsgang d. Kriegsfeuerwerkerei u. d. Pulvergeschütze bis z. Mitte d. 19. Jh. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 23. 380-416; 12 Taf.) [595

Schneider, Rud., Die Artillerie d. Mittelalters, s. '12, 2802. Rez.: Hist. Zt. 109, 432f. Erben; Anz. f. dt. Altert. 35, 294f. Baltzer. [596

Gessler, Ed. A., Ende e. Teils d. eidgenöss. Artillerie früher. Jahrhunderte um 1800. (Anz. f. schweiz. Altkde. N. F. 13, 300-302.) [597

Zedler, G., Wanderg. längs d. „Rheingauer Gebücks." (Mitt. d. Ver. f. nass. Altkde. 15, 8-12; 73-85.) [598

---

e) Religion und Kirche.

Kirchengalerie, Neue sächs. (s. '11, 2896). Ephorie Grimma (rechts d. Mulde). Doppellfg. 1-10. 240 Sp.; 3 Taf. Ephorie Ölnitz i. V. Doppellfg. 1-3. Ebd. 144 Sp.; 2 Taf. (à 90 Pf.) [599

W. v. Funcke, Gedanken u. Wünsche z. N. sächs. Kirchengalerie. (N. sächs. Kirchenbl. 62, 145-50.)

Lang, A., Die Domkirche u. d. Domgemeinde zu Halle a. S. 1283-1912. Kurz. geschichtl. Überblick. Halle: Moritz. 58 S. 75 Pf. [600

Langhaeuser, J., Das Militärkirchenwesen im kurbrandenburg. u. preuß. Heer. S. Entwicklg. u. derzeit. Gestalt. (Diss.) Metz: Müller. xvj, 271 S. 3 M. 50. [601

Thudichum, Fr., G. d. Eides. Tübing.: Laupp '11. 150 S. 1 M. 50. [602
Rez.: Zt. f. Sozialwiss. 3, 814f. Hellwig.

Werminghoff, A., Nationalkirchl. Bestrebgn. im dt. Mittelalter, s. '10, 2735. Rez.: N. rev. hist. de droit 36, 270-72 Meynial; Hist. Zt. 109, 589-91 Mirbt; Westdt. Zt. 31, 221-23 Redlich. [603

Quellen u. Forschungen z. G. d. Dominikanerordens in Dtld. (s. '12, 491). 7. s. in Abt. B, Gruppe 4. [604

Zinkl, G. M., Die Servitenklöster in Dtld. vor d. Reform. (Kath. [illegible] 4. F., 10 86-101.) [605

Schulte, Al., Der Adel u. d. dt. Kirche im Mittelalter, s. '12, 2813. Rez.: Westdt. Zt. 31, 212-19 Hans Hirsch. [606

Veit, A. L., G. u. Recht d. Stiftsmäßigkeit auf die ehem. adelig. Domstifte v. Mainz, Würzburg u. Bamberg. (Hist. Jahrb. 33, 323-58.) [607

Kröß, J. u. J. Weingartner, Austria Sancta, s. '11, 2904. Rez.: Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 9, 211-13 Schatz. [608

Lukawsky, T., Inventaria capellarum in arce Carlstein de annis 1501, 1515, 1645, 1650, 1705, 1745, 1759, 1761, 1780. Prag: Taussig u. T. '11. 23 S. 1 M. [609

Helmling, L., Die Servitenklöster Maria Verkündigg. (Slup) u. St. Michael in Prag. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 51, 118-23.) [610

Mayer, J. G., G. d. Bist. Chur (s. '12, 2822). Lfg. 16. 1 M. [611

Müller, Jos., Die Wohltäter d. Pfarrkirche Sisikon im 16. u. 17. Jh. (Zt. f. schweiz. Kirch.-G. 6, 43-55.) — **M. Benzerath,** Statistique des saints patrons des églises du diocèse de Lausanne au moy. âge. (Ebd. 81-115.) [612

Debler, N., G. d. Klosters Thierhaupten, hrsg. v. J. Traber (s. '11, 2915). Hälfte 2, 2. (Schl.-)Heft. xıj, S. 279-386. 2 M. 50. [613

Sontheimer, W., Die Geistlichkeit d. Kapitels Ottobeuren. Von dess. Ursprg. bis z. Säkularisat. 1. Memming.: Feiner. xvj, 622 S. 7 M. 50. Vgl. '12, 504. [614

Steinhauser, G., Zur G. d. Klosters Heiligkreuztal. (Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 2, 552-58.) [615

Rieder, K., Zur G. d. Landkapitels Mergentheim (Lauda) in vor- u. nachreformat. Zeit. (Freiburg. Diözesanarch. N. F. 12, 135-89.) — **Herm. Mayer,** Zur G. d. Freib. Fronleichnamsprozession. (Ebd. 338-62). [616

Gießler, F., Die G. d. Wilhelmiterklosters in Oberried. Freiburg: Dilger '11. 160 S. [617

Walter, Theob., Die Propstei zu St. Niklaus in Enschingen. Beitr. z. G. d. Cluniazenser im Oberelsaß. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 28, 33-81.) — **Würtz,** Errichtg. u. Einrichtg. d. Pfarrei Pfastatt. (Els. Monatsschr. f. G. u. Volkskde. 3, 129-44.) — **Geo. Wagner,** Studien z. G. d. Abtei Andlau. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 445-69.) — **Pfleger,** Zur G. d. Marienandacht im Elsaß. (Straßb. Diözesanbl. 31, 163-76.) [618

Siebert, Die alt. Speyerer Agenden. (Katholik 4. F., 10, 181-93.) [619

Podlech, E., Die wichtiger. Stifte, Abteien u. Klöster in d. alt. Erzdiöz. Köln (s. '12, 2836). 2: Benediktiner-, Cisterc.- u. Prämonstrat.-Abteien. 260 S. 6 M. 80. [620

Zimmer, N., G. d. Trierer Bürger-Sodalität. Trier: Paulinus-Dr. 116 S. 1 M. Rez.: Trier. Arch. 19/20, 212-15. — Rez.: v '10, 573 (A. Müller, Köln. Bürger Sodalität): Westdt. Zt. 28, 537 f. Fritz. [621

Paas, Th., Entstehg. u. G. d. Klosters Steinfeld als Propstei. Tl. 1. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 93, 1-54.) [622

Teichmann, E., Linzenshäuschen (s. '09, 2593). Forts. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 33, 168-86.) [623

Berlière, U., Les évêques auxiliaires de Liège. (Rev. bénédict. 29, 60-81; 304-38: 438-64.) [624

Pijnacker-Hordijk, C., Lijsten d. Utrechtsche prelaten vóór 1300. Groning, van der Kamp.: 17 S. 1 fl. 50. Vgl. '12, 2839. [625

Meulemeester, M. de, Hist. du monastère des bénédictines de Hunneghem à Grammont. Bruges: Houdmont-C. 157 S. 3fr. [626

Peter, J., L'abbaye de Liessies en Hainaut dep. ses origines jusqu'après la réforme de Louis de Blois, 764-1566. (Thèse.) Lille: Giard. xxjv, 429 S. 8 fr. [627

Tenckhoff, F., Die westfäl. Bischofswahlen bis z. Wormser Konkordat 1122. Paderb.: Schöningh. 70 S. 1 M. 60. [628

Westerfeld, H., Kirchen- u. Schulwesen im Kirchspiel Schledehausen v. westf. Frieden bis z. Einführung d. Simultaneums 1803. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabr. 36, 183-238.) [629

Henkel, K., Die kirchl. Organisierung d. Pfarrklerus d. Diöz. Hildesheim in d. letzt. 150 Jahren. (Pfarrzirkel u. Dekanats-Ordnung.) Beitr. z. geistl. Verf.-G. d. Bist. Hildesh. (35 v. Nr. 926.) Hildesh.: Lax. 94 S.; 2 Ktn. 2 M. 80. [630

Böhme, P., Beziehgn. zw. Erfurt u. d. Kloster Pforte, insbesondere d. Pförtner Hof in Erf. (Jahrbb. d. Akad. zu Erf. N. F. 37, 141-55.) [631

Starke, R., Die Einkünfte d. Bischöfe v. Meißen im Mittelalt., s. '12, 2626. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Meiß. 8, 2 u. 3.) Rez: N. lausitz. Magaz. 88, 269-7 Arras. [632

Blasel, C., G. v. Kirche u. Kloster St. Adalbert zu Breslau. (16 v. Nr. 962.) Bresl.: Hirt. 126 S. 3 M. — Ders., G. d. Rosenkranzbruderschaft b. St. Adalbert in Breslau. Ebd.: Müller & S. 80 S. 1 M. [633

Nowack, A., G. d. Landpfarreien d. Archipresbyteriates Sohrau O.-S. (Aus: Oberschles. Heimat.) Groß-Strehlitz: Wilpert. x, 337 S. 6 M. [634

Pottel, Br., Das Domkapitel v. Ermland im Mittelalt. Königsb. Diss. '11. 105 S. [635

Uhlhorn, G. d. dt.-luth. Kirche. s. '11, 2939. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '12, Nr. 14 Ritschl. [636

Evjen, Luther. Germany and the Book of Concord, a treatise of confessional subscription s. 12. 3734. [637

Loesche, G., Von d. Duldg. z. Gleichberechtigg., s. '12, 2855. Rez.: (auch v. '11, 530): Hist. Zt. 109, 399-401 Loserth. [638

Kesselring, R., Die ev. Siedelgn. Galiziens im josefin. bis franziscëisch. Zeitalter, 1772-

1822. Lemb.: Ev. Gemeinde. 99 S.; 4 Taf. 1 M. 50. [639

Braun, G., G. d. alt. Pfarrsprengels Beyerberg (d. jetzig. Pfarreien Beyerberg, Bechhofen, Burk, Königshofen u. Wieseth in Mittelfrank.). Ansbach: Seybold. 160 S. 2 M. [640

Mayer, Max, Aus d. Leben d. ev. Kirche Württembergs. Stuttg.: Ev. Ges. 104 S.; 6 Taf. 2 M. [641/42

Wolff, Wilh., G. d. ev. Gemeinde Büderich. (Monatshfte. f. rhein. Kirch.-G. 6, 129-80.) [643

Jellinghaus, Namen d. ev. sowie luth. Pastoren in Wallenbrück. (Ravensberg. Bll. '12, Nr. 4.) [644

Schäfer, W., Kurze G. d. Gesangbuchs unt. besond. Berücks. d. Gebietes d. hannov. Landeskirche. Harburg: Elkan. 55 S. 1 M. [645

Riemer, M., Die ev. Geistlichen d. Kreises Neuhaldensleben v. d. Ref. bis z. Beginn d. 19. Jh. (s. '12, 535). Forts. (G.-bll. f. Magdeb. 47, 44-79.) [646

Engert, G., Biographien Altenburger Liederdichter. (Mitt. d. G. u. Altertumsforsch. Ver. Eisenberg, Jg. 28/29, Bd. 5, 3-51.) [647

Müller, Ernst, Die ev. Geistlichen Pommerns v. d. Ref. bis z. Gegenw. Auf Grund d. Steinbrückschen Mskr. bearb. Tl. 2: Reg.-Bez. Köslin. Die reform. Gemeinden Pommerns. Die Generalsuperintendenten. Stettin: Saunier. 624 S. 12 M. (Bd. 1 bearb. v. H. Moderow.) [648

Angermann, A., Die ev. Kirchen d. Posener Landes seit 1772. Pos.: Ev. Vereinsbuchh. 52 S.; 22 Taf. 1 M. [649

Machholz, E., Materialien z. G. d. Reformierten in Altpreuß.u. im Ermlande. 300 Jahre preuß. Kirchen-G. Magdeb.: Selbstverl. 220 S.; Kte. 3 M. (Vgl.: Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 17.) [650

Falck, P. Th., Das Kirchenlied im Baltenlande. (Balt. Monatsschr. 74, 170-79.) [651

---

f) *Bildung, Literatur und Kunst.*

Haag, F., Die bernische Hochschule von ihr. Gründg. bis zur Zeit d. Goldbacher Adresse. (N. Berner Taschenb. '12.) [652

Ringholz, O., Schüler u. Lehrer a. d. Benediktinerstifte Einsiedeln an auswärt. Schulen. (Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.- Ordens N. F. 2, 493-524.) [653

Bise, E., L'anc. école de droit de Fribourg. Aperçu hist. (Archives de la Soc. d'hist. du canton de Frib. 9, 305-25.) [654

Matrikel d. Univ. Freiburg, bearb. v. Herm. Mayer, s. '11, 2960. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 32, 685-87 Goldmann. [655

Blume, R., Die Zeichen u. Siegel d. Albert-Ludwigs-Univ. in Freiburg i. B. (Schau-ins-Land 39, 1, 1-24.) [656

Willburger, A., Das Collegium illustre zu Tübingen. (Tübing. Bll. 13, 1-33.) Sep. Tübing.: Heckenhauer. 1 M. [657

Wils, Jos., Documents relat. à l'hist. de l'Université de Louvain, 1425-1797. Publication commencée p. E. Reusens. (Anal. p. s. à l'hist. eccl. de la Belg. 3. S., 8 (38), 181-200; 277-96; 365-80.) [658

Jellinghaus, H., Ravensberg. u. mindensche Studierende auf d. Univ. Duisburg. (Ravensb. Bll. '12. Nr. 7/8.) [659

Matrikel, d. Univ. Rostock; hrsg. v. A. Hofmeister. Von Ostern 1789-30. 6. 1831. Bearb. v. Ernst Schäfer. Schwer.: Stiller. xjv, 127 S. 13 M. 50. [660

Martell, P., Zur G. d. Kgl. Tierärztl. Hochschule zu Berlin. (Mitt. d. Ver. f. G. Berl. '12, Nr. 7/8.) [661

Paulsen, Fr., Das dt. Bildungswesen in s. geschichtl. Entwicklung. 3. Aufl. M. Geleitwort v. W. Münch. (Aus Natur- u. Geisteswelt 100.) Lpz.: Teubner. 192 S. 1 M. [662

Raumer, K. v., G. d. Pädagogik v. Wiederaufblühen klass. Studien bis auf uns. Zeit. Bd. 1-3. N. Ausg. 2. Aufl. Langensalza: Schulbuchh. '07-'12. 152; 363; 358 S. 8 M. [663

Monumenta Germ. paedag. (s. '12, 2884). Bd. 50: P. Schwartz, Die Gelehrtenschulen Preußens unt. d. Oberschulkollegium (1787-1806) etc. Bd. 3. xij, 648 S. [664

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 34 Fries; Hist. Vierteljschr. 15, 446 f. Geo. Müller. — Rez. v. 47 u. 49 (Reissinger): Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 39 Kaemmel.

Wagner, K., G. d. Volksschule Kufstein. Beitr. z. G. d. Volksschulwesens in Tirol. Kufst.: Lippott. 75 S. 1 M. 35. [665

Briebrecher, R., Mitt. a. d. Hermannstädter Gymnasialmatrikel. Forts. Hermannst. Progr. S. 27-78. [666

Geschichte d. humanist. Schulwesens in Württemb. Hrsg. v. d. Württb. Komm. f. Landes-G. Bd. 1: Bis 1559. Stuttg.: Kohlhammer. 659 S. 8 M. [667

Thomas, B., Zur G. d. Lyceums in Straßb. i. E. (s. '11, 630). Tl. 2: 1765-1804. Progr. Straßb. '11. 47 S. [668

Marzellen-Gymnasium, in Köln 1450-1911, hrsg. v. J. Klinkenberg, s. '12, 1552. Rez.: Zt. d. Aachen. G.-Ver. 33, 294-300 Fritz. [669

Jesse, R., Aanteekeningen over eene inrichting v. hooger onderwijs te Renen en het onderwijs-personeel in de 17. en 18. eeuw. (Bijdrr. en meded. v. h. Hist. Genootsch. te Utrecht 33, 279-310.) [670

Butterweck, W., G. d. Küsterei u. d. Schulen im Kirchspiele Schötmar. (Mitt. a. d. lippisch. G. 9, 1-85.) [671

Beimes, A., Schulreformen im 15. u. 16. Jh. u. d. Stadtschule zu Hannover. E. Beitr. z. G. d. niedersächs. Lateinschulen. Erlang. Diss. 101 S. — **J. Bertram,** G. d. Lyzeums I zu Hannov. (s. '12, 2897). Forts. (Hann. G.bll. 15, Beil. S. 81-192.) [672

Schäfer, W., G. d. Katechismus unt. besond. Berücks. d. Gebietes d. hannov. Landeskirche. Hannov.: Hahn 124 S. 3 M. [673

Schütte, O., Lehrer u. Schüler in Braunschw. im 16. u. 17. Jh. (Zt. d. Harz-Ver. 45, 226-33.) — **Rich. Schmidt,** Aus d. G. d. Schulwesens d. St. Schöppenstedt bis z. Ausg. d. 17. Jh. (Braunschw. Magaz. '12, 61-69.) [674

Geyer, Beitrr. z. G. d. Pädagogik im Altenburgischen. Progr Eisenberg. 4°' 19 S. [675

Geißler, B., Aus d. G. d. sächs. Schulwesens: Vor- u. frühreformat. Schulverträge. (Sächs. Schulzeitg. 79, 466 f.) [676

Sachse, R., Die ältere G. d. Thomasschule z. Leipzig. Lpz.: Teubner. 132 S.; 31 Taf. 4 M. [677

Tittel, K., Die Nikolaischule 1512-1912. Lpz.: Hinrichs. 72 S. 1 M. [678

Needon, R., Die ältest. Lehrer d. Bautzen. Neuen Ratsschule. (Bautzen. G.bll. 4.) [679

Volsburg, O., Lateinschulen in d. Ländern d. Hohenzollern 1412-1713; Beitr. z. G. d. höher. Schulwesens in Brandb.-Preuß. Progr. Zaborze (Ob.-Schl.). '11. 4°. 35 S. [680

Jentsch, H., G. d. Gymn. zu Guben (s. '10, 627). Tl. 3: 1773-1833. Guben. Progr. 4°. S. 99-186. [681

Hoffmann, W., Zur G. d. latein. Schule zu Schlawe. Progr. Schlawe '11. [682

Müller, O., Zur G. d. Hirschberger Gymn. (In: Festschr. z. Feier d. 200j. Bestehens d. Kgl. ev. Gymn. zu Hirschb. in Schles.) [683

Kempff, F., Beitrr. z. Schul-G. d. Posen. Landes. Bresl.: Hirt. 160 S. [684

Dittrich, Das ermländ. Volksschulwesen zu Ende d. 18. Jh. (Zt. f. d. G. usw. Ermlands 18, 1-93.) [685

Leidinger, G., Aus d. G. d. Hof- u. Staatsbiblioth. zu München. (Zbl. f. Bibliothw. 29, 339-49.) [686

Erhard, O., Die Kirchenbibliothek b. St. Mang in Kempten. (Allgäuer G.freund '11, 74-88.) [687

Weißbrodt, E., Die Lemgoer Kirchenbibliotheken. (Mitt. a. d. lippisch. G. 9, 184-208.) [688

Jentzsch, R., Der dt.-latein Büchermarkt nach d. Leipzig. Ostermeß-Katalogen v. 1740, 1770 u. 1800 in s. Gliederg. u. Wandlg. (Beitrr. z. Kult.- u. Univers.-G. 22 u. Leipz. Diss.). Lpz.: Voigtländer. xj, 404 S. 12 M. [689

Baier, H., Zur G. d. Buchdrucks in Konstanz. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 40, 256-61.) [690

Schmidlin, L. R., Die Solothurner Schriftsteller im 17. Jh. (Zt. f. schweiz. Kirch.-G. 6, 1-26; 116-38.) Vgl. '10, 2816. [691

Keller, L., Akademien, Logen u. Kammern d. 17. u. 18. Jh. Neue Beitrr. z. Geistes-G. (Vortrr. u. Aufsätze a. d. Comen.-Ges. 20, 2.) Jena: Diederichs. 41 S. 1 M. [691a

Bensel, P., Niederrhein. Geistesleben im Spiegel klevisch. Zeitschrr. d. 18. Jh. (= Nr. 900). Bonn: Marcus u. W. xx, 227 S. 6 M. (x, 56 S. unt. d. Tit. „Die moralisch. Wochenschrr. in Cleve" Bonn. Diss.) [692

Fueter, G. d. neuer. Historiogr., s. '12, 2908. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 457-63 v. Below; Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 705-11 W. Bauer. [693

Sulzbach, W., Die Anfänge d. materialist. Geschichtsauffassg. (Freiburg. Diss.) Karlsr.: Braun '11. 82 S. 1 M. 60. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 463-65 v. Below. [694

Storck, K., Dt. Lit.-G. 6. u. 7. verm. Aufl. Stuttg.: Muth. xij, 623 S. 6 M. [695

Francke, Kuno, Die Kulturwerte d. dt. Lit. d. Mittelalters, s. '12, 579. Rez.: Euphorion 18, 767-71 Nadler; Zt. f. dt. Philol. 44, 371-75 Borinski. [696

Altaner, B., Dietrich v. Bern in d. neuer. Lit. (Bresl. Beitrr. z. Lit.-G. 30.) Bresl.: Hirt. 114 S. (3 M. Subskr.-Pr. 2 M. 40.) [697

Riesenfeld, P., Heinrich v. Ofterdingen in d. dt. Lit. Berl.: Mayer u. M. 359 S. 7 M. (Tl. 1: Münch. Diss. '11.) [698

Schade, O., Faust. Vom Ursprg. bis z. Verklärg. durch Goethe. Hrsg. v. R. Schade. Berl.: Curtius. 232 S. 7 M. 50. [699

Konrad, K., Die dt. Studentenschaft in ihr. Verhältnis zu Bühne u. Drama. (Berl. Beitrr. z. germ. u. rom. Philol. 45.) Berl.: Ebering. 381 S. 10 M. Vgl. '12, 2916. [700

Nagl, J. W. u. J. Zeidler, Dt.-österr. Lit.-G. (s. '10, 639). Forts. (Bd. II, 721-68.) [701

Aug. Holder, Zur G. d. Mundartdichtung in Österr. (Zt. f. dt. Mundarten '10, 148 f.)

Geiger, P., Volksliedinteresse u. Volksliedforschg. in d. Schweiz v. Anfang d. 18. Jh. bis 1830. (Basel. Diss.) Berl.: Francke '11. 140 S. 2 M. 80. [702

Fischer, Herm., Die schwäb. Lit. im 18. u. 19. Jh., s. '12, 581. Rez.: Hist. Zt. 109, 472-74 Rapp; Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 25 R. Krauß. [703

Johner, M., Schwäb. Dialektdichtg. in Marchtaler Schuldramen. (Württb. Vierteljhfte. 21, 269-314.) [704

Guhlke, M., Pommersche Dichtg. Grundr. d. pomm. Lit.-G. Stett.: Teetzmann u. R. 87 S. 1 M. 60. [705

Kemmerling, F., Studien z. G. d. älter. Kölner Zeitungswesens, s. '12, 587. Rez.: Westdt. Zt. 30, 539 f. Hashagen. [706

Hartung, W., Abriß e. G. d. Magdeb. Zeitungswesens nebst e. vollständ. Bibliogr. (G.bll. f. Magdeb. 47, 92-168.) [707

Kunststätten, Berühmte (s. '12, 2922). [708

60: Wolfg. Schmidt, Passau. 200 S. 3 M. — 8: J. Neuwirth, Prag. 2. voll. umgearb. Aufl. 168 S. 4 M.

Riehl, B., Bayerns Donautal. 1000 Jahre dt. Kunst. Hrsg. v. Ph. M. Halm. Münch. u. Lpz.: Müller. xx, 466 S.; 60 Taf. 10 M. [709

Schrohe, H., Aufsätze u. Nachweise z. Mainzer Kunst-G. (= Nr. 898.) Mainz: Wilckens. xj, 260 S.; 5 Taf. 10 M. [710

Rump, Lexikon d. bild. Künstler Hamburgs etc., s. '12, 2923. Rez.: Zt. d. Ver. f. hamb. G. 17, 288-93 Raspe. [711

Kappel, J. E., Der Dom d. hl. Stephan zu Passau in Vergangenh. u. Gegenw. Beitr. z. Kunst-G. Süd-Dtlds. Regensb.: Manz. 193 S.; Taf. 4 M. 80. [712

Hoffmann, Fr. Wilh., Die Sebalduskirche in Nürnberg. Ihre Bau-G. u. ihre Kunstdenkmale. Überarb. u. ergänzt v. Th. Hampe, E. Mummenhoff, Jos. Schmitz. Wien: Gerlach u. W. 257 S.; 15 Taf. 25 M. [713

Neeser, M., Bau-G. d. St. Dinkelsbühl. Abschn. 1.: Zeit d. Erd- u. Holzbaues. Dinkelsb.: Schön. 64 S.; Ktn., Pläne. 3 M. [714

Veit, A. L., Archival. Nachrr. üb. d. Dom zu Mainz bis z. 16. Jh. (Arch. f. hess. G. etc. N. F. 8, 147-71.) [715

Holtmeyer, A., Hessische Rathäuser. (Alt-Hessen. H. 1.) Marb.: Elwert. 67 S.; 80 Taf. 2 M. 80. — Ders., Ältere Gemeindebauten in Hessen. (Hessenland '12, Nr. 18.) [716

Reimers, H., Kölner Kirchen. Köln: Bachem '11. 239 S. 4 M. [717
Rez.: Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened. Ordens N. F. 2, 363-66 Steffen.

Braselmann, A., Der Kirchenbau d. Protestantismus d. 17. u. 18. Jh. im Bergischen. Düsseld.: Schwann. xvij, 94 S.; 4 Taf. 3 M. [718

Leo, S., Die Stiftskirche zu Gernrode am Harz u. ihre kunstgeschichtl. Bedeutg. Quedlinb.: Vieweg. 38 S. [719

Schmidt, Rud., Eberswalder Baudenkmäler. (Mitt. d. Ver. f. Heimatkde. zu Ebersw. 4/5.) Ebersw.: Ver. f. Heimatkde. '11. 59 S. [720

Gaehn, E., Die Kirche St. Katharinen zu Danzig u. ihre Entwicklg. v. polygonal. zum gradlinig. Chorschlusse. (Zt. f. G. d. Archit. Beih. 7.) Heidelb.: Winter '11. 48 S.; 2 Taf. 5 M. (für Abnehmer d. Zt. 4 M.) [721

Machmar, Die Tragheimer Kirche zu Königsberg i. Pr. Bau- u. kunstgeschichtl. Studie. (153 v. Nr. 847.) Straßb.: Heitz. 79 S.; 31 Taf.; Farbdr. 9 M. [722

Oelenheinz, Die Tübing. Malerfamilie Majer. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 21, 210-29.) [723

Roth, Herm., Die mittelalterl. Ausstattg. d. Apsis d. Stiftskirche zum hl. Severinus in Köln m. Wandgemälden u. Glasgemälden. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 93, 123-39.) [724

Worringer, W., Die altdt. Buchillustration. (Klass. Illustratoren 9.) Münch. u. Lpz.: Piper. 4⁰. 152 S. 7 M. [725

Miniaturen a. Hss. d. Kgl. Hof- u. Staatsbiblioth. in München. Hrsg. v. G. Leidinger (s. '12, 2946). H. 2: Flämisch. Kalender. (Cod. lat. 23638.) fol. 26 Taf.; 20 S. Text. (16 M. Subskr.-Pr. 12 M. 80.) [726

Zettler, Frz., Die Beziehgn. d. Hauses Wittelsbach z. Glasmalkunst. (Altbayer. Monatsschr. 10, 50-57.) [727

Fischer, Jos. Ludw., Alte Glasgemälde im Schloß Hohenschwangau. E. Slg. König Maximilians II. v. Bayern. Hrsg. v. O. Zettler. Münch.: Delphin-Verl. 94 S. 12 M. [728

Balet, L., Schwäb. Glasmalerei. (Kataloge d. Altertümersammlg. in Stuttg. 2.) Stuttg.: Dt. Verl.-Anst. 166 S.; 8 Taf. 36 M. [729

Karcher, R., Das dt. Goldschmiedehandwerk, s. '11, 3029. Rez.: Westdt. Zt. 30, 451f. Rahtgens; Moy. Age 25, 182f. Aubert. [730

Frankenburger, M., Die Alt-Münchner Goldschmiede u. ihre Kunst. Münch.: Bruckmann. xv, 543 S. 22 M. [731

Hintze, E., u. K. Masner, Goldschmiedearbeiten Schlesiens. E. Auswahl v. Goldschmiedearbeiten schles. Herkunft oder a. schles. Besitz. Im Auftr. d. Schles. Alt.-Ver. hrsg. Plauen: Schulz. fol. 75 Taf.; 39 S. Text. 200 M. [732

---

g) Volksleben.

Quellen u. Forschgn. z. dt. Volkskde. (s. '09, 2683). 7: Schottky, Volksliedernachlaß. 1: Texte; hrsg. v. E. K. Blümml. 168 S. 7 M. 20. — 8 s. '12, 4008. [733

Grupp, G., Kultur-G. d. Mittelalters (s. '09, 2685). Bd. 3. 2. vollst. neue Bearb. jx, 503 S. 11 M. [734

Fuchs, Ed., Illustr. Sitten-G. v. Mittelalt. bis z. Gegenw. — 3 Bde. u. 2 Erg. Bde. Münch.: Langen '09-'12. 95 M. [735
Bd. 1: Renaiss. '09. jx, 500 S.; 59 Beil. u. Erg.-Bd. jx, 336 S.; 30 Beil. Bd. 2: Die galante Zeit. '10. jx, 484 S.; 65 Beil. u. Erg.-Bd. xj, 328 S.; 27 Beil. Bd. 3: Das bürgerl. Zeitalter. '12. x, 496 S.; 63 Beil.

Seiler, F., Entwicklg. d. dt. Kultur im Spiegel d. dt. Lehnwortes. (s. '11, 3041). 4. (Schluß-) Tl.: Das Lehnwort d. neuer. Zeit. 2 Abschn. xvj, 566 S. 8 M. [736

Horváth, Kultur-G. uns. Nationalitäten. (In: Békefi-Gedenkbuch Budap. '12.) — Fr. Teutsch, Zur sächs. Sitten-G. (Korr.bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 35, 86-88.) [737

Langer, E., Das östl. Deutschböhmen. Dt. Volkskde. a. d. östl. Böhmen (s. '07, 565). Bd. 7-11, 1/2 u. Erg. Hft. 1, 2. '07-'12. 22 M. 12 [738

Hoefler, M., Volkskundliches a. d. Isartale. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 21, 256-59.) [739

Hoffmann, W., Beitrr. z. Volkskde. Rheinhessens (s. '12, 617). Forts. (Hess. Bll. f. Volkskde. 11, 1-15.) [740

Werner, Ldw. Fr., Aus e. vergess. Ecke. Beitrr. z. dt. Volkskde. 1. u. 2. Langensalza: Beyer '09 & '12. 208; 127 S. 5 M. [741

Schwalm, J. H., Das Schwälmerleben im eignen Sprichwort. (Hessenland '11, Nr. 23 f. '12, Nr. 1 etc. 17 f.) [742

Dahl, W., Volkskundliches a. d. Bergischen. (Rhein. G.bll. 10, 90-93.) [743

Wortmann, Beitrr. z. Volkskde. (Ravensberg. Bll. Jg. '11 & '12.) [744

Witte, H., Kulturbilder a. Alt-Mecklenburg, s. '12, 2971. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 31 Wehrmann; Hess. Bll. f. Volkskde. 11, 232f. Kohfeldt. [745

Seefried-Gulgowski, E., Von e. unbekannt. Volke in Dtld. E. Beitr. z. Volks- u. Landeskde. d. Kaschubei. Mit e. Geleitwort v. H. Sohnrey. Berl.: Dt. Landbuchhdlg. '11. 228 S. 5 M. Rez.: Hess. Bll. f. Volkskde. 11, 239f. Ziesemer. [746

Faust, Alb. B., Das Deutschtum in d. Vereinigt. Staaten in s. geschichtl. Entwicklg. Bercht. dt. Ausg. Lpz.: Teubner. 504 S.; 11 Ktn. 9 M. [747

Löwis of Menar, A. v., Der Held im dt. u. russ. Märchen. Jena: Diederichs. 140 S. 3 M. Rez.: Hess. Bll. f. Volkskde. 11, 233-35 Aarne. [748

Loewe, R., Weiteres üb. Rübezahl im heutig. Volksglauben. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 21, 31-44; 126-51.) Vgl. '09. 2691. [749

Storch, F., Die Sagen u. Legenden d. Gasteinertales. Salzb.: Mayr. 126 S. 1 M. 25. [750

Klarmann, J. L., u. **K. Spiegel,** Sagen u. Skizzen a. d. Steigerwald. Würzb.: Perschmann. xvj, 292 S. 2 M. 50. [751

Hofmann, Karl, Die Sagen d. badisch. Frankenlandes. Karlsr. Progr. 4°. 52 S. [752

Hebel, F. W., Pfälz. Sagenbuch. Kaiserslaut.: Crusius. xxiij, 408 S. 3 M. 60. [753

Kreuzberg, P. J., Sagen a. d. Rheinlande, nacherzählt. Düsseld.: Schwann. xj. 73 S. 80 Pf. [754

Vos, H. u. **M. Weinand,** Essen. Sagenbuch Sagen a. Essen u. s. Umgebg. Essen: Vos. 72 S. 80 Pf. [755

Busch, Wilh., Ut öler Welt. Volksmärchen, Sagen, Volkslieder u. Reime. Münch.: Joachim. 170 S. 3 M. 50. Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 26 Reuschel. [756

Kunzendorf, P., Sagen d. Prov. Brandenburg. Nach Stadt- u. Landkreisen gesichtet. Cottbus: Langendorf. 208 S. 3 M. [757

Haas, A., Pommersche Sagen. (Eichblatts dt. Sagenschatz 1.) Berl.-Friedenau: Eichblatt. xv, 182 S. 2 M. 50. — Ders., Rügensche Sagen u. Märchen. 4. Aufl. Stettin: Burmeister. xvj, 219 S.; 16 Taf. 2 M. 50. [758

Bolte, J., Zum dt. Volksliede. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 21, 74-84.) — **O. Stückrath,** Die Liedersammlg. d. Stud. Fr. Rolle 1846/47. (Hess. Bll. f. Volkskde. 11. 63-79.) [759

Rippmann, L., u. **H. Bächtold,** Volkslieder a. d. Wiesental. (Alemannia 3. F., Bd. 3, 97-120.) [760

Alpers, P., Untersuchgn. üb. d. alte niederdt. Volkslied. Gött. Diss. '11. 66 S. Rez.: Hess. Bll. f. Volkskde. 11, 36-38 Kopp. [761

Werner, Jak., Latein. Sprichwörter u. Sinnsprüche d. Mittelalters, a. Hss. ges. (Sammlg. mittellatein. Texte 3.) Heidelb.: Winter 112 S. 2 M. 20. [762

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 31 Manitius.

Dörler, A., Sprichwörter u. Redensarten a. Vorarlberg. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 21, 259-73.) [763

Lehnert, Sachsen im Sprichwort. (Mitt. d. Ver. f. sächs. Volkskde. 6, 28-29.) [764

Keller, Albr., Die Handwerker im Volkshumor. Lpz.: Heims. 187 S. 3 M. [765

Liebe, G., Üb. älter. Schmähgedichte, bes. in d. Landschaften d. Prov. Sachs. (Korr.bl. d. Gesamtver. 60, 297-307.) [766

Knebel, K., Volkshumor u. Volksbrauch. (Mitt. d. Freiberg. Alt.-Ver. 47, 1-19.) — **Borchers,** Üb. Bergbarten. Beitr. z. Volks- u. Heimatskde. d. Erzgebirges. (Ebd. 20-32.) [767

Andree, R., Kath. Überlebsel beim ev. Volke. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 21, 113-25.) [768

Siegl, K., Zur G. d. Fahnenschwingens d. Egerer Fleischerzunft. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 51, 82-104.) [769

Ledermann, R., Zur G. d. Tabakwesens in Augsburg. (Zt. d. Hist. Ver. f. Schwab. u. Neub. 37, 119-38.) [770

Liebe, G., Das Gesellenbuch d. Seifensieder zu Neuhaldensleben. (G.bll. f. Magdeb. 47, 37-43.) [771

Schneider, Mart., Dichterisches unt. d. Eisenberger Kindern. (Mitt. d. G. u. Altertumsforsch. Ver. Eisenb. Jg. 28/29, Bd. 5, 52-133.) [772

Dumcke, J., Zauberei u. Hexenprozeß. Berl.: Scherl. 323 S. 1 M. 50. [773

Wehrhan, K., Volkskundliches üb. Glocken, besond. üb. Glockeninschrr. (Hess. Chronik Jg. 1.) — Ders., Vom Mäuseturm b. Bingen u. ander. alt. Aberglauben. (Ebd.) — **R. Wünsch,** Das Antoniterkreuz (Hess. Bll. f. Volkskde. 11, 49-63.) — **L. Bein,** Entstehgs.- u. Entwicklgs.-G. d. Bauernkalender m. besond. Berücks. d. steier. Mandlkalender. (Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 60, 179f.) [774

Soldan u. **Heppe,** G. d. Hexenprozesse. Neu bearb. u. hrsg. v. Max Bauer. 2 Bde. Münch.: Müller. xvj, 564; 456 S., Taf. 20 M. [775

Rest, Jos., Ettenheimer Hexenprozesse im 17. Jh. (Die Ortenau H. 3, 38-56.) [776

Begrich, Unser Dorfgericht (zugl. e. Beitr. z. d. alt. Nachbarschaften). (Mitt. d. Ver. f. sächs. Volkskde. 6, 20-24.) — **Markgraf,** Entstehg. d. Gemeinderügen v. Oberdorf b. Stollberg. (Ebd. 24-28.) [777

Hornbach, L., Der Funken oder Küchle-Sonntag in Vorarlberg. (Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 9, 204-8.) [778

Beemelmans, W., Öffentl. Feste in Zabern, 1790-1830. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 28, 6-32.) [779

Domarus, M., Zur G. d. Kirchweihen u. Kirchweihmärkte im Erzbist. Mainz, besond. im Rheingau u. im Oberamte Höchst. (Mitt. d. Ver. f. nass. Altkde. 15, 56-61.) [780

Sieber, S., Zur G. d. Feuerwerks u. d. Illumination. (Dt. G.bll. 13, 215-28.) [781

Schmid, Wolfg. Maria, 5 Jahrhunderte Passauer Schützentum. Münch. '10: M. Müller. 34 S. [782

Traber, J., Schützenwesen in Donauwörth v. 14. Jh. bis z. Gegenw. Donauw.: Auer. 67 S.; Taf. 1 M. 50. [783

Scharnweber, R., Chronik d. Schützengilde in Luckau (Lausitz). Luck.: Natusch. 112 S. 1 M. Vgl. '12, 640. [784

Kneisner, F., G. d. dt. Freimaurerei, in ihr. Grundzügen dargest. Berl.: Unger. xij. 292 S. 6 M. [785

Liebermann, K., Im Wandel d. Zeiten. 125 Jahre d. Loge Karl zum Rautenkranz in Hildburghausen 1787-1912. Haesselrieth b. Hildburgh.: Selbstverl. 241 S. 4 M. [786

Höfler, M., Der Frauen-Dreißiger. (Zt. f. öst. Volkskde. 18, 133-61.) [787

Henrichs, L., Zur G. d. Leprosenwesens im Cleverlande. Cleve '11. Boss. 20 S. [788

Staatsmann, K., Volkstüml. Kunst a. Elsaß-Lothr., s. '12, 642. Erwiderg. v. St. auf die Rez. Hoebers u. Antw. v. H.: Rep. f. Kunstw. 35, 183-92. [789

Hunziker, J., Das Schweizerhaus nach s. landwirtschaftl. Formen u. s. geschichtl. Entwicklg. dargest. (s. '11, 732). Abschn. 7: Das Länderhaus (dt.-schweiz. Gebirgshaus). Hrsg. v. C. Jecklin. 226 S. 11 M. 20. [790

Lindner, Wern., Das niedersächs. Bauernhaus in Dtld. u. Holland. Beitr. zu s. Erkundung (Beitrr. z. Heimatkde. d. Reg.-Bez. Stade 3.) Hannov.: Geibel. 4°. 195 S. 12 M. [791

Schmoeckel, H., Das Siegerländer Bauernhaus. Bonn. Diss. 138 S.; 7 Taf. [792

Hennig, A., Die Dorfformen Sachsens. Unt. entwicklungsgeschichtl. Gesichtspunkte bearb. (Bauernhausforschg. f. d. Kgr. Sachs. 1.) Dresd.: Ver. f. sächs. Volkskde. 64 S. (Rez.: N. Arch. f. sächs. G. 33, 367-71 Kötzschke.) — Ders., Zur Entstehg. d. ländl. Ortsformen im Kgr. Sachs. (Dt. Erde 11, 74-81.) [793

Pelka, O., Dt. Hausmöbel bis z. Anfang d. 19. Jh. (Voigtländers Quellenbücher 8.) Lpz.: Voigtländer. 112 S. 1 M. 30. [794

Mußgnug, L., Die Volkstracht d. Rieses. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 21, 341-44.) [795

Heierli, J., Was ist e. Hinterfür? Beitr. z. Kostüm-G. (Anz. f. schweiz. Altkde. N. F. 13, 261-71.) [796

---

4. Gesammelte Abhandlungen und Zeitschriften.

Grundriß d. G.-Wiss., hrsg. v. A. Meister (s. '12, 653). N. A. Bd. 1, Abt. 3 u. 4 s. Nr. 101 u. 106. [797

Bibliothek d. G.-wiss.: Hampe, Kaiser-G. in d. Zeit d. Salier etc. s. in Abt. B. [798

Bibliothek, Hist., hrsg. v. d. Red. d. Hist. Zt. (s. '12, 3015). 26 (Schubert, Staat u. Kirche in d. arianisch. Königreichen etc.), 27 (Sohm, Schule Joh. Sturms u. d. Kirche Straßburgs) u. 28 (Platzhoff, Frankr. u. d. dt. Protestanten 1570-73) s. in Abt. B. [799

Studien, Hist., veröff. v. Ebering (s. '12, 3016). 100 (Lazarus, Basler Konzil) u. 101 (Scheffler, Karl IV. u. Innocenz VI., 1355-60) s. in Abt. B. [800

Quellenstudien a. d. Hist. Seminar d. Univ Innsbruck (s. '12, 3020). 4 s. Nr. 104. [801

Studien, Schweiz., z. G.wiss. (s. '12, 3022). 4, 2 (Baumann, Schweiz. Volkserhebg. 1799) s. in Abt. B. 4, 3 s. Nr. 531. [802

Abhandlungen, Leipz. hist. (s. '12, 659). 28 s. Nr. 484. (3 M. 25. Subskr.-Pr. 2 M. 60.) 29 (Thum, Rekrutierg. d. sächs. Armee 1694-1733) und 30 (Schmidt, Reichseinnahmen Ruprechts v. d. Pfalz) s. in Abt. B. [803

Arbeiten, Jenaer hist.; hrsg. v. A. Cartellieri u. W. Judeich. Bonn: Marcus & W. H. 2 s. Nr. 454. [804

Abhandlungen z. mittler. u. neuer. G. (s. '12, 3025). 40 (Mau, Balthas. Hubmaier) s. in Abt. B. [805

Beiträge, Straßb., z. neuer. G. (s. '11, 751). 4, ½ s. '12, 4225. [806

Zeitschrift, Hist. (s. '12, 3031). Bd. 109 (3. F., 13). 692 S. [807

Jahrbuch, Hist. (s. '12, 3032). 33, 2-3. S. 255-717. [808

Mitteilungen d. Inst. f. öst. G.forschg. (s. '12, 3033). 33, 2-3. S. 201-552 [809

Geschichtsblätter, Dt. (s. '12, 3034). 13, 8-12. S. 187-312. [810

Korrespondenzblatt d. Gesamt-Ver. (s. '12, 3035). 60, 5-9. Sp. 161-336. [811

Zeitschrift, Prähist. (s. '12, 669). 3, ¾ u. 4, ½. S. 201-392. 234 S. [812

Mannus, Zt. f. Vor-G. (s. '12, 3038). 4, 1-3. 350 S.; 52 Taf. [813

Archiv, Neues, d. Ges. f. ält. dt. G.kde. (s. '12, 671). 37, ⅔. S. 393-905. [814

Quellen u. Forschungen a. ital. Archiven u. Bibl. (s. '12, 3039). 14, 2. S. 267-443. [815

Jahresberichte d. G.-wiss. (s. '12, 672). Jg. 33: '10, xij, 275, 586; jx, 369, 351 S. 50 M. [816

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 45 Kende.

Mitteilungen a. d. hist. Lit. (s. '12, 3040). 40, 3-4. S. 257-420 u. 83 S.: Regist. üb. Jg. 31-40, 1903-'12. [817

Jahresberichte üb. d. Erscheingn. auf d. Gebiete d. germ. Philol. (s. '11, 3108). 32: '10. 202, 178 S. 11 M. [818

Jahresberichte f. neuere dt. Lit.-G. (s. '12, 674). Bd. 21: '10. I: Bibliogr. Bearb. v. O. Arnstein. xviij, 316 Sp. 12 M. [819

Zeitschrift f. dt. Wortforschg. (s. '12, 3041). 14, ½. 160 S. — Beih. zu Bd. 14 s. Nr. 73. [820

Zeitschrift f. dt. Mundarten (s. '12, 3042). Jg. 12, 3-4. S. 193-384. [821

Korrespondenzblatt d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. (s. '12, 677). H. 32. 100 S. 2 M. [822

Archiv f. Urkundenforschg. (s. '12, 3044). 4, 2. S. 113-290. [823

Mitteilungen d. Kgl. preuß. Archivverwaltg. (s. '12, 679). 20 u. 21 s. Nr. 224 u. 266. [824

Zeitschrift f. Num. (s. '12, 3046). 29, ¾. S. 189-423; 5 Taf. [825

Zeitschrift, Num. (s. '12, 680). N. F. 4 (Ganze R. 44), H. 2-3. S. 69-261; Taff. [826

Vierteljahrsschrift f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. (s. '12, 3049). 40, 2-3. S. 81-272. [827

Herold, Deutscher, (s. '12, 3050). 43, 5-10. S. 99-242. [828

Jahrbuch d. K. K. Herald. Ges. „Adler" (s. '11, 3113). N. F. 21 u. 22. 275 S.; 2 Taf. 262 S.; 2 Taf. u. Stammb. à 16 M. [829

Mitteilungen d. Zentralstelle f. dt. Personen- u. Famil.-G. (s. '12, 3052). H. 10. 124 S. 4 M. [830

Archiv f. Kultur-G. (s. '12, 3054). 10, ½. 244 S. [831

Untersuchungen z. dt. Staats- u. Rechts-G. (s. '12, 687). 111-114 s. Nr. 568; 565; 439; 543. [832

Beiträge, Deutschrechtl. (s. '12, 3056). 7, 5 s. Nr. 574. [833

Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtsch.-G. (s. '12, 3058). 10, 1-3. 474 S. [834

Abhandlungen, Volkswirtschaftl. u. wirtschaftsgeschichtl., W. Stieda dargebr. Hrsg. v. W. E. Biermann. Lpz.: Veit & Co. 352 S. 9 M. [835

Mitteilungen d. Gesamtarchivs d. dt. Juden (s. '12, 3061). 3, 2. S. 85-173. 1 M. 80. [836

Zeitschrift f. Kirch. G. (s. '12, 3066). 33, 2-3. S. 159-499. [837

Vergangenheit, Aus Dtlds. kirchlich. Festschr. f. Th. Brieger. Hrsg. v. R. Eger u. H. Hermelink. Lpz.: Quelle u. M. 294 S. 8 M. [838

Studien u. Mitteilungen z. G. d. Bened.-Ordens (s. '12, 3063). N. F. 2, 2-3. S. 205-604. [839

Zeitschrift f. Brüder-G. (s. '12, 3065). 6, 1. 128 S. [840

Euphorion (s. '12, 3067). 18, 4. S. 581-866. — Erg.hft. 9 s. Nr. 26. [841

Zeitschrift f. dt. Philol. (s. '12, 3068). 44, 1-2. 263 S. [842

Zeitschrift f. dt. Altert. (s. '12, 695). 53, ¾. S. 209-400. — Anzeiger. 35, ¾. S. 169-313. [843

Beiträge z. G. d. dt. Sprache u. Lit. (s. '12, 696). 37, 2-3. S. 173-568. [844

Meyer, Rich. M., Aufsätze literarhist. u. biogr. Inhaltes. (Dt. Bücherei 116-119.) Berl.: Dt. Bücherei. 191; 163 S. 2 M. [845

Harnack, O., Aufsätze u. Vorträge. Tübing.: Mohr '11. 327 S. 7 M. [846

Studien z. dt. Kunst-G. (s. '12, 3069). 153 s. Nr. 722; 155 s. Nr. 27.-154 (Brandt, Anfänge d. dt. Landschaftsmalerei im 14. u. 15. Jh.), 156 (Paulus, Baumeister Zuccalli), 157 (Abraham, Nürnberg. Malerei in d. 2. Hälfte d. 15. Jh.) u. 158 (Beringer, Herm. Braun) s. in Abt. B. [847

Jahrbuch d. kunsthist. Sammlgn. d. Allerh. Kaiserhauses (s. '12, 3070). 30, 4. S. 183-255; 3 Taf. [848

Jahrbuch d. Kgl. Preuß. Kunstsammlgn. (s. '12, 3071). 33, 2-4. S. 105-287; 5 Taf. [849

Zeitschrift d. Ver. f. Volkskde. (s. '11. 3142). Jg. 21. 442 S. [850

Blätter, Hess., f. Volkskde. (s. '12, 3073). Bd. 11. 240, xxjv S. u. 25 S.: Regist. zu Bd. 6-10 v. O. Strack [851

Wörter u. Sachen, Kulturhist. Zt. (s. '12, 703). 3, 2 u. 4, 1. S. 137-224; 1-176. [852

Archiv f. österr. G. (s. '12, 3075). Generalregister zu Bd. 1-100 einschließl. d. Bde. 1-9 d. „Notizblattes". xiij, 187 S. 3 M. 50. [853

Forschungen z. inner. G. Österr. (s. '12, 3077). H. 8 s. Nr. 440; H. 9 (Kogler, Beitrr. z. Stadtrechts-G. Kufsteins) s. in Abt. B, Gruppe 4. [854

Jahrbuch f. Altertkde. (s. '12, 706). 5, ⅓. 218 S. [855

Zeitschrift f. öst. Volkskde. (s. '12, 3080). 18, 2-5. S. 81-200. [856

Jahrbuch d. Stifts Klosterneuburg (s. '11. 3148). Jb. 4. 345 S.; 7 Taf. 6 M. 80. [857

Forschungen z. Verfassgs.- u. Verwaltgs.-G. d. Steiermark (s. '11, 3151). 8, 3 s. Nr. 438. [858

Forschungen u. Mitteilungen z. G. Tirols u. Vorarlbergs (s. '12, 3087). 9, 3. S. 169-239; 23-46. [859

Mitteilungen d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen (s. '12, 3088). 50, 4 u. 51, 1. S. 465-632, 65-88; 144, 20 S. [860

Archiv d. Ver. f. siebenbürg. Ldkde. (s. '12, 3091). N. F. 38, ½. 314; 56 S. 4 M. — Jahresbericht: '11, 47 S. — Korrespondenzblatt. 35, 5-9. S. 65-136. [861

Anzeiger f. schweiz. G. (s. '12, 719). '11, 4. '12, 1-3. (Bd. 11, 187-300.) [862

Anzeiger f. schweiz. Altertkde. (s. '12, 3092). N. F. 13, 4. S. 209-324. [863

Zeitschrift f. schweiz. Kirch. G. (s. '12, 3092). 6, 1-2. 160 S. [864

Archives de la Soc. d'hist. du canton de Fribourg (s. '10, 801). 9, 2. S. 301-587; Taff. [865

Beiträge z. bayer. Kirch.-G. (s. '12, 3104). 18, 5-6. S. 193-296. [866

Archiv, Oberbayer. (s. '12, 3105). Bd. 56. 388 S. 8 M. [867

Monatsschrift, Altbayer. (s. '12, 3106). Jg. 10 u. 11, 1/2. 169, 62 S. [867a

Jahresbericht d. Hist. Ver. f. Straubing u. Umgebg. (s. '11, 820). Jg. 12-14: '09-'11. [868

Verhandlungen d. Hist. Ver. v. Oberpfalz u. Regensburg (s. '12, 730). Bd. 63 (N. F. 55). 280 S.; 8 Taff. 4 M. [869

Beiträge z. fränk. Kunst-G. (s. '11, 3178). 2 (Burkhart, Frdr. Herlin-Forschgn.) s. in Abt. B. [870

Jahresbericht d. Hist. Ver. f. Mittelfrank. (s. '11, 3182): 59. xxij, 21 S. [871

Jahresbericht d. Ver. f. G. d. St. Nürnberg (s. '11, 3183): '11. 70 S. [872

Sammelblatt d. Hist. Ver. Eichstätt (s. '11, 3184). Jg. 25 u. 26. M. 35 Taf. u. Reg. zu d. erst. 24 Jahrgängen. 109; 109 S. 5 M. [873

Zeitschrift d. Hist. Ver. f. Schwab. u. Neuburg (s. '11, 3185). Jg. 37. 199 S. 6 M. [874

Archiv d. Hochstifts Augsburg (s. '12, 3114). 4, ½. 128 S.; 40 Taf. & Kte. (Jg. 6 M. 50; Einzelpr. 8 M. 50.) [875

Jahrbuch d. Hist. Ver. Dillingen (s. '12, 3115). Jg. 24: '11. 283 S. [876

Darstellungen a. d. württb. G. (s. '12, 733). 8 s. Nr. 465. 9 (Schnurre, D. württb. Abgeordneten in d. konst. dt. Nationalversammlg.) s. in Abt. B. [877

Vierteljahrshefte, Württb., f. Landes-G. (s. '12, 3116). N. F. 21, 3. S. 189-316. [878

Archiv, Schwäbisch. (s. '12, 3117). 30, 4-8. S. 49-128. [879

Fundberichte a. Schwaben (s. '12, 735). Jg. 19: '11. 151 S.; 12 Taf. 2 M. [880

Bericht d. Hist. Ver. Heilbronn (s. '10, 821). 10: '09/'12. 56 S.; 14 Taf., 2 Bl. Erklärgn. 4 M. [881

Mitteilungen d. Ver. f. Kunst u. Altert. in Ulm u. Oberschwaben (s. '10, 822). H. 17. 36 S. [882

Zeitschrift f. G. d. Oberrheins (s. '12, 3119). N. F. 27, 3. S. 383-542. — Erg.-Hft. 1 s. Nr. 278. [883

Mitteilungen d. Bad. Hist. Komm. (s. '12, 3119a). N. F. 34, 65-96. (Verbund. m. d. Zt. f. G. d. Oberrh.) [883a

Schau-ins-Land (s. '12, 739). 39, 1. [884

Ortenau, Die. Mitt. d. Hist. Ver. f. Mittelbaden (s. '12, 740). H. 3. xvııj, 120 S.; 7 Taf. 3 M. 50. [885

Beiträge z. Landes- u. Volkskde. v. Elsaß-Lothr. (s. '12, 3125). 42 s. Nr. 245. [886

Jahrbuch f. G., Sprache u. Lit. Els.-Lothr. (s. '12, 742). Jg. 28. 291 S. 2 M. 50. [887

Monatsschrift, Els., f. G. u. Volkskde. (s. '11, 3199). Jg. 3, H. 1-6. [888

Anzeiger f. els. Altkde. (s. '12, 3127). Jg. 3: '11 (= Nr. 5-8). 148 S. [889

Jahresberichte d. Hagenauer Alt.-Ver. (s. '12, 3128). H. 3: '11. [890

Jahrbuch d. Ges. f. lothr. G. u. Altkde. (s. '12, 3130). Jg. 23: '11. 816 S. [891

Veröffentlichungen d. Hist. Ver. d. Pfalz. Hrsg. v. H. Oberseider. Speier: Nimtz. Reubel, Röm. Töpfer in Rheinzabern s. in Abt. B. [892

Archiv, Neues, f. G. d. St. Heidelberg (s. '12, 741). 10, 1-2. 128 S. 1 M. 20. [893

Mitteilungen z. G. d. Heidelb. Schlosses. Hrsg. v. Heidelb. Schloß-ver. Bd. 6. Heidelb.: Groos Nachf. 240 S.; 10 Taf. (8 M. Für Mitglieder 4 M.) [894

Geschichtsblätter, Mannheim. (s. '12, 3131). Jg. 13, 6-10. Sp. 121-216. [895

Archiv f. hes. G. u. Altkde. (s. '12, 3132). N. F. 8, 2. S. 147-330. 4 M. [896

Beiträge z. hess. Schul- u. Universit.-G. (s. '12, 748). 3, 1. 102 S. 2 M. [897

Beiträge z. G. d. Stadt Mainz (s. '10, 2961). 2 s. Nr. 710. [898

Zeitschrift, Westdt. (s. '12, 3139). 31, ½. 243 S. [899

Studien z. rhein. G. Hrsg. v. A. Ahn. Bonn: Marcus u. W. 1 s. Nr. 692. [900

Geschichtsblätter, Rhein. (s. '12, 3140). Bd. 10, 4-5. S. 73-120. [901

Korrespondenzblatt, Röm.-germ. (s. '12, 752). Jg. 4, Nr. 6 u. 5, 1-5. S. 81-96; 80 S. [902

Veröffentlichungen d. Archivs f. rhein.-westf. Wirtschafts-G. (s. '11, 3214). 2 s. Nr. 519. [903

Monatshefte f. rhein. Kirch. G. (s. '12, 3142). Jg. 6, 5-10. S. 129-320. [904

Zeitschrift d. Ver. f. rhein. u. westf. Volkskde. (s. Nr. 754). Jg. 9, 1-2. 160 S. [905

Archiv, Trier. (s. '12, 3144). Erg.hft. 13 s. Nr. 212. — Trier. Chronik (s. '12, 3144a). N. F. 8, 9-12. S. 129-92. [906

Annalen d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein (s. '12, 3145). H. 93. 196 S. 9 M. 50. — Beih. 10 s. Nr. 249. [907

Zeitschrift d. Berg. G.-Ver. (s. '12, 3146). Bd. 45. 261 S. — Monatsschrift. 19, 6-11. S. 120-96. [908

Studien u. Quellen z. G. v. Wesel. 3 s. Nr. 537. [909

Zeitschrift d. Aachen. G.-Ver. (s. '12, 760). 33, ¾. S. 119-346. [910

Publications de la Sect. Hist. de l'Instit. G.-D. de Luxemb. (s. '10, 851). 52, 2. '11. S. 249-498. 58. '10. 795 S. [911

Bulletin de la Comm. Roy. d'hist. de l'Acad. R. de Belg. (s. '12, 3149). 81, 2. S. jx-xj; 94-146. [912

Oud-Holland (s. '12, 3150). 30, 3-4. S. 129-240. [913

Bijdragen voor vaderl. gesch. etc. (s. '12, 3152). 4. R., 10, 4. S. 303-430. [914

Analectes p. s. à l'hist. ecclés. de la Belgique (s. '12, 3153). 4. S., 8 (38), 2-3. S. 117-331; xʟɪj S. [915

Bijdragen en meded. v. h. Hist. Genootsch. te Utrecht (s. '11, 3225). D. 33. xcj, 473 S. [916

Hessenland (s. '12, 3155). '12, 10-20. S. 145-296. [917

Mitteilungen d. Oberhess. G. Ver. (s. '11, 3227). N. F. 19. 255 S.; 2 Taf. 4 M. 80. [918

Veröffentlichungen d. Fuldaer G.-Ver. 9 s. Nr. 449. [919

Zeitschrift d. Ver. f. G. v. Soest u. d. Börde (s. '11, 3231). H. 28: '10/'11. 132 S. [920

Blätter, Ravensberger (s. '12, 3162). '12, 4-8. S. 25-60. [921

Mitteilungen d. Ver. f. G. u. Ldkde. v. Osnabrück (s. '12, 767). 36: '11. xxııj, 269 S. 6 M. [922

Mitteilungen d. Ver. f. G. u. Altert.-kde. d. Hasegaues (s. '10, 864). H. 18. 63 S. 75 Pf. [923

Abhandlungen u. Vorträge z. G. Ostfrieslands (s. '12, 3163). 17 (Kaeber, Leben ostfries. Fürstlichkeiten d. 17. Jh.) s. in Abt. B. [924

Jahrbuch f. d. G. d. Herzogt. Oldenburg (s. '11, 3235): 20. 288 S., 9 Taf. 3 M. [925

Beiträge z. G. Niedersachsens u. Westfalens (s. '12, 3164). H. 35 u. 36 (Bd. 6, 5 u. 6) s. Nr. 452 u. 630. [926

Forschungen z. G. Niedersachsens (s. '12, 3165). 4, 2/3 s. Nr. 451. [927

Mitteilungen a. d. lippisch. G. u. Ldkde. (s. '11, 3240). Bd. 9. 240 S. 3 M. [928

Geschichtsblätter, Hannov. (s. '12, 3169). 15, 3-4. S. 209-304, 44 S. u. Beil. S. 81-192. [929

Jahrbuch d. Männer v. Morgenstern (s. '12, 773). Jg. 13. 242 S.; Taf. 4 M. (Bisher ersch. unter: Jahresbericht.) [930

Geschichtsblätter, Hansische (s. '12, 3171). Jg. '12, 1. 319 S. 8 M. [931

Pfingstblätter d. Hans. G.-Ver. (s. '12, 775). 8 (Werminghoff, Der Dt. Orden u. d. Stände in Preußen bis 1466) s. in Abt. B. [932

Zeitschrift d. Ver. f. hamb. G. (s. '12, 3172). Bd. 17. 314 S. 5 M. [933

Zeitschrift d. Ver. f. lübeck. G. u. Altertkde. (s. '12, 778). 14, 1. 182 S. 3 M. [934

Quellen u. Forschungen z. braunschweig. G. (s. '11, 3249). Bd. 2. 150 S. 3 M. [935

Magazin, Braunschw. (s. '12, 3177). '12, Nr. 3-8. S. 25-96. [936

Zeitschrift d. Harz-Ver. (s. '12, 3178). 45, 2-3. S. 81-240. [937

Vereinsgabe d. Nordhäuser G.- u. Alt.-Ver. (s. '12, 2560. 2 s. Nr. 38. [938

Geschichtsblätter f. Magdeburg (s. '12, 3180). 47, 1. 168 S. [939

Beiträge z. anhalt. G. (s. '12, 3183). 17 s. Nr. 377. [940

Zeitschrift d. Ver. f. thür. G. (s. '12, 3185). N. F. 21, 1. 248 S. 5 M. [941

Zeitschrift, Thür.-sächs. (s. '12, 786). Bd. 2. 334 S. — Jahresbericht d. Thür.-Sächs. Ver. 92/93: '11/'12. 134 S. [942

Jahresschrift f. d. Vor.-G. d. sächs.-thür. Länder (s. '11, 3258). Bd. 10. 167 S.; 20 Taf. 8 M. [943

Aus alter Zeit. Geschichtliches a. Mühlhausen i. Th. (Sonderausg. d. Beibll. z. Mühlh. Anzeiger.) Mühlh.: Danner. N. F. 6 u. 7. 50; 60 S. à 1 M. 60. [944

Schriften d. Ver. f. sachs.-meining. G. u. Ldkde. (s. '12, 789). H. 64 u. 65 s. Nr. 42 u. 391. [945

Alt-Arnstadt. Beitrr. z. Heimatkde. v. Arnstadt u. Umgegend (s. '07, 752). H. 4. 97 S. 1 M. 50. [946

Mitteilungen d. G.- u. Altert.forsch. Ver. Eisenberg (s. '11, 3260). Jg. 28/29. (Bd. 5, H. 3/4.) 139 S. [947

Archiv, Neues, f. sächs. G. u. Altkde. (s. '12, 3191). 33, ¾. S. 217-427. — 87. Jahresbericht d. Kgl. Sächs. Alt.-Ver.: '11, 1. IV-31. XII. 24 S. [948

Bibliothek d. sächs. G. u. Ldkde. (s. '12, 793). 3, 2. (Meyer, Sächs. Landtag v. 1811) s. in Abt. B., 3, 3, s. Nr. 44. [949

Mitteilungen d. Ver. f. sächs. Volkskde. (s. '12, 3194). 6, 1. 32 S. [950

Festschrift z. 10jähr. Bestehen d. G.- u. Alt.-Ver. zu Grimma. Grimma: Gensel '11. 95 S. 2 M. [951

Mitteilungen d. Wurzen. G.- u. Alt.-Ver. (s. '11, 901). 1, 2. 134 S.; 3 Taf. 3 M. [952

Geschichtsblätter, Bautzener (s. '12, 3203). 4, 1-8. [953

Mitteilungen d. Ges. f. Zittauer G. (s. '12, 798). Nr. 8. 48 S. [954

Magazin, N.lausitz. (s. '12, 3204). 88, 1. 162 S.; 6 Taf. [955

Forschungen z. brandb. u. preuß. G. (s. '12, 3205). 25, 1. 332 S. [956

Beiträge u. Forschungen, Urkdl., z. G. d. preuß. Heeres (s.'12, 3207). H. 21-25. (Das preuß. Heer d. Befreiungskriege) s. in Abt. B. [957

Schriften d. Ver. f. d. G. Berlins (s. '12, 803). H. 45 (v. Siefart, Aus d. G. d. Brandb. Tores) u. 46 (Meyer, Öffentl. Leben in Berl. vor d. Märzrevol.) s. in Abt. B. — **Mitteilungen** (s. '12, 3210). '12, Nr. 6-10. S. 77-128. [958

Zeitschrift d. Ver. f. G. Schlesiens (s.'12, 806). Bd. 46. 285 S. 5 M. [959

Geschichtsblätter, Schles. (s. '12, 3216). '12, 3. S. 49-72. [960

Vorzeit, Schlesiens, in Bild u. Schrift (s. '11, 915). N. F. 6. 255 S.; 11 Taf. 16 M. [961

Darstellungen u. Quellen z. schles. G. (s. '12, 808). 15 (Krebs, Rat u. Zünfte d. St. Breslau in d. schlimmst. Zeiten d. 30j. Krieges) s. in Abt. B; 16 s. Nr. 633. [962

Mitteilungen a. d. Stadtarchiv etc. zu Breslau (s. '09, 2879). H. 11 s. Nr. 412. [963

Zeitschrift d. Hist. Ges. f. d. Prov. Posen (s. '12, 810). 27, 1. 210 S. [964

Monatsschrift, Altpreuß. (s. '12, 3219). 49, 3. S. 343-511. [965

Mitteilungen d. Westpreuß. G.-Ver. (s. '12, 3220). Jg. 11, 3-4. S. 37-72. [966

Zeitschrift d. Hist. Ver. Marienwerder (s.'12, 814). H. 50. 95 S. 3 M. [967

Zeitschrift f. G. u. Altkde. Ermlands (s. '11, 920). 18, 1. 242 S. 4 M. 50. [968

Mitteilungen d. Lit. Ges. Masovia (s. '11, 922). H. 17. 383 S. 4 M. [969

Zeitschrift d. Altert.-Ges. Insterburg (s. '11, 3287). H. 13. 84 S. 1 M. 50. [970

Monatsschrift, Baltische (s. '12, 3222). 73 5-6 u. 74, 7-9. S. 267-417; 198 S. [illegible] [971

B. Quellen und Darstellungen nach der Folge der Begebenheiten.

1. Das deutsche Altertum bis c. 500.

a) Germanische Urzeit und erstes Auftreten der Deutschen in der Geschichte.

Schliz, A., Beitrr. z. prähist. Ethnologie. (Prähist. Zt. 4, 36-67, 2 Taf.) [972

Schrader, O., Die Indogermanen, s. '11, 3290. Rez.: Hist. Zt. 107, 639f. F. Kluge; Zbl. f. Anthrop. 17, 87f. Stübe; Zt. d. Ver. f. Volkskde. 21, 300-302 Magr. [973

Hahne, Hans, Das vorgeschichtl. Europa, s. '12, 819. Rez.: Zt. d. Ver. f. Volkskde. 21, 208-10 Feist. [974

Classen, K., Die Völker Europas zur jünger. Steinzeit, ihre Herkunft u. Zusammensetzg. (Stud. u. Forschgn. z. Menschen- u. Völkerkde. X.) Stuttg.: Strecker & Schr. 76 S.; 2 Ktn. 4 M. [975
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 46 Hoernes.

Kossinna, G., Zur älter. Bronzezeit Mitteleuropas (s. '12, 3225). Forts. (Mannus 4, 271-94; Kte.) [976

Kossinna, G., Die dt. Vor-G., e. hervorragend nation. Wissenschaft. (Mannus-Biblioth. 9.) Würzb.: Kabitzsch. 100 S. (5 M., Subskr.-Pr. 4 M.) [977/79

Kossinna, Herkunft d. Germanen, s. '12, 821. Rez.: Mannus 4, 145-48 Paape; Zt. d. Ver. f. Volkskde. 21, 419f. Feist. [980

Reallexikon d. germ. Altertumskde., hrsg. v. J. Hoops (s. '12, 823). I, 3. S. 313-456; 12 Taf. 5 M. [981

Mell, R., Prähist. Sammlg., Münzen- u. Antiken-Kabinett d. steiermärk. Landesmus. Joanneum. (Aus: Das steierm. Landesmus. Joanneum u. s. Sammlgn.) Graz: Moser '11. 4°. 40 S.; 4 Taf., 2 Bl. Erklärgn. 5 M. [982

Kyrle, G., Die zeitl. Stellg. d. prähist. Kupfergruben auf d. Mitterberge b. Bischofshofen. (Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien 42, 196-208.) — **O. Menghin,** Zur Ur-G. d. Venostenlandes. (Ebd. 41, 297-322.) — **F. V. Günzel,** Einige prähist. Funde a. d. Saazer Lande. (Prähist. Zt. 3, 300-307.) — **E. Bracht,** Über rohe Melaphyr-Geräte unbekannt. Alters von Trosky in Böhmen. (Mannus 4, 36-41.) [983

Tatarinoff, E., Die Nekropole v. Gudo, Tessin. (Anz. f. schweiz. Altertkde. N. F. 13, 209-21.) [984

Rad, v., Die Inventarisation d. Bodenaltertümer u. beweglich. Fundgegenstände a. vorgeschichtl., röm., german. u. frühmittelalterl. Zeit in d. schwäb. Umgegend Augsburgs. (Zt. d. Hist. Ver. f. Schwab. u. Neub. 37, 163-74.) — **Harbauer,** Skelettgräberfunde in d. Ziegelei b. Dillingen. (Jahrb. d. Hist. Ver. Dill. 24, 227-32.) — **A. Ullrich,** Prähist. Moorwege im Agathazeller Moos. (Allgäuer G.freund '10, 48-56; 2 Taf.) [985

Altertümer, Die, im Kgr. Württemb. (s. '12, 828.) H. 2.: F. Hertlein. Oberamt Heidenheim (Jagstkreis). 76 S.; 6 Taf., 2 Ktn. 3 M. [986

Bersu, 2 Viereckschanzen. 1: Die „Riesenschanze" auf d. Federlesmad b. Echterdingen. 2: bei Einsiedel O.A. Tübing. (Fundberr. a. Schwaben 19, 13-27.) — **A. Schliz,** Entwicklg. d. St. Heilbronn im Lichte d. Ur- u. Früh-G. (Korr.bl. d. Dt. Ges. f. Anthrop. etc. 42, 61-63.) [987

Wagner, E., Bronzefund in Brandhof (Gemarkg. Schienen, Amt Konstanz). (Röm. germ. Korr.bl. '12, Nr. 4.) [988

Haug, Hans, L'homme de fer de Strasbourg. (Revue d'Als., Suppl. 21.) Colmar: Hüffel. 16 S.; 3 Taf. 1 M. — **K. S. Gutmann,** Prähist. Refugium b. Oltingen (s. '12, 831). Forts. (Anz. f. els. Altkde. 2, 125-28.) — **Reusch,** Keltische Siedelgn. in d. Vogesen. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 23, 417-46.) [989

Günther, A., Aus Rheinlands Ur- u. Vor-G. (Mannus 4, 19-23.) — **K. Koehl,** Zeitfolge d. rhein. Steinzeitkulturen nach neuest. Beobachtgn. in Rheinhessen. (Ebd. 49-70.) — **P. Hörter,** E. Gräberfeld d. ältest. Hallstattzeit b. Mayen. (Ebd. 95-102.) — **H. Lehner,** Prähist. Ansiedlgn. b. Plaidt a. d. Nette. (Röm.-germ. Korr.bl. '12, Nr. 4.) [990

Rademacher, Chronologie d. niederrhein. Hügelgräber. (Korr.bl. d. Dt. Ges. f. Anthrop. etc. 41, 118-21.) — Ders., Germ. Gräber am Niederrh. (Ebd. 121f.) — Ders., Chronol. d. niederrh. Hallstattzeit im Gebiete zw. Sieg- u. Wupper-Mündung. (Mannus 4, 187-218; 18 Taf.) — Ders., Der Kartstein b. Eiserfey in d. Eifel. (Ebd. 33-36.) — Ders., Desgl. (Prähist. Zt. 3, 201-32; Taf. 21-30.) [991

Martin, J., E. Depotfund d. jünger. Bronzezeit a. Oldenburg. M. Nachwort v. Kossinna. (Mannus 4, 219-31.) — **Hahne,** Das frühbronzezeitl. Goldgeschmeide v. Schulenburg, Kr. Marienburg. (Ebd. 70f.) — **M. Verworn,** Die Ausgrabg. d. neolith. Dorfes b. Diemarden. (Korr.bl. d. Dt. Ges. f. Anthrop. etc. 42, 46-52.) — **Fr. Behn,** Ausgrabg. am Kjökkenmödding v. Gr.-Dunsum auf Föhr. (Prähist. Zt. 4, 121-26; Taf.) [992

Voges, Th., Aus d. Heidenzeit d. braunschweig. Landes. Braunschw.: Appelhans '10. 60 S. 1 M. [993

Götze, A., Neolith. Gräberfeld v. Walternienburg, Kr. Jerichow I. (Prähist. Zt. 4, 113-18; 5 Taf.) — **H. Busse,** Latène-Gräberfeld b. Schmetzdorf, Kr. Jerichow II. (Ebd. 233-70; 11 Taf.) — **L. B. P. Kupka,** Neolith. Grab v. Polkritz, Kr. Osterburg. (Prähist. Zt. 3, 250-

52.) — **H. Mötefindt,** Gräberfeld am Windmühlenberge b. Kl.-Quenstedt, Kr. Halberst. (Ebd. 274-80.) — **E. Wahle,** Grabfund d. Spät-Latène-Zeit v. Zahna, Kr. Wittenb. (Mannus 4, 306-8.) — **Liedloff,** Die ältere Bronzezeit in d. Umgeg. v. Grimma. (In: Festschr. z. 100jähr. Bestehen d. G.- u. Alt.-Ver. Grimma '11.) [994

Möller, Arm., Der Derfflinger Hügel b. Kalbsrieth (Grhzgt. Sachs.). E. thüring. Nekropole a. d. Unstruttale v. d. Steinzeit bis z. Einführg. d. Christentums benutzt. (Festschr. z. 43. Allgem. Vers. d. Dt. Anthropol. Ges. H. 3.) Jena: Fischer. 76 S.; 5 Taf. [995

Jacob, K. H., Zur Prähistorie Nordwest-Sachsens. Übers. üb. d. vorgeschichtl. Perioden u. der. wichtigst. Vertreter in d. Leipz.-Hallisch. Gegend. (Nova Acta. Abhdlgn. d. Kais. Leop. Carol. Dt. Akad. d. Naturforscher 94, 2.) Lpz.: Engelmann '11. 4°. 120 S.; 36 Taf. 18 M. [996

Feyerabend, Die Ringwälle d. Oberlausitz im Lichte d. neuest. Forschgn. (Korr.bl. d. Dt. Ges. f. Anthrop. 40, 88f.) — **R. Agahd** u. **C. Schuchhardt,** 2 altgerm. Burgen an d. Oder: d. Burgwall v. Lossow b. Frankf. a. O. u. d. Heil. Stadtberg b. Schöningen südl. Stettin. (Prähist. Zt. 3, 308-29; Taf.) — **A. Kiekebusch,** Dorf a. d. Bronzezeit b. Hasenfelde, Kr. Lebus. (Ebd. 287-96.) — **R. Troitzsch,** Friedhof d. älter. Eisenzeit v. Treplin, Kr. Lebus. (Ebd. 329-46.) [997

Seger, H., Der Goldfund vom Mönchswalde b. Jauer. (Korr.bl. d. Dt. Ges. f. Anthrop. etc. 42, 154f.) — **E. Blume,** Aufgaben d. Vorgeschichtsforschg. in d. Prov. Posen. (Ebd. 40, 72f.) — **M. Schultze,** Zur Vor-G. d. Netzedistrikts. (Ebd. 100f.) — **E. Blume,** Thrakische Keramik in d. Prov. Posen. (Mannus 4, 75-90.) — **R. Hausmann,** Das Steinzeitgrab v. Karlowa b. Dorpat. (Sitzungsberr. d. Gel. Estnisch. Ges. '11, 60-66.) [998

---

b) Einwirkungen Roms.

Koepp, Fr., Die Römer in Dtld. 2. umgearb. Aufl. (Monograph. z. Welt-G. 22.) Bielef.: Velhagen u. K. 181 S.; 25 Taf. 4 M. [999

Dragendorff, H., West-Dtld. z. Römerzeit. (Wissenschaft u. Bildung 112.) Lpz.: Quelle u. M. 124 S.; 8 Taf. 1 M. [1000

Schumacher, K., Verzeichn. d. Abgüsse u. wichtiger. Photographien m. Germanendarstellgn. 3. verm. Aufl. (Kataloge d. Röm.-Germ. Zentral-Mus. 1.) Mainz: Wilckens. 134 S. 2 M. [1001

Oberreiner, Cesar et Arioviste en Alsace. (Revue cath. d'Als. N. S. 31, 352-62.) — **Fr. Adami,** Cäsar u. sein Schützling Troucillus. (Jahrb. d. Fr. Dt. Hochstifts '11, 259-64.) — **Stolle,** Das auf d. sogen. „Afterberge" b. Epfig angebl. aufgedeckte Cäsarlager eine „Dichtung". (Els. Monatsschr. f. G. etc. 3, 65-84.) [1002

Hauptmann, K., Die strateg. Rheinübergänge d. Römer bei Bonn u. ihre Befestiggn. Als Ms.gedr. Bonn: Hauptmann. 28 S. 1 M. [1003

Knoke, F., Sind unsere Quellenberr. üb. d. Ort d. Schlacht im Teutoburger Walde für s. Bestimmg. unzureichend? (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabr. 36, 1-18.) — **C. Schuchhardt,** Die vermeintl. Varusschlacht-Hügel im Arnsberger Walde. (Preuß. Jahrbb. 150, 152-55.) [1004

Redderoth, A. C., Der Angrivarierwall u. d. letzt. Römerschlachten d. J. 16 p. C. Toronto. Philadelphia: Schäfer '12. 22 S. 1 M. 25.

Limes, Obergerm.-raet. (s. '12, 851). Lfg. 36. 5 M.

Inh.: R. Bodewig, Kastell Ems. 38 S.; 3 Taf. (Sep. 6 M.); Ed. Anthes, Kast. Inheiden. Nach älter. Untersuchgn. v. Fr. Kofler bearb. Einzelfunde v. Frz. Oelmann. 12 S.; Taf. (Sep. 2 M.) [1006

Bersu, G., Das röm. Kastell Burladingen, K. Preuß. Oberamt Hechingen (Röm. germ. Korr.bl. '12, Nr. 5.) — **H. Gropengießer,** Das röm. Kast. Ladenburg. (Mannh. G.bll. 13, 179-81.) — **Th. Müllemeister,** Der röm. Festungsgürtel auf d. link. Rheinseite v. Nymwegen bis Bingen. (Veröff. d. Hist. Ver. Geldern Nr. 27.) Geld. '10: Müller. 8 S. [1007

Jahresbericht des Röm.-German. Zentral-Museums zu Mainz: 1. IV. '11—1. IV. '12. (Korr.bl. d. Gesamtver. 60, 202-10.) — **Anthes,** Röm.-germ. Forschgn. (Ebd. 249-63.) — **Schildhauer,** Übers. üb. d. gegenwärt. Stand d. Sigillata-Forschg. (Allgäuer G.freund '10, 1-31 u. 23 S. Beil.) — **W. Unverzagt,** Terrasigill. Gefäße d. 4. Jh. n. Chr. mit Rädchenornamentik. (Röm.-germ. Korr.bl. '12, Nr. 4.) [1008

May, H., Röm. Inschrr. in Oberösterr. Progr. Ried '11. 20 S. — **G. Kaschnitz,** Zeiselmauer. (Jahrb. f. Altkde. 5, 28-31.) — **W. Kubitschek,** Grabfunde in Untersiebenbrunn auf d. Marchfeld. (Ebd. 32-74.) — **Fr. v. Kenner,** Röm. Funde in Wien: '08-'10. (Ebd. 107-62.) — **W. Kubitschek,** Zu d. Wiener Kleinfunden. (Ebd. 169.) — Ders., Fundorte u. Typen carnuntinisch. Inschriftsteine. (Ebd. 163-68.) — **L. de Campi,** Grabmal ein. Sevirn b. Riva. (Ebd. 170-73.) — **A. Rak,** Röm. Funde a. Poetovio. (Ebd. 176-78.) [1009

Carnuntum 1895-1910. Wien: Selbstverl. d. Ver. Carn. '11. 28 S. [1010

Meier, Aug., Der Chiemgau in röm. Zeit. (Progr.) Traunstein: Endter. 112 S.; Kte. 1 M. 20. — **G. Steinmetz,** Röm. Amulette a. Regensburg. (Röm.-germ. Korr.bl. '12, Nr. 2.) — **Winkelmann,** Röm. Inschr. a. Nassenfels, Bez.-Amt Eichstätt. (Ebd. Nr. 5.) [1011

Vollmer, Fr., Das älteste Zeugnis f. d. Gründg. d. Civitas Augusta Vindelicorum. (Zt. d. Hist. Ver. f. Schwab. u. Neub. 37, 140.) — **O. Roger,** Röm. Funde in Augsburg. (Ebd. 141-62.) [1012

Oberndorfer, R., Die Ausgrabgn. d. Hist. Ver. Günzburg: '11. (Jahrb. d. Hist. Ver. Dillingen 24, 174-98; 2 Taf.) — **Fr. Fischer,** Die Ausgrabgn. d. Ver. f. Heimatkde. in Oettingen. (Ebd. 199-208; 2 Taf.) — **P. Zenetti,** Die Ausgrabgn. d. Hist. Ver. Dilling.: '11. Röm. Gebäude an d. „Steinstraße" zwisch. Aislingen u. Gundremmingen. (Ebd. 209-19; Taf.) — **K. F. Schurrer,** Beobachtgn., welche anläßl. d. Wasserleitungsanlage in Faimingen Mai '11 gemacht wurden. (Ebd. 220-23.) — **Karl Götz,** Ausgrabgn. b. Ziertheim. (Ebd. 224-26.) [1013

Reinecke, P., Cambodunum. (Röm.-germ. Korr.bl. '12, Nr. 2.) — **A. Ullrich,** Bericht üb. d. Ausgrabgn. röm. Bauten auf d. Lindenberg 1891, 1892 u. 1909. (Allgäuer G.freund '10, 93ff. '11, 15ff.; Taff. u. Pläne.) — Ders.,

Röm. Spuren in u. um Kempten. (Ebd. '11, 66-74.) — Ders., Röm. Turmanlage b. Hörensberg. (Ebd. '10, 56-59; Taf.) [1014

Haug u. **Sixt,** Die röm. Inschrr. u. Bildwerke Württembergs. 2. ergänz. u. erw. Aufl., hrsg. v. F. Haug u. P. Gößler. Lfg. 1. Stuttg.: Kohlhammer. 240 S. 4 M. [1015

Wetzel, S., Grabungen im Oberamt Laupheim '11. (Fundberr. a. Schwaben 19, 43-49.) — **A. Wolff,** Das Westkastell b. Öhringen. (Ebd. 50-68; 2 Taf.) — **Haag** u. **Bersu,** Röm. Funde in Gmindersdorf b. Reutlingen. (Ebd. 69-72; Taf.) — **Gößler,** Grabungen in Rottweil. (Ebd. 73-76.) — Ders., Funde antik. Münzen im Kgr. Württemb. 19. Nachtr. (Ebd. 136-39.) — **Diehl,** Die Römerstraße Wangen-Leutkirch-Illertal. (Ebd. 77f.) — **O. Paret,** E. villa rustica b. Stammheim O.A. Calw. (Ebd. 82-89; Taf.). — Ders., E. röm. Gutshof m. Ziegelei b. Hoheneck O.A. Ludwigsburg. (Ebd. 90-118; Taf.). — **Bersu, Gößler,** u. **Paret** Röm. Töpferöfen b. Weil i. Schönbuch, Walheim u. Welzheim. (Ebd. 119-35; Taf.) [1016

Rott, H., Die röm. Ruinen b. Obergrombach in Baden. Karlsr.: Müller. 22 S.; 6 Taf. 1 M. 50. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 725-27 Fritsch. — **E. Wagner,** Röm. Niederlassg. v. Ober-Grombach. (Röm.-germ. Korr.bl. '12, Nr. 3.) — Ders., Röm. Brandgräber u. Bestattgn. d. La Tène-Periode b. Knielingen. (Ebd. Nr. 4.) [1017

Henning, R., Denkmäler d. elsäss. Altertums-Sammlg. zu Straßb. i. E. Von d. neolith. bis z. karoling. Zeit. Straßb.: Beust. 4°. 65 Taf.; 72 S. Text. 35 M. [1018

Riff, A., Frühröm. Gräberfeld b. Brumath. (Röm.-germ. Korr.bl. '12, Nr. 4.) — **J. B. Keune,** Mithreum zu Königshofen b. Straßb. (Ebd. Nr. 2.) — **A. Fuchs,** Röm. Villa in Lupstein b. Zabern. (Els.Monatsschr. f.G. etc. 2, 732f.) [1019

Keune, J. B., Mitt. üb. röm. Altertumsfunde im Bez. Lothringen. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 23, 739-57.) — Ders., Inschrr. auf 2 zu Metz gefund. Goldringen. (Röm.-germ. Korr.bl. '12, Nr. 2.) — Ders., Zur Reitergruppe d. Mertener Säule u. verwandt. Bildern. (Ebd. Nr. 3.) [1020

Ludowici, W., Röm. Ziegelgräber. Katalog 4 mein. Ausgrabgn. in Rheinzabern '08-'12. Stempelnamen, Stempelbilder, Urnengräber. Münch.: Rieger. 248 S. 35 M. — **G. Reubel,** Röm. Töpfer in Rheinzabern. Beitr. z. G. d. verziert. Terra sigill. (= Nr. 892.) Speier: Nimtz. xij, 155 S.; 6 Kärtchen, 15 Taf. 4 M. 50. — **Fr. J. Hildenbrandt,** Röm. Grabstein v. Rheinzabern. (Röm.-germ. Korr.bl. '12, Nr. 2.) [1021

Christ, K. u. **G.,** Röm. Grabstein vom Biddersbacher Hof. (Mannheim. G.bll. 13, 126f.) — **Körber,** Röm. Grabsteine, gefund. in Weisenau b. Mainz. (Röm.-germ. Korr.bl. '12, Nr. 5.) [1022

Krüger, E. u. **G. Kentenich,** Trier zur Römerzeit und im Mittelalter. 2 Vortrr. (Aus: Das Moselland u. d. westdt. Eisenindustrie. Bd. 1.) Lpz.: Duncker & H. '10. S. 35-71. [1023

Krüger, E., Jahresber. d. Prov.-Museums zu Trier: 1. IV. '09-31. III. '10. (Trier. Jahresberr. d. Ges. f. nützl. Forsch. 3, 9-25.) — **F. Hettner,** Die röm. Ruinen Triers. (Ebd. 39-48.) — Ders., Nachtr. zu d. Werke: „Drei Tempelbezirke im Trevererlande". (Ebd. 49-67.) — **F. Boutron,** Die röm. Bäder in Trier. (Ebd. 69-78.) — **F. Hettner,** Boutrons Rekonstruktion d. röm. Bäder in Trier. (Ebd. 78-83.) — **P. Steiner,** Röm. Töpferöfen b. Trier. (Röm.-germ. Korr.bl. '12, Nr. 4.) [1024

Knoke, F., Röm. Funde a. d. Moore zw. Brägel u. Mehrholz, sowie a. d. Habichtswalde. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabr. 36, 239-42.) — **K. Regling,** Röm. Denarfund v. Fröndenberg. (Zt. f. Num. 29, 189-253.) [1025

Wilisch, E., Die Römer an d. Elbe um d. Zeit v. Christi Geburt. (Mitt. d. Ges. f. Zittauer G. 8, 3-16.) [1026

Stimming. R., Waffen d. röm. Kaiserzeit a. d. Mark Brandenb. (Mannus 4, 309-15; 7 Taf.) — **A. Kiekebusch,** Germ. Ansiedlg. a. d. späten röm. Kaiserzeit b. Paulinenaue, Kr. Westhavelland. (Prähist. Zt. 4, 152-65.) — **E. Pernice,** Der Grabfund v. Lübsow b. Greifenberg i. P. (Ebd. 126-52; 5 Taf.) [1027

Blume, E., Die germ. Stämme u. d. Kulturen zw. Oder u. Passarge zur röm. Kaiserzeit. Tl. 1. Text. (Mannus-Biblioth. 8.) Würzb.: Kabitzsch. 213 S.; 6 Taf., Kte. (8 M., Subskr.-Pr. 6 M. 40.) [1028

---

c) Ausbreitung der Deutschen und Begründung germanischer Reiche.

Eugippius, Leben d. hl. Severin. Übers. v. K. Rodenberg. 3. neubearb. Aufl. (4 v. Nr. 220.) Lpz.: Dyk. 88 S. 2 M. [1029

Hamel, A. G. v., De oudste Keltische en Angelsaksische geschiedbronnen. (Amsterdam. Diss.) Middelb.: Altorfer '11. 10, 12, 196 S. 2 fl. 50. [1030

Chadwick, H., The Heroic Age. Cambridge: Univ. Press. xj, 474 S. 12 sh. [1031

Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 33 Ostern; Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 49 Finsler.

Panzer, Fr., Stud. z. germ. Sagen-G. (s. '12, 872). 2: Sigfrid. x, 281 S. 8 M. [1032

Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 33 -tz-.

Boer, R. C., Methodolog. Bemerkgn. üb. d. Untersuchg. d. Heldensage. E. Auseinandersetzg. m. A. Heusler. Amsterd.: Müller '11. 28 S. 1 M. [1033

Boer, R. C., Die altengl. Heldendichtg. 1: Beowulf. (Germ. Handbiblioth. 11.) Halle: Waisenhaus. 200 S. 5 M. [1034

Lieder, Die, d. älter. Edda (Saemundar Edda). Hrsg. v. K. Hildebrand. Völlig umgearb. v. H. Gering. 3.Aufl. (Bibl. d. älter. dt. Lit.-Denkmäler 7.) Paderb.: Schöningh. xxv, 483 S. 8 M. [1035

Mehlis, C., Waltharisage u. Wasgenstein. Mytholog. Fahrt im Wasgau. Neustadt a. H.: Köppel. 140 S.; 7 Taf. 3 M. [1036

Polak, L., Untersuchgn. üb. d. Sigfridsagen. Berl. Diss. '10. 146 S. Rez.: Zt. f. dt. Philol. 24, 346-58 Boer. — **B. Q. Morgan**, Rüedegêr. (Beitrr. z. G. d. dt. Sprache u. Lit. 37, 325-36.) [1037

Schmidt, Ldw., G. d. dt. Stämme bis z. Ausgange d. Völkerwanderg. Abt. 1, s. '11, 986. Rez.: Zt. f. dt. Philol. 44, 223-25 Fr. Kauffmann. [1038

Empire, The Christian Roman and the foundation of the Teutonic Kingdoms. (The Cambridge mediaev. hist. Vol. 1.) Cambr.: Univ. Press. '11. xxıj, 754 S. 20 sh. [1039
Rez.: Engl. hist. rev. 27, 538-44 Rushforth.

Pillement, v., König Teja, s. '12, 879. Entgegng. P.s: Mitt. a. d. hist. Lit. 40, 384. [1040

Pace, B., I Barbari ed i Bizantini in Sicilia, s. '12, 880. Sep. Palermo: Scuola Tip. „Boccone del povero" '11. x, 155 S. Rez.: Arch. stor. it. 5 S., 49, 437-43 Pernice. [1041

Tvarůžek, F., Völkergestaltg. an d. mittl. Donau im 6. Jh. Leipnik. Progr. '11. 15 S. [1042

Schmaus, J., G. u. Herkunft d. alt. Franken. (Das Buch d. G. 2.) Bamb.: Buchner. 193 S.; Taf., Kte. 4 M. [1043

Viollier, D., Le cimetière barbare de Kaiser-Augst, Argovie (s. '12, 3279). Forts. (Anz. f. schweiz. Altkde. N. F. 13, 222-33.) [1044

Götze, A., Die altthüring. Funde v. Weimar (5.-7. Jh. n. Chr.). (Germ. Funde a. d. Völkerwanderungszeit.) Berl.: Wasmuth. 4⁰. 72 S.; 19 Taf., 2 Pläne. 15 M. [1045

---

d) Innere Verhältnisse.

Meltzer, H., Griechen u. Germanen. (N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. 29, 385-405.) [1046

Fehr, H., Hammurapi u. d. salische Recht, s. '11, 1003. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 36 Hellwig; Hist. Zt. 109, 526-31 Rietschel. [1047

Mayer, Ernst, Zum Handgemal u. Siegelrecht. (Hist. Vierteljschr. 15, 362f.) Vgl. '12, 3287. [1048

Heusler, A., Das Strafrecht d. Isländersagas. Lpz.: Duncker & H. '11. 246 S. 6 M. — Ders., Zum isländ. Fehdewesen in d. Sturlungenzeit. (Aus: Abhdlgn. d. Berl. Akad.) Berl.: Reimer. 4⁰. 102 S. 4 M. [1049
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 47 Schreuer; Hist. Zt. 110, 159f. Krammer.

Lehmann, Karl, Grabhügel u. Königshügel in nordisch. Heidenzeit. (Zt. f. dt. Philol. 44, 78f.) Vgl. '10, 3091. [1050

Reinecke, P., Zum Alter d. Hochäcker in Süddtld. (Korr.bl. d. Dt. Ges. f. Anthrop. usw. 42, 2-6.) — **G. Reubel**, Hochäcker b. Rastatt. (Ebd. 25-28.) — **Fr. Ohlenschlager**, Die Hochäckerfrage. (Altbayer. Monatsschr. 10, 117-42.) — **Fr. Weber**, Können d. südbayer. Hochäcker v. Alamannen oder Bajuwaren herrühren? (Ebd. 143-62.) [1051

Vogel, Walth., Von d. Anfängen dt. Schiffahrt. (Prähist. Zt. 4, 1-15.) [1052

Scheffel, P. H., Die Brennerstraße z. Römerzeit, s. '12, 3288. Rez.: Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols usw. 9, 297-99 Geo. Mair. [1053

Negelein, J. v., German. Mythologie. 2. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt 360.) Lpz.: Teubner. 148 S. 1 M. [1054

Helm, K., Hludana. (Beitrr. z. G. d. dt. Sprache u. Lit. 37, 337f.) [1055

Unwerth, v., Totenkult u. Odinverehrg. bei d. Nordgermanen usw., s. '12, 3792. Rez.: Hist. Vierteljschr. 15, 400-402 Mogk. [1056

Seger, H., Die Entstehg. d. Leichenverbrennung in d. jünger. Steinzeit. (Korr.bl. d. Dt. Ges. f. Anthrop. usw. 41, 115-17.) — **K. Hörmann**, Die rituellen Beigaben in Hügelgräbern Nordbayerns. (Ebd. 42, 34-39.) [1057

Jülicher, A., E. letzt. Wort z. G. d. gotisch. Bibel. (Zt. f. dt. Altert. 53, 369-81.) Vgl. '12, 3299. [1058

Schubert, H. v., Staat u. Kirche in d. arianisch. Königreichen u. im Reiche Chlodwigs. Mit Exkursen üb. d. älteste Eigenkirchenwesen. (26 v. Nr. 799.) Münch.: Oldenbourg. xiv, 199 S. 6 M. [1059

Fleischer, Oskar, Die Entwicklg. d. german. Musik. (Mannus 4, 23-26.) [1060

Rhamm, K., Die altgerman. Wirkgrube auf slawischem Boden. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 21, 44-52.) [1061

Stroebe, K., Altgerman. Grußformen. (Beitrr. z. G. d. dt. Sprache u. Lit. 37, 173-212.) [1062

---

2. Fränkische Zeit bis 918.

a) Merowingische Zeit.

Scriptores rerum Meroving. 5: Passiones vitaeque sanctorum aevi Merov., ed. Krusch u. Levison, s. '12, 3301. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 46 Hellmann. [1063

Acta Sanctorum. Supplem. pour les vies des saints de l'époque mérov. Paris: Welter T. 2, 1900/12. 576 S. [1064

Macaigne, R., Vie de sainte Geneviève et la Passion de saint Denys. (Rev. des questions hist. 92, 91-105.) [1065

Albers, Br., Zu d. beiden erst. Lebensbeschreibgn. d. Abtes Columba v. Jona. (Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens. N. F. 2, 405-20.) [1066

Gmelin, Untergang d. Thüringerreiches. (Dt. G.bll. 13, 310-12.) [1067

Albrecht, Frz., Zur Besiedlg. Westböhmens durch d. Slawen bis z. Einsetzen d. dt. Kolonisation (s. '12, 262). Forts. Pilsen. Progr. '11. 34 S. [1068

---

b) Karolingische Zeit.

Holder-Egger, O., Zur Überlieferg. v. Einhards Vita Karoli Magni. (N. Archiv 37, 395-414.) [1069

Mann, F. E., Das Rolandslied als Geschichtsquelle u. d. Entstehg. d.

Rolandsäulen. E. Studie. Karls d. Gr. Feldzug geg. Retra u. Stettin 778, Rolands Tod bei Prenzlau, s. Heldengedicht, s. askan. Nachfolger, s. Denkmäler. Lpz.: Dieterich. 173 S. 4 M. 50. [1070

Kurze, Fr., Die Annales Fuldenses. Duplik. (N. Arch. 37, 778-85.) Vgl. '12, 920. [1071

Nithard, 4 Bücher Geschichten, übers. v. J. v. Jasmund u. W. Wattenbach. 5. Aufl. neu bearb. v. Ernst Müller. Anh.: Angelberts Gedicht üb. d. Schlacht b. Fontenoy. (20 v. Nr. 220.) Lpz.: Dyk. jx, 79 S. 2 M [1072

Annales Xantenses et Annales Vedastini, rec. B. de Simson, s. '12, 3313. Antw. v. S. auf d. Rez. Hellmanns: N. Arch. 37, 863f. [1073

Epistolae Karolini aevi (s. '12, 3314). 5, 1: Johannis VIII. Papae Registrum; ed. E. Caspar. (= Nr. 206.) 312 S. 14 M. [1074

E. Caspar, Zum Register Johanns VIII. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 385-91.) — P. Heigl, Antwort. (Ebd. 391.) Vgl. '11, 1028.

Concilia aevi Karolini, rec. A. Werminghoff, s. '10, 1023. Rez.: Hist. Zt. 109, 357-63 Seckel. [1075

Bonifatius, d. hl., Briefe. Nach d. Ausg. in d. Mon. Germ. hist. in Auswahl übers. u. erl. v. M. Tangl. (92 v. Nr. 220.) Lpz.: Dyk. xxxvj, 236 S. 5 M. 50. [1076

Pieri, S., Il „Comitato Lucardo" di un diploma apocrifo di Carlo Magno. (Rendiconti d. R. Accad. dei Lincei Ser. 5, 20, 5-6.) [1077

Brunel, Cl., L'original du diplôme des empereurs Louis le Pieux et Lothaire pour l'abbaye de Corbie. (Moy Age 25, 129-43.) Sep. Paris: Champion. 17 S. — **P. Gautier,** Note sur les diplômes caroling. des Archives de la Haute-Marne. (Ebd. 77-88.) Sep. Ebd. 14 S. [1078

Perels, E., Die Briefe Papst Nikolaus I. (N. Arch. 37, 535-86.) Vgl. '12, 3314. [1079

Pirchegger, H., Karantanien u. Unterpannonien zur Karolingerzeit. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 272-319.) [1080

Stimming, M., D. Stadt Mainz in karoling. Zeit. (Westdt. Zt. 31, 133-62.) [1081

Schuchhardt, Limes Saxoniae. (Korr.bl. d. Gesamtver. 60, 247f.) [1082

Heldmann, K., Das Karolingerkastell an d. Saale. (Jahresber. d. Thür.-Sächs. Ver. '11/'12, 91-93.) [1083

---

c) *Innere Verhältnisse.*

Schwind, E. v., Krit. Studien z. Lex Baiuvariorum (s. '09, 992). III. (N. Archiv 37, 415-51.) [1084

Meyer, Wilh., Üb. Hincmars v. Laon Auslese a. Pseudo-Isidor, Ingilram u. a. Schreiben d. Papstes Nicolaus I. (Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. '12, 219ff.) [1085

Seelmann, W., Der Rechtszug im älter. dt. Recht, s. '12, 928. Rez.: Lit. Zbl. '12. Nr. 24. O. [1086

Mayer-Homberg, E., Zur Entstehg. d. fränk. Verfangenschaftsrechtes. (Westdt. Zt. 31, 1-133.) 70 S.: Bonn. Diss. '11. [1087

Fustel de Coulanges, Hist. des institutions polit. de l'anc. France. La monarchie franque. 3. éd. Paris: Hachette. 660 S. 7 fr. 50. [1088

Voigt, Karl, Die königl. Eigenklöster im Langobardenreiche, s. '12, 3324. Rez.: Hist. Vierteljschr. 15, 434-37 Fed. Schneider. [1089

Gabotto, F., I „ducati" dell'Italia caroling. (Bibliot. d. Soc. di storia subalpina 14, 6.) [1090

Dopsch, A., Wirtschaftsentwicklg. d. Karolingerzeit 1, s. '12, 3325. Rez.: Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 10, 546f. Brinkmann. [1091

Beck, Fr., Die Fossa Carolina. E. hist., topogr. u. krit. Abhdlg. m. Beilagen. Als Anhang v. Ch. L. Thomas, Die Reste d. Karlsgrabens b. Treuchtlingen. Münch. Gymn.-Progr. 96 S. Vgl. '12, 944. [1092

Allard, P., Les origines du servage (s. '12, 945). Forts. (Rev. des questions hist. 92) Sep. Paris: Lecoffre. 332 S. [1093

Magnin, E., L'église wisigothique au 7. siècle. Paris: Picard. xLj, 206 S. 3 fr. 50. [1094

Dartein, G. de, Le nom latin de Sainte Odil (Revue d'Als. N. S. 12, 469-87 Biblioth. de Rev. d'Alsace 26.) Colmar: Hüffel. 26 1 M. [10

Morin, A., Les inscriptions dédicatoires premiers églises de Tegernsee sous l'abbé dateur Adalbert. (Rev. bénédict. 29, 208- — Ders., Une rédaction inéd. de la préfac supplem. du Comes d'Alcuin. (Ebd. 48.) [1096

Bastgen, H., Das Kapitulare Karls d. Gr. üb. d. Bilder oder d. sogen. Libri Carolini (s. '12, 950). Forts. (N. Arch. 37, 453-533.) [1097

Pösinger, B., E. Kirchenkalender a. d. 9. Jh. im Stift Kremsmünster. (Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 2, 220-35.) [1098

Conrat (Cohn) M., Hludowici imperatoris epistola ad Agobardum missa. (N. Arch. 37, 771f.) [1099

Joachim, H., Zur Gründungs-G. d. Erzbistums Hamburg. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 201-71.) [1100

Grau, Quell. u. Verwandtschaft d. älter. germ. Darstellgn. d. jüngst. Gerichts, s. '10, 1060. Rez.: Anz. f. dt. Altert. 35, 184-96 Ehrismann. [1101

Jostes, F., Heimat d. Heliand. (Forschgn. u. Funde 3, 4.) Münst.: Aschendorff. 32 S. 80 Pf. [1102

Goeßler, Aus uns. frühgerman. Kunst in Württb. (Korr.bl. d. Dt. Ges. f. Anthrop. usw. 42, 63-65.) [1103

Weise, G., Der karoling. Königshof zu Ladenburg. (Mannh. G.bll. 13, 176-79.) [1104

---

3. Zeit der sächsischen, fränkischen und staufischen Kaiser, 919—1254.

a) Sächsische und fränkische Kaiser, 919—1125.

Kurze, F., Die Annales Lobienses. (N. Arch. 37, 587-614.) [1105

Norden, W., Das Schlußproblem bei Widukind u. Helmold. (Ebd. 791-99.) [1106

Perels, E., E. Gedicht auf d. Tod Heinrichs III. (Ebd. 800-03.) [1107

Schröra, H., Der „eques argenteus" im Testamente d. Erzbischofs Bruno. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 93, 187-89.) Vgl. '12, 972. [1108

Mayr, Jos. Karl, Das neu aufgefund. Original d. Diploms Ottos II. v. 982 Okt. 1 (DO. II. n. 284). (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 519-21.) [1109

Leicht, Il diploma ottoniano del 996 e i primordi di Udine, s. '12, 973. Rez.: N. Arch. 37, 871 R. S. [1110

Blaul, Studien zum Register Gregors VII. s. Nr. 96. [1111

Bode, Fr., Topographisches z. Urk. Heinrichs IV. v. 1069 Dez. 14 für Bisch. Eppo v. Naumburg. (Thür.-sächs. Zt. f. G. 2, 267-71.) [1112

Schmeidler, B., E. Brief Bischof Imads v. Paderborn an Papst Gregor VII. (N. Arch. 37, 804-09.) [1113

Brackmann, A., Drei Schreiben z. G. Gelasius' II. (Ebd. 615-31.) [1114

Hartz, F., Das rhein. Herzogtum unt. d. Ottonen in polit. Hinsicht 915-1002. Bonn. Diss. 90 S. [1115

Artler, G., Die Zusammensetzg. d. dt. Streitkräfte in d. Kämpfen m. d. Slaven von Heinr. I. bis auf Friedr. I. (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 21, 1-40.) [1116

Arens, F., Gero d. Gr., Markgraf in Ostsachsen, Hrzg. in Brandenb. Zur Erinnerg. an s. vor 1000 Jahren vollbracht. ruhmreich. Taten. Luckau: Meißner. 63 S. [1117

Poole, R. L., Burgundian notes. (Engl. hist. rev. 26, 310-17. 27, 299-309.) [1118
1: The Alpine Son-in-Law of Edward the Elder. 2: Cisalpinus and Constantinus.

Karnbaum, A., Die Aufhebg. d. Herzogt. Franken. (N. Arch. 37, 786-90.) Vgl. '03, 2973. [1119

Zmigród Stadnicki, Graf v., Die Schenkg. Polens an Papst Joh. XV. um 995, s. '12, 981. Rez.: Arch. f. kath. Kirchenrecht 92, 378-80 Maring; Hist. Vierteljschr. 15, 562-65 Uhlirz. [1120

Hampe, K., Dt. Kaiser-G. in d. Zeit d. Salier u. Staufer. 2. umgearb. Aufl. (= Nr. 798.) Lpz.: Quelle u. M. 294 S. 4 M. 40. [1121

Schumann, O., Die päpstl. Legaten in Dtld. zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V., 1056-1125. Marb. Diss. xij, 194 S. [1122

Hammler, R., Gregors VII. Stellg. zu Frieden u. Krieg. Greifsw. Diss. 77 S. — **Hnr. Krüger,** Was versteht Gregor VII. unt. Justitia, und wie wendet er diesen Begriff im einzelnen prakt. an? Greifsw. Diss. '10. 50 S. [1123

Borries, E. v., Die älteste Straßburg. Bischofskirche. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 383-406.) Rez.: Westdt. Zt. 31, 220f. Wentzcke. [1124

Rüther, H., Erzbisch. Adalgag v. Bremen u. d. entstehende Landeshoheit der geistl. Reichsfürsten. (In: Jahrb. d. Männer v. Morgenstern 13.) [1125

---

b) Staufische Zeit, 1125—1254.

Otto, Episcopus Frisingensis, Chronica. Ed. 2, rec. A. Hofmeister, s. '12, 3358. Rez.: Hist. Zt. 109, 435f. A. W. [1126

Hofmeister, Adf., Studien üb. Otto v. Freising. 1: Der Bildungsgang Ottos v. Freising (s. '12, 989). Tl. 2. (N. Arch. 37, 633-768.) [1127

Otto de s. Blasio, Chronica. Ed. A. Hofmeister. Accedunt ex chronica universali Turicensi excerpta. (Tl. v. Nr. 219.) Hannov.: Hahn. xxv, 150 S. 2 M. 75. [1128

Otto et Rahewin, Gesta Friderici I. imperatoris. Ed. 3. Rec. G. Waitz. Curavit B. de Simson. (Tl. v. Nr. 219.) Ebd. xLj, 385 S. 6 M. 75. Rez.: Hist. Zt. 110, 128f. A. W. [1129

Haller, J., Die Marbacher Annalen. Quellenkrit. Untersuchg. z. G.-schreibg. d. Stauferzeit. Berl.: Weidmann. 122 S.; Taf. 4 M. [1130

Ballschmiede, H., Die sächsische Weltchronik. (Korr.bl. d. Gesamtver. 60, 194f.) [1131

Helmoldi cronica Slavorum. Ed. 2, rec. B. Schmeidler, s. '12, 992. Antw. v. Schm. auf d. Rez. Hellmanns: N. Arch. 37, 864-66. [1132

Mey, Zur Kritik Arnolds v. Lübeck, s. '12, 3362. Rez.: Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 286-88 Krabbo; Hist. Zt. 109, 643; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 9 Biereye. [1133

Schmeidler, B., Die Gedichte d. Archipoeta übers. u. erl., s. '12, 994. (Sep. Lpz.: Hinrichs '11. 86 S. 2 M. 40.) Rez.: Zt. f. Kirch. G. 33, 116f. Wenck; Mitt. a. d. hist. Lit. 40, 407 Taube; N. Arch. 37, 878 (auch d. Aufsatzes v. Schm. in d. Hist. Vierteljschr.) Strecker. [1134

Libellus, Der sog., de dictis quatuor ancillarum s. Elisabeth confectus, hrsg. v. A. Huyskens, s. '12, 999. Rez.: N. Arch. 37, 869 Wenck. [1135

Schoolmeesters, E., Les actes de Radulphe de Zaehringen, prince-évêque de Liège, 1167-1191. 2e éd. Liège '11. 43 S. [1136

Hampe, Mitt. a. d. Capuaner Briefsammlg. 1/3, s. '12, 1005. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 22 Hessel. (Auch Tl. 4 ersch.) [1137

Registres, Les, d'Innocent IV., publ. p. E. Berger (s. '98, 890). (Biblioth. des Ecoles franç. d'Athènes et de Rome. 2. Sér., T. 4, 1.) (Index). S. 1-256. 19 fr. [1138

Ohnesorge, Ausbreitg. u. Ende d. Slawen zw. Nieder-Elbe u. Oder, s. '12, 1008. Rez.: Hans. G.bll. '12, 304-19 Rudloff. Berichtigg. d. Rez. Schmeidlers: N. Arch. 37, 867 f. [1139

Rieß, Ldw., Die Weinsberger Weibertreue als wahre Begebenheit erwiesen. (Preuß. Jahrbb. 148, 463-75.) [1140

Simonsfeld, H., Friedrich Rotbart u. Eskil v. Lund. (Hist. Vierteljschr. 15, 372-77.) Vgl. '11, 1102. [1141

Jaksch, A. v., Die älter. Hohenzollern u. Kärnten. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 350-56.) [1142

Bode, Geo., Herkunft u. Heimat Gunzelins v. Hagen, d. erst. Grafen v. Schwerin. (In: Quell. u. Forsch. z. braunschw. G. 2.) [1143

Haller, Sturz Heinrichs d. Löwen, s. '12, 1004. Rez.: Zt. f. Kirch.-G. 33, 485-87 Wenck; N. Arch. 37, 871-73 E. v. O.; Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 560-64 Fehr; Hist. Jahrb. 33, 783-89 Simonsfeld. [1144

Hampe, Karl, Heinrichs d. Löwen Sturz in polit.-hist. Beurteilg. (Hist. Zt. 109, 49-82.) — **J. Haller,** Zur Zusammenkunft v. Chiavenna 1176. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 681-85.) [1145

Cartellieri, A., Philipp II. August, König v. Frankr., s. '12, 3373. Rez.: Hist. Zt. 109, 401 f. Schaube u. Erklärg. v. C. ebd. 692. [1146

Brem, E., Papst Gregor IX. bis z. Beginn s. Pontificats, s. '12, 1015. Rez.: Hist. Zt. 109, 221 f. Wenck; Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 37 H. G. Voigt. [1147

Allshorn, L., Stupor mundi. The life and times of Frederick II. Lond.: Secker. 318 S. 16 sh. [1148

Oehler, M., G. d. dt. Ritterordens. Bd. 2, s. '12, 3376. Rez.: Mil.-Lit.-Ztg. '12, Nr. 9 Balck; Altpr. Monatsschr. 49, 680-83 Perlbach. [1149

Filangieri di Candida, R., Riccardo Filangieri, imperialis aulae marescallus, e i suoi omonimi contemporanei. (Arch. stor. per le prov. Napol. 37, 264-71; 466-69.) [1150

Stieve, Ezzelino von Romano, s. '12, 1017. Rez.: Riv. stor. it. 28, 446 f. Manfroni; Hist. Vierteljschr. 15, 439 f. Schambach. [1151

Malsch, Heinr. Raspe, Landgraf v. Thüring. u. dt. König, s. '12, 1020. Rez.: Hist. Zt. 109, 644 Krammer u. Bericht. v. M. ebd. 110, 472; Mitt. a. d. hist. Lit. 40, 408 f. Taube. [1152

Melchers, B., Die ältest. Grafen v. Berg bis zu ihr. Aussterben 1225. (Zt. d. Berg. G.-Ver. 45, 5-105.) [1153

c) Innere Verhältnisse.

Gaudenzi, A., La constituzione di Onorio II sul giuramento di Calunnia e la Lombarda legge imperiale di Enrico V. (Quellen u. Forsch. a. ital. Archiven etc. 14, 267-86.) [1154

Rörig, Freiburger Stadtrodel, s. '12, 3388. Rez.: Hist. Vierteljschr. 15, 437 f. Seeliger. — Vgl. '13, 91. [1155

Rietschel, S., Das Freiburger Stadtrecht d. 13. Jh. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 471-81.) [1155a

Loi, La, de Beaumont d'après un manuscrit de 1589, venant de Montmédy. (Publications de la Sect. Hist. de l'Inst. G.-D. de Luxemb. 52, 249-303.) [1156

Meinardus, O., Weitere Handschrr. d. Halle-Neumarkter Rechts. (Zt. d. V. f. G. Schles. 46, 202-217.) [1157

Rosenstock, E., Ostfalens Rechtslit. unt. Friedrich II. Texte u. Untersuchgn. Weim.: Böhlau. 147 S. 3 M. 20. [1158

Solmi, A., Le diete imperiali di Roncaglie e la navigazione del Po presso Piacenza. (Aus: Arch. stor. per le prov. Parmensi N. S. X.) Parma '10. 114 S. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 471 Hessel. [1159

Miedel, J., Der Hochstift-Augsburg. Wildbann in Oberschwaben u. d. Schenkungsurk. v. 1059. (Arch. f. G. d. Hochstifts Augsburg 4, 83-128; Kte.) [1160

Werneburg, Gau, Grafschaft u. Herrschaft in Sachsen, s. '11, 3480. Rez.: Braunschw. Magaz. '11, 131 f. Lerche; Zt. d. Ver. f. hamb. G. 17, 259-62 Rietschel. [1161

Meister, G., Der Genfer Regalienstreit 1124-1219. Greifsw. Diss. '11. 108 S. [1162

Krabbo, H., Die Stadtgründgn. d. Markgrafen Johann I. u. Otto III. v. Brandenb., 1220—1267. (Arch. f. Urkundenforschg. 4, 255-90.) [1163

Achtnich, Der Bürgerstand in Straßburg bis z. Mitte d. 13. Jh., s. '12, 3398. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 454-56 O. Schreiber. [1164

Below, Geo. v., Die Motive d. Zunftbildg. im dt. Mittelalter. (Hist. Zt. 109, 23-48.) [1165

Stengel, E. E., Zur G. d. Kirchenvogtei u. Immunität. (Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 120-37.) Vgl. '10. 1411 u. '11, 3485. [1166

Götz, Walt., Das Wiederaufleben d. röm. Rechtes im 12. Jh. (Arch. f. Kultur-G. 10, 25-39.) [1167

Bloch, M., Les formes de la rupture de l'hommage dans l'anc. droit féodal. (N. rev. hist. de droit 36, 141-77.) [1168

Hoffmann, Eberh., Die Stellungnahme d. Cisterzienser zum kirchl. Zehntrecht im 12. Jh. (Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 2, 421-49.) [1169

Vogel, W., Ein seefahrender Kaufmann um 1100. (Hans. G.bll. '12, 239-48.) [1170

Bächtold, H., Der norddt. Handel im 12. u. beginnend. 13.Jh., s.'12, 1036. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.- G. 10, 206-13 Häpke. [1171

Straus, R., Die Juden im Kgr. Sizilien unt. Normannen u. Staufern, s. '11, 3488. Rez.: Hist. Zt. 109, 434f. Niese. [1172

Albers, Br., Consuetudines monasteriorum Germaniae necnon S. Vitonis et Floriacensis abbatiae monumenta saec. decimi continens. (Consuet. monast. Vol. 5.) Monte Casino. xvııj, 190 S.; 2 Taf. 12 L. 50. [1173

Zoepf, Heiligenleben im 10. Jh., s. '10, 1150. Rez.: Hist. Zt. 109, 538-41 Uhlirz. [1174

Curschmann, Entstehg. d. Bistums Oldenburg, s. '11, 3497. Rez. (auch v. '11, 1074, Biereye): Jahresberr. d. G.wiss. 33, II, 493-95 Ohnesorge. [1175

Brasse, E., Gründg. d. Abtei Gladbach. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 93, 140-76.) [1176

Herwegen, J., Die hl. Hildegard v. Bingen u. d. Oblateninstitut. (Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 2, 543-52.) — Rez. v. '12, 1049 (J. May, Hl. Hildegard): Lit. Zbl. '12, Nr. 23 Schnabel. [1177

Boehmer, Hnr., Kreuzzüge u. Aufklärg. (Moderne Irrtümer im Spiegel d. G. 114-38.) [1178

Greven, Anfänge d. Beginen, s. '12, 3410. Rez.: Zt. f. Kirch.-G. 33, 497-99 Wenck; Lit. Zbl. '12, Nr. 40 G. Kr.; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 5 Heimbucher. [1179

Sturm, A., Das Quadruvium in d. Dichtgn. Roswithas v. Gandersheim. (Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 2, 332-38.) [1180

Ekkehart IV., Liber benedictionum, hrsg. v. J. Egli, s. '12, 3417. Erwiderg. v. Egli auf d. Rez. Streckers. (Beil. z. Gött. gel. Anz. '12, Nr. 10.) 4 S. [1181

Baunack, Th., Zur Erklärung Heinrichs v. Melk. (Xenia Nicolaitana 109-25.) [1182

Romain, A., Die Lieder Dietmars v. Elst. (Beitrr. z. G. d. dt. Sprache u. Lit. 37, 349-431; 565.) [1183

Walther v. d. Vogelweide. Hrsg. u. erklärt v. W. Wilmanns. 3. Aufl. (German. Handbiblioth. 1.) Halle: Waisenhaus. xIj, 500 S. 10 M. [1184

Degering, Neue Fragmente Walthers v. d. Vogelweide. (Zt. f. dt. Altert. 53, 337-47.) — **F. Jostes,** Bruchstück e. Münsterschen Minnesängerhandschr. (Ebd. 348-57.) [1185

Wustmann, R., Walther v. d. Vogelweide. Straßb.: Trübner. 103 S.; 3 Taf. 2 M. [1186

Meyer, R. M., Tanhäuser u. d. Tanhäusersage. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 21, 1-31.) [1187

Mai, E., Das mhd. Gedicht v. Mönch Felix, auf textkrit. Grundlage philolog. unters. u. erkl. (Acta Germanica N. R. 4.) Berl.: Mayer u. Müller. 515 S. (15 M. Subskr.-Pr.: 13 M. 50.) [1188

Schinnerer, J., Die Grundzüge d. gotisch. Baukunst. (Voigtländers Quellenbücher 23.) Lpz.: Voigtländer. 96 S.; 56 Taf. 1 M. 20. [1189

Kranzbühler, E., Georg Moller u. d. in Darmstadt gefund. Originalriß d. Kölner Domes. (Arch. f. hess. G. u. Altertkde. N. F. 8, 321-29.) [1190

Bauten, Die, d. Hohenstaufen in Italien; hrsg. v. Kgl. Preuß. Hist. Inst. in Rom. Ergbd. 2. E. Sthamer, Dokumente z. G. d. Kastellbauten Friedrichs II. u. Karls I. v. Anjou. 1. Capitinata (Capitanata). Lpz.: Hiersemann. 4°. 175 S. 18 M. [1191

Neuß, W., Das Buch Ezechiel in Theol. u. Kunst bis z. Ende d. 12. Jh., m. bes. Berücks. d. Gemälde in d. Kirche zu Schwarzrheindorf. Beitr. z. Entwicklgs.-G. d. Typologie d. christl. Kunst, vornehml. in d. Benediktinerklöstern. (Beitrr. z. G. d. alt. Mönchtums u. d. Benediktinerordens 1/2.) Münst.: Aschendorff. xvj, 334 S.; 23 Taf. 10 M. Rez.: Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 2, 347-54 Wilbrand. [1192

Schmid, W. M., Grab d. Königin Gisela v. Ungarn, Gemahlin Stephans I. d. Heilig. Münch.: Lentner. 4°. 35 S. 4 M. [1193

---

4. Vom Interregnum bis zur Reformation, 1254—1517.

a) Vom Interregnum bis zum Tode Karls IV., 1254—1378.

Beiträge z. G. d. letzten Staufer. Ungedr. Briefe a. d. Slg. d. Magist. Hnr. v. Isernia, hrsg. v. K. Hampe, s. '12, 3438. Rez.: Hist. Zt. 109, 371-73 Güterbock. [1194

Registres, Les, de Clément IV. p. p. E. Jordan (s. '05, 1017). Fasc. 5. (Biblioth. des écoles franç. d.Athènes et de Rome. 2. Sér., XI, 5.) S. 441 bis 529. [1195

Kürschner, G., Urk. d. Hrzgs. Nikolaus v. Troppau v. 3. Apr. 1284. (Zt. f.G. u. Kultur-G. Öst.-Schles. VI, 3/4.) [1196

Formelbuch d. Heinr. Bucglant, hrsg. v. J. Schwalm, s. '12, 3441. Rez.: Hist. Zt. 109, 440f. Schillmann; Zt. d. Ver. f. hamb. G. 17, 262-64. Brackmann; Hist. Jahrb. 33, 839f. Simonsfeld. [1197

Schönach, L., E. Urk. König Heinrichs v. Kärnten 1311. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 50, 628f.) [1198

Zeugenverhör, Das, des Franciscus de Moliano (1312). Quellen z. G. d. Dt. Ordens. Bearb. v. A. Seraphim. Königsb.: Beyer. xxx, 229 S.; 2 Fksm. 10 M. [1199
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 8 Simson.

Constitutiones et acta publ. imperat. et regum, s. '12, 3442. Rez. v. III, 2, IV u. V,1: Hist. Zt. 109, 363-66 Rietschel. [1200

Zeck, Der Publizist Pierre Dubois, s. '12, 1080. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 20 Gerland; Mitt. a. d. hist. Lit. 40, 414 f. H. Werner; Biblioth. de l'École. des chartes 73, 305f. Viard; Zt. f. Kirch.-G. 33, 596-98 Kern; Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 34, 173f. Krammer. [1201

Solmi, A., Sulla storia dei tempi e del pensiero di Dante. (Bull. d. Società Dantesca Ital. N. S. 18.) [1202

Grabmann, M., E. Selbstzeugnis Tolomeos v. Lucca f. s. Autorschaft an der Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii. (N. Arch. 37, 818f.) Vgl. '10, 1183 u. '12,1082. [1203

Streitschriften, Unbekannte kirchenpolit., a. d. Zeit Ludwigs d. Bayern, bearb. v. R. Scholz. 1, s. '12, 3445. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A. Bd. 2, 429-33 Werminghoff. [1204

Meyer, Herm., Lupold v. Bebenburg, s. '11, 1182. Rez.: Hist. Vierteljschr. 15, 414f. Joachimsen. [1205

Bergmann, A., König Manfred v. Sizilien, s. '11, 1186. Rez.: Hist. Vierteljschr. 14, 478 Stieve. [1206

Arndt, Helene, Studien z. inner. Regierungs-G. Manfreds, s. '12, 1085. Rez.: Arch. stor. per le prov. Napol. 37, 313-18 Bozzola. [1207

Schäfer, K. H., Dt. Ritter im Dienste d. Stadt Siena. (Dt. Herold '12, Nr. 11.) [1208

Winterfeld, Luise v., Die Kurrhein. Bündnisse bis 1386. Beitr. z. Bündniswesen d. ausgeh. Mittelalters. Berl.: Weidmann. 123 S. 2 M. 40. [1209

Heidelberger, Kreuzzugsversuche um d. Wende d. 13. Jh., s. '12, 1089. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 40, 409-11 W. Cohn; Moy. Age 25, 331-38 Huisman. [1210

Schäfer, K. H., Dt. Ritter u. Edelknechte in Italien währ. d. 14. Jh., s. '12, 1087. Rez.: Röm. Quartalschr. 26, *23-*28 v. Oidtmann; Hist. Zt. 109, 647-49 Niese; Hist. Vierteljschr. 15, 592f. v. Liebenau; Dt. Lit.-Ztg. 13, Nr. 5 A. Schulte. — Schwäbische Ritter im M. A. in Italien. (Schwäb. Arch. 30, 142-44.) — O. Frhr. v. Stotzingen, Schwäb. Ritter u. Edelknechte im ital. Solde im 14. Jh. (Württb. Vierteljhfte. 22, 76-102.) [1211

Eitel, Der Kirchenstaat unt. Klemens V., s. '10, 1191. Rez.: Hist. Zt. 109, 413-15 Wenck. [1212

Lizerand, Clément V. et Philippe IV. le Bel, s. '12, 1091. Rez.: Moy. Age 24, 368-77 G. Huisman; Rev. des questions hist. 92, 481-86 Anquillière. [1213

Kammrad, G., Die Ereignisse d. Jahres 1307 in d. meißnisch. Frage, vornehml. d. sogen. Schlacht b. Lucka in Sachs.-Altenb. (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 21, 41-124.) Vgl. '12, 3452. — Schirmer, Das angebl. Treffen b. Leipz.-Lucka. (Ebd. 210-19.) [1214

Gräfe, K., Die Persönlichkeit Kaiser Heinrichs VII., s. '12, 1092. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 40, 289-91 Cohn; Hist. Zt. 109, 646f. Wenck. [1215

Davidsohn, R., G. v. Florenz (s. '10, 1190). Bd. 3: Die letzt. Kämpfe geg. d. Reichsgewalt. xiij, 954 S. 20 M. [1216

Rez. v. Bd. 2. Tl. 1 u. 2 u. v. Forschgn.: Mitt. d. Inst. f. öst. G. 33, 528—37 Voltelini.

Sidler, W., Schlacht am Morgarten, s. '10, 3227. Rez.: Hist Jahrb. 31, 877f. Büchi. Mitt. d. Inst. f. öst. G. 33, 155f. Baltzer. [1217

Kluge, M., Otto v. Hessen, Erzbisch. v. Magdeb., 1327—61, s. '12, 1094. Rez.: Thür. sächs. Zt. f. G. 2. 290—92 Rosenfeld. [1218

Scheffler, W., Karl IV. u. Innocenz VI. Beitrr. z. G. ihr. Beziehgn. 1355—1360. (101 v. Nr. 800.) Berl.: Ebering 174 S. 4 M. 50. (50 S.: Königsb. Diss. '11.) [1219

Petit, E., Ducs de Bourgogne de la maison de Valois. 1: Philippe le Hardi. T. 1, s. '11, 1198a. Rez.: Moy. Age 25, 55—57 Deschamps; Bibl. de l'École des chartes 73, 321—25 Laurent. [1220

Cartellieri, O., Philipp d. Kühne, Hrzg. v. Burgund, s. '12, 3459. Rez.: Hist. Zt. 109. 402-5 Kern. [1221

Traversa, E., Ottoboni de'Razzi (1302-1315). E. weiterer Beitr. z. G. d. Patriarchates v. Aquileja. Progr. Wien. '11. 28 S. [1222

Meszlény, Teil-Probleme, s. '12, 1098. Rez.: Anz. f. dt. Altert. 35, 243-45 Kettner. [1223

Vogt, E., Mainz u. Hessen im später. Mittelalter. (Mitt. d. Oberhess. G.-Ver. N. F. 19, 1—41.) [1224

Schmidt, Ferd., Die Bredevorter Fehde zwisch. Münster u. Geldern 1319-1326. (Veröff. d. Hist. Ver. f. Geld. Nr. 25.) Geld.: Schaffrath '10. 26 S. — Ders., Ritter Heinr. v. Gemen, Rat u. Freund d. Herzöge v. Geldern a. d. Hause Jülich. (Veröff. desselb. Ver. Nr. 28.) Ebd. '11. 26 S. [1225

Wutke, K., Üb. d. Geburtsdaten d. Gebr. Bernhard, Heinrich u. Bolko, Herzöge v. Schweidnitz, Jauer, u. Münsterberg, Herren v. Fürstenberg (s. '12, 1100). Forts. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 46, 159-66.) — Ders., E. bisher unbekannte schles. Fürstentochter: Beate, Tochter d. Herzogs Bernhard v. Schweidnitz. (Ebd. 166-70.) [1226

---

b) Von Wenzel bis zur Reformation, 1378—1517.

Schröder, Edw., Zur Limburger Chronik. (Zt. f. dt. Altert. 53, 335f.) Vgl. '12, 1101. [1227

Helmbold, Joh. Rothe u. d. Eisenacher Chroniken d. 15. Jh. Progr. Eisen. '11/'12. 4°. 20 S. [1228

Cronica conflictus Wladislai regis cum cruciferis Anno Christi 1410. z rekopisu Biblioteki Kórnickiej wydal Z. Celichowski. Poznán. Nakladem Bibliot. Kórnickiej '11. (Nach d. Hs. d. Biblioth. zu Kurnik hrsg. v. Z. C.) 31 S. [1229

Dürr, E., Die Nicolai de preliis et occasu ducis Burgundiae historia u. der. Verfasser. (Basler Zt. f. G. etc. 11, 395—419.) [1230

Rez. d. Ausg. (Nicolai de preliis etc. v. R. Luginbühl), s. '12, 1105: Hist. Zt. 110, 194 O. Cartellieri; Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 17 W. Oechsli; Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 530-32-h.; Hist. Jahrb. 33, 866f. Büchi.

Wutke, Konr., E. Urk. v. J. 1406 betr. Altstadt b. Freistadt, Öst.-Schlesien. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 46, 170f.) [1231

Seraphim, Die angeblich 1329 erlass. u. beurkundeten Statuten d. Hochmeisters Werner v. Orseln, die 1437 zuerst auftauchen. (Altpr. Monatsschr. 49, 497f.) [1232

Büchi, A., Nochmals d. vatikan. Regesten d. schweiz. Bundesarchives. (Zt. f. schweiz. Kirch.-G. 6, 139-45.) Vgl. '12, 1111. [1233

Gagliardi, E., Dokumente z. G. d. Bürgermeisters Hans Waldmann 1, s. '12, 1112. Rez.: Hist. Zt. 110, 152-55 Fueter. [1234

Ausgabebuch d. Marienburg. Hauskomturs 1410-1420, hrsg. v. Ziesemer, s. '12, 1113. Rez.: Zt. f. osteurop. G. 3, 257-60 Zechlin. [1235

Zimmerlin, F., Aus d. Rechnungen d. Umgeltner u. Seckelmeister in Zofingen zur Zeit d. Schwabenkrieges. (Anz. f. schweiz. G. '12, Bd. 11, 244-48.) — **A. Büchi**, E. mailänd. Pensionsrodel v. 1498. (Ebd. 249-59.) [1236

Vetter, H., Die Beziehgn. Wenzels z. dt. Orden 1384—1411. Hall. Diss. 69 S. [1237

Cartellieri, O., Der französ.-mailänd. Vertrag v. 20. 3. 1391. (Sitzungsberr. d. Heidelb. Akad. '12, 10.) Heidelb.: Winter. 12 S. 50 Pfg. [1238

Cartellieri, O., Beitrr. z. G. d. Herzöge v. Burgund. (Sitzungsberr. d. Heidelb. Akad. '12, 11.) Ebd. 20 S. 75 Pfg. [1239

Jecht, R., Der Oberlausitz. Hussitenkrieg u. d. Land d. Sechsstädte unt. Kaiser Sigmund, s. '12, 1119. Rez.: N. Arch. f. sächs. G. 33, 373f. Philipp; Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 50, 58f. Loserth; Lit. Zbl. '12, Nr. 23 Hoppe; Zt. f. osteurop. G. 2, 564-67 Bretholz. [1240

Jecht, R., Der Zug d. Hussiten nach d. Mark 1432. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 29—50.) [1241

Kaser, K., Dt. G. im Ausgange d. Mittelalters, 1438—1519 (s. '11, 3557). Lfg. 14. (=Nr. 296.) S. 401—527. 1 M. (Bd. 2 vollst. 6 M.) [1242
Rez.: Lit. Zbl. '12. Nr. 52/53.

Kanter, Markgraf Albrecht Achilles v. Brandenb., Burggraf v. Nürnberg, s. '12, 3489. Rez.: Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 290-94 v. Sommerfeld. [1243

Koch, Herb., Der sächs. Bruderkrieg, s. '12, 1121. Antw. K.s auf d. Entgegng. Müllers: Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 21, 247f. [1244

Prutz, H., Pius II Rüstungen z. Türkenkrieg u. d. Societas Jesu d. Flandrers Gerhard des Champs 1459—66. (Sitzungsberr. d. Bayer. Akad. '12, 4.) Münch.: Franz. 63 S. 1 M. 20. [1245

Röder, F., Albert Krantz als Syndikus v. Lübeck u. Hamburg, s. '11, 3560. Rez.: Zt. d. Ver. f. lüb. G. 14, 162f. Techen. [1246

Walther, A., Die neuere Beurteilg. Kaiser Maximilians I. Nebst Nachtr. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 320—49; 392.) [1247

Hegi, Fr., Die geächteten Räte d. Erzherzogs Sigmund von Österr., s. '12, 1126. Rez.: Hist. Jahrb. 33, 876-80 Riedner. [1248

Hegi, Fr., Claus Murer v. Basel, mit Wappen u. Inschrift verewigt zu Trier als einer d. Helden d. Schlacht b. Calliano v. 10. Aug. 1487. (Anz. f. schweiz. G. Bd. 11, 298f.) [1249

Lupo, G. M., Massimiliano d'Austria a Pisa nel 1496. (Italia. Riv. di storia e lett., Massa Carrara, 2, 2.) [1250

Weber v. Rosenkrantz, Frhr. v., Verzeichn. d. bei Hemmingstedt gefall. Ritter u. Knappen. (Dt. Herold '12, Nr. 9.) [1251

Dorn, J., Kriegsvorbereitgn. in Dillingen 1504 (Jahrb. d. Hist. Ver. Dilling. 24, 242f.) [1252

Fischer, Geo., Schlacht b. Novara, s. '09, 1183. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 158f. Baltzer. [1253

Bliemetzrieder, Literar. Polemik zu Beginn d. groß. abendländ. Schismas, s. '12, 1133. Rez.: Hist. Zt. 110, 122-24 H. Kaiser. [1254

Janov, M. de, Regulae Veteris et Novi Test., ed. V. Kybal, s. '12, 1133a. Rez. v. 3: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 542-47 Loserth. [1255

Vogel, Th., Studien zu Richenthals Konzilschronik. Freiburg. Diss. '11, 98 S. [1256
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 3 Rest.

Sabbadini, Niccolò da Cusa e i conciliari di Basilea alla scoperta dei codici. (Rendiconti della R. Acad. dei Lincei 5. S., 20, 3—40.) [1257
Rez.: Hist. Zt. 108, 433 J. H.

Lazarus, P., Das Basler Konzil. S. Berufg. u. Leitg., s. Gliederg. u. s. Behördenorganisation. (100 v. Nr. 800.) Berl.: Ebering. 359 S. 9 M. 50. [1258
Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 8 Rest; Theol. Lit.-Ztg. '13, Nr. 6 Holtzmann.

Dikenmann, U., Hans Lanz v. Liebenfels, e. mittelalterl. Emporkömmling. (Thurgauische Beitrr. 51, 34-64.) [1259

Bütler, Pl., Die Freien v. Castelbarco (Kastelwart) als Herren d. Grafschaft Werdenberg, 1493-98. (Anz. f. schweiz. G. '12, Bd. 11, 236-43.) [1260

Binnert, A., Urkdl. Beitrr. z. elsäss. G. 1: Der Wolfsbund im Ried. (Els. Monatsschr. f. G. u. Volkskde. 2, 437-524.) [1261

Parisius, G., Erzbisch. Kuno II. v. Trier, s. 11, 1250. Rez.: Trier. Arch. 17/18, 205 Kentenich. [1262

Huyskens, A., Aufenthalt d. Landgrafen Ludwig I. v. Hessen in Aachen u. Burtscheid 1431. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 33, 232-40.) [1263

Schmidt, Ferd., Hrzg. Karl v. Geldern-Egmont u. Jakob v. Bronckhorst, Herr zu Batenburg u. Anholt. (Veröff. d. Hist. Ver. Geldern Nr. 29: Sep. a: Bijdrr. etc. d. Vereenig. „Gelre" D. 15.) 42 S. [1264

Reimers, H., Edzard d. Große, s. '12, 1140. Rez.: Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 60, 158f. Kaeber. [1265

Rüther, E., Das Land Hadeln im Pfandbesitz Hamburgs. (In: Jahrb. d. Männer v. Morgenstern 13.) [1266

Mielke, R., Auf d. Wege z. Kurhut. Erinnerungsbuch an d. Zug d. Burggrafen Friedrich v. Nürnberg v. Franken bis in d. Mark Brandenb. v. 30. 5. bis z. 22. 6. 1412. Berl.: Reimer 152 S.; Kte. 1 M. 50. [1267

Holtze, F., Der Einzug d. erst. Hohenzollern in Berlin. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins '12, Nr. 6.) [1268

Jungnitz, J., Richtigstellg. zweier Bischofstitel. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 46, 239-41.) — **Lamb. Schulte**, Zu Fink, G. d. landesherrl. Besuche in Breslau. Bresl. 1897. (Ebd. 242.) Albrecht II. in B. 1438. [1269

Scherler, K., Hans v. Baisen, d. erste Gubernator in Preußen c. 1380—1459. Greifswald. Diss. '11. 110 S. [1270

---

c) *Innere Verhältnisse.*

α) Verfassungsgeschichte; Wirtschafts- und Sozialgeschichte; Rechtsgeschichte; Kriegswesen.

Samanek, V., Der Marschall d. Kaisers im nachstauf. Reichsitalien (s. '12, 1147). Nachtr. u. Berichtigg. (Quell. u. Forsch. a. ital. Archiven etc. 14, 443.) [1271

Schmidt, Otto, Die Reichseinnahmen Ruprechts v. d. Pfalz. (30 v. Nr. 803.) Lpz.: Quelle u. M. 100 S. (3 M. 20. Subskr.-Pr. 2 M. 60.) [1272

Kolb, A. G., Die Kraichgauer Ritterschaft unt. d. Regierg. d. Kurf. Philipp v. d. Pfalz, s. '10, 3269. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch. G. 10, 561-64 Goldschmidt. [1273

Puff, Die Finanzen Albrechts d. Beherzten, s. '12, 1141. Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 29 Beschorner; Jahrbb. f. Nationalök. 99, 544-46 Hartung. [1274

Schotte, W., Fürstentum u. Stände in d. Mark Brandenb. unt. d. Regierg. Joachims I., s. '11, 3583. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 25 Spatz; Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 295-97 v. Sommerfeld; Hist. Zt. 110, 467 Goldschmidt. [1275

Werminghoff, A., Der Dt. Orden u. d. Stände in Preußen bis z. 2. Thorner Frieden 1466. (= Nr. 932.) Münch.: Duncker u. H. 85 S. 1 M. [1276
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 51/52 Simson.

Plümicke, R., Zur ländl. Verfassg. d. Samlandes unt. d. Herrschaft d. Dt. Ordens. Lpz.: A. Hoffmann. jx, 120 S. 3 M. 50. (66 S.: Kiel. Diss.)[1277
Rez.: Altpreuß. Monatsschr. 50, 185 f. Sommerfeldt.

Kogler, F., Beitrr. z. Stadtrechts-G. Kufsteins bis z. Ausgang d. Mittelalters. (9 v. Nr. 854.) Innsbr.: Wagner. 87 S. 4 M. [1278
Rez.: (auch v. '10, 3261 Kogler, Stadtrechtsquellen v. Kitzbühel): Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols etc. 9, 303-08 Stolz.

Harms, B., Stadthaushalt Basels im ausgehend. Mittelalter, s. '11, 3586. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 222-24 Kuske; Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 721-23 Bothe; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 2 Cahn; Jahrbb. f. Nat.ök. 100, 106 f. Leonhard. [1279

Flamm, H., Die Einwohnerzahl Freiburgs 1450. (Schau-ins-Land 39, 1, 37-39.) [1280

Hofmann, Das älteste Boxberger Stadtrecht. (N. Arch. f. G. d. St. Heidelb. 10, 43—50.) [1281

Rekeningen d. stad Nijmegen 1382-1543. Tl. 1 u. 2, s. '11, 1259. Rez.: Hans. G.bll. '12, 293-97 Häpke. [1282

Fahlbusch, O., Die Bevölkerungszahl d. St. Braunschweig im Anfang d. 15. Jh. (Hans. G.bll. '12, 249-56.) [1283

Ratsrechnungen, Die ältest. Görlitzer, hrsg. v. R. Jecht, s. '11, 3579. Rez.: N. Lausitz. Magaz. 88, 257-59 Ermisch. [1284

Stadtbuch, Das älteste Wismarsche, v. etwa 1250—1272. Im Auftr. d. Seestadt Wismar hrsg. v. Fr. Techen. Wismar: Hinstorff. xx, 169 S. 4 M. 50. [1285

Schiffmann, K., Bruchstücke e. Urbars d. Hochstiftes Regensburg. (Vhdlgn. d. Hist. Ver. v. Oberpfalz u. Regensb. 63, 29-38; Kte.) [1286

Seerecht v. Oléron nach d. Hs. Paris, Biblioth. Nat., nouv. acquis. franc. no. 10251. Dipl. Abdr. m. Einleitg., ergänz; Glossar u. e. Handschriftprobe v. H. L. Zeller. (Slg. älter. Seerechtsquell. 2, 8.) Berl.: Prager. 19 S.; Taf. 1 M. [1287

Nirrnheim, H., Das hamburg. Pfundzollbuch v. 1369, s. '12, 3530. Rez.: Hist. Vierteljschr. 15, 593 Lahusen; Hans. G.bll. '12, 529-32 Bruns. [1288

Ribbeck, K., Zur Kultur- u. Wirtsch.-G. d. Stiftes Essen im Mittelalt. Progr. Essen '11. 26 S. [1289

Cuvelier, J., Les dénombrements de foyers en Brabant (14.—16. siècle). Brux.: Kießling. 4°. cccxxxjx, 548 S. 20 Fr. [1290

Babinski, W., Die Kolonisation d. heutig. Westpreußen unt. d. Herrschaft d. Dt. Ritterordens. Münch. Diss. '10. 127 S. [1291

Bahr, K., Handel u. Verkehr d. dt. Hanse in Flandern währ. d. 14. Jahrh., s. '12, 1164. Rez.: Zt. f. d. ges. Staatswiss. 68, 377-79 Benno Schmidt; Jahrb. f. Gesetzgebg. 36, 948 f. Brinkmann. [1292

Osten-Sacken, P. v. der, Der Kampf d. livländ. Städte um die Vorherrschaft im Hansekontor zu Nowgorod bis 1442. (Aus: Beitrr. z. Kde. Est.-, Liv. u. Kurlands 7, 3.) Reval 105 S. [1293

Held, O., Die Hanse u. Frankreich v. d. Mitte d. 15. Jh. bis z. Regierungsantritt Karls VIII. (Hans. G.bll. '12, 121—237; 379—427.) [1294

Fischer, Emil, Kronstadts Handelsverbindgn. m. d. Schwarzen Meer. (Korrbl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 35, 113-17.) [1295

Müller, Karl Otto, Der älteste Ravensburger Zolltarif v. 1369. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 21, 189—205.)[1296

Meyer, William, Handelsbeziehgn. zwisch. Holland u. Livland im 15. Jh. (Balt. Monatsschr. 73, 267—85; 348—62.) [1297

Jansen, M., Jak. Fugger d. Reiche, s. '12, 3532. Rez.: Hist. Zt. 109, 546 f. Haebler; Engl. hist. rev. 27, 564-66 Armstrong; Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 44 Sieveking. [1298

Norges gamle love, 2. R.: 1388 bis 1604: udg. v. A. Taranger. Bd. 1: 1388—1447. Register v. O. A. Johnsen. Christiania: Grøndahl & S. xxxvj, 726; cclxxxvııj S. [1299
Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 489-91 Pappenheim.

Waltsgott, F., Untersuchgn. üb. d. Wetebuch d. Schöffen zu Calbe an d.

Saale. (Thür.-sächs. Zt. f. G. 2, 1 bis 44.) [1300

Poetsch, J., Die Reichsjustizreform v. 1495, insbes. ihre Bedeutg. f. d. Rechtsentwicklg. Münst.: Coppenrath. 77 S. 1 M. 60. [1301

Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 645f. Rauch.

Schmidt, Adf., Die Verfasser d. hess. Gerichtsordng. v. 1497. (Arch. f. hess. G. u. Altertkde. N. F. 8, 319f.) Vgl. '11, 3611. [1302

Harnisch, H., Über märkisch. Provinzialrecht u. d. Cottbuser Willkür v. Tage Fabian Sebastian 1409. (Aus: Cottb. Anzeiger.) Cottb.: Ver. f. Heimatkde. 09. 28 S. [1303

Bartsch, R., Das eheliche Güterrecht in der Summa Raymunds v. Wiener-Neustadt. (Sitzungsberr. d. Wien. Akad. 168, 7.) Wien: Hölder. 51 S. 1 M. 45. [1304

Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 647f. Hradil.

Lenel, P., Ist Ulr. Zasius d. Verfasser d. badisch. Erbordnung v. 1511? (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 511-13.) [1305

Jung, K., Das Recht d. Dt. Adels im Glatzer Lande nach d. ältest. Mannengerichtsbuche v. 1346—1390. Bresl. Diss. '10. 57 S. [1306

Ruoff, Fr., Die Radolfzeller Halsgerichts-Ordnung v. 1506. (Freiburg. Abh. a. d. Geb. d. öffentl. Rechts 21.) Karlsr.: Braun. 170 S. 3 M. 60. [1307

Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 588-90 Pischek; Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 171 Lenel.

Walter, Theob., Alte Zehnt- u. Gültenrechte d. Basler Domstifts im Oberelsaß. 61 S. (Nicht im Handel.) [1308

Schiller, E., Bürgerschaft u. Geistlichkeit in Goslar (1290—1365). E. Beitr. z. G. d. Verhältnisses v. Stadt u. Kirche im später. Mittelalter. (Kirchenrechtl. Abhdlgn., hrsg. v. U. Stutz. 77.) Stuttg.: Enke. xxjv, 228 S. 9 M. [1309

Kutowski, E., Zur G. d. Söldner in d. Heeren d. Deutschordensstaates in Preußen bis z. 1. Thorner Frieden, 1. Febr. 1411. Königsb. Diss. 116 S. [1310

β) Religion und Kirche.

Hulshof, A., 2 handschrr. d. eerste bewerking van Johannes a Leydis Egmonder kroniek teruggevonden. (Bijdrr. v. vaderl. gesch. 4. R., 10, 370—98.) [1311

Obreen, H., Onuitgeg. oorkonden uit de 13de eeuw betreff. het klooster Jeruzalem onder biezelinge op Zuid-Beveland. (Bijdrr. en meded. v. h. Hist. Genootsch. te Utrecht 33, 96-114.) [1312

Arbusow, L., Die Livonica in A. Langs „Acta Salzburgo-Aquilegensia" I: 1316-78. (Sitzungsberr. d. Ges. f. G. d. Ostseeprov. Rußlands '10, 33f.) Vgl. '10, 3288. [1313

Seppelt, F. X., Die Breslauer Diözesansynode v. 1446. Bresl.: Goerlich. xxıj, 117 S. 4 M. 50. [Hrsg. d. Protokolls.] [1314

Registrum litterarum Salvi Cassettae 1481—1483, Barnabae Saxoni 1486. Hrsg. v. B. M. Reichert. (= Nr. 604.) Lpz.: Harrassowitz. 95 S. 4 M. [1315

Texte a. d. dt. Mystik d. 14. u. 15. Jh.; hrsg. v. A. Spamer. Jena: Diederichs. 218 S.; Taf. 4 M. Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 28 Pahncke; Theol. Lit.-Ztg. '12, Nr. 18 O. Clemen. [1316

Bensmann, H., Neuere Lit. üb. Meister Eckehart u. d. dt. Mystik. (Monatshfte. d. Comenius-Ges. '12, 143-51.) [1317

Diederichs, E., Meister Eckharts „Reden d. Unterscheidung". E. literarkrit. Untersuchg. Hall. Diss. 93 S. [1318

Franckforter, Der, („eyn deutsch theologia"); hrsg. v. W. Uhl. (Kl. Texte f. Vorlesgn. etc., hrsg. v. H. Lietzmann. H. 96.) Bonn: Marcus & W. 64 S. 1 M. 60. — **M. Windstosser**, Étude sur la „Théol. Germanique", suivie d'une traduct. franç. faite sur les éditions originales de 1516 et de 1518. Paris: Alcan. xj, 218 S. 5 fr. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '13, Nr. 4. — **H. Hermelink**, Text u. Gedankengang d. Theologia Deutsch. (Aus Dtlds. kirchl. Vergangnh. Festschr. f. Brieger. S. 1-19.) [1319

Grauert, H., Magist. Heinrich d. Poet in Würzburg u. d. röm. Kurie. (Abhdlgn. d. K. Bayer. Ak. 27, 1/2.) Münch.: Franz 4°. 528 S. 20 M. (Ders., Mag. Heinr. d. Poet in Würzb. E. Hinweis m. Nachtrr. z. Kultur-G. u. Organisation d. Kurie (Hist. Jahrb. 33, 934—41).) [1320

Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 4 Klapper.

Philipp, A., Ein Ablaßbrief f. Osterwieck a. d. J. 1284. (Thür.-sächs. Zt. f. G. 2, 271-74.) [1321

Pfleger, Zu Oberlins Beichtbuch. (Els. Monatsschr. f. G. u. Volkskde. 3, 29-33.) [1322

Schoolmeesters, Statuts élaborés par les doyens des collégiales de Lille, et approuvés par Jean de Heinsberg 1. VII. 1423. (Anal. p. s. à l'hist. eccl. de la Belg. 38, 117-24.) [1323

Schornbaum, K., E. Visitationsbericht d. Joh. Vogt a d. J. 1480 (Beitr. z. bayer. Kirch.-G. 18, 233-35.) [1324

Hauck, A., Kirch.-G. Dtlds. Tl. 5: Das spätere Mittelalter. Tl. 1, s. '12, 1197. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 51/52 H. G. Voigt. [1325

Paulus, N., D. sogen. Ablaß von Schuld u. Strafe im später. Mittelalter. (Zt. f. kath. Theol. 36, 252-79.) [1326

Haid, K., Die Besetzg. d. Bistums Brixen in d. Zeit v. 1250-1376, s. '12, 1202. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A. Bd. 2, 477-86 Wretschko; Hist. Jahrb. 33, 854f. Steinberger. [1327

Ruinatscha, A., Übertragung d. Augustiner-Stiftes Au in d. l.-f. Burg zu Gries. (Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 9, 195-98.) [1328

Beyschlag, Fr., Zur kirchl. G. d. Würzburg. Diözese im 15. Jh. (Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 18, 282-87.) [1329

Ludewig, A., Die Äbtissin Ursula Haider in Valduna. (Schwäb. Arch. 30, 77-80.) Vgl. '12, 1206. [1330

Zeller, J., Die Umwandlg. d. Bened.klosters Ellwangen in e. weltl. Chorherrenstift 1460, s. '12, 1207. Rez.: Hist. Zt. 109, 593-95 Pischek. [1331

Pfleger, L., Dr. Johs. Kreutzer. E. elsäss. Prediger u. Reformator d. 15. Jh. (Hist.-pol. Bll. 150, 178-91; 241-47.) [1332

Siebert, Der Speyerer Domklerus vor d. Reformation. (Hist.-pol. Bll. 150, 333-41.) [1333

Löhr, Method.-krit. Beitrr. z. G. d. Sittlichkeit d. Klerus besond. d. Erzdiözese Köln am Ausgang d. Mittelalters, s. '12, 3574. Rez.: Hist. Zt. 109, 591-93 Redlich. [1334

Zák, A., Zur G. d. Stiftes Steinfeld. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 33, 288f.) [1335

Carrière, V., Une visite synodale dans l'ancien archidiaconé de Carden, diocèse de Trèves, au moy. âge. (Rev. des questions hist. 92, 117-41.) — Ders., Das Itinerar d. Visitation im Archidiakonat v. Carden 1511/12. (Trier. Arch. 19/20, 164-83.) [1336

Obreen, H., Geschillen wegens d. voorrang in kerken tusschen Hollandsche edelen in de 14de eeuw. (Bijdrr. v. vaderl. gesch. 4. R., 10, 308-40.) [1337

Juten, G. C. A., De collegiale kerk van O.-L.-Vrouw te Breda. (Anal. p. s. à l'hist. eccl. de la Belg. 38, 125-45.) Vgl. '10, 3302. [1338

Steiger, A., Heinrich v. Bernten, Abt zu Marienrode b. Hildesheim; 1426-1462. (Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 2, 236-56.) [1339

Jentsch, H., Zur G. d. Kirchspiele in Guben währ. d. letzt. vorreformat. Jh. (Niederlausitz. Mitt. 11, 283-88.) [1340

Hoppe, W., Zur G. d. Klosters Chorin. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 235-37.) Vgl. '12, 2847a. [1341

Lux, C., Die Besetzg. d. Benefizien in d. Breslauer Diözese durch d. Päpste v. Avignon (1305-78). Beitr. z. G. d. päpstl. Provisions- u. Reservationswesens im 14. Jh. Bresl. Habil. Schr. '06. 48 S. [1342

γ) Bildung, Literatur und Kunst; Volksleben.

Salomon, R., E. vergessene Universitätsgründg. (N. Arch. 37, 810—17; 879f.) Generalstudium zu Cividale in Friaul 1353 v. Karl IV. gestiftet. [1343

Pfaff, Fr., Die Gründg. d. Freiburg. Univ. (Student. Monatshfte. v. Oberrhein. '11, H. 1 u. 2.) Vgl. '12, 3578. [1344

Einblattdrucke, d. 15. Jh. Hrsg. v. P. Heitz (s. '12, 3583). G. Gugenbauer, Kupferstiche u. Einzelformschnitte d. 15. Jh. in d. K. K. Studienbiblioth. zu Linz a. Donau. 15 Taf.; 17 S. Text 40 M. — W. L. Schreiber, Holzschnitte a. d. erst. u. zweit. Drittel d. 15. Jh. in d. Kgl. geogr. Slg. zu München. M. erläut. Text. 42 S. Text; 67 Taf. 100 M. — Schreiber, Desgl. a. d. letzt. Drittel d. 15. Jh. in ders. Sammlg. 38 S. Text; 70 Taf. 200 M. [1345

Stammler, R., Die Rechtshändel d. Joh. Gutenberg. (Festgabe d. Jurist. Fak. Halle f. W. v. Brünneck. S. 1-25.) [1346

Roth, F. W. E., Friele u. Henne Gensfleisch zur Laden u. deren Erben. Hess. Chronik 1, 127-31.) [1347

Joachimsen, P., G.-auffassg. u. G.-schreibg. in Dtld. 1, s. '12, 1223. Rez.: Hist. Jahrb. 33, 135-41 König; Mitt. a. d. hist. Lit. 40, 297-99 Schillmann, Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 719-21 Bernays. [1348

Hegi, Fr., Neues z. Lebens-G. Dr. Konrad Türsts. (Anz. f. schweiz. G. Bd. 11, 280-89.) [1349

Brunschwig, Hier., Das Buch d. Cirurgia. Straßb.: J. Grüninger 1497. In Fksm. mit Begleittext v. Gust. Klein. (Alte Meister d. Mediz. Bd. 3.) Münch.: Kuhn '11. 272, xxxviij S.; 16 Taf. 25 M. [1350

Lunzer, J., Zu König Wenzels II. Minneliedern. (Zt. f. dt. Altert. 53, 260-74.) — **Pschmadt,** Die Quellen d. Friedrich v. Schwaben. (Ebd. 309-28.) — **Edw. Schröder,** Heinzelin v. Konstanz. (Ebd. 395-98.) — Ders., Heinrich v. Hesler urkundlich? (Ebd. 400.) [1351

Wolter, E., Das St. Galler Spiel vom Leben Jesu. (Germanist. Abhdlgn. 41.) Bresl.: Marcus. xij, 240 S. 8 M. 60. [1352

Strauß, Br., Der Übersetzer Nicolaus von Wyle. (Palaestra 118.) Berl.: Mayer u. M. 242 S. 6 M. 80. [1353

Hanfstängl, Hans Stethaimer, s. '12, 1237. Rez.: Kunstgeschichtl. Anz. '11, 27-30 Tietze; Hist. Jahrb. 33, 906f. A. M-r. [1354

Weber, G. A., Til Riemenschneider, s. '12, 3600. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 44 Th. Hampe; Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 2, 766-69 Keim. [1355

Flechsig, E., Sächs. Bildnerei u. Malerei v. 14. Jh. bis z. Ref. (s. '09, 3229). Lfg. 2: Freiberg. 41 Taf.; 8 S. Lfg. 3: Chemnitz u. Zwickau. 37 Taf.; 13 S. Text. (Tl. v. Nr. 215.) [1356

Isphording, O., Zur Kölner Plastik d. 15. Jahrh., Bonn. Diss. 155 S. [1357

Brandt, H., Die Anfänge d. dt. Landschaftsmalerei im 14. u. 15. Jh. (154 v. Nr. 847.) Straßb.: Heitz. 222 S.; 24 Taf. 14 M. [1358

Kehrer, H., Die gotisch. Wandmalereien in d. Kaiserpfalz zu Forchheim. Beitr. z. Ursprungsfrage d. fränk. Malerei. (Abhandlgn. d. K. Bayer. Akad. 26, 3.) Münch.: Franz. 82 S.; 10 Taf. 10 M. [1359

Simon, Karl, Studien z. Altfrankfurter Malerei (s. '12, 1243). Forts. (Rep. f. Kunstw. 35, 120-42.) [1360

Wienecke, H., Konstanzer Malereien d. 14. Jh. Hall. Diss. 79 S. [1361

Abraham, E., Nürnberg. Malerei in d. 2. Hälfte d. 15. Jh. (157 v. Nr. 847.) Straßb.: Heitz. 301 S.; 15 Taf. 20 M. [1362

Burkhart, G. A., Friedr. Herlin-Forschgn. (= Nr. 870). Erlang.:

Blaesing. 130 S.; 5 Taf., 5 Autotyp. 4 M. [1363

Zibermayr, J., Mich. Pachers Vertrag üb. d. Anfertigung d. Altars in d. Kirche zu St. Wolfgang. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 468-82.) [1364.

Marguillier, A., Alb. Dürer. N. éd. rev. et corr. (Les grands artistes.) Paris: Laurens '10. 128 S. Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 24 Seefeld. [1365

Dürer, A., Briefe, Tagebücher u. Reime. Hrsg. v. Hans Wolff. (Voigtländers Quellenbücher 25.) Lpz.: Voigtländer. 122 S. 1 M. 20. [1366

Meder, J., Neue Beitrr. z. Dürer-Forschg. (Jahrb. d. kunsthist. Sammlgn. d. Allerh. Kaiserhauses 30, 183-227; 2 Taf.) — **Emil Reicke**, Deutung e. Bildnisses v. Brosamer in d. Kais. Gemäldegalerie in Wien nebst Beitrr. z. Dürer- u. Pirckheimer- Forschg. (Ebd. 229-55; Taf.) [1367

Koegler, H., Entgegng. auf d. Richtigstellg. E. Majors zu Koegler, Basler Inkunabel-Holzschnitte. (Zt. f. Basler G. 11, 425.) Vgl. '12, 3607. [1368

Schlosser, J. v., Der burgundische Paramentenschatz d. Ordens vom Golden. Vließ; i.Auftr. d. K. K. Oberkämmereramtes hrsg. Mit 31 Taf. Wien: Schroll. 2°. 27 S. 50 M. [1369

Leyen, Fr. v. d. u. **A. Spamer**, Die altdt. Wandteppiche im Regensburger Rathause. (Aus: D. Rathaus zu Regensb., '10.) Regensb.: Habbel. 2°. 46 S. 15 M. [1370

Kentenich, G., Zur Sitten-G. d. ausgehend. 13. Jh. (Arch. f. Kultur-G. 10, 111f.) [1371

Simson, Kleine Mitt. üb. d. öffentl. Sittlichkeit in Danzig um d. Mitte d. 15. Jh. (Mitt. d. Westpr. G.-Ver. 11, 69f.) [1372

Fuchs, Was sagt e. alte Straßburg. Weissagung v. Untergang d. dt. Reiches. (Els. Monatsschr. f. G. u. Volkskde. 3, 106-12.) [1373

5. Zeit der Reformation, Gegenreformation und des 30jährigen Krieges, 1517—1648.

a) Reformationszeit, 1517—1555.

Archiv f. Ref.-G. Texte u. Untersuchgn. (s. '12, 3611). Nr. 35 (Jg. 9, 3). S. 189—284. (Subskr.-Pr. 3 M. 15. Einzel-Pr. 4 M. 40.) [1374

Quellen u. Darstellungen a. d. G. d. Ref.-Jahrh., s. '12, 1262. Rez. v. 10 (Neukirch, Niedersächs. Kreis): Mitt. d. Inst. f. öst. G.-forschg. 33, 163-65 Bonwetsch. — v. 14 (Rotscheidt, Steph. Isaak): Hist. Jahrb. 33, 650f. A. Br. — v. 18 (Egranus; hrsg. v. G. Buchwald): Theol. Lit.-Ztg. '13, Nr. 2 Cohrs. [1375

Willkomm, B., Beitrr. z. Ref.-G. aus Drucken u. Handschrr. d. Univ.-Biblioth. in Jena. (Arch. f. Ref.-G. 9, 240—62; 331—46.) [1376

Luthers Werke. Krit. Gesamtausg. (s. '12, 3613). Bd. 38. 668 S. 20 M. 40. — Tischreden. Bd. 1. XLj, 656 S. 21 M. [1377

Inh. v. Bd. 38: 1. Summarien üb. d. Psalmen u. Ursachen d. Dolmetschens 1531-33, hrsg. v. G. Koffmane u. O. Brenner. — 2. Vorrede zu Kaspar Aquila, Sermon vom Almosengeben 1533. 3. Vorrede z. Rechenschaft d. Glaubens d. Brüder in Böhmen u. Mähren 1533. 4. Vorrede zu B. Raida, Antwort wider G. Witzel 1533. 5. Verantwortung d. aufgelegten Aufruhr 1533. 6. Vorrede zu Ägid. Faber, Von d. falschen Blut u. Abgott im Dom zu Schwerin 1533. 7. Vorrede z. Catalogus od. Register aller Bücher u. Schriften Luthers 1533. 8. Kleine Antwort auf Herzog Georgen nächstes Buch 1533. Hrsg. v. O. Clemen u. O. Brenner. 9. Von der Winkelmesse u. Pfaffenweihe 1533. 10. Brief Luthers von s. Buch d. Winkelmessen 1534. Hrsg. v. A. Freitag u. O. Brenner. — 11. Vorrede zu A. Corvinus, Quatenus expediat aeditam recens Erasmi de sarcienda Ecclesiae concordia Rationem sequi 1534. Hrsg. v. A. Freitag. 12. Convocatio concilii liberi Christiani 1534/35. Hrsg. v. O. Clemen u. O. Brenner. — 13. Klageschrift d. Vögel geg. Wolfg. Sieberger 1534. 14. Glossae Lutheri super sententias patrum de controversia coena exhibitas ipsi a D. Phil. Melanchthone 1534. Hrsg. v. O. Clemen. — 15. Vorrede zu Laz. Spengler, Bekenntnis 1534. Hrsg. v. O. Clemen u. O. Brenner. 16. Vorrede zu Casp. Huberinus, Vom Zorn u. d. Güte Gottes 1534. Hrsg. v. O. Albrecht, A. Goetze u. O. Brenner. — 17. Vorrede zu Eine wahrhaftige Historia, geschehen zu Staßfurt 1535. 18. Vorrede zu Urb. Rhegius, Widerlegg. d. Bekenntnisses d. Münsterischen neuen Valentinianer u. Donatisten an die Christen zu Osnabrück 1535. 19. Vorrede z. Neuen Zeitg. v. d. Wiedertäufern zu Münster 1535. 20. Eine einfältige Weise zu beten für e. guten Freund 1535. Hrsg. v. O. Clemen u. O. Brenner. — 21. Vorrede zu Querela de fide pii et spiritualis cuiuspiam parochi 1535. Hrsg. v. O. Clemen. 22. Etliche Artikel, so v. d. Papisten itzt neulich verfälscht u. böslich gerühmet wider uns Lutherischen (Sendschreiben an die Prediger zu Soest) 1535. Hrsg. v. G. Kawerau. 23. Das Ordinationsformular 1535. Hrsg. v. P. Drews. 24. Vorrede zu A. Corvinus, Kurze Auslegg. d. Evangelien 1535. Hrsg. v. O. Clemen u. O. Brenner. 25. Annotationes in aliquot capita Matthaei 1536 Begonnen v. O. Berbig, neu bearb. u. beendet v. O. Clemen. — Rez. v. Tischreden Bd. 1: Hist.-pol. Bll. 151, 249-65 Paulus.

Luther, Werke in Auswahl, hrsg. v. O. Clemen u. A. Leitzmann. (In 4 Bdn.) Bd. 1 u. 2. Bonn: Marcus u. W. 312 S.; Taf.; 465 S. a 5 M. [1378

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, N. 6 A. Götze.

Luther, M., Briefwechs. Bearb. v. E. L. Enders. Fortges. v. G. Kawerau (s. '12, 1268). 14: Juni 1541—Nov. '42. 372 S. 4 M. 50. [1379

Rez. v. 11 u. 13: Zt. d. Ges. f. niedersächs. Kirch.G. 17, 236-40 Cohrs. Selbstanz. v. 12 u. 13 durch Kawerau: Theol. Lit.-Ztg. '12, Nr. 8.

Clemen, O., Beitrr. z. Lutherforschg. (Aus Dtlds. kirchl. Vergangenheit. Festschr. f. Brieger S. 21—27.) — **O. Scheel**, Die iustitia dei passiva in Luthers reformator. Rechtfertigungslehre (Ebd. 93—115.) — **Karl Müller**, Luthers Briefwechs. mit d. Mansfeldern Mai 1525. (Ebd. 29—35.) — **K. Reuschel**, Lutherspuren in d. neuer. Volksüberlieferg. (Thür.-sächs. Zt. 2, 45—71.) [1380

Kalkoff, P., G. B. Flavio als Biograph Kajetans u. sein Bericht üb. Luthers Verhör in Augsburg. (Zt. f. Kirch. G. 33, 240—67.) [1381

Weber, Zu Luthers Sept.- u. Dez.-Testament. (Ebd. 399—439.) [1382

Cristiani, L., Les propos de table de Luther (s. '12, 1271). Schl. (Rev. des questions hist. 92, 436—61.)[1383.

Luther, Sämtl. dt. geistl. Lieder. In d. Reihenfolge ihr. erst. Drucke hrsg. v. F. Klippgen. (Neudrucke dt. Literaturwerke d. 16. u. 17. Jh. 230.) Halle: Niemeyer. 78 S. 60 Pf. [1384

Berichte, Authent., üb. Luthers letzte Lebensstunden. Hrsg. v. J. Strieder. (Kleine Texte für Vorlesgn. u. Übgn. 99.) Bonn: Marcus. u. W. 42 S. 1 M. 20. — **J. Strieder,** Authent. Berichte üb. L.s letzte Lebensstunden. (Hist. Vierteljschr. 15, 379-96.) (Rez.: Hist. Zt. 110, 200 R. H.; Hist. Jahrb. 33, 845f. Paulus.) — **G. L. Burr,** A new fragment on Luthers death with other gleanings from the age of the reform. (Amer. hist. rev. 16. 723-35.) [1385

Melanchthon, Ungedr. Schrr., hrsg. v. Wrampelmeyer, s. '12, 1272. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 27 O. Clemen. [1386

Cohrs, F., Phil. Melanchthon in sein. Bedeutg. f. d. relig. Jugendunterricht. (Theol. Stud. u. Krit. '12, 493—517.) — **P. Flemming,** Nachweis v. Melanchthonbriefen. Nachtrr. zu Voigts Studien. (Ebd. 541—639.) — **O. Clemen,** Zu Melanchthons „Scriptum Smalcaldianum ad reges" 1537. (Ebd. 640—53.) [1387

Hasenclever, A., Unbekannt. Brief Melanchthons an Pet. Harer. (Thür.-sächs. Zt. f. G. 2, 279f.) [1388

Csaki, R., Honterus János német iratai forráskritikai és nyelvészeti szempontból. (Die dt. Schrr. Joh. Honterus vom quellenkrit. u. sprachgeschichtl. Standpunkt.) Diss. Budap.: Pfeiffer. 45 S. 1 K. 50. [1389

Corpus reformatorum (e. '12, 1278). 90, 3—5: Zwinglis sämtl. Werke, hrsg. v. E. Egli u. a. Bd. 3, 3—5. S. 161—400. Bd. 95, 4: Zw.s Werke Bd. 8, 4 (Zw.s Briefw. Bd. 2). S. 241—320 (à 3 M. Subskr.-Pr. 2 M. 40.) [1390

Lauchert, Fr., Die ital. literar. Gegner Luthers. (Erläutergn. u. Ergänzgn zu Janssens G. d. dt. Volkes 8.) Freib.: Herder. xv, 714 S. 15 M. [1391

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 40 Kalkoff; Zt. f. Kirch.G. 33, 611f. O. Clemen; Theol. Lit.-Ztg. '12, Nr. 26 Harnack; Hist. Jahrb. 33, 843f. Paulus.

Zerener, Studien üb. d. beginn. Eindringen d. luth. Bibelübersetzg. in d. dt. Lit., s. '12, 1281. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 21 O. Clemen; Hist. Jahrb. 33, 844f. Schottenloher. [1392

Gußmann, Quellen u. Forschgn. z. G. d. Augsburg. Glaubensbekenntnisses, s. '12, 1282. Rez.: Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 18, 287-94 Kolde; Theol. Lit.-Ztg. '12, Nr. 21 Schornbaum; Zt. f. Kirch.-G. 33, 606 f. O. Clemen.[1393

Quellen z. G. d. kirchl. Unterrichts in d. evang. Kirche Dtlds. zw. 1530 u. 1600, hrsg. v. J. M. Reu. Tl. 1, Bd. 2, Abt. 1, s. '12, 3624. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '12, Nr. 17 Knoke. [1394

Redlich, O. R., Jülich-berg. Kirchenpolitik. 2: Visitationsprotokolle u. Berichte. 1: Jülich 1533-1589 m. urkdl. Beilagen v. 1424-1559, s. '11, 3616. Rez.: Monatshfte. f. rhein. Kirch.G. 5, 254-66 Keussen; Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 32, Kan. A., 405f. Ricker; Zt. d. Berg. G.-Ver. 44, 206-8 Seitz; Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 33 Barge. [1395

Meyer, Sophie, Die Beler-Platnersche Chronik. Tl. 1: Die Chron. d. Königsb. Stadtschreibers Joh. Beler. (Altpr. Monatsschr. 49, 343—415; 593—663.) [1396

Rott, H., Die Schriften d. Pfalzgrafen Ott Heinrich. (Mitt. d. Heidelb. Schloßver. 6, 21—91; 6 Taf.) [1397

Archiv, Polit., d. Landgraf. Philipp. d. Großmüt., hrsg. v. F. Küch, s. '11, 3706. Rez.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 45, 327-29 Wenck. [1398

Jordan, H., Neue Briefe vom Reichstag zu Augsburg 1530 (s. '12, 3644). Schluß. (Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 18, 210—33.) [1399

Clemen, O., E. Brief Franz I. v. Frankreich an Albrecht v. Mainz, 20. Nov. 1536. (Hist. Vierteljschr. 15, 378f.) [1400

Cardauns, L., Zur G. d. kirchl. Unions- u. Reformbestrebgn. v. 1538-42, s. '11, 1392. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 28 Gust. Wolf; Hist. Zt. 109, 558-61 Hasenclever. [1401

Nuntiaturberichte a. Dtld. nebst ergänz. Aktenstücken; hrsg. durch d. Kgl. Preuß. Hist. Inst. Abt. 1: 1533—59 (s. '11, 1391). 7: Berr. v. Regensburg. u. Speierer Reichstag 1541—44. Bearb. v. L. Cardauns. xlvij, 610 S. 25 M. [1402

Friedensburg, W., Aus d. Zeiten d. Interim. Briefauszüge a. Nord- u. Westdtld. (Arch. f. Ref.-G. 9, 263—73.) [1403

Loserth, J., Aus d. Zeit d. böhm. Aufstandes v. 1547. Brief d. Oberstburggrafen Wolf Frhr. v. Kreigh an Wolfg. Herr v. Stubenberg. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 50, 594-98.) [1404

Roth, Fr., 2 Briefe d. Wolfg. Musculus an d. Augsburg. Stadtarzt Dr. Gereon Sailer v. 26. bezw. 28. Apr. 1554. (Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 18, 235-41.) [1405

Kirn, O., Aus d. Arch. d. Theol. Fakultät zu Leipzig. (Zt. f. Kirch.G. 33, 440—47.) [1406

Quellen u. Abhandlungen zur schweizer. Ref.-G. (s. '06, 3035). I (IV d. ganzen Slg.): F. Humbel, Zwingli u. s. Reformation im Spiegel d. gleichzeit. schweizer. volkstüml. Lit. 299 S. 8 M. 70. [1407

Rez.: Zt. f. Kirch.G. 33, 614f. O. Clemen; **Zwingliana**, 2, 511f. W. Köhler.

König, Hans, Zu Gengenbach. (Zt. f. dt. Philol. 43, 457-65.) — **O. Clemen,** G. Motschidler, e. neuentdeckter Flugschriftenverfasser. (Arch. f. Ref.-G. 9, 277-79.) — **Fr. Roth,** Zur Lebens-G. d. Augsburg. Formschneiders Dav. Denecker u. sein. Freundes, d. Dichters Mart. Schrot. (Ebd. 189-230.) [1408

Gerber, Kriegslasten e. Landgemeinde im schmalkald. Kriege. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 21, 366f.) [1409

Vogeleis, Lied über d. Einzug d. Franzosen ins Elsaß im J. 1552. (Els. Monatsschr. f. G. u. Volkskde. 3, 311-15.) [1410

Plummer, A., The Continental Reformation in Germany, France and Switzerland from the bird of Luther to the death of Calvin. Lond.: R. Scott. 232 S. 3 sh. 6 d. [1411

Schriften d. Ver. f. Ref.-G. (s. '12, 3653). Nr. 108 (Jg. 29, 4) s. Nr. 1424. [1412

Forschungen, Kirchengeschichtl., insbes. zur Ref.-G., **Th.** Brieger dargebr. (= H. 2 v. Nr. 837.) Gotha: Perthes. 182 S. 5 M. [1413

Clemen, O., 2 Miszellen z. Ref.-G. (Zt. f. Kirch.G. 33, 268-85.) 1: Wittenberg und Savonarola. 2: Epitaphium Clementis VII. [1414

Völker, K., Toleranz u. Intoleranz im Zeitalter d. Reform. Lpz.: Hinrichs. 279 S. 7 M. 50. [1415

Paulus, N., Protestantismus u. Toleranz im 16. Jh., s. '12, 1314. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '12, Nr. 14 Völker; Katholik 4. F., 10, 215-17 Lauchert; Zt. f. schweiz. Kirch.G. 6, 239f. Schnürer; Zt. f. Kirch.-G. 33, 605 u. Hist. Zt. 110, 353f. O. Clemen. [1416

G., Th., Der Toleranzgedanke im Ref.-Zeitalter. (Monatshfte. d. Comen.-Ges. '12, 195-200.) [1417

Holmquist, H., Luther, Loyola, Calvin i deras reform. genesis. Lund: Glerup. 160 S. 2 Kr. 50. [1418

Christie, F. A., Luther and others. (The Harvard theol. rev. 5, 240-50.) — **Imbart de la Tour,** Luther. (Rev. des 2 mondes '12, Sept. 15, 295-330.) [1419

Grisar, H., Luther (s. '12, 1297). 3: Am Ende d. Bahn. Rückblicke. xvij, 1108 S. 18 M. 60 [1420

Rez.: Arch. f. Ref.-G. 9, 187f.; Theol. Rundschau 15, 73-89 u. Dt.-Evangelisch 3, 385-94 Scheel; Rev. d'hist. eccl. 13, 140-43 de Jongh; Zt. f. öst. Gymn. 63, 244-49 u. 1111-16 Jos. Frank; Zt. f. Kirch.-G. 33, 608 Kropatscheck; Zt. f. schweiz. Kirch.-G. 6, 148-55 Schnürer; Theol. Quartalschr. 95, 134-37 Bihlmeyer, Intern. kirchl. Zt. '11, 433-43 Herzog; Lit. Zbl. '12, Nr. 29 J. N.; Katholik 4. F., 10, 300f. J. Schmidt; Konserv. Monatsschr. Jg. 69, Bd. 1, 406-9 Grützmacher. — Prinzipielles z. Lutherfrage: (Hist.-pol. Bll. 149, 774-85; 856-74; 901-10.) — P. Sinthern, Kritiker u. Kritisches zu Grisars Luther. (Zt. f. kath. Theol. 36, 550-96.) — Grisar, Prinzipienfragen modern. Lutherforschg. (Laacher St. '12, 10.)

Müller, Alph. Vict., Luthers theol. Quellen. S. Verteidigg. geg. Denifle u. Grisar. Gieß.: Töpelmann. xvj, 244 S. 5 M. [1421

Rez.: Hist.-pol. Bll. 150, 236-39 Paulus; Preuß. Jahrbb. 150, 131-34 Ferd. Jak. Schmidt; Zt. f. Kirch.-G. 33, 610f. Bess.; Lit. Zbl. '13, Nr. 2 J. N. — Rez. v. '11, 1399 (Denifle u. Weiß): Rev. d'hist. eccl. 12, 553-57 Noël; Hist. Vierteljschr. 14, 142f. O. Clemen.

Luthers Rechtfertigungslehre. Reaktion gegen kath. Veräußerlichung? (Hist.-pol. Bll. 150, 321-33. 418-37; 489-516.) [1422

Ihmels, L., Das Dogma in d. Predigt Luthers. (Univ.- Progr.) Lpz.: Edelmann. 70 S. 2 M. 25. [1423

Rogge, Chr., Luther u. d. Kirchenbilder sein. Zeit. (= Nr. 1412.) Lpz.: Haupt. 44 S. 60 Pf. [1424

Barge, H., Andr. Bodenstein v. Karlstadt, s. '10, 1429. Rez.: Gött. gel. Anz. '12, 505-50 W. Köhler. — **H. Böhmer,** Karlstadt in Tirol? (Arch. f. Ref.-G. 9, 274-76.) [1425

Schubert, H., Die Vor-G. d. Berufg. Luthers auf den Reichstag zu Worms 1521. (Sitzungsberr. d. Heidelb. Akad. '12, 6.) Heidelb.: Winter. 29 S. 1 M. [1426

Müller, Nik., Peter Beskendorf, Luthers Barbier u. Freund. (Aus Dtlds. kirchl. Vergangenheit. Festschr. f. Brieger 37-92.) [1427

Ritschl, O., Entwicklg. d. Rechtfertigungslehre Melanchthons bis z. J. 1527. (Theol. Stud. u. Krit. '12, 518—40.) [1428

Bossert, G., Joh. Brenz, „d. Reformator Württembergs," u. s. Toleranzideen. (Bll. f. württb. Kirch.G. N. F. 15, 150—61. 16, 25—47.) [1429

Glawe, W., Der Subjektivist d. Ref.-Zeitalters Sebast. Franck. (Moderne Irrtümer im Spiegel d. G. 210-49.) — Ders., Seb. Francks Unkirchliches Christentum. Für oder wider Kirche u. Dogma. Lpz.: Dörffling & Fr. 48 S. 80 Pf. [1430

Zwingliana. Mitt. z. G. Zwinglis u. d. Ref. (s. '12, 3669.) '12, Nr. 1 (Bd. 2, Nr. 15). S. 451—90. 75 Pf. [1431

Inh.: W. Wuhrmann, Die Züricher Teilnehmer an d. Berner Disputation im Jan. 1528. (S. 451-55.) Ders., „Zwinglis Lied". (S. 455-57.) — H. G. Wirz, E. Beitr. Bullingers zu Stumpfs „Schweizer-Chronik". (S. 457-63.) — W. Köhler, Zu Fridol. Lindauer. (S. 464-66.) Fr. Hegi, Dokumente d. altgläubig. Chorherrenpartei am zürcher. Großmünster. (S. 472-84.) — E. Egli, Der Zug d. Glarner nach Monza u. Marignano. (S. 484-86.) — Ders., E. neues Zwinglibild. (S. 486f.). Ders., Zwingliana v. 1719. (S. 487.) — Vgl. '12, 3670.

Beyerhaus, Stud. z. Staatsanschauung Calvins, s. '12, 3673. Rez.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 36, 1924-27 G. Jäger. [1432

Klingenburg, G., Das Verhältnis Calvins zu Butzer, unters. auf Grund d. wirtschaftsethisch. Bedeutg. beid. Reformatoren. Bonn: Georgi. 110 S. 2 M. [1433

Barnaud, J., Pierre Viret, sa vie et son œuvre. (Saint-Amas (Tarn)) Clairac (Lot et Garonne): Verf. '11. 703 S. 12 Fr. — Ders., Quelques lettres inéd. de P. Viret. Ebd. '11. 156 S. 3 Fr. [1434

Rez.: Zt. f. Kirch.G. 33, 612-14 A. Lang.

Staub, J., Dr. Joh. Fabri, Generalvikar v. Konstanz (1518-23) bis z. offen. Kampf geg. Luther, s. '12, 1313. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrheins N. F. 27, 372-75 Bossert; Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 2, 368 Tomek; Zt. f. Kirch.G. 33, 607 O. Clemen; Zwingliana 2, 511 W. Köhler. [1435

Walther, A., Die Anfänge Karls V., s. '11, 3739. Rez.: Engl. hist. rev. 27, 354-57 Armstrong; Hist. Zt. 109, 547 Haebler; Zt. f. Soz.- u. Wirtsch.G. 10, 565-68 Aubin. [1436

Masoin, E., La mère de Charles-Quint, Jeanne de Castille, dite la Folle, fut-elle réellement aliénée? Étude hist. et méd. (Sep. a.: Rev. génér. '12, févr.-mars.) Brux.: Goemaere 47 S. 1 Fr. [1437

Pallas, K., Die Wittenberg. Bewegg. 1521/22. Literaturübers. (Thür. sächs. Zt. f. G. 2, 108-12.) [1438

Hauser, H., Le traité de Madrid et la cession de la Bourgogne à Charles-Quint. Étude sur le sentiment nation. bourguignon en 1525—1526. (Aus: Rev. bourguign. 22, 3.) Paris: Picard. 182 S. 4 Fr. [1439

Walther, W., Die schwärmerische Bewegg. d. Reformationszeit. (Moderne Irrtümer im Spiegel d. G. 181—209.) [1440

Mau, W., Balthas. Hubmaier. (= Nr. 805.) Berl.-Wilmersdorf: Rothschild. 187 S. (6 M. Subskr.-Pr. 5 M.) [1441

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 8 O. Clemen.

Löwenberg, V., Thom. Münzer u. d. Lutherkamarilla. (Aus: Volksbl. f. d. Wahlkreis Mühlhaus.-Langensalza-Weißenfels '12, Juli u. Aug.) 4°. 68 S. Rez.: Hist. Zt. 110, 439f. R. H. [1442

Fay, L. B., The Roman law and the German peasant. (Amer. hist. rev. 16, 234-54.) — **Ph. Knieb,** Der Bauernkrieg auf d. Eichsfelde. (Eichsfeld 7, 65-105.) [1443

Kolberg, J., Die Tätigkeit d. Johs. Dantiscus f. d. Hrzgt. Preußen auf d. Reichstage zu Augsburg 1530. (Hist. Jahrb. 33, 550—67.) [1444

Daennell, E., E. Geldgeschäft Karls V. m. e. Augsburger Kaufmann. (Zt. d. Hist. Ver. f. Schwab. u. Neub. 37, 138f.) [1445

Häpke, R., Die Sundfrage u. d. holländ.-lüb. Konflikt auf d. Tagung zu Kopenhagen, April 1532. (Zt. d. Ver. f. lüb. G. 14, 90—136.) [1446

Mentz, G., Johann Frdr. d. Großmütige Bd. 3, s. '11, 1429. Rez.: Hist. Zt. 109, 553-56 Brandi. [1447

Smith, Pr., German opinion of the divorce of Henry VIII. (Engl. hist. rev. 27, 671-81.) [1448

Kawerau, G., Der Streit üb. d. Reliquiae Sacramenti in Eisleben 1543. (Zt. f. Kirch.G. 33, 286—308.) [1449

Keller, A., Die Wiedereinsetzg. d. Herzogs Ulrich v. Württemb. durch d. Landgraf. Philipp v. Hessen 1533-34. Marb. Diss. xvj, 100 S. [1450

Rez.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 46, 246 Wenck.

Beck, Christoph, Paul Pfinzing, kais. u. kgl. span. Rat u. Sekretär, 1523-70. (Unterhaltungsbeil. d. Fränk. Kuriers '11, Nr. 29, 31 u. 33. Referat: Jahresber. d. Ver. f. G. d. St. Nürnberg '11, 7-9.) [1451

Ludwig, V. O., Propst Georg II. Hausmanstetter, 1509-1541. (Jahrb. d. Stiftes Klosterneuburg 4, 213-324.) [1452

Schöch, J., Die religiös. Neuerungen d. 16. Jh. in Vorarlberg bis 1540 (s. '12, 3686). Forts. (Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 9, 177-94; 259-80.) [1453

Berger, A., Verhältnis v. Bistritz zu d. Moldauer Woiwoden Peter Rares. Bistritz. Progr. '11, 43 S. [1454

Blatter, A., Schmähungen, Scheltreden, Drohungen. E. Beitr. z. G. d. Volksstimmen zur Zeit d. schweiz. Ref. Progr. Basel. 4°. 32 S. [1455

Platter, Thom., E. Lebensbild a. d. Jh. d. Reform. Hrsg. v. H. Kohl. (Voigtländers Quellenbücher. Bd. 21.) Lpz.: Voigtländer. 114 S. 90 Pf. [1456

Gauß, K., Die Berufg. d. Sim. Grynaeus nach Tübingen 1534/35. Nachklang z. Universitätsjubiläum. (Basler Jahrb. '11, 88-130.) [1457

Gloning, M., Konr. Reuter, Abt v. Kaisheim, 1509-40. (Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 2, 450-92.) [1458

Sohm, W., Die Schule Joh. Sturms u. d. Kirche Straßburgs in ihr. gegenseit. Verhältnis 1530—1581. Beitr. z. G. dt. Renaissance. (27 v. Nr. 799.) Münch.: Oldenbourg. xjv, 318 S. 8 M. — Ders., Ein Bedacht zu e. Straßburg. Chorgericht, 1540. (Aus Dtlds. kirchl. Vergangenh. Festschr. f. Brieger, 117—40.) [1459

Beß, B., Entwicklg. d. hessisch. Kirche unt. Philipp d. Großmütigen. (Zt. f. Kirch.-G. 33, 309—45.) [1460

Wolff, W., Säkularisierg. u. Verwendg. d. Stifts- u. Klostergüter in Hessen-Kassel unt. Philipp d. Großmütigen u. Wilh. IV. Beitr. z. dt. Ref.-G. Gotha: Perthes. xxij, 410 S. 7 M. [1461

Rez.: Zt. f. Kirch.-G. 33, 617f. Bess.

Henß, C., Zur G. d. geistl. Standes d. Grafsch. Hanau-Münzenberg im Jahrh. d. Ref. (Pastoralbl. f. d. Konsistorialbez. Kassel 20, Nr. 10-12. 21, 1-3.) [1462

Zinn, H., Die Ref. u. Gegenref. in Herbstein u. d. ehemals landgräfl. u. ritterschaftl. Orten d. östl. u. südöstl. Vogelsberges. Gießen: Selbstverl. 2 M. [1463

Rüthning, G., Die Ref. in d. Kirchspielen d. Grafsch. Oldenburg. (Jahrb. f. G. d. Hrzgts. Oldenb. 20, 128-45.) [1464

Vetter, O., Zu Alex. Krosners Lebens-G. (N. Arch. f. sächs. G. 33, 332-40.) [1465

Hecker, O. A., Religion u. Politik in d. letzten Lebensjahren Herzog Georgs d. Bärtigen v. Sachs. Lpz.: Quelle u. M. 128 S. 4 M. [1466

Rez.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 46, 185f. Wenck.

Tschackert, Eberh. Weidensee, s. '12, 3704. Rez.: Hist. Jahrb. 33, 649 Paulus; Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 43 Cohrs. [1467

Schräpler, P., Die Pfarr- u. Küsterhäuser d. alt. Ephorie Delitzsch, ihr Zustand, ihr Inven-

tar u. ihre Baulast im 16. Jh. (Zt. d. Ver. f. Kirch.-G. d. Prov. Sachs. 8, 181-207.) [1468

Berbig, G., Streitfall zw. e. Koburger Bürger u. e. Kaplan 1550. (Arch. f. Ref.-G. 9, 231-39.) [1469

Völker, Protestantismus in Polen, s. '10, 3423. Rez.: Hist. Monatsbll. f. Posen 11, 108f. Wotschke; Zt. f. Kirch.-G. 33, 148f. Zscharnack; Zt. f. Brüder-G. 6, 119f. Kvačala u. Entgegng. v. V. m. Erklärg. v. Loesche u. Schlußwort v. Kv. ebd. 231-34. [1470

Günther, O., E. Stückchen Danzig i. J. 1553. (Mitt. d. Westpr. G.-Ver. 11, 63-65.) [1471

Schirren, K., Walter. v. Plettenberg. (Schirren, Charaktere u. Menschheitsprobleme 115-38.) — Ders., Burch. Waldis. (Ebd. 139-61.) [1472

---

b) Gegenreformation und 30jähriger Krieg, 1555—1648.

Arnecke, Fr., Die Aufzeichngn. d. Hildesheimer Bürgermeisters H. Arneken a. d. J. 1564-1601. (Zt. d. Harz-Ver. 45, 165-225.) [1473

Lutz, J., La guerre civile de 1587 à Mulhouse. Récits et commentaires de comtemporains réunis et précédés d'une introd. (Le vieux Mulhouse. Docc. d'archives. 4.) Mulh.: Meininger '11. XL, 624 S. [1474

Chronik, Die Untrasrieder, üb. d. Schwedenkrieg 1632—1633; hrsg. v. M. Graf. (Allgäuer G.freund '10, 78—93. '11, 1—14.) [1475

Bönhoff, L., Noch e. neuer Lehmannfund. (N. Arch. f. sächs. G. 33, 342-52.) Vgl. '12, 3719. [1476

Merkle, S., Das Concilium Tridentinum d. Görres-Ges. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A., 345—60.) Vgl. '12, 3712. [1477

Hefner, J., Voten v. Trienter Konzil. Würzb.: Bauch. 55 S. 3 M. 50. [1478

Dekrete, Allgem., d. röm. Inquisition a. d. J. 1555—97. Nach d. Notariatsprotokoll d. S. Uffizio zum erstenmale veröffentl. v. L. v. Pastor. (Hist. Jahrb. 33, 479—549.) Sep. Freib.: Herder. 1 M. 40. [1479

Liste chronol. provisoire des édits et ordonnances des Pays-Bas. Règne de Philippe II (1555—1598), par Ch. Terlinden. Brux.: Goemaere. 319 S. 10 Fr. [1480

Nonciatures de Paul IV (avec la dernière année de Jules III et Marcel II) par R. Ancel. T. I, 1 & 2. Paris: Lecoffre '09 & '11. cx, 666 S. 10 Fr. [1481

Rez.: Bibl. de l'École des chartes 73, 309-13 Romier.

Emmius, U., Briefwechs. Hrsg. v. H. Brugmans u. F. Wachter. 1: 1556-1607, s. '12, 1358. Rez.: Hans. G.bll. '12, 274-79 Borchling. [1482

Schornbaum, K., Zum Briefwechs. d. Matth. Gunderam. (Bll. f. württb. Kirch.-G. N. F. 15, 176-86. 16, 76-83.) Vgl. '11, 1471. [1483

Skargi, P., Listy z lat 1566—1610. Podług autografów wyd. i objáśnił ks. Sygański. (Briefe d. Jesuiten Skarga a. d. J. 1566—1610. Nach Autographen hrsg. u. erl. v. P. J. Sygański.) Kraków: Nakł. wydawnictw Tow. Jez. 4⁰. 330 S. [1484

Nuntiaturberichte, a. Dtld. Hrsg. durch d. k. Preuß. Hist. Inst. Abt. 3, Bd. 5 (Süddt. Nunt. d. Grafen Barth. v. Portia, bearb. v. Schellhaß), s. '12, 1361. Rez.: Arch. d. Soc. Rom. di storia patria 34, 524-38 O. Tommasini. [1485

Schellhaß, K., Dt. u. Kuriale Gelehrte im Dienste d. Gegenref., 1572—1585. (Quell. u. Forsch. a. ital. Archiven etc. 14, 287—314.) Sep. Rom: Loescher. 1 M. 20. [1486

Wolfram, G., Ausgew. Aktenstücke z. G. d. Gründg. v. Pfalzburg (s. '12, 3722). Forts. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 23, 633—704.) [1487

Nuntiaturberichte a. d. Schweiz. I: G. F. Bonhomini, 1579-81, bearb. v. J. Steffens u. H. Reinhardt, s. '10, 3432. Rez.: Zt. f. schweiz. Kirch.-G. 4, 303-5 Büchi; Röm. Quartalschr. 26, *28-30* Ehses; Rev. d'hist. eccl. 13, 360-64 van Isacker. [1488

Christiani, T., 3 Urkk. v. Hrzg. Gotth. Kettler, d. Vormündern d. Königin Christina v. Schweden u. dieser selbst. (Sitzungsberr. d. Gel. Estnisch. Ges. '11, 89-91.) [1489

Nägele, E. Helfensteiner Originalurk. im Vatik. Archiv. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 21, 146-54.) [1490

Neubaur, L., Mähr. Brüder in Elbing. (Zt. f. Kirch.-G. 33, 447-55.) Urkk. 1604. [1491

Petry, J., Aufzeichngn. d. weg. Anfertigung v. Pasquillen geg. d. Kurprinzen Georg Wilhelm verdächtigten u. von niederländ. Truppen gefangen. Gocher Bürgers Pet. Exken a. d. J. 1615. Ratting. Progr. '11. 4⁰. 16 S. [1492

Briefe u. Akten z. G. d. 30j. Krieges. s, '11, 1483. Rez. v. Bd. 7, 8 u. 11: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 714-17 Bibl; v. 8 u. 11: Hist. Vierteljschr. 15, 571-76 Krebs. [1493

Sommerfeldt, G., Zur G. d. Stadt Frankenhausen 1627-1649. (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 21, 181-97.) Akten d. Frankenh. Stadtarchivs. [1494

Briefe u. Akten z. G. Wallensteins (1630—1634); hrsg. v. H. Hallwich. Bd. 2 u. 3. (= Nr. 228.) Wien: Hölder. XXVj, 797; XXVIIj, 799 S. 34 M. [Auch Bd. 1 u. 4 erschienen!] [1495

Schwarz, Bened., Korrespondenz d. Freiherrn Joh. Christoph v. Gemmingen, schwedisch. Oberamtmanns zu Amorbach, a. d. Jahren 1632, 1633 u. 1634. (N. Arch. f. G. d. St. Heidelb. 9, 247-56. 10, 1-19.) [1496

Parnemann, Briefwechs. d. Generale Gallas, Aldringen u. Piccolomini Jan. u. Febr. 1634, s. '12, 1369. Rez.: Hist. Vierteljschr. 15, 444 u. 600 Krebs; Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 34, 180-82 Hirn. [1497

Schöppe, K., Baner in Naumburg 1636. (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 21,

232—40.) Bericht üb. d. Übergabe-vhdlgn. im Arch. zu Laucha. [1498

Ebersmann, E. prot.-kath. Kirchenbuch. (Katholik 4. F., 10, 135-43.) Zu Westhofen, Rheinhessen. [1499

Petry, J., Die Satzungen d. St. Gregoriushauses zu Emmerich. Beitr. z. G. d. Fraterherren. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 93, 103-22.) [1500

Stoebe, P., Die erste Zittauer ev. Kirchenordng. v. J. 1564. (Mitt. d. Ges. f. Zittauer G. Nr. 8.) [1501

Ritter, M., Dt. G. im Zeitalter d. Gegenref. u. d. 30j. Krieges 3, s. '11, 1492. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 717f. Bibl. [1502

Swoboda, H., Das Konzil v. Trient, s. Schauplatz, Verlauf u. Ertrag. Wien: Leo-Ges. 132 S.; 8 Taf., 3 Beil. 5 M. 20. [1503

Eder, Reformvorschläge Kaiser Ferdinands I. auf d. Konzil v. Trient, s. '12, 1263. Rez.: Zt. f. kath. Theol. 36, 375-78 Krösz; Rev. d'hist. eccl. 13, 541f. Constant; Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A., 433-35 Merkle. [1504

Stoeckius, H., Die Reiseordng. d. Ges. Jesu im 16. Jh. (Sitzungsberr. d. Heidelb. Akad. '12, 2.) Heidelb.: Winter. 42 S. 1 M. 50. [1505

Rieß, Politik Pauls IV. u. sein. Nepoten, s. '12, 3739. Erwiderg. v. Rieß auf d. Rez. Herres u. Antw. v. Herre: Hist. Zt. 109, 690-92. [1506

Kluckhohn, P., Zur Textgeschichte v. Schillers historisch. Schriften. Aus d. Vorstudien zu e. Ausgabe. (Euphorion 18, 692—707. 19, 136—48.) [1507

Braunsberger, O., Pius V. u. d. dt. Katholiken. Teilweise nach ungedr. Quellen. (Stimmen a. Maria Laach Erghft. 108.) Freib.: Herder. xj, 122 S. 2 M. 40. [1508

Hiltebrandt, Ph., Die päpstl. Politik in d. preuß. u. in d. jülich-klevisch. Frage. (Quell. u. Forsch. a. it. Archiven etc. 14, 315—97.) Sep. Rom: Loescher. 2 M. 40. [1509

Platzhoff, W., Frankreich u. d. dt. Protestanten in d. J. 1570—1573. (28 v. Nr. 799.) Münch.: Oldenbourg. xvIIj, 215 S. 6 M. [1510

Rez.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 46, 187-89 Wenck.

Goldschmidt, H., Erste brandenb. Besitzergreifg. in Jülich. (Zt. d. Aach. G.-Ver. 33, 158-67.) [1511

Noailles, A. M. R. A. de, Épisodes de la guerre de trente ans (s. '09, 1476.) 3: Le Maréchal de Guébriant. jx, 553 S. 7 Fr. 50. [1512

Rez.: Rev. hist. 112, 393-95 Pfister.

Müller, Joh., Reichsstädt. Politik in d. letzt. Zeiten d. Union. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 483—514; 633—80.) [1513

Goetz, Walt., Pater Hyacinth. (Hist. Zt. 109, 101—28.) [1514

Schulz, Hans, Wallenstein u. d. Zeit d. 30j. Krieges. 2. Aufl. (Monograph. z. Welt-G. 3.) Bielef.: Velhagen u. Kl. 143 S. 3 M. [1515

Hallwich, 5 Bücher Gesch. Wallenstein, s. '12, 1380. Rez.: Hist. Jahrb. 33, 592-603 Endres. [1516

Bothe, Gustav Adolfs u. s. Kanzlers wirtschaftspol. Absichten auf Dtld., s. '11, 1507. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 1 Egelhaaf; Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.G. 10, 256-58 Wilmanns; Hans. G.bll. '12, 287-89 Kretzschmar; Gött. gel. Anz. '12, 441-60 G. Fr. Preuß; Jahrbb. f. Nationalök. 99, 678-82 Hasenclever; Mitt. d. Inst. f. öst. G. 34, 179f. Hirn. [1517

Neu, H., Die Schlachten b. Friesenheim u. Wittenweier 1638. (Die Ortenau H. 3, 29-37.) [1518

Lüdtke, F., Belehnung d. Kurf. Friedr. Wilh. m. d. Hzgt. Preußen 1641. (Aus d. Posen. Lande Jg. 7, '12, 193-96.) [1519

Bidlo, J., Zur Frage üb. d. konfession. Verhältn. d. Brüderunität zum Luthertum. Antwort an Kvacala. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Protest. in Österr. 32, Anhg., 73-91.) Antw. v. Kv. (Ebd. 91.) Vgl. '11, 1514. — **Ldw. Keller**, Der letzte Bischof d. böhmisch. Brüder. (Monatshfte. d. Comenius-Ges.N.F. 4, 89-104.) [1520

Krejčík, A., O protireformaci na panství chynovském 1624-1653 (Üb. d. Gegenref. auf d. Herrschaft Chýnov 1624-53). Sitzungsberr. d. Kgl. Böhm. Ges. d. Wiss. '11, III.) 11 S. [1521

Profeld, F., Náchod v letech 1624-29. (Nachod 1624-29.) Nachod. Progr. '11. 27 S. [1522

Hermann, Alfr., Zur G. d. Gegenref. in Siebenbürgen 1591-1603. (Korr.bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 35, 81-86; 105-12.) [1523

Horvath, P., Die Gemeinde Honigberg u. ihre Schicksale. Zur Erinnerg. an d. tapfere Verteidigg. d. Honigb. Kirchenburg geg. Gabr. Báthori 1612. Hermannst.: Krafft. 61 S.; Kte. 85 Pf. [1524

Jecklin, F., Willkommspruch d. Churer z. Begrüßung d. neugewählt. Bischofs Beat a Porta. (Anz. f. schweiz G. Bd. 11, 186f.) — **J. Stuber**, Der Luzerner Stadtpfarrer Suter als Augustinermönch. (Zt. f. schweiz. Kirch.-G. 6, 61.) — **E. Wymann**, E. Erinnerg. an Pfarrer Wolfg. Rots Klostereintritt. (Ebd. 145-47.) [1525

Cramer, L., La Seigneurie de Genève et la maison de Savoie de 1559 à 1603. P. 1: Le règne d'Emman. Philibert, 1559—1580. T. 1. 2. Genève: Kündig; Paris: Fontemoing & Co. xIIj, 312; xj, 497 S. [1526

Crignis-Mentelberg, A. de, Herzog. Renata, d. Mutter Maximilians d. Großen v. Bayern. (Frauenbilder V.) Freib.: Herder. xvj, 137 S.; 2 Taf. 2 M. 40. [1527

Rez.: Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 19, 95f. Kolde.

Wilke, G., Beitrr. z. Lebens-G. d. Andr. Pankratius. E. reformationsgeschichtl. Stud. Hof: Kleinschmidt. 72 S. 1 M. 20. [1528

Spindler, J., Heinr. V. v. Knöringen, Fürstbisch. v. Augsburg, 1598—1646. Seine inner-kirchl. Restaurationstätigkeit in d. Diözese Augsb. (Jahrb. d. Hist. Ver. Dillingen 24, 1—138; 6 Taf.) [1529

Moser, Die Familie v. Wernau im 30j. Kriege. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 21, 248-58.) [1530

Rummel, Streitigkeiten d. Edelfrau Dorothea v. Neuhausen zu Obersulmetingen mit d. Geistlichkeit zu Schemmerberg, Kappel, Untersulmetingen usw. (Schwäb. Arch. 29, 145-60; 165-69.) — Ders., Der letzte Versuch e. Gegenref. in Biberach u. dess. hospitäl. Ortschaften 1628-49. (Ebd. 30, 17-22 etc. 118-20.) [1531

Fischer, A., Die literar. Tätigkeit d. Joh. Hnr. v. Pflaumern, s. '10, 3477. Rez.: Hist. Jahrb. 33, 681f. R. de W. [1532

Brehm, Zur G. d. letzten Konstanzer Diözesansynoden. (Schwäb. Arch. 30, 81-86.) [1533

Ellerbach, J. B., Der 30j. Krieg im Elsaß 1618—48. Bd. 1: Bis 1622. Carspach: Bethsaida-Dr. xvj, 623 S. 6 M. [1534

Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 168-70 Holtzmann.

Brinkmann, E., Die Reichsstadt Mülhausen u. d. 30j. Krieg, 1618—30. Hall. Diss. xj, 106 S. [1535

Katterfeld, W., Die Vertretg. Straßburgs auf d. westfäl. Friedenkongreß. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 28, 137—218.) [1536

Diehl, W., Die Wormser reform. Milit.- u. Flüchtlingsgemeinde 1644-50. (Hess. Chron. Jg. 1.) [1537

Fliedner, H., Zur G. d. Vier Täler (Oberamt Bacharach) u. d. Unteramtes Kaub (s. '09, 1494). Forts. (Monatshfte. f. rhein. Kirch.G. 6, 225-53 etc.; 353-61. 7, 33-47.) — **J. S. van Veen,** Zur G. d. reform. Gemeinde Emmerich 1592. (Ebd. 257-76.) — **Kentenich,** Die Unterdrückg. d. Reform. in Trier zu Ende d. 16. Jh. (Ebd. 6, 277-86.) — **Rodewald,** Der Ritt d. Pfalzgrafen Wilhelm v. Birkenfeld nach Trarbach. (Ebd. 193-207.) [1538

Kentenich, Wie Kurfürst Jakob von Eltz v. d. Stadt Trier Besitz ergriff. (Trier. Chronik N. F. 8, 1-8 etc. 180-83. 9, 23-28.) — **F. Hauptmann,** E. Blatt a. Aachens Ref.-Zeit. (Rein. G.bll. 10, 97-103.) — **A. Zillessen,** Die Bedeutg. d. J. 1609 f. unsere Jülicher Gemeinden. M. Gladb. '09: Hütter. 15 S. [1539

Goldschmidt, H., Kriegsleiden am Niederrhein 1610. (Zt. d. Berg. G.-Ver. 45, 143-55.) — Ders., Geistl. Besitz u. geistl. Steuer in d. berg. Ämtern Misenloe, Mettmann, Angermund u. Landsberg. (Ebd. 156-71.) [1540

Elkan, Philipp Marnix v. St. Aldegonde. Partie 1, s. '10, 3483. Rez.: Rev. d'hist. eccl. 11, 810-12 Van der Essen. Mitt. a. d. hist. Lit. 39, 212-14 Kohl; Engl. hist. rev. 27, 156f. Armstrong; Hist. Vierteljschr. 15, 416-18 Andr. Walther. [1541

Villermont, Comtesse M. de, L'Infante Isabelle, gouvernante des Pays-Bas. Préface p. G. Kurth. Tamines: Duculot. xvııj, 469, 632 S. [1542

Overmeer, W. P. J., De hervorming te Haarlem. (Hist. overzicht. d. jaren 1566-1581.) Haarl.: Boissevain & Co. '11. 192, 13 S. 1 fl. 90. [1543

Girgensohn, J., E. Beschreibg. d. St. Kassel aus d. J. 1606. (Hess. Chronik 1, 137-40.) [1544

Schüßler, Chr., E. Auslegung d. 119. Psalmes a. d. Reformationszeit (Jahrb. d. Ver. f. ev. Kirch.-G. Westfal. 14, 232-35.) — **Sander,** Die Bielefelder Synode d. J. 1612. (Ravensberg. Bll. '12, Nr. 5.) [1545

Fröbe, W., Kurf. August v. Sachsen u. s. Verhältn. zu Dänemark bis z. Frieden v. Stettin 1570. Leipz. Diss. 143 S. [1546

Hagen, K. v., Sigm. v. Hagen, erzbischöfl. magdeb. Hofmeister u. kursächs. Oberaufseher d. Grafsch. Mansfeld, 1564-1631. (Thür.-sächs. Zt. f. G. 2, 224-46.) — **Niehus,** Halle als Zufluchtsort d. Landbewohner im 30j. Kriege. (Jahresber. d. Thür.-Sächs. Ver. '11/'12, 99-101.) — **Segnitz,** 2 Ausschnitte a. d. G. d. 30j. Krieges im Bereiche d. Wurzener Domstifts. (In: Festschr. z. 100jähr. Bestehen d. G.- u. Alt.-Ver. Grimma '11.) [1547

Volf, J., Čeští exulanti v Freiberce, 1620-40. (Sitzungsberr. d. Kgl. Böhm. Ges. d. Wiss. '11, V.) 142 S. [1548

Wutke, K., Üb. d. Vermählung d. Markgräfin Anna Maria v. Brandenb. m. Hrzg. Barnim XII. v. Pommern-Stettin 8. Okt. 1581. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 238-40.) [1549

Schmidt, Fritz, Amtshauptmann Geo. Abrah. v. Grünberg u. s. Zeit f. d. Herrschaft Cottbus 1639-72. (Aus: Cottbus. Anzeiger.) Cottb.: Ver. f. Heimatkde. '10, 45 S. [1550

Schedius, G., Beschreibg. d. St. Güstrow v. 1647, a. s. latein. Hs. ins Dt. übertrag. v. Marquardt. Güstr.: Opitz. '11. 31 S. 40 Pf. [1551

Krebs, J., Rat u. Zünfte d. St. Breslau in d. schlimmsten Zeiten d. 30j. Krieges. (15 v. Nr. 962.) Bresl.: Hirt. 134 S. 3 M. [1552

Buchholz, E., Pet. Skarga Pawenski. E. Charakterbild d. groß. Polen u. Ordensmannes. (Hist.-pol. Bll. 150, 437-51.) [1553

Sulanke, K., u. A. Pokern, Geo. Weißel, e. ev. Sänger Altpreußens 1590-1635. S. Leben u. s. Lied. (Schrr. d. Synodalkomm. f. ostpr. Kirch.-G. H. 12.) Königsb.: Beyer. 47 S. 80 Pf. [1554

---

c) *Innere Verhältnisse (unter Ausschluß von Religion und Kirche).*

Liebmann, H., Dt. Land u. Volk nach Berichterstattern d. Ref.zeit, s. '12, 1421. Rez.: Dt. G.bll. 13, 299-303 Schultheiß. [1555

Brants, V., Les théories polit. dans les écrits de L. Lessius (1554-1623). (Aus: Rev. néoscolast. de philos. '12.) Louvain: Institut supér. de philos. 44 S. 1 Fr. 25. [1556

Thiel, V., Regesten z. G. d. Beamtenschaft unt. Erzhrzg. Karl v. Innerösterr. 1564—90. (Jahrb. d. Herald. Ges. „Adler" 21, 124—275.) [1557

Landtagsakten, Württemb. 2. R., Bd. 1 u. 2, s. '12, 2390. Rez.: Hist. Vierteljschr. 15, 571 V. Ernst. [1558

Hamburger, H., Württemberg unt. Hrzg. Ulrich, unt. d. schwäb. Bund u. unt. österr. Herrschaft. Nach archiv. Quellen. 2. (Titel-) Ausg. (v.: Der Staatsbankrott d. Herzogt. Wirtemb.). Schwäb. Hall: German. 78 S. 1 M. 20. [1559

Goldschmidt, H., E. Entwurf d. Jülich-berg. Polizeiordng. v. 1554. (Zt. d. Berg. G.-Ver. 45, 136-42.) [1560

Jaeger, J., Der niedersächs. Kreis u. d. Kreisverfg. v. J. 1543 bis z. Augsburg. Exekutionsordng. v. J. 1555. Hall. Diss. 47 S. [1561/62

Koser, R., Die Anfänge d. brandenb. Geheimen Rates v. 1604. (Hist. Zt. 109, 83—100.) [1563

Bonin, R. v., Der kurbrandb. Kriegsrat 1630—1641. (Forsch. z. brandb. u. p. G. 25, 51—89.) [1564

Arndt, Fel., Die Oberräte in Preußen 1525-1640, s. '12, 3792. (Auch Königsb. Diss. '11. 62 S.) Rez.: Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 297f. Rachel. [1565

Schweichler, H., Das Domänenwesen unt. Hrzg. Albrecht in Preußen 1525—1568. (Aus: Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 17.) Königsb. Diss. '11. 51 S. [1566

Schoop, A., Verwaltg. Dürens nach d. Stadtrechngn. v. 1546 u. 1600. (Zt. d. Aach. G.-Ver. 33, 241—66.) [1567

Voigt, J. F., Die Anleihen d. St. Hamburg währ. d. J. 1601—50. (Zt. d. Ver. f. hamb. G. 17, 129—253.) Sep. Hamb.: Gräfe & S. 2 M. [1568

Lindner, G., Gesellenordng. d. Schuhmacherhandwerks in St. Joachimsthal v. 1546. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 51, 105-8.) [1569

Köhne, K., Entwurf z. Vereinheitlichg. d. Heidelberg. Zunftrechts im 16. Jh. (N. Arch. f. G. d. St. Heidelb. 10, 20-42.) [1570

Brants, V., L'économie polit. et sociale dans les écrits de L. Lessius, 1554-1623. (Rev. d'hist. ecclés., T. 13, 1 & 2.) Sep. Louvain: Smeesters. 35 S. 1 Fr. 25. [1571

Kaphahn, Die wirtschaftl. Folgen d. 30j. Krieges f. d. Altmark, s. '12, 1436. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 32 v. Sommerfeld; Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 298f. Rachel; Thür.-sächs. Zt. f. G. 2, 296-99 v. Petersdorff. [1572

Witzel, G., Gewerbegeschichtl. Studien z. niederländ. Einwanderg. in Dtld. im 16. Jh. Marb. Diss. '10. 66 S. [1573

Weyhmann, A., Das lothr. Petroleumbad Walschbronn im 16. Jh. u. d. Anfänge d. elsäss. Bitumen-Industrie. (Wirtschaftsgeschichtl. Stud. 2.) Saarbrück.: Weyhmann. 54 S. 1 M. 50. [1574

Posthumus, N. W., Eeen zestiende-eeuwsche enquête naer de buitenneringen rondom de stad Leiden. (Bijdrr. en meded. v. h. Hist. Genootsch. te Utrecht 33, 1-95.) [1575

Koch, Ernst, Einiges a. d. ältest. G. d. Glashütte zu Fehrenbach. (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 21, 198-209.) [1576

Fürsen, O., Das kursächs. Salzwesen währ. d. 30j. Krieges u. d. Hauptsalzkasse Dresden. (N. Arch. f. sächs. G. 33, 224—89.) [1577

Hagedorn, Ostfrieslands Handel u. Schiffahrt v. Ausgang d. 16. Jh. bis z. Westf. Frieden, s. '12, 3805. Rez.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 36, 1479-81 Brinkmann; Zt. d. Ver. f. hamb. G. 17, 279-82 Pauls; Hist. Vierteljschr. 16, 149-51 Daenell. [1578

Häpke, R., Untergang d. hansisch. Vormachtstellg. in d. Ostsee, 1531—44. (Hans. G.bll. '12, 85—119.) [1579

Simson, P., Die hans. Gesandtschaft an Hrzg. Albrecht v. Preußen u. Kg. Sigismund August v. Polen 1558. Beitr. z. Kampf d. Hanse um ihre engl. Privilegien (Ebd. 257—63.) [1580

Szelagowski, A. & N. S. B. Gras, The Eeastland Company in Prussia, 1579—1585. (Transactions of the R. Hist. Society 3. S., 6, 163—84.) [1581

Hitzigrath, H., Die Handelsbeziehgn. zw. Hamburg u. England 1611-1660. Progr. Hamm; Hamb. 4°. 51 S. Rez.: Zt. d. Ver. f. hamb. G. 17, 282-85 Hagedorn. [1582

Seidel, K., Zur Maßkde. d. kursächs. Lande. Berechng. d. torgau., belger., mühlberg. u. herzberg. Scheffels von etwa 1530. (Thür.-sächs. Zt. f. G. 2, 100-105. [1583

Bloch, Verkehrsgesch. d. Ostsee im 17. Jh. (Korr.bl. d. Gesamtver. 60, 193f.) [1584

Mummenhoff, W., Die ältest. Poststraßen zwisch. Rom u. Dtld. u. ihre Stationen. Beitr. z. G. d. Briefdienstes im 16. Jahrh. (Arch. f. Urkundenforschg. 4, 229—54.) [1585

Losch, Ph., Die erste Volkszählg. in Hessen. (Hess. Chron. Jg. 1, Nr. 6.) [1586

Walter, Fr., Das Mannheimer Gültregister v. 1617. (Mannh. G.bll. 13, 194-204.) [1587

Meiergerichtsurteile, Höngger, d. 16. u. 17. Jh. Zum Selbststud. u. f. d. Gebrauch bei Übungen erstmals hrsg. u. erläut. v. U. Stutz. (Bonn. Univ.-Progr.) Bonn: Röhrscheid. xvij, 124 S. 3 M. 60. [1588

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 42 Fehr. Selbstanz.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 656-59.

Miedel, J., Das alte Konkursverfahren. (Allgäuer G.freund '10, 32-34.) [1589

Kelleter, H., Sachliche, sowie rechts- u. sprachgeschichtl. Erläutergn. zu e. Teilungsurk. betr. d. Berg. Familie Maltsacks 1574-75. (Zt. d. Berg. G.-Ver. 45, 219-25.) [1590

Hellinger, K., Die Carolina in Gengenbach. (Arch. f. Strafrecht u. Strafprozeß 59, 78-94.) — Ders., Die Carolina u. d. Hexenverfolgung in Gegenbach. (Ebd. 389-97.) — **J. Kohler**, Aus d. G. d. Carolina. (Die Ortenau 3, 87-90.) [1591

Ficker, Johs., Die Anfänge d. akad. Studien in Straßburg. Straßb. Rektoratsrede. Straßb.: Herder. 52 S. 2 M. [1592

Ortner, Kärntner auf d. Basler Universität. (Carinthia I, Jg. 101, 149f.) [1593

Bauch, G., G. d. Breslauer Schulwesens zur Zeit d. Ref., s. '12, 1465. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 16 O. Clemen; Hist. Zt. 109, 556-58 Wendt; Lit. Zbl. '12, Nr. 40 K. [1594

Kämmel, O., Der älteste Stundenplan d. Nikolaischule v. J. 1574. (Xenia Nicolaitana 32-41.) — **R. Schmertosch v. Riesenthal**, Herkunft d. Rektors d. Leipz. Nikolaischule M. Th. Lebzelter. (N. Arch. f. sächs. G. 33, 340f.) [1595

Windel, R., Über e. Schrift d. rechte Schulzucht betr. a. d. J. 1635. (N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. 30, 318-24.) [1596

Schottenloher, K., Der Buchdrucker Paul Kohl (1522-1531). E. Beitr. z. G. d. Ref. in Regensburg. (Zbl. f. Bibliothw. 29, 406-25.) [1597

Zaretzky, O., E. Quentelsches Rechnungsbuch a. d. 2. Hälfte d. 16. Jh. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 93, 55-102.) [1598

Enthoven, L., Erasmus Weltbürger oder Patriot? (N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. 29, 205-15.) [1599

Beck, P., Bruschius in Schwaben. (Schwäb. Arch. 30, 94-96.) [1600

Preisendanz, K., Zur Heidelberg. Gelehrten-G. (N. Heidelb. Jahrbb. 17, 1-8.) [1601

Windolph, Fr., Der Reiseweg Hans Sachsens in sein. Handwerksburschenzeit nach sein. eigen. Dichtgn. Greifsw. Diss. '11. 74 S. [1602

Mangold, H. W., Stud. zu d. ältest. Bühnenverdeutschungen d. Terenz. (Hermaea 10.) Halle: Niemeyer. xj, 180 S. 6 M. 40. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 39 Bardt. [1603

Dürrwächter, A., Jak. Gretser u. s. Dramen. Beitr. z. G. d. Jesuiten-Dramas in Dtld. (Erläut. u. Ergänz. zu Janssens G. d. dt. Volkes 9, 1-2.) Freib.: Herder. 218 S. 5 M. 40. [1604

Frischlin, Nikod., Frau Wendelgard. E. dt. Komödie (1580). Neudr. m. Einleitg. v. P. Rothweiler. Freiburg. Diss. 78 S. Rez.: N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. etc. 31, 85f. A. Götze. [1605

Wolff, Eug., Faust u. Luther. Beitr. z. Entstehg. d. Faust-Dichtg. Halle: Niemeyer. 189 S. 5 M. [1606
Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 10 Raab.

Körnchen, H., Zesens Romane. Beitr. z. G. d. Romans im 17. Jh. (Palaestra 115.) Berlin: Mayer u. M. 167 S. 4 M. 80. [1607

Rott, H., Zu d. Kunstbestrebgn. d. Pfalzgrafen Ott Heinrichs. (Mitt. d. Heidelb. Schloßver. 6, 192—240.) [1608

Lessenberg, W., Das Schloß zu Güstrow. Greifsw. Diss. '11. 89 S. [1609

Zimmermann, M. G., Künstlerfahrten nach Italien im Zeitalter d. Rubens. (Dt. Rundschau 152, 276-98; 426-38.) [1610

Beck, P., Hrzg. Wilhelm V. gen. d. „Fromme" v. Bayern. (Schwäb. Arch. 30, 33-37.) [1611

Jantzen, H., Niederländ. Malerei im 17. Jh. (Aus Natur u. Geisteswelt 373.) Lpz.: Teubner. 97 S. 1 M. [1612

Wallner, B. A., Musikal. Denkmäler d. Steinätzkunst d. 16. u. 17. Jh. nebst Beitrr. z. Musikpflege dies. Zeit. Münch.: Lentner. 546 S. 12 M. — Dieselbe, Der kunstvolle Liedertisch im Rathause zu Amberg. (Mitt. a. d. Stadtarch. Amberg 1.) Amberg: Pustet. 61, 15 S. 2 M. [1613

Castle, E., Das erste Zeugnis f. d. Bekanntschaft mit Marlowes „Dr. Faustus" in Dtld. (Anz. f. dt. Altert. 35, 300-302.) [1614

Galante, A., Kulturhist. Bilder a. d. Trienter Konzilszeit. Frei ins Deutsche übertr. v. E. Spitaler. Innsbr.: Wagner. 98 S. 3 M. [1615
Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A., 435-37 Merkle.

Bernatzik, E., Die Ausgestaltg. d. Nationalgefühls im 17. Jh. Rechtsstaat u. Kulturstaat. (Beitrr. z. staats- u. rechtswissenschaftl. Fortbildg. 6.) Hannov.: Helwing. 94 S. 2 M. [1616

Paulus, N., Hexenwahn u. Hexenprozeß vornehml. im 16. Jh., s. '12, 3856. Rez.: Katholik 4. F., 10, 217-19 Lauchert; Hist. Zt. 109, 548-50 Kawerau; Hist. Jahrb. 33, 841-43 E. König. [1617

Paulus, N., Joh. Spreter, e. Hexenschriftsteller d. 16. Jh. (Hist.-pol. Bll. 150, 248-62.) [1617a

Jacoby, A., E. Warnung vor d. Künsten d. Hexen auf e. Flugblatte v. J. 1627. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 21, 293-97.) — **Fr. Arnecke,** Hexenrezepte a. d. J. 1521. (Arch. f. Kultur-G. 10, 112-14.) [1618

Goldschmidt, H., Heirat u. Aussteuer d. Herzogin Maria Leonore v. Jülich-Kleve. (Zt. d. Aach. G.-Ver. 33, 119-58.) — **H. Goldschmidt,** E. berg. Hochzeitseinladg. a. d. 16. Jh. (Zt. d. Berg. G.-Ver. 45, 172-74.) [1619

Liebe, G., Beitrr. z. G. d. letzt. Aussatzspitals d. Prov. Sachsen zu Ämilienhausen vor Mühlhausen. (Thür.-sächs. Zt. f. G. 2, 94-100.) [1620

---

6. Vom Westfälischen Frieden bis zum Tode Karls VI. und Friedrich Wilhelms I., 1648—1740.

Krieger, A., Aus den Papieren d. Markgrafen Hermann v. Baden, 1628—1691. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 407—44; 562—611.) [1621

Huffschmid, M., Briefe d. Geh. Rats Reinhold Bluhm. (N. Heidelb. Jahrbb. 17, 9—46.) [1622

Mamlock, G., König Friedr. Wilh. I. Briefe an d. Hallenser Kliniker Fr. Hoffmann. (Dt. Med. Wochenschr. '11, 2242-44.) [1623

Valenti, S., Documenti ined. riguard. la guerra di successione spagnuola, 1701—13, nelle valli occident. del Trentino. (Arch. Trentino 26, 234—47.) [1624

Stimming, M., E. polit. Pamphlet aus d. Anfange d. 18. Jh. (Zt. d. Ver. f. hamb. G. 17, 254-58.) [1625

Hofkalender, Der pfälz., v. 1734 (s. '12, 3868). Schluß. (Mannh. G.bll. 13, 150-58.) [1626

Fabius, A. N. J., Het leven v. Willem III. (1650—1702). Alkmaar: Kluitman. 394 S.; 16 Portr., Tab. 2 fl. 90. [1627

Fehling, F., Frankreich u. Brandenburg in d. J. 1679-84, s. '08, 1407. Rez.: Hist. Zt. 110, 127-32 Preuß. [1628

Guillot, G., La dernière campagne de Sobieski contre les Turks en 1683. (Rev. d'hist. dipl. 26, 573—99.) [1629

Böhmländer, E., Die Wahl d. Herzogs Joseph Klemens v. Bayern z. Erzbisch. v. Cöln 1688. (Oberbayer. Arch. 56, 173—247.) [1630

Scheller-Steinwartz, R., Polen u. d. Königswahl v. 1697. (Zt. f. osteurop. G. 2, 481—540.) [1631

Lüdtke, Frz., Polen u. d. Erwerbg. d. preuß. Königswürde durch d. Hohenzollern. Progr. Bromberg. 24 S. Rez.: Hist. Zt. 110, 206 Michael. [1632

Feller, R., Die Schweiz u. d. Ausland im span. Erbfolgekriege. Bern: Wyss. 156 S. 3 Fr. 60. [1633

Campagne, Le, di guerra in Piemonte, 1703—8, e l'assedio di Torino (s. '10, 1686). Vol. 6. xv, 541 S. [1634

Göz, v., Hrzg. Karl Rudolf v. Württemberg. E. Feldherr u. e. Held an d. Wende d. 17. Jh. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 21, 338—48.) [1635

Márki, S., Franz Rákóczi II. (Ungar.) (s. '09, 1605). Bd. 3. 726 S. [1636

Chance, J. F., Northern affairs in 1724. (Engl. hist. rev. 27, 483—511.) [1637

Schilling, H., Der Zwist Preußens u. Hannovers 1729—1730 (Königsb. Diss.) Halle: Niemeyer. xj, 167 S. 4 M. [1638

Schornbaum, K., Zur G. d. Dorfes Alfeld u. sein. Umgebg. (Jahresber. d. Hist. Ver. f. Mittelfrank. 59, 1-14.) [1639

Lohmeyer, Karl, Geplante Umbauten u. Verlegungen d. Heidelb. Schlosses in d. Barockzeit. (Mitt. d. Heidelb. Schloßver. 6, 1-20.) [1640

Kentenich, Zur Biogr. d. Erzbischofs Frz. Geo. v. Schönborn. (Trier. Chron. N. F. 8, 190f.) [1641

Weerth, M., Das Testam. d. Grafen Simon Henrich zur Lippe. (Mitt. a. d. lipp. G. 9, 132-75.) [1642

Kaeber, E., Bilder a. d. Leben ostfries. Fürstlichkeiten d. 17. Jh. 1: Die jünger. Brüder d. Fürsten Enno Ludwig. 2: Aus d. Leben d. Fürsten Christian Eberhard. (= Nr. 924.) Aurich: Friemann. 73 S. 1 M. [1643

Geisenheimer, H., Der Bremer u. Hamburger Aufenthalt d. toskanisch. Erbprinzen 1668. (Zt. d. Ver. f. hamb. G. 17, 1-53.) [1644

Wölfel, Über d. Besuche d. Kurf. Joh. Georg III. in Freiberg i. Sa. (Mitt. d. Freiberg. Alt.-Ver. 47, 33-44.) [1645

Gilow, M., Nachrr. üb. d. 1728 v. Kur-Sachsen erwogene Verpfändg. d. Lausitz an Preußen. (Niederlausitz. Mitt. 11, 279-82.) [1646

Hahne, O., Zarentage in Elbing 1712. (Altpreuß. Monatsschr. 49, 533-42.) [1647

Innere Verhältnisse.

Turba, G., Die Grundlagen d. pragmat. Sanktion (s. '11, 3906). II: Die Hausgesetze. (Wiener Staatswiss. Studien 11, 1.) x, 484 S.; 30 Taf. 10 M. [1648

Acta Borussica (s. '11, 1646). Behördenorgainsation. 5, 2: Akten v. 4. 1. 1736—31. 5. 1740, bearb. v. G. Schmoller u. W. Stolze. 1072 S. 26 M. [1649

Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. N. F. 1, 65-68 Loewe.

Lindenstruth, W., Der Streit um d. Busecker Tal. Beitr. z. G. d. Landeshoheit in Hessen (s. '11, 3907). Schluß. (Mitt. d. Oberhess. G.-Ver. N. F. 19, 67-238.) [1650

Schönermark, O., Schreiber d. Grafen Erasmus zu Reinstein u. Tättenbach an d. Gemeinden d. Grafschaft Reinstein v. J. 1664. (Zt. d. Harz-Ver. 45, 239f.) [1651

Gössel, H., Die kursächs. Landtagsordng. v. 1728. Leipz. Diss. '11. 73 S. [1651a

Ramsauer, D., Pro memoria d. Landwührder Amtsvogts Queccius f. d. Landgericht im J. 1668. (Jahrb. f. G. d. Hrzgts. Oldenb. 20, 69-74.) [1652

Beiträge z. G. d. Gildewesens in Vlotho. (Ravensberg. Bll. '12, Nr. 7/8.) [1653

Neumann, E., Die Bautzener Kaufmannsinnung v. 1708-1728. (Bautzener G.bll.4.) [1654

Acta Borussica. Handels-, Zoll- u. Akzisepolitik. Bd. 1, v. H. Rachel, s. '12, 3893. Rez.: Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 299-302 O. Hintze; Jahrb. f. Gesetzgebg. 36, 1477-79 Brinkmann. [1655

Voigt, Chr., Die Beziehgn. d. Gr. Kurfürsten zu China. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins '12, Nr. 6.) [1656

Weyhmann, A., Die merkantilist. Währungspolitik Hrzg. Leopolds v. Lothring., s. '11, 3913. Rez.: Vierteljschr. f. Soz. u. Wirtsch.-G. 10, 258-60 Schwinkowski. [1657

Kentenich, Stadttrier. Wirtschaftsleben zu Beginn d. 18. Jh. (Trier. Chron. N. F. 8, 153f.) [1658

Maire, S., Der Umfang d. durch d. große Pest d. Jahre 1709-1710 in d. litauisch. Amte Insterburg verursachten Wüsteneien um d. J. 1717. (Zt. d. Altert.-Ges. Insterb. 13, 1-26.) [1659

Thum, W., Die Rekrutierg. d. sächs. Armee unt. August d. Starken, 1694. bis 1733. (29 v. Nr. 803 u. Leipz. Diss.) Lpz.: Quelle u. M. x, 89 S. (3 M. Subskr.-Pr. 2 M 40.) [1660

Hottenroth, J. E., Fahnen u. Standarten a. d. Zeit Johann Georgs II. (N. Arch. f. sächs. G. 33, 290-300.) [1661

Brück, H., Das Kurpfälz. Kavallerieregiment v. Hochkirch im Bergischen 1697. (Zt. d. Berg. G.-Ver. 45, 226-37.) [1662

Wenzel, E., D. Gießhaus d. Landgrafen Karl am Ahnaberge z. Kassel. (Hessenland '12, Nr. 15.) [1663

Vašíček, E., Abt Gottfried v. Bessel v. Göttweig. (Stud. u. Mitt. a. d. Kirchengesch. Seminar Wien 10.) Wien: Mayer. xv, 239 S. 3 M. 40. [1664

Rez.: Hist.-pol. Bll. 150, 555-63 Riedner.

Steffens, A., Grabstein d. Köln. Weihbischofs Adrian v. Walenburch. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 93, 189f.) [1665

Aellen, E., Quellen u. Stil d. Lieder Paul Gerhardts. Beitr. z. G. d. relig. Lyrik d. 17. Jh. Bern: Francke. 105 S. 2 M. 40. [1666

Kawerau, G., Der Berliner Kirchenliederdichter Joh. Heinzelmann u. e. unbekannt. Gedicht Paul Gerhardts. (Jahrb. f. brandb. Kirch.G. 7/8, 1-13.) [1667

Schian, M., Orthodoxie u. Pietismus im Kampf um die Predigt. E. Beitr. z. G. d. end. 17. u. beginn. 18. Jh. (Stud. z. G. d. neuer Protest. 7.) Gieß.: Töpelmann. 180 S. 4 M. 80. [1668

Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 40 Uckeley; Theol. Lit.-Ztg. '13, Nr. 1 Kleinert.

Skalský, G. A., Z dějin české emigrace XVIII. stoleti. (Aus d. G. d. tschechischen Emigration im 18. Jh.) Chotěboř: Evanj. Matice Augs. Conf. '11. Rez.: Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 51, Lit. Beil. 7-11 Stehlik. [1669

Schmetzer, Interims-Verordng. f. d. Crailsheimischen Kirchen. (Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 18, 242-46.) — **H. Clauß,** Separatisten im Oettingischen. (Ebd. 265-81.) [1670

Rotscheidt, W., E. Bittschrift an d. Gr. Kurfürsten in Sachsen d. Reformierten in Mülheim a. d. Ruhr. (Monatshfte. f. rhein. Kirch.-G. 6, 314 f.) — **A. Zillessen,** Amtsarbeit in Kronenberg vor 176 Jahren (Ebd. 316 f.) [1671

Irmer, W., G. d. Pietismus in d. Grafsch. Waldeck. Greifsw.: Bruncken. 136 S. 2 M. 50. [1672

Werner, Aug., Die Predigerwitwen-Sozietät d. alt. Gubenischen Kreises. (Jahrb. f. brandb. Kirch. G. 5, 26-31.) [1673

Haehnel, G., Relation d. in diesem Oelsnischen Fürstentumb u .in specie Oelsnischen Districtu anno 1683 gehalt. Kirchenvisitation. Tl. 1 u. 2. Progr. Oels. 4°. '11 f. 30 S. [1674

Müller, J. Th., Die ältest. Berichte Zinzendorfs üb. s. Leben, s. Unternehmgn. u. Herrnhuts Entstehen. (s. '11, 3929). Forts. (Zt. f. Brüder-G. 6, 45-65; 196-217.) [1675

Acta Nicolaitana et Thomana. Aufzeichngn. v. Jak. Thomasius währ. sein Rektorates d. Nikolai- u. Thomasschule zu Leipzig (1670—1684). Hrsg. v. R. Sachse. (Tl. v. Nr. 215.) Lpz.: Wörner. xxxv, 770 S. [1676

Ernst I. d. Fromme von Sachsen-Gotha, Schulmethodus. Nach d. Ausg. v. 1672 hrsg. v. A. Prall. 2. durchges. Aufl. (Schrr. hervorragend. Pädagogen 4.) Bresl.: Hirt. 76 S. 1 M. [1677

Hahne, O., Freiherr v. Stains Briefe üb. Fürstenerziehg. (Braunschw. Magaz. '12, 92-96. 105-8.) [1678

Kainz, St., Die Ritterakademie zu Ettal (1711-45). Ettal. Progr. '11/'12. 110 S. [1679

Chrzaszcz, J., E. Fundationsverzeichn. d. Neißer Jesuitenseminars d. hl. Anna aus d. J. 1716. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 46, 172-85.) [1680

Davillé, L., Le séjour de Leibniz à Paris, 1672-76. (Rev. des études hist. '12, Jan. — Févr.) [1681

Radics, v., Joh. Weikhard Frhr. v. Valvasor, s. '10, 3613. Rez.: Hist. Zt. 109, 598-600 Luschin v. Ebengreuth. [1682

Fritz, A., Der Aachen. G.-schreiber Hnr. Thenen (Zt. d. Aach. G.-Ver. 33, 267-76.) [1683

Nitschke, B., Leonh. Dav. Hermann, Pastor zu Massel. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 46, 90-123.) [1684

Scholte, J. H., Probleme d. Grimmelshausenforschg. Groning.: Wolters. 256 S. 5 M. Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 46 Hans Wegener; Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 177 f. Ehrismann. [1685

Bechtold, A., Zur Fam.-G. Grimmelshausens. (Die Ortenau H. 1/2, 115-28. 3, 91-103.) — **J. H. Scholte,** Die Ortenau u. Grimmelshausen. (Ebd. 3, 104-13.) [1686

Reichel, E., Gottsched (s. '09, 1669). 2. (Schluß-) Bd. xxx, 955, 55 S. 11 M. 50. [1687

Rez.: Lit. Zb. '12, Nr. 51 E. Michael.

Suchier, W., Gottscheds Korrespondenten. Alphab. Absenderregister z. Gottschedschen Briefsammlg. in d. Univ.biblioth. Leipzig. (Aus: Kleine Gottsched-Halle.) Berl.-Schöneberg: Gottsched-Verl. 83 S. 6 M. [1687a

---

Doeberl, M., Bayerns Anteil an d. Kultur d. fürstl.-höfisch. Zeitalters. (Altbayer. Monatsschr. 10, 90-106.) — **K. Trautmann,** Aus d. München d. Kurf. Max Emanuel. (Ebd. 73-89.) [1688

Paulus, R. A. L., Baumeister Henr. Zuccalli am kurbayer. Hofe zu München (geb. ca. 1642, gest. 8. 3. 1724). (156 v. Nr. 847.) Straßb.: Heitz. xj, 311 S.; 87 Taf. 35 M. [1689

Hirsch, Fr., Das sogen. Skizzenbuch Balthas. Neumanns. Beitr. z. Charakterist. d. Meisters u. z. Philos. d. Baukunst. (Zt. f. G. d. Architekt. Beih. 8.) Heidelb.: Winter. 56 S.; 12 Taf. (8 M.; für Abnehmer d. Zt. 6 M.) [1690

Muchall-Viebrook, Th., Domin. Zimmermann. E. Beitr. z. G. d. süddt. Kunst im 18. Jh. (Arch. f. G. d. Hochstifts Augsburg 4, 1—81; 40 Taf.) Sep. Lpz.: Hiersemann. 9 M. [1691

Kuhlow, K., Das Kgl. Schloß Charlottenhof b. Potsdam, baugeschichtl. u. kunstgeschichtl. dargest. unt. bes. Berücks. d. Handzeichngn. König Friedr. Wilh. IV. Berl.: Kühn. 98 S.; 12 Taf. 3 M. [1692

Muttray, Der Danziger Bildhauer Andr. Schlüter. (Mitt. d. Westpr. G.-Ver. Jg. 11, 44-49.) [1693

Beschorner, H., Permosers Apotheosen Prinz Eugens u. Augusts d. Starken. (N. Arch. f. sächs. G. 33, 301-31.) [1694

Marian, A., Joh. Mich. Bretschneider, Maler, geb. in Aussig, 14. Juli 1656. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 50, 623-28.) [1695

Schneider, Fridolin, Üb. kirchl. Fresko- u. Tafelmalerei a. d. Barockzeit im Gebiete d. ehemal. gefürst. Propstei Ellwangen. Ellw. Progr. 4°. 36 S. [1696

Engelke, B., Jhoann Scheibe, e. Magdeb. Tonkünstler d. 17. Jh., gest. 15. April 1682 a. d. Pest. (G.bll. f. Magdeb. 47, 80-91.) [1697

Reimann, H., Joh. Seb. Bach. Nach d. Tode d. Verf. durchges. u. erg. v. Br. Schrader. (Berühmte Musiker 18.) Berl.: Schles. Verlagsanst. 83 S. 5 M. — **La Mara,** Bach. Neu bearb. a. d. musik. Studienköpfen. 5. Aufl. Lpz.: Breitkopf & H. 90 S. 1 M. — Dieselbe, Händel. N. bearb. Einzeldr. ... 5. A. Ebd. 72 S. 1 M. [1698

Ausfeld, O., Zur G. d. Aberglaubens in Gießen. (Hess. Bll. f. Volkskde. 11, 31 f.) — **K. Klaar,** E. „Geistererscheinung" zu Meran vor 250 Jahren. (Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols u. Vorarlbergs 9, 38-46.) [1699

Trefftz, J., E. Hexenprozeß a. d. J. 1676. (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 21, 171-80.) [1700

Hoffmann-Krayer, E., Weihnachts-Mummereien in Sachsen um 1700. (Mitt. d. Ver. f. sachs. Volkskde. 6, 30f.) — **Chr. Voigt,** Das letzte Wasserstechen zu Berlin. (Mitt. d. Ver. f. G. Berl. '12, Nr. 9.) [1701

7. Zeitalter Friedrichs des Großen, 1740—1789.

Friedrich d. Gr., Werke. In dt. Übers. m. Illustr. v. A. Menzel. Bd. 2: Gesch. m. Zeit. Hrsg. v. B. Volz, dt. v. Fr. v. Oppeln-Bronikowski. Berl.: Hobbing. 282 S.; 18 Taf. (Subskr.-Pr. 10 M., Einzelpr. 12 M. 50.) Bd. 1 noch nicht ersch. [1702

Ritter, A., Über d. Zuverlässigkeit d. Orts-, Zahl- u. Zeitangaben in d. kriegsgeschichtl. Werken Friedrichs d. Gr. Berl. Diss. '11, 98 S. [1703

Hoffmann, Adalb., Unt. Friedrichs Fahnen. Tagebuchbll., Briefe u. sonst. neue Beitrr. z. G. d. schles. Kriege. Kattowitz: Böhm. 191 S. 4 M. [1704

Khevenhüller-Metsch, Aus d. Zeit Maria Theresias. Tagebuch 1742-76, hrsg. v. R. Kh.-M. u. H. Schlitter, s. '12, 1589. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G. 33, 176-78 Pribram. [1705

Benoit XIV, Correspondance. Préc. d'une introd. et accomp. de notes et tab. par E. de Heeckeren. 1: 1742—49. 2: 1750—56. Paris: Plon. 653; 582 S. 20 Fr. [1706

Philipp, A., Preußen im Lichte e. Durchreisenden vor d. 2. Schles. Kriege. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 240-43.) [1707

Eickemeyer, G., Die Zuverlässigkeit d. kriegsgeschichtl. Darstellg. d. 2. schles. Krieges in d. Historie de mon temps Friedrichs d. Gr. Tübing. Diss. '10. 4°. 165 S. [1708

Liebe, Geo., Preuß. Soldatenbriefe a. d. Gebiet d. Prov. Sachsen im 18. Jh. (Jahresber. d. Thür.-Sächs. Ver. '11/'12, 1-37.) Sep. Halle: Gebauer-Schw. 60 Pf. [1709

Lucanus, A. H., Preußens uralt. u. heutig. Zustand. 1748. (Ms. in d. Kgl. u. Univ.-Biblioth. zu Königsb. i. Pr.). Bd. 1, hrsg. v. K. A. Maczkowski, G. Sommerfeldt u. E. Hollack (s. '02, 3312). Lfg. 3. Königsb.: Beyer. S. 317—451. 3 M. [1710

G. Sommerfeldt: E. Ahnherr d. Kabinettsministers v. Lucanus. (Ostpreuß. Ztg. '12, 7. Okt., Nr. 306.)

Müller, Paul, Der Ursprung d. 7j. Krieges im Licht d. sächs. Publizistik 1756—58. Leipz. Diss. '11. 156 S. [1711

Janson, v., Bisher unbekannte Urteile Will. Pitts üb. Friedr. d. Gr. (Milit. Wochenbl. '11. Nr. 144.) [1711a

Thulemeyer, F. W., Dépêches, 1763-1788. In de bewerking v. R. Fruin. Ingel. en aangevuld d. H. T. Colenbrander. (Werken uitg. d. h. Hist. Genootsch. te Utrecht Ser. 3, Nr. 30.) Amsterd.: Müller. xxvij, 659 S. 14 M. [1712

Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 7 Japiske.

Kentenich, Aus e. Trierer Familienchronik (v. Landgerichtsrat Mich. Frz. Jos. Müller). (Trier. Chron. N. F. 8, 161-71.) 1768-83. [1713

Krieike, E., Das polit. Testament Friedrichs d. Gr. v. 1768. Versuch e. Rekonstruktion. (Konservat. Monatsschr. Jg. 69, Bd. 1, 364-83.) [1714

Schmidt, Karl Eduard, Nachtrr. zu 30 Jahre am Hofe Friedrichs d. Gr. Aus d. Tagebüchern d. Reichsgrafen E. A. H. v. Lehndorff (s. '12, 1592). Forts.: 1769—75. (Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 17, 174—334.) [1715

Grob, J., Visites princières à Luxembourg en 1781-83. Récits de deux contemporains. (Publications de la Sect. Hist. de l'Inst. G.-D. de Luxemb. 52, 407-11.) [1716

Schmidt, Ch., Une conquête douanière. Mulhouse. Docc. des Archives nation. relat. à la préparation de la réunion de Mulhouse à la France, 1785—98. Paris: Berger-Levrault. 5 Fr. [1717

Rath, W., König Friedrich u. d. Soldatenlieder. (Konservat. Monatsschr. Jg. 69, Bd. 1. 425-30; 499-504.) [1718

Mentz, F., E. Lied geg. Friedr. d. Gr. (s. '12, 1600). Nachtr. (Jahrb. d. Ges. f. els.-lothr. G. 28, 286.) [1719

Koser, R., G. Friedrichs d. Gr. 4. u. 5. verm. Aufl. Bd. 1. 2. Stuttg.: Cotta. xvj, 538 S; 620 S. 20 M. [1720

Rez.: Hist. Zt. 110, 354-60 Dove.

Kannengießer, A., Frdr. d. Einzige. Charakterbild d. groß. Königs in s. Worten. Dresd.: Koch. 231 S. 2 M. 60. — **R. Koser,** Aus d. Leben Friedr. d. Gr. Denkwürd. Worte d. Königs mit kurz. Erzählg. d. Taten. Stuttg.: Cotta. 80 S. 30 Pf. — **G. Küntzel,** Zum Gedächtn. Friedr. d. Gr. (Marine-Rundschau '12, H. 2.) — **Jany,** Friedr. d. Gr. als Feldherr. (Ebd.) — **Ph. Aronstein,** Friedr. d. Gr. im Urteile d. Engländer. (Sonntagsbeil. z. Voss. Ztg. '12, Nr. 3.) — **W. Lippert,** Friedr.s d. Gr. Bekehrg E. Curiosum Fridericianum a. d. J. 1755. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins '12, Nr. 5.) [1721

Kriege, Die, Friedrichs d. Gr., hrsg. v. Gr. Generalstabe (s. '12, 1606). Bd. 11: Minden u. Maxen. viij, 314, 24* S.; 13 Ktn., Pläne u. Skizzen. 15 M. [1722

Rez. v. 10 (Kunersdorf) u. 11: Milit. Wochenbl. '12, Nr. 3 u. 61 v. Janson. — **M. Laubert,** Die Schlacht b. Kunersd. nach d. Generalstabswerk. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 91-116.)

Kleinschmidt, A., Karl VII. u. Hessen (s. '11, 1708). Forts. (Oberbayer. Arch. 56, 1—36.) [1723

Brabant, A., Kesselsdorf u. Maxen. 2 Winterschlachten b. Dresden (1 v. Nr. 587.) Dresd.: Köhler. xvj, 216 S.; 4 Ktn. 2 M. 80. [1724

Meyer, Rob., Die Neutralitätsverhdlgn. d. Kurfürstentums Hannover beim Ausbruch d. 7jähr. Krieges, Okt. 1756 bis Mai 1757 (Dargest. auf Grund d. Akten d. Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Hannov.) Kiel. Diss. 62 S. [1725

Archenholtz, v., G. d. 7jähr. Krieges in Dtld.; umgearb. v. v. Duvernoy, s. '12, 1615. Rez.: Korr.bl. d. Gesamtver. 60, 331f. Hein. [1726

Glatzel, Der 7jähr. Krieg zu Lande u. zu Wasser. (Marine-Rundschau '12, H. 2.) [1727

Eisentraut, G., Zur Schlacht b. Wilhelmsthal. (Hessenland '12, Nr. 12f. u. Mitt. d. Ver. f. hess. G. '11/'12, 37-40.) [1728

Lichter, A., Die Schlacht bei Burkersdorf u. Leutmannsdorf 21. 7. 1762. 4. Aufl. (Sonderdrucke a. d. Tägl. Rundschau f. Schles. u. Posen 2.) Schweidnitz: Heege. 24 S. 30 Pf. [1729

Mitrofanov, P. v., Josef II., s. '11, 1720. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 39, 301-6 Pöpperl; Preuß. Jahrbb. 144, 515-20 H. Franz; Gött. gel. Anz. '13, 157-69 Luckwaldt. [1730

Edler, F., The Dutch Republic and the Americ. Revolut. (Johns Hopkins Univ. Studies in hist. and polit. science 29, 2.) Baltim.: Johns Hopkins Press '11. 252 S. Rez.: Hist. Zt. 110, 448 Darmstaedter. [1731

Schloesser, J.C., Das Haus Pfalz-Zweibrücken im bayer. Erbfolgestreit bis z. Ausbruch d. Krieges. (Oberbayer. Arch. 56, 130—72.) [1732

Egelhaaf, Maria Theresias letzte Tage. (Korr.bl. d. Gesamtver. 60, 164f.) [1733

Stanhope, G., A Mystic on the Prussian throne: Frederick-William II. Lond.: Wills u. B. 343 S. [1734

Wentzcke, P., Friedr. d. Gr. u. d. elsäss. Studenten in Jena. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 28, 280-85.) Vgl. '12, 1600. [1735

Briefe üb. Mannh. v. J. 1785. (Mannh. G.bll. 13, 204-13 etc. 243-49.) [1736

Hamacher, Die Reichsstadt Köln u. d. 7j. Krieg, s. '11, 3971. Rez.: Westdt. Zt. 31, 228f. Hashagen. [1737

Wolff, Louis, Entstehg. u. Anfänge d. Kolonie Friedrichsfeld in Hessen (1775). Neue, nach archival. Quell. vervollst. Aufl. Cassel: Victor. 24 S. [1738

Koch, Herb., Aus meiner familiengeschichtl. Sammlg. Jena: Vopelius. 47 S.; 2 Taf., Stammtaf. 1 M. [1739

Voigt, Jul., Die sogen. Ilmenauische Empörg. v. 1768. E. trüber Abschnitt a. Ilmenaus vorgoeth. Zeit. Lpz.: Xenien-Verl. 63 S. 1 M. [1740

Lippert, W., Friedrich Augusts III. Huldigungsfahrt in d. Niederlausitz u. Besuch d. Spreewaldes 1769. (Niederlaus. Mitt. 11, 1-34.) [1741

Grünhagen, C., Biographie Hoyms. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 46, 66—89.) [1742

Maire, S., Die Russennot d. Insterburger Schweizerkolonie währ .d. 7jähr. Krieges. (Zt. d. Altert.-Ges. Insterb. 13, 77-83.) [1743

---

d) Innere Verhältnisse.

Acta Borussica. Denkmäler d. preuß. Staatsverwaltg. im 18. Jh. Getreidehandelspolitik. Bd. 3: 1740-56, s. '12, 3989. Rez.: Hist. Vierteljschr. 15, 576-79 v. Srbik. [1744

Hoetzsch, O., Friedr. d. Gr. u. Preußens innere Entwicklg. (Beitrr. z. staats- u. rechtswiss. Fortbildg. 5.) Hannov.: Helwing. 29 S. 1 M. [1745

Reichhardt, R., Die Erbhuldigung Kg. Friedrich II. in d. Grafsch. Hohenstein 1740. (Zt. d. Harz-Ver. 45, 234-38.) [1746

Gnau, H., Die Zensur unt. Joseph II., s. '11, 3979. Rez.: Hist. Vierteljschr. 15, 579-81 Ziekursch; Arch. f. kath. Kirchenrecht 91, 594-97 Roesch; Mitt. a. d. hist. Lit. 40, 318f. Pöpperl; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 6 v. Srbik. [1747

Schmidt, Wilh., Der braunschweig. Landtag v. 1768—1770. Gött. Diss. 38 S. [1748

Houtte, H. van, La législation annonaire des Pays-Bas à la fin de l'ancien régime et la disette de 1789 en France. (Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 96—119; 384—410.) [1749

Troitzsch, W., Die Teuerung d. J. 1771 u. 1772. (N. Arch. f. sächs. G. 33, 352-55.) [1750

Fechner, H., Wirtsch.G. d. preuß. Provinz Schlesien 1741-1806, s. '11, 1740. Rez.: Jahrbb. f. Nationalök. 98, 529-32 Hartung. [1751

Bär, M., Der Adel u. d. adelige Grundbesitz in Poln.-Preußen z. Zeit d. preuß. Besitzergreifg. s. '12, 1651. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 40, 350-52 Heydenreich; Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 310-12 Laubert; Altpr. Monatsschr. 49, 509f. A. S.; Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 60, 284f. Paczkowski; Hist. Vierteljschr. 16, 121-24 Heydenreich. [1752

Brach, K. H., Die Reform d. Gerichtswesens im Erzbist. Köln unt. Max. Franz, s. '11, 3981. Rez.: Westdt. Zt. 30, 538f. Hilling. [1753

Klinkenborg, M., Das Berliner Mietsedikt v. 15. Apr. 1765. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 179-89.) [1754

Steinert, R., Preuß. Soldatenleben in d. Friderician. Zeit. (Voigtländers Quellenbücher 24.) Lpz.: Voigtländer. 117 S. 1 M. [1755

Janson, v., Das Offizierkorps Friedrichs d. Gr. (Marine-Rundschau '12, H. 2.) [1756

Schönsteiner, F., Religion u. Kirche im josephinisch. Staatswesen. (Jahrb. d. Stiftes Klosterneuburg 4, 107—211.) [1757

Miskolczy, St., Die konfessionell. Verhältnisse Siebenbürgens zur Zeit d. Bischofs Bajtay. (In: Békefi-Gedenkbuch. Budap. '12.) [1758

Beck, P., Reise in einige Klöster Schwabens 1763. (Schwäb. Arch. 30, 129-41.) [1759

Pergameni, Ch., Un projet inéd. de réorganisation ecclésiast. aux Pays-Bas à la fin du 18. siècle. (Bull. de la Comm. Roy. d'hist. de l'Acad. R. de Belg. 81, 95-120.) [1760

Diehl, W., Beitrr. z. G. v. Karl Frdr. Bahrdts Gießner Zeit. (Arch. f. hess. G. u. Altkde. N. F. 8, 199-254.) [1761

Konschel, P., Hamanns Gegner, d. Kryptokatholik D. Joh. Aug. Starck, Oberhofprediger u. Generalsuperintend. v. Ostpreuß. Beitr. z. G. d. Aufklärungszeit. (Schrr. d. Synodalkomm. f. ostpr. Kirch.-G. 13.) Königsb.: Beyer. 74 S. 1 M. 50. [1762

Aner, K., Der Aufklärer Friedr. Nicolai. (Stud. z. G. d. neuer. Protest. 6.) Gieß.: Töpelmann. 196 S. 6 M. [1763
Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '13, Nr. 4 Stephan.

Harnack, O., Die Bedeutg. d. Zeitalters d. Aufklärg. f. unsere Zeit. (Harnack, Aufsätze u. Vortrr. 1-13.) — **Walt. Schmidt,** Vom großen Friedrich u. d. Erneuerg. d. dt. Geisteslebens. (Konserv. Monatsschr. Jg. 69, Bd. 1, 383-91.) [1764
Keller, Ldw., Der dt. Neuhumanismus u. s. geistesgeschichtl. Wurzeln. E. krit. Auseinandersetzg. (Vortrr. u. Aufsätze a. d. Comenius-Ges. 20, 1.) Jena: Diederichs. 25 S. 50 Pf. [1765
Kronenberg, M., G. d. dt. Idealismus (s. '09, 3573). 2: Blütezeit. Von Kant bis Hegel. 840 S. 11 M. [1766
Rez.: Zt. f. G. d. Erziehg. etc. 2, 217-21 Hadlich.

Zillessen, A., Specificatio d. Revenuen Etats d. Universität Duisburg u. wie diese darab eingeteilet werden 1. Sept. 1742. (Monatshfte. f. rhein. Kirch.-G. 6, 318f.) [1767
Kernkamp, G. W., Johann Beckmann's dagboek v. zijne reis door Nederland in 1762. (Bijdrr. en meded. v. h. Hist. Genootsch. te Utrecht 33, 311-473.) [1768
Sallentien, V., E. Göttinger Student d. Theol. 1768-71. Nach s. Briefen. Hannov.: Geibel. 83 S. 2 M. [1769

Natorp, P., Pestalozzi. S. Leben u. s. Ideen. 2. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt 250.) Lpz.: Teubner. 140 S. 1 M. — **J. G. Vogel,** Pestalozzi, e. Erzieher d. Menschheit. (Pädag. Magaz. 488.) Langensalza: Beyer. 36 S.; Kte. 50 Pf. [1770
Reichinstein-Zimann, E., Chr. Gotth. Salzmann u. s. Bedeutg. f. d. Pädagogik. (Diss.) Berl.: Ebering. 55 S. 1 M. 30. [1771
Christ, Frz., Die Dienstvorschriften d. Schullehrer zu Lauchheim in d. 2. Hälfte d. 18. Jh. (Beitrr. z. Lauchheim-Kapfenburger G. 9.) Ellwangen: Bucher. 16 S. 30 Pf. [1772
Jentsch, H., Aus d. G. d. Gubener Lyceums um d. Mitte d. 18. Jh. (Niederlausitz. Mitt. 11, 258-68.) [1773

Kant, J., Briefwechs. Hrsg. v. H. E. Fischer. Bd. 1. (Biblioth. d. Philosophen 1.) Münch.: Müller. xv, 394 S. 5 M. [1774
Burri, A., J. R. Sinner v. Ballaigues 1730-87. E. Beitr. z. Kult.- u. Geistes-G. d. 18. Jh. Bern: Francke. 200 S. 4 M. [1775
Kühnemann, E., Herder. 2. neu bearb. Aufl. Münch.: Beck. xxjv, 670 S. 8 M. [1776
Schück, K., Studien üb. Johs. v. Müller. Freib. Diss. 48 S. [1777

Jacoby, D., Das „Zeitalter" oder das „Jahrhundert Friedr. d. Gr.". (Euphorion 18, 680-82.) — **W. Mangold,** Friedr. d. Gr. erste franz. Reimversuche. (Zt. f. franz. Sprache usw. 38, 274f.) — Ders., Friedr. d. Gr. Ode Le renouvellement de l'Acad. des sciences. (Die neuer. Sprachen '12, 1-12.) [1778
Hirzel, B., Briefe v. Chr. Ew. v. Kleist an Joh. Kasp. Hirzel. (Euphorion 18, 658-79. 19, 91-107.) [1779
Lessing's Briefe. In Auswahl hrsg. v. J. Petersen. Lpz.: Insel-Verl. '11. xvj, 298 S. 2 M. (Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 29 Kettner.) — **G. Rosenthal,** Lessing u. d. niederländ. Malerei. (Jahrb. f. d. klass. Altert. etc. 29, 285-311.) [1780
Springer, E., Die Beziehg. d. Dichters Ch. Mart. Wieland z. Biberach währ. sein. Studienzeit. 1747-54. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 21, 230-41.) [1781
Stammler, W., Gellert-Briefe in d. Biblioth. Ponickauiana zu Halle. (Thür.-sächs. Zt. f. G. 2, 247-63.) [1782
Muskalla, K., Die Romane v. J. T. Hermes. Beitr. z. Kult.- u. Lit.-G. d. 18. Jh. (Breslauer Beitrr. z Lit.-G. 25.) Bresl.: Hirt. 87 S. (2 M. 40. Subskr.-Pr. 1 M. 90.) [1783
Schneider, Ferd. Jos., Th. G. v. Hippel 1741-1781 u. d. erste Epoche s. lit. Tätigkeit. Prag: Taussig '11. xj, 226, 27 S. 6 M. (Rez.: Altpr. Monatsschr. 49, 340-42 Möllenberg.) — Ders., Hippel u. seine Freunde. (Euphorion 19, 110-22.) [1784
Przedak, A. G., Joh. Ferd. Opiz. Lebensbild a. d. josephin. Zeit. (Aus: Prager Ztg.) Prag '11. 85 S. Rez.: Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 50, Lit. Beil., 56-58 Horcicka. [1785

Goethe-Jahrbuch (s. '12, 1685). Bd. 33. 278, 72 S.; Taf. 10 M. [1786
Goethe, J. K., Briefe v. Goethes Eltern. (Joh. Kasp. G. u. Kath. Elis. G.) Ausgew. u. eingel. v. K. Schüddekopf. (Dt. Biblioth. 13.) Berl.: Dt. Biblioth. X, 290f. 1 M. [1787
Goethe, D. Frau Rat, Briefe. Ges. u. hrsg. v. A. Köster. 2 Bde. 5. verm. Aufl. Lpz.: Insel-Verl. 11. xjx, 290; 282 S. 10 M. [1788
Harnack, O., (Goethe u. Schiller betr. Vortrr. etc.). (Harnack, Aufsätze u. Vortrr. S. 26ff.) — **Joh. Falk,** Goethe, a. näher. persönl. Umgange dargest. Eingel. u. neu hrsg. v. R. Eckart. (Biblioth. d. Gesamtlit. d. In- u. Auslandes 2289/92.) Halle: Hendel. xıj, 208 S. 1 M. 35. Vgl. '12, 4027. — **W. Diehl,** E. Vorfahre Lili Schönemanns. (Hess. Chron. 1, 239-41.) — **E. Schrumpf,** Goethe u. Weimar. Münch.: Beck. 41 S. 1 M. — **G. v. Grävenitz,** Goethe in Sizilien. (Jahrb. d. fr. dt. Hochstifts '11, 213-27.) — **J. Kiessner,** Beziehgn. Goethes zu Hamburg. Hamb. Progr. 91 S. Rez.: Zt. d. Ver. f. hamb. G. 17, 285-88 Obst. — **R. Fester,** Goethe a. d. franz. Revol. (Dt. Rundschau '12, Sept., 394-409.) [1789
Maaß, E., Goethe u. d. Antike. Stuttg.: Kohlhammer, xj, 655 S. 12 M. [1790
Rez.; N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. 31, 164-66 Th. Vogel.
Loiseau, L'évolution morale de Goethe. Les années de libre formation 1749-1794, s. '12, 1694. Rez.: Preuß. Jahrbb. 150, 68-82 Metz; Euphorion 19, 397f. [1791
Röhl, Die ältere Romantik u. d. Kunst d. jung. Goethe, s. '10, 1848. Rez.: Anz. f. dt. Altert. 35, 245-57 Frz. Schultz. [1792
Bräuning-Oktavio, H., Beitrr. z. G. u. Frage nach d. Mitarbeitern d. „Frankfurt. gelehrt. Anzeigen" v. 1772. Auch e. Kapitel z. Goethe-Philol. Darmst.: Vogelsberger. x, 118 S. 3 M. 50. Rez.: Euphorion 19, 410-17 Morris. — Rez.: v. '10, 3689 (Morris): Euphorion 18, 787-806 Modick. [1793
Eberwein u. Lobe, Goethes Schauspieler u. Musiker. Erinnergn. M. Ergänzgn. v. W. Bode. (Mittlers Goethe-Bücherei.) Berl.: Mittler. X, 231 S.; Taf. 3 M. [1794
Eckermann, J. P., Gespräche m. Goethe in d. letzt. Jahren s. Lebens 1823-32. Hrsg. v.

M. Jacobs. 2 Bde. Lpz.: Insel-Verl. 458, 427 S. 6 M. — Desgl. m. Einleitg. u. erläut. Anmerkgn. v. Kohut. Berl.: Knaur '11. 527 S. 6 M. [1795

War Schiller Freimaurer? E. offene Frage. (Monatshfte. d. Comenius-Ges. '12, 159-65.) — **Goethe** u. W. v. Humboldt vor Schillers Schädel. (Dt. Revue 37, III. 10f.) [1796

Sembritzki, J., Scheffner-Studien. (Altpr. Monatsschr. 49, 480-82.) Vgl. '12, 1701. [1797

Geßler, A., Der Göttinger „Hain" im Stammbuch e. Gothaer Studenten. (Euphorion 18, 682-91.) [1798

Bürger, Gottfr, Aug., Der Roman s. Lebens in s. Briefen u. Gedichten. Hrsg. v. P. W. Mederow. Berl.: Morawe u. Sch. 276 J. 5 M. [1799

Krampe, S., J. K. Wezels Leben u. Schrr. Beitr. z. G. d. Romans. Königsb. Diss. '11. 105 S. [1800

Meyer, Frdr., Maler-Müller Bibliographie. M. 2 Beil. u. 14 Taf. Lpz.: F. Meyer. 175 S. 14 M. [1801

Rentschler, Zur Ehrenrettg. v. Schubarts Vater. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 21, 155-60.) [1802

---

d'Ester, K., Die Trier. Staats- u. gelehrten Zeitungen (1744). Beitr. z. G. d. Trier. Presse. (Trier. Chron. N. F. 8, 147-50.) [1803

Voß, Geo., Frdr. d. Gr. u. d. bild. Kunst. K. F. Nowak, Frdr. d. Kunstkaufmann. O. March, Frdr. d. Gr. im Städtebau. (Kunstwelt. '12. Sonderhft. „Frdr. d. Gr. u. d. Kunst".) [1804

Feulner, A., Chr. Wink, 1738-1797. Der Ausgang d. kirchl. Rokokomalerei in Südbayern. (Altbayer. Monatsschr. 11, 1-62; 5 Taf.) Sep. Münch.: Lentner. 2 M. 80. [1805

Steinmann, E. u. H. Witte, G. D. Matthieu. E. dt. Maler d. Rokoko (1737—78). Lpz.: Klinkhardt u. B. '11. 96 S.; 43 Taf. 30 M. [1806

Weinitz, F., B. Rodes allegor. Gemälde preuß. Kriegshelden a. d. Zeit Friedr. d. Gr. in d. Berlin. Garnisonkirche. Kunstgeschichtl. Studie. Charlottenb.: Amelang. 12 S.; 3 Taf. 2 M. [1807

Storck, K., Friedr. d. Gr. u. d. Musik. (Der Türmer Jg. 14, H. 4.) — **R. Holland,** Frédéric II. musicien. (Rev. de Paris '12, févr. 1.) [1808

Fritz, A., Labassar, e. unbekannt. Aachen. Jesuitendrama v. 1764. (Zt. d. Aach. G.-Ver. 33, 276-80.) [1809

8. Zeitalter der französischen Revolution und Napoleons, 1789 bis 1815.

Richter, Edg., K. E. Oelsner u. d. franz. Revol., s. '12, 1710. (31 S.: Jen. Diss. '11.) Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 41 Hasenclever; Hist. Zt. 110, 450f. v. Müller. [1810

Hartmann, Erich, Das blaue Buch u. sein Verfasser, s. '11, 4017. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 26, 725-29 R. Reuss. [1811

Herrmann, Neue Urkk. z. G. d. groß. Revolution im Elsaß. Cahiers de doléances. (Els. Monatsschr. f. G. u. Volkskde. 3, 1-16 etc. 494-500.) Vgl. d. Vermerk. v. Wentzcke: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 521. [1812

Philippe, A., Les Représentants du peuple en mission et le département des Vosges. Documents (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 23, 81-131.) [1813

Forster, G., Der belgische Aufruhr unt. d. Regierg. Josefs II., 1789-1790. (Aus: Ansichten v. Niederrhein.) Hrsg. u. m. Einleitg. u. Anmerkgn. vers. v. Geo. Lorenz. (Voigtländers Quellenbücher 27.) Lpz.: Voigtländer. 76 S. 70 Pf. [1814

Barthélemy, ambassadeur de France en Suisse, Papiers 1792-97. T. 6: Nov. '94-'96, s. '11, 4018. Rez.: Arch. stor. it. Ser. 5, T. 49, 185-91 Lasinio. [1815

Rose, J. H., Documents relat. to the rupture with France in 1793. (Engl. hist. rev. 27, 117-23.) [1816

Lebenserinnerungen, Aus d., v. Karl Ldw. Stettler 1794-1797. (N. Berner Taschenb.: '12.) [1817

Helm, M., Auszug a. d. Tagebuch d. char. Regimentsarztes Mich. Helm. (Vhdlgn. d. Hist. Ver. f. Niederbayern 47, 223-36.) [1818

Luise von Preußen, Fürstin Ant. Radziwill: 45 Jahre a. m. Leben (1770-1815), hrsg. u. m. Anmerkgn. u. Personenverzeichn. verseh. v. Fürstin Radziwill geb. v. Castellane. Aus d. Franz. übertr. v. E. v. Kraatz. Braunschweig: Westermann. xij, 384 S.; 16 Taf., Stammtaf. 5 M. Vgl. '12, 1716. Rez.: Hist. Vierteljschr. 16, 127-29 R. Schmitt; Mitt. a. d. hist. Lit. N. F. 1, 74-77 Hirsch. [1819

Görres, J. v., Ausgewählte Werke u. Briefe; hrsg. m. Einleitg. u. Anmerkgn. versehen v. W. Schellberg. Bd. 1: Ausgew. Werke (1797-1819). Bd. 2: Ausgew. Briefe (1799-1845). Kempten u. Münch.: Kösel '11. 827; 862 S. 6 M. [1819a

Montarlot, P. et **L. Pingaud,** Le congrès de Rastatt (11 juin, 1798—28 avril (1799). Correspondance et docc. publ. p. la Soc. d'hist. contemp. T. 1. Paris: Picard. 409 S. 8 Fr. [1820

Schröder, Alfr., E. Bericht üb. d. Franzosennot in Dillingen Juni 1800. (Jahrb. d. Hist. Ver. Dillingen. 24, 232-38.) [1821

Salzer, E., Ungedrucktes a. d. Briefwechs. zw. Gentz u. Metternich 1803-1813. (Dt. Rundschau 152, 261-75; 439-62.) [1822

Frey, Frz. Xav., Geh. Hofrat u. Archivar in Wallerstein, Tageb. üb. d. Ereignisse in u. um Ulm 4.-22. Okt. 1805. Veröff. v. A. Diemand. (Jahrb. d. Hist. Ver. Dilling. 24, 139-73.) [1823

Schnippel, O., Urkdl. Beitrr. z. G. d. J. 1806 (s. '12, 1727). Tl. 3. Progr. Osterode in Ostpr. 4°. 35 S. — **Fr. Meusel,** Unveröffentl. Briefe u. Dokumente z. G. Ludwigs v. d. Marwitz. (Konserv. Monatsschr. Jg. 69, Bd. 1, 11-22.) — **Kilburg,** 8 Jahre Sapeur unt. Napoleon I. (Trier. Chron. N. F. 8, 97-110.) [1824/5

Napoléon I., Correspondance inéd., conserv. aux archives de la guerre. Publ. p. Ern. Picard et L. Tuetey (s. '12, 4051). T. 2: 1808-9. 860 S. 15 Fr. [1826

Ditfurth, v., Aus sturmbewegt. Zeit. Briefe a. d. Nachlasse d. Generals d. Infant. v. D. 1808-1815. Hrsg. v. H. v. D. 2. Aufl. Berl.: Hofmann. xiij, 214 S. 3 M. [1827

Wachholtz, v., Unter d. Fahne d. schwarz. Herzogs anno 1809. Erinnergn. (Aus vergilbt. Papieren. hrsg. v. Th. Rehtwisch. 11.) Lpz.: Wigand. 269 S. 3 M. [1828

Johann, Erzhzg., Tagebuchaufzeichngn. v. s. Aufenthalte im Kurorte Rohitsch-Sauerbrunn u. üb. s. Reisen in Untersteiermark a. d. J. 1810, 1811 u. 1812. Eingel. u. m. Anmerkgn. hrsg. v. A. Schlossar. Graz: Leykam. 124 S. 2 M. [1829

Bodenhausen, Karl Bodo v., Tagebuch e. Ordonnanzoffiziers 1812-1813, u. üb. s. später. Staatsdienste bis 1848. Hrsg. v. B. Frhr. v. Cramm. Braunschw.: Westermann 220 S. 4 M. [1830

Gieße, F., Kassel-Moskau-Küstrin 1812-1813. Tagebuch währ. d. russ. Feldzuges. Hrsg. v. K. Gieße. Lpz.: Dyk. xiij, 345 S.; 2 Taf., Kte. 6 M. 50. [1831

Francuzy v. Rossii. (Die Franzosen in Rußland. Das Jahr 1812 in Erinnergn. d. Zeitgenossen u. Fremden.) Hrsg. v. A. M. Vasjutinskij, A. M. Dživelegov u. S. P. Mel'gunov. 3 Bde. Moskau. 200; 228; 388 S. [1832

Chuquet, A., La campagne de 1812. Mémoires du margrave du Bade. Trad., introd. et notes. Paris: Fontemoing & Co. 272 S. 3 Fr. 50. [1833

Kircheisen, Fr. u. **G.,** Napoleonkalender u. Gedenkbuch d. Befreiungskriege auf d. J. 1812. Münch.: Müller. 218 S. 2 M. [1834

Schoenaich, Frhr. **A. v.,** Zur Vor-G. d. Befreiungskriege: Kriegsberichte v. 1812. (Altpreuß. Monatsschr. 49, 463-79; 573-92. 50, 162-77.) [1835

Feldzug v. 1812. Denkwürdigkeiten e. württb. Offiziers. Hrsg. v. H. Kohl. M. Schlachtplan u. Übersichtskarte. (Voigtländers Quellenbücher 26.) Lpz.: Voigtländer. 246 S. 1 M. 80. — **Fr. Bourgogne,** 1812. Kriegserlebnisse. Volksausg. Übers. v. H. v. Natzmer. Stuttg.: Lutz. 291 S., 3 Ktnsk. 2 M. — **(Fr. Krollmann),** Erlebnisse in d. Kriege geg. Rußland 1812 v. Landbereuter Fr. Kr. damal. Musikus beim 3. Chass.-Bat. Westfalen. (Hann. Volksbücher 4.) Hann.: Geibel. 131 S. 50 Pf. [1836

Goethe, Thdr., E. Verwandter Goethes im russ. Feldzug 1812. Aus d. Leben e. sächs. Husaren. Bearb. u. hrsg. v. P. Holzhausen. Berl.: Morawe u. Sch. xxxj, 180 S.; 2 Ktn. 3 M. 50. [1837

Rez.: Wiss. Beil. z. Leipz. Ztg. '13, Nr. 4 Hottenroth; Milit.-Lit.-Ztg. '12, Nr. 12 Staudinger; Arch. f. hess. G. N. F. 8, 379f. Esselborn; Düsseld. Ztg. '12, Nr. 354, 22. Dez. O. Redlich.

Rohde, H., Vor 100 J. (Hessenland '12, Nr. 20.) Briefe d. Chasseurs K. Wendelstadt. — **G. Rüthning,** Brief e. Oldenburgers v. Napoleons russ. Feldzug. (Jahrb. f. G. d. Hrzgts. Oldenb. 20, 146-49.) — **A. Semrau,** Napoleons Einzug in Thorn. (Mitt. d. Coppernicus-Ver. 19, 19.) [1838

Schell, O., Bergische Konskription 1812. (Monatsschr. d. Berg. G.-Ver. 19, 163-66.) Akten! [1839

Passage de la Berezina. Documents. (Rev. d'hist. réd. à l'État-Major de l'armée 47, 147-65.) [1840

Linnebach, K., Denkwürdigkeiten d. Befreiungskriege. (Veröffentl. d. Dt. Bibliogr. Ges. 8/9.) Berl.-Steglitz: Behr. 4°. 641 S. 36 M. [1841

Blücher, Briefe an s. Frau. (2. Aufl.) Hrsg. v. A. Saager. Stuttg.: Lutz. 151 S. 2 M. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 50 v. Unger. [1842

Czygan, Zur G. d. Tagesliteratur währ. d. Freiheitskriege, s. '12, 4075. Rez.: Korr.bl. d. Gesamtver. 60, 307-13 Müsebeck; Forsch. z. brandb. u. pr. G. 28, 627-29 Dreyhaus. [1843

Raumer, K. v., Erinnergn. a. d. J. 1813 u. 1814. Hrsg. u. eingel. v. K. Linnebach. (Voigtländers Quellenbücher 29.) Lpz.: Voigtländer. 106 S. 90 Pf. Vgl. '12, 4067. — **K. A. Köhler,** 1813/14. Tagebuchblätter e. Feldgeistlichen. Hrsg. v. Jäkel. Berl.-Lichterfelde: Runge. 289 S. 3 M. — **Chr. v. Martens,** Vor 100 Jahren. Tageb. d. württb. Leutnants v. M. üb. d. Feldzug 1813. (Aus vergilbten Papieren, hrsg. v. Th. Rehtwisch. 10.) Lpz.: Wigand. 263 S. 3 M. [1844

Böhm, J. Frhr. **v.,** Die Tage v. Leipzig 1813. Von e. Augenzeugen. Hrsg. v. A. Veltzé. (Österr. Rundschau Okt. '12.) [1845.

Pflugk-Harttung, Du Fréjus à Paris 1815. (Miscellanea in Onore di A. Manno. Torino '12.) Depeschen d. Paris. preuß. Gesandten Gr. v. d. Goltz. [1846

Basil-Jackson, Waterloo et Sainte-Hélène. Notes et souvenirs d'un officier d'état-major; éd. p. R. C. Seaton, trad. de l'anglais p. E. Brouvet. 2. éd. Paris: Plon. xxj, 280 S. 3 Fr. 50. [1847

Militärarzt, Ein, üb. d. Schlacht b. Waterloo. (Braunschw. Magaz. '12, 73-76.) Brief d. Kompagn.-Chirurgen J. P. W. Schütte v. 2. VII. 1815. [1848

Wrasky, N. v., A. G. F. Rebmann, s. '08, 1601. Rez.: Oberbayer. Arch. 56, 376-78 v. Müller. [1849

Estèr, K. d', Die dt. Zeitungen in d. preuß. Provinzen am Niederrhein. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 211-34.) [1850

Janson, Fichtes Reden an d. dt. Nation, s. '12, 4078. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 41 Fröhlich; Hist. Jahrb. 33, 862 E. König; Hist. Zt. 110, 360-63 Müsebeck. [1851

Czygan, Die österr. Feldzeitg. 1809 u. ihre Bedeutg. f. d. preuß. Zeitungen, besond. d. Hartungsche. (Altpreuß. Monatsschr. 49, 494f.) — **A. Marowsky,** Vor 100 Jahren. (Ravensberg. Bll.'12, Nr. 2f.) Polit. Gedichte. — Russ. **Aufrufe** an d. Deutschen 1812 u. '13. (Balt. Monatsschr. 74, 80-101.) [1852

Caron, P., La défense nation. de 1792 à 1795. Paris: Hachette. 105 S. 2 Fr. [1853

Varnhagen v. Ense, K. A., Fürst Blücher v. Wahlstatt; hrsg. v. A. Luntowski. (Blaue Eckardt-Bücher. 3.) Lpz.: Eckardt. 404 S. 3 M. [1854

J., L., La campagne de 1794 dans les Pays-Bas (s. '12, 4081). Forts. (Rev. d'hist. réd. à l'État-Major de l'armée T. 48 u. 49.) [1855

Guyot, Le Directoire et la paix de l'Europe des traités de Bâle à la 2. coalition, s. '12, 4082. Rez.: Rev. d'hist. dipl. 26, 477-79 Pommier; Lit. Zbl. '12, Nr. 42 Schnabel; Engl. hist. rev. 27, 788-90 Rose. [1856

Christe, O., Erzherzog Karl v. Österr. Lebensbild 3 Bde. Wien: Braumüller. xjv, 552; jx, 635; jx, 578 S. 50 M. [1857

Rez.: Streffleurs milit. Zt. '12, 1, 917-32, 1087-1140, 1249-71 v. Woinovich. Lit. Zbl. '12, Nr. 52/53; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 2 Uhlirz; Hist.-pol. Bll. 151, 300-11 K. F.

Méneval, de, Un Bayard alsacien. Le général Baron de Coëhorn 1771-1813. Préf. de H. Welschinger. Paris: Fischbacher. XXIV, 268 S. [1858

Schwarz, Erw., Die bernische Kriegskontribution v. 1798. Bern: Wyss. 150 S. 2 M. 50. [1859

Baumann, R., Die schweizer. Volkserhebg. im Frühjahr 1799. (4, 2 v. Nr. 802.) Zürich: Leemann. 160 S. 3 M. [1860

Philippson, M., Die äußere Politik Napoleons I. Der Friede v. Amiens 1802. Lpz.: Fock. 108 S. 3 M. [1861

Anderson, J. H., The Napoleonic campaign of 1805. Lond.: Rees. 72 S. 3 sh. 6 d. — **H. M. E. Brunker,** Story of Napol.s campaign 1805: Ulm and Austerlitz. Ebd.: Groom. 74 S. 5 sh. — **F. W. O. Maycock,** The Napoleonic campaign. of 1805. Ebd.: Gale & P. 116 S. 3 sh. 6 d. — **F. N. Maude,** The Ulm campaign 1805. Ebd.: Allen. 296 S. 5 sh. [1862

Krauß, A., 1805. Feldzug v. Ulm, s. '12, 4086. Rez.: Rev. d'hist. réd. à l'État-Major de l'armée 47, 519-21. [1863

Schaeben, Feldzug um Ulm 1805, s. '10, 3743. Rez.: Hist. Jahrb. 32, 706 Ldm.; Streffleurs mil. Zt. '11, 1, Lit.bl. 34 Zitterhofer. [1864

Sommerrock, H., Kriegserlebnisse 1805 u. 1809 bei u. in Landshut u. insbesond. zu Berg ob. Landshut. (Vhdlgn. d. Hist. Ver. f. Niederbayern 47, 207-21.) [1865

Windelband, W., Der Anfall d. Breisgaus an Baden, s. '10, 1910. Rez.: Hist. Zt. 108, 462f. Jacob. [1866

Heymann, E., Napoleon u. d. großen Mächte 1806, s. '11, 1825. Rez.: Preuß. Jahrbb. 145, 555-59 Diether; Mitt. a. d. hist. Lit. 39, 319-21 Ködderitz; Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 13 Bitterauf. [1867

Ploy, H., Österr. Neutralitätspolitik u. Übergang z. Offensive in d. J. 1806-1809 (s. '12, 1765). Forts. Bielitz. Progr. '11, 22 S. [1868

Houssaye, H., Iéna et la campagne de 1806. Introd. p. L. Madelin. Paris: Perrin. LXIIj, 274 S. [1869

Jaenicke, H., Von Tilsit bis Leipzig (1807-1813). Berl.: Eisenschmidt. jx, 153 S. 3 M. [1870

Vidal de la Blache, La régénération de la Prusse après Iéna, s. '11, 1835. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 31 Thimme; Hist. Zt. 109, 575f. Müsebeck. [1871

Rassow, J., E. M. Arndt. S.' Stellg. z. franz.-russ. Weltherrschaft, zu Preußen u. z. dt. Verfassungsfrage. Beitr. z. Entwicklg. d. nationalstaatl. Gedankens in Dtld. Greifsw.: Bruncken. '10. 160 S. 3 M. Rez.: Westdt. Zt. 31, 234f. Hashagen. [1872

G., A., Guerre de Peninsule. (Rev. d'hist. réd. à la section hist. de l'État-Major de l'armée T. 46-49.) [1873

Oman, Ch. W. Ch., Wellington's Army 1809-1814. Lond.: Arnold. 395 S. [1874

Boustedt, B. J., Kriget i Tyskland 1809. Stockh.: Norstedt '11. xj, 344 S. 5 M. 50. [1875

Hirn, J., Englische Subsidien f. Tirol u. d. Emigranten v. 1809, s. '12, 4101. Rez.: Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols usw. 9, 219-23 Jos. Schenk. [1876

Zelle, W., G. d. Freiheitskriege 1812-1815. Bd. 1: 1812. Das Völkerdrama in Rußland. 3. verb. u. verm. Aufl. Lpz.: Gerstenberg. 255 S. 3 M. Rez.: v. Bd. 4 (1815), s. '08, 1635: Hist. Vierteljschr. 15, 448f. R. Schmitt. [1877

Grekov, A. P., Vojna 1812 goda. (Der Krieg d. J. 1812. Nach den hist. Quellen d. Epoche von A. P. Ermolov.) Moskva: Levenson. 44 S. [1878

Steger, F., G. d. Feldzuges in Rußland 1812. Nach d. neuen geschichtl. u. militär. Forschgn. umgearb. v. E. Moraht. Hamb.: Hermes. 216 S.; Ktn., Pläne 4 M. [1879

Knötel, R., Der Totentanz v. 1812. Kurze G. d. russ. Feldzuges m. besond. Berücks. d. dt. Truppenteile. Kattowitz: Böhm. jx, 169 S.; 6 Taf., 9 Kartenskizzen. 5 M. [1880

Aufmarsch Napoleons 1812. (Mil.-Wochenbl. '12, Nr. 75, 78, 84.) — **v. Görtz,** Aus d. Feldzuge in Rußland 1812. (Ebd. Nr. 50 etc. 113.) [1881

Holzhausen, P., Die Deutschen in Rußland 1812. Leben u. Leiden auf d. Moskauer Heerfahrt. Berl.: Morawe u. Sch. XXXIj, 155 u. 262 S.; Taf., 2 Ktn., Plan, 3 Fksms. 7 M. [1882

Rez.: Rev. crit. '12, Nr. 29 Chuquet; Arch. f. hess. G. N. F. 8, 378-80 Esselborn. Lit. Zbl. '13, Nr. 6 M.; Tägl. Rundschau '12, Juni 15 Graf Pfeil; Lit. Beil. d. Köln. Volksztg. '12 Nr. 25, 20. Juni A. Schulte; Lit. Handw. '12, Nr. 21 Rud. Schulze; Wiss. Beil. z. Leipz. Ztg. '13, Nr. 4 Hottenroth; Düsseld. Ztg. '12, Nr. 425, 20. Aug. O. Redlich; Milit.-Lit.-Ztg. '12, Nr. 8 Staudinger; Schweiz. Monatsschr. f. Offiz. '12, 341-49, 392-97 Hellmüller; Milit. Tidsskr. '12, Nr. 24, Tillaegshfte. V, 1ff. Bruun; Le Gaulois Nr. 12783, 13. Okt. '12 Masson; Mercure de France '12, 654ff. H. Albert; La Tribuna '12, Nr. 257 Lumbroso; Athenaeum Nr. 4429, 14. Sept '12; Academy '12, Dec. 21; Rev. de cavalerie '13, févr., 205-7 Sauzey.

Holzhausen, P., Welche Ursachen haben 1812 d. Untergang d. Groß. Armee in Rußland herbeigeführt? (Zeiten u. Völker '12, H. 6/7, 129-39.) — Ders., Die dt. Fürstendivision im

Feldzug v. 1812. (Sonntagsbeil. z. Voss. Ztg. '11, Nr. 44.) — Ders., Marsch. Neys nächtlich. Zug üb. d. Dniepr. (Ebd. '12, Nr. 41.) — Ders., Auf d. Höhe v. Ponari. (Ebd. Nr. 46.) — Ders., E. bayer. Chevauleger-Leutnant (v. Hailbronner) im russ. Feldzug. (Ebd. Nr. 32.) — Ders., Schicksale e. bayer. Batterie im russ. Feldzuge: Erinnergn. v. Widnmanns. (Tägl. Rundschau '12, Nr. 210f., 6. u. 7. IX.) — Ders., E. bayer. Batteriechef (Frhr. v. Gravenreuth) im russ. Feldzug. (Frankf. Ztg. '12, Nr. 218, 8. VIII.) — Ders., 1812. Süddt. Offiziere u. Soldaten im russ. Feldzug. (Bayerland Jg. 24, Nr. 10, 150-58.) — Ders., Bergische Landeskinder im russ. Feldzug. (Der Niederrhein Jg. '11/'12, H. 29 u. 30, 573-77; 596-600.) [1883

Obst, A., Die Hamburger 1812 im russ. Feldzuge. G. d. 127. franz. Linien-Inf.-Regiments. Hamb.: Hermes. 48 S. 1 M. — **v. Metzsch-Reichenbach**, Anteil d. Kgl. sächs. Truppen am russ. Feldzug. (Bll. f. G. d. sächs. Armee '12, 3—8.) — **K. Hundert**, Das Bataillon Anhalt in Rußland 1812. (Aus: Zerbster Extrapost.) Zerbst: Gast. 19 S. 50 Pf. — **W. Behm**, Die Mecklenburger 1812 im russ. Feldzug. Hamb.: Hermes. 147 S.; 6 Ktn., Pläne. 3 M. [1884

Stockhorner v. Starein, O., Üb. d. Einfluß v. Wolzogens auf d. russ. Kriegführg. Heidelb.: Winter. 24 S. — **K. Witte**, Der Übergang d. groß. Armee üb. d. Niemen 24.-26. Juni 1812. (Sonntagsbeil. z. Voss. Ztg. '12, Nr. 25.) — **Bornemann**, Kowno-Moskau-Kowno 1812. (Beih. z. Mil.-Wochenbl. '12, 219-43.) [1885

Baye, Baron de, Smolensk. Les origines; l'épopée de Smolensk en 1812; docc. inéd. Paris: Perrin. 268 S. 5 Fr. [1886

Skugarevskij, Bovodino. Opisanie sraženija 26 avgustu 1812 goda. (Borodino. Beschreibg. d. Schlacht v. 26. Aug. a. St. 1812.) S. Petersb.: Berezovskij. x, 123 S. [1887

Apuchtin, V. R., Serdce Rossii pervoprestolnaja stolica Moskva i Moskovskaja gub. v otečestvennuju vojnu. (Die Residenzst. Moskau, d. Herz Rußlands u. d. Gouvernement Moskau währ. d. vaterl. Krieges.) Moskau: Voronov. 4°. 60 S. [1888

Schmidt, Hans, Die Urheber d. Brandes v. Moskau 1812. Riga: Kymmel. xviij, 62 S. 1 M. 80. — **O. Stockhorner v. Starein**, Wer hat d. Brand v. Moskau 1812 veranlaßt? Erörtert nach Darstellungen zweier Augenzeugen. Als Ms. gedruckt. (Aus: Karlsruh. Ztg. '12, Nr. 252 u. 254.) Karlsr.: Braun. 8 S. [1889

Assonov, V. K., V tylu armii. Kalužskaja gubernija v 1812 godu. Obzor sobytij i sbornik dokumentov. (Im Rücken der Armee. Das Gouvernement Kaluga im J. 1812. Übersicht d. Ereignisse u. Slg. v. Dokumenten.) Moskau: Ščukin. 4°. 50, 166 S. [1890

Schulte, Aloys, Beresina, zum Gedächtnis der Tage v. 26.-29. Nov. 1812. (Hochland '12, Novemb.) — **J. Juszkiewicz**, Die Sage v. d. Vernichtg. d. preuß. Schwarz. Husarenregiments im Tyrulmoore b. Olai. (Sitzungsberr. d. Ges. f. G. d. Ostseeprov. Rußlands '10, 143-46.) [1891

Janson, v., Das Verdienst um d. Konvention v. Tauroggen. (Beih. z. Milit.-Wochenbl. '12, 277-310.) [1892

Friederich, R., Die Befreiungskriege 1813-1815 (s. '12, 1792). 3: Feldzug 1814. x, 347 S.; Ktn. 5 M. [1893

Rez. v. Bd. 2 (Herbstfeldzug 1813): Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 313f. P. Goldschmidt; Mitt. a. d. hist. Lit. N. F. 1, 79-83 Hirsch.

Pflugk-Harttung, J. v., 1813-1815. Illustr. G. d. Befreiungskriege. Stuttg.: Union. 4°. 414 S.; Beil. 20 M. [1894

Leffmann, B., Gentz u. Nesselrode. Beitr. z. diplom. G. d. J. 1813. Bis z. Waffenstillstand. Greifsw. Diss. '11. 176 S. [1895

Borkowsky, E., Dt. Frühling 1813. Die Wiedergeburt d. dt. Volkes vor 100 Jahren. Berl.: Grote. 336 S. 3 M. [1896

R., F., Campagne de 1813 (s. '12, 1794 u. 4111). Forts. (Rev. d'hist. réd. à l'État-Major de l'armée T. 47 et 48.) — **d'Osia**, La campagne de 1813. (Journ. des sciences mil. 88.) [1897

Mewes, Das Feldherrentum d. Marschalls Ney in d. Befreiungskriegen. (Beihft. z. Milit.-Wochenbl. '12, 167-97.) [1898

Favre, Etude sur la manoeuvre de Bautzen. (Journ. des sciences milit. '11, Nr. 94-96. '12, Nr. 98 u. 100.) [1899

Le Fèvre, Fr., Der Waffenstillstand v. 4. Juni 1813. Greifsw. Diss. 114 S. [1900

Jordan, Lieferungen d. Stadt Mühlhausen (Thür.) z. Verproviantierung d. Festg. Magdeburg 1813. (G.bll. f. Magdeb. 47, 28-36.) [1901

Vidal de la Blache, La bataille de Sorauren, juill. 1813. (Rev. d'hist. réd. à l'État-Major de l'armée T. 47 u. 48.) [1902

Klaeber, H., Marschall Bernadotte, Kronprinz v. Schweden. Gotha: Perthes '10. xij, 482 S. 12 M. [1903

Rez.: Hist. Jahrb. 33, 705f.; Hist. Zt. 109, 569-75 Thimme; Hist. Vierteljschr. 15, 681-84 R. Schmidt. — **H. Barthety**, Le maréchal Bernadotte. Paris; Champion. 30 S. 1 fr. 50.

Pflugk-Harttung, J. v., Zur Beurteilg. Bernadottes 1813. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 191-209.) [1904

Wald, M., Die Schlacht bei Großbeeren nebst Chronik. d. Ortes. Kalkberge: Selbstverl. '11. 18 S. [1905

Hulot, G., 1814. La manoeuvre de Laon. Nancy & Paris: Imhaus et Chapelot. 206 S. 10 Fr. [1906

Chuquet, A., Charles-Auguste de Saxe-Weimar en 1814. (Chuquet, Études d'hist. 4, 269-78.) [1907

Garde, de la, Gemälde d. Wiener Kongresses 1814-15. M. Vorw. u. zahlreich. Anmerkgn. neu hrsg. v. G. Gugitz. 2 Bde. (= Nr. 302.) Münch.: Müller. 403; 440 S. 12 M. [1908

Fournier, A., Die Geheimpolizei auf d. Wiener Kongreß. (Dt. Rundschau 153, 60-79; 244-63; 386-412.) — Ders., Gentz u. Bellio. E.

Episode vom Wien. Kongreß. (Dt. Revue 37, Bd. 3, 321-27.) [1909

Pflugk-Harttung, J. v., Die Ernennung Blüchers zum Oberfeldherrn 1815. (Hist. Jahrb. 33, 580-85.) — **Tonnet,** Kriegsgeschichtl. Notiz. Der 15. Juni 1815. (Jahrbb. f. d. dt. Armee H. 489.) — **Fleischmann,** Le quartier génér. de Napoléon à Waterloo. Paris: Les amis de Waterloo. 59 S. — Frhr. **v. Halkett,** Gefangennahme d. Generals Cambronne durch d. Oberst Halkett in d. Schlacht b. Waterloo. (Beih. z. Mil.-Wochenbl. '12, 198-217.) — **Schwertfeger,** Zur Gefangennahme d. Generals Cambronne durch Halkett. (Mil.-Wochenbl. '12, Nr. 109.) — **v. Müller-Kranefeldt,** Zur nächtl. Verfolgung b. Belle-Alliance. (Ebd. Nr. 77.) — **Kalkreuth,** Erste amtl. Kunde v. d. Schlacht b. Belle-Alliance. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins '12, Nr. 6.) [1910

Navez, L., La Campagne de 1815. De Waterloo à Paris. La dernière partie de la campagne de 1815 et considérations finales, suite à l'ouvr. intitulé: Les Quatre-Bras, Ligny, Waterloo et Wavre. Brux.: Lebèque. 184 S. 2 Fr. [1911

Rez.: Mil.-Lit.-Ztg. '12, Nr. 9 S.

Huber, Aus d. Franzosenzeit. (Allgäuer G.-freund '10, 35-37.) [1912

Altwürttemberg u. Stuttgart am Ausgang d. 18. Jh. (Württb. Staatsanz. Lit. Beil. 136-41; 145-49; 161-67.) — **Fr. Kern,** Zur Charakterist. Kg. Friedrichs v. Württb. (Arch. f. Kultur-G. 10, 40-48.) [1913

Hafner, T., E. Ravensburg. Bürger a. d. letzt. Zeit d. Reichsstadt. (Württb. Viertel-jhfte. N. F. 21, 242-47.) Tob. Ldw. Kienlin. — **P. Beck,** Joh. Lacher a. Wurzach. (Schwäb. Arch. 30, 65-75.) [1914

Maier, Schwandorf in d. Franzosenkriegen 1790-1801. Nach d. Aufzeichngn. d. Pfarrers Sigism. Heinrich. (Linzgau-Chronik '11, Nr. 35-41.) [1915

Eberlé, Les volontaires nationaux des Vosges pend. la révol. (La Révolution dans les Vosges 3, 149-76; 193-206. 4, 18-32; 113-16.) [1916

Ingold, Le colmarien Reubell, d'après les récents travaux de Guyot. (Rev. d'Alsace N. S. 13, 175-80.) [1917

Liesenfeld, Frz., Klemens Wenzeslaus d. letzte Kurf. v. Trier, s. Landstände u. d. franz. Revolut. Entwickl. d. Krisis im Frühjahr 1792 bis z. Ausbruch d. Feindseligkeiten. Bonn. Diss. x, 114 S. [1918

Boch, A. v., E. Opfer d. franz. Revolution. (Trier. Chronik N. F. 8, 129-33.) — **Müller,** Leiden e. Eifeldörfchens (Schmitt) in d. Franzosenzeit, 1792-97. (Ebd. 171-77.) [1919

Meier, Wilh., Die polit. Verhältnisse in Kleve v. 1794 bis 1806. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 93, 182-87.) [1920

Cruyplants, E., La Belgique sous la domination franç. (1792-1815). Dumouriez dans les ci-devant Pays-Bas autrich. Jemappes, Neerwinden, la défection. Ouvr. écrit en collaboration avec W. Aerts. Brux.: De Boeck. 877 S. 12 Fr. [1921

Delhaize, J., La domination franç. en Belgique à la fin du 18. et au commenc. du 19. siècle (s. '11, 4077). T. 6: L'Empire. Partie 2: Les désastres et la fin. 358 S. 3 Fr. 50. [1922

Verhaegen, P., Le baron d'Hartemberg, promoteur de l'union hollando-belge, 1766-1846. (Aus: Mém. de l'Acad. r. de Belg. Sér. 2. coll. in 8°. T. 7.) Brux.: Hayez '10. 231 S. 5 Fr. [1923

Geyso, Frz. v., Die Volksaufstände in Hessen 1806-1809. Cassel: Schneider. 20 S. [1924

Hansestädte, Die, unt. d. Kaiserreich Napoleons. (Aus vergilbt. Papieren 12.) Lpz.: Wigand. 312 S. 3 M. — **Empfang** d. Russen in Lübeck 1813. (Balt. Monatsschr. 74, 180-85.) [1925

Bertheau, F., Die Franzosenzeit in Lauenburg. Ratzeburg: Schetelig. 97 S. 1 M. 50. [1926

Neubauer, E., Magdeburg in der Franzosenzeit, 1806/14. Lit.-ber. (G.bll. f. Magdeb. 47, 1-27.) — **H. Gaedcke,** Salzwedel in d. westfäl. Zeit. (Adler u. G., Beitrr. z. G. etc. d. Altmark, Tl. 2.) Salzw. Progr. 4°. 29 S. — **A. Deiss,** Stadt Weimar 1806. Weim. Progr. 4°. 16 S. [1927

Dreger, W., Cottbus in d. Nöten d. J. 1813. Nach amtl. Quellen. (Aus: Cottbus. Anzeiger.) Cottb.: Ver. f. Heimatkde. '11. 55 S. — **R. Ninow,** Das Cottbus. Jägerdetachement 1813. (Aus: Cottbus. Anz.) Ebd. '11, 15 S. [1928

Erler, W., Schlesien u. d. Volksstimmung in d. Jahren d. inner. Wiedergeburt Preußens 1807-13, s. '11, 4082. (Leipz. Diss. '10.) Rez.: Hist. Zt. 107, 682 Wahl. [1929

Scholz, Herm., Löwenberg i. J. 1813. Erzählg. d. Ereignisse u. Begebenheiten, d. sich in d. denkwürdigen Jahre nation. Erhebg. in Löwenb. u. Umgeg. abgespielt haben. Löwenb.: Müller. '09. 91 S. [1930

Leichenkondukt des Generalfeldmarschalls Fürsten Kutusow durch d. Ostseeprovinzen. (Balt. Monatsschr. 74, 102-108.) [1931

Innere Verhältnisse.

Usée, K., Der Einfluß d. franz. Verfassgn. auf d. dt. Verfassungsurkk. d. Jahre 1806-1820. Greifsw. Diss. '10. 161 S. — **R. Franke,** Die gesetzgebend. Körperschaften u. ihre Funktionen in d. Verfassgn. d. Rheinbundstaaten u. dt. Bundesstaaten 1806-20. Greifsw. Diss. 90 S. [1932

Hubrich, Ed., Staat u. Kirche in d. preuß. Monarchie am Ausgang d. 18. Jh. (Verwaltungsarch. 20, 309-52; 513-63. 21, 30-62 etc.) [1933

Ester, K. d', Das Ende d. Courier du Bas-Rhin, e. preuß. Finanzspekulation am Niederrhein. (Zt. d. Berg. G.-Ver. 45, 106-35.) [1934

Petzold, Die Verhandlgn. d. 1798 v. Kg. Friedr. Wilh. III. eingesetzt. Finanzkommission s. '12, 4136 (Gött. Diss.) Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 34 Brinkmann; Histor. Zt. 110, 452 f. Wahl. [1935

Eicke, Der ostpreuß. Landtag v. 1798, s. '12, 1895. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 23 F. Thimme. [1936

Meier, Ernst v., Die Reform d. Verwaltungsorganisation unt. Stein u. Hardenberg. 2. Aufl. m. Anmerkgen u. Einleitg. v. F. Thimme. Münch.: Duncker u. H. xxxiij, 521 S. 14 M. [1937
Rez.: Forsch. z. brandb. u. pr. G. 28, 626f. O. H.

Schönbeck, O., Die Einkommensteuer unt. d. Nachfolgern Steins. Beitr. z. G. d. Ministeriums Altenstein-Dohna. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 117-77.) [1938

Stiaßny, P., Der österr. Staatsbankrott v. 1811 (nach archival. Quellen). Wien & Lpz.: Hölder. 152 S. 3 M. 20. [1939
Rez.: Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebg. 37, 504f. Zuckerkandl.

Meyer, Johs., Salom. Fehr u. d. Entstehg. d. thurg. Restaurationsverfg. v. 28. Juli 1814 (s. '12, 1835). Schluß. (Thurgauische Beitrr. 51, 65-102.) [1940

Steinwachs, O., Der Ausgang d. landschaftl. Verordng. in Bayern, (s. '11, 1893). Forts. (Oberbayer. Arch. 56, 37-58.) [1941

Lesprand, Les derniers jours du Parlement de Metz. (Extr. de l'Austrasie Nr. 13.) Metz. 32 S. [1942

Meyer, Rud., Der sächs. Landtag v. 1811. (3, 2 v. Nr. 949.) Lpz.: Hirzel. 128 S. 4 M. [1943

Friedrichs, P., Verfassg. u. Verwaltg. d. St. Bonn zur Zeit d. franz. Herrschaft, s. '11, 4083. Rez.: Westdt. Zt. 31, 230-35 Hashagen. [1944

Grützmacher, F., Grundherrschaft u. Bürgerschaft in d. südpreuß. Mediatstädten. (Zt. d. Hist. Ges. Posen 27, 1-127.) [1945

Sommerfeldt, G., Zur Frage nach d. Rentabilität d. Landwirtschaft in d. Zeit v. Preußens Verfall, mit e. Brief d. Prof. F. B. Weber an d. Königin Luise v. 12. Juni 1808 u. d. Rückantwort d. Königin. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 243-47.) [1946

Gewerbetätigkeit, Stettins, im J. 1812. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '11, 83-90.) [1947

Freund, J., Die Emanzipation d. Juden in Preußen unt. bes. Berücks. d. Gesetzes v. 11. 3. 1812. Beitr. z. Rechts-G. d. Juden in Preußen 1: Darstellg. 2: Urkk. Berl.: Poppelauer. 258 S.; xij, 524 S. 16 M. [1948

Camon, La guerre napoléonienne. Précis des campagnes. T. 1 u. 2. Paris: Chapelot. '11. xj, 275; 203 S. [1949

Escalle, Ch. P., Des marches dans les armées de Napoléon. Borghetto (1796), Ulm (1805), Jena (1806), Smolensk (1812), Lützen et Dresde (1813), Waterloo (1815). Ebd. xxxiij, 297 S. 10 Fr. [1950

Schaack, Ch., 1792-1815. Les Luxembourgeois, soldats de la France (s. '10, 1985). P. 2. (58 v. Nr. 911.) [1951

Heer, D. preuß., d. Befreiungskriege. (Hrsg. v. Gr. Generalstabe.) Bd. 1: Das preuß. Heer 1812. (= Nr. 957.) Berl.: Mittler. 640 S.; 12 Taf., 41 Textskizzen, Übersichtsskizze. 14 M. 50. [1952

Liv-, Kur-, Estländer als Offiziere in d. Kriegen 1812-15. (Balt. Monatsschr. 74, 35-69.) — **Hnr. Meier,** Braunschw. Offiziere 1813-15. (Braunschw. Magaz. '12, 25-35; 39-43.) [1953

Schönlank, K., Das Kriegsrecht in d. dt. Befreiungskriegen 1813-15. Rostock. Diss. '10. 108 S. [1954

Loesche, G., Martin Boos' letzt. Prozeß in Österreich, auf Grund d. Archivalien. Zu sein. 150. Geburtsjahre. (Aus: Dtlds. kirchl. Vergangenheit. Festschr. f. Brieger S. 189-222.) [1955

Bastgen, H., Die Praerogativen d. Salzburg. Metropole. Berr. d. Konsistoriums v. Salzb. an d. Regierg. v. J. 1806 u. 1816. (Hist. Jahrb. 33, 567-79.) [1956

Lauter, A., Die Zusammenkunft d. Fürstbischofs Dalberg mit d. Apostol. Nuntius in Luzern Dez. 1813 u. ihre nächst. Folgen. Nach Wessenbergs Korrespondenz. (Hist.-pol. Bll. 150, 20-32; 132-47; 191-202.) [1957

Döberl, A., Abt Rupert Kornmann v. Prifling. E. Beitr. z. G. d. Aufklärg., Säkularisation u. Restauration im Bist. Regensb. (Hist.-pol. Bll. 149, 837-55.) — Ders., Abt R. Kornmann u. d. kirchl. Restauration. (Ebd. 151, 85-97) [1958

Rottmanner, M., Ein priesterlich. Verehelichungsgesuch a. d. Anfg. d. 19. Jh. (Altbayer. Monatsschr. 10, 66-72.) [1959

Lesprand, Les derniers jours de l'abbaye de Wadgasse. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 23, 473-549.) [1960

Wendland, J., Frdr. Schleiermacher. (Preuß. Jahrbb. 149, 1-29.) — Dieselbe: Schleiermacher als Patriot u. Politiker. (Dt. Rundschau '12, Nov., 278-86.) [1961

Kaeber, E., Prozeß d. Pastors Vieweg zu Ströbeck. (Zt. d. Harz-Ver. 45, 127-58.) [1962

Reichel, W., Sam. Christlieb Reichel in sein. Entwicklg. zum Vertreter des „Idealherrnhutianismus". (Zt. f. Brüder-G. 6, 1-44.) [1963

Spranger, E., Wilh. v. Humboldt u. d. Reform d. Bildungswesens. (Die groß. Erzieher, hrsg. v. R. Lehmann. 4.) Berl.: Reuther & R. '10. xjv, 255 S. 3 M. [1964
Rez.: Hist. Vierteljschr. 15, 449f. Alt. — P. Cauer, W. v. Humb. als Organisator d. preuß. Bildungswesens. (Grenzboten 70, Bd. 4, 55-66.) — Rez. v. '09, 3730 (Spranger, W. v. Humb. u. d. Humanitätsidee): Hist. Vierteljschr. 15, 430-33 Alt; Jahrb. f. Gesetzgbg. 36, 938-41 W. Köhler.

Bastgen, H., Die Vhdlgn. bei d. Regierungsbehörden über d. Umändergn. d. Salzburg. Universität am Anfang d. 19. Jh. (s. '12, 1857). Forts. (Die Kultur 13, 21-44; 190-99.) [1965

Lenz, M., Fichte u. sein Erlang. Universitätsplan. (Aus Dtlds. kirchl.

Vergangenheit. Festschr. f. Brieger S. 141-87.) [1966

Universität Düsseldorf, Die von Napoleon geplante. (Monatsschr. d. Berg. G.-Ver. 19, 175-77.) [1967

Levinstein, K., Erziehungslehre E. M. Arndts. Beitr. z. G. d. Pädagog. im 1. Jahrzehnt d. 19. Jh. Berl.: Weidmann. xj, 158 S. 3 M. [1968

Ockel, H., Die höher. Schulen in d. kurbayer. Provinz Schwaben 1802-1804. (Zt. d. Hist. Ver. f. Schwab. u. Neub. 37, 107-18.) [1969

Wienecke, Fr., Begründg. d. Berliner Schulkommission 1. Sept. 1811. (Brandenburgia 20. 49-71.) [1970

Roques, P., Hegel, sa vie et son œuvre. Paris: Alcan. 362 S. 6 Fr. [1971

Winter, O., Ungarn u. d. dt. Philologie am Anfange d. 19. Jh. Aus e. Abhandlg. J. Bleyers (Euphorion 18, 726-41. 19, 264-83.) [1972

Liebe, Die, der Günderode. Fr. Creuzers Briefe an Karol. v. Günderode. Hrsg. u. eingel. v. K. Preisendanz. Münch.: Piper. xjx, 338 S.; 2 Portr., 2 Fksms. 7 M. [1973

Hoffmann, E. T. A., im persönl. u. briefl. Verkehr. Sein Briefwechs. u. d. Erinnergn. sein. Bekannten. Gesamm. u. erl. von Hans v. Müller. 2 Bde. Berl.: Paetel. 20 M. 1974

Unger, R., Ungedr. Briefe Dorothea Schlegels an Karoline Paulus. (N. Heidelb. Jahrbb. 17, 72-84.) — **J. Sembritzki,** Graf Aug. v. Lehndorff in Westpreußen. (Mitt. d. Westpreuß. G.-Ver. 12, 4-12.) — **Fr. Ranke,** Mitt. üb. F. G. Wetzel. (Euphorion 18, 741-46.) [1975

Thoma, G., Westfalens Anteil an d. Dichtung d. Befreiungskriege. Münst.Diss.'09. 159S. [1976.

Siefart, E. v., Aus d. G. d. Brandenburg. Tores u. d. Quadriga. (45 v. Nr. 958.) Berl.: Mittler. 120 S. 2 M. 50. [1977

Knudsen, H., Hnr. Beck, e. Schauspieler a. d. Blütezeit d. Mannheim. Theaters im 18. Jh. (Theatergeschichtl. Forschgn. 24.) Lpz.: Voß. jx, 138 S.; 4 Taf. 5 M. 50. [1978

Helm, K., Volkskundliches aus d. Anfang d. 19. Jh. (Hess. Bll. f. Volkskde. 11, 26-31.) — **Nebel,** Land u. Leute in d. Herrschaft Laubach vor 90 Jahren. (Ebd. 10, 87-101.) [1979

9. Neueste Zeit seit 1815.

Huffschmid, O., Aus d. Tagebuch d. Joh. Jos. Eckertt. (N. Arch. f. G. d. St. Heidelb. 10, 51-64.) — **R. Varnhagen,** Aus d. Lebenserinnergn. Bearb. v. A. Varnhagen. (G.bll. f. Waldeck u. Pyrm. 11, 90-142.) [1980

Humboldt, W. v. u. Carol. v. Humboldt in ihr. Briefen. Hrsg. v. A. v. Sydow (s. 12, 2115). Bd. 6: Im Kampf mit Hardenberg 1817—1819. xiij, 631 S.; 4 Taf. 12 M. [1981

Rez.: Dt. Rundschau '13, Febr., 309—12. R. M. Meyer.

Renaud, Th., Aus d. Meldgn. d. Geh.-Polizisten Demougé an d. Präfekten d. Niederrh. 1822. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 28, 82-136.) [1982

Rez.: Dt. Rundschau '13, Febr., 309-12 R. M. Meyer.

Salzer, E., E. Fragment a. Gentz' Tagebüchern Aug. 1823 (Mitt. d. Inst. f. öst. G.-forschg. 23, 521-36.) [1983

Briefwechsel zw. König Johann v. Sachs. u. d. Königen Friedr. Wilh. IV. u. Wilh. I. v. Preuß., hrsg. v. Johann Georg Hrzg. zu Sachs., unt. Mitw. v. H. Ermisch, s. '12, 4193. Rez.: Mitt. d. Dt. Ges. z. Erforschg. vaterl. Sprache u. Alt. in Leipz. 10, 5, 87-91 Kötzschke; N.lausitz. Magaz. 88, 359-61 Bernh. Schmidt. — M. Hein, Kg. Friedr. Wilh. IV. u. Joh. v. Sachs. in ihr. Briefw. (Konserv. Monatsschr. Jg. 69, Bd. 1, 587-602.) [1984

Blösch, H., E. polit. Korrespondenz a. d. 30er Jahren d. vorig. Jahrhunderts: Bürgerm. Hess in Zürich u. Karl Schnell in Bern. (Polit. Jahrb. d. schweiz. Eidgen. Bd. 25: '11.) [1985

Bismarck, O. v., Gedanken u. Erinnergn. N. Ausg. Stuttg.: Cotta. xvij, 432; 448 S. 12 M. — Desgl. Schulausg. m. Einleitg. u. Anm. hrsg. v. G. Egelhaaf. Ebd. xjv, 343 S. 1 M. 80. — Ford, G. St., Bismarck as historiographer. (Ann. Rep. of the Americ. hist. Assoc. '09, 125-39.) [1986

Bismarck, Vom jungen. Briefwechs. Bismarcks m. G. Scharlach, s. '12, 4196. Rez.: Korr.bl. d. Gesamtver. 60, 296 Hein. [1987

Jordan, Sylv., Polit. Erinnergn. a. d. Zeit s. Gefangenschaft 1839-45. Hrsg. v. P. Tesdorpff. (Aus: Neues Jahrhundert '12, Nr. 1-19.) Augsb.: N. Jahrh. 6 M. [1988

Rez.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 46, 194 f. Wenck.

Pfister, Alex., Aus d. Berr. d. preuß. Gesandten Chr. K. J. v. Bunsen, 1839-41. (Polit. Jahrb. d. schweiz. Eidgen. Bd. 25: '11). [1989

Augusta, Kaiserin, Aus d. lit. Nachlaß; hrsg. v. P. Bailleu u. Geo. Schuster, s. '12, 1898. Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 42 F. Fdch. — R. M. Meyer, Die Tochter Weimars auf d. Throne d. Cäsaren. (Dt. Rundschau '12, Mai, 204-10.) [1990

Wentzcke, P., Erinnergn. Maxim. Hnr. Rüders a. d. dt. Bewegg. 1848-1850. (Jahrb. f. G. d. Hrzgts. Oldenb. 20, 1-68.) — W. Brehmer, Erinnergn. a. mein. Jugendzeit. (Zt. d. Ver. f. lübeck. G. 14, 3-40.) [1991

Zingeler, K. Th., Briefe d. Fürsten Karl Anton v. Hohenzollern an seine Gemahlin Josephine, geb. Prinzessin v. Baden. (Dt. Revue 37, III, 190-99; 283-91. 4, 38-46; 287-92.) 1992

Ruge, Arn. u. Agn., Briefe a. d. Revol.-Zeit; mitg. v. L. L. Schücking (Süddt. Mthfte. 9, Sept. '12, 729-53.) [1993

Beseler, H. v., Aus Geo. Beselers Frankfurt-Briefen 1848-49. (Dt. Revue Jg. 37, Bd. 2, 101-13 etc. 360-69. 3, 110-20; 231-41.) [1994

Gabe, W., Verzeichn. hamburg. Eingaben an d. Nationalversammlg. 1848/49. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. Jg. 30, Bd. 10, 420-22.) [1995

Chammier-Gliscsinski, v., Bielefeld i. J. 1848. Aus d. Aufzeichngn. d. Generalleut-

nant v. Glisczinski. (Preuß. Jahrbb. 148, 435-62.) [1996

Roeder, J. Th., Krigserindringer fra 1848-50. Kobenhavn: Gyldendal '11. 5 M. 50. [1997

Bähler, Ed., 1832-1910. Lebenserinnergn., hrsg. u. ergänzt v. Ed. Bähler. Bern: Francke. 224 S. 4 M. [1998

Schurz, K., Lebenserinnergn. (s. '12, 4200). Bd. 3: Briefe u. Lebensabriß. x, 494 S. 8 M. [1999

Bollert, M., E. Brief v. K. Schurz a. d. Jahre 1850. (Preuß. Jahrbb. 151, 33-42.) [1999a

Berger, (Feldmarsch.-Leutn.), Memoiren a. d. Krieg 1859. Zusammengest. auf Grund v. tagebuchart. Aufzeichngn. v. K. Harbauer. Wien: Harbauer. 140 S. 2 M. [2000

Zingeler, K. Th., Briefe d. Fürsten Karl Anton v. Hohenzoll. an d. Grhrzg. Friedrich I. v. Baden. (Dt. Revue 37, Bd. 2, 148-62; 294-309.) [2001

Nippold, F., Erinnergn. an Grhrzg. Friedrich I. v. Bad. Mit Heidelb. Skizzen a. d. J. 1860-1872. Konstanz: Reuß u. J. 77 S. 1 M. 20. [2002

Dorien, K., Bericht d. Herzogs Ernst II. v. Koburg üb. d. Frankf. Fürstentag 1863, s. '12, 1959. Rez.: Hist. Zt. 108, 686 v. Müller. [2003

Einigungskriege, Dtlds., 1864-1871 in Briefen u. Berichten d. führend. Männer. Hrsg. v. H. Kohl (s. '12, 4204). Tl. 3: Der dt.-franz. Krieg 1870/71. Abt. 1: Bis z. Schlacht b. Sedan. (Voigtländers Quellenbücher 16.) 165 S. 1 M. 20. [2004

Valentin, V., Polit. Briefe Karl v. Hofmanns an d. Staatsminister v. Dalwigk. (Dt. Revue 37, III, 24-33; 215-24; 340-48.) [2005

Schlözer, K. v., Röm. Briefe, 1864-69. Stuttg.: Dt. Verl.-Anst. xij, 379 S. 8 M. [2006

Holleben, A. v., Briefe a. d. Kriegsjahren 1866 u. 1870/71. Hrs. v. W. v. Holleben. Berl.: Siegismund. 149 S. 3 M. [2007

Origines, Les, diplomat. de la guerre de 1870/71. Recueil de docc. offic. (s. '12, 1915). T. 6. 495 S. 7 Fr. 50. [2008

Briefe u. Aktenstücke z. G. d. Gründg. d. Dt. Reiches (1870-71), hrsg. v. E. Brandenburg, s. '12, 4214. Rez.: Hist. Zt. 109, 378-85 K. A. v. Müller. [2009

Begründung, Die, d. Dt. Reichs in Briefen u. Berichten d. führend. Männer. Hrsg. v. H. Kohl. (Voigtländers Quellenbücher 22.) Lpz.: Voigtl. 114 S. 90 Pfg. [2010

Kaulfuß, G., Das badische Quellenmaterial f. d. G. d. Reichsgründg. b. Ottok. Lorenz. Hall. Diss. xj, 97 S. [2011

Miquel, Joh. v., Reden, hrsg. v. Walth. Schultze u. Fr. Thimme (s. '12, 1908). 2: 1870-78. 464 S. 12 M. [2012
Rez.: Forsch. z. brandb. u. pr. G. 28, 311 f. O. H.

Schmitz, Ldw., Aus d. Feldzuge 1870/71. Tagebuchbll. 3. durchges. u. verm. Aufl. Berl.: Mittler. 354 S. 4 M. Rez.: Hist. Zt. 109, 465 W. [2013

Bruneau, Récits de guerre. Hist. d'une compagnie de zouaves pend. la guerre de 1870 (armée de la Loire et armée de l'Est). Paris: Calmann-Lévy '11. 326 S. 3 Fr. 50. [2014

Goldschmidt, 1870. Autour de Strasbourg assiégé. Avec une lettre-préface de E. Lavisse. Straßb.: Treuttel u. W. xv, 223 S.; Kte. 3 M. 20. [2015

Choppin, H., Journal de captivité d'un officier de l'armée du Rhin (27. 10. 1870-18. 3. 1871). Paris: Berger-L. xxxij, 386 S. 3 Fr. 50. [2016

Whitman, S., German memories. Lond.: Heinemann. xj, 283 S. — Dt. Ausg. Stuttg.: Dt. Verl.-Anst. 351 S. 8 M. [2017

Jagemann, E. v., Bismarckerinnerg. (Dt. Revue 37, Bd. 2, 275-82.) [2018

Meinecke, Fr., Weltbürgertum u. Nationalstaat. 2. A., s. '12, 1927. Rez.: Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 315-17 H. Oncken. [2019

Kaufmann, Geo., G. Dtlds. im 19. Jh. Volksausg. Berl.: Bondi. 694 S. 4M. 50. [2020

Schwemer, R., Vom Bund zum Reich. Neue Skizzen z. Entwicklgs.-G. d. dt. Einheit. 2. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt 102.) Lpz.: Teubner. 112 S. 1 M. [2021

Charmatz, R., G. d. auswärt. Politik Österreichs im 19. Jh. Tl. 1: Bis z. Sturze Metternichs. (Aus Natur u. Geisteswelt 324.) Ebd. 132 S. 1 M. [2022

Quellen u. Darstellgn. z. G. d. Burschenschaft (s. '12, 4217). 3, 1/2. 239 S. [2023
Inh.: a) S. 1-83. P. Wentzcke, Anfänge d. Freiburg. Burschenschaft. — b) S. 84-187. W. Lang, Tübing. Feuerreiter 1828-33. — c) S. 188-219. G. Heer, Die Burschenschaften auf d. Forstlehranstalten in Aschaffenburg, Fulda u. Dreißigacker b. Meiningen 1820-24. — d) S. 220-27. W. Flegler, 3 Briefe a. d. Kreise d. Lichtenhainer zu Jena (1818). — e) S. 228-39. A. Stern, Theod. Schuster als angebl. polit. Geheimagent (April 1847). Beitr. z. G. d. dt. u. französ. Geheimbünde in Paris.

Sandonà, A., Il regno lombardo veneto 1814-1859. Milano: Cogliati. 483 S. [2024

Bruchmüller, W., Die Leipzig. Studentenschaft u. d. Ermordg. Kotzebues. (N. Arch. f. sächs. G. 33, 356-61.) [2025

Eigenbrodt, A., Ludw. XVII. v. Frankr. u. K. W. Nauendorff. 2 Tle. Lpz.: Robolsky '11 f., 74; 81 S. 2 M. — **A. Pillet,** Recherches faites en Allemagne sur l'horloger Ch.-Guill. Nauendorff prétendu fils de Louis XVI et de Marie-Antoinette. 1: L'aquisition du droit de bourgeoisie à Spandau. 2: L'arrestation à Brandenburg sur le soupçon de fabrication de fausse monnaie. Paris: Picard 114 S. — **F. Laurentie,** L'affaire de Naundorff. Paris: Paul. 196 S. [2026

Hein, M., Radowitz, u. d. dt. Politik Friedrich Wilhelms IV. (Konservat. Monatsschr. 69, Bd. 2, 1226-42). [2027

Bräuer, M., Prinz Albert v. England u. d. dt. Einheitsfrage 1845-1851. Leipz. Diss. '10. 125 S. [2028

Ségur-Cabanac, V. v., Kaiser Ferdinand I. (der Gütige) als Regent u. Mensch. (Der Vormärz.) Wien: Konegen. xvij, 262 S. 4 M. [2029
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 49 Spiegel.

Ulbricht, Bunsen u. d. dt. Einheitsbewegg., s. '11, 1986. Rez.: Engl. hist. rev. 26, 812-14 Ward., Lit. Zbl. '12, Nr. 35 Paul Müller. [2030

Sommerfeldt, G., Otto v. Corvin. (Ostpreuß. Ztg. 12, Nr. 282.) [2031

Schnurre, Th., Die württb. Abgeordneten in d. konstituierenden dt. Nationalversammlg. zu Frankf. a. M. Mit e. Anhg.: Biographisches üb. diese Abgeordneten v. Niebour. (9 v. Nr. 877.) Stuttg.: Kohlhammer. xij, 126 S. 2 M. — **Niebour**, Die Vertreter Pommerns in d. Frankf. Nationalversammlg. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '11, 145-51; 161-68.) [2032

Friedjung, G. Österreichs v. 1848-60, s. '12, 4222. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 36 u. Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 51, Lit. Beil., 21-25 O. Weber; Lit. Zbl. '12, Nr. 51 F. Fdch.; Preuß. Jahrbb. 150, 511-14 Delbrück. [2033

Czeschka, H. v., Krieg Österreichs geg. Italien 1848. (Czeschka, Behelf z. Stud. d. Kriegs-G. 1.) Wien: Seidel. 71 S. — Ders., Krieg Österr. geg. Italien 1849 (Dass. H. 2.). Ebd. 43 S. [2034

Bailleu, Die polit. Stellung d. Prinzen Wilh. v. Preuß. 1849 u. 1850. (Korr.bl. d. Gesamtver. 60, 165-68). [2035

Bachem, J., L. Windthorst. (Aus: Staatslexikon d. Görres-Ges. Bd. 5. A. 3/4.) Freib.: Herder. 28 S. 25 Pfg. — **Vigilius**, Windthorst. Halle: Ev. Bund. 28 S. 40 Pf. [2036

Hopf, W., Kurhessens dt. Politik 1850. Beitr. z. G. d. dt. Verfassungskämpfe. Marb.: Elwert. 295 S. 3 M. [2037

Guerra, La, del 1859 per l'indipendenza d'Italia (s. '12, 1946). Vol. 2: Narrazione. Vol. 3: Documenti. 555; 1216 S. [2038

Czeschka, H. v., Österreichs Krieg geg. Frankreich u. Piemont 1859. (Czeschka, Behelf z. Stud. d. Kriegs-G. 3.) Wien: Seidel. 86 S. [2039

Curtius, P., Kurd v. Schloezer. Berl.: Eisenschmidt. 150 S. 3 M. 50. [2040
Rez.: Zt. d. Ver. f. lübeck. G. 14, 303-8 Krauel.

Samwer, Zur Erinnerg. an Franz v. Roggenbach, s. '11, 1999. Rez.: Hist. Zt. 108, 624-33 Oncken. [2041.

Hesse, M., Die polit. Haltg. Ludwigs v. Gerlach unt. Bismarcks Ministerium 1862-77. Marb. Diss. 114 S. [2042

Gebauer, J. H., Hrzg. Friedr. VIII. v. Schlesw.-Holstein, s. '12, 4231. Rez.: Dansk. hist. Tidsskr. 8. R., 3, 423-26 A. Hansen. [2043

Frahm, Fr., Biarritz. (Hist. Vierteljschr. 15, 337-61.) — Vgl.: K. Jacob (Hist. Zt. 109, 674). [2044

Landmann, K. v., Moltke. (Die Kriegskunst bei Lösg. d. deutsch. Frage.) (Welt-G. in Charakterbildern Abt. 5.) Mainz: Kirchheim. 130 S. 4 M. 50. [2045
Rez.: Streffleurs milit. Zt. 53, Bd. 2, 210-12.

Peschke, R., Moltkes Stellg. z. Politik bis z. J. 1857. M. e. Anhg.: Moltke als Mitarbeiter d. Augsb. Allgem. Ztg. Berl. Diss. 45 S. [2045a

Philippson, M., Leben Kaiser Friedrichs III., s. '08, 3563. Rez.: Hist. Zt. 110, 375-77 Busch. [2046

Müller, Karl Alex. v., Bayern i. J. 1866 u. d. Brufg. d. Fürsten Hohenlohe, s. '12, 1952. Rez.: Hist. Zt. 109, 578-84 W. Busch, Hist. Vierteljschr. 15, 584-86 Musebeck. [2047

Lettow-Vorbeck, v., G. d. Krieges v. 1866 in Dtld. Bd. 2. Aufl. 2, bearb. v. R. v. Caemmerer, s. '11, 3872. Rez.: Hist. Zt. 109, 464 f. Thimme; Hist. Vierteljschr. 16, 133 f. R. Schmitt. [2048

Czeschka, H. v., Krieg Österreichs geg. Preußen 1866. (Czeschka, Behelf z. Stud. d. Kriegsgeschichte 4.) Wien: Seidel. 58 S. — Ders., Krieg Österreichs geg. Italien 1866. Ebd. 68 S. [2049

Alter, W., Feldzeugmeister Benedek u. d. Feldzug d. K. K. Nordarmee 1866. M. e. Biogr. d. Feldzeugmeisters. Unt. Benutzung neuer. Quellen. Berl.: Paetel. xvj, 527 S.; 6 Ktn. 20 M. [2050
Rez.: Streffleurs milit. Zt. 53, Bd. 2, 1961-65 v. Woinovich; Dt. Rundschau 154, 142-44 v. Zwehl.

Singer, A., Bismarck in d. Literatur. 2. verb. u. verm. Aufl. Wien: Konegen. xiij, 339 S. 7 M. 50. [2051
Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 31 H. R.

Koht, H., Bismarck. Statsmanden. Kristiania: Aschehoug & Co. 246 S. 4 Kr. 50. [2052

Nirrnheim, Das erste Jahr d. Ministeriums Bismarck u. d. öffentl. Meinung, s. '11, 2007. Rez.: Hist. Zt. 109, 576-78 W. Busch. — **H. Glaser**, Die fürstl. Gegner Bismarcks im erst. Jahre s. Ministeriums. (Grenzboten 71, 13.) [2053

Hoeniger, R., Bismarck u. d. dt. Nationalgefühl. Berl.: Stilke. 22 S. 50 Pf. — **E. v. Liebert**, Fürst B. u. d. Armee. Ebd.: Mittler. 15 S. 40 Pf. [2054

Stolze, W., Die Gründg. d. Dt. Reiches im J. 1870. Münch.: Oldenbourg. 308 S. 7 M. 50. [2055
Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 29 H. R.

Stolze, W., Üb. Bismarcks Bemühgn. um d. Einigung d. Reiches im Frühjahr 1870. (Altpr. Monatsschr. 49, 488 f.) [2056

Nabaillac, de, La candidature Hohenzollern. (Rev. d'hist. dipl. 26, 549-72. Vgl. '12, 4239. [2057

Marx, E., Einige Randglossen zum 12. u. 13. Juli 1870. (Hist. Zt. 109, 508-25.) [2058

Guerre, La, de 1870/71 (s. '12, 1970). Forts. (La première armée de la Loire. Forts. (Rev. d'hist. réd. à l'État-Major de l'armée T. 47-49.) [2059

Stählin, K., Der dt.-franz. Krieg 1870/71. Heidelb.: Winter. 215 S.; 18 Ktn. 3 M. [2060

Moser, v., Kurz. strateg. Überblick üb. d. Krieg 1870/71. 5. neu durchges. Aufl. Berl.: Mittler. xjv, 48 S.; Plan. 2 M. 25. — **H. v.**

Czeschka, Der dt.-franz. Krieg. (Cz., Behelf z. Stud. d. Kriegs-G. 6.) Wien: Seidel. 69 S. [2061

Ollivier, É., La guerre de 1870. (Rev. des 2 mondes '12, 15 avr. & ff.) [2062

Szczepanski, v., Erzhrzg. Albrecht u. d. franz. Feldzugsplan 1870. (Konserv.Monatsschr. 69, 2, 687-92; 802-09.) [2063

Schmerfeld, v., Die Strategie Moltkes im Aug. 1870 in franz. Beleuchtg. (Vierteljhfte. f. Truppenführg. 9, 407-39.) — **R. Mohr,** Die Schlacht b. Wörth unt. besond. Berücks. d. Kunzschen Schrr. u. d. neuest. franz. Veröff. 2. verm. A. Gieß.: Roth. 80 S. 1 M. 20. — Ders., Saarbrücken-Spicheren. 2 Tle. Saarbr.: Schmidtke. 54; 84 S. 2 M. 75. — **C. v. Goßler,** Kaiserin Eugenie als Regentin. (Dt. Rev. 37, III, 158-81.) [2064

Schwertfeger, Moltkes Strategie v. 14. bis 18. Aug. 1870 nach d. Auffassung d. franz. Generalstabes. (Milit.-Wochenbl. 21, Nr. 153-55.) — **P. Haake,** Sachsen u. Preußen am Schlachttage v. St. Privat. (N. Arch. f. sächs. G. 33, 361-65.) — **v. Ardenne,** Die Attacke d. Zietenschen Husarenregiments am Abend d. 16. Aug. '70. (Beih. z. Milit.-Wochenbl. '12, 153-66.) — **P. Lehautcourt,** Le rôle du Xe corps au 16 août '70. (Journ. des sciences mil. 88, Nr. 112ff.) — **G. Bapst,** Die Nacht nach d. Schlacht b. Vionville 16./17. Aug. '70. (Dt. Revue 37, III, 83-99.) [2065

Lehautcourt, P. [d. i. B. E. Palat], La cavalerie allemande et l'armée de Châlons, 19-26 août 1870. Paris: Berger-Levrault. 71 S. 2 Fr. Rez.: Mil.-Lit.-Ztg. '12, Nr. 9 M.-Kr. [2065a

Picard, E., Après Sedan. La retraite de Vinoy. (Rev. de Paris Sept. 1.) — **Leclère,** Les surprises de Baalon et de Stenay en 1870. (Aus: Spectateur mil.) Paris '11. 40 S. 1 Fr. — **Hencke,** Zum Gefecht b. Rambervillers. Milit.-Wochenbl. '12, Nr. 16.) — **Baudin,** Les journées du Bourget. (Journ. des sciences mil. '11, Nr. 95.) — **Immanuel,** War Bazaine wirklich e. Verräter? (Milit.-Wochenbl. '12, Nr. 31-33.) — Bazaine oder Canrobert? (Ebd. Nr. 36.) [2066

Schmidt, Ernst, General d. Inf. Graf v. Werder. Lebens- u. Charakterbild. Oldenb.: Stalling. 206 S.; Kte. 2 M. [2067

Busch, W., Württemberg u. Bayern in d. Einheitsverhandlgn. 1870. (Hist. Zt. 109, 161-90.) [2068

Laurentie, Fr., Le Comte de Chambord, Guillaume I. et Bismarck en octobre 1870. Avec pièces justificat. Paris: Paul. 60 S. [2069

Thévenot, A., Quaranta ans après. Les Corps-Francs pend. la guerre franco-allem. 1870-1871. 2. éd. Troyes: Frémont. 84 S. — **Vichier-Guerre,** Les compagnies franches de Savoie à la 1re armée de l'Est et à l'armée de Vosges (oct. 1870-mars '71.) Paris: Chapelot. 310 S. 5 Fr. 50. [2070

Roeder, F., Die Armeeabteilg. v. d. Tann b. Orléans. (N. Milit. Bll. '11, Nr. 16-18, 20-22.) [2071

Fabricius, H., Besançon-Pontarlier. Die Operationen d. Generals v. Manteuffel geg. d. Rückzug d. franz. Ostheers v. 21. 1. 1871 ab. Tl. 1: Besançon. Rückzug d. Ostheers v. d. Lisaine bis Besançon u. Vormarsch d. Südheers bis zu s. Vereinigg. am 26. 1. '71. Buch 1: Von Belfort nach Besançon v. 17. -22. 1. 1871. Buch 2: Um Besançon vom 23. -26. 1. '71. Oldenb.: Stalling. xxjv, 332 S. x. 387 S. 16 M. [2072

Lamprecht, K., Dt. G. in d. jüngst. Vergangenh. u. Gegenw. (s. '12, 4286). Bd. 2: G. d. inner. u. äußer. Politik in d. siebziger bis neunziger Jahren d. 19. Jh. xjv, 563 S. 8 M. [2073

Baldy, R., L'Alsace-Lorraine et l'Empire allem., 1871-1911. Paris: Berger-Levrault. xvj, 270 S. 6 Fr. [2074

Hagen, M. v., Gedanken üb. e. Nachfolge Bismarcks. (N. Preuß. Ztg. '11, Nr. 499.) Vgl. '12, 4251. [2075

Petit, D., Ein Blatt d. Liebe. Chlodwig Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst u. s. Freundin „Alex", s. '12, 4253. Rez.: Süddt. Monatshfte. '12, Juli, 500f. u. Hist. Zt. 109, 675f. K. A. v. Müller. [2076

Schultheß, europ. G.-Kalender (s. '12, 2002). N. F. 27: '11. Hrsg. v. L. Rieß. xııj, 673 S. 12 M. [2077

Geschichtskalender, Dt., begründ. v. K. Wippermann. (s. '11, 4185). Jg. '11. Bd. 1. 231 S. '12. Bd. 1. u. 2. 424; 216 S. à 6 M. [2078

Albin, La querelle francs-allemande. Le „coup" d'Agadir. Paris: Alcan. 3 Fr. 50. [2079

Wertheimer, v., Graf Jul. Andrássy; s. '11. 2039. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit 39, 442-46 Ködderitz; Österr. Rundschau Bd. 25, H. 3 Kretschmayr; Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 40 Pribram; Zt. f. Polit. 6, 256-60 Hartung. [2080

Zweybrück, Frz., Graf Aehrenthal. Fragmente zu sein. Beurteilg. (Dt. Rundschau '12, Juli, 52-70.) [2081

Burckhardt, P., G. d. Stadt Basel v. d. Trennung d. Kantons bis z. neuen Bundesverfassg., 1833-1848. Tl. 1 u. 2. (90 u. 91. Neujahrsbl. hrsg. v. d. Ges. z. Beförderg. d. Guten u. Gemeinnützigen.) Basel: Helbing u. L. 119; 87 S. 2 M. 80. [2082

Schoeneich, H., Royalisten u. Republikaner im Fürstentum Neuenburg 1831-48. Marburg. Diss. '11 77 S. [2083

Zingeler, K. Th., Katharina, Fürstin v. Hohenzollern, geb. Prinzessin Hohenlohe, d. Stifterin v. Beuron. Kempten: Kösel. 216 S. 3 M. [2084

Muler, Paul, La révolution de 1848 en Alsace. Paris: Fischbacher. 247 S. 3 Fr. 50. [2085

Schrader, Th., Der Blücherklub in Hamburg. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. '11, 113-43.) [2086

Thomsen, Kl., Geschichtliches a. Angela seit 1840. Schlesw. '11: Bergas. 16 S. [2087

Johann Georg Herzog zu Sachsen, König Friedrich August II. als Dichter. (N. Arch. f. sächs. G. 33, 217-23.) [2088

Meyer, Dora, Das öffentl. Leben in Berlin im J. vor d. Märzrevolution (46 v. Nr. 958.) Berl.: Mittler. 116 S. 2 M. 50. [2089

Laubert, M., E. Episode a. d. poln. Emigration in Posen. (Hist. Monatsbll. f. Posen 12, 1-6.) [2090

Innere Verhältnisse.

Wahl, A., Beitrr. z. dt. Partei-G. im 19. Jh., s. '10, 3908. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 469f. Spahn. — L. Bergsträßer, Zur G. d. parteipolit. Agitation u. Organisation in Dtld. (Vergangenheit u. Gegenw. 12, 4.) [2091

Beiträge z. Partei-G., s. '12, 2022. Rez. v. 1 (Bergsträßer): Arch. f. kath. Kirchenrecht 92, 386-89 Pietsch; Hist. Zt. 110, 134-37 K. A. v. Müller; Mitt. a. d. hist. Lit. 40, 335-38 Mähl; Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 588f. Schnabel; Hist. Vierteljschr. 16, 129-33 Kaeber. — Vgl. zu 3 (Rapp): Karl Alex. v. Müller, Frdr. Theod. Vischer als Politiker. (Dt. Rundschau '12, Aug., 238-60.) [2092

Spahn, M., Zur G. d. Zentrumspartei. Hochland '11/'12, 9.) — **K. Kaeller,** Die konservat. Partei in Minden-Ravensberg, ihre Grundlagen, Entstehg. u. Entwicklg. bis z. J. 1866. Heidelb. Diss. 97 S. [2093

Maetschke, E., Hnr. Simons polit. Entwicklg. u. sein Anteil am preuß. u. dt. Verfassungswerk. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 46, 186-201.) [2094

Hemmerle, E., Beitrr. z. Vor-G. d. erst. Verein. Landtags (1847), Bonn. Diss. 68 S. [2095

Seitz, J., Entstehg. u. Entwicklg. d. preuß. Verfassungsurk. v. J. 1848, s. '11, 2063. Rez.: Hist. Vierteljschr. 15, 450-52 Valentin. [2096

Anschütz, G., Die Verfassungs-Urk. f. d. preuß. Staat v. 31. 1. 1850. Kommentar. Bd. 1. Berl.: Häring. xx, 643 S. 15 M. [2097

Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 31 Giese; Preuß. Jahrbb. 150, 473-83 H. Preuß; Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebg. etc. 37, 409-11 v. Beckerath.

Meinecke, Fr., Der Abschluß d. preuß. Verfassungswerkes 1850. (Hist. Zt. 109, 149-60.) [2098

Zuchardt, Finanzpolitik Bismarcks u. d. Parteien im norddt. Bunde, s. '11, 2068. Rez.: Hist. Zt. 109, 675 Jacob. [2099

Laband, P., Dt. Reichsstaatsrecht. 6. Aufl. (Das öffentl. Recht d. Gegenw. 1.) Tübing.: Mohr. 488 S. 9 M. [2100

Preuß, Hugo, Zur preuß. Verwaltungsreform. Lpz.: Teubner '10. 116 S. Rez.: Hist. Zt. 109, 668f. Ziekursch. [2101

Voigt, P., G. u. Entwicklg. d. Wahlrechts zum preuß. Abgeordnetenhause. Greifsw. Diss. '10. 39 S. [2102

Beckerath, E., Die preuß. Klassensteuer u. d. G. ihr. Reform bis 1851. (Staats- u. sozialwiss. Forschgn. 163.) Münch.: Duncker u. H. 104 S. 3 M. (52 S.: Berl. Diss.) [2103

Charmatz, Österr. innere G. 1848-1907, s. '11, 2072. Rez.: Hist. Zt. 107, 611f. O. Weber; Zt. f. öst. Gymn. 62, 955 Landwehr; Engl. hist. rev. 27, 385-88 Seton-Watson. [2104

Fischel, Die Protokolle d. Verfassungsausschusses üb. d. Grundrechte. Beitr. z. G. d. öst. Reichstags v. J. 1848, s. '12, 4274. Rez.: Hist. Vierteljschr. 15, 429f. K. A. v. Müller. [2105

Thronreden, Die, S. Maj. d. Kaisers, Franz Josef I. bei d. feierl. Eröffng. u. Schließg. d. österr. Reichsrates. Nebst e. kurz. Verfassgs.-G. d. Gesamtheit d. Reichsratsländer. Von A. Bezecny. 2. erg. Aufl. Wien: Manz. 166 S. 2 M. 60. [2106

Jahre, 50, Landtag: 1861-1911. (Hrsg.: Landesausschuß d. Hrzgts. Salzburg.) Salzb.: Zaunrith. 599 S. [2107

Bergsträßer, Der Görreskreis im bayer. Landtag v. 1837. (Oberbayer. Arch. 56, 248 bis 66.) [2108

Große, C. u. C. Raith, Beitrr. z. G. u. Statist. d. Reichstags- u. Landtagswahlen in Württemb. seit 1871. Stuttg.: Kohlhammer. 64, 75 S. 4 M. [2109

Lion, K. A., Das Landtagswahlrecht im Grhrzgt. Hessen. Hist. Rückblick am 3. 11. 1911. Würzb.: Staudenraus. 163 S. 4 M. [2110

Bröcking, W., Der Frhr. vom Stein u. d. „Prüfenden Bemerkgn. üb. Nassaus Landstände". (Mitt. d. Ver. f. nass. Altkde. 14, 8f.) Vgl. '10, 1960. [2111

Jeep, W., Die letzt. Jahrzehnte d. Hrzgl. Münze zu Braunschw. vor Einstellg. d. Betriebs. (Braunschw. Magaz. '12, 85-90.) [2112

Laubert, M., Die geschichtl. Entwicklg. d. Posener Distriktkommissariats. (Zt. d. Hist. Ges. Pos. 27, 128-210.) [2113

Puhlmann, G., Die Umbildg. d. Grundprinzipien d. Städteordng. v. 1808 durch d. Städteordng. v. 1831 u. 1853. Greifswald. Diss. 62 S. [2114

Silbergleit, H., Das Statist. Amt d. Stadt Berlin 1862-1912. Berl.: Grunert. 81 S. [2115

Fauteck, O., Die Finanzen d. Stadt Lüneburg im 19. Jh. Jen. Diss. 115 S. [2116

Back, O., Aus Straßburgs jüngst. Vergangenheit. Die städt. Verwaltg. 12. Apr. 1873-25. Apr.1880. Straßb.: Trübner. 206 S. 3 M. [2117

Ladenthin, E., Zur Entwicklg. d. nationalökonom. Ansichten Fr. Lists v. 1820-1825. (Stud. z. Sozial-, Wirtsch.- u. Verwaltungs-G. 7.) Wien: Konegen xv, 126 S. 3 M. 50. [2118

Below, G. v., Die dt. wirtschaftsgeschichtl. Lit. u. d. Ursprung d. Marxismus (Jahrbb. f. Nationalök. 98, 561-92.) [2119

Entwicklung, Die wirtschaftl., Elsaß-Lothr. unt. d. dt. Verwaltg. (Nachrr. d. Statist. Landesamts f. Els.-Lothr. N. F. 2, 133-52 u. wiederabgedr.: Els. Monatsschr. f. G. u. Volkskde. 2, 497-518.) Sep. Straßb.: Heinrich '11. 23 S. [2120

Volks- u. Staatswirtschaft, Bayerns, währ. d. letzt. 25 Jahre (1885-1910). Hrsg. v. K. B. Statist. Landesamt. Münch.: Lindauer. 2°. 2 Taf. 3 M. [2121

Dove, K., Marokko u. d. wirtschaftspolit. Beziehgn. in Afrika zw. Dtld. u. Frankr. (Vortrr. d. Gehe-Stiftg. 4, 3.) Lpz.: Teubner. 34 S. 1 M. [2122

Reinhard, O., Die Grundentlastg. in Württemb. (Zt. f. ges. Staatswiss. Erghft. 36.) Tübing.: Laupp '10. 124 S. (3 M. 60. Abonn.-Pr. 2 M. 80.) Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 538-41 Haff. [2123

Zickgraf, Bielefelder Bergbaugesellschaften. (Ravensberg. Bll. '12, Nr. 5.) [2124

Heucke, Frz., Beitrr. z. Freiberg. Bergchronik, d. Jahre 1831-1900 umfass.; hrsg. v.

E. Treptow. (Beil. zu: Mitt. d. Freib. Alt.-Ver. H. 47 u. 48.) 160 S. [2125

Baedeker, D., Alfr. Krupp u. d. Entwicklg. d. Gußstahlfabrik zu Essen. 2. sehr stark verm. Aufl. Ess.: Baedeker. 328 S.; Taf. 4 M. [2126

Domsch, P., Alb. Chr. Weinlig, e. Lebensbild nach Familienpapieren u. Akten. (Abhdlgn. u. Berr. d. Technisch. Staatslehranstalten in Chemnitz. H. 2.) Chemn. 4°. 92 S. Rez.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 36, 1473-76 Stieda. [2127

Widung, A., Der Anschluß d. Großhrzgt. Luxemburg an d. Zollsystem Preußens u. d. übrig. Staaten d. Zollvereins. Beitr. z. Wirtschafts-G. d. Grhrzgts. Luxemb. Luxemb.: Schamburger. 167 S. 5 M. [2128

Reformbewegung im dt. Buchhandel 1878 bis 1889 (s. '09, 3828). III: 1888-89. (Publ. d. Börsenver. 13.) xvj, 612 S. 10 M. [2129

Kumpmann, Entstehg. d. Rhein. Eisenbahngesellschaft 1830-44, s. '11, 4215. Rez.: Westdt. Zt. 30, 457-60 Witzel; Hist. Zt. 109, 377f. Weyermann. [2130

Springer, E., Zur Vor-G. d. Berl.-Hamburg. Eisenbahn. (Dt. Rundschau 152, 309-15.) Vgl. '11, 4215a. [2131

L., H., Zur G. d. Post-Dampfschiffahrt in Stettin. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '11, 8-11.) [2132

Loewenstein, A., G. d. württb. Kreditbankwesens u. s. Beziehgn. zu Handel u. Industrie. (Arch. f. Sozialwiss. u. Sozialpolit. Erghft. 5.) Tüb.: Mohr 244 S., 6 Diagr. (6 M., f. Abonn. 5 M.) [2133
Rez.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 36, 1485-87 Haffner.

Reich, E., Der Wohnungsmarkt in Berlin 1840-1910. (Staats- u. sozialwiss. Forschgn. 164.) Münch.: Duncker u. H. 160 S. 4 M. [2134

Wick, W., Zur G. d. öffentl. gemeinnützig. Arbeitsnachweises in Leipzig. (Volkswirtschaftl. u. wirtschaftsgeschichtl. Abhdlgn. Stieda dargebr. S. 59-118.) [2135

Mayer, Gust., Joh. Bapt. v. Schweitzer u. d. Sozialdemokratie, s. '10, 3920. Rez.: Hist. Zt. 110, 137-46 Valentin. [2136

Oncken, H., Lassalle. 2. A., s. '12, 4297. Rez.: Arch. f. Sozialwiss. 35, 236-38 R. Michels. — **H. Bordeaux,** Les amants de Genève: Lassalle et Hélène de Doenniges. Paris: Dorbon-Ainé. 4°. 92 S. 7 Fr. 50. [2137

Bernstein, G. d. Berlin. Arbeiterbewegg., s. '10, 3919. Rez.: Preuß. Jahrbb. 149, 520-30 Oncken. [2138

Laufenberg, H., G. d. Arbeiterbewegung in Hamburg, Altona u. Umgebg. Bd. 1. Hamb.: Auer & Co. '11. 647 S. 10 M. Rez.: Arch. f. G. d. Sozialismus u. d. Arbeiterbewegung 3, 317-19 Mehring. [2139

Bartsch, R., Wiener Gerichte im Vormärz. M. Kte. d. Gerichtsprengel d. heut. Stadtgebiets im J. 1847. (Aus: Festschr. z. 31. dt. Juristentag.) Wien: Fromme. 43 S. 2 M. 50. [2140

Schwab, G., Die Rechtsentwicklg. Württembergs in den letzt. 25 Jahren. (Dt. Juristenzeitg. 16, 488-96.) [2141

Strupp, K., Die preuß. Cabinetsordre v. 29. März 1837. Beitr. z. Lehre v. Völkerrecht u. Landesrecht. (Zt. f. Völkerrecht u. Bundesstaatsrecht Bd. 6. '11.) [2142

Endras, T., Das geltend. Lehnrecht d. vier dt. Königreiche. Greifswald. Diss. 110 S. [2143

Kieffer, F., Die Garnisonen im Elsaß im 19. Jh. Hrsg. unt. Mitwirkg. v. H. Ganier-Tanconville, F. Règamey, L. Schnug. Straßb.: Elsäß. Dr. u. Verl.anst. '11. 8 S.; 100 Taf., 18 Taf. Suppl. [2144

Haslingen, Graf v., Die ehemal. Grhrzgl. Mecklenb.-Schwerinsche Militär-Bildungsanstalt. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 76, 307-34.) [2145

Kaempf, M., Offiz.-Stammliste d. 3. Posen. Inf.-Rgts. Nr. 58, 1860-1910. Glogau '10: Glog. Dr. xvj, 218 S. [2146

Steuer, G. d. Danzig. Inf.-Rgts. Nr. 128: 1881-1910. 2. durchges. u. bis 1910 vervollständ. Aufl. v. Küchler. Berl.: Mittler. 178 S. 3 M. 50. [2147

Müller, G. d. Kgl. preuß. Ulanen-Rgts. Graf zu Dohna (ostpreuß.) Nr. 8: 1891-1911. Ebd. '11. 120 S. 7 M. 25. [2148

Schäfer, Moltkes Tätigkeit als Chef d. Generalstabes im Frieden. (Streffleurs mil. Zt. '12, I, 211-26.) — Ders., Moltkes Generalstabsreisen: (Ebd. 933-58.) [2149

Bazin, G., L'Allemagne catholique au 19e siècle. Windthorst. Les alliés et ses adversaires. 9. éd. Paris: Bloud. LVIIj, 332 S. [2150

Bachem, K., Jos. Bachem. S. Familie u. d. Firma J. P. Bachem in Köln. Die rhein. u. d. dt. Volkshalle. Die Köln. Blätter u. d. Köln. Volkszeitg. Zugleich e. Versuch d. G. d. kath. Presse u. e. Beitr. z. Entwicklg. d. kathol. Bewegg. in Dtld. 1: Bis 1848. Die Fam. Bachem in Erpel u. Köln. Die Firma J. P. Bachem. Die religiös-polit. Verhältnisse im Rheinland 1815-1848. Das kath. Zeitungswesen in Dtld. bis 1848. Kölner Preßverhältnisse. Vergebl. Versuche d. Gründg. kath. Blätter, insbes. in Köln, bis 1848. Köln: Bachem. xviij, 404 S. 5 M. Rez.: Beitrr. z. G. d. Niederrheins 25, 220-24 Wentzcke. [2151

Krüger, Gust., Der Mainzer Kreis u. d. kath. Bewegung. (Preuß. Jahrbb. 148, 395-414.) [2152

Kißling, J. B., G. d. Kulturkampfes im Dt. Reiche Bd. 1, s. '12, 2076. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A. Bd. 2, 453-76 Rothenbücher; Preuß. Jahrbb. 149, 142-48 Kulemann. — **K. Zuchardt,** Der Kulturkampf u. Bismarck. Halle: Ev. Bund. 51 S. 80 Pf. [2153

Köth, K., W. E. Frhr. v. Ketteler. Lebensbild. Freib.: Herder. xij, 276 S., 3 M. — **Kl. Löffler,** Desgl. (Hist.-pol. Bll. 150, 97-120.) — **G. Frhr. v. Hertling,** Desgl. (Hochland. Jg. 9, H. 3.) [2154

Goyau, G., Bismarck et la papauté, 1878-89. (Rev. des 2 mondes '12 u. '13.) [2155

Oer, S. v., Erzabt Placidus Wolter. Freib.: Herder '09. x, 157 S. 2 M. [2156

Steinwachs, O., Die Unionsbestrebgn. im Altkatholizismus. (Internat. kirchl. Zt. N. F. 1, 169-86, 471-99.) — **M. Menn,** Frdr. Michelis (Ebd. 300-22.) — Ders., Andr. Menzel. (Ebd. 444-70.) — **W. Schirmer,** Erinnerg. an Wessenberg u. Michelis. (Ebd. 323-27.) [2157

Wölfel, E. J., E. Kollationsurk. d. Papstes Leo XII. v. J. 1826. (Mitt. d. Freiberg. Alt.-Ver. 46, 87-94.) [2158

Wolfsgruber, C., Die apostol. Visitation d. Klöster Österr. 1852-59 (s. '12, 2075). Schluß. (Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 2, 525-35; 677-89.) [2159

Nekrologium, d. Säkular- u. Regular-Geistlichkeit d. Diözese Gurk (Klagenfurt) v. 1. 1. 1860-31. 12. 1911. Von e. Priester d. Diözese Gurk. Klagenf.: Josefs-Ver. 125 S. 1 M. 50. [2160

Roth, K., Akten d. Überführg. d. Reliquienschatzes d. Domstiftes Basel nach d. Kloster Mariastein 1834. (Basler Zt. f. G. 10, 186 bis 95.) [2161

Wymann, E., Zur Wallfahrts-G. v. Maria Rickenbach in Nidwalden. (Zt. f. schweiz. Kirch.-G. 6, 34-42.) [2162

Stockmann, A., Alban Stolz u. d. Schwestern Ringseis. E. freundschaftl. Federkrieg. (Laach. Stimmen. Erg.Hfte. 109/110.) Freib.: Herder. 296 S. 5 M. Rez.: Hist.-pol. Bll. 150, 308-17. [2163

Dibelius, F., Zur Vor-G. d. Gründg. d. Gustav Adolf-Vereins. (Beitrr. z. sächs. Kirch.-G. 25, 122-36.) [2164

Fliedner, G., Theod. Fliedner (s. '11, 4226). 3. (Schluß-) Bd. (Urkundenbuch.) xjv, 232 S. 3 M. [2165

Gebhard, K., Adolf Frhr. v. Scheurl. 1811 bis 1911. Referat. Ansbach: Seybold. 71 S. 1 M. 20. — **Nagel,** Pfarrer Lützelberger zu St. Jobst v. Nürnberg 1834-38. (Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 18, 193-210.) [2166

Hölscher, G., Wilh. Hölscher. E. Lebensbild. Lpz.: Hinrichs. 96 S. 1 M. 25. [2167

Oertzen, D. v., A. Stoecker. Lebensbild u. Zeit-G. Volksausg. Schwerin: Bahn. 544 S. 4 M. — **Ad. u. Anna Stoecker,** Brautbriefe; hrsg. v. D. v. Oertzen. Ebd. 325 S. 4 M. [2168

Hassell, U. v., Eberh. v. Rothkirch u. Panthen. Berl.: Dt. ev. Buch- u. Traktat-Ges. 276 S. 3 M. 50. [2169

Peregrinus, J. S., Der Protestantismus in Tirol. Übersichtl. Darstellg. desselb. m. bes. Berücks. d. neuest. prot. Bewegg. Nebst e. Anhg. üb. d. Protestantism. in Vorarlberg. Brixen: Tyrolia. 128 S. 2 M. [2170

Buttel, Chr. D. v., Über d. Rechtsbeständigkeit d. Verordng. v. 3./4. Aug. 1849, betr. d. Verfassg. d. ev. Kirche d. Hrzgts. Oldenburg. (Jahrb. f. G. d. Hrzgts. Oldenb. 20, 102-27.) [2171

Kolde, Th., Die Univ. Erlangen unt. d. Hause Wittelsbach 1810-1910, s. '11, 2130. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '12, Nr. 9. Walt. Köhler. [2172

Cramm-Burgdorf, Baron v., Erinnergn.: Götting. 1856/57 u. 1858/59, Berlin 1857/58. (Dt. Revue 37, Bd. 3, 355-66.) [2173

Immisch, O., G. d. großh. hess. philol. Seminars in Gießen. (Aus: Mitt. d. Oberhess. G.-Ver.) Gieß.: Töpelmann. 21 S. 50 Pf. [2174

Sartori-Neumann, B. Th., Die Berlin. Burschenschaft Germania: 26. 7. 1862-26. 7. 1912. Berl.: Burschenschaft. 139 S. [2175

Haken, Fr., Die Anerkennung d. Antiduellantenstandpunkts im Dörptschen Chargiertenconvent, 1840-47. (Balt. Monatsschr. 73, 388 bis 405.) [2176

Krumbholz, P., Karl Frdr. Horns Reise zu Pestalozzi i. J. 1819. (Zt. f. G. d. Erziehg. etc. 2, 25-47.) — **F. Kammradt,** L. Tiecks Anschauungen üb. d. Erziehg. (Ebd. 1, 233-73.) — **M. Herrmann,** Alfr. Heubaum. (Ebd. 99-119.) [2177

Schier, W., Die Erziehungsanstalt d. Benediktinerstifts Melk. E. Gedenkbl. z. Feier ihr. 100j. Bestandes. Melk: Aigner '11. 4°. 61, LV S.; 12 Taf. 4 M. [2178

Illing, W., 50 Jahre Iglauer Realschule. Iglau: Nessl. 78 S. 2 M. 80. [2179

Jarolimek, A., Středoškolský vývoj v zemích Koruny české od r. 1848-67. (Entwicklg. d. Mittelschulwesens in d. Ländern d. böhm. Krone 1848-67.) Hohenstadt. Progr. '11. 41 S. [2180

Dor, F., Hofrat Karl Zell. Lebensbild. Freib.: Herder. 223 S. 2 M. 80. [2181

Becker, Alb., 50 Jahre pfälzischer Gymnasiallehrerverein 1862-1912. Kaiserslautern: Kayser. 59 S. 1 M. 25. [2182

Schmeel, H., Hnr. Eisenhuth. Gieß.: Roth. 251 S. 1 M. 20. [2183

Abiturientenliste d. Augustinerschule zu Friedberg (Hessen) 1851-1902. (Progr.) Friedb. 20 S. 30 Pf. [2184

Gerhartz, J. u. P. Wedekind, Die Abiturienten u. Lehrer d. Marzellen-Gymn. 1815-1911. Köln: Köln. Verl.-Anst. '11. 62 S. [2185

Franke, Jos., G. d. Verwaltungsrates am kgl. Gymn. zu Emmerich von sein. Einsetzg. bis zu sein. Auflösg., zugl. e. G. d. Emmerich. Gymn. von sein. Neugründ. 1832-1910. Progr. Emmer. '11. 27 S. [2186

Herz, R., Die Lehrer d. Thomasschule zu Leipzig 1832-1912. Die Abiturienten d. Thomasschule 1845-1912. In Verbindg. m. R. Sachse u. K. Ramshorn hrsg. Lpz.: Teubner. 154 S. 3 M. 50. — **Hans Voigt u. O. Scholze,** Die Abiturienten d. Nikolaischule zu Leipz. 1830-1911. Lpz.: Hinrichs in Komm. 4°. 109 S. [2187

Meyer, Alfr. G., Zur G. d. Luisenstädt. Realgymn. 1836-1911. Berl.: Weidmann. (Progr.) 31 S. 1 M. — **E. Bahn,** Vom alt. Joachimsthal. Erinnergn. e. Alumnus 1859-66. Ebd. Springer. 217 S. 2 M. [2188

Luschin v. Ebengreuth, W., Das Joanneum, dess. Gründg., Entwicklg. u. Ausbau z. steiermärk. Landesmus. (1811-1911). (Aus: Das steiermärk. Landesmus. Joann. u. s. Sammlgn.) Graz: Moser '11. 4°. 82 S.; 4 Taf., Plan. 6 M. 80. — **Wilh. Fischer,** Die steiermärk. Landesbiblioth. d. steierm. Landesmuseums Joanneum. (Aus derselb. Publikation.) Ebd. '11. 32 S.; 4 Taf. 3 M. 40. [2189

Lenz, M., Rankes biogr. Kunst u. d. Aufgaben d. Biographen. (Preuß. Jahrbb. 149, 385-97.) [2190

Harnack, O., Gervinus. (Harnack, Aufsätze u. Vortrr. S. 289-95.) [2191

Nitzsch, K. W., Briefe an W. Schrader, 1868-80; hrsg. v. G. v. Below u. K. Vogel. (Arch. f. Kultur-G. 10, 49-110.) [2192

Meyer, R. M., Karl Hillebrand. (Meyer, Aufsätze literarhist. u. biogr. Inhalts 2, 18-33.) — **A. Dove,** An Mor. Ritter z. 16. Jan. 1910. (Hist. Zt. 109, j-vj.) — **K. Zeumer,** O. Holder-Egger. Nachruf. (N. Arch. 37, 821-54.) Sep. Hannov.: Hahn. 75 Pf. — **B. Krusch,** R. Doebner. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. 12, 1, 104-8.) — **G. Liebe,** Geo. Winter. (Dt. G.bll. 14, 30f. & G.bll. f. Magdeb. 47, 169f.) [2193

Heymach, F., W. Hnr. Riehls Lehr- u. Wanderjahre. (Mitt. d. Ver. f. nass. Altkde. 14, 15 bis 18; 78-84.) — **A. Krieger,** Jul. Kindler v. Knobloch. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 141-43. — **Frz. Martin,** Der Ordenshistoriker P. Pirm. Aug. Lindner. (Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 2, 316-31.) [2194

Löschnigg, H., Dr. Jos. v. Zahn. Dem Schöpfer d. steiermärk. Landesarchivs zum

80. Geburtstag. (Zt. d. Hist. Ver. f. Steierm. 9, 283-96.) [2195

Hantich, H., Dr. Palacký, historien de la Bohême 1798-1876. (Rev. des 2 mondes '12, 15. juill., 422-32.) [2196

Lambel, H., Rückblick auf d. 50j. Bestand d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 51, 1-14.) [2197

Esselborn, K. u. L. Voltz, Friedr. Kofler. (Quartalbll. d. Hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hess. 4, 511-21.) [2198

Cardauns, H., Aus d. Leben e. dt. Redakteurs. Köln: Bachem. 276 S. 3 M. 60. [2199

Pick, R., Zur Erinnerg. an Emil Pauls. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 33, 213-31.) Sep. Aach.: Cremer. 1 M. [2200

Meinardus, O., Zu Colm. Grünhagens Gedächtnis. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 46, 1-65.) — **O. Schwarzer,** Colm. Grünhagen. (Dt. G.bll. 18, 73-79.) [2201

Hallendorff, C., Carl Schirren; übers. v. T. Christiani. (Sitzungsberr. d. Gel. Estnisch. Ges. '11, 67-88.) [2202

Jacoby, Günth., Lit.-ber.: Philosophie u. Geistesleben im 19. Jh. (Arch. f. Kult.-G. 9, 483-512. 10, 154-239.) [2203

Andler, Ch., V. Basch etc., La philosophie allem. au 19. siècle. Paris: Alcan. 255 S. 5 Fr. Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 41. [2204

Hartmann, Alma v., Eduard v. Hartmann. Aus d. Jugendzeit e. Philosophen. (Dt. Rundschau '12, März, 362-81.) [2205

Foerster-Nietzsche, Elis., Der junge Nietzsche. Lpz.: Kröner. 453 S. 4 M. [2206

Hegemeister, W., Fr. Nietzsches Geschichtsauffassg., ihre Entstehg. u. ihr Wandel in kulturgeschichtl. Beleuchtg. (Beitrr. z. Kultur- u. Univers.-G. 19.) Lpz.: Voigtländer. 48 S. 1 M. 60. [2207

Klöden, K. Fr. v., Jugenderinnergn. Hamb.: Janssen. 268 S. 1 M. 20. Vgl. '12, 2116. [2208

Kantorowicz, H. U., Was ist uns Savigny? (Aus: Recht u. Wirtsch.) Berl.: Heymann. 45 S. 1 M. [2209

Litzmann, B., Detl. v. Liliencron. (Mitt. d. Literarhist. Ges. Bonn 6, 8.) Bonn: Cohen. S. 169-91. 75 Pf. — **R. M. Meyer,** Rudf. Hildebrand. (Meyer, Aufsätze literarhist. u. biogr. Inhalts 2, 5-17.) — **J. Franck,** Wilh. Wilmanns. (Zt. f. dt. Philol. 43, 435-49.) — **Th. Doebner,** W. Mannhardt u. s. Beziehgn. zu G. Berkholz. (Sitzungsberr. d. Ges. f. G. d. Ostseeprovinzen Rußlands '10, 160-74.) [2210

Meyer, Johs., Dr. Max Wilh. Götzinger, e. dt. Sprachforscher. (Aus: Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees. H. 40.) Lindau: Stettner '11. 107 S. 2 M. 40. [2211

Frankfurter, S., Wilh. v. Hartel. S. Leben u. Wirken. Wien: Fromme. 102 S.; Taf. 2 M. 50. [2212

Esselborn, K., Karl Eduard Weiß. E. hess. Forschungsreisender u. Orientalist, 1799-1829. (Arch. f. hess. G. N. F. 8, 276-94.) [2213

Günther, Konr., Gerh. Rohlfs. Lebensbild e. Afrikaforschers. M. Anh. v. Rud. Said-Ruete. Freib.: Fehsenfeld. 352 S. 8 M. [2214

Weitbrecht, K., Dt. Literatur-G. d. 19. Jh. 2. durchges. u. ergänzte Aufl. v. R. Weitbrecht. 1. 2. (Sammlg. Göschen 134. 135.) Lpz.: Göschen. 129; 160 S. 1 M. 60. [2215

Harnack, O., Zur Entwicklungs-G. d. dt. Dramas im 19. Jh. (Harnack, Aufsätze u. Vortrr. S. 240-54.) [2216

Weidemann, A., Die relig. Lyrik d. dt. Katholizismus in d. erst. Hälfte d. 19. Jh., s. '12, 4341. (Leipz. Diss.) Rez.: Anz. f. dt. Altert. 35, 275-62 E. Geiger. [2217

Uhland, Briefwechsel. Hrsg. v. J. Hartmann (s. '12, 1868). Tl. 2: 1816-33 (Veröffentl. d. schwäb. Schillervereins 5.) xij, 457 S. 7 M. 50. [2218

Zeitlin, L., Ldw. Börne als Student d. Kameralwissenschaften. (Volkswirtschaftl. u. wirtschaftsgeschichtl. Abhdlgn. Stieda dargebr. S. 179-87.) Sep. Lpz.: Veit 50 Pf. [2219

Schlegel, F., Briefe an Frau Christ. v. Stransky, geb. Freiin v. Schleich, hrsg. v. M. Rottmanner. 2 Bde. (Schrr. d. Lit. Ver. Wien. 7 u. 16.) Wien: Fromme '07/'11. (Nur f. Mitglieder.) [2220

Houben, H. H., Jungdeutscher Sturm u. Drang. Ergebnisse u. Studien. Lpz.: Brockhaus. 704 S. 10 M. [2221
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 40 Blanck.

Harnack, O., Hnr. Heine. Chr. Dietr. Grabbe. Ed. Mörike. Fr. Th. Vischer. P. Heyse. (Harnack, Aufsätze u. Vortrr. S. 231ff.) [2222

Puetzfeld, K., Heines Verhältnis z. Religion. (Bonner Forschgn. N. F., 3.) Berl.: Grote. xij, 154 S. 4 M. (55 S.: Bonn. Diss.) [2223

Wolff, Edua., Raupachs Hohenstaufendramen. Beitr. z. Theater-G. d. 30er Jahre d. 19. Jh. Leipz. Diss. 90, xv S. [2224

Mayne, Harry, Edua. Mörikes Peregrina. (Internat. Monatsschr. f. Wissensch. etc. Jg. 6, Nr. 8, 963-94.) [2225

Depiny, A., Ldw. Bauer. E. Dichterbild a. Schwaben. Triest: Quidde. '11. 100 S. 2 M. 50. [2226

Rodenhauser, R., Adf. Glaßbrenner. Beitr. z. G. d. „Jungen Dtld." u. d. Berliner Lokaldichtg. Nebst Bibliogr. u. Register. Nikolassee: Harrwitz. 4 M. [2227

Kuh, E., Biogr. Friedr. Hebbels. 3. unveränd. Aufl. Wien: Braumüller. 419; 538 S. 12 M. [2228

Frels, W., Bettina v. Arnims Königsbuch. Beitr. z. G. ihr. Lebens u. ihr. Zeit. Schwerin: Schmidt. 127 S. 2 M. 50. [2229

Baechtold, J., Gottfr. Kellers Leben. Kleine Ausg. ohne d. Briefe u. Tagebücher d. Dichters, 3. Aufl. Stuttg.: Cotta. 287 S. 3 M. — **E. Ermatinger,** Gottfr. Keller u. d. Dunckersche Haus in Berlin. (Dt. Rundschau 153, 36-59; 221-43. 154, 149f.) Vgl.: Gust. Cohn: Ebd. 153, 464f. 154, 149. [2230

Port, Frieda, Herm. Lingg. Lebens-G. Münch.: Beck. 312 S. 4 M. 50. [2231

Ortner, M., Adalb. Stifters Beziehgn. zu Klagenfurt. (Carinthia I, Jg. 101, 137-48. 102, 109.) [2232

Ottendorff, W., Liter. Leben im Rheinlande um d. Mitte d. 19. Jh. (m. Benutzg. v. Briefen u. Urkk. a. d. Nachl. K. Simrocks). Freiligrath u. Simr. Progr. Saarbrück. 4°. 70 S. [2233

Heyse, P., Jugenderinnergn. u. Bekenntnisse. 5. Aufl., neu durchges. u. stark vermehrt. 1: Aus d. Leben. 2: Aus der Werkstatt. Stuttg.: Cotta. 338; 310 S. 4 M. 80. — **R. M. Meyer,** P. Heyse. (Meyer, Aufsätze 2, 34 bis 55.) [2234

Schorn, A. v., Das nachklass. Weimar (s. '11, 4198). Tl. 2: Unt. d. Regierungszeit v. Karl Alexander u. Sophie.] 352 S. 7 M. [2235

Lang, C., Ldw. Eichrodt (1827-92) u. Innoc. Schmitt (-Blank) (1830-82). (N. Heidelb. Jahrbb. 17, 47-71.) [2236

Scholz, W., 15 Jahre m. W. Raabe. Beitr. z. Charakterist. d. Dichters. Braunschw.: Scholz. 47 S. 1 M. [2237

Hartleben, O. E., Briefe; hrsg. v. F. F. Heitmüller. 1: An seine Frau. 2: An Freunde. Berl.: S. Fischer '08/'12. xiij, 495; 334 S. 9 M. [2238

Seidel, H. W., Erinnergn. an Hnr. Seidel. M. ungedr. Briefen, persönl. Aufzeichn. u. Mitt. a. d. Nachlaß. Stuttg.: Cotta. 405 S. 4 M. [2239

Kapp, J., Arth. Schnitzler. Lpz.: Xenienverl. 1̶8 S. 2 M. 50. [2240

Klenz, H., Felix Stillfried, e. niederdt. Dichter. (Beitrr. z. G. d. niederdt. Dichtg. 2.) Rostock: Kaufungen '11. 98 S. 2 M. 50. [2241

Dieterlen, C., Thrän's Lebensgang. (Mitt. d. Ver. f. Kunst u. Altert. in Ulm u. Oberschwab. 17, 3-18.) [2242

Steinacker, K., Karl Echtermeier. (Braunschweig. Magaz. '11, 81-92.) [2243

Dreger, M., Jos. Führich. Wien: Artaria. 2⁰. xij, 255 S.; 44 Taf., 44 Bl. Erklärgn., Stammtaf. Tafelbd. 60 Taf., 60 Bl. Erklärgn., vj S. Text. 82 M. [2244

Widmer, J., Maler Frank Buchser, 1828-90. (Neuj.bl. d. Zürcher Kunst-Ges.: '12.) Zür.: Beer. 44 S.; 8 Taf. 4 M. — **W. v. Oettingen,** Ldw. Knaus. (Mitt. d. Ver. f. nass. Altkde. 14, 101-3.) — **K. Kögler,** Knaus in s. Beziehgn. zu s. Vaterstadt Wiesbaden. (Ebd. 103 ff.) — **K. Raupp,** Aus d. Einnergn. e. dt. Malers. (Hess. Chron. Jg. 1.) — **F. v. Ostini,** Hugo v. Habermann. Münch.: Piper. 160, 17 S.; 9 Taf. 20 M. — **J. A. Beringer,** Herm. Braun. (158 v. Nr. 847.) Straßb.: Heitz. 62 S.; 11 Taf. 5 M. [2245

Dahms, W., Schubert. Berl.: Schuster u. L. 446; 116 S. 12 M. [2246

Zeppelin-Aschhausen, Zum hundertj. Geburtstage v. Ambr. Thomas. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 23, 569-73.) [2247

Frankenstein, L., Bibliogr. d. auf Rich. Wagner bezügl. Buch-, Zeitungs- u. Zeitschriften-Lit. f. '07/11. (Aus: Wagner-Jahrb.) Berl.: Hausbücher-Verl. 80 S. 1 M. [2248

Wagner, Rich., Briefe in Orig.-Ausg. (2 Folgen in 17 Tln.) Lpz.: Breitkopf & H. (In 9 Bdn.) 60 M. [2249

Koch, M., Rich. Wagner (s. '07, 1957). Tl. 2: 1842-1859 (Geisteshelden 60/61.) xvj, 525 S. 6 M. [2250

Merbach, P. A., 4 Briefe Aug. Klingemanns an Fr. L. Schmidt. (Braunschw. Magaz. '12, 69 f.) [2251

Sonnenthal, A. v., Briefwechs. Hrsg. v. H. v. Sonnenthal. Stuttg.: Dt. Verl.-Anstalt. 356; 259 S. 10 M. [2252

Leitgeb, L., Jugenderinnergn. a. d. Tiroler Volksleben. Neue (Titel) Ausg. v. „Zeiten u. Bräuche". Münster: Alphonsus-Buchh. 152 S. 85 Pf. [2253

Zinken, Erinnergn., Erlebtes u. Vernommenes (s. '09, 3907). Forts. (Rhein. G.bll. Bd. 10.) [2254

Pfaff, Fr., Fastnacht im Elztal. (Alemannia 3. F., 3, 122-30.) [2255

Röckemann, Himmelsbrief. (Ravenberg. Bll. '11, Nr. 7/8.) — **Gesche,** Desgl. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 27, 131-34.) [2256

Hellwig, A., Ein moderner Hexenprozeß in Posen. (Mitt. d. Schles. Ges. f. Volkskde. 12, 191-215.) [2257

Teil II.*

A. Allgemeine Werke.

I. Hilfswissenschaften.

*) Abgeschlossen 1. Mai. 1913 — Erscheinungsjahr, falls nicht vermerkt, 1913.

1. *Bibliographien und Literaturberichte.*

Herre, Quellenkde. z. Welt-G., s. '12, 2123. Rez.: Hist. Vierteljschr. 15, 556-58 Salomon; Arch. stor it. Ser. 5, T. 50, 109f. Giorgetti. [2258

Dahlmann-Waitz, Quellenkde. d. dt. G. 8. Aufl., hrsg. v. P. Herre, s. Nr. 2. Rez.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 46, 168-70 Wenck; Zt. f. Sozialwiss. N. F. 4, 69-71 v. Below; Zt. f. öst. Gymn. 64, 52-54 Loserth; Jahrbb. f. Nationalök. 100, 98f. Aubin; Mitt. a. d. hist. Lit. N. F. 1, 32-34 F. Hirsch; Zbl. f. Bibliothw. 30, 138-40 W. Schultze; Hist. Zt. 110, 601-604 D. Schäfer; Theol. Lit.-Ztg. '13, Nr. 9 G. Ficker. [2259

Loewe, V., Bücherkunde d. dt. G. 4. wesentl. umgearb. Aufl. Altenb.: Räde. 154 S. 2 M. 80. [2260

Schellhass, K., Bibliogr. '10-'11. (Quell. u. Forsch. a. ital. Archiven etc. 14, 398ff.; 15, 159ff.) [2261

Christlieb, Harnack-Bibliogr., s. '12, 2127. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '12, Nr. 16 G. Krüger. [2262

Charmatz, R., Wegweiser durch d. Lit. d. österr. G. Stuttg.: Cotta '12. x, 138 S. 3 M. 50. [2263

Rez.: Zt. f. osteurop. G. 3, 235f. Hoetzsch; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 10 W. Bauer; Arch. f. Sozialwiss. 36, 615f. Bunzel.

Wachter, F., Tirol.-vorarlberg. Bibliogr. (s. '13, 6). 2. Halbjahr '12. (Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols etc. 10, Beil., 1-24.) — **J. Red,** Übers. üb. d. Aufsätze hist. Inhalts in d. wiss. Zeitschrr. d. ital. Landesteiles. (Ebd. 9, 308-11. 10, 170-73.) [2264

Bretholz, B., Notizen z. G. Mährens u. Schlesiens a. reichsdt. hist. Zeitschrr. 1912. (Zt. d. Dt. f. d. G. Mährens u. Schles. 17, 174-78.) [2265

Literatur, Hist., d. Schweiz betr.: '11. (Anz. f. schweiz. G. Bd. 11, 378-90.) [2266

Brandstetter, J. L., Lit. d. V Orte: '10 u. '11. (Geschichtsfreund 67, 159-206.) [2267

Dürrwaechter, A. u. a., Neue Lit. z. bamberg. G. (70. Ber. u. Jahrb. '12 d. Hist. Ver. Bamb. 143-68.) [2268

Leuze, O., Württemberg. G.-Lit.: '11. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 21, 370-97). — **Steiff,** Desgl. (Württb. Jahrbb. f. Statist. usw. '12, vij-xvij.) [2269

Kaiser, H. (unt. Mitwirkg. v. W. Katterfeld), Elsäss. G.-Lit. '11. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 648-700.) [2270

Bibliographie lorraine (s. '12, 2134): '11 '12. (Ann. de l'Est 26, 3.) 256 S. 5 fr. [2271

Voltz, L., Neue hess. Lit.: '10 u. '11. (Arch. f. hess. G. etc. N. F. 8, 381-437.) [2272

Gotzen, J., Bücherschau: '11. (Jahrb. d. Köln. G.-Ver. 1, 107-34.) [2273

Reinecke, K. u. M. Mössler, Lit. d. hannover. u. braunschweig. G.: '10. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '12, 280-319.) [2274

Häpke, R., Neuere Lit. z. Hanse-G. (Zt. d. Ver. f. lübeck. G. 14, 315-28.) [2275

Voigt, Verzeichn. d. Schriften u. gedr. Aufsätze d. am 5. Okt. 1812 geb., am 9. Febr. 1891 verstorb. Dr. O. Beneke, Archivars d. St. Hamburg. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. Jg. 32, 260-67.) [2276

Agricola, O., Lit.bericht: '10/'12. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 42, 417-80.) [2277

Schmeißer, F., Bibliogr. Übers.: '07/'11 m. Nachtrr. a. früher. Jahren. (Mitt. d. Nordfries. Ver. f. Heimatkde. H. 7.) [2278

Neupert, A., Aufsätze zur G., Landes- u. Volkskde. d. Vogtlandes im Vogtländ. Anzeiger u. Plauen. Sonntags-Anzeiger '12. (Mitt. d. Alt.-Ver. Plauen 23, 231-33.) — **A. Teuscher,** Desgl. in d. Neuen Vogtländ. Ztg. '11/'12. (Ebd. 233.) [2279

Jecht, R., Lausitz. Lit. (N.lausitz. Magaz. 88, 271-78.) [2280

Stuhr, Fr., Die geschichtl. u. landeskdl. Lit. Mecklenburgs: '09-'12. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 77, Jahresber., 30-78.) [2281

Prochnow, G., Geschichtl. u. landeskundl. Lit. Pommerns: '11 Mit Nachtrr. f. '10. (Pomm. Jahrbb. 13, 163-81.) — **G. Buschan,** Lit. üb. Landes- u. Volkskde. Pommerns: '08 u. '09. (Ber. d. Ges. f. Völkerkde. usw. zu Stettin '08/'09 u. '09/'10, 67-88.) [2282

Übersicht d. Erscheinungen auf d. Gebiete d. Posen. Provinz.-G. '11 nebst Nachtrr. zu '10. (Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Posen 13, 110-24.) Inh.: G. Minde-Pouet, Dt. u. fremdländ. Lit. O. Collmann, Poln. Lit. [2283

Arbusow, L., Livländ. G.-Lit.: '10. Riga: Kymmel '12. 90 S. 2 M. [2284

Bibliotheca geogr. Bearb. v. O. Baschin (s. '12, 4). 17: '08. xvj, 533 S. 8 M. [2285

Bruders, H., Paläogr. Lit. Lit.-Übersicht. (Zt. f. kath. Theol. 36, 801-15.) [2286

Devrient, E., Halbjahresbericht d. genealog. Lit.: 15. V.-15. XI. '12. (Mitt. d. Zentralstelle f. dt. Personen- u. Fam.-G. 11, 66-94.) [2287

Arnold, R. F., Territoriale Biographie. E. bibliogr. Versuch. (Dt. G.bll. 14, 131-45.) [2288

Bugge, A., Lit.ber.: G. d. nordisch Kultur. (Arch. f. Kultur-G. 10, 327-58.) — **R. Kötzschke,** Desgl.: G. d. wirtschaftl. Kultur Dtlds. Die ältere Zeit. (Ebd. 358-82.) — **H. Legband,** Desgl.: G. d. literar. Kultur. (Ebd. 481-99. 11, 117-28.)

— **P. Diepgen,** Desgl.: G. d. Medizin. (Ebd. 10, 465-89.) [2289

Katalog d. Biblioth. d. Kgl. Preuß. Gr. Generalstabes. Berl.: Mittler. '12. 928 S. 12 M. [2290

Erscheinungen z. G. d. Juden in Dtld.: '10. (Mitt. d. Gesamtarch. d. dt. Juden 3, 143-73.) [2291

Rieder, K., Die kirchengeschichtl. Lit. Badens: '10 u. '11. (Freiburg. Diöz.-Arch. N. F. 13, 290-301.) [2292

Rotscheidt, Quellenkde. z. rhein. ev. Kirch.-G., s. '11, 2226. Rez.: Westdt. Zt. 30, 454 f. Keussen. [2293

Essen, L. van der, Bibliogr. de l'hist. eccl. de Belgique. (Anal. p. s. à l'hist. eccl. de la Belg. 3. S., 9 (39), j-xvj.) [2294

Loewe, V., Krit. Bücherkde. d. dt. Bildung. 1, s. Nr. 25. Rez.: Zt. d. Oesterr. Ver. f. Bibliothw. N. F. 3, 246-48 Ortner. [2295

Literatur-Bericht, Hist.-pädag.: '10. Schriftleitg.: Max Herrmann. (Beih. 2. v. Nr. 3267.) '12. 372 S. 3 M. [2296

Schulte-Strathaus, E., Bibliogr. d. Orig.-Ausgaben dt. Dichtgn. im Zeitalt. Goethes. Nach d. Quell. bearb. 1, 1. Münch.: Müller. 272 S. 15 M. [2297

Rahn, J. R., Veröffentlichgn. v. J. R. Rahn z. schweiz. Kunst-G. u. Altkde. (Anz. f. schweiz. Altkde. N. F. 14, 7-15.) Vgl. Nr. 28. [2298

Schell, O., Bibliogr. z. rhein.-westf. Volkskde.: '12. (Zt. d. Ver. f. rhein. u. westf. Volkskde. 10, 69-75.) [2299

---

2. *Geographie.*

Schäfer, D. Hist. Atlanten u. Karten. (Hist. Zt. 110, 557-66.) [2300

Burger, C. P., Een Holland. wereldkaart uit de eerst helft v. de 16e eeuw. (Aus: Het boek.) s'Gravenh.: Nijhoff. 13 S.; Kte. 1 fl. 25. [2301

Atlas, The Cambridge Modern hist. Ed. by A. W. Ward, G. W. Prothero, St. Leathes, assist. by E. A. Benians. Cambridge: Univ. Press '12. 229 S.; 141 Ktn. 25 sh. [2302

Abhandlungen z. Hist. Atlas d. öst. Alpenländer (s. '12, 2149). 9: H. Pirchegger, Die Pfarren als Grundlage d. pol.-milit. Einteilg. d. Steiermark. (Arch. f. öst. G. 102, 1-81; 2 Ktn.) Sep. Wien: Hölder '12. 2 M. 20. 9: O. Stolz, G. d. Gerichte Deutschtirols. Landgerichtskte. v. Deutschtirol. (Ebd. 83-334.) Sep. Ebd. 5 M. 10. [2303

Topographie v. Niederösterr. (s. '12, 2150). 7, 9/10. S. 513-640. 4 M. [2304

Stolz, O., Geschichtl. Entwickelg. d. bayer.-tirol. Landesgrenze. (Vhdlgn. d. 18. dt. Geographentages zu Innsbr. '12, 114-27.) [2305

Borel, M., Polit.-wirtschaftl. Atlas d. Schweiz nach Kantonen. M. Text v. H. A. Jaccard. Dt. Ausg. v. Hnr. Brunner. Lfg. 1-3. Neuenburg: Attinger '12. 4°. 24 Ktn.; 24 S. Text je 1 M. 20. [2306

Merz, W., Karte d. alt. Augstgaus u. s. Teilgaue Sisgau-Frickgau-Buchsgau. (Aus: Burgen d. Sisgaus.) Aarau: Sauerländer. '12. Kte.; 8 S. Text. 3 M. [2307

Wettstein, O., Heimatkde. d. Kantons Zürich. Darstellg. v. Land u. Volk. Zürich: Schultheß. jx, 274 S. 2 fr. 60. [2308

Weber, P. X., Der Pilatus u. s. G. Luzern: Haag. xjx, 380 S.; 13 Taf., Kte. 6 fr. [2309

Glück, Merkwürdige Karten u. Pläne a. d. Kreisarchive in Würzburg. (Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 60, 419-22.) [2310

Memminger, Th., Würzburgs Straßen u. Bauten. Beitr. z. Heimatkde. Würzb.: Memminger '11. 4. M. xij, 359 S. Rez: Hist. Vierteljschr. 16, 142 f. Keussen. [2311

Schäfer, D., Die dt.-franz. Sprachgrenze. (Intern. Monatsschr. f. Wiss. etc. Jg. 7, 1, Okt. '12, 15-42.) [2312

Hattemer, K., 3 Karten z. Entwicklgs.-G. Hessens. Darmst.: Bergsträßer '12. 2 M. [2313

Greuel, G., Igilesbuoch u. Rennolfessol in d. Heppenheimer Markbeschreibg. v. 795. (Arch. f. hess. G. etc. N. F. 8, 356-60.) [2314

Mews, K., Stadt u. Stift Essen in d. Berichten v. Geographen u. Reisenden vergang. Zeiten. (Beitrr. z. G. v. Stadt u. Stift Ess. 34, 257-84.) [2315

Benkert, W., Wirtschaftsgeogr. Verhältnisse, Volksdichte u. Siedlungskde. d. Ederkopf-Winterberg-Plattform. Marb. Diss. '11. 88 S. [2316

Braun, E., Ältere Landkarten v. Westfal. u. Minden-Ravensb. als Quellen d. Heimats-G. (Ravensberg. Bll. '12, Nr. 11.) — Vgl. P. Eickhoff. (Ebd. Nr. 12). [2317

Hagemann, J., Beitrr. z. Siedelungsgeogr. d. Fürstent. Lippe u. s. Umgebg. (Sonder-Veröffentl. d. geschichtl. Abt. d. Naturwiss. Ver. f. d. Fürstent. Lippe. 2 u. Königsb. Diss. '12.) Detmold: Meyer '12. 162 S. [2318

Kühnel, Finden sich Spuren d. Slawen im mittler. u. westl. Hannover?, s. '11, 2242a. Rez.: Zt. d. Ver. f. lübeck. G. 13, 115-39 Ohnesorge. — Vgl. J. Koblischke, Zu d. niederdt. Namen im Jahrg. '11, H. 1, 83. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '12, 451-58.) [2319

Holtzmann Th. Grundriß Hamburgs v. 1644 von A. Pitersen. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. Jg. 32, 177 f.; 193.) [2320

Hartz, O., Nordstrand vor d. Flut 1634. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 42, 202-30; 2 Ktn.) [2321

Kock, Chr., Volks- u. Ldkde. d. Landschaft Schwansen. Heidelb.: Eckardt '12. x, 639 S.; 2 Ktn. 10 M. [2322

Bemmann, R., Die Wüstungen im Territorium d. Reichsstadt Mühlhausen i. Th. (Mühlh. G.bll. 13, 56-94.) [2323

Deecke, W., Landeskde. v. Pommern. (Sammlg Göschen 575.) Lpz.: Göschen '12. 132 S.; 16 Taf. u. Kte. 80 Pf. [2324

Curschmann, Landeseinteilg. Pommerns im Mittelalt., s. '12, 2165. Rez.: Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 619-22 Petsch. [2325

Grotefend, O., Die Lubinsche Karte. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '12, 114-19.) [2326

Müller, Rich. Erich, Beitrr. z. Siedelungskde. Neu-Vorpommerns u. d. Insel Rügen. Greifsw. Diss. '11. 100 S. [2327

Gruber, H., Kreise u. Kreisgrenzen Preußens, vornehml. die Ostpreußens, geogr. betrachtet (Königsb. Diss. '12.) Berl.: Baasch. 100 S. 2 M. 40. [2328

Rez.: Verwaltungsarch. 21, 324—27 de Grais; Forsch. z. brand. u. pr. G. 26, 313-15. Martiny.

Schulz, Hugo, Grenzstudien im Reg.-Bez. Marienwerder östl. d. Weichsel. (Altpreuß. Monatsschr. 50, 1-83.) [2329

Hirsch, Alfr., Ueb. d. geogr. Lage u. Entwicklg. Danzigs. E. siedelungsgeogr. Studie. Königsb. Diss. '12. 61 S.; Kte. [2330

Obgartel, W., Der Reg.-Bez. Gumbinnen, e. Heimatbuch. Insterb.: Verf. '12. x, 514 S. 6 M. 75. Rez.: Altpreuß. Rundschau Jg. 1, H. 2 Sommerfeldt. [2331

Döhring, A., Über d. Herkunft d. Masuren. Mit bes. Berücks. d. Kreise Osterode u. Neidenburg. (Oberländ. G.bll. 13, 242-380.) Vgl. '11, 2677. [2332

Förstemann, E., Altdt. Namenbuch (s. Nr. 50). Bd. 2: Orts- u. sonst. geogr. Namen. 3. Aufl. v. H. Jellinghaus. Lfg. 6-9. à 5 M. [2333

Webinger, A., Über d. Ortsnamen Aspach. (Heimatkde. Veröff. d. Ges. z. Pflege d. Rieder Heimatkde. 5, 125f.) [2334

Hopfner, J., Zur Streitfrage üb. d. Tiroler Ortsnamen. (Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols etc. 10, 47-53.) [2335

Ospelt, J., Sammlg. liechtensteinisch. Orts- u. Flurnamen. (Aus: Jahrb. d. Hist. Ver. f. d. Fürstent. Liechtenstein. Bd. 11.) Vaduz '11. 137 S. Vgl. '12, 37. [2336

Walter, G., Die Orts- u. Flurnamen d. Kantons Schaffhausen. Schaffh.: Meier '12. 124 S. 4 fr. [2337

Kübler, A., Die dt. Berg-, Flur- u. Ortsnamen d. alpinen Iller-, Lech- u. Sannengebietes, s. '11, 60. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 34, 157-66 Grienberger. [2338

Schwäderle, A., Vorgerman. (kelt.) Fluß-, Berg- u. Ortsnamen im Breisgau. (Schau-ins-Land 39, 49-67.) [2339

Sturmfels, W., Die Ortsnamen Hessens, 2. Aufl., s. '10, 2270. Rez.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 46, 170f. Edw. Schröder. [2340

Schoof, W., Hessische Ortsnamen in mundartl. Gestalt. (s. '12, 2174). Forts. (Zt. f. dt. Mundarten '12, 298-319.) — Ders., Kanzleistil u. Flurnamenforschg. (Hessenland '13, Nr. 3f.) — Ders., Der Name Hunsrück (s. Nr. 59). Schluß. (Ebd. '12, Nr. 23f.) [2341

Imme, Th., Flurnamenstudien auf d. Gebiete d. alt. Stiftes Essen (s. Nr. 60). Schluß. (Zt. d. Ver. f. rhein. u. westf. Volkskde. 9, 270-77.) [2342

Ohnesorge, Deutg. d. Namens Lübeck, s. '11, 2256. Rez.: Anz. f. dt. Altert. 36, 19-22 v. Grienberger; Korr.bl. d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. 31, 62-64 Borchling; Jahresber. d. Altmärk. Ver. f. vaterl. G. zu Salzwedel 37, 99f. Zahn; Dt. Erde '09, 253 Brückner; Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '09 156f. Wehrmann. [2343

Boehmer, Jul., Eislebens Verwandte. (Mansfeld. Bll. 26, 85-94.) [2344

Gerbing, Flurnamen d. Hrzgts. Gotha, s. '11, 66. Rez.: Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 59, 324-26 Beschorner; Zt. f. dt. Mundarten '13, 91-94 Miedel. [2345

Boschan, Der Name d. Stadt Potsdam. (Brandenburgia 20, 211-16.) [2346

Schlemmer, K., Die Ortsnamen d. Kreise Kolberg, Körlin u. Greifenberg i. Pommern u. ihre Bedeutg. f. d. Heimatkde. Treptow. Progr. '12. 32 S. [2347

---

3. Sprachkunde.

Grimm, Dt. Wörterb. (s. Nr. 69). Bd. 12, Abt. 2, Lfg. 1: Vesche-Viel. 160 Sp. — Bd. 14, Abt. 1, Lfg. 2: Wehr-Wehtag. Sp. 161-320. — Bd. 14, Abt. 2, Lfg. 1: Wilb-Wille. 160 Sp. (à 2 M.) [2348

Lochner, J., Die Tätigkeit d. Zentralsammelstelle d. Dt. Wörterbuchs seit ihr. Gründg. (N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. 31, 74-81.) [2349

Kluge, Fr., Urgermanisch. Vor-G. d. altgerm. Dialekte. 3. verb. u. verm. Aufl. (Grundr. d. germ. Philol. 3. Aufl. 2.) Straßb.: Trübner. xj, 289 S. 5 M. [2350

Braune, W., Gotische Grammatik m. Lesestücken u. Wortverzeichnis. 8. Aufl. (Slg. kurz. Grammatiken germ. Dialekte 1.) Halle: Niemeyer '12. 184 S. 2 M. 80. [2351

Jelinek, Frz., Mittelhochdt. Wörterb. zu d. Sprachdenkmälern Böhmens u. d. mähr. Städte Brünn, Iglau u. Olmütz, s. '12, 55. Rez.: Anz. f. dt. Altert. 35, 196-204 Bernt; Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen. 51, Lit. Beil., 41-47 u. Zt. f. öst. Gymn. 64, 323-26 Pohl. [2352

Rollfuss, C., Wulfilas Schriftsprache, e. Beitr. z. G. d. Gotischen. Dresd. Progr. 4°. 28 S. [2353

Wesle, K., Die althochdt. Glossen d. Schlettstadter Codex zu kirchl. Schriften u. ihre Verwandten. (Untersuchgn. z. dt. Sprach-G. 3.) Straßb.: Trübner. x, 168 S. 4 M. [2354

Weller, A., Die Sprache in d. ältest. dt. Urkk. d. Dt. Ordens, s. '11, 56. Rez.: Zt. f. dt. Philol. 44, 494-98 v. Moser. [2355

Götze, A., Frühneuhochdt. Glossar. (Kleine Texte 101.) Bonn: Marcus u. W. '12. 136 S. 3 M. 40. Rez.: Hist. Zt. 110, 436 E. S. [2356

Franke, K., Grundzüge d. Schriftsprache Luthers. 1: Einleitg. u. Lautlehre. 2. wesentl. veränd. u. verm. Aufl. Halle: Waisenhaus. xxviij, 273 S. 7 M. 60. [2357

Schulz, Hans, Dt. Fremdwörterb. (s. '13, 71). Lfg. 5: Kampieren-kuvertieren. S. 321-416, xxij S. (Bd. 1: 8 M. 20.) [2358

Brunner, Hnr. u. R. Schröder, Bericht d. Komm. f. d. Wb. d. dt. Rechtssprache (s. '10, 2282): '09-'11. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G., G. A., 31, 673-76; 32, 596-600; 33, 669-74.) [2359

Wörterbuch, Siebenb.-sächs. (s. '12, 2186). Bd. 2, Lfg. 3; bearb. v. F. Hofstädter. '12. S. 321-480. 4 M. [2360

Rez. v. I, 1-3 u. II, 1: Anz. f. dt. Altert. 35, 204-13 Teuchert. — F. Hochstädter, Zum Wörterb. (Korr.bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 35, 157-59.) — A. Schullerus, Desgl. (Ebd. 36, 25f.)

Idiotikon, Schweiz. (s. '12, 63). H. 70-73. à 2 M. [2361

Schmeller, J. A., Bayer. Wörterb. Mit urkdl. Belegen. 4 Tle. 2. verm. Ausg. Bearb. v. G. K. Frommann. Stuttg. u. Tübing.: Cotta 1827-37. [Anastat. Neudr.] Münch.: Hugendubel '12. xvj, 1784 Sp.; 1186 Sp. u. S. 1187-1265. 80 M. [2362

Schneider, Pet., Wortschatz d. Bamberg. Mundart v. 1880-1910. 1. (70. Ber. u. Jahrb. '12 d. Hist. Ver. Bamberg 99-123.) [2363

Fischer, Herm., Schwäb. Wörterb. (s. Nr. 75). Lfg. 40-42: Korngült-Leibding. à 3 M. [2364

Rez. v. Lfg. 23-35: Anz. f. dt. Altert. 36, 103f. Teuchert.

Scholl, K., Mundarten d. Kreises Ottweiler. Untersuchgn. auf lautphysiol. u. sprachgesch. Grundlage. Straßb.: Trübner. x, 157 S. 3 M. 50. [2365

Hommer, E., Stud. z. Dialektgeogr. d. Westerwaldes. Marb. Diss. '11. 63 S.; Kte. — **Th. Frings**, Stud. z. Dialektgeogr. d. Niederrheins zw. Düsseld. u. Aachen. (Teildr.) Marb. Diss. '11. 67 S.; Kte. — (Aus: Dt. Dialektgeogr. H. 4 u. 5.) [2366

Rovenhagen, J. L., Wörterb. d. Aachen. Mundart. Aach.: Jacobi '12. jx, 170 S. [2367

Rasch, O., Dialektgeogr. d. Kreises Eschwege. (Aus: Dt. Dialektgeogr. H. 7.) Marb. Diss. '12. 107 S. — **W. Schoof**, Die Schwälmer Mundart, e. Beitr. z. hess. Mundartenforschg. (Zt. f. dt. Mundarten '13, 70-83 etc.) [2368

Hahn, L., Ausbreitg. d. nhd. Schriftsprache in Ostfriesland. (Teutonia 24.) Lpz.: Avenarius '12. xjx, 256 S. 6 M. [2369

Müller-Fraureuth, K., Wörterb. d. obersächs. u. erzgebirg. Mundarten. (s. '12, 2194). Lfg. 6-7. Bd. 2, 97-384. 7 M. [2370

Wenzel, Fr., Stud. z. Dialektgeogr. d. südl. Oberlausitz u. Nordböhmens. (Aus: Dt. Dialektgeogr. H. 6.) Marb. Diss. '11, 106 S. [2371

Teuchert, H., Die niederdt. Mundart v. Putzig in d. Prov. Posen. (Zt. f. dt. Mundarten '13, 3-44; 97-105.) [2372

Schönfeld, M., Wörterb. d. altgerman. Personen- u. Völkernamen, s. '12, 2197. Rez.: Anz. f. dt. Altert. 36, 1-16 v. Kralik. [2373

Müller, Ernst, Zur Kenntn. d. dt. Familiennamen, s. '11, 2293. Rez.: N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. etc. 31, 86-88 A. Götze. [2374

Schröder, Edw., Ueber Namengebung in dt. Fürstenhäusern m. besond. Berücksicht. d. hess. Fürstenhauses. (Hessenland '13, Nr. 4.) [2375

4. *Paläographie; Diplomatik; Chronologie.*

Monumenta palaeogr. Hrsg. v. A. Chroust. 1. Abt., Ser. 2 (s. Nr. 84). Lfg. 11 u. 12. 40 M. [2376

Rez. v. Lfg. 1-9: Mitt. d. Inst. f. öst. G.-forschg. 34, 135-38 v. Ottenthal.

Thompson, E. M., An introduction to Greek and Latin palaeogr. Oxf.: Clarendon Pr. '12. xvj, 600 S. 36 sh. [2377

Prou, Manuel de paléogr. latine et franç. 3. éd., s. '11, 94. Rez.: Bibl. de l'École des chartes 72, 366-68 Berger. [2378

Schiaparelli, L., Diplomi dei re d'Italia (s. Nr. 90). Forts. Taf. 40-52. (Arch. paleogr. it. Fasc. 39.) [2379

Nelis, H., Particularités paléogr. aux diocèses de Liége et d'Utrecht des XII[e] et XIII[e] siècles. (Bull. de la Comm. R. d'hist. de l'Acad. R. de Belg. 81, 375-96.) [2380

Cappelli, A., Lexicon abbreviaturarum: dizionario di abbreviature latine ed ital., usate nelle carte e cordici specialm. nel medioeve. 2. ed. compl. rifatta. Milano: Hoepli '12. LXVIIJ, 527 S. 8 L. 50. [2381

Petzet, E. u. O. Glauning, Dt. Schrifttafeln d. 9.-16. Jh. (s. '12, 2200). Abtlg. 3: Proben d. höf. Lyrik a. d. 13. u. 14. Jh. '12. 15 Taf.; 35 S. Text. 8 M. [2382

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 43 Thommen; Hist. Zt. 110, 426f. E. S.

Clemen, O., Handschriftenproben a. d. Ref.-Zeit. Lfg. 1, s. '12, 81. Rez.: N. Arch. f. sächs. G. 33, 374-77. Faass; Dt. Lit.-Ztg. '12 Nr. 43 Thommen; Theol. Lit.-Ztg. '12, Nr. 24 Brandi. [2383

Perugi, Le Note Tironiane, s. '12, 2203. Rez.: Moy. Age 2. S., 16, 417-20 Jusselin. [2384

Ruess, F., Die Hilfszeichen in d. tironisch. Noten. (Festgabe f. M. v.Schanz 185-200.) [2385

Kovač, K., Die diplomat. Geheimschrift d. Republik Ragusa. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 34, 125-34.) [2386

Thommen, R., Urkundenlehre. Tl. 1: Grundbegriffe, Königs- u. Kaiserurkk. Tl. 2: **L. Schmitz-Kallenberg**, Papsturkk. 2. Aufl. (I, 2 v. Nr. 3216.) Lpz.: Teubner. 116 S. 2 M. 40. [2387

Breßlau, H., Handb. d. Urkundenlehre. 2. Aufl. 1, s. Nr. 93. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 628-30 Stengel. [2388

Erben, W., L. Schmitz-Kallenberg u. O. Redlich, Urkundenlehre. Tl. 3, s. '12, 82. Rez.: Ebd. 630-32 Stengel. [2389

Stengel, E. E., Diplomat. d. dt. Immunitätsprivilegien, s. '12, 2212. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 34, 138-48 Erben. [2390

Lerche, Privilegierung d. dt. Kirche durch Papsturkk. bis auf Gregor VII., s. '12, 85. Rez.: N. Arch. 38, 376 E. C. [2391

Bloch, H., Über nicht-einheitliche Datierg. besond. in d. Urkk. Heinrichs II. (Hist. Vierteljschr. 16, 1-23.) [2392

Baumgarten, P. M., Registrierungsnotizen auf Originalen u. in d. Registerbänden d. 14. u. 15. Jh. (Röm. Quartalschr. 26, 144*-52*.) [2393

Mitis, O. Frhr. v., Stud. z. ält. österr. Urkundenwesen (s. '10, 83). H. 4/5. S. 243-457. '12. 4 M. [2394

Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 580f. Aubin; Hist. Jahrb. 33, 918f. Simonsfeld; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 26 v. Voltelini.

Mell, R., Beitrr. z. G. d. steirisch. Privaturk., s. '12, 87. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 548-50 Lahusen. [2395

Auner, M., Az erdelyi szászok oklevelei a XV. század kezdetéig (Die Urkk. d. Siebenbürger Sachsen bis z. Beginne d. 15. Jh.). Diss. Bistritz '12: Zickeli. 58 S. [2396

Rez.: Korr.bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 35, 160-64 G. Müller.

Fürst, W., Der Verlust d. Sekretsiegels d. Stadt Nürnberg, 1440. (Archival. Zt. N. F. 19, 205-20.) Vgl. '10, 2305. [2397

Heinemann, B., Beitrr. z. Urk.wesen d. Bischöfe v. Konstanz im 13. Jh., s. '10, 89. Rez.: Hist. Zt. 110, 464 Stengel. [2398

Martin, W., Urkundenwesen d. Trierer Erzbischöfe Johanns I. u. Theoderichs II., 1190-1242. (Trier. Arch. 19/20, 1-92.) Marb. Diss. '12. [2399

Rez.: Westdt. Zt. 31, 299-308 P. Richter.

Curschmann, F., Die älter. Papsturkk. d. Erzbist. Hamburg, s. '12, 2216. Rez.: Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '12, 464-67 Wichmann. [2400

Jahn, P., Die Kanzlei d. Stadt Zerbst s. in Abt. B, Gruppe 4, c, α. [2401

Marzi, D., La cancellaria della repubblica Fiorentina. Rocca S. Casciano: Capelli '10. xxxvIIj, 775 S. 20 L. [2402
Rez.: Hist. Zt. 110, 190f. Niese.

Levillain, L., La formule „Quod ficit mensis N. . ." et ses variantes du 7. au 9. siècle. (Biblioth. de l'École des chartes 73, 409-35.) [2403

Flamm, H., Einführg. d. Gregorian. Kalenders zu Freiburg i. Br. (Zt. d. Ges. f. Beförderg. d. G.kde. usw. v. Freib. 28, 153f.) [2404

5. Sphragistik und Heraldik.

Hupp, O., Wappen u. Siegel d. dt. Städte, Flecken u. Dörfer. H. 6 (Bd. 2, H. 1): Kgr. Bayern, Kr. Ober- u. Niederbayern. Frankf.: Keller. 90 S. (30 M.; Subskr.-Pr.: 24 M.) [2405
Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 17 Knöpfler.

Merz, W., Oberrhein. Wappen u. Siegel. Aarau: Sauerländer '12. 81 S. 4 M. [2406

Benner, Les sceaux et armoiries de la ville de Mulhouse: 1266-1911. (Bull. du Musée hist. de Mulh. 35, 23-34.) [2407

Coulon, A., Invent. des sceaux de la Bourgogne. Paris: Leroux '12. 4°. xvIIj, 366 S.; 60 Taf. 40 fr. [2408
Rez.: Bibl. de l'École des chartes 74, 172-77 Durrien; Journ. d. savants '13, 241-50 É. Berger; Rev. d. études hist. 79, 323-25 Daumet.

Brocke, P. v., Das große Siegel d. Abtei Weißenburg u. 4 Siegel pfälz. Ritter (Otterbach, Berwartstein, Drachenfels, Tan) nebst deren G. (Jahresber. d. Ver. z. Erhaltg. d. Altertt. in Weißenburg 6, 118-43.) [2409

Schmidt, A., Siegel d. Burgmänner zu Vlotho u. d. Knappen Konrad v. Exter v. J. 1339. (Ravensberg. Bll. '13, Nr. 2.) [2410

Hauptmann, St. Wenzel im Naumburger Stadtsiegel. (Dt. Herold '12, Nr. 12.) [2411

Siebmachers Wappenbuch (s. Nr. 108). Lfg. 552-555. à 6 M. [2412
Inh.: Lfg. 552 = Bd. I. I. 3. H. 10. (Die dt. Souveräne u. Lande.) S. 13-24; Taf. 19-36. — Lfg. 553 = Bd. X. H. 1. (Bürgerl. Geschlechter.) 17 S.; 20 Taf. — Lfg. 554 u. 555 = Bd. IV. H. 19 u. 20. (Niederöst. Adel.) S. 177-208; Taf. 79-100.

Galle, A., Wappenwesen u. Heraldik bei Konrad v. Würzburg, s. Nr. 110. (Auch: Gött. Diss. '11. 53 S.) [2413

Ressel, A., Der herald. Schmuck d. Kirche d. Wiener Versorgungsheims. M. d. Anh.: Beschreibg. d. Siegel d. ehemal. Wiener Vorstädte u. Vorortgemeinden. Hrsg. v. J. Dont. Wien: Gerlach u. W. '12. 32, xxvIIj S.; 26 Taf. 12 M. 50. [2414

Knott, H., Beitrr. z. hess. Wappenkde. (Hess. Chronik 2, 31.) — **V. Würth**, Kleinere herald. Aufsätze. 1: E. bisher unbekannt. Propst d. Ritterstifts St. Peter zu Wimpfen im Tal. 2: Wappen d. Stadt Erbach i. O. 3: Vom Schlierbacher Wappengrabstein. (Arch. f. hess. G. etc. N. F. 8, 361-73.) [2415

Holtmanns, J., Ergänzgn. u. Berichtigungen zum „Bergisch. Wappenbuch bürgerl. Familien". (Monatsschr. d. Berg. G.-Ver. '13, Nr. 2.) Vgl. Nr. 118. — **G. H. Lucas**, Betrachtgn. üb. d. Bergische Wappenbuch bürgerl. Familien. (Ebd. 66-77.) [2416

Lorenz-Meyer, E. L., Hamburg. Wappenrolle. Nach hamburg. Wappenbüchern. Hamb.: Selbstverl. '12. 4°. 152 S.; 160 Taf. [2417

Bülow, A. v., Die Hoffelder Wappentruhe. (Dt. Herold '13, Nr. 1.) — **Schwartz**, Desgl. (Ebd. Nr. 2.) — **Wappensiegel** d. Fam. v. Manstein. (Ebd.) [2418

6. Numismatik.

Kull, J. V., Wertverhältnisse. (Mitt. d. Bayer. Num. Ges. 30, 81-86.) [2419

Wroth, Cat. of the coins of the Vandals, Ostrogoths and Lombards etc. in the Brit. Museum, s. '12, 2240. Rez.: Rev. num. 4. S., 16, 297-99 Blanchet. [2420

Fundberichte. (Mitt. d. Bayer. Num. Ges. 30. 135-46.) — **H. Buchenau**, Erwerbgn. d. K. Münzkabinetts in München: Mittelalt. u. Neuz. '10-'12. (Ebd. 117-32.) — Ders., 2 Aachener Denare Kais. Friedrichs I. (Bll. f. Münzfreunde '12, 4983.) — **A. W. Brøgger**, Dt. Münzen a. d. 11. Jh. in d. Münzfunde v. Ryfylke, Norwegen. (Berl. Münzbll. '12, 225; 280; 305.) — **Goeßler**, Neue Münzfunde a. Württemberg '09-'11. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 21, 351-61.) — **K. Knebel**, Münzfund im Rathause '11. (Mitt. d. Freiberg. Alt.-Ver. 48, 100-102.) [2421

Blanchet, A. et A. Dieudonné, Manuel de numism. franç. 1. Paris: Picard. 431 S.; 3 Taf. 15 fr. [2422
Rez.: Rev. hist. 113, 143-45 Prinet; Rev. num. 4 S., 17, 125-28 Roman; Zt. f. Num. 30, 311-14 Menadier.

Luschin v. Ebengreuth, A., Wiener Münzwesen im Mittelalt. Wien: Fromme. 75 S.; 9 Taf. 5 M. 50. [2423
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 26 Friedensburg.

Michaud, A., Les médailles de l'évêché de Bâle. (Rev. suisse de num. 18, 157-76.) — **E. Hahn**, Die Zürcher Münzausprägung 1555-1561. (Ebd. 314-33.) — **Girtanner-Salchli u. E. Hahn**, Die Münzen d. St. St. Gallen (s. '12, 2250). Nachtrr. 1-3. (Ebd. 45-83; 177.) [2424

Stützel, Th., G. d. bayer. Münzanstalten bis z. Errichtg. d. K. Hauptmünzamtes, 907-1808. (Mitt. d. Bayer. Num. Ges. 30, 1-80.) — Wittelsbacher **Medaillen**. Neuerwerbgn. d. München. Kabinetts; zugleich als Nachtr. zu „Gesamthaus Wittelsbach". (Ebd. 113-16.) — **M. Bernhart**, Medaillengeschichtl. Beitr. z. Welserhistorie d. 16. Jh. (Ebd. 87-112.) [2425

Binder, Chr., Württemb. Münz- u. Medaillenkde., neu bearb. v. J. Ebner (s. '11, 132). 2, 1. '12. 69 S.; 4 Doppeltaf. 2 M. [2426

Nessel, Die ältest. Hagenauer Münzen, Hohenstaufenzeit. (Jahresber. d. Hagenauer Altert.-Ver. 3,5—20) [2427

Tourneur, V., L'atelier monét. de Bruges sous le règne de la maison d'Autriche, 1709-86.

Brux.: Goemaere '12. 136 S.; Taff. 5 fr. Vgl. Nr. 130. [2428

Weinmeister, P., Hess. Münzen im J. 1813. (Hessenland '13, Nr. 6.) [2429

Buse, W., Münz-G. d. Grafsch. Rietberg. Altenessen: Selbstverl. 110 S.; 4 Taf. 3 M. Vgl. Nr. 131. [2430

Stange, Das Anschreibeheft e. Münzmeisters d. Stadt Hannover a. d. Anfg. d. 16. Jh. (Hann. G.bll., 16, 160-75.) [2431

Bahrfeldt, M., Die Münzprägg. unt. Hrzg. Julius zu Braunschw. u. Lüneb., 11./6. 1568-3./5. 1589. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '12, 241-62.) [2432

Günther, Fr., Zur harzischen Münzkde. (s. Nr. 132). Druckfehler-Verz. (Zt. d. Harz-Ver. 45, 309.) [2433

Pick, B., Das Gothaer Münzkabinett 1712-1912. (Aus d. coburg.-goth. Landen 8, 1-13.) [2434

Schrötter, Fr. Frhr. v., Die Münzen Friedr. Wilhelms d. Gr. Kurfürsten u. Friedrichs III. v. Brandenb., auf Grundlage d. Sammlg. d. Kgl. Münzkabinetts bearb. Berl.: Parey. 4⁰. xij, 311 S.; 53 Taf. 26 M. [2435
Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 17 Friedensburg.

Buchenau, H., E. bisher unbekannt. mecklenb. Münzstätte. (Bll. f. Münzfreunde '11, Sp. 4873.) [2436

Friedensburg, F., Die plastisch. Brakteaten als Quelle d. Kunst- u. Kultur-G. Polens im 12. Jh. (Zt. d. Hist. Ges. Posen 27, 211-30.) [2437

7. Genealogie, Familiengeschichte und Biographie.

Hofmeister, A., Genealogie u. Familienforschg. als Hilfswissensch. d. G. (Hist. Vierteljschr. 15, 457-92.) [2438

Friesen, v., Wie kann man erschöpfendes Material f. e. Familien-G. zusammentragen? (Vierteljschr. f. Wappenkde. etc. 40, 343-55.) — Ders., Wie kann man aus erschöpfend vorhand. Stoff e. f. weitere Kreise nützl. Fam.-G. zusammenstellen? (Ebd. 356-63.) [2439

Hönger, A., Entwicklg. d. literar. Darstellungsform d. Genealogie bei d. german. Stämmen bis in d. Karolingerzeit. (Aus: Mitt. d. Zentralstelle f. dt. Personen- u. Fam.-G. 11.) Leipz. Diss. '12. 66 S. [2440

Hofkalender, Goth.-geneal. (s. '12, 2267). Jg. 150: '13. xLjv, 1263, 36 S. 10 M. [2441

Fürstenhaus, Das, zu Mecklenburg-Schwerin v. Friedrich Franz I. bis Friedrich Franz IV. Lpz.: Klinkhardt u. B. 4⁰. 66 Taf.; 1 Bl. Text. 50 M. [2442

Hager, J. O., Zur Geneal. d. Grafen v. Neuenburg. (Dt. Herold '13, Nr. 1.) — **K. Kiefer,** Walpurga, Rhein- u. Wildgräfin zu Dhaun. Mit Ahnentaf. (Ebd. '12, Nr. 12.) — **K. Knetsch,** Wilde Triebe am Stammbaume d. hess. Landgrafen (s. Nr. 138). Forts. (Hessenland '13, Nr. 5.) [2443

Taschenbuch, Goth. geneal., d. gräfl. Häuser (s. '12, 2278). Jg. 86: '13. — Dass. der freiherrl. Häuser. Jg. 63: '13. — Dass. d. uradel. Häuser. Jg. 14: '13. — Dass. d. briefadel. Häuser. Jg. 7: '13. (à 10 M.) [2444

Kiesling, A. W., Die Porträts-Sammlg. in d. Freiherrl. v. Lipperheideschen Kostümbibliot h. d. Kgl. Kunstgewerbemuseums in Berlin (s. '12, 2281). Forts. (Vierteljschr. f. Wappenkde. 41, 19-105.) [2445

Taschenbuch, Geneal., d. adel. Häuser Österreichs (s. '10, 2343). Jg. 4: '10/'11. Jg. 5: '12/'13. Red. v. H. W. Höfflinger. 639; 684 S. à 8 M. 75. [2446

Helbinger, A. u. F. Berger, Zur Haus- u. Familienchronik. Heimatkde. (Veröff. d. Ges. z. Pflege d. Rieder Heimatkde. 5, 8-18; 43-46; 60 f.) [2447

Geschlechterbuch, Schweizer. (s. '10, 2346). Jg. 4: '13. 928 S. 13 M. 20. [2448

Merz, W., Oberrhein. Stammtafeln. Aarau: Sauerländer '12. 59 Taf.; 14 S. Text. 12 M. [2449

Ritter, F., Die Grabdenkmäler d. ehemal. Reichsstadt Dinkelsbühl (s. Nr. 144). Schluß. (Dt. Herold '13, Nr. 3.) [2450

Hafner, T., Ältere Grabdenkmäler in Ravensburg. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 21, 364-66.) [2451

Kindler v. Knobloch, J. u. O. Frhr. v. Stotzingen, Oberbad. Geschlechterbuch (s. '12, 130). Bd. 3, Lfg. 6. S. 401-80. 6 M. [2452

Würth, V., E. hess. Adels- u. Wappenbuch. Vorschläge. (Quartalbll. d. Hist. Ver. f. d. Grhrzgt. Hess. N. F. 5, 111-20.) [2453

Forst, O., Die Ahnenproben d. Mainzer Domherrn. (Quell. u. Stud. z. Geneal. 1.) Wien u. Lpz.: Halm u. G. 80 S.; 224 Taf. 20 M. [2454
Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 328 f. Vigener.

Klocke, F. v., Älteste Bürgerliste d. Stadt Telgte. (Dt. Herold '13, Nr. 2.) — **F. v. Klocke,** Das Memorienbuch d. Schwesternhauses zu Ahlen. (Ebd. Nr. 3 f.) — **de Lorme,** Verzeichn. d. Northeimer Knochenhauergildegenossen, 1410-1600. (Ebd. Nr. 1.) — **M.,** Familiengeschichtl. Wert d. Archives d. Kgl. Konsistoriums d. Prov. Sachsen zu Magdeb. (Ebd. '12, Nr. 11.) [2455

Gantzer, P., 3 Verzeichnisse pommer. Edelleute, 1497; 1525; 1538. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '12, 177-81.) [2456

Auszüge a. 3 Stammbüchern, die sich im Besitze d. Freifrau A. v. Bock, geb. v. Wostrowsky u. Skalka, in Breslau befinden. (Dt. Herold '12, Nr. 11.) [2457

Avenarius, L., Avenarianische Chronik. Bll. a. 3 Jahrhunderten e. dt. Bürgerfam. Lpz.: Reisland '12. xv, 336 S. 12 M. [2458
Rez.: Lit. Zbll. '13, Nr. 8 Kempert; Dt. Herold '13, Nr. 3 Krieg.

Bansa, O., Chron. d. Fam. Bansa. Frankf. a. M. '12: Englert u. Schl. 85 S. [2459

Berner, K. v., Beitrr. z. G. d. Fam. Berner. Hrsg. v. F. Rusch. Bd. 2: Urkk. u. Regesten 1302-1699. Schwerin '11. 172 S. [2460

Pfeiffer, B., Brandenburger a. Süd-Dtld. in d. Schweiz. (Freiburg. G.bll. 19, 183-216.) [2461

Bülow, A. v., Bülowsches Familienbuch. 1. Bd. (1. u. 2. Tl.). Schwerin: Herberger '11. 29 M. [2462

Müller, Nic., Geschlechtsfolge d. Fam. Cranach. (Zt. d. Ver. f. Kirch.-G. in d. Prov. Sachs. 8, 132-35; 156-60.) [2463

Czettritz, H. v. u. **Neuhaus**, G. d. Geschlechts v. Czettritz u. Neuhaus. Bd. 1 u. 2. Görlitz '07/'11. [2464

Dehn, K. v. Fragmente e. Geneal. d. v. Damm in d. Ostseeprovinzen. (Dt. Herold '13, Nr. 2.) [2465

Delius, Die Fam. Delius in alt. Zeit. (Vierteljschr. f. Wappenkde. etc. 41, 1-18.) [2466

Gantzer, G. d. Fam. v. Dewitz. 1. Halle: Waisenhaus '12. 4°. [2467

Roehrich, L., Une famille noble d'Alsace (Les Dietrich). Straßb.: Fischbach '11. 57 S. [2468

Obernitz, v., du Hamel. (Dt. Herold '13, Nr. 2.) [2469

Sommerfeldt, G., Eulenburgisches. (Ebd. Nr. 1.) [2470

Fahrenhorst, E., Familiengeschichtl. Mitt. d. niedersächs. Geschlechts Fahrenhorst. Nr. 1-4. Berlin '11/'12. [2471

Feddersen, B. (u. a.), Stammtaf. v. d. Deichvogt Berend Feddersen. Berl. '10. fol. — Ders., Chron. d. Fam. d. Herrn Berend Feddersen. Ebd. '10. fol. (Beide Schrr. nicht im Handel.) [2472

Pfister, A. v. u. **F. C. Huber**, G. d. Fam. Franck u. d. Firma H. Franck Söhne. Ludwigsb.: Fam. Franck '11. [2473

Markart, A., Angebl. Herkunft d. Herren v. Freundsberg a. d. Schweiz. (Aus: Zt. d. Ferdinandeums. 3. F., Bd. 56.) Innsbr.: Emmert '12. S. 481-523. 1 M. [2474

Ried, E. H. v., Vinschgauer Geschlechter d. Namens v. Galsaun. 1.: Walther v. G. u. s. Nachkommen. (Aus: Zt. d. Ferdinandeums. 3. F. Bd. 56.) Ebd. '12. S. 233-62. 1 M. [2475

Fischer, Max, Familie Georgii. Nachkommen v. H. Georgii, Pf. in Degerloch. Nachtr. z. Stammtaf. d. Fam. Georgii v. Juni 1890. o. O. u. J. '10. [2476

Haugwitz, E., G. d. Fam. v. Haugwitz, s. '12, 146. Rez.: Hist. Vierteljschr. 16, 144 Devrient. [2477

Heyden, W., Die hamburg. Fam. Heise u. von Holten in e. dänisch. Geschlechterbuch. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. Jg. 32, 188 f.) [2478

Hippel, W. v., G. d. Fam. v. Hippel (s. 1900, 161). Tl. 2. '12. [2479

Merx, O., Der rhein.-westfäl. Historiker u. Genealoge A. Fahne als Geschichtsfälscher. (Beitrr. z. G. Dortmunds 22, 319-349.) — **K. Rübel**, Fahnesche Fälschgn. (Ebd. 118-23.) [Betr.: Fahne, Die Herren u. Freiherren v. Hövel.] [2480

Hornstein-Grüningen, E. Frhr. **v.**, Die v. Hornstein u. v. Hertenstein (s. '11, 2398). Lfg. 2. '12. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 728-30 v. Stotzingen. [2481

Kerkovius, Th. F., Geneal. Notizen d. Fam. Kerkovius betr. 2. erg. Abdr. Riga '11: Rig. Tagebl. 56 S.; Portr., Stammtaf. [2482

Kleinschmidt, A., Einiges a. mein. Familiennachrichten. (Hess. Chron. Jg. 1, Nr. 3.) [2483

Kloppenburg, G., G. d. Fam. Kloppenburg (1671-1910). Lpz.: Hoffmann '12. 27 S. [2484

Kiefer, K., Stammbaum d. Fam. Kraemer a. Neckarrems m. e. Ahnentaf. Heilbronn '11. 4°. 15 S. [2485

Seemann-Kahne, Chr., Die Kreussler in Jena. Jena: Vopelius '12. jx, 114 S.; 2 Stammtaf. 3 M. 60. [2486

Lemppenau, G., Die Lemppenau. Unt. Mitwirkg. v. Hnr. v. L. bearb. Stuttg.: Lemppenau '12. 160 S.; 3 Stammtaf. 10 M. [2487

Lieven, A., Urkk. u. Nachrichten zu e. Fam.-G. d. Barone, Freiherren, Grafen u. Fürsten Lieven. 1: Die Lieven in Livland v. 1269-1389, in Estland v. 1389-1713, in Schweden seit 1653. 2: Die Lieven in Kurland u. in d. Grenzgebieten v. Littauen seit 1507. Mittau: Steffenhagen '10/'11. [2488

Dillinger, J., Herkunft d. Fam. (Linius, Linn) d. Paters Martin v. Cochem a. Bernkastel, 1634-1712. (Trier. Chron. N. F. 9, 42-49.) [2489

Hennigss, H. u. **H. Voges**, Chronik d. Fam. Löbbecke. Braunschw. '11. [2490

Lüpnitz F., G. d. Fam. Lüpnitz. Charlottenb. '11. 76 S. [2491

Grotefend, O. Zum Stammb. d. Fam. Luther. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '12, 70-73.) [2492

Ressel, J., Beitrr. z. G. d. Fam. Lutheritz, im Anhg. d. Chronik d. Fam. Ressel. Tl. 1. Breslau. 4°. 40 S. [autogr.] [2493

Schmidt, Geo., Die Fam. v. Manteuffel (s. '11, 2414). Abt. 3: Stamm Poplow d. pommerschen Geschlechts. 138 S.; 5 Stammtaf. 8 M. [2494

Mitteilungen a. d. Mitzschkeschen Familien-Verbande (s. '12, 2324). H. 7-8. S. 57-76. 1 M. [2495

Beiträge z G. d. Fam. Niedner (Nietner, Niethner, Niedtner, Nittner), s. Nr. 178. Jg. 1, Nr. 2-3. S. 5-12. [2495a

Palm, A., Stammfolge u. Chronik d. a. Aalen hervorgegang. Fam. Palm sowie d. damit verbund. Fam. Cranz. Neukochen b. Aalen: Selbstverl. '12. 2°. 80 S. [2496

Bettger, A. E. R., Kurze Mitt. üb. d. Fam. Perrin a. Montpellier. Köln: Selbstverl. '12. [2497

Reclam, K. v.. G. d. Fam. Reclam. 2. Aufl. Lpz.: Reclam '12. 4°. 126 S. [2498

Ressel, J., Chronik d. Fam. Ressel. '12. Vervielfält. Ms. 4°. 116 S.; Stammtaf. [2499

Begräbnisstätten, Die Roggenbachschen, auf d. St. Johanniskirchhof zu Nürnberg. (Dt. Herold '13, Nr. 2.) [2500

Roscher, H. u. A., Beitrr. z. G. d. niedersächs. Fam. Roscher. Als Ms. gedr. Hamb.: Friederichsen '12. 132 S. [2501

Conrad, G., Stammesfolge d. Fam. Rose u. v. Rose a. Genthin in d. Prov. Sachsen. (Aus: Dt. Geschlechterbuch 22.) Görlitz: Starke. S. 378-459. [2502

Hilweg, M., Nachrr. üb. d. Fam. Salemann in Pommern u. Estland u. ihr verwandte Familien. Als Ms. gedr. Riga '11. [2503

Schiller, Chr. W. v., Chronik d. ungar. Adelsgeschlechts von Schiller. Als Hs. gedr. o. O. '05. 972 S. [2504

Ausfeld, O., Stammtaf. d. althess. Pfarrersfamilie Schröder. (Hess. Chronik Jg. 1, Nr. 2.) [2505

Gritzner, E., E. künstl. Aufpfropfg. auf d. Stamm d. v. Schweinitz. (Dt. Herold '13, Nr. 1.) [2506

Spannuth, G., Stammbuch d. Fam. Span-Uth 1470-1912 Stammtaf., Chroniken, Bilder u. Lebensbeschreibgn. a. d. Fam. Spanuth, Spannuth, Spannhuth, Spannaus u. Spanaus. Als Hs. gedr. Papiermühle: Vogt. 4°. 115 S. [2507

Stamm, M., G. d. Fam. Stamm in Hessen. Frankf.: Selbstverl. '12. 188 S.; Stammtaf. [2508

Stein, F., G. d. Geschlechts Stein, Kirchen a. d. Sieg. Lpz.: Nemnich '11. xj, 359 S. 15 M. [2509

Schnelle, F., Das Thomaesche Familien-

buch m. Nachrr. üb. verwandte Geschlechter· Als Ms. gedr. Wiesbad.: Edel '12. xxjv, 178 S. [2510

Thüngen, R. K. R. Frhr. v., Zur Geneal. d. Fam. Derer v. Thüngen. (Arch. d. Hist. Ver. v. Unterfrank. etc. 54, 1-181.) [2511

Vaconius, F., Beitrr. z. G. d. Fam. Vaconius. Frankf. a. M.: Goar. 12 f. 57; 131 S. 8 M. 50. [2512

Vater, O., Stammtaf. d. Geschl. Vater. Rudolst.: Selbstverl. 2°. 27 Bl. 5 M. [2513

Thiem W.P. Genealogisches üb. d. Geschlecht Villaret. (Dt. Herold '13, Nr. 1.) [2514

Hoppeler, R., Zur G. u. Geneal. d. Ministerialen v. Wagenberg u. v. Heidegg. (Anz. f. schweiz. G. Bd. 11, 355-61.) [2515

Schubert, K., Geneal. u. G. d. Fam. Weikert (Weickert). Lpz.: Degener '12. 140 S.; 16 Taf. 6 M. [2516

Widmann, H., Die Weitmoser. (Salzburg. Weihnachtsheft. Kalendarium '12. S. 75-89.) Salzb.: Kiesel '12. Rez.: Mitt. d. Ges. f. Salzb. Ldkde. 52, 276 O. M. [2517

Wrochem, v., Fam.-G. d. Geschlechtes v. Wrochem (s. '10, 198). 2 u. 3. Berl.: Sigismund '12. 284; 287 S. 24 M. [2518

Zerenner, P., Chron. d. Fam. Zerrenner. Liegnitz '12. 208 S. [2519

Ziemssen, Familien- u. Lebenserinnerungen s. in Abt. B, Gruppe 9. [2520

Zürn, R., Stammbaum d. Fam. Zürn. 4. Ausg. neu bearb. Grunewald (Berl.) '11. 4°. 72 S. [2521

Mell, M., Österr. Zeiten u. Charaktere. Ausgew. Bruchstücke a. öst. Selbstbiographien. Wien: Dt.-öst. Verl. '12. xxxij, 600 S.; 19 Taf. 7 M. [2522

Münz, S., Österr. Profile u. Reminiszenzen. Ebd. 387 S. 4 M. [2523

Steinberger, A., Frauenbilder a. Bayerns Vergangenh. Augsb.: Kranzfelder. 197 S. 2 M. 60. [2524

Biographien, Hessische, in Verbindg. m. K. Esselborn u. G. Lehnert hrsg. v. Herm. Haupt. Bd. 1, Lfg. 1. (= Nr. 3347.) Darmst.: Grhzgl. hess. Staatsverl. '12. 128 S. 3 M. [2525

Woordenboek, Nieuw Nederlandsch biogr., onder Redactie van P. C. Molhuysen en P. J. Blok (s. '12, 171). Deel 2. '12. 1600 Sp. [2526

II. Quellen.

1. Allgemeine Sammlungen.

Schmeidler, B., Zur method. Einteilg. d. geschichtl. Quellen. (Vergangenheit u. Gegenwart 2, 160-71.) [2527

Monumenta Germ. hist. (s. '09, 193 u. '13, 206). Script. T. XXXII, Pars 3 (Salimbene) s. in Abt. B. [2528

Quellensammlung z. dt. G.: Salomon, Dt. Parteiprogramme, 2. A. s. in Abt. B. [2529

Quellen u. Forschgn. a. d. Geb. d. G. (s. '12, 176). Bd. 14 (Nuntiaturberr. 1587-89) s. in Abt. B. [2530

Katalog d. Hss. d. Kgl. Bibliothek zu Bamberg. 3, 1: Bamberg. Sammlg. Anhg.: Mss. d. Zweibrücker u. Marschalkschen Sammlg. Abt. 2: Miscellen. Anh.: Rechngn. u. Urkk. Bearb. v. Hans Fischer. Bamb.: Buchner '12. xxjv, 306 S. 8 M. [2531

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 50 Schottenloher.

Löffler, K., Die Hss. d. Klosters Weingarten. Unt. Beihilfe v. Scherer. (Zentralbl. f. Bibl.wes. Beih. 41.) Lpz.: Harrassowitz '12. 185 S. 9 M. [2532

Verzeichnis d. Hss. d. Hist. Arch. d. St. Trier (s. '12, 2365). Bog. 17: Nr. 505-571. (Trier. Arch. 19/20, Beil. S. 257-72.) [2533

Veröffentlichungen d. Komm. f. neuere G. Oesterr. (s. '12, 2556). 11 (W. Bauer, Korrespond. Ferdinands I.) s. in Abt. B. — 12 s. Nr. 2558. [2534

Veröffentlichungen d. Ges. f. fränk. G. (s. '11, 2446). Reihe 3, Bd. 1 s. Nr. 2572. — Reihe 4, Bd. 1 u. 2 s. Nr. 3071. Welser, E. Urk. z. G. d. Nürnberg. Handels s. in Abt. B. [2435

Veröffentlichungen a. d. Stadtarch. zu Colmar, hrsg. v. E. Waldner (s. '08, 149). H. 2 s. Nr. 2578. [2536

Quellen z. lothring. G. (s. '11, 182). Metzer Bannrollen, Tl. 3 s. in Abt. B. [2537

Mettensia. VI: Chronique et chartes de l'abbaye de S. Mihiel, publ. p. A. Lesort (s. '12, 179). Fasc. 3. S. 273-448. [2538

Quellen u. Abhdlgn. z. G. d. Abtei u. Diöz. Fulda (s. '12, 181). Bd. 8. '12. 225 S. 4 M. [2539

Publikationen a. d. Kgl. Preuß. Staatsarchiven (s. '11, 2449). Bd. 87 (Loewe, Staatsverträge Preußens a. d. Regierungszeit Kg. Frdr. Wilhelms I.) u. 88 (Granier, Berichte a. d. Berlin. Franzosenzeit) s. in Abt. B. [2540

Publikation d. Ver. f. d. G. v. Ost- u. Westpreuß. s. Nr. 3076. [2541

Quellen u. Darstellgn. z. G. Westpreußens (s. Nr. 217). 9 (Krollmann, Landwehrbriefe 1813) s. in Abt. B. [2542

---

2. Geschichtschreiber.

Jacob, K., Quellenkde. d. dt. G. im Mittelalter (bis 1400). Bd. 1. 2. durchgearb. u. verm. Aufl. (Slg. Göschen 279.) Lpz.: Göschen, 112 S. 90 Pf. [2543

Quellenlesebuch z. G. d. dt. Mittelalters. Hrsg. v. d. Ges. d. Freunde d. vaterländ. Schul- u. Erziehungswesens in Hamburg. Bd. 1. Aufl. 2. Lpz.: Dyk '12. 254 S. 2 M. 65. [2544

Scriptores rer. Germ. in usum scholarum (s. Nr. 219). Porta de Annoniaco s. in Abt. B. [2545

Geschichtschreiber, Die d. dt. Vorzeit. 2. Gesamtausg. (s. Nr. 220). 9, 1: Gregorius v. Tours. 4. A. Bd. 2. s. in Abt. B. [2546

Chroniken, D., d. dt. Städte v. 14.-16. Jh. 30 u. 31, 1: Lübeck 4 u. 5, 1., s. '12, 2373. Rez.: Zt. d. Ver. f. lüb. G. 14, 295-97 Techen; Mitt. a.

d. hist. Lit. N. F. 1, 47f. Girgensohn; Jahresberr. d. G.-wiss. 34, II, 342 Ohnesorge. [2547

Bernoulli, A., Die Basler Quellen zu Stumpfs Beschreibg. d. Eidgenossenschaft. (Basler Zt. f. G. etc. '11, 244-52.) [2548

Baier, H., Chronikal. Aufzeichngn. a. d. Kloster Salem. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 85-112.) [2549

Chronik v. Wansleben; mitg. v. Brathe. (Mansfeld. Bll. 26, 1-51.) [2550

Spechts, S., Lissaer Turmknopf-Chronik v. 1639. Hrsg. u. übers. v. P. Heer. Progr. Lissa '12. 35 S. [2551

March, J. M., Un códice notable, hasta ahora desconocido, del „Liber Pontificalis". (Razón y Fe, Madrid, XXXI, Madrid, Nov. '11, 315-330.) [2552

Rez.: N. Arch. 36, 332f. Levison.

---

3. *Urkunden und Akten.*

Steinacker, H., Fragen d. Regestentechnik. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 34, 98-117.) — Entgegnung von K. Uhlirz u. Schlußwort von St. (Ebd. 393-400.) [2553

Pierquin, H., Recueil génér. des chartes anglo-saxonnes. Les Saxons en Angleterre (604-1061). Paris: Picard '12. 881 S. [2554

Urkundenbuch d. alt. sächs. Franziskanerprovinzen. Hrsg. v. Mitgliedern d. sächs. u. schles. Provinz. 1: L. Lemmens, Die Observantenkustodie Livland u. Preußen. Düsseld.: Schwann. 85 S. 5 M. [2555

Tuetey, L., Catal. génér. des mss. des bibliothèques publ. de France. Archives de la guerre. T. 1. Paris: Plon '12. 503 S. 12 fr. [2556

Fontes rer. Austr. 2. Abt.: Diplomataria et acta (s. Nr. 227). Bd. 63 u. 66. (Briefe u. Akten z. G. Wallensteins Bd. 1 u. 4) u. Bd. 67 (Briefwechs. d. Eneas Silv. Piccolomini Abt. 2) s. in Abt. B. [2557

Staatsverträge, Österr. (s. '09, 195 u. '12, 2377). England; bearb. v. A. Fr. Pribram. Bd. 2. (= 12 v. Nr. 2534.) 772 S. 30 M. [2558

Rez. v. Abt. Goos, Fürstent. Siebenbürgen: Hist. Vierteljschr. 15, 442f. Mangold; Engl. hist. rev. 27, 567f. A. O. Meyer; Hist. Zt. 111, 178f. Loserth. — v. Abt. Srbik, Österr. Niederlande: Dt. Lit.-Zt. '13, Nr. 19 Kaindl; Mitt. a. d. hist. Lit. N. F. 1, 210-12 Levinson.

Pösinger, B., Das Stiftsarchiv Kremsmünster 1302-1912. Progr. Kremsm. '12. 65 S. [2559

Urkundenbuch, Salzburg. 1 u. 2, s. '11, 2466. Rez.: Hist. Jahrb. 32, 904-6 Steinberger. — v. 1: Gött. gel. Anz. '13, 244-52 Edw. Schröder [2560

Greinz, Chr., Die Urkk. d. Stadtpfarrarchives in Hallein. (Mitt. d. Ges. f. Salzb. Ldkde. 57, 101-60.) [2561

Ottenthal, E. v. u. O. Redlich, Archiv-Berichte a. Tirol (s. '12, 2380). IV, 6: Register; bearb. v. St. Strigel. (= Nr. 3281). S. 493-708. 3 Kr. [2562

Mayr, M., Zur Pflege d. Pfarr- u. Gemeindearchive. (Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols etc. 10, 54-71.) [2563

Archivi, Gli, del Trentino. 1. Trento: Soc. Tipogr. Edit. Trentina '10. 344 S. [2564

Rez.: Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols etc. 9, 301-3 Neugebauer.

Codex dipl. et epistol. regni Bohemiae, ed. Gust. Friedrich (s. '12, 2383). T. 2: 1198-1230. 577 S. 20 M. [2565

Decker, A., Archiv města Strmilova a Kumżaku. (Archiv d. Stadt Tremles u. Königseck.) V Jindř. Hradci: Nákl. vlastním '11: Landfras. 81 S. [2566

Quellen z. Schweizer G. (s. '12, 199). N. F. Abt. 2: Akten. Bd. 2 (Gagliardi, Dokumente z. G. d. Bürgermeisters Hans Waldmann. Bd. 2) s. in Abt. B. [2567

Urkundenbuch d. Stiftes Bero-Münster (s. '10, 2416). II, 225-320. (Beil. zu „Geschichtsfreund" Bd. 67.) [2568

Monumenta Boica (s. '11, 202). Bd. 48, Tl. 1 (N. F. III, 1) s. Nr. 2611. Bd. 53 (N. F. VII): Regensburger Urkundenbuch. Bd. 1: Urkk. d. Stadt bis z. J. 1350. x, 928 S. 12 M. [2569

Baumann, v., Rückblicke auf d. erste Jh. d. Kgl. Bayer. Allgem. Reichsarchivs. (Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 60, 343-56.) — **Amrhein,** Die Inventarisierg. d. kathol. fränkisch. Pfarrarchive. (Ebd. 356-66.) — **Riedner,** Staatl. Fürsorge f. d. bayer. Gemeindearchive u. Wert d. Gemeindearchive Unterfrankens. (Ebd. 366-82.) [2570

Scherg, Th. J., Franconica a. d. Vatikan 1464-92 (s. '11, 3545). Schluß. (Archival. Zt. N. F. 19, 87-204.) — **A. Sperl,** G. d. Kgl. Kreisarchives Würzburg 1802-1912. (Ebd. 1-86.) [2571

Urkundenbuch d. Bened.-Abtei St. Stephan in Würzburg. Bd. 1. Mit Einleitg. v. A. Chroust. Bearb. v. F. J. Bendel. Neu bearb. v. F. Heidingsfelder u. M. Kauffmann. (3. R., Bd. 1 v. Nr. 2535.) Lpz.: Quelle & M. '12. cxxxv, 482 S. (20 M. Subskr.-Pr.: 16 M.) [2572

Rez.: Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens 3, 153—55 Frz. Martin.

Archivinventare, Württb. Hrsg. v. d. Württb. Kommiss. f. Landes-G. (s. '08, 172). H. 2-6. '12f. [2573

H. 2: G. Merk, Die Pfarr- u. Gemeinderegistraturen d. Oberämter Ravensburg u. Saulgau. 148 S. 1 M. 50. — H. 3: Desgl. d. Oberamts Künzelsau. 62 S. 1 M. — H. 4: Duncker, Desgl. d. Oberämter Backnang, Besigheim, Cannstatt. 83 S. 1 M. — H. 5: Hirsch, Desgl. d. Oberamts Mergentheim. 92 S. 1 M. — H. 6: Kolb, Desgl. d. Oberamts Marbach. 70 S. 1 M.

Urkundenbuch, Hohenlohisches, hrsg. v. K. Weller u. Chr. Belschner. (s. '04, 165). Bd. 3: 1371-1375. 830 S. 15 M. [2574

Urkundenbuch d. St. Stuttgart, bearb. v. A. Rapp, s. Nr. 240. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 183f. Haering; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 7 u. Korr.bl.d.Gesamt-Ver.61, Nr. 3/4 Mehring. [2575

Hennin, J. Graf v., Gräfl. v. Hennin'sches Archiv zu Hecklingen. (Mitt. d. Bad. Hist. Komm. 34, 98-122.) — **O. H. Stowasser,** Gräfl. Doulgas'sches Arch. auf Schloß Langenstein. (Ebd. 35, 12ff.) [2576

Regesta episcoporum Constantiensium (s. '09, 210). Bd. 3: 1384-1436. Lfg. 1/2. Bearb. v. K. Rieder. 184 S. 11 M. [2577
Rez.v. Bd.2:Hist.Jahrb.30,312-14 Beyerle.

Engel, K., Repertorium d. Stadt-Archivs Colmar i. E. Lfg. 1. (= Nr. 2536.) Colm.: Straßb. Dr.- u. Verl.-Anst. x, 113 S. 4 M. [2578

Scherlen, Inventar d. alt. Archivs d. Stadt Kaysersberg (s. Nr. 244). Forts. (Elsäss. Monatsschr. f. G. u. Volkskde. 3, 380-87; 422-28; 467-75; 533-40; 583-90; 640-46.) [2579

Recueil des documents pour l'hist. de Lorraine. T. 19 s. in Abt. B, Gruppe 8. [2580

Regesten d. Pfalzgrafen a. Rh. 1214-1508. Hrsg. v. d. Bad. Hist. Kommission, bearb. v. Dr. Graf L. v. Oberndorff. Bd. 2, Lfg. 1 u. 2: 10. Jan. 1400-20. Juli 1402. Innsbr.: Wagner '12. 160 S. 12 M. [2581

Regesten z. Orts- u. Fam.-G. d. Westrichs. 1 s. in Abt. B, Gruppe 5, c. [2582

Becker, Edua., Regesten a. d. Alsfelder Stadtarch. 1501-50. (Mitt. d. Oberhess. G.-Ver. N. F. 20, 22-54.) Vgl. Nr. 248. [2583

Krudewig, J., Übersicht üb. d. Inh. d. kleiner. Archive d. Rheinprov. 3, s. '10, 2480 u. Nr. 249. Rez.: Hist. Vierteljschr. 16, 83-88 Wrede. [2584

Urkundenbuch d. St. Wetzlar, hrsg. v. G. Frhr. v. d. Ropp. Bd. 1, s. '12, 2400. Rez.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 46, 181-84 Foltz; Mitt. d. Wetzlar. G.-Ver. 4, 85 H. G. [2585

Urkundenbücher d. geistl. Stiftgn. d. Niederrheins (s. '08, 178). 3: Urkundenb. d. Abtei Altenberg. Bearb. v. H. Mosler. 1: 1138-1400. '12. xxiij, 879 S. 30 M. [2586
Rez.: Beitrr. z. G. d. Niederrh. 25, 230-32 Redlich.

Keußen, H., Coloniensia in auswärt. Archiven u. Bibliotheken. (Mitt. a. d. Stadtarch. v. Köln 34, 187-227.) [2587

Dresen, A., Urkk. u. Akten z. G. d. Vikariebenefizien in Ratingen. Rating. Progr. '12. 108 S. [2588

Grevel, W., Das Archiv d. Fam. v. Düngelen. (Beitr. z. G. v. Stadt u. Stift Essen 34, 113-211.) [2589

Paquay, J., Rapport sur les petites archives et monographies paroissiales. (Aus: Anal. p. serv. à l'hist. eccl. de la Belg.) Louvain: Bureaux des Analectes '12. 19 S. 0,50 fr. [2590

Obreen, H., Onuitgeg. oorkonden betr. de betrekkingen tusschen Holland en Brabant gedur. de 13de eeuw. (Bijdrr. en meded. v. h. Hist. Genootsch. te Utrecht 34, 476-99.) [2591

Gielens, F. A., Le dépôt des archives de l'État. à Anvers. Accroissements des années '09-'12. (Aus: Bijdrr. tot de gesch., bijz. v. h. aloude Hertogd. Brabant.) Donck-Eeckeren: Uve van Hoeydonck '12. 22 S. 1 fr. [2592

Haute, K. van den, Het oud archief der stad Rousselare. Brugge: Van Cappel-Missiaen '12. 97 S. 3 fr. [2593

Inventaires somm. des petites archives du Hainaut (s. '12, 2408). I, 3. S. 187-274. '12. 3 fr. [2594

Urkundenbuch, Westfäl. (s. '11, 220). 8: Urkk. d. Bist. Münster v. 1301-1325. Bearb. v. R. Krumbholtz. xjv, S. 701-878. 7 M. 50. [2595
Inh.: Personen- u. Orts-Register, Glossar u. Sachregister, Nachtrr., Ergänzgn. u. Berichtiggn., Vorwort, Verzeichn. d. abgekürzt. zit. Lit.

Inventare hansisch. Archive d. 16. Jh. (s. '03, 3328). 3: Danziger Invent. 1531-91. Bearb. v. P. Simson. M. Akten-Anhg. xx, 1052 S. 57 M. [2596

Kochendörffer, Das Archiv d. Stadt Rendsburg. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 42, 408-11.) [2597

Israël, F., Das Wittenberg. Universitätsarchiv, s. G. u. s. Bestände. Nebst d. Regesten d. Urkk. d. Allerheiligenstiftes u. d. Fundationsurkk. d. Univ. Wittenb. (= Nr. 3406.) Halle: Gebauer-Sch. jx, 160 S.; Taf. 4 M. 50. [2598

Codex diplomaticus Lusatiae superioris (s. '11, 2494a). IV, 1 s. in Abt. B, Gruppe 4, b. [2599

Urkundenbuch z. G. d. Markgrafts. Niederlausitz. 2: Urk.buch d. Stadt Lübben. 1, hrsg. v. W. Lippert, s. Nr. 262. Rez.: Hist. Vierteljschr. 16, 145f. Philipp. [2600

Hartung, F., Die polit. Testamente d. Hohenzollern. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 333-63.) [2601

Hiltebrandt, Preußen u. d. röm. Kurie, s. Nr. 403. (Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 1 Friedensburg.) Nachtr.: Die Anfänge d. direkt. diplom. Verkehrs zw. d. päpstl. u. preuß Hofe (Quell u Forsch. a. ital Archiven u. Biblioth 15, 358-89.) [2602

Krabbo, H., Regesten d. Markgrafen v. Brandenb. a. askan. Hause (s. '12, 217). Lfg. 3: 2. Nov. 1247-28. Nov. 1269. (Tl. v. 3425.) S. 161-240. 4 M. 40. [2603

Urkundenbuch, Mecklenb. Bd. 23, s. '12, 220. Rez.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '12, 11-13 Grotefend. [2604

Karwowski, St. Catalogus Archivii Radolinsciani Jarocinensis. Posnaniae '11. Rez.: Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Pos. 13, 135-39 Moritz. [2605

Zeumer, K., Quellensammlgn. z. G. d. dt. Reichsverfassg. in Mittelalt. u. Neuzeit. 2. verm. Aufl. (Quellensammlg. z. Staats-, Verwaltgs.- u. Völkerrecht 2.) Tübing.: Mohr. xvuj, 562 S. 10 M. [2606
Rez.: Hist. Vierteljschr. 16, 305f. Seeliger; Forsch. z. brandb. u. pr. G. 26, 308-10 H. v. C.

Krammer, M., Quell. z. G. d. dt. Königswahl u. d. Kurfürstenkollegs. H. 1 u. 2, s. '12, 2414. Rez.: Hist. Vierteljschr. 15, 590f. Buchner; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 7 Haug; Hist. Zt. 111, 211 E. Vogt. [2607

Meyhöfer, M., Die kaiserl. Stiftungsprivilegien f. Universitäten. (Arch. f. Urkundenforschg. 4, 291-418.) Königsb. Diss. '12. [2608

Recueil, Nouveau, génér. de traités etc. relat. aux rapports de droit intern. de G. F. de Martens, cont. p. H. Triepel (s. '11, 2501). 4. S., 4, 2-6, 2. 105 M. [2609

Webinger, A., Das Salbuch d. Gotteshauses Taiskirchen. (Heimatkde. Veröff. d. Ges. z. Pflege d. Rieder Heimatkde. 5, 79-92; 119-25.) [2610

Urbare, Die, d. Burggrafentums Nürnberg unt. d. Gebirge. Nachtr. bis 1500. (48, Tl. 1, N. F. II, 1, v. Nr. 2569.) Münch.: Franz. xvij, 399 S. 8 M. [2611

Deml, J., Bayer. Fischerei-Regesten. (Archival. Zt. N. F. 19, 221-78.) [2612

Kisky, W., Die Akten d. Abteilg. „Köln contra Köln". Verhältnis d. Stadt zum Erzbischof. (Mitt. a. d. Stadtarch. v. Köln 34, 111-86.) [2613

Gaspers, J., Die Schöffenurkk. d. Pfarrarch. v. St. Jakob. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 34, 93-101.) [2614

Meyer, Theod., Aus d. Stadtbüchern v. Münder. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '12, 405-26.) [2615

Archivi, Gli, della storia d'Italia; pubbl. fond. dal prof. G. Mazzatinti, dir. d. G. Degli Azzi (s. '11, 2512). Ser. 2. Vol. 3. (8 d. racc.) 300 S. [2616
Inh.: P. Marchetti, Invent. dell'Arch. Notarile di Modena con pref. stor. sull',,Ufficio del Memoriale"; P. Pirri, Arch. d. Chiesa Collegiata di S. Maria di Visso; G. Bonelli, Notizia degli inventari dell'Arch. di Corte di casa Savoia. Indice dei nomi di luogo e dei cognomi di persona. Prospetto degli inventari; G. Degli Azzi, Invent. dell'Arch. antico del Comune di Pieve S. Stephano (Arezzo): A. Pellegrini, Invent. dell'Arch. comunale di Cento.

Kalbfuß, H., Urkk. u. Regesten z. Reichs-G. Oberitaliens. Abschn. 1 u. 2. (Quell. u. Forsch. a. ital. Archiven etc. 15, 53-118; 223-83.) Sep. Rom: Loescher '12. 5 M. [2617

Mirbt, Quellen z. G. d. Papsttums u. d. röm. Katholizismus. 3. Aufl. s. '12, 2425. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A., Bd. 2, 361-64 H. Boehmer; Hist. Zt. 110, 382-85 W. Köhler. [2618

Kehr, P., Nachtrr. zu d. Papsturkk. Italiens (s. '12, 2427). Forts. (Nachrr. d. Gött. Ges. d. Wiss. '12, 414-80.) [2619

Brackmann, A., Stud. u. Vorarbeiten z. Germania pontificia 1: Die Kurie u. d. Salzburg. Kirchenprovinz. Berl.: Weidmann '12. xjv, 271 S. 8 M. Vgl. Nr. 276. [2620
Rez.: N. Arch. 38, 374f. M. T.

---

4. Andere schriftliche Quellen und Denkmäler.

Duncker, M., Verzeichn. d. württb. Kirchenbücher, s. Nr. 277. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 173-75 Franz; Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 19, 143 Kolde; Theol. Lit.-Zt. '13, Nr. 11 Bossert. [2621

Reimer, H., Kirchenbücher a. d. Regbzz. Coblenz u. Trier. (=Nr. 3248.) Lpz.: Hirzel '12. 54 S. 2 M. [2622
Rez.: Dt. Herold '13, Nr. 1 Krieg.

Schlager, P., Nekrologium d. Hamburg. Franziskanerklosters. (Beitrr. z. G. d. sächs. Franziskanerprov. v. hl. Kreuz 3, 1-57.) [2623

Frydrychowicz, R., Totenbuch d. St. Brigittenklosters zu Danzig. (Zt. d. Westpreuß. G.-Ver. 54, 189-222.) [2624

Beck, P., Hist. Lieder u. Zeitsatiren d. 16.-18. Jh. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 22, 194-201.) [2625

Steiff, K. u. G. Mehring, Geschichtl. Lieder u. Sprüche Württembergs (s. '06, 263). Lfg. 6 u. 7 (Schluß). xvj S., S. 789-1115. [2626
Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 350-52 Obser.

Buchner, E., Das Neueste v. gestern. Kulturgeschichtl. interess. Dokumente a. alt. dt. Ztgn. (s. '12, 2433). 2: 1700-1750. 3: 1750-1787. '12. 491; 437 S. 9 M. [2627

Zedler, G., Der Idsteinsche Kalender „Teutscher Michel". (Mitt. d. Ver. f. nass. Altkde. 16, 3-11; 41-55.) [2628

Kunze, H., Die Königsbilder im Straßburg. Münster. Nebst e. Abriß d. Bau-G. d. Münsters bis z. Tode Erwins. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 612-39.) [2629

Kunsttopographie, Österr. (s. Nr. 281). 10: P. Buberl, Denkmale d. polit. Bez. Salzburg. Archival. Teil v. F. Martin. Tl. 1: Gerichtsbezz. St. Gilgen, Neumarkt, Talgau. jx, 248 S.; Kte., 5 Taf. 18 M. 40. [2630

Topographie d. hist. u. Kunst-Denkmale im Kgr. Böhmen (s. '12, 2440).

35: A. Podlaha, polit. Bezirk Beneschau. '12. 320 S. 15 M. 30. [2631

Metzger, O. H., Die Glocken im Friedländischen. Friedland: Selbstverl. '12. 4°. 103 S.; 36 Taf. 8 M. [2632

Rahn, J. R., Zur Statist. schweiz. Kunstdenkmäler (s. Nr. 282). Forts.: Th. Durrer, Unterwalden. S. 481-528. (Beil. z. Anz. f. schweiz. Altkde. N. F. 14, 1-3.) Sep. 75 Pf. [2633

Stückelberg, E. A., Denkmäler z. Basler G. (s. '08, 213). N. F. 33 Taf. m. Text. 109 Bl. '12. 20 fr. [2634

Kunstdenkmäler d. Königr. Bayern (s. Nr. 283). Bd. 4: Reg.-Bez. Niederbayern. H. 1: A. Eckardt, Bez.-Amt Dingolfing. M. hist. Einleitg. v. F. Hefele. '11, 203 S.; 11 Taf., Kte. 8 M. [2635

Kunst- u. Altertums-Denkmale im Kgr. Württemb. (s. Nr. 283). Inventar: Lfg. 45-48: Donaukreis. Oberamt Ehingen, bearb. v. H. Klaiber. '12. 204 S.; 16 Taf., Kte. Lfg. 49-52: Jagstkreis. Oberamt Heidenheim, bearb. v. E. Gradmann. 262 S.; Taf., Kte. à Lfg. 1 M. 60. [2636

Kunstdenkmäler d. Grhzgts. Baden (s. '10, 2476). 9, 1: H. Rott, Amtsbez. Bretten (Kr. Karlsruhe). 174 S.; 13 Taf., Kte. 6 M. 50. (8, 2 noch nicht ersch.) [2637

Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 347-49 Obser.

Kunstdenkmäler d. Rheinprovinz, s. '12. 2445 Rez. v. 9, 1 u. 2: Zt. d. Aachen. G.-Ver. 34, 148-67 v. Oidtmann; v. 9, 2: Beitrr. z. G. d. Niederrheins 25, 224-29 Cramer. [2638

Berichte üb. d. Tätigkeit d. Prov.-Kommiss. f. d. Denkmalpflege in d. Rheinprov. u. d. Prov.-Museen zu Bonn u. Trier (s. Nr. 288). 17: '12. 89 S.; 8 Taf., Grundriß 2 M. 50. [2639

Bau- u. Kunstdenkmäler v. Westfalen. Hrsg. v. A. Ludorff (s. '12, 2446). Kreis Lippstadt. Mit geschichtl. Einleitg. v. F. Schelhasse. '12. 154 S.; 109 Taf., 3 Ktn. 4 M. [2640

Kunstdenkmäler d. Prov. Hannover (s. '12, 2447). H. 12. II: Reg.-Bez. Hildesheim. 5: Stadt Hildesh. Bürgerl. Bauten. Bearb. v. A. Zeller. xxxjv, 414 S.; 46 Taf. 6 M. [2641

Bau- u. Kunstdenkmäler Thüringens (s. '12, 2447). H. 38: G. Voß, Grßhzgt. Sachs.-Weimar-Eisen. Amtsgerichtsbez. Gerstungen. 96 S.; 18 Taf. 6 M. [2642

Günther, P., Grabdenkmäler in d. Oberherrschaft d. Fürstentums Schwarzb.-Rudolst. Progr. Rudolst. 4°. 41 S.; 3 Taf. [2643

Kutzke, G., Eisleber Hausmarken. (Mansfeld. Bll. 26, 159-68.) [2644

Bericht d. Kgl. Sächs. Kommiss. z. Erhaltg. d. Kunstdenkmäler üb. d. Tätigkeit '09-'11. Dresd. '12: Meinhold. 222 S. [2645

Kunstdenkmäler d. Prov. Brandenburg (s. '12, 2451). Vor- u. frühgeschichtl. Denkmäler I, 1 s. in Abt. B. [2646

Bau- u. Kunstdenkmäler d. Prov. Pommern (s. '10, 2484 u. '12, 250). Tl. 2: Reg.-Bez. Stettin. Hrsg. v. H. Lemcke. Bd. 3: Die Kreise Satzig, Naugard u. Regenwalde. H. 10: Kr. Regenwalde. S. 289-462; Taf. 10 M. [2647

Jahresbericht, 18., üb. d. Tätigkeit d. Kommiss. z. Erforschg. u. Erhaltg. d. Denkmäler in d. Prov. Pommern v. 1. 10. '11-30. 9. '12. (Balt. Studien. N. F. 16, I-XIII.) [2648

Naegele, A., Fragen u. Ergebnisse d. Kreuzsteinforschg. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 22, 253-77. 375-98.) [2649

III. Bearbeitungen.

1. Allgemeine deutsche Geschichte.

Lamprecht, K., Dt. G. (s. Nr. 292). 7, 1, 2: Neuere Zeit. Zeitalter d. individuell. Seelenlebens. 3, 1. 3. unveränd. Aufl. xv, 396 S. 6 M. [2650

Schäfer, D., Dt. G. Aufl. 2, s. Nr. 294. Rez.: Korr. bl. d. Gesamt-Ver. 60, 451-53 Wolfram; Svensk hist. tidskr. 32, Öfvers., 9-16 P. S. [2651

Jäger, O., Dt. G. ,s. '11, 280. Rez.: Hist. Zt. 110, 604-7 Hashagen. [2652

Ulbricht, E., Weltmacht u. Nationalstaat, s. '11, 2558. Rez.: Hist. Zt. 110, 124-26 Hashagen. [2653

Weber, Ottoc., Dt. G. v. westfäl. Frieden bis z. Untergang d. röm.-dt. Reiches 1648-1806. (= Nr. 3217.) Lpz.: Quelle u. M. 204 S. 3 M. 40. [2654

---

2. Territorial-Geschichte.

• **Kralik, R.** u. **H. Schlitter**, Wien. G. d. Kaiserstadt u. ihr. Kultur, s. '12, 2465. Rez.: Zt. f. öst. Gymn. 63, 991-1001 v. Kummer. [2655

Heimatkunde, Lilienfelder. Geschichts-, Landschafts- u. Lebensbilder a. d. ober. Traisengebiete u. s. Nachbarschaft. Lilienf.: Bezirksschulrat '12. 300 S. 2 K. — **R. v. Reinöhl**, G. d. Gemeinde Weickersdorf. Wien: Kravani '12. 147 S. [2656

Aus vergang. Jahrhunderten. (Heimatkde. Veröff. d. Ges. z. Pflege d. Rieder Heimatkde. 5, 93-108.) [2657

Mayer, Frz. Mart., G. d. Steiermark, m. besond. Rücksicht auf d. Kulturleben. 2. verb. Aufl. Graz: Moser. 563 S. 5 M. [2658

Kloepfer, H., Vom Kainachboden. Ebd. '12. 115 S. 2 M. 50. — **J. Wichner**, Beitrr. z. G. d. Stadt Leoben. Vermehrt u. hrsg. v. A. Schmelzer. Ebd.: Styria '12. xij, 149 S. 2 M. [2659

Sayler, J. v., Das Tiroler Dorf Királykegye-Königsgnade 1812-1912. Boksánbánya. Temesvár: Polatsek '12. 109 S. 2 M. [2660

Lenel, W., Venezianisch-Istrische Studien. (Schrr. d. wiss. Ges. in Straßb. 9.) Straßb.: Trübner '11. xjv, 196 S.; 3 Taf. 10 M. 50. Rez.: Hist. Zt. 110, 118-22 Niese. [2661

Bretholz, B., G. Böhmens u. Mährens bis z. Aussterben d. Przemysliden, s. Nr. 309. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 635-42 Schreuer; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 9 Uhlirz; Mitt. d. Inst. f. öst. G. 34, 339-46 Loserth. [2662

Wanie, P., Der Stadt Eger geschichtl. Entwicklungsgang bis z. Mitte d. 16. Jh. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 51, 183-201; 300-27.) [2663

Heimatkunde d. polit. Bezirkes B.-Leipa. B.-L.: Lehrervereine d. Schulbez. B.-L. 1180 S. — **R. Jordan,** Aus e. dt. Böhmerwaldstadt. Alt-Krummauer Bilder. Kr.: Wiltschko '12. xjx, 177 S. 1 M. 20. — **Geo. Schmidt,** Abriß d. G. d. Kgl. Stadt Mies. Mies: Dworžák '12. 40 S.; 5 Taf. 1 M. 25. — **J. Blau,** Neuern heute u. vor Zeiten. Neuern: Heimatfestausschuß '12. 24 S. — **W. Klotz,** Saar b. Duppau. Dux: Schwab & Co. '12. 54 S. [2664

Reutter, H., G. d. Stadt Zlabings (s. '12, 2474). Forts. (Zt. d. Dt. Ver. f. G. Mähr. u. Schles. 16, 302-73. 17, 29-113.) — **A. Altrichter,** Zur G. Iglaus. (Ebd. 17, 168-73.) [2665

Letscher, Abrah., Chronik d. Stadt Iglau (1563-1685). Hrsg. v. F. Wurzinger. (Mitt. d. Iglauer Museums-Ver. 2. F.) Iglau: Netoliczka. '12. 94 S. 2 M. 50. [2666

Kaindl, G. d. Dt. in d. Karpathenländern. Bd. 3, s. '12, 268. Rez.: Gött. gel. Anz. '13, 60-64 Bretholz. [2667

Ilwof, Frz., Die Deutschen in d. Karpathenländern. (Preuß. Jahrbb. 150, 439-59.) [2667a

---

Dierauer, J., G. d. schweiz. Eidgenossenschaft (s. '12, 2481). Bd. 1: Bis 1415. Aufl. 2. (Allg. Staaten-G. 26.) xxj, 517 S. 10 M. [2668

Rez. v. Bd. 4: Hist. Zt. 110, 401-5 Meyer v. Knonau; Hist. Jahrb. 33, 867f. G. Meier; Zt. f. schweiz. Kirch.-G. 6, 232-34 Fleischli; Americ. hist. rev. 18, 362-65 Faust; Lit. Zbl. '13, Nr. 26 W. J. Meyer.

Suter, L., Schweizer G. f. Schule u. Haus. Einsiedeln, Waldshut, Köln: Benziger '12. 398 S. 3 fr. 50. Rez.: Zt. f. schweiz. Kirch.-G. 7, 67-69 Fleischli. [2669

Bächtold, K. A., Schloß u. Vogtei Laufen am Rheinfall, die Nordgrenze d. Grafschaft Kiburg u. d. Rheinprozeß v. 1897 zw. Schaffhausen u. Zürich. (Jahrb. f. schweiz. G. 27, 1-53.) — **S. Burkart,** Das Rathaus in Rheinfelden u. s. geschichtl. Erinnergn. (Taschenb. d. Hist. Ges. Aargau '12, 1-33.) — **S. Heuberger,** Zeugnisse z. ältest. G. d. Bades Schinznach. (Ebd. 101-20.) [2670

Meyer v. Knonau, G., Zürcherische Beziehgn. zur Reichsstadt Lindau. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 41, 1-13.) [2671

Strickler, G., Das Schloß Grüningen (=Nr. 3305.) Zür.: Beer. 71 S.; 6 Taf. 4 M. 80. [2672

Hartmann, J., Appezeller G. Zür.: Bopp. '12. xij, 219 S. [2673

Müller, R. Flüelen, s. G. u. Entwicklg. Altorf: Gisler '12. 61 S. 1 fr. 40. [2674

Meyer, Karl, Blenio u. Leventina, s. Nr. 318. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 653-56 Stutz; N. Arch. 38, 372f. Güterbock. [2675

Hartmann, Jos., Ortskundliches v. Ingolstadt. Ingolst.: Schröder '12. 36 S. 30 Pf. [2676

Ritzinger, W., Zur alt. G. v. Neustadt a. d. Donau. (Vhdlgn. d. Hist. Ver. f. Niederbayern 48, 1-89.) — **V. Frhr. v. Handel-Mazzetti,** Ellenbrechtskirchen. (Ebd. 107-94.) [2677

Baubach, H., E. klein. Beitr. z. Heimat-G. d. Städtchens Gräfenberg u. s. Umgebg. Nürnb.: Korn '12. 1 M. 40. [2678

Weber, Frdr., G. d. fränk. Reichsdörfer Gochsheim u. Sennfeld. Schweinfurt: Stoer. 354 S. 10 M. [2679

Albert, Würzburger Bischöfe am Schreibtisch. (Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 60, 422-31.) [2680

Schweinfest, Pfarrdorf Schweinheim u. s. Filialen Haibach, Grünmorsbach u. Gailbach. Aschaffenb.: Walter '12. 112 S. 1 M. [2681

Lang, K. H. v., G. d. Fürstentums Ansbach-Bayreuth. 2. Aufl. neu hrsg. v. Adf. Bayer. Volks-Ausg. 1: 1486-1557. (Bücher a. Franken.) Ansb.: Seybold. xvj, 306 S. 2 M. Vgl. '11, 2586. Rez.: Forsch. z. brandb. u. pr. G. 24, 606f. Hartung. [2682

Kellenberger, M., Alt-Kempten. Kempt.: Kösel. 46 S. 30 Pf. [2683

Stäbler, H., G. Eßlingens bis z. Mitte d. 13. Jh. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 22, 131-217.) [2684

Paret, O., Die vor- u. frühgeschichtl. Besiedlg. d. Oberamts Ludwigsburg. (Ludwigsb. G.bll. 6, 3-33.) [2685

Springer, G. d. altwürttemberg. Landstadt Waldenbuch. Stuttg.: Kohlhammer '12. 179 S. 2 M. 20. [2686

Ritz, A., Aus d. Vergangenh. d. Gemeinde Böhringen. Urach: Bühler '12. [2687

Miller, Const., Aus d. G. d. Dorfes Sulmingen, K. Württb. Oberamts Laupheim. (Alemannia 3. F., 4, 153-56.) [2688

Albert, P. P., Zähringen, die Burg u. ihre Besitzer. (Zt. d. Ges. f. Beförderg. d. G.kde. usw. v. Freiburg 28, 1-88.) [2689

Wetzel, M., Waldkirch im Elztal. Stift, Stadt u. Amtsbezirk. Tl. 1. Freib. i. B.: Lit. Anstalt '12. 368 S.; 2 Ktn., Stammtaf. 3 M. [2690

Schmidt, Jul., Kirchen am Rhein, s. '12, 2506. (364 S. 5 M.) Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 50 E. Keller; Alemannia 3. F., 4, 159f. Flamm; Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 181f. -r. [2691

Schneider, Thekla, Schloß Meersburg, Annette v. Drostes Dichterheim. Stuttg.: Muth '12. 146 S. 2 M. 40. [2692

Reuss, R., Hist. d'Alsace, s. Nr. 337. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 159f. K. St.; Rev. cath. d'Alsace N. S. 31, 663-70 Oberreiner. [2693.

Wagner, Emil, Die Burgruinen d. Vogesen. 2 Bde. Straßb.: Schweikhardt. xv, 486; 476 S. 6 M. (Auch franz. Ausg.) [2694

Clauss, J., Rappoltstein. Burgen, Geschlecht u. Herrschaft. Rappoltsweiler. Kreis, Kanton u. Stadt m. Dusenbach. (Elsäss. Städtebilder 4.) 2. verm. u. verb. Aufl. (Aus: Hist.-topogr. Wörterb. d. Elsaß.) Schlettstadt: Selbstverl. '11. 59 S. [2695

Kocher, A., Das Amt Brumath u. d. 3 Landvogtei-Dörfer Bernolsheim, Kriegsheim u. Rottelsheim. Ortsgeschichtl. Studie. Straßb.: Manias '11. 71 S. — **Ders.,** Das Uffriedt. E. geschichtl. Beschreibg. sämtl. Ortschaften zwisch. Drusenheim u. Selz. Ebd. '11. 81 S. [2696

Klein, Karl, Beitrr. z. G. d. ehemal. Grafsch. Hanau-Lichtenberg u. ihr. Residenz-Stadt Buchsweiler. 1. Straßb.: Jahraus '12. 64 S. 2 M. [2697

Febvre, L., Hist. de Franche-Comté. Paris: Boivin & Co. '12. 260 S. 3 fr. Rez.: Rev. hist. 113, 154f. Pfister. [2698

Keune, Bilder a. d. G. d. Stadt Metz. (Jahresber. d. Ver. f. Erdkde. zu Metz 27, 1-34.) [2699

Reusch, A., Alt-Saarburg. Saarb. Progr. '11. 4°. 12 S.; 2 Taf. [2700.

Lehmann, J. G., Urkundl. G. d. Burgen u. Bergschlösser in d. ehemal. Speyergaue. Tl. 1.

(Anast. Neudr.) Lfg. 1-3. (Pfälz. Bibl. 3, 2.) Münch.: Scholler. xviij, 192 S. 3 M. 60. [2701

Frohnhäuser, Neuschloß b. Lampertheim. (Mannh. G.bll. 14, 2-7; 60-66; 82-89.) [2702

Haarbeck, W., Burg Lichtenberg 1214-1914. 1. Kaiserslautern (Birkenfeld: Tillmann). 62 S.; Taf. 75 Pf. [2703

Hattemer, K., Entwicklgs.-G. Hessen-Darmstadts. Tl. 1: Vom Tode Philipps d. Großmüt. bis z. franz. Revol. Mit 2 Stammbäumen u. 1 tabell. Übers. z. Entwicklgs.-G. v. Hess.-Kassel u. Hess.-Marburg. Darmst.: Bergsträßer. 94 S. 2 M. Vgl. Nr. 2313. [2704

Ott, J., Aus d. Odenwalds Vergangenheit u. Gegenw. Michelstadt: Kraft '12. 22 S. 50 Pf. — **W. Möller,** G. d. Stadt Zwingenberg a. d. B. Zwingenb. '10. 232 S. Rez.: Arch. f. hess. G. N. F. 8, 374 Fink. — **K. Knetsch,** Die Nellenburg b. Neustadt. (Hess. Chron. 1, 311-14. 2, 30 f.) [2705

Bethge, O., Bemerkgn. z. Besiedelungs-G. d. Untermainlandes in frühmittelalterl. Zeit. I. (Jahresber. d. Humboltschule zu Frankf. '10/'11, 1-40.) [2706

Knott, H., Wallenröder Chronik. Beitr. z. Landes-, Kirchen- u. Schul-G. d. früher. Riedesel. Gebietes. (Aus: Lauterbach. Anz. '10.) Lauterb.: May. 45 S. 50 Pf. — **F. Dreher,** Dt. Kaiser u. Könige in Friedberg in d. Wetterau. (Hess. Chron. 2, 1-5.) [2707

Heck, R., Die Regenten d. ehemal. Diezischen Lande a. d. Häusern Diez u. Nassau-Diez. (= Nr. 3351.) Diez: Meckel '12. 144 S.; Taf. 3 M. 50. [2708

Spielmann, C. u. J. Krake, Entwicklg. d. Weichbildes d. St. Wiesbaden seit d. Ende d. 18. Jh. Frankf. a. M.: Ruppert '12. gr. fol. 12 Ktn.; 18 S. Text. 20 M. [2709

Roth, F. W. E., Kulturbilder a. d. G. d. Stadt Idstein u. d. Taunuslande. Beitr. z. Heimatkde. Nassaus. M. Urkundenanlagen. Idstein: Grandpierre '12. jx, 161 S. 2 M. Rez.: Mitt. d. Ver. f. nass. Altkde. 16, 66 Zedler. [2710

Schneider, Ph., Aus Flörsheims Vergangenheit. (Festschr. z. Feier d. 50 j. Bestehens d. Turnvereins Flörsheim a. M. '11. S. 7-41.) — **J. Benner,** Chron. d. Dorfes Nied a. M. Nied '10: Bauer. 84 S. — **A. Korf,** Chron. d. Gemeinde Stierstadt. Oberursel '11: Abt. 94 S. [2711

Veltmann, H., Vom Ursprung u. Werden d. Stadt Wetzlar, s. '11, 2611. Rez.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 45, 317 ff. Wenck. Entgegng. v. V.: Mitt. d. Wetzlar. G.-Ver. 4, 45-80 unt. d. Tit. „Beitrr. z. G. Wetzlars u. z. Keltenfrage." [2712

Himmelreich, F. H., Leuner Chronik. Tl. 1: Politische u. Kultur-G. Wetzlar: Waldschmidt '10. 108 S. [2713

Iwanski, W., G. d. rhein. Grafen v. Virneburg bis z. Zeit Roberts IV. (1383). Berl. Diss. '12. [2714

Brückmann, J., Der Kreis Jülich. Jül.: Fischer '12. 2 M. Rez.: Zt. d. Aachen. G.-Ver. 34, 169-72 Scheins. [2715

Brüll, Polit. Beziehgn. d. Landes Jülich zu Cöln, Düren u. Aachen. (Der Niederrhein N. F. 1, Nr. 8.) [2716

Oellers, H., Das Jülicher Herrscherhaus u. d. Reichsstadt Aachen im 13. u. 14. Jh. Aachen: Jacobi '12. x, 85 S. 1 M. 50. [2717

Mayer, Frz., Zur ältest. G. d. Landes Wassenberg. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 34, 53-92.) [2718

Brück, F., Beitrr. z. G. d. ehemal. Rittersitzes Lanzenbach im Berg. Amte Blankenberg. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 94, 135-44.) [2719

Bayer, Jos., Köln um d. Wende d. 18. u. 19. Jh. (1770-1830). Geschild. v. Zeitgenossen. Köln: Bachem '12. 208 S. 4 M. [2720

Müller-Schlösser, H., Das schöne alte Düsseldorf. Ges. Aufsätze. Bd. 1 u. 2. Düsseld.: Schrobsdorff '11 f. 151 S.; 149 S., Taf. 6 M. 50. [2721

Andre, J., Beitrr. z. G. d. Gemeinden Wiesdorf u. Bürrig. Wiesdorf '12. 175 S. [2722

Mestwerdt, G., Das clev. Land seit d. Vereinigg. m. Brandenburg-Preußen (s. '10, 2534). 3: Die Zeit d. franz. Herrschaft 1794-1814. Progr. Cleve '12. S. 95-156. [2723

Mussely, J. u. J. Buysschaert, Geschiedenis van Ledeghem. Brugge: Van Cappel-Missiaen '12. xxxj, 386 S.; Taf., Plan. 3 fr. 50. [2724

Losch, Ph., Schönfeld. Bilder a. d. G. e. hess. Schlößchens u. sein. Besitzer. Lpz.: Klinkhardt & B. '12. 122 S. 2 M. 40. Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 26 W. H. [2725

Happel, E., Burg Fürstenstein im Kreise Wolfhagen. (Hessenland '13, Nr. 2.) Vgl.: Ebd. '12, Nr. 19 d. Aufs. v. Lange. [2726

Schaefer, Herm., G. v. Herne. Herne '12: Kartenberg. 4°. 115 S. [2727

Meininghaus, A., Königshof u. Königspfalz Dortmund. (Beitrr. z. G. Dortm. 22, 24-36.) [2728

Bielefeld, L., Dülmen u. s. Siedelstätten. 1: Geschichtl. Mitt. üb. d. Gemeinden Stadt Dülmen u. Hausdülmen, sowie d. Bauerschaft Mitwick. Dülm.: Sievert '12. 82 S. 50 Pf. [2729

Rüthning, G., Oldenburg. G. 1, s. '12, 2548. Rez.: Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '12, 337-41 Kohl. [2730

Frese, A., Der Prozeß um d. Herrschaft Delmenhorst vor d. Reichshofrat u. d. Reichskammergericht, 1548-1685. (Jahrb. f. d. G. d. Hrzgts. Oldenb. 21, 175-282.) [2731

Tiesmeyer, J., Bilder a. d. Heimat. Der Heimatkde. d. Kreises Lingen 1. F. Ling.: van Acken. 244 S. 1 M. 50. [2732

Rosenberg, M., Aus d. Chronik d. Stadt Lübbecke. (Ravensberg. Bll. '13, Nr. 2 f.) — **Frederking,** Aus d. Chron. d. Dorfes Hahlen b. Minden. (Ebd. '12, Nr. 17.) [2733

Greenwood, A. D., Lives of the Hanoverian Queens of England (s. '11, 1629). Vol. 2. '11. 554 S. 10 sh. 6 d. Rez.: Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '12, 323-30 Wendland. [2734

Feise, W., Die bauliche Entwicklg. d. Stadt Einbeck. (Hannov. G.bll. 16, 62-98.) [2735

Kloppenburg, H., Bilder a. d. G. Hildesheims. Hildesh.: Lax '12. 47 S. 60 Pf. [2736

Brandt, C., Schwülper. E. Stück niedersächs. Heimats-G. Ebd.: Helmke '12. 508 S.; Taf. 4 M. [2737

Westphal, H., Die Verhältnisse d. wendisch. Hansestädte unter einander, zu d. Landesherren, zur Hansa. Greifsw. Diss. '11. 87 S. [2738

Lauffer, O., Hamburg. (29 v. Nr. 3115.) [2739

Voigt, J. F., Hamburgensien in älter. Amtsbüchern d. vormal. holstein. Amts Trittau. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. Jg. 32, 166-76 etc. 236-38.) [2740

Ohnesorge, Einleitg. in d. lübische G., s. '09, 334. Rez.: Gött. gel. Anz. '10, 302-9 Brückner; N. Arch. 34, 554 Schmeidler; Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 59, 161-63 Gebhardt; Jahresberr. d. G.-Wiss. 31, 83 f. Schrötter. [2741

Wilmanns, E., Aus Lübecks großer Zeit, s. '12, 305. Rez.: Zt. d. Ver. f. lüb. G. 14, 298-301 Warncke. [2741a

Bericht üb. d. Ausgrabgn. auf d. link. Traveufer oberh. Altlübeck. (Zt. d. Ver. f. lüb. G. 14, 291-93.) Vgl. Nr. 368. [2742

Hansen, R., Kurze schlesw.-holst. Landes-G. Flensb.: Huwald '12. 144, 8 S.; 7 Stammtaf., Kte. 2 M. [2743

Adler, M. u. **K. Gaedcke,** Beitrr. z. G., Volks- u. Ldkde. d. Altmark (s. '11, 2638). Tl. 2. Progr. Salzw. '12. 4°. 29 S. — **Kupka,** Das älteste Stendal. Stend. Progr. '12. 4°. 14 S. — **R. Wennig,** Chronik v. Rittergut u. Dorf Emersleben. Halberst. '12. xij, 303 S. 4 M. [2744

Bode, Geo., Der Forst v. Hasselfelde, e. welfisch. Allod. (In: Quell. u. Forsch. z. braunschw. G. Bd. 2.) Rez.: Zt. d. Harz-Ver. 46, 154f. Damköhler. [2745

Wäschke, H., Anhalt. G. (s. Nr. 376). Bd. 2: Zeitalt. d. Ref. xij, 512 S. 5 M. [2746

Hartung, H., Zur Vergangenh. v. Gernrode. Gernr.: Mittag '12. 228 S. 3 M. [2747

Spangenberg, C., Mansfeld. Chronica. Tl. 3: Stammbaum u. Geschl.-Register d. Herrn u. Graffen zu Mansfelt. Hrsg. v. E. Leers. Eisleben: Ver. f. G. u. Altertt. d. Grafsch. Mansf. '12. 302 S.; Stammtaf. 6 M. [2748
Rez.: Mansfeld. Bll. 26, 179-81 Blümel.

Boehmer, Jul., Eislebens Anfänge. (Mansfeld. Bll. 26, 95-158.) [2749

Volkmann, H. v., Alt-Halle. 3 Tle. Halle: Gebauer-Schwetschke '08-'12. 6 M. [2750

Schultze-Gallera, S., Die Unterburg Giebichenstein m. Berücks. d. Oberburg u. d. Alten Burg. Halle: Hendel. 132 S. 1 M. 25. [2751

Voigt, H. G., Die Edelen Herren v. Querfurt u. ihre Burg. (= Nr. 3402.) Halle: Hendel. 56 S. 1 M. [2752

Kettner, E., Die alt. Befestigungen Mühlhausens. (Mühlh. G.bll. 13, 1-39.) [2753

Overmann, A., Das Regierungsgebäude zu Erfurt. Der Bau, seine Geschichte, seine Bewohner. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. d. St. Erf. 33, 1-124.) [2754

Bertram, M. P., Beitrr. z. Topogr. u. G. d. Weißbachtals im Mittelalter. (Landratsamtsbez. Gotha, Landkr. Erfurt.) Mit besond. Berücks. d. G. Orphals u. ander. Wüstungen zu seiten d. Weißbachs. (Jahrbb. d. Kgl. Akad. Erf. N. F. 38, 99-160.) [2755

Heubach, H., Schloß Deustedt bei Weimar. Archival. Studien. Weim. Progr. '12. 4°. 18 S. [2756

Oehlenheinz, L., Frankenspiegel, Splitter u. Skizzen. Coburg.: Roßteutscher. 224 S. — **K. Brückner,** Heimatkundliches a. Wiesenfeld b. Coburg. Ebd.: Seitz '12. 122 S.; 2 Ktn., 3 Taf. 2 M. 40. — **L. Ungelenk** u. **R. Waldvogel,** Niederfüllbach. A. d. G. e. coburg-fränk. Rittersitzes. Ebd.: Bonsack '12. 128 S. 2 M. [2757

Kaemmel. O., Sächs. G. 2. durchges. Aufl. (Samml. Göschen 100.) Lpz.: Göschen '12. 166 S. 80 Pf. [2758

Schmidt, Otto Edua., Kursächs. Streifzüge (s. '12, 2568). Bd. 1: Von Meißen ins Land Sachs.-Wittenb. 2. erw. Aufl. 396 S. 4 M. [2759

Mohr, F., Plauen in d. guten alt. Zeit. Plauen: Neupert. 91 S. 1 M. 20. — **A. Neupert,** Zur Kultur-G. d. Kreisstadt Plauen u. ihr. Umgebg. (Mitt. d. Alt.-Ver. Plauen 23, 61-93.) — **Jul. Vogel,** G. d. Rittergutes Reusa 1428-1910. (Ebd. 23-60.) [2760

Täschner, C., Überblick üb. d. G. d. Freiberg. Stadtgebietes. (Mitt. d. Freib. Alt.-Ver. 48, 19-28.) — **K. Knebel,** Das Saubachtal u. s. Umgebg. Heimatkundl. Forschgn. (Ebd. 55-95.) [2761

Hollstein, C., Das Gräfl. Vitzthumsche später Rutowskische Palais an d. Kreuzkirche u. sein Brand Febr. 1786. (Dresdn. G.bll. Jg. 21, Bd. 5, 201-20.) [2762

Mörtzsch, O., Kleine Chronik v. Radeberg. Zum 500j. Jubil. d. Stadt 1412-1912. Mit Nachtrr. v. Cl. Pfietzmann. Radeberg '12. 66 S. [2763

Herzog, R., Preußens G. Lpz.: Quelle u. M. 377 S. 3 M. 40. [2764

Mönch, O., Einiges über Berlin-Stralau. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins '13, Nr. 3.) [2765

Spatz, W., G. d. Ortschaften d. Kreises Teltow. Neu bearb. (Spatz, Teltow. Tl. 3.) Berl.: Rohde '12. 4°. xxvij, 384 S. 5 M. [2766

Schmidt, Rud., Eberswalde in Sage u. G., Sitte u. Brauch. (Mitt. d. Ver. f. Heimatkde. zu Eberswalde. Jg. 6. 7.) Ebersw.: Schmidt '12. 198 S. 3 M. [2767

Bieder, H., Bilder a. d. G. d. Stadt Frankf. a. O. (s. '09, 357). Bd. 3: (Mitt. d. Hist. Ver. f. Heimatkde. zu Frankf. 25.) Frankf.: Trowitzsch. 146 S. 2 M. [2768

Neide, Landsberg die Stadt u. Paradies das Kloster. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 28, 247-68.) [2769

Witte, H., Mecklenb. G. I, s. '11, 2570. Rez.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '10, 13f. Grotefend; Zt. d. Ver. f. lübeck. G. 14, 310-12 Baltzer; Mitt. a. d. hist. Lit. N. F. 1, 213f. Kohfeldt. [2770

Jesse, W., G. d. Stadt Schwerin. Lfg. 1. Schwer.: Davids. xj, 99 S.; Taf., Ktn. 2 M. [2771

Witte, Hans, Wismar als schwedisches Pfand 1803-1903. (Hans. G.bll. '12, 365-77.) Vgl. '04, 302. [2772

Wehrmann, M., G. d. Stadt Stettin, s. Nr. 409. Rez.: Pomm. Jahrbb. 13, 157-59 Hasenjaeger; Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '12, 23-29 v. Petersdorff. [2773

Knack, F., Burg Saatzig, Jacobshagen u. d. pommer. Koloniegründgn. Friedrichs d. Gr. Graebnitzfelde u. Constantinopel. Jacobsh.: Selbstverl. '12. 254 S. [2774

Spuhrmann, R., G. d. Stadt Cammin i. Pommern u. d. Camminer Domkapitels. Camm.: Formazin u. K. '12. 104 S. 3 M. [2775

Schultz, G. d. Kreises Lauenburg in Pommern. Lauenb.: Badengoth '12. 480 S.; Taf. 8 M. [2776

Menzel, H., Funde a. d. Wendenzeit b. Belgard a. d. Persante. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '12, 66-70.) [2777

Blaschke, J., G. d. Stadt Glogau u. d. Glogauer Landes (s. '12, 2585). 3-13. (Schluß-)Lfg. 12f. (Vollst.: 575 S.) à 60 Pf. [2778

Schubert, H., Bilder a. d. G. d. Stadt Schweidnitz (s. Nr. 413). Vollst. '12. 453 S.; 49 Taf. 8 M. Rez.: Schles. G.bll. '12, 44f. Dittrich. [2779

Schmidt, Erich, Die ältere G. d. Stadt Bromberg. (Korr.bl. d. Dt. Ges. f. Anthrop. etc. 40, 101f.) [2780

Krollmann, C., Die Herkunft d. dt. Ansiedler in Preußen. (Zt. d. Westpreuß. G.-Ver. 54, 1-103.) — **H. Freytag,** G. d. Kirchspiels Stüblau im Danziger Werder. (Ebd. 105-88.) [2781

Bonk, G. d. St. Allenstein. 3, 1; s. '12, 2591. Rez.: Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 321f. Sommerfeldt. [2782

Eismann, F., Bilder a. d. G. d. Niederg. 1273-1812. Heinrichswalde: Kaiser '12. 97 S. [2783

Buchholz, Frz., Aus 6 Jahrhh. Bilder a. Wormditts Vergangenh. Wormd.: Dargel '12. 78 S. [2784

Grotenfelt, K., Ueb. d. in d. alt. nordisch. Quellen erwähnt. Kuren u. ihre Wohnsitze. (Zt. d. Finnisch. Altert.-Ges. Bd. 26.) [2785

---

3. *Geschichte einzelner Verhältnisse.*

a) *Verfassung.*

(Reich, Territorien, Städte.)

Voigt, Karl, Die Verfassg. d. alt. u. d. neuen Dt. Reiches. (Vergangenh. u. Gegenw. 2, 108-21; 179-91.) [2786

Hubrich, E., Dt. Verfassungsrecht in geschichtl. Entwicklg. 2. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt 80.) Lpz.: Teubner. 152 S. 1 M. [2787

Rauer, W. W., Der dt. Kaiser. S. rechtl. Stellg. im alt. u. im neuen Reiche u. nach d. Reichsverfassg. v. 28. 3. 1849 (Paulskirchenverfassg.), vergleich. dargest. Berl.: Puttkammer u. M. 117 S. 1 M. 50. [2788

Eichmann, E., Die Ordines d. Kaiserkröng. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A., Bd. 2, 1-43.) [2789

Padiglione, C., Il titolo di principe del sacro romano impero. Napoli '12: Bideri. 100 S. [2790

Ficker, J., Vom Reichsfürstenstande 2, 1. Hrsg. u. bearb. v. Puntschart, s. Nr. 425. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 549-60 Fehr. [2791

Krammer, M., Das Kurfürstenkolleg v. s. Anfängen bis z. Zusammenschluß im Renser Kurverein d. J. 1338. (5, 1 v. Nr. 3257.) Weimar: Böhlau. xij, 319 S. (10 M. 40; Subskr.-Pr. 8 M. 60.) [2792

Buchner, M., Die Entstehg. u. Ausbildg. d. Kurfürstenfabel, s. Nr. 426. Rez.: N. Arch. 38, 353f. M. Kr.: Lit. Zbl '13, Nr. 5 (auch v. '12, 2599) Schnettler; Mitt. d. Inst. f. öst. G. 34, 347-49 Hugelmann (auch v. '12, 2615). [2793

Samanek, Kronrat u. Reichsherrschaft im 13. u. 14. Jh., s. '12, 2601. Rez.: Hist. Zt. 109, 542-46 Niese. [2794

Werminghoff, A., Der Hochmeister d. Dt. Ordens u. d. Reich bis z. J. 1525. (Hist. Zt. 110, 473-518.) [2795

Wopfner, H., Beitrr. z. G. d. älter. Markgenossenschaft. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 553-606. 34, 1-42.) [2796

Grosch, Markgenossenschaft u. Großgrundherrschaft im früher. Mittelalt., s. Nr. 430. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 15 Haff. [2797

Brinkmann, K., Freiheit u. Staatlichkeit in d. älter. dt. Verfassg. Münch.: Duncker u. H. '12. 52 S. 1 M. 50. [2798

Weigel, H., Die Kriegsverfg. d. alt. Dt. Reiches von d. Wormser Matrikel bis z. Auflösg. Erl. Diss. '12. 77 S. [2799

Coulin, Alex., Befestigungshoheit u. Befestigungsrecht, s. '11, 2686. Rez.: Vierteljschr. f. Sozial- u. Wirtsch.-G. 10, 193f. Aubin; Gött. gel. Anz. '12, 700-704 Poetsch. [2800

Schrader, Erich, Befestigungsrecht in Dtld., s. '11, 2686. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 189-92 Spangenberg. [2801

Schmitz-Mancy, Max., Der Dualismus zw. weltlich. u. geistlich. Gewalt. (Vergangenh. u. Gegenw. 2, 86-96.) [2802

Weise, Geo., Königtum u. Bischofswahl im fränk. u. dt. Reich vor d. Investiturstreit. Berl.: Weidmann '12. 148 S. 5 M. [2803

Rez.: Arch. f. kath. Kirchenrecht 93, 175-77 Hilling; Hist. Jahrb. 34, 442f. Buchner.

Claus, H., Untersuchg. d. Wahlprivilegien d. dt. Könige u. Kaiser für d. Klöster von ihr. erstmaligen Verleihg. bis z. J. 1024. Greifsw. Diss. '11. 102 S. [2804

Hirsch, H., Die Klosterimmunität seit d. Investiturstreit. Untersuchgn. z. Verfassgs.-G. d. dt. Reiches u. d. dt. Kirche. Weim.: Böhlau. 230 S. 6 M. [2805

Mayer, Ernst, Ital. Verfassgs.-G., s. '12, 2604. Rez.: Hist. Vierteljschr. 16, 102-14 Fed. Schneider; Biblioth. de l'École des chartes 72, 507-9 Lot. [2806

Ders., Bemerkgn. z. frühmittelalterl. u. insbesond. ital. Verfassgs.-G. Lpz.: Deichert '12. 92 S. 3 M. 60. [2806a

---

Werunsky, E., Österr. Reichs- u. Rechts-G. (s. '09, 371). Lfg. 7. S. 481-560. 1 M. 40. [2807

Mensi, F. Frhr. v., G. d. direkt. Steuern in Steierm. Bd. 2, s. Nr. 437. Rez.: Hist. Vierteljschr. 16, 115-19 Srbik; Mitt. d. Inst. f. öst. G. 34, 373f. Dopsch. [2808

Traversa, Das friaul. Parlament. I, s. '12, 354. Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 38 Fed. Schneider; Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 528-37 Fed. Schneider. [2809

Hartung, F., G. d. fränk. Kreises, s. '12. 2610. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 165-67 Riedner. [2810

Jegel, A., Die landständ. Verfassg. in d. ehemal. Fürstentümern Ansbach-Bayreuth. (Aus: Arch. f. G. v. Oberfrank. 25, 1/2.) Würzb. Diss. '12. 160 S. [2811

Schmidt, Günth., Das würzburg. Herzogtum u. d. Grafen u. Herren v. Ostfranken v. 11.-17. Jh. (5, 2 v. Nr. 3257.) Weim.: Böhlau. 124 S. (4 M. 20; Subskr.-Pr. 3 M. 50.) [2812

Wülk, J. u. H. Funk, Die Kirchenpolitik der Grafen v. Württemb. bis z. Erhebg. Württembergs zum Herzogtum 1495. (= Nr. 3328.) Stuttg.: Kohlhammer '12. xvj, 117 S. 1 M. 50. [2813

Killinger, Die ländl. Verfassg. d. Grafsch. Erbach u. d. Herrschaft Breuberg im 18. Jh., s. '12, 2614. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 723-25 Knapp; Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 578-80 Aubin; Jahrb. f. Gesetzgebg. 36, 1909f. Brinkmann. [2814

Haubert, J., Die Herrschaft Oberstein an d. Nahe, insbes. ihre Verfassg., Verwaltg. u. wirtschaftl. Zustände im 18. Jh. Birkenfeld: Fillmann '12. xj, 92 S.; Stammtaf. 2 M. [2815

Kremer, J., Stud. z. G. d. Trier. Wahlkapitulationen, s. '12, 359. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts- G. 33, G. A., 582-84 Pischek; Hist. Vierteljschr.-16, 143f. Schreiber. [2816

Michel, F., Der Archidiakonat u. Offizialat v. St. Castor zu Coblenz. (Trier. Arch. 19/20, 153-64.) [2817

Rosenfeld, Geheime Kanzleien u. Kabinett in Hessen-Kassel. (Mitt. d. Ver. f. hess. G. '11/'12, 55-57.) [2818

Boedler, K., Die Gewalt d. askanischen Herzöge in Westfalen u. Engern bis z. Ausgang d. 14. Jh. E. verfassungsgeschichtl. Untersuchg. Hall. Diss. '12. 80 S. [2819

Böckenholt, Zur G. d. Kgl. preuß. Prov.-Verwaltungsbehörde d. ehem. Grafsch. Mark zu Hamm, s. '12, 2621. Rez.: Forsch. z. brandb.u. pr. G. 25, 281f. O. Hintze. [2820

Roßberg, A., Entwicklg. d. Territorialherrlichkeit in d. Grafsch. Ravensberg, s. '11, 2705. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 643f. Fehr. [2821

Lappe, Bauernschaften u. Huden d. Stadt Salzkotten, s. '12, 2648. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 37 Philippi; Hist. Vierteljschr. 15, 591f. Seeliger. [2822

Klinghardt, Ein Sonnenlehen. (Zt. d. Ver. f. thür. G. N. F. 21, 220-31.) [2823

Francke, H. G., Die lehnrechtl. Beziehgn. d. Wettiner zu d. Vögten v. Weida, Plauen u. insbes. denen v. Gera. (Mitt. d. Alt.-Ver. zu Plauen 23, 181-207.) [2824

Petersen, K., Über d. Kurmärk. Adel im 17. Jh. Lehnwesen, Geschlechterverfassg., Erziehg. u. Bildg. Kap. 1: Lehnwesen. Berl. Diss. '11. 94 S. [2825

Ihde, R., Amt Schwerin. G. sein. Steuern, Abgaben u. Verwaltg. bis 1655. (Beihft. v. Nr. 3429.) xij, 291 S.; Kte. 8 M. [2826

Lorenz, M., Die fortdauernde Gültigkeit d. v. d. Hohenzollernsch. Hause abgeschloss. Erbverbrüdergn. Bresl. Diss. '12. 41 S. [2827

Maunier, R., L'origine et la formation économ. des villes, s. '12, 2634. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 506-11. Espinas; Arch. f. Sozialwiss. 36, 254-56 Schumpeter. [2828

Rosenstock, E., Rathaus u. Roland im dt. Stadtrecht zwisch. 1186 und 1280. Als Hs. gedr. Lpz. '12: Spamer. 47 S. [2829

Meier, Hnr., Dt. Stadtmauern. (Dt. G.bll. 14, 61-86.) [2830

Schönberg, L., Technik d. Finanzhaushaltes d. Städte im Mittelalt., s. '11, 2721. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 9, 602f. Foltz; Jahrbb. f. Nationalök. 98, 805f. Heldmann; Hans. G.bll. '12, 523-28 Hartwig; Gött. gel. Anz. '13, 37-45 A. Walther. [2831

Heibling, A., Verf.-G. d. Stadt Luzern im Mittelalt. Bern. Diss. '12. 143 S. [2832

Ehrler, J., Stadtverfg. u. Zünfte Freiburgs im Breisgau (s. Nr. 468). Schluß. (Jahrbb. f. Nation.ök. 99, 743-68.) [2833

Liesegang, E., Einige Rechtsaufzeichngn. a. d. Privilegienbuch d. Stadt Goch v. d. Mitte d. 15. Jh. Zugleich e. Beitr. z. G. d. älter. geldern. Städtewesens. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 224-315.) [2834

Rübel, K., Ratswahl u. Gilden im 17. u. 18. Jh. (Beitrr. z. G. Dortmunds 22, 77-95.) [2835

Waldthausen, F., Der Bremer Vermögenschoß im Rahmen d. direkt. Besteuerg. Bremens im 19. Jh. (Münch. volkswirtschaftl. Stud. H. 111.) Stuttg.: Cotta '11. 150 S. 3 M. 50. Rez.: Jahrbb. f. Nat.ök. 99, 834f. E. Müller. [2836

Staude, W., Die direkt. Steuern d. St. Rostock im Mittelalt. (Aus: Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 77.) Freiburg. Diss. '12. 52 S. [2837

Karge, F., Ueb. d. mittelalt. Verfassg. d. osteurop. Kolonialstädte: Posen, Krakau, Lemberg, Breslau, Liegnitz. Hall. Diss. '12. 61 S. [2838

Doren, A., Der heutige Stand d. Frage nach d. Entstehg. d. Zünfte. (Mitt. d. Dt. Ges. z. Erforschg. vaterl. Sprache u. Altertt. in Leipzig 10. 5, 92-94.) [2839

Rösler, R., Beitr. z. G. d. Zunftwesens. Älter. Zunftwesen in Hermannstadt bis z. J. 1526. (Arch. d. Ver. f. siebenbürg. Ldkde. 38, 443-553 u. Erl. Diss.) [2840
Rez.: Korr.bl.d.Ver.f.siebenb.Ldkde. 36, 66f.

Thimme, Hans, Das Kammeramt in Straßb., Worms u. Trier. (43 v. Nr. 3225.) Berl. u. Lpz.: Rothschild. 54 S. (1 M. 80. Subskr.-Pr. 1 M. 50.) [2841

Nardin, L., u. J. Mauveaux, Hist. des corporations d'arts et métiers des villes et comté de Montbéliard et des seigneuries en dépendant. (Aus: Mém. de la Soc. d'émul. de Montbéliard Vol. 37-39.) Paris: Champion '10. 510; 272 S.; Taf. [2842
Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 559f. Espinas; Engl. hist. rev. 27, 775-77.

Schmidt, A., Beitrr. z. G. d. Gildewesens in Vlotho. (Ravensberg. Bll. '12, 52f.; 65f.) [2843

Warncke, J., Handwerk u. Zünfte in Lübeck. (Aus: Vaterstädt. Bll.) Lüb.: Borchers '12. 143 S.; Taf. 1 M. 80. [2844

Peickner, L., G. d. Bäcker-Innung zu Altona. Alt.: Schlüter '12. 119, 32 S. 2 M. [2845

Koch, Ernst, G. d. Copludegilde von Goslar. (Zt. d. Harz-Ver. 45, 241-95. 46, 1-47.) [2846

Neupert, A., Zur G. d. Plauischen Zeugwürker- (Zeugmacher-) Innung, sowie d. Innung d. Zeug-, Leinen- u. Wollenweber zu Plauen u. deren durch Recess v. 9. Mai 1660 geordnete Streitigkeiten. (Mitt. d. Alt.-Ver. Plauen 23, 61-73.) [2847

Beintker, E., Die ältest. Urkk. d. Anklamer Fischerinnung. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '12, 49-61.) [2848

Gerichtsverfassung s. bei Recht u. Gericht.
Domkapitel s. bei Kirchen-G.

---

b) Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

(Ländliche Verhältnisse, Gewerbe, Handel, Verkehr. — Stände, Juden.)

Gruber, Chr., Dt. Wirtschaftsleben. Auf geogr. Grundlage geschild. Neubearb. v. H. Reinlein. 3. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt 42.) Lpz.: Teubner '12. 133 S. 1 M. [2849

Geering, T., Grundzüge e. schweiz. Wirtschafts-G. (Beitrr. z. schweiz. Wirtschaftskde. 1.) Bern: Stämpfli '12. 48 S. 1 M. 80. [2850

Helbock, A., Bevölkerg. d. St. Bregenz am Bodensee v. 14. bis zum Beginne d. 18. Jh., s. '12, 2660. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 535 f. Flamm; Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 577 f. Voltelini; Zt. d. Ferdinandeums 3. F., 56, 564-66 Lahusen; Hist. Vierteljschr. 16, 306-8 Keussen. [2851

Simenon, G., L'organisation économ. de l'abbaye de Saint-Trond dep. la fin du 13e siècle jusqu'au commencement du 17e siècle. (Mém. de l'Acad. de Belg. 2. S., 10, 2.) Brux.: Hayez. 632 S. 6 fr. [2852

Oncken, H., Die dt. Auswanderg. nach Amerika u. d. Deutschamerikanertum v. 17. Jh. bis z. Gegenw. (Jahrb. d. freien dt. Hochstifts '12, 3-25.) [2853

Crailsheim, F. Frhr. v., Die Hofmarch Amerang. Beitr. z. bayer. Agrar-G. Auf Grund archival. Quellen. (Tübing. staatswiss. Abhdlgn. N. F. 3.) Stuttg.: Kohlhammer. xij, 103 S. (3 M. 50; Subskr.-Pr. 3 M.) [2854

Rübel, K., Hufe u. Hof in Dortmund u. in d. Grafsch. Dortm. (Beitrr. z. G. Dortm. 22, 244-76.) [2855

Stracke, A., Bevölkerungsverhältnisse d. Fürstent. Waldeck auf agrargeschichtl. Grundlage (s. '12, 2668). Schluß. (G.bll. f. Waldeck u. Pyrmont 11, 1-89.) [2856

Stölting, G., u. B. Frhr. v. Münchhausen, Die Rittergüter d. Fürstentümer Calenberg, Götting. u. Grubenhag. G., Rechtsverhältn. Hannov.: Sachse u. H. in Komm. '12. 4°. 454 S. [2857

Rez.: Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '12, 478-81 Thimme.

Bertheau, F., Wandergn. u. Kolonisationen d. lüneburg. Uradels im Elbgebiete. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '12, 349-92.) [2858

Rawitscher, G., Erb- u. Zeitpächter auf d. adligen Gütern d. Ostküste Schlesw.-Holsteins m. besond. Berücks. d. Landschaften Angeln u. Schwansen. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 42, 1-165.) [2859

Sommerfeldt, G., Von masur. Gütersitzen, in besond. Beziehg. auf d. 16. bis 18. Jh. (Altpreuß. Monatsschr. 50, 146-61; 279-98.) [2860

Lange, Hnr., Zur G. d. ehemal. livländ. Landgüter (s. '12, 2672). 2: Baldwinshof im Kirchspiel Sunzel. (Sitzungsberr. d. Ges. f. G. usw. d. Ostseeprovinzen Rußlands '11, 15-35.) [2861

Aubin, H., Vier Holzordngn. d. Chorbusches. (Beitrr. z. G. d. Niederrheins 25, 199-217.) [2862

Kentenich, Beitrr. z. G. d. Weinbaus u. Weinhandels im Mosellande (s. '12. 2676). Forts. (Trier. Chron. N. F. 9, 30 f.; 96.) — **P. H.**, Üb. d. Verbreitg. d. Moselweines im frühen Mittelalt. (Ebd. 124-26.) [2863

Wohnig, K., Der Goldberg bau v. Bergreichenstein. Bergreichenst. Progr. '11. 15 S. [2864

Weber, W., Die Brauneisenerzgänge von Neuenbürg u. Umgebung im Schwarzwald u. deren Bergbau im 17. u. 18. Jh. (Aus d. Schwarzwald 19, 282-87.) [2865

Silberschmidt, W., Regelg. d. pfälz. Bergwesens. Nach archival. Quellen dargest. (Wirtschafts- u. Verwaltgsstud. m. besond. Berücks. Bayerns 44.) Lpz.: Deichert. 164 S. 4 M. 50. [2866

Rübel, K., Anfänge d. Kohlen- u. Salzgewinng. am Hellwege. (Beitrr. z. G. Dortmund 22, 45-69.) [2867

Schroeder, Karl, Entwicklg. d. Mansfelder Kupferschieferbergbaues unt. besond. Berücks. d. G. d. Fördereinrichtgn. Lpz.: Engelmann. 95 S.; Taff. 5 M. [2868

Mück, Mansfeld. Kupferschieferbergbau, s. '12, 2681. Rez.: Mansfeld. Bll. 26, 182-87 Blümel [2869

Neupert, A., Die Altensalzer Salzquellen. (Mitt. d. Alt.-Ver. Plauen 23, 88-93.) [2870

Otto, E., Das dt. Handwerk in s. kulturgeschichtl. Entwicklg. 4. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt 14.) Lpz.: Teubner. 140 S.; 12 Taf. 1 M. [2871

Bendixen, B. E., De tyske Haandverkere paa norsk Grund i Middelalderen. (Skrifter utg. av Videnskapsselskapet i Kristiania. 2. Hist.-filos. Kl. '11, 2.) Kristiania: Dybwad '12. 4°. 169 S. [2872

Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 512-20 Bugge.

Salz, A., G. d. böhm. Industrie in d. Neuzeit. Münch.: Duncker u. H. 628 S. 16 M. [2873

Knape, A., Die wichtigst. industr. Unternehmgn. d. Paderborner Landes in fürstbischöfl. Zeit. Beitr. z. Wirtsch.- u. Verwaltgs.-G. d. ehemal. Hochstifts Paderborn im 17. u. 18. Jh. (Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 70, Abt. 2, 183-347.) [2874

Jeckenburg, K., Aufkommen d. Großindustrie in Leipzig. (Volkswirtschaftl. u. wirtschaftsgeschichtl. Abhdlgn., hrsg. v. W. Stieda. 3. F. H. 2. Auch Leipz. Diss. '12.) Lpz.: Veit. 188 S. 5 M. [2875

Keller, R., Wirtschaftl. Entwicklg. d. schweiz. Mühlengewerbes a. ältest. Zeit bis c. 1830. (Beitrr. z. schweiz. Wirtschaftskde. 2.) Bern: Stämpfli '12. x, 131 S. 2 M. 50. [2876

Dehio, K., Die Bischweiler Tuchindustrie. Wirtschaftsgeschichtl. Studie. Straßb.: Trübner '12. 83 S. 2 M. 50. [2877

Liebe, G., Beitrr. z. Organisation d. alt. Salinenbetriebes v. Groß-Salze. (G.bll. f. Magdeb. 47, 224-29.) [2878

Windorf, H., Die Thüring. Porzellanindustrie in Vergangenh. u. Gegenw. Hist., volkswirtsch., statist. Studie. Lpz.: Schunke '12, 107, xxiij S. 3 M. [2879

Neupert, A., Die alt. Elstermühlen innerh. d. Weichbildes d. Stadt Plauen. (Mitt. d. Alt.-Ver. Plauen 23, 79-88.) — **Ders.**, Die privileg. Kattunfabrik Facilides & Co. (Ebd. 103-18.) [2880

Semrau, F., Zur G. d. ostdt. Eisenhüttenwesens. (Ostdt. Industrie-Zt. f. d. Förderg. d. Industrie in d. östl. Provinzen '12, Nr. 17 f.) [2881

Grotefend, O., Zur G. d. Hohenkruger Papierfabrik. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '12, 4-6.) Vgl. '12, 2602. [2882

Stein, W., hansa u. Deutsche Hanse. (Hans. G.bll. '12, 483-521.) Vgl. '09, 2494 u. '12, 2693. — **W. Kurzinna,** Der Name „Stalhof". (Ebd. 429-61.) [2883

Lindner, Th., Die dt. Hanse. (Urania 4, 477-81.) [2884

Schulz, Fr., Die Hanse u. England v. Eduards III. bis auf Heinrichs VIII. Zeit, s. Nr. 511. Rez.: Hist. Vierteljschr. 16, 146-48 Stein. [2885

Meilink, P. A., De Nederland. hanzesteden tot het laatste kwartaal d. 14. eeuw., s. Nr. 513. Rez.: Nederl. Archievenbl. 21, 77-80 Poelman. Hans. G.bll.'13, 325-35 Stein. [2886

Mayer, Theod., Auswärt. Handel d. Hrzgts. Österreich im Mittelalt., s. '12, 2696. Rez.: Hist. Zt. 110, 391-94 Wopfner; Hans. G. bll. 13, 325-35 Stein [2887

Brakel, S. van, Statist. en andere gegevens betreff. onzen handel en scheepvaart op Rusland gedur. de 18de eeuw. (Bijdr. en med. v. h. Hist. Genootsch. te Utrecht 34, 350-404.) [2888

Woringer, A., Aus d. G. d. Kasseler Zolls. (Hessenland '13, Nr. 1ff.) [2889

Lampp, F., Getreidehandelspolit. in d. ehemal. Grafsch. Mark währ. d. 18. Jh., s. '12, 2704. Rez.: Hist. Vierteljschr. 16, 284f. v. Srbik. [2890

Hansen, Joh., Beitrr. z. G. d. Getreidehandels u. d. Getreidepolit. Lübecks. (I, 1 v. Nr. 3393.) Lüb.: Schmidt '12. xij, 143 S. 5 M. [2891

Rez.: Hans. G. bll. '13, 302-5 Hagedorn; Jahrbb. f. Nat.-ök. 100, 552-44 Aubin.

Donat, W., Die G. d. Heidelb. Apotheken. (N. Arch. f. G. d. St. Heidelb. 10, 65ff.) Sep. Heidelb.: Selbstverl. u. Köster in Komm. '12, 136 S. 2 M. [2892

Seuberlich, E., Liv- u. Estlands älteste Apotheken. (Sitzungsberr. d. Ges. f. G. usw. d. Ostseeprovinzen Rußlands '11, 39-164.) [2893

Walther, A., Geldwert in d. G., s. Nr. 523. Rez.: Zt. d. Ver. f. hamb. G. 18, 197-203 Hagedorn; Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 61, 140 v. Schrötter; Arch. stor. it. 5. S., 50, 424. [2894

Sombart, W., Stud. z. Entwicklungsgesch. d. modern. Kapitalismus. 2 Bde. Münch.: Duncker u. H. 220; 232 S. 12 M. [2895

Moll, B., Zur G. d. Vermögenssteuern, s. '12, 2712. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 550-52 Foltz; Hist. Zt. 110, 385-88 Bothe. [2896

Steinberger, L., Über Namen u. G. d. Brennerpasses. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 685-97.) Vgl. '12, 2715. [2897

Holsten, Der Loth-Weg. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '12, 151-56.) [2898

Brinner, L., Die dt. Grönlandfahrt. (= Nr. 3262.) Berl.: Curtius. xxjv, 540 S. 15 M. [2899

Rez.: Hans. G. bll. '13, 320-25 Baasch.

Brinner, L., Erschließg. d. Nordens f. d. Walfischfang. Einleitg. zu e. G. d. dt. Grönlandfahrt. (Hans. G.bll. '12, 321-63.) [2899a

Ferber, K., Entwicklg. d. hamburg. Tonnen-Baken- u. Leuchtfeuerwesens. (Zt. d. Ver. f. hamb. G. 18, 1-103.) [2900

Fiegl, A., Der Rhein als Handels- u. Verkehrsstraße. 1: Bis ins 16. Jh. Laibach. Progr. '11. 37 S. [2901

Straub, K. J., Die Oberrheinschiffahrt im Mittelalt. m. besond. Rücks. auf Basel. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 41, 41-110.) [2902

Kentenich, Die Moselschiffahrt im Laufe d. Jahrhunderte. (Trier. Chronik. N. F. 9, 65-79.) [2903

Kuloge, W., Beitr. z. G. d. Weserschiffahrt im Fürstent. Minden. (Ravensberg. Bll. '13, Nr. 1.) [2904

Böhme, A., Entwicklg. d. Binnenschiffahrt in d. Prov. Posen. (Tübing. Diss. u. Tübing. staatswiss. Abhdlgn. 18.) Stuttg.: Enke. 106 S. 3 M. 60. [2905

Pfleging, Entwicklg. d. Postwesens unt. besond. Berücksichtigg. d. Post in Hessen. (Mitt. d. Ver. f. hess. G. '11/'12, 79-83.) [2906

Rink, Jos., Christl. Liebestätigkeit im Ordenslande Preußen bis 1525, s. '11, 2801. Rez.: Mitt. d. Westpreuß. G.-Ver. '12, 33f. Freytag; Hist. Jahrb. 33, 411 Paulus; Theol. Lit.-Ztg. '13, Nr. 4 v. d. Goltz. [2907

Hauser, K., Der Spital in Winterthur 1300-1530. (Jahrb. f. schweiz. G. 27, 55-154.) [2908

Schäfer, Fr. F., Das Hospital zum hl. Geist auf d. Domhofe zu Köln nebst Notizen z. G. d. rhein. u. westf. hl. Geisthospitäler. Beitr. z. G. d. Armenpflege d. Mittelalt. Münst. Diss. '11. 91 S. [2909

Schulte, A., Zur G. d. hohen Adels. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 34, 43-81.) Vgl. Nr. 3000. [2910

Rosenstock, E., Synodalis. (N. Arch. 38, 307-9.) [2911

Schweikert, Die dt. edelfreien Geschlechter d. Berner Oberlandes bis z. Mitte d. 14. Jh., s. '12, 2728. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 45 v. Dungern. [2912

Schumacher, Karl, Die Dienstmannschaft d. rhein. Stifter u. Abteien u. d. Klosterreformen. (Beitrr. z. G. d. Niederrheins 25, 57-78.) [2913

S., G., Bemerkgn. zu d. Aufsatz „Die Edelfreien d. Erzbistums Trier" v. A. Resch. (Trier. Arch. 19/20, 204-08.) Vgl. '12, 432. [2914

Poth, K., Die Ministerialität der Bischöfe v. Münster. (Zt. f. G. etc. Westfal. 70, Abt. 1, 1-108.) Vgl. '12, 2731. [2915

Boetticher, W. v., G. d. oberlausitz. Adels u. s. Güter, 1635-1815 (s. Nr. 545). Bd. 2. 1027 S. 20 M. [2916

Rez. v. 1: N. Arch. f. sächs. G. 34, 201-3 Lippert.

Schaub, F., Stud. z. G. d. Sklaverei im Frühmittelalt. (44 v. Nr. 3225.) Berl.: Rothschild. xj, 116 S. (3 M. 50. Subskr.-Pr. 3 M.) [2917

Aubin, G., Einfluß d. Rezeption d. röm. Rechts auf d. dt. Bauernstand. (Jahrbb. f. Nationalök. 99, 721-42.) [2918

Backhaus, Entwicklg. d. dt. insbes. d. fuldaischen Bauernstandes. (Mitt. d. Ver. f. hess. G. '11/'12, 75f.) [2919.

Beiträge z. G. d. westfäl. Bauernstandes. Hrsg. in Verbindg. m. P. Bahlmann, A. Crone-Münzenbrock u. a. von E. Frhr. v. Kerckerinck zur Borg. Berl.: Parey '12. 862 S.; Taff. u. Ktn. 15 M. [2920

Seraphim, E., Gutsherr u. Bauer in d. baltisch. Provinzen. (Seraphim, Aus 4 Jahrhh. 346-86.) [2921

Glaß, O., Die Muntmannen unt. besond. Berücks. d. Rechtsverhältnisses in d. Städten. Münst. Diss. '10. 47 S. [2922

König, J. B., Annalen d. Juden in d. dt. Staaten besond. in d. Mark Brandenb. Berl. 1790. Neudr. (Lamm's Biblioth. Judaika Nr. 11.) Berl.: Lamm '12. xviij, 342 S. 12 M. [2923

Sombart, Die Juden u. d. Wirtschaftsleben, s. Nr. 548. Rez.: Arch. f. Sozialwiss. 36, 149-212 Guttmann. [2924

Altmann, Adf., G. d. Juden in Stadt u. Land Salzburg v. d. frühest. Zeiten bis auf d. Gegenw. 1: Bis z. Vertreibg. d. Juden a. Salzb. 1498. Berl.: Lamm. xjx, 273 S.; 14 Taf. 6 M. [2925

Weinberg, M., Die auf Juden bezügl. Akten d. Kgl. Bayer. Kreisarchivs d. Oberpfalz in Amberg. (Mitt. d. Gesamtarch. d.dt. Juden 3, 85-141.) [2926

Reinhardt, W., Das Judentum u. dessen Emanzipation in Württemb. (Hist.-pol. Bll. 151, 339-53; 435-48.) [2927

Kracauer, J., Die Namen d. Frankfurt. Juden bis 1400. (Archiv f. Frankf. G. u. Kunst 3. F. 11, 213-37.) [2928

Wolff, M., Eerste vestiging d. joden te Amsterdam (s. '12, 2745). Forts. (Bijdr. v. vaderl. gesch. 4. R., 10, 354-69. 5. R., 1, 88-101.) [2929

Tykocinski, H., Die ältest. Nachrr. üb. d. Juden in Halle. (Monatsschr. f. G. etc. d. Judentums 57, 32-43.) [2930

Braun, M., Die schles. Judenheit vor u. nach d. Edikt v. 11. 3. 1812. Bresl: Koebner. 44 S. 1 M. 20. [2931

Peritz, M., A. d. G. d. jüd. Gemeinde zu Liegnitz. Liegnitz '12: Krumbhaar. 30 S. [2932

---

c) *Recht und Gericht*

Vinogradoff, P., Roman Law in mediaeval Europe. Lond. u. New York: Harper u. Br. '09. 136 S. 2 sh. 6 d. [2933

Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 520 Hübner.

Schröder, Rich., Dt. Rechts-G. (s. Nr. 554). 2: Neuzeit. (Slg. Göschen 664.) 88 S. 90 Pf. [2934

Glitsch, H., Gottesurteile. (Voigtländers Quellenbücher 44.) Lpz.: Voigtländer. 63 S. 60 Pf. [2935

Köstler, R., Anteil d. Christentums an d. Ordalien. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A. Bd. 2, 208-48.) [2936

Fehr, H., Rechtsstellg. d. Frau u. d. Kinder in d. Weistümern, s. Nr. 554a. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 564-77 v. Künßberg; Lit. Zbl. '13, Nr. 7 O. [2937

Hirschfeld, Theod., Das Gerichtswesen d. Stadt Rom vom 8. bis 12. Jh. wesentlich nach stadtröm. Urkk. (Arch. f. Urkundenforschg. 4, 419-562.) [2938

Glitsch, H., Untersuchgn. z. mittelalterl. Vogtgerichtsbarkeit. Bonn: Marcus u. W. '12. xj, 175 S. 4 M. 80. [2939

Rez.: Mitt.d.Inst.f.öst.G.34, 369-72 Voltelini.

Smend, Rud., Das Reichskammergericht Tl. 1, s. '12, 2757. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 40, 295-97 Holtze; Hist. Vierteljschr. 15, 567f. Hartung. [2940

Müller, Hnr. Otto, Das „Kaiserl. Landgericht d. ehemal. Grafschaft Hirschberg", s. '12, 2758. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 48 Knapp; Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 584-87 Pischek; Lit. Zbl. '13, Nr 22 Lerche. [2941

Stolz, Gerichte Deutschtirols s. 2303. [2942

Müller, Geo., Ursprüngl. Rechtslage d. Rumänen im Siebenbürg. Sachsenlande, s. Nr. 559. (Sep. Hermannst: Michaelis '12. 3 M. 60.) Rez.: Korr.bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 36, 35-39 Connert. H. Brandsch, Noch einige Ergänzgn. zu dies. Arbeit. (Ebd. 36, 29-32.) [2943

Kempen, R. v., Die Streitigkeiten zw. d. Kurfürsten v. d. Pfalz als Herzog v. Jülich u. d. Reichsstadt Aachen weg. d. Vogtmeierei im 18. Jh. (Zt. d. Aach. G.-Ver. 34, 227-96.) [2944

Brünneck, W. v., G. d. Soester Gerichtsverfassg. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 1-85.) [2945

Meister, E., Ostfäl. Gerichtsverfassg. im Mittelalt. Stuttg.: Kohlhammer '12. xj, 214 S.; Kartenskizze. 6 M. [2946

Gunkel, K., 200 Jahre Rechtsleben in Hannov., s. '12, 455. Rez.: Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '12, 330-36 F. Frensdorff. [2947

Mänicke, Die Mansfelder Berggerichte u. ihre Zuständigkeit. (Mansfeld. Bll. 26, 52-84.) [2948

Funetti, A. v., Das Spurfolgeverfahren. S. Wesen u. s. Stellg. im dt. Fahrnisprozeß. Lpz.: Fleischer. 36 S. 1 M. 50. [2949

Mitteis, H., Rechtsfolge d. Leistungsverzugs beim Kaufvertrag nach niederländ. Quellen d. Mittelalters. Beitr. z. G. d. Handelsrechts. M. Urkundenanhg. (8, 2 v. Nr. 3260.) Heidelb.: Winter. 150 S. 3 M. 60. [2950

Buch, G., Die Übertragbarkeit v. Forderg n. im dt. mittelalterl. Recht, s. Nr. 565. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 602-605 Gál. [2951

Planitz, H., Vermögensvollstreckg. im dt. mittelalterl. Recht 1, s. Nr. 566. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 606-27 A. Schultze. [2952

Strieder, J., Die sogen. Fürlegg., e. Institution d. dt. Gesellschaftsrechtes im Zeitalt. des Frühkapitalismus. (Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 521-27.) [2953

Goldmann, E., Der andelang, s. Nr. 568. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 599-602 v. Künßberg. [2954

Schneider, Br., Friedewirkg. u. Grundbesitz in Markt u. Stadt. (8, 3 v. Nr. 3260 u. Götting. Diss. '11.) Heidelb.: Winter. 50 S. 1 M. 20. [2955

Frommhold, G., Grundzüge d. Entwicklg. d. Einzelerbfolge in Familiengüter im engl. u. schottisch. Recht. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 86-128.) [2956

Hausner, E., Die Entwicklg. d. ehelich. Güterrechts in Friaul. (Auf Grund longobard. u. friaul. Rechtsquellen.) Progr. Wien '11. 16 S. [2957

Meyer, Ernst, Über d. Schuldrecht d. dt. Schweiz in d. Zeit d. 13.-17. Jh. (= Nr. 3258.) Bresl.: Marcus u. W. xvj, 242 S. 8 M. [2958

Könnecke, O., Rechts-G. d. Gesindes in West- u. Süd-Dtld., s. Nr. 571. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 593-97 Schreiber; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 16 Fehr. [2959

Voigt, J. F., Späte Überbleibsel altgerman. Rechtsgewohnheiten in Hamburgs Umgegend. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. Jg. 32, 238-40; 296-303.) [2960

Benkemann, U., G. d. hamburg. Maklerrechts, s. Nr. 574. Rez.: Zt. d. Sav. Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 597-99 Perels; Zt. d. Ver. f. hamb. G. 18, 211-14 Pappenheim. [2961

Böckel, F., Grundstücksübereignung in Sachs.-Weimar-Eisenach, s. '12, 464. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 590-92 Rehme. [2962

Dabkowski, Pr., Prawo prywatre polskie. (Poln. Privatrecht.) Lemberg. '10/'11. xxij, 602; x, 731 S. [2963
Rez.: Zt. f. osteurop. G. 3, 216-26 Kisch.

Minnigerode, H. Frhr. v., Ebenburt u. Echtheit. Untersuchgn. z. Lehre v. d. adelig. Heiratsebenburt vor d. 13. Jh. (8, 1 v. Nr. 3260.) Heidelb.: Winter '12. 103 S. 2 M. 60. [2964

His, R., Gelobter u. gebotener Friede im dt. Mittelalt. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 139-223.) [2965

Wutte, M., Das kärntische Bannrichteramt. (Carinthia I. Bd. 102, 115-36.) [2966

Heine, Fr., Die Beziehgn. d. Stadt Zerbst zu d. westfäl. Vemgerichten. Hall. Diss. '12. 71 S. Vgl. '12, 2778. [2967

Stutz, Eigenkirchenvermögen, s. '11, 2865. Rez.: Rev. d'hist. eccl. 14, 145-48 Bossaerts. [2968

Gröll, J., Elemente d. kirchl. Freiungrechtes, s. Nr. 584. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A. Bd. 2, 370-78 Rietschel; Hist. Jahrb. 34, 184 Maring. [2969

Mergentheim, L., Zur Entstehungs-G. d. Quinquennalfakultäten pro foro externo. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A. Bd. 2, 100-10.) Vgl. '12, 2780. [2970

Stutz, U., Parochus. (Zt d Sav.-Stiftg. Ebd. 344.) Vgl. '12, 2781. [2971

Müller, Alois, Das Kirchenpatronatsrecht im Kant. Zug. (Geschichtsfreund, Mitt. d. Hist. Ver. d. V Orte, 67, 33-113.) [2972

Riedner, J., Entwicklg. d. städt. Patronats in d. Mark Brandenb., s. '12, 476. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A. Bd. 2, 486-90 Heymann; Arch. f. kath. Kirchenrecht 92, 766-69 Maring; Hist. Jahrb. 33, 887 f. u. Forsch. z. brandb. u. pr. G. 28, 618 f. Riedner; Westdt. Zt. 31, 373 Krüner. [2973

Winkelmann, W., Rechtl. Stellg. d. außerh. d. Landeskirche stehend. Religionsgemeinschaften in Hessen. Geschichtl. Entwicklg. u. geltend. Recht. Beitr. z. G. d. Bekenntnisfreiheit. (Gießen. Diss.) Darmst.: Schlapp '12. 144 S. 2 M. 20. [2974
Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A. Bd. 2, 449-52 Giese; Zt. d. Ver. f. hess. G. 46, 245 f. Heymann; Arch. f. hess. G. N. F. 8, 376-78 Friedrich; Theol. Lit.-Ztg. '13, Nr. 3 Eger.

Bächtold, C. A., G. d. Kirchengutes im Kant. Schaffhausen. Schaffh.: Bachmann '11. 234 S. 4 fr. 20. Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 175 f. Fellmeth. [2975

Kaufmann, Erich, Kirchenrechtl. Bemerkgn. üb. d. Entstehg. d. Begriffs d. Landeskirche. (Schriften d. Ver. f. schlesw.-holst. Kirch.-G. 2. R.: Beitrr. u. Mitt. 5, 369-93.) [2976

---

d) *Kriegswesen.*

Daniels, E., G. d. Kriegswesens (s. '12, 2788). 5: Neuzeit. Tl. 4 u. 5. (Sammlg. Göschen 670 f.) 139; 118 S. 1 M. 80. Rez.: Hist. Jahrb. 34, 473 f. Landmann. [2977

Weigel, Kriegsverfassg. d. alt. dt. Reiches s. Nr. 2799. [2978

Schirmer, F., Kriegsgeschichtl. Atlas z. Stud. d. Feldzüge d. neuest. Zeit. 2. Aufl. Wien: Seidel '12. 58 Doppeltaf., IV S. Text. 10 M. [2979

Rittmeyer, R., Seekriege u. Seekriegswesen, s. '11, 529. Rez.: Hist. Vierteljschr. 16, 135-37 Graefe. [2980

Horn, W. O. v., Drei Schlachtenlenker. (Derfflinger, Seydlitz, Blücher.) Berl.: Scherl '12. 450 S. 1 M. 50. [2981

Woringer, A., Ausländer als Offiziere im hess. Heere (s. Nr. 592). Forts. (Hessenland '13, Nr. 3 f.) [2982

Heidelberg, E., 100 Jahre preuß. Landwehr. 1813-17. 3. 1913. Oldenb.: Stalling. 104 S. 1 M. 25. [2983

Regimentsgeschichten. [2984

Stachow, Inf.-Regt. Graf Werder (4. rhein.) Nr. 30. Saarlouis: Selbstverl. d. Regts., Stein in Komm. '12. 559 S. — **Schmidt,** Auszug a. d. Stammliste d. aktiven Offiziere desselb. Regts. Ebd. '12. 82 S.

Pfannenberg, L. v., Inf.-Reg. Grhrzg. v. Sachs. (5. thür.) Nr. 94 u. s. Stammtruppen. Berl.: Stilke '12. xvj, 684 S. 15 M.

Söding, O., Offiz.-Stammliste d. Kgl. Preuß. 7. thür. Inf.-Reg. Nr. 96. Abgeschloss. 2. Apr. '12. Berl.: Mittler '12. 308 S. 7 M. 50.

Guhr, H. u. K. Siwinna, Inf.-Reg. Keith (1. oberschles.) Nr. 22. Neu bearb. Kattowitz, Berl. etc.: Phönix-Ver. xxiij, 367 S.

Pagenstecher, Stammlisten u. Überblick üb. d. G. d. 2. oberelsäss. Feldartill.-Rgts. Nr. 51. Abgeschl. 27. 1. '13. Oldenb.: Stalling. 211 S. 4 M. 50.

Beck, Fritz, G. d. Großherzogl. Artilleriekorps 1. Grhzgl. hess. Feldart.-Regts. Nr. 25 u. s. Stämme 1460-1912. Fortgesetzt v. 1883-1911 durch Karl v. Hahn. Beendet bis 1912 durch Hnr. v. Hahn. Berl.: Mittler '12. xij, 440 S. 10M.

Bothe, H., E. v. Klatte, H. E. Sieg u. **H. Hiller v. Gaertringen,** Thür. Ulanen-Reg. Nr. 6: 1813-1913. Ebd. 4°. xij, 408, 183* S.

Menges, W. v., Bewaffng. d. preuß. Fußtruppen m. Gewehren (Büchsen) v. 1809 bis z. Gegenw. Oldenb.: Stalling. 75 S. [2985

Siefart, E. v., Burglehen u. Freihäuser nebst Beitrr. z. d. Kriegsdienst- u. Quartierleistgn. d. Stadt in älter. Zeit. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins '12, 132-37; 147-57.) [2986

e) Religion und Kirche.

Truttmann, A., Kirchen-G. d. Elsasses. Rixheim: Sutter '11. viij, 273 S. 3 M. 50. [2987
Rez.: Hist. Jahrb. 33, 822 Pfleger.

Dieterich, Th., Entstehg. u. G. d. Simultaneums in Salach. (Bll. f. württb. Kirch.-G. N. F. 16, 47-76.) [2988

Mirbt, C., Kampf um die Elisabethkirche in Marburg. Beitr. z. G. kirchl. Simultanverhältnisse. (Aus Dtlds. kirchl. Vergangenh. Festschr. f. Brieger 224-88.) Sep. Lpz.: Quelle&M. '12. 1M. 60. Rez.: Hist. Jahrb. 34, 441f. J. Schmitt. [2989

Kirchengalerie, Neue sächs. (s. Nr. 599). Ephorie Grimma (r. d. Mulde). Doppellief. 11. — Ephorie Oelsnitz i. V. Doppellief. 4-6. à 90 Pf. [2990

Riemer, M., Bilder a. d. G. d. magdeb. Landpfarrers. (G.bll. f. Magdeb. 47, 230-325.) [2991

Goldammer, Die kirchl. Entwicklg. d. Vogtlandes besond. d. Ephorie Plauen bis einschl. zur Ref. (Mitt. d. Alt.-Ver. Plauen 23, 133-56.) [2992

Lülmann, Bilder a. d. G. d. St. Jakobikirche in Stettin. Stett.: Saunier '11. 52 S.; 6 Taf. 1 M. [2993

Rosenstock, E., Zur Ausbildg. d. mittelalterl. Festkalenders. (Arch. f. Kultur-G. 10, 272-82.) [2994

Beiträge z. G. d. sächs. Franziskanerprovinz v. hl. Kreuze (s. '10, 555). Bd. 3: '10 u. Bd. 4/5: '11/'12. 121; 221 S. 11 M. [2995

Quellen u. Forschungen z. G. d. Dominikanerordens in Dtld. (s. Nr. 604). 8: R. Bruns, Annales conventus Halberstadiensis. E. Chronik d. Militärseelsorge u. Missionstätigkeit d. dt. Dominikaner in Brandenb.-Preuß. im 18. Jh., zum 1. Male hrsg. v. M. Heinrichs. '12. 151 S. 6 M. [2996
Rez.: Hist. Jahrb. 34, 155 Paulus.

Boehmer, H., Die Jesuiten. Hist. Skizze. 3. verm. u. verb. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt 49.) Lpz.: Teubner. 174 S. 1 M. [2997

Duhr, B., G. d. Jesuiten in d. Ländern dt. Zunge (s. '12, 492). Bd. 2: 1. Hälfte d. 17. Jh. 2 Tle. xviij, 703; x, 786 S. 38 M. [2998
Rez.: Hist.-pol. Bll. 151, 605-13; Paulus; Dt. Lit.-Ztg '13, Nr. 22 Leipoldt.

Meyer, Christ., Die Jesuiten in Bayern u. Österr. Münch.: Klüber. 112 S. 1 M. 80. [2999

Schulte, Al., Der Adel u. d. dt. Kirche im Mittelalter, s. Nr. 606. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '12, Nr. 17 Stimming. — Vgl. Nr. 2910. [3000

Henke, P., Die ständ. Verfassg. d. älter. Stifter u. Klöster in d. Diöz. Paderborn (ausgenommen Corvey). (Aus: Zt. f. vaterl. G. Westfal. 70.) Münster. Diss. '12. 67 S. [3001
Rez.: Westfalen 4, 88ff. Dersch.

Berger, F., Zur G. d. Innviertler Pfarreien. (Heimatkde. Veröff. d. Ges. z. Pflege d. Rieder Heimatkde. 5, 48-53.) [3002

Austria sacra. Die Heiligen u. Seligen Niederösterr. 2: Seit d. Regierungsantritt d. Habsburger. (Stud. u. Mitt. a. d. Kirchenhist. Seminar Wien 11.) Wien: Mayer. 149 S. 2 M. [3003

Lindner, P., Monasticon metropolis Salzburg. antiquae. Supplementum. Verzeichn. d. Äbte u. Pröpste d. Klöster d. jetzig. Erzdiözese Wien. Nebst Nachtrr. u. Berichtiggn. Bregenz: Kösel. 46 S. [3004

Hohenegger, A., G. d. tirol. Kapuziner Ordensprovinz (1593-1893). Bd. 1. Innsbr.: Wagner. xvj, 740 S.; Kte. 12 M. 50. [3005

Hechfellner, M., G. d. Pfarre u. Gemeinde Oberperfuß b. Kematen in Tirol. Ebd. jx, 65 S. 1 M. 40. Vgl.: L. Steinberger (Forsch. z. G. Tirols etc. 10, 139). [3006

Schlenz, J. E., G. d. Gründg. d. Bistums u. d. Diöz. Leitmeritz, s. '12, 2821. Rez.: Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 51, Lit. Beil., 1-3 Horcicka; Zt. f. kath. Theol. 36, 842-46 Kröß; Rev. d'hist. eccl. 14, 168-70 Closon. [3007

Beer, K., Über kirchl. Verhältnisse d. Kgl. Stadt Mies in vergang. Jahrhh. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 51, 145-82; 328-61.) [3008

Mayer, J. G., G. d. Bist. Chur (s. Nr. 611). Lfg. 17. S. 449-512. 1 M. [3009

Ringholz, O., Salzburg u. Einsiedeln in ihr. gegenseit. Beziehgn. (Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens. N. F. 2, 653-76.) [3010

Wymann, E., Die Bruderschaft d. hl. Antonius u. d. hl. Magnus in Erstfeld. Altorf '11: Huber. 48 S. [3011

Benzerath, M., Catalogue des patrons des églises du diocèse de Lausanne au moy.-âge. (Zt. f. schweiz. Kirch.-G. 6, 187-228.) [3012

Or., Päpstl. Patrimonien im alten Bayern. (Hist.-pol. Bll. 151, 10-17.) [3013

Steinberger, L., Die Gründg. d. bayer. Zunge d. Johanniterordens, s. '11, 2913. Rez.: Hist. Zt. 110, 394-96 K. A. v. Müller u. Bemerkg. Sts. ebd. 700; Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 20 Du Moulin-Eckart; Lit. Zbl. '12, Nr. 35 Pflugk-Harttung; Hist. Jahrb. 34, 363-67 Ring. [3014

Doll, J., Frauenwörth im Chiemsee. Stud. z. G. d. Benediktinerordens. Münch.: Herder '12. xij, 137 S. 3 M. — Ders.. Seeon, e. bayer. Inselkloster. Stud. z. G. d. Benediktinerordens. Ebd. xij, 75 S. 2 M. [3015

Rez.: Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 19, 191f. Kolde.

Hübner, K., Die Passauer Diözesansynoden. Progr. St. Pölten '10/'11. 23 S. [3016

Leythäuser, Das ehemal. Benediktinerkloster Niederaltaich, s. Schicksale u. G. (Vhdlgn. d. Hist. Ver. f. Niederbayern 48, 91-106.) [3017

Koeniger, A. M., Vom Send, insbes. in d. Diöz. Bamberg. E. Rückblick. (70. Ber. u. Jahrb. '12 d. Hist. Ver. Bamb. 27-60.) [3018

Pickel, G., G. d. Barfüßerklosters in Nürnberg (Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 18, 249-65. 19, 49-57.) — Ders., G. d. Klaraklosters in Nürnb. (Ebd. 19, 145-72; 193-211.) [3019

Lindner, P., Monasticon episcopatus Augustani antiquae, Verzeichnisse d. Äbte, Pröpste u. Äbtissinnen d. Klöster d. alt. Diöz. Augsburg. Bregenz: Kösel. 4°. 174 S. 10 M. [3020

Rez.: Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens. N. F. 3, 151-53 Bendel.

Leistle, D., Die Äbte d. St. Magnusstiftes in Füssen v. J. 1234 bis 1300. (Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens. N. F. 2, 621-42.) Vgl. '12, 2826. [3021

Steinhauser, G., Die Klosterpolitik d. Grafen v. Württemb. bis Ende d. 15. Jh. (Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens. N. F. 3, 1-62; 201-42.) Vgl. Nr. 2813. [3022

Weinland, Zur Entstehg. u. Entwicklg. d. Kirchen u. Pfarreien im Oberamt Gerabronn. (Bll. f. württb. Kirch-G. N. F. 16, 97-120.) [3023

Eisele, F., Zur G. d. Kapitels Sigmaringen. (Freiburg. Diözesan-Arch. N. F. 13, 199-243.) — **A. Dold,** Stud. z. G. d. Dominikanerklosters zu Freiburg i. Br. (Ebd. 67-96.) — **J. Ebner,** G. d. Pfarrei Unteralpfen. (Ebd. 97-134.) — **Eug. Krebs,** Stift Wonnentals letzte Jahre u. Ende. Tl. 1. (Schau-ins-Land 39, 40-45; 75-96.) [3024

Schaudig, P., Beitrr. z. G. d. Klosters Sulz. Nördling.: Beck. 83 S. 1 M. 60. [3025

Remling, F. X., Urkundl. G. d. ehemal. Abteien u. Klöster im jetzig. Rheinbayern. Tl. 1. [Anast. Neudr.] Lfg. 1-3. (Pfälz. Biblioth. 1.) Münch.: Scholler. xvj, 256 S. 3 M. 60. [3026

Heck, F., Das Kirchenwesen d. Stadt Hanau a. M. im Mittelalt. Beitr. z. G. d. Organisation d. städt. Pfarrkirchen u. Stiftskirchen. (Zt. d. Ver. f. hess. G. 46, 1-87.) Tübing. Diss. '12. [3027

Podlech, E., Die wichtiger. Stifte, Abteien u. Klöster in d. alt. Erzdiözese Köln, s. Nr. 620. Rez.: Zt. d. Aach. G.-Ver. 34, 172-74, 375f. Scheins. [3028

Roth, H. Herm., Die Klöster d. Franziskaner-Rekollekten in d. alt. Erzdiözese Köln. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 94, 68-134.) [3029

Capitaine, Wilh., Der Gymnicher Ritt. dess. G. u. Feier. Eschweiler: Dostall '12. 61 S. 50 Pf. [3030

Paas, Th., Entstehg. u. G. d. Klosters Steinfeld als Propstei (s. Nr. 622). Tl. 2. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 94, 1-50.) [3031

Prüm, Die Abtei, in d. Eifel. (G. d. Abtei Prüm v. d. Gründg. i. J. 721 bis z. Aufhebg. i. J. 1802. Von H. Forst. Die Barockbauten d. Abtei Prüm u. ihre Meister. Von K. Lohmeyer.) (Aus: Bonner Jahrbb. 122, 1/2.) Bonn: Georgi. 4°. 39 S., 12 Taf. 2 M. [3032

Holthausen, H., Der Karmeliterorden m. besond. Berücks. d. Rheinlande. (Veröff. d. Hist. Ver. f. Geldern Nr. 23.) Geld. '08: Schaffrath. 15 S. — Ders., Zur G. d. Geldernsch. Karmeliterklosters. (Veröff. dess. Ver. Nr. 24.) Ebd. 35 S. [3033

Fuchs, D., G. d. Kollegiatstifts u. d. Pfarrei zu d. hl. Aposteln Petrus u. Paulus in Salmünster. (= Nr. 2539.) Fulda: Actiendr. '12. 225 S. 4 M. [3034

Hille, Ph., Erinnerungsblätter z. 400j. Jubil. d. St. Agnes-Kirche, 1512-1912. Hamm: Breer u. Th. '12. 64 S.; Taf. 3 M. [3035

Strenger, H., G. d. Zisterzienserklosters Marienfeld. Gütersloh: Tigges. 106 S.; Taf. 2 M. — **Grosteken,** G. d. Klosters d. Franziskaner zu Vreden s. Nr. 3091. [3036

Henkel, K., Kirchl. Organisierung d. Pfarrklerus d. Diöz. Hildesheim in d. letzt. 150 Jahren, s. Nr. 630. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A. Bd. 2, 439-41 Hilling. [3037

Schlager, P., G. d. Franziskanerklosters in Bremen. (Beitrr. z. G. d. sächs. Franziskanerprov. v. hl. Kreuz 4/5, 1-42.) [3038

Weber, Erich, Das Domkapitel v. Magdeburg bis z. J. 1567. Beitr. z. Verfgs.- u. Verwaltgs.-G. d. dt. Domkapitel. Hall. Diss. '12. 119 S. [3039

Knieb, Ph., Das Franziskanerkloster zu Worbis. (Beitrr. z. G. d. sächs. Franziskanerprov. v. hl. Kreuz 3, 93-98.) — **E. Böhme** u. **E. Geiling,** Beitrr. z. G. v. Kloster u. Klosterschule Donndorf. Wiehe: Preßler '11. 139 S. [3040

Pusch, Das Meining. Franziskanerkloster. (Beitrr. z. G. d. sächs. Franziskanerprov. v. hl. Kreuz 3, 58-68.) [3041

Benz, Die Anfänge d. Klosters u. d. Propstei Riesa. (Beitrr. z. sächs. Kirch.-G. 26, 181-210.) [3042

Dannenberg, W., Entwicklungs-G. d. regulierten Prämonstratenser Domkapitels v. Brandenb. Greifsw. Diss. '12. 115 S. [3043

Nußbeck, W., Beitrr. z. Besitz-G. d. Klosters Lehnin. Greifsw. Diss. '12. 102 S. [3044

Paap, W., Kloster Belbuck um d. Wende d. 16. Jh. (Balt. Studien N. F. 16, 1-73.) Auch Greifsw. Diss. [3045

Zachorowski, St., Rozwój i ustrój kapituł polskich w wiekach średnich. (Entwicklg. u. Verfassg. d. poln. Domkapitel im Mittelalt.) Kraków: Akad. Umiej. '12. 268 S. [3046

Receptiones seu installationes ad episcopatum, praelaturas et canonicatus Ecclesiae Cathedralis Posnaniensis ab anno 1532 usque ad annum 1800 coll. et ed. a R. Weimann. Posnaniae: Dziennik Poznanski '10. 167 S. [3047

Lemmens, L., Die Franziskanerkustodie Livland u. Preußen. Beitr. z. Kirchen-G. d. Gebiete d. dt. Ordens. Düsseld.: Schwann '12. 143 S., Kte. 7 M. Vgl. Nr. 2555. [3048

Schonebohm, Besetzg. d. livländ. Bistümer bis z. Anfang d. 14. Jh., s. '11, 591. Rez.: Zt. f. osteurop. G. 3, 239-44 v. d. Osten-Sacken. [3049

Groeteken, A., Die Franziskaner in Riga. (Beitrr. z. G. d. sächs. Franziskanerprov. v. hl. Kreuz 3, 76-92.) [3050

Clauß, H., Neue Verzeichnisse österr. Exulanten. (Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 19, 74-93; 114-19.) [3051.

Kolb, Chr., Die G. d. Gottesdienstes in d. ev. Kirche Württembergs. Stuttg.: Belser. 428 S. 6 M. [3052

Landenberger, A., Württemb. Theol. in fremd. Ländern v. 16.-18. Jh. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 21, 332-37.) — **Fritz,** Die Liebestätigkeit d. württb. Gemeinden v. d. Ref.-Zeit bis 1650. (Bll. f. württb. Kirch.-G. N. F. 16, 149-74.) — **Th. Jäger,** Bilder a. d. G. u. d. Leben d. ev. Diözese Aalen. Aal.: Stierlin '12. 85 S. 80 Pf. [3053

Krüger, Alfr., Geschichtl. Entwicklg. d. Verfassg. d. Kirche augsb. Konfession v. Elsass-Lothr., 1789-1882. Berl.: Frensdorf. 172 S. 5 M. [3054

Achard, L., Die franz.-reform. Gemeinde zu Homburg v. d. H. (= Nr. 3265.) Magdeb.: Heinrichshofen '12. 52 S. 1 M. [3055

Fliedner, H., Kurpfälz. Pfarrer u. Lehrer (s. '12 2856.) Schluß. (Monatshfte. f. rhein. Kirch.-G. 6, 208-23.) — Ders., Außerpfälz. Pfarrer u. Lehrer a. d. Kirchenbüchern d. Inspektion Bacharach. (Ebd. 253-56.) — **Forsthoff,** Die Konfession d. Grafen v. Dhaun-Falkenstein, Herren zu Broich. (Ebd. 7, 1-20.) — **H. Schröder,** Zur G. d. ev. Gemeinde d. St. Jülich. (Ebd. 6, 331-39). Vgl. G. Müller, Berichtigungen. (Ebd. 367 f.) [3056

Mencke, O., G. d. ev. Gemeinde Oberlahnstein. Oberlahnst.: Selbstverl. '11. 45 S. [3057

Giesecking, O., G. d. ev. Gemeinde Ruppichteroth. Bonn: Georgi '12. 28 S. [3058

Dittmar, Festschr. z. 300jähr. Jubil. d. ev. Gemeinde Dinslaken z. 300jähr. Gedenktag d. erst. luth. Generalsynode d. Niederrheins. Dinslak.: Terbrüggen '12. 39 S. [3059

Knappert, L., Gesch. d. Hervormde Kerk onder de republiek en het koningrijk d. Nederlanden (s. '11, 2949). 2: Gesch. d. Nederland. Hervormde Kerk gedur. de 18e en 19e eeuw. '12. 367 S.; 11 Bild. 5 fl. 50. [3060

Loosjes, J., De gereform. kerk van Ameland. 1611 - 1816. Leiden: Brill '12. 14, 142 S. 0, 90 fl. [3061

Rothert u. zur Nieden, Festschr. z. 300j. Gedächtnisfeier d. 1. märk. luth. Generalsynode, 2. u. 3. 10. 1612/1912 in Unna. Witten: Westdt. Lutherverl. '12. 124 S.; 16 Taf. 2 M. [3062

Rez.: Monatshfte. f. rhein. Kirch.-G. 6, 370-74 Zillessen, u. Antw. v. R. ebd. 7, 27-32 u. v. Z. ebd. 57 f.

Sudbrack, Namen d. ev. Pastoren in Jöllenbeck. (Ravensberg. Bll. '12, Nr. 11.) [3063

Merz, W., Die symbol. Geltg. d. Konkordienformel in d. Herzogtümern Bremen u. Verden. (Zt. d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. 17, 195-207.) [3064

Zobel, A., Beitrr. z. G. d. Dreifaltigkeitskirche in Görlitz. (N. Lausitz. Magaz. 88, 182-233.) [3065

Runge, M., Kirchenchronik v. Rützen. Rütz.: Selbstverl. '12. 64 S. 1 M. [3066

Godau, H., Entwicklg. d. ev. Kirchenverfg. in d. heutig. Prov. Ostpreuß., d. ehemal. Preußen. Königsb. Diss. '12. 54 S. [3067

Borrmann, A., Ermland u. d. Ref. (1523-1772). (Schrr. d. Synodalkomm. f. ostpr. Kirch.-G. 14.) Königsb.: Beyer '12. 135 S. 2 M. 75. [3068

Randt, E., Die Mennoniten in Ostpreuß. u. Litauen bis z. J. 1772. Königsb. Diss. '12. 112 S. [3069

---

f) Bildung, Literatur und Kunst.

Meyhöfer, M., Die kaiserl. Stiftungsprivilegien f. Universitäten. (Arch. f. Urkundenforschg. 4, 291-418.) [3070

Matrikel d. Univ. Altdorf. Hrsg. v. E. v. Steinmeyer. Tl. 1: Text. Tl. 2: Register. (4. R., 1/2 v. Nr. 2535.) Würzb.: Stürtz '12. LX, 690; 731 S. (60 M. Subskr.-Pr. 48 M.) [3071

Rez.: Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 19, 189-91 Kolde; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 18 G. Kaufmann. — P. Bahlmann, Westfäl. Studenten in Altdorf. (Ravensberg. Bll. '13, Nr. 2.)

Reinhard, E., Die Universität Altdorf. (Hist. Jahrb. 33, 758-74.) [3071a

Matrikel d. Univ. Dillingen, bearb. v. Th. Specht (s. '12, 2873). Matrikel 2, 1 u. 2. (1646-83.) (= Nr. 3325.) '12. S. 723-962. (5 M. 25. Subskr.-Pr. 4 M. 20.) [3072

Schnettler, O., Studierende a. Dortmund u. d. Grafsch. Mark in d. Hohen Schule u. d. Pädagogium zu Herborn. (Beitrr. z. G. Dortm. 22, 124-82.) [3073

Kuyk, J. v., Lijst v. Nederlanders, studenten te Orleans, 1441-1602. (Bijdrr. en meded. v. h. Hist. Genootsch. te Utrecht 34, 293-349.) [3074

Israel, Wittenberg. Universitätsarchiv s. Nr. 2598. [3074a

Haase, Fel., Leben u. Schriften d. kath. theol. Dozenten an d. Univ. Breslau. Durch Nachtr. erweitert. (Aus: Festschr. z. Hundertjahrfeier d. Univers. Breslau.) Bresl.: Goerlich u. C. 152 S. 1 M. 80. Vgl. '12, 2882. [3075

Matrikel d. Univ. Königsberg i. Pr.; hrsg. v. G. Erler (s. '12, 2883). Bd. 2, 2. (= Nr. 2541.) '12. S. 401-772. 9 M. 50. [3076

Rez. v. 1: Mitt. a. d. hist. Lit. N. F. 1, 197-99 Hirsch.

Ziehen, J., Aus d. Studienzeit. E. Quellenbuch z. G. d. dt. Universitätsunterrichts in d. neuer. Zeit, a. autobiogr. Zeugnissen zusammengest. Berl.: Weidmann '12. xvj, 542 S. 10 M. [3077

Monumenta Germ. paedag. (s. Nr. 664). 51 (Uttendörffer, Erziehungswesen Zinzendorfs) s. in Abt. B. [3078

Baumert, G., Entstehg. d. mittelalterl. Klosterschulen u. ihr Verhältn. z. klass. Altertume. Tl. 1: Bis zu Karl d. Gr. Progr. Delitzsch. 15 S. [3079

Danzer, B., Zur Frage d. sog. Externenschule in d. mittelalterl. Klöstern. (Stud u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 3, 137-42.) [3080

Wetzstein, O., Geschichtl. Entwicklg. d. Realschulwesens in Dtld. (s. '12, 546). 7. Neustrelitz. Progr. '12. 4°. 32 S. [3081

Maiwald, V., Verzeichnisse v. Schülern, die vor d. J. 1775 in Braunau studierten. Progr. Braunau '11. 70 S. — **Frz. Berger,** Zur Schul-G. (Heimatkde. Veröff. d. Ges. z. Pflege d. Rieder Heimatkde. 5, 64-69.) — **F. J. Neuner,** Die Lehrer an d. Volksschule Atzbach. (Ebd. 129-33.) — **A. Behacker,** Materialien z. G. d. Volksschulen d. Hrzgts. Salzburg außerh. d. Landeshauptstadt. Salzb.: Mayr '12. 96 S. 2 M. 40. (Rez.: Mitt. d. Ges. f. Salzb. Ldkde. 52, 278-80 H. P. Wagner.) — **K. Lechner,** G. d. Gymn. in Innsbr. (s. '12, 2885). Tl. 5. Innsbr. Progr. '11. 13 S. [3082

Imesch, D., Zur G. d. Kollegiums v. Brig. Festschr. zu dessen 250j. Bestehen 1662-1912. Brig: Tschoorig u. T. '12. 91 S. [3083

Seibel, M., Neue Beitrr. z. G. d. Gymn. Passau. Pass. Progr. '12. 63 S. — **K. Hamp,** Eichstätts humanist. Lehranstalten bis z. Säkularisation. Eichst. Progr. '12. 128 S. [3084

Bundschuh, J., Grundlinien zu e. G. d. innern Entwicklg. d. kath. Volksschule Württembergs. (Der schwäb. Schulmann 12/13.) Stuttg.: Kath. Schulver. f. d. Diöz. Rottenburg '12. 55 S. 1 M. — Geschichtl. **Entwicklung** d. Schulwesens in e. klein. Landgemeinde: Hopfau O. A. Sulz. (Ev. Schulwochenbl. 63, 22f.; 28-30; 33-35.) [3085

Ludwig, Adf., E. Markgräfler Schulgemeinde im 18. Jh.: Hasel, Amt Schopfheim. (Alemannia 3. F., 5, 33-41.) [3086

Klein, K., Nachrr. z. G. d. Gymn. u. d. Realschule in Buchsweiler u. ihr. Lehrer. Straßb.: Jahraus '12. 124 S.; 4 Taf. 3 M. [3087

Deggau, Zur G. d. Storndorfer Schulwesens. (Beitrr. z. hess. Schul- u. Univ.-G. 3, 13-30.) [3088

Fritz, A., G. d. Kaiser-Karls-Gymn. in Aachen (s. '09, 2625). 2, 2: Die franz. Sekundärschule d. Stadt. (Zt. d. Aach. G.-Ver. 34, 1-45; 297-369.) [3089

Baum, L. H., G. d. Kasseler Volksschule. Birkenf.: Fillmann. 71 S. 1 M. [3090

Groeteken, A., G. d. Gymn. Georgianum u. Klosters d. Franziskaner zu Vreden. (Beitrr. z. G. d. sächs. Franziskanerprov. v. hl. Kreuz 4/5, 101-76.) [3091

Bertram, F., G. d. Ratsgymn. (vormal. Lyceums) zu Hannover (s. Nr. 672). Forts. (Hann. G.bll. 16, Beil. S. 193-272.) [3092

Kaeber, E., E. gelehrte Schule d. alt. Zeit: Calbe a. Saale. (G.bll. f. Magdeb. 47, 171-84.) [3093

Boschan, R., Bildungswesen in d. St. Potsdam bis z. Wiederaufrichtg. d. preuß. Staates. Berl.: Hayn '12. 92 S. 1 M. 50. — **H. Jentsch,** G. d. Gymn. zu Guben (s. Nr. 681). Gub.: König '12. 186 S. 2 M. — **R. Scharnweber,** Chron. d. Schule zu Gießmannsdorf, Kr. Luckau. (Brandenburgia 20, 249-71.) [3094

Thiel, V., Zur G. d. ehemal. Hofbibliothek in Graz. (Zt. d. Österr. Ver. f. Biblioth.wesen N. F. 3, 206-9.) [3095

Widmann, S. P., Die Aschendorffsche Presse 1762-1912. Beitr. z. Buchdrucker-G. Münsters. Münster: Aschendorff '12. 176, 151 S.; Beil. 13 M. [3096

Bertheau, F. R., Chronologie z. G. d. geistig. Bildg. u. d. Unterrichtswesens in Hamburg v. 831-1912. Hamb.: Gräfe '12. xj, 279 S. 5 M. 50. [3097

Schmidlin, L. R., Die Solothurner Schriftsteller im 17. Jh. (s. '13, 691). Schluß. (Zt. f. schweiz. Kirch.-G. 6, 291-304.) [3098

Fueter, E., G. d. neuer. Historiographie, s. Nr. 693. Rez.: Hist. Vierteljschr. 16, 255-65 Joachimsen; Westdt. Zt 31, 312-68 Hashagen; Intern. Monatsschr. '13, Apr., 835-56 Croce. — St. v. Dunin-Borkowski, Aus d. Werkstätten z. Erforschg. d. neuer. G.schreibg. (Stimmen a. Maria-Laach 83, 296-311; 408-22.) [3099

Landsberg, G. d. dt. Rechtswissenschaft, s. '12, 2909. Vgl.: Landsberg, Bergmann, nicht v. Bethmann im Urteil Savignys. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 488.) [3100

Goedeke, K., Grundriß z. G. d. dt. Dichtg. (s. '12, 2913). 3. neu bearb. Aufl. Bd. 4, Abt. 3, 2. (Schl.-) H. 320 S. 13 M. 60. — Bd. 4, Abt. 3 Buch 6. Abt. 1, Tl. 3. xvj, 826 S. '12. 22 M. — 2. ganz neu bearb. Aufl. H. 29. Bd. 10, 161-432. 7 M. 20. [3101

Salzer, A., Ill. G. d. dt. Lit. v. d. ältest. Zeiten bis z. Gegenw. Bd. 1: 1.-6. Periode. Von d. ältest. Zeit bis z. 30j. Kriege. Bd. 2: 7. u. 8. Periode. Vom 30j. Kriege bis z. Romant. Bd. 3: 9. u. 10. Periode. Von d. Romantik bis z. Gegenw. Lpz.: Eichler '12. xiv, 608 S.; 72 Taf.; S. 609-1404; 43 Taf. S. 1405-2484; 71 Taf. 67 M. [3102

Biese A., Dt. Lit.-G. Bd. 1-3. 5. durchges. u. bericht. Aufl. Münch.: Beck. xj, 640; 693; 726 S., 50 Bilder. 16 M. 50. [3103

Golther, W., Die dt. Dichtg. 800-1500. (Epochen d. dt. Lit.) Stuttg.: Metzler '12. 602 S. 6 M. 75. [3104

Hünich, F. A., Fortleben d. älter. Volksliedes im Kirchenliede d. 17. Jh. (Probefahrten 21 u. Leipz. Diss. '11). Lpz: Voigtländer. 44 S. 1 M. 80. [3105

Hettner, H., Lit.-G. d. 18. Jh. Tl. 3: Dt. Lit. 6. Aufl. Buch 1: 1648-1740. Buch 2: Zeitalter Friedrichs d. Gr. 6. Aufl. Buch 3, 1, 1. Klass. Zeitalter. Abschn. 1. Sturm- u. Drangperiode. Abschn. 2. Ideal d. Humanität. Mit Generalregist. v. R. Grosse. Braunschw.: Vieweg. x, 400 S. 4 M. 75; 580 S. 6 M. 75; 374 S. 4 M. 50. 754 S. 8 M. [3106

Hofstaetter, W., Lit. Bedeutg. d. Dresdner Zeitschrr. im 18. Jh. (Stud. z. Lit.-G. A. Köster gewidm. 124-149.) [3107

Reynold, G. de, Hist. litt. de la Suisse au 18. siècle. Lausanne: Bridel u. Co. '09-'12. xx, 552, Ljx; xxxij, 903 S. 30 Fr. [3108

Behrend, F., Die Meistersinger zu Memmingen. (Zt. d. Hist. Ver. f. Schwab. u. Neuburg 38, 83-109.) [3109

Gerlach, B., Literar. Bedeutg. d. Hartmann-Reinbeck'schen Hauses in Stuttgart 1779-1849. Münst. Diss. 10. 170 S. [3110

Kaulfuß, W., Aus d. G. d. Kasseler Zeitungswesens. (Hess. Chron. Jg. 1, Nr. 8f.) [3111

Schöne, Walt., Anfänge d. Dresdner Zeitungswesens im 18. Jh. (= Nr. 3419.) [3112

Kohfeldt, G., Aus d. 200j. G. d „Rostocker Zeitung". (Beitrr. z. G. d. St. Rost. 6, 1-70.) Vgl. '12, 2919. [3113

Leitschuh, F. F., Stud. u. Quell. z. dt. Kunst-G. d. 15.-16. Jh. (Collectanea

Friburg. N. F. 14. 23 d. ganz. Reihe.) Freib. (Schw.): Gschwend. xxjv, 223 S.; 11 Taf. 7 M. [3114

Stätten d. Kultur. Hrsg. v. G. Bierbaum (s. '12, 591). [3115

29: O. Lauffer, Hamburg. 167 S.; 32 Taf. 3 M. — Rez. v. 27 (P. J. Meier, Braunschweig): Hist. Vierteljschr. 15, 77-79 Mack.

Köpl, K., Quellen z. G. d. kaiserl. Haussammlgn. u. d. Kunstbestrebgn. d. Erzhauses. Urkk. u. Regesten a. d. k. k. Statthalterei-Archiv zu Prag. (Jahrb. d. Kunsthist. Sammlgn. d. Kaiserhauses 30, I-XXXIIj.) [3116

Hupp, O., Kunstschätze d. Regensb. Rathauses. (Aus: Rathaus zu Regensb. '10.) Regensb.: Habbel. 4°. 64 S. 15 M. [3117

Orbaan, J. A. F., Bescheiden in Italië omtrent Nederlandsche kunstenaars en geleerden. Dl. I: Rome. Vaticaan. biblioth. (Rijks geschiedkund. Publicatiën, kleine serie 10.) s'Gravenh.: Nijhoff '11. 22, 437 S. 3 fl. [3118

Rez.: Rep. f. Kunstw. 35, 431-38 Weizsäcker.

Holtmeyer, A., Alt-Hessen. Beitrr. z. kunstgeschichtl. Heimatkde. (s. Nr. 716). H. 2: Alt-Cassel. cjv, 96 S. 2 M. 80. [3119

Roßner, H., Kunst u. Universität in Preußen-Berlin. Notwendig. Nachtr. z. Hundertjahrfeier d. Berl. Universität. Zeitz: Roßner '12. 146 S. 2 M. [3120

Kruszyński, T., Stary Gdánsk i historya jego sztuki. (Alt-Danzig u. d. G. s. Kunst.) Kraków: Czerniecki '12. 137 S. [3121

Clemen, P., Die Kaiserpfalzen. (Ber. d. Dt. Ver. f. Kunstwiss. üb. d. Arbeiten an d. Denkmälern dt. Kunst 1, 4-15. 2, 20-39.) [3122

Bezold, G. v., Kirchenbau d. 17. u. 18. Jh. Ebd. 1, 1-4. 2, 7-19.) [3123

Rille, A., Von d. fürstl. Bauherren Nikolsburgs. (Zt. d. Dt. Ver. f. G. Mähr. u. Schles. 16, 265-301.) [3124

München u. seine Bauten, hrsg. v. Bayer. Architekt.- u. Ingenieur-Verein. Münch.: Bruckmann '12. 4°. XIIj, 817 S. 25 M. [3125

Rez.: Hist.-pol. Bll. 151, 638-40 Frz. Jak. Schmitt.

Derendinger, E., Bened.-Kloster Münchaurach u. d. Hirsauer-Bauschule. Erlang. Diss. '12. 132 S. [3126.

Hock, Baudenkmale Würzburgs. (Korr.bl. d Gesamt-Ver. 61, Sp. 17-35.) [3127

Schulz, Fr. Tr., Nürnbergs Bürgerhäuser u. ihre Ausstattg. (s. '12, 594). Lfg. 7/8. S. 273-384. à 5 M. [3128

Endriß, J., Neues z. alt. Predigerkirche in Ulm. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 22, 103-11.) Vgl. '12, 2928. [3129

Strach, G., Der keltische u. röm. Einfluß auf d. Städtebau im Elsaß. Berl.: Decker '12. 114 S. 3 M. 60. [3130

Veltheim, H. H. v., Burgundische Kleinkirchen bis z. J. 1200. Münch.: Müller u. R. 120, 64 S. 9 M. [3131

Schmitt, Frz., Die Kirchen d. Kreises Lauterbach (Oberhess.). Darmst.: Winter '11. 2°. 24 S.; 12 Taf. 6 M. 50. (Auch Darmst. Diss.) Rez.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 46, 172-74 E. Becker. — **H. Kalbfuß,** Die Kirche zu Schiffenberg. (Mitt. d. Oberhess. G.-Ver. N. F. 20, 55-66.) [3132

Jelkmann, C. H., Die Sct. Paulskirche in Frankf. a. M. Beitr. z. Entwicklg. d. dt.-protest. Kirchenbaukunst u. e. Zeitbild a. d. G. Frankfurts um 1780-1850. Frankf.: Keller. jx, 100 S. 4 M. 50. [3133

Burg, Schloß, an d. Wupper. Hrsg. v. Schloßbauverein. 2. Aufl. Düsseld.: Schwann '12. 57 S.; Taf. 80 Pf. [3134

Weissman, A. W., Geschied. d. nederland. bouwkunst. Amsterd.: van Looy '12. xvj, 457 S. [3135

Liemke, O., Kloster Haina im Mittelalt. Beitr. z. Bau-G. d. Cistercienser Dtlds. Berlin. Diss. '11. 72 S. Rez.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 46, 175-78 Holtmeyer. [3136

Kerckerinck zur Borg, E. Frhr. v. u. **R. Klapheck,** Alt-Westfalen. Bauentwicklg. Westfalens seit d. Renaissance. (Veröffentlichg. d. westfäl. Komm. f. Heimatschutz 1.) Stuttg.: J. Hoffmann '12. 4°. XL, 232 S. 30 M. [3137

Schmidt, Otto Ed., Der Dom zu Freiberg. Denkschr. üb. s. G. etc. (Mitt. d. Freiberg. Alt.-Ver. 48, 1-18.) [3138

Dethlefsen, R., Die Domkirche in Königsberg i. Pr. nach ihr. jüngst. Wiederherstellg. Berl.: Wasmuth '12. 2°. 114 S.; 12 Taf. 25 M. [3139

Karl, M., Die Steindammer Kirche zu Königsb. i. Pr. Königsb. Diss. '12. 138 S.; 4 Taf. [3140

Neumann, Wilh., Der Dom zu St. Marien in Riga. Bau-G. u. Baubeschreibg. Riga: Löffler '12. 125 S. 13 M. 50. [3141

Dehio, G. u. **G. v. Bezold,** Denkmäler d. dt. Bildhauerkunst (s. '12, 2939). Lfg. 12. 20 M. [3142

Bruhns, L., Grabplastik d. ehemal. Bistums Würzburg währ. d. J. 1480-1540. Beitr. z. G. d. dt. Renaissance. Lpz.: Klinkhardt u. B. '12. 92 S.; 13 Taf. 9 M. [3143

Flechsig, E., Beschreibg. d. mittelalterl. Holzbildwerke u. Gemälde d. Prov.-Mus. in Halle a. S. (Mitt. a. d. Prov.-Mus. zu Halle a. S. 3.) Halle: Hendel '12. 64 S.; 36 Taf. 6 M. [3144

Burger, F., Die dt. Malerei v. ausgeh. Mittelalter bis z. Ende d. Renaiss. Lfg. 1. (Handb. d. Kunstwiss.) Berl.-Neubabelsberg: Akad. Verl. 36 S.; 2 Taf. 1 M. 50. [3145

Voll, K., Altniederländ. u. altdt. Meister. (Entwicklgs.-G. d. Malerei in Einzeldarstellgn. 1.) Münch.: Süddt. Monatshefte. 190 S.; 29 Taf. 8 M. [3146

Haendcke, B., Der Bauer in d. dt. Malerei v. ca. 1470 bis ca. 1550. (Repert. f. Kunstwiss. 35, 385-401.) [3147

Kurzwelly, A., Das Bildnis in Leipzig v. Ende d. 17. Jh. bis z. Biedermeierzeit. Hrsg. unt. Mitwirkg. v. E. Eyssen, W. Biehl u. H. Heyne. Lpz.: Hiersemann '12. 2⁰. 162 Taf.; 68 S. Text. 80 M. [3148

Hammer, H., Entwicklg. d. barocken Deckenmalerei in Tirol. (159 v. Nr. 3273.) Straßb.: Heitz '12. xj, 416 S.; 50 Taf. 30 M. [3149
Rez.: Zt. d. Ferdinandeums 3. F., 56, 570-73 Weingartner.

Roth, H. Herm., Zu d. mittelalterl. Malereien in d. Apsis v. St. Severin in Köln. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 94, 156f.) Vgl. Nr. 724. [3150

Oidtmann, H., Die rhein. Glasmalereien v. 12.-16. Jh. Gekrönte Preisschr. 1. (Preisschrr. d. Mevissen-Stiftg. 3.) Düsseld.: Schwann '12. 2⁰. xxııj, 251 S.; 18 Taf. 29 M. [3151

Merton, E., Die Buchmalerei in St. Gallen v. 9.-11. Jh. Lpz.: Hiersemann. '12. 4⁰. 111 S.; 100 Taf. 80 M. [3152

Miniaturen a. Hss. d. Kgl. Hof- u. Staatsbiblioth. in Münch. Hrsg. v. G. Leidinger (s. Nr. 726). H. 3, Abt. 2: Turnierbuch Hrzg. Wilhelms IV. v. Bayern. Abt. 1 u. 2. '12f. 4⁰. (80 M., Subskr.-Pr. 64 M. 10.) [3153

Goldschmidt, Adf., Die karoling., otton. u. roman. Elfenbeine. (Ber. d. Dt. Ver. f. Kunstwiss. üb. d. Arbeiten an d. Denkmälern dt. Kunst 1, 16-22. 2, 40.) [3154

Müllenmeister, Th., Die Blütezeit d. dt. Kunstgewerbes im Zeitalt. d. Gotik u. d. Renaissance, insbes. im Rheinlande u. spez. am Niederrh. (Veröff. d. Hist. Ver. f. Geldern Nr. 26.) Geld. '10: Müller. 8 S. [3155

Pazaurek, G. E., Alte Goldschmiedearbeiten a. schwäb. Kirchenschätzen. Lpz.: Hiersemann. 2⁰. 52 S.; 80 Taf. 100 M. [3156

Tihamér, G., A brassai ötvösség története. (G. d. kronstädt. Goldschmiedekunst.) Kronst.: Selbstverl. '12. 326 S. — **A. Dietz,** Meister-Verzeichn. d. Frankf. Goldschmiede im Mittelalt. 1223-1556. (Arch. f. Frankf. G. u. Kunst 3. F., 11, 191-211.) — **H. Grotefend,** Die Schweriner Goldschmiede bis z. J. 1830. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 77, 83-108.) — Ders., Die Schweriner Zinngießer bis 1800. (Ebd. 109-26.) [3157

Menčík, F., Dokumente z. G. d. kaiserl. Tapezereisammlg., a. d. gräfl. Harrachschen Arch. (Jahrb. d. kunsthist. Sammlgn. d. allerh. Kaiserhauses 30, xxxjv-xʟvj.) [3158

Guckel, H. E., Kathol. Kirchenmusik in Schles. 1: G. d. Breslau. Domchores 1668-1805. 2: Jos. Ign. Schnabel. 3: Bibliogr. u. Musikbeil. Leipz.: Breitkopf u. H. '12. xıj, 240 S. 5 M. (32 S.: Berl. Diss. '12.) [3159

Gersdorff, W. v., G. d. Theaters in Kiel unt. d. Herzogen zu Holstein-Gottorp (s. '12, 2959). Tl. 2. (= Nr. 3396.) xxjv, S. 165-372. (103 S.: Kiel. Diss. '11.) [3160

Knudsen, H., Die Hauptepoche d. dt. Theaters in Posen. Pos. Progr. 18 S. [3161

g) Volksleben.

Steinhausen, G., G. d. dt. Kultur. 2. neubearb. u. verm. Aufl. Bd. 1. Lpz.: Bibliogr. Institut. xıj, 428 S. 10 M. [3162
Rez. v. '11, 3040 (Steinhausen, Kult.-G. d. Dt. im Mittelalt.): Zt. f. Kirch.-G. 32, 624f. Schmeidler; v. '12, 2963 (Steinhausen, Kult.-G. d. Dt. in d. Neuzeit): Zt. f. öst. Gymn. 63, 981-84 Černy.

Günther, R., Dt. Kultur-G. 2. umgearb. Aufl. (Sammlg. Göschen 56.) Lpz.: Göschen, '12. 123 S. 90 Pf. [3163

Herre, P., Dt. Kultur im Mittelalt. in Bild u. Wort. (Wissenschaft u. Bildg. 100/101.) Lpz.: Quelle u. M. '12. x, 82 S.; 112 Taf. 2 M. [3164

Fuchs, E., Illustr. Sitten-G. v. Mittelalt. bis z. Gegenw. Bd. 3: Das bürgerl. Zeitalter (s. Nr. 735): Ergbd. Privatdr. '12. x, 343 S.; 33 Beil. 25 M. [3165

Michels, R., Zur hist. Analyse d. Patriotismus. (Arch. f. Sozialwiss. 36, 14-43; 394-449.) [3166

Halberstadt, A., E. originelle Bauernwelt: Das Volksleben im Semmeringgebiete. Wien: Ver. Deutschheimat '12. 177 S. 4 M. — **P. Koschier,** Zur heimatl. Volkskde. (Carinthia I. Bd. 102, 140-45.) [3167

Langer, E., Das östl. Deutschböhmen. Dt. Volkskde. a. d. östl. Böhmen (s. Nr. 738). 11, 3/4. 2 M. 32. [3168

Schaller-Donauer, A., Volkstümliches a. d. Bezirke Küßnacht am Rigi. (Schweiz. Arch. f. Volkskde. 16, 174-78.) [3169

Höhn, Mitt. üb. volkstüml. Überliefgn. in Württemb. (s. '12, 2966). Nr. 6: Hochzeitsgebräuche II. (Württb. Jahrbb. f. Statist. u. Ldkde. '12, 1-46.) — **Heubach,** Volkstüml. Überliefergn. im Oberamtsbez. Ludwigsburg. (Ludwigsb. G.bll. 6, 51-75.) — **E. Zoberst,** Sitten, Gebräuche u. Aberglaube zu Weisweil im Breisgau. (Alemannia 3. F., 4, 140-48.) [3170

Tuckermann, W., Kulturelle Beziehgn. Kölns u. d. Niederrheins zum europ. Osten. (Jahrb. d. Köln. G.-Ver. 1, 25-51.) [3171

Schwalm, J. H., „Schwälmer Wees". (Schwälmer Weizen.) Das Schwälmerleben im eig. Sprichwort. Beitr. z. Kenntn. d. Schwälmer Denkart. Kassel: Scheel 66 S. 1 M. 20. Vgl. Nr. 742. [3172

Obst, A., Aus Hamburgs Lehrjahren. Kulturhist. u. topogr. Skizzen. (Hist. Bibliothek Hermes 2.) Hamb.: Hermes '12. 199 S. 2 M. 80. [3173

Damköhler, E., Beitrr. z. Volkskde. d. Harzes. (Arch. f. Landes- u. Volkskde. d. Prov. Sachs. 22, 57-76.) [3174

Überlieferungen, Schlesiens volkstüml. (s. '11, 3052). 5 u. 6: R. Küh-

nau, Schles. Sagen. Bd. 3 u. 4 (Regist. zu 1-3). xlviij, 778; 222 S. 17 M. [3175
Rez. v. 3 u. 4 (Kühnau 1 u. 2): Anz. f. dt. Altert. 36, 101-3 W. H. Vogt; v. 4: Zt. f. dt. Philol. 43, 502f. Fr. Kauffmann.
Gusinde, K., Schönwald. Beitrr. z. Volkskde. u. G. e. dt. Dorfes im poln. Oberschlesien. (10 v. Nr. 3279.) 80 S. 2 M. [3176

Dieterich, K., Die byzantin. Grundlagen d. dt. Kaisersagen. (Mitt. d. Dt. Ges. z. Erforschg. vaterl. Sprache u. Altertt. in Leipzig 10, 5, 104-08.) [3177
Golther, W., Parsifal u. d. Gral in dt. Sage d. Mittelalters u. d. Neuzeit. (Xenienbücher 5.) Lpz.: Xenien-Verl. 62 S. 50 Pf. [3178
Neubaur, L., Zur G. d. Sage vom ewig. Juden. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 22, 33-54.) — **Ed. König**, Zur Idee v. Ahasver, d. ewigen Juden. (Ebd. 300f.) — **L. Neubaur**, Noch einmal die Sage v. Ahasver. (Ebd. 411f.) [3179

Gradl, H., Sagenbuch d. Egergaus. 2. A. Eger: Kobrisch u. G. 95 S. 2 M. 40. [3180
Brunnhofer, Die schweiz. Heldensage im Zusammenhange mit d. dt. Götter- u. Heldensage, s. '11, 708. Rez.: Hist. Zt. 109, 602-5 Mogk; Zt. d. Ver. f. Volkskde. 22, 319f. Bruckner. [3181
Müller, Jos., Sagen aus Uri. (Schweiz. Arch. f. Volkskde. 15, 69-83. 16, 12-34; 129-64.) — **H. Zahler**, Volksglaube u. Sagen a. d. Emmenthal. (Ebd. 15, 1-17.) [3182
Angerer, J., Die Volkssage in Berchtesgaden-Reichenhallerland u. im Chiemgau. Hrsg. v. Kl. Thomas. Traunstein: Endter '12. 56 S. 1 M. [3183
Klein, Alph. u. **A. Linel**, 200 Sagen u. Geschichten a. Lothringen. Bolchen: Stenger '12. 256 S. [3184
Lerond, H., Sagenborn lothr. Burgtrümmer. Ges. u. m. Quellenangaben, Erläutergn., Winken u. Vergleichen verseh. Tl. 1. Metz: Even '12. 427 S. 5 M. [3185
Schrey, G., Siegerländer Sagen. Siegen u. Lpz.: Montanus '12. 197 S. 4 M. [3186
Jostes, F., St. Reinhild v. Riesenbeck u. St. Reiner v. Osnabrück. E. Beitr. z. vergleich. Sagenforschg. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 70, Abt. 1, 191-249.) [3187
Deecke, E., Lübische Geschichten u. Sagen. 5. Aufl. Mit Quell. u. Literaturnachweis vers. v. H. Wohlert. Lüb.: Schmidt '11. xjv, 471 S. 3 M. 60. Rez.: Jahresberr. d. G.wiss. 34, II, 347 Ohnesorge. [3188
Siegert, H., Lausitz. Sagen. Löbau: Walde '12. 114 S. 1 M. 60. [3189
Graffunder, P., Nachtrag zu d. Sagen d. Mark Brandenb. Berl. Progr. 4°. '12. 30 S. — **E. Handtmann**, Potsdamer Sagen u. Märchen. Berl.: Hayn '12. 66 S. 1 M. [3190
Paul, H., Usedom-Wolliner Sagenkranz. Swinemünde: Fritzsche '12. 91 S. 1 M. [3191
Knötel, P. u. H., Oberschles. Sagen. Bd. 1 (Aufl. 2) u. 2. Kattowitz: Phönix-Verl. '12. 120; 160 S. 3 M. [3192
Knoop, O., Sagen d. Prov. Posen. Ges. u. hrsg. (Eichblatt's dt. Sagenschatz 3.) Berl.: Eichblatt. xvj, 184 S. 3 M. — Ders., Posener Dämonensagen. Rogasen. Progr. 4°. 16 S. [3193

Blümml, E. K., Joh. Andr. Schmellers Volksliedernachlaß. (Oberbayer. Arch. 56, 267-369.) — **Ardenne**, Kriegspoesie u. Soldatenlied. (Beih. z. Milit.-Wochenbl. '12, 336-62.) [3194
Alpers, P., Untersuchgn. üb. d. alte niederdt. Volkslied. (Jahrb. d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. 38, 1-64.) Vgl. Nr. 761. — **O. Schell**, Volkslieder a. d. Bergischen. (Zt. d. Ver. f. rhein. u. westf. Volkskde. 9, 10-26 etc. 278-92.) — **A. Knappe**, Die Volkslieder u. Volkstänze d. Riesen- u. Isergebirges. Hirschberg: Springer '12. 119 S. 1 M. 20. [3195

Schlauch, Sachsen im Sprichwort. (Mitt. d. Ver. f. sächs. Volkskde. 6, 57-62.) Vgl. Nr. 764. [3196

Patin, A., Alte Heilgebete u. Zaubersprüche. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 22, 55-68.) — **P. Beck**, Der Teufel im Glase zu Kaisersheim. (Schwäb. Arch. 30, 173-76.) [3197

Süss, Die Hexenprozesse in d. Herrschaft Rappoltstein. (Els. Monatsschr. f. G. u. Volkskde. 3, 445-59; 526-32; 574-82.) — **K. Rübel**, Hexenaberglaube, Hexenprozesse u. Zauberwahn in Dortmund. (Beitrr. z. G. Dortm. 22, 96-117.) [3198

Liebe, G., Die öffentl. Gärten u. d. Geselligkeit d. Deutschen in älter. Zeit. (Arch. f. Kultur-G. 10, 283-94.) [3199
Sieber, S., Volksbelustigungen bei Kaiserkrönungen. (Archiv f. Frankfurts G. u. Kunst 3. F. 11, 1-116.) 85 S.: Leipz. Diss. [3200
Borcherdt, A., Das lustige alte Hamburg. Scherze, Sitten u. Gebräuche uns. Väter. 6. Aufl. Hamb.: Dorling '12. 200; 199 S. 4 M. 80. [3201
Schütz, C. W. u. **G. Westberg**, 12 Decennien. G. d. Ges. „Harmonie“ zu Hamburg v. 1789-1909. Hamb.: Gesellschaft '11. 295 S. 6 M. 75. Rez.: Zt. d. Ver. f. hamb. G. 18, 220-22 Predöhl. [3202
Schmidt, R., Von festlich. Mahlzeiten zu Schöppenstedt 1600-1675. (Braunschw. Magaz. '12, 131f.) [3203

Brunner, K., Kerbhölzer u. Kaveln. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 22, 337-52.) [3204

Gattermann, H., Die dt. Frau in d. Fastnachtsspielen. Greifsw. Diss. '11. 117 S. [3205

Kohlhagen, H. Th. v., Der dt. Raubritter. (Jahresber. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb. '12, 13-16.) [3206
Schollen, M., Zur G. d. Bekämpfg. d. Bettelwesens vornehml. am Niederrhein. (Der Niederrhein N. F. 1, Nr. 11f.) [3207

Kemmerich, M., Lebensdauer u. d. Todesursachen innerh. d. dt. Kaiser- u. Königsfamilien, s. '11, 727. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 34, 170-73 Forst. [3208
Löffler, 2 mittelalterl. Heilanweisgn. (Württb. Jahrbb. f. Statist. u. Ldkde. '12, 140-42.) [3209
Hanauer, W., G. d. öffentl. Gesundheitspflege in Frankf. a. M. (Jahrb. d. freien dt. Hochstifts '12, 78-102.) [3210
Helmrich, R., Von d. Badestube bis zum König Albert-Bad. (Mitt. d. Alt.-Ver. zu Plauen 23 119-32.) [3211

Ungerer, E., Elsäss. Altertümer in Burg u. Haus, in Kloster u. Kirche. Inventare v. Ausgang d. Mittelalters bis z. 30j. Kriege a. Stadt u. Bistum Straßb. Unt. d. Leitg. v. J. Ficker

u. Mitarbeit v. W. Teichmann hrsg. (s. '12, 650) Bd. 1, 2 (2 v. 3339). S. 185-376. 8 M. [3212

Brunn, K. v., genannt v. Kauffungen Geschichtl. Entwicklg. d. Feuerlöschwesens in d. Stadt Metz v. d. ältest. Zeiten bis z. Gegenw. Metz: Feuerwache '12. 115 S. 50 Pf. [3213

Spiess, K., Zur Methode d. Trachtenforschg. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 22, 134-56.) — **H. Peterlechner,** Über d. Innviertler Volkstracht. (Heimatkde. Veröff. d. Ges. z. Pflege d. Rieder Heimatkde. 5, 108-16.) — **J. Heierli,** Basler Trachten um d. Mitte d. 17. Jh. (Schweiz. Arch. f. Volkskde. 14, 108-17; 5 Taf.) — Ders., Die Wehntalertracht d. Kantons Zürich. (Anz. f. schweiz. Altkde. N. F. 14, 157-80: 7 Taf.) [3214

Kessler, G., Die Sittenmandate im Wiler Stadtarchiv. (Schweiz. Arch. f. Volkskde. 15, 43-69.) — **E. Kroker,** Leipziger Kleiderordnungen. (Mitt. d. Dt. Ges. z. Erforschg. vaterl. Sprache u. Altertt. in Leipz. 10, 5, 18-74.) [3215

4. Gesammelte Abhandlungen und Zeitschriften.

Grundriß d. G.-Wiss., hrsg. v. A. Meister (s. Nr. 797). N. A. Bd. 1, Abt. 2 s. Nr. 2387. — Abt. 6. 65 S. 1 M. 50. [3216

Bibliothek d. G.wiss. s. Nr. 2654. [3217

Bibliothek, Hist., hrsg. v. d. Red. d. Hist. Zt. (s. Nr. 799). 29 (Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat), 30 (Preitz, Prinz Moritz v. Dessau im 7j. Kriege), 32 (Tarrasch, Übergang d. Fürstent. Ansbach an Bayern) s. in Abt. B. [3218

Studien, Hist., veröff. v. Ebering (s. Nr. 800). 102 (Biehringer, Kaiser Friedr. II.), 103 (Norden, Erzbisch. Friedr. v. Mainz u. Otto d. Gr.), 104 (Schneider, Hrzg. Johann v. Bayern, erwählt. Bisch. v. Lüttich u. Graf v. Holl.), 105 (Hülsen, Besitzgn. d. Klosters Lorsch in d. Karolingerzeit), 107 (Franke, Romuald v. Camaldoli) s. in Abt. B. [3219

Studien, Hist., hrsg. v. R. Fester (s. '11, 742). 2 (Rödding, Pufendorf) s. in Abt. B. [3220

Studien, Schweiz., z. G.wiss. (s. Nr. 802). 5, 1 (Ehrenzeller, Feldzüge d. Walliser etc. 1484-94) s. in Abt. B. [3221

Beiträge, Münster., z. G.forschg. (s. '12, 3024). N. F. 29 (Lethmate, Bevölkerg. Münsters in d. 2. Hälfte d. 16. Jh.) s. in Abt. B. [3222

Abhandlungen, Leipz. hist. (s. Nr. 803). 31 (Thenius, Stehend. Heerwesen in Kursachs. unt. Joh. Geo. III. u. IV.), 32 (Uhlmann, Jos. Görres), 33 (Meinel, Henneberg u. d. Haus Wettin 1554-1660) s. in Abt. B. [3223

Arbeiten, Jenaer hist., hrsg. v. A. Cartellieri u. W. Judeich (s. Nr. 804). H 1 (Jahncke, Guilelmus Neubrigensis) u H. 4 (Kleemann, Papst Gregor VII.) s. in Abt. B. [3224

Abhandlungen z. mittler. u. neuer. G. (s. Nr. 805). 41 (Kulenkampff, 1. verein. preuß. Landtag 1847), 42 (Rohde, Kampf um Sizilien 1291-1302) s. in Abt. B.; 43 s. Nr. 2841; 44 s. Nr. 2917. [3225

Abhandlungen, Heidelb., z. mittl. u. neuer. G. (s. '12, 3027). 35 (Hauß, Oktav. Ubaldini), 36 (v. Keyserling, Entwicklungsjahre d. Brüder Gerlach) s. in Abt. B. [3226

Beiträge, Straßb. z. neuer. G. (s. Nr. 806). 5 (Lempfrid, Anfänge d. parteipolit. Lebens etc. in Bayern 1825-31), 6 (Schnütgen, Das Elsaß u. d. Erneuerg. d. kath. Lebens in Dtld. 1814-48) s. in Abt. B. [3227

Fournier, A., Hist. Stud. u. Skizzen. 3. R. Wien: Tempsky; Lpz.: Freytag '12. 351 S. 5 M. [3228

Schmoller, G., Charakterbilder. Münch.: Duncker u. H. 302 S. 7 M. [3229

Zeitschrift, Hist. (s. Nr. 807). Bd. 110. 700 S. [3230

Jahrbuch, Hist. (s. Nr. 808). 33, 4 u. 34, 1. S. 719-952; 256 S. [3231

Mitteilungen d. Inst. f. öst. G.-forschg. (s. Nr. 809). 33, 4 u. 34, 1. S. 553-737; 208 S. [3232

Geschichtsblätter, Dt. (s. Nr. 810). 14, 1-5. 156 S. [3233

Korrespondenzblatt d. Gesamt-Ver. (s. Nr. 811). 60, 10-12 u. 61, 1-4. Sp. 337-456; 144 Sp. [3234

Vergangenheit u. Gegenwart. Zt. f. d. G.-Unterricht etc. Hrsg.: Fr. Friedrich u. P. Rühlmann. Jg. 2: '12. Lpz.-Berl.: Teubner. 408 S. 6 M. [3235

Mitteilungen d. Dt. Ges. z. Erforschg. vaterl. Sprache u. Altertümer in Leipzig (s. '12, 3036). 10, 5. 108 S. 3 M. [3236

Zeitschrift, Praehist. (s. Nr. 812). 4, 3/4 u. 5, 1/2. S. 235-454; 288 S. [3237

Mannus. Zt. f. Vor-G. (s. Nr. 813). 4, 4. S. 351-488. [3238

Archiv, Neues, d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. (s. Nr. 814). 38, 1. 400 S. [3239

Quellen u. Forschungen a. ital. Archiven u. Biblioth. (s. Nr. 815). 15, 1. 222 S. [3240

Mitteilungen a. d. hist. Lit. (s. Nr. 817). N. F. 1, 1. 112 S. [3241

Jahrbuch, Bibliogr., f. dt. Hochschulwesen. Bearb. u. hrsg. v. O. E. Ebert u. O. Scheuer. Bd 1: '10 u. '11. Lpz.: **Ed. Beyers Nachf.** '12, 4°. 250 S. 15 M. [3241a

Jahresberichte f. neuere dt. Lit.-G. (s. Nr. 819). 21: '10. 2: Text u. Register. S. 317-650. 22 M. [3242

Zeitschrift f. dt. Wortforschg. (s. Nr. 820). 14, 3. S. 161-224. [3243

Zeitschrift f. dt. Mundarten (s. Nr. 821). Jg. '13, 1-2. 192 S. [3244

Jahrbuch d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. (s. '12, 3043). Jg. 38: '12. 168 S. 4 M. [3245

Archiv f. Urkundenforschung (s. Nr. 823). 4, 3. S. 291-562. [3246

Zeitschrift, Archival. (s. '12, 3045). N. F. 19. 319 S. 12 M. [3247

Mitteilungen d. Kgl. preuß. Archivverwaltg. (s. Nr. 824). 22 s. Nr. 2622. [3248

Zeitschrift, Num. (s. Nr. 826). N. F. Bd. 5 (Ganze R. 45). 236 S.; 6 Taf. [3249

Sitzungsberichte d. Vereinigt. Num. Gesellschaften Dtlds. u. Österreichs f. '11. Berl.: Berl. Münzbll. '12. 48 S. [3250

Revue suisse de num. (s. '12, 3047). T. 18. 404 S. [3251

Mitteilungen d. Bayer. Num. Ges. (s. '12, 3048). Jg. 30. xij, 147 S. [3252

Vierteljahrsschrift f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. (s. Nr. 827). 40, 4 u. 41, 1. S. 273-363; 96 S. [3253

Herold, Deutscher (s. Nr. 828). 43, 11-12 u. 44, 1-4. S. 243-92; 108 S. [3254

Mitteilungen d. Zentralstelle f. dt. Personen- u. Fam.-G. (s. '12, 3052). H. 11. 94 S. 3 M. [3255

Archiv f. Kultur-G. (s. Nr. 831). 10, 3-4. S. 245-503. [3256

Quellen u. Studien z. Verf.-G. d. Dt. Reiches (s. '12, 685). 5, 1 u. 2 s. Nr. 2792 u. 2812. [3257

Untersuchungen z. dt. Staats- u. Rechts-G. (s. Nr. 832). 115 s. Nr. 2958. [3258

Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechts-G. (s. '12, 3055). Bd. 33, Germanist. Abt. xxxij, 675 S. 18 M. Kanonist. Abt. Bd. 2. 496 S. 12 M. 60. [3259

Beiträge, Deutschrechtl. (s. Nr. 833). 8, 1-3 s. Nr. 2950, 2955, 2964. — 8, 4 (Herwegen, Germ. Rechtssymbolik) s. in Abt. B. [3260

Vierteljahrsschrift f. Soz.- u. Wirtsch.-G. (s. Nr. 834). 10, 4. S. 475-599. [3261

Abhandlungen z. Verkehrs- u. See-G. (s. '12, 3060). 7 s. Nr. 2899. [3262

Zeitschrift f. Kirch.-G. (s. Nr. 837). 33, 4 u. 34, 1. S. 501-634; 162 S. [3263

Studien u. Mitteilungen z. G. d. Bened.-Ordens (s. Nr. 839). N. F. 2, 4 u. 3, 1. S. 605-815; 200 S. [3264

Geschichtsblätter d. dt. Hugenotten-Ver. (s. '12, 3064). 14, 2 s. Nr. 3055. [3265

Zeitschrift f. Brüder-G. (s. Nr. 840). 6, 2. S. 129-255. [3266

Zeitschrift f. G. d. Erziehg. u. d. Unterrichts (s. '12, 3066). 2, 2-3. S. 63-226. — Beihft. 2 s. Nr. 2296. [3267

Euphorion (s. Nr. 841). 19, 1/2. 489 S. [3268

Studien z. Lit.-G. Alb. Köster z. 7. 11. '12 überreicht. Lpz.: Insel-Verl. 265 S. 9 M. [3269

Zeitschrift f. dt. Philol. (s. Nr. 842). 44, 3-4. S. 265-511. [3270

Zeitschrift f. dt. Altert. (s. Nr. 843). 54, 1. 120 S. — Anzeiger. 36, 1. 112 S. [3271

Beiträge z. G. d. dt. Sprache u. Lit. (s. Nr. 844). Bd. 38. 572 S. [3272

Studien z. dt. Kunst-G. (s. Nr. 847). 159 s. Nr. 3149. — 160 (Weis-Liebersdorf, Das Kirchenjahr in 150 got. Federzeichngn.), 161 (Stadler, Mich. Wolgemut), 162 (Marignan, Quelques manuscrits attrib. aux Xe et XIe siècles), 163 (Schmerber, Prager Baukunst um 1780), 164 (Hauttmann, Kurbayr. Hofbaumeister Jos. Effner), 165 (Huppertz, Abteikirche zu Laach) s. in Abt. B. [3273

Jahrbuch d. Kunsthist. Sammlgn. d. Allerh. Kaiserhauses. 30, 5-6 u. 31, 1. S. 257-329; Taf. 24-27; 66 S.; 15 Taf. [3274

Jahrbuch d. Kgl. Preuß. Kunstsammlungen (s. Nr. 849). Bd. 33, Beihft. 153 S. 10 M. Bd. 34, 1. 96 S.; 7 Taf. [3275

Mitteilungen a. d. sächs. Kunstsammlgn. (s. '12, 3072). Jg. 3. 105 S.; 8 Taf. 4 M. [3276

Zeitschrift d. Ver. f. Volkskde. (s. Nr. 850). Jg. 22. 448 S. [3277

Wörter u. Sachen. Kulturhist. Zt. (s. '12, 703). 4, 2 u. 5, 1. [3278

Wort u. Brauch (s. '12, 3074). H. 9-11. xvj, 94 S. 3 M. 60. 80 S. 2 M. xjv, 112 S. 4 M. [3279

Archiv f. österr. G. (s. Nr. 853). Bd. 102, 1. 334 S.; 2 Ktn. 6 M. 40. [3280

Mitteilungen d. 3. (Archiv-)Sektion (s. '12, 3076). Bd. 7, H. 6, s. Nr. 2562. [3281

Jahrbuch f. Altertkde. (s. Nr. 855). 6, 1/2. 102 S. [3282

Beiträge z. österr. Erziehgs.- u. Schul-G. (s. '12, 3079). H. 14. 95 S. 3 M. [3283

Zeitschrift f. öst. Volkskde. (s. Nr. 856). 18, 6 u. 19, 1/2. S. 201-42; 80 S. [3284

Berichte u. Mitteilungen d. Altert.-Ver. zu Wien (s. '12, 3081). Bd. 45. iij, xxiij, 90 S. 7 M. 50. [3285

Heimatkunde. Veröff. d. Ges. z. Pflege d. Rieder Heimatkde. (s. '12, 3082). H. 5: '12. 139 S. [3286

Carinthia I. (s. '12, 3085). Bd. 102, 4/6. S. 113-59. [3287

Mitteilungen d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. (s. '12, 3086). Jg. 52. 325 S. [3288

Forschungen u. Mitteilungen z. G. Tirols u. Vorarlbergs (s. Nr. 859). Bd. 9, 4 u. 10, 1. S. 241-319; 104 u. 24 S. — Bd. 10, Sonderhft. (Hirn, Bayer. Tirol im Dez. 1813) s. in Abt. B. [3289

Zeitschrift d. Ferdinandeums (s. '12, 713). 3. F., 56. 579, LXXXV S.; 5 Taf., 2 Ktn. 10 M. [3290

Jahresbericht d. Landesmuseums-Ver. f. Vorarlberg (s. '12, 714). 48: '12. xviij, 249 S. [3291

Mitteilungen d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen (s. Nr. 860). 51, 2-3. S. 145-412, 21-60. [3292

Forschungen z. Kunst-G. Böhmens (s. '12, 3090). 6 (Ernst, Beitrr. z. Kenntn. d. Tafelmalerei im 14. u. 15. Jh.) s. in Abt. B. [3293

Zeitschrift d. Dt. Ver. f. G. Mährens u. Schlesiens (s. '12, 3089). 16, 3/4 u. 17, 1/2. S. 203-412; 183 S. [3294

Archiv d. Ver. f. siebenbürg. Ldkde. (s. Nr. 861). N. F. 38, 3. S. 315-553. 2 M. — Jahresbericht: '12. 50 S. — Korrespondenzblatt. 35, 10-12 u. 36, 1-4. S. 137-64; 44 S. [3295

Jahrbuch f. schweiz. G. (s. '12, 718). Bd. 37. xxvj, 223, 106* S. 6 M. [3296

Anzeiger f. schweiz. G. (s. Nr. 862). '12, 4/5 u.'13, 1/2. (Bd. 11, 301-90.)[3297

Anzeiger f. schweiz. Altertkde. (s. Nr. 863). N. F. 14, 1-3. 268 S. [3298

Zeitschrift f. schweiz. Kirch.-G. (s. Nr. 864). 6, 3-4 u. 7, 1. S. 161-320; 80 S. [3299

Archiv, Schweiz., f. Volkskde. Jg. 14-16. Basel: Schweiz. Ges. f. Volkskde. 336; 257; 256 S. [3300

Zeitschrift, Basler f. G. etc. (s. '12, 3094). Bd. 11, 2 u. 12, 1. S. 231-425; 193, xjv S. [3301

Jahrbuch, Basler (s. '12, 3095): '13. 357 S.; Taf., Plan. 5 M. [3302

Taschenbuch d. Hist. Ges. d. Kantons Aargau (s. '11, 3164): '12. 120 S.; Kte. 2 M. 40. [3303

Taschenbuch, Zürcher (s. '12, 3097). N. F. 36: '13. 293 S. 5 M. [3304

Mitteilungen d. Antiquar. Ges. in Zürich (s. '12, 3098). 27, 3 s. Nr. 2672. [3305

Mitteilungen z. vaterl. G., hrsg. v. Hist. Ver. St. Gallen (s. '09, 782 u. '10, 2936). XXXa (3. F. Xa). 314 S. 16 M. [3306

Geschichtsfreund. Mitt. d. Hist. Ver. d. V Orte (s. '12, 3099). Bd. 67. xxxjv, 207 S.; S. 225-320. 5 M. 60. [3307

Neujahrsblatt, Hist., veröffentl. v. Ver. f. G. u. Altertümer v. Uri (s. '12, 3100). 19: '13. 109 S.; 6 Taf. 2 M. 50. [3308

Archiv d. Hist. Ver. d. Kant. Bern (s. '12, 3101). Bd. 21. xxvnj, 278 S. 6 M. 40. [3309

Taschenbuch, N. Berner (s. '12, 3102): '13. 337 S., 6 Taf. 4 M. [3310

Geschichtsblätter, Freiburg (s. '12, 3103). Jg. 19. 216 S. 3 M. 60. [3311

Beiträge z. Anthropologie u. Ur-G. Bayerns (s. '11, 3172). Bd. 19, 1/2. 79 S.; 18 Taf. [3312

Darstellungen a. d. bayer. Kriegs- u. Heeres-G. (s. '12, 727). H. 21. '12. 156 S.; Plan. 3 M. 50. [3313

Beiträge z. bayer. Kirch.-G. (s. Nr. 866). 19, 2-4. S. 49-192. [3314

Verhandlungen d. Hist. Ver. f. Niederbayern (s. '12, 3107). Bd. 48. '12. 233 S.; 3 Stammtaf. 4 M. [3315

Mitteilungen a. d. Stadtarch. Amberg. H. 1 s. Nr. 1613. [3316

Neujahrsblätter. Hrsg. v. d. Ges. f. fränk. G. (s. '12, 3109). 8 (Chroust, Großhrzgt. Würzburg 1806-14) s. in Abt. B. [3317

Heimatbilder a. Oberfranken. Volkskundl. Vierteljahresschr. Hrsg. v. Frhr. v. Guttenberg, Kolb, Wachter. Jg. 1: '13. Nr. 1. Münch.: Oldenbourg. 64 S. (Jg. 6 M.) [3318

Bericht d. Hist. Ver. Bamberg (s. '12, 3110). Nr. 70 u. Jahrb. '12. 170 S.; 2 Taf. 4 M. 20. [3319

Quellen u. Forschungen z. dt. insbes. hohenz. G. (s. '12, 3111). Bd. 7, 1. 320 S. [3320

Archiv d. Hist. Ver. v. Unterfranken u. Aschaffenburg (s. '12, 3112). Bd. 53 u. 54. '11 u. '12. 418; 240 S. — Jahresbericht: '10 u. '11. 46; 25 S. [3321

Jahresbericht d. Ver. f. G. d. St. Nürnberg (s. Nr. 872): '12. 77 S. 1 M. [3322

Zeitschrift d. Hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg (s. Nr. 874). Bd. 38. 118 S.; 4 Taf. 4 M. [3323

Kollektaneen-Blatt, Neuburg. (s. '12, 732). Jg. 74. 142 S. [3324

Archiv f. d. G. d. Hochstifts Augsburg (s. Nr. 875). 3, 1/2 s. Nr. 3072. [3325

Jahrbuch d. Hist. Ver. f. Nördlingen u. Umgebg. 1: '12. Nördling.: Beck '12. 128 S.; 3 Taf. 3 M. [3326

Vierteljahrshefte, Württemb., f. Landes-G. (s. Nr. 878). N. F. 21, 4 u. 22, 1-2. S. 317-423; 253 S. [3327

Darstellungen a. d. württb. G. (s. Nr. 877). 10 s. Nr. 2813. [3328

Jahrbücher, Württb., f. Statist. u. Ldkde. (s. '11, 3191). Jg. '11 u. '12. xxvnj, 451; 431 S. [3329

Archiv, Schwäbisch. (s. Nr. 879). 30, 9-12. S. 129-92. (Forts. erscheint nicht!) [3330

Blätter f. württb. Kirch.-G. N. F. (s. '12, 3118). N. F. Jg. 16. 192 S. [3331

Zeitschrift f. G. d. Oberrheins (s. Nr. 883). N. F. 27, 4 u. 28, 1. S. 543-732; 1-184. [3332

Mitteilungen d. Bad. Hist. Komm. (s. 883a). N. F. 34, 97-122 u. 35, 1-32. [3332a

Alemannia (s. '12, 3120). 3. F., 4. 3 u. 5, 1. S. 97-160; 48 S. [3333

Neujahrsblätter d. Bad. Hist. Komm. (s. '12, 3121). N. F. 16 (Wille, August Graf v. Limburg-Stirum, Fürstbisch. v. Speier) s. in Abt. B. [3334

Zeitschrift d. Ges. f. Beförderg. d. G.kde. usw. v. Freiburg (s. '12, 3122). Bd. 28. 174 S. 6 M. 50. [3335

Diözesan-Archiv, Freiburg. (s. '12, 3123). N. F. 13. 332 S. 6 M. [3336

Schau-ins-Land (s. Nr. 884). 32, 2. [3337

Schriften d. Ver. f. G. d. Bodensees (s. '12, 3124). Hft. 41. xjv, 264 S. 6 M. [3338

Quellen u. Forschungen z. Kirch.- u. Kultur-G. v. Elsaß u. Lothr. Straßb.: Trübner. 2 s. Nr. 3212. 3 (Hahn, Straßb. Bisch. Johann v. Manderscheid) s. in Abt. B. (1 noch nicht ersch.) [3339

Monatsschrift, Els. f. G. u. Volkskde. (s. '13, 888). Jg. 3, H. 7-12. [3340

Bulletin du Musée hist. de Mulhouse (s. '12, 743). Année 35: '11 u. 36: '12. 115 S., 4 Taf.: 125 S., Plan. à 5 M. [3341

Archiv, Neues, f. d. G. d. St. Heidelberg u. d. rhein. Pfalz (s. Nr. 893). 10, 3. S. 129-92. [3342

Geschichtsblätter, Mannheim. (s. Nr. 895). 13, 11-12 u. 14, 1-4. Sp. 217-64; 96 Sp. [3343

Mitteilungen d. Hist. Ver. d. Mediomatriker f. d. Westpfalz in Zweibrücken (s. '10, 832). 6 (Pohlmann, Veldenzer Lehensbuch d. Hrzgs. Johann I. v. Pfalz-Zweibr.) s. in Abt. B. [3344

Archiv f. hess. G. u. Altkde. (s. Nr. 896). N. F. 8, 3. S. 331-445. 4 M. [3345

Quartalblätter d. Hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen (s. '12, 3133). N. F. 5, 5-8. S. 63-142. [3346

Arbeiten d. Hist. Kommiss. f. d. Grhzgt. Hessen. Darmst.: Buchh. großh. hess. Staatsverlags. 1 s. Nr. 2525. [3347

Zeitschrift, Mainzer (s. '12, 3135). Jg. 7: '12. 119, vj S.; 9 Taf. 7 M. [3348

Archiv f. Frankfurts G. u. Kunst (s. '10, 2962). 3. F., Bd. 11. 278 S. 4 M 50. [3349

Mitteilungen d. Oberhess. G.-Ver. (s. Nr. 918). N. F. 20. 98 S. 2 M. [3350

Annalen d. Ver. f. nass. Altkde. (s. '12 3137). 40 s. Nr. 3493. — Mitteilungen. Jg. 16: '12/'13. 136 S. 4 M. [3351

Veröffentlichungen d. Ortsgruppe Diez d. Ver. f. nass. Altkde. u. G.forschg. (s. '11, 3209a). 10 s. Nr. 2708. [3352

Zeitschrift, Westdt. (s. Nr. 899). Erghft. 17 (Liesenfeld, Klemens Wenzeslaus, d. letzte Kurf. v. Trier) s. in Abt. B. [3353

Studien z. rhein. G., hrsg. v. A. Ahn (s. Nr. 900). 2 (Hemmerle, Die Rheinländer u. d. preuß. Verfassgs.frage 1847), 3 (Nathan, Preußens Verfassg. etc. im Urteile rhein. Achtundvierziger), 4 (Mönckmeier, Rhein- u. Moselztg.), 5 (Vogel, Kölner Kirchenstreit 1837) s. in Abt. B. [3354

Geschichtsblätter, Rhein. (s. '13, 901). Bd. 10, 6. S. 121-44. [3355

Korrespondenzblatt, Röm.-germ. (s. Nr. 902). Jg. 5, Nr. 6 u. 6, 1/2. S. 81-96; 32 S. [3356

Jahrbücher, Bonner (s. '12, 3141). 122, 1/2. 240 S.; 20 Taf. [3357

Monatshefte f. rhein. Kirch.-G. (s. Nr. 904). 6, 11-12 u. 7, 1-4. S. 321-84; 128 S. [3358

Zeitschrift d. Ver. f. rhein. u. westf. Volkskde. (s. Nr. 905). 9, 3-4 u. 10, 1. S. 161-321; 80 S. [3359

Archiv, Trier. (s. Nr. 906). H. 19/20. 216 S. u. S. 257-72. 7 M. — Trier. **Chronik.** N. F. 9, 1-8. 128 S. [3360

Mitteilungen d. Wetzlarer G.-Ver. (s. '11, 865). H. 4. 99 S. [3361

Annalen d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. (s. Nr. 907). Hft..94. 160 S. [3362

Niederrhein, D., Neue u. erweit. Folge v. „Niederrhein. Geschichtsfreund". Hrsg. v. Jos. Niessen. Jg. 1: '11/'12. Kempen: Thomasdr. 192 S. 4 M. [3363

Mitteilungen a. d. Stadtarch. v. Köln (s. '11, 3218). H. 34. 264 S. 7 M. 50. [3364

Jahrbuch d. Köln. G.-Ver. 1. Köln: Lempertz. 143 S. 5 M. [3365

Beiträge z. G. d. Niederrheins (s. '12, 3147). Bd. 25. 258 S. 4 M. 50. [3366

Beiträge z. G. v. Stadt u. Stift Essen (s. '12, 3148). H. 34. 327 S. 5 M. [3367

Veröffentlichungen d. Hist. Ver. f. Geldern u. Umgeg. Nr. 23-31 s. Nr. 351, 546, 1007, 1225, 1264, 3033, 3155. [3368

Zeitschrift d. Aachen. G.-Ver. (s. Nr. 910). Bd. 34. 447 S. [3369

Bulletin de la Comm. Roy. d'hist. de l'Acad. R. de Belg. (s. Nr. 912). 81, 3-4. S. xııj-xxxıj, 147-498. [3370

Oud-Holland (s. Nr. 913). 31, 1. 80 S.; 20 Taf. [3371

Archivenblad, Nederl. (s. '12, 3151). 20, 3-21, 3. S. 168-257; 154 S. [3372

Verslagen en meded. d. Vereeniging tot uitg. d. bronnen v. h. oude vaderl. recht (s. '11, 3222). 6, 2-3. S. 129-274. [3373

Analectes p. s. à l'hist. ecclés. de la Belgique (s. Nr. 915). 3. S., 8 (38), 4 u. 9 (39), 1. S. 333-480. 132; xv S. [3374

Bijdragen en meded. v. h. Hist. Genootsch. te Utrecht (s. Nr. 916). D. 34. LXXIj, 562 S. 6 fl. 50. [3375

Zeitschrift d. Ver. f. hess. G. u. Ldkde. (s. '12, 3154). Bd. 46 (N. F. 36). 267 S. 6 M. — Syst. Inh.-Verz. zu Bd. 1-45, bearb. v. H. Legband. 92 S. 2 M. 40. — Mitteilungen. Jg. '11/'12. 140 S. 3 M. [3376

Hessenland (s. Nr. 917). '12, Nr. 21-24 u. '13, Nr. 1-7. S. 331-98; 114 S. [3377

Geschichtsblätter f. Waldeck u. Pyrmont (s. '12, 3156). Bd. 11. '11. 219 S. [3378

Zeitschrift f. vaterl. G. u. Altert.kde. Westfal. (s. '12, 3157). Bd. 70. 317, 437 S. 9 M. [3379

Mitteilungen d. Altert.-Kommission f. Westfal. (s. '10, 861). Bd. 6. 124 S.; 20 Taf. 10 M. [3380

Beiträge z. G. Dortmunds u. d. Grafsch. Mark (s. '12, 3161). H. 22. 351 S.; Kte. 5 M. [3381

Zeitschrift d. Ver. f. G. v. Soest u. d. Börde (s. Nr. 920). H. 29. 96 S. [3382

Jahresbericht d. Hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg zu Bielefeld (s '12, 766). 26: '12. xvj, 112 S. 1 M. 50. [3383

Blätter, Ravensberg. (s. Nr. 921). '12, 9-12 u. '13, 1-3. S. 61-92; 24 S. [3384

Jahrbuch f. G. d. Hrzgts. Oldenburg (s. Nr. 925). Jg. 21. 309 S.; 4 Taf. 3 M. [3385

Beiträge z. G. Niedersachs. u. Westfal. (s. Nr. 926). 37 (Bd. 6, 1) (Freisenhausen, Grafsch. Ostfriesland in ihr. Verhältn. z. Stifte Münster in d. 2. Hälfte d. 15. Jh.) s. in Abt. B. [3386

Zeitschrift d. Hist. Ver. f. Niedersachsen (s. '12, 3167). '12, 2-4. S. 127-520. [3388

Zeitschrift d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. (s. '12, 3168). Jg. 17. 259 S. 5 M. [3388

Geschichtsblätter, Hannover. (s. Nr. 929). 16, 1-2. 174 S. u. Beil. S. 193-272. [3389

Geschichtsblätter, Hansische (s. Nr. 931). Jg. '12, 2. S. 321-539. 5 M. 60. [3390

Zeitschrift d. Ver. f. hamb. G. (s. Nr. 934). Bd. 18, 1. 240 S. 4 M. — Mitteilungen. Jg. 32 (Bd. 11, 2). S. 161-320. 2 M. [3391

Zeitschrift d. Ver. f. lübeck. G. (s. Nr. 934). 14, 2. S. 185-335. 3 M. [3392

Veröffentlichungen z. G. d. Freien u. Hansestadt Lübeck. Lüb.: Schmidt. I, 1 s. Nr. 2891 I, 2 (Dreyer, Lüb.-livl. Beziehgn. 1551-63) s. in Abt. B. [3393

Zeitschrift d. Ges. f. schlesw.-holst. G. (s. '12, 3173). Bd. 42. 480 S. [3394

Schriften d. Ver. f. schlesw.-holst. Kirch.-G. (s. '12, 3174). 2. R.: Beitrr. u. Mitt. 5, 4. xxvııj S., S. 369-500. [3395

Mitteilungen d. Ges. f. Kieler Stadt-G. (s. '12, 3175). 28 s. Nr. 3160. (H. 19 noch nicht ersch.) [3396

Mitteilungen d. Nordfriesisch. Ver. f. Heimatkde. (s. '09, 843). H. 5-7: '08/'09 - '10/'11. à 4 M. [3397

Quellen u. Forschungen z. braunschw. G. (s. Nr. 935). 3 (Morgenstern, Kriegserinnergn. a. westf. Zeit) s. in Abt. B. [3398

Jahrbuch d. G.-Ver. f. d. Hrzgt. Braunschw. (s. '12, 3176). Jg. 11. 144 S.; 2 Taf. 3 M. [3399

Magazin, Braunschw. (s. Nr. 936). '12, Nr. 9-12. S. 97-144. [3400

Zeitschrift d. Harz-Ver. (s. Nr. 937). 45, 4 u. 46, 1. S. 241-324; 80 S. [3401

Neujahrsblätter, hrsg. v. d. Hist. Komm. f. d. Prov. Sachs. (s. '12, 3179). 37 s. Nr. 2752. [3402

Archiv f. Landes- u. Volkskde. d. Prov. Sachs. (s. '12, 782). Jg. 22. 144 S. 6 M. [3403

Geschichtsblätter f. Magdeb. (s. Nr. 939). 47, 2. S. 169-348. [3404

Jahrbuch, Zerbster (s. '12, 3184). 8: '12. 64 S. 1 M. [3405

Forschungen z. thür.-sächs. G. (s. '12, 3187). 4 s. Nr. 2598. [3406

Studien z. thür.-sächs. Kunst-G. Halle: Gebauer-Sch. 1 (Giesau, Dt. Bauhütte zu Anfang d. 13. Jh.) s. in Abt. B. [3407

Blätter, Mansfelder (s. '12, 3181). Jg. 26. 197 S. 4 M. [3408

Geschichtsblätter, Mühlhäus. (s. '12, 3190). Jg. 13. 158 S. 4 M. [3409

Mitteilungen d. Ver. f. G. u. Altkde. v. Erfurt (s. '12, 788). H. 33. xx, 197 S. 4 M. [3410

Mitteilungen d. Ver. f. Gothaische G. u. Altertumsforschg. (s. '12, 3189). Jg. '12. 116 S.; 3 Taf. 3 M. 80. [3411

Aus d. coburg-gothaischen Landen (s. '11, 3263). H. 8. 88 S., 6 Taf. 60 Pf. [3412

Bibliothek d. sächs. G. u. Ldkde. (s. '12, 793). 4, 1 (Hohlfeld, Pegauer Stadtrechngn. d. 14./15. Jh.); 4, 2 (Paul, Graf Wackerbarth-Salmour) s. in Abt. B. [3413

Beiträge z. sächs. Kirch.-G. (s. '12. 3192). H. 26. 210 S. 4 M. [3414

Mitteilungen d. Ver. f. sächs. Volkskde. (s. Nr. 950). 6, 2. S. 33-72. Jahresber.: 12. 36 S. [3415

Mitteilungen d. Altertumsver. zu Plauen i. V. (s. '12, 3202). Jahresschr. 23: '13. 233 S. 5 M. [3416

Mitteilungen d. G.- u. Altert.-Ver. zu Leisnig (s. '09, 2863). H. 14. 110 S. 2 M. 30. [3417

Mitteilungen d. Freiberg. Alt.-Ver. (s. '12, 3200). H. 48. 118 S. u. Beil. 81-160. 2 M. [3418

Mitteilungen d. Ver. f. G. Dresdens (s. '12, 3197). H. 23. '12. jx, 126 S. 2 M. [3419

Geschichtsblätter, Dresdner (s. '12, 3198). Jg. 21: '12 (Bd. 5, 181-244). [3420

Mitteilungen d. Ver. f. G. d. St. Meißen (s. '12, 3196). Bd. 8, 4. S. 295-383, xjx S. 3 M. [3421

Magazin, Neues lausitz. (s. Nr. 955). 88, 2. S. 163-312. [3422

Forschungen z. brandb. u. preuß. G. (s. Nr. 956). 25, 2. S. 333-647; 18 S. 6 M. [3423

Hohenzollern-Jahrbuch (s. '12, 3205). 16: '12. 243 S.; Taf. 20 M. [3424

Veröffentlichungen d. Ver. f. G. d. Mark Brandenburg (s. '12, 3208). Vgl. Nr. 2603. — Haß, Kurmärk. Stände im letzt. Drittel d. 16. Jh. u. Reimann, Tabaksmonopol Friedrichs d. Gr. s. in Abt. B. [3425

Jahresbericht d. Hist. Ver. zu Brandenb. (s. '11, 3276). Nr. 43/44. 176 S.; Taf. 4 M. [3426

Mitteilungen d. Ver. f. G. Berlins (s. Nr. 958). '12, Nr. 11-12 u. '13, Nr. 1-4. S. 129-68; 56 S. [3427

Schriften d. Ver. f. G. d. Neumark (s. '12, 3211). H. 28. 268 S. 3 M. [3428

Jahrbücher u. Jahresberichte d. Ver. f. mecklenb. G. u. Altkde. (s. '12, 3213). Jg. 77. 240; 78 S. 8 M. Beihft. s. Nr. 2826. [3429

Beiträge z. G. d. St. Rostock (s. '1, 2804). Bd. 6. 144 S. 2 M. [3430

Studien, Baltische (s. '12, 3213). N. F. Bd. 16. 217, xııj S. 6 M. [3431

Jahrbücher, Pommersche (s. '12, 3214). Bd. 13. 184 S. [3432

Monatsblätter d. Ges. f. pomm. G. (s. '12, 3215). Jg. '12. 188 S. [3433

Geschichtsblätter, Schles. (s. Nr. 960). '13, 1-2. 48 S. [3434

Mitteilungen d. G.- u. Altert.-Ver. zu Liegnitz (s. '12, 809). H. 4: '11/'12. 282 S.; Taf. 4 M. [3435

Zeitschrift d. Hist. G. f. d. Prov.

Posen (s. Nr. 964). 27, 2. S. 211-364. [3436

Monatsblätter, Hist., f. d. Prov. Posen (s. '12, 3217). Jg. 13. 192 S. [3437

Monatsschrift, Altpreuß. (s. Nr. 965). 49, 4 u. 50, 1-2. S. 513-689; 355 S. [3438

Zeitschrift d. Westpreuß. G.-Ver. (s. '12, 813). H. 54. 241 S. 6 M. — Mitteilungen (s. Nr. 966). Jg. 12, 1-2. 36 S. [3439

Zeitschrift d. Hist. Ver. Marienwerder (s. Nr. 967). H. 51. 70 S. 1 M. 50. [3440

Zeitschrift f. d. G. u. Altertkde. Ermlands (s. Nr. 968). 18, 2. S. 243-547. 4 M. 50. [3441

Geschichtsblätter, Oberländ. (s. '12, 3221). H. 14 (= Bd. 3,4). S. 407-614. 3 M. 50. [3442

Sitzungsberichte d. Ges. f. G. usw. d. Ostseeprovinzen Rußlands (s. '12, 3223): '11, 1. 164 S. [3443

Monatschrift, Baltische (s. Nr. 971). 74, 10-12 u. 75, 1-3. S. 199-398; 240 S. [3444

Seraphim, E. u. A., Aus 4 Jahrhunderten. Ges. Aufsätze z. balt. G. Reval: Kluge. 472 S. 6 M. [3445

B. Quellen und Darstellungen nach der Folge der Begebenheiten.

1. Das deutsche Altertum bis c. 500.

a) Germanische Urzeit und erstes Auftreten der Deutschen in der Geschichte.

Schliz, A., Beitrr. z. prähist. Ethnologie (s. Nr. 972). Forts. (Prähist. Zt. 5, 114-48; 2 Taf.) [3446

Feist, S., Ausbreitg. u. Herkunft d. Indogermanen. Berl.: Weidmann. xij, 573 S.; Taf. 13 M. [3447

Kossinna, Herkunft d. Germanen, s. Nr. 980. Rez.: Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 61, Sp. 70f. W. Schulz; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 17 Fuhse. [3448

Kauffmann, F., Dt. Altertumskde. 1. Hälfte: Von d. Urzeit bis z. Völkerwanderg. (Hdbch. d. dt. Unterrichts an höher. Schulen 5, 1.) Münch.: Beck. xv, 508 S.; 35 Taf. 10 M. [3449
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 28 Siebs.

Reallexikon d. germ. Altertumskde., hrsg. v. J. Hoops (s. Nr. 981). I, 4. S. 457-642; xvij S. 6 M. [3450

Anthes, E., Ringwallforschg. u. Verwandtes. 3. Bericht. (Ber. d. Röm.-Germ. Kommiss. '10/'11, 3-50.) [3451

Skrabar, V., Frühmittelalterl. Gräberfunde in Unterhaidin b. Pettau. (Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien 42, 335-40.) — **O. Menghin,** Die tirol.-vorarlberg. Urgeschichtsforschg. '11. (Forsch. usw. z. G. Tirols usw. 9, 241-58.) — Ders., Archäologie d. jünger. Steinzeit Tirols (Jahrb. f. Altkde. 6, 12-95). [3452

Ploner, J., Agunt, die alte Kelten- u. Römerstadt b. Lienz in Tirol u. Ploners Ausgrabgn. daselbst. Innsbr.: Tyrolia '12. 218 S. 2 M. 90. [3453

Černy, F., Prähist. Forschgn. in Böhmen u. Mähren: '11. (Präh. Zt. 4, 416-18.) — **A. Rzehak,** Die präh. Bewohner Mährens. (Zt. d. Dt. Ver. f. G. Mähr. u. Schles. 16, 214-34.) [3454

Densușianu, N., Dacia preistorica. București: Göbl.-R. cxjx, 1152 S. [3455

Rez.: Korr.bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 36, 59-62 Fischer.

Bachler, E., Das Wildkirchli, die älteste prähist. Kulturstation d. Schweiz u. ihre Beziehgn. zu d. altsteinzeitl. Niederlassgn. d. Menschen in Europa. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 41, 14-38.) — **D. Viollier,** Le cimetière gallo-helvète d'Andelfingen, Zürich. (Anz. f. schweiz. Altkde. N. F. 14, 16-56; 9 Taf.) — **F. Schwerz,** Anthropol. Untersuchg. d. Skelettüberreste v. Andelfingen. (Ebd. 56f.) — **F. v. Jecklin,** Neuere prähist. Funde a. d. Bündner Oberland. (Ebd. 189-93.) — **H. Heierli,** Prähistorisches a. d. Kant. Thurgau. (Thurg. Beitr. 52, 87-103.) [3456

Ried, H. A., Über d. neuentdeckte Urnengräberfeld in Grünwald b. München. (Beitrr. z. Anthrop. u. Ur-G. Bayerns 17, 13-35.) — **G. v. Merhart,** Gräber mit bemalter Keramik a. Beilngries, Oberpfalz. (Ebd. 37-56.) — **G. Roßbach,** Grabg. auf d. Flach- oder Reihen-Gräberfeld Grundfeld-Reundorf, B.-A. Staffelstein. (70. Ber. u. Jahrb. '12 d. Hist. Ver. Bamberg 19-25.) — **Wölfle,** Die Grabhügel im Burgholz b. Neuburg. (Neub. Kollektaneenbl. 74, 69-75.) — **Vogeser,** Präh. usw. Funde in d. Slg. d. Hist. Ver. zu Günzburg, s. '12, 3235. (Auch Günzb. Progr. 48 S.; 4 Taf.) [3457

Bersu, G., Der Goldberg, e. steinzeitl. Höhenbefestigg. in Württemb. (Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 61, 99-101.) — **A. Schliz,** Steinzeitl. u. Latènewohnanlagen in Heilbronn, Nord, rechtes Neckarufer. (Röm.-germ. Korr.bl. '13, 2.) [3458

Schmidt, O., Prähist. Reste auf d. Schönberg b. Freiburg i. B. (Alemannia, 3. F., 4, 97-104.) — **C. Mehlis,** Archl. Studien a. d. Mittelrheinlande: Steinzeitl. Funde a. Baden-Baden; Urnenfeld unterh. d. Welsch'schen Terrasse zu Neustadt a. d. H. (Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 61, 49-52.) [3459

Forrer, Neue archäolog. Untersuchgn. im Elsaß. (Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 61, Sp. 79-82.) — **K. S. Guttmann,** Die neolith. Bergfeste v. Oltingen. (Präh. Zt. 5, 158-205; 4 Taf.) — **Fuchs,** Die Kultur d. kelt. Vogesensiedelgn. m. bes. Berücks. d. Wasserwaldes b. Zabern. Beitr. z. Früh-G. Els.-Lothr. (Els. Monatsschr. f. G. usw. 3, 549-65; 613-32.) [3460

Wolff, Geo., Die südl. Wetterau in vor- u. frühgeschichtl. Zeit m. e. archl. Fundkte. Frankf.: Ravenstein. 4°. 196 S. 15 M. [3461

Bremer, W., Vor- u. frühgeschichtl. Forschgn. u.

Funde in d. Gemarkung Eberstadt b. Münzenberg, Kr. Gießen. (Mitt. d. Oberhess. G.-Ver. N.F. 20, 67-81.) — Ders., Eberstadt, e. steinzeitl. Dorf d. Nordwetterau. (Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 61, 106-11.) — Ders., Steinzeitl. Ansiedlgn. in Eberstadt. (Röm.-germ. Korr.bl. 13, Nr. 1.) — **F. Kutsch,** Die Ringwälle auf d. Hausberg b. Butzbach. (Mitt. d. Oberhess. G.-Ver. N. F. 20, 82-89.) — **Helmke,** Neue Funde auf d. Goldstein b. Bad Nauheim. (Röm.-germ. Korr.bl. '12, Nr. 3.) [3462

Woelcke, K., Spuren vorröm. Besiedelg. in u. um Nida-Heddernheim. (Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 61, Sp. 87-92.) [3463

Hofmeister, H., Die Ausgrabgn. auf d. Altenburg b. Niedenstein '09/'11. (s. '12, 3242). 3. (Mitt. d. Ver. f. hess. G. '11/'12, 105-12.) [3464

Zanders, M., Die Ringwälle am Niederrhein u. ihre mutmaßliche Bedeutung. (Der Niederrhein N. F. 1, Nr. 9-11.) [3465

Holwerda, J. H., Neue Kuppelgräber a. d. Veluwe (Prov. Gelderland in d. Niederlanden). (Präh. Zt. 4, 368-73; 5 Taf.) Vgl. '11, 946. [3466

Langewiesche, Fr., Bronzefund in Rheda, Westfal. (Präh. Zt. 4, 383-85.) — **J. Martin,** Depotfund d. jünger. Bronzezeit v. Oldenburg, s. Nr. 992. (Auch: :Jahrbb. f. G. d. Hrzgt. Oldenb. 21, 1-12.) — **H. Müller-Brauel,** 3 bronzezeitl. Hügelgräber im Kreise Stade. (Präh. Zt. 5, 205-22.) — Ders., Bronzezeitl. Hügel m. sächs. Nachbestattung b. Anderlingen. (Ebd. 222-27.) [3467

Höfer, Die vorgeschichtl. Besiedelg. d. Umgegend v. Blankenburg. (Zt. d. Harz-Ver. 46, 66-69.) — **A. Bärthold,** Wohnstätte b. Halberstadt m. einfacher Bandkeramik. (Präh. Zt. 4, 374-77.) [3468

Götze, A., Die vor- u. frühgeschichtl. Denkmäler d. Kreises Westpriegnitz. Unt. d. Schriftleitg. v. Th. Goecke bearb. (= Nr. 2646.) Berl.: Voss. Buchh. '12. xij, 54 S.; 5 Taf. 1 M. 50. [3469

Quente, P., Der Urnenfriedhof von Techow, La-Tènezeit bis röm. Kaiserzeit. (Präh. Zt. 5, 282-87.) — Ders., Urnengräber v. Blandikow-Liebental, Periode 5-6. (Ebd. 4, 439-41.) — **A. Götze,** Der Schloßberg b. Burg im Spreewald. (Ebd. 264-350.; 10 Taf.) — **Paul Müller,** Überbleibsel v. e. zerstört. Urnenfriedhof b. Hohenkarzig, Kr. Friedeberg, Neumark. (Ebd. 381-83.) — **H. Kalliefe,** Das bronzezeitl. Dorf Hohensalza. (Ebd. 3, 281-87; 388.) [3470

Walter, E., Üb. Altertümer u. Ausgrabgn. in Pommern '11. (Balt. Stud. N. F. 16, 190-203.) — **v. Diest-Daber,** Bronze-Depotfund v. Gr. Benz, Kr. Naugard. (Balt. Studien N. F. 16, 175-80.) — **Magdalinski,** 2 präh. Grabstätten in d. Parochie Schwessin, Kr. Köslin (s. '12, 2847). Nachtr. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '12, 74-76.) — **A. Stubenrauch,** Die Kuhsesche Sammlg. rügischer Altertümer im Museum d. St. Stettin. (Balt. Stud. N. F. 16, 163-74.) — **A. Haas,** Aufdeckg. e. vorgeschichtl. Begräbnisstätte in d. Nähe v. Putbus auf Rügen. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '12, 129-38.) [3471

Stroedicke, E., Die Gräber v. Thure. (Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Posen 13, 147-51.) [3472

---

b) *Einwirkungen Roms.*

Kürti, A., Zur Quellenfrage d. Tacitus. 1. Progr. Wien '10. 35 S. — **E. Groß,** Studien zu Tacitus, z. T. m. Hinweisen auf d. dt. Lit. (Progr.) Nürnb.: Schrag '11. 69 S. 1 M. — **R. Reitzenstein,** Das dt. Heldenlied bei Tacitus. (Hermes 48, 268-72.) — **R. M. Meyer,** Tacitus u. d. Arminiuslieder. (Ebd. 471-74.) — **M. Lehnerdt,** E. verschollenes Werk d. älter. Plinius üb. d. Germanenkriege. (Ebd. 274-82.) [3473

Wirtz, R., Ergänzgs.- u. Verbesserungsvorschläge z. Monumentum Ancyranum. Trier. Progr. '12. 4°. 9 S. [3474

Cramer, Frz., Dtld. in röm. Zeit. (Slg. Göschen 633.) Lpz:. Göschen. '12. 168 S. :80 Pf. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 22 Koepp. [3475

Jullian, C., La conquête romaine et les premières invasions german. (Histoire de la Gaule 3.) Paris: Hachette '12. 607 S. 10 fr. [3476

Rez.: Hist. Jahrb. 34, 426 Allmang.

Braun, E., Das erste Winterlager d. Römer im Innern Germaniens an d. Julequelle. (Ravensberg. Bll. '12, Nr. 10.) — **M. Bach,** Zur Teutoburger Frage. (Dt. G.bll. 14, 121-29.) Vgl.: F. Mentz, Arminius im Urteil d. Tacitus. (Ebd. 195.) — **C. Schuchhardt,** Die vermeintlich. Varusschlacht-Hügel im Arnsberger Walde. (Präh. Zt. 4, 385-95; Taf.) Vgl. Nr. 1004. [3477

Schmidt, Ldw., Das Regnum Vannianum. (Hermes 48, 292-94.) [3478

Ritterling, E., Zum Germanenkrieg d. J. 39-41 n. Chr. (Röm.-germ. Korr.bl. '13, Nr.1.) [3479

Thiele, G., Domitian u. d. Chatten. (Mitt. d. Ver. f. hess. G. '11/'12, 52-54.) [3480

Bericht d. Röm.-Germ. Kommission (s. '12, 3253): '10/'11. 238 S.; Kte. 6 M.

Inh.: a) S. 1f. H. Dragendorff, Bericht d. Kommiss.: '10. b) S. 278-81. E. Ritterling, Desgl.: '11. c) S. 51-78. G. Kropatscheck, Das röm. Landhaus in Dtld. d) S. 79-113. Walth. Schmid, Röm. Forschg. in Österr. '07-'11. e) S. 114-81. W. Barthel, Die Erforschg. d. obergerm.-raet. Limes '08-'12. f) S. 182-277. Walt. Müller, Bibliogr. z. röm.-germ. Forschg. '10 u. '11. g) Anthes, Ringwallforschg. s. Nr. 3451. [3481

Limes, Der obergerman.-rät., d. Römerreichs (s. Nr. 1005). Lfg. 37. 6 M. 80. [3482

Inh.: E. Anthes, Kastell Altenstadt. 14 S.; 2 Taf. (Sep. 3 M.) — Ernst Schmidt, Kast. Höchst a. M. 9 S.; 2 Taf. (Sep. 1 M. 80.) — Ders., Kastel b. Mainz. 24 S.; 3 Taf., Kte. (Sep. 7 M. 20.)

Anthes, E., u. **W. Unverzagt,** Das Kastell Alzei. (Bonner Jahrbb. 122, 137-69; 2 Taf.) — **P. Helmke,** Bericht üb. d. Untersuchgn. u. Arbeiten an d. Kapersburg '08-'11. (Quartalbll. d. Hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hess. N. F. 5, 75-80.) — **J. H. Holwerda,** Ausgrabg. d. Römerkastells Arentsburg in Vorburg beim Haag. (Röm.-germ. Korr.bll. '12, Nr. 5.) [3483

Kubitschek, W., Römersteine a. Weigelsdorf. (Jahrb. f. Altkde. 6, 96-100.) — **Walt. Schmid,** Forschgn. in Flavia Solva b. Leibnitz. (Jahreshefte d. Österr. Archl. Instituts in Wien 15, Beibl., 37-47.) — **R. Egger,** Ausgrabgn. in Kärn-

ten. (Ebd. 17-36.) — **A. Gnirs,** Grabgn. im südl. Istrien. (Ebd. 5-16.) — **A. v. Jaksch,** Verschwund. röm. Bronzebüste a. d. Zollfelde. (Carinthia I, Bd. 102, 113-15.) — **F. R. v. Wieser,** Neuer röm. Meilenstein v. d. Brennerstraße. (Zt. d. Ferdinandeums 3. F., Bd. 56, 532-36.) [3484

Heuberger, S., Grabgn. d. Ges. Pro Vindonissa. (Anz. f. schweiz. Altkde. N. F. 14, 101-46.) — **Bourban,** Les fouilles de Saint-Maurice. (Ebd. 194-213.) [3485

Hock, Neue röm. Funde v. bayer. Untermaingebiet. (Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 61, Sp. 111-19.) — **O. Roger,** Röm. Funde in Augsburg. (Zt. d. Hist. Ver. f. Schwab. u. Neuburg 38, 110-18.) — **Wölfle,** Fundbericht. (Neuburg. Kollektaneenbl. 74, 124 f.) — **R. Forrer,** Zur Cibusschale v. Kempten. (Röm.-germ. Korr.bl. '12, Nr. 3.) Vgl. '12, 3259. [3486

Gößler, P., Neues z. G. d. röm. Okkupation Südwest-Dtlds. (Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 61, Sp. 82-87.) — Ders., 3 röm. Votivsteine in Gingen a. Fils. (Röm.-germ. Korr.bl. '12, Nr. 6.) — **E. Nägele,** Röm. Grundmauern auf Markung Wankheim. (Tüb. Bll. '13, 34-36.) [3487

Krüger, E., Drei Gigantenreitergruppen in Haueneberstein b. Baden-Baden. (Röm.-germ. Korr.bl. '13, Nr. 1.) — **E. Wagner,** Röm. Niederlassg. in Eckartsbrunn, Amt Engen. (Ebd. '12, Nr. 6.) [3488

Werner, L. G., Les traversées des Vosges dans la Haute-Alsace à l'époque rom. (Rev. d'Als. 62, 35-48.) — **Chr. Hülsen,** Boissards Metzer Inschriftensammlg. u. d. Grabstein e. röm. Bierbrauers. (Röm.-germ. Korr.bl. '12, Nr. 6.) [3489

Hildenbrand, J., Üb. d. Ausbreitg. d. Mithra-Verehrg. im Gebiete d. heutig. bayer. Pfalz. (Festgabe f. M. v. Schanz 201-8.) — **H. Gropengießer,** Die röm. Basilika in Ladenburg. (Korr.-bl. d. Gesamt-Ver. 61, 101-6.) [3490

Schumacher, K., Beitrr. z. Topogr. u. G. d. Rheinlande (s. '12, 3264). Forts. (Mainzer Zt. 7, 68-81.) — **K. Körber,** Die 1911 gefund. röm. u. frühchristl. Inschrr. u. Skulpturen. (Ebd. 1-27.) — **G. Behrens,** Neue Funde a. d. Kastell Mainz. (Ebd. 82-109.) [3491

Mitteilungen üb. röm. Funde in Heddernheim 5, s. '12, 3265. Rez.: Hist. Vierteljschr. 16, 140-42 Nöthe. [3492

Ritterling, E., Das frühröm. Lager b. Hofheim im Taunus. (Ann. d. Ver. f. nassau. Altkde. 40.) Wiesbad.: Ver. u. Bechtold in Komm. viij, 416 S.; 38 Taf. 13 M. [3493

Behrens, G., 2 röm. Funde a. d. Fürstentum Birkenfeld. (Trier. Jahresber. 4, 36-45.) — **E. Krüger,** Die Villa v. Otrang u. ihre Umgebg. (Ebd. 1-4.) — **P. Steiner,** Neues a. Trier. (Korr.-bl. d. Gesamt-Ver. 61, 93-98.) [3494

Koenen, K., Erfolge d. archäolog. Grabg. auf Hochelten am Niederrh. (Der Niederrhein. N. F. 1, Nr. 4; 7; 9.) — **Schurz,** Röm. Fund in Mülfort b. Odenkirchen. (Ebd. Nr. 3.) — Ders., Juppitersäule in Mülf. (Röm.-germ. Korr.bl. '12, Nr. 2.) — **H. Lehner,** Zur Juppitersäule v. Mülfort. (Ebd. Nr. 3.) [3495

Ausgrabungen b. Haltern. (Mitt. d. Altert.-Kommiss. f. Westfal. 6, 1-114; 20 Taf.) Vgl. '10, 974. [3496
1. F. Koepp, Die römisch. Lager. Bericht üb. d. Ausgrabgn. d. Jahre '08-'10. 2. K. Hähnle, Die keram. Funde d. Jahre '08-'10. — 3. Ders., Die Reliefkelche. — 4. A. Perey, Die Fundstücke d. Jahre '08-'10 (m. Ausnahme d. keram. Funde).

Hähnle, K., Ausgrabgn. in Haltern i. W. '12. (Röm.-germ. Korr.bl. Jg. 6, Nr. 2.) — **H. Nöthe,** Die Ausgrabgn. in Oberaden. (Hist. Vierteljschr. 16, 243-45.) — **Walt. Schulz,** Röm. Bronzegefäße im Ravensberg. (Ravensb. Bll. '12, Nr. 11.) [3497

---

c) Ausbreitung der Deutschen und Begründung germanischer Reiche.

Hägg, E., Linköpingshandskriften af Cassiodorus' Variae. Akad. Afhandl. Göteborg '11. [3498

Callen, J., Saint-Seurin de Bordeaux d'apr. Fortunat et Grégoire de Tours. (Actes de l'Acad. nat. de Bordeaux Ser. 3, année 70, 91-341.) [3499
Rez.: N. Arch. 38, 328 f. Levison.

Philipp, H., Die hist.-geogr. Quellen in d. Etymologiae d. Isidorus v. Sevilla Tl. 1 u. 2. (Quell. usw. z. alt. G. u. Geogr. H. 25 u. 26.) Berl.: Weidmann '12 f. 90; 236 S. 11 M. [3500

Landulphus Sagax, Historia Romana, a cura di A. Crivellucci. 1. 2. (Fonti p. la storia d'Italia. Scrittori. 49/50.) Roma '12/'13: Tip. del Senato. [3501

Boer, Methodolog. Bemerkgn. üb. d. Untersuchg. d. Heldensage, s. '13, 1033. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 26 Herm. Schneider. [3502

Edda, Die prosaische, im Auszug nebst Volsunga-saga u. Nornagests- þáttr. Mit ausführl. Glossar. hrsg. v. E. Wilken. 2. verb. u. verm. Aufl. Tl. 1 u. 2. (Biblioth. d. ältest. dt. Lit.-Denkmäler. N. Aufl. 11 u. 12.) Paderb.: Schöningh. xv, 264; 284 S. 10 M. [3503

Scheidweiler, G., Zu d. Eddaliedern d. Lücke. (Zt. f. dt. Philol. 44, 320-29.) [3504

Edda. Übertr. v. F. Genzmer. Mit Einleitg. u. Anmerk. v. A. Heusler. (Thule. Bd. 1.) Jena: Diederichs '12. 222 S. 4 M. 50. [3505
Rez.: Anz. f. dt. Altert. 36, 109-11 Neckel.

Schmidt, Herm., Die Nibelungenhandschr. O. (Zt. f. dt. Altert. 54, 88-98.) — **W. Golther,** Das Nibelungenlied. Bielef.: Velhagen & Kl. '12. 34 S. 60 Pf. [3506

Grotenfelt, K., Die Sagen v. Hermanarich u. Kullervo. (Finnisch-ugrische Forschgn. Helsingf. '04, 45-61.) — **J. Sturm,** Die Harlungensage in Bayern. (Hist. Jahrb. 33, 742-57.) [3507

Schneider, Herm., Die Gedichte u. d. Sage v. Wolfdietrich. Untersuchgn. üb. ihre Entstehgs.-G. Münch.: Beck. 420 S. 15 M. [3508
Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 24 Lütjens.

Schmidt, Ldw., G. d. dt. Stämme bis z. Ausgang d. Völkerwanderg. (s. Nr. 1038). Abt. 2, Buch 2. (Quell. u. Forsch. z. alt. G. u. Geogr. 27.) S. 95-220. 4 M. [3509
Rez. v. II, 1; Mitt. a. d. hist. Lit. N. F. 1, 123-25 Platzhoff.

Dubois, C., Observations sur l'état et le nombre des populations german.

dans la seconde moitié du 4e siècle d'apr. Ammien Marcellin. (Mélanges Cagnat 247-67.) [3510

Roßbach, O., Zwei Gotenfürsten als Persönlichkeiten u. in ihr. äußer. Erscheinung. (N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. usw. 31, 269-83.) [3511

Winkelmann, F., Die röm. Grenztruppen d. Provinz Rätien u. ihre Garnisonen um d. J. 400. (Dt. Gaue 13, '12, 129-58.) [3512

Rez.: Forsch. usw. z. G. Tirols u. Vorarlb. 10, 156f. Menghin.

Cipolla, C., Considerazioni sul concetto di stato nella monarchia di Odoacre. (Rendiconti d. R. Accad. dei Lincei Ser. 5, 20, 353-468.) [3513

Meyer, Willy, Beitrr. z. G. d. Eroberg. Englands durch d. Angelsachsen. Hall. Diss. '12. 86 S. [3514

Pierquin, H., Hist. polit. de la Monarchie anglo-saxonne (449-1066). Paris: Picard '12. 307, xıj S. [3515

Schmaus, G. u. Herkunft d. alt. Franken, s. Nr. 1043. Rez.: Hist. Vierteljschr. 16, 304f. Ldw. Schmidt. [3516

Wirtz, L., Franken u. Alemannen in d. Rheinlanden b. z. J. 496. (Bonner Jahrbb. 122, 170-240.) [3517

Fastlinger, M., Der Volksstamm d. Hosi. Beitr. z. G. d. baiuwar. Einwanderg. u. Besiedelg. (Beitrr. z. Anthropol. u. Ur-G. Bayerns 19, 1-12.) [3518

Schetelig, Die norweg. Skelettgräber d. Völkerwanderungszeit. (Prähist. Zt. 4, 351-67.) — **A. Kiekebusch,** German. Reitergrab a. d. späten Völkerwanderungszeit v. Neukölln (Rixdorf) b. Berlin. (Ebd. 395-403.) [3519

Michel, A. u. O. Nägeli, Alemann. Gräberfunde. (Thurgau. Beitrr. z. vaterl. G. 52, 80—82.) — **K. Sellmann,** 3 Brandgräber a. d. 4. Jh. n. Chr. (Mühlhäus. G. bll. 13, 94—96.) [3520

d) Innere Verhältnisse.

Eymer, K., Cäsar u. Tacitus üb. d. Germanen. (N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. usw. 32, 24-47.) — **H. Brunnhofer,** Das Getöse d. Sonnenaufgangs. Tacit. germ. cap. 45. (Anz. f. dt. Altert. 35, 298-300.) [3521

Tacitus, Germania, übers. u. erläut. v. G. u. F. Thudichum. 12. verb. Aufl. Lpz.: Sängewald. 57 S. 80 Pf. [3522

Mayer, Ernst, Über Exil überhaupt u. lex Salica tit. 58 (de chrenecruda) insbes (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 33, 607-32.) [3523

Herwegen, J., German. Rechtssymbolik in d. röm. Liturgie (8, 4 v. Nr. 3260.) Heidelb.: Winter. 40 S. 1 M. [3524

Fockema, Andreae, Die Intertiatio im fränk. Fahrnisprozesse. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 129-38.) — **Ernst Mayer,** schola-skola (s. '12, 3287). Zusätze. (Ebd. 482.) [3525

Heusler, A., Das Strafrecht d. Isländersagas, s. Nr. 1049. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 491-520 v. Schwerin; Zt. f. dt. Philol. 45, 75-83 K. Lehmann. [3526

Mayer, Ernst, Zur Hunderschaft in Skandinavien. (Hist. Vierteljschr. 16, 54-68.) Vgl. '12, 894. [3527

Liebermann, F., The national assembly in the Anglo-Saxon period. Halle: Niemeyer. 90 S. 2 M. 50. [3528

Schäfer, Hnr., Waffenstud. z. Thidrekssage. (Acta Germ.) Berl.: Mayer u. M. '12. 98 S. 2 M. 50. [3529

Helm, K., Altgerm. Religions-G. 1. (Germ. Biblioth. Abt. 1, R. 5, Bd. 2.) (Religionswiss. Biblioth. 5.) Heidelb.: Winter. x, 411 S. 6 M. 40. — Ders., Altgerm. Relig.-G. (Jahrb. d. fr. dt. Hochstifts '12, 26-52.) [3530

Schlender, J. H., Germ. Mythologie. 3. verm. u. vollst. umgearb. Aufl. Dresden: Minden '12. 280 S. 3 M. 60. [3531

Unwerth, v., Totenkult u. Odinverehrg. bei Nordgermanen usw., s. Nr. 1056. Rez.: Zt. f. dt. Philol. 44, 481-84 v. d. Leyen. [3532

Schubert, H. v., Staat u. Kirche in d. arian. Königreichen, s. Nr. 1059. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A. Bd. 2, 365-68 Pöschl; Zt. f. dt. Kirchenrecht 22, 413f.; Mitt. a. d. hist. Lit. N. F. 1, 125-27 Caspar; Zt. f. Kirch.-G. 34, 309f. Ficker; Lit. Zbl. '13, Nr. 27 Lerche. [3533

Schubert, H. v., Die Anfänge d. Christentums bei d. Burgundern, s. '12, 3300. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A. Bd. 2, 368-70 Levison. [3534

Stamm-Heyne, Ulfilas oder die uns erhalt. Denkmäler d. got. Sprache. Text, Grammatik, Wörterb., neu hrsg. v. F. Wrede. 12. Aufl. (Biblioth. d. ältest. dt. Lit.-Denkmäler. Neue Aufl. 1.) Paderb.: Schöningh. xxvj, 493 S. 6 M. [3535

Fiebiger, O., Zur Erklärg. d. Ulfilas-Stempels. (Beitrr. z. G. d. dt. Sprache u. Lit. 38, 564f.) [3535a

---

Haupt, A., Älteste Kunst, insbes. d. Baukunst d. Germanen, s. '11, 1011. Antw. Haupts auf d. Rez. Dregers u. Erwiderg. D. s.: Kunstgesch. Anz. '11, 111-24. [3536

Schulz, Br., Grabmal d. Theoderich zu Ravenna, s. '11, 3371. Rez.: Korr.bl. d. Gesamt-Ver. '12, Nr. 10/11 Rosenfeld. [3537

Fischer, Herm., Zum germ. Nodus. (Anz. f. dt. Altert. 36, 108.) Vgl. '12, 903. [3538

---

2. Fränkische Zeit bis 918.

a) Merowingische Zeit.

Grégoire de Tours, Hist. des Francs. Texte des mss. de Corbie et de Bruxelles; publ. p. H. Omont et G. Col-

lon. Nouv. éd. par R. Poupardin. (Coll. de textes p. serv. à l'étude et à l'enseignem. de l'hist. 47.) Paris: Picard xxxj, 501 S. 8 fr. [3539

Gregorius, Bisch. v. Tours, 10 Bücher fränk. G., übers. v. W. v. Giesebrecht. 4. vollkommen neubearb. Aufl. v. S. Hellmann (s. '12, 907). Bd. 2. (= Nr. 2546.) 312 S. 5 M. 50. [3540

Büchner, V. Fr., Merovingica. 1: Quid de eruditione Gregorii Turonensis atque aetatis ejus hominum consensum sit. 2: De hagiographicis Gregorii scriptis. 3: De moribus Meroving. aetatis Fortunateis illustratis. Amsterd. Diss. xij, 111 S. [3541

Lohier, F., Les mss. des Gesta Abbatum Fontanellensium. (Rev. Mabillon. Archives de la France monast. 7, 393-430.) Vgl. '12, 910. [3542

Acta Sanctorum. Supplem. T. 2, s. Nr. 1064. Rez.: N. Arch. 38, 330f. Levison. [3543

Riedner, O., Der geschichtl. Wert d. Afralegende. Kempten u. Münch.: Kösel. 86 S. 1 M. 50. [3544

Vita S. Genovefae, ed. Künstle, s. '12, 3303. Rez.: Rev. des études hist. 70, 51—56 Depoin; Hist. Zt. 110, 650—52 Levison. [3545

Kurth, G., Étude critique sur la vie de sainte Geneviève. (Rev. d'hist. eccl. 14, 5-80.) [3546

Poncelet, A., L'auteur de la Vie de S. Basin évêque de Trèves. (Anal. Bolland. 31, 142-47.) [3547

Strecker, K., Notkers Vita s. Galli. (N. Arch. 38, 57-93.) [3548

Müller-Marquardt, F., Die Sprache d. alt. Vita Wandregiseli. Halle: Niemeyer. xvj, 256 S. 8 M. [3549
Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 5 M. M.

Valenti, J. L., Clodoveo y la Monarquia cristiana en Francia. Madrid: Impr. de San-Francisco-de Sales '12. 128 S. 2 ptas. [3550

Levillain, L., La succession d'Austrasie au 7e siècle. (Rev. hist. 112, 62-93.) [3551
Rez.: Hist. Zt. 111, 209f. Levison.

Harster, Th., Das bajuwar. Reihengräberfeld b. Kelheim. (Präh. Zt. 5, 227-61.) [3552

b) Karolingische Zeit.

Kurze, Fr., Die karoling. Annalen bis z. Tode Einhards. Berl. Progr. 62 S. [3553

Hellmann, S., Einhard, Rudolf, Meginhard. Beitr. z. Frage d. Annales Fuldenses. (Hist. Jahrb. 34, 40-64.) Vgl. '12, 920. [3554

Bédier, J., L'art et le métier dans la Chanson de Roland. (Rev. des 2 mondes '13, Janv. 15, 292-321.) [3555

Annales Xantenses et Annales Vedastini, rec. B. de Simson, s. Nr. 1073. Erklärg. Hellmanns auf d. Entgegng. Simsons u. Schmeidlers (N.Arch.863ff.): Hist.Vierteljschr. 16, 335f. [3556

Epistolae Karolini aevi. IV, 2, Fasc. 1 (Nicolai Papae epistolae, ed. E. Perels), s. '12, 3314. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A., Bd. 2, 383f. Werminghoff. [3557

Pieri, S., „Comitato Lucardo" d'un diploma apocr. di Carlo Magno, s. Nr. 1077, wo falsch Rendiconti 5. Ser., 20, 5-6 statt 7/10, 469-78. [3558

Brandstetter, J. L., Zur G. d. Luzerner Urkunde v. J. 840. (Geschichtsfreund, Mitt. d. Hist. Ver. d. V Orte, 67, 1-28; 207.) [3559

Cardaillac, X. de, La bataille de Roncevaux. Biarritz '12: Soulé. 9 S.; Kte. [3560

Barthold, V., Charlemagne et Haroun ar-Rachid (Христіанскій Востокъ, t. I, fasc. I, '12, 69-94.) [3561

Hülsen, F., Die Besitzgn. d. Klosters Lorsch in d. Karolingerzeit. Beitr. z. Topogr. Dtlds. im Mittelalt. (105 v. Nr. 3219.) Berl.: Ebering. 150 S.; 4 Kartenskizzen, Tab. 5 M. (50 S. Berl. Diss. '11.) [3562

c) Innere Verhältnisse.

Mayer-Homberg, E., Die fränk. Volksrechte im Mittelalt. Rechtsgeschichtl. Untersuchg. Bd. 1: Die fränk. Volksrechte u. d. Reichsrecht. Weimar: Böhlau '12. xj, 426 S. 10 M. [3563
Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 29 Brinkmann.

Kralik, D. v., Die dt. Bestandteile d. Lex Baiuvariorum. (N. Arch. 38, 13-55; 401-49.) [3564

Morcono, D. B. de, De differentiis inter jus Langobardorum et jus Romanorum tractatus. Ed. Joh. Abignente. (Soc. Napol. di storia patria, mon. stor., ser. II, leggi.) Napoli '12. LXX, 411 S.; 7 Taf. [3565
Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 523f. Neumeyer.

Gesetze, Die, d. Angelsachsen, hrsg. v. F. Liebermann (s. '06, 2745). 2, 2: Rechts- u. Sachglossar. '12. S. 255-758. 36 M. [3566

Schwerin, Cl. Frhr. v., Zu den Leges Saxonum. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 390-452.) [3567

Seelmann, W., Rechtszug im älter. dt. Recht, s. Nr. 1086. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 543-49 A. B. Schmidt; Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 34, 152f. Salomon [3568

Gál, A., Rechtskraft d. fränk. Urteils? (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G.

33, G. A., 315-27.) Vgl. '12, 941 u. '13, 1086. [3569

Mayer-Homberg, E., Stud. z. G. d. Verfangenschaftsrechts. 1: Zur Entstehg. d. fränk. Verfangenschaftsrechts. (Aus: Westdt. Zt.) Trier: Lintz. 133 S. 2 M. 50. Vgl. Nr. 1087. [3570

Hörmann, W. v., Bußbücherstudien (s. '12, 3323). Forts. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A., Bd. 2, 111-81.) [3571

Reutter, H., Ein fränk. Grenz- u. Siedlungssystem in d. karoling. Südostmarken. (Jahrb. f. Ldkde. v. Niederösterr. N. F. 10, 1-108.) [3572
Rez.: N. Arch. 38, 353 M. T.

Stutz, Karls d. Gr. divisio v. Bist. u. Grafsch. Chur, s. '11, 3404. Rez.: Stud. usw. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 2, 366-68 Curti. [3573

Gabotto, F., Contro la negata divisione del Regno italico in cinque ducati nell'epoca carolingica. (Bollettino storico subalpino 17, No. 1/2.) [3574

Voigt, Karl, Die königl. Eigenklöster im Langobardenreiche, s. Nr. 1089. Erwiderg. v. V. auf d. Rez. Schneiders u. Schlußwort v. Schn.: Hist. Vierteljschr. 16, 155-60. [3575

Dopsch, A., Die Wirtschaftsentwicklg. d. Karolingerzeit, vornehml. in Dtld. (s. Nr. 1091). Tl. 2. 364 S. 9 M. [3576
Rez. v. 1: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 524-43 Haff; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 6 Aubin; Gött. gel. Anz. '13, 227-44 Philippi; N. Arch. 38, 352f. M. T.; Mitt. a. d. hist. Lit. N. F. 1, 38-43 Köhler.

Sander, P., Üb. d. Wirtschaftsentwicklg. d. Karolingerzeit. (Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebg. 37, 383-408.) [3576a

Kelleter, H., Karoling. Staats- u. Familiengut am Niederrhein. (Der Niederrhein. N. F. 1, Nr. 2.) [3577

Haff, K., Die Kgl. Prekarien im Capitulare Ambrosianum. Dessen Datierg. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 453-70.) [3578

Deschamps, P., Critique du privilège épiscop. accordé p. Emmon de Sens, à l'abbaye de Sainte Colombe. (Moy. Age 25, 144-65.) Rez.: N. Arch. 38, 378-80 Levison. [3579

Morin, G., Un recueil gallican inéd. de benedictiones episcop. en usage à Freising au 7.-9. siècle. (Revue bénédict. 29, 168-94.) Rez.: N. Arch. 38, 395f. Krusch. [3580

Levison, W., Die Akten d. röm. Synode v. 679. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A., Bd. 2, 249-82.) [3581

Heer, E., Karolingisch. Missions-Katechismus, s. '12, 3331. Rez.: Rev. d'hist. eccl. 13, 522-24 Vykoukal; N. Arch. 38, 357f. Werminghoff; Theol. Lit.-Ztg. '13, Nr. 11 Ficker. [3582

Böhmer, H., Das german. Christentum. (Theol. Stud. u. Krit. '13, 165-280.) [3583

Magnin, L'église Wisigothique au 7. siècle. Rez.: Arch. f. kath. Kirchenrecht 93, 173-75 Kallen; Theol. Lit.-Ztg. '13, Nr. 13 Grützmacher. [3584

Wymann, E., Sankt Sigisbert als erst. Pfarrer v. Schattdorf. (Zt. f. schweiz. Kirch.-G. 7, 63f.) [3585

Morin, G., Le Meltis castellum des chorévêques Pirmin et Landri, Meltburch en Brabant? (Revue bénédict. 29, 262-73.) Rez.: N. Arch. 38, 351f. Levison. [3586

Schnürer, G., Bonifatius, s. '10, 1052. Rez.: Hist. Zt. 110, 424f. Levison. [3587

Mestwerdt, P., Zur Frage d. Anfänge d. Erzbistums Hamburg. (Schrr. d. Ver. f. schlesw.-holst. Kirch.-G. 2. R.: Beitrr. u. Mitt. 5, 465-500.) Vgl. Nr. 1100. [3588

Snopek, Konstantinus-Cyrillus u. Methodius, d. Slavenapostel, s. '12, 954. Rez.: Zt. f. kath. Theol. 36, 140-46 Kröß; Arch. f. kath. Kirchenrecht 92, 393-95 Allmang; Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 34, 153-57 Vondrák. [3589

Nutzhorn, G., Murbach als Heimat d. althochdt. Bibelübersetzg. (Zt. f. dt. Philol. 44, 265-320; 430-76.) [3590

Köhler, Fr., Zur Frage d. Entstehungsweise d. althochdt. Tatianübersetzg. Leipz. Diss. '11. 94 S. [3591

Berlière, U., Un bibliophile du 9. siècle: Loup de Ferrières. (Société des bibliophiles belges, 85. anniversaire, Mons '12, 79-92.) [3592

Effmann, W., Centula-St. Riquier. E. Untersuchg. z. G. d. kirchl. Baukunst in d. Karolingerzeit. (Forsch. u. Funde 2, 5.) Münst.: Aschendorff '12. 175 S.; Taf. 6 M. [3593

Haupt, R., Eine karoling. Kirche weit im Norden. (Zt. f. christl. Kunst '12, Nr. 4.) [3594

Zimmermann, E. Hnr., Die vorkarolingisch. Miniaturen. (Ber. d. Dt. Ver. f. Kunstwiss. üb. d. Arbeiten an d. Denkmälern dt. Kunst 1, 29-38; 80. 2, 45-52.) — **Wilh. Köhler**, Die karoling. Miniaturen. (Ebd. 1, 38-63. 2, 52-77.) [3595

Prou, M., Chancel caroling. orné d'entrelacs à Schaennis, cant. de St. Gall. (Aus: Mém. de l'Acad. des inscriptions etc. T. 39.) Paris: Klincksieck '12, 4°. 18 S.; Taf. Rez.: Moy. Age 2. S., 16, 421-23 Deschamps. [3596

---

3. Zeit der sächsischen, fränkischen und staufischen Kaiser, 919—1254.

a) Sächsische und fränkische Kaiser, 919—1125.

Bloch, H., Die Sachsen-G. Widukinds v. Korvei. (N. Arch. 38, 95-141.) [3597

Bernheim, E., Die augustin. G.-Anschauung in Ruotgers Biogr. d. Erzbischofs Bruno v. Köln. E. Beispiel d. Interpretation a. d. Zeitanschauungen. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A., Bd. 2, 299-335.) [3598

Semkowicz, W., Untersuchg. üb. d. Annales Poloniae. (Rozprawy akad.

umiejętności. Wydzial hist.-filoz. Ser. 2, 28 (53), 241-94.) [3599

Simons, L., Hrosvitha en Waltharius. (Verslagen en meded. d. Kgl. Vlaamsche Akad. voor taal en letterkde. '11, 457-78.) [3600

Schillmann, F., Der Kampf Heinrichs IV. u. Gregors VII. (Voigtländers Quellenbücher 34.) Lpz.: Voigtländer '12. 118 S. 1 M. [3601

Bloch, H., Über nicht-einheitliche Datierg. besond. in d. Urkk. Heinrichs II. (Hist. Vierteljschr. 16, 1-24.) [3602

Conradi II diplomata, m. Nachtrr. zu d. Urkk. Heinrichs II. Unt. Mitwirkg. v. H. Wiebel u. A. Hessel hrsg. v. H. Breßlau, s. '12, 974. Rez.: Anz. f. dt. Altert. 36, 98-100 Edw. Schröder. [3603

Bendel, F. J., Die Schenkgn. d. Königin Richiza v. Polen an d. Bistum Würzburg, 1057, März 3. u. 1058, Jan. 29. (Hist. Jahrb. 34, 65-70.) [3604

Caspar, E., Studien z. Register Gregors VII. (N. Arch. 38, 143-226.) Vgl. '12, 3346. [3605

Blaul, O., Stud. z. Register Gregors VII., s. Nr. 96. Rez.: N. Arch. 38, 385f. Caspar. [3605a

Cartulaires de l'abbaye de Molesme, par J. Laurent. T. 2, s. '12, 971. (25 fr.) Rez.: Engl. hist. rev. 27, 765-71 Davis; Moy. Age 25, 323f. Gautier. [3606

Ghellinck, J. de, La littérat. polémique durant la querelle des investitures. (Rev. des questions hist. 93, 71-89.) [3607

Buzzi, G., Per la cronologia di alcuni pontefici dei secoli X-XI. (Arch. d. R. Società Rom. di storia patria 35, 611-22.) [3608

Kaemmel, O., Besiedelg. d. dt. Südostens v. Anfg. d. 10. bis geg. d. Ende d. 11. Jh., s. '12, 3347. Rez.: Hist. Zt. 110, 229f. Uhlirz. [3609

Poole, R. L., Burgundian notes (s. Nr. 1118). Forts. (Engl. hist. rev. 28, 106-12.) [3610

Lauer, Ph., Robert I. et Raoul de Bourgogne, rois de France, s. '12, 3348. Rez.: Moy. Age 25, 319-21 Latouche. [3611

Thaemert, W., Die Kriege Heinrichs I. u. Ottos I. geg. Dänemark. (Slg. wiss. Arbeiten 6.) Langensalza: Wendt u. K. 75 S. 1 M. 60. [3612

Norden, W., Erzbisch. Friedrich v. Mainz u. Otto d. Gr. Zur Entwicklg. d. dt. Staatsgedankens in d. Ottonenzeit. (103 v. Nr. 3219.) Berl.: Ebering '12. 109 S. 3 M. [3613

Pahncke, H., G. d. Bischöfe Italiens dt. Nation 951-1004. Hall. Diss. '12. 66 S. [3614

Brčkević, M., Pervyj pochod karolja Ottona I. v Italijn. (Der erste Zug König Ottos I. nach Italien.) Jurev '12. [3615

Larson, L. M., Canute the Great 995 (ca.)-1035 and the rise of Danish imperialism during the Viking age. (Heroes of the Nations.) New York (u. Lond.): Putnam '12. xvIIj, 375 S. 1 d. 50. [3616

Koch, Hugo, Kaiser Heinrichs II. kinderlose Ehe mit Kunigunde. Zugleich e. Beitr. z. G. d. weibl. Impotenz im kanon. Eherecht. (Arch. f. kath. Kirchenrecht 22, 222-73.) — Vgl. Säg-müller. (Theol. Quartalschr. 95, 157.) [3617

Curtis, E., Roger of Sicily and the Normans in lower Italy, 1016-1154. (Heroes of the Nations.) New York u. Lond.: Putnam '12. xIj, 483 S. 5 sh. [3618

Gerken, B., Die Eheverbindgn. in d. dt. Königshäusern von Konrad II. bis Heinrich V. hinsichtl. ihr. polit. Bedeutg. Greifswald. Diss. '12. 124 S. [3619

Fliche, A., Le règne de Philippe I., roi de France, 1060-1108. (Paris. Thèse.) Paris: Soc. franç. d'impr. et de libr. '12. xxIIj, 600 S. [3620

Kumsteller, B., Der Bruch zwisch. „Regnum" u. „Sacerdotium" in d. Auffassg Heinrichs IV. u. sein. Hofes 23. Apr. 1073 bis 24. Jan. 1076. Greifsw. Diss. '12. 144 S. [3621

Killmer, W., Wo lag d. Gau Hemmerfeld?, s. Nr. 358. (Vgl. '08, 888.) Rez.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 46, 228-32 Joh. Schultze. — K. Wenck, Zur Abwehr. (Zt. d. Ver. f. hess. G. 46, 256-67.) [3622

Schrader, Th., Die Widenburg. (Zt. d. Ver. f. hamb. G. 18, 104-14.) [3623

---

b) Staufische Zeit, 1125—1254.

Ecke, P., Die livländ. Reimchronik, s. '12, 990. Rez.: Sitzungsberr. d. Ges. f. G. d. Ostseeprovinzen Rußlands '11, 7-13. N. Busch. Entgegng. v. E. auf d. Rez. Poechaus: Ebd. 4-7 [3624

Holtzmann, R., Über die Weiber v. Weinsberg. Beitr. z. Krit. d. Paderborner Annalen, s. '12, 3360. Rez.: (auch v. v. Norden, s. '12, 3371): N. Arch. 38, 338-41 Güterbock. [3625

Jahncke, Rud., Guilelmus Neubrigensis. E. pragmat. Geschichtsschreiber d. 12. Jh. (= 1 v. Nr. 3224.) Bonn: Marcus u. W. '12. 160 S. 4 M. (41 S.: Jen. Diss.) [3626

Archipoeta, Des, Gedichte. Hrsg. v. M. Manitius. (Münch., Texte 6.) Münch.: Callwey 65 S. 1 M. 20. Vgl. Nr. 1134. [3627

Rez.: Hist. Jahrb. 34, 459f. Weymann; Lit. Zbl. '13, Nr. 27 Schmeidler; Hist. Zt. 111, 420f.

Schmeidler, B., Helmold u. s. Cronica Slavorum. (Zt. d. Ver. f. lübeck. G. 14, 185-235.) [3628

Rez.: N. Arch. 38, 343f. A. H.

Ohnesorge, Neue Helmold-Studien, s. '12, 993. Selbstanz.: Jahresberr. d. G.-wiss. 34, II, 341f. — Rez.: N. Arch. 38, 343 Schmeidler;

G.bll. f. Magdeb. 46, 417f. u. Repl. v. O. u. Antw. v. H. ebd. 47, 334-37. [3628a

Mey, Zur Kritik Arnolds v. Lübeck, s. Nr. 1133. Rez.: N. Arch. 38, 344f. A. H.; Zt. d. Ver. f. hamb. G. 18, 203-11 Biereye. [3629

Ohnesorge, W., Zur neuest. Forschg. üb. Arnold v. Lübeck. Beitr. z. hist. Geogr. Nordalbingiens. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '12, 427-58.) [3629a

Sturm, J., Der Ligurinus, s. '12, 3361. Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 36 M. M.; Mitt. a. d. hist. Lit. 40, 406f. Taube; N. Arch. 38, 341-43. A. H. [3630

Bloch, H., Üb.d.sogen. „Marbacher" Annalen. (N. Arch. 38, 297-306.) Vgl. Nr. 1130. [3631

Rez. v. Nr. 1130 (Haller): Hist. Jahrb. 34, 449f. Sturm.

Salimbene de Adam, Chronica. Ed. O. Holder-Egger (s. '09, 1050). Pars 3. (Mon. Germ. hist. Script. 32.) xxxij S.; 6 Taf. 2 M. 40. [3632

A. Dove, Lombard. Chronisten d. 13. Jh. (Hist. Zt. 111, 1-14.)

Holder-Egger, O., Zur Lebensgeschichte d. Bruders Salimbene de Adam (s. '12, 996). 2. (N. Arch. 38, 469-81.) [3632a

Holder-Egger, O., Zur Krit. minoritischer G.-quellen. (Ebd. 483 bis 502.) [3633

Inh.: 1. Über d. Catalogus generalium ministrorum ord. fratrum Minorum. 2. Der Bericht d. Speculum Vitae s. Francisci üb. d. Generalminister Elias.

Anglade, M. P., Descriptio novi codicis dicta IV ancillarum S. Elisabeth exhibentis (in Biblioth. canton. et Universitatis Friburgi Helvet.). (Aus: Archiv. Franciscanum Hist. 6, 1.) Quaracchi: Collegium s. Bonaventurae 15 S. [3634

Simonsfeld, H., Zum päpstl. Schreiben v. 1157 (Besançon). (Hist. Vierteljschr. 15, 547-50.) Vgl. '12, 1001. [3635

Simonsfeld, Urkk. Friedr. Rotbarts in Italien. 6. Folge, s. '12, 3366. Rez.: N. Arch. 38, 371 Güterbock. [3636

Francke, W. Ch., Barbarossas Angaben üb. d. Gerichtsverfahren geg. Heinrich d. Löwen. Hannov.: Helwing. 48 S. 1 M. 50. [3637

Baethgen, F. u. K. Hampe, Mitt. a. d. Capuaner Briefsammlg. (s. Nr. 1137). 4. (Sitzungsberr. d. Heidelb. Ak. '12, 14.) Heidelb.: Winter '12. 40 S. 1 M. 25. [3638

Niese, H., Materialien z. G. Kaiser Friedrichs II. (Nachrr. d. Gött. Ges. d. Wiss. '12, 384-413.) [3639

Hampe, K., E. ungedr. Bericht üb. d. Konklave v. 1241 im röm. Septizonium. (Sitzungsberr. d. Heidelb. Akad. '13, 1.) Heidelb.: Winter. 34 S. 1 M. 20. [3640

Rez.: Hist. Zt. 111, 216f. Wenck.

Ohnesorge, Ausbreitg. u. Ende d. Slawen zwisch. Niederelbe u. Oder, s. Nr. 1139. Selbst-anz.: Jahresberr. d. G.-Wiss. 34, II, 392f. Rez.: Anz. f. dt. Altert. 36, 19-22 v. Grienberger; Hist. Vierteljschr. 16, 265-68 Schmeidler; Dt. Erde '11, 107f. Brückner. [3641

Kowalski, W., Beitrr. z. G. d. hohenstaufisch. Königinnen u. Kaiserinnen. Königsb. Diss. 46 S. [3642

Peters, U., Äußere Kirchenpolit. Friedr. Barbarossas, s. '11, 3449. (Auch Greifsw. Diss.) Rez.: Hist. Zt. 110, 656 Stengel. [3643

Poole, A. L., Henry the Lion. Oxford: Blackwell '12. 111 S. 2 sh. 6 d. [3644

(The Lothian Hist. Essay for '12.)

Kleemann, G., Papst Gregor VIII. (1187). (4 v. Nr. 3224.) Bonn: Marcus & W. '12. 62 S. 1 M. 80. [3645

Rez.: Hist. Zt. 111, 214f. A. W.; Hist. Jahrb. 34, 411 Simonsfeld.

Biehringer, F. J., Kaiser Friedrich II. (102 v. Nr. 3219.) Berl.: Ebering '12. 432 S. 10 M. [3646

Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 25 Hanauer.

Schneider, Fed., Beitrr. z. G. Friedrichs II. u. Manfreds. (Quellen u. Forsch. a. ital. Archiven usw. 15, 1-49.) Sep. Rom: Loescher '12. 2 M. [3647

Stieve, F., Kleine Nachtrr. z. G. Ezzelinos von Romano. (Hist. Vierteljschr. 16, 77-82.) Vgl. '12, 1017. [3648

Cipolla, C., Appunti Ecceliniani. (Atti del R. Ist. Veneto 70, 401-20.) [3649

Szombathely, M. de, Re Enzo nella storia e nella leggenda. Bologna: Zanichelli '12. 133 S. 2 L. 50. [3650

Hauß, A., Kardinal Oktavian Ubaldini, e. Staatsmann d. 13. Jh. (35 v. Nr. 3226.) Heidelb.: Winter. 114 S. 3 M. [3651

Rez.: Hist. Zt. 111, 424 Wenck.

Colasanti, G., Il passo di Ceprano sotto gli ultimi Hohenstaufen. (Arch. d. R. Soc. Rom. di storia patria 35, 5-99.) [3652

Zycha, A., Zur Ursprungs-G. d. Stadt Iglau. (Zt. d. Dt. Ver. f. G. Mähr. u. Schles. 16, 203-13.) [3653

Wentzcke, P., Zur erst. Erwähnung Düsseldorfs. (Beitrr. z. G. d. Niederrheins 25, 218-20.) [3654

Verbeek, H., Graf Otto II. v. Geldern (1229-1271). Beitr. z. G. d. Niederrheins. Münst. Diss. '11. 94 S. [3655

Ohnesorge, W., Lage u. Größe d. oppidum v. Alt-Lübeck. (Vaterstädt. Bll. '13, Nr. 17-19.) [3656

Francke, H. G., Weida's Dynasten u. s. Entstehg. (Mitt. d. Alt.-Ver. zu Plauen 23, 157-80.) [3657

---

c) Innere Verhältnisse.

Fehr, H., Aus dt. Rechtsbüchern (Sachsenspiegel, Schwabenspiegel, Kleines Kaiserrecht, Ruprecht v. Freysing). (Voigtländers Quellenbücher 33.) Lpz.: Voigtländer '12. 87 S. 70 Pf. [3658

Salomon, Fr., Üb. e. Handschr. d. Sachsenspiegels. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 663-65.) [3659

Rörig, F. u. **H. Flamm,** Zum Freiburger Stadtrodel. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 34, 197-207.) Vgl. Nr. 91 u. 1155a. [3660

Rosenstock, E., Ostfalens Rechtslit. unt. Friedr. II., s. Nr. 1158. Rez.: N. Arch. 38, 364-67 Zeumer; Gött. gel. Anz. '13, 345-56 Schreiber. [3661

Buchner, M., Nochmals d. Krönungsordng. Ludwigs VII. v. Frankreich. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, G. A., 328—89.) Vgl. '12, 1026 u. 3391. [3662

Niese, H., Die Gesetzgebg. d. normann. Dynastie im Regnum Siciliae, s. '11 1126. Rez.: Engl. hist. rev. 26, 369-71 Haskins; Mitt. a. d. hist. Lit. N. F. 1, 44-47 W. Cohn; Hist. Vierteljschr. 16, 274-76 Sthamer. [3663

Palmazocchi, R., Sul feudo normanno. (Studi stor. 20, 349-76.) [3664
Rez.: Hist. Zt. 111, 421f. Niese.

Schlotterose, B., Die Besetzg. d. dt. Herzogtümer bis z. J. 1125. Hall. Diss. '12. 67 S. [3665

Rosenstock, E., Würzburg, d. erste geistl. Herzogt. in Dtld. (Hist. Vierteljschr. 16, 68-77.) [3666

Bloch, H., Die staufisch. Kaiserwahlen u. d. Entstehg. d. Kurfürstentums, s. '12, 1050. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 34, 357-64 Hugelmann; Gött. gel. Anz. '13, 189—227 Husak; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 16 Kalbfuß; Mitt. a. d. hist. Lit. 40, 273-78 Taube; Rev. crit. '13, Nr. 6 R. [3667

Schneider, Fed., Üb. selbständige Reichsvikariate unt. Friedr. II. (Quellen u. Forsch. a. ital. Archiven usw. 15, 1-17.) [3668

Kentenich, Zur älter. Verfassgs.-G. d. Stadt Trier. (Trier. Chron. N. F. 9, 50f.) [3669

Mogk, E., Nansens Hypothese üb. d. Entdeckungsfahrten d. Nordgermanen in Amerika. (Mitt. d. dt. Ges. z. Erforschg. vaterl. Sprache u. Altertt. in Lpz. 10, 5, 1-17.) [3670

Kießelbach, A., Zur Frage d. Handelsstellg. Bardowieks, Schleswigs u. Stades im 12. u. beginn. 13. Jh. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '12, 210-40.) [3671

Flamm, H., E. neues Blatt d. Rotulus San Petrinus a. d. Freiburg. Stadtarchiv. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 72-84.) [3672

Dabkowski, P., Prawo zastawu w Zwierciadlach saskiem etc. (Das Pfandrecht im Sachsen-, Schwaben- u. Deutschen Spiegel. Studie a. d. dt. Rechts-G.). (Archiwum naukowa. Dz. 1, T. 6, 2.) Lwów. 88 S. [3673

Goerris, W., De Denkbeelden over oorlog en de bemoelingen voor vrede in de 11. eeuw. (Leid. Diss.) Nymegen: Malmberg '12. 276 S. [3674
Rez.: Moy. Age 25, 327-29 Huet.

Heyer, F., Der Titel d. Kanonessammlg. Gratians. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A., Bd. 2, 336-42.) — **U. Stutz,** Gratian u. d. Eigenkirchen. (Ebd. 342f.) Vgl. '12, 3389. [3675

Schreiber, Geo., Kurie u. Kloster im 12. Jh., s. '12, 3398. Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A., Bd. 2, 399-416 Brandi; Hist. Zt. 109, 389ff. Bonwetsch; Gött. gel. Anz. '13, 275-90 Brackmann. [3676

[Dachler, A., Erdburgen in Niederösterr. (Berr. u. Mitt. d. Alt.-Ver. Wien 45, 59-72.) [3677

Cohn, W., Das Amt d. Admirals in Sizilien unt. Kais. Friedr. II. (Festschr. f. Alfr. Hillebrandt S. 12-21.) [3678

Wenke, G., Die Urkundenfälschgn. d. Klosters St. Blasien in Northeim. Beitr. z. Kirch.-G. Niedersachs. (Zt. d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. 17, 10-98.) [3679

Morin, G., Le Pseudo-Bède sur les Psaumes et l'opus super Psalterium de maître Manegold de Lautenbach. (Rev. bénédict. 28, 331-40.) [3680

Rassow, P., Die Kanzlei St. Bernhards v. Clairvaux. (Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 3, 63-103; 243-93.) [3681

Brečkevič, M. V., Das Privileg d. Papstes Innozenz II. f. d. Bischof Adalbert v. Wollin. (Zt. f. osteurop. G. 3, 365-85.) [3682

Franke, W., Romuald v. Camaldoli u. s. Reformtätigkeit z. Zeit Ottos III. (107 v. Nr. 3219.) Berl.: Ebering. 255 S. 6 M. 80. [3683

Rothenhäusler, M., Zur ältest. cluniazens. Abtswahl. (Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 2, 605-20.) [3684

Adamczyk, P., Stellung d. Papstes Honorius II. (1124-1130) zu d. Klöstern. Greifsw. Diss. '12. 75 S. [3685

Lauerer, H., Die theolog. Anschauungen d. Bischofs Anselm v. Havelberg († 1158) auf Grund d. kritisch gesichteten Schriften dargest. Erlang. Diss. '11. 108 S. [3686

Zeller, J., Zur ältest. G. d. Frauenklosters Hofen (Buchhorn). (Württb. Vierteljhfte. N. F. 22,51-75.) — **J. Zeller,** 2 Ellwanger Äbte d. 11. u. 12. Jh. (Schwäb. Arch. 28, 97-109.) [3687

Roller, O. K., Beitrr. z. G. Konrads v. Tegernfelden, Bisch. v. Konstanz. (Freiburg. Diözesan-Arch. N. F. 13, 255-64.) [3688

Bönhoff, Wo suchen wir die ältesten Kirchorte Sachsens? (Beitrr. z. sächs. Kirch.-G. 26, 47-124.) [3689

Degering, H., Der Katalog d. Biblioth. d. Klosters Marienfeld v. J. 1185. (Beitrr. z. Biblioth. -u. Buchwesen, P. Schwenke gewidm. 53-64.) [3690

Pangerl, F., Studien üb. Albert d. Großen, 1193-1280. Beitrr. z. Würdigung sein. Wissenschaft u. wissenschaftl. Methode. (Zt. f. kath. Theol. 36, 304-46; 512-49; 784-800.) — **J. A. Endres,** Albert. Magnus u. d. bischöfl. Burg Donaustauf. (Hist.-pol. Bll. 149, 829-36.) [3691

Oswald, Der Wiener Hrsg. v. Geo. Baesecke. (German. Bibl. Abt. 3, Bd. 2.) Heidelb.: Winter '12. CX, 67 S.; Taf. 2 M. 20. [3692
Baesecke, Zur Krit. d. Münchener Oswald. (Zt. f. dt. Altert. 53, 384-95.)

Ludus, Der, de Antechristo. Hrsg. v. Fr. Wilhelm. (Münch. Texte 1.) Münch.: Callwey '12. x, 29 S. 80 Pf. [3693

Michaelis, E. A. F., Zum Ludus de Antichristo. (Zt. f. dt. Altert. 54, 61-87.) [3693a

Baunack, Th., Beitrr. z. Erklärg. Heinrichs v. Melk. (Ebd. 99-116.) Vgl. Nr. 1182. [3694

Romain, A., Die Lieder Dietmars von Eist. Leipz. Diss. '11. 83 S. Vgl. Nr. 1183. [3695

Warnung, Die. E. Reimpredigt a. d. 13. Jh. Hrsg. v. Leop. Weber. (Münch. Archiv f. Philol. d. Mittelalters usw. 1.) Münch.: Callwey. xij, 238 S. 7 M. 50. [3696

Brodt, H. P., Meister Sigeher. (German. Abhdlgn. 42.) Bresl.: Marcus. 121 S. 4 M. [3697

Mai, Das mittelhochdt. Gedicht v. Mönch Felix, s. Nr. 1188. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 20 Pfannmüller; Moy. Age 26, 238-40 Gromaire. [3698

Michael, E., G. d. dt. Volkes Bd. 5: Die bildend. Künste in Dtld. währ. d. 13. Jh., s. '12, 1063. Rez.: Hist. Jahrb. 33, 384-86 Feigel; Mitt. a. d. hist. Lit. 40, 284-89 Matthaei; Rev. d'hist. eccl. 13, 712-14 Belpaire; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 28 Graf Vitzthum. — Michael, Wer hat d. mittelalterl. Dome gebaut? Handwerker oder Künstler? (Zt. f. kath. Theol. 36, 650-54.) [3699

Marignan, A., Études sur l'hist. de l'art allem. Quelques mss. attribués aux Xe et XIe siècles. La porte en bois de Sainte Marie de Cologne. (162 v. Nr. 3273.) Straßb.: Heitz. 124 S. 6 M. [3700

Huppertz, A., Die Abteikirche zu Laach u. d. Ausgang d. gebund. roman. Systems in d. Rheinlanden. (165 v. Nr. 3273.) Ebd. xjv, 135 S.; 22 Taf. 14 M. (95 S.: Bonn. Diss.) [3701

Noack, W., Die Kirchen v. Gelnhausen. E. Beitr. z. G. d. Architektur u. Skulptur d. 13. Jh. Hall. Diss. '12. 83 S. [3702

Haupt, R., Üb. d. erst. Kirchenbauten im Bistume Aldenburg u. Lübeck. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 42, 166-79.) [3703

Giesau, H., E. dt. Bauhütte a. d. Anfang d. 13. Jh. Stud. z. G. d. Frühgotik in Sachs. u. Thüring. (= Nr. 3407.) Halle: Gebauer-Sch. xnj, 92 S.; 22 Taf., 22 Bl. Erkl. 6 M. [3704
(88 S. ersch. als Hall. Diss. '12 unt. d. Tit. „Der Erbauer d. Klosterkirche zu Walkenried. E. Beitr. z. G. d. Frühgotik in Sachs.) — Rez.: Braunschw. Magaz. '13, 32-34 Steinacker.

Siebert, Der Codex Bruchsal 1 auf s. Herkunft untersucht. (Repert. f. Kunstwiss. 35, 331-36.) [3705

Creutz, M., Der Künstler u. Werkmeister d. Kronleuchters Friedrich Barbarossas im Münster zu Aachen. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 94, 51-67.) [3706

Schell, O., Studien zu d. Sage vom „Mönch zu Heisterbach". (Der Niederrhein N. F. 1, Nr. 2.) [3707

Joetze, F., E. Bamberger Brief a. d. 12. Jh. (70. Ber. u. Jahrb. '12 d. Hist. Ver. Bamb. 127-31.) [3708

---

4. Vom Interregnum bis zur Reformation, 1254—1517.

a) Vom Interregnum bis zum Tode Karls IV., 1254—1378.

Pauw, N., Note sur le vrai nom du „Minorite de Gand". (Bull. de la Comm. R. d'hist. de l'Acad. R. de Belg. 81, 361-73.) [3709

Johannis abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum, ed. F. Schneider, s. '11, 1167. Rez.: Hist. Vierteljschr. 16, 270-74 Hellmann; Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 1, 336-40. [3710

Porta de Annoniaco, Johannis, liber de coronatione Karoli IV. imperat. Ed. R. Salomon. (= Nr. 2545.) xvj, 171 S. 3 M. [3711

Salomon, R., Johannes Porta de Annoniaco u. s. Buch üb. d. Krönung Kaiser Karls IV. (N. Arch. 38, 227-94.) [3711a

---

Formelbuch d. Heinr. Bucglant, hrsg. v. J. Schwalm, s. Nr. 1197. Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 34, 364-66 Ottenthal. [3712

Lahusen, J., Die Urkk. üb. Freiburgs i. Br. Übergang an Österr. 1368. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 34, 118-21.) [3713

Dante's Monarchie; übers. u. erklärt m. e. Einführg. v. C. Sauter. Freib.: Herder. xj, 209 S. 4 M. 50. [3714

Flori, E., Sulla data di composizione del „De Monarchia". (Rendiconti d. R. Istit. Lomb. di scienze e lett. Ser. 2, Vol. 45, 516-45.) — Ders., Dell'idea imperiale di Dante. (Ebd. 782-823.) [3714a

Marsilus v. Padua, Defensor pacis. Buch 1. Hrsg. v. A. Cartellieri. Lpz.: Dyk. 82 S. 4 M. [3715

Schneider, Fed., Manfreds Versöhnungspolitik. (Quell. u. Forsch. a. ital. Archiven usw. 15, 17-49.) [3716

Winterfeld, L. v., Die kurrhein. Bündnisse bis 1386, s. '12, 1209. (Gött. Diss. '12.) Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 333-35 Vigener. [3717

Klimesch, J. M., Heinrichs I. v. Rosenberg Verwandtschaft m. d. Habsburger Albrecht I. Laibach. Progr. '12. 14 S. [3718

Rohde, H. E., Der Kampf um Sizilien 1291-1302. (42 v. Nr. 3225.) Berl. u. Lpz.: Rothschild. 166 S. 5 M. 50. Subskr.-Pr. 5 M.) [3719
Rez.: Arch. stor. per le prov. Napol. 38, 353-58 P. E.

Mollat, G., Les papes d'Avignon, 1305-78. (Biblioth. de l'enseignem. de l'hist. eccl.) Paris: Lecoffre '12. xv, 423 S. 3 fr. 50. [3720
Rez.: Zt. f. Kirch.-G. 34, 316-18 Wenck.

Wirz, H. G., Zürich u. Konstanz im Kampf zwisch. Ludwig d. Bayer u. d. Papsttum. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 41, 129-222.) [3721

Lehmann, Curt, Die Burggrafen v. Nürnberg-Zollern in ihr. Verhältn. zu Karl IV. Hall. Diss. 109 S. [3722

Emmelmann, M., Karl IV. u. d. Bischofsstreite v. Ermland u. Riga. (Altpreuß. Monatsschr. 50, 247-65.) [3723

Köhler, Leop., Dietrich v. d. Schulenburg, Bisch. v. Brandenb. (1365-1393). Hall. Diss. '11. 101 S. [3724

Wieser, Th., Margareth Utehild, d. Gemahlin Ulrichs II. v. Matsch. (Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols usw. 9, 281-83.) [3725

Butte, H., Stift u. Stadt Hersfeld im 14. Jh., s. '11, 3538. (Marb. Diss. '11.) Rez.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 45, 326f. Wenck. [3726

Meininghaus, A., Der Verrat Agnetens v. d. Vierbecke in Chronik u. G. (Beitrr. z. G. Dortmunds 22, 311-18.) Sep. Dortm.: Ruhfus. 30 Pf. [3727

Leiß, A., Todesjahr d. Grafen Heinrich IV. v. Waldeck. (G.bll. f. Waldeck u. Pyrmont 11, 156-58.) [3728

---

b) Von Wenzel bis zur Reformation, 1378—1517.

Kisky, W., E. unbekannt. Fragment e. Kölner Chronik (1369-1404). (Mitt. a. d. Stadtarch. v. Köln 34, 227-29.) [3729

Wusterwitz, E., Märkische Chronik. Nach d. besten Hss. neu hrsg. v. O. Tschirch. (Aus: Jahresber. d. Hist. Ver. zu Brandenb.) Brandenb.: Evenius '12. 71 S. 2 M. [3730

Herbst, E., Der Zug Karls VIII. nach Italien im Urteil d. ital. Zeitgenossen, s. '12, 1106. Rez.: Hist. Jahrb. 33, 184f. E. K.; Mitt. a. d. hist. Lit. N. F. 1, 56-58 Schillmann. [3731

Luginbühl, R., Zur Schodolerchronik. (Anz. f. schweiz. G. Bd. 11, 354f.) [3732

Beck, Wilh., Zur Würdigg. Herzog Heinrichs d. Reichen. (Archival. Zt. N. F. 19, 279-84.) Urk. v. 1434. [3733

Urkunden, Oberlausitzer, unt. König Albrecht II. u. Ladislaus Posthumus. I. A. d. Oberlaus. Ges. d. Wiss. hrsg. v. R. Jecht. H. 1: 1437-1442. (= Nr. 2590.) Görlitz: Ges. d. Wiss. u. Tzschachel '12. 224 S. 3 M. 60. [3734

Welti, E., Alte Missiven 1444-1448. (Arch. d. Hist. Ver. d. Kant. Bern 21, 1-278.) [3735

Rez.: Gött. gel. Anz. '13, 379f. Meyer v. Knonau.

Wirz, C., Regesten f. Schweizer-G. a. d. päpstl. Archiven 1447-1513 (s. '12, 1111 u. '13, 1233). H. 2 u. 3: 1458-71. 161, 176 S. 5 fr. [3736

Piccolomini, Eneas Silvius, Briefwechs. Hrsg. v. R. Wolkan (s. '11, 1210). Abt. 2: Briefe als Priester u. als Bisch. v. Triest (1447-50). (67 v. Nr. 2557.) '12. xvj, 292 S. 5 M. 54. [3737

Rez. v. Abt. 1, Bd. 1 u. 2: Gött. gel. Anz. '13, 45-53 Brandi; v. Abt. 2: Hist. Jahrb. 34, 690f. Erich König.

Pellegrini, A. de, Note e documenti sulle incursioni turchesche in Friuli al cadere del secolo 15. (Arch. Veneto 25, 230-38.) [3738

Bütler, P., 2 Briefe von St. gallisch. Gesandtschaften üb. d. Vorgänge am Niederrhein, Frühling 1488. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 41, 223-30.) [3739

Gagliardi, E., Dokumente z. G. d. Bürgermeisters Hans Waldmann (s. Nr. 1234). 2: Aktenstücke u. Berichte üb. d. Auflauf v. 1489. (= Nr. 2567.) 656 S.; Taf. 13 M. 60. [3740

Rez.: Gött. gel. Anz. '13, 436-39 Meyer v. Knonau.

Gagliardi, E., Hans Waldmann u. d. Eidgenossensch. d. 15. Jh. Basel: Geering '12. jx, 202 S. 3 M. 60. [3740a

Pélissier, L. G., Documents relat. au règne de Louis XII et sa politique en Italie. Montpellier: Impr. génér. du Midi '12. 311 S. [3741

Rez.: Arch. stor. lomb. 4. S., 19, 211f. F. N.

Bernoulli, A., Nachtr. z. Sammlg. d. eidgenöss. Abschiede. (Anz. f. schweiz. G. Bd. 11, 311-15.) 1510-16. [3742

Weber v. Rosenkrantz, W. Frhr., Zu d. Verzeichn. d. b. Hemmingstedt gefall. Ritter u. Knappen. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 42, 412-15.) Vgl. '06, 1117. Ders., Hemmingstedter Gefallenenliste. (Dt. Herold '13, 2.) [3743

Hamper, N., Stellung d. Dichters Pierre Gringore zur franz. Kirchenpolitik unt. Ludwig XII (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. u. Altertkde. 24, 167-217.) Auch Bonn. Diss. '12. 58 S. [3744

Strnad, P., Příspěvek k dějinám sporu o korunu římskou mezi Luxemburky a stranou falckou. Od r. 1378 do r. 1410. (Beitr. z. G. d. Streites um d. röm. Krone zw. d. Luxemburgern u. d. Pfälzer Partei. Vom J. 1378-1410.) Pilsen. Progr. '12. 17 S. [3745

Schneider, F., Hrzg. Johann v. Bayern, erwählt. Bisch. v. Lüttich u. Graf v. Holland (1373-1425). E. Kirchenfürst u. Staatsmann am Anfang d. 15. Jh. (104 v. Nr. 3219.) Berl.: Ebering. xxviij, 250 S.; 2 Stammtaf. 7 M. 50. [3746

Schnippel, E., Vor 500 Jahren. Graf Friedrich v. Zollern d. Großkomtur u. Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg. (Hohenzoll.-Jahrb. 16, 206-17.) [3747

Krollmann, C., Fragen z. Schlacht b. Tannenberg. (Oberländ. G.bll. 13, 388-99.) Vgl. '12, 3483. [3748

Cartellieri, O., Beitrr. z. G. d. Herzöge v. Burgund (s. '12, 1239). 3: Zum Frieden v. Arras, 1414-15. (Sitzungs-

berr. d. Heidelb. Akad. '13, 2.) Heidelb.: Winter. 39 S. 1 M. 25. [3749

Auener, W., Entscheidungskampf zw. d. Landgrafsch. Hessen u. d. Erzstift Mainz um d. territor. Vorherrschaft in d. hess. Landen, 1419-1427. (Zt. d. Ver. f. hess. G. 46, 91-167.) [3750

Kiesewetter, J., Das dt. Königtum Albrechts II. (s. '12, 3488). Schluß. Troppauer Progr. '12. 12 S. [3751

Manns, R., König Albrecht II. u. d. Kirchenpolitik d. röm. Reiches 1438 u. 1439. Marb. Diss. '11. 57 S. [3752

Haller, J., Pius II., e. Papst d. Renaissance. (Dt. Rundschau '12, Nov., 194-220.) [3753

Picotti, La dieta di Mantova e la politica dei Veneziani. (Miscellanea di storia Veneta. Ser. 3, T. 3.) Venezia '12. xj, 396 S. — **F. Gabotto,** Genova e Venezia al tempo della dieta di Mantova. (N. Arch. Veneto T. 22, Parte 2, 659-72.) [3754

Ehrenzeller, W., Die Feldzüge d. Walliser u. Eidgenossen ins Eschental u. d. Wallishandel 1484-94. (= Nr. 3211 u. Zürich. Diss.) Zürich: Leemann '12. 300 S.; 4 Taf. 5 M. 70. [3755
Rez.: Zt. f. schweiz. Kirch.-G. 7, 145 f. Imesch.

Kaser, K., Dt. G. z. Zeit Max. I., 1486-1519. (Aus: Biblioth. dt. G.) Stuttg.: Cotta. '12. x, 527 S. 9 M. Vgl. Nr. 1242. Rez.: Hist. Zt. 111, 376-84; Arch. f. Sozialwiss. 36, 260-63 Bunzel. — F. Kaphahn, Der dt. Territorialstaat um 1500. (Dt. G.bll. 14, 145-55.) — Andr. Walther, Die dt. Frage im Ausgang d. Mittelalters. (Preuß. Jahrbb. 152, 109-16.) [3756

Thiriot, G., La trahison de Jehan de Landremont 1491. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 23, 13-35.) [3757

Scholz, R., E. ungedr. Schilderg. d. Kurie a. d. J. 1438. (Arch. f. Kultur-G. 10, 399-413.) [3758

Miebach, A., Die Politik Wenzels u. d. rhein. Kurfürsten in d. Frage d. Schismas v. d. Thronbesteigg. d. Königs bis z. J. 1380. Münst. Diss. '12. 91 S. [3759

Zanutto, L., Il cardinale Landolfo di Bari e la sua legazione in Germania, episodio dello scisma d'occidente, 1408-1409. Udine '12: Del Bianco. 34 S. [3760

Walser, E., Die Konzilien v. Konstanz u. v. Basel. 2 Etappen in d. G. d. Kirchenreform u. d. Humanismus. (Wissen u. Leben Jg. 6, H. 7, S. 424-43.) [3761

Valois, N., Le Pape et le Concile 1418-50, s. '11, 1243. Rez.: Hist. Zt. 110, 338-52 Haller u. Entgegng. v. V. u. Schlußwort v. H. ebd. 111, 338-48. [3762

Schmidt, Val., Abt Sigism. Pirchan a. Hohenfurt, Bisch. v. Salona. E. Beitr. z. G. d. Basler Konzils. (Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 2, 643-52.) [3763

Ure, J., Bauernkrieg, Türkennot u. ungar. Besitznahme in Kärnten unt. Kaiser Friedrich III. Tl. 1. Pilsen. Progr. '12. 35 S. [3764

Neugebauer, H., Zur G. Michaels II. v. Thun. (Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols usw. 9, 284-87.) [3765

Wernli, Fr., Die Stadt Laufenburg v. ihr. Übergang an Österreich (1386) bis z. Schwabenkrieg (1499). (Taschenb. d. Hist. Ges. Aargau '12, 34-100.) [3766

Amrhein, A., Gotfrid IV. Schenk v. Limpurg, Bisch. v. Würzburg u. Herzog zu Franken, 1442-55 (s. '12, 3499). 3. Forts. (Arch. d. Hist. Ver. v. Unterfrank. usw. 53, 1-154.) [3767

Ohr, W., Entstehung d. Bauernaufruhrs vom armen Konrad 1514. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 22, 1-50.) [3768

Eintritt d. Stadt Saarburg in d. kurtrier. Landständeeinigg. 1456. (Trier. Chron. N. F. 9, 28 f.) [3769

Fairon, E., Notes sur la domination bourguignonne dans la principauté de Liège, 1468-76. (Bull. de l'Inst. archl. liégeois 42, 1-89.) [3770

Freisenhausen, E., Die Grafschaft Ostfriesland u. ihr Verhältn. z. Stifte Münster in d. 2. Hälfte d. 15. Jh. (= Nr. 3386.) Hildesheim: Lax. 141 S. 3 M. [3771

Benary, F., Üb. d. Erfurter Revolution v. 1509 u. ihr. Einfluß auf d. Erfurter G.schreibg. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Erfurt 33, 125-61.) Rez. (auch v. '12, 1143): Mitt. a. d. hist. Lit. N. F. 1, 139-42 Rich. Wolff. [3772

Fülle, R., Markgraf Wilhelms I. landesherrl. Tätigkeit in d. Mark Meißen, 1382-1406. Leipz. Diss. '12. 101 S. [3773

---

c) *Innere Verhältnisse.*

α) Verfassungsgeschichte; Wirtschafts- und Sozialgeschichte; Rechtsgeschichte, Kriegswesen.

Quellen, Vatikan., z. G. d. päpstl. Hof- u. Finanzverwaltg. 1316-78, hrsg. v. Göller u. K. H. Schäfer, s. '12, 1146. Rez.: Moy. Age 26 (2. S., 17), 56-59 Bourdon; Rev. d'hist. eccl. 14, 158-64 Mollat; Röm. Quartalschr. 26, 154*-58* Kirsch; Rev. hist. 109, 396-98 R. Michel; Zt. f. Kirch.-G. 33, 121 ff. Wenck. [3774

Bulle, Die goldene, Kaiser Karls IV. v. 1356. Übers. u. erläut. v. Herb. Koch, s. '12, 3509. Rez.: N. Arch. 38, 355-57 Zeumer. [3775

Hohlfeld, J., Stadtrechngn. als hist. Quellen. Beitr. z. Quellenkde. d. ausgeh. Mittelalters. Dargelegt an d. Beispiel d. Pegauer Stadtrechngn. d. 14./15. Jh. (4, 1 v. Nr. 3413 u. Leipz. Diss. '12.) Lpz.: Hirzel '12. 174 S. 5 M. [3776

Polesný, K., Městská kniha pelhřimovská z roku 1417. (Das Pilgramer Stadtbuch v. 1417.) Pilgram. Prog. '11. 6 S. [3777

Hoppeler, R., Die älteste Stadtrechtaufzeichng. v. Rheinau. (Anz. f. schweiz. G. Bd. 11, 301-3.) [3778

Ballheimer, R., Zu Koppmanns Kämmereirechngn. 2, S. 53 u. 69. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. Jg. 32, 308-10.) [3779

Damköhler, E., Zu d. Goslarschen Ratsverordngn. (Jahrb. d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. 38, 148-54.) Vgl. '10, 1279. [3780

Bulmerincq, A. v., Kämmerei-Register d. St. Riga 1348-61 u. 1405-74 (s. '12, 3521). Bd. 2. 410 S. 17 M. 20. [3781

Spangenberg, H., Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Beitr. z. Entstehg. d. landständ. Verfassg. (29 v. Nr. 3218.) Münch.: Oldenbourg '12. 207 S. 6 M. [3782

Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. N. F. 1, 144-46 Fridrichowicz; Hist. Jahrb. 34, 367-70 K. G. Müller; Forsch. z. brandb. u. pr. G. 26, 316-19 Rachel.

Deicke, E., Über d. Landfrieden v. Eger. Hall. Diss. '11. 108 S. [3783

Müller, Gust., Die Reichsreformversuche unt. Kaiser Siegmund. (1411-37.) Mähr.-Ostrau. Progr. '12. 14 S. [3784

Seiler, G., Der gemeine Pfennig, e. Vermögensabgabe vor 500 Jahren. (Frankf. zeitgem. Broschüren 32, 7.) Hamm: Breer u. Th. 24 S. 50 Pf. — Rez.: Hist. Zt. 111, 428 A. W. [3785

Hartung, F., Die Reichsreform v. 1485 bis 1495. Ihr Verlauf u. ihr Wesen. (Hist. Vierteljschr. 16, 24-53; 181-209.) [3786

Walther, A., Die Ursprünge d. dt. Behördenorganisation im Zeitalt. Maximilians I. Stuttg.: Kohlhammer. 92 S. 2 M. 40. [3787

Rachfahl, F., Die niederländ. Verwaltg. d. 15./16. Jh. u. ihr Einfluß auf die Verwaltungsreformen Maximilians I. in Österr. u. Dtld. (Hist. Zt. 110, 1-66.) Vgl. '12, 1424. [3788

Heuberger, R., Zur Einsetzg. d. 10 Landpfleger 1312. (Aus: Zt. d. Ferdinandeums 3. F., Bd. 56.) Innsbr.: Emmert '12. S. 265-87. 1 M. [3788a

---

Meininghaus, A., Die Lehnsgüter d. Grafen v. Dortmund. (Aus: Beitrr. z. G. Dortmunds Bd. 22.) Dortm.: Ruhfus '12. 17 S. 40 Pf. Vgl. '12, 3515. [3789

Puff, A., Die Finanzen Albrechts d. Beherzten, s. Nr. 1274. Rez.: N. Arch. f. sächs. G. 34, 179-81 Ermisch; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 25 Dopsch. [3790

Tippmann, F., Verfassgs.- u. Verwaltgs-G. d. Stadt Saaz in vorhussit. Zeit (bis 1420). Duppau. Progr. 30 S.; Taf. [3791

Micheli, L., Les institutions municip. de Genève au 15. siècle. (Mém. et docc. p. p. la Soc. d'hist. et d'archl. de Genève T. 32, Ser. 2, T. 12, livr. 1.) Genève: Jullien '12. 244 S. [3792

Rez.: Bibl. de l'École des chartes 74, 149-51 Cordey

Wolf, Otto, Die Reichssteuern d. Stadt Friedberg in d. Wetterau. Beitr. z. Friedb. Finanz-G. (Arch. f. hess. G. usw. N. F. 8, 331-55.) [3793

Kisky, W., Die Erhebg. Kölns zur freien Reichsstadt. (Jahrb. d. Köln. G.-Ver. 1, 1-24.) [3794

Jahn, P., Die Kanzlei d. Stadt Zerbst bis z. J. 1500. Hall. Diss. 55 S. [3795

Neubauer, Th., Die direkte Besteuerung in d. mittelalterl. Stadt Erfurt u. d. Vorrechtsbücher. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Erfurt 33, 163-97.) [3796

Jatzwauk, J., Bevölkerungs- u. Vermögensverhältnisse d. Stadt Bautzen zu Anfang d. 15. Jh. Leipz. Diss. '12. 78 S. [3797

Eschenhagen, G., Ostpreuß. Städtegründgn. auf Ordensgebiet. Rechtsgeschichtl. Untersuchg. (Altpreuß. Monatsschr. 50, 84-122.) [3798

Moser, H. J., Die Musikergenossenschaften im dt. Mittelalter. Rostock. Diss. '10. 130 S. [3799

Heberegister, Das, d. Stifts Essen. Nach d. Kettenbuche im Essen. Münsterarchiv. Hrsg. v. F. Arens. (Beiträge z. G. v. Stadt u. Stift Ess. 34, 3-111.) [3800

Verriest, L., Polyptique du chapitre de Sainte-Waudru de Mons (s. '12, 3526). Forts. (Anal. p. s. à l'hist. eccl. de la Belg. 3. Ser., T. 9 (39).) [3801

Aufmwasser, H., Sozialstatist. Studien z. G. v. Wesel im 14. u. 15. Jh. Münst.: Coppenrath '12. 81 S. 1 M. 50. [3802

Eckert, H., Die Krämer in süddt. Städten, s. '11, 1279. Rez.: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 9, 258 f. Tuckermann; Moy. Age 25, 108-10 Espinas; Hist. Zt. 110, 576-81 Uhlirz. [3803

Schalk, C., Rapporti commerciali fra Venezia e Vienna (s. '12, 3531). Forts. (N. Arch. Veneto N. S. 23, 285-317.) [3804

Tille, A., Die Gewinng. Nordostdtlds. f. d. Nürnberg. Handel. (Dt. G.-bll. 14, 99-113.) — **P. Ostwald,** Nürnberger Kaufleute im Lande d. Dt. Ordens. (Ebd. 91-98.) [3805

Schaefer, K. H., Der Geldkurs im 13. u. 14. Jh., s. '12, 3533. Rez.: Vierteljschr. f. Soz. u. Wirtsch.G. 10, 554-56 A. Walther. [3806

Babendererde, P., Nachrichtendienst u. Reiseverkehr d. Dt. Ordens um 1400. (Altpreuß. Monatsschr. 50, 189-246.) [3807

Cohn, W., Die Basler Konzilsflotte d. J. 1437. (Basler Zt. f. G. '12, 16-52.) [3808

Wentzcke, P., Ein elsäß. Judeneid a. d. Anfang d. 14. Jh. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 701-3.) [3809

Lippert, W., Bautzener Judenprivileg v. 1383. Mit Beitrr. z. G. d. Juden in d. wettin. Ländern. (N. lausitz. Magaz. 88, 163-81.) [3810

Bannrollen, Metzer, d. 13. Jh. (s. '11, 1286.) Tl. 3. Hrsg. v. K. Wichmann (= Nr. 2537.) '12. xj, 620 S. 10 M. [3811
Rez. v. 1 u. 2: Vierteljschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-G. 10, 216-19 Schultze; v. 3: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 29 Urtel.

Mayer-Homberg, Edw., Anklänge an d. Lex Ribuaria im mittelalt. Kölner Recht. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33 G. A., 483-88.) [3812
Heeringa, K., Het oudste keurboek van Schiedam. (Verslagen en meded. d. Vereenig. tot uitg. d. bronnen v. h. oude vaderl. recht 6, 139-74.) — **N. W., Posthumus,** Keurboek v. Oosterwijk. (Ebd. 174-202.) — **J. S. van Veen,** Landrecht v. Eck en Maurik. (Ebd. 219-22.) [3813
Rübel, K., Über e. bisher unbekannte Urk. Kaiser Siegismunds v. 1434 über d. Dortmund. Freigrafschaft. (Beitrr. z. G. Dortmunds 22, 277-85.) [3814
Arnecke, F., E. Testament v. 1496. (Zt. d. Harz-Ver. 45, 295-99.) [3815
Schäfer, K. H., Dt. Notare in Rom am Ausgang d. Mittelalters. (Hist. Jahrb. 33, 719-41.) [3816

Göller, E., Walter Murner v. Straßburg u. d. päpstl. Dispensationsverfahren im 14. Jh. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A., Bd. 2, 182-207.) [3817
Meier, Gabr., E. Prozeß um d. Pfarr-Kongrua vor 400 Jahren. (Arch. f. kath. Kirchenrecht 92, 589-624.) Betr. d. Einkommen d. Pfarre Appenzell. [3818
Lehmann, A., Entwicklg. d. Patronatsverhältnisse im Archidiakonat Breisgau 1275-1508 (s. '12, 3572.) Forts. (Freib. Diöz.-Arch. N. F. 13, 1-66.) [3819
Heepe, J., Organisation d. Altarpfründen an d. Pfarrkirchen d. Stadt Braunschweig im Mittelalt. Gött. Diss. 68 S. (Auch in: Jahrb. d. G.-Ver. f. d. Hrzgt. Braunschw. Jg. '12.) [3820
Schiller, Erich, Bürgerschaft u. Geistlichkeit in Goslar 1290-1365, s. Nr. 1309. (54 S.: Hall. Diss. '12.) Rez.: Hist. Jahrb. 34, 184-86 Lerche; Hist. Zt. 111, 218 v. Srbik; Dt. Zt. f. Kirchenrecht 23, 129f. Friedrich. [3821

Kutowski, Zur G. d. Söldner in d. Heeren d. Deutschordensstaates in Preußen bis z. erst. Thorner Frieden 1. Febr. 1411, s. Nr. 1310. (Aus: Oberländ. G.bll. H. 14.) Rez.: Hist. Jahrb. 34, 212f. Beck; Forsch. z. brandb. u. pr. G. 26, 319f. Krollmann. [3822

β) Religion und Kirche.

Merz, W., Gründungsurk. d. Kirche in Neuenkirchen im Alten Lande v. 1270. (Zt. d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. 17, 218-20.) [3823
Mehring, G., Aus d. Pergamentkopialbuch d. Kl. St. Blasien (14. Jh.) in St. Paul. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 22, 120-24.) [3824
Schultze, Joh., Urkundenfälschg. d. Pfarrers Joh. Fabri zu Niederissigheim. (Zt. d. Ver. f. hess. G. 46, 88-90.) Vgl. '12, 3552. [3825
Wibel, H., Neues zu Heinr. Institoris. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 34, 121-25.) [3826
Büchi, A., Ein bischöfl. Visitationsbericht v. J. 1509. (Zt. f. schweiz. Kirch.-G. 7, 53-62.) [3827

Schleußner, W., Mystiker-Texte u. -Übersetzgn. (Katholik 4. F., 11, 184-208.) [3828
Naumann, Leop., Untersuchgn. zu Joh. Taulers dt. Predigten. Rostock. Diss. '11. 58 S. [3829
Buchwald, G., Johs. Capistranos Predigten in Leipzig 1452. (Beitrr. z. sächs. Kirch.-G. 26, 125-80.) [3830
Fridolin, Des Franziskanerpaters Steph. mittelalterl. dt. Predigten, hrsg. v. Ulr. Schmidt. H. 1: Predigten üb. d. Prim. (Veröffentl. a. d. Kirchenhist. Seminar Münch. 4. Nr. 1.) Münch.: Lentner. 164 S. (3 M. 60. Subskr.-Pr.: 3 M. 20.) Vgl. '11, 3628. [3831
Rez.: Hist. Jahrb. 34, 413f. Paulus.

Rituale d. Bischofs Heinrich I. v. Breslau. Mit Erläut. hrsg. v. A. Franz Freib.: Herder '12. 4⁰. jx, 92 S.; 7 Taf. 8 M. [3832
Rez.: Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. 33, Kan. A., 423-26 G. Schreiber; Zt. f. kath. Theol. 37, 169-72 Michael; Hist. Jahrb. 34, 74-77 Jungnitz; Hist.-pol. Bll. 151, 717-20 Seppelt; Katholik 4. F., 11, 382-84 Mohlberg; Stud. usw. a. d. Bened.-Orden N. F. 3, 368f. Siebert.
Vollmer, Hans, Materialien z. Bibel-G. u. relig. Volkskde. d. Mittelalters. I: Ober- u. mitteldt. Historienbibeln. Berl.: Weidmann '12. 214 S.; 20 Taf. 12 M. [3833
Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '13, Nr. 15 O. Clemen.
Schmidt, Adf., Lippische Ablaßbriefe. (Beiträge z. Biblioth.- u. Buchwesen P. Schwenke gewidm. 227-33.) [3834

Lucka, E., Die Religion d. dt. Mystiker. (Preuß. Jahrbb. 151, 50-65.) [3835
Bernhart, J., Bernhardische u. Eckhartische Mystik in ihr. Beziehgn. u. Gegensätzen. Dogmengeschichtl. Untersuchg. (Würzb. Diss.) Kempten u. Münch.: Kösel '12. 64 S. 1 M. [3836
Strauch, Ph., Meister Eckhart-Probleme. Rede. Halle: Niemeyer '12. 38 S. 1 M. [3837
Pahncke, M., E. Grundgedanke d. dt. Predigt Meister Eckeharts. Zugleich e. Beitr. z. Echtheitsfrage. (Zt. f. Kirch.-G. 34, 58-73.) [3838
Schultze, Joh., Zum Taxwesen d. päpstl. Kanzlei unt. Eugen IV. (N. Arch. 38, 310-15.) [3839
Meyer, Chr., E. fürstl. Palästinafahrt (v. Hrzg. Wilh. v. Sachs., Landgraf zu Thür. u. Markgf. zu Meißen) vor 450 Jahren. (Quell. u. Forsch. z. dt. insbes. hohenz. G. 7, 264-70.) [3840
Schäfer, Karl Heinr., Joh. Sander v. Nordhausen, Notar d. Rota u. Rektor d. Anima. E. dt.-röm. Lebensbild am Ausgang d. Mittelalters. Rom: Bretschneider. 95 S. 4 M. Vgl. '12 3567. [3841

Haid, Besetzg. d. Bistums Brixen 1250-1376, s. Nr. 1327. Rez.: Zt. d. Ferdinandeums 3. F., 56, 553-59 Heuberger; Arch. f. kath. Kirchenrecht 93, 181f. Joh. Chr. Schulte; Forsch. usw. z. G. Tirols u. Vorarlb. 10, 158 Fajkmajer. [3842
Schuhmann, G., Die Berner Jetzertragödie im Lichte d. neuer. Forschg. u. Krit. (Erläut. u. Ergänz. zu Jans-

sens G. 9, 3.) Freib.: Herder '12. xj, 152 S. 4 M. [3843
Rez.: Hist. Jahrb. 34, 414 Schottenloher.

Hoppeler, R., Zur G. d. Pfarrei S. Nicolai in Freiburg. (Freiburg. G.bll. 19, 180-82.) [3844

Mack, E., Albert d. Selige v. Oberalteich, Graf v. Zollern-Hohenberg-Haigerloch. Rottenburg: Bader '11. 71 S. 1 M. Rez.: Stud. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 3, 159-61 Danzer. [3845

Heldwein, J., Die Klöster Bayerns am Ausgang d. Mittelalters. Münch.: Lindauer. xv, 202 S. 4 M. [3846

Endriß, J., Die Gewohnheiten d. Ulmer Predigerkonvents. (Bll. f. württb. Kirch.-G. N. F. 16, 1-25. 120-49.) — **J. Zeller**, Zur G. d. Stiftskirche in Ellwangen. (Schwäb. Arch. 27, 129-34.) [3847

Lemmens, L., Die Provinzialvikare d. sächs. Observanten. (Beitrr. z. G. d. sächs. Franziskanerprov. v. hl. Kreuz 3, 69-75.) [3848

Steffens, A., Die selige Christina v. Stommeln. Fulda: Fuld. Aktiendr. '12. xıj, 179 S. 2 M. 50. [3849

Hulshof, A., De reguliere kanunniken te Utrecht en hun prior Joh. Passert tijdens het Utrechtsche schisma. (Bijdrr. en meded. v. h. Hist. Genootsch. te Utr. 34, 405-75.) [3850

Linneborn, J., Die Bursfelder Kongregation währ. d. erst. hundert Jahre ihr. Bestehens. (Dt. G.bll. 14, 3-30; 33-58.) [3851

Bünger, F., E. Dominikaner-Provinzialkapitel in Luckau, 1400. (Zt. f. Kirch.-G. 34, 74-88.) [3852

γ) Bildung, Literatur und Kunst; Volksleben.

Burdach, K., Vom Mittelalt. zur Ref. Forschgn. z. G. d. dt. Bildg. Im Auftr. d. Kgl. Preuß. Akad. d. Wiss. hrsg. Bd. 2, Tl. 3 u. 4: Des Cola di Rienzi Briefwechs. Hrsg. v. K. Burdach u. P. Piur. Tl. 3: Krit. Text, Lesarten u. Anmerkgn. Tl. 4: Anh. Urkdl. Quellen z. G. Rienzis, Oraculum angelicum Cyrilli u. Kommentar d. Pseudojoachim. Berl.: Weidmann '12. xxııj, 471 S., 4 Fksms.; xvj, 354 S. 28 M. (Bd. 1 u. 2, 1. 2. noch nicht ersch.) [3853
Rez.: N. Arch. 34, 387-89 R. S.

Rest, J., Beitrr. z. G. d. Univers. Freiburg. 1: Anteil d. Stadt Freib. an d. Gründg. d. Univ. 2: E. Freib. Universitätsgesandtschaft nach Rom 1491. (Zt. d. Ges. f. Beförderg. d. G.kde. usw. v. Freib. 28, 125-46.) [3854

Bernoulli, A., Aus d. Basler Universitätsleben d. 15. Jh. (Basler Zt. f. G. usw. 12, 53-63.) [3855

Huemer, A., E. Ars minor d. Donat a. d. 14. Jh. (Beitrr. z. österr. Erz.- u. Schul-G. 14, 1-52.) [3856

Ilwof, Frz., Die sog. „freie" Schule d. Dt. Ordens zu St. Kunigund am Leech b. Graz, 1278. (Zt. d. Hist. Ver. f. Steierm. 10, H. 3/4.) [3857

Wagner, Jul., Die Gelehrtenschulen im Gebiet d. heut. Württemberg von d. Mitte d. 15. Jahrh. bis zu Anfang d. Reform. Progr. Ludwigsburg. 211 S. [3858

Koch, Herb., E. vorreformator. Schulordnung aus Jena. (Zt. f. G. d. Erziehg. 2, 155-63.) [3859

Einblattdrucke d. 15. Jh. Hrsg. v. P. Heitz (s. Nr. 1345). E. Sarnow, Formenschnitte u. Kupferstiche im Besitze d. Stadtbiblioth. zu Frankf. a. M. Mit einleit. Text v. W. L. Schreiber. 26 Taf.; 17 S. Text. 50 M. — G. Gugenbauer, Inkunabeln d. Graphik in d. Klosterbibliotheken Ober-Österr. u. Salzburgs. 31 Taf.; 37 S. Text. 60 M. — M. Zucker, Einzelformschnitte in d. Kupferstichsammlg. d. Kgl. Univ.-Bibl. Erlangen. 15 Taf. 26 S. Text. 50 M. [3860

Hessels, J. H., The Gutenberg fiction. A crit. examination of the docc. relat. to Gutenb., showing that he was not the inventor of printing. (Aus: The Library '09, '11, '13.) Lond.: De La More Press '12. xjv, 219 S. 10 sh. [3861

Flamm, H., E. Prozeß d. Buchdruckers Peter Schöffer v. Mainz üb. s. Mainzer Ortsangehörigkeit vor d. Gerichten zu Basel u. Freib. i. B. 1479-84. (Zt. d. Ges. f. Beförderg. d. G.kde. usw. v. Freib. 28, 89-124.) [3862

Zedler, G., Über d. Preise u. Auflagenhöhe uns. ältest. Drucke. (Beitrr. z. Biblioth.- u. Buchwesen Schwenke gewidm. 267-88.) [3863

Müller, M., Altes u. Neues z. frühest. Bamberg. Buchdruck-G. (70. Ber. u. Jahrb. '12 d. Hist. Ver. Bamberg 132-42.) [3864

Bendel, F. J., Die Frühdrucke d. ehemal. Abtei Amorbach. (Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 3, 104-16.) [3865

Joachimsen, P., G.-auffassg. u. G.-schreibg. in Dtld. unt. d. Einfluß d. Humanismus. 1, s. Nr. 1348. Rez.: Hist. Vierteljschr. 16, 249-55 Hashagen; Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 34, 366-39 Ankwicz. [3866

Rest, J., Ernenng. d. Ulr. Zasius zum Magist. artium durch Maximilian I. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 142-46.) [3867

Butzbach, J., Wanderbüchlein. Chronika e. fahrend. Schülers. Dt. v. J. Becker. Lpz.: Insel-Verl. '12. 50 Pf. [3868

Lager, Brief d. Abtes Trithemius v. J. 1507. (Stud. u. Mitt. z. G. d. Bened.-Ordens N. F. 2, 726 f.) Vgl. '12, 3589. [3869

Renaudet, A., Érasme, sa vie et son oeuvre jusqu'en 1517 d'apr. sa correspondance. (Rev. hist. 111, 225-62. 112, 241-74.) [3870

Bömer, A., Die 5 Frühdrucke d. Epistolae obscurorum virorum. (Beitrr. z. Biblioth.- u. Buchwesen Schwenke gewidmet 17-29.) [3871

Kirchner, J., Herr Konrad d. Schenk v. Landeck, e. Epigone d. Minnesangs. Greifsw. Diss. '12. 136 S. [3872

Pfannmüller, L., Frauenlobs Begräbnis. (Beiträge z. G. d. dt. Sprache u. Lit. 38, 548-59.) [3873

Geiger, M., Die Visio Philiberti d. Heinrich v. Neustadt. (Sprache u. Dichtg. 10.) Tübing.: Mohr '12. 116 S. 5 M. [3874

Lütcke, H., Stud. z. Philos. d. Meistersänger, s. '12, 1231. Rez.: Anz. f. dt. Altert. 35, 216-24 Eug. Geiger. [3875

Ziesemer, W., E. bisher unbekannte Deutschordenshandschrift. (Zt. d. Westpreuß. G.-Ver. 54, 223-41.) Geistlich-gelehrten Inhalts. [3876

Brant, S., Narrenschiff. Fksm. d. Erstausg. v. 1494 m. e. Anhg. enth. d. Holzschnitte d. folg. Orig.-Ausg. u. solche d. Locherschen Übersetzg. u. e. Nachwort v. Frz. Schultz. (Jahresgaben d. Ges. f. els. Lit. 1.) Straßb.: Trübner. 327, ʟvj S. 15 M. [3877

Liebenau, Th. v., Der Franziskaner Thomas Murner. (Erläut. u. Ergänz. zu Janssens G. d. dt. Volkes 9, 4/5.) Freib.: Herder. 266 S. 7 M. [3878

Murner, Th., Schelmenzunft. Nach d. beiden ältest. Drucken. 2. Ausg. v. M. Spanier. (Neudrucke dt. Lit.werke d. 16. u. 17. Jh., 85). Halle: Niemeyer '12. xj, 74 S. 60 Pf. [3879

Zylmann, P., Zu Murners Narrenbeschwörung u. Schelmenzunft. (Beitrr. z. G. d. dt. Sprache u. Lit. 38, 567-70.) [3879a

---

Back, F., Die mittelrhein. Kunst im 14. u. 15. Jh. (Jahrb. d. freien dt. Hochstifts '12, 103-21.) Rez. v. '10, 1375: Trier. Arch. 16, 105-8; Zt. d. Ver. f. hess. G. 40, 302-6 Rauch. [3880

Flamm, H., Hans Niesenberger v. Graz, Werkmeister d. Freiburg. Münsterchors 1471-91. (Freib. Münsterbll. 8, 66-84.) [3881

Loßnitzer, M., Veit Stoß. Die Herkunft sein. Kunst, seine Werke u. sein Leben. Lpz.: Zeitler '12. 241, LXXXj S.; 60 Taf. 14 M. (81 S.: Hall. Diss. '12.) [3882

Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 6 Kehrer. — E. Sigerus, Veit Stoß u. seine Söhne in Siebenbürgen. (Korr. bl. d. Ver. f. siebenbürg. Ldkde. 36, 27-29.)

Kautzsch, P., Mainzer Bildhauer Hans Backoffen u. s. Schule. Lpz.: Klinkhardt u. B. '11. 96 S.; 20 Taf. 9 M. [3883

Rez.: Kunstgeschichtl. Anz. '11, 30-34 Tietze.

Weis-Liebersdorf, J. E., Das Kirchenjahr in 156 gotisch. Federzeichngn. Ulrich v. Lilienfeld u. d. Eichstätter Evangelienpostille. Stud. z. G. d. Armenbibel u. ihr. Fortbildgn. (160 v. Nr. 3273.) Straßb.: Heitz. xIIj, 67 S.; 79 Taf. 26 M. [3884

Ernst, R., Beitrr. z. Kenntnis d. Tafelmalerei Böhmens im 14. u. am Anfang d. 15. Jh. (= Nr. 3293.) Prag: Ges. z. Förderg. dt. Wiss. usw. '12. 29 S.; 60 Taf. 33 M. 50. [3885

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 26 v. Seidlitz.

Doering, O., Mich. Pacher u. d. Seinen. E. Tiroler Künstlergruppe am Ende d. Mittelalters. (Monographien z. G. d. christl. Kunst 3.) M.Gladbach: Kühlen. xj, 170 S. 6 M. [3886

Hammer, H., Der Laurentiusaltar d. Werkstätte Mich. Pachers. (Aus: Zt. d. Ferdinandeums. 3. F., Bd. 56, 537-49.) Innsbr.: Emmert '12. 1 M. [3886a

Jnama-Sternegg, C. v., E. kleiner Beitr. z. Leben Matheis Stöberls, d. Meisters d. Ridnanner Altars. (Aus: Zt. d. Ferdinandeums. 3. F., Bd. 56.) Ebd. '12. S. 527-29. 20 Pf. [3887

Sander, H. G., Beitrr. z. Biogr. Hugos van der Goes u. zur Chronologie sein. Werke. (Rep. f. Kunstwiss. 35, 519-45.) [3888

Stadler, F. J., Mich. Wolgemut u. d. Nürnberg. Holzschnitt im letzt. Drittel d. 15. Jh. (161 v. Nr. 3273.) Straßb.: Heitz. xjv, 271 S.; 43 Taf. 30 M. [3889

Baumeister, W., Die 6 Darstellgn. a. d. Legende d. h. Gereon im Wallraf-Richartz-Museum. (Jahrb. d. Köln. G.-Ver. 1, 89-103.) [3890

Kramer, Johs., Metallne Grabplatten d. 16. Jh. Hall. Diss. '12. 79 S. [3891

Schützenbriefe, Gedruckte, d. 15. Jh. In getreuer Nachbildg. hrsg. v. E. Freys. (Seltenheiten a. süddt. Bibliotheken 2.) Münch.: Kuhn '12. 2°. 19 S.; 35 Taf. 45 M. [3892

Beck, Wilh., Zweikampf zu Pferd 1464. (Archival. Zt. N. F. 19, 285-319.) [3893

---

5. Zeit der Reformation, Gegenreformation und des 30jähr. Krieges, 1517—1648.

a) Reformationszeit, 1517—1555.

Archiv f. Ref.-G. Texte u. Untersuchgn. (s. Nr. 1374). Nr. 36-37. (Jg. 9, 4 u. 10, 1). S. 285-380, 1-116. (Subskr.-Pr. 3 M. 25 u. 3 M. 55. Einzelpr.: 4 M. 55 bzw. 5 M. 25. [3894

Studien u. Texte, Reformationsgeschichtl., hrsg. v. J. Greving (s. '12, 3612). H. 21/22: Briefmappe. 1. Stück. 284 S. 7 M. 20. [3895

Inh.: a) F. Doelle: Briefe z. Ref.-G. Braunschweigs. Briefe üb. d. Berufg. d. ehemal. Franziskaners Johs. Voit, Pfarrers v. Ronneburg, zum Superintend. v. Weißensee. (1539). Verschiedenes. b) V. Schweitzer: Pauls III. Pläne bezügl. d. Papstwahl 1545. Zum Prozeß d. Kardinals Giov. Morone. Zur Ref. in Lucca. c) J. Staub: Briefe v. u. an Dr. Joh. Fabri: Fabris Korrespondenz m. d. Rate v. Konstanz (1524-25). 2 andere Briefe an F. d) L. Lemmens: Briefe z. Aufhebg. d. Franziskanerklöster in Winsen a. d. Luhe u. Celle 1528. e) L. Schmitz-Kallenberg: Zur Lebens-G. u. a. d. Briefwechs. d. Joh. Gropper: Joh. Gropper als Anwärter auf d. Rektorat zu Kinderhaus b. Münster i. W. Aus Groppers Beziehgn. zu Soest. Aus Gr.s letzt. Lebensjahren u. a. d. Zeit s. Aufenthalts in Rom. f) J. Schlecht: Aus d. Korrespondenz Dr. Joh. Ecks. Betr. Entleihg. v. Büchern a. d. Lauinger Augustinerkloster durch Dr. Joh. Eck. Aus d. Korrespondenz d. bayer. Kanzlers Dr. L. v. Eck m. Dr. K. v. Kaltenthal, Offizial d. Bisch. Christoph v. Augsburg. g) J. Greving: Zur Verkündigg. d. Bulle Exsurge Domine durch Dr. Joh. Eck 1520. Verschied. Briefe. h) W. Köhler: 3 Briefe v. G. Sabinus. Brief v. Joh. Gropper an Ldw. Beccatelli. i) G. Buschbell: Je ein unbekannt. Brief von u. an Cochläus. k) Eug. Wolff: Brief d. Barth. Latomus an Kardinal Jean du Bellay. — Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 24 Kawerau. — Rez. v. 8-10 (Schottenloher, Jak. Ziegler): Katholik 4. F., 11, 453-55 Lauchert. — v. 13/14 (Wappler, Stellg. Kursachsens z. Täuferbewegung): Hist. Zt. 111, 224 W. K. — v. 15/16 (Deutsch, Kilian Leib): Ebd. 109, 150-53 Kawerau. — v. 20 (Lemmens, Aus ungedr. Franziskanerbriefen d. 16. Jh.): Hist. Vierteljschr. 16, 148f. O. Clemen; Rev. d'hist. eccl. 13, 539-41 Heyße; Mitt. d. Westpr. G.-Ver. 12, 31-35 Freytag u. Entgegng. v. L. m. Antw. v. F. ebd. 66-68.

Luther, M., Werke (s. Nr. 1377) Bd. 31, 1. 43 u. 47. 588; 696; xxvj, 902 S. 18 M.; 21 M. 20; 28 M. [3896
Inh. v. 31, 1: Psalmenausleggn. d. Jahre 1529 -32. Inh. v. 43: Text d. Genesisvorlesg. (Forts.). Inh. v. 47: Auslegg. d. 3. u. 4. Kap. Johannis in Predigten 1538-40, Matthäus Kap. 18-24 in Predigten 1537-40 u. Predigten d. J. 1539.

Clemen, O., Beitrr. z. Lutherforschg. (Zt. f. Kirch.-G. 34, 93-102.) — **H. Preuß,** Lutherbildnisse. Hist.-krit. gesichtet u. erl. (Voigtländers Quellenbücher 42.) Lpz.: Voigtländer. 60 S. 80 Pf. — **Luthers** Worte; hrsg. v. O. Krack. (Die Weisheit d. Völker. 17.) Minden: Bruns. 243 S. 2 M. [3897

Luther-Monumente. E. Sammlg. hervorrag. Schrr. Luthers, hrsg. v. B. Schubert. Bd. 1. An d. christl. Adel dt. Nation v. d. christl. Standes Besserg. Elberf.: Luth. Bücherver. 142 S. 2 M. 50. [3898

Lutherbriefe, Dt. Ausgew. u. erläut. v. H. Preuß. (Voigtländers Quellenbücher 36.) Lpz.: Voigtl. '12. 88 S. 70 Pf. — **P. Flemming,** Fünf Lutherbriefe. (Theol. Stud. u. Krit. '13, 288-300.) — **H. Grisar,** Lutherstimmung u. Kritik. (Laacher Stimmen '13, 3.) [3899

Schmidt, Edm., Über angeblich Luthersche Evangeliensummarien. (Theol. Stud. u. Krit. '13, 389-428.) — **Luther,** Klein. Katechismus. Der dt. Text in s. geschichtl. Entwicklg. v. Joh. Meyer. (Kl. Texte 109.) Bonn: Marcus & W. '12. 32 S. 80 Pf. [3900

Walther, Wilh., Zu d. Berichten üb. Luthers Tod. (Hist. Vierteljschr. 16, 245-48.) Vgl. Nr. 1385: Strieder. [3901

Berbig, Spalatiniana (s '12, 1274). Forts. (N. kirchl. Zt. 23, 331-40; 492-506; 575-87; 669-73.) [3902

Bürckstümmer, Chr., Neue Briefe a d. Tagen d. Ref. v. A. Osiander, V. Dietrich, J. Brenz, A. Weiß u. B. Wurtzelmann. (Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 19, 181-89; 224-35.) [3903

Tschackert, Urbanus Rhegius an d. Stadt Hannover. (Zt. d. Ges. f. niedersächs. G. 17, 221f.) — Ders., Hannover an Urb. Rhegius. (Ebd. 223.) [3904

Blaurer, Ambros. u. Thom., Briefwechs., bearb. v. Tr. Schieß. 3: 1549-67, s. '12, 3617. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '12, Nr. 25 Bossert; Beitrr. z. bayer. Kirch. G. 19, 93f. Kolde. Rez. v. 1 u. 2: Hist. Vierteljschr. 15, 568f. G. Wolf. [3905

Corpus Schwenckfeldianorum (s. '12, 3620). 3: Casp. Schwenckfeld, Letters and treatises 1528-Dec. 1530. Ed. Ch. D. Hartranft, E. E. Schultz-Johnson, S. Schulz-Gerhard. 23, 963 S. 25 M. [3906

Corpus reformatorum (s. '12, 1278). 90, 6-7: Zwinglis sämtl. Werke, hrsg. v. E. Egli, G. Finsler u. W. Köhler. Bd. 3, 6-7. S. 401-560. 95, 5: Bd. 8. Briefwechs.; hrsg. v. denselben. Bd. 2, 5. S. 321-400. (à 3 M. Subskr.-Pr. 2 M. 40.) [3907

Zwingli, H., The Latin Works and the Correspondence. Ed. by J. M. Jackson. Vol. 1: 1510-22. Lond.: Putnam '12. 15, 292 S. 7 sh. 6 d. [3908

Briefsammlung, Die Vadianische (s. '09, 1347). VII: Ergänzgsbd. Nachtrr. 1513-1550. (= 3306.) [3909

Mentz, F., Unbekannt. dt. Brief Leo Judäs. (Zt. f. Kirch.-G. 34, 102-5.) [3910

Kvačala, J., Wilh. Postell. Seine Geistesart u. seine Reformgedanken. (Arch. f. Ref.-G. 9, 285-330.) [3911

Grutkamp, H., Johs. Holtmann u. s. Buch „Von waren geistliken levene eyn korte underwijsinge". Münst. Diss. '12. 45 S. [3912
Rez.: Hist. Jahrb. 34, 414-16 u. Lit. Handw. 12, Nr. 14 Löffler; Westfalen '12 Schmitz-Kallenberg. — F. Jostes, Joh. Holtmann v. Ahaus. E. münster. Theologe d. Wiedertäuferzeit. (Zt. f. vaterl. G. usw. Westfal. 70, 272-91.) — Kl. Löffler, Nochmals Joh. Holtmann. Zur Abwehr geg. Jostes. (Ebd. 291-99.) — F. Jostes, Zum andern Male. (Ebd. 299-303.)

Bücher, Die symbol., d. ev.-luth. Kirche, dt. u. latein. Mit d. sächs. Visitations-Artikeln, c. Verz. d. abweich. Lesarten, hist. Einleitgn. u. ausführl. Registern. Besorgt v. J. T. Müller. M. neuer hist. Einleitg. v. Th. Kolde. 11. Aufl. Gütersloh: Bertelsmann '12. x, LXXXIIj, 987 S. 8 M. [3913

Gußmann, W., Quellen u. Forsch. z. G. d. Augsburg. Glaubensbekenntnisses 1. 2, s. Nr. 1393. Rez.: Hist. Zt. 110, 584-88 Walther. [3914

Scholz, A., Bugenhagens Kirchenordngn. in ihr. Verhältnis zueinander. (Arch. f. Ref.-G. 10, 1-50.) [3915

Wehrmann, M., Pommern in d. Sehlingschen Ausgabe d. ev. Kirchenordngn. d. 16. Jh. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '12, 82-91.) Vgl. '12, 1283. [3916

Barge, H., Entstehungszeit d. Wittenberger Beutelordng. (Theol. Stud. u. Kritiken '13, 461-65.) [3917

Bibliotheca ref. Neerland. (s. '12, 3625). 9: Geschriften van gemengden aard (van Utenhove, Cooltuyn e. a.). Bewerkt door F. Pijper. 662 S. 8 fl. [3918
Rez.: Theol. Tijdschr. 47, 284-94 H. — v. 7: Theol. Lit.-Ztg. '12, Nr. 18 W. Köhler; Rev. d'hist. eccl. 13, 725-33 van Oppenraaij. — v. 8: Theol. Lit.-Ztg. '13, Nr. 16 W. Köhler.

Menke-Glückert, E., Die Geschichtschreibg. d. Ref. u. Gegenref. Bodin u. d. Begründg. d. Geschichtsmethodologie durch Barth. Keckermann. (Leipz. Habil.-Schr.) Lpz.: Hinrichs '12. 152 S. 4 M. 50. [3919

Gomara, F. L. de, Annals of the Emperor Charles V. Spanish text and english translat., with introd. and notes by R. B. Merriman. Lond.: Frowde '12. LV, 302 S. 12 sh. 6 d. [3920
Rez.: Rev. hist. 112, 386-92 Morel-Fatio.

Morel-Fatio, A., Historiographie de Charles-Quint. Première partie suivie des Mémoires de Charles-Quint, texte portugais et traduct. franç. (Biblioth. de l'École des hautes études. Fasc. 202.) Paris: Champion. 368 S. 10 fr. Vgl. '12, 3635. [3921

Imesch, D., Chronikal. Notizen zu d. Jahren 1522-31. (Anz. f. schweiz. G. Bd. 11, 316f.) [3922

Chroniken z. G. d. Bauernkrieges u. d. Markgrafenfehde in Bamberg. Mit Urkundenanhang. Bearb. v. A. Chroust, s. '12, 1287. Rez.: Gött. gel. Anz. '13, 333-45 Frensdorff. [3923

Sastrow, B., E. dt. Bürger d. 16. Jh. Selbstschilderg. d. Stralsunder Bürgermeisters B. Sastrow. Hrsg. v. H. Kohl. (Voigtländers Quellenbücher 38.) Lpz.: Voigtl. '12, 177 S. 1 M. 30. [3924

Schlager, P., 2 Urkk. a. d. Schwerin. Hauptarchiv. (Beitrr. z. G. d. sächs. Franziskanerprov. 3, 108-12.) [3925

Sepp, B., E. beachtenswerter Archivalienfund im St. Katharinenspital in Stadtamhof b. Regensburg. (Hist.-pol. Bll. 151, 321-24.) Nachlaß d. Italieners J. M. Barsizzo, Sekretär d. Pfalzgrafen Friedr. II. [3926

Korrespondenzen österr. Herrscher. Die Korrespondenz Ferdinands I. 1: Familienkorrespondenz bis 1526. Bearb. v. Wilh. Bauer. (11 v. Nr. 2534.) Wien: Holzhausen '12. XLVj, 558 S. 22 M. [3927

Rez.: Hist. Jahrb. 34, 646f. N. Paulus.

Pallas, K., Reformationsversuch d. Gabriel Didymus in Eilenburg u. seine Folgen, 1522-25. Neue urkdl. Nachr. (Arch. f. Ref.-G. 9, 347-62. 10, 51-69.) [3928

Akten u. Urkunden, Niederländ., z. G. d. Hanse u. z. dt. See-G. Bearb. v. R. Häpke. 1: 1531-57. Münch.: Dunkker u. H. XVIIj, 684 S. 39 M. 60. [3929

Friedensburg, W., Vergeriana 1534-50. Nachlese. (Arch. f. Ref.-G. 10, 70-100.) [3930

Richter, Willib., Die polit. Testamente Kais. Karls V. u. ihre Stellg. in d. polit. Anschauung sein. Zeit. Leipz. Diss. '11. 88 S. [3931

Clemen, O., Reunionsvorschläge Georg Witzels v. 1540. (Arch. f. Ref.-G. 10, 101-5.) [3932

Herrmann, Fritz, Philipp d. Großmütige üb. s. Lage nach d. Donaufeldzug d. J. 1546 u. üb. d. Einnahme v. Darmstadt durch d. kaiserl. Feldherrn Grafen Max v. Bueren. (Quartalbll. d. Hist. Ver. f. d. Großhzgt. Hess. N. F. 5, 120-24.) [3933

Humbel, F., Die Flugschriftenlit. z. schweiz. Ref.-G., ihre Behandlg. d. Reformat. Persönlichkeiten u. ihre Kritik d. Papsttums. Zürich. Diss. '12. 82 S. Rez. v. Nr. 1407: Lit. Zbl. '13, Nr. 24. [3934

Schottenloher, K., Hans Sachs u. H. Höltzel. Beitr. z. G. d. Nürnberg. Flugschrr. v. J. 1524. (Beitrr. z. Biblioth. u. Buchwesen Schwenke gewidm. 235-55.) [3935

Merker, P., Der Verfasser d. anonym. Reformationsdialoges „eyn wegsprech gen Regenspurg zu ynsz concilium." (Stud. z. Lit.-G. A. Köster überr. 18-50.) [3936

Schriften d. Ver. f. Ref.-G. (s. Nr. 1412). Nr. 109/12 (Jg. 30) s. Nr. 3944 u. 3960. [3937

Troeltsch, E., Renaissance u. Reformation. (Hist. Zt. 110, 519-56.) [3938

Grützmacher, R. H., Beitrr. z. G. d. Ordination in d. ev. Kirche. (N. kirchl. Zt. 23, 363-79.) [3939

Kayser, O., Die Anschauungen d. großen Reformatoren (Luther, Melanchthon, Zwingli, Calvin) von d. Staatsgewalt. Bresl. Diss. '12. 50 S. [3940

Seillière, E., Der Luther Imbart de la Tour's. (Intern. Monatsschr. f. Wiss. usw. '13, Apr., 799-818.) Vgl. Nr. 1419. [3941

Grisar, Luther, s. Nr. 1420: Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 25f. W. Köhler; Mitt. a. d. hist. Lit. N. F. 1, 133-39 v. Gruner; Monatsschr. f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst 19, 1/2 Spitta. — Sinthern, Luthers Sendungsidee u. Harnacks Schema f. e. kath. Lutherdarstellg. (Hist.-pol. Bll. 151, 18-31; 98-111.) [3942

Müller, Alph. Vict., Luthers theol. Quellen, s. Nr. 1421. Rez.: Hist. Zt. 111, 152f. Köhler. — M. Grabmann, Kannte Luther d. Frühscholastik? E. krit. Wort zu Müllers Buch: „Luthers theol. Quellen". (Katholik 4. F., 11, 157-64.) [3943

Köhler, Walt., Luther u. d. Lüge. (109/10 v. Nr. 3937.) Lpz.: Haupt. '12. 212 S. 2 M. 80. [3944

Rez.: Hist. Jahrb. 34, 233-55 Grisar; vgl. zu dies. Rez.: Hist. Zt. 111, 433f. R. H.

Steinlein, H., Luthers Doktorat. (Aus: Neue kirchl. Zt. 23, H. 10.) Lpz.: Deichert '12. 87 S. 1 M. 50. [3945

Paulus, N., Die Ablaßdekrete Leos X. v. J. 1518. (Zt. f. kath. Theol. 37, 394-400.) Vgl. '12, 3662. [3946

Theobald, Bedeutg. d. Kleinen Katechismus Luthers für die innere Bildg. d. dt. Volkes. (N. kirchl. Zt. 23, 89-107.) [3947

Sodeur, G., Luther u. d. Freiheit. Durchges. u. erweit. 2. Aufl. Berl.: Ev. Bund. 29 S. 40 Pf. [3948

Klingner, E., Luther u. d. dt. Volksaberglaube. (Palaestra 56.) Berl.: Mayer & M. '12. x, 135 S. 4 M. [3949

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 9 A. Götze.

Schäfer, Fr. Wilh., Adam Krafft, d. Reformator Hessens. Bildungsgang u. Wirksamkeit bis z. J. 1530. Marb. Diss. '11. 90 S. Vgl. '12, 3668. [3950

Zwingliana. Mitt. z. G. Zwinglis u. d. Ref. (s. Nr. 1431). '12, Nr. 2 (Bd. 2, Nr. 16). S. 491—519. 75 Pf. [3951

Inh.: E. Egli, Wesen am Walensee u. Dekan Barthol. Zwingli. (S. 491-96.) — K. v. Erdös, E. bisher noch ungedr. Brief Zwinglis. (S. 496-500.) — K. Hauser, Erkundigungsschreiben v. Glarus nach Winterthur wegen bestellter Kirchenzierden von 1522. (S. 501-3.) — W. Köhler, Zu Ulr. Bolt. (S. 503-6.) — Ders., Zwinglis letzte Predigten. (S. 506-8.) — Ders., E. Urteil Friedrichs d. Gr. üb. Zwingli. (S. 508-10.)

Dreske, O., Zwingli u. d. Naturrecht. Halle: Kaemmerer '11. 63 S. 90 Pf. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '13, Nr. 12 Troeltsch. [3952

Berrington, B. S., Life and times of Calvin. New-York. 392 S. 3,50 $. [3953

Fritz, J., Der Glaubensbegriff b. Calvin u. d. Modernisten. (Freiburg. theol. Studien 11.) Freib.: Herder. xvj, 114 S. 2 M. 60. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 23 Aug. Baur. [3954

Nösgen, Calvins Lehre v. Gott u. ihr Verhältnis z. Gotteslehre anderer Reformatoren. (N. kirchl. Zt. 23, 690-747.) [3955

Kalkoff, P., Entstehg. d. Wormser Edikts. G. d. Wormser Reichstags v. Standpunkt d. luther. Frage. Lpz.: Heinsius. 312 S. 7 M. 50. [3956

Schiff, O., Thomas Münzer u. d. Bauernbewegg. am Oberrhein. (Hist. Zt. 110, 67-90.) — **R. Müller,** Ergänzgn. z. G. d. Bauernkriegs im Ries (s. 12, 1319). Tl. 2: Abrechng. (Neuburg. Kollektaneenbl. 74, 1-32.) [3957

Schönhoff, H., Die Wiedertäufer in Münster. Münst.: Schöningh '12. 38 S. 50 Pf. — **L. v. Strauß** u. **Torney,** Die Wiedertäufer zu Münster. (Süddt. Monatshfte. '12, Nov. ff.) [3958

Köhler, D., Reformationspläne f. d. geistl. Fürstentümer bei den Schmalkaldenern. Beitr. z. Ideen-G. d. Ref. (Greifsw. Diss.) Berl.: Ebering '12. 238 S. 5 M. [3959

Körber, K., Kirchengüterfrage u. Schmalkaldischer Bund. E. Beitr. z. dt. Ref.-G. (111/12 v. Nr. 3937.) Lpz.: Haupt. 192 S. 2 M. 40. [3960

Heidrich, Karl V. u. d. dt. Protestanten am Vorabend d. Schmalk. Krieges, s. '12, 3681. Rez.: Arch. f. Ref.-G. 9, 281 f.; Zt. d. Ver. f. hess. G. 46, 186 f. Wenck; Hist. Zt. 110, 589 f. Sohm; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 18 Hasenclever. [3961

Hartung, F., Karl V. u. d. dt. Reichsstände v. 1546-1555, s. '11, 1433. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. 39, 287-91 R. Schmidt; Dt. Lit.-Ztg. '11 Nr. 41 Joh. Schultze; Hist. Zt. 111, 384-90 Hecker. [3962

Schröder, Konr., Pommern u. d. Interim, s. '12, 3683. Rez.: Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 622 f. Petsch. [3963

Loserth, J., Zur G. d. Wiedertäufer in Salzburg. (Mitt. d. Ges. f. Salzb. Ldkde. 52, 35-60.) [3964

Schenner, F., Beitrr. z. G. d. Ref. in Iglau (s. '12, 3687). Schluß. (Zt. d. Dt. Ver. f. G. Mähr. u. Schles. 16, 374-406. 17, 114-59.) [3965

Bähler, E., Nik. Zurkinden v. Bern 1506-1588 (s. '12, 1333). Tl. 2. (Jahrb. f. schweiz. G. 27, 1*-106*.) Sep. Zürich: Beer '12. 199 S. 3 M. 60. [3966

Thommen, R., Bern, Unterwalden u. d. Ref. im Bern. Oberland. (Basler Zt. f. G. usw. 11. 363-94.) [3967

Kolde, Th. v., Üb. d. Kirchenwesen in Nürnberg i. J. 1525. (Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 19, 57-74.) — **G. Kolde,** D. Casp. Ammans Stellg. zur Ref. (Ebd. 176-81.) [3968

Ernst, V., Entstehg. d. württb. Kirchenguts, s. '12, 3695. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '12, Nr. 19 Karl Müller; Bll. f. württb. Kirch.-G. N. F. 16, 83-90 Lutz. [3969

Keidel, Aus d. Zeit d. Fremdherrschaft 1519-1534 (s. '12, 3696). Schluß. (Bll. f. württb. Kirch.-G. N. F. 16, 90-92.) [3970

Rummel, Dr. Hans Schad v. Mittelbiberach, kaiserl. Rat. (Schwäb. Arch. 30, 145-60; 166-73; 178-84.) [3971

Sohm, W., Die Schule Joh. Sturms u. d. Kirche Straßburgs in ihr. gegenseit. Verhältnis 1530-81, s. Nr. 1459. Rez.: Hist. Vierteljschr. 16, 309 f. G. Müller; Lit. Zbl. '13, Nr. 22 Ziegler; Hist. Jahrb. 33, 847 f. L. P.; Rev. crit. '13, Nr. 23 R.; Theol. Lit.-Ztg. '13, Nr. 16 Lobstein. [3972

Schwarz, Fr., Wiedereinführg. d. kath. Gottesdienstes zu Straßburg 1550. (Alemannia 3. F., 4, 128-30.) [3973

Bastgen, H., Stellg. d. Trierer Domkapitels z. Säkularisation d. Cölner Erzstiftes u. zum Konzil v. Trient. (Trier. Arch. 19/20, 183-98.) [3974

Henrici, M., Ad. Clarenbachs Leben u. Zeugentot. Neu bearb. u. hrsg. Barmen '12. Westdt. Dr. 40 S. [3975

Schumacher, Karl, Zur G. d. Ref. u. Gegenref. in Düsseldorf unt. d. Herrschaft d. jülichclev. Herzöge. (Beitrr. z. G. d. Niederrheins 25, 99-138.) [3976

Theissen, J. S., De regeering van Karel V. in de Noorderlijke Nederlanden. (Nederl. hist. Biblioth. VI.) Amsterd.: Meulenhoff & Co. '12. 285 S.; Taf. 5 fl. 90. [3977

Löffler, K., Ref.-G. d. Stadt Dortmund. (Beitrr. z. G. Dortm. 22, 183-243.) — **Ders.,** Zur Ref.-G. d. Stadt Höxter. (Zt. f. vaterl. G. usw. Westfalens 70, 250-71.) [3978

Jordan, Die Rache d. ausgewichenen Bürger (1525). (Mühlhäus. G.bll. 13, 43-55.) [3979

Löbe, E., Einiges üb. d. Vorgänge in Jena zur Zeit d. beginnend. Ref. (Mitt. d. Ver. f. G. usw. zu Kahla u. Rohda 7, 207-31.) [3980

Berbig, Die Wiedertäuferei im Ortslande zu Franken, im Zusammenhang m. d. Bauernkrieg. (Dt. Zt. f. Kirchenrecht 22, 378-403.) [3981

Hilpert, A., Die Säkularisation d. Dominikanerklosters zu Plauen. (Mitt. d. Alt.-Ver. zu Plauen 23, 1-22.) [3982

Becker, Hans, Paul Lindenau. Beitr. zu s. Biogr. (Arch. f. Ref.-G. 10, 106-9.) [3983

Toller, K., Das kirchl. Wesen in d. Ephorie Großenhain im 16. Jh. (Beitrr. z. sächs. Kirch.-G. 26, 1-46.) [3984

Curschmann, F., Einführg. d. Reformation im Nonnenkloster Heiligengrabe. E. Kulturbild a. d. Reformations- u. Stände-G. d. Mark Brandenb. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 365-416.) [3985

Noryskiewicz, E. Jahrhundert a. d. Ref.-G. Posens. Schrimm. Progr. '12. 18 S. — **K. Hartleb,** Jan Tarnowskis Stellg. z. Ref. in Polen. (Kwartalnik hist. 26, 249-92.) [3986

Sommerfeldt, G., Die Brüder Alexander u. Georg v. Suchten in ihr. Beziehgn. zu Herzog Albrecht I. v. Preuß. u. zum Domkapitel in Frauenburg. (Oberländ. G.bll. 14, 557-66.) [3987

---

b) Gegenreformation und 30jähr. Krieg, 1555—1648.

Roth, Fr., Der Augsburger Jurist Dr. Hieron. Fröschel u. s. Hauschronik v. 1528-1600. (Zt. d. Hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 38, 1-82.) [3988

Journal d. Armee d. Herzogs Bernhard v. Sachs.-Weimar a. d. J. 1637 u. 1638. Hrsg. v. E. Leupold. (Basler Zt. f. G. usw. 11, 253-361.) [3989

Schneider, Mor., War Christ. Lehmann Magister? (N. Arch. f. sächs. G. 34, 164-68.) Vgl. Nr. 1476. [3990

Concilium Tridentinum. T. 2: Diariorum pars 2, ed. S. Merkle. Tom. 5: Actorum, pars 2, coll. St. Ehses, s. '12, 3712 u. 13, 1477. Rez.: Zt. f. kath. Theol. 37, 172-76 Kröß; Anal. p. serv. à l'hist. eccl. de la Belg. 3. S., 9 (39), 108-10 Gougnard; Stimmen a. Maria-Laach 83, 68-76 Pfülf.; Mitt. a. d. hist. Lit. N. F. 1, 152-60 Gust. Wolf. [3991

Dony, E., Lettres de Philippe II et de Marguerite de Parme à Philippe de Croy, troisième duc d'Aerschot, 1558-93. (Bull. de la Comm. R. d'hist. de l'Acad. R. de Belg. 81, 397-462.) [3992

Schornbaum, Aus d. Briefwechs. Gg. Kargs. (Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 19, 119-38; '172-76.) [3993

Wotschke, Th., E. Brief Joh. Aurifabers an Hrzg. Albrecht v. Preuß. (Arch. f. Ref.-G. 10, 110 f.) [3994

Canisius, P., Epistulae et acta. Collegit et adnot. illustr. O. Braunsberger (s. '11, 1472). 6: 1567-71. LXVJ, 818 S. 30 M. [3995

Rez.: Hist.-pol. Bll. 151, 371-78 Paulus. — Rez. v. 5: Hist. Zt. 109, 561 f. Mirbt; Hist. Jahrb. 34, 357-63 Kratz; Röm. Quartalschr. 26, *30 f. Ehses; Rev. d'hist. eccl. 12, 119-22 Tobac.

Theobald, Canisius u. d. Gegenref. (N. kirchl. Zt. 23, 845-83.) [3995a

Roth, F. W. E., Zur G. d. protest. Kirche 1574-1628. (Zt. f. wissenschaftl. Theol. 55, 47-56.) Akten. [3996

Bannier, W. A. F., Eenige brieven over de voorbereiding v. d. Bredaschen vredehandel v. 1575, uit de nalatenschap v. R. C. Bakhuizen v. d. Brink. (Bijdrr. en meded. v. h. Hist. Genootsch. te Utrecht 34, 538-62.) [3997

Loserth, J., Zu d. Quell. z. G. d. Gegenref. in Innerösterr. Die Protokolle d. Land- u. Hofrechte a. d. J. 1583-1601. (Mitt. d. Inst. f. öst. G.-forschg. 34, 82-97.) [3998

Nuntiaturberichte a. Dtld. nebst ergänz. Aktenstücken. 1585 (1584)-1590. Abt. 2: Die Nuntiatur am Kaiserhofe. 2. Hälfte: Ant. Puteo in Prag 1587-89. Bearb. u. hrsg. v. J. Schweizer. (= Nr. 2530.) Paderb.: Schöningh '12. CXLVJ, 630 S. 34 M. [3999

Rez.: Zt. f. kath. Theol. 37, 366-68 Kröß.

Broersma, R. u. G. Busken Huet, Brieven over het Leycestersche tijdvak uit de papieren van Jean Hotman. (Bijdrr. en meded. v. h. Hist. Genootsch. te Utr. 34, 1-271.) [4000

Essen, L. van der, Fragments des Archives de la Nonciature de Flandre (1596-1640) conservés à la bibliothèque des princes Chigi à Rome. (Anal. p. s. à l'hist. eccl. de la Belgique. 3. S., 8, 456-63.) [4001

Brants, V., Avis sur les remèdes à la situation de la Flandre adressé à l'archiduc Albert en 1598 par Marc de Hertoghe, membre du conseil de Flandre. (Bull. de la Comm. R. d'hist. de l'Acad. R. de Belg. 81, 333-60.) [4002

Brom, G., Philips Willem v. Oranje nogmaals aan h. Spaansche hof, ten Jare 1602. (Bijdrr. en meded. v. h. Hist. Genootsch. te Utrecht 34, 500-15.) [4003

Nuntiaturberichte a. Dtld. Hrsg. durch d. K. Preuß. Hist. Inst. (s. Nr. 1485). Abt. 4. 17. Jh. 2. Hälfte. Die Prager Nuntiatur d. Giov. Stef. Ferreri u. d. Wiener Nuntiatur d. Giac. Serra (1603-06). 2. Bearb. v. Arn. Osk. Meyer. S. 363-878 u. LXXXVIIJ S. 22 M. 50. [4004

Dehner, S., Rothenburg ob d. Tauber im Jahrh. d. groß. Krieges. Hrsg. v. K. Heller. (Bücher a. Franken.) Ansbach: Seybold. XXV, 411 S. 6 M. 50. [4005

Kroeß, A., Gutachten d. Jesuiten am Beginne d. kathol. Generalrefor. in Böhmen. (Hist. Jahrb 34, 1-39; 257-94.) [4006

Schönach, L., Aktenstücke z. G. d. 30j. Krieges nach d. v. Kaplan Cypr. Pescosta 1861 u. 62 im Schlosse Thunn angefert. Kopien. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 51, 201-34.) [4007

Kepler, J., Glaubensbekenntnis v. J. 1623, nach d. auf d. Biblioth. d. Prediger-Seminars in Wittenberg wiederaufgefund. Orig. hrsg. v. W. v. Dyck. (Abh. d. Bayer. Akad. Math.-phys. Kl. 25, 9.) Münch.: Franz. '12. 45 S. 2 M. [4008

Eysten, J., Adviezen van den Hollandschen ingenieur Johan van Valkenburg over de bevestiging van Rostock. (Bijdrr. en meded. v. h. Hist. Genootsch. te Utr. 34, 272-92.) [4009

Zukal, J., Die Liechtensteinsche Inquisition in d. Fürstentt. Troppau u. Jägerndorf a. Anlaß d. Mansfeld. Einfalls 1626-27. (Aus: Zt. f. G. u. Kult.-G. Österr.-Schles. 7.) Troppau: Gollmann '12. 260 S. 2 M. 50. [4010

Rez.: Schles. G.bll. '13, 71 Krebs.

Briefe u. Akten z. G. Wallensteins (1630-34). Hrsg. v. H. Hallwich. Bd. 1 u. 4. (63 u. 66 v. Nr. 2557.) Wien: Hölder '12. LXXIIJ, 742 S. 15 M. 30; XXJV, 909 S., Taf. 17 M. [4011

Rez. v. 1-4: Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 51, Lit. Beil., 47-49 O. Weber.

Huygens, Const., Briefwisseling, 1608-87; uitg. d. J. A. Worp (s. '12,

1364). D. 2: 1634-39. (Rijks geschiedk. Publ. 19.) xv, 551 S. [4012

Pick, R., 4 Briefe a. d. Zeit d. 30j. Krieges. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 34, 139-44.) [4013

Schmähgedichte, 2 salzburg. (1587/89 u. ca. 1732); mitg. v. F. M. (Mitt. d. Ges. f. Salzb. Ldkde. 52, 65-72.) [4014

Strecker, G. F. A., 2 Stoßseufzer a. d. 30j. Kriege. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '12, 171f.) [4015

Swoboda, H., Das Konzil v. Trient, s. Schauplatz, Verlauf u. Ertrag (s. Nr. 1503). 2. Aufl. 5 M. Rez.: Zt. f. kath. Theol. 37, 389f. Krôß. [4016

Pastor, L. v., G. d. Päpste im Zeitalter d. kath. Reform. u. Restauration von d. Wahl Julius III. bis z. Tode Pauls IV., 1550-1559. (Pastor, G. d. Päpste, Bd. 6.) Freib.: Herder. xj, 724 S. 11 M. [4017

Dreyer, A., Die lübisch-livl. Beziehgn. zur Zeit d. Untergangs livl. Selbständigkeit 1551-63. E. Vor-G. d. nord. 7j. Krieges. (I, 2 v. Nr. 3393.) Lübeck: Schmidt '12. x, 174 S. 5 M. [4018
Rez.: Hans. G.bll. '13, 305f. Hagedorn.

Laven, Markgraf Albrecht Alcibiades u. s. Beziehgn. z. Stadt Trier 1552. (Trier. Chron. N. F. 9, 97-108.) [4019

Rieß, L., Der Nepotismus Pauls IV. u. d. Ursprg. d. span. Vorherrschaft im Zeitalter d. Gegenref. (Preuß. Jahrbb. 150, 233-68.) [4020

Segmüller, F., Der Krieg Pauls IV. gegen Neapel u. d. Schweizerzug nach Paliano. (Zt. f. schweiz. Kirch.-G. 6, 161-86; 241-76.) — Ders., Die Niederlage d. Schweizer b. Paliano. (Ebd. 7, 1-36; 96-113.) [4021

Celier, L., Saint Charles Borromée 1538-84. Paris: Lecoffre '12. xij, 207 S. 2 fr. Rez.: Anal. Boll. 32, 349f. V. O. [4022

Kunz, J. J., Die Politik d. Pfalzgrafen Georg Hans v. Veldenz. Bonn. Diss. '12. 82 S. [4023

Roth, F. W., Des M. Flacius Illyricus Beziehgn. zu d. Städten Straßburg u. Lindau. (Zt. f. wissensch. Theol. '12, 244-55.) [4024

Schönach, L., Die letzt. Lebensstunden d. Niklas Grafen v. Zrinyi, d. Helden v. Sziget, 7. Sept. 1566. (Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols usw. 9, 287-92.) [4025

Platzhoff, Frankreich u. d. dt. Protestanten 1570-73, s. Nr. 1570. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 14 Trefftz.; Lit. Zbl. '13, Nr. 19; Korr.bl. d. Gesamt-Ver. '13, Nr. 6/7 u. Forsch. z. brandb. u. pr. G. 26, 321-23 R. Wolff. [4026

Zachmann, R., Die Politik Kursachsens unt. Christian I., 1586-1591. Leipz. Diss. '12. 87 S. [4027

Mayr, Jos. Karl, Die Türkenpolitik Erzbisch. Wolf Dietrichs v. Salzburg. Tl. 1. (Mitt. d. Ges. f. Salzb. Ldkde. 52, 181-240.) [4028

Becker, Hans, Verhältn. d. Jülicher Erbprätendenten Georg Wilh. v. Brandenb. u. Wolfg. Wilh. v. Neuburg zu einander bis zum Xantener Vertrag. 1612-14. (Beitrr. z. G. d. Niederrheins 25, 1-56.) [4029

White, A. D., Grotius. (White, Sieben große Staatsmänner 42-89.) [4030

Lessing, K., Bündnis d. Städte Zürich u. Bern m. d. Markgrafen v. Baden v. J. 1612. (Jahrb. f. schweiz. G. 27, 155-207.) [4031

Mez, Walter, Die Restitution der Markgrafen v. Baden-Baden nach der Schlacht b. Wimpfen (1622-30). Bonn. Diss. '12. 72 S. [4032

Liška, R., Die Wallensteinfrage. Progr. Pilsen. '12. 25 S. — **H. Kretschmayr,** Die Anfänge Wallensteins. (Öst. Rundschau 30, H. 6.) [4033

Strecker, G. F. A., Blick auf Pommerns Kriegsbereitschaft 1625-27. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '12, 92-98.) [4034

Hasenjaeger, R., Joh. v. Faltzburg, d. erste schwed.-pomm. Staatssekretär, u. s. Geschlecht. (Pomm. Jahrbb. 13, 121-46.) [4035

Rott, Ed., Richelieu et l'annexion projetée de Genève, 1631-32. (Rev. hist. 112, 275-300. 113, 23-63.) [4036

Boer, M. G. de, De Armada van 1639. Groningen: Nordhoff '11. 76 S. Rez.: Westdt. Zt. 31, 374f. Walther. [4037

Loserth, J., Zur G. v. Gastein im 16. Jh. (Mitt. d. G. f. Salzburg. Ldkde. 52, 61-72.) [4038

Krôß, A., G. d. böhm. Provinz d. Ges. Jesu. I, s. '11, 3802. Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '12, Nr. 22 Hoensbroech; Hist. Zt. 110, 399-401 F. Meyer; Stimmen a. Maria-Laach 83, 81-85 Braunsberger; Hist. Jahrb. 34, 150f. Paulus. [4039

Jordan, R., Der Krummauer Kollaturstreit. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 51, 362-82.) [4040

Lukinich, E., Der Angriff Stefan Bethlens i. J. 1636. (Századok '10, 1, 24ff. usw. 6, 477ff.) [4041

Roth, Fr., Albr. Reiffenstein a. Stolberg, d. Schüler Melanchthons u. d. Juristen Wolfg. Hunger, d. Herausgeber d. v. Hunger bearb. Cuspinianisch. Kaiser-G. (Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 19, 97-114.) [4042

Stein, Amtswechsel auf d. Pfarrei Heidenheim i. J. 1575. (Bll. f. württb. Kirch.-G. N. F. 16, 186-88.) [4043

Hahn, Karl, Die kirchl. Reformbestrebgn. d. Straßb. Bischofs Johann v. Manderscheid (1569-92). Beitr. z. G. d. Gegenref. (3 v. Nr. 3339.) Straßb.: Trübner. xvj, 134 S. 6 M. 50. [4044

Beemelmans, W., Notiz z. G. d. Wangenburg. (Jahrb. f. G. usw. Els.-Lothr. 28, 276-79.) [4045

Henkelmann, K., Der kurpfälz. Administrator Joh. Casimir u. s. Beziehgn. zu Bensheim. (Hess. Chronik 1, 324-30.) [4046

Jung, R., Das erste Auftreten d. Jesuiten in Frankf. a. M. 1560-67. (Arch. f. Frankf. G. 3. F., 11, 239-78.) [4047

Himmelreich, Fr., Kriegsdrangsale in d. Grafschaft Solms 1621-1635. (Mitt. d. Wetzlar. G.-Ver. 4, 13-15.) [4048

Bastgen, H., Die Stellg. d. Trier. Domkapitels z. Säkularisation d. Cölner Erzstiftes u. zum Konzil v. Trient. (Trier. Arch. 19/20, 183-98.) [4049

Bockmühl, P., Engelb. Faber. (Monatshfte. f. rhein. Kirch.-G. 6, 340-51.) — **W. Rotscheidt,** Tobias Fabricius, d. Sohn Engelbert Fabers. (Ebd. 362-64.) — **Back,** Die Pfarrei Getzbach-Eschweiler, 1560-1621. (Ebd. 7, 97-121.) [4050

Rotscheidt, W., Der Märtyrer d. berg. Landes Arn. Pollich, Pastor v. Radevormwald 1567-1626. (Aus d. Väter Tagen 3.) Moers: Rotscheidt. 47 S. 50 Pf. [4051

Goossens, Der 30j. Krieg am Niederrhein, insbes. in d. Gladbacher Gegend. (Der Niederrhein N. F. 1, Nr. 6. 7. 8. 9. 11.) [4052

Wiersum, E., Johan van der Veken, koopman en bankier te Rotterdam, 1583-1616. (Handelingen en meded. van de Maatschappij d. Nederl. Letterkde. te Leiden '11/'12, 165-90.) [4053

Rothert u. **zur Nieden,** Festschr. z. 300j. Gedächtnisfeier d. 1. märk. luth. Generalsynode s. Nr. 3062. [4054

Sperber, R., Jasper v. Schele, d. Reformator Schledehausens. (Zt. d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. 17, 179-194.) [4055

Sichart, K., Vermählg. Anton Günthers, d. letzt. Grafen v. Oldenburg. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '12, 263-79.) [4056

Meinel, E., Henneberg u. d. Haus Wettin 1554-1660. (33 v. Nr. 3223.) Lpz.: Quelle u. M. xjv, 121 S.; Taf. (4 M. 20. Subskr.-Pr. 3 M. 35.) [4057

Naumann, L., Die Pfortaschen Amtsdörfer u. d. 30j. Krieg. (Aus: Naumburg. Tagebl.) Naumb.: Sieling '12. 39 S. [4058

Fritzsche, R., Die Stadt Altenburg im 30j. Kriege. (Pädag. Magaz. 490 u. Jen. Diss.) Langensalza: Beyer '12. 107 S. 1 M. 60. [4059

Thaemert, W., Die Reichsstadt Mühlhausen i. Th. im 30j. Kriege währ. d. J. 1631-35. Geschichtl. Stud. nach archival. Quell. (Slg. wiss. Arbeiten 4.) Ebd.: Wendt u. K. 200 S. 5 M. [4060

Wintruff, W., Hinrichtg. Benjamin Engelhardts, 1630. (Mühlhäus. G.bll. 13, 135-38.) — **Ders.,** Streitigkeiten zw. Rat u. Bürgerschaft 1639-42. (Ebd. 101-30.) [4061

Strecker, G. F. A., Simon Stocks concordie mit Mich. Hoveth. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '12, 6-8.) [4062

Sygański, J., Działalność Ks. Piotra Skargi T. J. na tle jegolistów 1566-1610. (Die Tätigkeit d. Jesuiten P. Skarga auf Grund s. Briefe. Hist. Skizze.) Kraków: Nakł. Wydawnictw Tow. Jezusowego '12. 138 S. Vgl. Nr. 1484. [4063

Seraphim, A., Stephan Bülau, d. erste Superintendent Kurlands. E. Beitr. z. Ref.-G. d. dt. Ostens. (Seraphim, Aus 4 Jahrhunderten 1-30.) — **E. Seraphim,** Hrzg. Wilhelm v. Kurland, e. Vorkämpfer d. Fürstengewalt. (Ebd. 31-50.) [4064

c) Innere Verhältnisse (unter Ausschluß von Religion und Kirche).

Lehensbuch, Das Veldenzer, d. Herzogs Johann I. v. Pfalz-Zweibrücken 1570-1604. (Veldenz. Kopialbücher 50.) Hrsg. v. K. Pöhlmann. (= Nr. 3344.) Zweibrück.: Lehmann '12. jx, 108 S. 1 M. 60. [4065

Knetsch, G., Die landständ. Verfassg. u. reichsritterschaftl. Bewegung im Kurstaate Trier vornehml. im 16. Jh., s. '11, 1540. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '11, Nr. 41 Rörig; Westdt. Zt. 30, 534 f. Asen; Hist. Vierteljschr. 16, 309 Spangenberg. [4066

Goldschmidt, H., Die Landstände v. Jülich-Berg u. d. landesherrl. Gewalt 1609-10. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 34, 175-226.) [4067

Ständeakten, Kurmärk., a. d. Regierungszeit Kurf. Joachims II. Hrsg. v. W. Friedensburg. 1: 1535-50. (Tl. v. 3425.) Münch.: Duncker u. H. x, 880 S. 24 M. 80. [4068

Haß, M., Die Kurmärk. Stände im letzt. Drittel d. 16. Jh. (Tl. v. Nr. 3425.) Münch.: Duncker u. H. jx, 367 S.; Taf. 10 M. 40. [4069

Lemcke, H., E. Steuerzettel a. d. J. 1607. Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '12, 156 f.) [4070

Berger, F., Das älteste Marktbuch v. Ried. (Heimatkde. Veröff. d. Ges. z. Pflege d. Ried. Heimatkde. 5, 22-34.) [4071

Becker, J., Die rhein. Ortschaften Niederheimbach u. Trechtingshausen u. ihre Gemeinde- u. Gerichtsordng. v. 1529. (Trier. Arch. 19/20, 93-153.) [4072

Salbuch, E., d. ehemal. Benedikt.-Klosters Schaken a. d. 16. Jh. Hrsg. v. Frhr. v. Dalwigk. (G.bll. f. Waldeck u. Pyrmont 11, 159-75.) [4073

Welser, L. Frhr. v., Eine Urk. z. G. d. Nürnberger Handels. (Tl. v. Nr. 2535.) Würzb.: Stürtz '12. 85 S. 2 M. [4074

Lethmate, F., Die Bevölkerg. Münsters i. W. in d. 2. Hälfte d. 16. Jh. (= Nr. 3222.) Münst.: Coppenrath '12. 71 S. 1 M. 50. [4075

Kürschner, W., Jagdrecht u. Jagdausübg. d. Deutschordensherren zu Marburg im 17. Jh. (Hessenland '12, Nr. 20-24.) [4076

Koehne, K., Reformen u. Reformprojekte in Heidelb. u. Mannheim als Vorläufer d. Gewerbefreiheit in Dtld. (Vhdlgn. d. 1. Hauptversammlung d. Int. Vereinig. f. vergleich. Rechtswiss. u. Volkswirtschaftslehre. Berlin: Vahlen. S. 555-71.) [4077

Fürsen, O., Das Dresdner Salzwesen bis z. Errichtg. d. Schandauer Salzkasse 1631. Dresdner G.bll. Jg. 21, Bd. 5, 223-33.) [4078

Preuß, G. F., Philipp II., die Niederländer u. ihre erste Indienfahrt, s. '12, 3806. Rez.: Hist. Zt. 110, 201 f. Hagedorn; Mitt. a. d. hist. Lit. N. F. 1, 85 f. Vogel. [4079

Blok, P. J., De handel op Spanje en het begin d. groote vaart. (Bijdrr. v. vaderl. gesch. 5. R., 1, 102-20.) [4079a

Melander, K. R., Die Revaler Zollarrende 1623-29 u. d. dadurch zw. Schweden u. Lübeck hervorgeruf. Mißhelligkeiten. (Zt. d. Ver. f. lüb. G. 14, 237-72.) [4080

Scholler, E., Das Münzwesen d. Reichsstadt Nürnberg im 16. Jh. Beitrag z. reichsstädt. Wirtschafts-G. Nürnb.: Schrag. '12. 143 S. 5 M. [4081

Rez.: Hist. Jahrb. 34, 482-84 Schrötter.

Trapp, E., Ottavio Cotognos intern. Postkursbuch a. d. J. 1623. Beitr. z. internat. Post-G. Mit Postroutenkarte u. Tabelle. Regensb.: Manz '12. 91 S. 3 M. 60. [4082

Günther, F., Noch einmal: Vom Elend d. Landstraßen im 17. Jh. (Zt. d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. 17, 171-78.) Vgl. '11, 3839. [4083

Keußen, H., Vertrag d. Kölner Professors Adolf Eichholtz m. sein. Dienstmagd Hilla v. Hattingen v. J. 1545. (Arch. f. Kultur-G. 10, 317-19.) [4084

Bonin, B. v., Vom Schöppenstuhle zu Jüterbog. (G.bll. f. Magdeb. 47, 185-209.) [4085

Weber v. Rosenkrantz, W. Frhr., Klage auf Erfüllg. e. Eheversprechens vor 300 Jahren nach Akten d. Schlesw. Staatsarchivs. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 42, 180-201.) [4086

Meyer, V., Kulturgeschichtliches a. d. Stadt Mewe im 16. Jh., nach d. „Mewer Blutregister". (Zt. d. Hist. Ver. Marienwerder 51, 41-68. 52, 60-84.) [4087

Brom, G., De Leuvensche Hoogeschool in doodsnood ten jare 1583. (Anal. p. s. à l'hist. eccl. de la Belg. 3. S., 9 (39), 111-20.) [4088

Stieda, W., Aus d. G. d. Leipziger Konvikts. (Mitt. d. Dt. Ges. z. Erforschg. vaterl. Sprache u. Altertt. in Leipzig 10, 5, 77-80.) [4089

Keußen, H., Werbebrief f. d. Essener Gymnasium a. dessen Stiftungsjahr 1545. (Beitrr. z. G. v. Stadt u. Stift Ess. 34, 309-11.) [4090

Matthieu, E., Statistique scolaire du diocèse de Tournai au 16. siècle. (Anal. p. s. à l'hist. eccl. de la Belgique 3. S., 8, 381-96.) [4091

Greiner, J., Die Ulmer Gelehrtenschule zu Beginn d. 17. Jh. u. d. akad. Gymnasium. Darstellg. u. Quellenmaterial. (Mitt. d. Ver. f. Kunst u. Altert. in Ulm u. Oberschwab. 18.) Ulm '12: Strom. 4°. 86 S. Auch Ulm. Progr. [4092

Ficker, Johs., Erste Lehr- u. Lernbücher d. höher. Unterrichts in Straßburg 1534-42. (Aus: Festschr. f. H. Wallau.) Straßb.: Heitz '12, 56 S. 2 M. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 26 Geo. Müller. [4093

Löffler, Kl., Anfänge d. hebräisch. Unterrichts in Westfalen. (Zt. f. vaterl. G. usw. Westfal. 70, Abt. 1, 304-9.) [4094

Breining, Bücherei e. schwäb. Präzeptors am Ende d. 16. Jh. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 21, 317-24.) [4095

Wotschke, Th., Hrzg. Albrecht u. d. preuß. Chroniken. Altpr. Monatsschr. 49, 525-32.) [4096

Pohl, J., 2 unbekannte Briefe v. Caspar Bruschius. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 51, 407-10.) — Ders., Ethymologisches üb. d. Namen d. C. Bruschius. (Ebd. 404-6.) [4097

Ortroy, F. van, Gérard Mercator. Lettres. Requêtes. Docc. divers. (Bull. de la Comm. R. d'hist. de l'Acad. R. de Belg. 81, 463-96.) [4098

Francke, Kuno, Ulr. v. Huttens Lebensideale. (Intern. Monatsschr. '12, Nov., 151-70.) Aus Nr. 696. [4099

Heußner, Fr., E. humanist. Dichter d. 16. Jh.: Petr. Lotichius Secundus. (Sokrates. Zt. f. d. Gymn.wesen. N. F. 1, 17-23.) [4100

Hauffen, A., Fischart-Studien (s. '10, 3527). Forts. (Euphorion 19, 1-16.) [4101

Vogt, Carl, Joh. Balth. Schupp. E. Berichtigung zu Lerches Zusammenfassg. (Euphorion 19, 476-82.) O. Lerche, Antwort. (Ebd. 482-85.) Vgl. '12, 3840. [4102

Deneke, Günth., Magdeburg. Bildhauer d. Hochrenaissance u. d. Barock. Hall. Diss. '11. 171 S. [4103

Ganz, P., Die Handzeichngn. Hans Holbeins d. J. (Ber. d. Dt. Ver. f. Kunstwiss. üb. d. Arbeiten an d. Denkmälern dt. Kunst 1, 63-69. 2, 77-88.) — **H. Koegler**, Hans Holbein d. J. u. Dr. Joh. Fabri. (Repert. f. Kunstwiss. 35, 379-84.) [4104

Grimme, G., Hnr. Aldegrever als Maler. Münst. Diss. '11. 76 S. [4105

Bechtold, A., Zur Konkurrenzregulierg. d. Maler im 16. Jh. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 147-50.) [4106

Haberditzl, F. M., Studien üb. Rubens. (Jahrb. d. Kunsthist. Sammlgn. d. Allerh. Kaiserhauses 30, 257-97; Taf. 24-27.) [4107

Weizsäcker, Adam Elsheimer. (Ber. d. Dt. Ver. f. Kunstwiss. üb. d. Arbeiten an d. Denkmälern dt. Kunst 1, 69-73. 2, 88-106.) [4108

Pick, R., E. verschollener Aachener Maler d. 17. Jh. (Zt. d. Aach. G.-Ver. 34, 46-52.) [4109

Habich, Geo., Stud. z. dt. Renaissancemedaille (s. '10, 1647). Forts. (Jahrb. d. Kgl. Preuß. Kunstsammlgn. 34, 1-35; 7 Taf.) [4110

Fleischli, J., Die gotisch. Schnitzaltäre d. Kantons Freiburg. (Freib. G.bll. 19, 1-75.) [4111

Richter, W., Liebeskampf 1630 u. Schaubühne 1670, s. 11, 3873. Rez.: Anz. f. dt. Altert. 36, 46-57 Kaulfuß-Diesch. [4112

Goebel, F., Bürgerl. Leben in Emmerich im 17. Jh. (Der Niederrhein. N. F. 1, Nr. 4. 7. 8. 9.) [4113

Heine, W., Beitr. z. nordlivländ. Folkloristik a. d. Ende d. 16. Jh. (Balt. Monatsschr. 75, 98-114.) [4114

Stückrath, O., Liedersammlg. d. Hans Schmid v. Kusel. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 22, 278-84.) [4115

Wehrhan, K., Erinnergn. in d. Eifel an d. Schwedenzeit. (Zt. d. Ver. f. rhein. u. westf. Volkskde. 9, 297 f.) [4116

Clemen, O., Erfurter Teufelsgeschichte v. 1537. (Arch. f. Kult.-G. 10, 455-58.) [4117

Schwarz, Bened., Hexenprozeß im Kraichgau v. J. 1563. (Alemannia 3. F., 5, 1-17.) [4118

Meier, S., Das Thurnbuch d. Stadt Bremgarten, Aargau. Beitr. z. Hexenwesen im Freiamt. (Schweiz. Arch. f. Volkskde. 15, 129-37; 193-203.) [4119

Krause, L., Zur G. d. Gaunerwesens u. Verbrecheraberglaubens in Nord-Dtld. im 16. Jh. (Beitrr. z. G. d. St. Rostock 6, 71-126.) [4120

Roll, K., E. Salzburger Hochzeit im J. 1581. (Mitt. d. Ges. f. Salzb. Ldkde. 52, 161-80.) [4121

Gotzen, J., E. kirchl. Bittlied a. d. Zeit d. Fieberepidemie in Köln 1529. (Jahrb. d. Köln. G.-Ver. 1, 79-88.) [4122

Bickerich, W., Pestbüchlein d. Comenius. (Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Posen 13, 49-61.) [4123

Kentenich, Trier. Tracht im 16. Jh. (Trier. Chronik N. F. 9, 64.) [4124

6. Vom Westfäl. Frieden bis zum Tode Karls VI. und Friedr. Wilhelm I., 1648—1740.

Rödding, H., Pufendorf als Historiker u. Politiker in d. „Commentarii de rebus gestis Friderici tertii." (2 v. Nr. 3220.) Halle: Niemeyer. xij, 101 S. 3 M. [4125

Witt, Joh. de, Brieven (s. '10, 1665). 3: 1665-69; bew. door R. Fruin, uitg. door N. Japiske. (Werken uitg. d. h. Hist. Genootsch. te Utr. III, 31.) '12. x, 576 S. 7 fl. [4126

Geerds, R., Briefe d. Prinzessin Sophie Dorothea v. Hannov. (Prinzessin v. Ahlden) an d. Prinzess. Christine Luise v. Braunschw.-Wolfenb. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '12, 393-404.) [4127

Akten z. G. d. bayer. Bauernaufstandes 1705/06, hrsg. v. S. Riezler u. K. v. Wallmenich. Tl. 1: Akten d. J. 1705. (Abh. d. Bayer. Ak. 26, 4.) Münch.: Franz '12. xx, 279 S. 10 M. [4128
Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 24 W. Voß.

Staatsverträge, Preußens, a. d. Regierungszeit Kg. Friedr. Wilhelms I. Hrsg. v. V. Loewe. (87 v. Nr. 2540.) Lpz.: Hirzel. xjv, 499 S. 22 M. [4129

Schmoller, G., Friedr. Wilh. I. u. d. polit. Testament v. 1722. (Schmoller, Charakterbilder 1-17.) [4130

Schönach, L., Wöchentliche Ordinari-Zeitgn. 1651-55 üb. Böhmen u. a. Prag. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 51, 392-403.) [4131

Clauß, H., Exulanten a. d. Rheinlanden in Almosenrechngn. v. Rothenburg o. d. T. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 113-41.) [4132

Schubert, Hans, E. Düsseldorfer Kriegssteuer-Hebebuch v. 1689. (Beiträge z. G. d. Niederrheins 25, 139-98.) [4133

Carlsson, A. B., Sverige och den osteuropeiska krisen 1656. (Svensk hist. tidskr. 32, 108-25.) [4134

Wittrock, G., Bremiska hären och subsidiefragan i Karl XI: s förmyndares utrikespolitik 1667-68. (Ebd. 33, 23-41.) [4135

Wimarson, N., Sveriges Krig i Tyskland 1675-79 (s. '04, 3187). Bd. 3. '12. xxıj, 598 S.; 5 Ktn. 6 M. 75. [4136

Böhmländer, E., Die Wahl d. Hrzgs. Joseph Clemens v. Bayern z. Erzbisch. v. Köln 1688. Münch. Diss. '11, 79 S. Vgl. Nr. 1630. [4137

Thein, R., Papst Innocenz XI. u. d. Türkengefahr 1683. Bresl. Diss. '12. 139 S. [4138

Kopiec, M., Król Sobieski na Śląsku w kościołach w drodze pod Wiedén. (König Sobieski in Schlesien in Kirchen auf s. Zug nach Wien.) (Aus: Dzwonek Częstochowski T. 94-127.) Warszawa: Druckarnia Polska '09-'12. 288 S. [4139

Ward, A. W., The Electress Sophia and the Hanoverian Succession, s. '10, 3569. Rez.: Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '12, 467-71 Thimme. [4140

Schirren, K., Zur G. d. Nordisch. Krieges. Rezensionen. Kiel: Mühlau. 217 S. 6 M. — E. Seraphim, Warum Schirren keine G. d. Nordisch. Krieges u. Patkuls geschrieben hat. (Balt. Monatsschr. 75, 359-69.) [4141

Schwerdtfeger, W., Die Schlacht b. Malplaquet. Berl. Diss. '12. 50 S. [4142

Strich, Liselotte u. Ludwig XIV., s. '12, 3876. Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 37 Penner; Rev. crit. '12, Nr. 40 Reuss; Rev. des questions hist. 93, 323-25 Desdevises du Dezert; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 29 Trefftz. [4143

Löw, K., Die Schlacht b. Villmergen 1712. Basel. Diss. '12. 109 S.; 2 Ktn. [4144

Lohmeyer, K., Besuch d. Königs Friedr. Wilh. I. v. Preuß. u. d. Kronprinzen Friedrich in Bamberg u. Pommersfelden 1730. (Arch. f. Kult.-G. 10, 458-64.) [4145

Laurisch, R., Kronprinz Friedrich als „Auskultator" d. Kriegs- u. Domänenkammer in Küstrin. (Hohenzoll.-Jahrb. 16, 237-39.) [4146

Droysen, H., Tageskalender d. Kronprinzen Friedr. v. Preußen. 26. II. 1731-32. V. 1740. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 417-43.) [4147

Stübel, M., Chr. L. v. Hagedorn. E. Diplomat u. Sammler d. 18. Jh. Lpz.: Klinkhardt u. B. '12. 252 S. 6 M. Rez.: N. Arch. f. sächs. G. 34, 194 f. Gurlit. [4148

Obál, B., Die Religionspolitik in Ungarn nach d. Westf. Frieden währ. d. Regierg. Leopold I. (Hall. Diss. '10.) Halle: Anton. 240 S. 4 M. [4149
Rez.: Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 34, 182-86 Th. Meyer.

Weber, P. X., Frz. Ludw. Pfyffer v. Wyer, General-Lieutenant u. Topograph, 1716-1802. (Geschichtsfreund, Mitt. d. Hist. Ver. d. V. Orte, 67, 115-58.) [4150

Hampe, Th., Über e. Pasquill auf d. Nürnberg. Rat v. J. 1731 u. d. sich daran anschließ. Prozeß. (Fränk. Kurier, Unterhaltungsbl. '12, Nr. 34, 36, 38, 40, 42, 44 u. Auszug: Jahresber. d. Ver. f. G. d. St. Nürnberg '12, 7 f.) [4151

Gothein, E., 2 Episoden badisch. Fürsten-G. 1: E. unglücklich. Fürstensohn (Markgraf Ferd. Max. v. Bad.). 2: E. tapfere Fürstin (Markgräfin Augusta Maria v. Bad.-Durlach). (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 543-61.) [4152

Roth, E. Nachspiel d. 30 j. Krieges im Elsaß. (Els. Monatsschr. f. G. u. Volkskde. 3, 361-79.) [4153

Bräuning-Oktavio, H., Neue Bilder d. Groß. Landgräfin. (Hess. Chronik 2, 13-15.) [4154

Kentenich, Beitrr. z. G. d. Trier. Kurfürsten Franz Ludwig v. Pfalz-Neuburg 1716-29. (Trier. Chronik N. F. 9, 90-92.) [4155

Piper, P., Altonas Brand 8. Jan. 1713. Auf Grund der Urkk. dargest. Altona: Harder. 4°. 77, LXXXjv S. 3 M. [4156

Seraphim, A., Der Prinz v. Homburg u. s. Beziehgn. zu Kurland. (Seraphim, Aus 4 Jahrhunderten 101-36.) [4157

Seraphim, E., Peter d. Gr. u. s. nächsten Nachfolger in ihr. Beziehgn. zur Stadt Riga. (Ebd. 137-211.) [4158

Innere Verhältnisse.

Sanktion, Die pragmat. Authent. Texte samt Erläut. u. Übersetzgn., hrsg. v. G. Turba. Wien: Schulbüch.-Verl. xv, 202 S. 29; Taf. 6 M. 70. [4159

Storch, A., Der brandenb.-preuß. Kammerstaat unt. Leitg. Dodos v. Inn- u. Knyphausen. Gött. Diss. '12. 76 S. [4160

Spannagel, K., E. preuß. Rüstungssteuer vor 200 Jahren. (Unterhaltungsbeil. d. Tägl. Rundschau '13, Nr. 70.) [4161

Uderstädt, E. R., Die ostpreuß. Kammerverwaltg., ihre Unterbehörden u. Lokalorgane unt. Friedr. Wilhelm I. u. Friedr. II. bis z. Russenokkupation (1713-56). Tl. 1: Die Zentralbehörden. (Altpreuß. Monatsschr. 49, 664-79.) Vgl. '12, 1535. [4162

Klinsmann, W., Anhalt-Dessaus Stellg. z. anhalt. Gesamtung u. s. Behördenorganisation unt. Fürst Leopold (1698-1747). Greifsw. Diss. '12. 104 S. [4163

Schmidt, Geo., Zunftordng. d. Leinenweber in Neumarkt, 1662. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 51, 383-92.) — **J. Köferl**, Die Zunftartikel d. Rotgerber in Tachau 1670. (Ebd. 241-46.) [4164

Kuloge, W., 3 Schreiben d. Vlothoer Schiffergilde. (Ravensberg. Bll. '13, Nr. 3.) Vgl. Nr. 1653. [4165

Acta Borussica. Handels-, Zoll- u. Akzisepolitik. Bd. 1, v. H. Rachel, s. Nr. 1655. Rez.: Hist. Vierteljschr. 16, 279-84 v. Srbik; Hist. Zt. 111, 229f. Hartung. [4166

Welvaren, Het, van Leiden: Hs. uit het jaar 1659. Hrsg. m. dt. Übersetzg., Anmerkgn. u. bibliogr. Nachweisen v. Fel. Driessen. Haag: Nijhoff '11. x, 172 S. [4167
Rez.: Arch. f. Sozialwiss. u. Sozialpolit. 36, 946-54 Pringsheim.

Posthumus, N. W., Statist. v. d. in-en uitvoer v. Rotterdam en Dordrecht 1680. (Bijdrr. en meded. v. h. Hist. Genootsch. te Utr. 34, 529-37.) [4168

Boissonnade, P., Hist. des premiers essais des relations économ. directes entre la France et l'État prussien pend. le règne de Louis XIV., 1643-1715. Paris: Champion '12. 484 S. 12 fr. [4169

Schrötter, Geo., E. Donau-Main-Kanalprojekt 1656. (Hist.-pol. Bll. 151, 598-605; 670-77.) [4170

Seraphim, A., Mißlungene Seefahrten nach Westindien (Seraphim, Aus 4 Jahrhh. 51-79.) — Ders., Hrzg. Jakobs v. Kurland Beziehgn. zu Spanien. (Ebd. 80-100.) — **E. Seraphim**, Die Schicksale d. v. Peter d. Gr. d. Stadt Riga geschenkt. Handelsflotte. (Ebd. 212-29.) [4171

Kentenich, Zur G. d. Moselschiffahrt. (Trier. Chron. N. F. 9, 1-8.) [4172

Lüdtke, F., Beitrr. a. d. Vatikan. Archiv z. G. d. Blutprozesses d. Posener Juden im J. 1736. (Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Pos. 13, 151-54; 169-71.) [4173

Schreiber, A., Die Strafrechtspflege in Kleve-Mark unt. d. Regierg. Kg. Friedr. Wilhelms I. v. Preuß. Beitr. z. Kleve-märk. Rechts- u. Kultur-G. (Aus: Zt. f. vaterl. G. usw. Westfal. 70.) Münst. Diss. '12. 86 S. [4174

Wahrmund, L., Die kaiserl. Exklusive im Konklave Innozenz XIII. (Sitzungsberr. d. Wien. Ak. 170, 5.) Wien: Hölder '12. 51 S. 1 M. 45. [4175

Thenius, W., Anfänge d. stehend. Heerwesens in Kursachsen unt. Joh. Georg III. u. Joh. Georg IV. (31 v. Nr. 3223 u. Leipz. Diss.) Lpz.: Quelle u. M. '12. xij, 148 S. (5 M. Subskr.-Pr.: 4 M.) [4176

Quatember, F., Kosten e. Rekrutentransportes v. Hohenfurth nach Prag im J. 1710-11. Stiftsregistratur Hohenfurth. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 51, 235-40.) [4177

Kalkoff, P., Die Vor-G. d. allgem. Wehrpflicht in Preußen. Bresl. Progr. 26 S. [4178

Voigt, Chr., Die russisch. Galeeren König Friedr. Wilhelms I. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins '12, 157f.) [4179

Kralik, R. v., Joh. Scheffler (Angelus Silesius) als kath. Apologet u. Polemiker. Trier: Petrus. 83 S. 1 M. Rez.: Hist.-pol. Bll. 152, 87f. [4180

Oberparleiter, J., Zur G. d. einst. protest. Bethauses, d. gegenwärt. St. Barbara- u. Josefskapelle in Kaplitz. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 51, 247-56.) [4181

Schüller, A., Ludwig XIV. u. d. kath. Kirche im Bereiche d. General-Vikariates zu Trier, 1673-1698. (Trier. Chron. N. F. 9, 33-42.) [4182

Doelle, F., Stand d. sächs. Franziskanerprov. v. hl. Kreuz im J. 1714. (Beitrr. z. G. d. sächs. Franziskanerprov. 4/5, 177-205.) — **A. Rohde**, Die Missionstätigkeit d. Franziskaner in Barmen. (Ebd. 3, 112-14.) [4183

Althaus, P., Die Generalvisitation d. D. Molanus in d. Spezialinspektion Münden 1675 (s. '12, 3904). Tl. 2. (Zt. d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. 17, 99-148.) [4184

Sommerfeldt, G., Die Übertragg. d. Pietismus v. Halle a. S. nach Löbenicht-Königsberg. Schreiben d. Schulrektors Mich. Hoynovius an d. Prof. d. Theol. u. Hofprediger Gottfr. Wegner, 27. April 1699. (Zt. f. Kirch.-G. 34, 106-10.) [4185

Schüttoff, H., Löschers geistl. Lieder, auf Grund d. Quellen unters. u. beurt. Abdr. a. Döbeln. Progr. '12. Dresd.: Ungelenk. 45 S. 1 M. 20. Rez.: N. Arch. f. sächs. G. 34, 186f. Blanckmeister. [4186

Hoffmann, Die altluth. Orthodoxie vor 250 Jahren im Kampfe wider d. Apostolikum. (Aus: Preuß. Kirchenzeitg.) Bunzlau: Ev. Buchh. '12. 42 S. 1 M. [4187

Nägelsbach, F., Die erst. 50 Jahre d. Pfarrei Erlangen-Neustadt. Erlang.: Junge '12. 50 Pf. Rez.: Beitrr. z. bayer. Kirch.-G. 19, 142f. Kolde. — **K. Schornbaum**, Zur G. d. ref. Gemeinde in Fürth. Beitr. z. G. d. Toleranz. (Jahresber. d. Ver. f. G. d. St. Nürnb. '12, 24-26.) [4188

Graff, P., Chr. Fr. Knorr, Generalsuperint. v. Grubenhagen, 1646-1704. Lebensbild a. d. Zeit d. Überganges v. d. Orthodoxie zum Pietismus. (Zt. d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. 17, 149-70.) [4189

Witt, F., Übersicht üb. d. Gemeinden, Pastoren u. Küster d. Propstei Tondern 1721. (Schrr. d. Ver. f. schlesw.-holst. Kirch.-G. 2. R.: Beitrr. u. Mitt. 5, 453-64.) [4190

Wieries, Pietisten in Neustadt-Harzburg 1726. (Zt. d. Harz-Ver. 46, 47-62.) [4191

Borrmann, W., Eindringen d. Pietismus in d. ostpreuß. Landeskirche. (Schrr. d. Synodalkommiss. f. ostpreuß. Kirch.-G. 15 u. Königsb. Diss.) Königsb.: Beyer. 147 S. 2 M. 75. [4192
Rez.: Altpreuß. Monatsschr. 50, 351-55 Konschel.

Müller, J. Th., Erzählg. d. mährisch. Exulanten in Herrnhut v. ihr. Herkunft. (Zt. f. Brüder-G. 6, 186-95.) — **O. Uttendörfer,** Entstehg. d. „Beschreibg. u. zuverlässigen Nachricht v. Herrnhut". (Ebd. 220-32.) [4193

Kemp, J., Das Studium d. G. an d. Kölner Universität. (Jahrb. d. Köln. G.-Ver. 1, 52-78.) [4194

Stölzle, R., Ein (bis jetzt unbekannt.) Arzt als Schulreformer vor 200 Jahren. (Zt. f. G. d. Erziehg. u. d. Unterrichts 2, 63-81.) [4195

Fritz, A., E. Aufruhr im Aachen. Gymnasium 1728. (Zt. d. Aach. G.-Ver. 34, 123-36.) [4196

Uttendörfer, O., Das Erziehungswesen Zinzendorfs u. d. Brüdergemeine in s. Anfängen. (= Nr. 3078.) Berl.: Weidmann '12. x, 271 S. 7 M. 20. [4197

Pick, H., Der unvollendet gebliebene Bibliotheksbau d. Gr. Kurfürsten. (Beitrr. z. Biblioth.- u. Buchwesen Schwenke gewidm. 211-15.) [4198

Bogeng, G. A. E., Über Zachar. Conrad v. Uffenbachs Erfahrgn. u. Erlebnisse bei d. Benutzg. dt., englischer, holländ. öffentl. Büchersammlgn. in d. J. 1709-11. (Ebd. 30-46.) [4199

Kabitz, W., Bildungs-G. d. jungen Leibniz. (Zt. f. G. d. Erziehg. usw. 2, 164-84.) [4200

White, A. D., Thomasius. (White, 7 große Staatsmänner 90-126.) [4201

Zeller, J., Nachtrr. z. Biogr. d. P. Magn. Ziegelbauer. (Zt. d. Dt. Ver. f. d. G. Mährens u. Schles. 17, 16-28.) Vgl. '12, 3922. [4202

Reinke, J., Der älteste botan. Garten Kiels. Urkdl. Darstellg. d. Begründg. e. Univ.-Instituts im 17. Jh. (Univ.-Festschr.) Kiel: Lipsius u. T. '12. 84 S. 60 Pf. [4203

Bechtold, A., Zur Quellen-G. d. Simplicissimus. (Euphorion 19, 19-66; 491-546.) [4204

Kapff, R., Abraham a Sancta Clara. (Alemannia 3. F., 4, 116-27.) [4205

Hordorff, A., Untersuchgn. zu „Edw. Grandisons Geschichte in Görlitz" (s. '12, 3930). Schluß. (Euphorion 19, 66-91.) [4206

Friedrich Wilhelm I. u. d. Kunst. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '12, 91 f.) [4207

Hauttmann, M., Der kurbayer. Hofbaumeister Jos. Effner. Beitr. z. G. d. höf. Kunstpflege, d. Architekt. u. Ornamentik in Dtld. zu Anfang d. 18. Jh. (164 v. Nr. 3273.) Straßb.: Heitz. jx, 222 S.; 30 Taf. 22 M. [4208

Lohmeyer, K., Die Barockbauten d. Abtei Prüm s. Nr. 3032. [4209

Priester, K., Bremische Wohnhäuser um 1800. Beitrr. z. Bau-G. d. St. Bremen. Münch. Diss. '12. 116 S. [4210

Obser, K., Joh. Kasp. Widmann, Hofmaler Markgraf Friedrichs V. v. Baden-Durlach. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 27, 703-6.) [4211

Sommermeier, H., Beitr. z. G. d. Braunschw. Theaters in d. 1. Hälfte d. 18. Jh. (Braunschw. Magaz. '12, 128-30.) [4212

Meyer, Chr., Aus d. Wanderleben e. Benediktinerpaters z. Zeit d. 30j. Krieges. (Quellen u. Forsch. z. dt. insbes. hohenz. G. 7, 241-48.) Reise in d. Niederlande 1651. [4213

Willoh, K., Kollektenbüchlein 1684. (Jahrb. f. d. G. d. Hrzgts. Oldenb. 21, 16-23.) [4214

Vorster, W., Die bezauberte Welt u. Balthaz. Bekker. (Ravensberg. Bll. '12, Nr. 9.) [4215

Anderson, Pudlitz kontra Flemming. E. Archivstudie. (Beih. z. Milit.-Wochenbl. '13, 23-37.) [4216

---

7. Zeitalter Friedrichs d. Gr., 1740—1789.

Friedrich d. Gr., Werke. In dt. Übers. m. Illustr. v. A. Menzel. Hrsg.: G. B. Volz (s. Nr. 1702). Bd. 1: Denkwürdigkeiten z. G. d. Hauses Brandenb.; dt. v. F. v. Oppeln-Bronikowski, W. Rath u. K. W. v. Jordans. xv, 248 S.; 15 Taf. Bd. 3 u. 4: G. d. 7jähr. Krieges; dt. v. F. v. O.-Br. u. Th. v. Scheffer. Tl. 1 u. 2. 243 S.; 16 Taf. u. 214 S.; 14 Taf. u. 20 Ktn. Bd. 7: Antimachiavell u. Testamente; dt. v. Eberh. König, F. v. O.-Br. u. W. Rath. x, 297 S.; 14 Taf. Bd. 8: Philos. Schrr.; dt. v. F. v. O.-Br. 321 S.; 15 Taf. (Subskr.-Pr.: à 10 M. Einzelpr. 12 M.) Bd. 5 u. 6 noch nicht ersch. [4217

Lehndorff, E. A. H. v., 30 Jahre am Hofe Friedrichs d. Gr. A. d. Tagebb. d. L., Kammerherrn d. Königin Elisabeth Christine v. Preußen. Mitt. v. Karl Ed. Schmidt (s. Nr. 1715). Nachtrr. Bd. 1 u. 2. Gotha: Perthes '10 u. '12. 449; 416 S. 20 M. [4218

Trenck, Des Frhr. **Friedr. v. d.,** merkwürd. Lebens-G. Nach d. Orig. nebst Vorw. u. Anmerkgn. neu hrsg. v. G. Gugitz. Münch. u. Lpz.: Müller. '12. 288; 240 S. 8 M. Vgl. '12, 3968. [4219

Rez.: Zt. d. Aachen. G.-Ver. 34, 168 f. Pauls.

Rhyn, R. van, Unveröff. Briefe d. Kaiserin Maria Theresia: 1745-56. (Österr. Rundschau 33, H. 3/4.) [4220

Pantenius, W. M., Neue Briefe an Friedrich d. Gr. a. d. Zeit d. 7j. Krieges. (Hohenzoll.-Jahrb. 16, 20-28.) — **C. Jany,** Aus d. Erinnergn. e. Leibpagen d. Groß. Königs. (Ebd. 73-85.) [4221

Roeschen, A., 2 Schreiben d. Landgrafen Ludwig VIII. an d. Hrzg. v. Broglie betr. Schutz s. Untertanen. (Quartalbll. d. Hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hess. N. F. 5, 124-26.) [4222

Lyncker, K. Frhr. v., Am weimarischen Hofe unt. Amalien u. Karl August. Hrsg. v. M. Scheller. Berl.: Mittler '12. xxj, 189 S. 3 M. [4223

Pflugk-Harttung, J. v., Aus d. Kabinett Friedrichs d. Gr. (Westermanns Monatshfte. Jg. 56, H. 5.) [4224

Cauchie, A., Le Comte L. C. M. de Barbiano di Belgiojoso et ses papiers

d'État conservés à Milan. Contrib. à l'hist. des réformes de Joseph II en Belg. (Bull. de la Comm. R. d'hist. de Belg. 81, 147-332.) [4225

Archives ou correspondance inéd. de la maison d'Orange-Nassau. Sér. 5, publ. p. F. J. L. Krämer (s. '11, 1699). T. 2: 1779-82. xLjx, 659 S. 6 fl. 75. [4226

Hohenheim, d. Gräfin Franziska v., später. Herzogin v. Württemb., Tagebuch. Hrsg. v. A. Osterberg. Stuttg.: Bonz. 542 S. 6 M. 50. [4227

Sembritzki, J., Die Poesien Friedrichs d. Gr. Chronol.-bibliogr. Übers. d. Ausgaben v. 1760 u. 1761 u. ihr. Übersetzgn. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 565-73.) — **G. B. Volz,** Aus d. Poesien Fr.s d. Gr. (Hohenz. Jahrb. 16, 13-19.) [4228

Vockeradt, Friedr. d. Gr. u. seine Porträtisten. (Velhagen & Klasings Monatshfte. Jg. 26, Bd. 2, 137-44.) [4229

Koser, R., G. Friedrichs d. Gr. 4. u. 5. verm. Aufl. (s. Nr. 1720). Bd. 3. 559 S. 10 M. [4230

Schlieffen, Friedr. d. Gr., s. '12, 3964. Rez.: Hist. Vierteljschr. 16, 310f. R. Schmitt; Hist. Zt. 111, 230f. Ziekursch. [4231

Koser, R., Friedr. d. Große. Festrede, geh. in d. Festsitzg. d. Akad. d. Wissensch. (Hohenzoll.-Jahrb. 16, 1-12.) — **A. Kohut,** Fr. d. Gr. als Persönlichkeit u. Charakter. Hamb.: Behrens '12. 229 S. 3 M. 50. — **G. Dickhuth,** Fr. d. Gr. als Feldherr. (Velhagen & Klasings Monatshfte. Jg. 26, Bd. 2, 50-54.) — **B. Krieger,** Lektüre u. Bibliotheken Frdrs. d. Gr. (s. '12, 3959). Tl. 2. (Hohenz.-Jahrb. 16, 154-205.) — **G. Peiser,** Fr. d. Gr. u. König Stanisl. Leszyński. (Zt. d. Hist. Ges. Posen 27, 231-60.) [4232

Kriege, Die, Friedrichs d. Gr. Hrsg. v. Gr. Generalstabe (s. Nr. 1723). Tl. 3: Der 7j. Kr. Bd. 12: Landeshut u. Liegnitz. M. 12 Ktn., Plänen u. Skizz. 286, 36 S. 13 M. 50. [4233

Rez.: Mil.-Lit.-Ztg. '13, Nr. 7 v. Janson.

Roloff, G., Friedr. u. d. Reich zw. dem 1. u. 2. Schles. Kriege. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 445-59.) [4234

Janson, v., H. K. v. Winterfeldt, d. Groß. Königs Generalstabschef. Berl.: Stilke xj, 449 S. 9 M. [4235

Rez.: Mil.-Wochenbl. '13, Nr. 66/67; Lit. Zbl. '13, Nr. 22 Schwertfeger; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 30 v. Freytag-Loringhofen.

Brabant, A., Kesselsdorf u. Maxen, s. Nr. 1724. Rez.: N. Arch. f. sächs. G. 34, 190f. Krell; Forsch. z. brandb. u. pr. G. 26, 328f. Kania. [4236

Schwertfeger, Die Strategie Friedrichs d. Gr. im 7j. Kr. (Beih. z. Milit.-Wochenbl. '13, 39-62; Kte.) Sep. Berl.: Mittler. 50 Pf. [4237

Preitz, M., Prinz Moritz v. Dessau im 7j. Kriege. (30 v. Nr. 3218). Münch.: Oldenbourg '12. 184 S.; Taf., 6 Kartenskizzen. 5 M. [4238

Rez.: Hist. Jahrb. 34, 474 v. Landmann; Forsch. z. brandb. u. pr. G. 23, 326-28 v. Janson.

Stoffers, A., Hochstift Paderborn zur Zeit d. 7j. Krieges (s. '12, 3971). Schluß. (Zt. f. vaterl. G. usw. Westfal. 70, Abt. 2, 68-182.) [4239

Pantenius, W. M., Abbé de Prades u. s. späterer Biograph Andr. de Francheville. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 573-75.) Vgl. '12, 3972. [4240

François, M., Rosbach, Jéna, Waterloo. Essai d'analyse hist. en 3 parties. P. 1: L'année de Rosbach. Limoges u. Paris: Lavanzelle '12. 243 S. 4 fr. Rez.: Rev. d'hist. réd. à l'État-Major de l'armée 50, 350f. [4241

Schier, O., Rückzug König Friedr. II. über Mähr.-Trübau im J. 1758. (Zt. d. Dt. Ver. f. d. G. Mährens u. Schles. 17, 1-15.) [4242

Mollwo, L., Friedr. d. Gr. nach d. Schlacht b. Kunersdorf. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 559-65.) [4243

Grawe, K., Die Prinzipien d. Ermattungsstrategie dargest. an d. Feldzugsplan Friedrichs d. Gr. 1760. Strausberg. Progr. '12. 24 S. [4244

Herrmann, O., Der „Sieger" v. Torgau. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 389-91.) [4245

Duvernoy, v., Vor 150 Jahren (s. '12, 1625). Schluß. (Mil.-Wochenbl. '12 u. '13, 11/12.) [4246

Eisentraut, Begebenheiten b. Belagerg. Ziegenhains 1761. (Mitt. d. Ver. f. hess. G. '11/'12 86-89.) [4247

Vogeler, E., Joh. R. Rode (s. '10, 3641). Tl. 2: 1763-81. Soest. Progr. u. = Nr. 3382. 96 S. [4248

Erslev, Kr., Gottopernes Afkald paa Slesvig og teds Forhistorie. (Dansk hist. tidsskr. 8. S., 4, Till., 52-66.) [4249

Pawłowski, B., Zajęcie Lwowa przez Austryę 1772 r. (Besitznahme Lembergs durch Österr. 1772.) (Biblioth. Lwowska. 14.) (Lwów.: Tow miłosników przeszłości Lwowa '11. 81 S. [4250

Laske, F., Die Trauerfeierlichkeiten f. Friedr. d. Gr. M. Rekonstruktionen d. Castrum doloris im Stadtschloß u. d. Auszierg. d. Hof- u. Garnisonkirche zu Potsdam 9. 9. 1786. Berl.: Bard '12. 46, 26 S.; 6 Taf. 40 M. [4251

Karácson, E., Die ungar. Pläne d. Pforte 1788. (Századok '10, 2, 89ff.) [4252

Sahrmann, A., Die Frage d. preuß. Sukzession in Ansbach u. Bayreuth u. Friedr. d. Gr. M. Stammtaf. (Münch. Diss.) Bayr.: Grau '12. 190 S. 2 M. 50. [4253

Merkle, Würzburg im Zeitalt. d. Aufklärg. (Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 61, 35-43.) [4254

Wille, J., August Graf v. Limburg-Stirum, Fürstbisch. v. Speier. Miniaturbilder a. e. geistl. Staate im 18. Jh. (= Nr. 3334.) Heidelb.: Winter. 116 S. 1 M. 20. Rez.: Hist. Zt. 111, 246f. Windelband. [4255

Flegler, W., Rheinhessen in d. Zopfzeit. Bilder a. d. staatl. u. d. geist. Leben d. nördl. Pfälzerlands in d. Mitte d. 18. Jh. Darmst.: Roether '12. 128 S. 1 M. [4256

List, W., Franz Erbach, regierender Graf zu Erbach-Erbach, 1754-1823. (Hess. Biographien 1, 101-5.) [4257

Sommerfeldt, G., Lasten d. Gimborn-Neustädter Ländchens im 7j. Kriege. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 94, 145-53.) [4258

Müller, Otto, Zur G. d. Grafen Wilh. zu Schaumb.-Lippe. Die im 18. Jh. gemachten Versuche, d. G. dieses Grafen zu schreiben. Zugleich Beitr. z. G. d. Zensur in Dtld. Nach d. Schriftstücken d. fürstl. Hausarch. zu Bückeburg bearb. Hannov.: Geibel '12. 88 S. 1 M. 50. [4259

Zimmermann, P., Luise v. Hertefeld. (Braunschw. Magaz. '12, 97-105, 114-18.) Sep. Wolfenb.: Zwißler. 1 M. [4260

Bode, W., Karl August v. Weimar. Jugendjahre. Berl.: Mittler. xvııj, 364 S. 5 M. [4261

Quarck, T., Die Feste Coburg im 7j. Krieg. (Aus d. cob.-goth. Landen 8, 71-77.) [4262

Paul, Mart., Graf Wackerbarth-Salmour, Oberhofmeister d. sächs. Kurprinzen Friedr. Christian. Beitr. z. G. d. Reorganisation d. sächs. Staates 1763. (4, 2 v. Nr. 3413 u. Leipz. Diss. '12.) Lpz.: Hirzel '12. 115 S. 4 M. [4263

Schröder, Karl, Beitrr. z. Erziehgs.- u. Jugend-G. d. Grhrzgs. Friedrich Franz I. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 77, 1-82.) [4264

Seraphim, A., Zur Gesch. Ernst Joh. Birons in d. Verbannung. (Seraphim, Aus 4 Jahrhh. 230-58.) [4265

Innere Verhältnisse.

Mack, J., Die Reform- u. Aufklärungsbestrebgn. im Erzstift Salzburg unt. Erzbisch. Hieronymus v. Colloredo. Münch. Diss. '12. 127 S. [4266

Grabinski, V., Die Coccejische Justizreform, 1746-48. Bresl. Diss. '12. 65 S. [4267

Pritze, J., Beitrr. z. G. d. preuß. Regieverwaltg., 1766-86. Berl. Diss. '11. 83 S.; Anlagen. [4268

Rehmann, Weitere Beitrr. z. Charakterist. Brenkenhoffs. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 28, 222-28.) Vgl. s. '09, 3558. [4269

Fournier, A., Kaiser Josef II. u. d. „geheime Dienst". E. Beitr. z. G. d. österr. Polizei. (Fournier, Hist. Stud. u. Skizzen 3, 1-16.) [4270

Lenel, P., Badens Rechtsverwaltg. u. Rechtsverfassg. unt. Markgraf Karl Friedrich, 1738-1803. (Freib. Abhdlgn. a. d. Geb. d. öffentl. Rechts 23.) Karlsr.: Braun. xjx, 254 S. 5 M. 40. [4271

Windelband, W., Staat u. kath. Kirche in d. Markgrafsch. Baden z. Zeit Karl Friedrichs. Tübing.: Mohr '12. 171 S. 5 M. [4272
Rez.: Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 342-45 Schnabel.

Abert, J. F., Vorschläge v. Dalbergs z. Verbesserg. d. Armenpolizei im Hochstift Würzburg, 1779. (Arch. d. Hist. Ver. v. Unterfrank. usw. 54, 183-215.) [4273

Schmidt, Walter, Just. Möser. Der Vorkämpfer e. deutsch-völkischen Konservatismus. (Konservat. Monatsschr. 69, 2, 667-76.) [4274

Baerent, P., Beitreibg. v. Steuerrückständen im 18. Jh. (Balt. Monatsschr. 74, 269-72.) [4275

Fischel, M., Le Thaler de Marie-Thérèse. Étude de sociologie et d'hist. èconom. (Thèse.) Paris: Giard u. B. '12. xxxj; 208 S.; Taf., Kte. [4276

Hartung, J., Friedr. d. Gr. als Landwirt. (Konserv. Monatsschr. 69, 2, 677-87; 810-19.) — **J. v. Pflugk-Harttung,** Friedr. d. Gr. als Förderer v. Gewerbe u. Handel. (Nord u. Süd 36, Jan.) [4277

Gaebel, H., Bernsteingewinng. in Pommern unt. Friedr. d. Gr. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '12, 138-43.) [4278

Hesse, H., Kolonisationstätigkeit d. Prinzen Moritz v. Anhalt-Dessau in Pommern, 1747-54 (s. '11, 3983). Tl. 2. (Balt. Studien N. F. 16, 75-125.) [4279

Prümers, R., Der Netzedistrikt unt. Friedr. d. Gr. (Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Posen 13, 17-29.) [4280

Reimann, E. P., Tabaksmonopol Friedrichs d. Gr. (Tl. v. Nr. 3425.) Münch.: Duncker u. H. xıj, 330 S. 9 M. 40. (75 S.: Berl. Diss. '12.) [4281

Posthumus, N. W., Statist. v. d. in-en uitvoer v. Amsterdam 1774. (Bijdrr. en meded. v. h. hist. Genootsch. te Utr. 34, 516-28.) [4282

Lager, Soziale Unruhen in Trier vor d. franz. Revolution (s. '12, 4000). Schluß. (Trier. Chron. N. F. 9, 15-22; 54-57; 116-24.) [4283

Bär, M., Die ältest. Vasallenlisten üb. d. Netzebezirk. (Zt. d. Hist. Ges. Posen 27, 261-332.) [4284

Lewin, R., Die Judengesetzgebg. Friedr. Wilhelms II. (Monatsschr. f. G. usw. d. Judentums 57, 74-98 usw.) [4285

Bertling, M., Die Kroaten u. Panduren in d. Mitte d. 18. Jh. u. ihre Verwendg. in d. Friderizian. Kriegen. Berlin. Diss. '12. 69 S. [4286

Kilchenmann, J. E., Schweizersöldner im Dienste d. engl.-öst. Kompagnie um d. Mitte d. 18. Jh. Bern. Diss. '11. 64 S. [4287

Bronner, F. X., Ein Mönchsleben a. d. empfindsamen Zeit. Von ihm selbst erzählt. Hrsg. u. eingel. v. O. Lang. 2 Bde. (Memoirenbiblioth Ser. 4, Bd. 9/10.) Stuttg.: Lutz '12. 405; 388 S. 10 M. [4288

Allgeier, A., Auflösg. d. Jesuitenkollegiums zu Freiburg 1773. (Freib. Diözesan-Arch. N. F. 13, 244-55.) [4289

Beck, P., Jubelfeier im Kloster Weißenau 1783. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Bodensees 41, 111-28.) [4290

Heidkämper, H., Herder in Bückeburg. (Zt. d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. 16, 1-42.) — **P. Tschackert,** Zu Herders Berufg. nach Göttingen. (Ebd. 17, 213-17.) [4291

Blum, J., Joh. Aug. Starck et la querelle du crypto-catholicisme en Allemagne 1785-1789. Paris: Alcan '12. xvj, 198 S. 4 fr. [4292
Rez.: Altpreuß. Monatsschr. 50, 348-51 Konschel; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 25 R. M. Meyer.

Hirsch, Die Observanz. Noch e. Beitr. z. G. d. fränk. Pfarrers. (Bll. f. württb. Kirch-G. N. F. 16, 174-80.) [4293

Diehl, W., Joh. Wilh. Lichthammer. (Hess. Chronik 1, 314-19.) [4294

Zillessen, A., Joh. Pet. Brinkmann, e. vergess. Vorgänger J. A. v. Recklinghausens. (Monatshfte. f. rhein. Kirch.-G. 7, 21-27; 77-94; 187-92.) [4295

Ritscher, R. M., Versuch e. G. d. Aufklärg. in Schlesien währ. d. 18. Jh. unt. bes. Berücks. d. relig. Aufklärg. (Korr.bl. d. Ver. f. G. d. ev.

Kirche Schlesiens Bd. 13, H. 1, Beih. u. Gött. Diss.) Liegnitz: Heinze '12. jx, 73 S. [4296

Uttendörfer, O., Zinzendorfs Pflege des Missionissnns d. Heimatgemeine im J. 1758. (Zt. f. Brüder-G. 6, 129-65.) [4297

Schell, O., Elberfeld im Zeitalt. d. Aufklärg. (Monatsschr. d. Berg. G.-Ver. 19, 133-37; 147-53; 167-75; 184-88.) [4298

Wanner, H., Die geistig. Strömungen in Hannover um d. Mitte d. 18. Jh. (Hann. G.bll. 16, 124-50.) [4299

Seraphim, A., Ostpreuß.-balt. Kulturbeziehgn. im Zeitalt. d. Aufklärg. (Seraphim, Aus 4 Jahrhunderten 259-98.) [4300

Paulus, E. Streit zw. d. Trierer Universität u. d. Lambertinischen Seminar. (Trier. Chron. N. F. 9, 8-15.) [4301

Sallentien, V., E. Göttinger Student d. Theologie 1768-71. (Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '12, 127-209.) Vgl. Nr. 1769. [4302

Schöbel, E., Die pädagog. Bestrebgn. v. Friedr. Gabr. Resewitz. Leipz. Diss. '12. 135 S. [4303

Schott, E., Der Heilbronner Gymnasialrektor J. R. Schlegel (1729-1790), e. schwäb. Bekämpfer v. Basedows „chimärischen" Bestrebgn. (Zt. f. G. d. Erziehg. usw. 2, 185-203.) — **G. Schumann,** Sam. Heinickes Plan z. Errichtg. e. Lehrerseminars. (Ebd. 204-16.) — **K. Seitz,** Zur G. d. erdkundl. Unterrichts in d. 2. Hälfte d. 18. Jh. (Ebd. 82-107.) [4304

Egger, A., Die Reform d. österr. Volksschule unt. Maria Theresia. (Aus: Kath. Volksschule.) Brixen: Tyrolia '12. 93 S. 1 M. [4305

Polesný, K., Cís koál. a arcibiskupské gymnasium v. Pelhřimově v l. 1763-83. Dokumenty. (K. k. erzbischöfl. Gymnas. in Pilgram 1763-83. Dokumente.) Pilgram. Progr. '12. 6 S. [4306

Wagner, Karl, P. Beda Huebner u. d. normalische Lehrart. Beitr. z. Schul-G. Salzburgs in d. Aufklärungsperiode. (Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. 52, 245-72.) [4307

Sartor, E., Sazungen f. d. teutsche u. latein. Schul zu Munderkhingen (1744). Aus d. Rathausarch. zu Munderkingen mitg. v. W. Reinhardt. (Der schwäb. Schulmann 10.) Stuttg.: Brechenmacher '12. 8 S. 50 Pf. [4308

Schüller, A., Die Volksbildg. im Kurfürstent. Trier zur Zeit d. Aufklärg. (Die Zeit d. modern. Volksschule.) (Trier. Jahresber. 4, 65-105.) [4309

Rehmann, Der Freiherr v. d. Goltz u. d. Pehlitzer Schullegat. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 28, 189-221.) [4310

Kant, I., Sein Leben in Darstellgn. v. Zeitgenossen, die Biographien v. L. Borowski, R. B. Jachmann u. E. A. C. Wasianski. Hrsg. v. F. Groß. (Dt. Biblioth. 4.) Berl.: Dt. Biblioth. '12. 305 S. 1 M. — **A. Warda,** 4 Briefe an Kant. (Altpr. Monatsschr. 49, 483-86.) [4311

Bergmann, E., Die Satiren d. Herrn Maschine. Beitr. z. Philos. u. Kultur-G. d. 18. Jh. Lpz.: Wiegandt. 103 S. 3 M. [4312

Braun, O., Herders Ideen z. Kulturphilosophie auf d. Höhepunkt s. Schaffens. (Hist. Zt. 110, 292-326.) [4313

Schaus, E., Wilh. Ldw. Medicus, 1739-1816. (Mitt. d. Ver. f. nassau. Altkde. 16, 114-18.) [4314

Diehl, W., Kleine Beitrr. z. Jugend-G. Geo. Chr. Lichtenbergs. (Süddt. Monatshfte. Jg. 10, H. 7, 68-77.) [4315

Richter, K. A., Shakespeare in Dtld., 1739-1770. Oppeln: Muschner '12. 116 S. 4 M. [4316

Kästner, A. G., Briefe a. 6 Jahrzehnten, 1745-1800. Berl.-Steglitz: Behr '12. 224 S. 6 M. [4317

Hottenrott, A., Chr. Frhr. v. Derschau. Marb. Diss. '11. 179 S. [4318

Werner, Hnr., Chr. M. Wieland, s. Abstammg, u. s. Familienverbindgn. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 22, 112-119. 218-52.) — **H. Gloël,** Wieland u. Gleim in Wetzlar 1771. (Euphorion 19, 339-42.) — **G. Diele,** Wieland u. d. Gesellschaft d. Freimaurer. (Monatshfte. d. Comen.-Ges. N. F. 5, 27-39.) [4319

Thyssen, E., Christlob Mylius. Beitr. z. Kenntnis d. Entwicklg. d. dt. Kultur, besond. aber d. dt. Literatur in d. Mitte d. 18. Jh. Marb. Diss. '12. 179 S. [4320

Bobé, L., C. F. Gellert i hans Forhold til Danmark og danske Studerende i Leipzig. (Dansk hist. tidsskr. 8 S., 4, Till., 20-37.) [4321

Schreck, R., Joh. Gottl. Willamov 1736-77. (Beitrr. z. neuer. Lit.-G. N. F. 3.) Heidelb.: Winter. 157 S. 4 M. [4322

Hagenbring, P., Herder u. d. romantisch. u. national. Strömungen in d. dt. Lit. d. 18. Jh. bis 1771. Rostock. Diss. '11. 83 S. [4323

Schurig, A., Der junge Heinse. Münch.: Müller. 119 S.; Stammtaf. 2 M. 50. [4324

Chamberlain, H. St., Goethe. Münch. Bruckmann '12. 851 S. 16 M. [4325

Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 6 M. K.; Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 12 R. M. Meyer.

Geiger, L., Goethe. S. Leben u. Schaffen. Berl.: Ullstein. 420 S. 3 M. [4326

Simmel, G., Goethe. Lpz.: Klinkhardt u. B. 264 S. 4 M. [4327

Carlyle, Th., Goethe. Übers. u. bearb. v. P. Friedrich. Berl.: Lehmann '12. 182 S. 2 M. 50. [4328

Riemer, F. W., Mitt. üb. Goethe. Auswahl. (Goethe-Biblioth.) Berl.: Morawe u. S. 400 S. 3 M. [4329

Kühn, J., Der junge Goethe im Spiegel d. Dichtg. s. Zeit. (Beitrr. z. neuer. Lit.-G. N. F. 1.) Heidelb.: Winter '12. 132 S. 3 M. 50. [4330

Goethe, Briefe an Auguste zu Stolberg. Hrsg. v. M. Hecker. (Insel-Bücherei 10.) Lpz.: Insel-Verl. '12. 57 S. [4331

Kohlbrugge, J. H. F., Hist.-krit. Studien üb. Goethe als Naturforscher. Würzb.: Kabitzsch. 154 S.; 2 Taf. 3 M. [4332

Höffner, J., Frau Rat Elisab. Goethe, geb. Textor. 2. Aufl. (Frauenleben 12.) Bielefeld: Velhagen u. K. 186 S. Taf. 4 M. [4333

Goethe, O. v., Aus Ottilie v. Goethe's Nachlaß. Briefe v. ihr u. an sie 1806-22. Nach d. Hs. d. Goethe- u. Schiller-Arch. hrsg. v. W. v. Oettingen. (Schrr. d. Goethe-Ges. 27.) Weimar: Goethe-Ges. '12. xvj, 418 S. [4334

Witte, E., Falk u. Goethe. Rostock. Diss. '12. 142 S. [4335

Bulthaupt, H., Goethes u. Schillers Freundschaftsbund. (Bulthaupt, Lit. Vorträge 84-119.) [4336

Humboldt, W. v., Über Schiller u. d. Gang s. Geistesentwicklg. (Geschrieb. 1830; zuerst ersch. als Einleitg. z. Briefwechs. zw. Schiller u. Humboldt.) (Insel-Bücherei 38.) Lpz.: Insel-Verl. 60 S. 50 Pf. [4337

Kuberka, F., Der Idealismus Schillers als Erlebnis u. Lehre. Heidelb.: Winter. 213 S. 4 M. 20. Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 26. [4338

Fournier, A., Schillers „Wallenstein" u. d. österr. Zensur. (Fournier, Hist. Studien u. Skizzen 3, 30-38.) [4339

Wehrmann, M., Von Ludw. Theob. Kosegarten. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '12, 18-21.) [4340

Kohut, A., Adf. Frhr. v. Knigge u. seine Mitarbeit an d. geistig. Aufklärg. sein. Zeit. (Monatshfte. d. Comen.-Ges. '12, 201-9.) [4341

Meyer, Chr., Aus dt. Künstlermemoiren (Chr. v. Mannlich) d. 18. Jh. (Quell. u. Forsch. z. dt. insbes. hohenz. G. 7, 249-63.) [4342

Menghin, O., Ign. de Luca (1746-1799) als Quellenschriftsteller f. tirol. Kunst-G. (Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols usw. 10, 1-46.) Vgl.: M. Straganz (Ebd. 142 f.). [4343

Seidel, P., Der neue Flügel Friedrichs d. Gr. am Charlottenburg. Schlosse. (Hohenzoll.-Jahrb. 16, 86-94.) — **H. Mackowsky,** Sanssouci. (Velhagen u. Kl. s. Mthfte. Jg. 26, Bd. 2, 34-48.) — **E. J. Siedler,** Die Gärten u. Gartenarchitektur Frdrs. d. Gr. (Zt. f. Bauwesen '11 u. Darmst. Diss.) [4344

Schmerber, H., Prager Baukunst um 1780. (163 v. Nr. 3273.) Straßb.: Heitz. 44 S.; 33 Taf. 8 M. [4345

Schaum, G., Der Kupferstecher Jean Geo. Wille u. seine Jugenderinnergn. (Mitt. d. Wetzlar. G.-Ver. 4, 16-44.) [4346

Höfer, K., Vom ältest. Weimarisch. Hoftheater. Beitr. z. Lebensg. v. Carl Theoph. Doebbelin. (Stud. z. Lit.-G. A. Köster überr. 83-113.) [4347

Christ, J. A., Schauspielerleben im 18. Jh. Erinnergn. Zum erst. Male veröff. v. R. Schirmer. (Schicksale u. Abenteuer 6.) Münch.: Langewiesche-B. '12. 336 S. 1 M. 80. [4348

Laukhard, Magist., S. Leben u. s. Schicksale, v. ihm selbst beschrieb. Hrsg. v. H. Schnabel. (Erlebnis u. Bekenntnis. Sammlg. v. Selbstbiographien. N. Aufl. 4.) Münch.: Mörike. '12. 475 S. 3 M. [4349

Rudolphson, Aus d. Studentenstammbuch e. pomm. Geistlichen d. 18. Jh. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '12, 165-71.) [4350

Kentenich, E. stadttrier. Verkehrsordng. a. d. J. 1748. (Trier. Chronik N. F. 9, 92-94.) [4351

---

8. Zeitalter der französischen Revolution und Napoleons, 1789—1815.

Herrmann, Neue Urkk. z. G. d. groß. Revolution im Elsaß. Cahiers de doléances. (s. Nr. 1812). Schluß. (Els. Monatsschr. f. G. u. Volkskde. 3, 541-48. 597-612. 653-68.) [4352

Recueil des documents pour l'hist. de Lorraine. T. 19: Les Assemblées électorales dans le département de la Meurthe, le district, les cantons et la ville de Nancy, procès-verbaux originaux, publiés par Chr. Pfister. Paris: Berger-Levrault '12. xxx, 405 S. 10 fr. [4353

Cornuaud, J., Mémoires sur Genève et la révolution, de 1770 à 1795; publ. p. Gasp. Vallette. Genève: Jullien '12. xxxjx, 762 S. 10 fr. [4354

Behrend, F., Kronprinz Friedrich Wilhelms (III.) Kampagne in Frankreich 1792. (Hohenzoll.-Jahrb. 16, 228-34.) [4355

Chapuisat, E., De la Terreur à l'Annexion. Genève et la République franç. 1793-98. Docc. inèd. Genève: Atar. 316 S. [4356

Journal d'un émigré [Pierre-Hipp.-Léop. Paillot]. Étapes d'Outre-Rhin, 1794-95. Publ. p. R. Paillot. Paris: Champion '09. 105 S. 5 fr. [4357

Knudsen, H., Aus e. Briefe d. Schauspielers Hnr. Beck üb. d. Belagerg. Mannheims 1795. (Mannh. G.bll. 14, 44 f.) [4358

Gaffron-Kunern, H. v., Denkwürdigkeiten. Bearb. v. Fr. Andreae. Bresl.: Hirt. xvj, 244 S.; Stammtaf. 5 M. [4359

Gentz, F., Lettres inéd. à Sir Francis d'Ivernois (1798-1803) publ. et annot. p. O. Karmin. (Revue hist. de la révol. franç. 4, 5-44.) [4360

d'Ester, K., E. franz. Bericht üb. d. Rheinlande z. Zt. d. franz. Herrschaft. (Trier. Arch. 19/20, 200-4.) [4361

Wymann, Ed., Akten üb. d. Zug d. Urner nach Unterwalden Ende Apr. 1798. (Anz. f. schweiz. G. Bd. 11, 361-69.) [4362

Schwarzenberg, Feldmarschall Fürst, Briefe an s. Frau, 1799-1816. Hrsg. v. J. F. Novák. Wien: Gerlach u. W. 463 S. 20 M. [4363

Briefe v. u. an Fr. v. Gentz, hrsg. v. F. C. Wittichen u. E. Salzer (s. '12, 1709). Bd. 3: Schriftwechs. m. Metternich. 1: 1803-1819. xl, 486 S. 12 M. [4364
Rez.: v. 1: Hist. Vierteljschr. 15, 447 f. Ziekursch.

Strauch, F. v., Aus e. reichsunmittelb. Herrschaft, e. Rheinbunds- u. dt. Bundesstaat in d. Franzosenzeit. Tagebuchbll. u. Familienpapiere. Hrsg. v. H. v. Strauch. Kattowitz: Phönix '12. 253 S. 4 M. [4365

Leewer, K., E. Manifest d. Obersten v. Massenbach geg. Napoleon. (Hist. Vierteljschr. 15, 550-555.) [4366

Baumann, F., Meine Erlebnisse. Jugend- u. Kriegserinnergn. 1805-1815. 3. Aufl., hrsg. v. E. Baumann. Halle: Waisenhaus '12. 162 S. 1 M. 85. [4367

Hollender, H., Erinnergn. u. Briefe e. preuß. Offiziers a. d. J. 1805-1815. Kattowitz: Böhm. 119 S.; 3 Ktn. 2 M. 50. [4368

Müsebeck, E., Gold gab ich für Eisen. Dtlds. Schmach u. Erhebg. in zeitgenöss. Dokumenten, Briefen, Tagebb. 1806-15. Berl.: Bong. 393 S. 2 M. [4369

Weimar, W., Der russ. General Baron v. Bennigsen im Kriege v. 1806 u. 1807 nach s. eigen. Darstellg. u. im Urteil d. Zeitgenossen. Greifsw. Diss. '12. xij, 100 S. [4370

Hefele, F., Zur polit. Korrespondenz Karl Friedrichs v. Baden. (Zt. d. Ges. z. Beförderg. d. G.kde. usw. v. Freib. 28, 149-54.) [4371

Gentz, Fr. v., Über d. Tage v. Jena 1806; mitg. v. A. Veltzé. (Streffleurs milit. Zt. '13, 1, 23-32.) [4372

Kohl, H., Blüchers Zug v. Auerstedt bis Ratkau u. Lübecks Schreckenstage (1806). Quellenberichte. (Voigtländers Quellenbücher 46.) Lpz.: Voigtl. 96 S. 80 Pf. [4373

Ledebur, A. L. v., Erinnergn. an Kurland 1806. (Balt. Monatsschr. 74, 247-63; 307-33.) [4374

Fournier, A., Karl August v. Weimar in Karlsbad, 1807. (Fournier, Hist. Studien usw. 3, 39-49.) Briefe! [4375

Berichte a. d. Berlin. Franzosenzeit 1807-9. Nach d. Akten d. Berlin. Geh. Staatsarch. u. d. Paris. Kriegsarch. hrsg. v. H. Granier. (88 v. Nr. 2540.) Lpz.: Hirzel. XIIj, 598 S. 20 M. [4376

Ders., Aus d. Berl. Franzosenzeit. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 26, 240-55.) — Ders., Gefechtsexerzieren e. franz. Armeekorps auf d. Tempelhofer Felde 2. Dez. 1807. (N. Preuß. (Kreuz-)Ztg. '12, Nr. 566.)

Boyen, H. v., Denkwürdigkeiten u. Erinnergn. 1771-1813. 2. Aufl. (Memoirenbiblioth. S. 1, Bd. 4 u. 5.) Stuttg.: Lutz. xxx, 323; 373 S. 9 M. [4377

Arndt, E. M., Erinnergn. a. d. äußer. Leben. Neu hrsg. v. F. M. Kircheisen. Münch.: Müller '12. 370 S. 6 M. [4378

Gruner, J. v., Glaubwürdigkeit d. autobiogr. Schriften E. M. Arndts. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 461-74.) [4378a

Granier, H., Der angebliche Vergiftungsbrief d. Oberhofmeisterin Gräfin Voß v. Nov. 1808. E. archival. Untersuchg. (Hohenzoll.-Jahrb. 16. 95-101.) [4379

Gneisenau, D. Generals **N.** v., Briefe 1809-15. Ges. u. hrsg. v. J. v. Pflugk-Harttung. Gotha: Perthes. XIj, 180 S.; Fksm. 3 M. 60. [4380

Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 27 v. Janson.

Napoléon Ier, Correspondance inéd., conserv. aux archives de la guerre, publ. p. E. Picard et L. Tuetey (s. Nr. 1826). T. 3: 1809-10. 966 S. 18 fr. [4381

Fournier, A., Fr. Gentz u. d. Friede v. Schönbrunn. N. Briefe. (Fournier, Hist. Studien usw. 3, 50-85.) [4382

Morgenstern, F., Kriegserinnergn. a. westfäl. Zeit. Hrsg. v. Hnr. Meier. (= Nr. 3398.) Wolfenb.: Zwißler '12. 130 S. 3 M. [4383

Wedel, K. v., Lebenserinnergn. Hrsg. v. K. Troeger (s. '11, 1798). 2: 1810-1858. 201 S. 3 M. 50. [4384

Gedenkstukken d. algem. gesch. v. Nederland, uitg. d. H. T. Colenbrander (s. '12, 1732). D. 6: Inlijving en opstand 1810-13. Hoofdstukken 4-6. '12. 56 S., S. 757-1587. Hfdstkn. 7-8. '12. 238 S., S. 1591-2016. (Rijks geschiedk. Publ. Groote Ser. 16 u. 17. [4385

Keller, Ldw., Der preuß. Staat u. d. Patrioten im Urteil e. franz. Staatsmannes. (Monatshfte. d. Comen.-Ges. N. F. 5, 2-13.) [4386

Rüthning, G., Weitere Nachrr. v. L. Oncken a. Großenmeer. (Jahrb. f. d. G. d. Hrzgts. Oldenb. 21, 63f.) Vgl. Nr. 1838. — Ders., Noch 3 Briefe v. L. Oncken. (Ebd. 301-3.) [4387

Thurn u. Taxis, Prinz **Aug. v.,** Aus 3 Feldzügen 1812-1815. Erinnergn. Lpz.: Insel-Verl. '12. x, 355 S. 4 M. [4388

Rossija i Napoleon. Der Vaterländ. Krieg in Memoiren, Dokumenten u. künstl. Darstellgn. Hrsg. v. N. L. Brodskij, P. E. Mel'gunov, K. V. Subkov u. N. P. Sidorov. 2. Aufl. Moskau. 403 S. [4389

Tormasov, A., Dvěnadcaty god. (Das Jahr 12. Hist. Dokk. d. eigenen Kanzlei d. Oberkommandierenden d. 3. West-Armee.) Petersb. '12. [4390

Tomilin, S., Otgoloski vojny 1812/13 g. v sěvero-zapadnom kraě. (Das Echo d. Krieges v. 1812/13 im Nordwestgebiet. Sammlg. v. Dokk. d. Arch. d. Generalgouvernementsverwaltg. Vil'na, Kovno u. Grodno.) Vil'na '12. [4391

Meyer, Chr., Der Feldzug nach Rußland 1812. Mit Anhang: Tagebuchaufzeichngn. v. Kriegsteilnehmern. (Quell. u. Forsch. z. dt. insbes. hohenz. G. 7, I-XXIV u. 1-122.) Sep. Münch.: Klüber '12. 1 M. 50. [4392

Welschinger, H., Joseph de Maistre et la campagne de Russie 1812. (Séances et travaux 79, 269-86.) [4393

Sommeregger, K., Korrespondenz d. Oberstleutnants Theod. Grafen Baillet de Latour a. d. Feldzuge d. österr. Auxiliarkorps an d. Erzhrzg. Ferdinand 1812 u. 1813. (Stieffleurs milit. Zt. 53, Bd. 2, 1751-70; 1937-60.) [4394

Rudolphi, J. L. v., Gen.-Leutnant, Kriegsbriefe 1812 u. '13. Hrsg. v. Max Schultze. Berl.: Eisenschmidt. xv, 118 S. 2 M. 50. [4395

Baumbach, F. v., Persönl. Erlebnisse im Feldzug geg. Rußland 1812. (Dt. Rundschau 153, 413-36.) — **Casp. Ammann,** Oberstabsarzt), 1812. Aus mein. Tagebuch. (Hess. Chronik Jg. 1.) — **M. Ploch,** Gießen vor 100 Jahren. (Ebd. 2, 24-50.) — **Gehrt,** Briefe Hans v. Auerswalds an s. Mutter 1812. (Zt. d. Hist. Ver. Marienwerder 51, 1-22.) — **Chr. v. Koch,** 3 Tage a. d. Rückzuge d. Groß. Armee 1812; mitg. v. H. Steinacker. (Braunschw. Magaz. '12, 121-28; 137-41.) [4396

Preysing-Moos, Graf **von,** Führer d. Bayer. Kavall.-Division, Tagebuch im Feldzug 1812. (Darst. a. d. bayer. Kriegs- u. Heeres-G. 21, 24-56.) Sep.: Münch.: Lindauer '12. 1 M. [4397

Holzhausen, P., Tageb. d. Hauptmanns Jos. Maillinger im Feldzuge nach Rußland 1812. (Dieselbe Zt. 21, 57-156.) Sep. Ebd. '12, 2 M. 50. [4398

Rez.: Milit.-Lit.-Ztg. '12, Nr. 12.

Wrangell, Baron **G.,** Aus d. Korrespond. d. Generals Magnus v. Essen. Beitr. z. Quellen-G. d. Feldzuges in Kurland v. 1812. (Zt. f. osteurop. G. 3, 396-413.) [4399

Veltzé, A., Im franz. Hauptquartier zu Wilna Juli 1812. (Österr. Rundschau 32, H. 1.) Bericht d. Adjutanten Schwarzenbergs. [4400

Campagne de 1812. Documents relat. à l'aile gauche 20 août-4 déc., II., VI., IX. corps. Publ. p. G. Fabry. Par.: Chapelot '12. 260 S. — Desgl. Docc. rel. à l'aile droite 20 août-4 déc.

Publ. p. G. Fabry. Ebd. '12. 271 S. (à 8 fr.) [4401

Rüppell, E., Westf. Husarenleutnant, Kriegsgefangen im Herzen Rußlands 1812-14. Erinnergn., bearb. u. hrsg. v. F. C. Ebrard. Berl.: Paetel '12. 222 S. 4 M. [4402

Schoenaich, A. v., Zur Vor-G. d. Befreiungskriege, Kriegsberr. v. 1812 (s. Nr. 1835). Forts. (Altpreuß. Monatsschr. 50, 266-78; 357-97.) [4403

Linnebach, K., Denkwürdigkeiten d. Befreiungskriege. (Veröff. d. Dt. Bibliogr. Ges. Bibliogr. Repertorium, begründ. v. H. H. Houben. Bd. 6.) Berl.-Steglitz: Behr '12. 643 Sp. 36 M. [4404

Schulze, Frdr., 1813-1815. Die dt. -Befreiungskriege in zeitgenöss. Schilderg. Mit Einführgn. hrsg. Lpz.: Voigtländer '12. xij, 336 S. 5 M. [4405

Klein, Tim., Die Befreiung 1813, 1814, 1815: Urkk., Berichte, Briefe m. geschichtl. Verbindgn. Ebenhausen b. München: Langewiesche-Brandt. 1 M. 80. [4406

Natzmer, H. v., 28 bisher unveröff. Briefe Blüchers a. d. v. Heinenschen Familienarchiv in Groß-Wandriß 1813-15. (Mitt. d. G.- u. Altert.-Ver. Liegnitz 4.) [4407

Alberti, Wilh., des Leutn., Kriegsbriefe a. d. Befreiungskriegen. Nebst Reiseberr. a. Holland u. Belgien Sommer 1814. Bearb. v. R. Brieger. Bresl.: Hirt. xxxvij, 234 S. 5 M. [4408

Meyer, Chr., Aus d. Memoiren d. Generals Ludw. v. Reiche. (Quell. u. Forsch. z. dt. insbes. hohenz. G. 7, 123-239.) — **Baudouin,** Aus Tagebüchern freiwilliger Jäger 1813/14 d. Colbergschen Inf.-Regiments. (Beih. z. Mil.-Wochenbl. '13, 83-117.) — **H. Nirrnheim,** Briefe v. Pet. Godeffroy u. Geo. Parish 1813 u. 14. (Zt. d. Ver. f. hamb. G. 18, 115-69.) [4409

Pflugk-Harttung, J. v., Das Befreiungsjahr 1813. Aus d. Akten d. Geheim. Staatsarchivs. Berl.: Union. xix, 460 S. 16 M. [4410

Urkunden d. dt. Erhebg. Orig.-Wiedergabe in Fksm.-Drucken d. wichtigst. Aufrufe, Erlasse, Flugschrr., Lieder u. Zeitungsnummern. Als Ergänzg aller Erinnergsschrr. hrsg. v. Frdr. Schulze. Lpz.: Merseburger. 40 Urkk. 2°. 3 M. 80. [4411

Kürsten, O., 1813. Der dt. Befreiungskrieg. Quellenstücke. Frankf.: Diesterweg. 47 S. 45 Pf. [4412

Landwehrbriefe 1813. Denkmal d. Erinnerg. an d. Burggrafen Ludwig zu Dohna-Schlobitten, hrsg. v. C. Krollmann. (= Nr. 2542.) Danz.: Kafemann. xxxjx. 260 S. 7 M. [4413

Rez.: Forsch. z. brandb. u. pr. G. 26, 334-38 Dreyhaus.

Stettiner, P., Ostpreußens Erhebg. u. Befreiung 1812-14. Nach Berr. v. Zeitgenossen zusammengest. M. e. Einleitg. v. H. Jantzen. Königsb.: Bon. 68 S. 60 Pf. [4414

Dezember, Der 20., 1812 als Ausgangspunkt d. preuß. Rüstgn. (Milit.-Wochenbl. '12, Nr. 161/62.) Denkschr. d. Generals v. Hake. [4415

Kircheisen, F. M., Napoleons Untergang. Ausgew. Memoirenstücke (s. '12, 1734). 2: 1813. (Memoiren-Biblioth. 4. S., 11, 2.) 363 S.; Kte. 6 M. [4416

Meinardus, Stimmen d. Zeit a. d. großen Tagen Breslaus: 25. Jan. bis 31. März 1813. (Schles. G.bll. '13, 1-21.) — Ders., Stimmen d. Zeit a. d. Frühjahr 1813: Krisen. (Ebd. 25-41.) — **H. Wendt,** Die Franzosen in Breslau 1.-9. VI. 1813. (Ebd. 41-44.) — Ders., Stimmen d. Zeit a. d. Herbst 1813: Aus Arndts Schrift: „Das preuß. Volk u. Heer im J. 1813. (Ebd. 49-63.) [4417

Gedenkblatt z. Jahrhundertfeier d. Befreiungskriege. Am 5. II. 1913, d. 100. Jahrestag d. Ansprache d. Generals York an d. ostpreuß. Stände in Königsb. Nebst Beil.: Photogr. Nachbildg. a. d. Hartungsch. Ztg. 1813. Königsb.: Hart. Zeitg. 2°. 12 Bl. [4418

Granier, H., Prinz Heinrich v. Preuß. beim Beginne d. Freiheitskriege. (Dt. Revue Jg. 38, Bd. 1, 46-53.) Briefe! [4419

Segnitz, M., Briefe e. Dresdner Bürgers a. d. J. 1813. (Dresdner G.bll. Jg. 21, Bd. 5, 181-200.) [4420

Karge, Der Ortelsburg. Kreistag v. 3. u. 4. März 1813 u. d. Errichtg. d. Landwehr. (Ostpreuß. Ztg. '13, Nr. 35.) Gutachten v. K. A. v. Lipski. [4421

Friedr. Wilh. III., An Mein Volk. An Mein Kriegsheer. Urkunde üb. d. Stiftg. d. eisern. Kreuzes. Dat. Breslau, d. 17. (Urk.: 10.) März 1813. Schles. privileg. Ztg. Nr. 34. Sonnab. d. 20. März 1813. Neudr. Bresl. S. 593-96. 8°. — Friedr. Wilh. III., An mein Volk. Trier: Stephanus. 1 Bl. 2°. 25 Pf. [4422

Natzmer, H. v., Zeitgenöss. Mitt. üb. d. krieger. Ereignisse in Liegnitz u. Umgebg. v. 26. Mai 1813 bis z. Schlacht an d. Katzbach. (Mitt. d. G. u. Altert.-Ver. Liegn. 4.) [4423

Reuscher, Kriegserinnergn. an d. Feldzug Herbst 1813. (Montagsbl. Wiss. Beil. d. Magdeb. Ztg. '13, Nr. 1/2.) [4424

Rochlitz, Fr., Tage d. Gefahr. Tagebuch d. Leipz. Schlacht. (Insel-Bücherei 17.) Lpz.: Insel-Verl. '12. 108 S. 50 Pf. — **A. Veltzé,** Die Tage v. Leipzig 1813. (Österr. Rundschau 33, H. 1/2.) Bericht e. Augenzeugen. [4425

Koolemans Beijnen, G. J. W., Een brief van Generaal van der Plaat van 28. Nov. 1813. (Handelingen en meded. van de Maatschappij d. Nederl. Letterkde. te Leiden '11/'12, 154-64.) [4426

Liebecke, J. Ch. G., Magdeburg währ. d. Blockade 1813 u. 1814. Nach d. Tagebuch-Aufzeichngn. bearb. u. hrsg. v. P. Wendt. Magdeb.: Neumann. 158 S. Stadtplan, Taf. 1 M. 50. [4427

Fournier, A., Die Geheimpolizei auf d. Wiener Kongreß. E. Auswahl a. ihr. Papieren. Lpz.: Freytag. xv, 509 S. 12 M. [4428

Meyer v. Knonau, G., Brief e. Schweizer Feldpredigers nach General Bachmanns Einmarsch in d. Franche-Comté 12. Juli 1815. (Zürcher Taschenb. '13, 175-82.) [4429

Obst, A., Die Hamburg. Presse in d. Franzosenzeit. (Zt. d. Ver. f. hamb. G. 18, 170-96.) [4430

Katalog d. in Riga v. 17./30. Nov. 1912 bis z. 6./19. Jan. 1913 veranstalteten Ausstellg. z. Jahrhundertfeier d. Vaterländ. Krieges 1812. Riga: Löffler '12. xj, 299, xxxj S. [4431

Reden, 3, am Sarge Fürst Barclay de Tolly's. (Balt. Monatsschr. 74, 264-69.) [4432

Lettow Vorbeck, M. v., Zur G. d. Preuß. Correspondenten v. 1813 u. 1814, s. '12, 4074. Rez.: Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 630f. Dreyhaus; Hist. Vierteljschr. 16, 311f. Ziekursch. [4433

Steig, R., Zwei im Preuß. Correspondenten nicht erschien. Aufsätze Niebuhrs „Von d. Wesen d. Krieges." (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 575-88.) — **Fr. Meusel,** Üb. d. angeblich v. Niebuhr verfaßten Aufsätze „Von d. Wesen d. Krieges". (Ebd. 26, 274f.) [4434

Lange, B., Die öffentl. Meinung in Sachsen v. 1813 bis z. Rückkehr d. Königs 1815, s. '12, 4076. (Leipz. Diss. '12.) Rez.: Lit. Zbl. '12, Nr. 3 Czygan; Hist. Zt. 110, 679 Ulmann; Mitt. a. d. hist. Lit. N. F. 1, 170-72 Heydenreich; Thür.-sächs. Zt. 3, 97-100 Wenzlau. [4435

Schmidt, Walt., Gentz u. Burke im Kampfe geg. d. franz. Revolution. (Konserv. Monatsschr. 69, 2, 1107-17.) [4436

Müller, Karl Alex. v., Der junge Görres. (Arch. f. Kult.-G. 10, 414-54 u. Tl. 1 in gekürzt. Form: Korr.bl. d. Gesamt-Ver. 61, 155-63.) [4437

Meinecke, F., Das Zeitalter d. dt. Erhebg. (1795-1815.) 2. Aufl. (Monographien z. Welt-G. 25.) Bielef.: Velhagen u. K. 134 S. 5 M. [4438

Kukiel, N. M., Dzieje oręza polskiego w epoce Napoleońskiej 1795-1815. (G. d. poln. Heeres in d. napoleon. Zeit 1795-1815.) 2. neubearb. u. verm. Aufl. Poznań: Rzepecki '12. 4°. 475, xv S. [4439

Kraus, W., Die Strategie d. Erzherzogs Carl 1796 m. besond. Berücks. d. Schlacht b. Würzburg. Berl.: Nauck. 79 S. 1 M. 50. [4440

Hennequin, Zurich. Masséna en Suisse, s. '12, 1759. Rez.: Rev. des études hist. 78, 340-42 Couvren; Hist. Zt. 111, 179-82 Oechsli. [4441

Gaide, B., Der diplomat. Verkehr d. geheim. Kabinettrats Lombard m. d. Vertretern auswärt. Mächte nach d. Urkk. u. s. Rechtfertigungsschrift. Greifsw. Diss. '11. 112 S. [4442

Menzel, B., Napoleons Politik in Oberitalien 1800-1805. Gießen. Diss. '12. 87 S. [4443

Wilmanns, E., Besetzg. Lübecks durch d. Dänen April u. Mai 1801. (Zt. d. Ver. f. lüb. G. 14, 273-89.) [4444

Dživelegov, A., Königin Louise u. Alexander I. (Golos Minuvšago '13, 76-116.) [4445

Vischer, F., Beitrr. z. G. d. Mediation. Von ihr. Anfängen bis z. Abschluß d. Friedens zu Preßburg 1803-05. (Basler Zt. f. G. 12, 65-280.) [4446

Burton, R. G., From Boulogne to Austerlitz: Napoleon's campaign of 1805. Lond.: Allen '12. 112 S. 5 sh. [4447

Bradisteanu, St., Beziehgn. Rußlands u. Frankreichs zur Türkei 1806 u. '07. Berl.: Ebering '12. 318 S. 6 M. 50. [4448

Tarrasch, F., Übergang d. Fürstent. Ansbach an Bayern. (32 v. Nr. 3218.) Münch.: Oldenbourg '12. 182 S. 5 M. [4449

Rez.: Hist. Zt. 111, 245f. Hartung; Forsch. z. brandb. u. pr. G. 26, 330f. P. Goldschmidt.

Lloyd, E. M., The anglo-french Peace negotiations of 1806. (Engl. hist. rev. 27, 753f.) [4450

Chroust, A., Das Grßhzgt. Würzburg (1806-14). (= Nr. 3317.) Würzb.: Stürtz. 53 S.; Kte. 2 M. [4451

Rez.: Hist. Jahrb. 34, 434f. Schrötter.

Schmidt, Frz., Sachsens Politik v. Jena bis Tilsit 1806-'07. Leipz Diss. 101 S. [4452

Andreae, F., Zur Kapitulation v. Magdeburg 1806. (Montagsbl. Wiss. Beil. d. Magdeb. Ztg. '12, Nr. 31.) [4453

Dunan, M., Le système continental. (Sep. a.: Rev. des études Napoléoniennes. Année 2, T. 1.) Paris: Alcan. 32 S. [4454

Czygan, P., Preußens Unglückszeit u. d. Beginn d. Erhebg. Nach d. Hartungschen Ztg. in d. J. 1806-1813. (Königsb. Hartung. Ztg. Gedenkbl. z. Jahrhundertfeier d. Befreiungskriege 5. Febr. 1913.) [4455

White, A. D., Stein. (White, 7 große Staatsmänner 188-244.) [4456

Noël, Die dt. Heldinnen in d. Kriegsjahren 1807-'15. Berl.: Köppen '12. xvj, 224 S.; 2 Ktn. 3 M. [4457

Granier, H., Die preuß. Grenzregulierg. b. Magdeburg geg. d. Königreich Westfalen 1807-1809. Nach Berlin. u. Pariser Akten. (G.bll. f. Magdeb. 47, 210-23.) [4458

Scholz, Hnr., Fichte u. Napoleon. (Preuß. Jahrbb. 152, 1-12.) [4459

Bonnal, E., Du génie de Wellington 1808-14. (Séances et travaux N. S. 79, 188-204.) [4460

Gachot, E., 1809. Napoléon en Allemagne. (Gachot, Hist. milit. de Masséna.) Paris: Plon '12. 449 S. 8 fr. [4461

Sandri, H., Die Franzosenkämpfe in Krain 1809. (Aus: Carniola.) Laibach: Kleinmayr u. B. '12. 37 S.; 4 Ktn. 1 M. 60. [4462

Sander, H., Matthias Purtscher a. Bludenz, d. Adjutant A. Hofers. Innsbr.: Wagner. 119 S. 2 M. 60. — **J. Penz,** Schützenhauptmann „Schandl" (1809) recte Penz. (Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols usw. 9, 292f.) [4463

Fournier, A., Zur Heirat Napoleons I. m. Marie Luise. Nach neuen Dokk. (Fournier, Hist. Studien usw. 3, 86-98.) [4464

Fournier, A., Stein u. Gruner in Österreich. Beitr. z. Vor-G. d. Befreiungskriege. (Ebd. 99-212.) [4465

Bailleu, P., Kriegsgeschichtl. Zentenarliteratur. (Dt. Rundschau 153, 458-61.) — **J. Borozdin,** Jubiläumslit. üb. d. vaterländ. Krieg v. 1812. (Zt. f. osteurop. G. 3, 414-20.) — **G. Wrangell,** Jubiläumslit. üb. d. Feldzug in Kurland v. 1812. (Ebd. 421-28.) [4466

M., L., Les préliminaires de la Campagne de 1812, 1 févr.-24 juin. (Rev. d'hist. réd. à l'État-Major de l'armée 49, 257-91; 431-50; 50, 83-105.) [4467

Niedzielski, K., Wojna w r. 1812. (Der Krieg 1812. Nach neuen Quellen.) Warschau. 237 S. 1 Rbl. 60. [4468

Vasenko, G. P., Dvěnadcaty god. (Das Jahr 1812. Versuch e. G. d. Vaterl. Krieges.) 2. Aufl. Petersb. '12. 201 S. [4469

Dobrynin, K. J., Pamjatnyj god 1812. (Das denkwürd. Jahr 1812.) Moskau '12. 376 S. [4470

Boscherjanow, J. J., Napoleons Feldzug nach Moskau u. s. Flucht a. Rußland. Moskau '11. (Russ.) 245 S. 80 Kop. [4471

Furtenbach, F. v., Die Generale d. bayerischen Heeres im Feldzuge geg. Rußland 1812/13. (Darst. a. d. bayer. Kriegs- u. Heeres-G. 21, 1-23.) [4472

Bienemann, Fr., 1812. Baltische Erinnerungsbll. Riga: Jonck u. P. '12. xjv, 304 S. 3 M. 50. — **G. Wrangell,** Balt. Offiziere im Feldzug v. 1812. (Aus: Dt. Monatsschr. f. Rußl.) Reval: Kluge '12. 47 S. 1 M. 50. — **E. Seraphim,** Der Feldzug in Kurland u. geg. Riga 1812. (Seraphim: Aus 4 Jahrhh. 299-345.) — **C. Mettig,** Am Vorabende d. Befreiungskriege. Das Jahr 1812 in u. um Riga. Riga: Mellin '12. 77 S. 1 M. [4473

Vojna 1812g. Borodinskaja operacija i Borodinskoe sraženie. B. M. Koljubakin. Kn. 1. (Der Krieg 1812. Die Operationen v. Borodino u. d. Schlacht b. Borodino.) (Trudy Imp. Russkago Voenno-istor. Obščestva 5.) Petersb. '12: Skačkov. 4°. [4474

Schumacher, G., Napoleons Friedensverhdlgn. in Moskau. (Montagsbl. Wiss. Beil. d. Magdeb. Ztg. '12, Nr. 44.) — **Rückzug** d. groß. Armee nach Königsb. 1812-13. (Königsb. Hartung. Ztg. Gedenkbl. 5. Febr. 1913.) — **P. Holzhausen,** Bilder a. d. Tagen d. Übergangs üb. d. Beresina. (Tägl. Rundschau '13, Nr. 7-11.) — **J. Quistorp,** Aus d. Schreckenstagen v. 1812. (Hessenland '12, Nr. 21 f.) — **M. N. Schweitzer,** A propos du centenaire de la campagne de Russie. La Courlande en 1812 et l'armistice de Taurogen. (Rev. hist. 112, 314-26.) [4475

Hoeniger, Die polit. Lage Europas vor Beginn d. Befreiungskriege. (Beih. z. Milit.-Wochenbl. '12, 311-35.) — **P. Bailleu,** Preußen am Scheidewege. Die preuß. Politik im Winter 1812-13. (Dt. Rundschau '13, Febr., 211-36.) — **F. Thimme,** Zum 100. Jahrestag d. Konvention v. Tauroggen. (Vergangenh. u. Gegenw. 2, 345-59.) — **v. Szczepanski,** Yorks Tat v. Tauroggen. (Konserv. Monatsschr. 70, H. 3.) — **U. Wächtler,** Yorks Tat u. d. Forschg. (Unterhaltungsbeil. d. Tägl. Rundschau. '12, Nr 305 f.) — **E. Machholz,** Feldmarsch. Graf York v. Wartenburg — spurius? (Dt. Herold '13, Nr. 1.) — **H. Müller-Bohn,** Stein u. York auf d. ostpreuß. Landtage zu Königsb. (Unterhalt.-Beil. d. Tägl. Rundschau '13, Nr. 31/34.) [4476

Friederich, R., Die Befreiungskriege 1813-1815. Bd. 3: 1814, s. Nr. 1893. Rez.: Streffleurs mil. Zt. '13, I, 392-97 v. Woinovich; Forsch. z. brandb. u. pr. G. 26, 331 f. Goldschmidt. — **H. Delbrück,** Gneisenau b. Laon. (Milit.-Wochenbl. '13, Nr. 4.) — **Friederich,** Nochmals Gneisenau b. Laon. (Ebd. Nr. 5.) [4477

Beiträge z. G. d. Befreiungskriege hrsg. v. R. Friederich (s. '11, 1855). H. 3. K. Henke, Oberst Otto Frhr. v. Mirbach u. d. Erstürmg. d. Grimmaisch. Tores in Leipzig am 19. 10. 1813. 48 S.; 2 Taf. u. Kte. 1 M. 50. [4478
Rez. v. 1 u. 2: Dt. Lit.-Ztg. '11, Nr. 26 v. Unger.

Zelle, W., G. d. Freiheitskriege 1812-15 (s. Nr. 1877). 2: 1813. Preußens Völkerfrühling. 3. veränd. u. verb. Aufl. 410 S. 5 M. [4479

Tanera, K., Die Befreiungskriege 1813-15. Jubiläumsausg. Neu durchges. u. bearb. v. K. Frhr. v. Lupin. Münch.: Beck. 392 S., 4 Ktn. 3 M. 50. [4480

1813-1815. Österr. in d. Befreiungskriegen (s. '12, 1794). 4: G. vom Holtz, Die innerösterr. Armee 1813 u. 1814. 5: M. v. Hoen, Die Hauptarmee 1814. 6: E. v. Woinovich, Kämpfe im Süden Frankreichs 1814. 172 S., Kte.; 179 S., 2 Ktn.; 118 S., Kte. Je 2 M. [4481

Kerchnawe, H. u. A. Veltzé, Feldmarsch. Karl Fürst zu Schwarzenberg, d. Führer d. Verbündeten in d. Befreiungskriegen. Biographie. Wien: Gerlach. 271 S.; 6 Taf., Karten, Skizzen, Fksms. 20 M. [4482
Rez.: Streffleurs mil. Zt. '13, I, Lit.bl., 37-39 v. Woinovich.

Veltzé, A., Die Befreiungskriege in preuß. u. österr. Beleuchtg. (Österr. Rundschau 31, H. 1.) [4482a

Freytag-Loringhoven, Frhr. v., Das preuß. Offizierkorps d. Befreiungskriege. (Vierteljhfte. f. Truppenführg. 10, 74-85.) — **W. Behm,** Die Mecklenburger 1813-15 in d. Befreiungskriegen. Hamb.: Hermes. xij, 316 S. 4 M. 80. — **O. Vitense,** Mecklenburg u. d. Mecklenburger in d. groß. Zeit d. dt. Befreiungskriege 1813-15. Neubrandenb.: Nahmmacher. 203 S., 4 Ktn. 3 M. 80. [4483

Rehtwisch, Thdr., Schlachtenbilder d. Befreiungskriege. 1-8. Lpz.: Turm '12. à 1 M. 1: Großgörschen 2. 5. 1813. 122 S. Kte. 2: Bautzen. 20. u. 21. 5. 1813. 126 S., Kte. 3: Großbeeren. 28. 8. 1813. Hagelberg. 27. 8. 1813. Th. Körners Tod. 26. 8. 1813. 96 S., Kte. 4: An der Katzbach. 26. 8. 1813. 118 S., Kte. 5: Dresden. 26. u. 27. 8. 1813. 121 S. 6: Kulm. 26.-30. 8. 1813. 109 S. 7: Dennewitz. 6. 9. 1813. 83 S. 8. Wartenburg. 3. 10. 1813. 84 S. 9: Leipzig: I. 16. 10. 1813. 102 S. 10: Dass. II. 18. u. 19. 10. (Hanau 30. 10.) 112 S. 11: Ligny u. Quatre-Bras. 16. 6. 1815. 88 S. 12: Belle Alliance (Waterloo). 18. 6. 1815. 97 S. [4484

R., F., Campagne de 1813. Les préliminaires (s. Nr. 1897). Forts. (Rev. d'hist. réd. à l'État-Major de l'armée T. 50.) [4485

Petre, F. L., Napoleon's campaign in Germany 1813. Lond.: Lane '12. xj, 403 S.; Ktn., Pläne. 12 sh. 6 d. [4486

Orlov, P., Vojna za osvoboždenie Germanii v 1813g. i nizloženie Napoleona v 1814g. (Der Krieg z. Befreiung Dtlds. 1813 u. d. Niederwerfg. Napoleons 1814.) Moskau. [4487

Treitschke, H. v., 1813. (Aus: Treitschke, Dt. G. Bd. 1.) Lpz.: Hirzel. 211 S. 2 M. — **G. Dickhuth,** 1813. (Dt. Rundschau Bd. 154-57.) — **F. Neubauer,** 1813. Halle: Waisenhaus. 159 S.; 9 Taf. 2 M. — **E. v. Ubisch,** Der Freiheitskampf v. 1813. Berl.: Union. Dt. Verl.-Ges. '12. 112 S. 75 Pf. (Rez.: Preuß. Jahrbb. 151, 149 f. Hobohm.) — **J. W. O. Richter,** Dtlds. Befreiung. 1813.

Altenb.: Geibel '12. 445 S. 3 M. 80. — **d'Osia**, A propos d'un centenaire. Sur la campagne de 1813. Avec une préf. de Bonnal. Paris: Chapelot. '12. 80 S. 1 fr. 50. Vgl. Nr. 1897. — **Krzesinski**, Das Jahr 1813. Preußens Erhebg. Königsb.: Ostpr. Dr. '12. 48 S.; Taf. 40 Pf. — **V. Scherer**, Preußen u. s. Hauptstadt 1813. Berl.: Trowitzsch & S. 212 S. 1 M. 50. [4488

Spannagel, K., Zur Erinnerg. an 1813. (Festrede.) Münst.: Coppenrath. 18 S. 50 Pf. — **W. Stolze**, Der Befreiungskrieg im Lichte d. dt. G. d. 19. Jh. (Festr.) Königsb.: Gräfe u. U. 18 S. 75 Pf. — **Th. Birt**, Preußen u. d. Befreiungskrieg. (Marb. akad. Reden. 28.) Marb.: Elwert. 31 S. 60 Pf. — **W. Kaehler**, Das Jahr 1813 u. Preußens dt. Beruf. (Festr.) Aachen: Mayer. 14 S. 80 Pf. — **M. Lehmann**, Die Erhebg. v. 1813. (Aus: Preuß. Jahrbb. 151, 3.) Gött.: Vandenhoeck & R. 20 S. 40 Pf. — **R. Fester**, Zum Gedächtn. d. Erhebung v. 1813. Rede. (Dt. Revue 38, II, 113-23.) — **F. v. Bezold**, Der Geist v. 1813. (Festr.) Bonn: Cohen. 14 S. 60 Pf. — **F. Luckwaldt**, Desgl. (Festr.) Danzig: Kafemann. 25 S. 1 M. — **H. Jütte**, Der dt. Völkerfrühling 1813. (Montagsbl. Wiss. Beil. d. Magdeb. Ztg. '12, Nr. 38f.) — **O. Baumgarten**, Die Jugend v. 1813. (Rede.) Kiel: Lipsius & T. 19 S. 60 Pf. — **K. F. Arnold**, Schleiermachers Anteil an d. preuß. Volkserhebg. v. 1813. (Aus: Schles. Ztg.) Breslau: Ev. Buchh. 21 S. 50 Pf. [4489

Perle, F., Das Eiserne Kreuz v. 1813. Halle: Waisenhaus '11. xij, 86 S.; Taf. 3 M. [4490

Seraphim, A., Aug. Wilh. Heidemann, Oberbürgerneister v. Königsb. i. Pr. * 1773, † 1813. (Festschr. d. St. Königsb. z. Jahrh.-Feier d. Erhebung Preußens.) Königsb.: Beyer. 4°. 170, Lvj S. 5 M. [4491

Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 22 P. Müller; Forsch. z. brandb. u. pr. G. 26, 332-34 Joachim.

Schnippel, E., Die Formationen d. ostpreuß. Landwehr währ. d. Befreiungskriege. (Oberländ. Gbll. 14, 567-73.) — **R. Knötel**, Schlesiens Anteil an d. preuß. Rüstungen 1813 m. besond. Berücks. Oberschlesiens. (Oberschlesien 11, 553-68.) [4492

Räumung d. Festung Pillau durch d. Franzosen 8. Febr. 1813. (Mil.-Wochenbl. '13, Nr. 19.) — **E. Hammer**, Zur Erinnerg. an Alex. Frhr. v. Blomberg, gefallen 20. II. 1813 in Berlin. (Mitt. d. Ver. f. G. Berl. '13, Nr. 2 u. 4.) — **Gilow**, Vom Berliner Landsturm 1813. (Ebd.) — **Truppenbewegungen** bis z. Beginn d. Frühjahrsfeldzuges 1813 u. d. Treffen b. Möckern-Dannigkow 5. Apr. (Mil.-Wochenbl. '13, Nr. 43.) — **F. Hussong**, Franzosenzeit in Berlin. Zur Erinnerg. an d. Abzug d. Franzosen 4. III. 1813. (Unterhaltungsbeil. d. Tägl. Rundschau '13, Nr. 53/55.) [4493

Bussemaker, C. H. Th., De gewaande onderhandelingen d. Engelsche Regeering in 1813 over de stichting van een Welfenrijk van de Elbe tot de Schelde. (Handelingen en meded. van de Maatschappij d. Nederl. Letterkde. te Leiden '11/'12, 142-53.) [4494

Unzer, A., Zur G. d. herzogl. nassauisch. u. d. oranisch-nassau. Truppen 1814/15. (Mitt. d. Ver. f. nassau. G. 16, 73-87.) — **W. Pippart**, Überfall v. Wanfried 18. 4. 1813. (Hessenland '13, Nr. 6.) — **A. Stölzel**, Zachar. Beckers Freigabe durch Napoleon 25. 4. 1813. (Int. Monatsschr. f. Wiss. usw. '13, Apr., 817-36.) — **Wnr.**, Großgörschen. (Mil.-Wochenbl. '13, Nr. 56f.) — **E. Cazalas**, Napoléon à Dresde en mai 1813. (Feuilles d'hist. du 17. au 20. siècle 4, 54-57.) [4495

Criste, Österreich u. d. Koalition d. J. 1813. (Streffleurs milit. Zt. '13, 1, 3-22.) [4496

Thorsander, G., Svenskarne i Tyskland 1813. Krigshist. skildringar mest efter minnestecknares uppgifter. Göteborg: Wettergren '12. 260 S. [4497

Managetta-Lerchenau, H. v., Die österr.-dt. oder westfäl. Legion 1813/14. (Streffleurs mil. Zt. '13, Bd. 1, 187-96.) [4498

Nagel, F., Schlacht an d. Katzbach 26. Aug. 1813. Unt. Zugrundelegung d. gleichnam. Schrift v. A. Sammter neu bearb., erg. u. erw. Liegnitz: Hinze. 127 S. 1 M. — **E. R. Freytag**, E. Vogtländer als Lützower. (Mitt. d. Alt.-Ver. Plauen 23, 95-102.) [4499

Fabry, G., Etude sur les opérations de l'Empereur 5. sept. au 21. sept. 1813. Paris: Chapelot. 316 S. Vgl. '12, 4113. [4500

Rachfahl, F., Bernadotte u. Bülow vor Wittenberg. Krit. Studien z. Schlacht v. Dennewitz. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 491-557. 26, 87-147.) [4501

Friedrich, Alex., Die Kämpfe an d. sächs.-böhm. Grenze im Herbst 1813. (Dt. Schlachtfelder 4.) Dresd.: Köhler. xjv, 228 S.; 16 Taf. 3 M. 80. [4502

Ulmann, H., Wie es zur Schlacht b. Leipzig gekommen ist. (Hist. Vierteljschr. 16, 210-42.) [4503

Carlowitz, W. J. v., Die Völkerschlacht b. Leipzig v. 16.-19. 10. 1813. M. Benutzg. d. Akten d. kgl. sächs. Kriegsarchivs. Lpz.: Krüger. 188 S. 1 M. 50. — **J. W. O. Richter**, Die Leipz. Völkerschlacht. (Aus: Dtlds. Befreiung.) Altenb.: Geibel '12, 158 S. 1 M. [4504

Blaison, L., Un défenseur alsacien en 1814. Le premier siège de Belfort et le commandant Legrand. Paris: Chapelot '12. 202 S. 4 fr. [4505

Borrey, F., La Franche-Comté en 1814. (Thèse.) Paris u. Nancy: Berger-Levrault '12. xx, 317 S. — **Ders.**, L'esprit public chez les prêtres francs-comtois pend. la crise de 1813 à 1815. Docc. inéd. (Thèse.) Paris: Leroux '12. 197 S. [4506

Wertheimer, E. v., Der Herzog v. Reichstadt. Nach neuen Quell. 2. verm. Aufl. Stuttg.: Cotta. xjv, 489 S.; Taf., Beil. 9 M. Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. N. F. 1, 91f. Bailleu. [4507

Le Gros, Le maréchal Grouchy et l'aile droite de l'armée franç., les 17 et 18 juin 1815. Nancy & Paris: Berger-Levrault '12. 50 S. 1 fr. 50. [4508

Fournier, A., Knigge u. Blumauer. (Fournier, Hist. Studien usw. 3, 17-29.) [4509

Hirn, F., Bayer. Tirol im Dez. 1813. (Sonderhft. v. Nr. 3289.) Innsbr.: Wagner. 111 S. 2 M. [4510

Metzger, O. H., Friedland in Böhmen anno 1813. Friedl.: Selbstverl. 23 S. 1 M. 20. — **A. Mariau,** Aussiger Leben im J. 1813. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhm. 51, 257-99.) Sep.: Aussig: Becker. 1 M. [4511

Obrist, W., Proßnitz in d. Kriegsstürmen d. J. 1805. Proßn. Progr. '12. 41 S. [4512

Herzog, Th., Abhängigkeitsverhältn. d. Schweiz, 1798-1803. Zürich. Diss.'11. 87 S. [4513

Chambrier, S. de, La cession de Neuchâtel en 1806, sa reprise en 1814. A propos de: A. Piaget, Hist. de la révol. neuchât., Introd. Neuchât.: Attinger. 373 S. 4 Fr. [4514

Beuchat, A., L'évêché de Bâle sous le gouvernement génér. du baron d'Andlau, janv. 1814-août 1815: Delémont: Boéchat '12. 79 S. [4515

Remling, F. X., Die Rheinpfalz in d. Revolutionszeit 1792-98. (Anast. Neudr.) Bd. Lfg. 1-6 (Pfälz. Biblioth. Bd. 8 (3. Tl.). Münch.: Scholler. xvj, 384 S. à 1 M. 20. [4516

Bockenheimer, K. G., Mainz i. J. 1812. Mainz: Diemer. 131 S. 2 M. 80. [4517

Jung, R., Niederlegg. d. Festungswerke in Frankf. a. M. 1802-1807. (Archiv f. Frankf. G. 3. F., 11, 117-90.) [4518

Bergér, H., Das russ.-preuß. Militärlazarett in Gießen 1813/14. (Hessenland '13, Nr. 5.) [4519

Seibert-Panrod, F., Frhr. v. Stein u. Herr v. Marschall 1813. (Mitt. d. Ver. f. nass. Altkde. 16, 118-25.) [4520

Liesenfeld, F., Klemens Wenzeslaus, d. letzte Kurfürst v. Trier, s. Landstände u. d. franz. Revolution, 1789-94 (Erghft. v. Nr. 3353.) Trier: Lintz. xIIj. 283 S. 9 M. Vgl. Nr. 1918. [4521

Wüppermann, W. E. A., Nederland voor 100 jaren. 1795-1813. Amsterd.: Scheltens u. G. Utrecht: Broese '12. 4°. 540 S. 5 fl. 95. [4522

Gedenkboek, Hist., d. herstelling van Nederlands onafhankelijkheid in 1813. Uitg. ond. leiding van G. J. W. Koolemans Beynen. Dl. 1. Haarlem: F. Bohn '12. 12, 483 S.; Ktn. u. Taf. (p. cplt. in 4 dln. 20 fl.) [4523

H., Von der Erhebg. Kurhessens. (Hessenland '13, Nr. 6.) — **W. Schuster,** E. hess. „religiöse Dankrede". Gehalten in d. Ref. Kirche zu Rinteln 1813. (Ebd.) — **C. F. W. Ernst,** Rede bei d. Ausmarsch d. in Kassel gelegenen kurhess. Truppen. Gehalt. d. 30. 1. 1814 auf d. Friedrichsplatz. (Ebd.) [4524

Vahlbruch, H., Die Grafschaft Schaumburg z. Zeit d. franz. Fremdherrschaft (1806-13). Nachdr. Rinteln: Droste. 48 S. 80 Pf. [4525

Deichert, H., Die Stadt Hannover währ. d. Fremdherrschaft 1803-1813. (Hannov. G.bll. 16, 1-61.) [4526

Ephraim, H., Skizzen a. d. Mairie Oldenburg, 1811-13. (Jahrb. f. d. G. d. Hrzgts. Oldenb. 21, 65-155.) [4527

Sieveking, H., Geo. Hnr. Sieveking. Lebensbild e. hamb. Kaufmanns a. d. Zeitalter d. franz. Revol. Berl.: Curtius. xIj, 549 S.; 10 Taf., Fksm. 8 M. [4528

Kleemann, S., Quedlinburg unt. westfäl. Herrschaft 1809-13. (Sonderabdr. a.: Quedl. Kreisbl. '11, Nr. 26-49.) Quedlinb.: Klöppel '11. 92 S. 30 Pf. Rez.: Thür.-sächs. Zt. 3, 96f. Hartung. [4529

Horn, G., Das Buch v. d. Königin Luise. Berl.: Grote. 178 S. 4°. 10 M. — **H. v. Petersdorff,** Der Hof d. Königin Luise. (Xenien-Büch. 7.) Lpz.: Xenien-Verl. 60 S. 50 Pf. — **P. Seidel,** E. Tag d. Königin Luise in Sanssouci. (Hohenz. Jahrb. 16, 240-42.) [4530

Friedeberg im Frühjahr 1807. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 28, 229-46.) [4531

Schröder, Karl, Die schwedische Verpfändung Wismars an Mecklenb.-Schwerin 1803. (Jahrbb. meckl. G. 77, 177-240.) [4532

Bloch, H., Mecklenburg zu Beginn d. Freiheitskriege. Rost.: Warkentien. 36 S. 80 Pf. [4533

Prümers, R., Die Stadt Posen in südpreuß. Zeit (s. '12, 1828). 4. (Zt. d. Hist. Ges. Posen 27, 333-64.) — **Fr. Koch,** Bromberg u. s. Bürger im J. 1794. (Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Posen 13, 81-89.) [4534

Iwaszkiewicz, J., Litwa w roku 1812. (Monographien z. neuer. G. hrsg. v. S. Askenazy. 9.) Warschau u. Krakau '12. xjv, 439 S. [4535

Schottmüller, K., Die patriot. Opfer d. Prov. Westpreußen 1813, '14, '15. (Mitt. d. Westpreuß. G.-Ver. 12, 18-25.) — **O. Goerke,** Lasten d. Bewohner d. Kreises Flatow in d. Kriegsjahren 1806/7 u. 1813/14. (Ebd. 26-30.) [4536

Bezzenberger, A., Ostpreußen in d. Franzosenzeit. S. Verluste u. Opfer an Gut u. Blut. Königsb.: Gräfe u. U. 128 S. 6 M. [4537

Innere Verhältnisse.

Kootz, R., Zum 100j. Bestehen d. Preuß. Gesetzsammlg. u. d. Regierungsamtsbll. (Zt. f. d. ges. Staatswiss. 68, 749-60.) [4538

Steffens, W., Hardenberg u. d. ständ. Opposition 1810/11, s. '10, 3793. Rez.: Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 631-37 Meusel. [4539

Stiaßny, P., Österr. Staatsbankerott v. 1811, s. Nr. 1939. Rez.: Hist. Vierteljschr. 16, 289f. v. Srbik. [4540

Wattelet, H., Wiedereinführg. d. patriz. Verfassg. 1814. (Wattelet, Aus d. alt. Murtenbiet 4.) (Freiburg. G.bll. 19, 76-179.) [4541

Krenzer, O., E. Preßaffäre d. Dr. Friedrich Gottl. Wetzel 1815. (70. Ber. u. Jahrb. '12. d. Hist. Ver. Bamberg 61-98.) Sep. Bamb.: Buchner. 1 M. 20. [4542

Hashagen, J., Die Akten d. franz. Verwaltg. d. Stadt Köln, 1794-1814. (Mitt. a. d. Stadtarchiv v. Köln 34, 1-110.) [4543

Schmidt, Rob., Städtewesen u. Bürgertum in Neuostpreuß. (s. '12, 4140). Schluß. (Altpreuß. Monatsschr. 50, 123-46; 299-345.) [4544

Bouillon, Ch. O., Die Gehaltsverhältnisse d. höh. Beamten u. d. Mietpreise in Berlin zu Ende d. 18. Jh. (Mitt. d. Ver. f. G. Berl. '12, 137-39.) [4545

Bastgen, H., Die Verhdlgn. zum österr. Intestaterbfolgegesetz v. 1807 u. s. Ausdehnung auf Salzburg. (Arch. f. kath. Kirchenrecht 92, 625-29.) — **Ders.,** Das Ehepatent v. 13. Apr. 1808 f. Salzb. u. Berchtesgaden. (Ebd. 425-34.) [4546

Meyer, Paul, Schicksal e. ausgehobenen Oldenburgers in d. Franzosenzeit. (Jahrb. f. d. G. d. Hrzgts. Oldenb. 21, 283-300.) [4547

Schultze, Max., Die Landwehr d. Neumark von 1813-1815. Tl. 1. Die Errichtg. d. 1. u. 3. Neu-

märk. Landwehr-Infant.-Regts. u. d. 1. u. 2. Neumärk. Landwehr-Kavallerie-Regts. Sommer 1813. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 28,1-187.) Vgl. '09, 1831. [4548

Süskind, H., Christentum u. Geschichte bei Schleiermacher. Die geschichtsphilos. Grundlagen d. Schleiermacherschen Theologie. Tl. 1: Die Absolutheit d. Christentums u. d. Religionsphilosophie. (Tübing. Hab.-Schr.) Tübing.: Mohr '11. xij, 198 S. 5 M. 60. [4549
Rez.: Theol. Lit.-Ztg. '13, Nr. 1 Tröltsch.

Titius, A., Schleiermachers Grundgedanken üb. Religion u. Christentum in ihr. Bedeutg. f. d. Gegenw. (Rede.) Götting.: Vandenhoeck u. R. 16 S. 40 Pf. [4550

Knoke, K., Verhdlgn. üb. d. Errichtg. e. protest. Generalkonsistoriums im Kgr. Westfalen 1808. (Zt. f. Kirch.-G. 33, 537-75.) [4551

Dittrich, Der Plan d. Errichtg. e. kath.-theol. Fakultät an d. Univ. Königsberg. (Zt. f. G. usw. Ermlands 18, 395-488.) [4552

Obser, K., Aus d. Briefwechs. Ldw. Klübers. Briefe v. Görres, Ittner, Malchus, Rau u. Schuckmann. (Mannh. G.bll. 14, 27-33.) [4553

Willemsen, H., Gutachten v. Geo. Arn. Jacobi üb. d. Düsseldorfer Universität. (Beitrr. z. G. d. Niederrheins 25, 79-98.) [4554

Teuscher, A., Joh. Hnr. Gottl. Heusinger als Pädagog. E. genet. Darstellg. sein. Erziehungsideen. Leipz. Diss. '11. 183 S. — **H. Walther,** Herbarts Charakter u. Pädagogik in ihr. Entwicklg. Stuttg.: Kohlhammer '12. 308 S. 6 M. 50. — **K. Levinstein,** E. M. Arndts „Fragmente üb. Menschenbildg." u. Rousseaus „Emile". Berl. Progr. '12. 48 S. (Rez. v. Nr. 1968: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 20 Fröhlich.) [4555

Simon, Disziplin u. Disziplinarvorschriften am Brünner Gymnasium Ende d. 18. Jh. (Beitrr. z. österr. Erz.- u. Schul-G. 14, 81-95.) — **Gulielminetti,** Volksschulwesen in Neuburg a. D. Ende d. 18. u. Anfang d. 19. Jh. (Neub. Kollektaneenbl. 74, 33-68.) — **Kreeb,** E. Schulepisode a. d. guten alt. Zeit. (Württb. Vierteljhfte. N. F. 21, 325-31.) — **Wilh. Meier,** Unterrichtswesen in Kleve Ende d. 18. Jh. (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 94, 154-56.) — **W. Wintruff,** Zur G. d. Mühlhäuser Schulwesens Ende d. 18. Jh. (Mühlhäus. G.bll. 13, 138-46.) [4556

Thiele, G., Organisation d. Volksschul- u. Seminarwesens in Preußen 1809-19. M. besond. Berücks. d. Wirksamkeit Ludw. Natorps. (Sammlg. v. Abhdlgn. a. d. Geb. d. wiss. Pädag. 1.) Lpz.: Dürr '12. xjv, 204 S. 3 M. 60. (79 S.: Leipz. Diss. '12.) [4557

Schaffer, K. O., Die Leipziger Bücherkommission als Zensurbehörde 1800 bis 1815. Auf Grund d. Akten d. Städt. Archivs zu Leipz. Leipz. Diss. '11. 63 S. [4558

Harnack, O., W. v. Humboldt. (Geisteshelden 62.) Berl.: Hofmann. jx, 273 S. 3 M. 60. [4559

Wendland, A., Eine namenlose lit. Gesellschaft in Hannover, 1796-98. (Hann. G.bll. 16, 151-59.) [4560

Wehrmann, M., Plan z. Gründg. e. wissenschaftl. Gesellsch. an d. Universit. Greifswald 1804. (Pomm. Jahrbb. 13, 147-73.) [4561

Dreyhaus, H., Niebuhr auf d. Flucht d. preuß. Behörden 1806/07. Zugleich e. Beurteilg. d. Lebensnachrr. (Hist. Zt. 110, 91-103.) — **E. Rosenstock,** Die Zuverlässigkeit d. „Lebensnachrr. üb. B. G. Niebuhr." (Ebd. 566-73.) [4562

Hayen, W., E. oldenburg. Student d. Rechte vor 100 Jahren. (Jahrb. f. d. G. d. Hrzgts. Oldenb. 21, 24-60.) Nachgelassene Papiere. [4563

Bulthaupt, H., Die Romantiker. (Bulthaupt, Lit. Vortrr. 202-19.) [4564

Weise, A., Entwicklg. d. Fühlens u. Denkens d. Romantik auf Grund d. romantisch. Zeitschrr. (Beitrr. z. Kult.- u. Univers.-G. 23.) Lpz.: Voigtländer '12. 188 S. 6 M. [4565

Caroline. Briefe a. d. Frühromantik. Nach Geo. Waitz verm. hrsg. v. Erich Schmidt. Lpz.: Insel-Verl. xx, 766 u. 746 S. 12 M. [4566

Wien, A., Carol. v. Humboldt. (Frauenleben 16.) Bielef.: Velhagen u. Kl. '12. 192 S. 4 M. [4567

Meinhold, P., Arndt, s. '10, 3816. Rez.: Hist. Zt. 109, 373-75 Fr. Thimme. [4568

Czygan, P., Neue Beitrr. zu Max v. Schenkendorfs Leben, Denken, Dichten (s. '07, 3741). Forts. (Euphorion 19, 198-229; 633-44; 756-73.) [4569

Bulthaupt, H., Hnr. v. Kleist. (Bulth., Lit. Vortrr. 141-61.) — **F. Meusel,** Zur Biogr. Hnr. v. Kleists. (Euphorion 19, 353f.) [4570

Leitzmann, A., Beethovens liter. Bildung. (Dt. Rundschau '13, Febr., 271-83.) [4571

Costenoble, K. Th., Tagebücher v. s. Jugend bis z. Übersiedlg. nach Wien (1818). Hrsg. v. A. v. Weilen. Bd. 1, 2. (Schrr. d. Ges. f. Theat.-G. 18/19.) Berl.: Ges. f. Theat.-G. '12. [4572

Granier, H., Der Berliner Schauspieldirektor Iffland währ. d. Franzosenzeit 1807-1809. Briefe u. Aktenstücke. (Dt. Revue 38, I, 243-51.) [4573

Gold, A., Joh. C. Wilck. E. Maler d. dt. Empire. Berl.: Cassirer '12. 108 S. 7 Taf. 3 M. 50. Rez.: Kunstgeschichtl. Anz. '12,28-33 Burg. [4574

Heigel, K. Th., Ludwig I. v. Bayern u. Mart. v. Wagner. (Arch. f. Kult.-G. 10, 295-316.) [4575

Wustmann, G., C. G. H. Geißler, d. Zeichner d. Leipziger Völkerschlacht. Lpz.: Seemann '12. 120 S. 5 M. [4576

Hüsgen, K., Maximes de Conduite. E. Beitr. z. G. d. höher. Mädchenbildg. in Stadt u. Stift Essen im 18. Jh. (Beitrr. z. G. v. Stadt u. Stift Ess. 34, 285-308.) [4577

Wortmann, Umdeutg. d. Vaterunsers u. d. 10 Gebote in d. Franzosenzeit. (Ravensberg. Bll. '13, Nr. 3.) [4578

9. Neueste Zeit seit 1815.

Brunnow, Th. v., Aus d. Briefwechs. d. Freiherrn Ulr. v. Schlippenbach. (Balt. Monatsschr. 75, 54-68; 115-27.) [4579

Ziesemer, W., Briefe Yorcks u. Schinkels an Theod. v. Schön. (Preuß. Jahrbb. 151, 234-38.) [4580

Bertheau, Fr., Briefe von Dahlmann, E. M. Arndt u. Falck an d. Oberappellationsgerichtsrat Burchardi in Kiel. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 42, 231-52.) [4581

Fournier, A., Wessenberg an Gentz. Österr. Briefe v. d. London. Konferenz, 1831 u. 1832. (Fournier, Hist. Studien usw. 3, 242-62.) [4582

Hartmann, J., Meine Erlebnisse zu hannover. Zeit, 1839-66, s. '12, 4197. Rez.: Zt. d. Hist.Ver. f. Niedersachs. '12, 471-75 Thimme. [4583

Pfister, A., Aus d. Berr. d. preuß. Gesandten in d. Schweiz 1842-46. (Neujahrsbl. d. Lit. Ges. Bern '13.) Bern: Wyß. 52 S. 2 M. 50. [4584

Salomon, F., Die dt. Parteiprogramme. 2. A. 1: 1845-71. 2: 1871 bis z. Gegenw. (= Nr. 2529.) Lpz.: Teubner '12. x, 147 S.; 178 S. 3 M. 60. [4585

Fournier, A., Lola Montez u. d. Regierungswechsel in Bayern 1847. Neue Dokk. (Fournier, Hist. Studien usw. 3, 302-30.) [4586

Fransecky, E. v., Denkwürdigkeiten. 2. neu bearb., durch Aufzeichngn. d. Generals v. Fransecky u. Mitt. anderer ergänzte Aufl. Hrsg. v. W. v. Bremen. 2 Bde. Berl.: Boll u P. 528 S.; 12 Taf., Pläne, Skizzen, Fksms. 8 M. 50. [4587

Rez.: Milit.-Wochenbl. '13, Nr. 88 Balck.

Trabert, A., Hist.-lit. Erinnergn. Kempten: Kösel '12. 536 S. 5 M. [4588

Rez.: Hessenland '13, Nr. 11; Lit. Zbl. '13, Nr. 30 H. Br.

Ernst, W., Gefängniserlebnisse v. Prager Studenten, 1848-54. Hrsg. v. s. Frau. Wien: Rivnác. 299 S. 4 M. [4589

Sporleder, Kurhess. Oberstleutnant, Kriegstagebuch 1849; hrsg. v. Woringer. (Mitt. d. Ver. f. hess. G. '11/'12. 119-34.) [4590

Münster, Gf. H. zu, Polit. Briefe an Edw. v. Manteuffel a. d. Jahren 1850 u. 1851. (Dt. Rev. Jg. 38, Bd. 1, 9-25; 172-93; 297-309. II, 60-70; 183-97; 326-37.) [4591

Pfülf, O., Aus Windhorsts Korrespondenz. (Stimmen a. Maria Laach Bd. 82 u. 83.) Rez.: Zt. d. Hist. Ver. f. Niedersachs. '12, 476-78 Thimme. [4592

Beccaria, A., La guerra del 1859 nei carteggi e nei documenti del Generale Giovanni Durando. (Arch. stor. it. Ser. 5, 49, 282-321.) [4593

Heyderhoff, J., Unterredungen Bismarcks u. d. Kronprinzen Friedr. Wilh. m. Karl Twesten, 1. Okt. u. 23. Nov. 1862. Aus Twestens Nachl. veröff. (Dt. Rev. Jg. 38, Bd. 1, 36-40.) [4594

Wedel, Gräfin, geb. Gräfin Beust, Erinnergn. an Karl Alexander, Grhrzg. v. Sachs. (Ebd. 37, Bd. 4, 232-42; 335-54.) [4595

Freytag, Gust., Briefe an Albr. v. Stosch; in Ausw. hrsg. v. H. F. Helmolt. (Ebd. 37, Bd. 4, 132-36; 269-77. 38, 1, 78-90; 201-16; 354-76.) [4596

Thüna, L. Frhr. v., Weimarische u. andere Erinnergn. 1868-1883 namentl. an Grhrzg. Carl Alexander. Weim.: Duncker '12. 122 S. 2 M. Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 29 Gensel. [4597

Briefe, Aktenstücke u. Regesten z. G. d. hohenzoll. Thronkandidatur in Spanien (1866-1870). Hrsg. v. R. Fester. H. 1: Bis zum 6. 7. 1870 (Gramonts Erklärg.). H. 2: Die Emser Verhandlgn. u. d. Nachspiele d. Kandidatur. (Quellensammlg. z. dt. G.) Lpz.: Teubner. 164; 210 S. 4 M. 30. [4598

Coutelle, G., De bello gallico. Meine Erlebnisse im Kriege 1870/71. (Als Ms. gedr.) Köln: Du Mont-Schauberg ca. '09. 119 S. — **v. Thäter,** Feldzugserinnergn. 1870/71, s. '11, 4135. Rez.: Compte-rend. des séances de l'Acad. des sciences morales et pol. 79, 670-89 Chuquet. — **H. Fritsch,** 1870/71. Erinnergn. u. Betrachtgn. Bonn: Marcus & W. 318 S. 4 M. — **B. Stertz,** Mit d. 25ern vor 42 Jahren vom Rhein z. Küstenwacht u. an d. Lisaine. Aachen: Verl.- u. Dr.-Ges. '12. 108 S.; Kte. 2 M. 50. — **E. Pouteau,** De Laval à Danzig. Souvenirs de la guerre de 1870/71. (Éd. défin.) Laval: Sevin & S. '12. xvj, 368 S. 5 fr. [4599

Werner, Ant. v., Erlebnisse u. Eindrücke 1870-90. Berl.: Mittler. xx, 614 S. 15 M. [4600

Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 20 H. Richter; Dt. Lit. Ztg. '13, Nr. 27 Woermann.

Hennigs, v., Eigene Erlebnisse in d. Schlacht bei Wörth. (Mil. Wochenbl. '12, Nr. 145.) — **E. Haas,** Kriegserinnergn. a. d. Belagerung v. Metz 1870. Saarbrück.: Schmidtke '12. 66 S. 70 Pf. — **A. Breithaupt,** Aus d. Lagerleben vor Paris. Erinnergn. e. Kriegsfreiwilligen d. Garde-Füsil.-Regts. a. d. Feldzug 1870/71. Berl.: Siegismund. 169 S. 2 M. 40. — **Siber,** Die letzten Ereignisse an unser. Grenze 28. Jan.-3. Febr. 1871. (Jahrb. f. schweiz. G. 27, 209-23.) [4601

Crispi, Franc., Memoiren. Hrsg. v. T. Palamenghi-Crispi. Dt. v. Wolfg. Wichmann. Berl.: Fontane '12. xj, 490 S. 10 M. [4602

Rez.: Mitt. a. d. hist. Lit. N. F. 1, 186-89 Schillmann.

Miquel, J. v., Reden, hrsg. v. Walth. Schultze u. F. Thimme (s. Nr. 2012). 3: 1878-91. 435 S. 12 M. [4603

G. Schmoller, Miquel. (Schmoller, Charakterbilder 91-94.)

Müller, Karl Alex., Die Briefe Miquels an Marquardsen. (Süddt. Monatshfte. Jg. 10, H. 6 ff.) [4603a

Schrank, W., Kaiser Wilhelm II. Quellenstücke z. Würdigung sein. Persönlichkeit u. Regierg. Frankf.: Diesterweg 48 S. 45 Pf. [4604

Peters, K., Wie Deutsch-Ostafrika entstand. (Voigtländers Quellenbücher 37.) Lpz.: Voigtl. '12. 106 S. 90 Pf. [4605

Sommerfeldt, G., Eulenburg-Reminiszenzen. (Ostpreuß. Ztg. Nr. 315, 16. Nov. '12.) [4606

Jäger, O., G. d. 19. Jh. 1: 1800-52. Neudr. (Slg. Göschen 216.) Berl.: Göschen. 157 S. 90 Pf. [4607

Hawkesworth, C. E. M., The last century of Europe, 1814-1910. Lond.: Arnold '12. 534 S. 5 sh. [4608

Rose, J. H., E. C. K. Gonner, M. E. Sadler u. **C. H. Herford,** Dtld. im 19. Jh. 5 Vorlesgn. M. Geleitwort v. Haldane. Hrsg. v. C. H. Herford. Dt. v. K. Breul. Berl.: Siegismund. 211 S. 2 M. 40. Vgl. '12, 4215. [4609

Spahn, M., Der Friedensgedanke in d. Entwicklg. d. dt. Volkes zur Nation. (Dt. Revue 38, I, 129-42.) Vgl. Nr. 2019: Meinecke. Rez.: Hist. Zt. 110, 680 f. Jacob u. Meinecke. [4610

Quellen u. Darstellungen z. G. d. Burschenschaft (s. Nr. 2023). 3, 3/4. S. 241-435. [4611

Inh.: a) S. 241-326. H. Fränkl, Polit. Gedanken u. Strömungen in d. Burschenschaft um 1821 bis 1824. b) S. 327-404. H. Haupt, Hnr. Karl Hofmann, e. süddt. Vorkämpfer d. dt.

Einheitsgedankens. Abschn. 1-4. c) S. 405-35. — E. Wentzcke, Verzeichn. d. Orts- u. Personennamen zu Bd. 1-3.

Haupt, H., Direktor d. Frhrl. v. Riedeselschen Kammerverwaltungskollegs in Lauterbach Christian v. Buri, 1796-1850. (Hess. Biographien 1, 27-31.) — H. Haupt, Politiker Edua. Scriba, 1808-37. (Ebd. 109-11.) [4612

Keyserling, L. v., Studien zu d. Entwicklungsjahren d. Brüder Gerlach. M. Briefen Leop. v. Gerlach u. s. Brüder an K. Sieveking. (36 v. Nr. 3226.) Heidelb.: Winter. 164 S. 4 M. 20. [4613

Molden, E., Die Orientpolitik d. Fürsten Metternich 1829-33. Wien: Hölzel. 123 S. 5 M. 50. [4614

Wiltberger, O., Andreas Raess, Domherr d. Bistums Straßburg, u. d. Politik d. Kabinetts Thiers 1839. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 25-71.) [4615

Hansen, R., Zur G. d. dänisch. Politik 1840-48. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 42, 253-371.) [4616

Hasenclever, A., König Friedr. Wilh. IV. u. d. Londoner Konvention v. 15. VII. 1840. (Forsch. z. brandb. u. pr. G. 25, 475-90.) [4617

Wicke, J., Hnr. Simons Kampf geg. d. Disziplinargesetze v. 29. März 1844. Bresl. Diss. '12. 54 S. [4618

Mayer, Gust., Untergang d. „Deutsch-Französ. Jahrbücher" u. d. Paris. „Vorwärts". (Arch. f. G. d. Sozialismus 3, 415-37.) [4619

Rubin, M., Tysklands Historie fra 1848 til Nutiden. København u. Kristiania: Gyldendal '12. 343 S. 5 kr. 20. [4620

Bibl, Die niederösterr. Stände im Vormärz, s. '11, 4151. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '11, Nr. 34 Zehntbauer; Arch. f. Sozialwiss. usw. 34, 635 f. Otto Bauer; Mitt. a. d. hist. Lit. 40, 324-28 Ilwof; Mitt. d. Inst. f. öst. G.forschg. 34, 189-93 Voltelini. [4621

Alter, W., Die auswärt. Politik d. ungar. Revolution 1848/49. Berl.: Paetel '12. 242 S. 3 M. Vgl. '12, 4223. [4622

Münz, S., Radetzky. (Münz, Österr. Profile usw. 1-20.) [4623

Schmoller, G., Gust. v. Mevissen. (Schmoller, Charakterbilder 276-79.) [4624

Schmidt, Hans, Die poln. Revolution d. J. 1848 im Großhrzgt. Posen. Weimar: Duncker '12. xxxij, 389 S.; Kte. 10 M. [4625

Rez.: Gött. gel. Anz. '13, 381-421 Laubert.

Kettner, B., „Anerkennung d. Revolution". Beitr. z. G. d. preuß. Nationalversammlung 1848. Greifsw. Diss. '12. 70 S. [4626

Rez.: Forsch. z. brandb. u. pr. G. 26, 338-40 Dreyhaus.

Menz, H., Karl Rodbertus-Jagetzow als Politiker 1848 u. 49. (Pomm. Jahrbb. 13, 1-119.) [4627

Hansen, H., Bemerkgn. zu Moltkes G. d. Krieges geg. Dänemark 1848/49. Hrsg. v. Gr. Generalstabe. (Zt. d. Ges. f. schlesw. -holst. G. 42, 372-400.) [4628

Schwemer, R., Die Reaktion u. d. neue Ära. Skizzen z. Entwicklgs.-G. d. Gegenwart. 2. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt 101). Lpz.: Teubner '12. 104 S. 1 M. [4629

Roux, Fr. Ch., La France et l'entente russo-prussienne après la guerre de Crimée. (Rev. hist. 112, 28-61.) [4630

Friedjung, H., Der Kampf um d. Vorherrschaft in Dtld. 1859-66. 9. Aufl. Bd. 1 u. 2. Stuttg.: Cotta '12 f. xvnj, 494 S., 3 Ktn. xjv, 706 S., 6 Ktn. 24 M. [4631

Hengelmüller, Frhr. v., Graf Alois Karolyi. Beitr. z. G. d. österr.-ung. Diplomatie. (Dt. Revue 38, I, 274-92. II, 33-42; 154-69; 277-87. III, 33-48.) [4632

Lang, K. v., Ursachen d. Mißerfolge d. österr. Armee in d. Feldzügen 1859 u. 1866 (in Böhm.). Wien: Seidel '12. 47 S. 1 M. 50. Rez.: Streffleurs milit. Zt. '13, II, Lit.bl. 128 f. -w-. [4633

Grande, St., La diplomazia europea e Napoleone III nella questione ital. prima di Villafranca. (Annuario del R. Istituto Tecnico di Bari 29.) [4634

Neumann, A., Die Mitarbeit d. Thüringer am dt. Nationalverein. Jena. Progr. '12. 4°. S. 3-20. [4635

Bandmann, Die dt. Presse u. d. Entwicklg. d. dt. Frage 1864-66, s. '12, 1950. Rez.: Oberbayer. Arch. 55, 372-77 v. Müller. [4636

Czeschka, H. v., Der Dt.-Dänische Krieg 1864. (Czeschka, Behelf z. Stud. d. Kriegs-G. 10.) Wien: Seidel. 61 S. [4637

Alter, W., Feldzeugmeister Benedek u. d. Feldzug d. k. k. Nordarmee 1866, s. Nr. 2050. Rez.: Hist. Zt. 110, 684-87 Jacob. [4638

Malcolm, N., Bohemia. 1866. London: Constable. '12. 164 S. 5 sh. [4639

Falkenhausen, Frhr. v., Goeben. S. Werdegang zum Feldherrn. (Aus: Vierteljhfte. f. Truppenführg.) Berl.: Mittler '12. 50 S.; 3 Kartenskizzen. 1 M. 50. [4640

Reitzenstein, J. Frhr. v., Die kgl. Hannoversche Artillerie im Kriege 1866. (Aus d. Unstruttale 33.) Langensalza: Wendt u. K. '08. 128 S. [4641

Busch, Bismarck u. Kurhessen: Ursprg. d. Annexionsgedankens. (Mitt. d. Ver. f. hess. G. '11/'12, 45-48.) [4642

Schmoller, G., Kaiser Wilhelm I. (Schmoller, Charakterbilder 18-26.) [4643

Eigenbrodt, A., Bismarck u. s. Zeit, Streifzüge, Betrachtgn. u. Untersuchgn. Lpz.: Dieterich '12. 375 S. 5 M. [4644

White, A. D., Bismarck. (White, 7 große Staatsmänner 303-411.) [4645

Pinon, R., France et Allemagne 1870-1913. Tours: Impr. Arnault. xiij, 307 S. 3 fr. 50. [4646

Brandenburg, E., Die Verhandlgn. üb. d. Gründg. d. Dt. Reiches 1870. (Hist. Vierteljschr. 15, 493-546.) Vgl. Nr. 2055. — Entgegng. v. Stolze u. Schlußwort v. Br. (Ebd. 16, 322-35.) [4647

Rez.: Hist. Zt. 110, 460 f. Jacob.

Richter, Hub., Die Entstehg. d. 70er Krieges in d. hist. Lit. (Vergangenh. u. Gegenw. 2, 230-41.) [4648

Fester, R., Neue Beitrr. z. G. d. hohenzoll. Thronkandidatur in Spanien. Lpz.: Teubner. 194 S. 5 M. [4649

Hesselbarth, H., 3 psychol. Fragen zur span. Thronkandidatur Leopolds v. Hohenzoll. M. Geheimdepeschen Bismarcks, Prims usw. Ebd. 130 S. 3 M. 60. [4650

Guerre, La, de 1870/71 (s. Nr. 2059). Les opérations dans l'Ouest. (Rev. d'hist. réd. à la section hist. de l'État-Major de l'armée T. 50.) [4651

Schmid, E. v., Das franz. Generalstabswerk üb. d. Krieg 1870/71, Fortsg. v. P. Kolbe (s. '12, 1971). H. 11: Der Feldzug d. Nordarmee. Tl. 1: Villers-Bretonneux. '12. 201 S. 6 M. Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 24 v. Janson; Mil.-Lit.-Ztg. '13, Nr. 6 Vs. — v. W., Wirklichkeiten üb. d. 16. Aug. 1870. (Mil.-Wochenbl. '12, Nr. 129.) [4652

Guerre, La, de 1870/71. L'armée de Châlons. I: La marche vers Montmédy, Monart-Beaumont. Nancy et Paris: Chapelot '12. xjv, 418 S. [4653

Stählin, Der dt. franz. Krieg 1870/71, s. Nr. 2060. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 15 Brase; Hist. Jahrb. 34, 217f. v. Landmann; Forsch. z. brandb. u. pr. G. 26, 340f. H. v. C. [4654

Lang, E. u. A. Seubert, Die badische 1. leichte Batterie v. Bodman im Feldzug 1870/71. Karlsr.: Reiff '12. 192 S.; 4 Ktn. 3 M. [4655

Estorff, Die Aufgaben d. Ersten dt. Armee v. 2. bis 9. Aug. 1870. (Mil.-Wochenbl. '13, Nr. 28f.) [4656

Giehrl, H., Weißenburg u. Wörth. Darstellg. beid. Schlachten m. Wandergn. üb. d. Gefechtsfelder. Berl.: Mittler. 195 S.; Pläne, Ktn. 10 M. [4657

Poirier, J., La journée de Wissembourg 4. août 1870. Paris: Fournier '12. 44 S. 1 fr. [4658

Ollivier, E., Le Suicide. Premier acte: Woerth-Forbach. Renversement du ministère. (Ollivier, L'Empire libéral. 16.) Paris: Garnier '12. 609 S.; 2 Ktn. 3 fr. 50. [4659

v. Goßler, Mac Mahon u. de Failly am Tage v. Wörth. (Mil.-Wochenbl. '13, Nr. 21.)

Duquet, A., Chalons et Beaumont. 7 août — 30 août. (Duquet, Guerre de 1870-71. Bd. 2.) Nouv. éd. Paris: Fasquelle '12. 510 S. 3 fr. 50. [4660

Colberg, v., Das 1. preuß. Armeekorps in d. Schlacht b. Colombey-Nouilly 14. Aug. 70. (Jahrbb. f. d. dt. Armee '12. H. 494/95.) [4661

Palat (P. Lehautcourt), Le rôle du 10ᵉ corps au 16 août 1870. Nancy et Paris: Chapelot. 111 S. 2 fr. 50. [4662

Bapst, G., Das franz. Oberkommando in d. Schlacht b. Gravelotte-St. Privat. (Dt. Rev. Jg. 38, I, 96-111; 235-42; 336-45. II, 90-105; 205-20.) [4663

Becker, Ernst, Die Grhrzgl. hessische (25.) Division in d. Schlacht b. Gravelotte-St. Privat. Darmst.: Bergsträßer. 196 S. 6 M. 50. [4664

Beweggründe Bazaines. (Mil.-Wochenbl. '13, Nr. 53.) [4665

Bellet, Ch., Le Commendement des charges de cavalerie à Floing 1. sept. 1870. (Erweit. a.: Courrier des Ardennes '10.) Paris: Picard '10. 29 S. [4666

Biergans, L., Das große Hauptquartier u. d. dt. Operationen im 2. Teile d. Krieges 1870/71. (Abmarsch v. Sedan bis z. Friedensschluß.) Zugleich Tl. 2 zu E. Friederich: Das Große Hauptquartier. Münch.: Beck. 4°. 61 S.; 52 Ktn. 14 M. [4667

Rez.: Mil.-Wochenbl. '13, N. 60.

Delabrousse, L., Légende et histoire. Le général Uhrich et la capitulation de Strasbourg en 1870. (Rev. positiviste intern. 1 janv. '13.) [4668

Schaufuß, C., Die Schlacht b. Villiers u. Brie sur Marne 1870. (Bll. f. d. G. d. sächs. Armee '12.) [4669

Desbrière, E., La campagne du général Bourbaki dans l'Est. 3 Bde. Paris: Chapelot '08-'10. 432; 530; 434 S. [4670

Hildebrand, M., Aus d. Schlacht vor Le Mans (5.-12. Jan. 1871). Berl. '12: Behrens 31 S. [4671

Alwrod, V., La bataille du Mans 10.-12. janv. 1871. Angers: Grassin '12. 259 S. [4672

Egelhaaf, G., G. d. neuest. Zeit v. Frankf. Frieden bis z. Gegenw. 4. Aufl. Stuttg.: Krabbe x, 638 S. 9 M. 50. [4673

Fliegenschmidt, M., Dtlds. Orientpolitik im erst. Reichsjahrzehnt 1870-80. Berl.: Puttkammer u. M. '12. 322 S. 10 M. [4674

Meinhold, P., Wilhelm II. 25 Jahre Kaiser u. König. Berl.: Hofmann. 329 S. 3 M. 50. [4675

Schmoller, G., Fürst Bülow u. d. preuß.-dt. Politik im Frühjahr 1907. (Schmoller, Charakterbilder 95-111.) [4676

Schiemann, Th., Dtld. u. d. große Politik (s. '12, 4255). Bd. 12: '12. 415 S. 6 M. [4677

Sosnosky, Th. v., Die Politik im Habsburgerreiche. Randglossen z. Zeit-G. Bd. 1. 2. Berl.: Allgem. Verl. f. dt. Lit. '12f. 322 S.; 405 S. 11 M. [4678

Fournier, A., Franz Deáks erste Ausgleichsaktion. (Fournier, Hist. Studien usw. 3, 293-97.) — Ders., Das Werk d. Kaisers. (Ebd. 338-51.) [4679

Wertheimer, E. v., Graf Jul. Andrássy (s. Nr. 2080). Bd. 2: Bis z. geheim. Konvention v. 15. Jan. 1877. Bd. 3: Letzte Lebensjahre, Charakteristik A.s xx, 420; xjv, 374 S. 20 M. [4680

Rez. Lit. Zbl. '13, Nr. 22 H. Richter.

Seligmann, A. F., E. Bilderbuch a. d. alt. Wien. Denkwürdigkeiten u. persönl. Erinnergn. Wien: Dt.-öst. Verl. 4°. 198 S. 19 Taf. 50 M. [4681

Oechsli, W., G. d. Schweiz im 19. Jh. (s. '06, 1838). Bd. 2: 1813-30. (Staaten-G. d. neuest. Zeit. 30.) xjx, 848 S. 14 M. [4682

Rez.: Gött. gel. Anz. '13, 356-65 Meyer v. Knonau.

Berger, Mart., Pasc. David u. d. polit. Entwicklg. Els.-Lothringens 1882-1907, s. '11, 2047. Rez.: Westdt. Zt. 30, 541f. Oppermann. [4683

Herrmann, A., Preuß. Oberpräsident Graf Fr. Ludw. Christ. v. Solms-Laubach 1769-1822. (Hess. Biographien 1, 1-5.) [4684

Wegener, H., Elberfeld in d. vierziger Jahren d. 19. Jh. Zeitgenöss. Berichte. (Monatsschr. d. Berg. G.-Ver. 20, Nr. 1ff.) [4685

Schrader, Th., Der Blücherklub in Hamburg (s. Nr. 2086). Nachtr. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. Jg. 32, 319.) [4686

Philippi, Fel., Alt-Berlin. Erinnergn. a. d. Jugendzeit. Berl.: Mittler. xj, 146 S. 3 M. — **J. Trojan**, Erinnergn. Ebd.: Schall '12, 332 S. 3 M. [4687

Steinaecker, H. Frhr. v., G. d. Entwicklg. Posens als Festg. (Hist. Monatsbll. f. d. Prov. Posen 13, 97-110.) — **M. Laubert**, Friedr. Wilh. IV. u. General v. Uminski. (Ebd. 33-41.) — **R. Prümers**, Zur Reorganisation d. Prov. Posen 1848. (Ebd. 65-67.) [4688

Sommerfeldt, G., Zur Stadtchronik u. z. G. d. Verkehrswesens u. d. kommunal. Entwicklg. Allensteins 1800-1882. (Altpreuß. Monatsschr. 49, 543-72.) [4689

Bienemann, Fr., Aus vergang. Tagen. Der altlivländ. Erinnergn. neue Folge. Rev.: Kluge. 275 S. 5 M. Vgl. '11, 4199. [4690

Seraphim, E., Jurij Ssamarin. E. hist.-psychol. Studie. (Seraphim, Aus 4 Jahrhh. 387-472.) [4691

Innere Verhältnisse.

Uhlmann, J., Jos. Görres u. d. dt. Einheits- u. Verfassungsfrage bis z. J. 1824, dargest. auf Grund s. geschichtsphilosoph. u. staatstheoret. Anschauungen. (32 v. Nr. 3223 u. Leipz. Diss.) Lpz.: Quelle u. M. '12. x, 155 S. (5 M. 20. Subskr.-Pr.: 4 M. 20.) [4692

Eckhardt, E., Die Grundrechte v. Wiener Kongreß bis z. Gegenw. Beitr. z. dt. Verfassgs.-G. (Abhdlgn. a. d. Staats- u. Verwaltungsrecht 30.) Bresl.: Marcus. xv, 208 S. 6 M. 40. [4693

Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 24 u. Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 29 Giese. — R. Vonschott, Preuß., Dtld. u. d. Grundrechte. (Hist.-pol. Bll. 152, 1-11; 113-27, 218-28.)

Seeliger, G., Staat u. Kirche. E. hist. Studie. (Vergangenh. u. Gegenw. 2, 145-60; 209-23.) [4694

Bergsträßer, L., Zur G. d. parteipolit. Agitation u. Organisation in Dtld. (Vergangenh. u. Gegenw. 2, 241-53.) [4695

Beiträge z. Partei-G. (s. Nr. 2092). 5. A. List, Der Kampf um's gute alte Recht (1815-19), nach s. ideen- u. parteigeschichtl. Seite. 184 S. 6 M. [4696

Rez.: Württb. Vierteljhfte. N. F. 22, 351-57 Wintterlin. — Rez. v. 4 (Pregizer, Karl Follen): Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 20 Müsebeck. — v. 5: Rev. crit. Nr. 23 R.

Mönckmeier, F., Die Rhein- und Moselzeitung. Beitr. z. Entstehg. d. kath. Presse und d. polit. Katholizismus in d. Rheinlanden. (H. 4 v. Nr. 3354.) Bonn: Marcus u. W. '12. 153 S. 4 M. (x, 40 S.: Bonn. Diss. '12.) [4697

Herrmann, A., Zur Vor-G. d. polit. Katholizismus am Rhein. (Köln. Ztg. '13, Jan. 2. u. 3.) — **J. Hashagen**, Zur Vor-G. u. z. G. d. Zentrums. (Die Hilfe '12, Nr. 47, 49-52.) [4698

Mayer, Gust., Die Anfänge d. polit. Radikalismus im vormärzl. Preußen. Mit e. Anhang: Unbekanntes v. Stirner. (Zt. f. Polit. 6, 1-113.) [4699

Wintterlin, Die württemb. Verfassg. 1815-19. (Württb. Jahrbb. f. Statist. u. Ldkde. '12, 47-83.) [4700

Andreas, W., Aus d. Anfängen v. Nebenius. (Zt. f. G. d. Oberrh. N. F. 28, 7-24.) [4701

Fournier, A., Gentz u. d. Geheime Kabinett. (Fournier, Hist. Studien usw. 3, 222-30.) — Ders., Graf Kolowrat u. d. österr. Staatskonferenz v. 1836. Nach neuen Dokumenten. (Ebd. 263-86.) [4702

Lempfrid, W., Anfänge d. parteipolit. Lebens u. d. polit. Presse in Bayern unt. Ludwig I. 1825-31. (5 v. Nr. 3227.) Straßb.: Herder '12. xiij, 254 S. 6 M. [4703

Rez.: Hist. Jahrb. 34, 422f. Schnütgen.

Kulenkampff, L., Der 1. Verein. preuß. Landtag 1847 u. d. öffentl. Meinung Südwest-Dtlds. (41 v. Nr. 3225.) Berl.: Rothschild. 106 S. (3 M. 50, Subskr.-Pr. 3 M.) [4704

Hemmerle, E., Die Rheinländer u. d. preuß. Verfassgs.frage auf d. erst. Verein. Landtag (1847). (2 v. Nr. 3354.) Bonn: Marcus u. W. '12. 229 S. 6 M. Vgl. Nr. 2095. [4705

Heil, O., Bismarck u. d. Konstitutionalismus. Kiel. Diss. '12. 62 S. [4706

Nathan, H., Preußens Verfassg. u. Verwaltg. im Urteile rhein. Achtundvierziger. (3 v. Nr. 3354.) Bonn: Marcus u. W. '12. x, 135 S. 3 M. 60. (Erweit. Bern. Diss. '11.) [4707

Schmoller, G., Gust. Rümelin. Ein Lebensabriß d. schwäb. Staatsmannes. (Schmoller, Charakterbilder 141-88.) [4708

Püregger, J., 50 Jahre Staatsschuld 1862-1912. Denkschr. a. Anlaß d. 50j. Bestandes e. parlament. Kontrolle d. Staatsschuld. Wien: Hof- u. Staatsdr. '12. 598 S.; 4 Taf. 9 M. [4709

Virchow, R., Reden z. Verfassungs-Konflikt im preuß. Abgeordnetenhaus 1862-66. (Vorkämpfer dt. Freiheit 33.) Münch.: Buchh. Nationalverein '12. 64 S. 50 Pf. [4710

Oncken, H., Zu Bismarck u. Lassalle. E. Schlußwort. (Preuß. Jahrbb. 150, 117-21.) Vgl. '12, 2029. [4711

Zeithammer, A. O., Zur G. d. böhm. Ausgleichsversuche (1865-71). 1: Von Belcredi zu Hohenwart. 2: Ministerium Hohenwart. Prag: Selbstverl. '12/'13. 138; 124 S. [4712

R. Zehntbauer, Das böhm. Staatsrecht. (Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 18.)

Grosch, G., Gründg. d. Norddt. Bundes u. d. Dt. Reiches. Krit. Stud. (Arch. f. öffentl. Recht 29, 126-87.) [4713

Begemann, Egb., Die Finanzreformversuche im Dt. Reiche v. 1867 bis z. Gegenw. Götting.: Vandenhoeck & R. '12. 146 S. 3 M. 60. (Tl. 1: Gött. Diss. '12. 80 S.) Rez.: Jahrbb. f. Nat.ök. 100, 564 Aubin. [4714

Hauss, K., Der Weg Elsaß-Lothr. zur Verfassg. Bd. 1: 1871-74. Straßb.: Hauss. '12. 469 S. [4715

Rolef, G., Die rhein. Landgemeindeverfassg. seit d. franz. Zeit. (Rechtseinheit 8 u. Bonner Diss. '12). Berl.: Rothschild '12. xvj, 187 S., (5 M. Subskr.-Pr. 4 M.) [4176

Pohle, L., Entwicklg. d. dt. Wirtschaftslebens im letzt. Jahrh. 3. Aufl. (Aus Natur u. Geisteswelt 57.) Lpz.: Teubner. 154 S. 1 M. [4717

Sombart, W., Die dt. Volkswirtschaft im 19. Jh. 3. durchges. bis auf d. Gegenw. weitergef. Aufl. Volksausg. Berl.: Bondi. xij, 532 S. 4 M. 50. [4718

Schulze-Delitzsch, H., Schriften u. Reden. Hrsg. v. F. Thorwart u. a. 4 Bde. Berl.: Guttentag '09-'11. x, 866; 584; 512; 873 S. 30 M. [4719

Meyer, Walth., Dtlds. wirtschaftl. Entwicklg. seit 1870/71. (Vergangenh. u. Gegenw. 2, 73-86.) [4720

Schneider, Osw., Bismarcks Finanz- u. Wirtschaftspolitik. Darstellg. s. volkswirtschaftlichen Anschauungen. (Staats- u. sozialwiss. Forschgn. 166.) Münch.: Duncker u. H. '12. xv, 276 S. 7 M. [4721

Ashley, A., The social policy of Bismarck. A crit. study, with a comparaison of german and english insurance legislation. (Birmingham studies in social economics etc. 3.) London: Longmans '12. xj, 95 S. [4722

Schmoller, G., 4 Briefe üb. Bismarcks sozialpolit. u. volkswirtschaftl. Stellg. u. Bedeutg. (Schmoller, Charakterbilder 27-76.) [4722a

Geschichte, Die, d. wirtschaftl. u. kulturellen Entwicklg. d. Kreises Hohensalza bis z. J. 1911 (unt. besond. Berücks. d. Zeitraumes v. 1870-1911.) Hrsg. v. d. Kreisausschusse d. Kreises Hohensalza. Hohens. '11. 770 S. [4723

Hamann, H., Die landwirtschaftl. Verhältnisse in d. Kreishauptmannschaft Dresden v. 1880 bis z. Gegenw. (Mitt. d. landwirtsch. Inst. d. Univ. Leipzig 11, 135-257.) [4724

Krupp. 1812-1912. Jena: Fischer '12. 416 S.; Taf., Pläne. 5 M. [4725

Wartmann, H., Industrie u. Handel d. Kantons St. Gallen 1891-1900. St. Gall.: Fehr. 282 S.; 2 Taf., 2 Ktn. 5 M. [4726

Delius, H., Aus kritisch. Zeiten im Bielef. Leinenhandel. (Ravensberg. Bll. '13, Nr. 2.) [4727

Hardegen, F., Gründg. d. norddt. Lloyd. Brem.: Winter. 42 S. 1 M. [4728

Reinhard, O., Zehntablösung in Württemb. (Zt. f. d. ges. Staatswiss. 69, 181-238.) [4729

Spargo, J., Karl Marx. Leben u. Werk. Autor. dt. Ausg. Lpz.: Meiner '12. xij, 345 S. 9 M. [4730

Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 20 Mombert.

Linderberg, F., Biskop Ketteler og Socialismen i Tyskland. København: Pio. 406 S. — Gust. Krüger, Ketteler. (Hess. Biogr. 1, 91-97.) [4731

Bunzel, J., Anfänge d. modern. Arbeiterbewegg. in d. Steiermark. Lpz.: Hirschfeld. 104 S. 3 M. [4732

Landsberg, E., Die Instruktion d. Preuß. Immediat-Justiz-Kommission f. d. Rheinlande v. 1816. (Zt. f. Polit. 6, 171-85.) [4733

Rieker, K., Das landesherrl. Kirchenregiment in Bayern. (Dt. Zt. f. Kirchenrecht 23, 1-53.) [4734

Gilow, Bewaffnete Gymnasiasten in Berlin 1848. (Mitt. d. Ver. f. G. Berl. '12, 158 f.) [4735

Wickede, H., Ulanen-Regt. Kaiser Alexander III. v. Rußland (westpr.) Nr. 1 v. 1861 bis z. Gegenw. Bearb. v. v. Hennigs. Berl.: Mittler '12. xij, 587 S. 27 M. 50. [4736

Prittwitz u. Gaffron, M. v., G. d. 1. Seebataillons. Oldenb.: Stalling '12. 288 S. 7 M. [4737

Stöwer, W., Kaiser Wilhelm II. u. d. Marine. Text v. G. Wislicenus. Berl.: Scherl '12. 4°. 207 S.; Taf. 5 M. Rez.: Mitt. d. Ver. f. G. Berlins '13, Nr. 1 Chr. Voigt. [4738

Sell, K., Entwicklg. d. wissenschaftl. Theologie in d. letzt. 50 Jahren. Bonn: Marcus & W. '12. 30 S. 80 Pf. [4739

Schnütgen, A., Das Elsaß u. d. Erneuerg. d. kath. Lebens in Dtld. 1814-48. (6 v. Nr. 3227.) Straßb.: Herder. 164 S. 4 M. 20. [4740

Ruck, E., Die Vor-G. d. Besetzg. d. Bistums Münster 1820. (Quell. u. Forsch. a. ital. Archiven usw. 15, 119-45.) Sep. Rom: Loescher & Co. 1 M. [4741

Henniges, D., Zur Aufhebg. d. Klosters Bielefeld 1829. (Beitrr. z. G. d. sächs. Franziskanerprov. 4/5, 207-11.) [4742

Vogel, P., Beitrr. z. G. d. Kölner Kirchenstreites v. 1837. (5 v. Nr. 3354.) Bonn: Marcus u. W. xjv, 125 S. 3 M. (xjv, 45 S.: Bonn. Diss.) [4743

Jungnitz, J., Jos. Sauer. Lebensbild a. d. Breslauer Diöz.-G. d. 19. Jh. Bresl.: Görlich. 301 S. 8 M. Rez.: Arch. f. kath. Kirchenrecht 93, 366-69 Laemmer; Hist.-pol. Bll. 151, 363-70 A. Franz. [4744

Rieder, O., Kardin. Graf Reisach, hauptsächl. s. Erziehungs- u. Bildungsgang. (Neuburg. Kollektaneenbl. 74, 89-123.) [4745

Kißling, J., G. d. Kulturkampfes im Dt. Reiche. Bd. 1, s. Nr. 2153. Rez.: Hist. Jahrb. 34, 91-93 Bastgen; Stimmen a. Maria-Laach 82, 194-98 Pfülf; Zt. f. Polit. 6, 528 ff. Schillmann; Forsch. z. brandb. u. pr. G. 26, 341-47 Kähler. [4746

Goyau, G., Bismarck et l'Église. Le Culturkampf 1870-78 (s. '12, 2077). T. 3 u. 4. xxx, 324; 325 S. [4747

Hoensbroech, P. v., 14 Jahre Jesuit. Volksausg. 1: 1852-80. Das Vorleben. Kandidatur u. Noviziat. 2: 1880-92. Scholastikat. Die letzt. Jahre im Orden. Von damals bis heute. Lpz.: Breitkopf u. H. '12. 182; 196 S. 2 M. [4748

Schmidt, Exped., Vom Lutheraner zum Franziskaner. Konvertitenbriefe. Landshut: Hochneder '12. 184 S. 2 M. [4749

Kopp, M., Der Altkatholizismus in Dtld. (1871-1912). (Aus: Internat. kirchl. Zt. '12/'13.)

Kempten: Reichsverband Altkath. Jungmannschaften. 148 S. [4750

Gröber, K., Der Altkatholizismus in Meßkirch. G. s. Entwicklg. u. Bekämpfg. (Freiburg. Diözesanarch. N. F. 13, 135-98.) [4751

Konschel, Königsberger Religionsprozeß geg. Ebel, s. '10, 3942. Rez.: Altpreuß. Monatsschr. 48, 139-41 Lezius; Hist. Zt. 110, 596-98 v. Below. [4752

Hasenclever, A., Eine österr. Denkschr. üb. Friedrich Wilhelm IV. u. s. Kirchenpolitik, Juni 1840. (Zt. f. Kirch.-G. 34, 111-20.) [4753

Fiebig, P., Karl Gottl. Bretschneider. (Aus d. coburg.-goth. Landen 8, 43-55.) [4754

Ziemssen, O., Familien- u. Lebenserinnergn. Gotha: Thienemann. 142 S. 3 M. 50. [4755

Festschrift z. Feier d. 50j. Bestehens d. Predigerkollegiums zu St. Pauli in Leipzig, hrsg. v. F. Rendtorff. Leipz.: Hinrichs '12. 94 S. 1 M. 60. [4756

Katterfeld, A., Ludw. Katterfeld, d. Bahnbrecher d. inner. Mission in d. baltisch. Provinzen. Münch.: Beck. xv, 384 S. 4 M. 50. [4757

Spranger, E., Wandlgn. d. Universität seit 100 Jahren. Lpz.: Wiegandt. 39 S. 1 M. [4758

Eckardt, J. H., E. Kieler Professorenbrief (v. A. W. Cramer an E. W. G. Wachsmuth) 1820. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst. G. 42, 401-8.) [4759

Müller, G., Die sächs. Kultusminister d. 19. Jh. (Mitt. d. Dt. Ges. z. Erforschg. vaterl. Sprache u. Altertt. in Leipz. 10, 5, 80-84.) [4760

Wagner, G. W., 10 Jahre Bonner Freistudentenschaft. Hamborn-Marxloh. Selbstverl. '12. 80 S. 1 M. [4761

Geschichte d. Corps Saxonia zu Leipzig 1812-1912. Lpz.: Gerhardt '12. 436 S. [4762

Richter, W., Beitrr. z. G. d. Paderborn. Volksschulwesens im 19. Jh. (Zt. f. vaterl. G. usw. Westfal. 70, Abt. 2, 347-429.) [4763

Gubo, A., Zur G. d. steier. Volksschulwesens in d. 1. Hälfte d. 19. Jh. (Beitrr. z. österr. Erz.- u. Schul-G. 14, 53-80.) [4764

Ritser, Th., Die Lehrer d. Augustinerschule (Gymn. u. Realschule) zu Friedberg i. d. Wetterau 1850-1912. Friedb. Progr. 63 S. [4765

Leipold, Eug., Erinnergn. a. m. Leben. Regensburg: Manz '12. 240 S. 3 M. 40. [4766

Gooch, G. P., History and historians in the 19. century. Lond.: Longmans. 600 S. [4767

Hortzschansky, A., H. Pertz' Berufg. z. Oberbibliothekar d. Kgl. Biblioth. in Berlin. (Beitrr. z. Biblioth.- u. Buchwesen Schwenke gewidm. 115-26.) [4768

Haupt, H., Historiker Hnr. Schäfer, 1794-1869. (Hess. Biographien 1, 46-49.) — **S. Münz,** A. v. Arneth. (Münz, Österr. Profile usw. 169-79.) — Ders., Ad. Beer. (Ebd. 181-94.) [4769

Schmoller, G., H. v. Sybel u. H. v. Treitschke. (Schmoller, Charakterbilder 189ff.) [4770

Treitschke, H. v., Briefe. Hrsg. v. Cornicelius. Bd. 1. Buch 1: 1834-58. Lpz.: Hirzel '12. 485 S. 10 M. [4771
Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 21 Walzel.

Müller, Karl Alex. v., 3 Briefe Treitschkes an Hnr. v. Marquardsen. (Süddt. Monatshfte Jg. 10, H. 3, '12, Dez., 390-96.) [4771a

Meyer, Herb., F. Dahn. Lpz.: Breitkopf u. H. 74 S. 1 M. 50. [4772

Hüffer, H., Lebenserinnergn. Hrsg. v. E. Sieper. Berl.: Reimer '12. 408 S. 9 M. [4773

Burckhardt, Jak., Briefe an e. Architekten 1870-1889. Münch.: Eug. Müller & R. xiij, 282 S. 6 M. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '12, Nr. 50 Dehio; Dt. Rundschau 154, 153-55 A. Frey. [4774

Wenck, K., Conr. Varrentrapp 17. Aug. 1844 bis 28. April 1911. (Hist. Vierteljschr. 16, 314-22.) — **G. Schmoller,** Zum Andenken an Alb. Naudé. (Schmoller, Charakterbilder 222-32.) — **G. v. Below,** E. Urteil d. Historikers K. W. Nitzsch üb. Liberale u. Konservative in Preußen. (Preuß. Jahrbb. 150, 484-89.) — **Regula,** Zu Tschackerts Ehrengedächtnis. (Zt. d. Ges. f. niedersächs. Kirch.-G. 17, 1-9.) [4775

Rosenfeld, F., Georg Liebe †. Nachruf. (G.-bll. f. Magdeb. 47, 326-29.) — **H. Grauert,** Zur Erinnerg. an Max Jansen. (Hist. Jahrb. 33, 743-52.) — **G. Kossinna,** Erich Blume. (Mannus 4, 451-57.) [4776

Schultze, Alfr., Siegfr. Rietschel. (Zt. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G., 33, G. A., vij-xxxij.) Sep. Weimar: Böhlau '12. 80 Pf. — **G. v. Below,** Nekrolog auf S. Rietschel. (Hist. Zt. 110, 234-36.) [4777

Fuhse, F., Rich. Andree. (Braunschw. Magaz. '12, 109-14; 132.) — **F. Heyer,** Desgl. (Mitt. d. Anthrop. Ges. Wien 42, 219-21.) [4778

Kinter, M., Auszug a. d. Tagebuche 1864 d. † mähr. Landeshistoriographen Beda Dudik, O. S. B. (Zt. d. Dt. Ver. f. G. Mähr. u. Schles. 16, 235-64.) — **A. v. Jaksch,** Karl Rhamm. (Carinthia I. Bd. 102, 147-58.) [4779

Hoppeler, R., Totenschau schweizer. Historiker: '10 u. '11. (Anz. f. schweiz. G. Bd. 11, 335-41; 369-72.) — **G. Bueler,** Joh. Meyer 1835-1911. (Thurg. Beitrr. 52, 1-62.) — **A. Büchi,** Jos. Hürbin. (Zt. f. schweiz. Kirch.-G. 6, 305-7.) — **H. Lehmann,** Jak. Heierli. (Anz. f. schweiz. Altkde. N. F. 14, 93-98.) — **E. Tatarinoff,** Desgl. (Mannus 4, 447-51.) [4780

Koch, Frdr., Prof. Dr. Erich Schmidt. (Hist. Monatsbll. f. Posen 12, 177-84.) [4781

Curtius, Ernst, E. Lebensbild in Briefen. N. Ausg. v. Fr. Curtius. 2. Aufl. 2 Bde. Berl.: Curtius. 448; 240 S. 8 M. — **O. Kern,** Ernst Curtius u. Karl Humann. (Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 19.) [4782

Deecke, G., Dr. Ernst Deecke, Prof. am Katharineum u. Stadtbibliothekar zu Lübeck. (Progr.) Lüb.: Borchers '12. 4°. 78 S. 1 M. 50. [4783

Diehl, W., Zur G. v. Moriz Carriere's Gießener Dozententätigkeit. (Quartalbll. d. Hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hess. N. F. 5, 100-11.) — **H. Siebeck,** Fr. K. Chr. Ldw. Büchner. (Hess. Biographien 1, 49-56.) [4784

Meyer, R. M., Nietzsche. S. Leben u. s. Werke. Münch.: Beck. x, 702 S. 10 M. Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 6. [4785

Jahn, O., in s. Briefen. M. e. Bild s. Lebens v. A. Michaelis. Nach dess. Tod hrsg. v. E. Petersen. Lpz.: Teubner. 237 S. 3 M. 60. [4786

Roethe, G., Die Dt. Kommission d. Kgl. Preuß. Akad. d. Wiss., ihre Vor-G., ihre Arbeiten u. Ziele. (N. Jahrbb. f. d. klass. Altert. usw. 31, 37-74.) [4787

Hopf, W., Aug. Vilmar. Lebens- u. Zeitbild. Bd. 1 u. 2 Marb.: Elwert. 462; 476 S. 12 M. Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 24. [4788

Liliencron, Roch. Frhr. v., Lebenserinnergn. Mit Vorbemerkg. v. A. Bettelheim. (Dt. Rundschau 154, 381-407. 155, 31-59; 192-214.) [4789

Büttner, G., Rob. Prutz. E. Beitr. zu sein. Leben u. Schaffen v. 1816 bis 1842. (Leipz. Diss.

u. Teutonia H. 25.) Lpz.: Avenarius. '12. 185 ∞. 4 M. [4790

Babinger, F., Joh. Jos. Hoffmann (1805-78). E. Würzburg. Orientalist. (Arch. d. Hist. Ver. v. Unterfrank. usw. 54, 217-32.) [4791

Schmoller, G., 2 Reden über Ministerialdirektor Althoff. (Schmoller, Charakterbilder 112-20.) [4792

Meyer, Rich. M., Die dt. Lit. d. 19. Jh. Volksausg. Berl.: Bondi '12. 689 S. 4 M. 50. [4793

Witkowski, G., Das dt. Drama d. 19. Jh. 4. durchges. Aufl. (Aus Natur u. Geistesw. 51.) Lpz.: Teubner. 165 S. 1 M. [4794

Spiero, H., G. d. dt. Frauendichtg. seit 1800. (Aus Natur u. Geistesw. 390.) Ebd. 140 S. 1 M. [4795

Bulthaupt, H., Die schwäb. Dichterschule. (Bulthaupt, Lit. Vortrr. 244-69.) [4796

Müller, Karl Alex. v., 5 Briefe v. Jos. v. Görres. (Euphorion 19, 284-90.) [4797

Kekule v. Stradonitz, St., Üb. Abstammung u. Herkunft Jos. v. Eichendorffs. (Dt. Revue 37, Bd. 4, 174-83.) [4798

Bulthaupt, H., Grillparzer. (Bulthaupt, Lit. Vortrr. 162-180.) [4799

Heidelbach, P., Dt. Dichter u. Künstler in Escheberg u. Beziehgn. d. Fam. v. d. Malsburg-Escheberg zu d. Fam. Tieck u. Geibel. Marb.: Elwert. jx, 244 S., Taf. 3 M. Rez.: Hessenland '13, Nr. 3 Schoof. [4800

Schwarz, Fr., Der Mainzer Dialektdichter Lennig. (Mainzer Zt. 7, 112-19.) [4801

Witkowski, G., Entwicklg. d. dt. Lit. seit 1830. Lpz.: Voigtländer '12. 165 S. 2 M. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 21 Riemann. [4802

Rodenhauser, Adf. Glaßbrenner, s. Nr. 2227. (136 S.) (88 S.: Bonn. Diss. '12.) Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 29 H. Michel. [4803

Mayne, H., E. Mörike. S. Leben u. Dichten. 2. stark überarb. u. verm. Aufl. Stuttg.: Cotta. xj, 443 S. 6 M. 50. — **Mörike,** Briefe. Ausgew. u. eingel. v. W. Vesper. (Dt. Bibliothek.) Berl.: Dt. Biblioth. '12. 351 S. 1 M. [4804

Frank, B., Gust. Pfizers Dichtgn. (Diss.) Tübing.: Kloeres '12. 143 S. 3 M. 50. [4805

Bettelheim, A., B. Auerbach. (Auerbach, Werke 1, 1.) Lpz.: Hesse u. B. 72 S. [4806

Muret, G., Jérémie Gotthelf. Sa vie et ses oeuvres. (Biblioth. de philol. et de lit. mod. & Thèse.) Paris: Alcan. xv, 496 S. 10 fr. Rez.: Dt. Lit.-Ztg. '13, Nr. 24 Vetter. [4807

Kralik, D. u. **F. Lemmermayer,** Neue Hebbel-Dokumente. Berl.: Schuster u. L. '12. xij, 216 S. 4 M. Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 1. Borcherdt. — **Hebbel,** Briefe. Ausgew. u. eingel. v. Th. Poppe. Berl.: Bong. xjv, 498 S. 3 M. — **F. Hirth,** Aus Fr. Hebbels Korrespondenz. Ungedr. Briefe von u. an d. Dichter. Münch.: Müller. 180 S. 3 M. — **R. M. Werner,** Hebbel. Lebensbild. 2. verm. Aufl. (Geisteshelden 47/48.) Berl.: Hofmann. xij, 437 S. 4 M. 80. — **P. Sickel,** Hebbels Welt- u. Lebensanschauung nach d. Tagebüchern, Briefen u. Werken d. Dichters. (Beitrr. z. Ästhetik. 14.) Hamb.: Voß '12. 234 S. 6 M. — **O. Walzel,** Hebbels Weltanschauung. (Int. Monatsschr. f. Wiss. usw. 7, 470-99.) [4808

Gilm, H. v., Familien- u. Freundesbriefe. Hrsg. v. M. Necker. (Schrr. d. Lit. Ver. Wien 17.) Wien: Lit. Ver. '12. xxxij, 351 S. [4809

Neef, Th., Hoffmann v. Fallersleben als vaterländ. u. polit. Dichter. Münst. Diss. '12. 136 S. [4810

Fournier, A., Brief Friedr. Halms an d. Minister Grafen Kolowrat. (Fournier, Hist. Studien usw. 3, 298-301.) [4811

Storm, G., Theod. Storm (s. '12, 4345). Bd. 2: Mannesalter. 2. Aufl. 266 S. 3 M. 50. [4812

Jaffé, W., Alex. Baumann. (1814-57.) E. Beitr. z. Wiener literar. Vormärz. (Forsch. z. neuer. Lit.-G. 42.) Weimar: Duncker. xx, 140 S.; 10 Taf. 9 M. 60. [4813

Dohn, W., Das Jahr 1848 im dt. Drama u. Epos. (Bresl. Beitrr. z. Lit.-G. 32.) Stuttg.: Metzler '12. 294 S. 7 M. (47 S.: Bresl. Diss. '12.) [4814

Dresch, J., Le roman social en Allemagne (1850-1900). (Biblioth. de philol. et de lit. modernes). Paris: Alcan. xj, 397 S. 7 fr. 50. Rez.: Lit. Zbl. '13, Nr. 24 Hachtmann. [4815

Farinelli, A., P. Heyse. Münch.: Südd. Monatshfte. 110 S. 1 M. 50. [4816

Greiner, W., Otto Ludwig als Thüringer in s. Leben u. s. Werken. Halle: Moritz. 158 S.; 3 Taf., Fksm.. 3 M. — **K. Friedel,** Otto Ludwig. Hildburgh.: Gadow. 74 S.; 4 Taf., 2 Handschrr. 75 Pf. [4817

Berlepsch, G. v. u. **R. Hunziker,** Über Aug. Corrodi. M. 5 bish. unveröff. Briefen Eichendorffs u. Bild Corrodis. (Neujahrsbll. d. Stadtbibl. Winterthur '13.) Winterth.: Stadtbibl. '12. 26 S. 2 M. [4818

Prem, S. M., Christ. Schneller. Beitr. z. tirol. Lit.- u. Geistes-G. d. 19. Jh. M. Anhg. Schnellerscher Gedichte. Halle: Niemeyer. 99 S.; 2 Taf. 2 M. 80. [4819

Krüger, Ch., Quellenforschgn. zu Fritz Reuters Dichtgn. u. Leben. (Jahrb. d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. 38, 65-80.) [4820

Miekley, W., Gottfr. Kinkel in Zürich 1866-82. (Euphorion 19, 302-23.) [4821

Wocke, H., Arth. Fitger. S. Leben u. Schaffen. (Bresl. Beitrr. z. Lit.-G. 36.) Stuttg.: Metzler. x, 152 S. 4 M. 50. [4822

Geßler, A., Gertr. Pfander, e. schweiz. Dichterin. 1874-98. Basel: Schwabe '12. 134 S. 3 M. 20. [4823

Beringer, J. A., Badische Malerei im 19. Jh. (Baden, s. Kunst u. Kultur. 4.) Karlsr.: Opetz. 196 S. 3 M. [4824

Ders., E. Lugo, G. s. Lebens u. Schaffens. Mannh.: Selbstverl. '12. 111 S. 5 M. [4825

Stauffer-Bern, K., Familienbriefe. (Süddt. Monatshfte. Jg. 10.) [4826

Frey, A., A. Böcklin. Nach d. Erinnergn. s. Zürcher Freunde. 2. durchges. u. erweit. Aufl. Stuttg.: Cotta '12. 282 S. 4 M. 50. [4827

Perger, R. v. u. **R. Hirschfeld,** G. d. k. k. Ges. d. Musikfreunde in Wien. Abt. 1: 1812-70. Abt. 2: 1870-1912. Zusatz-Bd.: Sammlgn. u. Statuten. Wien: Holzhausen '12. 4°. 348; xvj, 265 S. 15 M. [4828

Schmidt, Frdr., Das Musikleben d. bürgerl. Gesellsch. Leipzigs im Vormärz (1815-1848). (Musik. Magaz. 47 u. Leipz. Diss. '12.) Langensalza: Beyer '12. xij, 208 S. 3 M. [4829

Weber, M. M. v., Carl Maria v. Weber. Lebensbild. Hrsg. v. R. Pechel. Berl.: Grote '12. xvnj, 524 S.; 17 Taf., 2 Fksms. 10 M. [4830

Fournier, A., Frz. Liszt u. Graf Sedlnitzky. E. Polizeinote. (Fournier, Hist. Studien usw. 3, 287-92.) [4831

Litzmann, B., Clara Schumann. Bd. 1: 1819-40. 5. A. Lpz.: Breitkopf & H. '12. jx, 431 S. 9 M. [4832

Alphabetisches Register.

Unberücksichtigt blieben die auf S. *24—*27 und *98—*108 verzeichneten „Gesamm. Abhandlungen und Zeitschriften", ferner anonym erschienene Aufsätze und die Rezensenten-Namen.

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN VON

DR. GERHARD SEELIGER
O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

XVI. JAHRGANG 1913

NEUE FOLGE DER
DEUTSCHEN ZEITSCHRIFT FÜR GESCHICHTSWISSENSCHAFT

DER GANZEN FOLGE VIERUNDZWANZIGSTER JAHRGANG

4. HEFT

AUSGEGEBEN AM 30. OKTOBER 1913



LEIPZIG
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER
1913

HISTORISCHE VIERTELJAHRSCHRIFT

HERAUSGEGEBEN VON PROF. DR. GERHARD SEELIGER IN LEIPZIG.
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG, POSTSTR. 3.

Der Preis für den Jahrgang von 4 Heften im Umfange von ca. 48 Bogen beträgt 20 Mark.

Die Abteilung „Nachrichten und Notizen" bringt Notizen über neue literarische Erscheinungen sowie über alle wichtigeren Vorgänge auf dem persönlichen Gebiet des geschichtswissenschaftlichen Lebens.

Die Herausgabe und die Leitung der Redaktionsgeschäfte wird von Herrn Prof. Seeliger geführt, dem als Sekretär Herr Dr. B. Hilliger, Bibliothekar an der Universitätsbibliothek in Leipzig, zur Seite steht.

Beiträge aller Art bitten wir an den Herausgeber (Leipzig-Gohlis, Kirchweg 2) zu richten. Aufsätze und Kritiken werden mit 40 Mk. für den Bogen honoriert.

Die Zusendung von Rezensionsexemplaren wird an die Verlagsbuchhandlung erbeten. Im Interesse pünktlicher und genauer bibliographischer Berichterstattung werden die Herren Autoren und Verleger ersucht, auch kleinere Werke, Dissertationen, Programme Separatabzüge von Zeitschriftenaufsätzen usw., die nicht auf ein besonderes Referat Anspruch machen, sogleich beim Erscheinen der Verlagsbuchhandlung oder der Redaktion zugehen zu lassen.

INHALT DES 4. HEFTES

[Fortsetzung auf Umschlagseite 3.]

